

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 3

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der  
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.

Herausgegeben von

Helmut Castritius, Alfred Haverkamp,  
Franz Irsigler, Stefi Jersch-Wenzel

Abteilung A: Abhandlungen

Band 3

1996

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover



Cilli Kasper-Holtkotte

Juden im Aufbruch.  
Zur Sozialgeschichte einer Minderheit  
im Saar-Mosel-Raum um 1800

1996

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Umschlagbild:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTA(E). Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Dr.-Kurt-Becker-Stiftung, Birkenfeld/Nahe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kasper-Holtkotte, Cilli:**

Juden im Aufbruch : zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800 / Cilli Kasper-Holtkotte. –

Hannover : Hahnsche Buchhandlung, 1996

(Forschungen zur Geschichte der Juden : Abt. A, Abhandlungen ; Bd. 3)

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-7752-5612-1

NE: Forschungen zur Geschichte der Juden / A

1996

Alle Rechte vorbehalten

© Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover  
Gesamtherstellung: poppdruck, Langenhagen

# Inhalt

Vorwort . . . . .	XI
Danksagung . . . . .	XIII
Einleitung . . . . .	1
Forschungsstand . . . . .	1
Begriffsdefinitionen . . . . .	5
Zeitliche und räumliche Eingrenzung . . . . .	7
Zentrale Fragestellungen . . . . .	9
Aufbau und methodisches Vorgehen . . . . .	10
Quellen und Archive . . . . .	12

## TEIL 1

### Die Juden des Saar-Mosel-Raumes im späten 18. Jahrhundert

1. Die Diskussion um die Emanzipation der Juden und die jüdische Aufklärung im späten 18. Jahrhundert . . . . .	15
2. Bevölkerungs- und Besitzverhältnisse der Juden des Saar-Mosel-Raumes . . . . .	25
3. Schutz und Geleit – Judenrechtliche Bestimmungen und die Bedeutung des 'Judenschutzes' im Saar-Mosel-Raum des 18. Jahrhunderts . . . . .	35
3.1. Lebensbedingungen der kurtrierischen Schutzjuden . . . . .	36
3.1.1. Der rechtliche Status der Schutz-, Geleit- und Kameraljuden im kurtrierischen Herrschaftsbereich . . . . .	42
3.1.2. Die Juden der Reichsgrafen von Kesselstatt an der Mosel . . . . .	46
3.2. Juden in Herrschaften an der Saar . . . . .	55
3.2.1. Fürstentum Nassau-Saarbrücken . . . . .	55
3.2.2. Herrschaft von Kerpen . . . . .	58
3.2.3. Herrschaft von Wied-Runkel . . . . .	65
3.2.4. Herrschaft von der Leyen . . . . .	72
3.2.5. Grafschaft Dagstuhl . . . . .	73
3.3. Juden und Judenrecht in Herrschaften zwischen Mosel, Saar und Nahe . . . . .	76

3.4.	Die finanziellen Belastungen der Juden und deren Auswirkungen . . . . .	94
3.4.1.	Schutzgeld . . . . .	95
3.4.2.	Neujahrgeld . . . . .	98
3.4.3.	Geleitsrenovationen, Einzugsgeld . . . . .	99
3.4.4.	Städtische und Gemeindeabgaben . . . . .	101
3.4.5.	Sonderlasten, Leibzoll, Aufenthaltsgebühren . . . . .	103
4.	Wirtschaftliche und soziale Lage der Juden des Saar-Mosel- Raumes . . . . .	117
4.1.	Der Handel der jüdischen Gewerbetreibenden . . . . .	117
4.2.	»Der Viehmarkt«: Zur Lebenssituation der Landjuden zwischen Mo- nopolstellung und Ausgrenzung . . . . .	124
5.	Aufgeklärter Absolutismus und 'Judenpolitik' – Die Juden im Spannungsfeld zwischen landesherrlichen und Zunftinteressen . . . . .	141
5.1.	Wirtschaftliche Konflikte: Die Trierer Zunftunruhen . . . . .	149
5.2.	Aktionen und Reaktionen der Juden . . . . .	161
5.3.	Bedingungsfaktoren der Konkurrenzkonflikte . . . . .	171
5.4.	Gesamtwertung der Konflikte zwischen Zünften, Juden und Landes- herrschaft . . . . .	176
6.	Antijudaismus, populäre Vorurteile, gesellschaftliche Konflikt- lagen am Vorabend des Machtwechsels von 1794 . . . . .	180

## TEIL 2

### Zeit der Hoffnungen – Zeit der Enttäuschungen Zur Bedeutung der französischen Herrschaft für die Juden (1794–1815)

7.	Probleme der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Um- strukturierung (1794–1801) . . . . .	190
7.1.	Rechtliche und soziale Konsequenzen der Annexion des Rheinlandes für die Juden . . . . .	192
7.2.	Weder Bürger noch Schutzbefohlene – Zum rechtlichen und sozialen Status der Juden zwischen 1794/98 und 1801/02 . . . . .	197

7.3.	Umfang und Konzentration der jüdischen Bevölkerung im Saardepartement . . . . .	226
8.	Das Ende der rechtlichen Emanzipation der Juden (1801/2–1815)	236
8.1.	Beseitigung von Altlasten: Die »Judenschuldenregulierung« . . . . .	236
8.2.	Die organisatorische Zentralisierung der Judenschaft durch Napoleon	258
8.2.1.	Konsequenzen der napoleonischen 'Judenpolitik' für die Juden des Saardepartements – Ereignisse um die Pariser Versammlungen von 1806 und 1807 . . . . .	279
8.2.2.	Die Kosten der Pariser Versammlungen . . . . .	281
8.2.3.	Die Organisation der Judenschaft nach dem Konsistorialdekret vom 17. März 1808 . . . . .	296
8.2.4.	Erste Amtshandlungen des Trierer jüdischen Konsistoriums . . . . .	305
8.2.5.	Kultuskosten während der napoleonischen Herrschaft . . . . .	311
9.	Wirtschaftliche und soziale Konsequenzen der napoleonischen Dekrete: Die Handelspatentvergabe . . . . .	336
9.1.	Praxis der Handelspatentvergabe nach den Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808 . . . . .	346
9.1.1.	Patentvergaben und berufliche Orientierung der Juden . . . . .	352
10.	Städtische und ländliche Juden . . . . .	372
10.1.	Politik und Selbstverständnis des Trierer Jüdischen Konsistoriums (1808–1814/15) . . . . .	372
10.1.1.	Aufrufe und allgemeine Erklärungen des Konsistoriums . . . . .	373
10.1.2.	Die Befreiung vom »Décret infâme« . . . . .	376
10.1.3.	Die »Erziehung« der Juden zu »besseren« Menschen . . . . .	394
10.1.4.	Der Umgang mit Bettlern und Vaganten . . . . .	399
10.1.5.	Militärdienstpflicht der Juden . . . . .	405
10.1.6.	Realisierung von Anweisungen des Zentralkonsistoriums und Verwaltungsfragen . . . . .	408
10.1.7.	Tagespolitische Probleme . . . . .	414
10.2.	Beziehungen und 'Beziehungsstörungen' zwischen städtischen und ländlichen Juden . . . . .	421
	Zusammenfassung . . . . .	434
	Archive und Quellen . . . . .	441

## VIII

Literaturverzeichnis . . . . .	449
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	462
Ortsregister . . . . .	463
Personenregister . . . . .	471
Sachregister . . . . .	483

### Karte, Abbildungen und Tabellen

#### *a) Karte (im Anhang)*

Jüdische Bevölkerung im Saardepartement, 1808  
(mit Ortsverzeichnis)

#### *b) Abbildungen (im Anhang)*

Teilnehmer und Sitzordnung des »Grand Sanhedrin« in Paris (Februar – März 1807)  
Kultusorganisation der Juden (nach dem Dekret vom 17. März 1808)

#### *c) Tabellen*

1. Größe der jüdischen Niederlassungen im Obererzstift Trier (1795) . . .	28
2. Vermögensverhältnisse der obererzstiftischen Schutzjuden und Kameral- bzw. Geleitjuden, nach dem Schatzungsentwurf von 1795 . . . . .	30
3. Korrelation zwischen Gemeindegröße und Abgaben der Juden im Obererzstift Trier (1795) . . . . .	31
4. Anteil der kurtrierischen Schutzjuden an der Gesamtbevölkerung . . .	32
5. Bevölkerungsanteil der nicht zur kurtrierischen Judenschaft gehörenden Kameral- und Geleitjuden (1773, 1784, 1787, 1795) . . . . .	32
6. Gesamtbevölkerung und jüdische Bevölkerung der Grafschaft Crichingen (1785) . . . . .	33
7. Besitzverhältnisse von Juden und Nichtjuden in der Grafschaft Crichingen (1785) . . . . .	34
8. Nachzuweisendes Mindestvermögen, Einzugsgeld pro Haushalt, Neujahrgeld pro Haushalt, Geleitsrenovationen, sonstige Abgaben, jährliches Schutzgeld pro Haushalt . . . . .	106

9. Gesamtzahl der Juden und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Saardepartements (1806 und 1808/10) . . . . .	228
10. Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung des Arrondissements, an der Gesamtzahl der Juden des Departements (1806 und 1808) . . . . .	228
11. Jüdische und Gesamtbevölkerung des Saardepartements (1806 und 1808)	229
12. Jüdische Bevölkerung in den 'judenreichsten' Kantonen des Saardepartements (1806 und 1808) . . . . .	230
13. Anteil der Juden in den elf Kantonen des Saardepartements mit den meisten Juden (1806 und 1808) . . . . .	231
14. Die neun 'judenreichsten' Mairien des Saardepartements (1806 und 1808)	231
15. Jüdische und gesamte Bevölkerung (in Mairien) (1808) . . . . .	232
16. Größe der Judenschaften in 14 Mairien des Arrondissements Birkenfeld (1808) . . . . .	233
17. Größe der Judenschaften in den 14 'judenreichsten' Mairien des Arrondissement Trier (1808) . . . . .	234
18. Größe der jüdischen Niederlassungen gemessen an der Zahl erwachsener Männer, Arrondissements Trier und Birkenfeld (1808) . . . . .	235
19. Gläubiger der ober- und niedererzstiftischen Judenschaft . . . . .	239
20. Trierer Verteilungsrolle von 1818 . . . . .	257
21. Kosten der Judenversammlungen für die Juden der vier linksrheinischen Departements (9. Juni 1806–9. Februar 1807) . . . . .	285
22. Aufenthalts- und Reisekosten für die Deputierten der Pariser Versammlungen (Oktober 1806–März 1807) . . . . .	287
23. Kosten für die drei Deputierten des Saardepartements (Juli 1806–März 1807) . . . . .	289
24. Kosten für die Deputierten von drei linksrheinischen Departements (Juli 1806–März 1807) . . . . .	289
25. Kosten für die Deputierten (9. Juli 1806–9. März 1807) . . . . .	290
26. Mitglieder der Notablenversammlung des Konsistorialbezirks Trier (1809) . . . . .	298
27. Herkunft und Repräsentanz der 25 Notablen des Konsistorialbezirks Trier (1809) . . . . .	300
28. Gemeinden und Mairien mit der größten jüdischen Bevölkerung (1808)	301
29. Die 25 Notablen des Konsistorialbezirks Trier (1810) . . . . .	302
30. Veränderungen der Besetzung der 1. und 2. Notablenversammlung des Konsistorialbezirks Trier (1809 und 1810) . . . . .	303
31. Berechnete Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813) . .	324
32. Höhe der durchschnittlichen Beiträge jedes Zahlungspflichtigen zu den Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813) . . . . .	324
33. Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813) . . . . .	325

34. Zahl der Beitragspflichtigen des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813)	325
35. Mairien mit den höchsten Kultusabgaben (1809–1813)	327
36. Zahlungspflichtige mit den höchsten Abgaben (1809–1813)	328
37. Höhe der Kultusabgaben und Zahl der Beitragszahler des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813)	329
38. Höhe der Kultusabgaben, Zahl der Beitragszahler der Arrondissements Trier, Birkenfeld und Saarbrücken sowie prozentualer Anteil an den Einzelbeiträgen des jeweiligen Jahres und Arrondissements (1809–1813)	330
39. Kultusabgaben der Juden der vier linksrheinischen Konsistorialbezirke (1810)	333
40. Kosten für die Unterhaltung der vier linksrheinischen Konsistorialsynagogen (1810–1813)	334
41. Ausgabeposten der Trierer Konsistorialsynagoge (1810–1813)	335
42. Makler- und Kaufgeschäfte der Juden während der Säkularisation im Saardepartement	341
43. Auf dem Gebiet des Saardepartements tätige jüdische Makler und Käufer	343
44. Vergabe von Handelspatenten in den Arrondissements Trier, Saarbrücken und Birkenfeld (1808–1813)	352
45. Jüdische Haushaltsvorstände und vergebene Handelspatente (1808/09)	353
46. Patente für jüdische Vieh-, Fleisch, Leder- und Häutehändler sowie Metzger (1808–1813)	354
47. Räumliche Verteilung der jüdischen Vieh-, Fleisch-, Leder-, Fell- und Häutehändler sowie Metzger (1808–1813)	355
48. Anteil der patentierten Händler im Viehgewerbe an der Gesamtzahl der patentierten Händler in drei Arrondissements des Saardepartements (1808–1813)	355
49. Händler mit Leder, Fell, Häuten, Leder und Wein, Fell und Wein, Leder und Fellen, Saardepartement und Stadt Trier (1808–1813)	356
50. Signierfähigkeit der Juden des Saardepartements (1808)	357
51. Unterschriften männlicher jüdischer Haushaltsvorstände in der Mairie Trier und in Landgemeinden (1808)	358
52. Berufsstruktur der Juden der Mairie Trier (1808)	360
53. Berufliche Tätigkeiten der Trierer Juden (1808)	361
54. Erwerbstätigkeit der ländlichen Juden (1808)	363
55. Rabbiner, jüdische Lehrer, Privatlehrer, Gemeindeangestellte im Saardepartement	364



## Vorwort

Die Untersuchung von Cilli Kasper-Holtkotte ist im Rahmen des Trierer Sonderforschungsbereichs 235 »Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert« entstanden. Gemeinsam mit Calixte Hudemann-Simon, welche die französische Gesundheitspolitik, und mit Elisabeth Wagner, welche die französische Kirchenpolitik untersuchte, arbeitete die Verfasserin in dem von mir geleiteten Teilprojekt des Sonderforschungsbereichs, das die französische Herrschaft im Rheinland zwischen 1794 und 1814 zum Thema hatte. Die Erforschung der Geschichte der Juden im Saar-Mosel-Raum stand somit im Zusammenhang der allgemeinen Geschichte des Rheinlandes beim Übergang vom Alten Reich zur französischen Herrschaft. Die Chancen und Probleme, die sich für die Juden aus der von Napoleon staatlich verordneten Emanzipation ergaben, werden als eine Modernisierungskrise verstanden, der sich die rheinische Bevölkerung um 1800 insgesamt ausgesetzt sah.

Das hat zum einen den Vorteil, daß die Probleme der jüdischen Bevölkerung nicht losgelöst vom historischen Kontext interpretiert werden. Vor dem Hintergrund des politischen und gesellschaftlichen Wandels, den die französische Herrschaft im Rheinland gebracht hat, wird zum andern deutlich, weshalb die sozialen und mentalen Kosten der Modernisierung für die Juden ungleich höher waren als für ihre nichtjüdischen Zeitgenossen. Die Verfasserin leistet damit einen richtungsweisenden Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland an der Schwelle zur Moderne.

Auf der Basis eines außerordentlich breit verstreuten, aber bemerkenswert dichten Quellenmaterials werden in der Arbeit Grundprobleme der zwiespältigen jüdischen Emanzipationsgeschichte in Deutschland abgehandelt. Wichtig ist erstens, daß die ambivalente historische Bedeutung der napoleonischen Judenreform für das linksrheinische Deutschland erstmals nicht nur für eine Stadt oder Gemeinde, sondern mit dem Saar-Mosel-Raum für eine ganze Region dargestellt wird. Das ermöglicht es der Verfasserin zum zweiten, die Beziehungen und Konflikte zwischen dem ländlichen und städtischen Judentum dieses Raumes zu einem zentralen Thema zu machen. Sie stellt diese innerjüdische Differenzierung drittens nicht allein als eine Folge der napoleonischen Politik dar, sondern leitet sie vielmehr aus einem Polarisierungsprozeß her, der schon am Ende des Alten Reiches einsetzte. Ein nicht geringer Vorzug der Arbeit besteht darin, daß die Verfasserin die traditionelle Epochengrenze zwischen vor- und nachemanzipatorischer jüdischer Geschichte aufhebt. So kann sie tatsächlich den Weg der rheinischen Juden von Schutzverwandten zu Citoyens exemplarisch nachzeichnen. Methodisch ist viertens wichtig, daß sie sich dabei nicht auf eine rein institutionsgeschichtliche Darstellung beschränkt, sondern diese durch einen erfahrungsgeschichtlichen Ansatz zu ergänzen versteht. Durch die Erschließung bemerkenswerter innerjüdischer Dokumente kann sie den Bewußtseinswandel beschreiben, dem ländliche und städtische Juden in unterschiedlicher Weise unterworfen waren. Dem selbstbewußten Willen zur kulturellen und religiösen Beharrung in den ländlichen Gemeinden stand die Assimilationsbereit-

schaft der städtischen Juden gegenüber. Fünftens schließlich kann die Verfasserin eindrucksvoll zeigen, daß die rheinischen Juden ungeachtet ihrer durch Napoleon bewirkten rechtlichen Gleichstellung in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht weiterhin Außenseiter blieben. Nicht anders als z. B. in Preußen setzte auch die von Napoleon staatlich verordnete Judenreform eine gesellschaftliche Judenfeindschaft frei, die für die Zukunft wenig Gutes verhiess.

Die Geschichte der Juden im Rheinland unter französischer Herrschaft ist bis heute vergleichsweise wenig erforscht. Die vorliegende Arbeit sollte deshalb dazu anregen, das Forschungsinteresse an dieser für die Juden so wichtigen Umbruchszeit zu verstärken.

Köln, im September 1994

Wolfgang Schieder

## Danksagung

Unter dem Titel »Jüdische Schutzverwandte und französische Citoyens. Sozialgeschichte der Stadt- und Landjuden des Trierer Raumes in einer Zeit des Umbruchs – vom ausgehenden Ancien Régime bis zum Ende der Französischen Herrschaft (1765–1815)« wurde die vorliegende Untersuchung im Wintersemester 1991/92 vom Fachbereich III der Universität Trier als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie gekürzt, da Teile daraus, dank der Mithilfe von Herrn Professor Dr. Friedrich Battenberg (Darmstadt), separat veröffentlicht werden konnten.

Für seine langjährige Unterstützung habe ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Schieder in besonderem Maße zu danken. Das kritische Interesse, mit dem er meine Arbeit begleitete, seine Ratschläge, seine positive Ermunterung und sein stets offenes Ohr gaben mir zusätzlich Motivation und haben mir etliche Irr- und Umwege erspart. Ebenfalls zu danken habe ich Herrn Professor Dr. Alfred Haverkamp, der mein Forschungsvorhaben von Beginn an unterstützt hat und dessen Ratschläge wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Er hat zudem das Korreferat übernommen. Für das Verständnis und die durchaus als 'väterlich' zu nennende Rücksichtnahme, mit der Herr Schieder und Herr Haverkamp im Frühjahr/Sommer 1992 auf meine naturgegebene Ausnahmesituation eingingen, gilt ihnen mein spezieller Dank.

Von 1988 bis 1990 wurde ich durch ein Stipendium der Friedrich-Ebert Stiftung unterstützt; vom Sommer 1990 an konnte ich meine Untersuchung im Rahmen und mit Unterstützung des Sonderforschungsbereichs der DFG »Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert« an der Universität Trier fortführen, wodurch ich auch Gelegenheit erhielt, meine Forschungsergebnisse in einem größeren wissenschaftlichen Diskussionszusammenhang vorzustellen.

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Stadtarchivs Trier, insbesondere Herrn Archivdirektor Dr. Reiner Nolden und Herrn Bernhard Simon, habe ich für ihre oftmals unbürokratische Unterstützung und weiterführenden Hinweise zu danken. Die zahlreichen Informationen von Herrn Niesen, Herrn Franz Schmidt und Herrn Schröder von der Stadtbibliothek und Stadtverwaltung Wittlich waren gerade in der Anfangsphase der Untersuchung sehr willkommen.

In den Central Archives for the History of Jewish People, Jerusalem, habe ich große Hilfsbereitschaft erfahren, wofür ich in erster Linie Herrn Dr. Segall dankbar bin. Herr Dr. Philippe Landau, der Leiter des Konsistorialarchivs in Paris, hat mir mit Rat und Tat sehr geholfen. Ausgesprochen hilfsbereit waren auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Leo-Baeck Instituts New York, besonders Herr Dr. Frank Mecklenburg. Zu danken habe ich zudem den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Landeshauptarchivs Koblenz, des Landesarchivs Saarbrücken, des Départementalarchivs Metz, des Bistumsarchivs Trier, der Stadtarchive Saarlouis und Birkenfeld, des Rechtshistorischen Instituts der Universität Bonn, der Standesämter von Wittlich, Wittlich-Land und Trier-Land sowie der Universitätsbibliothek Vechta.

Ein besonderes Wort des Dankes gilt meinen Kollegen, den Herren Dr. Jürgen Herres und Dr. Lutz Klinkhammer, die für meine Probleme ein offenes Ohr hatten und wertvolle Hinweise gaben.

Den Herausgebern der »Forschungen zur Geschichte der Juden« bin ich dankbar für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Nicht allein die Gespräche mit Kollegen und Kolleginnen haben wesentlich zum Zustandekommen dieser Untersuchung beigetragen. Mit ihrer Toleranz und Rücksichtnahme haben mich Hildegard und Karl Holtkotte sehr unterstützt. Annerose Thölkes (Bonn) hat mir mit ihrer stets offenen Tür viele Archivreisen finanziell erträglicher gemacht und war darüberhinaus eine aufmerksame und sachkundige ZuhörerIn in zahlreichen Gesprächen. Ganz besonders zu danken habe ich Andreas für seine Geduld, motivierende und konstruktive Kritik und auch sein nicht nachlassendes Interesse trotz oftmals widriger Umstände.

Frankfurt/Main, im Februar 1995

Cilli Kasper-Holtkotte

## Einleitung

Für die gesamte Bevölkerung des Saar-Mosel-Raumes waren die Jahre um 1800 eine Zeit radikaler Strukturveränderungen, die in erster Linie durch die französische Herrschaft in die Wege geleitet wurden. Allerdings waren schon in den 1770er und 1780er Jahren, parallel zu den vor- und revolutionären Geschehnissen in Frankreich, vielerorts schwerwiegende Konflikte zwischen Landesherrn und einzelnen Bevölkerungsgruppen, besonders den Zünften, ausgebrochen, die für allgemeine Bevölkerungsunruhen sorgten. Markantester Einschnitt war aber gewiß die 1792 beginnende Besetzung des Rheinlandes durch die Franzosen, an die sich ab 1797/98 die französische Herrschaft mit ihren umfassenden territorialrechtlichen und verwaltungsmäßigen Umstrukturierungen anschloß. Eingeführt wurden für alle Bürger verbindliche Rechtscodici (Code civil, Code de commerce, Code pénal), reformiert wurden Wirtschaft, Landwirtschaft und auch Kultusverwaltung. Die Einführung der Gewerbefreiheit (1798) beseitigte die Zünfte; die Aufhebung der Feudallasten und die Säkularisierung adliger und kirchlicher Besitzungen veränderten die Agrarstruktur grundlegend; die Kultusreform zielte auf die Trennung von Kirche und Staat ab.

Für keine andere Bevölkerungsgruppe des Saar-Mosel-Raumes war die 'französische Zeit' jedoch so folgenreich wie für die Juden. Zwar erhielten sie die verfassungsrechtliche Gleichstellung nicht unmittelbar – erst 1798 und endgültig 1801 galten sie als französische Bürger gleichen Rechts und gleicher Pflichten –, und schon 1806 wurde ihnen dieser Status wiederum teilweise genommen. Allerdings gehörten sie, und das gilt es zu unterstreichen, zu den wenigen Juden, die lange vor allen andern deutschen Juden die Erfahrung der rechtlichen Gleichstellung machen konnten. Diese enorme Umwälzung traf die zum überwiegenden Teil ländlichen und zudem meist sehr armen Juden dieses Raumes zum einen weitgehend unvorbereitet, zum andern zu einer Zeit massiver Judenfeindschaft – Widerstände seitens der nichtjüdischen Bevölkerung waren demnach zu erwarten. Um so interessanter sind die bisher noch nicht gestellten Fragen, in welcher Weise die städtischen und ländlichen Juden des Saar-Mosel-Raumes, ausnahmslos ehemalige Schutzjuden der vorherigen Landesherrn, mit den veränderten Verhältnissen umgingen, wie und ob sie ihre Rechte verteidigten und inwieweit die veränderte rechtliche Stellung der Juden Auswirkungen auf das gesamtgesellschaftliche Bewußtsein hatte.

## Forschungsstand

Bisher fand die Geschichte der Juden, die in den 1794 von den Franzosen besetzten linksrheinischen Gebieten lebten, ein auffallend geringes Forschungsinteresse. Ausnahmen sind einige wenige auf das städtische Judentum von Köln und Mainz konzentrierte Untersuchungen.<sup>1</sup> Eine die gesamte Judentum dieses Raumes zur Zeit

<sup>1</sup> A. MÜLLER, *Juden Köln*, 1984, behandelt die Zeit der französischen Herrschaft nur oberflächlich, da sich erst ab 1798 wieder eine jüdische Gemeinde in Köln bilden konnte.

der französischen Herrschaft umfassende Untersuchung fehlt jedoch. Regional angelegte Studien streifen diese Zeit oder diesen Raum entweder nur am Rande oder unter (juden-)politischen, allenfalls bevölkerungsstatistischen Aspekten. Dies erstaunt um so mehr, als in der Forschung das einhellige Urteil besteht, die französische Herrschaft habe »die Emanzipation der Juden ein gutes Stück weiter vorangetrieben«, trotz aller weiterbestehenden Diskriminierungen.<sup>2</sup> Der Sonderweg der jüdischen Emanzipation, wie ihn die Juden der rheinischen Departements vom späten 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert gingen, die außerordentlichen Turbulenzen, die die rechtliche Emanzipation der Juden (1801) dort hervorrief und die Langzeitfolgen der französischen Herrschaft, sind bisher von der Forschung weitgehend unbeachtet geblieben. Auch die vor wenigen Jahren erschienene, von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken herausgegebene »Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945« füllt diese Lücke trotz des Anspruchs, den »jüdischen Alltag breiter«<sup>3</sup> dokumentieren zu wollen, nur beschränkt. Die Geschichte der Juden wird darin ganz auf ihre rechtshistorische Seite reduziert.

Ausgesprochen einseitig ist die deutsche Historiographie zur frühen Emanzipationsgeschichte der Juden,<sup>4</sup> die am Judentum preußischer Großstädte exemplifiziert

B. POST, *Judentoleranz*, 1985, konzentriert sich auf die kurfürstliche 'Judenpolitik', deren Wandlungsprozeß im Zuge der Aufklärung und französischen Herrschaft sowie primär auf die in Mainz lebenden Juden.

<sup>2</sup> J. ENGELBRECHT, *Französische Judenpolitik*, 1991, S. 48. Engelbrecht bezieht sich, ohne dies gesondert zu erklären, lediglich auf das Roer-Departement und das Großherzogtum Berg, wobei er lediglich auf die rechtlichen Umstrukturierungen abhebt. Alle Beiträge der »Geschichte der Juden im Kreis Viersen« handeln zwar auch von der französischen Zeit, betonen deren Bedeutung sogar ausdrücklich, bleiben aber bei der Auflistung statistischer Angaben (Patentvergaben, Namenslisten etc.) haften. Auch R. RÜRUP, *Emanzipation*, 1975, streift in seiner wegweisenden Untersuchung die Geschichte der linksrheinischen Juden nur am Rande, indem er auf die Signalwirkung verweist, die die napoleonischen Dekrete von 1806 und 1808 für andere Regierungen gehabt hätten. W. GRAB, *Der deutsche Weg*, 1991, streift die Geschichte der linksrheinischen Juden nur kurz. Die französische 'Judenpolitik' bewertet er einschränkunglos positiv; die Juden seien dadurch zu »selbstbewußten« und »aktiven Staatsbürgern« geworden (S. 21), was im Gegensatz zur Entwicklung der österreichischen und preußischen Juden stehe.

<sup>3</sup> Einleitende Bemerkung von E. BUCHER, Bd. 1, S. 95. Die Dokumentation umfaßt neun Bände, Koblenz 1972–1987. Relevant sind hier lediglich die Bände 1 und 5. Bd. 1: Zur rechtlichen Stellung der Juden im 18. Jahrhundert/Die Juden in der Französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814, eingel. u. bearb. v. G. F. BÖHN, E. BUCHER, H. MATHY, 1982; Bd. 5: Statistische Materialien zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung. Bearb. v. W. KOPP, 1975. Die Mehrzahl der Dokumente bezieht sich auf die Departements Rhein-Mosel und Donnersberg. Schwerpunkt aller Bände der Dokumentation ist das späte 19. und das 20. Jahrhundert.

<sup>4</sup> Schwerpunkt der wissenschaftlichen und auch lokal-heimatgeschichtlichen Forschung sind immer noch die Jahre 1933 bis 1945. Vgl. Forschungsbericht von M. RICHAZ, *Tödliche Heimat*, 1988, S. 200 f. Laut Richarz sind die meisten heimatgeschichtlichen Darstellungen von erheblichen Harmonisierungsbestrebungen gekennzeichnet, gleichzeitiger Unkenntnis jüdischer Kultur und der Geschichte des Antisemitismus. Die französi-

wird.<sup>5</sup> Den Juden des Saar-Mosel-Raumes wurde noch so gut wie überhaupt keine Beachtung geschenkt. Albert Marx' materialreiche Untersuchung »Zur Geschichte der Juden an der Saar«<sup>6</sup> bezieht sich in erster Linie auf das 20. Jahrhundert und handelt die wechselvolle Zeit vom Ancien Régime bis 1813/14 nur unter politisch-rechtlicher Perspektive ab, ohne nach den Auswirkungen zu fragen. Ebenfalls kaum weiterführend ist in dieser Hinsicht »Das Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Trier (1784–1836)«,<sup>7</sup> wodurch allerdings eine bisher unbekannte innerjüdische Quelle zugänglich gemacht wurde.<sup>8</sup>

Das dritte und erheblichste Defizit besteht bei der Erforschung des ländlichen Judentums, wozu noch Mitte des 19. Jahrhunderts fast zwei Drittel aller deutschen Juden zu zählen waren. Dies steht zudem in engem Zusammenhang mit dem geringen Forschungsinteresse an der politischen und sozialen Geschichte der gesamten ländlichen Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, d. h. der »Konzentrierung auf städtische Agglomerationen, Bürgertum und entstehende Arbeiterschaft«.<sup>9</sup> Die wissenschaftliche Forschung 'entdeckte' das Landjudentum erst vor wenigen Jahren,<sup>10</sup> vorangetrieben durch die Lokalgeschichtsschreibung.<sup>11</sup> Als ein-

---

sche Historiographie hat dagegen nicht erst seit 1989 einen Schwerpunkt auf der Zeit des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts: S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989; Ders., *Les Juifs*, 1975; R. BADINTER, *Libres et égaux*, 1989; D. FEUERWERKER, *L'Emancipation*, 1976; P. GIRARD, *La Révolution Française*, 1989; B. BLUMENKRANZ/A. SOUBOUL (Hg.), *Les Juifs*, 1975, um nur einige der herausragenden Forschungen zu nennen.

<sup>5</sup> Benannt seien hier stellvertretend A. A. BRUER, *Juden in Preußen*, 1991; R. STRUBE (Hg.), *Sie saßen und tranken am Teetisch*, 1991; A. HERZIG, *Judentum Westfalen*, 1973, konzentriert sich auf die Reaktionen der städtischen jüdischen Oberschicht auf die Neuordnungen der französischen Zeit. Auch im 1991 erschienenen 20. Band des *Tel Aviver Jahrbuchs für deutsche Geschichte* (Hrsg. im Auftrag d. Instituts für Deutsche Geschichte von Shulamit Volkov), der die »Sozialgeschichte der Juden in Deutschland« zum Thema hat, findet die Frühgeschichte der jüdischen Emanzipation nur in zwei Aufsätzen Erwähnung: A. HERZIG, *Die Anfänge*, S. 59–76 und A.-R. LÖWENBRÜCK, *Zalkind Hourwitz*, S. 77–102. Löwenbrücks Aufsatz bezieht sich zwar nicht dezidiert auf die linksrheinischen Juden, erlaubt aber Rückschlüsse auf die innerhalb der Judenschaft Lothringens und der angrenzenden linksrheinischen Gebiete stattfindenden sozialen und kulturell-religiösen Prozesse. Zalkind Hourwitz verließ Ende des 18. Jahrhunderts Berlin, um sich für einige Zeit in Metz niederzulassen, wo zu dieser Zeit der sehr angesehene Rabbiner Arje Löb Ascher aus Prag lehrte.

<sup>6</sup> Saarbrücken 1985. Ein weiteres Defizit dieser Untersuchung besteht darin, daß an keiner Stelle zwischen Stadt- und Landjuden differenziert wird.

<sup>7</sup> A. HALLER, *Das Protokollbuch*, 1992. Haller stellt zwar fest, daß das Protokollbuch so gut wie keine Eintragungen aus der französischen Zeit enthält, zieht aber dennoch keine zusätzlichen Quellen heran, um diese Lücke zu füllen, sondern beläßt es beim Referieren von Sekundärliteratur.

<sup>8</sup> Die gesamt- und regionalgeschichtliche Vernetzung ist äußerst unzureichend, da offenbar keine weitergehende Quellenforschung betrieben wurde, sondern teils überholte, teils falsche Forschungsergebnisse unkritisch übernommen werden.

<sup>9</sup> C. ZIMMERMANN, *Dorf und Land*, S. 105

<sup>10</sup> M. RICHAZ, *Die Entdeckung*, 1992, S. 11 erklärt die Konzentration auf das städtische Judentum damit, daß die Geschichtsschreibung über Juden vor 1933 von städtischen Juden getragen worden sei, für die die Landjuden lediglich »historische Relikte« darstell-

zige, nach wie vor unerreichte systematische Analyse des Lebens der Landjuden hat Utz Jeggles Untersuchung »Judendörfer in Württemberg« zu gelten.<sup>12</sup> Sie inspirierte nicht unwesentlich das Forschungsinteresse an der »Beziehungsgeschichte zwischen jüdischer und christlicher Dorfbewölkerung«, allerdings mit dem Schwerpunkt auf dem Landjudentum im süddeutschen Raum.<sup>13</sup> Einzig Stefan Rohrbacher überwindet diese räumliche Beschränkung.<sup>14</sup> Er thematisiert erstmals die Verbreitung und Ursachen der antijüdischen Exzesse (1815–1848), die in Städten und auf dem Land, in Bayern, Kurhessen, Franken, Baden, Westfalen und auch im Rheinland ein bisher unbekanntes Ausmaß hatten.

Auch für den Saar-Mosel-Raum harrt das Landjudentum noch seiner 'Entdeckung', obschon etliche regional- und heimatgeschichtliche Untersuchungen aus den letzten Jahren die Geschichte der Juden einzelner Kleinstädte und Dörfer an Saar, Mosel, Glan oder Nahe zum Thema haben.<sup>15</sup> Das erklärte Interesse gilt dabei jedoch dem 20. Jahrhundert, was nicht zuletzt mit den leichter zugänglichen Quellen zusammenhängt.<sup>16</sup> Tiefergehende Analysen und die Vernetzung im gesamten historischen Kontext sind nicht anzutreffen.<sup>17</sup>

ten, gleichzusetzen mit »Unbildung, Armut und Mangel an Akkulturation«. Aus diesen Grund habe man sie der Erwähnung nicht für wert gehalten. Dies habe sich auf die nichtjüdische Geschichtsschreibung der Nachkriegszeit erheblich ausgewirkt.

<sup>11</sup> Die aus der »Wissenschaftlichen Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hoheneims vom 9. bis 11. April 1991«, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv, hervorgegangene Aufsatzsammlung (1992) hat zwar ausschließlich die Geschichte der Landjuden zum Thema, bezieht sich jedoch nur auf den süddeutschen und schweizer Raum.

<sup>12</sup> U. JEGGLE, *Judendörfer*, 1969.

<sup>13</sup> M. RICHARZ, *Die Entdeckung*, S. 15 verweist auf drei herausragende Monographien über die badischen Landgemeinden Gailingen, Nonnenweier und Schmieheim, vorgelegt von E. LABSCH-BENZ (*Die jüdische Gemeinde Nonnenweier*, 1980), R. SCHMID (*Verlorene Heimat*, 1988) und G. POMMERENING (*Juden Schmieheim*, 1990). In Bearbeitung ist zur Zeit noch die Untersuchung von Sabine Ullmann, *Jüdische Siedlungen in Ostschwaben im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Landjudentums*. (Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg).

<sup>14</sup> S. ROHRBACHER, *Gewalt im Biedermeier*, 1993.

<sup>15</sup> M. LANDAU (Hg.), *Damit es nicht vergessen wird*, 1988, darin: G. HECKMANN, *Gleichberechtigung*, S. 45–64; B. BOST, *Juden Tholey*, S. 65–83, H. KIRSCH, »Juden-Herchweiler«, S. 84–99; H. SCHEID, *Juden Amt Nohfelden*, S. 117–139. Gemeinsam ist diesen Beiträgen, daß sie die Geschichte der Juden kaum mit der Gesamtgeschichte verknüpfen, die Juden allein aus behördlicher Sicht beschreiben, hauptsächlich bevölkerungsstatistische Angaben (Zahl der Juden, der Heiraten, vergebenen Handelspatente etc.) enthalten und sich auf die Zeit des Nationalsozialismus konzentrieren. Anders dagegen die Beiträge von W. KREUTZ, *Pfälzische Juden*, und D. BLINN, *Pfälzer Juden*, beide publiziert in: *Pfälzisches Judentum gestern und heute*, hrsg. v. A. H. KUBY, 1992, S. 33–84, 85–108. Kreutz' Beitrag beschäftigt sich mit der demographischen Entwicklung der Juden des Departements Donnersberg (1809/10) auf der Basis der von den Franzosen angelegten Bevölkerungsregister (Quellenbestand F/19 Nr. 1840 des ANP), bringt also keine wesentlichen Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse der jüdischen Bevölkerung. Blinn untersucht die Signierfähigkeit der Juden und die Namenswahl der Juden. Eine weitergehende Vernetzung fehlt in beiden Beiträgen.

<sup>16</sup> W. LAUBENTHAL, *Synagogengemeinden*, 1984; O. NAUHAUSER, *Illingen*, 1980; J. Jacobs, *Judengemeinde Trier*, 1984.



Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich daher nicht auf die isolierte Betrachtung der ländlichen Juden. Ihr zentraler Anspruch besteht darin, die Geschichte der ländlichen und der städtischen Juden dieses Raumes in der Übergangszeit vom ausgehenden Ancien Régime bis zum Ende der französischen Herrschaft (1813/14), dem Übergang vom »ständisch-korporativen zum bürokratisch-konstitutionellen Staat«, als Einheit zu verstehen.<sup>18</sup> Die Juden, die in den von den Franzosen 1794 besetzten und 1798 annektierten linksrheinischen Gebieten lebten, erfuhren diese Herrschaft gleichsam in einer Form, die ihre Geschichte zu einer jüdischen Sondergeschichte macht.

Die grundsätzliche Frage nach den Auswirkungen der französischen Herrschaft auf die Juden kann nicht allein auf rechtlicher Ebene diskutiert werden. Die kurz- und langfristigen Konsequenzen werden erst sichtbar, wenn die wirtschaftliche und soziale Vorgeschichte und die diesbezüglichen Folgewirkungen miteinbezogen werden, und wenn die Geschichte der Juden im Kontext des gesamten regionalen und überregionalen Geschehens betrachtet wird.<sup>19</sup>

### Begriffsdefinitionen

Bis zum Ende des Ancien Régime galten alle im Saar-Mosel-Raum offiziell lebenden Juden als »Schutzjuden«, was primär ihre rechtliche Stellung definierte. Der Landesherr, der im Besitz des »Judenregals« (das Recht, Juden das »Geleit« bzw. den »Schutz« zu erteilen)<sup>20</sup> war, unterstellte die Juden individuell oder kollektiv seinem direkten, zeitlich befristeten Schutz, er »tolerierete« sie. Nur er befand über die Aufnahme in den oder die Entlassung aus dem Schutz bzw. die grundsätzliche Verweigerung der Schutzaufnahme. Gleichzeitig bestimmte er die Höhe des an ihn zu zahlenden »Schutzgeldes« und anderer Abgaben und unterwarf die Juden bestimmten judenrechtlichen Bestimmungen.

»Judenemanzipation« oder »jüdische Emanzipation« impliziert nicht allein den punktuellen gesetzgeberischen Akt der rechtlichen Gleichstellung der Juden.<sup>21</sup> Emanzipation schließt auch die soziale Integration und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Juden mit ein – ein gesellschaftlicher Prozeß, der durch gesetz-

<sup>17</sup> R. KIRSCH, Juden Illingen, o. J. Sehr kenntnisreich, allerdings zu isoliert die Juden betrachtend, sind die Beiträge von K. LILLIG, T. LEMBERT und J. BUHMANN zur Handhabung des Judenregals im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, den Juden von Gersheim und St. Ingbert, erschienen in: Geschichte der Juden im Saar-Pfalz-Kreis, 1989, S. 7–46, 57–58, 59–76. Weitere Angaben zur Lokalgeschichtsschreibung werden hier ausgespart, da sie ausnahmslos die beschriebenen Schwerpunkte haben.

<sup>18</sup> H. BERDING, Die Emanzipation, 1983, S. 23.

<sup>19</sup> A. HERZIG, Juden und Judentum, 1987, S. 108 bezeichnet dies als »integrativen« Ansatz.

<sup>20</sup> Das Recht zur Aufnahme von Juden – das »Judenregal« – wurde seit dem späten Mittelalter als Reichslehen vergeben.

<sup>21</sup> Vorherrschend ist leider noch immer die verengte Definition auf ausschließlich die rechtliche Gleichstellung. Vgl. Philo-Lexikon, ND 1992, S. 174 f. Dort wird die jüdische Emanzipation als gesetzgeberischer Akt bezeichnet, der die »Gleichstellung der Juden zur Folge« gehabt habe.

geberische Akte beschleunigt und auch gehemmt werden konnte. Zur jüdischen Emanzipation gehört drittens der aktive Anteil der Juden selbst, ihr Heraustreten aus dem 'inneren Ghetto', ihr sich wandelndes Selbstverständnis.

Abzugrenzen ist die jüdische Emanzipation von *Assimilation*, die die vollständige Anpassung der Juden an von der nichtjüdischen Gesellschaft gesetzte Normen unter Preisgabe der kulturell-religiösen Identität meint, nicht aber Annäherungen von Nichtjuden an die Normen der jüdischen Bevölkerung.

Die Eingrenzung dessen, was unter »ländlichen« und »städtischen« *Juden* oder auch *Land- und Stadtjuden* zu verstehen ist, wirft mehr Fragen auf, als daß sie Antworten ermöglicht. Zu einfach erscheint die Definition, daß unter Stadtjuden die Juden zu verstehen sind, die in Städten und unter Landjuden diejenigen, die in Dörfern auf dem Land lebten. Wie aber sind dann solche Juden einzuordnen, die zwar in kaum tausend Einwohnern zählenden, dennoch Stadtrechte genießenden Gemeinden lebten? Können auch sie als Stadtjuden gelten? Des weiteren, dürfen alle auf dem Land und in Dörfern lebenden Juden vereinfachend als Landjuden klassifiziert werden, obschon sie schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts urbane Lebensformen entwickelten und sich damit von der übrigen ländlichen Bevölkerung abhoben? Oder können nur der Aufbau und die Organisation der jüdischen Gemeinden als zulässige Kriterien gelten? In der Forschung gibt es dazu keine einhellige Meinung; oftmals werden die griffigen Bezeichnungen Stadt- und Landjuden ohne definitiverische Eingrenzung benutzt. Auch hier soll keine endgültige Definition geliefert werden, zumal die deutliche Polarisierung von städtischem und ländlichem Judentum, wie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, um 1800 noch nicht anzutreffen war.

Das Landjudentum entstand infolge der Vertreibungswelle des 15. und 16. Jahrhunderts. Die aus den Städten vertriebenen Juden ließen sich in Dörfern nieder, weil sie dort von Reichsrittern, Klöstern und Stiften, die das »Judenregal« besaßen, das Geleit erhielten.<sup>22</sup>

Die begriffliche Eingrenzung von Stadt- oder Landjuden im 18., frühen 19. Jahrhundert muß auf mehrfachen Kriterien basieren: Erkennbare Unterschiede gab es bei der beruflich-gewerblichen Orientierung von städtischen und ländlichen Juden, angepaßt an das jeweilige Umfeld. Daraus resultierten unterschiedliche Lebensformen und Erfahrungen, auch ein starker Zusammenhalt von städtischen oder ländlichen Juden, der sich beispielsweise im Heiratsverhalten ausdrückte. Als weiteres wichtiges Kriterium muß die Traditionsgebundenheit gelten. Die auf dem Land – in ländlichen Kleinstädten oder in Dörfern – lebenden Juden zeigten bis ins späte 19. Jahrhundert hinein wenig Bereitschaft, kulturell-religiöse Traditionen aufzugeben oder sich bei der Ausübung ihrer Religion an den christlichen Kultus anzupassen, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Diese Kriterien werden zugrundegelegt, wenn im folgenden von Stadt- bzw. Landjuden die Rede ist.

---

<sup>22</sup> Zur Entstehung des Landjudentums vgl. H.-P. BAUM, *Jüdisches Leben*, in: *Geniza*, 1992, S. 33–50 u. *Jüdische Landgemeinden in Oberfranken*, hrsg. v. K. Guth, 1988.

## Zeitliche und räumliche Eingrenzung

Das Ende der französischen Herrschaft (1813/14) bedeutete für die Juden des Saar-Mosel-Raumes, die nun wiederum unterschiedlichen Herrschaften unterstellt wurden, daß die seit 1808 bestehende einheitliche Kultusorganisation der französischen und linksrheinischen Judenschaft erneut zerrissen wurde. Gleichzeitig endete 1815 in Deutschland die erste Phase der Judenemanzipation, ihr folgte die bis in die späten 1840er Jahre dauernde Phase der 'reaktionären' Behandlung der »Judenfrage« in Gesetzgebung und Verwaltung.<sup>23</sup> Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich deshalb auf die Zeit bis 1813/14. Der zeitliche Rückgriff läßt sich weniger genau fixieren. Es kann nicht darum gehen, die Geschichte der Juden in allen Territorien der Region minuziös von der ersten Erwähnung jüdischer Niederlassungen an darzustellen. Notwendig ist lediglich, die 'judenpolitischen' Leitlinien der Landesherrn und die politisch-gesellschaftlichen Faktoren, die die letzten Jahrzehnte des Ancien Régime bestimmten, systematisch herauszuarbeiten. Im gesamten Saar-Mosel-Raum wurden die entscheidenden Weichen im Laufe der 1770er Jahre gestellt. Der Rückgriff über dieses Jahrzehnt hinaus ist deshalb nur in Ausnahmen erforderlich.

Die räumliche Eingrenzung auf den Saar-Mosel-Raum orientiert sich an der im Zuge der französischen Territorialreform von 1798 erfolgten Einteilung. Aus dem Saar-Mosel-Raum entstand das Saardepartement als ein Teilgebiet des französischen Staates mit fest umrissenen Grenzen; es umfaßte eine Fläche von rund 520.000 Hektar.<sup>24</sup> Politisch-rechtlich wurden damit die zahlreichen mittleren und kleineren Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes aus der Zeit des Ancien Régime endgültig beseitigt, nicht jedoch die vorhandenen heterogenen regionalen Sozialstrukturen sowie politischen und sozialen Traditionen.<sup>25</sup> Parallel zur territorialrechtlichen Untergliederung des Saardepartements in die vier Arrondissements Trier, Saarbrücken, Birkenfeld und Prüm muß unterschieden werden zwischen fast ausschließlich ländlich und städtisch-ländlich strukturierten Regionen, obschon das Departement insgesamt betrachtet als vorwiegend ländlich strukturiert bezeichnet werden kann.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> M. RICHARZ, Jüdisches Leben, 1976, S. 24.

<sup>24</sup> Laut M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 32 f konnte die tatsächliche Fläche nie exakt ermittelt werden, weil im Zuge der Kriegswirren etliche Unterlagen und Urkunden verlorengegangen waren, Fehler in den Lagerbüchern existierten, Probleme bei der Umrechnung der alten in französische Maßeinheiten entstanden und das Territorium sehr heterogen zusammengesetzt war. Das Saardepartement grenzte im Norden an das Roer Departement an, im Osten an das Rhein-Mosel Departement, im Südosten an das Donnersberg Departement, im Südwesten an das Mosel Departement, im Westen an das Departement Forêts, im Nordwesten an das Departement de l'Ourthe.

<sup>25</sup> E. WEIS, Deutschland und Frankreich, 1990, S. 122 f sieht einen engen Zusammenhang zwischen der reservierten Haltung der linksrheinischen Bevölkerung gegenüber den französischen Neuerungen und ihren vorherigen Herrschaftszugehörigkeiten. Auf die Proteste der städtischen und ländlichen Bevölkerung gegen punktuelle Übergriffe der Herrschaft hätten vor allem Nassau-Saarbrücken, Pfalz-Zweibrücken und von der Leyen prompt reagiert, indem sie Mißstände beseitigten, damit die Unruhen im Keim erstickten und die Zufriedenheit mit den herrschenden Verhältnissen wiederherstellten. Eine grundsätzliche Erhebung gegen die Landesherrschaft habe es nie gegeben.

<sup>26</sup> Im Jahre 1809 lebten 81,4 % der Bevölkerung auf dem Land. Die größten Städte waren

Am meisten städtisch geprägt war noch das Arrondissement Trier. Dort gab es außer der Departementshauptstadt Trier, die zu Beginn der französischen Herrschaft knapp 10.000 Einwohner hatte,<sup>27</sup> sechs weitere Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern.<sup>28</sup> Das Arrondissement Saarbrücken war zwar tendenziell mehr ländlich bestimmt, hatte aber außer der städtischen Gemeinde Saarbrücken noch acht Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern aufzuweisen.<sup>29</sup> Als weitgehend ländlich kann das Arrondissement Birkenfeld gelten, wo Meisenheim mit 1.730 Einwohnern im Jahre 1799 die größte Gemeinde darstellte.<sup>30</sup> Mehr als 1.000 Einwohner gab es im Arrondissement Prüm lediglich in der Stadt Prüm selbst, 1.072 Einwohnern im Jahre 1799.<sup>31</sup> In den beiden letztgenannten Arrondissements lebte noch 1809 der weitaus größte Teil der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern (92 % im Arrondissement Birkenfeld, 96 % im Arrondissement Prüm), in den Arrondissements Trier und Saarbrücken dagegen nur 74 % bzw. 70 %.<sup>32</sup> Das Gebiet des Arrondissements Prüm wird in der Untersuchung weitgehend ausgeklammert, weil dort während des gesamten Untersuchungszeitraums nur eine einzige jüdische Familie ansässig war. Vor der französischen Besetzung war der Saar-Mosel-Raum durch extreme territoriale Zersplitterung gekennzeichnet. Nur im späteren Arrondissement Trier herrschten vergleichsweise überschaubare Herrschaftsverhältnisse. Abgesehen von einigen reichsritterschaftlichen Besitzungen und Territorien, die unter der Hoheit geistlicher Korporationen standen, gehörte es weitgehend zum Obererzstift Trier. In den Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld, »die durchweg unter der Hoheit protestantischer Herrschaftshäuser gestanden hatten«, verfügte Kurtrier über nur geringen »Splitterbesitz«.<sup>33</sup> Der größte Teil des späteren Arrondissements Saarbrücken gehörte zu den Herrschaften Nassau-Saarbrücken, von Kerpen, von der Leyen, Dagstuhl und Wied-Runkel. Wesentlich zerklüfteter war das Gebiet des späteren Arrondissements Birkenfeld, wo es neben zahlreichen kleinsten Herrschaften etliche Gemeinherrschaften gab, an denen Kurtrier, die Markgrafschaft Baden, Pfalz-Zweibrücken und die Wild- und Rheingrafen beteiligt waren. Die wesentlichsten Gebietsteile standen unter der Herrschaft von Pfalz-Zweibrücken und der Markgrafschaft Baden.

Trier und Saarbrücken. Der Verstädterungsgrad war »außerordentlich niedrig«. M. MÜLLER, Säkularisation, S. 45.

<sup>27</sup> M. MÜLLER, Säkularisation, S. 43 gibt für 1799 9.494 Einwohner an, für 1802 13.021, für 1809 13.481.

<sup>28</sup> Einwohnerzahlen von 1799 und 1802 nach M. MÜLLER, Säkularisation, S. 43: Bernkastel (1.263/1.578), Neumagen (1.050/1.025), Saarburg (1.276/1.197), Schweich (1.020/1.120), Wittlich (1.545/1.505), Zeltingen (1.074 im Jahre 1809).

<sup>29</sup> Einwohnerzahlen von 1799/1802 nach M. MÜLLER, Säkularisation, S. 44: Saarbrücken (7.185/8.732), Blieskastel (1.278/1.733), Dudweiler (1.414 im Jahre 1809), Losheim (1.062/1.045), Merzig (1.832/1.924), Neunkirchen (1.409 im Jahre 1809), Ottweiler (1.460/1.476), St. Ingbert (1.201/1.352), St. Wendel (1.313/1.400).

<sup>30</sup> Außer Meisenheim gab es nur noch drei Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern. Einwohnerzahlen von 1799/1802 nach M. Müller, Säkularisation, S. 44: Meisenheim (1.730/1801), Birkenfeld (1.181/1.105), Kusel (1.269/1.267), Oberstein (1.095/1.214).

<sup>31</sup> Dort gab es keine weitere Gemeinde mit mehr als 1.000 Einwohnern.

<sup>32</sup> M. MÜLLER, Säkularisation, S. 44.

<sup>33</sup> M. MÜLLER, Säkularisation, S. 34.

Aus diesen einführenden Bemerkungen ergeben sich die folgenden zentralen Fragestellungen der Untersuchung:

### Zentrale Fragestellungen

1) Welcher Art waren die gesetzlichen Umstrukturierungen der französischen Zeit, wie sind sie im Kontext mit den jüdischen Bestimmungen des Ancien Régime zu verstehen, in welcher Art wurde das Verhältnis Landesherr bzw. Staat und Jude neu definiert? Diese Fragen sind zu stellen, denn die markantesten Einschnitte fanden auf rechtlichem Gebiet statt. Die Juden des Saar-Mosel-Raumes wurden 1798/1801 offiziell vom Status minderberechtigter und außerhalb der Gesellschaft stehender »Schutzjuden« befreit, galten bis 1806 als gleichberechtigte französische Bürger, mußten danach aber bedeutende Einschränkungen ihrer Gleichstellung hinnehmen.

2) Wie gestalteten sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Juden des Saar-Mosel-Raumes? Welche wirtschaftliche Bedeutung hatten sie und wie waren sie in das Sozialgefüge der Gemeinden, in denen sie lebten, und der Region eingebettet? Dabei sollen sowohl das Verhalten und die Haltungen der nichtjüdischen Bevölkerung gegenüber der jüdischen als auch das Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden untersucht werden. Da die Lebensbedingungen der in der Stadt Trier und der in den Dörfern an Mosel, Saar und Glan lebenden Juden durchaus unterschiedlich waren, müssen verschiedene Orte jüdischer Niederlassungen ins Blickfeld gerückt werden. Die Unterschiede resultierten aus der jeweiligen Herrschaftszugehörigkeit vor 1794, den politischen Rahmenbedingungen, den beruflich-gewerblichen Tätigkeiten der Juden, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Region, der wirtschaftlich-sozialen Lage der nichtjüdischen Bevölkerung und nicht zuletzt der traditionellen sozialen Verankerung der Juden in ihren Wohnorten.

3) Welcher Art waren die sozialen und kulturell-religiösen Strukturen der Judenschaft des Saar-Mosel-Raumes vor und nach 1806/08? Unter napoleonischer Herrschaft fand die sogenannte Neuorganisation des jüdischen Kultuswesens statt, d. h. die Ein- und Unterordnung des jüdischen Kultus in die staatliche Verwaltung. Damit sollte die bis dahin bestehende weitgehende Autonomie der jüdischen Gemeinden beseitigt werden. Nicht der Aufbau der Kultusorganisation ist hier von vorrangigem Interesse. Wichtig ist, wie diese Umstrukturierungen vonstatten gingen, an welche Traditionen angeknüpft bzw. mit welchen gebrochen wurde.

Der Unterscheidung zwischen politisch-rechtlicher, wirtschaftlich-sozialer und innerjüdischer Ebene wird eine weitere hinzugefügt. In dieser Untersuchung sollen die Juden nicht, wie so oft, lediglich als Objekte der Geschichte erscheinen, sondern als handelnde Subjekte mit einer eigenen Sicht der Dinge. Das historische Geschehen wird deshalb nicht allein aus behördlicher und nichtjüdischer Perspektive dargestellt, sondern auch aus jüdischer. Damit wird gleichzeitig auch das Bild einer homogenen Judenschaft in Frage gestellt. Es werden die unterschiedlichen Interessen, Verhaltensweisen und kulturell-religiösen Vorstellungen der Juden von Stadt und Land deutlich.

## Aufbau und methodisches Vorgehen

Die Untersuchung ist untergliedert in zwei Teile – der erste behandelt die Zeit des ausgehenden Ancien Régime (ca. 1770–1794), der zweite die Zeit der französischen Besetzung und Herrschaft (1794 – 1813/14).

Inhaltlich konzentriert sich der erste Teil auf die 'Judenpolitik' der den Saar-Mosel-Raum bestimmenden Territorialherren und deren Wandlungen im späten 18. Jahrhundert sowie vor allem auf die zunehmend spannungsgeladenen Beziehungen zwischen der nichtjüdischen und der jüdischen Bevölkerung. Auseinandersetzungen zwischen Zünften und jüdischen Handel- und Gewerbetreibenden hatten nicht nur in den Städten des Saar-Mosel-Raumes Tradition. Allerdings spitzten sie sich dort, parallel zum revolutionären Geschehen im benachbarten Frankreich, derart zu, daß die Koexistenz von Juden und Nichtjuden stellenweise unmöglich erschien. Auch auf dem Lande waren Konflikte wegen des Vieh- und Fleischhandels der Juden, ihrer primären Erwerbstätigkeit, nicht erst seit den 1770er Jahren an der Tagesordnung. Allerdings erreichten sie im Laufe dieses und des folgenden Jahrzehnts eine Dimension, die das Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden auf eine veränderte Grundlage stellte. Die Ausweitung und tieferen Ursachen der Auseinandersetzungen zwischen Juden und Nichtjuden beschreiben die tatsächlichen Lebensbedingungen der Juden.

Es geht demnach nicht darum, lediglich historische Fakten für die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts zusammenzustellen, wie judenrechtliche Bestimmungen, finanzielle Belastungen der »Schutzjuden«, Größe und Verteilung der jüdischen Bevölkerung. Verdeutlicht werden sollen vielmehr gesamtgesellschaftliche und innerjüdische Strukturen, die in die französische Zeit tradiert wurden und sich dort in Befürwortung oder Ablehnung der jüdischen Emanzipation äußerten. Dieses notwendige inhaltliche Bindeglied zwischen Ancien Régime und französischer Zeit ist ein weiteres zentrales Thema der Untersuchung.

Die Zeit der französischen Herrschaft (zweiter Teil) zerfiel aus jüdischer Sicht in drei Phasen. Während der Jahre der Besetzung, 1794 bis 1798, galten die Juden offiziell noch nicht als gleichberechtigte Bürger, aber auch nicht mehr als »Schutzjuden«. Von 1798/1801 bis 1806 waren sie im Genuß der vollen Bürgerrechte. Napoleon revidierte die rechtliche Gleichstellung der Juden durch drei Dekrete von 1806 und 1808; bis zum Ende der französischen Herrschaft unterstanden die Juden erneut Sonderbestimmungen.

Besonders während der ersten beiden Phasen mobilisierte die zu erwartende und schließlich verfassungsrechtlich verankerte Emanzipation der Juden einen erheblichen, teils kriminelle Formen annehmenden Widerstand großer Teile der nichtjüdischen Bevölkerung. Gezeigt wird, worin dieser Widerstand wurzelte und welches seine Zielrichtung war. Es ist zu fragen, ob sich darin in erster Linie eine indirekte Herrschaftskritik äußerte, ob es sich um eine Form des sozialen Protestes handelte oder ob er grundsätzlich judenfeindlichen Gesinnungen entsprang.

Zur Eskalation der judenfeindlichen Aktivitäten vor allem im Arrondissement Birkenfeld (1798 bis 1802) trug die deutliche Gegenwehr der Juden nicht unerheblich bei. Woraus resultierte ihr erkennbar gestiegenes Selbstbewußtsein? Wurden

ihre Rechte konsequent seitens der Präfektur und der Unterpräfekturen geschützt und verteidigt? Wie beurteilten die Juden selbst ihre tatsächliche gesellschaftliche Stellung?

Eine Zäsur in mehrfacher Hinsicht waren die 1806 beginnenden 'judenpolitischen' Maßnahmen Napoleons. Die rechtliche Gleichstellung sollte den Juden erst dann wieder gewährt werden, wenn sie während der darauffolgenden zehn Jahre erfolgreich einen 'Erziehungsprozeß' durchlaufen und damit den Beweis erbracht hätten, 'emanzipationswürdig' zu sein. Gleichzeitig wurden Handels- und Gewerbebetätigkeit der Juden mit einengenden gesetzlichen Bestimmungen belegt, die Freizügigkeit weitgehend unterbunden. Völlig umstrukturiert wurde die Organisation des jüdischen Kultuswesens, das streng hierarchisch aufgebaut war und sämtliche Juden eines Konsistorialbezirks den Weisungen und der Kontrolle des dortigen Oberrabbiners unterwarf.

Was bewirkten die Handels- und Gewerbebestimmungen für die Juden bei den regionalen und lokalen Verwaltungen und der nichtjüdischen Bevölkerung insgesamt? Wie verhielten sich die betroffenen Juden? Und zweitens, besaßen die Juden des Saardepartements überhaupt die Möglichkeit, Einfluß auf die Neugestaltung des Kultuswesens zu nehmen? Wie wirkten sich die erheblichen Kultuskosten aus, und wie reagierte die jüdische Bevölkerung des Departements auf den Neuaufbau des Kultus?

Von außerordentlicher Bedeutung ist die in dieser Untersuchung, von der Forschung bisher gänzlich vernachlässigte Frage, was die Kultusneuorganisation im Innern der Judenschaft bewirkte. Wie gestaltete das jüdische Konsistorium, dessen Sitz in Trier war, seine Politik? Welche Beziehungen unterhielt es zum Zentralkonsistorium in Paris? Aus welchem Personenkreis rekrutierten sich das Konsistorium und die 25köpfige jüdische Notablenversammlung für den Konsistorialbezirk Trier (bestehend aus den Departements Saar, Forêts und Sambre-Meuse)? Beugte sich das Konsistorium nur widerstrebend den staatlichen Anordnungen oder unterstützte es Napoleons 'Judenpolitik' auch inhaltlich? Doch nicht nur die Repräsentanten des jüdischen Kultus werden ins Blickfeld gerückt. Gezeigt werden soll auch, wie die jüdische Bevölkerung vor allem der ländlichen Regionen auf die Politik des Konsistoriums reagierte, und wie es die napoleonische 'Judenpolitik' bewertete. Diese Beleuchtung aus mehreren Perspektiven öffnet die Sicht auf die langfristigen Folgewirkungen der Kultusneuorganisation und vor allem auf die heterogenen Interessen und Traditionen der jüdischen Bevölkerung des Saar-Mosel-Raumes.

Die beschriebene Vorgehensweise entspricht der bei einer gesellschaftsgeschichtlichen Methode notwendigen Komplexität, indem politische, rechtliche, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in ihrer Verknüpfung und als gegenseitiges Korrektiv miteinbezogen werden.<sup>34</sup> Die räumliche Eingrenzung auf den Saar-Mosel-Raum ermöglicht erweiterte, über den Raum hinausreichende Erkenntnisse über die Durchsetzbarkeit von Herrschaftsansprüchen, Ursachen von Sozialprotest, Langlebigkeit tra-

<sup>34</sup> H.-U. WEHLER, Sozialgeschichte, 1986, S. 48.

ditioneller Sozialstrukturen und damit verknüpfter Denkvorstellungen sowie vor allem über die Bedeutung der jüdischen Bevölkerungsminorität für das gesamtgesellschaftliche Gefüge. Zugleich geht sie über die funktionale Betrachtung der jüdischen Minorität hinaus, indem sie längsschnittartig die innerhalb der jüdischen Bevölkerung stattfindenden sozialen und kulturell-religiösen Prozesse sowie die aktive Rolle der Juden heraushebt.

Miteinander verknüpft sind struktur-, ereignis- und erfahrungsgeschichtliche Methoden; querschnittartig wird das »objektive« politische Geschehen durch die »subjektive« Wahrnehmung jüdischer und nichtjüdischer Zeitgenossen gespiegelt.<sup>35</sup>

## Quellen und Archive

Die formulierte Fragestellung und das methodische Vorgehen erfordern eine außerordentlich breite Quellengrundlage. Miteinzubeziehen waren staatliche und kommunale Judenakten, außerdem Quellen zur allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Geschichte der Region. Hierbei stellte nicht allein die außerordentlich verstreute Lagerung der Quellen ein Problem dar. Noch weit schwieriger war es, Quellenmaterial zum Selbstverständnis der Juden oder jüdischer Gemeinden ausfindig zu machen.

Für den gesamten Zeitraum liegen keinerlei schriftliche Hinterlassenschaften von Juden in Form von Memoiren, Privatbriefen oder Tagebüchern vor. Zumal die auf dem Land lebenden jüdischen Viehhändler, Hausierer oder Händler dieser Zeit pflegten ihre Familiengeschichte nicht schriftlich festzuhalten, anders als etliche jüdische Dorfschullehrer des späten 19. Jahrhunderts. Ebenso wenig erhalten ist für den gesamten Raum ein jüdisches Gemeindearchiv.

Infolge der territorialen Zersplitterung des Saar-Mosel-Raumes während des Ancien Régime gestaltet sich die darauf bezogene Quellensuche weitaus schwieriger als für die französische Zeit mit ihren klaren Verwaltungsstrukturen.

Herangezogen wurden Quellen aus folgenden Archiven:

Von zentraler Bedeutung für den gesamten Untersuchungszeitraum und -raum sind die Akten des Landeshauptarchivs Koblenz (LHAK). Landesherrliche Erlasse, Verordnungen und Kellereirechnungen (Zahl und Abgaben der »Schutzjuden«) aus dem Kurfürstentum Trier, der Markgrafschaft Baden, Pfalz-Zweibrücken, den zahlreichen Gemeinherrschaften und kleineren Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes befinden sich dort ebenso wie Korrespondenzen der Landesherren mit einzelnen Gemeinden oder Amtsverwaltern. Von besonderer Bedeutung sind die im LHAK zahlreich vorhandenen Gerichtsakten und Amtsprotokolle aus der Zeit des Ancien Régime. Sie belegen die zunehmenden Konflikte erstens zwischen städtischen Zünften und Juden, zweitens zwischen bäuerlicher nichtjüdischer Landbevölkerung und Juden.

---

<sup>35</sup> H.-W. GOETZ, »Vorstellungsgeschichte«, S. 260 versteht den »vorstellungsgeschichtlichen« Ansatz als Ergänzung zur Struktur- und Ereignisgeschichte.



Zusätzlich wurden hierfür die im Stadtarchiv Trier (STAT) befindlichen, ebenfalls sehr umfangreichen Zunftakten herangezogen. Seit einigen Jahren ist dort zudem das außerordentlich interessante »Archiv Kesselstatt« der Reichsgrafen von Kesselstatt zugänglich, wenn auch noch weitgehend unerschlossen. Diese ungewöhnlich reichhaltige Quellensammlung, die die engen finanzpolitischen Beziehungen zwischen den Reichsgrafen und einzelnen Juden nicht nur des Saar-Mosel-Raumes beweist, konnte für die vorliegende Untersuchung ausgewertet werden. Darüberhinaus wurden aus dem STAT Quellenmaterialien zum Bevölkerungs- und Vermögensstand der Trierer »Schutzjuden« herangezogen.

Im Landesarchiv Saarbrücken (LASB) lagern die nach Herrschaftszugehörigkeit geordneten, allerdings nur bruchstückhaft erhaltenen Quellensammlungen aus der Zeit des Ancien Régime, die Herrschaften: Nassau-Saarbrücken, Dagstuhl, von der Leyen (nur teilweise), Wied-Runkel betreffend, die keine systematische Sortierung nach Gerichts-, Amts-, Zunft- oder landesherrlichen Akten enthalten. Das »Archiv von Kerpen« wurde vor Jahren an das LHAK als Depositum übergeben.

Von den engen kulturell-religiösen, wirtschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Juden von Metz und des angrenzenden Saar-Mosel-Raumes zeugen die Quellen im Departementsarchiv Metz (ADM). Erhalten sind hier Heiratsakten aus dem gesamten 18. Jahrhundert, Geschäftskontrakte und Gerichtsakten (vor allem betreffend die Herrschaft Wied-Runkel).

Wesentlich breiter ist die Quellenbasis für die Zeit der französischen Besetzung und Herrschaft:

Besonderes Gewicht haben hierbei die umfangreichen Quellenbestände, die in den Archives Nationales in Paris (ANP) vorhanden sind. Unter der Bestandsbezeichnung »Culte judaïque« finden sich fast sämtliche Quellen, die die Kultusverwaltung der Juden Gesamtfrankreichs und auch des Saardepartements betreffen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen datieren diese Schriftstücke frühestens aus dem Jahre 1806. Sie betreffen die Organisation und die Kosten der beiden Judenversammlungen von 1806 und 1807, die Größe der jüdischen Bevölkerung, die Kultusabgaben der Juden (insgesamt und individuell) in den einzelnen Departements (1809–1813), Sonderprobleme und -fragen in einzelnen Departements sowie das 'judenpolitische' Vorgehen Napoleons, des Kultus- und Innenministeriums und der Präfekten. Die auf die Juden des Departement Moselle bezogenen Akten enthalten zusätzliches, die Juden des Saardepartements betreffendes Material, aufgrund der engen verwandtschaftlichen Beziehungen, besonders hinsichtlich der Frage der »Judenschuldentilgung«.

Ergänzt werden diese Akten durch diejenigen des LHAK, wo ebenfalls eine Sammlung »Culte judaïque« existiert, die zusätzlich Materialien zur Vergabe der 'Handelspatente' an die Juden des Saardepartements, einschließlich der behördlichen und nichtjüdischen Beurteilung der Juden enthält. Hier wurden außerdem wiederum Gerichts-, Polizei-, Medizinal- und Militärakten herangezogen, zusätzlich die Quellensammlungen »Judenschuldentilgung« (betreffend die im Saardepartement und im Rhein-Mosel Departement lebenden Juden). Vorhandene Lücken konnten durch Quellen des Staatsarchivs Oldenburg (STAOL) gefüllt werden, in dem auch Akten aus der Zeit vor 1815 liegen. Fast lückenlos erhalten im LHAK sind die

Standesamtsregister der Mairien des Saardepartements (ab 1798), falls sie von den Gemeinden als Depositum übergeben wurden. Sie stellen die notwendige Ergänzung zu den von der französischen Verwaltung angelegten Bevölkerungsregistern über Juden dar. Die Standesamtsregister ermöglichen Aussagen zum Heiratsverhalten der Juden, Zahl der Geburten und Sterbefälle und zur beruflichen Orientierung. Im LHAK fehlende Register wurden in den Standesämtern Trier, Trier-Land, Wittlich und Wittlich-Land eingesehen.

Die im STAT vorhandene Quellensammlung »Jüdischer Kultus« ermöglicht zwar den Überblick über die Strukturen der jüdischen Kultusverwaltung (hauptsächlich personelle Besetzung der wichtigsten Funktionen, Beurteilung der Trierer Juden aus behördlicher Sicht), enthält aber keine weitergehenden Informationen. Handels- und Gewerbe-, Gerichts-, Polizei- und gesundheitspolizeiliche Akten waren notwendige Ergänzungen.

Eher zur Vervollständigung oder für Detailfragen wurden die Akten in den Stadtarchiven von Saarlouis und Wittlich herangezogen. Es handelt sich hierbei primär um Ratsprotokolle für den gesamten Zeitraum. Die im Bistumsarchiv Trier (BAT) vorhandenen Quellen sind weniger ergiebig; relevant sind allerdings die bisher noch nicht untersuchten Konversionsberichte aus der Zeit vom frühen 18. Jahrhundert bis etwa 1940.

Dennoch hätten all diese Quellen nur beschränkten Wert, wenn sie nicht durch eine ungewöhnliche Quellensammlung der Central Archives for the History of Jewish People (CAHJPJ) in Jerusalem hätten ergänzt werden können. Hier konnte eine bisher unbekannte Sammlung von Briefen des Trierer jüdischen Konsistoriums, gerichtet an das Zentralkonsistorium in Paris, aufgefunden und erstmals ausgewertet werden. Diese Briefe öffnen in hohem Maße die Sicht auf das Selbstverständnis der Juden, ihre zentralen Probleme, ihre Auseinandersetzung mit den organisatorischen und inhaltlichen Neuerungen der französischen Zeit.

Ergänzt werden konnten diese Quellen durch die in den Archives Consistoriales Centrales des Israélites in Paris (ACIP) vorhandenen Akten, vor allem die Antwortschreiben des Zentralkonsistoriums an das Trierer Konsistorium, weitere Briefe aus Trier und sämtliche Sitzungsprotokolle des Zentralkonsistoriums. Die beiden großen Quellensammlungen aus dem CAHJPJ und dem ACIP bilden das Kernstück bei der Darstellung der innerjüdischen Geschichte.

Entgegen dem bisherigen Kenntnisstand bewahrt das Archiv des Leo-Baeck-Instituts in New York einige Nachlässe von Juden auf, die die Juden des Saar-Mosel-Raumes direkt oder indirekt betreffen. Hervorzuheben ist der Nachlaß von Rabbiner Steinthal, der inzwischen verlorengegangenes Archivmaterial aus den Departementsarchiven Nancy, Straßburg und Metz in Abschriften enthält.

## TEIL 1

### Die Juden des Saar-Mosel-Raumes im späten 18. Jahrhundert

#### 1. Die Diskussion um die Emanzipation der Juden und die jüdische Aufklärung im späten 18. Jahrhundert

Der auf den Saar-Mosel-Raum konzentrierten Darstellung sei der 'Blick über die Grenzen' vorangestellt, um das Spezielle im Kontext des Allgemeinen betrachten zu können. Dabei geht es um die Fragen, welche rechtliche, wirtschaftliche und soziale Position die deutschen Juden während des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts hatten und welche Veränderungen sich abzuzeichnen begannen.

In der ständischen Gesellschaft galten die Juden im allgemeinen nur als »Geldete« und »Fremde«, die »sich wie das fahrende Volk außerhalb der Sozialordnung befanden«.<sup>1</sup> Dieses Geldetsein resultierte aus der Schutzgewährung eines Landesherrn. Die Beanspruchung bürgerlicher Rechte war den tolerierten Juden allerdings völlig versperrt.<sup>2</sup> Sie waren definiert als Schutz-, Geleit- oder Kameraljuden; diese unterschiedlichen Bezeichnungen änderten nichts daran, daß die Juden überall unter Sondergesetzen und -bestimmungen und in direkter Abhängigkeit von der Gunst und den politischen und wirtschaftlichen Erwägungen ihrer Schutzherrn lebten.<sup>3</sup> Dabei hing es entscheidend von der Finanz- und Wirtschaftskraft der Juden ab, ob und in welcher Form diese Gunst gewährt und garantiert wurde. Daß daran eine Fülle landesherrlicher und gemeindlicher Abgaben gekoppelt war, galt ebenso wie für den Saar-Mosel-Raum für gesamt Deutschland.

Nicht in allen Territorien existierten Judenordnungen, die dem Geleit einen rechtlichen Rahmen verliehen. Vor allem in kleineren Herrschaften blieb es bei Sonderbestimmungen, die stark von der jeweiligen politischen Landschaft geprägt waren.

<sup>1</sup> M. RICHARZ, Jüdisches Leben, 1976, S. 20.

<sup>2</sup> Das Schutzverhältnis war in aller Regel zeitlich befristet; es mußte nach einer zuvor festgelegten Frist erneuert, d. h. nochmals erkauft werden.

<sup>3</sup> »Jewish existence prior to emancipation was based on privilege rather than right. Merely tolerated by the rulers of their respective lands of settlement, Jewish communities confronted the ever-present threat of expulsion.« V. CARON, *Between France*, 1983, S. 3.

Sowohl die Judenordnungen als auch die jüdenrechtlichen Sonderbestimmungen lösten die Juden aus dem Untertanenverband heraus, definierten sie als 'außerhalb' stehend, setzten ihrem Bewegungs- und Aktionsradius engste Grenzen und griffen oftmals auch in private und kulturelle Bereiche ein. In den größeren rheinischen Territorien galten seit dem 16. Jahrhundert neben Individualregelungen Judenordnungen, die sich auf die gesamte Judenschaft als Korpus bezogen (»Partikular- und Generalpatente«).<sup>4</sup> Eine der umfangreichsten war die kurkölnische, die im Jahre 1700 erlassen wurde. Sie galt auch für die Juden von Zeltingen an der Mosel, das mitten im kurtrierischen Herrschaftsbereich lag.<sup>5</sup> Judenordnungen existierten außer in Kurtrier in Kurmainz, Baden und Preußen (preußisches Judenreglement von 1750).<sup>6</sup> In allen war das Ziel formuliert, die Finanzkraft der Juden erhalten und nutzen zu wollen. Deshalb bezogen sich die meisten Passagen auf die Handelstätigkeit; der Zugang zu Zünften wurde Juden verwehrt, Grundbesitz und landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung waren verboten.

Bei den schutzgebenden Landesherrn rangierten also finanzielle Überlegungen an erster Stelle, denn die Geleitgelder galten als vergleichsweise sichere Privat-Einnahmen.<sup>7</sup> Besonders deutlich war dies bei der 1750 von Friedrich II. erlassenen Judenordnung, dem General-Privileg. Es war nicht aus dem Geist der Toleranz entstanden, sondern aufgrund ökonomischer Überlegungen. Die Juden wurden darin in »ordentliche Schutzjuden« und außerordentliche eingeteilt.<sup>8</sup> Friedrich II. versuchte, sowohl die »Stellung der jüdischen Untertanen im Handel und beim Aufbau von Manufakturen zu stärken« als auch die Konkurrenzängste der nichtjüdischen Kaufleute und Handwerker zu beschwichtigen.<sup>9</sup> Seine Judenpolitik war darauf ausgerichtet, »mit den ständig steigenden Abgaben der Juden die leeren Staatskassen zu füllen«, sie entsprang staatsutilitaristischem Denken.<sup>10</sup> Obwohl Friedrich II. als der »aufgeklärte Herrscher und Philosoph auf dem Thron« galt und gilt, nahm er den Juden gegenüber eine davon deutlich abweichende Haltung ein. Er war überzeugt von ihrer »Schädlichkeit« und weit davon entfernt, »die Ideale der Toleranz, der Freizügigkeit, der Humanität, die man im allgemeinen mit der Zeit der Aufklärung assoziiert, in Verbindung mit seinen jüdischen Untertanen zu bringen. Sein Ziel war es, die Zahl der Juden möglichst niedrig zu halten und dabei ihren Nutzen – ein Zauberwort der Epoche – zu erhöhen«.<sup>11</sup>

Der Ausschluß von zünftigen Handwerken und Gewerben zwang die Juden, »auf den unehrenhaften Not- und Hausierhandel sowie das Wechselgeschäft auszuweichen, zumal sie von Landerwerb und Ackerbau rechtlich ebenfalls ausgeschlossen waren«.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 41.

<sup>5</sup> Bis 1794/98 hatten Juden in der Stadt Köln kein Niederlassungsrecht.

<sup>6</sup> Auch Hessen-Darmstadt, wozu u. a. Homburg gehörte, hatte seit 1737 eine Judenordnung.

<sup>7</sup> Vgl. E. STERLING, Der Kampf, 1963, S. 282 ff u. M. RICHARZ, Jüdisches Leben, 1976, S. 20.

<sup>8</sup> Letztere hatten nochmals reduzierte Rechte. P. BAUMGART, Die Stellung, 1980, S. 243.

<sup>9</sup> Juden in Preußen, 1983, S. 82.

<sup>10</sup> Juden in Preußen, 1983, S. 83.

<sup>11</sup> B. SUCHY, »Güldenenes Opferpfennig«, 1986, S. 123 f.

Üblicherweise legten die Judenordnungen eine limitierte Zahl zugelassener Schutzjuden fest, mit der Möglichkeit, sie gegebenenfalls rasch wieder ausweisen zu können.<sup>13</sup>

In wirtschaftlicher Hinsicht befanden sich die meisten Juden am Ende des 18. Jahrhunderts in einer desolaten Situation. Nur etwa 2 % gehörten zur jüdischen Oberschicht der Hoffaktoren und Hoflieferanten. Am anderen Ende der Skala waren dagegen 75 %, die armen Juden, anzutreffen. Dazwischen lag eine recht schmale Mittelschicht aus Kaufleuten. Wegen des fehlenden 'Startkapitals' verfügten die armen Juden häufig nicht einmal über einen Schutzbrief. Wenn sie nicht zu den bettelnd-vagierenden Juden gehörten, arbeiteten sie als Knechte oder Gehilfen. Für den feudalen Staat stellten diese armen Juden zunehmend ein soziales Problem dar.<sup>14</sup> Etwa 10 % der Juden waren Almosenempfänger, die von der Judenschaft ihres Wohnorts unterhalten wurden, und wandernde Betteljuden. Letztere galten als rechtlos; sie waren gezwungen, von einer jüdischen Gemeinde zur andern zu ziehen, wenn sie überleben wollten.<sup>15</sup> Allerdings waren sie allen Beteiligten 'ein Dorn im Auge'. Aus der Sicht der Landesherrn waren sie nutzlos, da sie keine Abgaben zahlten und zudem die finanziellen Mittel der Schutzjuden verminderten. Dies wiederum gefährdete die gesicherte Einnahme der Schutzgelder und der Abgaben an die Wohnortgemeinden. Für die jüdischen Gemeinden wurden die Betteljuden neben der wirtschaftlichen und finanziellen Belastung immer mehr eine Gefahr für ihre eigene rechtliche und soziale Position. Da nach wie vor das Kollektivschuld- und -verantwortungsprinzip galt, warfen sie ein schlechtes Licht auf die jüdische Gemeinde und die Judenschaft überhaupt. So schlugen den Betteljuden verstärkt Abwehr, Feindschaft und Mißgunst von allen Seiten entgegen. Not und Hunger trieben sie mitunter zu strafbaren Handlungen, was von Nichtjuden wiederum als willkommener Beweis für die Schlechtigkeit der Juden im allgemeinen genutzt wurde.<sup>16</sup> Gleichzeitig war-

<sup>12</sup> N. HORTZITZ, »Früh-Antisemitismus«, 1988, S. 19.

<sup>13</sup> Reglementiert waren häufig auch Eheschließungen, Zahl der Kinder, Freizügigkeit etc. Vgl. M. ERBE, Deutsche Geschichte, 1985, S. 54. U. F. Kopp, Bruchstücke, 1799, S. 110: »Ohngeachtet also die Erfahrung das Urtheil derjenigen bestätigt, welche behaupten, daß ein Landesherr die Juden, wenn sie gleich durch kein Verbrechen dazu Anlaß gegeben, aus seinem Lande vertreiben könne, so giebt es doch Andere, welche das Gegentheil vertheydigen. Man hat daher manchmal bey der Aufnahm der Juden sich deren Ausweisung ausdrücklich vorbehalten.« Laut R. ERB/W. BERGMANN, Nachtseite, 1989, S. 27 blieb »der Zusammenhang von Schutz und Vertreibung aufgrund der üblichen zeitlichen Terminierung der Schutzbriefe bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der rechtlichen Diskussion präsent«.

<sup>14</sup> W. A. KROPAT, Emanzipation, 1983, S. 325.

<sup>15</sup> M. RICHARZ, Jüdisches Leben, 1976, S. 21. Bereits am 3. Juli 1751 ordnete der Kölner Kurfürst Clemens August an, alle fremden vagabundierenden Juden zu verhaften und ins Stockhaus nach Kaiserswerth abzuführen. Sein Nachfolger Max Franz untermauerte dies mit einem Edikt vom 18. April 1792. E. SIMONS, Jüdische Gemeinden, 1959, S. 23.

<sup>16</sup> M. ERBE, Deutsche Geschichte, 1985, S. 54 f. In dieser Hinsicht deutlich war die Politik Friedrichs II. Er begünstigte 1782 wohlhabende Juden und versuchte zugleich, arme Juden aus Westpreußen zu vertreiben. Eine kurtrierische Verordnung vom 26. Mai 1778 besagte, daß alle Betteljuden ausfindig gemacht und bestraft werden sollten (LHAK I C Nr. 8170).

fen die zahlreichen landesherrlichen Verbote, Betteljuden zu beherbergen und zu beköstigen, für die ansässigen Schutzjuden auch religiöse Probleme auf. Aus religiösen Gründen waren Juden verpflichtet, Solidarität mit den Armen zu üben – das höchste Gebot. Befolgten sie es, riskierten sie die Schutzaufkündigung. Die Homburger Juden wandten sich dezidiert gegen die Bestimmung der badischen Judenordnung von 1737, die ihnen untersagte, Betteljuden Aufnahme und Nachtquartier zu gewähren, denn sie befürchteten, sich der »Verachtung ihrer Glaubensgenossen« preiszugeben – »Wohltätigkeit zu üben« sei eines der »höchsten göttlichen Gebote«. <sup>17</sup> Tatsächlich wurde die Bestimmung unter der Bedingung revidiert, daß die Schutzjuden für etwaige Diebstähle und die schuldigen Abgaben aufkämen. Auf diese Weise sicherte sich die Landesherrschaft sogar noch Einnahmen durch die Betteljuden. Allein in Mainz wurden 1784 500 Betteljuden gezählt, in den Vororten sogar noch weit mehr. <sup>18</sup>

Bei den Juden im Rheinland und Westfalen handelte es sich zum überwiegenden Teil um Landjuden, die in Dörfern und Kleinstädten lebten. »Sie waren Hausierer und Kleinkrämer, kleine Geldleiher und gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einem großen Teil Randexistenzen, herumziehende Betteljuden und Vagabunden. Noch um 1800 waren nach verschiedenen Schätzungen 15–20 % aller deutschen Juden Berufslose und Unterstützungsempfänger, während höchstens 2 % zur reichen Oberschicht zählten«, faßt Avraham Barkai die Sozial- und Berufsstruktur der Juden zutreffend zusammen. <sup>19</sup> Zusätzlich negativ wirkte sich die territoriale Zersplitterung aus, denn die Juden wurden zunehmend von den weltlichen und geistlichen Herrschern ausgepreßt und in ihren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt. Im 18. Jahrhundert stellten besonders die im Rheinland lebenden Juden eine »verarmte und verarmende Bevölkerungsgruppe« dar. <sup>20</sup>

Dem allgemeinen Verständnis nach galt die Judenschaft als Korpus außerhalb der Ständegesellschaft, eine Unterscheidung zwischen Individuum und Gesellschaft bestand nicht. Dem entsprechend galt das bereits erwähnte Kollektivschuldprinzip, das besagte, daß die Verfehlung eines einzelnen Juden immer der gesamten Judenschaft anzulasten war. »Der Jude konnte nicht als losgelöstes Individuum Anderen gegenüberreten, da er immer gleichsam als Vertreter seiner Nation genommen wurde und sich auch als solcher empfand. Er wurde daher weniger als ein bestimmter Einzelner betrachtet, als vielmehr als 'Einer von der jüdischen Nation'.« <sup>21</sup>

Zwar war das Leben im Ghetto im 18. Jahrhundert kaum noch der Regelfall, sehr wohl aber das in bestimmten Stadtvierteln und Straßen, mitunter verstreut unter der nichtjüdischen Bevölkerung. <sup>22</sup>

Neben den zahlreichen ländlichen Judengemeinden existierten um 1700 einige größere und teils bedeutendere im Deutschen Reich:

<sup>17</sup> zitiert nach: H. KOTTEK, Vortrag 1893, in: Archiv LBI N. Y., AR-Z 55, 190, S. 4.

<sup>18</sup> B. POST, Judentoleranz, 1985, S. 121.

<sup>19</sup> A. BARKAI, Jüdische Minderheit, 1988, S. 13.

<sup>20</sup> A. BARKAI, Jüdische Minderheit, 1988, S. 15.

<sup>21</sup> J. KATZ, Entstehung, 1934, in: Ders., Assimilation, 1982, S. 23.

<sup>22</sup> J. KATZ, Entstehung, 1934, S. 19 f. Besonders bekannt ist das Frankfurter Ghetto.

- in Bayern: Regensburg, Pfersee, Kriegshaber, Fürth, Ansbach, Bamberg, Heidingsfeld, Schnaittach,
- in Baden: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg,
- in Hessen: Friedberg, Witzenhausen (Sitz des Rabbinats von Hessen-Kassel), Kassel,
- in Westdeutschland: Mainz, Koblenz, Bonn, Deutz, Düsseldorf, Kleve,
- in Mitteldeutschland: Hannover, Dessau, Halberstadt, Berlin, Frankfurt/O.,
- in Norddeutschland: Hamburg mit Altona und Wandsbeck,
- in Österreich: Glogau, Zülz.

Hinzu kamen als die bedeutendsten Gemeinden des 18. Jahrhunderts Frankfurt/Main, Worms, Prag und Wien.<sup>23</sup>

Die rechtliche und soziale Position der Juden wurde im Zuge der Aufklärung, für die das Ideal der menschlichen Freiheit und Würde und der Glaube an die Vernunft zentral waren, zur Diskussion und Disposition gestellt.<sup>24</sup> Es erschien unvereinbar mit dem »Vernunft-Gedanken und einer darauf aufbauenden Politik und Gesellschaftsordnung, eine Bevölkerungsgruppe, die zwar primär als religiöse Minderheit definiert war, menschenunwürdig zu behandeln und ihr gegenüber in Gleichgültigkeit zu verharren.«<sup>25</sup> Die abgeschlossene korporationsrechtliche Stellung, welche die Juden dort, wo sie lebten, einnahmen«, war unvereinbar »mit dem frühmodernen Verwaltungsstaat und seinem Bestreben zur Schaffung eines Untertanenverbandes mit gleichen Rechten (und) mit der unter den geistigen Eliten vertretenen Auffassung von der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen.«<sup>26</sup> Die Außenseiterposition der Juden verlor damit ihre Legitimationsbasis und wurde zur politischen Problem- und Fragestellung.<sup>27</sup>

Auch in den rheinischen Territorien fand das Gedankengut der Aufklärung seinen Niederschlag. Der letzte Mainzer Kurfürst, Karl Josef von Erthal (1774–1802), gilt diesbezüglich als herausragendes Beispiel. »Bereits am 1. Juli 1783 bestimmte eine kurfürstliche Verordnung, daß die Juden in der Gerichtspflege mit den Christen gleichzuhalten, ihnen »schleunige Justiz zu administriren« und sie in nichts härter zu behandeln seien als Christen.«<sup>28</sup> Am 9. Februar 1784 verordnete er die Einrichtung von zwei oder drei jüdischen Schulen im Mainzer Erzstift und forderte eine staatliche Prüfung aller Lehrer. Dies beinhaltete auch, daß »jüdische Kinder . . . den christlichen gleichgestellt sein und von Lehrern und Schülern rücksichtsvoll und liebevoll behandelt werden« sollten. Noch in demselben Jahr öffnete Erthal die

<sup>23</sup> A. KOBER, *Geschichte der Juden*, 1965, S. 226.

<sup>24</sup> V. CARON, *Between France*, 1983, S. 3 f. Nicht zufällig begann Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Auseinandersetzung um die Rolle der Frau in der Gesellschaft. 1774 veröffentlichte Theodor von Hippel »Über die Ehe«, worin er die volle rechtliche Emanzipation der Frauen forderte, denn »Menschenrechte« seien bislang nur als »Rechte der Männer« formuliert worden. Vgl. W. u. A. DURANT, *Napoleonische Aera*, 1978, S. 332 u. P. BAUMGART, *Die Stellung*, 1980, S. 227 ff.

<sup>25</sup> M. ERBE, *Deutsche Geschichte*, 1985, S. 53.

<sup>26</sup> M. ERBE, *Deutsche Geschichte*, 1985, S. 53 f.

<sup>27</sup> R. ERB/W. BERGMANN, *Nachtseite*, 1989, S. 15.

<sup>28</sup> A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 73.

medizinische Fakultät der Mainzer Universität für jüdische Studenten.<sup>29</sup> Etliche andere Universitäten hatten schon Jahrzehnte vorher Juden aufgenommen – Gießen (1710 oder 1729), Frankfurt/Oder (1728), Marburg (1758), Göttingen (1765); es folgten Jena (1786) und Freiburg (1791).<sup>30</sup> Damit korrelierte ein verstärkter Bildungs- und Aufstiegswillen der Juden.

Zwar erhoben die Aufklärer die 'Judenfrage' zu einer zentralen, doch würde sie nie ein solche breite Öffentlichkeit und Diskussionsbreite erreicht haben, wäre sie nicht von dem jüdischen Philosophen und Kaufmann Moses Mendelssohn als eine der bedeutendsten des Jahrhunderts formuliert worden.<sup>31</sup> Zurecht gilt er als der wegweisende Denker dieser Epoche.<sup>32</sup> Gemeinsam mit Gotthold Ephraim Lessing wurde er zur Symbolfigur der jüdischen Emanzipation, die nicht bloß die rechtliche, sondern den Weg aus dem real existierenden und dem geistig-sozialen Ghetto meinte. Auch Mendelssohn selbst, der 1729 in Dessau geboren wurde und 1786 in Berlin starb,<sup>33</sup> mußte etliche Jahre in Berlin unter den entwürdigenden Bedingungen leben, denen dort fast alle Juden unterworfen waren. Dennoch bezog sich seine Kritik nicht lediglich auf die politische und gesellschaftliche Diskriminierung der Juden, sondern er forderte von den Juden gleichermaßen, sich zu emanzipieren.<sup>34</sup> Sie sollten aus ihrer geistigen und sozialen Isolation, dem inneren Ghetto, heraustreten und an der Kultur ihrer selbstgewählten Heimat partizipieren. Mendelssohn selbst setzte sich intensiv mit zeitgenössischen Philosophien und Philosophen auseinander, wozu er sich autodidaktisch die deutsche, englische, französische und lateinische Sprache aneignete. Damit wollte er gerade solchen Juden, die sich zu sehr abgekapselt hätten, ein Vorbild sein. Seiner Meinung nach sollten die Juden die Sprache ihres jeweiligen Heimatlandes erlernen und benutzen; dies sei eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Abbau von Schranken und Hemmnissen auf jüdischer und nichtjüdischer Seite. Diese beruhten nämlich in der Hauptsache auf gegenseitigem Fremdsein.<sup>35</sup> Alle »mystische und abergläubische Zeremonien und Gebräuche« im

<sup>29</sup> Für den jüdischen Studenten Josef Homburger, Sohn des kurfürstlichen Hofagenten Homburg aus Mainz, übernahm er sogar die Promotionskosten. A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 73.

<sup>30</sup> A. KOBER, *Geschichte der Juden*, 1965, S. 230.

<sup>31</sup> Zu Mendelssohns Freundeskreis gehörten neben Lessing auch Nocolai, der Kantschüler und Arzt Marcus Herz und Hartmut Wessely (Naphtali Herz Weisel, 1725–1805), der Protagonist der josephinischen Erziehungsreform. P. BAUMGART, *Die Stellung*, 1980, S. 229.

<sup>32</sup> Sehr detaillierte Ausführungen zu Mendelssohn, seinem philosophisch-politischen Wirken, der Arbeiten Dohms und der preußischen 'Judenpolitik' bei: A. Brammer, *Judenpolitik*, 1987, S. 19–22.

<sup>33</sup> Er zog 1743 von Dessau nach Berlin, um seinem rabbinischen Lehrer David Fränkel zu folgen. In Berlin arbeitete er zunächst als Hauslehrer, dann als Kaufmann.

<sup>34</sup> »The Berlin Haskalah (Aufklärung, d. Verf.) was the first of a number of Jewish movements in Central and Eastern Europe which sought to adopt the political and cultural situation of the Jews to the modern world of the Enlightenment.« J. E. LEHMANN, *Maimonides*, 1975, S. 87.

<sup>35</sup> Mendelssohn übersetzte den Pentateuch ins Deutsche und veröffentlichte ihn in hebräischen Lettern. Seine bedeutendsten Werke waren: »Phädon oder über die Unsterblichkeit



Judentum müßten abgebaut werden,<sup>36</sup> denn sie schadeten nicht nur der jüdischen Religion, sondern erschwerten den Juden auch den Zugang zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld und bestärkten die bei Nichtjuden existierenden Vorurteile. Wenn die Juden selbst sich emanzipierten und der Gesellschaft öffneten, könne ihnen, so Mendelssohns Überzeugung, die bürgerliche Gleichstellung nicht länger vorenthalten bleiben. »Durch Mendelssohns Wirksamkeit erhielt (. . .) die innerjüdische Reformbewegung der 'Haskalah' mächtigen Auftrieb. Die Aufklärung forderte von den Juden nicht nur die soziale Assimilation, sie verlangte auch die religiös-kulturelle mit allen Konsequenzen, die dies für die traditionelle talmudische Bildung haben mußte.«<sup>37</sup> Mendelssohn gilt als Symbol für die Haskalah und die Emanzipation der Juden – »without such an example the emancipation of the Jews (. . .) could never have been contemplated«.<sup>38</sup> Ebenso wie später der preußische Staatsrat Dohm plädierte er für die Trennung von Kirche-Religion und Staat, denn dann wäre es unmöglich, den Juden die staatsbürgerliche Gleichstellung, die gleiche Rechte und Pflichten beinhalte, weiterhin zu verweigern.<sup>39</sup> Im Gegensatz zu dem Staatsmann Dohm befürwortete er nachdrücklich, den Juden auch weiterhin die freie Berufswahl zu gestatten, denn auch ein Kaufmann diene dem Wohl der Nation, »indem er sonst nicht erhältliche Waren von einem Land ins andere« liefere. Dies gelte ebenso für Kleinhändler und Hausierer.<sup>40</sup>

Während Mendelssohn im Sinne einer wirklichen Aufklärung agierte, dachte der preußische Staatsrat Christian Wilhelm Dohm (1751–1820), Sohn eines lutherischen Predigers aus Lemgo,<sup>41</sup> bezüglich der sogenannten Judenfrage hauptsächlich in politisch-staatlichen Kategorien. Er unterhielt engste Beziehungen zu Mendelssohn und dem elsässischen Armeelieferanten Cerf Beer von Medelsheim (1726–1794), die zugleich seine Vorbilder waren.<sup>42</sup> Im Jahre 1781 erschien sein bahnbrechendes

---

der Seele« (1776), »Morgenstunden oder Vorlesungen über das Dasein Gottes« (1785), »Abhandlungen über die Evidenz in metaphysischen Wissenschaften« (wurde 1763 von der Berliner Akademie preisgekrönt).

<sup>36</sup> E. STERLING, *Der Kampf*, 1963, S. 284.

<sup>37</sup> P. BAUMGART, *Die Stellung*, 1980, S. 230.

<sup>38</sup> H. I. BACH, *The German Jew*, 1984, S. 44.

<sup>39</sup> Vgl. J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 73 ff.

<sup>40</sup> J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 75.

<sup>41</sup> J. SCHEFFLER, *Juden Lemgo*, 1988, S. 28.

<sup>42</sup> Dohm war Mitglied der Berliner »Mittwochsgesellschaft« oder »Gesellschaft von Freunden der Aufklärung«, der spätestens seit 1784 auch Mendelssohn als Ehrenmitglied angehörte. Vgl. G. BIRTSCH, *Berliner Mittwochsgesellschaft*, S. 102. Cerf Beer zog 1756 nach Bischheim am Saum und wurde Lieferant der französischen Armee. Von 1775 bis 1789 führte er einen Prozeß gegen die Stadt Straßburg, die ihm wie allen Juden Aufenthalt und Niederlassung verweigerte. Aus diesem Anlaß wandte er sich an Moses Mendelssohn um Hilfe. Dieser befragte Dohm, der dazu ein Gutachten anfertigte. »Dohms Argument war, daß die elsässischen Juden aus ihren Wuchergeschäften herausgeführt und zu 'nützlichen Bürgern' gemacht werden könnten, wenn die Hemmungen, unter denen sie litten, beseitigt und die Gleichheit vor dem Gesetz etabliert werden würde. So kam es, daß eines der einflußreichsten Dokumente der Aufklärung mit dem Aufstieg eines unternehmenden Dorfjuden aufs engste verbunden war.« W. CAHNMANN, *Dorf- und Kleinstadtjude*, 1974,

und aufsehenerregendes Werk »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden«, worin er für die rechtliche Gleichstellung der Juden auf der Basis einer insgesamt veränderten Gesellschaftsstruktur – Auflösung der Ständegesellschaft – eintrat. Dohms Auffassung nach waren die Juden nicht selbst schuld an ihrer fast ausschließlichen Ausrichtung auf Handel, Gewerbe und Geldgeschäfte; vielmehr resultierte dies aus der von den Regierungen erzwungenen Reduktion auf diese Erwerbsarten, weil sie jederzeit verfügbare Geldgeber und -quellen haben wollten. Demnach seien nicht die Juden geld- und habgierig, sondern diejenigen, die sie jahrhundertlang unterdrückten. Die Synonymsetzung von 'Jude' und 'Geldgeschäft-Wucher-Ausbeuter' erklärte sich, laut Dohm, aus dieser noch immer bestehenden Eingrenzung der Juden. Ganz im Sinne der Aufklärung und der Staatsraison trat er für die Erziehung der Juden ein, da sie zwar nicht von Natur aus aber durch die lange Zeit der Unterdrückung nun tatsächlich 'verdorben' seien. Grundvoraussetzung dafür sei ihre staatsrechtliche Anerkennung, die rechtliche Gleichstellung.<sup>43</sup> Zugleich sollte die »religiös-ethnische Differenz« zwischen Juden und Nichtjuden beseitigt werden.<sup>44</sup> Unter dieser Zielrichtung entwickelte Dohm das 'Erziehungsprogramm', das die Juden zu 'nützlichen' Mitgliedern des Staates und der Gesellschaft machen sollte.<sup>45</sup>

In etwa zeitlich parallel fanden die ersten praktischen Umsetzungsversuche in dieser Richtung statt. Kaiser Joseph II. erließ 1781 bis 1789 sechs »Toleranzpatente« für die Länder des Hauses Habsburg. Dabei ging es ihm in erster Linie um Herrschafts- und Systemstabilisierung.<sup>46</sup> Die völlige rechtliche Gleichstellung gewährte er den Juden keineswegs, vielmehr wollte er sie zu »nützlichen Untertanen« erziehen.<sup>47</sup> Nach wie vor war die Zahl zugelassener Familien limitiert, von Bürger- und Meisterrechten blieben Juden ausgeschlossen.

S. 173. Cerf Beer übersetzte Dohms Werke ins Französische. A. KOBER, Geschichte der Juden, 1965, S. 204.

<sup>43</sup> Dohms Forderungen basierten auf der Überlegung, daß in einer »modernen Gesellschaft die Schranken von Ständen und Zünften zu fallen hatten und die Religion zur Privatangelegenheit des Individuums werden mußte«. R. RÜRUP, Juden Preußen, 1983, S. 33. Dohm schrieb: »Der Jude ist listig, falsch, betrügerisch? Ja, aber muß er's nicht seyn, wenn er in unsern Staaten leben will, wo er gar nichts anders thun kann und darf, als handeln, und doch fünf-, sechsmal mehr, wie der andere Bürger, in die Landescasse eintragen soll? Vielleicht ist der Jude in Staaten, wo er weniger gepreßt ist, auch weniger betrügerisch.« Er zweifelte also nicht daran, daß die Juden seiner Zeit tatsächlich betrügerisch u. ä. waren. J. SCHEFFLER, Juden Lemgo, 1988, S. 28. Vgl. J. ALLERHAND, Das Judentum, 1980, S. 118 ff.

<sup>44</sup> J. SCHEFFLER, Juden Lemgo, 1988, S. 29.

<sup>45</sup> P. BAUMGART, Die Stellung, 1980, S. 230.

<sup>46</sup> Mit den Judenpatenten bezweckte Joseph II., »der Beliebtheit Preußens bei vielen Angehörigen des mosaischen Glaubens entgegenzuwirken und die Juden zu überzeugten Staatsbürgern seines Reichs zu machen. Von einer echten bürgerlichen Gleichstellung konnte freilich keine Rede sein.« M. ERBE, Deutsche Geschichte, 1985, S. 56. Vgl. W. GRAB, Der Preußische Weg, 1983, S. 25 u. F. BATTENBERG, Gesetzgebung, 1986, S. 52 f.

<sup>47</sup> A. KOBER, Geschichte der Juden, 1965, S. 231. P. BAUMGART, Die Stellung, 1980, S. 233: »Joseph, der den Juden persönlich keine Sympathien entgegenbrachte, wollte die in seinen 'Erbländern so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation', wenn er sie im Zei-

Vor allem auf die geistlichen Regenten der rheinischen Territorien hatte Josephs 'Judenpolitik' erheblichen Einfluß – besonders auf den Mainzer Kurfürsten.<sup>48</sup>

In Berlin, dem Zentrum der Emanzipationsdebatte, fand der von vielen Juden geäußerte Wunsch nach einer »auf das Zeitalter der Emanzipation abgestimmten, modernisierten Erziehung« im Jahre 1781 seine erste Verwirklichung.<sup>49</sup> Der zum Mendelssohn-Kreis gehörende David Friedländer gründete mit Unterstützung seines Vetters Daniel Itzig die erste »Berliner Jüdische Freischule«. Dort überwogen die »profanen Unterrichtsgegenstände (. . .) bei weitem die jüdisch-religiösen«, als erste jüdische Schule führte sie Hochdeutsch als Unterrichtssprache ein. Unterrichtsfächer waren moderne Sprachen, Rechnen, Buchführung, Geographie und Geschichte. Neben jüdischen unterrichteten auch christliche Lehrer an der Schule, die nichtjüdischen Kindern ebenfalls offenstand. Die Freischule war das Modell für spätere Schulgründungen, beispielsweise in Wolfenbüttel (1786), Breslau (1791), Dessau (1799) und Seesen (1801).<sup>50</sup>

Eine nicht unbedeutende Rolle spielten die in Berlin entstandenen literarischen Salons, die von gebildeten Frauen der jüdischen Oberschicht ins Leben gerufen wurden und eine starke Anziehungskraft auf jüdische und nichtjüdische, deutsche und nichtdeutsche Gebildete ausübten. Dort fand ein zuvor unbekanntes, fast selbstverständliches Miteinander von Juden, Jüdinnen und Nichtjuden statt, mitunter entstanden daraus tatsächliche Annäherungen und gegenseitiges Verstehen. Die Salons standen von den 1780er Jahren an bis in die 1820er Jahre hinein in voller Blüte.<sup>51</sup>

Zweifellos kennzeichnete gerade das Berliner Geschehen das im Wandel begriffene Denken über Juden und der Juden selbst. Dennoch wäre es verfehlt, Berlin als repräsentativ zu verstehen oder von einer überall stattfindenden Verbesserung der Lebens- und Erwerbssituation der Juden auszugehen. In fast allen Herrschaften und Ländern galten sie nach wie vor als ungeliebte und mißtrauisch beäugte Außenseiter. Selbst die rechtliche und soziale Position der privilegierten Oberschicht der Hoffaktoren, Bankiers und Heereslieferanten, die ohnehin kaum engere Beziehungen zur

---

chen des Naturrechts und der Aufklärung schon dulden mußte und nicht einfach, wie seine Vorgänger des Landes verweisen konnte, jedenfalls 'dem Staate nützlicher machen'.«

<sup>48</sup> A. KOBER, *Geschichte der Juden*, 1965, S. 231. Joseph II. war ein Vetter des Trierer Kurfürsten Klemens Wenzeslaus. M. RICHARZ, *Jüdisches Leben*, 1976, S. 22.

<sup>49</sup> Z. E. KURZWEIL, *Hauptströmungen*, 1987, S. 18.

<sup>50</sup> Im Unterschied zu andern jüdischen Schulen basierte die Finanzierung der Freischule auf den Schulgeldern der Kinder; armen Eltern wurde es erlassen. Die Schule wurde 1825 geschlossen. Z. E. KURZWEIL, *Hauptströmungen*, 1987, S. 18 f, 20. Vgl. H. GREIVE, *Die Juden*, 1980, S. 143.

<sup>51</sup> In der Forschung führt die Tatsache, daß die Salons von Frauen installiert und aufrecht erhalten wurden, oftmals zu deren Entwertung. Den Jüdinnen wird weniger literarisch-philosophisches Interesse unterstellt als vielmehr der Wunsch, zu nichtjüdischen Gelehrten (Männern) in Beziehung treten zu können. Vgl. W. u. A. DURANT, *Napoleonische Aera*, 1978, S. 331. Anders die Beurteilung von A. BRAMMER, *Judenpolitik*, 1987, S. 23–26. A. A. Buer, *Juden Preußen*, 1991, S. 211–226 widmet den Salons um Henriette Herz und Rahel Varnhagen ein eigenes Kapitel und unterstreicht die besondere Bedeutung dieser Frauen für die Emanzipation der Juden.

übrigen jüdischen Bevölkerung unterhielten, blieb weiterhin instabil. Zwar war die Ständegesellschaft im Zerfall begriffen und es herrschte die Maxime, dem einzelnen sei größtmögliche Freiheit einzuräumen, weshalb auch die Judenschaft nicht länger als Körperschaft gelten sollte. Konkrete Veränderungen vollzogen sich jedoch zunächst nur in kleinem Rahmen. Die Aufklärer und ihre Anhänger vertraten die Auffassung, nicht die Gesamtheit der Juden, sondern jeder einzelne solle emanzipiert werden. Das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Staatsbürgern dürfe das religiöse Bekenntnis sein, womit das Judentum auf ein Relionsbekenntnis reduziert wurde. Vor der französischen Nationalversammlung brachte Graf Clermont-Tonnerre dies auf die Formel: »Man soll alles den Juden als Nation verweigern, und alles ihnen als Individuum gewähren; sie dürfen im Staat weder eine politische Körperschaft noch einen Orden bilden; sie sollen individuelle Staatsbürger sein (. . .) Es darf keine Nation in der Nation geben.«<sup>52</sup> Sollten die Juden die Preisgabe ihrer Gemeindeautonomie verweigern, wären sie sofort auszuweisen. Noch wesentlich schärfer formulierte dies Haillecourt, Procureur beim Metzger Parlament, im Jahre 1787: »Pour rendre les Juifs heureux sans faire tort aux Français, il faut les transporter en masse dans les déserts de la Guyane.«<sup>53</sup> Dies äußerte er anlässlich des Wettbewerbs der Metzger 'Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste' zu der Frage: »Est-il un moyen de rendre les Juifs plus heureux et plus utiles en France?« Der Generalstaatsanwalt der Insel Saint-Dominique, ebenfalls Wettbewerbssteilnehmer, äußerte dagegen: »Les Juifs sont hommes comme nous et, à ce titre, susceptibles d'être Français.«<sup>54</sup> Diese 'Lösungsvorschläge' markieren die Meinungsskala zur Frage des ob und wie der Emanzipation der Juden. Sie reichte von völliger Ablehnung bis bedingungslosem Tolerieren.

An der Debatte um die Emanzipation der Juden beteiligten sich allerdings nicht lediglich die erwähnten Berliner Juden. Am 31. August 1789 reichte Beer Isaac Beer als Delegierter der Metzger Judenschaft bei der Assemblée Constituante eine Petition ein, worin sie für die Juden Bürgerrechte, Freizügigkeit und freies Wohnrecht in gesamt Frankreich inklusive aller dazugehörigen Gemeinderechte und Privilegien, die Aufhebung sämtlicher Sonderabgaben und freie Religions- und Kultusausübung forderte.<sup>55</sup> Diese Wünsche wurden erst am 27. September 1791 durch Beschluß der Nationalversammlung, die alle französischen Juden zu gleichberechtigten Citoyens erklärte, Wirklichkeit.

Dieser kurze Abriß zur allgemeinen Lage der Juden und zur Diskussion der 'Judenfrage' zeigt, welche heterogenen Meinungen dazu existierten. Weder in Deutschland noch im revolutionären Frankreich waren sich die Regierenden über die rechtliche Gleichstellung der Juden einig. Selbst bei den Verfechtern der Gleichstellung bestand kein Konsens darüber, unter welchen Bedingungen und 'Erziehungskonzepten' sie zu geschehen habe.

<sup>52</sup> Rede vom 23. Dezember 1789, zitiert nach: Juden in Preußen, 1983, S. 85.

<sup>53</sup> zitiert nach: R. CLEMENT, Juifs Metz, 1903, S. 217.

<sup>54</sup> R. CLEMENT, Juifs Metz, 1903, S. 218.

<sup>55</sup> Deputierte von Metz und Trois-Evêchés waren Louis Wolff, Goudchaux-Mayer und Cahen. R. CLEMENT, Juifs Metz, 1903, S. 229 f.

## 2. Bevölkerungs- und Besitzverhältnisse der Juden des Saar-Mosel-Raumes

Auffallend große jüdische Gemeinden existierten im Saar-Mosel-Raum nicht. Die größten und bedeutendsten befanden sich in Trier, Saarwellingen und Illingen, gefolgt von Ottweiler-Neunkirchen, Blieskastel, Meisenheim und Hottenbach.

Aus mehrfachen Gründen erweist es sich als schwierig, exakte Angaben zu Bevölkerungsgrößen und -entwicklungen zu machen.<sup>1</sup> Zum einen ist das dazu erforderliche Quellenmaterial äußerst dürftig. Dies gilt vor allem für kleinere Herrschaftsgebiete, wo nicht einmal die Schutzherrn selbst einen genauen Überblick über die Zahl der Schutzjuden hatten, und für Kondominien, weil dort die Juden unter dem gleichzeitigen Schutz mehrerer Besitzberechtigter standen. Zusätzlich gibt es für das 18. Jahrhundert kaum zuverlässige Bevölkerungszählungen. Für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts darf außerdem mit einer hohen 'Dunkelziffer' illegaler und armer Juden gerechnet werden, provoziert durch die zunehmend restriktive Judenpolitik der meisten Landesherrn, die die Juden ins Bettlerjudentum oder die Illegalität trieb. Diese Juden tauchen naturgemäß in keiner offiziellen Aufstellung auf, selbst wenn deren Existenz bekannt war, denn sie zahlten keine Geleitsgelder und waren damit für die Schutzherrn bedeutungslos. Es handelte sich dabei auch um Almosenempfänger, Witwen, Witwer und verarmte Juden, die aus verschiedenen Gründen kein Geleitsgeld zahlten oder des Territoriums verwiesen waren.

Aus verstreut vorzufindenden Listen geht hervor, daß im Oberamt Saarbrücken im Jahre 1764 63 jüdische Familien lebten, was etwa 320 Personen entsprach.<sup>2</sup> Für das Obererzstift Trier sind für dasselbe Jahr 26 bis 28 Schutzjuden, etwa 150 Personen, verzeichnet.<sup>3</sup> Laut Fritz Haubrich lebten 1793 in der Stadt Trier 20 »Handelsjuden«. An anderer Stelle sind für 1794/95 19 jüdische Haushaltsvorstände, davon vier Witwen, angegeben.<sup>4</sup> Demnach lebten in diesen Jahren rund 100 jüdische Per-

<sup>1</sup> Vgl. M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 215.

<sup>2</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 14.

<sup>3</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 156 ff.

<sup>4</sup> Liste der jüdischen Bevölkerung und deren Vermögensverhältnisse, verfaßt von Jacob Nathan Berncastel am 6. Vendemiaire 7 (28. September 1799): danach gab es 20 jüdische Haushaltungen (davon 3 Witwen) in Trier; 11 Haushaltungen (ohne Witwen) zahlten wegen zu geringen Vermögens keine Abgaben (55 %). STAT FZ 683. Für 1795 liegt eine Geleitsliste vor: STAT FZ 135. Ein Schatzungsentwurf von 1799 gibt 15 zahlungsfähige Familien an. STAT FZ 127; F. HAUBRICH, Juden Trier, 1907, S. 44 bezieht seine Angaben offenbar von Bürgermeister Haw (1828) an die Regierung, worin Haw diese Zahl angab. Haubrich gibt an, die Kurtrierische Judenordnung von 1723 habe eine Maximalzahl von 160 Familien festgelegt. Diese Falschangabe beruht wohl auf der Verwechslung von Judenordnung und Zeremonialordnung (1717) der Juden. Letztere bezog sich auf die 160 jüdischen Familien in Kurtrier. Vgl. Monumenta Judaica, 1963, S. 256. Die Judenordnung legte eine Maximalzahl von 165 Familien fest. Falsch abgeschrieben hat auch E. ZENZ, Trier, 1981, S. 101, denn er gibt eine Maximalzahl von 163 an. Ferner handelte es sich nicht, wie Zenz S. 101 angibt, beim Häuserverzeichnis von 1797 um das erste von Trier, sondern das zweite. Das erste stammt von 1785.

sonen in Trier. Hinzugezählt werden müssen der Rabbiner, die Gemeindebediensteten und der Arzt der Judenschaft, denn sie waren nicht schutzgeldpflichtig und sind deshalb in Geleitsaufstellungen nicht verzeichnet. Im Obererzstift lebten neben Schutzjuden zudem etliche Kameraljuden, deren Zahl im Jahre 1795 bei mindestens 250, entsprechend etwa 43 bis 50 Familien, gelegen haben dürfte. Verhältnismäßig groß war die Zahl der Juden in etlichen an Kurtrier angrenzenden Herrschaften: In der Herrschaft von Kerpen umfaßte die Judenschaft zwischen 1788 und 1790 etwa 100 Personen, in der Herrschaft Wied-Runkel waren es etwa 500 und in der Herrschaft von der Leyen sogar mehr als 750.<sup>5</sup>

Im folgenden werden beispielhaft die Bevölkerungsgrößen im Obererzstift Trier einer genaueren Betrachtung unterzogen. Nur einige wenige Juden bzw. jüdische Familien bestimmten dort über Generationen die Gesicke und Geschichte der gesamten Judenschaft. Dazu zählten Callmann Schweich (gest. 1773), Vorsteher und Einnehmer der Judenschaft sowie des Leibzolls in Trier, der Arzt Abraham Philipp Levy (gest. 1785), wie sein Vater langjähriger Vorsteher der Judenschaft und Leibarzt des Kurfürsten, und Jakob Nathan Bernkastel, der bis zu seinem Tode (1816), ebenso wie seine Söhne Lion und vor allem Mayer Nathan Bernkastel, die Trierer jüdische Gemeinde prägte.<sup>6</sup>

Laut Trierer Häuserverzeichnis lebten im Jahre 1797 22 jüdische Familien in Trier, davon elf in der Weberbach, wo sich auch die Synagoge befand,<sup>7</sup> je drei in der

<sup>5</sup> 1808/09 hatten die 108 Juden von Saarlouis (Wied-Runkel) einen Anteil von 11 % an der Gesamtbevölkerung, diejenigen von Blieskastel (von der Leyen) von 7 %, von Ottweiler und Neunkirchen (Nassau-Saarbrücken) 5 bzw. 7 %, von Wemmetsweiler (von Kerpen) 8 %, von Illingen (von Kerpen) 22 % und in Steinbach (von der Leyen) sogar 37,2 %. Zahlen der Gesamtbevölkerung in: J. KARBACH, *Bevölkerungszahlen, 1986/87*, S. 224–253; Zahl der Juden in: *Dokumentation*, Bd. 5, S. 21–24.

<sup>6</sup> Callmann Schweich war der Schwager von Jakob Nathan Bernkastel. Er war verheiratet mit dessen Schwester Esther Nathan Bernkastel. Diese verheiratete sich 1778 in zweiter Ehe mit Michel Goudchaux von Nancy. Callmann Schweich hatte vier Söhne (Nathan, Isaac, Callmann, Michel). Nur Michel Schweich lebte in Trier, die andern in Metz. Tochter Romele heiratete 1785 Joseph Salomon Cahen von Metz; Sohn Isaac heiratete 1767 Fratele Terquem, Tochter von Marx Terquem und Fleur Levy von Metz; Sohn Lion Callmann heiratete 1786 Clerche Schweich, Tochter von Isaac Callmann Schweich und Fratele Terquem von Metz, seine Nichte also; Sohn Michel Callmann heiratete 1777 Chainche Lion Cahen, die Witwe von Baruch Brisac von Metz. Philipp Abraham heiratete 1751 die Tochter Dina des Metzger Arztes Lambert. Deren Bruder Cerf Lambert war ebenfalls Arzt in Metz. Eine Schwester von Ph. A. Levy, Keilgen, heiratete 1749 einen Sohn des Arztes Lambert. Schwester Fraydgen Levy heiratete 1764 Cerf Isaac Oulmann, einen Sohn des Metzger Arztes Isaac Oulmann und Eve Spire Levy (Tochter des Metzger Bankiers Olry Spire Levy). Der Großvater von Cerf Isaac Oulmann, Cerf Salomon, war Arzt des »Prince Palatin à Mannheim« (Pfalzgraf). Leider ist das Memorbuch der Trierer jüdischen Gemeinde offenbar verlorengegangen, da weder die heutige Trierer jüdische Gemeinde, noch das CAHJP Jerusalem, noch das Archiv des LBI New York, noch das ACI-Paris etwas über dessen Verbleib wissen bzw. ermitteln konnten. Die Synonymsetzung von R. LAUFNER, *Judengemeinde, 1978*, S. 72 von Memorbuch und Protokollbuch ist falsch. Letzteres bezeichnet das Rechnungsbuch der Gemeinde; es ist erhalten und wurde vor kurzem von A. HALLER, *Protokollbuch, 1992*, transkribiert.

<sup>7</sup> Diese Synagoge wurde 1762 errichtet. Dem Trierer Ratsprotokoll vom 9. August 1785 ist

Rahnen- und der Neugasse, zwei in der Nagelgasse und je eine in der kleinen Engelgasse, der Wechselgasse und der Palastgasse.<sup>8</sup> Eine von Geheimrat Hommer angeforderte Namensliste der im »Ober- und Unter-Erzstifte befindlichen Schutzjuden« (1787) weist für Trier 12 Schutzjuden aus.<sup>9</sup> Demnach lebten etwa sieben Familien entweder ohne das erforderliche Geleit oder sie galten nicht als Schutzjuden des Landesherrn, denn für 1795 sind bereits wieder 19 jüdische Familien verzeichnet, was diese Überlegung bestätigt.<sup>10</sup> Im Jahre 1787 stellte die jüdische Bevölkerung etwa 1 % der Trierer Gesamtbevölkerung, weit weniger also als diejenige in Illingen oder Saarwellingen beispielsweise.<sup>11</sup> In den Trierer Vororten und unmittelbar angrenzenden Dörfern lebten 1795 20 jüdische Familien, davon galten acht offiziell als »arm«.<sup>12</sup> Die Armutsrate dieser Vorort- und Dorfjuden lag demnach offiziell bei 40 %, die der Stadtjuden dagegen bei nur 10 %.

Der Schatzungsentwurf von 1795 gibt eine Zahl von 121 jüdischen Haushaltsvorständen im Obererzstift an, wovon 78 als Schutzjuden (64 %) und 43 als Kameraljuden (36 %) galten.<sup>13</sup>

Die Stadt Trier war mit Gewißheit die zentrale jüdische Gemeinde im Obererzstift. 1795 lebten dort 15,7 % aller Juden und 24,4 % der obererzstiftischen Schutzjuden. Es war die einzige Gemeinde mit mehr als zehn jüdischen Familien. 36,8 % dieser Juden leisteten Abgaben von 2 bis 3 Rthr. Von diesen sieben Haushaltsvorständen waren vier Witwer bzw. Witwen, die in der Regel nur zur halben Abgabenerleistung verpflichtet waren. Das heißt, der Anteil der mittelmäßig Wohlhabenden erhöht sich damit auf 21 % der Trierer Juden. Dagegen wurden nur 15,7 % auf die Mindestsumme von 2 Rthr 35 alb 7 Pf. veranschlagt.

---

zu entnehmen, daß in diesem Jahr der Synagoge ein Reinigungsbad angeschlossen wurde. Der Stadtrat stimmte dem Antrag der Judenschaft, das für die Badeeinrichtung erforderliche Wasser aus dem Stadtbach »in ihr ganz nahe dabei gelegenes Schulhaus ableiten zu dürfen«, zu. STAT Ta 100/33, fol. 210 f. Das Gebäude »Judenschule« gehörte den Geschwistern Anna Margaretha und Maria Magdalena Hermes. Laut Testament vom 3. März 1754 verkauften sie es an die jüdische Gemeinde. LHAK 700,28 Nr. 9.

<sup>8</sup> R. LAUFNER, Judengemeinde, 1978, S. 75.

<sup>9</sup> LHAK 1 C Nr. 19354. Danach lebten insgesamt 199 Schutzjuden im Erzstift (69 im Obererzstift).

<sup>10</sup> Schatzungsentwurf der obererzstiftischen Juden (1795), STAT FZ 135.

<sup>11</sup> Trierer Bevölkerungszahlen bei W. FABRICIUS, Erläuterungen, 1898, S. 110. Die Zahl der Schutzjuden wurde mit 5 multipliziert, um die ungefähre Gesamtzahl zu ermitteln.

<sup>12</sup> Trierer Vororte: Maar, Straß Paulin, Feyen; angrenzende Dörfer: Aach, Franzenheim, Butzweiler, Kordel, Pfalzel, Kernscheid. In Maar lebten sechs jüdische Familien. Schatzungsentwurf von 1795, STAT FZ 135.

<sup>13</sup> STAT FZ 135. Daß die offiziellen Zahlen nicht mit den tatsächlichen übereinstimmen, läßt sich beispielsweise an Niederremmel erkennen. Die von Klemens Wenzeslaus 1783 angeforderte Amtsbeschreibung weist dort vier jüdische Haushaltungen aus (»von Ihrer churfürstlichen Durchlaucht vergeleitete Juden-Hausstätte«), wogegen 1787 nur von einer Familie die Rede ist. Vgl. G. KENTENICH, Amt Wittlich, 1913, S. 187. Im Schatzungsentwurf von 1795 sind wieder zwei Familien angegeben. Die Zahl von 1784 dürfte die realistischste sein. Der Anteil der Juden lag in Niederremmel demnach bei 12 % der Dorfbevölkerung.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Größe der jüdischen Gemeinden oder besser die Zahl der jüdischen Familien in den einzelnen Dörfern. Abgesehen von Trier, lebten ansonsten maximal sechs jüdische Familien (9,9 %) an einem Ort. 25 Familien hatten sich in Orten mit fünf jüdischen Haushaltsvorständen niedergelassen und 16 in solchen mit vier. In Ortschaften mit nur zwei jüdischen Familien wohnten 20 Familien und acht dort, wo sie als einzige in einem Dorf lebten. Die häufigste Niederlassungsform war demnach die mit zwei Familien am Ort, die zahlenmäßig meisten Juden lebten im Verband mit fünf Familien. Während dies auf die Schutzjuden voll zutraf, bevorzugten die Kameraljuden Verbände mit drei Familien oder als einzige. Die absolut meisten wohnten in Orten mit sechs bzw. drei jüdischen Haushaltungen. Tendenziell lebten sie, anders als die Schutzjuden, eher mit weniger Familien am Ort.

Tabelle 1: Größe der jüdischen Niederlassungen im Obererzstift Trier (1795)

<i>Niederlassungsgröße</i>	<i>Zahl Gemeinden</i>	<i>(% v. gesamt)</i>	<i>Zahl Familien</i>	<i>(% v. Familien gesamt)</i>
> 10 Familien	1	( 2,7)	19	(15,7)
6	2	( 5,4)	12	( 9,9)
5	5	(13,5)	25	(20,6)
4	4	(10,8)	16	(13,2)
3	7	(18,9)	21	(17,4)
2	10	(27,0)	20	(16,5)
1	8	(21,6)	8	( 6,5)
	37	(100,0)	121	(100,0)
<i>Schutzorte:</i>				
> 10 Familien	1	( 4,5)	19	(24,3)
6	—	—	—	—
5	4	(18,8)	20	(25,5)
4	3	(13,6)	12	(15,2)
3	3	(13,6)	9	(11,5)
2	7	(31,8)	14	(17,9)
1	4	(18,2)	4	( 5,1)
	22	(100,0)	78	(100,0)
<i>Kameralorte:</i>				
> 10 Familien	—	—	—	—
6	2	(13,3)	12	(27,9)
5	1	( 6,6)	5	(11,6)
4	1	( 6,6)	4	( 9,3)
3	4	(26,6)	12	(27,9)
2	3	(20,0)	6	(13,9)
1	4	(26,6)	4	( 9,3)
	15	(100,0)	43	(100,0)

Auffallend ist, wie klein die jüdischen Niederlassungen im Obererzstift Trier waren. Außer in Trier dürften nur wenige andere jüdische Kultusgemeinden existiert haben. Nimmt man die zur Abhaltung eines Gottesdienstes erforderliche Zehnzahl erwachsener Männer als Kriterium, können höchstensfalls dort, wo fünf bis sechs Familien lebten (insgesamt in sieben Orten), Kultusgemeinden bestanden haben.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Eine alte jüdische Kultusgemeinde existierte beispielsweise in Bernkastel. Dort fungierte



Im Gegensatz zu Schutzjuden unterstanden Kameraljuden dem Schutzherrn nicht als Kollektiv, sondern individuell. Von einigen Abgaben waren sie, ebenso wie die Juden, die geistlichen Korporationen unterstanden, befreit. Deshalb stellt sich die Frage, inwieweit sich die wirtschaftliche Situation der Kameraljuden von derjenigen der Schutzjuden unterschied. Aus dem Schatzungsentwurf von 1795 geht hervor, daß insgesamt 24 jüdische Familien (20 %) des Obererzstifts als »arm« eingestuft wurden, davon 11 Schutzjuden und 13 Kameraljudenfamilien. Auf der andern Seite waren nur vier Familien (3,3 %), die ausnahmslos Schutzjuden waren (5,2 % der Schutzjuden), relativ wohlhabend – sie waren zu 15 Rthr veranschlagt. Über ein mittleres Vermögen (10–15 Rthr Abgabe) verfügten wiederum nur Schutzjuden. Von den zehn Familien, die zu 5 bis 10 Rthr veranschlagt waren, zählte nur eine einzige zu Kameraljuden. Es läßt sich festhalten: Die kurtrierischen Schutzjuden waren vergleichsweise wohlhabender als die Kameral- bzw. Geleitjuden. Bei letzteren überwog die Tendenz zu tatsächlicher Armut, denn immerhin 74 % von ihnen (32 Familien) lebten in offiziell bekannter Armut bzw. an der Schwelle dazu. Eine deutliche Ausnahme unter den Kameraljuden-Orten stellte lediglich Merzig dar: von sechs Familien zahlten fünf 3 und 5 Rthr (83 %) und eine sogar 5 bis 10 Rthr. Bei der Betrachtung der andern 37 Kameraljudenfamilien ergibt sich sogar, daß 13 (35 %) als »arm« eingestuft und 19 (51 %) nur zur Mindestabgabe verpflichtet wurden. Von diesen Familien waren demnach 87 % arm oder an der Schwelle zur Armut. Bei den Schutzjuden traf dies jedoch auf lediglich 37 (47 %) Familien zu. Immerhin neun Schutzjudenfamilien (12 %) waren mit einer Veranschlagung auf mehr als 10 Rthr relativ wohlhabend. Es wird deutlich, daß die Schutzjuden wesentlich vermögender waren als die Kameraljuden. Die relativ wohlhabendsten Juden lebten offensichtlich in der Stadt Trier. Bereinigt man die Höhe der Veranschlagungen um die halben Beiträge der Witwen und Witwer, so ergibt sich eine Zahl von nur fünf armen oder verarmenden Familien, entsprechend 26 % der Trierer Juden. Auf der andern Seite waren etwa 30 % von ihnen, im Vergleich zu allen andern Juden im Obererzstift, wohlhabend.<sup>15</sup> Dies kontrastiert deutlich mit dem Vermögensbild der Juden in den Trierer Vororten und Nachbargemeinden: Maar, Feyen, Franzenheim und Kernscheid. Sieben der insgesamt zehn dort lebenden Familien zahlten die Mindesbeiträge und drei waren wegen Armut von den Abgaben befreit. Von den sechs Juden des Vororts Maar sollten vier den Mindestbeitrag und zwei keine Abgaben leisten.

---

in den 1780er Jahren Elias Wolff als Rabbiner. Das geht daraus hervor, daß er bei Gerichtsprozessen zur Vereidigung von Juden herangezogen wurde (z. B. bei Schutzjude Mendel von Löslich gegen Mathes Orthmann, Kröv, 11. Juni 1784, STAT 54 K 5740).

<sup>15</sup> Mehr als 10 % zahlten mehr als 15 Rthr und je sechs 3 Rthr, 5 bis 10 Rthr, 10 bis 15 Rthr (31,5 %).

Tabelle 2: Vermögensverhältnisse der obererzstiftischen Schutzjuden und Kameral- bzw. Geleitjuden, nach dem Schätzungsentwurf von 1795

<i>Abgaben in Rthr</i>	<i>Schutzjuden Zahl</i>	<i>%</i>	<i>Kameral-, Geleitjuden, Zahl</i>	<i>%</i>	<i>Gesamt- zahl</i>	<i>%</i>
> 15 (wohlhabend)	4	5,1	—	—	4	3,3
10–15 (mittlerer Wohlstand)	5	5,4	—	—	5	4,1
5–10 (unterer mittlerer Wohlstand)	9	11,5	1	2,3	10	8,3
3–5 (tendenziell mittlerer Wohlstand)	23	29,5	10	23,2	33	27,2
< 3 (tendenziell arm)	26	33,3	19	44,1	45	37,1
keine Abgaben (arm)	11	14,1	13	30,2	24	19,8
	78	100,0	43	100,0	121	100,0

Die höchsten Armutsraten wiesen die Ortschaften auf, wo nur zwei jüdische Familien lebten – 36 % der Schutzorte und 83 % der Kameral- bzw. Geleitorte –, gefolgt von denjenigen mit drei Familien (24 % von gesamt, 42 % der Kameral- bzw. Geleitorte, kein Schutzort). Bei den Schutzorten war die Armutsrate dort am zweithöchsten, wo nur eine einzige Familie lebte (25 %). In den zehn Ortschaften mit nur zwei jüdischen Familien wohnten 16,5 % aller obererzstiftischen Juden, in den sieben mit drei Familien 17,4 %. Die drei Kameralorte mit zwei Familien machten dagegen 20 % dieser Orte, die vier mit drei Familien etwa 27 % aus.

Festzuhalten ist, daß sich der Grad der Armut umgekehrt proportional zur Größe der jeweils ansässigen Zahl der Juden verhielt, d. h. je weniger jüdische Familien in einem Ort lebten um so größer war deren Armut. Diese Tendenz ist bei den Kameralorten noch wesentlich deutlicher als in Schutzorten. Insgesamt überwiegend war die Form kleinster jüdischer Niederlassungen.

Die Zahl aller Armen in der Stadt Trier lag, im Jahre 1784, vergleichsweise wesentlich niedriger – ca. 15 % der Geschätzten.<sup>16</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die differenzierte Aufschlüsselung der Vermögensverhältnisse, auf der Basis des Schätzungsentwurfs von 1795.

<sup>16</sup> T. KOHL, Familie, 1985, S. 58.

Tabelle 3: Korrelation zwischen Gemeindegröße und Abgaben der Juden im Obererzstift Trier (1795)

	Gemeindegrößen/Zahl der Familien							gesamt	(%)
	>10	6	5	4	3	2	1		
<i>Abgaben (in Rthr)</i>									
<i>Alle Orte</i>									
> 15	2	—	—	—	1	—	1	4	( 3,3)
10-15	3	—	1	1	—	—	—	5	( 4,1)
5-10	3	1	2	3	—	1	—	10	( 8,2)
3-5	2	5	12	5	5	2	2	33	(27,2)
> 2	7	4	7	6	10	7	4	45	(37,1)
arm	2	2	3	1	5	10	1	24	(19,8)
gesamt	19	12	25	16	21	20	8	121	(100)
<i>Schutzorte (35)</i>									
> 15	2	—	—	—	1	—	1	4	( 5,1)
10-15	3	—	1	1	—	—	—	5	( 6,4)
5-10	3	—	2	3	—	1	—	9	(11,5)
3-5	2	—	10	5	3	2	1	23	(29,5)
> 2	7	—	4	3	5	6	1	26	(33,3)
arm	2	—	3	—	—	5	1	11	(14,1)
gesamt	19	—	20	12	9	14	4	78	(100)
<i>Kameralorte (22)</i>									
> 15	—	—	—	—	—	—	—	—	
10-15	—	—	—	—	—	—	—	—	
5-10	—	1	—	—	—	—	—	1	( 2,3)
3-5	—	5	2	—	2	—	1	10	(23,0)
> 2	—	4	3	3	5	1	3	19	(44,1)
arm	—	2	—	1	5	5	—	13	(30,2)
gesamt	—	12	5	4	12	6	4	43	(100)

Erkennbarerweise stand die Höhe der Abgaben in engem Zusammenhang mit der Zahl der jüdischen Familien in einem Ort – je weniger dort lebten um so weniger konnten sie beitragen und umgekehrt. Noch deutlicher wird diese Tendenz in den Kameralorten – ein Drittel aller Kameral- bzw. Geleitjuden war zu arm, um überhaupt zu Abgaben veranschlagt werden zu können; nicht eine einzige Familie zahlte 10 bis 15 Rthr oder gar mehr als 15 Rthr.

Die folgenden Aufstellungen zeigen den jüdischen Bevölkerungsanteil in einzelnen Schutz- und Kameral- bzw. Geleitorten. Die Gesamtzahl der Haushaltungen wurde den Nahrungs- und Schirmguldenanschlägen von 1784 entnommen.<sup>17</sup> Gegenübergestellt werden sie den jüdischen Bevölkerungszahlen, die beispielsweise aus Kellereirechnungen einzelner Ämter hervorgehen.<sup>18</sup> Die absoluten Zahlen bezeichnen die Zahl der Haushaltungen.

<sup>17</sup> STAT L 7/2 Amt Maximin (1773), L 7/4 Amt Wittlich, L 7/5 Amt Saarburg, L 7/8 Amt Pfalzel, L 10/2 Amt Bernkastel. Als repräsentativ wurden 12 Orte, in denen Schutzjuden und 11, in denen Juden lebten, die nicht zur kurtrierischen Judenschaft gehörten, ausgewählt. Die Gesamteinwohnerzahlen von Wittlich und Merzig wurden W. FABRICIUS, Erläuterungen, 1898, entnommen, diejenige von Bernkastel-Stadt dem Städtebuch Rheinland-Pfalz-Saarland, 1964, S. 99, diejenige von Trier T. KOHL, Familie, 1985, S. 214.

<sup>18</sup> Zensus vom 18. Juni 1787 (Zählung der Juden), LHAK 1 C Nr. 19354, LHAK 1 C Nr. 8171 Amt Maximin (1781/82), STAT FZ 135 Schatzungsentwurf von 1794/95.

Tabelle 4: Anteil der kurtrierischen Schutzjuden an der Gesamtbevölkerung

<i>Gemeinde</i>	<i>gesamt (1784)</i>	<i>Juden (1787)</i>	<i>% Juden</i>
Wittlich, Stadt	253 (1.236 Einw.) (1.545 Einw., 1797)	4	1,6
Ürzig	127 (561 Einw., 1787)	2	1,5
Niederremmel	110 (585 Einw., 1787)	1	0,9
Müstert	33	–	–
Saarburg, Stadt	382 (986 Einw.) 188 (1791)	4 (1783) 2 (1795)	1,0 1,1
Kirf	21	2	9,5
Brottdorf	59 (265 Einw., 1789) (285 Einw., 1798)	3 (1768) 1 (1795)	3,3 1,8
Schweich	234	4	1,7
Trittenheim	130	5	3,9
Klüsserath	157	2	1,3
Leiwen	158	2	2,0
		5 (1795)	3,0
Bernkastel, Stadt	293 (1.112 Einw., 1787)	4	1,4
Trier	1.465	12	0,8
Merzig	ca. 395 (1.974 Einw., 1787) (1.832 Einw., 1798)	5	1,3

Mit Ausnahme von Kirf stellten die Juden nirgendwo eine bedeutende Bevölkerungsgruppe dar, selbst wenn an dieser Stelle nur wenige Ortschaften untersucht wurden. Der 'Normalfall' war ein knapp zweiprozentiger jüdischer Bevölkerungsanteil.

Tabelle 5: Bevölkerungsanteil der nicht zur kurtrierischen Judenschaft gehörenden Kameral- und Geleitjuden (1773, 1784, 1787, 1795)

<i>Gemeinde</i>	<i>Haushalte gesamt</i>	<i>Juden</i>	<i>% Juden</i>
Aach	30 (1795)	3 (1795)	10
Trier-Maar	73	6 (1795)	8,0
Detzem	55	1	2,0
Oberemmel	74	1	1,3
Longuich	91	1	1,0
Fell	143	2	1,3
Koenen	47	4 (1795)	8,0
Filzem	25	3 (1768) 2 (1795)	6,0
Wawern	41	3	7,3
Franzenheim	6	1	16,0
Kordel	76	2	2,6
Feyen	6	1	16,0
Oberstein	ca. 150 (750 Einw., 1768)	10 ca. (1766) 14 (1786)	6,2 9,3
Merzig	ca. 356 (1781 Einw., 1789)	5 (1787) ca. 366 (1832 Einw., 1798)	1,3

Trotz aller Defizite wegen der mangelhaften Materialbasis wird doch deutlich, daß die Juden als Nicht-Schutzjuden eine größere Bevölkerungsgruppe in ihren Wohnortgemeinden darstellten. Dies bestätigt die schon vorher beschriebene Praxis der

Regierenden kleinerer Territorien, Juden zahlreicher als Schutzverwandte aufzunehmen. In sehr kleinen Ortschaften, wie beispielsweise Feyen, Franzenheim oder Aach, die lediglich unter der Landesherrschaft Kurtriers standen, wo aber das Domkapitel oder Klöster das Judenregal besaßen, waren die Juden sogar verhältnismäßig sehr zahlreich. Dies sagt zwar nichts über die Lebenssituation der Juden dieser Orte, sehr wohl aber darüber, weshalb bestimmte Ortschaften für Juden mehr oder weniger anziehend waren.

Grundsätzlich kann gelten, daß die jüdische Bevölkerung ärmer war als die nicht-jüdische.<sup>19</sup> Erschwerend war dabei, daß die nichtjüdische Bevölkerung meist über Landbesitz verfügte, die jüdische jedoch normalerweise lediglich über Barvermögen. Die Juden, die als arm bezeichnet wurden, waren demnach, im Gegensatz zu den meisten Nichtjuden, tatsächlich völlig mittellos.

Beispielhaft seien die Vermögensverhältnisse der Juden und Nichtjuden der Grafschaft Crichingen (Herrschaft Wied-Runkel) aus dem Jahre 1787 dargestellt.<sup>20</sup> Die 318 dort lebenden Juden stellten immerhin fast 15 % der Gesamtbevölkerung dar. Ihre Besitz- und Vermögensverhältnisse waren allerdings nicht dementsprechend. Lediglich bei der Schafhaltung waren die Juden führend. Ländereien, Häuser und Stallungen besaßen sie selten, obwohl ihnen der Immobilienbesitz erlaubt war.

Tabelle 6: Gesamtbevölkerung und jüdische Bevölkerung der Grafschaft Crichingen (1785)

	<i>Gesamt</i>	<i>Juden</i>	<i>%</i>
Männer	1 126	164	14,6
Frauen	1 020	154	15,1
gesamt	2 146	318	14,8
Kinder	1 593	185	11,5
Witwer/en	145	10	6,9
Knechte/Mägde	157	7	4,5
gesamt	4 041	520	12,9
Haushaltungen	496	58	11,7

Aufschlußreich ist, daß die Juden verhältnismäßig weniger Haushaltungen hatten als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprochen hätte. Demnach lebten sie beengter bzw. mit mehr Personen in einem Haushalt als die Nichtjuden (9:8).

Prozentual war der Anteil jüdischer Kinder an der Gesamtkinderzahl der Grafschaft zwar kleiner als der jüdische Bevölkerungsanteil, aber pro Haushalt gab es bei den Juden mehr Kinder als bei den Nichtjuden (3,9:3,2). Ebenso verhielt es sich mit den Knechten und Mägden (8,3:3,2), was damit zusammenhing, daß diese Tätigkeit

<sup>19</sup> 100 % der Schutzjuden von Niederemmel, Müstert und Saarburg waren arm, 50 % derjenigen von Ürzig. In den Kameralorten war die Armut noch wesentlich verbreiteter: Sämtliche Juden von Filzem und Kordel wurden offiziell als arm eingestuft, 67 % derjenigen von Wawern und 34 % derjenigen von Trier-Maar. Die Armutsrate der Nichtjuden lag in diesen Orten dagegen zwischen 3 und 20 %.

<sup>20</sup> ADM Metz Archiv Crichingen BB 98, nach: Archiv LBI N. Y. Hugo Steinthal.

für Juden und Jüdinnen meist eine Art 'Wartestand' war. Damit konnten und mußten sie die Zeit überbrücken, bis sie selbst ein Geleit erhielten, ein solches frei wurde oder sie sich verheirateten konnten.

Die Juden der Grafschaft Crichingen können als typische Landjuden gelten; sie ernährten sich hauptsächlich vom Viehhandel. Deshalb werden im folgenden die Besitzverhältnisse der jüdischen Bevölkerung verglichen mit denjenigen der nicht-jüdischen.

Tabelle 7: Besitzverhältnisse von Juden und Nichtjuden in der Grafschaft Crichingen (1785)

	<i>Gesamt</i>	<i>Juden</i>	<i>%</i>
<i>Gebäude:</i>			
Häuser u. Nebengebäude	554,33	17,5	3,2
	205	14	6,8
Scheunen u. Pferdeställe	259	5	1,9
	370	12	3,2
	1 388,33	48,5	3,5
<i>Ländereien:</i>			
Gärten	776,25	23	3,0
Ackerland	9 640	3,5	0,03
Wiesen	2 055 (2,5 Mahd)	1	0,04
	12 471,25	27,5	0,2
<i>Vieh:</i>			
Kühe	554	9	1,6
Ochsen	890	35	3,9
Schafe	89	35	39,3
	1 533	79	5,2

Im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil besaßen die Juden nur sehr wenige Häuser, Scheunen und Ländereien. Lediglich 29,3 % der jüdischen Familien besaßen ein Haus, während bei den nichtjüdischen mehr Häuser vorhanden waren als Haushaltungen (1,2 Häuser pro Haushalt). Offensichtlich lebten also die meisten Juden in Häusern von Nichtjuden zur Miete. Ähnliche Beobachtungen sind beim Viehbesitz zu machen. Lediglich in der Haltung von Kleinvieh, den Schafen, waren die Juden führend; damit deckten sie vermutlich ihren eigenen Fleischbedarf, denn nur 15,5 % der jüdischen Haushaltungen hielten sich Kühe. Immerhin 60,3 % besaßen neben Schafen auch Ochsen. Bei den Crichinger Nichtjuden war die Schafhaltung weit weniger verbreitet (weniger als 18 %) als die Ochsenhaltung, was mit dem Einsatz von Ochsen als Arbeitstiere zusammenhing.

Angesichts der geringen Viehbestände der Juden kann gelten, daß ihr Handel vergleichsweise unbedeutend war und daß sie für die nichtjüdischen Händler oder Bauern kaum eine wirkliche Konkurrenz gewesen sein können.

### 3. Schutz und Geleit – Judenrechtliche Bestimmungen und die Bedeutung des 'Judenschutzes' im Saar-Mosel-Raum des 18. Jahrhunderts

Als Schutz- oder Geleitjuden galten diejenigen, die nach Auffassung des jeweiligen Landesherrn die Voraussetzungen dafür erfüllten, sich in einer bestimmten Stadt oder einem Dorf niederlassen zu dürfen. Zuvor mußten sie beim Inhaber des Judenregals – dies konnte ein Landesherr aber auch ein Kloster sein – individuell oder kollektiv um den Schutz bzw. das Geleit nachsuchen. Je nach Territorium bzw. Gesinnung des Schutzgebenden differierten die judenrechtlichen Bestimmungen, denen sich die Juden mit Empfang des Schutzbriefs zu unterwerfen hatten. Diese Bestimmungen, die auf dem kanonischen, staatlichen und jüdischen Recht basierten, konnten in Judenordnungen oder ausschließlich in Sonderregelungen niedergelegt sein;<sup>1</sup> beide waren jederzeit modifizier- und revidierbar.

Im Bereich des kurtrierischen Nieder- und Obererzstifts herrschten am Ende des 18. Jahrhunderts bezüglich des Judenregals recht ungeklärte Verhältnisse. Im Nachhinein versuchte der Trierer Maire Recking diese Rechtsverhältnisse zu rekonstruieren und zu entwirren.<sup>2</sup> Bei den Juden des Obererzstifts, Hauptstadt Trier, habe es sich um zwei Klassen gehandelt, erklärte er 1804 dem um genauere Informationen nachsuchenden Präfekten Bexon d'Ormechville: »Les uns tenoient leur sauf-garde (Schutzbrief, d. Verf.) immédiatement de l'électeur, auquel ils payoient leur impositions. Les autres habitaient dans des seigneuries, qui ressortissoient ou dela chambre électorale ou dela Métropole ou des abbayes, ou autres seigneurs, dont les habitans ne contribuoient rien aux impositions ordinaires du Pais, dites Simples, mais qui payoient annuellement une certaine somme au seigneur dont ils dependaient.« Auch die nichtjüdischen Einwohner der »communes seigneurales« hätten nie zu den »impositions ordinaires de Pais« und die Juden nie zu den »impositions, sommis immédiatement à l'Électeur« beigetragen. Die dem Kurfürsten direkt unterstellten Juden habe man als Schutz- oder Geleitjuden bezeichnet.

Die Gemeinsamkeit aller rechtlichen Schutzregelungen, unabhängig davon, wem die Juden schutzgeld- und ansonsten abgabepflichtig waren, bestand darin, daß sie die Juden als gesellschaftliche Sonder- und Randgruppe definierten.

Bis zum Ende des Ancien Régime existierten im Saar-Mosel-Raum folgende Rechtskodici bzw. judenrechtliche Bestimmungen:<sup>3</sup>

- die kurtrierische Judenordnung von 1723,
- die kurkölnische Judenordnung von 1700 für Zeltingen an der Mosel,

<sup>1</sup> Das kanonische Recht verwies die Juden, aus der Sicht der katholischen Kirche, in eine Sonderstellung. Das staatliche ging von den Grundsätzen eines 'Fremdenrechts' aus. Das autonome jüdische Recht bezog sich auf die privaten Verhältnisse und die Zivilgerichtsbarkeit der Juden. G. FAUST, Beiträge, 1937, S. 42.

<sup>2</sup> Trier, 29. Fructidor 13 (16. September 1804). Anlaß war die Veranlagung zur Tilgung der sogenannten Judenschulden. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>3</sup> Vgl. Jüdisches Lexikon, Bd. 3, ND 1982, S. 437 f.

- die badische Judenordnung von 1758,
- individuell erteilte Schutzbriefe und situative Sonderregelungen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken, den Herrschaften von der Leyen, von Kerpen, Dagstuhl,
- individuell erteilte Schutzbriefe, Sonderregelungen und Judenordnungen in Gemeinherrschaften, besonders des Birkenfelder Raumes (Markgrafschaft Baden, Pfalz-Zweibrücken, Wild- und Rheingrafen, Kurtrier),
- französische Gesetze, in den 1778 zu Frankreich geschlagenen Gemeinden (z. B. Hilbringen und Hoppstädten).

Neben Kollektivregelungen (kurtrierische, kurkölnische und badische Judenordnung) bestanden vielerorts Individual- und Sonderregelungen, die das Leben der betroffenen Juden jeweils unterschiedlich bestimmten. Gemeinsam war all diesen Bestimmungen, daß sie die Juden direkt auf die Gunst und die Interessen der Schutzherrn verwiesen. Auf deren Seite war die Nutzung der Finanzkraft der Juden vorrangig, denn der Judenschutz war eine quasi private und fast beliebig erweiterbare Einnahmequelle. Hinzu kamen ordnungs- und kontrollpolitisches Denken – der Bewegungsradius und die Handelstätigkeit waren mittels der Geleitserteilungen kontrollier- und steuerbar. Der »persönliche Schutz« verknüpfte die Juden, individuell oder als Kollektiv, nur mittelbar mit dem Staat, denn sie gehörten dem Schutzherrn »als Sache, nicht gesellschaftlich, sondern als Wirtschaftsobjekt an«.<sup>4</sup> Entsprechend lautete die Definition des Oberamts Kirchberg in der Vorderen Grafschaft Sponheim aus dem Jahre 1777, die Juden seien Nicht-Untertanen, »sondern Leuth, (die) in Schutz genommen werden, welche nach Gutfinden der Herrschaft der Schutz wiederum aufgekündigt werden könne«.<sup>5</sup> Damit umschrieb es exakt die Grundproblematik der Juden dieser Zeit. Ihr Schutz war zeitlich befristet, jederzeit aufkündbar; von heute auf morgen konnten sie zur vagierenden Lebensweise verurteilt werden und sogar ins Betteljudentum absinken.

### 3.1. Lebensbedingungen der kurtrierischen Schutzjuden

In kurtrierischen und teilweise kurtrierischen Herrschaften lebten Schutz-, Geleits- sowie Kameraljuden. Diese Unterscheidung kennzeichnete den jeweiligen Rechtsstatus, der sich primär auf die verschiedenen Abgabe- und Aufnahmemodalitäten und die Einbettung in das Sozialgefüge des jeweiligen Wohnorts auswirkte.

Die 1723 erlassene kurtrierische Judenordnung,<sup>6</sup> die bis zum Ende des Kurstaates in Kraft blieb, galt per definitionem für alle im Erzstift lebenden Juden – für die

<sup>4</sup> S. STERN, Das Judenproblem, 1930, S. 3.

<sup>5</sup> Oberamt Kirchberg, 29. August 1777, LHAK 33 Nr. 3362, S. 7 f.

<sup>6</sup> Erlassen von Kurfürst Franz Ludwig am 1. Mai 1723. Gedruckt in (nach dem Original in: LHAK 1 C Nr. 8168): Dokumentation, Bd. 1, S. 13–31. Nachdem die Juden 1417 von Kurfürst Otto von Ziegenhain vertrieben worden waren, nahm Kurfürst Richard am 1. Mai 1512 erstmals wieder zwei jüdische Familien (in Koblenz-Lützel) auf, am 25. Juli 1518 weitere fünf Familien (ebenfalls in Koblenz). Am 2. Mai 1547 erhielten 34 Familien die Erlaubnis, sich in Boppard, Beilstein, Pünderen bei Münstermaifeld, Thal, Pfalzel, Osterspay, Mesenich, Veldenz, Platten, Koblenz auf der Brücken, Niederbrechen, Leutes-



Kameraljuden jedoch nur mit Einschränkungen.<sup>7</sup> Die Zahl der zugelassenen Schutzjuden bzw. -familien war auf 165 limitiert. Diese waren verpflichtet, Schutz- und Neujahrgelder,<sup>8</sup> Sonderabgaben und unter bestimmten Bedingungen Leibzoll zu zahlen. Die Neujahrgelder wurden an die Hofrentkammer in Koblenz, die Domkapitularischen Schutzgelder an die Kasse des Domkapitels abgeführt, was mit der Teilung von Rechten zwischen »zeitlichem Landesherrn« und dem Domkapitel als Erbgrundherr korrelierte.<sup>9</sup> Exakte Angaben zur Höhe der jeweiligen Abgaben enthielt die Judenordnung nicht – sie wurden je nach Bedarf erhöht oder reduziert.

Festgelegt in den acht Kapiteln der Judenordnung waren neben der zulässigen Familienzahl, das erforderliche Mindestvermögen (Inferendum) eines Antragstellers (400–500 Taler), Art und Modalitäten der Abgaben, zulässiger Handel, Geldleihe, Art und Weise des Wohnens, Kleidervorschriften, Lebenswandel, Rolle und Aufgaben der jüdischen Vorsteher und Einnehmer und das Entlassen aus dem Schutz. Den meisten Raum nahmen dabei die Bestimmungen zum Handel und Gewerbe der Juden ein. Die Bestimmungen, daß Juden und Christen nicht unter einem Dach leben, Juden keine christlichen Ammen anstellen und Nichtjuden keine jüdischen Ärzte konsultieren durften, machten private Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden weitgehend unmöglich. Den Juden war es verboten, in der Öffentlichkeit kostbare Kleidung und Schmuck zu tragen, wahrscheinlich um Neid der Nichtjuden zu vermeiden. Öffentliche Straßen und Plätze mußten sie meiden, an christlichen Feier- und Sonntagen in ihren Häusern bleiben. Damit seien auszugsweise die zentralen Festlegungen benannt.

---

dorf, Engers, Plaidt, Nickenich, Monzel, Koblenz-Lützel und Mülheim im Thal niederzulassen. Am 1. Februar 1555 durften sie erstmals einen Rabbiner bestimmen. Am 2. August 1580 wurden die Juden jedoch von Kurfürst Jakob wiederum des Territoriums verwiesen. Da diese Anordnung nur zögernd befolgt wurde, bestimmte er am 5. Oktober 1592, alle widerstrebenden Juden seien als Gesetzesbrecher anzusehen und dürften geplündert werden. 1597 bestätigte Kurfürst Johann diese Anordnung. Die erste kurtrierische Judenordnung wurde am 15. Januar 1618 erlassen. Dagegen erhoben die Landstände sofort Protest. 1635 brachen erneut antijüdische Unruhen aus, wobei sogar etliche Juden getötet und ausgeplündert wurden. Wiederum wurde ihnen die Ausweisung angedroht. A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 44 f.

<sup>7</sup> Ausgenommen von den Bestimmungen der Judenordnung waren zum Teil die Kameraljuden, die in domkapitularischem, domdechantischem oder klösterlichem Schutz lebten. Eine deutliche Eingrenzung wurde jedoch nicht vorgenommen, woraus in der Praxis etliche Probleme erwuchsen. Dies verdeutlicht beispielsweise die Anfrage aus Merzig, welcher Handel den Juden gestattet sei. Im Juni 1787 hieß es, es solle bei »der klaren Vorschrift der Juden Ordnung sein Bewenden« haben. In andern Fällen wurde die Judenordnung erklärtermaßen nicht angewandt. LHAK 1 C Nr. 10418, § 855, S. 876.

<sup>8</sup> »Die in der Judenordnung von 1723 erstmalig festgelegte Zerteilung der Abgaben in Neujahrs- und Schutzgelder stammt vermutlich aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, wo Erzbischof Johann Hugo zur Beseitigung der zahlreichen Wunden, die das Erzstift in den vergangenen und noch andauernden Kriegsläufen erlitten hatte, von den Landständen erhöhte Steuern verlangte.« Ehrenbreitsteiner Landtagsabschied vom 2. September 1676. J. MAY, *Steuern*, 1937, S. 164.

<sup>9</sup> J. MAY, *Steuern*, 1937, S. 164 f.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit wurde 1772, in Bestätigung der Judenordnung, bestimmt, daß »Händel« zwischen Juden möglichst durch den Rabbiner und die Vorsteher der Judenschaft bereinigt werden sollten.<sup>10</sup> Die Anrufung »ordentlicher Richter« stand ihnen weiterhin »frey und offen«. Die Jurisdiktion bei Zivilstreitigkeiten, etwa wegen Schuldforderungen oder anderer Kontrakte, wurde den Rabbinern 1768 untersagt.<sup>11</sup>

Für die Juden höchst problematisch waren die Bestimmungen über ihre Vorsteher und Einnehmer. Die beiden Einnehmer und Vorsteher der obererzstiftischen Judenschaft lebten in Trier. Um eine solche Position innehaben zu können, mußten sie nachweislich im Besitz eines Mindestvermögens von 3.000 Talern sein. Nötigenfalls mußten sie damit für verarmte, arme oder zahlungsunfähige Schutzjuden haften.<sup>12</sup> Hauptaufgabe der Einnehmer war die Einnahme der Schutzgelder und aller andern Abgaben einschließlich deren Weiterleitung an den jeweiligen Adressaten und die Veranschlagung der Juden zu den Neujahrgeldern. Damit standen sie, der Natur ihrer Aufgabe nach, im Spannungsfeld zwischen landesherrlichen und judenschaftlichen Interessen. Auf der einen Seite forderte der Landesherr die Einnahme der Schutzgelder in der geforderten Höhe, auf der andern empfanden etliche Juden ihre Veranlagung als zu hoch. Beide Seiten beäugten die Arbeit der Einnehmer mit Mißtrauen und warfen ihnen vor, zu sehr im Interesse der jeweils andern Seite zu handeln.

Die Bestätigung der Vorsteher und Einnehmer behielt sich der Kurfürst mit der Begründung vor, »damit nicht vornehmste Juden aus unter sich habender Verwandtschaft solche Leute zu Vorstehern und Einnehmern aussehen und benennen, welche sich und die Ihrige in den schuldigen gemeinen Betrag sträflich übersehen, solchen aber dem gemein- und armen Landjuden gegen Billigkeit aufdringen« (Kapitel 6 der Judenordnung).

Neben der Judenordnung, die eine mit Landesordnungen vergleichbaren grundsätzlichen Charakter hatte,<sup>13</sup> existierte für alle kurtrierischen Juden eine eigene Zeremonialordnung, die sie sich selbst auf ihren Landtagen gegeben hatten. Diese auch bei andern Judenschaften übliche Ordnung diente der Einhaltung der 'inneren Ordnung' der jüdischen Gemeinden. Daraus ergibt sich, daß es seit 1708 oder 1714 in Trier und Koblenz jeweils einen Rabbiner gab, der unter anderem als Richter in erster Instanz fungierte.<sup>14</sup> Der Trierer Rabbiner wurde von 18 nichtverwandten Ver-

<sup>10</sup> Kurfürstliche Verordnung vom 23. Juli 1772, LHAK 1 C Nr. 8170. Die kurtrierische Judenordnung nahm teilweise Bezug auf die jüdische Zeremonialordnung, zuletzt bestätigt 1717 in Neumagen, besonders in Kapitel 7 »Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen«. A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 64.

<sup>11</sup> J. MARX, Erzstift Trier, Bd.1, 1858, S. 514.

<sup>12</sup> Die Homburger Juden protestierten 1737 gegen diese auch in der badischen Judenordnung enthaltene Bestimmung, die sich sogar auf neu aufgenommene Juden erstreckte. Daraufhin wurde sie revidiert. H. Kottek, Vortrag von 1893, in: LBI Archiv N. Y., AR-Z 55, 190, S. 4.

<sup>13</sup> F. BATTENBERG, Gesetzgebung, 1986, S. 55.

<sup>14</sup> Zusätzlich hatten sie gemeindeinterne Aufgaben: Die Sorge um die Durchführung ordnungsgemäßer Gottesdienste, Prüfung von Talmudstudenten, Überwachung der Schächter

tretern der obererzstiftischen Judenschaft gewählt, bestimmt von deren sechsköpfigem Vorstand – drei von Trier und drei vom Land – und ernannt vom Kurfürsten. Für dessen Gehalt, das Ende des 18. Jahrhunderts bei 275 Fl (183 Rthr) lag, hatten alle Juden, gestaffelt nach Vermögen, zu sorgen.<sup>15</sup> »An der Spitze der Judenschaft standen die auf dem Landtag zu wählenden und zu vereidigenden Judenvorgänger – fünf für das Obererzstift, sieben für das Niedererzstift.« Diese versammelten sich monatlich, galten als offizielle Vertreter der Judenschaft, und nur sie durften Geleitsanträge von Juden an die Behörden stellen.<sup>16</sup>

Die Zusammenarbeit der ober- und niedererzstiftischen Juden gestaltete sich allerdings nicht reibungs- und konfliktlos, wie aus einer Klage der Trierer Vorsteher von 1787 beim Kurfürsten hervorgeht.<sup>17</sup> Die niedererzstiftischen Juden verfügten bereits um 1780 über ein deutliches politisches Übergewicht, was durch die Residenzverlegung der kurfürstlichen Regierung nach Koblenz noch verstärkt wurde.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurde die Judenordnung nicht mehr in jeder Hinsicht streng befolgt. Am ehesten geht dies aus der tatsächlich vorhandenen Zahl jüdischer Familien und der Handhabung möglicher Ausweisung von zahlungsunfähigen oder verarmten Juden hervor.<sup>18</sup> Im Juni 1787 lebten trotz der

---

und Einhaltung ritueller Vorschriften. Vgl. H. HEIDER, Rechtsgeschichte, 1973, S. 140 f. Am 30. Mai 1763 gestattete Kurfürst Johann Philipp der Judenschaft des Niedererzstifts Trier, einen Rabbiner zu halten. Diese Position bekleidete Süskind Hirsch Gundersheim (gest. 1802) von Frankfurt/M. Dessen Neffe Hayum Joseph Gundersheim (geb. 1766) war Unterrabbiner von Frankfurt. LHAK 1 C Nr. 8168, Bl. 143 ff u. Archiv LBI N. Y., AR-5425 Frank-Family.

<sup>15</sup> Erklärung der Vorsitzenden der Judenschaft (Jakob Nathan Bernkastel, Hayum Schweich, Mayer Nathan Bernkastel, Kalmann Detzem, Samuel Cahen) anlässlich ihres Antrags vom Jahre 1805, einen neuen Rabbiner wählen zu dürfen. ANP F/19 Nr. 1840.

<sup>16</sup> Zu ihren Aufgaben gehörte auch, Juden gegen erfahrenes Unrecht zu schützen. »Schließlich verordneten die Bevollmächtigten auf den Judenlandtagen auch eine Reihe sozialer Bestimmungen; diese betrafen die Unterstützung des Studiums armer Kinder und überhaupt die Fürsorge für Talmudstudenten. Ferner wird ein Bann gegen Hehlerei ausgesprochen und in Erinnerung gerufen, daß nur das Trinken koscheren Weins erlaubt sei.« Zu Bescheidenheit bei Feiern und ruhigem Verhalten wurde aufgerufen. E. L. EHRlich, Geschichte und Kultur, in: Monumenta Judaica, 1963, S. 257.

<sup>17</sup> Die obererzstiftische Judenschaft beschwerte sich über das eigenmächtige Handeln der niedererzstiftischen. Diese hätte ohne vorherige Absprache Handlungen und Zahlungen vorgenommen, wie die obererzstiftischen auf dem Landtag in Neumagen (1787) erfahren hatten. Vorsteher der obererzstiftischen Juden waren am 7. August 1787 Jacob Nathan Bernkastel (Deputierter), Hayum Schweich (Deputierter und Einnehmer), Simon Leib (Einnehmer und Deputierter), Gerson Klessert (Deputierter). Vertreter der niedererzstiftischen Juden waren Herschel Dhal von Koblenz (Vorsteher), Bermann von Mayen (Vorsteher), vier weitere Deputierte (je zwei von Koblenz und Dhal), fünf Einnehmer (von Mayen, Oberwesel, Montabaur, Limburg) und der Judenschreiber Salomon Offenbach. LHAK 1 C Nr. 8170.

<sup>18</sup> Laut J. MAY, Steuern, 1937, S. 165 lebten am 1. April 1723 163,5 jüdische Familien im gesamten Erzstift, mit fallender Tendenz in den darauffolgenden Jahren. »In einem Gesuch vom 12. August 1797 beziffern die Vorsteher die Anzahl der Familien vor dem Einmarsch der französischen Truppen auf 130 bis 140, davon 15 in Trier und 27 in Koblenz.« Im Gegensatz zu diesen Zahlen stehen die einer Liste vom 18. Juni 1787, die

Limitierung auf 165 Familien offiziell 199 im gesamten Erzstift, davon 69 im Obererzstift. Das heißt, in den obererzstiftischen Gemeinden Trier, Kirf, Schweich, Mehring, Klüsserath, Leiwen, Trittenheim, Neumagen, Emmel, Minister, Kesten, Wittlich, Lieser, Bernkastel, Ürzig, Merl, Ediger, Bruttig, Cochem, Klotten und Treis wohnten mindestens 350 Juden, die meisten davon in Trier, Trittenheim und Neumagen.<sup>19</sup>

Auch die Bestimmungen, daß Juden keine Immobilien besitzen und nur in bestimmten Straßen der Stadt Trier leben durften, wurden offenbar nicht mehr sonderlich beachtet, wie das Trierer Häuserverzeichnis von 1785 ausweist.<sup>20</sup> Dort sind acht Häuser verzeichnet, die sich im Besitz von Juden befanden: Ein Haus gehörte der Judenschaft (Weberbach Nr.183). Es diente als Synagoge und Wohnung für den Rabbiner (seit 1761) und den Vorsänger.<sup>21</sup> Als Einwohner sind 15 Juden, davon sieben auch als Hauseigentümer, namentlich aufgeführt – Jud Calmann Erben (identisch mit Calmann Schweich) waren nur Eigentümer, nicht aber Bewohner des Hau-

---

die Zahl der im Erzstift lebenden Schutzjuden mit 69 im Obererzstift (in 21 Orten) und 130 im Niedererzstift (in 26 Orten) angibt. Danach befanden sich die größten jüdischen Gemeinden in Koblenz, Trier und Limburg. LHAK 1 C Nr. 19354. Mays Angaben zufolge hätte innerhalb von zehn Jahren ein Rückgang um 60 bis 70 Familien stattgefunden, was wenig wahrscheinlich ist. Für 1795 sind 78 Familien im Obererzstift (in 22 Orten) verzeichnet, neun mehr als 1787. STAT FZ 135. Die Zahl der Kameraljuden war offenbar nicht limitiert. Nach undatiertes Liste von 1746 lebten im Obererzstift acht, im Niedererzstift 23 Kameraljudenfamilien, 1754 waren es elf bzw. 33, 1768 26 im Obererzstift, 1781 49 im Niedererzstift. J. MAY, Steuern, 1937, S. 165 f. 1795 lebten im Obererzstift 43 nicht neujahrgeldpflichtige Juden (in 15 Orten), sechs davon waren wegen Armut von allen Abgaben befreit. Die Liste der neujahrgeldpflichtigen Juden weist nur 37 Orte aus; wahrscheinlich existierte also kein genauer Überblick über die Zahl der Kameraljuden. STAT FZ 135. Daß verarmte Juden nicht unbedingt ausgewiesen wurden, zeigte sich am Beispiel Merzig. 1782 wurden von den fünf dort lebenden Juden drei als »bettelarm« eingestuft (Personale von Merzig, 19. Januar 1782). Von diesen dreien war eine die Witwe von Samuel Cain, die schon zu Lebzeiten ihres Ehemannes betteln ging. Abraham Hanau bettelte ebenfalls schon seit Jahren und war zahlungsunfähig. Jacob Hanau war ein »lediger alter Mann« und »gehet ordentlich betteln«, auch er war zahlungsunfähig. LHAK 1 C Nr. 8171.

<sup>19</sup> 18. Juni 1787, LHAK 1 C Nr. 19354. In Trier lebten 12, in Trittenheim und Neumagen je fünf Familien. Die Gesamteinwohnerzahl Triers betrug in diesem Jahr 7.042, davon waren 1,9 % Juden. Hinzu kamen 91 Einwohner eines Teils von Löwenbrücken mit Fausenberg und (seit 1773) das Gebiet von Pallien mit 177 Einwohnern. Trier-Land hatte 144 Einwohner. Einwohnerzahlen in: W. FABRICIUS, Erläuterungen, 1898, S. 110, 162.

<sup>20</sup> Dort sind zwar keine Straßennamen angegeben, allerdings wurden die Häuser wegen des Brandversicherungsinstituts fortlaufend numeriert, so daß sich daraus die Lage der Häuser erkennen läßt. Erkennbar sind drei oder vier Zentren jüdischer Wohnplätze: Das größte lag in der Weberbach, in der Umgebung der Synagoge (Nr. 183). »Trotz dieser bewußten Abgrenzung vom städtischen Leben und Stigmatisierung war bereits im 17. Jahrhundert für die Trierer Judengemeinde eine echte Ghettosituation wie im Mittelalter nicht mehr gegeben. Sie wohnten nicht mehr in einer nur den Juden vorbehaltenen Gasse (...), sondern wie bereits 1639 überliefert, in Häusern zwischen Christen.« R. LAUFNER, Judengemeinde, 1978, S. 69. Aus dem Trierer Häuserverzeichnis geht hervor, daß acht Juden Mieter bei Nichtjuden waren. STAT T 316/1785.

<sup>21</sup> Vgl. die detaillierten Ausführungen dazu bei A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 308 f.

ses Flanderstraße 1131.<sup>22</sup> Belege darüber, daß irgendjemand in Trier an diesem Immobilienbesitz der Juden Anstoß genommen hätte, existieren nicht. Offenbar gehörte auch hier die Streuung jüdischer Wohnhäuser und deren Vererbbarkeit zur allgemein anerkannten Praxis, obwohl die Judenordnung anderes bestimmte.<sup>23</sup> Diese steckte vielmehr lediglich die Rahmenbedingungen für das Leben der Schutzjuden ab. Sie war eine »ideologische Absicherung von Herrschaft«, auf deren Basis an die jeweiligen »ökonomischen und sozialen Notwendigkeiten« angepaßte Gebote, Verbote, Dekrete und Verordnungen erlassen wurden. Die situativ erlassenen General-, Spezial- und Ausführungsverordnungen können als Polizeirecht und als Möglichkeit des Landesherrn, »täglich neu anfallende Einzelprobleme« in seinem Sinne und angepaßt an die »je neu eintretenden Situationen« zu entscheiden, gelten.<sup>24</sup> Insofern spiegeln sie weit mehr die tatsächliche rechtliche und soziale Stellung der Juden als die Judenordnungen.<sup>25</sup>

Dennoch kann nicht behauptet werden, die Judenordnungen seien im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr relevant gewesen. Vor allem der Verbotsbereich wurde immer dann streng beachtet, wenn die finanziellen Interessen des Landesherrn tangiert waren.

Im Januar 1788 klagte »Pastorey Verwalter« Martini von Rachtig im Namen der Gemeinde Löslich beim Kesselstatt'schen Amtsverwalter in Kröv, der Löslicher Schutzjude Mendel Levi habe am 30. Dezember 1787 die Gedärme eines geschlachteten Rindes in der Mosel ausgewaschen.<sup>26</sup> Damit habe er den »christlichen Sabbath entheiliget«. Der Kläger legte dem Schutzjuden auf der Stelle eine Strafe von einem Pfund Wachs auf, die Mendel Levi auch leistete. Amtsverwalter Reiss bestätigte dies und forderte die Lieferung des Wachses innerhalb von 14 Tagen. Zusätzlich wurde

<sup>22</sup> Laut A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 315 ff lag dieses Haus in der heutigen Trierer Glockengasse. Darin befand sich die Privat-Mikwe des Calmann Schweich (gest. 1773). Dieser war Einnehmer des Judenleibzolls und Vorsteher der Gemeinde. Annette Haller hätte sich etliche Spekulationen zu dessen Biographie ersparen können, wenn sie auf J. FLEURY, *Contrats de Mariage*, 1989, oder die Quellen des Departementalarchivs Metz zurückgegriffen hätte. Daraus geht hervor, daß eine Schwester des Trierer Vorstehers Jakob Nathan Bernkastel, Esther Nathan, in erster Ehe mit Calmann Schweich verheiratet war. Ihre vier Söhne hießen Nathan, Isaac, Calmann und Michel. Isaac war als Mohel der Gemeinde Metz tätig. Er heiratete 1767 Fratele Terquem, die Tochter von Marx und Fleur Levy von Metz. Isaacs Tochter Clerché (Kleine) heiratete 1786 seinen Bruder Calmann, ihren Onkel. Hallers Feststellung, nur Süskind Schweich sei in Trier beim Vater Calmann geblieben, erscheint revisionsbedürftig. Die seit 1773 verwitwete Mutter Esther Nathan dürfte sie bei ihrer zweiten Eheschließung mit nach Metz-Nancy genommen haben. Außerdem lebte dort schon seit Jahrzehnten Calmann Schweichs Bruder Olry Moise Schweich, verheiratet (1745) mit Gutel Levy (Tochter von Isaac und Eve Bonn aus Metz).

<sup>23</sup> Judenviertel waren im allgemeinen im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr üblich. In etlichen preußischen Städten, besonders Berlin, lebten die Juden zerstreut unter der nicht-jüdischen Bevölkerung, wenn auch stets auf besondere Zentren konzentriert. Vgl. J. KATZ, *Assimilation*, 1982, S. 20. Ein jüdisches Ghetto gab es bis 1798 in Bonn. E. SIMONS, *Jüdische Gemeinden*, 1959, S. 26.

<sup>24</sup> F. BATTENBERG, *Gesetzgebung*, 1986, S. 63, 58.

<sup>25</sup> F. BATTENBERG, *Judenordnungen*, 1987, S. 35.

<sup>26</sup> Cröv, 22. Januar 1788, STAT 54 K Nr. 5743, Bl. 784 ff.

Mendel Levi zu einer »herrschaftlichen Strafe« von einem Goldgulden verurteilt, denn er habe gegen die Judenordnung verstoßen. Diesem Vorfall nach zu urteilen, war die kurtrierische Judenordnung durchaus maßgebend, falls keine gesonderten Bestimmungen existierten. Solche Sonderbestimmungen ergingen hauptsächlich in Bezug auf die Handelstätigkeit der Juden, weniger auf innerjüdische und persönliche Angelegenheiten, so daß die Judenordnung hierfür bis zum Ende des Ancien Régime die ausschlaggebende gesetzliche Grundlage darstellte.

Insofern ist die Feststellung von Albert Marx, die Trierer Judenordnung sei nur noch »lasch« angewandt worden, zu differenzieren.<sup>27</sup> Diese Aussage belegt er anhand einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen einem »Urweiler Bürger und einem Ottweiler Juden« im Jahre 1785. Der »Christ« habe sich dabei auf die Judenordnung von 1723 berufen, allerdings erfolglos. In diesem Fall konnte aber die Trierer Judenordnung gar nicht zur Anwendung kommen, weil der Jude von Ottweiler den judenrechtlichen Bestimmungen von Nassau-Saarbrücken und nicht von Kurtrier unterworfen war.

### 3.1.1. Der rechtliche Status der Schutz-, Geleit- und Kameraljuden im kurtrierischen Herrschaftsbereich

Da die acht Kapitel der kurtrierischen Judenordnung nur wenige präzise Bestimmungen enthielten, ergaben sich bei deren Auslegung auf Seiten des Schutzherrn und der Schutzbefohlenen eine Fülle von Ungereimtheiten und Unklarheiten. Undeutlich blieb das Recht auf die Einnahme der Schutzgelder und der Gehorsamspflicht der Juden.<sup>28</sup>

Vergleichsweise klar war die Stellung der dem Landesherrn direkt untergeordneten Schutzjuden. Sie durften die Schutzgelder nur ihm direkt abliefern.<sup>29</sup> Ausdrücklich untersagt war die Abgabenerhebung seitens Amtmännern, Vögten und anderer Landesbediensteten, was in der Praxis dennoch immer wieder geschah. Eine von Kurfürst Klemens Wenzeslaus 1783 angeforderte Amtsbeschreibung deckte auf, daß die Juden von Rivenich ihre Geleitbriefe nicht vom kurfürstlichen Schutzherrn erhalten hatten, was dieser aufs schärfste kritisierte.<sup>30</sup> Je mehr der erzstiftische Haushalt in die Enge geriet und je durchstrukturierter er angelegt war, um so strenger ahndete der Kurfürst solche Ordnungswidrigkeiten.

Als problematischer erwies sich die Klärung der Frage, welchen Bestimmungen die Juden der Kameralorte, die »Kameraljuden«, unterworfen waren. Dasselbe galt

<sup>27</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 50.

<sup>28</sup> Beispielsweise begriff die Geleitserneuerung der gesamten kurtrierischen Judenschaft vom 6. März 1722 die Kameraljuden nicht mit ein. LHAK 1 C Nr. 8168.

<sup>29</sup> Judenordnung, Kapitel 1, §§ 6, 8.

<sup>30</sup> Amtsbeschreibung vom 3. April 1783: Der Graf »solle auch dem itzigen Vernehmen nach denen vorhin zu Rivenich angesessen gewesenen Juden die Geleits-Briefe gegeben haben, unter welchem Rechtsgrund dieses aber geschieht oder geschehen ist, solches ist um so weniger abzusehen, als dergleichen Vorzüglichkeiten einem bloßen Hoch-, Grund- und Mittel-Gerichtsherrn wenigstens nicht ausschließlich angehörig sind.« G. KENTENICH, *Amt Wittlich*, 1913, S. 182.

für die Juden, die ebenfalls nicht direkt dem Kurfürsten unterstellt waren, sondern dem Trierer Domkapitel, der Domdechanei oder -küsterei.<sup>31</sup> Im Jahre 1761 lebten 30 jüdische Familie in zehn Dörfern des Erzstifts, die weder direkt noch indirekt dem Kurfürsten schutzbefohlen waren. Im Jahre 1781 erschien die Hälfte davon als Juden der Kameralorte. Demnach war es tatsächlich problematisch, die exakte Zahl der Schutz- oder Kameraljuden zu ermitteln.<sup>32</sup> Ohne Zweifel aber wurden die Kameraljuden als nicht zum Korpus der kurtrierischen Judenschaft gehörig begriffen, denn bei Geleitsrenovationen aller kurtrierischen Schutzjuden waren sie ausgenommen.<sup>33</sup> Sie erhielten, im Gegensatz zu den Schutzjuden, ihr Geleit individuell. Ihre Geleitsabgaben mußten sie an die »Cammeraldirectoren« zahlen, die sie an die Amtsbezirke abführen, von wo aus sie entweder »ad privatim serenissimi« oder an das Geheime Sekretariat bzw. die Hofrentkammer weitergeleitet wurden.<sup>34</sup> Ihr Schutzgeld zahlten sie demnach an die Rentkammer, nicht an die Hofkanzlei.<sup>35</sup> Als Kameraljuden, die »bei der Trierer Judenschaft in keinem Ahnschlag schuldig ward zu zahlen«,<sup>36</sup> galten die Juden von Merzig und des gesamten Saargaus, von Freudenburg, Wawern, Könen, Palzem, Oberemmel, Franzenheim, Kernscheid, Feyen, Aach,<sup>37</sup> Butzweiler, Kordel, Fell, Longuich, Monzel, Osann und Trier-Maar. Dort lebten 1795 43 jüdische Familien, entsprechend etwa 220 Personen. Im Fall von Trier-Maar, Trier-Feyen und Aach hatten Klöster und Stifter wichtige Hoheitsrechte, obwohl diese Orte zu Kurtrier gehörten. Den Einkunfts- und Rechnungsverzeichnissen des Stifts St. Paulin ist zu entnehmen, daß die Juden von Maar ihre Schutz- und Neujahrgelder direkt an das Stift abführten.<sup>38</sup> Im Amt St. Paulin stand, ebenso wie im Amt St. Maximin, dem Propst das Judengeleit zu.<sup>39</sup> Der Trierer Kurfürst hatte dort lediglich die Landeshoheit.

<sup>31</sup> Kameralorte waren Oberemmel, Longuich, Fell, Monzel, Osann. Dem Kurfürsten nicht direkt unterstellt waren die Juden von Wawern, Filzen, Koenen, Maar, Aach.

<sup>32</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 166.

<sup>33</sup> A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 46 gibt für 1759 51 Kameraljudenfamilien im gesamten Erzstift an. Dazu rechnet er diejenigen von Merzig und des Saargaus, die er vorher als Kameraljuden definiert. Auch G. F. BÖHN, Juden 18. Jahrhundert, in: Dokumentation, Bd. 1, S. 14 listet die Kameralorte unvollständig auf. Die obererzstiftischen unterschlägt er gänzlich.

<sup>34</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 166.

<sup>35</sup> H. HEIDER, Rechtsgeschichte, 1973, S. 134.

<sup>36</sup> Neujahrgeldliste der obererzstiftischen Juden von 1795, STAT FZ 135.

<sup>37</sup> In Aach besaß St. Irminen die Landeshoheit. Die Insassinnen des Klosters mußten 1794 nach Fulda fliehen. Ihre Besitzungen in Aach wurden durch Konsularbeschluß vom 20. Prairéal 10 (9. Juni 1802) säkularisiert und am 17. März 1804 versteigert. F. SCHOLL, Aach, 1942, S. 57. Wegen der letzten Vertreibung der Juden aus dem Erzstift im 16. Jahrhundert begaben sich etliche der betroffenen Juden in die freie Reichsherrschaft Aach, wo sie von St. Irminen 'in Schutz' genommen wurden.

<sup>38</sup> Trier-Maar lag im 18. Jahrhundert innerhalb der städtischen Bannmeile. 1795 lebten dort sechs jüdische Familien, die sich ausnahmslos vom Viehhandel ernährten. STAT FZ 135. Schon 1766/67 gab es dort sechs jüdische Familien, 1792/93 fünf. F.-J. HEYEN, Germania Sacra, Bd. 1, S. 467.

<sup>39</sup> »In der Praxis war seit Jahrhunderten der Propst von St. Paulin zumindest auch Domherr.« Propst war 1769–1802 Philipp Franz W. N. von Walderdorf (1739–1810). Seit 1777 war er zudem Kurfürstlich Trierer Geheimer Rat und Statthalter von Trier. Dekan war

An die kurfürstliche Kammer leiteten die Juden von Saarburg, Kirf und Brotdorf ihre Abgaben,<sup>40</sup> diejenigen von Wawern, Könen und Filzen an die Domdechanei, -küsterei oder das -kapitel. Andere wiederum führten sie an Klöster und Stifter ab.<sup>41</sup>

Exakte Angaben darüber, wie hoch die Abgaben sein mußten und auf welche Weise sie an den Kurfürsten gelangen sollten, enthielt die kurtrierische Judenordnung nicht.

Amtsverwalter Haag von Saarburg, in dessen Amtsbezirk u. a. Merzig, Hilbringen (bis 1778), Brotdorf und Franzenheim lagen, informierte sich 1768 deshalb beim Kurfürsten, welche Zahlungsmodalitäten herrschten.<sup>42</sup> Er gestand, sich in einer reichlich verzwickten Lage zu befinden, denn ihm sei »eigentlich nicht wissig, welche als Cameral-Juden anzusehen«. Bekannt war ihm die Unterscheidung von Schutz- und Kameraljuden also durchaus. Problematisch war die Definition, weil sich einige Juden dieses Amtes in lothringisch-Warsbergischem (Brotdorf), andere in Domkapitularem Schutz befanden. Die genaueren Besitzverhältnisse waren dem Amtsverwalter aber unbekannt.<sup>43</sup> Die Orte Merzig und Hilbringen lagen im Kondominium Merzig-Saargau, das Kurtrier und dem Herzog von Lothringen unterstand. Für die dortigen Juden hatte dies die Konsequenz, daß »während die Juden der übrigen Orte an jedem Jahresende 7 Rthr 30 alb (ab 1782, d. Verf.) entrichten mußten«, die Gemeinsherren übereingekommen waren, »sich je 5 deutsche Florentinergulden als 'Wohnrecht' Gebühr zahlen zu lassen«.<sup>44</sup> Dies entsprach zusam-

---

1770–1802 Johann M. J. von Pidoll, der 1787 zudem Geheimer Rat wurde. F.-J. HEYEN, *Germania Sacra*, S. 467, 616 f, 641–644.

<sup>40</sup> Für Merzig und Brotdorf sind seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts Juden nachzuweisen. Vgl. W. LAUBENTHAL, *Die Synagogengemeinden*, 1984, S. 9. Merzig gehörte im 18. Jahrhundert zum Amt Saarburg (Saargau Merzig). Die Gelder mußten jeweils am 1. Juli und am Ende des Jahres von den Einnehmern der Judenschaft den Amtskellnereien übergeben werden, die sie an den Kurfürsten weiterleiteten. »Kurfürstliche Verordnung wegen Zahlung des gewöhnlichen Tributgeldes von den Erzstiftischen Kammeral-Juden« 30. November 1760, LHAK 1 C Nr. 8168, S. 141 f.

<sup>41</sup> Nach Aufstellung vom 12. Prairéal 9 (1. Juni 1801) hatte St. Irminen eine Jahreseinnahme aus dem Judenschutz für Aach von insgesamt 18 Rthr, wobei offiziell nur drei Juden zahlen mußten. Das Schutzgeld betrug demnach 6 Rthr pro Person. Auch die Juden von Feyen unterstanden St. Irminen. LHAK 201 Nr. 617.

<sup>42</sup> Saarburg, 31. September 1768, LHAK 1 C Nr. 8171, Bl. 95.

<sup>43</sup> Im Amt Saarburg lebten 1768 18 jüdische Familien, vier in Saarburg und zwei in Kirf. Diese lieferten ihr Schutzgeld an den Kurfürsten. Die drei jüdischen Familien von Brotdorf unterstanden Warsbergischem Schutz, die drei von Wawern Domkapitularem, die drei von Filzen Domdechantischem und die drei von Könen Domküstereischen. Im mit Lothringen gemeinschaftlichen Saargau Merzig lebten 1768 acht jüdische Familien (5 in Merzig, 3 in Hilbringen). Am 31. Dezember 1773 sollten die Juden des Amtes Saarburg und des Saargaus Merzig insgesamt 14 Rthr 24 alb Schutzgeld zahlen. Demnach waren die meisten zahlungsunfähig; nur vier konnten zahlen. LHAK 1 C Nr. 8171. Laut »Nahrungs- und Schirmguldenanschlag« des Amtes Saarburg von 1784 lebten in Könen insgesamt 47 Familien, in Filzen 25, in Wawern 41, in Franzenheim 6, in der Stadt Saarburg 382, in Kirf 21, in Brotdorf 58. 91 davon wurden als »arm« eingestuft, zahlten also nichts (17 %). STAT L 7/5.

<sup>44</sup> W. LAUBENTHAL, *Die Synagogengemeinden*, 1984, S. 35, nach AD Nancy B 11/713.



men ebenfalls 7 Rthr 30 alb.<sup>45</sup> Die Gesamtsumme aller Schutzgelder wurde von den beiden Einnehmern der obererzstiftischen Judenschaft eingezogen und an die kurfürstliche Rentkammer weitergeleitet, und zwar über einen Rezeptor – einen kurfürstlichen Beamten, der darüber eine genaue Abrechnung zu erstellen hatte. Er erhielt 2,5 %, ab 1770 2 % der Gesamtsumme als Entlohnung für diesen Dienst. In der lothringisch-kurtrierischen Gemeinherrschaft mußte der Kellner von Saarburg den Anteil für Kurtrier und den herrschaftlichen für das Amt Siersburg einnehmen und weiterleiten. Die Abgaben an die Domdechanei, die Domküsterei und das Domkapitel waren direkt dorthin zu liefern.<sup>46</sup> Unter der Herrschaft von Kurfürst Klemens Wenzeslaus scheint sich die Höhe des zu leistenden Schutzgeldes allenthalben auf ein relativ gleiches Niveau, für Schutz- ebenso wie für Kameraljuden, eingependelt zu haben. In den 1780er Jahren lag es meist bei 7 Rthr 12 alb.<sup>47</sup>

Am 8. Mai 1781 wurden die wirtschaftlichen bzw. Handelsmöglichkeiten der Juden nochmals beschnitten. Eine landesherrliche Verordnung besagte, daß die unbeschränkte Handelsmöglichkeit, die mehreren erzstiftischen Juden zuvor zugestanden worden war, reduziert wurde auf den in der Judenordnung beschriebenen erlaubten Handel,<sup>48</sup> obwohl dies die Chance, regelmäßig die Schutzgelder in der geforderten Höhe zu erhalten, verminderte. Dies widersprach der in der Judenordnung formulierten Intention des Judenschutzes, wie Amtmann Haag von Saarburg 1768 verdeutlicht hatte. In erster Linie ging es nämlich um die Nutzung und Erhaltung der Finanzkraft der Juden, »damit erwehnte Judenschaft in wehrenden solchen Glaidsjahren ihren nothdürftigen Underhalt und Nahrung haben, auch im Stand bleiben mögen, die jährliche Neujahrs- und Schutzgelder inskünftig entrichten und in der bishero gewöhnlich gewesenenen Zeit unfehlbarlich abführen« können.<sup>49</sup>

Unklar blieb stets die exakte Definition von Kameraljuden. Sie hatten nicht denselben Rang wie Schutzjuden, waren dem Kurfürsten und meist zusätzlich einem andern Herrn verpflichtet. Weil keine klare Umschreibung existierte, bewegten sich diese Juden in einem vergleichsweise freieren Raum, wie die Milde gegenüber Zah-

<sup>45</sup> Schon 1773 wurden drei Kameraljuden als »bettelarm« bezeichnet. Sie wurden von der Schutzgeldabgabe befreit. Lediglich Herz Hanau von Merzig wäre imstande gewesen, für ihre Abgaben aufzukommen, falls dies gefordert worden wäre. 1773 brachte der Judenschutz der vier Merziger und der drei Hilbringer Juden zusammen 10 Rthr 45 alb ein. Im Jahre 1781 brachte derjenige von Merzig lediglich 14 Rthr 24 alb, denn nur zwei der fünf Zahlungspflichtigen waren abgabefähig. Das Schutzgeld betrug demnach jährlich 7 Rthr 12 alb. Ein Jahr später wurde es um 18 alb erhöht; die Gesamtsumme betrug 1782 15 Rthr 6 alb. Wiederum waren nur zwei der fünf Merziger Juden zahlungsfähig. LHAK 1 C Nr. 8171.

<sup>46</sup> W. LAUBENTHAL, Die Synagogengemeinden, 1984, S. 35.

<sup>47</sup> 1781 zahlten die Kameraljuden von Oberemmel, Fell und Detzem (Amt Maximin) jeweils 7 Rthr 12 alb »pro serenissimi«, d. h. an die Privatkasse des Kurfürsten. Zusammen lieferten sie 28 Rthr 48 alb »pro serenissimi« und 1 Rthr 18 alb »pro summet«. Es waren dies Marx Levi von Oberemmel, Leb und Hirsch Schweich von Fell, Mendel Levi von Detzem. LHAK 1 C Nr. 8171, Bl. 46. Weitere Kameraljuden lebten im Amt Bernkastel, in Longuich, Monzel und Osann.

<sup>48</sup> A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 46.

<sup>49</sup> Präambel der Judenordnung, gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, S. 13.

lungsunfähigen belegt. Ebensovienig waren die Kompetenzen bei den verschiedenen am Geleit der Kameraljuden Partizipierenden exakt eingegrenzt oder beschrieben, was den betreffenden Juden im Lebensalltag etliche Freiheiten schuf. Andererseits setzte sie diese unklare Position verstärkt den Anfechtungen der nichtjüdischen Bevölkerung aus.

Ende des 18. Jahrhunderts hatten die kurtrierischen Geleit-, Schutz- und Kameraljuden folgende finanziellen Belastungen zu tragen:

Für die Erteilung des Geleits war ein Mindestvermögen von 300 bis 400 Rthr Voraussetzung. Einmalig mußte ein Einzugsgeld in Höhe von 33 Rthr 18 alb gezahlt werden. Das Schutzgeld betrug für die Schutzjuden zumeist 6 Rthr 48 alb, für Kameraljuden 7 Rthr 12 alb bzw. 7 Rthr 30 alb. Hinzu kam für die Schutzjuden ein jährliches Neujahrgeld von mindestens 3 Rthr. In unterschiedlichen Intervallen wurde eine Geleitsrenovation in Höhe von 11 Rthr 6 alb fällig.

Da die meisten Juden ihre Abgaben an den kurfürstlichen Schutzherrn 'privat' abführten, läßt sich ermessen, welchen finanziellen Nutzen dieser aus dem Judenregal zog, selbst wenn das Gros der Juden arm oder verarmend war. Dieses vorrangige Interesse war den Juden durchaus bewußt.<sup>50</sup>

### 3.1.2. Die Juden der Reichsgrafen von Kesselstatt an der Mosel

Der kurtrierische Geheime Rat und Erbkämmerer Hugo Johann von Kesselstatt, der 1776 von Kaiserin Maria Theresia in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, war unter anderem Herr von Dodenburg und Löslich.<sup>51</sup> Unter seinem Schutz standen die Juden der Dörfer Löslich und Bausendorf an der Mosel.

<sup>50</sup> Ablesbar vor allem in der Familiengeschichtsschreibung: Der kurtrierische Schutzjude Hirsch (genauer Wohnort ist nicht bekannt; sein Enkel Wolf Hirsch (1766–1841) lebte in Cochem als wohlhabender Mann, er zahlte laut Erhebungsrolle von 1818 108 Rthr 8 Sgr) begab sich in seiner Funktion als Judenvorsteher zum Landesherrn, nachdem die jüdische Gemeinde gebrandschatzt und die Juden aufgefordert waren, binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen. Der Fürst wollte ihnen das Bleiben unter der Bedingung gestatten, daß sie den Namen der »Mutter Abrahams« nennen könnten. Nach zwölf Stunden Bedenkzeit begab sich Hirsch erneut zum Kurfürsten, nicht ohne zuvor alles Geld und sämtliche Wertgegenstände der Gemeindeglieder eingesammelt zu haben. Der erfragte Name sei »Geldchen«, antwortete er dem Fürsten und überreichte den »großen, vollgespickten Beutel«, woraufhin den Juden lebenslängliches Wohnrecht zugesichert wurde. Archiv LBI N. Y., M. E. 169 Hirsch-Family, STAT Tb 21 Nr. 998 Erhebungsrolle von 1818 (Juden-schulden). Der Enkel dieses Vorstehers Hirsch studierte um 1790 in Metz Theologie und ließ sich um 1800 in Cochem nieder. Er war verheiratet mit Caroline Worms, Tochter von Alphons Worms und Brunette Model, die bis 1813/14 in Paris lebten, wo Alphons als Steueroberkontrolleur tätig war. Dieser machte danach in Karlsruhe ein Ex- und Importgeschäft auf. Tochter Thekla, Schwägerin von Wolf Hirsch, heiratete Mathieu Goudchaux, Bankier in Metz. Sohn Heinrich Worms wurde Künstler, Sohn Maurice Worms betrieb eine Buchhandlung in Karlsruhe. Ein Bruder von Alphons Worms, Worms de Romilly, wurde in Paris geadelt. Eine Schwester des Alphons Worms war mit Lazare von Saarlouis verheiratet. Es handelte sich hier um eine weitverzweigte Familie, die u. a. in Cochem an der Mosel einen Sitz hatte.

<sup>51</sup> H. F. MACCO, Beiträge, 1884, S. 41. Hugo von Kesselstatt (geb. 1727 in Föhren, gest. 1796 in Würzburg) war verheiratet mit Maria Catharina Freiin von Katzenellenbo-

Weil es sich hier um eine vergleichsweise kleine Gruppe von Juden handelt und die Quellenlage zudem sehr günstig ist,<sup>52</sup> können im folgenden die historischen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der Juden detailliert dargestellt werden.

Aus dem Schutzbrief für »Jude Leib« von Bernkastel, der 1710 um das Kesselstattsche Geleit für das Dorf Bausendorf nachsuchte, geht hervor, daß die kurtrierische Judenordnung grundsätzlich auch für die Kesselstattschen Gemeinden Geltung besaß.<sup>53</sup> Casimir Friedrich von Kesselstatt<sup>54</sup> behielt sich allerdings vor, diese Ordnung »noch zu verändern, zu vermehren und zu vermindern«, wenn er es für angebracht hielt. Jährlich am Michaelistag (29. September) mußte der Schutzjude 7 Rthr für sein Geleit an den Schutzherrn zahlen. Anlässlich der Geleiterteilung ermahnte der Freiherr die Untertanen des Dorfes ausdrücklich, den »Juden zu Bausendorf so lange mir belieben möge, wohnen zu lassen, und nit gestatten, daß demselben einige Gewalt oder Verlegenheith zugefügt werde«. Vier Jahre später wurde der ebenfalls aus Bernkastel kommende Knecht Jacob Moyses in den Kesselstattschen Schutz für das Dorf Löslich aufgenommen.<sup>55</sup> »Feis Jud« mußte 1745 für seinen Schutz in Löslich bereits 8 Rthr und einen Goldgulden Neujahrgeld zahlen.<sup>56</sup> Auch dessen Schutzbrief enthielt die Mahnung an die Dorfbewohner, den Juden »rein, sicher und aufrichtig (zu) halten und keineswegs weder selbst, noch durch andere überfahren (zu) lassen«. Daneben bot Carl Friedrich von Kesselstatt<sup>57</sup> den Juden nicht nur freien »Handel und Wandel« an, sondern auch bei »hin und weder ausständigen rechtmäßigen Schulden schleunigst verhelfen und einige weitere exaction auf ihn Juden nicht gestatten« zu wollen, wie er beispielsweise im Schutzbrief für Jonas Meyer versicherte.<sup>58</sup> Anders als Feis von Löslich mußte Meyer sein Schutzgeld (8 Rthr) und den Goldgulden Neujahrgeld alljährlich am 18. Dezember abliefern. Ende 1751 erhielt der aus Ürzig kommende Jude Mendel Levi das Geleit für Löslich, wofür er einen »Tribut« von jährlich 10 Gulden rheinisch (8 Rthr) leisten mußte.<sup>59</sup>

---

gen (1734–1814). Sohn Christof (1757–1814) war Domdechant von Paderborn, Sohn Clemens Wenzeslaus (1768–1832) Domherr zu Trier. Außerdem hatten sie eine Tochter, Clara Philippine (1760–1819).

<sup>52</sup> Der größte Teil des »Archiv Kesselstatt« befindet sich seit einigen Jahren als Depositum im STA Trier. Den Zugang verdanke ich hauptsächlich Herrn Bernhard Simon vom Trierer Stadtarchiv.

<sup>53</sup> 6. August 1710, STAT 54 K Nr. 776.

<sup>54</sup> Er war der Großvater von Hugo Johann von Kesselstatt, wurde 1664 geboren und starb 1729. 1718 wurde er in den Reichsfreiherrenstand erhoben. H. F. MACCO, Beiträge, 1884, S. 40.

<sup>55</sup> 13. Dezember 1714, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>56</sup> Trier, 15. Januar 1745, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>57</sup> Carl Friedrich (1692–1751) war der Vater von Hugo J. von Kesselstatt. H. F. MACCO, Beiträge, 1884, S. 40.

<sup>58</sup> Schutzbrief für Jonas Meyer vom 18. Dezember 1747, erneuert am 31. März 1748, für das Dorf Bausendorf. STAT 54 K Nr. 776.

<sup>59</sup> Trier, 5. Dezember 1751, STAT 54 K Nr. 2860. Nachkommen dieser Löslicher Schutzjuden nahmen 1808 den Familiennamen Schoemann an. Ein Zweig dieser Familie siedelte 1811 nach Kröv/Mosel über und Ende des 19. Jahrhunderts nach Traben-Trarbach. Noch

Voraussetzung für die Geleitserteilung war immer auch ein positives Leumundzeugnis. Leib Herz von Ürzig erhielt 1766 »Gelaidd und Schutz« für Bausendorf erst, nachdem Schutzjude Seligmann von Ediger, bei dem er acht Jahre lang als Knecht gearbeitet hatte, und Vogt Joseph Baptista Caesar von Ediger ihm einen stets »ehrbaren Handel und Wandel« attestiert hatten. Sein Schutzgeld betrug jährlich 9 Rthr, das Neujahrgeld 7 Rthr 18 alb.<sup>60</sup>

»Jud Mentell Lövy«, der 1751 erstmals das Kesselstattsche Geleit erhalten hatte, konnte 1789 aus Altersgründen keinem Handel mehr nachgehen und das Schutzgeld nicht mehr aufbringen. Deshalb bat er den Freiherrn darum, statt seiner seinen Sohn Benjamin Levi in den Schutz aufzunehmen.<sup>61</sup> Sein Schutzgeld der vergangenen Jahre habe notgedrungen Layser Lövi für ihn bezahlt. Schultheiß und Schöffen von Löslich attestierten Benjamin Levi, er habe sich »allezeit hier und in hiesiger Nachbarschaft recht wohl in seinem Umgehen und in seiner Handlung, die er (. . .) mit Hornvieh und andern Geräthschaften betrieben, betragen, und immer so aufgeführt (. . .), daß er dadurch verdienet hat allen denen daran gelegen, bestens empfohlen zu werden.«<sup>62</sup> Wenige Monate später erhielt er den beantragten Schutzbrief.<sup>63</sup> Auch dem zweiten Sohn des Mendel Levi, Lazar Levi, bestätigten der Schultheiß und die sechs Gerichtsschöffen, er sei »sehr fleißig im Handel« und habe sich »bis anhero aufgeführt (. . .) wie es einem rechtschaffenen Juden zu komt.«<sup>64</sup> Im Jahre 1790 hatte Mendel Levi für sein Geleit jährlich 6 Rthr 36 alb gezahlt. Dasselbe galt für seinen Sohn Lazar, nachdem Reichgraf Hugo von Kesselstatt sich von dessen »gutem Betragen« überzeugt und ihn zur regelmäßigen Zahlung verpflichtet hatte.<sup>65</sup> Lazar (Leser) Levi mußte nochmals versichern, sich so zu betragen, »als es einem braven Schutz Juden immerhin gebühren kann und mag«.

Aus der Geleitserteilung für Benjamin und Lazar Levi geht hervor, daß die Reichsgrafen von Kesselstatt das Judenregal formal anders handhabten, als dies bei

---

heute befindet sich der jüdische Friedhof von Kröv im Besitz der Familie Schoemann, die z. T. in Richmond (New York) lebt. G. BÖSE, Die jüdische Gemeinde, 1984, S. 307 f.

<sup>60</sup> Schutzantrag, Ürzig o. D.; Atteste Ediger, 24. Dezember 1764; Geleitserteilung: Extractus protocolli de anno 1765, pag. 3, STAT 54 K Nr. 776. Leib Herz war verheiratet mit Breinell. Ihr Sohn Herz Leib (geb. 1767 in Bausendorf) heiratete im Februar 1783 Hendel Picard (geb. 1783 in Trier), Tochter von Lion Picard (identisch mit Lion Abraham) und Knendel Levy, STAT Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>61</sup> 15. April 1789, STAT 54 K Nr. 2860. Emanuel Mendel Levi (1714–1799) war verheiratet mit Rachel Lazar (1716–1808); er war ein Sohn des Benjamin Levy (geb. um 1680). E. SCHOEMANN, My Family History, o. J., S. 2.

<sup>62</sup> Löslich, 5. Dezember 1788, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>63</sup> am 21. April 1789, STAT 54 K Nr. 2860. Die Söhne des Mendel Levi, Benjamin und Lazar Levi, nannten sich ab 1808 Joseph und Lazar Schoemann. LHAK 312,7 Nr. 3. Benjamin Levi (1759–1817) heiratete Marie Anne Jacobs (1756–1817) von Oberstein, Lazar Levi Sibille Hilf (Biele). E. SCHOEMANN, My Family History, o. J., S. 2.

<sup>64</sup> Löslich, 10. Februar 1791, STAT 54 K Nr. 2860. Die Bevölkerungszahlen zeigen, daß der Anteil der Juden in einzelnen Dörfern mitunter bei 10–20 % lag (in Franzenheim weit darüber).

<sup>65</sup> Der Schutzbrief für Lazar Levi datiert vom 13. Februar 1791; Attestat des Schultheißen Sebastian Ehlen vom 20. Januar 1791, STAT 54 K Nr. 2860.

den meisten andern Schutzherrn der Fall war. Im Normalfall konnte nämlich nur ein einziger Nachkomme eines Schutzjuden den Schutz 'erben'. In den Kesselstattschen Dörfern Löslich und Bausendorf scheint diese Regelung nicht mehr üblich gewesen zu sein, wie die verhältnismäßig problem- und reibungslose Schutzerteilung für die beiden Söhne Levi zeigt.<sup>66</sup> Für Schwierigkeiten sorgten allerdings der zuständige Amtmann Reiss, der die Aufnahme von Benjamin und Lazar Levi in den Kesselstattschen Schutz zu verhindern suchte, sowie die nichtjüdische Bevölkerung der

<sup>66</sup> Dies erstaunt zudem aus einem weiteren Grund: Zeitgleich mit der Erteilung des Geleits wurde Benjamin Levi 1790 in eine gerichtliche Auseinandersetzung wegen eines Kuh-tauschhandels mit einem Bauern verwickelt. Trotz einer höchst zweifelhaften Akten- und Beweislage wurde Levi ohne genauere Prüfung der Schuldfrage für schuldig erklärt und zur Zahlung des Schadensersatzes an den Bauern und der Gerichtskosten verurteilt (zusammen 33 Rthr 9 alb, Urteil vom 21. Dezember 1790). Ihm wurde zur Last gelegt, dem Bauern wissentlich eine kranke Kuh gegeben zu haben, die dann auch bald »krepierete«, obwohl Benjamin Levi diese erst wenige Tage zuvor von Johannes Thielen von Kröv auf dem Enkircher Markt gekauft hatte. Alle seine Einwendungen gegen den Urteilsspruch blieben erfolglos, zumal er wegen »ferneren Geld und kostbarer Zeit« außerstande war, Appell dagegen einzulegen. Die zugezogenen Zeugen verweigerten entweder die Aussage oder gaben vor, nichts zu wissen (Benjamin Levi an von Kesselstatt, 21. Januar 1791), bezogen aber dennoch eindeutig gegen Levi Stellung. Die Sache drohte zu eskalieren, als Levi von Amtsverwalter Reiss genauere Beweise forderte, der ihn daraufhin »bei der Brust gegriffen und aus dem Haus geworfen und sehr empfindsam mit Füßen getreten« hatte. Reiss seinerseits stritt dies nachdrücklich ab. Der Vorwurf von Levi resultiere aus der »wesenhaften jüdischen Gleisnerei und Lügen« (Kröv, 4. Februar 1791 an von Kesselstatt). Vielmehr habe »Schutzjud Benjamin« von Anfang an geplant, »den klagenden Sausen bey dem Kuh-Tausch-Handel zu hindergehen«, und zwar auf »hinderlistige Art«. Er habe »Sausen mit lauter lügenhaften Umstände zum Tausch der Kuh gebracht« und »wer nun immer mit dergleichen Juden umzugehen die Gelegenheit hat, wird von ihrem Gleisvermögen und Lügen sehr bald die Prob erhalten«. Den verlogenen Juden habe er wegen dessen falscher Unterstellungen nur »hinder bey dem Schopf« gefaßt und zur Stubentür hinausgeschoben, denn dieser wolle nur die »Beamten anschwärzen«. Zukünftig müsse verhindert werden, daß Juden »mit Christen nach ihrem wucherischen Willen und Betrügereien im Handel und Wandel umgehen«. Daß ein »solcher Fripon« ihn beschuldigen dürfe, sei ungeheuerlich. Obwohl Hugo von Kesselstatt das Verhalten des Amtmanns mißbilligte, bestätigte er das Urteil (11. Februar 1791). Damit beruhte die Angelegenheit nicht auf sich, denn am 13. Februar 1791 erhielt Lazar Levi, Benjamins Bruder, das Geleit. Amtsverwalter Reiss war nicht bereit, dies unwidersprochen hinzunehmen und beantragte, den beiden keinen »Schutz« zu erteilen, weil »dieselbe in umliegender Gegend die Leuthe durch ihre Arglistigkeiten frey betrügen sollen, und darum die Köpfe hoch tragen, weil sie durch ihre Gleisnerey sich jederzeit gnädiges Gehör versprechen« (Kröv, 3. März 1791). Diese beiden Juden äußerten sich in der Öffentlichkeit »höhnisch« über ihn, Reiss, seien »frech«, »dreist«, »ausgemachte Schurken« mit einem »impertinenten Betragen«, behaupteten zudem, kein Geld zu haben und »lauren, . . . wie sie einen einfältigen Bauer durch Ränke, Schank und Intrigen in Schulden sich zum Vortheil bringen können«. Es erstaunt insofern nicht, daß Benjamin Levi beantragte, bei zukünftigen Gerichtsverfahren an Amtmann Meesen verwiesen zu werden. Der Reichsgraf lehnte dies allerdings ab, denn Reiss sei ordnungsgemäß verfahren (8. März 1791). Außerdem verwarnte er die Brüder Levi wegen ihres »respektwidrigen Betragens« und drohte mit der »Einziehung des Geleits« (10. März 1791). Die über Benjamin Levi verhängte Strafe ließ er exekutorisch einziehen (21. März 1791). LHAK 52,12 Nr. 22.

beiden Dörfer. Ab den 1770er Jahren nahmen die Spannungen zwischen der jüdischen und der nichtjüdischen Dorfbevölkerung von Löslich und Bausendorf deutlich zu. Die grundsätzliche Frage, ob den Juden weiterhin Wohn- und Niederlassungsrecht gewährt sein sollte, stellte sich 1775 am Wohnhaus der Schutzjuden Feist und Mendel in Löslich.<sup>67</sup> Ersterer lebte bereits seit 23 Jahren in diesem Dorf. Er habe sich immer »treu und ehrlich aufgeführt« und außerdem sein Schutzgeld stets pünktlich entrichtet, beteuerte er gegenüber Hugo von Kesselstatt.<sup>68</sup> Problematisch sei, daß die Judenordnung ihm verbiete, »bey denen Christen zu wohnen«. Deshalb solle der Reichsgraf als Judenschutzherr dafür sorgen, daß ihm und Mendel Feist eine Wohnung »gegen baare Zahlung des Hauszinses im Dorff Löslich« angewiesen werde – angesichts seiner sieben Kinder und der herrschenden Jahreszeit sei dies höchst dringend.

Obwohl der Reichsgraf die Gemeinde deutlich anwies, geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen (20. Februar 1775), leistete diese dagegen konsequenten Widerstand. Angeblich existierte nicht eine einzige freie Wohnung, nicht einmal eine Scheune.<sup>69</sup> Den Juden stand es zwar frei, sich aus eigenen Mitteln Häuser zu bauen. In der Praxis scheiterte dies aber an ihrer Armut. Die meisten waren nicht einmal imstande, die Miete von durchschnittlich 8 Rthr jährlich pünktlich und in voller Höhe zu bezahlen.<sup>70</sup> Tatsächlicher Hintergrund der ablehnenden Haltung der Gemeinde war weniger der knappe Wohnraum als vielmehr das Bestreben, die Juden aus dem Dorf zu treiben.<sup>71</sup> Dies wiederum deckte sich nicht mit den Interessen des Reichsgrafen, denn damit drohte er nicht nur die Schutzgelder, sondern sogar das Judenregal überhaupt zu verlieren.<sup>72</sup> Dies hätte für ihn ein finanzieller Verlust von

<sup>67</sup> Sie wohnten im Haus von Matheis Justen zur Miete (ca. Februar 1775). Dieser gab an, das Haus seiner Tochter Anna und ihrem Ehemann Michael Rodt als Wohnhaus übergeben zu wollen, weil kein anderes Haus im Dorf zur Verfügung stehe. STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>68</sup> Löslich o. D. (ca. Februar 1775), STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>69</sup> 7. März 1775. Man habe nicht den »geringsten Platz« finden können, der »nicht von denen Christen Unterthanen notwendiger und ohnentpehrlich bewohnt wird«. Wenn eine Scheune zu einem Wohnhaus umgebaut werden sollte, könne man damit nicht die Christen beauftragen, denn sie hätten zu wenig Geld. STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>70</sup> Gerichtsschreiber Follmann von Ürzig erklärte am 30. März 1775, die Juden seien die ärmsten Dorfbewohner. Sie hätten »zusammen für kein 40 Rthr Möbele« und sonstiges Vermögen. STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>71</sup> Der Reichsgraf vertrat die Auffassung, die Gemeinde könne nicht verpflichtet werden, für die Juden Wohnraum zu schaffen (Koblenz, 17. März 1775), denn sie habe keinen direkten Nutzen vom Judengeleit. Lawersweiler, der Berichterstatter 'vor Ort', berichtete dagegen, es stünden sehr wohl noch Wohnungen frei, aber die Gemeinde wolle sie nicht an die Juden vermieten (30. März 1775). Er wußte die Ausweglosigkeit der Situation genau zu benennen: einerseits könne die Gemeinde nicht gezwungen werden, zugunsten der Juden in den Hausbau zu investieren; andererseits sei es sehr hart, wenn die Juden mangels Wohnungen ihren Schutz verlören, obwohl sie seit Jahrzehnten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Reichsgrafen pünktlich nachkämen. STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>72</sup> Lawersweiler rechnete deshalb der Gemeinde zum wiederholten Male vor, daß es durchaus rentabel sei, spezielle 'Judenhäuser' zu bauen. Die Kosten beliefen sich auf maximal 200 Rthr, die Miete erbrächte 16 bis 20 Rthr (für zwei Familien). Die Juden müßten verpflichtet werden, ausschließlich in diesen besonderen Häusern zu wohnen und jährlich

jährlich so viel wie »eine Aehrnd von mehr als 2 Malter Korn«, entsprechend 130 kg, bedeutet.<sup>73</sup> Der finanzielle Stellenwert des Judenregals wurde noch dadurch gesteigert, daß die Einnahmen völlig konjunkturunabhängig waren.<sup>74</sup>

Daß das Verhalten der Löslicher Nichtjuden kein Einzelfall war, zeigte sich wenig später im Kesselstattischen Dorf Bausendorf. Auch dort versuchte die nichtjüdische Bevölkerung, sich der jüdischen mit dem Argument, es stehe nicht genügend Wohnraum zur Verfügung, zu entledigen.<sup>75</sup> Während dort die Probleme zunächst einigermaßen geregelt werden konnten, nahmen sie in Löslich im Laufe der 1780er Jahre zu.<sup>76</sup> Der Reichsgraf gab seine 'beschützende' Haltung gegenüber den Juden schrittweise auf. Er könne niemanden zwingen, sein Haus als »Judenwohnung« herzugeben, erklärte er im März 1780. Wenn er einem Juden das Geleit erteile, bedeute das noch lange nicht, daß er ihm gleichzeitig eine Wohnung besorge: »Ich habe dem Juden gegeben, was ich hatte, den Schutz; eine Wohnung, die ich nicht habe, muß er sich selbst besorgen, und im Fall sich keine findet, so hört alles auf.«<sup>77</sup>

Eine spezielle 'Judenwohnung', die ihn maximal 66 Rthr kosten sollte, wollte er unter Umständen dennoch einrichten, um »in dem fortdaurenden continuirlichen Besitz des Schutzrechtes« zu bleiben. Der zuständige Amtmann brachte zudem in Erfahrung, daß diejenigen nichtjüdischen Hausbesitzer von Löslich, die an die Juden Wohnungen vermietet hatten, von diesen immer höhere Mieten zu erzwingen versuchten.<sup>78</sup> Dennoch beharrte der Reichsgraf darauf, daß im konkreten Fall Mendel Levi die Wohnung räumen müsse.<sup>79</sup> Er sah sich grundsätzlich nicht verpflichtet, für eine Alternative zu sorgen, denn der Schutz beziehe sich lediglich auf die Person, nicht aber auf deren Versorgung. Es fände sich wohl kaum ein »Landesherr in der Welt . . . der Christen verstoßen wolle, um seine in Schutz genommenen Juden

---

8 bis 10 Rthr Miete pro Familie zu zahlen. Dies müsse gleichzeitig mit der Geleitserteilung festgelegt, also in die Schutzbriefe aufgenommen werden.

<sup>73</sup> Lawersweiler an von Kesselstatt, 3. April 1775, STAT 54 K Nr. 2860. Der durchschnittliche Getreideverbrauch lag Ende des 18. Jahrhunderts im Raum Trier-Saarbrücken bei 220–250 kg pro Kopf und Jahr. J. KARBACH, Bauernwirtschaften, 1977, S. 114.

<sup>74</sup> Reichsgraf von Kesselstatt ging nicht auf den Vorschlag ein, selbst Judenhäuser in den beiden Dörfern zu bauen, denn er wollte sich nicht zu sehr an die Gemeinden binden (9. April 1775). STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>75</sup> Der seit 1779 in Bausendorf lebende Schutzjude Israel Jonas beschwerte sich deshalb beim Reichsgrafen (Februar 1782). Im Dorf stünden zwar noch Häuser zur Verfügung, aber niemand wolle ihm eines vermieten. STAT 54 K Nr. 776.

<sup>76</sup> Der Müller Thomas Trautzenberg von Kinderbeuren bot im Januar 1780 sein Haus in Löslich zum Kauf an. Amtmann Recht bot ihm dafür, im Namen des Reichsgrafen, 50 Rthr. Falls der momentane Mieter »Jud Mendel« bereit sei, eine jährliche Miete von 5 Rthr zu zahlen, solle er weiterhin dort wohnen dürfen, »es wäre denn sach, daß der Eigenthümer selbst oder durch die seinige diese Baraque bewohnen wolte«. Trautzenberg hatte nämlich angekündigt, dieses Haus für 66 Rthr verkaufen und Mendel Levi »heraussetzen« zu wollen, denn er könne mit seinem Besitz ja tun, was ihm beliebe. Reichsgraf von Kesselstatt stimmte dem zu, denn »Kauf bricht Mieth« (10. März 1780). STAT 54 K Nr. 133.

<sup>77</sup> Koblenz, 10. März 1780, STAT 54 K Nr. 133.

<sup>78</sup> Amtmann Recht an von Kesselstatt, 19. März 1780, STAT 54 K Nr. 133.

<sup>79</sup> Koblenz, 27. März 1780, STAT 54 K Nr. 133.

Unterkommen zu verschaffen: als dergleichen Juden, so kein Haus in Lehnung bekommen können, ohnbenommen bleibet, sich ein Haus zu erbauen, wozu ich dann auch gerne ihne ermächtigen will«. Im April 1780 kaufte von Kesselstatt das fragliche Haus zu einem günstigen Preis, um daraus zunächst eine 'Judenwohnung', später aber eine Krankenpflegestation zu machen.<sup>80</sup>

Nur vier Jahre später sollte erneut einem Juden von Löslich das Mietverhältnis aufgekündigt werden, weil der Besitzer sein Haus verkaufen wollte. Problematisch war in dem Fall, daß dieser dem Reichsgrafen »besthauptig« war, d. h. im Falle seines Todes mußten die Erben 10 Rthr an die Herrschaft zahlen. Aus diesem Grund zögerte von Kesselstatt, das Haus als 'Judenhaus' zu kaufen, denn er wollte die Einnahmen aus dem Besthaupt behalten.<sup>81</sup> Als Lösung bot sich an, das jährliche Schutzgeld auf 10 Rthr zu erhöhen, womit ein Ausgleich für den Besthaupt-Verlust geschaffen wäre. Auf keinen Fall dürfe »das Cameralis« des Judenschutzes verlohrengehen, betonte auch Christoph von Kesselstatt gegenüber seinem Vater Hugo, denn dies sei ein »jährlich sicheres Einkommen«.<sup>82</sup> Im November 1784 kaufte Hugo von Kesselstatt das fragliche Haus in Löslich und belegte es zusätzlich mit dem Besthaupt.<sup>83</sup> Amtmann Bochholz wurde beauftragt, einen »braven Juden« als Mieter auszusuchen.

Auch im Kesselstattischen Dorf Bausendorf tauchten 1788 erneut Schwierigkeiten wegen der 'Judenwohnungen' auf. »Schutzjude Israel« klagte im Dezember, sein Vermieter Theodor Lehnen von Bausendorf habe ihm seine Wohnung jedes Jahr erneut von »Michaeli bis Michaeli« vermietet. Nun habe der neue Besitzer Theodor Schmitt das Mietverhältnis kurzerhand gekündigt und das Haus verkauft.<sup>84</sup> Der neue Besitzer wolle es abreißen und an anderer Stelle ein neues bauen. Während des momentan herrschenden Winters sei es ihm als Schutzjude von Bausendorf völlig unmöglich, ein Haus für sich und seine vierköpfige Familie zu finden. Deshalb solle

<sup>80</sup> Koblenz, 10. April 1780, STAT 54 K Nr. 133.

<sup>81</sup> Hausbesitzer Caspar Joust war bereit, das Haus für 120 Rthr an den Reichsgrafen zu verkaufen, wenn er gleichzeitig vom Besthaupt befreit würde. Der Kesselstattische Sekretär Meesen schlug deshalb vor, das Haus für 100 Rthr zu kaufen und das Besthaupt auf die Juden zu übertragen. Diese Investition lohne sich, wenn von den Juden eine jährliche Miete von 6 bis 7 Rthr verlangt würde. Obendrein würde man, »ohne daß ein Unterthan belästigt wäre, circa 10 Rthr Schutzgeld ziehen, so fort von einem 100 oder 120 Rthr 15 procento genießen können«. Der Schutz bringe der Herrschaft jährlich 10 Rthr pro Schutzjude, »wohingegen bei einem vielleicht in 20–30–40 Jahren sich ergebenden besthauptigen Fall nur einmahl heimfallen, so mag auf das Besthaupt bei einem merklich größeren Nutzen leicht Verzicht geschehen«. Dieser finanzielle Nutzen steigere sich, wenn dem Juden zusätzlich das Besthaupt »aufgebürdet« werde. Dodenburg o. D. 1784, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>82</sup> Dodenburg, 4. November 1784, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>83</sup> Koblenz, 12. November 1784, STAT 54 K Nr. 2860. Nur ein Jahr später bat Mendel Levi den Reichsgrafen, Holz und Steine aus der Kesselstattischen »alten Behausung« in Kröv nehmen zu dürfen, um diese für den Bau und die Ausbesserung seines Hauses in Löslich zu verwenden. Dieses Gesuch wurde kommentarlos abgeschlagen. Mainz, 29. November 1785, STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>84</sup> 1. Dezember 1788, STAT 54 K Nr. 5743.



ihn der vorherige Besitzer bis zum kommenden Michaelis-Tag in dem Haus wohnen lassen. Dieser wandte ein, sein Schwiegervater habe den Mietvertrag mit Jonas Israel durchaus rechtzeitig gekündigt. Nach der Teilung habe er die Miete eingezogen und den Juden nach Michaelis aufgefordert, mit ihm in neue Mietverhandlungen zu treten, wobei Jonas Israel beteuert habe, das Haus nur noch bis zum Ende des Jahres bewohnen zu wollen und danach nicht mehr erschienen sei. Erst daraufhin habe er das Haus verkauft. Der Jude müsse auf der Stelle räumen, damit der neue Besitzer zu seinem Recht komme, und die noch ausstehende Miete zahlen. Jonas Israel versicherte, durchaus auch mit einem andern Haus zufrieden zu sein, wenn ihm bloß eines angeboten würde. Obwohl nichts dergleichen geschah, bestimmte Amtmann Reiss, der Jude müsse das Haus binnen sechs Wochen verlassen und die restliche Miete zahlen. Die Verhandlungskosten seien von beiden Beteiligten zu tragen.

Diesen Beispielen zufolge sorgte die Schutzerteilung allein bei weitem noch nicht für ein, wenn auch nur zeitlich befristet, sicheres Leben. Der landesherrliche Schutz bedeutete keineswegs, daß die dauernde Niederlassung in dem zugelassenen Wohnort tatsächlich möglich war, denn der Schutzherr fühlte sich nur begrenzt verantwortlich. So konnte es durchaus geschehen, daß ein zugelassener Schutzjude seinen Wohnort aufgeben mußte, weil ihm die Gemeinde eine Mietwohnung verweigerte. Selbst wenn es Schutzjuden, wie in der Reichsherrschaft Kesselstatt, erlaubt war, sich eigene Wohnhäuser zu bauen, scheiterte dies zumeist am mangelnden Vermögen. Die dauerhafte Niederlassung war nur dann garantiert, wenn ein Schutzjude versichern konnte, daß er das Schutzgeld regelmäßig und in der geforderten Höhe zahlen würde. Erst dann hatte der Landesherr ein genügend großes Interesse an der gesicherten Wohn- und Lebenssituation eines Schutzjuden, weil er aus finanziellen Gründen das Judenregal nicht verlieren wollte. Das hieß andererseits, daß ein ärmerer Schutzjude, trotz seines verbrieften Schutzes, dennoch jederzeit aus dem Schutzort gedrängt werden konnte, wenn es die Gemeinde darauf anlegte.

Die Wohnungsprobleme der Juden von Bausendorf und Löslich standen in engem Zusammenhang mit ihrer offenbar prekären Wirtschafts- und Finanzlage. Darauf verweisen nicht nur die mehrfachen Hinweise, die Juden seien sogar noch ärmer als die Nichtjuden, sondern auch zahlreiche Gesuche um Schutzgeldreduktionen, wie sie besonders ab den 1780er Jahren auftauchten.

Leib Hertz, der 1764 in den Schutz für Bausendorf aufgenommen worden war, erklärte im Februar 1781, er habe 14 Jahre lang sein Geleitgeld »richtig abgeführt und zahlt«, sei aber seit zwei Jahren, weil er »so in Armuth gerathen« nicht mehr in der Lage dazu und könne auch das »restirende Schutzgeld« von 20 Gulden »ohnmöglich beyschaffen«.<sup>85</sup> Er bot dem Reichsgrafen an, zukünftig 5 Gulden zu zahlen, wenn ihm die rückständigen 20 Gulden erlassen würden. Hugo von Kesselstatt erließ ihm 15 Gulden, nicht aber das üblicherweise geforderte jährliche Schutzgeld von 10 Gulden (ca. 7 Rthr).<sup>86</sup> Im Januar 1782 bat Leib Hertz erneut um Reduktion,

<sup>85</sup> Bausendorf, o. D. (ca. Februar 1781), STAT 54 K Nr. 776.

<sup>86</sup> Koblenz, 2. März 1718, STAT 54 K Nr. 776.

die er angesichts der »betragten Zeiten und fast allgemeinem Geldmangel« für gerechtfertigt hielt.<sup>87</sup> Es sei aller »Welt bekannt, daß einige arme Juden, worunter mich billig zählen kann, von einem kleinen Handel Frau und Kinder kümmerlich ernähren« müßten; außerdem seien die Juden doch auch von Gott erschaffene Menschen, die »unter andern Menschen leben« müßten, und sie wüßten für ihre »Gutthäter zu betten«. Sein Schutzgeld wurde schließlich auf jährlich 6 Gulden reduziert.<sup>88</sup>

Weil den Reichsgrafen von Kesselstatt sehr an der Erhaltung des Judenregals gelegen war, aber auch weil die wenigen jüdischen Familien von Bausendorf und Löslich teils schon seit Generationen unter ihrem Schutz lebten, zeigten die Schutzherrn durchaus Milde bei der Eintreibung der Schutzabgaben. Hierin bestand ein grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zwischen kleineren und größeren Herrschaften. Erstere boten den Vorteil, daß die Juden ein persönlicheres Verhältnis zu ihren Schutzherrn entwickeln konnten, denn sie galten nicht als die 'Judenschaft', sondern einzelne jüdische Familien, die nicht anonym waren.

Wie aus Auseinandersetzungen im Jahre 1814 zwischen den Grafen von Kesselstatt und der Gemeinde Löslich hervorgeht, wurden spätestens seit dem späten 17. Jahrhundert Judenschutzbriefe für die Dörfer Bausendorf und Löslich erteilt. Anlaß dieser Auseinandersetzung war das umstrittene Eigentumsrecht am jüdischen Begräbnisplatz in Löslich, der von den Juden Bausendorfs und Löslichs genutzt wurde. Die Gemeinde behauptete, die Juden hätten diesen Platz nur gewohnheitsrechtlich, aber nicht aufgrund eines verbrieften Rechts genutzt, weshalb die Gemeinde das Recht habe, den Platz abzuholzen und in Ackerland umzuwandeln. Klemens von Kesselstatt, ein Sohn Hugos, wandte sich nachdrücklich gegen diese Übergriffe und Eigenmächtigkeit der Gemeinde. Aus »Renovationen« von vor mehr als hundert Jahren gehe hervor, daß der umstrittene Platz »Judenbusch« genannt werde und in der Mitte »zwischen unserer Wiese und unserem Wald liegt«.<sup>89</sup> »Auch ist es bekannt, daß die Juden ohne besondere Erlaubnis und Concession nie Kirchhöfe errichten, noch weniger solchen auf einem Gemeinds-Eigenthum hätten festsetzen können.« Zudem sei belegt, daß auch die Bausendorfer Juden diesen Platz benutzen mußten. Ihm schein es gewiß, daß er ehemaliges Kesselstatt'sches Eigentum gewesen und den Juden herrschaftlicherseits mit dieser Bestimmung übergeben worden sei. Seiner Meinung nach seien die Juden also völlig im Recht. »Wenn aber auch alle diese Betrachtungen nicht einträfen, so liegt in den religiösen Begriffen der Juden eine außerordentliche Achtung und Schonung der Grabstätten oder ihres sogenannten Kirchhofs«, so von Kesselstatt, »daß hierin von ihnen nicht abgewichen werden zu können allgemein behauptet wird, und jede Störung hierin also ebenso sehr Druck und Eingreifen in ihr Gewissen als Benachtheiligung ihrer bürgerlichen Freyheit und Besitzes werden.« Würde dieser Begräbnisplatz »zu andern Zwecken« benutzt, bedeute dies »in ihrem religiösen Sinne eine ihnen äußerst empfindliche

<sup>87</sup> Bausendorf, Januar 1782, STAT 54 K Nr. 776.

<sup>88</sup> Koblenz, 21. Januar 1782, STAT 54 K Nr. 776.

<sup>89</sup> Trier, 25. November 1814, STAT 54 K Nr. 2859.

Entheiligung und Kränkung«, weshalb er den Juden zukünftig erhalten bleiben müsse. Zwar habe die Gemeinde den Juden einen andern Platz angeboten, aber es sei ihnen unmöglich darauf einzugehen, denn »die Juden halten aus religiöser Opinion an dem kleinen Platze (. . .) fest«. Dies solle die Gemeinde akzeptieren, unabhängig davon, ob sie die rechtmäßige Besitzerin des Grundstücks sei oder nicht, denn als Christen wären sie ja auch gekränkt, wenn ihr Friedhof zweckentfremdet würde. Diese Ausführungen des Trierer Domherrn Klemens Wenzeslaus von Kesselstatt beweisen ein erstaunliches und unübliches Einfühlungsvermögen in die religiösen Empfindungen der Juden – es stand in krassem Gegensatz zur Haltung der Gemeindevertreter. Ohne jeglichen Respekt vor dem Judentum, möglicherweise auch nur aus Unwissenheit mißachtete die Gemeinde die Heiligkeit des jüdischen Begräbnisplatzes vollkommen.<sup>90</sup>

Die hier am Beispiel der Herrschaft von Kesselstatt beschriebenen Ereignisse und Strukturen kennzeichnen modellhaft diejenigen kleinerer Herrschaften. Einerseits hatte die Herrschaft ein verstärktes, hauptsächlich finanzielles Interesse am Judenregal. Andererseits zeigte sich dort eine tief verwurzelte Judenfeindlichkeit der Nichtjuden, die die Juden aus wirtschaftlichen und auch religiösen Gründen als Störenfriede betrachteten oder aber finanziellen Profit aus ihnen zu schlagen versuchten. Dennoch scheint der Schutz, der den Juden in solchen Herrschaften realiter zuteil wurde, aufs Ganze gesehen gesicherter, weil sie für die Landesherren und Amtsverwalter keine anonymen Personen waren. Gefährdet wurde dieser Schutz in erster Linie durch die nichtjüdischen Dorfbewohner, beispielsweise indem sie Wohnmöglichkeiten verweigerten.

## 3.2. Juden in Herrschaften an der Saar

### 3.2.1 Fürstentum Nassau-Saarbrücken

Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken umschloß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Grafschaft Saarbrücken mit den Oberämtern Saarbrücken und St. Johann, die Herrschaft Ottweiler mit dem gleichnamigen Oberamt und die Ämter Harskirchen und Jugenheim.<sup>91</sup> Die meisten Juden lebten im Oberamt Ottweiler – in den Orten Neunkirchen und Ottweiler.

<sup>90</sup> Nach jüdischem Glauben wartet der Tote auf dem Begräbnisplatz auf den Tag des Jüngsten Gerichts. »Die Ruhe der Toten zu stören ist dem jüdischen Gefühl ein unerträglicher Gedanke, eine Vorstellung, die den Lebenden erschauern läßt. Dem Toten gehört die Erde, in die er gebettet wurde. Und auch was dort wächst, gehört zum Grab.« S. Ph. DE VRIES, *Jüdische Riten* 1990, S. 325.

<sup>91</sup> Im Oberamt Ottweiler lebten 1783 10.603, im Oberamt Saarbrücken 8.477, im Oberamt St. Johann 8.598 Personen. Das gesamte Fürstentum hatte 39.370 Einwohner. 1766/67 kamen Wustweiler, Wiesbach, Ober- und Niedersalbach, Emmersweiler, Falscheid, Reisweiler, Kaisen, Püttlingen und Uchtelfangen hinzu. In den beiden letztgenannten Gemeinden lebten zahlreiche Juden. J. KARBACH, *Bauernwirtschaften*, 1977, S. 13.

Ein kodifiziertes Recht in Form einer Judenordnung existierte im Fürstentum nicht.<sup>92</sup> Die Juden erhielten das Geleit individuell und standen damit in einem persönlichen Schutzverhältnis zum Fürsten. Dieser erließ situativ diktierte Verordnungen, die sich primär auf den Handel der Juden bezogen, der stets unter der kritischen Observanz der nichtjüdischen Handel- und Gewerbetreibenden stand und eine dauernde Angriffsfläche darstellte.<sup>93</sup>

Limitiert war die Zahl der Schutzjuden dennoch nicht.<sup>94</sup>

Als Vorsteher der Judenschaft fungierte der »Judenbarnes«, der vom Fürst ernannt wurde. Er mußte der Wohlhabendste der Judenschaft sein, was dieselbe Ursache hatte wie im kurtrierischen Herrschaftsbereich. Im Jahre 1782 hatte Beysach Kahn von Neunkirchen dieses Amt inne; er war zugleich Stallverwalter und dadurch dem fürstlichen Marschallamt angehörend.<sup>95</sup> In Ottweiler lebte ein zweiter Judenbarnes.<sup>96</sup>

Ausschließlich wirtschaftliche Interessen des Landesherrn bewirkten, daß die Juden 1776 der Städte Saarbrücken und St. Johann verwiesen wurden. Die Saarbrücker Kaufmannschaft hatte massiven Druck auf den Fürsten ausgeübt und ihm gleichzeitig einen finanziellen Ausgleich für den Fall der Ausweisung der Juden angeboten. Letzteres gab den Ausschlag. Von diesem Zeitpunkt an durften sich die Juden weder in der Stadt noch in deren Umkreis von zwei Wegstunden niederlassen.<sup>97</sup> Da die betroffenen Juden zum Rabbinatsbezirk Illingen gehörten, wie auch diejenigen der von Kerpenschen Herrschaft Illingen und der Grafschaft von der Leyen – er wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Rabbiner Samuel Oppenheimer betreut –, bot es sich für sie an, sich in der Reichsherrschaft Illingen und im Oberamt Ottweiler niederzulassen,<sup>98</sup> beispielsweise in den Ortschaften Ottweiler, Neunkirchen und Spiesen. Die Ausweisung von 1776 erklärt den hohen jüdischen

<sup>92</sup> Unter der Herrschaft der Fürsten Wilhelm Heinrich (1741–1768) und seines Sohnes Ludwig (1768–1793).

<sup>93</sup> Verordnungen gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, S. 51–53. »In den 1770er Jahren ging die Saarbrücker Regierung dazu über, ein bestimmtes Schutzbriefschema zu entwerfen.« A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 14. Demzufolge durften die Juden ein Haus mit Garten und zwei Morgen Land besitzen. Laut Verordnung vom 30. April 1764 war ein Handel, der von einem Juden mit einem Christen an einem Sonn- oder Feiertag geschlossen wurde, ungültig. N. FOX, *Volksunde*, 1927, S. 121.

<sup>94</sup> Vgl. A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 16.

<sup>95</sup> Als Stallverwalter erhielt er eine jährliche Besoldung von 227 Fl 20 alb (ca. 150 Rthr).

<sup>96</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 17.

<sup>97</sup> Ausweisung vom 8. Juli 1776; vgl. O. NAUHAUSER, *Illingen*, 1980, S. 19. Seinen Angaben zufolge lebten 1764 56 Juden in der Stadt Saarbrücken. A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 14 gibt für 1764 63 Juden im gesamten Fürstentum an, davon 56 im Oberamt Saarbrücken und 7 im Amt Jugenheim. Um 1750 waren der »Scheider Hammer«, die »Fischbacher Schmelze« und das Werk Geislautern im Besitz eines Konsortiums jüdischer Frühindustrieller aus Lothringen und dem Elsaß. Das Schmelz- und Hammerwerk von Halberg hatte Samuel Alexander aus Buchweiler/Elsaß gepachtet. W. KASEL, *Die jüdische Gemeinde*, 1959, S. 225 ff.

<sup>98</sup> Vgl. Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, 1964, S. 529. Zum Fürstentum Nassau-Saarbrücken gehörte außer den Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler auch Saarwerden. F. ECKER, *Das Saargebiet*, 1929, S. 7.

Bevölkerungsanteil in diesen Orten.<sup>99</sup> Zusätzlich siedelten etliche Juden aus der kleinen benachbarten Reichsfreiherrschaft Illingen wegen des belastenden Leibzolls ins Oberamt Ottweiler über, um von dort aus ihrem Handel unter geringeren Abgaben nachgehen zu können.<sup>100</sup> Dieser Leibzoll wurde nicht nur als finanzielle Belastung empfunden, denn er wurde oft in einer kränkenden Art und Weise erhoben – die Juden wurden wie »Vieh« taxiert, wie Ludwig XVI. in einem Edikt vom 12. Januar 1784 für das Elsaß monierte.<sup>101</sup> Besonders in kleinen Herrschaften mit ihrer Vielzahl von Grenzen und Zollstellen war der Leibzoll, der oft mit aller Strenge eingefordert wurde, ein großes Problem für die Juden.

Die Ausweisung von 1776 zog etliche Probleme in den Jahren 1777/78 nach sich, die sich zu einer Kraftprobe zwischen dem Landesherrn und der Bürgerschaft des Oberamts Ottweiler zuspitzten. Fürst Ludwig wollte auf die Einnahmen aus dem Judenregal nicht verzichten und wies die ausgewiesenen Juden an, sich hauptsächlich in Ottweiler und Neunkirchen niederzulassen. Unmittelbar nach dieser Entscheidung setzte sich das Oberamt vehement dagegen zur Wehr, denn es sei bislang »rein und sauber von Juden gewesen«.<sup>102</sup> Es unterstellte den Juden, nicht dem Fürsten, üble Motive bei der Niederlassung. Der Viehhandel im Oberamt befinde sich ohnehin schon fast ganz in jüdischer Hand. Wahrscheinlich würden die Juden es aber dabei nicht belassen, sondern »allerley Gewerb und Hanthierung treiben, wodurch denn der Bürger und christliche Unterthan (. . .) gekränkert und beschweret würde, und in Sonderheit durch die Juden und ihren jüdischen Gewerb ein und ander Handwerk, welche noch a porte durch die Zunftprivilegien privilegiert sei, auf besonderst erschwehret, ja wohl einige zu Grunde gerichtet werden können«. All dies sei keineswegs aus der Luft gegriffen, da schon der »Haupttheil der Stadt und Land Unterthanen durch die jüdische Händel (. . .) an den Rand des Verderbens gesetzt worden und sehr viele auch in Ruin gerathen«. Ließen sich die Juden nun auch noch im Oberamt Ottweiler nieder, würden sich diese Zustände noch verschlimmern. Nicht ohne Grund habe Ludwigs Vater Wilhelm Heinrich seinerzeit »gleichsam einen Schwuhr gethan«, keinen Juden »im Lande« dulden zu wollen, wessen sich Saarbrücken und St. Johann nun tatsächlich »rühmen« könnten. Das Oberamt verlangte, weiterhin bei seinen Rechten und Gerechtsamen belassen und darin »landesväterlich geschützt« zu werden.

Neben dem Konkurrenzmotiv finden sich bei der bürgerschaftlichen Interessensgruppe Ab- und Ausgrenzungsbestrebungen gepaart mit der Zielsetzung, an der

<sup>99</sup> 1808/09 hatten die Juden in Ottweiler, Neunkirchen und Spiesen einen Anteil an der örtlichen Bevölkerung von 4,9 %, 6,8 % und 5,8 %. Bevölkerungszahlen gesamt in: J. KARBACH, Bevölkerungszahlen, 1986/87, S. 224–253.

<sup>100</sup> Da die Reichsherrschaft Illingen sehr klein war und das Handelsgebiet der dortigen Juden hauptsächlich im Fürstentum Nassau-Saarbrücken lag, mußten sie täglich beim Grenzübertritt Leibzoll zahlen. O. NAUHAUSER, Illingen, 1980, S. 19.

<sup>101</sup> Vgl. M. SILBERSTEIN, Wolf Breidenbach, 1892, S. 126 f. In Bayern wurde der Leibzoll schon 1744 aufgehoben und nach nochmaliger Einführung 1799 endgültig beseitigt. In Österreich geschah dies mittels des Toleranzedikts von Joseph II. im Jahre 1781/82, in Preußen 1787.

<sup>102</sup> Ottweiler, 3. Januar 1777, LASB 22 Nr. 2971.

bisherigen Standesordnung nicht rütteln zu lassen. Als 'christliche Untertanen' meinte sie ihre Ansprüche höher ansiedeln zu dürfen als diejenigen von Fremden, wozu sie die Juden zählte. In Umkehrung des tatsächlich Geschehenen stellte die Bürgerschaft die Niederlassung der Juden als von diesen initiiert dar, obwohl es sich um eine Folge der landesherrlichen 'Judenpolitik' handelte. Ursache und Wirkung vertauschte sie wissentlich, um den Juden Bösartigkeit und Hinterlist, die ihnen im allgemeinen zugeschrieben wurden, unterstellen zu können. Fürst Ludwig kümmerte sich nur am Rande um diesen Protest, die Niederlassungskonzession zog er keineswegs zurück.<sup>103</sup> Damit gewann diese Auseinandersetzung zwischen dem Landesherren und der Bürgerschaft eine andere Qualität, denn es ging nicht mehr nur um die Juden, sondern darum, wer seine Interessen durchzusetzen vermochte. Allerdings wurde dieses Machtspiel auf dem Rücken der Juden ausgetragen. Eine der Folgen war, daß die Ottweilerer versuchten, den Juden die Weidenutzung streitig zu machen, weil sie glaubten, die Juden auf diesem Wege loswerden zu können.<sup>104</sup> Diese erneuten Auseinandersetzungen zogen sich bis 1778 hin, wobei Fürst Ludwig nicht wirklich von seiner Position abwich, sondern nur wohltdosierte Zugeständnisse zwecks Beruhigung der Bürgerschaft machte.

### 3.2.2. *Herrschaft von Kerpen*

Im Herrschaftsgebiet der Freiherrn von Kerpen, wozu die Gemeinden Illingen, Uchtelfangen, Gennweiler, Hüttigweiler, Wemmetsweiler und auch Ruhlingen und Fürfeld im östlichen Hunsrück-Nahe Gebiet als Wohnorte von Juden zählten, lebten bereits im 16. Jahrhundert Juden.<sup>105</sup> Die Illinger Juden wohnten im 16./17. Jahrhundert größtenteils in der Judengasse, dem jüdischen Ghetto bzw. dem Judenviertel,<sup>106</sup> am Ende des 18. Jahrhunderts scheint es nicht mehr existiert zu haben.<sup>107</sup>

<sup>103</sup> Die Ansprüche Ottweilers erklärte er für »ungegründet«; er ließ sich nicht davon abhalten, »Juden in die Stadt Ottweiler zu recipieren, zumalen sie sich überzeuget hielten, daß solches mehr zur Aufnahme als zum Schaden des Ottweiler Nahrungs Standes gereiche«. Saarbrücken, 7. Januar 1777, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>104</sup> Ottweiler, 23. Februar 1778, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>105</sup> O. NAUHAUSER, Illingen, 1980, S. 17 datiert die erste urkundliche Erwähnung von Juden auf 1717, nach einer Jahresrechnung der katholischen Kirchengemeinde. Die Tatsache allerdings, daß ein Jude erwähnt wurde, dem die Kirche Geld für verschiedene Öllieferungen schuldete, deutet auf eine Niederlassung von Juden am Ort oder in der näheren Umgebung hin, denn ein solcher Handel basierte auf einem tieferen Vertrauensverhältnis. Der Behauptung von Kantor Lyon, Manuskript, o. J. (ca. 1938), S. 1 (in: Archiv LBI N. Y.), die Gemeinde Illingen sei älter, ist insofern zuzustimmen. Allerdings ist dies für das 16. Jahrhundert nicht eindeutig zu belegen. Lyons Untersuchung basiert auf der Auswertung von Grabinschriften.

<sup>106</sup> Lyon, Manuskript, o. J., S. 2. Alle Juden, die nicht in den Schutz für Illingen aufgenommen wurden, ließen sich in den benachbarten Orten Uchtelfangen, Hüttigweiler, Gennweiler und Wemmetsweiler, alle von Kerpen, nieder. Die Aussage von O. NAUHAUSER, Illingen, 1980, S. 21, die Juden hätten sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Illinger Judengasse niederlassen müssen, ist zu modifizieren, denn dies galt nachweislich nicht für die wohlhabenderen Juden, sehr wohl aber für neu zugezogene.

<sup>107</sup> Die Quellenlage bezüglich der Illinger Juden des 18. und 19. Jahrhunderts ist sehr günstig. LHAK 53 C 23, 54/33, 54/110.

Schon vor 1716 ließ sich Joseph Alexander (Joseph Sander) als erster namentlich bekannter Jude in Illingen nieder. Ab 1722 ist Aaron Abraham aus Albersweiler in der Pfalz, der 1755 in seinem Haus die Judenschule – das Bethaus – nach herrschaftlicher Genehmigung einrichtete und zunächst inoffiziell als Judenvorsteher (Barnes) fungierte, für Illingen nachgewiesen.<sup>108</sup> Dessen Schwager Jacob Samuel aus Teschenmoschel kam 1741.<sup>109</sup> Für das Jahr 1750 sind fünf jüdische Haushaltungen in Illingen nachweisbar, für 1767 elf, für 1782 zwölf (= vorgeschriebene Maximalzahl),<sup>110</sup> für 1790 dreizehn. Im Jahre 1788 sind für Gennweiler drei und für Wemmetsweiler eine jüdische Familie belegt.<sup>111</sup>

Juden war es nur dann erlaubt, sich in der Herrschaft Illingen niederzulassen, wenn sie einen Schutzbrief erhielten, der für ihren gesamten Haushalt galt, das Dienstpersonal eingeschlossen. Unverheiratete Kinder wurden geduldet, vererbbar war dieser Schutzbrief nicht.<sup>112</sup> Voraussetzung für die Aufnahme in den Schutz war ab den 1770er Jahren ein nachzuweisendes Mindestvermögen von 400 bis 500 Gulden – im Vergleich zum Fürstentum Nassau-Saarbrücken (1.500 Fl) und auch Kurtrier war dies niedrig. Die Aufnahmegebühr betrug zu dieser Zeit 30 Fl, allerdings wurde sie normalerweise individuell festgelegt.<sup>113</sup> Das jährliche Schutzgeld betrug 12 Fl, wurde bei Verarmung aber auf 6 Fl herabgesetzt; in der Herrschaft Fürfeld wurden 18 Fl verlangt, ab 1783 ebenfalls 12 Fl.<sup>114</sup> Die Einziehung dieser Gelder erfolgte ausschließlich durch die Kerpensche Amtsverwaltung direkt; der Judenvorsteher hatte dabei keinerlei Einflußmöglichkeiten. Zusätzlich fielen außerordentliche Abgaben an, die ebenfalls regelmäßig geleistet werden mußten: Bei der Schutzaufnahme mußte eine einmalige Beisteuer zum »Judenbegräbnis« in Höhe von 2 Fl an die herrschaftliche Kasse entrichtet werden. Das »Schulgeld« für die Abhaltung von Gottesdiensten war von der gesamten Judenschaft zu zahlen – bis 1763 jährlich 4 Fl, danach 12 Fl. Die Fürfelder Juden zahlten dafür bis 1783 10 Fl, danach 20 Fl. Jedes Jahr zu Neujahr mußten die Illinger Juden der Herrschaft einen Zuckerhut überbringen, ab 1764 stattdessen 1 Rthr. Als eine Art Gewerbesteuer galt die Lieferung der Zungen der geschlachteten Rinder an das Illinger Schloß, ab 1763 mußten stattdes-

<sup>108</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 11 f.

<sup>109</sup> Ders., ebd., S. 13.

<sup>110</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 40 behauptet dagegen, eine Personen- oder Familienzahlsbeschränkung habe nicht existiert. Allerdings setzte Lothar Franz von Kerpen 1782 und 1789 die maximale Familienzahl definitiv auf 12 fest. Daran hielt sich die Kerpensche Verwaltung offenbar strikt. LHAK 54/33 Nr. 732, Bl. 43 und 54/33 Nr. 234, Bl. 213. Danach erhielt ein Jude nur dann einen Schutzbrief, wenn ein anderer verstorben, also ein Platz vakant geworden war.

<sup>111</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 13, 24 f, 38. Vgl. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 40 gibt ca. 20 Judenfamilien am Ende des 18. Jahrhunderts in der gesamten Herrschaft an.

<sup>112</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 16.

<sup>113</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 29 f, 18 ff. Bis Mitte des 1760er Jahre lag die Aufnahmegebühr bei 10 Fl; Israel Arons Schwiegersohn zahlte 1770 bereits 60 Fl (= 6 Carolinen).

<sup>114</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 29 f. Dagegen gibt A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 40 nur 3 Fl jährlich an. Zum Vergleich – in Nassau-Saarbrücken wurden jährlich 15 bis 20 Fl verlangt.

sen jährlich 10 Fl gegeben werden, ab 1787 nur noch 4 Fl.<sup>115</sup> Im Jahre 1787 hatte jeder Schutzjude zusammengekommen etwa 14 Fl an die Herrschaft zu zahlen. Hinzu kamen 3 Fl für Gemeindennutzungen, denn laut herrschaftlicher Verordnung von 1778 war es den Viehhandel treibenden Juden gestattet, gegen Zahlung dieses Geldbetrages an ihre Wohnortgemeinde Vieh auf die 'gemeine Weide' zu treiben (ohne Mengenbegrenzung).<sup>116</sup> Gleichzeitig hatten die Illinger Juden offenbar das Recht, Landwirtschaft zu treiben, die wohl in erster Linie der Viehfütterung (Handelsvieh) diente.<sup>117</sup>

Von den 1750er Jahren an vergrößerte sich die Illinger Judenschaft rasch, was zum einen auf eine moderate 'Judenpolitik' der Herrschaft hindeutet, zum andern auf die wirtschaftlich-finanzielle Bedeutung der Juden.<sup>118</sup> Die Mehrzahl dieser Juden stammte aus den Herrschaften Pfalz-Zweibrücken und von der Leyen. Eheliche Verbindungen existierten hauptsächlich zum benachbarten Ottweiler und zu Gemeinden in Pfalz-Zweibrücken. Offensichtlich unterhielten die Illinger Juden enge Beziehungen zur Metzger Judenschaft, was sich beispielsweise in geschäftlichen Kontakten niederschlug.<sup>119</sup>

<sup>115</sup> Art und Höhe der verschiedenen Abgaben in: R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 32–35.

<sup>116</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 40 f. Den fünf Kerpenschen Schutzjuden in der Reichsherrschaft Illingen wurde am 14. November 1752 erlaubt, den dortigen »Wayd-Strich« zu benutzen, d. h. »Jud Aron als ein alter schon lang in Illingen gewesener Jud« und zwei weitere sollten denjenigen von Illingen und Gannesweiler benutzen, die beiden andern denjenigen von Wemmetsweiler und Merzweiler. Die vier letzteren sollten dabei jährlich wechseln. Diejenigen, die ihre Weide außerhalb Illingens hatten, sollten dafür jeweils damit entschädigt werden, daß sie ein Stück Vieh mehr auf die Weide treiben durften. LHA 54,33 Nr. 233.

<sup>117</sup> Lyon, Manuskript, o. J., S. 2.

<sup>118</sup> Aufnahmen: Abraham David (ehemaliger Knecht von Aaron Abraham und Meyer Aron, dessen Sohn), Isaac Gumbel aus Kirchenbollenbach (ehemaliger Knecht von Isaac Joseph und Meyer Aron), Mendel Levi I. aus Reipoltskirchen (1751), Liebmann Joel (1756, Schwiegersohn von Mendel Levi I.), Liebmann Levi aus Würzweiler in der Herrschaft von Kerpen (1741, Schwiegersohn von Meyer Aron), Jacob Samuel von Teschenmoschel bei Lauterecken (1761, Schwager von Aaron Abraham), Löw Joseph von Wallerstädten bei Groß Gerau (1769, Bruder von Isaac Joseph), Mendel Levi II (Schwiegersohn von Joseph Alexander), Hayum Levi von Reipoltskirchen (1782, Bruder von Mendel Levi, Schwiegersohn von Joseph Alexander), David Rothfels von Homburg (1749), Löw Caan von Tholey (1760), Abraham Jacob (1758, ehemaliger Knecht von Aaron Abraham), Isaac Joseph von Steinbach in der Herrschaft von der Leyen (1760, Vetter von Beer Hirtz, dem Pächter des Leibzolls in Nassau-Saarbrücken), Löw David (1789, Sohn von David Rothfels), Joseph Alexander (1790, Sohn von Joseph Alexander und Bräunle Weiler), Hertzell Levy (1771, Sohn des Judendoktors), Abraham Israel (1776, Sohn von Israel Aron, dem Judenvorsteher), Aaron Israel (1778, Sohn von Israel Aaron), Lazarus Aaron von Mimbach (1790, Schwiegersohn von Israel Aaron), Jacob Israel (1791, Sohn von Israel Aaron). Erklärtermaßen diente der Judenschutz der Aufbesserung der herrschaftlichen Finanzen, besonders unter Johann Ferdinand von Kerpen (1684–1732). O. NAUHAUSER, Illingen, 1980, S. 17.

<sup>119</sup> Aaron Weiler vermittelte beispielsweise Kontakte zwischen dem Juden Lyon von Metz und Lothar Franz von Kerpen, wegen der Übernahme der Illinger Eisenschmiede. R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 49.



Die historische Lebenswirklichkeit dieser Juden beleuchten die folgenden Ereignisse:

Aaron Israel, der Illinger 'Judenbarnes', beantragte 1791, im Lust- oder Schloßgarten ein Haus bauen zu dürfen. Darauf reagierte Freiherr von Kerpen zunächst ablehnend, denn »die besten Gegenden (seien) blos mit Judenhäusern besetzt«. <sup>120</sup> Angesichts des erheblichen Vermögens von Aaron Israels Sohn verkaufte er ihm schließlich doch Haus und Garten im »Schützengraben«, wofür dieser einen Grundzins von 15 Fl (10 Rthr) entrichten sollte. <sup>121</sup> Vater Aaron Israel protestierte gegen diesen Bauplatz, da es seinem Sohn, ebenso wie ihm selbst, zustehe, im Lustgarten zu wohnen. Zudem sei der Platz im Schützengraben unansehnlich und auf keinen Fall einen Grundzins von 15 Fl wert, der sowieso grundsätzlich für »unser einen« nicht bezahlbar sei. Sollte diese Forderung bestehenbleiben, werde sein Sohn »meiner Hochgnädigsten Herrschaft und der Herrschaft meiner Eltern entsagen, um sich an Sn. Durchlaucht den Fürsten von Nassau zu wenden, um zu Ottweiler ein Haus zu seinem Bedürfnis zu erhalten, welches für mich aber auch für Ew. Exzellenz mehrere Unterthanen empfindlich seyn werde«. <sup>122</sup> Aaron Israel zeigte hier ein erstaunliches Selbstbewußtsein, das vom Wissen um seine finanzielle Bedeutung zeugt. Darüberhinaus enthüllen seine Äußerungen, daß den Kerpenschen Schutzjuden Haus- und Grundbesitz erlaubt waren.

Durchaus setzte sich der Freiherr auch für die Interessen der Juden ein, mit Unterstützung von Amtmann Glahn. Israel Aaron wandte sich an ihn, nachdem er die 250 Louis d'Or (ca. 1.500 Fl), die er Freiherrn von Zand von Münchweiler im April 1789 geliehen (rückzahlbar innerhalb eines Jahres), im April 1791 noch immer nicht zurückerhalten hatte. Der Schutzherr solle ihm einen Anwalt besorgen, bat er. Freiherr von Kerpen ging nicht nur darauf ein, sondern streckte sogar die Anwaltskosten vor. <sup>123</sup> Zu diesem Vertrauensbeweis trug sicherlich bei, daß Israel Aaron der Judenbarnes von Illingen war, d. h. über ein beträchtliches Vermögen verfügte. <sup>124</sup> Er war allerdings der einzige tatsächlich wohlhabende Jude von Illingen. <sup>125</sup> Im Vergleich zu

<sup>120</sup> Illingen, 5. Februar 1791, Anmerkung am Rande des Briefes an Aaron Israel. Es ging wohl darum, ein Haus für den Sohn des Barnes zu beschaffen. Amtmann Marx empfahl dies der Herrschaft, denn dieser Sohn werde durch Heirat »viele tausend Gulden« bekommen, »welche er sonst anderswohin zu transportieren genöthiget«. (Illingen, 23. Juli 1791). LHAK 53 C 23 Nr. 20.

<sup>121</sup> Illingen, 8. September 1791, LHAK 53 C 23 Nr. 20.

<sup>122</sup> Aaron Israel an von Kerpen, 5. September 1791, LHAK 53 C 23 Nr. 20, Bl. 5 f. Der Schwiegervater von Aaron Israel, Aaron Weiler, war bereits nach Ottweiler verzogen. Aaron Israel zahlte jährlich 10 Fl für sein Haus im herrschaftlichen Lustgarten; von 1792 bis 1807 insgesamt 150 Fl, 25. März 1795 Nota der Grund-Zinsen, LHAK 53 C 23 Nr. 20, Bl. 8. Durch die Errichtung neuer Zölle in Nassau-Saarbrücken im Jahre 1777 sahen sich etliche Illinger Juden gezwungen, ins Oberamt Ottweiler auszuweichen, um die Kosten für die fast täglich erforderlichen Grenzübertritte (u. a. Leibzölle) zu sparen. Sie behielten trotzdem den Illinger Schutz bei. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 41.

<sup>123</sup> Illingen, 23. April 1791 und 18. Juli 1791 (Dankesbrief von Israel Aaron an den Freiherrn), LHAK 53 C 23 Nr. 20.

<sup>124</sup> Beispielsweise rief er eine Stiftung zur Versorgung weiblicher Familienmitglieder mit einem Grundkapital von 3.500 Fl ins Leben. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 65.

<sup>125</sup> Dies läßt sich beispielsweise an der relativ hohen Leihsumme von 1789 und dem Besitz

den jüdischen Händlern an Nahe und Glan beispielsweise hantierte er mit verhältnismäßig großen Geldbeträgen. Dort hatten die Leihgeschäfte einen durchschnittlichen Umfang von 30 bis 60 Gulden, bei Israel Aaron dagegen ein Mehrfaches davon.

Das kulturelle Leben der Illinger jüdischen Gemeinde war bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts recht ausgeprägt. Schon für 1761 läßt sich ein Schulmeister namens Isaac Jonas nachweisen.<sup>126</sup> Offenbar gab es sogar einen Vorsänger, denn Meyer Aron von Illingen erhob am 13. März 1760 wegen angeblich »wucherischer Händel« Klage gegen den Illinger jüdischen Schulmeister. Hintergrund dessen war, daß Meyer Aron bei der Einsetzung des Lehrers nicht befragt worden war, obschon er immerhin der Bruder des Barnes war.<sup>127</sup> Der Lehrer und Vorbeter wurde entlassen, denn Vorsteher Israel Aron unterstützte das Gesuch seines Bruders. Albert Marx interpretiert dies als Beleg für die Akzeptanz der rabbinischen Grundsätze bzw. Forderungen von Seiten der Herrschaft.<sup>128</sup> Angesichts des erheblichen Vermögens des Judenbarnes, der nicht nur innerhalb von Illingen über Macht und Einfluß verfügte, und zusätzlich der Wohlhabenheit von Meyer Aron<sup>129</sup> lagen dieser Akzeptanz wohl eher wirtschaftliche Erwägungen zugrunde.

Dennoch waren Wohlhabenheit und damit verbundener Einfluß bei den Schutzjuden der Herrschaft von Kerpen Ausnahmerecheinungen. Besonders seit den 1770er Jahren verarmten die Juden der Reichsherrschaft, ebenso wie fast alle andern Juden des Saar-Mosel-Raumes. Noch wesentlich kärglicher als in Illingen fristeten die Juden im Amt Fürfeld, das ebenfalls zum Herrschaftsgebiet von Kerpen gehörte,

---

mehrerer Wohnhäuser ablesen. Zudem unterhielt er enge wirtschaftliche Beziehungen zu zahlreichen Personen in der näheren Umgebung, wobei bedeutende Geldbeträge im Umlauf waren. Er lieh Johannes Schröder von Saarwellingen (Herrschaft Wied-Runkel) 1788 300 Fl rheinisch, die in Form von Getreide zurückgezahlt werden sollten (jährlich 26 Quarten Korn, insgesamt 104 Quarten). Schröder verpflichtete sich, das Getreide jährlich zu Israel Aarons Kornspeicher in Illingen zu transportieren. Als Sicherheit verpfändete er sein gesamtes Vermögen und seine »jedes Jahr pflanzende Frucht zu einer Special- und General-Hypothèque«. Dies wurde gerichtlich niedergelegt. Saarwellingen, 20. November 1788, LHAK 52,18 Nr. 1. Johannes Ort von Saarwellingen schuldete Israel Aaron 157 Fl infolge eines Viehkaufs. Diese Summe sollte er je zur Hälfte am Martinitag 1788 und 1789 mit fünfprozentiger Verzinsung zurückzahlen. Saarwellingen, 9. Juli 1787, LHAK 52,18 Nr. 1. Dies sind zwei repräsentative Beispiele. Zur wirtschaftlichen Situation der Illinger Juden vgl. R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 54.

<sup>126</sup> R. KIRSCH, Judengemeinde, o. J., S. 54.

<sup>127</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 43.

<sup>128</sup> Ders., ebd., S. 43.

<sup>129</sup> Während eines Kalbshandels zwischen Mölchert Jost von Marpingen und dem Knecht von Meyer Aron kam es im September 1760 zu Schwierigkeiten, da das Kalb Letzterem nicht ordnungsgemäß ausgehändigt worden war. Marpingen, 18. September 1760, LHAK 53 C 23 Nr. 7; Meyer Aron war häufig Thema bei Ratsversammlungen. Im Januar 1763 wurde er sogar tötlich angegriffen – er wurde durch einen Steinwurf verletzt und erlitt eine Gehirnerschütterung mit kurzer Bewußtlosigkeit (attestiert von Landchirurgus Karcher von Ottweiler). Ratsprotokoll Illingen, 30. Januar 1763, LHAK 53 C 23 Nr. 7; Probleme traten 1758 wegen eines Pferdehandels zwischen Meyer Aron und Adam Moll auf. Saarbrücken, 15. Juli 1758, LHAK 53 C 23 Nr. 7.

ihr Dasein. Ihre Ende der 1770er Jahre einsetzende Verarmung hing ganz wesentlich mit den zu dieser Zeit grassierenden Viehseuchen zusammen. Davon waren als erstes solche Juden betroffen, die ohnehin schon hart um ihre Existenz zu kämpfen hatten. An der Einsicht in diese Zusammenhänge mangelte es der Landesregierung keineswegs, wie amtliche Schreiben belegen.<sup>130</sup> Amtmann Haas von Fürfeld erklärte 1784, »seit dem Abgang der Märkten (habe) die Nahrung für hiesige Judenschaft sehr abgenommen«.<sup>131</sup> Daraufhin beschloß der Reichsfreiherr nicht etwa die Reduzierung des Schutzgeldes, sondern vielmehr die »Judenzahl in Fürfeld (. . .) bey Abgang der Nahrung zum Nutzen meiner Unterthanen auf ein gewisse Anzahl einzuschränken« und nur noch solchen Schutzgesuchen zu entsprechen, wo ein »starkes Vermögen« nachgewiesen werden könne.<sup>132</sup> Dies werde den Effekt haben, daß trotz einer verminderten Zahl von Juden dieselbe und obendrein garantierte Summe Schutzgeld eingenommen würde. »Ein- für allemahl« solle die »Anzahl der Juden« nicht mehr vergrößert werden, außer durch einen »wohlbemittelten Juden«.<sup>133</sup> Damit folgte er dem Rat des Fürfelder Amtskellners, der die Schutzaufnahme von einem nachzuweisenden Minimalvermögen abhängig gemacht wissen wollte – wie »in der Pfalz« solle es bei 1.000 Fl liegen.<sup>134</sup> Zusätzlich sollten die Juden verpflichtet werden, bei der Aufnahme zugleich Häuser und Grundstücke zu erwerben. Bei ihrer eventuellen Verarmung galten diese Immobilien als Sicherheit für den Schutzherren, der sich auf diese Weise die Einnahme des Schutzgeldes garantieren konnte. Zahlungsunfähige Schutzjuden wurden aufgefordert, ersatzweise »Frohndienste« zu leisten.<sup>135</sup>

So kompromißlos, wie diese Beschlüsse klangen, verfahren die Reichsfreiherrn im konkreten Fall wiederum nicht, wie sich etwa bei der Schutzaufnahme von Raphael Manasses von Rockenhausen für Würzweiler zeigte.<sup>136</sup> In den 1780er Jahren lebten dort drei Schutzjuden, wovon einer ein »krummlahmer und armer Israelit, der seinem Bettelhandel nachhinkt« und ein zweiter so arm war, daß er von »auswärtigen Juden« unterhalten werden mußte. Nur Hille Mosche zahlte regelmäßig Schutzgeld. Da sich die Würzweiler Juden mit der Neuaufnahme einverstanden erklärten

<sup>130</sup> 1777 bat Moyses Isaac von Fürfeld erstmals um Erlaß seines Schutzgeldes, weil sein Handel wegen der »Viehseuch« zum Erliegen gekommen sei, was der Schultheiß von Fürfeld bestätigte. »Einsweilen« erließ ihm Freiherr von Kerpen das Schutzgeld. Im Mai 1784 stellte derselbe Schutzjude erneut ein solches Gesuch. Der Fürfelder Amtmann bestätigte, daß Isaac Moyses »durchaus verlumpt und bettelarm seye« und über ein Vermögen von nur noch knapp 5 Fl verfüge. Eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage sei nicht in Sicht. LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>131</sup> Fürfeld, 15. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330. Im März 1777 wurden die Viehmärkte im Zweibrücker Gebiet wegen Seuchengefahr geschlossen. Dadurch kamen auch in den Nachbargemeinden die Märkte zum Erliegen.

<sup>132</sup> Koblenz, 9. August 1784 an Amtskellerei Fürfeld, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>133</sup> Koblenz, 20. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>134</sup> Fürfeld, 31. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>135</sup> Fürfeld, 7. November 1785, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>136</sup> Fürfeld, 26. Juni 1787 Amt Fürfeld, LHAK 54,33 Nr. 330. Rockenhausen gehörte zur Kurpfalz.

und Manasses ein Vermögen von ca. 500 Fl nachweisen konnte, stand der Aufnahme nichts im Wege. Allerdings mußte sich der ledige Manasses verpflichten, nur eine Frau zu heiraten, die ebenfalls ein Vermögen von mindestens 500 Fl einbringen konnte.

Wolf Jacob aus dem Hunolsteinschen Ort Dörrmoschel erhielt nur wegen seines Vermögens von weit mehr als 2.000 Fl den Schutz für Fürfeld.<sup>137</sup> »Zudem der Ort Würzweiler mit Juden gegen die vorherige Zeiten nicht übersetzt«, erläuterte Amtmann Haas, denn beispielsweise im benachbarten Nassau-Saarbrückischen Dorf Tiefenthal fänden sich »fast mehr jüdisch als christliche Haushaltungen«. Nachweislich benutzten also auch andere Herrschaften den »Juden Schutz als eine Revenue (. . .), da zugleich die in solch einzelnen Ortschaften wohnenden Juden sich außerhalb ernähren, ohne denen Orths-Einwohnern beschwehrlich zu fallen«. Die Kehrseite dieser Begründung war zweifellos, daß arme bzw. ärmere Juden eine immer geringere Chance hatten, einen Schutzherrn zu finden, weil sie diesen finanziellen Interessen nicht entsprachen.

Damit in direktem Zusammenhang standen die Bestrebungen, die Zahl der Juden möglichst nicht anwachsen zu lassen. In konkreten Fällen gerieten dadurch vor allem die zuständigen Amtmänner in Entscheidungskonflikte. Auffallend ist, wie genau sie über die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Schutzjuden unterrichtet waren, was es ihnen schwer machte, ihnen als berechtigt erscheinende Gesuche abzulehnen. So verteidigte Amtmann Haas nach Kräften das Schutzgesuch des Juda Levi von Fürfeld für seinen Sohn Baehr von Niederwiesen.<sup>138</sup> Der »Juden Schult- heiß« Juda Levi sei ein »73 Jahre alter äußerst baufälliger Mann, welcher menschlichem Ansehen nach nicht lange mehr leben wird«, er habe vier Kinder – drei Töchter und den Sohn Baehr. Eine dieser Töchter lebe »auswärts«, eine in Fürfeld lebende leide an »Auszehrung ohne Rettung«, die dritte sei in Fürfeld verheiratet und habe ein so »störrisches und eigensinniges Betragen, welches besonders mit dem größten Eigennutz gepaart ist«, daß der Witwer Juda Levi unmöglich bei ihr wohnen könne. Dessen Sohn Baehr sei dagegen ein »ordentlicher und wohl bemit- telter Mann«. Außerdem werde Levi sicherlich »bald seiner Ehefrau in die Ewigkeit nachfolgen (. . .), mithin die hiesige Schutzverwandte Juden um eine Person vermindert werden«. Diese Argumente scheinen die Herren von Kerpen überzeugt zu haben, denn nur einen Monat später erhielt Baehr das gewünschte Geleit für Fürfeld – dafür zahlte er jährlich 18 Fl Schutzgeld.<sup>139</sup>

Ebenso wie in der Reichsherrschaft Illingen stand es den Juden von Fürfeld frei, Haus und Grundbesitz zu erwerben. Sie durften »Schul halten«, d. h. in der Fürfel- der Synagoge Gottesdienste abhalten. Dafür zahlten sie an die Herrschaft ein »Con- cessions-Geld« von 10 Fl.<sup>140</sup>

<sup>137</sup> Fürfeld, 29. Dezember 1788, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>138</sup> Fürfeld, 13. April 1790, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>139</sup> Fürfeld, 14. Mai 1790, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>140</sup> Amtmann Haas an Reichsfreiherrn von Kerpen, Fürfeld 28. Hornung 1786, anlässlich des Synagogenneubaus in Fürfeld, LHAK 54,33 Nr. 330.

Insgesamt betrachtet verfuhr die Herrschaft von Kerpen mit ihren Schutzjuden vergleichsweise moderat. Dennoch erscheint Albert Marx' Aussage, deren Politik sei durchweg judenfreundlich gewesen – er bezieht lediglich Illingen in seine Betrachtungen mit ein –, als zu undifferenziert.<sup>141</sup> Beleg dafür sei das Gebet der Illinger Judenschaft für die Herrschaft. Solche Gebete verfaßte mehr oder weniger jede jüdische Gemeinde, sie waren als Ergebnisadressen gemeint und nicht unbedingt Zeichen von Anhänglichkeit an die Schutzherren. Sie basierten auf dem Wissen der Juden um die wirtschaftlich-finanziellen Interessen der Herrschaft am Judenschutz, der immer dann gefährdet war, wenn die Juden nur noch vermindert oder gar nicht mehr zahlungsfähig waren. Verständnis für die Nöte der Juden war auf Seiten des Schutzherrn selten zu erwarten, sehr wohl aber auf Seiten etlicher Amtmänner.

### 3.2.3. *Herrschaft von Wied-Runkel*

Unter der Herrschaft von Wied-Runkel standen die Reichsherrschaft Saarwellingen und die Grafschaft Crichingen. In beiden lebten verhältnismäßig viele Juden.<sup>142</sup>

Bevor der Schutz (individuell) erteilt wurde, mußte der Betreffende garantieren, daß er zukünftig regelmäßig das Schutzgeld zahlte. Wie auch für Nichtjuden üblich, war ein einmaliges »Eintrittsgeld« zu leisten.<sup>143</sup> Für die Einnahme aller Schutzgelder war, wie in den meisten andern Herrschaften, der in Saarwellingen ansässige Judenvorsteher verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehörte zudem, die Juden seines Bezirks zu obrigkeitstreuem Verhalten anzuhalten und dies zu kontrollieren.<sup>144</sup>

Obwohl keine Judenordnung existierte, so galten doch Bestimmungen und Regelungen, die der Trierer Judenordnung sehr verwandt waren. Deutlich wird dies an den Aufgaben des von der Herrschaft ernannten Judenvorstehers. Seine vornehmliche Aufgabe war die der Schutzgeldeinnahme. Wiederholt führte dies zu Konflikten mit der Judenschaft, wie auch andernorts zu beobachten. Der Dentinger Vorsteher Benedikt Isaac ließ sich beispielsweise von der Herrschaft dazu berechtigen, die rückständigen Schutzgelder exekutorisch einzuziehen, womit er sich den Ärger der jüdischen Gemeinde zuzog. Der Vorsteher mußte, ebenso wie in Kurtrier und anderswo, der Wohlhabendste der Judenschaft sein, damit er notfalls für arme und zahlungsunfähige Gemeindemitglieder einspringen und Zahlungsdefizite ausgleichen konnte.<sup>145</sup> Selten ließ es jedoch ein Vorsteher so weit kommen, denn er veran-

<sup>141</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 40 ff.

<sup>142</sup> Zur Herrschaft Crichingen gehörten Crichingen, Kleinblittersdorf, Dentingen, Niederwiesen. Saarwellingen hatte im späteren Saardepartement eine der größten jüdischen Gemeinden. 1781 lebten in der Reichsherrschaft Saarwellingen 25 jüdische Familien. In der Grafschaft Crichingen lebten 1763 bereits 320 Juden, 63–65 Familien (15 % der Gesamtbevölkerung). A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 36.

<sup>143</sup> Am 10. Juli 1777 bat Schutzjude Baruch Salomon, statt seiner seinen »Eidam« David Meyer in Schutz zu nehmen, dem er seine »Haushaltung und Handel« übergeben wolle, denn er selbst könne keinen Handel mehr treiben. Seiner Bitte, dem Schwager das Eintrittsgeld zu erlassen, entsprach die Herrschaft nicht. LASB F Nr. 5.

<sup>144</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 36 f.

<sup>145</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 37.

lagte die einzelnen Gemeindemitglieder zu einer nach Vermögen gestaffelten Schutzgeldabgabe und konnte auf diese Weise auch andere zur Verantwortung ziehen. Nicht umsonst boten diese Veranlagungen wiederholt Anlaß zu Beschwerden, die dem Schutzherrn vorgetragen wurden. »Wegen der zeither vielen eingekommenen Beschwerden, daß die Vorsteher der Judenschaft in diesem Stück nach Willkür verfahren, und die armen nach ihrem Gefalle beleget, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern will, sothann Beschwerden abzustellen«, befahl die Herrschaft 1763, daß »führohin einem jeden Judenvorsteher noch zwey Deputierte, welche die Legungen, daß dabey alles nach vorgeschriebenen Ordnungen geschehe, mitmachen«. <sup>146</sup> Dieses kollegiale Kontrollsystem sollte zukünftige Beschwerden wegen ungerechter Veranlagungen verhindern. Als Kontrolleure wurden Marx Vantous <sup>147</sup> und Sisel Levy für Crichingen, Löb Pfalzburg und David Elieser für Kleinblittersdorf, Joseph Caen und Moses Friedberg für Dertingen und Niederwiesen, Böhm Abraham und Simon Levy für Saarwellingen eingesetzt. Zukünftig sollte der Judenvorsteher bei jeder Entscheidungssache diese Deputierten zurateziehen. Das Deputiertensystem wurde jedoch offenbar nicht praktiziert, denn 1765 wurde der Vorsteher erneut verpflichtet, bei jeder Verteilung »einige aus Gemeiner Judenschaft« hinzuzuziehen. <sup>148</sup>

Neben diesen finanziellen Problemen stellten sich dem Judenvorsteher religiös-humanitäre. Dem Saarwellinger Vorsteher Böhm Abraham wurde 1780 vorgeworfen, fremde Juden in der Gemeinde beherbergt oder zumindest stillschweigend geduldet zu haben. <sup>149</sup> Trotz seiner Beteuerungen, den gräflichen Befehl, daß sich »keine fremden Juden ohne Erlaubnis« aufhalten und logieren durften, in der Synagoge und durch Amtsboten bekanntgemacht zu haben, erhielt er eine Strafe von 10 Thalern. <sup>150</sup> Bereits im darauffolgenden Jahr bat er darum, vom Vorsteheramt entbunden zu werden – die Herrschaft stimmte dem zu. <sup>151</sup> Böhms Konfliktsituation kann als symptomatisch für die von jüdischen Vorstehern und Einnehmern gelten. Einerseits waren sie aus religiös-humanitären Gründen zur Unterstützung und Beherbergung armer und obdachloser Juden verpflichtet, andererseits hatten sie auf Betreiben der Herrschaft hin dafür zu sorgen, daß dieses Gebot nicht befolgt wurde, weil andernfalls Strafen und sogar Schutzaukündigung drohten. Daraus resultierten innerjüdische

<sup>146</sup> Regierungs-Erlaß Crichingen, 12. Februar 1763, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>147</sup> Marx Vantous von Crichingen war offenbar recht wohlhabend. Am 19. Juni 1761 berichtete er der Crichinger Herrschaft, er sei nach Straßburg gereist, um einige kleine Diamanten fassen und einen Ring seiner Ehefrau reparieren zu lassen. Obwohl man ihm versichert habe, er brauche in diesem Fall keinen Zoll zu zahlen, sei er in Straßburg festgenommen und zu einer Strafe von 17 Livres 5 Sols verurteilt worden. In seinem Schreiben an die Herrschaft bat er, gegen diese Behandlung beim Straßburger Magistrat Protest einzulegen. ADM Metz B 9961.

<sup>148</sup> Dekret Crichingen, 15. März 1765, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>149</sup> Die fremden Juden wurden von Salomon Weisch beherbergt. 24. August 1780, ADM Metz B 9958.

<sup>150</sup> 12. September 1780, ADM Metz B 9958.

<sup>151</sup> Der 70jährige Böhm Abraham versah das Vorsteheramt bereits seit 1753: ADM Metz B 9958.

und auch persönliche Konflikte, denn der Vorsteher bzw. Einnehmer mußte gezwungenermaßen gegen seine eigene religiöse Überzeugung handeln.

Andererseits schützte die Herrschaft den 'Judenbarnes' in besonderer Weise. Der Crichinger Official legte 1775 sogar Fiskalstrafe gegen einen jüdischen Gastwirt ein, weil dieser »insolentia« gegen den Barnes geäußert habe. In demselben Jahr strafte der Official weitere Crichinger Juden wegen angeblich respektlosen Redens über den Vorsteher Böhm Abraham.<sup>152</sup>

Aufnahmebeschränkungen für Juden bestanden in der Herrschaft Wied-Runkel offiziell nicht. Besonders in der Herrschaft Saarwellingen wurde jedoch streng auf die Distanzhaltung zwischen Juden und Nichtjuden geachtet.<sup>153</sup> Bei einer Mindeststrafe von 3 Gulden war es Christen verboten, in jüdische Gaststätten einzukehren, und jüdischen Gastwirten, Christen zu bewirteten. Zugleich wurden die Christen dazu aufgerufen, die herrschaftlichen Schutzjuden nicht zu belästigen, weder auf den Straßen noch in deren Häusern, weder jüdische Erwachsene noch Kinder oder Dienstpersonal. Die Juden solle man »laissez vivre paisiblement«, andernfalls drohe eine Strafe von 3 Gulden. Die Juden ihrerseits sollten ein solches Verhalten nicht provozieren. Ähnlich wie in Judenordnungen festgelegt, durften die Juden an christlichen Sonn- und Feiertagen keinen Handel treiben (bei 6 Gulden Strafe). Ihre Wohnungen mußten im abgesonderten jüdischen Viertel liegen.<sup>154</sup>

Auch die herrschaftlichen Eingriffe in innerjüdische Angelegenheiten waren recht weitgehend und eigenmächtiger als in anderen Herrschaften der Umgebung. Graf Johann Adolph teilte den Juden der Grafschaft Crichingen am 19. Juli 1743 mit, er habe für sie einen neuen Rabbiner bestimmt –<sup>155</sup> es handelte sich um den in Metz lebenden lothringischen Rabbiner Nehemier Raichier.<sup>156</sup> Unter anderem sollte er als Richter in Zeremonialsachen fungieren, die Juden sollten ihm in jeder Hinsicht gehorchen, »wie es redlichen Schutzjuden gegen ihren Rabbiner zu thun gebühret«.<sup>157</sup> Die Judenschaft der Grafschaft Crichingen und der Reichsherrschaft Saarwellingen war verpflichtet, dem Rabbiner ein Gehalt von jährlich 100 Fl (Frankfurter Währung) zu zahlen. Es wurde von den Judenvorstehern eingezogen und gegen Quittung ausgezahlt.

<sup>152</sup> Die Crichinger Juden klagten ihrerseits gegen den Barnes wegen der Verteilung eines Kapitals für die Unterhaltung der Synagoge. ADM Metz B 9895.

<sup>153</sup> Polizeiliche Verordnung von 1740, betr. der Religion, der Wirtshaus- und Feldpolizei, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>154</sup> Die drei Gemeindevertreter von Freistroff befahlen im März 1760 dem dortigen Schutzjuden Salomon Hanau »im Namen des Königs und der Justiz«, sein Haus binnen 14 Tagen zu verlassen und sich ins »Judenquartier« zurückzuziehen (angedrohte Strafe von 25 Francs). Allen nichtjüdischen Hausbesitzern wurde verboten, einem Juden ein Haus außerhalb des Judenviertels zu vermieten. 26. März 1760, ADM Metz B 9235.

<sup>155</sup> Regierungserlaß wegen eines Rabbiners für die Judenschaft, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>156</sup> Dessen Nachfolger wurde 1777 Aron Worms von Geislautern, der später Rabbiner am Talmudischen Seminar in Metz wurde. Er hatte seinen Sitz in Kleinblittersdorf. Der dortige Judenvorsteher war Abraham Jacob (bis 1775), Judenschulmeister waren Hirsch Moses Prag (geb. 1695) und Moses Brisac (geb. 1695). LHAK 701 Nr. 465.

<sup>157</sup> Die Feststellung von A. MARX, Juden Saar, 1985, S 43, »auch innerjüdische Streitfälle wurden von der staatlichen Obrigkeit geregelt«, ist also nicht ganz zutreffend.

Solche herrschaftlichen Eingriffe waren durchaus keine Besonderheit; 1756 bestimmte der Graf den Schutzjuden Zahl Levy zum Nachfolger des verstorbenen Saarweller Judenvorstehers Wolf Beer.<sup>158</sup> Dieser mußte versprechen, »der Landesherrschaft in allem treu, hold und gewärtig« zu sein, »Hochderoselben Nutzen und Frommen jederzeit befördern, Schaden und Nachtheil dahingegen (. . .) nach allem meinem Vermögen abzuwenden suchen«, allen herrschaftlichen Befehlen und Verordnungen unbedingt und unverzüglich zu gehorchen, darauf zu achten, daß die Schutzjuden die in ihren Schutzbriefen enthaltenen Verordnungen strengstens befolgten, vor allem aber, die »gemeine Abgaben richtig ab(zu)föhren«.<sup>159</sup> Vorrangig war auch hier das Interesse am finanziellen Nutzen des Judenschutzes, weshalb in der Herrschaft Wied-Runkel bei der Geleitvergabe recht freigiebig verfahren wurde; das Eingangsgeld von 2 Louis d'Or (15 Rthr) lag vergleichsweise niedrig.<sup>160</sup>

Sah die Herrschaft diese Interessen gefährdet, griff sie zu härteren Maßnahmen – sie bezogen sich primär auf Betteljuden oder 'schutzlose' Juden.<sup>161</sup> Als Konsequenz daraus verhielten sich die Judenvorsteher zunehmend ablehnend gegenüber armen, obdach- und schutzlosen Juden. Einem Dekret von 1750 zufolge sprachen sie sich

<sup>158</sup> Crichingen, 20. Oktober 1756 »Actu corporali nach jüdischen Ceremonien und in Gegenwart des hiesigen Judenschulmeisters Salomon Mayer von Marktbeireuth und dem Fürstenthum Schwartzenberg«, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>159</sup> Judenvorsteher Böhm Abraham bat die Regierung 1781, ihn von der Erhebung der auf die Saarweller Judenschaft ausgeschriebenen Repartition zu verschonen, weil er schon alt sei. Aus Respekt gegenüber der Herrschaft wolle er weiterhin Barnes bleiben. Als »Gelderheber« schlug er Moses Nathan und als »Juden-Dechant« Jacob Dectet vor. Seiner Bitte wurde am 13. August 1781 entsprochen, versehen mit der Aufforderung an die Saarweller Juden, binnen 14 Tagen einen »tüchtigen und sicheren Erheber und einen Juden-Dechant« zu wählen. Deren Bestätigung oblag nur der Herrschaft. ADM Metz B 9959.

<sup>160</sup> Aus den Quellen geht hervor, daß die Herrschaft Wied-Runkel in aller Regel Geleitgesuchen entsprach, etwa nach folgendem Muster: Ausser Levi von Crichingen bat am 19. Mai 1780 um die Aufnahme seines Schwiegersohnes Abraham Isaac. Dem wurde gegen Zahlung von 2 Louis d'Or (15 Rthr) entsprochen. Baruch Salomon von Saarweller bat am 4. Oktober 1780, seinen Sohn Moses Baruch aufzunehmen, weil er selbst alt sei und sich nicht mehr ernähren könne. Gegen ein Eingangsgeld von 2 Louis d'Or wurde dem entsprochen. Infolge der Beschwerde der Crichinger Judenschaft wegen zu hoher Sonderlasten erklärte die Herrschaft, daß die Juden zukünftig lediglich die Schutzgelder, wie andernorts, zahlen müßten (Crichingen, 5. April 1758). Offensichtlich waren die Schutzgelder nicht die einzigen Abgaben. Judenvorsteher waren zu dieser Zeit Abraham Jacob, Ausser Levy und Abraham Israel. ADM Metz B 9958, B 9959, B 9969.

<sup>161</sup> Bereits 1748 drohte jedem herrschaftlichen Schutzjuden eine Strafe von 20 Talern, wenn er arme Juden illegalerweise beherbergte, in schweren Fällen die Schutzaufkündigung (Saarweller, 20. Juni 1748). LHAK 701 Nr. 465. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 39 interpretiert diese Verordnung dahingehend, daß lediglich das Einlösen von Schutzbriefen binnen 14 Tagen gefordert gewesen sei. Nachdrücklich durchgesetzt habe man dies freilich nicht. Dagegen spricht die Fülle von Forderungen und der wenig moderate Ton des Schreibens. Am 1. Juli 1779 wurde der Frauenburger Jude Levy Cain aufgefordert, binnen acht Tagen die Grafschaft zu verlassen, andernfalls werde er »gewaltsam entfernt«. ADM Metz B 9217. Vgl. auch die Bestrafung des Judenvorstehers von Saarweller (1781) wegen der Duldung fremder Juden. ADM Metz B 9217. Weitere Verordnungen mit Strafandrohungen folgten 1750. LHAK 701 Nr. 465.



dagegen aus, daß die Herrschaft Schutzbriefe verteilte, ohne sie zuvor informiert zu haben. Tatsächlich wurden in der Folgezeit die Vorsteher vor jeder Schutzaufnahme befragt, denn offenbar war der Herrschaft an der Zufriedenheit der ansässigen Juden gelegen.<sup>162</sup> Damit in direktem Zusammenhang stand die Erhaltung und Nutzung der Finanzkraft der Juden, die die Herrschaft selbst in erheblichem Umfang in Anspruch nahm. Der Dentinger Judenvorsteher Abraham Israel, der »ehrbare und bescheidene«, lieh dem Landesherrn 1751 1.200 Livres de France (ca. 400 Rthr), die er erst am 15. Februar 1758 zurückerhielt, obwohl eine Rückzahlungsfrist von nur einem Jahr vereinbart worden war.<sup>163</sup> Die gesamte Crichinger Judenschaft lieh der Herrschaft 1758 2.400 Livres de France (ca. 800 Rthr) mit einer vereinbarten Laufzeit von sechs Jahren und einem Zinssatz von 6 %, die in Verrechnung mit den Schutzgeldern zurückgezahlt werden sollten.<sup>164</sup> Die erste Abrechnung erfolgte allerdings erst im Januar 1768. Als Sicherheit wurde Abraham Jacob der herrschaftliche Zehnte in Kleinblittersdorf verpfändet.<sup>165</sup> Bei bedeutenderen und delikaten Angelegenheiten wurde meist Salomon Alexander von Primasens herangezogen.<sup>166</sup> Am 4. Juli

<sup>162</sup> Dierdorf, 8. April 1750 »Decretum in Betreff der Aufnahme der Juden zu Saarwellingen«, LHAK 701 Nr. 465. Für jede Landesherrschaft stellte das sogenannte Betteljudentum ein zunehmend unlösbares Problem dar. Zahlreiche Verordnungen, die die Beherbergung solcher Juden unter Strafe stellten, vermochten das Problem nicht wirklich zu lösen, weil diese jüdische Bevölkerungsgruppe ständig wuchs. Vgl. R. GLANZ, Jüdisches Volk, 1968, S. 137. Als sich der Crichinger Judenbarnes 1780 weigerte, seinem nichtjüdischen Nachbarn ein Stück Gartenland abzutreten, strengte letzterer einen Prozeß an. Die Herrschaft entschied zugunsten des Barnes. Der Forderung, ein Dekret zu erlassen, das den Barnes zur Veräußerung seines Landes zwingen sollte, entsprach sie nicht, sondern brachte einen Vergleich zwischen den Kontrahenten zustande. ADM Metz B 9903.

<sup>163</sup> ADM Metz Crichinger Archiv BB 99.

<sup>164</sup> 5. April 1758, ADM Metz Crichinger Archiv BB 100.

<sup>165</sup> 22. Januar 1768. Anstelle der am Ende verbleibenden 6.000 Francs sollte er eine Obligation in Höhe von 5.000 Francs erhalten, und zwar auf zwei Jahre. Dieser Kredit wurde benutzt für: eine silberne Taschenuhr für einen Bediensteten, für Tannen- und Eichendienste, zwei Öfen im Schloß, einen Ofen für die Kanzleistube, vier eiserne Tacken, weitere drei eiserne Öfen, einen großen eisernen Tacken für das herrschaftliche Amtshaus, eine herrschaftliche Reise nach Metz und Nancy, ADM Metz Crichinger Archiv BB 100.

<sup>166</sup> Salomon Alexander pachtete 1749 zusammen mit seinem Bruder das Fischbacher Eisenwerk, den Scheidter Hammer und 1756 das Halberger Werk. Er war einer der bedeutendsten Kreditgeber der Fürsten von Nassau-Saarbrücken. 1766 vermittelte er dem Fürsten einen Kredit über 50.000 Livres Bargeld und dasselbe in Juwelen bei dem Metzger Juden Witterstein. Infolge der vom Fürsten aufgezwungenen Holzkontrakte mußte sich Alexander 1763–65 verschulden. Um seine Außenstände zurückzuerhalten, ließ er sich, angespornt von der Regierung, auf riskante Wechselgeschäfte mit der Rentkammer ein. 1767 forderte die Regierung diese Kammerwechsel zurück, trotz der vereinbarten Laufzeit von zehn bis zwölf Jahren. Wegen seiner nunmehr 230.000 Livres Schulden mußte Alexander fliehen, obwohl er erst kurz vorher zum fürstlichen Hofagenten ernannt worden war. Nach dem Tod von Fürst Wilhelm Heinrich ließ sich die Regierung unter Fürst Ludwig zu einem Vergleich herbei (22. Februar 1772), weil Alexander seinerseits rückständige Schulden des Fürsten geltend machen konnte und der Fürstenhof an der Aufdeckung mißliebiger Interna nicht interessiert war. Ausführliche Beschreibung dieser Affaire bei: A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 57–59.

1774 schrieb er an Amtmann Ebel, er solle im Auftrag eines ungenannt bleiben wollenden Barons die Herrschaft Püttlingen erwerben. Nassau-Saarbrücken stand deswegen bereits mit Crichingen, das aber einen zu hohen Preis forderte, in Verhandlungen. Amtmann Ebel vermutete, bei dem unbekanntem Baron handle es sich um den Landgrafen von Nassau-Darmstadt, der die Herrschaft Püttlingen für einen »fils naturel« (außerehelicher Sohn) erwerben wolle.<sup>167</sup> Angesichts dieser engen Verknüpfungen ist es nicht erstaunlich, daß die wohlhabenderen Juden das besondere Vertrauen der Herrschaft genossen, was eine Note der Crichinger Regierung aus dem Jahre 1761 untermauert.<sup>168</sup> Den aus Polen stammenden jüdischen Musikanten Jakob Daniel Frank und »Mitconsorten«, die in Medelsheim (Grafschaft von der Leyen) lebten, wurde 1750 für sechs Jahre das Privileg erteilt, »zu hiesiger Reichsgrafschaft gehörigen Orten, wo Juden wohnen, vorfallene Hochzeiten private und sonder daß sie von andern Musikanten darinnen im geringsten beeinträchtigt werden (. . .) zu spielen«. Dafür mußten sie der Herrschaft für jede Hochzeit, ob sie dort spielten oder nicht, 6 Livres zahlen.<sup>169</sup> Insgesamt erhielt diese von jeder Hochzeit 16 Livres, nämlich 6 Livres vom Hochzeitshalter, 6 Livres von den Musikanten und 4 Livres, die an die Kirche weitergeleitet wurden.<sup>170</sup> Der Judenvorsteher hatte diese Gelder einzuziehen und an die Rentkammer zu übergeben; zudem mußte er sicherstellen, daß nur konzessionierte Musikanten aufspielten. Spitzel, die Zuwiderhandlungen anzeigten, stand ein Drittel der angedrohten Strafe von 20 Talern de France (6,6 Taler) zu, die restlichen zwei Drittel gingen an die Herrschaft.

Erklärtermaßen wollte die Herrschaft Wied-Runkel dem Handel der Juden »nicht hinderlich« sein, die Geldleihe erlaubte sie ausdrücklich – sie sei den Untertanen erfahrungsgemäß von Nutzen.<sup>171</sup> Interessanterweise hatte sie nur zwei Monate zuvor das Gegenteil verordnet. Es hatte sich aber herausgestellt, daß die jüdischen Geldleiher für die Landbevölkerung unentbehrlich waren.

Solche Bestimmungen hatten nicht unbedingt judenfreundliche Hintergründe, denn bei Bagatellangelegenheiten finanzieller Natur verfuhr die Herrschaft ansonsten wenig gnädig.<sup>172</sup>

<sup>167</sup> Salomon Alexander bat um den exakten Kaufpreis und die Übermittlung eines Etats der Einkünfte mit der Beschreibung der Dependancen und Waldungen. ADM Metz Fonds Créange. Nach einem Vertrag zwischen Nassau-Saarbrücken und Frankreich von 1768 wurde Wied-Runkel Besitzer der Herrschaft Püttlingen, Lehnsherr war Nassau-Saarbrücken. Durch Vertrag vom 22. Februar 1778 verkaufte Wied-Runkel die Herrschaft mit allen Rechten für 120.000 Fl an Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken. W. SCHWICKERATH, Püttlingen, 1925, S. 18.

<sup>168</sup> Marx Vantous sorgte beispielsweise für die herrschaftliche Postbeförderung: »Gehet morgen mit dem Schutzjuden Marx Vantous nachher Saarbrücken ab.« Es handelte sich um ein Pro Memoria für den Fürsten von Nassau-Saarbrücken. ADM Metz B 9961.

<sup>169</sup> 4. September 1750, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>170</sup> Dekret vom 14. März 1752, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>171</sup> Crichingen, 9. April 1756, LHAK 701 Nr. 465. Im Februar 1756 bestimmte die Herrschaft bei einer Strafe von 100 Rthr, daß die Juden sämtliche »Handschriften, Schuldverschreibungen und Contracten« offiziell »au greffe« auszufertigen hatten. Vgl. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 38.

<sup>172</sup> Der Saarweller Schutzjude Joseph Levy bat im Februar 1773, den dritten Pfennig

Bezüglich des Immobilienerwerbs und -besitzes standen den Saarweller und Crichinger Juden etliche Möglichkeiten offen. Grundsätzlich waren sie ihnen gestattet. Abraham Fribourg von Crichingen erwarb im Dezember 1760 bei einer Zwangsversteigerung ein Haus in Detingen.<sup>173</sup> Moises Nathan und seine Ehefrau Sisie von Ruhlingen verkauften am 22. Januar 1771 für 71 neue Taler ein Haus an die Ehepaare Samson Kaufmann und seine Frau Gimke, Kassel Levy und seine Frau Regle von Ruhlingen. Das Wohnhaus lag auf Kerpenschem Gebiet.<sup>174</sup> Am 7. Januar 1777 verkaufte das Crichinger Ehepaar Leib Cain und Cheve für 475 Livres de France (ca. 160 Rthr) ein halbes Haus mit dazugehörigem Garten an Amtsdieners Crepeaux.<sup>175</sup>

Selbst wenn die wirtschaftlich-finanziellen Interessen für die Schutzerteilung ausschlaggebend waren, so erfuhren die Juden der Herrschaft Wied-Runkel durchaus auch realen Schutz, wie aus den Quellen unzweifelhaft hervorgeht.<sup>176</sup>

Bereits für 1756 ist in der Grafschaft Crichingen neben einem Judenvorsteher auch ein Judenschulmeister nachzuweisen, was auf eine vergleichsweise große und kulturell ambitionierte Judenschaft schließen läßt.<sup>177</sup> Die Söhne des Crichinger

---

wegen eines Handels im Elsaß nicht zahlen zu müssen. Diese Bitte hatte ebensowenig Erfolg wie diejenige von Caspar Donnier um die Aussetzung seiner Schulden von 3 Louis d'Or, die er u. a. bei Judenvorsteher Böhm Abraham hatte. Donnier gab an, er und seine Ehefrau seien schwer krank gewesen. Dennoch meinte Amtmann Ebel, Donnier könne Nachsicht nicht helfen, denn den Juden könne ein weiteres Kreditgeben nicht zugemutet werden. Mayer Cain von Kleinblittersdorf, der am 9. Januar 1782 um Straferlaß der 12 Taler bat, »weilen meine Ehefrau außerehelich geschwängeret«, hatte genausowenig Glück. Sein Gesuch wurde mit der Begründung abgeschlagen, »warum will der Hebräer geschont seyn, da selbige die Christen nicht schonen und warum soll er nur 12 Taler geben, da hier allenthalben 16 Gulden bezahlt werden müssen«. (Dierdorf, 12. Januar 1782). Samuel Cain von Crichingen bat am 5. August 1779 um Ausstand für 100 Taler, die er dem Herrn von Gallois schulde, da er bald in Holland eine Erbschaft von 825 Livres (ca. 344 Rthr) machen werde. Der Gläubiger sei durch die Verpfändung seines Hauses und Gartens abgesichert. Das Gesuch wurde abgeschlagen. Hänle Ansel von Crichingen bat darum, kein Auszugsgeld zahlen zu müssen, da er eine schlechte Ehe eingegangen sei. Noch immer müsse er ärmlich in einer Kammer bei seinem Schwiegervater hausen. Deshalb wolle er nun fortziehen. (10. Juli 1781). Das Gesuch wurde abgeschlagen. ADM Metz Crichinger Archiv CC 314, B 9959, B 9958, B 9959.

<sup>173</sup> ADM Metz Crichinger Archiv DD 362.

<sup>174</sup> ADM Metz B 10093, S. 282 f.

<sup>175</sup> ADM Metz B 9930.

<sup>176</sup> Der ehemalige Polizeischutz von Crichingen klagte 1767–77 gegen einen Juden wegen eines Frevels, den dessen Ehefrau begangen haben sollte. Im Prozeß konnte nachgewiesen werden, daß der Polizeischutz die Frau zu Unrecht beschuldigt hatte; die Klage wurde abgewiesen. Der Kläger ging daraufhin in die Revision. Die Juristenfakultät der Universität Marburg gab daraufhin ein Gutachten ab, wonach erneut ein Urteil gegen den Polizeischutz gefällt wurde. Als letzte Möglichkeit legte dieser Appell beim Grafen ein – allerdings erfolglos. ADM Metz B 9897.

<sup>177</sup> Jüdischer Lehrer war Salomon Mayer von Markbeireuth (Fürstentum Schwarzenberg). Crichingen, 20. Oktober 1756, LHAK 701 Nr. 465. Markbreit galt im 18. Jahrhundert als religiöser und kultureller Mittelpunkt des Schwarzenberger Landesrabbinats. J. WENZEL, Markbreit, 1985, S. 7.

Schutzjuden Marcus Levy, Aussen und Joseph Levy, schenkten der Judenschaft von Crichingen 1762 ein Grundstück zur Erbauung einer neuen Synagoge.<sup>178</sup> Dafür erhielten sie in der »Männer- und der Frauenschul je zwei Plätze, wo sie es wünschen frei und frank auf ewige Zeiten – auch von den Baukosten der neuen Schul frei«.

Ob der moderaten Judenpolitik in der Herrschaft Wied-Runkel erstaunt der hohe Anteil von Juden an der Gesamtbevölkerung keineswegs. Im Jahre 1763 lebten in der Grafschaft Crichingen 320 Juden, entsprechend 15 % der Gesamtbevölkerung, 1781 in der Reichsherrschaft Saarwellingen 25 jüdische Familien.<sup>179</sup>

### 3.2.4. Herrschaft von der Leyen

In der Reichsgrafschaft von der Leyen, wozu u. a. das Oberamt Blieskastel und die Ämter Münchweiler und Steinbach gehörten, war die Zahl der zugelassenen jüdischen Familien auf 18 limitiert. Tatsächlich lebten dort im Jahre 1766 bereits 66 jüdische Familien, davon 46 im Oberamt Blieskastel.<sup>180</sup> Schon 1750 standen 150 Juden – entsprechend etwa 750 Personen – unter von Leyenschem Schutz.<sup>181</sup> Sie lebten hauptsächlich in Blieskastel, Wölferdingen, Bliesbrücken, Herchweiler und im Amt Glan-Münchweiler (besonders in Steinbach).<sup>182</sup>

Gräfin Marianne von der Leyen erlaubte den Juden 1775, Häuser, Scheunen, Ställe und Gärten käuflich zu erwerben.<sup>183</sup> Einem »besonderen Abtrieb« waren diese nicht »mehr unterworfen«, es handelte sich also um gesichertes Eigentum.<sup>184</sup> Noch in demselben Jahr bestimmte die Gräfin, daß die in der Grafschaft lebenden Juden jährlich 20 Stück Großvieh schlachten dürften. Die meisten Juden von Steinbach und Münchweiler besaßen zu dieser Zeit zwei bis drei Kühe.

Wie auch in andern Herrschaften, wurde der »Judenschultheiß« herrschaftlicherseits ernannt; seine Aufgabe bestand darin, Streitigkeiten zu schlichten und eine Mittlerposition zwischen den Obrigkeiten bzw. Behörden und den Juden einzunehmen.<sup>185</sup> Noch 1796 wurde von der Obrigkeit ein Vorsteher für die Judengemeinde Steinbach bestellt.<sup>186</sup> Ebenso wie im benachbarten Wied-Runkel beanspruchten die Grafen von der Leyen das Recht, Rabbiner einzusetzen. Im Jahre 1740 wurde der Koblenzer Arzt Emmanuel Wallich zum Rabbiner für die Grafschaft bestimmt, obwohl die dortigen Juden dagegen protestierten.<sup>187</sup> Die Bedenken der zusammen-

<sup>178</sup> 25. Oktober 1762, ADM Metz B 9928.

<sup>179</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 36.

<sup>180</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 44. Noch 1736 hatten dort nur 24 jüdische Familien gelebt. Vgl. H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 19; 1766 wird eine jüdische Gemeinde in Gersheim erwähnt. T. LEMBERT, Gersheim, 1989, S. 57.

<sup>181</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 24. In St. Ingbert lebten bis 1810 keine Juden. W. KRÄMER, St. Ingbert, 1989, S. 184.

<sup>182</sup> Der leyensche Teil von Herchweiler war nur von Juden bewohnt. G. HECKMANN, Gleichberechtigung, 1988, S. 49, J. GAYOT, Bliescastel, 1925, S. 164, 187.

<sup>183</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 45.

<sup>184</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 31.

<sup>185</sup> 1763 bekleidete Jacob Frank das Vorsteheramt in Blieskastel. In dessen Haus wurde auch die »Schuhl«, d. h. der Gottesdienst abgehalten. K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 26.

<sup>186</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 24.

<sup>187</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 46.

gerufenen 24 jüdischen Haushaltsvorstände beruhten auf der Entfernung zwischen Koblenz und Blieskastel, die die wirkliche Ausfüllung dieses Amtes problematisch erscheinen ließ.<sup>188</sup> Aufgrund ihres Protestes wurde den Juden das jährliche Salarium für den Rabbiner erlassen. Stattdessen mußten sie Wallich für jeden geleisteten Dienst entlohnen.<sup>189</sup>

Die Aussage, der Vieh- und Geldhandel habe »fast durchweg in den Händen der Juden« gelegen, mag übertrieben sein.<sup>190</sup> Gewiß aber war es ihr Haupterwerbszweig. Entsprechend der Gepflogenheiten anderer Schutzherrn, kontrollierte die letzte Regentin Marianne von der Leyen den Handel der Juden strengstens. Keiner durfte »ohne Anwesenheit eines Gerichtsbeamten mit einem Untertan einen Handel abschließen oder von ihm einen Schuldschein fordern«.<sup>191</sup> Andererseits versuchte sie, die Juden vor »Belästigungen« zu schützen – christlichen Geistlichen verbot sie am 15. Juli 1776, in ihren Predigten gegen Andersgläubige zu hetzen.

### 3.2.5. Grafschaft Dagstuhl

Jeder geleitsuchende Jude mußte darum direkt beim Reichsgrafen von Öttingen-Dagstuhl nachsuchen. Konnte er ein positives Leumundszeugnis seiner bisherigen Wohnortgemeinde vorlegen, stand der Geleitserteilung in aller Regel nichts im Wege.<sup>192</sup>

Die Grafen achteten allerdings genau darauf, daß sich keine mißliebigen oder vagierenden Juden in ihrer Herrschaft aufhielten oder gar niederließen. »Jude Gumbel Nemel« von Hüttersdorf durfte 1768 nicht bei einem andern Juden in der Grafschaft übernachten, was wegen seines Hausierhandels aber notwendig war und obwohl er für seine Handelstätigkeit eine jährliche Abgabe an die Grafen zahlte.<sup>193</sup> Gumbel erklärte, als Jude könne er »ohnehin in denen Wirthshäusern nichts« verzehren, »sohien die Wirthe kein groß Verlangen haben dörfen, ihn zu beherbergen,

<sup>188</sup> H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 26. Die Anstellung eines Arztes gehörte zu den religiösen Verpflichtungen einer jeden jüdischen Gemeinde. »Einige Ärzte amtierten gleichzeitig als Rabbiner oder wurden zu Gemeindevorstehern gewählt, denn durch ihre Tätigkeit und ihre gleichermaßen religiösen und medizinischen Kenntnisse besaßen sie das Vertrauen vieler.« M. RICHARZ, *Der Eintritt*, 1974, S. 25.

<sup>189</sup> A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 46. Daß Wallich zum Rabbiner ernannt wurde, deutet weniger auf rücksichtsloses Vorgehen der Herrschaft hin, wie A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 46 vermutet, sondern sogar auf Einfühlungsvermögen. Die bekannte Ärzte- und Rabbinerfamilie Wallich stammte aus Metz; zahlreiche Ärzte des Rhein-Mosel und lothringischen Raumes gehörten zu dieser Familie. Aus diesem Grund war es naheliegend, den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Koblenzer Arzt Emmanuel Wallich zum Rabbiner zu bestimmen.

<sup>190</sup> W. KRÄMER, *St. Ingbert*, 1989, S. 184.

<sup>191</sup> W. KRÄMER, *St. Ingbert*, 1989, S. 184.

<sup>192</sup> Beispiele sind die Schutzgesuche des Jeckuf Herz für Wadern (2. März 1767) und des Joseph Rothschildt aus dem lothringischen Frutzweiler (26. März 1767). LASB 38 Nr. 752.

<sup>193</sup> 18. April 1768, LASB 38 Nr. 752. Allerdings war es auch nichtjüdischen Krämern verboten, bei einem Untertanen, der keine offizielle Gastwirtschaft betrieb, zu übernachten.

zudem er auch nicht einem Juden seine Waaren anzuvertrauen gesint ist, und um so weniger selbige in denen Wirthshäusern stehen zu lassen sich getrauen darf, als er seine Waaren ohnverschlossener jederzeit herumtraget, sohin ihm allenfalls von einem oder andern Gast leichtlich etwas entwendet werden könnte«. Aus mehrfachen Gründen war er auf die Gastfreundschaft anderer Juden angewiesen, durfte davon wegen des herrschaftlichen Verbots aber keinen Gebrauch machen.

Im Februar 1774 bat der recht wohlhabende Schutzjude Daniel Levy von Saarwellingen (Wied-Runkel), sich in Wadern niederlassen und dort als Krämer arbeiten zu dürfen.<sup>194</sup> Mit seinem zukünftigen Schwager Isaac Samson wolle er in »Handels Gesellschaft« treten, sein Vermögen betrage etwa 1.000 Rthr. Isaac Samson lebte zu diesem Zeitpunkt noch in Metz, wollte sich aber in Bälde nach Saarwellingen verheiraten. Während des Marktes in Wadern beschloß er jedoch, in der Grafschaft Dagstuhl um das Geleit nachzusuchen. Obwohl auch er ein Vermögen von etwa 1.000 Rthr nachzuweisen wußte, wurden beide Schutzgesuche abgeschlagen.<sup>195</sup>

Der Dagstuhliche Schutzjude Herz Manes von Mettnich reichte 1768 beim Grafen Joseph Anton das Gesuch ein, seinen »anhoffenden Tochtermann« Abraham Jacob, der gebürtig vom Hunsrück stamme und acht Jahre lang in Alten-Simmern bei einem Meister gedient habe, in den Schutz aufzunehmen.<sup>196</sup> Dessen ererbtes und selbsterarbeitetes Vermögen betrage etwa 450 Fl; zudem wisse er sich »wohl zu ernähren«. Die Hochzeit sei für Pfingsten vorgesehen. Eine weitere Tochter von Herz Manes verheiratete sich, ebenfalls 1768, mit dem böhmischen »Brandwein-Brenner« Joseph Samuel von Georggau. Im Februar 1769 bat dieser um das Dagstuhliche Geleit. Außer dem üblichen Schutzgeld von 12 Fl (8 Rthr) wolle er »jedermann mit lieffriger Waare« zu einem angemessenen Preis versorgen und zusätzlich für diese Konzession jährlich 100 Fl an die Herrschaft zahlen.<sup>197</sup> In demselben Jahr heiratete Manes Herz, ein Sohn von Herz Manes, eine »Juden Tochter« von Metz und vermehrte damit sein Vermögen um 100 französische Laubthaler. Nun bat der Vater, diesem Sohn den Schutz zu gewähren, damit er und seine Ehefrau, »zwey alte Leute, welche nunmehr in ihrem bereits erreichten ziemlichen Alter«, in Zukunft versorgt seien.<sup>198</sup> Dieses Schutzgesuch wurde ebenso wie die vorherigen abschlägig beschieden.

Wenig später wurde der 67jährige Herz Manes aus dem Oberamt Wadern gänzlich der Herrschaft verwiesen. Hochgerichtsmeier Haas von Mettnich beschuldigte ihn 1771, schon seit einem halben Jahr seine Kälber nicht mehr vom Meier und den Schöffen »behörig besichtigen« gelassen zu haben. Deshalb müsse er zur Strafe die

<sup>194</sup> 28. Februar 1774, LASB 38 Nr. 572.

<sup>195</sup> 28. Februar 1774, LASB 38 Nr. 752. Isaac Samson stammte gebürtig aus Medelsheim, Herrschaft von der Leyen.

<sup>196</sup> 26. April 1768, LASB 38 Nr. 752.

<sup>197</sup> 13. Februar 1769, LASB 38 Nr. 752. Dieses Schutzgeld war auch in den Nachbarherrschaften üblich. Deshalb ist der Aussage von G. HECKMANN, Gleichberechtigung, 1988, S. 51, Herz Manes habe ein hohes Schutzgeld zahlen müssen, zu differenzieren. Absolut gesehen war die Abgabe allerdings verhältnismäßig hoch.

<sup>198</sup> Mettnich, 14. September 1769, LASB 38 Nr. 752.

Herrschaft binnen 14 Tagen verlassen.<sup>199</sup> Herz Manes wandte ein, er sei davon ausgegangen, daß lediglich das »große Rindvieh«, nicht aber Kälber untersucht werden müßten. Zudem falle es ihm wegen der »gewerblosen Zeiten, wo man nicht einmahl zu seiner Selbsterhaltung, und Entrichtung der herrschaftlichen Schuldkheiten das nothwendige erwerben kan«, extrem schwer, dem Meier und den Schöffen für jede Kalbsbesichtigung fünf Kreuzer zu zahlen. Anderswo verlangten die »Besichtiger« für eine Rindbesichtigung sowieso nur ein Pfund Fleisch anstelle von zehn Kreuzern. Dennoch wurde sein Gesuch, die Ausweisung zurückzunehmen, abgeschlagen.<sup>200</sup> Weil er in Mettnich nicht bleiben durfte, bat Herz Manes den Reichsgrafen, sich in Wadern niederlassen zu dürfen, was ihm für kurze Zeit gestattet wurde, wie seinem Schutzgesuch für seinen Sohn Aaron Herz zu entnehmen ist.<sup>201</sup> Späteren Schreibern zufolge ließ sich Herz Manes wohl endgültig in Eiweiler, das auch zur Grafschaft Dagstuhl gehörte, nieder. Den Schutz für seinen Sohn Aaron begründete er damit, daß er selbst bereits seit neun Jahren den herrschaftlichen Schutz besitze und sich »hoffentlich so verhalten, daß (er) dadurch bey jedermann beliebt« sei. Sein ältester Sohn Aaron könne eine »Parthie aus dem Herzogthum Zweybrücken, allwo er ein halbes Haus, Mobilien und 200 Tr. baares Geld erheirathen kann«, machen. Bei der Sorge um die Altersversorgung für sich und seine Ehefrau setze er seine ganze Hoffnung in diesen Sohn, zumal er selbst wegen eines »alten Leibsschadens« schon seit Jahren nur noch mit Mühe Handel treiben könne. Dieser Bitte wurde herrschaftlicherseits nicht entsprochen, obwohl Herz Manes beteuerte, sein Sohn werde die gute Partie nur dann machen, wenn er ein sicheres Schutzverhältnis nachweisen könne.<sup>202</sup> Fünf Jahre später bat Herz Manes erneut darum, diesen Sohn in den Schutz zu nehmen, da er selbst zu alt sei, um seinen Lebensunterhalt allein bestreiten zu können.<sup>203</sup>

Die 'Judenschutzpolitik' der Grafen von Dagstuhl unterschied sich nicht wesentlich von derjenigen in den meisten kleineren Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes. Ihr Interesse galt der Finanz- und Wirtschaftskraft der Juden, weshalb oft mehr als nur ein Nachkomme eines Schutzjuden das Geleit erhielt. Voraussetzung war immer, daß das Vermögen groß genug und die jährlichen Schutzgeldeinnahmen garantiert waren. Für die Juden war eine zusätzliche Hürde, daß etliche Nichtjuden sich weigerten, ihnen Wohnungen zu vermieten. In der Grafschaft Dagstuhl hielt sich das Schutzgeld von 8 Rthr auf dem zu dieser Zeit und in diesem Raum üblichen Niveau;

<sup>199</sup> Wadern, 22. November 1771, LASB 38 Nr. 752.

<sup>200</sup> Wadern, 25. November 1771, LASB 38 Nr. 752.

<sup>201</sup> Gesuch vom 27. Juni 1772, LASB 38 Nr. 752; für seine Wohnung in Mettnich zahlte er jährlich 8 Rthr Miete, etwa dasselbe wie die Juden von Bausendorf und Löslich (von Kesselstatt). Diese Wohnung wurde ihm 1772 gekündigt. Vgl. G. HECKMANN, Gleichberechtigung, 1988, S. 52. Schutzgesuch für Aaron Herz vom 31. August 1773, LASB 38 Nr. 752.

<sup>202</sup> Gesuch vom 23. Januar 1773; Unterschrift in deutschen Buchstaben: Herz Mannus, Schutzverwandter, LASB 38 Nr. 752.

<sup>203</sup> Gesuch vom 13. Januar 1778. Herz Manes lebte mittlerweile in Eiweiler. Sein Gesuch richtete sich an Reichsgräfin Maria Antonia, Erbtruchsessin und Gräfin zu Zeil, Würzbach und Fridberg, regierende Gräfin zu Öttingen und Sötern. LASB 38 Nr. 752.

dasselbe galt für die Wohnungsmieten von etwa 8 Rthr. Ungewöhnlich war auch nicht, daß die Grafen bestrebt waren, einerseits weniger vermögende Juden von ihrer Herrschaft fernzuhalten und andererseits vermögendere auswärtigen jüdischen Händlern den Zugang zu den Märkten zu erleichtern.<sup>204</sup>

### 3.3. Juden und Judenrecht in Herrschaften zwischen Mosel, Saar und Nahe

Das Gebiet, das 1798 zum Arrondissement Birkenfeld im Saardepartement zusammengeschlossen wurde, spiegelt in besonderer Weise die enorme territoriale Zersplitterung vor der Besitznahme durch die Franzosen.<sup>205</sup> Ende des 18. Jahrhunderts beanspruchten dort neben Kurtrier sechs bis dreizehn weitere Herrschaften Territorialrechte.<sup>206</sup> Infolge der verschiedenen territorialen Zugehörigkeiten bestanden für die jüdische Bevölkerung zahlreiche rechtliche Bestimmungen, die ihre soziale Position unterschiedlich definierten.

Der Hauptteil dieses Raumes gehörte zur Vorderen und Hinteren Grafschaft Sponheim. Mit der Teilung der Vorderen Grafschaft (1707) gelangte das Oberamt Kirchberg mit der Stadt Kirchberg, der Kostenzer Pflege, der Pflege Hottenbach (gehörte zu je einem Viertel Baden, Kurtrier, den Wild- und Rheingrafen Salm-Kyrburg und den Grafen Cratz von Scharfenstein) und der Pflege Sohren an die Markgrafschaft Baden. Zum Herzogtum Pfalz-Zweibrücken wurden das Amt Kreuznach und das Unteramt Böckelheim geschlagen.<sup>207</sup>

Die Hintere Grafschaft wurde 1776 geteilt. Wiederum erhielten die Markgrafschaft Baden und Pfalz-Zweibrücken die größten Anteile. An letzteres ging das Oberamt Traben-Trarbach mit den Orten Beuren, Enkirch, Trarbach, Wolf u. a. Das Kröver Reich wurde ein Kondominium von Pfalz-Zweibrücken und Kurtrier; dazu gehörten die Orte Kröv, Kinheim, Bengel, Erden und Kinderbeuren. Im badischen

<sup>204</sup> Graf Joseph Anton legte 1765 vier Pferde- und Viehmärkte in Wadern an. Die jüdischen Händler erhielten günstige Zugangsbedingungen. Gleichzeitig wurde ihr Handel schärfstens kontrolliert. Sie mußten jeden Handel im Wert von 5 Rthr und mehr anmelden. G. HECKMANN, Gleichberechtigung, 1988, S. 53.

<sup>205</sup> Vgl. H.-P. BRANDT, Birkenfeld, 1987, S. 593.

<sup>206</sup> Markgrafschaft Baden, Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, die Grafen von Limburg-Styrum, Rheingrafen von Salm, Fürsten von Salm-Kyrburg, der Fürst von Öttingen-Wallerstein, die unter kurtrierischer Landeshoheit stehenden Herren von Warsberg, von Schmittburg, von Türkheim (Bosen und Sötern). Vgl. E. SCHAAF/B. BECKER, Fürstentum Birkenfeld, 1980, S. 57 f u. W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 85. Fast die Hälfte des Gebiets gehörte 1792 zur Markgrafschaft Baden. Vgl. D. BACH, Volksschule, 1972, S. 15. H. BALDES, Fürstentum Birkenfeld, 1921, S. 19 spricht sogar von 23 »Gebietsbrocken«, die allein im späteren Fürstentum Birkenfeld zu zehn verschiedenen Hoheitsgebieten gehörten. Nach H.-P. BRANDT, Birkenfeld, 1989, S. 593 waren dies die Markgrafschaft Baden, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, die Wild- und Rheingräflichen Linien Salm, Dhaun-Grumbach und verschiedene Besitzungen in deren Gemeinschaft, die Reichsherrschaft Oberstein (Limburg-Styrum und Kurtrier) und verschiedene reichsritterschaftliche Gebiete (Herrschaften Eberswalde, Dagstuhl von Öttingen, von Feignies, Esebeck) und Kurtrier.

<sup>207</sup> Sie gehörten ab 1798 zu den Departements Rhein-Mosel bzw. Donnersberg.



Amt Naumburg lagen Bärenbach, Becherbach, Schmidthachenbach, Oberreidenbach, Löllbach und (Baden-)Weierbach. Durch den Teilungsvertrag von 1776 kamen an die Markgrafschaft Baden das Oberamt Birkenfeld, wozu u. a. Züsche gehörte (bis 1784 ein Kondominat von Baden und den Erben der Freiherren von Hunolstein), das Unteramt Idar (ab 1771) und die Ämter Herrstein und Dill.<sup>208</sup>

Die folgende Aufstellung zeigt die territoriale Zugehörigkeit derjenigen Ortschaften, die ab 1798 zum Saardepartement gehörten und wo Juden lebten:

*Markgrafschaft Baden*

Bärenbach (Amt Naumburg)  
 Becherbach (Amt Naumburg)  
 Otzweiler (Amt Naumburg)  
 Schmidthachenbach (Amt Naumburg)  
 Baden-Weierbach (Amt Naumburg)  
 Oberreidenbach (Amt Naumburg)  
 Löllbach (Amt Naumburg)  
 Kappeln  
 1/3 von Idar (ab 1771)  
 Züsche (ab 1784)  
 Oberamt Birkenfeld

*Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*

Altenglan  
 Baumholder  
 Bosenbach  
 Breitenheim  
 Frutzweiler  
 Hoppstädten  
 Konken  
 Kusel  
 Meisenheim  
 Meddart  
 Neunkirchen  
 Thallichtenberg  
 Ulmet  
 Marpingen (ab 1787)  
 Tholey (OAmt Schaumburg, ab 1787)

*Lothringen*

Weierbach (ab 1783)  
 Hoppstädten (ab 1783)  
 Tholey (bis 1787)

*Kondominien*

Hottenbach  
 Hellertshausen  
 Rhaunen  
 Laufersweiler  
 Talling  
 Dhroncken  
 Herrschaft Oberstein  
 Züsche (bis 1784)

*andere*

Sötern (Herrschaft Eberswalde)  
 Bosen (Herrschaft Eberswalde)  
 Gonneseiler (Herrschaft Eberswalde)  
 Neunkirchen (Grafen v. Öttingen)  
 Grumbach (Wild- und Rheingrafen)

Bis zum Jahre 1794, dem Einmarsch der Franzosen, war den Juden in dem Teil der Hinteren Grafschaft Sponheim und des Idarbanns, der zur Markgrafschaft Baden gehörte (ab 1776), die Niederlassung fast gänzlich untersagt.<sup>209</sup> Um so mehr Juden

<sup>208</sup> W. HACKER, Auswanderungen, 1987, S. 69–80.

<sup>209</sup> H.-P. BRANDT, Oberstein, 1979, S. 133 spricht dagegen von der gesamten Hinteren Graf-

lebten im badischen Teil der Vorderen Garfschaft Sponheim, speziell im Amt Naumburg. Die Juden, die in Ortschaften der oberen Nahe lebten, befanden sich unter gemeinschaftlicher Herrschaft von Kurtrier, Pfalz-Zweibrücken und der Wild- und Rheingrafen.

In der Gemeinherrschaft Oberstein durften sich seit dem 16. Jahrhundert Juden niederlassen, wie aus einem Obersteiner Gerichtsbuch von 1602 hervorgeht.<sup>210</sup> Ebenfalls zugelassen waren sie seit dem 17. Jahrhundert an der oberen und mittleren Nahe, wo sich einzelne jüdische Familien oder jüdische Gemeinden in den Orten Sötern, Bosen, Neunkirchen, Gonneseweiler, Hoppstädten, Ellweiler, Heimbach, Idar, Nohbollenbach, Kirchenbollenbach, Weierbach, Oberreidenbach, Steinhachenbach, Schmidhachenbach und Sien nachweisen lassen.<sup>211</sup>

Herausragendste der obersteinischen Gemeinden war sicherlich Hoppstädten, das als eine der ältesten jüdischen Niederlassungen dieses Raumes gilt.<sup>212</sup> Trotz der Konkurrenz Oberstein blieb es bis in die 1930er Jahre hinein Sitz des Landesrabbinats. Als die Gemeinde 1783 von Frankreich erworben wurde, verlangte die neue Herrschaft von den Juden die Anerkennung eines fremden Rabbiners. Dies verweigerten die Hoppstädter Juden mit dem Argument, ihr eigener Vorbeter sei ebenso kompetent wie der fremde Rabbiner im entfernten Zweibrücken, den sie weder benötigten noch wünschten. Zu dieser Zeit fungierte Sander Lazarus, in dessen Haus bis zum Jahre 1800 die Gottesdienste abgehalten wurden, als Vorbeter.<sup>213</sup> Der Kuseler Amtmann Müller unterstützte die Interessen der Juden und erreichte schließlich, daß die Autonomie der jüdischen Gemeinde fortbestand. Als 'Stammvater' der

---

schaft und dem Idarbann. A. LEWIN, Oberstein, 1927, weist nach, daß im Idarbann Juden die Niederlassung nicht grundsätzlich untersagt war. 1679 lebte in Idar ein Jude, der einen Kramladen betrieb. 1792 besaß Baden das Oberamt Birkenfeld (mit 29 Dörfern), das Amt Herrstein (mit sechs Dörfern), seit 1771 den von Nassau-Saarbrücken erworbenen Idarbann (mit sechs Dörfern und dem rechten Teil von Idar). In keinem der dortigen Dörfer lebten Juden. H. BALDES, Fürstentum Birkenfeld, 1921, S. 20.

<sup>210</sup> Der Jude Israel verkaufte gemeinsam mit seiner Ehefrau Margret die von seinem Schwiegervater geerbten Güter für 131 Fl an Niclas Loch. H.-P. BRANDT, Oberstein, 1979, S. 132. Ab 1766 gehörte die Reichsherrschaft Oberstein Kurtrier und Limburg-Styrum gemeinschaftlich. Zur Herrschaft gehörten u. a. Idar (links des Bachs) und Oberstein. Vgl. D. BACH, Volksschule, 1972, S. 17.

<sup>211</sup> Bosen und Sötern in der Herrschaft Eberswalde gehörten ab 1748 den Freiherrn von Dürkheim. 1777 bis 1794 gehörte das Dagstuhlische Gebiet, wozu u. a. Neunkirchen gehörte, den Grafen von Öttingen, die sich stark an Zweibrücken orientierten, wie auch die Herrschaft Eberswalde. D. BACH, Volksschule, 1972, S. 17. Weierbach und Hoppstädten waren seit 1783 lothringisch. Laut W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 88 agierte der Neunkirchener Jude Samuel Salomon im Jahre 1763 als Schöffe am dortigen Hochgericht. Diese Information bezieht Franz von A. LEWIN, Baumholder, 1929, S. 152–156, ohne jedoch darauf zu verweisen.

<sup>212</sup> Juden sind dort seit etwa 1670 nachgewiesen. Vgl. W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 97 u. K. J. RUMPEL, Jüdische Gemeinde, 1968, S. 11.

<sup>213</sup> 1800 bis 1836 fanden die Gottesdienste im Hause des Theobald Weil statt. »Fast alle Juden Hoppstädten stammen väterlicherseits oder mütterlicher Linie von Sander Lazarus ab, der 1692 geboren ist und 1728 in dem Haus wohnte, in dem sich heute das Wirtshaus Bornemann (Stab) befindet.« K. J. RUMPEL, Jüdische Gemeinde, 1968, S. 3.

Hoppstädter Juden gilt Lazarus, dessen Nachkommen sich ab 1808 Stern nannten.<sup>214</sup> Im Jahre 1765 ließ sich der von Windesheim kommende Jude Mayer Isaac dort nieder. Diese Familie – ab 1808 hieß sie Kronenberger – zählt ebenfalls zu den bedeutendsten dieser jüdischen Gemeinde. Auch der seit 1800 in Birkenfeld lebende Cronum Mendel – ab 1808 Goldschmidt – stammte von Hoppstädten. Er war ein Nachkomme der Gründerfamilie Sander Lazarus.<sup>215</sup>

Wirtschaftlich ging es diesen Juden sehr schlecht. Außerordentlich belastend waren das hohe Schutzgeld und die gesonderten Geleitscheine, die für jeden Marktbesuch in Birkenfeld, wo Juden kein Niederlassungsrecht besaßen, erforderlich waren. Fremde Juden mußten zusätzlich Leibzoll entrichten. Wie auch andernorts unterlag der Handel der Juden strengsten Kontrollen. »Alle Judenhändler über 6 Fl mußten gerichtlich und die unter 6 Fl im Beisein eines Christen abgeschlossen werden«,<sup>216</sup> was im Vergleich zu den kurtrierischen Bestimmungen eine wesentliche Verschärfung bedeutete. Die Juden von Hoppstädten betätigten sich ebenso wie diejenigen von Oberstein in erster Linie im Viehhandel (Pferde, Ochsen, Kühe), mitunter im Häutehandel oder als Metzger, was in engem Zusammenhang mit den bekannten Birkenfelder Viehmärkten stand.

Während in der badischen Stadt Birkenfeld keine Juden zugelassen waren, stand ihnen in der Herrschaft Oberstein nichts im Wege, vorausgesetzt sie konnten ein Vermögen von mindestens 300 Fl nachweisen. Zur Obersteiner Judenschaft gehörten auch die Juden von Nohbollenbach, Happersweiler und Herschweiler.<sup>217</sup> Es war diesen sogar erlaubt, Liegenschaften zu erwerben. Landwirtschaft durften sie allerdings nicht treiben. Dadurch, daß die Herrschaft Oberstein im Jahre 1766 an Kurtrier und die Grafen von Limburg-Styrum fiel, erlangte dort die kurtrierische Judenordnung eine gewisse Gültigkeit. Exaktere Eingrenzungen liegen jedoch nicht vor.<sup>218</sup>

Um 1750 lebten bereits etwa 60 Juden, entsprechend elf Familien, in der Herrschaft Oberstein, an die sie ihr Schutzgeld und andere Abgaben zu entrichten hatten. Im Jahre 1781 bestand die jüdische Gemeinde von Oberstein aus 14 Familien (68 Personen).<sup>219</sup> Vorsteher der Gemeinde waren Nathan Wolff und Hayum Herz. Letzterer war erst 1766 von Becherbach (Markgrafschaft Baden) nach Oberstein gekommen und galt als der wohlhabendste Jude der Gemeinde.<sup>220</sup> Eine Amtsverordnung verpflichtete die Juden 1784, innerhalb des Amtes Oberstein eine Synagoge zu errichten, was als Hinweis auf eine recht große und bedeutende Gemeinde zu werten

<sup>214</sup> K. J. RUMPEL, Jüdische Gemeinde, 1968, S. 3.

<sup>215</sup> K. J. RUMPEL, Hoppstädten, 1981, S. 52 vermutet, daß diese Juden aus Lothringen kamen, angezogen von den Birkenfelder Viehmärkten.

<sup>216</sup> D. BACH, Volksschule, 1972, S. 16.

<sup>217</sup> Um die Mitte des 18. Jahrhunderts praktizierte in Oberstein ein jüdischer Arzt, Dr. Levy, der eine gewisse Berühmtheit erlangte; 1756 verzog er nach Offenbach am Glan. W. FRANZ, Menschen, 1968, S. 91 u. H.-P. BRANDT, Oberstein, 1979, S. 133.

<sup>218</sup> W. FRANZ, Menschen, 1968, S. 91; A. LEWIN, Oberstein, 1927, schreibt, mit dem Einsetzen eines kurtrierischen Amtsmanns in Oberstein habe für die Juden eine »bessere Zeit« begonnen.

<sup>219</sup> H.-P. BRANDT, Oberstein, 1979, S. 133 u. W. FRANZ, Menschen, 1968, S. 91.

<sup>220</sup> A. LEWIN, Oberstein, 1927.

ist. Diese war relativ rasch angewachsen, vor allem wegen der Umsiedlungswelle infolge der Ausweisung der Juden aus der Herrschaft der Wild- und Rheingrafen im Jahre 1770. Diese führte auch zur Vergrößerung der jüdischen Gemeinde von Sötern (Herrschaft Eberswalde).<sup>221</sup>

In der in unmittelbarer Nähe von Oberstein gelegenen Ortschaft Idar lebte Mitte des 18. Jahrhunderts nur ein einziger Jude, »Jud Salomo«. Er hatte ein jährliches Schutzgeld von 9 Fl (6 Rthr) an die Herrschaft Oberstein zu entrichten.<sup>222</sup> Dort zahlten alle andern Juden jährlich 6 bis 15 Fl (4 bis 10 Rthr). Alle acht bis zehn Jahre war zudem eine Geleitsrenovation fällig, wobei jeder Schutzjude erneut um den Schutz nachsuchen und Eingangsgeld zahlen mußte. Zusätzlich hatten sie für die »Muntierung« beim Kreis-Kontingent zu sorgen. »Aus der badischen Judenordnung hatte man die Bestimmung übernommen, daß die Juden etwa ausgemusterte Pferde der Herrschaft übernehmen sollten. Doch wurde von dieser Verordnung kein Gebrauch gemacht.«<sup>223</sup>

Für die meisten Juden dieses Raumes waren die Birkenfelder Märkte von zentraler Bedeutung. Allein im Jahre 1780 fanden dort 22 Viehmärkte statt, zu denen Händler von Trier, Metz, Straßburg, Mainz und Mannheim erschienen. »Auf der Viehzucht beruhte auch die Entwicklung der Tuchmacherei und der Gerberei.«<sup>224</sup> Auch für die jüdischen Händler von Trier waren diese Viehmärkte anziehend, wie mehrfache Beschwerden der Metzgerzunft belegen. Angeblich unterließen diese es, von dem dort von ihnen gekauften Vieh eine entsprechende Abgabe an die Stadt abzuführen. Dies verstoße gegen die Viehmarktordnung, klagte die Zunft noch 1791.<sup>225</sup> Der Birkenfelder Rat wußte dagegen die Bedeutung der jüdischen Händler sehr wohl zu schätzen. Es sei bei eventuell notwendigen Bestrafungen »möglichste Behutsamkeit« erforderlich, erklärte er im Jahre 1783, nachdem einige Juden die ihnen zugestandene Handels- und Wandelsfreiheit angeblich auf »manchfache Weise mißbraucht« hatten.<sup>226</sup> Andernfalls bestünde die Gefahr, daß »durch unbilliges Verfahren alsbald Empörung unter den Handelsjuden erreicht, und die Märkte gemieden werden«. Auf jeden Fall müsse der Marktaufseher mit größter Umsicht vorgehen, ihm müsse jede Eigenmächtigkeit strengstens untersagt werden, selbst wenn dies in einzelnen Fällen negative Auswirkungen hätte. Dieselbe Auffassung herrschte in St. Wendel, wo Juden ebenfalls kein Niederlassungsrecht hatten. Dort schenkte ein Gastwirt während der Markttag sogar koscheren Wein aus. Auf die jüdischen Händler wollte und konnte man bei Viehmärkten also nicht verzichten.<sup>227</sup>

<sup>221</sup> H.-P. Brandt, Oberstein, 1979, S. 133. Ob diese Ausweisung tatsächlich religiöse Ursachen hatte, wie Brandt und W. FRANZ, Menschen, 1968, S. 91 f behaupten, bleibt fraglich. Dafür existieren im übrigen keinerlei Belege.

<sup>222</sup> H.-P. Brandt, Oberstein, 1979, S. 133.

<sup>223</sup> A. LEWIN, Oberstein, 1927.

<sup>224</sup> Im Jahre 1765 gab es im Amt Birkenfeld 30 Gerber. F. L. KRONENBERGER, Vieh- und Pferdehändler, 1983, S. 8.

<sup>225</sup> z. B. gegen den Trierer Schutzjuden Hirsch vom 7. September 1791, STAT Ta 100/37 fol. 625, RP von 1791.

<sup>226</sup> Birkenfeld, 25. März 1783, Ad Regimen, LHAK 33 Nr. 8086.

<sup>227</sup> A. LEWIN, Baumholder, 1929, S. 155.

Für einen Aufenthalt im Amt Birkenfeld von maximal vier Tagen mußte jeder Jude im Jahre 1765 25 Kreuzer zahlen, ab 1782 wurden nur noch 15 Kreuzer verlangt.<sup>228</sup>

Eine ebenfalls bedeutende jüdische Gemeinde des Hunsrück befand sich in Hottenbach, unweit von Oberstein. Die Pflege Hottenbach unterstand der Gemeinherrschaft von Kurtrier, Baden und der Wild- und Rheingrafen. Noch 1796 war den dortigen Juden unklar, welcher der Herrschaften sie in erster Linie gehorsams- und abgabepflichtig waren. Nicht einmal der Hottenbacher Schultheiß wußte, wem das Judenregal eigentlich zustand. Die Juden selbst hatten versichert, ihr Schutzgeld meist an Kurtrier gezahlt zu haben.<sup>229</sup> Neben dem jährlichen Schutzgeld fielen für sie etliche andere Abgaben an. Für 1777 sind belegt: Stichelgeld vom Abschlichten des Viehs und Fleischsteuer je 3 Gulden, Markt- und Geleitgeld von je 6 bis 8 Gulden, Judenschutzgeld von jährlich 25 bis 29 Gulden insgesamt.<sup>230</sup> Die in demselben Jahr in Hottenbach aufgenommenen Juden Weiß und Lazarus zahlten an die »gemeinschaftliche Kasse« eine jährliche Abgabe von 8 Fl als Schutzgeld, »dazu 3 Gulden besonders an die Markgrafen von Baden als Erben der sponheimischen Rechte im Hochgericht«, insgesamt also 11 Fl jährlich (7 bis 8 Rthr). »An die Gemeinde Hottenbach hatte jede jüdische Familie jährlich 5 Gulden und 1,5 Simmer Korn für die von der Gemeinde bezogenen Nutzungen zu entrichten. Diese bestanden neben freier Weide für eine beschränkte Anzahl Vieh aus einem Klafter Brennholz.«<sup>231</sup> Jede jüdische Familie zahlte demnach durchschnittlich im Jahr 16 bis 17 Fl (ca. 11 Rthr) an den Schutzherrn und die Wohnortgemeinde. 1795 besaßen Abraham Simon, Mortgen Herz, Simmel Wolf und Juda Herz von Hottenbach Schutzbriefe der Wild- und Rheingrafen. »Auch von der badischen Regierung waren einige Juden mit Fronstellen bedacht worden, andere waren als Hintersassen in Hottenbach wohnhaft«,<sup>232</sup> d. h. die Hottenbacher Juden besaßen Schutzbriefe von nur jeweils einem der drei Gemeinsherrn.

Im Jahre 1796 war die Judenschaft so groß, daß sie eine eigene Synagoge einrichten und einen Vorsänger und Lehrer anstellen konnte.<sup>233</sup> Dieses Anwachsen brachte aber auch mit sich, daß die Juden verstärkt mit Verordnungen belegt wurden.<sup>234</sup> Aus

<sup>228</sup> Birkenfelder Amtsprotokoll von 1787, das sich auf die Zweibrückische Verordnung vom 18. Mai 1765 berief. Die Gesamteinnahmen aus dem »Juden Zoll« betragen 1787 317 Rthr 25 Xr.

<sup>229</sup> Hottenbach, 15. April 1796, STAT FZ 478. Im Jahre 1796 lebten 11 jüdische Familien in Hottenbach. Hottenbach und Hellertshausen gehörten zum Oberamt Kirchberg.

<sup>230</sup> Aufstellung von A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 120, der sich auf die Rechnung des rheingräflichen Amtes stützt, wobei er wohl nur die Abgaben an Kurtrier oder Baden miteinbezieht. Forstrat Ruppenthal verweist am 9. Februar 1778 auf ein jährliches Schutzgeld von je 8 Fl, LHAK 33 Nr. 3362, Bl. 15.

<sup>231</sup> A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 121. Diese Vereinbarungen waren allerdings sehr umstritten, wie in einem späteren Kapitel thematisiert wird.

<sup>232</sup> A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 121.

<sup>233</sup> A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 121.

<sup>234</sup> Beispielsweise im Jahre 1786: die Juden mußten zu den Kosten für den Brandweiher beitragen, jüdische Jugendliche durften nicht Pfeife rauchen etc. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 117.

Beschwerden der Gemeinde und der Judenschaft von Hottenbach von 1787 bis 1789 geht hervor, daß zu dieser Zeit etwa zwölf jüdische Familien dort ansässig waren. Dies entsprach, bei einer Gesamtzahl von 59 Familien in Hottenbach, einem Bevölkerungsanteil von 20 %.<sup>235</sup>

Wegen der Juden und den ihnen zustehenden Rechten kam es zwischen den drei Gemeinsherrn wiederholt zu »Differenzen«. Während Baden und die Rheingrafen sie eindeutig als Randgruppe mit verminderten Rechten definierten, stellte Kurtrier sie auf eine rechtliche Stufe mit »Beisassen« oder Hintersassen, wie im folgenden detaillierter dargestellt werden wird.

Die im Hochgericht Rhaunen lebenden Juden gehörten Ende des 18. Jahrhunderts zum Kondominium von Kurtrier (1/4) und der Wild- und Rheingrafen (2/4).<sup>236</sup> Unter welchen Bedingungen Juden dort das Geleit erhielten, verrät der Schutzbrief Kurtriers für Hertz Isaak aus dem Jahre 1759. Er legte ein »Verhaltenszeugnis« seiner bisherigen Wohnortsgemeinde, des Gerichts Odenbach am Glan, und einen Vermögensnachweis vor, woraufhin er das Geleit für Stipshausen im kurtrierischen Amt Schmittsburg erhielt. Daran war die Bedingung geknüpft, daß er »mit der Verpfändung seines Haab und Nahrung liegend und fahrend der Herrschaft treu, hold, unterthänig, gehorsam ist, auch Tag und Nacht zu denen von den Juden sonst erforderlichen Diensten gewärtig seye. Im Handel und Wandel aufrichtig ist und niemanden bei schwerer Straf mit falscher Waare an sich handelt, noch fremde Christen oder Juden ohne unsers Vorwissen beherberget noch sonst Unterschlupf leistet«. Wie in den meisten andern Herrschaften, auch in Kurtrier, mußte er an Sonn- und Feiertagen seinen Laden geschlossen halten und im Haus bleiben. Das Schutzgeld war »3/4 gegen den hohen Erzstift Trier 12 Fl rheinisch« und »quartaliter voraus« zu zahlen, insgesamt betrug es also 15 Fl (10 Rthr). Hinzu kamen die »übrigen herkömmlichen Abgaben«. Als Gegenleistung wurde ihm der »vollkommene Schutz und Schirm« der Herrschaft versprochen. Mit der Gemeinde Stipshausen hatte Hertz Isaak sich zudem über Wasser, Weide, Holz und andere allgemeine Nutzungen »abzufinden«. <sup>237</sup>

In Laufersweiler, das zu demselben Kondominium gehörte und ebenfalls im Amt Schmittsburg lag, betrug das jährliche Schutzgeld im Jahre 1748 6 Fl 45 Xr.

Zwischen den Herren von Schmittsburg und Kurtrier kam es wiederholt zu Reibereien bei der Frage, ob ein Jude in Schutz genommen werden sollte oder nicht. Die Schmittburger zeigten sich vor allem aufgrund finanzieller Erwägungen wesent-

<sup>235</sup> Kirchberg, 29. Juli 1789, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>236</sup> Oberamt Kirchberg, 29. August 1777, LHAK 33 Nr. 3362, Bl. 7 f. Laut F. BÖSKEN, Stumm, 1960, S. 3 waren die Einwohner des Hochgerichts Rhaunen hofhörige Untertanen von Kurtrier, der Wildgrafschaft, der Grafschaft Sponheim und verschiedener adliger Geschlechter. Zum Hochgericht Rhaunen gehörten u. a. die Orte Bollenbach, Sohrschied, Stipshausen, Sulzbach (bildete innerhalb des Hochgerichts ein Sonder- und Innengericht), wo ebenfalls Juden lebten. Nach F. HAMM, Wirtschaftsleben Feudalzeit, 1907, S. 45 »verlieh« Kaiser Ludwig IV. per Diplom den Wildgrafen von Dhaun schon im Jahre 1350 15 Schutzjuden.

<sup>237</sup> zitiert nach: F. HAMM, Wirtschaftsleben Feudalzeit, 1907, S. 45 f.

lich großzügiger. Die Juden waren eine »ergiebige Steuerquelle für die Landesherren, auf die man nicht gerne verzichtete«, trotz des häufigen Widerstands der örtlichen nichtjüdischen Bevölkerung.<sup>238</sup>

Im Oberamt Meisenheim (Pfalz-Zweibrücken), das ab 1798 zum Arrondissement Birkenfeld im Saardepartement gehörte, war den Juden 1617 von Herzog Johann II. die Niederlassung ausdrücklich gestattet worden. Dessen Witwe begünstigte 1638 die Juden-Aufnahme, weil sie die Juden als Lebensmittellieferanten benötigte. Ihr Sohn Herzog Friedrich verfolgte später dieselbe Politik.<sup>239</sup> Außer in der Stadt Meisenheim selbst gab es im gleichnamigen Oberamt Niederlassungen von Juden in Duchroth (ging 1779 an Kurpfalz), Odenbach, Odernheim, Oberhausen und Münsterappel, um einige der bedeutendsten zu nennen.<sup>240</sup> Der jüdische Oberschultheiß für das Oberamt Meisenheim hatte von der Mitte des 18. Jahrhunderts an seinen Sitz in Odernheim, was hauptsächlich mit dem dauerhaft gespannten Verhältnis zwischen den Juden und den Zünften von Meisenheim zusammengehangen haben dürfte.<sup>241</sup>

Im pfalz-zweibrückischen Oberamt Lichtenberg existierten jüdische Niederlassungen in den Schultheißereien Baumholder, Konken, Ulmet, Kusel, Thallichtenberg, Altenglan und Frutzweiler.<sup>242</sup> In dem kleinen Ort Konken bestand schon 1788 nachweislich eine Synagoge, was von der Religiosität und der Opferbereitschaft der Juden dieses Raumes zeugt.<sup>243</sup>

Allerdings konnte keine Rede davon sein, daß es diesen Juden wirtschaftlich auch nur einigermaßen gut ging. Ein großer Einbruch fand 1759 statt, als sämtliche Schulden, die Christen bei Juden hatten, ermittelt und konfisziert wurden.<sup>244</sup> »In der

<sup>238</sup> F. HAMM, *Wirtschaftsleben Feudalzeit*, 1907, S. 46.

<sup>239</sup> H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 12. Ursache der Aufnahme war das Eindringen feindlicher Truppen in die Pfalz infolge der böhmischen Unruhen. K. LILLIG, *Die Handhabung*, 1989, S. 13. Im Oberamt Meisenheim lebten 1700 12 jüdische Familien. H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 24.

<sup>240</sup> Außer Meisenheim gehörten diese Orte nach 1798 sämtlich zum Donnersberg Departement.

<sup>241</sup> 1758 wandte sich Isaac Meyer, der jüdische Oberschultheiß, an den Rat der Stadt Meisenheim, um die von den Zünften gegen die Juden erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Keineswegs mußten die Juden weniger Abgaben zahlen als die Nichtjuden, ein Monopol auf den Viehhandel hätten sie ebensowenig. Tatsächlich zahlten die Juden nicht nur das Schutzgeld, sondern auch ca. 20 Fl Nahrungsschatzung (Besteuerung des gewerblich erzielten Einkommens), zudem alle andern Abgaben wie die Nichtjuden. Außerdem sei der Viehhandel erst kürzlich (am 16. Mai 1758) auch für die Juden freigegeben worden, und niemand habe ihnen bisher unlautere Geschäftspraktiken nachweisen können. P. SCHICHTEL, *Das Recht*, 1986, S. 173 f.

<sup>242</sup> Der größte Teil dieses Oberamts gehörte ab 1798 zum Saardepartement. Die angegebenen Orte gehörten zum Arrondissement Birkenfeld. H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 13 ordnet Meisenheim fälschlicherweise dem Oberamt Lichtenberg zu. Nach einer Verordnung von 1698 wurde das Schutzgeld erheblich erhöht, um die Juden zu vertreiben. Im Oberamt Lichtenberg lebten 1700 5 jüdische Familien. Wesentlich mehr lebten dagegen im pfalz-zweibrückischen Oberamt Bergzabern. In Alzey fungierte Macholi als Juden-Oberschultheiß. Er verstand es, die Judenschaft erheblich zu vergrößern. K. Lillig, *Die Handhabung*, 1989, S. 15.

<sup>243</sup> H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 25.

<sup>244</sup> W. FRANZ, *Menschen*, 1966, S. 94 u. A. LEWIN, *Baumholder*, 1929, S. 154.

Schultheißerei Konken waren es 59 Christen, die insgesamt 1.077 Fl an 20 Juden schuldeten. Die Schulden waren überwiegend durch Viehkäufe entstanden, seltener durch Geldleihen (maximal 100 Fl), vereinzelt durch Kauf von Futtermitteln.«<sup>245</sup> Im Jahre 1781 erklärte die Zweibrücker Regierung gar, ihr Ziel sei, »der gesamten Judenschaft in ihrer Nahrung Grenzen zu setzen, auch Handel, Wandel und Gewerbe (. . .) einzuschränken«.<sup>246</sup> Allerdings stimmte das Oberamt diesem Vorhaben nicht zu, denn der Viehhandel sei das primäre Gewerbe der Untertanen und die inländischen (zweibrückischen) Juden seien nicht imstande, das inländische Vieh ganz außer Landes zu »verhandeln«, weshalb die Untertanen dann ihr Vieh nicht mehr kaufen könnten, wenn man den Juden verbiete, beispielsweise Vieh im Land auf Borg zu verkaufen. Außerdem könnten »Handel und Wandel keine Einschränkung recht vertragen und gleich völlig darnieder lieget, wenn er in ein oder andern Stücken restringieret wird«.<sup>247</sup> Hermann Arnold interpretiert diese Argumentation als Sieg der »wirtschaftlichen Vernunft« über das Vorurteil. Dem sei entgegengehalten, daß wirtschaftliches Nutzdenken und Vorurteile keineswegs Antagonismen darstellen, sondern durchaus nebeneinander bestehen können. Offensichtlich galten die Juden wegen ihres Handels als bedeutsame Wirtschaftsfaktoren. Das heißt, in diesem Fall erforderte es die Gesamtsituation, ausschließlich nach marktwirtschaftlichen Prinzipien zu verfahren. Ein Indikator für vorhandene oder nicht vorhandene antijüdische Haltungen ist dies jedoch nicht. Nach demselben wirtschaftlichen Prinzip hatte schon Christian IV. 1775 gehandelt, als er den Handel der Juden auf Viehmärkten wieder zuließ, »weil sich dieser für die Landwirtschaft als unverzichtbar erwiesen hatte«.<sup>248</sup> Übrigens wies Pfalz-Zweibrücken die Wirte von Tholey, das seit 1787 zum Herzogtum gehörte, an, für die acht jährlichen Markttagge stets genügend koscheren Wein bereitzuhalten.<sup>249</sup>

Ebenso wie in den meisten umliegenden Herrschaftsgebieten war in Pfalz-Zweibrücken die Gewährung des Judenschutzes, der als landesherrliches Regal definiert war, an bestimmte Bedingungen geknüpft.<sup>250</sup> Wie üblich, wurde zunächst ein nachzuweisendes Mindestvermögen (500 Fl) verlangt – dies entsprach dem Jahresgehalt eines höher gestellten Hofbediensteten.<sup>251</sup> Ein Reskript vom 2. Januar 1777 ordnete an, daß »kein fremder Jude in hiesiges Herzogthum recipieret werden solle, welcher nicht wenigstens 1.000 Reichsthaler (ca. 1.5000 Fl, d. Verf.) wirkliches Vermögen besitzt«.<sup>252</sup> Die Schutzbriefe hatten eine Laufzeit von drei Jahren. Im Jahre 1750 wurde das Schutzgeld auf 30 Fl jährlich festgelegt; Witwen zahlten, wie

<sup>245</sup> H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 38 f.

<sup>246</sup> H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 39.

<sup>247</sup> zitiert nach: H. ARNOLD, *Juden Pfalz*, 1967, S. 39.

<sup>248</sup> Verordnung vom 23. März 1775, K. LILLIG, *Die Handhabung*, 1989, S. 22 f, 26 (Anm. 92).

<sup>249</sup> Im Jahre 1790 lebten bereits 41 Juden in Tholey. Das waren 7 % der Gesamtbevölkerung. B. BOST, *Juden Tholey*, 1988, S. 66.

<sup>250</sup> K. LILLIG, *Die Handhabung*, 1989, S. 7.

<sup>251</sup> K. LILLIG, *Die Handhabung*, 1989, S. 17.

<sup>252</sup> zitiert nach K. LILLIG, *Die Handhabung*, 1989, S. 24 (Anm. 19).



auch andernorts, die Hälfte.<sup>253</sup> Die Einnahme der Gelder erfolgte im Herzogtum auf die zu dieser Zeit übliche Art und Weise: Der »Judenschultheiß«, wie der Einnehmer der Judenschaft bezeichnet wurde, hatte für die Einnahme der gesamten Abgaben, auch solcher in Naturalien (Zuckerhut, Zungen etc.), zu sorgen. Im Notfall mußte er, ebenso wie der Barnes oder der Vorsteher an andern Orten, mit seinem Vermögen für arme und verarmte Schutzjuden einstehen. Verständlicherweise galt dieses Amt deshalb als wenig erstrebenswert, denn es mündete häufig in Vermögensverlust.<sup>254</sup>

Bezüglich des Handels galt ab 1746, daß alle Geschäfte im Wert von mehr als 6 Fl, »wie die immer Natur haben, bei Straf der Nullität und daß die Summe dem Fiskus verfallen, gerichtlich aufgetragen werden«, also dem Gericht anzuzeigen waren.<sup>255</sup> Lag der Wert bei mehr als 6 Fl, mußte der Handel im Beisein eines christlichen Zeugen abgewickelt werden. Diese Bestimmungen deckten sich beispielsweise mit denjenigen für Hoppstädten.

Wie restriktiv und stark finanz- und wirtschaftspolitisch gesteuert die 'Judenpolitik' in Pfalz-Zweibrücken war, zeigte sich anlässlich des Antrages des jüdischen Oberschultheißen Isaac Meyer von Odernheim aus dem Jahre 1774.<sup>256</sup> Er bat um die Ermäßigung der Schutzgelder. Sein Gesuch wurde der »ohnbefugt querulirenden Judenschaft« abgeschlagen und zum Anlaß genommen, für die Zukunft jede weitere Judenaufnahme zu verbieten. Ende des 18. Jahrhunderts war die Judenschaft im Herzogtum allerdings so weit verarmt, daß nicht mehr an die Einnahme des geforderten Schutzgeldes von 30 Fl pro Person und Jahr zu denken war. In den Oberämtern Zweibrücken und Lichtenberg mußte es um mindestens 10 Fl für jeden Zahlungspflichtigen reduziert werden. Anstelle der vorgesehenen 1.322 Fl konnten deshalb nur 825 Fl eingenommen werden, was einem Verlust von 497,5 Fl entsprach.<sup>257</sup> Wenig Gnade fanden dagegen Betteljuden. Als am 2. März 1775 per Verordnung drei Batzen an Leibzoll für einen 24stündigen Aufenthalt in der Residenzstadt gefordert wurden, war es völlig klar, daß bettelnde Juden diese Summe niemals würden aufbringen können.<sup>258</sup> Tatsächlich hatte sich diese jüdische Bevölkerungsgruppe im Laufe der 1770er Jahre erheblich vergrößert. Ursache war die rapide Verarmung der Juden infolge der herzoglichen 'Judenpolitik', die vor allem für hausierend handelnde Juden härteste Konsequenzen hatte. »Durch Verordnung vom 3. Februar 1778 wurden fremde Betteljuden wie fremde Bettler behandelt und bestraft. Den im Land wohnenden Juden wurde unter Strafe verboten, fremden Betteljuden den Aufenthalt zu gestatten.«<sup>259</sup> Ähnlich strenges Vorgehen gegen Bettel- oder fremde Juden konnte beispielsweise in der Reichsherrschaft Saarwellingen, der Grafschaft Crichingen und im Kurfürstentum Trier beobachtet werden.

<sup>253</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 24 (Anm. 13).

<sup>254</sup> A. LEWIN, Baumholder, 1929, S. 154, W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 94 hat wörtlich bei Lewin abgeschrieben, ohne dies anzugeben.

<sup>255</sup> zitiert nach: K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 19.

<sup>256</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 19.

<sup>257</sup> Originalliste o. D. bei K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 43 f.

<sup>258</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 22.

<sup>259</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 23.

Ebenfalls am 3. Februar 1778 wurde der »jüdische Borghandel« in den Oberämtern Zweibrücken, Lichtenberg und Meisenheim und im Amt Nohfelden mit einigen Einschränkungen wieder zugelassen, was von dessen Bedeutung zeugt.<sup>260</sup> Im benachbarten Fürstentum Nassau-Weilburg existierte wesentlich mehr Einsicht in die wirtschaftliche Bedeutung und sogar Unabkömmlichkeit der jüdischen Händler.<sup>261</sup> »Wenn man die Juden vertreibt«, schrieb ein Amtmann im Jahre 1771, »ist niemand mehr da, der unsern armen Bauern unter die Arme greift, etwa mit dem Ausleihen von Ochsen.«<sup>262</sup>

Im pfalz-zweibrückischen Oberamt Lichtenberg waren die Juden 1788 bereits so arm, daß sie keinen Viehhandel mehr treiben konnten und sich 1790 bei den Bauern Geld leihen mußten. Ursache dieser Verarmung war hauptsächlich die judenfeindliche Landespolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>263</sup> Laut Karl Lillig können die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken als traditionell judenfeindlich bezeichnet werden.<sup>264</sup>

Tieferen Einblick in die Haltung des Landesherrn gegenüber Juden gewährt das 1784 erstellte und 1792 veröffentlichte Traktat »Die Juden im Herzogthum betreffend«, das von dem Geheimrat und Ersten Archivarius des Herzogs, Johann Heinrich Bachmann, verfaßt wurde.<sup>265</sup> Grundsätzlich könne gelten, heißt es in der Einleitung, daß »der Jud« zwar arm sei, was ihn aber antreibe, »seinen Lebensunterhalt, koste es was es wolle, zu suchen«.<sup>266</sup> »Der Jud mag nicht arbeiten. Er befördert also weder Künste und Hand-Werker in den Städten, noch die Agrikultur, sondern lebt vom Handel, gar viel aber vom Betteln und Stehlen. Der Jud ist ein gebohrener und geschwohrener Feind des christlichen Nahmens. Nach seiner Tradition ist ihm erlaubt, die Goym zu betrügen und alle Wege einzuschlagen, die dazu dienen.« Deshalb mußten sie entweder schärfstens kontrolliert oder besser noch gar nicht erst zugelassen werden, folgerte Bachmann, der als Sprachrohr der Herzogs fungierte. Dieser kurze Textauszug enthält die zu dieser Zeit gängigen anti-jüdischen Stereotypen, wonach Juden als arbeitsscheu, verschlagen und von Natur und Religion aus christenfeindlich bezeichnet wurden.

Formal galten im Glan-Nahe-Raum dieselben Bedingungen für die Schutzaufnahme wie in allen andern Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes: Nachweis eines Mindestvermögens, Vorlage einer Art von Leumundszeugnis und der Zusicherung, das jährliche Schutzgeld regelmäßig an das zuständige Amt oder den Schutzherrn direkt abzuliefern. Deutliche Unterschiede zeigten sich jedoch bei der Vergabepaxis.

<sup>260</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 23.

<sup>261</sup> Links des Rheins lagen das Amt Alsenz und das Oberamt Kirchberg (mit Albisheim, Göllheim, Bolanden, Kirchheimbolanden usw.).

<sup>262</sup> zitiert nach: H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 39.

<sup>263</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 44.

<sup>264</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 8. Die Juden des Herzogtums unterstanden offiziell dem Rabbiner von Zweibrücken.

<sup>265</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 7 f.

<sup>266</sup> Originaltext in: K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 21.

Zur Illustration wird der Fall des Joseph Deutsch aus Becherbach (badisches Amt Naumburg) genauer beschrieben. Die Verhandlungen darüber, ob er in den Schutz für dieses Dorf aufgenommen werden sollte, zogen sich über mehrere Jahre hin. Sie endeten ergebnislos, denn der Einmarsch der Franzosen entzog ihnen die rechtliche Grundlage.<sup>267</sup> Joseph Deutsch lebte erst seit 1788 im Glan-Nahe-Raum. Er stammte aus Unterkanitz in Mähren, wo er 1772 geboren wurde.<sup>268</sup> Sein Schutzgesuch richtete er nicht unmittelbar an den Markgrafen von Baden, sondern an das zuständige Amt Naumburg, das es mit Leumundserklärungen versehen an die Herrschaft weiterzuleiten hatte.<sup>269</sup> Gleichzeitig mit seinem Gesuch hatte Deutsch einen Vermögensnachweis über 300 Fl eingereicht, amtlich bestätigt von seinem Onkel, dem jüdischen Lehrer Scheye Deutsch im wild- und rheingräflichen Dorf Steinbockenheim.<sup>270</sup> Bevor er nach Becherbach ging hatte Joseph Deutsch zwei Jahre lang bei diesem Onkel gelebt und wohl auch eine Art Ausbildung erhalten. In Becherbach lernte er Witwe Rechle kennen, die seit dem plötzlichen Tod ihres Mannes Isaac Herz verantwortlich war für eine fünfköpfige Familie, einschließlich ihrer siebenjährigen Tochter und ihrer Schwiegereltern.<sup>271</sup> Obwohl nun ein Jude weniger im Dorf ansässig war, erwies sich Deutschs Gesuch als schwierig. Zentrales Problem war, daß er seinen Vermögensnachweis nur mittelbar über seinen Onkel erbringen konnte, womit sich aber das Amt nicht begnügen wollte – »vielmehr dem Deutsch

<sup>267</sup> Am 10. Dezember 1792 suchte Joseph Deutsch erstmals förmlich um die Geleitserteilung nach. LHAK 33 Nr. 544.

<sup>268</sup> Joseph Deutsch starb 1843 in Meisenheim, wo auch sein Bruder Markus Deutsch, der jüdische Lehrer von Meisenheim, lebte. Ihre Eltern waren Samuel Deutsch und Lea Badenstedt, die später von Kanitz nach Arad (Ungarn) verzogen. J. Deutsch heiratete Regina Moses (Isaac Wittib), die 1746 in Kreuznach als Tochter des dortigen jüdischen Kantors Jean Moses geboren worden war. J. Deutschs Sohn Friedrich Joseph (\* 1805, † 1840 Meisenheim) heiratete 1840 Rosalie Sadler (geb. 1817, gest. 1859 Meisenheim), Tochter des Notars Johann Anton Sadler und der Maria Katharina Fotré in Püttlingen. G. F. ANTHES, Meisenheim, 1987, S. 53. Der Name Deutsch verweist auf die Herkunft der Familie. Nach der großen mittelalterlichen Vertreibungswelle siedelten sich deutsche Juden wegen der vergleichsweise milden Judenpolitik König Johanns in Böhmen und Mähren an. Schon für das 14. Jahrhundert läßt sich der Name Deutsch in Kanitz nachweisen. Dort fand sich ab 1670 auch der Name Wiener, der in dem Hunsrück Dorf Hottenbach auftaucht. Im Jahre 1787 hatte das Verzeichnis der Judenhäuser in Kanitz 32 Nummern. Als Gelehrter wurde beispielsweise Meir ben Josef, ben Jakob Meir Deutsch aus Kanitz bekannt (gest. Ende des 18. Jahrhunderts), des weiteren der Rabbinersohn Isachar Beer Deutsch (1819–1890), der als hervorragender Talmudkenner galt. 1820 bewohnte Samuel Deutsch das Judenhaus Nr. 4 in Kanitz. H. FLESCHE, Kanitz, 1929, S. 270 ff.

<sup>269</sup> Herrstein, 14. Mai 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>270</sup> Steinbockenheim, 4. Dezember 1792 Attestat des Schultheißen, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>271</sup> Becherbach, 10. Dezember 1792 Gesuch der Isaacin Wittib. Sie erklärte, »von einigen meiner Freunde äußerst genöthiget« worden zu sein, »da ich ein schwaches Weibsbild den Handel fortzutreiben außer Stande, mich dem im Handel und Wandel wohlverfahrenen Menschen Joseph Deutsch (. . .) ehrlich zu versprechen, um dadurch wieder eine neue Stütze meiner Nahrung zu erhalten«. Obendrein habe sie wegen der »angeschlagenen Krämer-Waaren« bereits 140 Fl Schulden, wofür ihr eine »Borgfrist« von zwei Frankfurter Messen eingeräumt werden möge. LHAK 33 Nr. 544.

aufgegeben wurde, eine glaubhafte Vermögensurkunde von seiner Ortschaft vorzulegen«. <sup>272</sup> Er versicherte dem Amt »mehrmalen mündlich, daß er schon öfter darum geschrieben, ohne Antwort zu erhalten, und die gegenwärtige Zeit Umständen daran Schuld seyn möchten«. Sein Onkel Scheye Deutsch, der Bruder seines Vaters, hatte am 29. April 1792 vertraglich festgelegt, daß er Joseph Deutsch das Vermögen von 300 Fl bar übergeben werde. Zusätzlich holte der Herrsteiner Amtmann ein Leumundszeugnis der Gemeinde Becherbach ein, denn ihm ging es darum, Joseph Deutsch und seiner Braut zu helfen. Die »Herzen Wittib« sei gezwungen, sich wieder zu verheiraten, »weil sie einen Kramladen führt, keine weitere erwachsene Kinder als nur eine noch unerzogene Tochter hat, sohin Beyhülfe und Unterstützung bedarf«. Deshalb empfahl er der badischen Herrschaft dringend, Joseph Deutsch in den Schutz zu nehmen, sobald er die 300 Fl vorweisen könne. <sup>273</sup>

Dieses Schreiben verrät, daß die Markgrafen von Baden ein Mindestvermögen von 300 Fl und ein jährliches Schutzgeld von 10 Fl (6–7 Rthr) verlangten. Offensichtlich war mit der Schutzerteilung auch die Zuweisung eines bestimmten Hauses im Dorf, das sich in herrschaftlichem Besitz befand, verknüpft, wie die weitere Korrespondenz belegt. Beim Eintritt in den Schutz mußte ein Eintrittsgeld gezahlt werden, über dessen Höhe hier nichts bekannt wird. Diese vergleichsweise günstigen Konditionen mögen dazu beigetragen haben, daß im Amt Naumburg etliche jüdische Niederlassungen existierten, z. B. in Bärenbach, Schmidthachenbach, (Baden-)Weierbach, Oberreidenbach, Löllbach.

Bei der Schutzerteilung wurde offenbar strengste Auswahl getroffen, in erster Linie bezüglich der Vermögens- und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller. Denn obwohl der Schultheiß von Steinbockenheim bestätigte, Joseph Deutsch habe »sich die Zeit seines Aufenthalts dahier als honeter Mensch betragen und aufgeführt« <sup>274</sup> und auch die jüdischen Vorsteher von Unterkanitz versicherten, »Joseph Herzerl Deutsch, eheiblicher Sohn des Samuel Deutsch, behaustem Handelsjuden, (habe sich) seit seiner Jugend auf jedjederzeit ehrlich und emsig verhalten, so daß mann über seine Aufführung ein satsames Vergnügen getragen habe« – <sup>275</sup> von der dortigen »Christengemeinde« wurde dies bestätigt –, erhielt er den markgräflichen Schutzbrief nicht. <sup>276</sup> Scheye Deutsch hatte dies vorausgesehen – »bey den gegenwärtigen Zeit Umständen und bey den ungewissen auf der Posten« sei nicht damit zu rechnen, <sup>277</sup> obwohl nicht einmal die Gemeindevertreter von Becherbach zunächst etwas gegen die Aufnahme von Joseph Deutsch einzuwenden hatten. <sup>278</sup> Laut fürst-

<sup>272</sup> Herrstein, 14. Mai 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>273</sup> Er fügte hinzu, der verstorbene Herz Isaac sei am 15. Dezember 1782 »gegen ein jährliches Schutzgeld von 10 Fl und 1 Fl für eine Helfte Haus ohne die receptions und exceptions Taxe als Schutz Jude nach Becherbach gnädigst aufgenommen worden«.

<sup>274</sup> Steinbockenheim, 4. Dezember 1792, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>275</sup> Unterkanitz, 23. Januar 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>276</sup> »Das Gesuch (. . .) wird abgeschlagen«, Extractus Protocollis vom 1. Juli 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>277</sup> Becherbach, 29. August 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>278</sup> »Wann es mit seiner Vermögensschaft seine Richtigkeit hat.« Bezüglich seines »Lebenswandels kann mann ihme nichts nachsagen. Er ist bescheiden gegen Jedermann«. Becherbach, 4. Mai 1793, LHAK 33 Nr. 544.

licher Rentkammer scheiterte das Schutzbegehren jedoch an dem nicht zweifelsfrei nachweisbaren »erforderlichen Vermögen«. Sollte Deutsch zukünftig dazu imstande sein, könne er selbstverständlich nochmals einen Antrag stellen.

Der jüdische Vorsteher von Becherbach, Salomon Moses, wollte die Sache damit aber nicht bewenden lassen. Für Deutsch sei der Nachweis des »Inferendums« wegen der »alzuweit entfernten Heimat« und »den herrschen sollenden Unruhen zur Zeit« völlig ausgeschlossen.<sup>279</sup> Außerdem wäre es nicht schlimm, wenn er diese 300 Fl Vermögen nicht besäße, denn mittlerweile habe er »hier im Land (. . .) als Schulmeister und Schechter schon viel erspart und durch den mit seiner Braut getriebenen gemeinschaftlichen Handel noch mehr erworben, wovon ihm der Gewinnst allein gebühret«. Dies offenbart die tatsächlichen Befürchtungen der Becherbacher Juden. Joseph Deutsch war kein beliebiger schutzsuchender Jude, sondern der Lehrer, Schächter und Vorbeter der Judenschaft, den sie nicht verlieren wollte. Deutsch könne »gut rechnen und schreiben«, so der Vorsteher, und »kann als Schulmeister gebraucht werden, und er versieht hier schon seit einiger Zeit uns den Vorsinger und Schechter Dienst«. Außerdem seien er und seine Braut »in solchen Vermögensständen«, daß sie gewiß dem Staat nie »zur Last fallen« würden. Die Braut habe ihrem Zukünftigen zugesichert, er werde den Schutz erhalten. Sollte dies nicht geschehen, müsse sie ihm als Entschädigung einen »beträchtlichen Abstand« zahlen oder aber »mit ihm ziehen, bis sie Unterkunft finden«. Auch die Gemeinde Becherbach habe nichts gegen Deutschs Aufnahme einzuwenden; es sei ihr völlig gleichgültig, wen die Witwe Rehle heirate, zumal ihr dies niemand verwehren könne und man den Antragsteller bereits kenne.

Dennoch blieb jede Reaktion der Herrschaft aus, so daß die Sache für Joseph Deutsch an Dringlichkeit gewann, denn er hielt sich nun illegalerweise in Becherbach auf. Schließlich wandte sich Witwe Rehle an den Markgrafen persönlich und erklärte ihm, sie müsse 100 Fl an Deutsch zahlen oder »mit ihm ziehen«, wenn er das Geleit nicht erhalte.<sup>280</sup>

Sämtliche Gesuche wurden vom Herrsteiner Amtmann nachdrücklich unterstützt, denn er vertraute auf Moses Salomons Ehrlichkeit<sup>281</sup> und gönnte der Witwe diese Heirat, denn so bald würde sich ihr eine so günstige Gelegenheit wohl nicht mehr bieten. Sollte die Heirat nicht stattfinden, sei ihr »Vermögens-Zerfall« voraussehbar und sie werde »dem Staat lästig werden (. . .), denn schwerlich wird sie sich aus dem Amt Naumburg entfernen, weil ihr verlebter Mann den Schutz in Becherbach genossen«. Um dies zu verhindern und endlich den Schutzbrief vergeben zu können, sollten Joseph Deutsch oder besser noch der Vorsteher Moses Salomon das Inferendum von 300 Fl eidlich versichern.

Da sich die Markgrafen auch daraufhin nicht rührten, schlugen die Gemeindevertreter von Becherbach im Januar 1794 vor, Joseph Deutsch des Dorfes zu verweisen,

<sup>279</sup> Becherbach, 3. Oktober 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>280</sup> Becherbach, 11. Oktober 1793, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>281</sup> Moses Salomon habe gewiß »vorher genügende Kundschaft (. . .) erhoben, ob Joseph Deutsch gegenwärtig wirklich ein Vermögen von 300 Fl habe«. Herrstein, 13. Oktober 1793, LHAK 33 Nr. 544.

denn die Gemeinde könne nicht verpflichtet werden, ihn zu »dulden«. <sup>282</sup> Das Haus, in dem er wohne, gehöre der Tochter von Witwe Rechle und des verstorbenen Isaac Herz; sie könne nicht ausgewiesen werden, weil »das Haus ein Juden Haus und der Schutz darauf ist«. Unmittelbarer Anlaß dieses Begehrens war, daß Joseph Deutsch und Rechle zwischenzeitlich ohne herrschaftliche Genehmigung geheiratet hatten. Als das Amt Naumburg Deutsch daraufhin zur Rede stellte, erklärte er, »er seye bereits 5/4tel Jahr versprochen und weil die Schutz Erhaltung bis jezo nicht erfolgt, die Kriegsumstände hingegen so dringend geworden, daß er Gefahr geloffen, ausgeplündert zu werden, es auch gegen die Sittlichkeit gewesen wäre, mit seiner Verlobten zu fliehen«, habe er sich zu diesem Schritt entschlossen. <sup>283</sup> Seine Ehefrau besitze noch ein sechsjähriges Wohnrecht in dem Becherbacher Haus. Durch den Tod von Issac Herz sei eine Schutzjudenstelle vakant geworden, es werde also die Gemeinde nicht über Gebühr belasten, wenn er diese Stelle einnähme. Seine Ehefrau besitze nämlich kein ererbtes gesondertes Schutzrecht, weil sie aus Kreuznach stamme, wo ihre Eltern als Schutzjuden lebten.

Diese Erklärungen bestätigen, daß in jeder Gemeinde nur eine limitierte Zahl von Schutzjuden zugelassen war, sich dieser Schutz auf nur jeweils ein Kind vererbte sowie Ehefrau und Kinder in den Schutz des Haushaltsvorstands miteinbezogen waren.

Erneut zeigte der Herrsteiner Amtmann Verständnis für Deutschs Handeln, denn »wegen dem Annähern der Franzosen (sei) alles voll banger Erwartung im Amt Naumburg gewesen, auch desfalls mehrere Juden in Becherbach geflüchtet waren«. <sup>284</sup> Man solle es bei einer Geldstrafe belassen und das Geleit erteilen, andernfalls kämen das Ehepaar Deutsch und die siebenjährige Tochter in eine »üble Lage«.

Dennoch ordnete die Herrschaft wenig später an, Deutsch »aus dem Ort Becherbach fort und in seine Heimath zu weisen«. <sup>285</sup>

Joseph Deutsch wandte sich daraufhin an den Markgrafen und versuchte ihm klarzumachen, daß ihm aus der Schutzaufnahme keinerlei Nachteile entstünden. <sup>286</sup> Der Schutz für Isaac Herz sei mit dessen Tod nicht erloschen, sondern auf die Witwe und das Kind übergegangen. Wenn nun er, Deutsch, aufgenommen würde, käme es nicht zu einer Vermehrung der Zahl der Juden in Becherbach, und er sei »erbötig, daß die allenfalls mit meiner Ehefrau gezeugt werdenden Kinder auf den mir ertheilt werdenden Schutz seiner Zeit nicht den geringsten Anspruch machen, sondern solcher allein meinem Stiefkind als ein von seinem Vater ererbtes Recht zu Theil werden solle«. An die Gemeinde habe er bereits die »gewöhnlichen Abgaben« abge-

<sup>282</sup> Becherbach, 18. Januar 1794, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>283</sup> Herrstein, 11. März 1794, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>284</sup> Herrstein, 15. März 1794, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>285</sup> Extractus Hofraths Protocolli, 5. April 1794, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>286</sup> Becherbach, 12. Mai 1794. »Die Ehe mit der Herzischen Wittib ist bey denen französischen Überfällen, wo ich mich ihrer und der Ihrigen annehmen müssen, um ihr Vermögen zu retten, um deswillen, weil ich mich bei der Juden-Gemeinde eines Ärgernisses und Strafe ausgesetzt hätte, vollzogen worden.« Der Brief ist von Joseph Deutsch selbst geschrieben, in sehr geübter Schrift. LHAK 33 Nr. 544.

führt, ebenso das Schutzgeld in voller Höhe an das Amt Naumburg. Er verfüge über ein Vermögen von mindestens 300 Fl und habe noch mindestens 400 Fl von seinen Eltern »zu hoffen«. Wenn seine Ehefrau aber mit ihm fortziehen müsse, ließe sie ihre Tochter und ihre alte Schwiegermutter mittel- und hilflos zurück.

Durch dieses Schreiben verkomplizierte sich die Sache erheblich, wie aus dem Bericht des Amtmanns von Herrstein und den Erklärungen der Gemeindevertreter von Becherbach hervorgeht. Laut Aussage des Amtmanns war für ihn nicht nachprüfbar, ob Deutsch das Schutzgeld tatsächlich gezahlt hatte, denn diese Gelder wurden an die fürstliche Amtskellerei geleitet, in deren Einnahmen er keinen Einblick hatte. Wegen der Abgaben an die Gemeinde habe er bereits einen Bericht von dort erhalten, der der »Sache eine andere Wendung zu geben« scheine.<sup>287</sup> Die Gemeinde behauptete, Deutsch habe ihr nur deshalb Brandwein geliefert, »um einen besseren Absatz seiner Waaren zu erhalten«. Diese Darstellung zweifelte der Amtmann allerdings an, »denn sobald Supplicant seine Waaren zu billigen Preisen feil bietet, so verschafft er sich da durch leichtern Absatz, und hatte nicht nötig die Gemeinde hierzu durch Branntenwein lenksam zu machen. Wahrscheinlich möchte es also seyn: daß die Gemeinde auf künftige Schuzaufnahme den Branntwein schon angenommen, und dieses dürfte dadurch noch wahrscheinlicher werden, als die Vorgesetzte in ihrem Bericht (. . .) der Schuzaufnahme nicht entgegen gewesen (. . .) und sie erst eine andere Sprache führten als Supplicant seine Verlobte geheurathet«. Außerdem habe die Gemeinde durch Deutschs Aufnahme zusätzliche Einnahmen und er werde für seine Schwiegermutter, Ehefrau und Stieftochter sorgen, was andernfalls möglicherweise auf die Gemeinde zurückfiele.<sup>288</sup> In der Tat vermochte die Gemeinde nicht zu leugnen, daß sie von Deutsch bereits 3 Fl »Hindersaßgeld« und zwei Maß Brandwein erhalten hatte, letzteres sei aber keine übliche Abgabe von Schutzjuden an die Gemeinde.<sup>289</sup> Damit habe Deutsch sich »bey den Leiten beliebt machen« wollen. Zudem seien in Becherbach nur vier Schutzjuden zugelassen, so daß sich deren Zahl vergrößere, sobald das noch minderjährige Kind sich verheirate. Deutschs Aussage, Witwen müßten nur die Hälfte der 3 Fl »Gemeinen Geld« zahlen, sei »die Unwahrheit« – »es muß jede Jude Haus Haltung 3 Fl zahlen, das eine Wittib nur die Hälfte zahlen soll, davon wissen wir nichts«. Wenn ein Jude arm sei, liege es im Ermessen der Gemeinde, diese Abgabe zu reduzieren, ein Anrecht darauf bestehe nicht. Offensichtlich verwechselte die Gemeinde hier Schutzgeld und Gemeindeabgabe.

Erst im September 1794 deutete sich durch einen Bericht der Amtskellerei Naumburg eine Lösung an.<sup>290</sup> Danach hatte die Witwe von Isaac Herz nach dem Tod des Ehemannes dessen Schutz und Wohnrecht geerbt. Da sie dessen Handel in demselben Umfang weiterführte, mußte sie das Schutzgeld in voller Höhe bezahlen, »weil

<sup>287</sup> Herrstein, 19. Juni 1794, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>288</sup> Der Amtmann begründete seine Fürsprache für Deutsch vor allem mit der Versorgung des Kindes.

<sup>289</sup> Becherbach, 10. Juni 1794, Vorsteher Peter Wöllstein, Gerichtsschöffen Peter Jung und Peter Fritz Jung, LHAK 33 Nr. 544.

<sup>290</sup> Naumburg, 8. September 1794, LHAK 33 Nr. 544.

kein Gesez wegen dessen Verminderung vorhanden ist«. Die Witwe vererbte, laut Bericht, das »Schuz und incolat Recht« auf ihre Kinder, so daß Deutsch nicht anstelle von Isaac Herz das Geleit erhalten konnte, »weil sich sonst offenbar die Judenfamilien in Becherbach vermehren würden, indem die Kinder 2ter Ehe vom Vater Deutsch und die erster Ehe vom Vater Hertz den Schuz ableiten würden, statt daß wann der Schuz auf der Mutter belassen wird, nur eines ihrer Kinder in Schuz kommt«. Der zweite Ehemann der Witwe bedürfe ebensowenig eines gesonderten Geleits wie Knechte und Mägde, indem er in dasjenige der Frau miteinbezogen sei. Abschließend befürwortet der Amtskellner die Schutzaufnahme Deutschs, denn »die Verheurathung ist dem Wohlstand und den guten Sitten angemessener bey einer jungen Witwe, als die Haltung männlichen Gesindes, und wenn der Deutsch beweisen, daß er eine Familie zu ernähren vermag, woran ich nicht zweifle, weil er einen guten Kram führet, so scheinets mir nicht daß der ganzen Annahmes Sache etwas im Wege stehe«.

Dies war die letzte öffentliche Verlautbarung in dieser Sache. Eine endgültige Entscheidung erübrigte sich, weil die Markgrafen von Baden den Franzosen weichen mußten. Joseph Deutsch scheint es nur noch wenige Jahre in Becherbach, wo 1805 sein Sohn Friedrich geboren wurde, gehalten zu haben. Bereits 1809 taucht er in Meisenheim unter der Berufsbezeichnung »Advokat« als Zeuge des Sterbefalls Rebecca Alsenz auf.<sup>291</sup> Seine Stieftochter Merle Rahel Isaak verheiratete sich im Jahre 1804 mit Joseph Deutschs Bruder Mayer Marcus Deutsch, der kurze Zeit später Lehrer an der jüdischen Schule von Meisenheim wurde.<sup>292</sup>

Diese nachgezeichneten Schutzverhandlungen fallen insofern aus dem Rahmen, als es sich um einen zugewanderten Juden handelte, der weder der Gemeinde noch in der Umgebung und am wenigsten der Herrschaft näher bekannt war. Gerade daran aber werden die Prinzipien der in der Markgrafschaft Baden praktizierten Schutzvergabe erkennbar. Üblicherweise umfaßte ein individuell erteilter Schutzbrief alle zum Haushalt gehörenden Personen. Er wurde für einen einzigen Ort ausgestellt, d. h. Freizügigkeit innerhalb des Territoriums war unmöglich. Starb der Geleitinhaber, ging der Schutz auf die Witwe über und erlosch mit ihrem Tod. Nur ein einziges Kind konnte den Schutz erben, alle andern Kinder mußten um einen eigenen Schutzbrief nachsuchen, offenbar meist in andern Herrschaften. Die Witwe eines Schutzjuden durfte sich wiederverheiraten und den Handel ihres verstorbenen Mannes weiterführen, mußte dann aber das Schutzgeld in voller Höhe bezahlen. Jeder Schutzjude mußte offizielle und inoffizielle Abgaben an die jeweilige Wohnortgemeinde leisten, um neben dem herrschaftlichen Geleit auch die gemeindliche

<sup>291</sup> Rebecca Alsenz war eine Tochter des Kaufmanns Abraham Jacob und Caroline Jacob in Alsenz. Als Zeuge des Sterbeakts Joseph Haas (geb. 1743) von Schweinschied wird Deutsch als »Homme de Loi« bezeichnet. LHAK Standesamtsregister Meisenheim 1798 ff.

<sup>292</sup> Merle Rahel Isaak (geb. 30. 09. 1785 Becherbach, gest. 1855 Meisenheim); Mayer Marcus Deutsch (11. 07. 1779 Arad/Ungarn, gest. 1844 Meisenheim). Nach 1808 nannte sich Witwe Rechle Louise Herz. LHAK Standesamtsregister Mairie Schmidthachenbach 1798 ff.



Duldung zu besitzen. Ängstlich war die Herrschaft darauf bedacht, keinen Juden aufzunehmen, der verarmen konnte oder gar schon arm war und die Zahl der Schutzjuden zu erhöhen. Wesentlich mehr Verständnis zeigte der mit den lokalen Gegebenheiten vertrautere Amtmann, der zwar die finanziellen Interessen der Herrschaft zu wahren suchte, aber ebenso die jeweils besondere Situation mit im Blick hatte. Wie wenig Einfluß solche Amtsträger auf die 'Judenpolitik' zu nehmen vermochten, belegt die strikt ablehnende Haltung Badens gegenüber Joseph Deutschs Gesuch. Hermann Bruckers Urteil, Markgraf Karl Friedrich von Baden habe stets die letzte Entscheidung allein gefällt, sein Bestreben sei gewesen, »alles Unsolide und Unsichere auszuschalten« und jeden Bruch mit der Vergangenheit zu vermeiden, findet sich hier bestätigt.<sup>293</sup>

Nach denselben Prinzipien handelte die Markgrafschaft bereits 1773/74 bei der Frage des »jus retractus« (Vorzugsrecht der Christen vor Juden). Sie verteidigte hartnäckig dieses Vorrecht der Nichtjuden, entgegen den Ratschläge der besser informierten Amtmänner von Kirchberg, Sprendlingen und Naumburg. Aus ihrer Sicht waren die Juden »Fremde«, die teilweise auf einer Stufe mit Hintersassen und Beisassen standen, teilweise aber wesentlich weniger Rechte besaßen.<sup>294</sup> Auf keinen Fall sollten Juden berechtigt sein, Immobilien für länger als ein Jahr zu besitzen, es sei denn, sie hatten eine gesonderte herrschaftliche Erlaubnis.<sup>295</sup>

Während in Gebieten, die unter nur einer Herrschaft standen, relativ klare Bestimmungen bezüglich des Judenschutzes bestanden, boten Gemeinherrschaften ein eher chaotisches Bild. Dort konkurrierten die beteiligten Herren sowohl um die Einnahmen aus dem Judenregal als auch um die Durchsetzung ihrer judenpolitischen Prinzipien. Andererseits förderte gerade dies das Anwachsen der jüdischen Bevölkerung in solchen Ortschaften. Ein auffallendes Beispiel dafür ist das Dorf Hottenbach im Oberamt Kirchberg. Das Oberamt veröffentlichte 1777 eine Erklärung zur Brandholzabgabe der Juden, die höchst umstritten war.<sup>296</sup> Zwar hatten sich die Hottenbacher Juden 1763 bereiterklärt, für die ihnen jährlich zugestandenen vier Wagen Holz jeweils 1 Rthr an die gemeinschaftliche Forstkasse abzuführen, wegen der »fortwährenden Herrschaftlichen Irrungen« erwies sich dies aber als undurchführbar. Nun sollten die Juden für ein bis anderthalb Klafter Holz 1 Fl 30 Xr zahlen. In Kurtrier, so der oberamtliche Bericht, »erachte man die Judenschaft in dem nemlichen Verhältnis mit denen leibeigenen Beisassen«, die allerdings nie das »Beholzungs-Recht« besessen hätten. Baden habe erklärt, den Juden gebühre »in thaeis juris keine gemeine Nutzungen«; die Rheingrafen hätten sich dem angeschlossen. Kurtrier allein treibe eine unterschiedliche 'Judenpolitik', monierten diese beiden Gemeinsherren, indem es den Juden beispielsweise gleichzeitig mit dem Geleit Brandholzrechte gewähre. Eine gewisse Gnade solle den Juden wegen ihrer »großen Dürftigkeit« widerfahren, so das badische Oberamt, zukünftig sollten sie ein bis

<sup>293</sup> H. BRUCKER, Karl Friedrich von Baden, 1959, S. 100.

<sup>294</sup> Karlsruhe, 6. November 1773, LHAK 33 Nr. 543.

<sup>295</sup> Hofraths Protocoll, 10. November 1773, LHAK 33 Nr. 543.

<sup>296</sup> Kirchberg, 29. August 1777, LHAK 33 Nr. 3362, Bl. 7 ff.

anderthalb Klafter Holz zum halben Preis erhalten. Diese Regelung konnte jedoch nie praktiziert werden, weil sich die Reibereien zwischen den drei Gemeinsherrn zu einem Dauerstreit auswuchsen. Zwischenzeitlich verfuhr man in Hottenbach nach Gutdünken in Ermangelung eindeutiger herrschaftlicher Weisungen.

Dies ist eines von zahlreichen Beispielen, das zeigt, auf welche Weise die Juden in Gemeinsherrschaften größere Freiheiten erfuhren, weshalb solche Wohnorte für sie anziehend wirkten, und wie unterschiedlich die 'judenpolitischen' Vorgehensweisen der Landesherrn des Saar-Mosel-Raumes waren.

### 3.4. Die finanziellen Belastungen der Juden und deren Auswirkungen

Um als Jude dauerhaft in einer Gemeinde leben zu dürfen, war ein jeder offiziell in Schutz genommene grundsätzlich zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes verpflichtet. Dessen Höhe differierte in den einzelnen Herrschaften, entsprechend den Interessen des Landes- und Territorialherren, der Finanzlage der Herrschaft und Gemeinde und sonstigen lokalen Gegebenheiten.

Außer den Schutz- und Neujahrgeldern mußten im gesamten hier untersuchten Raum Geleitsrenovationen, städtische und gemeindliche Abgaben und verschiedene Sonderabgaben geleistet werden. Hinzu kam der Leibzoll, der bei jedem Grenzübertritt verlangt wurde. Besonders für die Juden in kleinen Herrschaftsgebieten stellte er eine enorme, mitunter mehrmals wöchentlich oder sogar täglich anfallende finanzielle Belastung dar.<sup>297</sup>

Im Laufe des späten 18. Jahrhunderts wurde das geforderte Schutzgeld in allen Herrschaften mehrmals reduziert oder erhöht, weil die Judenschaft allzu verarmt war bzw. die Herrschaften dringend zusätzliche Einnahmen benötigten. Einheitlich war auch die Bestimmung, daß jeder Jude zur Schutzaufnahme eines nachzuweisenden Minimalvermögens (Inferendum), dessen Höhe jedoch stark differieren konnte, bedurfte. Es schwankte zwischen 200 und 2.000 Rthr.<sup>298</sup> Zudem wurde überall ein einmaliges Einzugs geld gefordert, das zwar auch von Nichtjuden, allerdings in weit geringerer Höhe, verlangt wurde. Die erheblichsten Unterschiede bestanden bei den geforderten Sonderabgaben, deren Umfang und Höhe nirgendwo klar umgrenzt waren. Für den Untersuchungsraum läßt sich lediglich der gemeinsame Nenner, daß sie überall anfielen, festhalten.

<sup>297</sup> Mitunter waren Juden Pächter des Leibzolls einer Herrschaft. In der Grafschaft Saarwerden hatte Cerf Beer von Medelsheim 1780 bis 1792 den Leibzoll gepachtet. Archiv LBI N. Y. Hugo Steinthal (aus: AD Straßburg, E Generalia, No. 82). Die Judenordnungen schwiegen sich über die Höhe des Leibzolls aus; er konnte demnach beliebig festgelegt und variiert werden.

<sup>298</sup> Für die Homburger Juden betrug es 300 Fl (festgesetzt im Jahre 1737), in der Grafschaft Leiningen ebenfalls 300 Fl, in Pfalz-Zweibrücken dagegen bis zu 2.000 Fl. H. KOTTEK, Vortrag von 1893, ergänzt von Salomon KOTTEK, 1931, Archiv LBI N. Y. AR-Z-55, 190, S. 3 und H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 30. Zum Vergleich: Auf dem Hunsrück kostete im Jahre 1764 ein Ochse 3 bis 5 Fl (2 bis 3,5 Rthr.).

Neben den landesherrlichen und gemeindlichen Abgaben fielen für die jüdischen Gemeindemitglieder zusätzliche Kosten für die Unterhaltung der Rabbiner, Lehrer, Schächter und anderer Gemeindeangestellten, für die Unterstützung von Armen und Almosenempfängern und die Unterhaltung des Bethauses und des Begräbnisplatzes an.<sup>299</sup>

### 3.4.1. Schutzgeld

Die Kurtrierischen Schutz- und Kameraljuden mußten jährlich zum 1. Juli ihren »Tribut« für das darauffolgende Jahr leisten. Dies geschah nicht direkt, sondern mittels der jüdischen Einnehmer, die den Gesamtbetrag an den Schutzherrn zu liefern hatten. Für die Juden des Trierer Niedererzstifts betrug er 1738 600 Rthr, was 90 Geleiten entsprach.<sup>300</sup> Um 1794 zahlten die obererzstiftischen Juden ein Gesamtschutzgeld von etwa 400 Rthr, was knapp 60 Geleiten bzw. zahlungsfähigen Schutzjuden entsprochen haben dürfte, denn für 1787 sind bereits 69 Schutzjuden nachgewiesen. Bezogen auf die einzelnen jüdischen Haushaltsvorstände hieß das: Im Niedererzstift zahlte jede ab 1754 6 Rthr 48 alb, Witwen die Hälfte, im Obererzstift etwa 7 Rthr 12 alb im Jahre 1781.<sup>301</sup> Für die Juden, die Klöstern oder Stiften wie St. Paulin oder St. Irminen in Trier unterstanden, lag die Höhe des Schutzgeldes bei rund 6 Rthr.<sup>302</sup>

<sup>299</sup> Im Jahre 1760 zahlte die Trierer obererzstiftische Judenschaft beispielsweise 36 Rthr 34 alb 4 Pf an Unterstützung für bedürftige Juden, wovon 18 Rthr 40 alb 4 Pf allein an den Rabbiner fielen. 4 Rthr gingen als »Beisteuer zur Aussteuer« an eine Waise, der Vorsteher Moses von Leiwen erhielt 5 Rthr, Löb von Leiwen 5 Rthr 30 alb als Almosen. »Ausgaab der Obererzstiftischen Judenschaft, 1760«, LHAK 1 C Nr. 8172.

<sup>300</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 166 f. Er stützt sich dabei auf offenbar verlorengegangenes Quellenmaterial. Für das Obererzstift liegen keine entsprechenden Angaben vor.

<sup>301</sup> Beispielsweise zahlten die acht Kameraljuden von Merzig und dem Saargau, »welche Sr. Kurfürstlichen Gnaden ihren schuldigen Tribut jährlich und privatim abzutragen haben«, im Jahre 1731 ausnahmslos 3 Rthr 24 alb. Die andere Hälfte ihres Schutzgeldes entrichteten sie an Lothringen (bis zum Teilungsvertrag von 1778). Diese Hälfte belief sich 1773 für Merzig und den Saargau, inklusive Hilbringen, auf jeweils 3 Rthr 33 alb, zu deren Zahlung sieben Juden herangezogen werden sollten, laut Berechnung vom 17. April 1731. Die Gelder sollten vom Kellner in Saarbürg eingekommen und durch den Geheimsekretär weitergeleitet werden. LHAK 1 C Nr. 8171. Die fünf Juden von Merzig zahlten für den Schutz von 1782 insgesamt 15 Rthr 6 alb, weil nur zwei von ihnen zahlungsfähig waren. Merzig, 19. Januar 1782. 1781 zahlten auch die Juden der Kameralorte Oberemmel (1), Fell (2), und Detzem (1), die zum Amt Maximin gehörten, jährlich 7 Rthr 12 alb. Diese vier Juden zahlten für ihr Geleit von 1782 zusammen 30 Rthr 12 alb; jeder mußte also zusätzlich zum Schutzgeld Sekretariatsgebühren von 18 alb zahlen. LHAK 1 C Nr. 8171. Die in der kurkölnischen Herrlichkeit Villich lebenden Schutzjuden zahlten ein jährliches Schutzgeld von 8 Talern. Der Münzwert war allerdings nicht identisch. E. SIMONS, Jüdische Gemeinden, 1959, S. 35.

<sup>302</sup> Dies traf beispielsweise auf die Juden von Trier-Maar zu. Fünf jüdische Familien zahlten dort noch 1792/93 6 Rthr Schutzgeld, zuzüglich 2 Rthr Neujahrgeld. F.-J. HEYEN, Germania Sacra, S. 464. Amsel Isaak, der 1789 das Geleit für Trier-Maar erhielt, zahlte dafür jährlich 6 Rthr 48 alb an die Pallastkellerei. STAT Ta 34/1 Caps. J 83. Die Abtei St. Irminen in Trier erhielt von jedem jüdischen Haushaltsvorstand des Dorfes Aach jährlich 6

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die in Kameralorten lebenden Juden Kurtriers tendenziell höhere Schutzgelder zahlten als die Schutzjuden. Laut Judenordnung waren sie aber vom Neujahrgeld befreit.<sup>303</sup> Von den Juden der Kameralorte wurden durchschnittlich 7 Rthr 12 alb verlangt, von allen andern kurtrierischen Juden dagegen in der Regel nur 6 Rthr 48 alb.<sup>304</sup> Die von Jakob May getroffene Feststellung, es sei nicht mehr feststellbar, wieviel Schutzgeld die Juden in »domkapitularischen« Orten bezahlten, kann an dieser Stelle revidiert werden. Um 1794 erhielt das Trierer Domkapitel insgesamt 333 Rthr 18 alb aus dem Judenschutz der obererzstiftischen Juden.<sup>305</sup>

Während der Regierung von Kurfürst Klemens Wenzeslaus wurden insbesondere die Kameraljuden bei der Schutzgeldeintreibung und der möglichen Ausweisung schonend behandelt. Sein Vorgänger hatte eine wesentlich härtere Gangart gezeigt. Am 30. November 1760 hatte er verordnet, die Kameraljuden müßten binnen 14 Tagen ihren schuldigen »Tribut« zahlen, denn einige von ihnen seien schon seit zwei bis drei Jahren im Rückstand. Diese Laxheit müsse nun ein Ende haben. Die geforderten Gelder sollten pünktlich am 1. Juli jeden Jahres beim Amtsverwalter und -kellner eingehen, von wo aus sie an den zuständigen Geheimen Rat weiterzuleiten seien.<sup>306</sup> Im Gegensatz dazu brachte Klemens Wenzeslaus Verständnis für die oft bedrängte Lage der Kameraljuden auf. Entgegen der Überzeugung des Merziger Rats verfügte er 1787 beispielsweise, Abraham Perl sei »bis zum Ableben von dessen 90jährigem Vater mit weiterer Geleits-Einlösung zu verschonen«, obwohl ohnehin nur zwei Juden von Merzig zahlungsfähig waren. Allerdings müßten alle ausnahmslos zu Geleitsrenovationen beitragen.<sup>307</sup>

Rthr. § »Status summarius über die gesambte jährliche Einkünfte im Trierisch-Luxemburgischen und Lothringen«, 12. Praireal An 9 (1. Juli 1801), LHAK 201 Nr. 617. Unter dem Schutz dieser Nonnen standen zudem die Juden von Trier-Feyen, wo bis 1795 nur eine einzige zahlungspflichtige jüdische Familie lebte. STAT FZ 135. Feyen gehörte bis 1794 zur Grundherrschaft Merzlich, einem Stadtteil von Konz. Vgl. Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, 1964, S. 220 f.

<sup>303</sup> 1768 lebten zehn jüdische Familien in kurtrierischen Kameralorten (Oberemmel 1, Longuich 1, Fell 1, Monzel 3, Osann 4), 1781 neun Familien (Oberemmel 1, Fell 1, Detzem 1 (alle Amt Maximin), Merzig (5). Hinzu kamen die mindestens sieben Familien von Osann und Monzel, woraus sich eine Gesamtzahl von 16 Familien ergibt. LHAK 1 C Nr. 8171. 1795 lebten 43 Familien in 15 Ortschaften des Obererzstifts Trier, die nicht als kurtrierische Schutzjuden definiert waren. STAT FZ 135.

<sup>304</sup> Im Jahre 1781 war das geforderte Schutzgeld im Amt Maximin, in Merzig und im Saargau identisch.

<sup>305</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 166. Abgabenliste in STAT FZ 135. Die Juden von Wawern, die unter domkapitularischem Schutz standen, zahlten durchschnittlich 3 Rthr pro Geleit. Aus den Angaben geht allerdings nicht eindeutig hervor, um welche Art Abgaben es sich handelte, ob um Schutz- oder Neujahrgeld oder Sonderabgaben.

<sup>306</sup> LHAK 1 C Nr. 8168, Bl. 141 f.

<sup>307</sup> Berl Abraham, der alte Vater, zahlte 1781 und 1782 ein Schutzgeld von jeweils 7 Rthr 12 alb, zuzüglich 18 alb »pro summet« (Sekretariatsgebühren). LHAK 1 C Nr. 10418, S. 1535 u. 1 C Nr. 8171.

Ebenso wie der Trierer Kurfürst reduzierte der in dessen Diensten stehende Reichsgraf Hugo von Kesselstatt das Schutzgeld für die unter seinem Schutz befindlichen Juden von Bausendorf und Löslich. Während 1766 noch 9 Rthr gefordert wurden, waren es seit den 1780er Jahren nur 6 Rthr 36 alb.<sup>308</sup>

Wesentlich teurer war der Judenschutz im Fürstentum Nassau-Saarbrücken – jährlich 15 Gulden, entsprechend 10 Rthr.<sup>309</sup> Der jüdische Vorsteher, genannt Barnes,<sup>310</sup> mußte die Gelder vierteljährlich einziehen und an die Amtskellerei weiterleiten. Im Jahre 1788 zahlten die 16 jüdischen Familien von Neunkirchen im Oberamt Ottweiler jeweils 15 Fl, die neun von Ottweiler sogar je 20 Fl. Aus dem Judenregal bezog Fürst Ludwig im Jahre 1777 113 Fl 15 Xr, 1781 sogar 224 Fl 29 Xr, was 12 bis 15 schutzgeldpflichtigen Juden entsprach.<sup>311</sup>

In der Grafschaft Crichingen und der Reichsherrschaft Saarwellingen, die unter der Herrschaft von Wied-Runkel standen, zahlten die Juden 1763 ein Gesamtschutzgeld von 500 Livres (100–120 Rthr).<sup>312</sup> Von 1764 an galt die reduzierte Gesamtabgabe von 400 Livres (ca. 80 Rthr). Ein Drittel davon sollte gleichmäßig auf alle Zahlungspflichtigen umgelegt, zwei Drittel dem Vermögen entsprechend verteilt werden.<sup>313</sup> Den Saarwelliger Juden wurde 1750 ein jährliches Schutzgeld von jeweils 10 Rthr auferlegt, 1780 lag es bei noch etwa 6 »neuen Talern«.<sup>314</sup> In der Grafschaft Crichingen betrug es 1755 24 Livres (ca. 5 Rthr).<sup>315</sup>

Pfalz-Zweibrücken forderte bis in die 1780er Jahre hinein ein Schutzgeld in Höhe von 30 Fl (20 Rthr). Wegen der allzu offensichtlichen Armut der Juden mußte es dann aber auf 20 und weniger Gulden reduziert werden.<sup>316</sup>

In den zur Markgrafschaft Baden gehörenden Dörfern kostete der Judenschutz in den 1790er Jahren 10 Fl (6–7 Rthr).

Weit höher lagen die Forderungen in der benachbarten Herrschaft Nassau-Weilburg. Dort lag die Höhe des Schutzgeldes bei 31 Fl (ca. 20 Rthr), kurz nach 1794 sogar bei 52 Fl (ca. 35 Rthr).<sup>317</sup>

<sup>308</sup> 1766 Schutzbrief für Leib Herz für Bausendorf; 1790 Schutzgeld Mendel Levi von Löslich. STAT 54 K Nr. 776 u. 54 K Nr. 2860.

<sup>309</sup> Vgl. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 15.

<sup>310</sup> Diese Bezeichnung ist abgeleitet von »Parnass«, der Vorsteher.

<sup>311</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 25.

<sup>312</sup> Dazu gehörten die Ortschaften Crichingen, Kleinblittersdorf, Dentingen, Niederwiesen und Saarwellingen. Zahlenangaben bei A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 36, der allerdings nicht die Entsprechung in Rthr angibt, so daß der Vergleich erschwert ist.

<sup>313</sup> Crichingen, 12. Februar 1763, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>314</sup> Regierungserlaß Saarwellingen, 23. Mai 1750. LHAK 701 Nr. 465. Der aus Amsterdam kommende Petschierstecher sollte 1780 6 »neue Taler« Schutzgeld zahlen. Zuvor wurde überprüft, ob er mit seinem Gewerbe tatsächlich keinem andern Juden »zur Last fallen« würde, was wörtlich zu verstehen war. Es ging darum, daß der neu aufgenommene Schutzjude seine zukünftige Zahlungsfähigkeit garantieren konnte, damit andere Juden nicht für ihn zahlen und sorgen mußten. (Gesuch vom 29. Oktober 1780 für Saarwellingen). ADM Metz B 9962.

<sup>315</sup> Regierungserlaß Crichingen, 24. Juli 1755, LHAK 701 Nr. 465.

<sup>316</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 44.

<sup>317</sup> H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1967, S. 18, 45.

Im Kondominium Hottenbach zahlten die Juden 12 Fl (8 Rthr) für ihr Geleit.<sup>318</sup> In andern Gemeinherrschaften der Umgebung betrug das Schutzgeld etwa 10 Fl (6–7 Rthr) jährlich.<sup>319</sup>

Es kann festgehalten werden, zumindest in den zu Kurtrier gehörenden Gemeinden oder in Gemeinherrschaften, an denen Kurtrier beteiligt war, war das Schutzgeld nicht unverhältnismäßig hoch. Dazu trug vor allem Klemens Wenzeslaus entscheidend bei. Vergleichsweise hoch war es dagegen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und auch im Fürstentum Nassau-Saarbrücken.<sup>320</sup>

### 3.4.2. Neujahrgeld

Entstehungsgeschichtlich stellte das Neujahrgeld, das von fast allen Juden gefordert wurde, eine Sonderabgabe dar. Die Hauptlast trugen dabei die vermögendere Juden, denn die geforderte Gesamtsumme wurde dem Vermögensstand entsprechend auf die Zahlungspflichtigen verteilt. Die Einzahlung der Gelder mußte im Laufe des Januar eines jeden Jahres erfolgen.<sup>321</sup> Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Sonderabgabe 'Neujahrgeld' bereits den Charakter einer Regelabgabe. Die gesamte kurtrierische Judenschaft (ausgenommen die Kameraljuden) zahlte beispielsweise regelmäßig 1.050 Rthr, wozu die obererzstiftische von 1755 bis 1778 jährlich 350 Rthr, danach nur noch 300 Rthr und 1794/95 wiederum 350 Rthr beitrug.<sup>322</sup> Das heißt, durchschnittlich mußte jede jüdische Haushaltung mindestens 1 Rthr 40 alb 1 D beitragen. Die restlichen zwei Drittel wurden, nach Vermögen gestaffelt, verteilt.<sup>323</sup>

<sup>318</sup> Der Trierer Kurfürst ließ die Gesamtsumme an die Bernkasteler Kellerei liefern, von wo aus sie an ihn ging. Hottenbach, 15. April 1796, STAT FZ 478.

<sup>319</sup> Die Juden von Rhaunen zahlten, laut Amtskellerei-Rechnung von 1730, insgesamt 42 Fl für ihren Schutz und weitere 11 Fl 9 Xr »Von der Synagoge«, gemeint war wohl die Miete. Dies waren 2,2 % der Gesamteinnahmen der Gemeinde von 1730. Die »Rechnung über alle Einnahme und Ausgab des Ingerichts Stipshausen« (1743) weist an Einnahmen aus den Judenschutz, den nur »Jud Mausche« zahlte (»so den Gertraudentag nach Lauferweiler gezogen«), 2 Fl vierteljährlich aus. »Jud Feist«, der am 19. August 1743 nach Rhaunen gezogen war, zahlte halbjährlich 5 Fl. Er mußte zudem für »Gänsmästung« jährlich 1 Fl und beim Einzug das »Eimergeld a Waidhammelgeld« in Höhe von 2 Fl 12 Xr abgeben. Dies waren 3,6 % der jährlichen Gesamteinnahmen der Gemeinde. F. Hamm, Wirtschaftsleben Feudalzeit, 1907, S. 29 f nach: LHAK Wild- und Rheingrafen VI. E 175.

<sup>320</sup> Vergleichbare Verhältnisse herrschten etwa im Herzogtum Jülich-Berg, wo 215 jüdische Familien im Jahre 1779 insgesamt 4.000 Taler, entsprechend je 18–19 Taler, für ihr Geleit zahlen mußten. 1794 betrug die Rückstände allerdings schon 11.800 Taler. 89 dieser Familien (41,4 %) lebten in miserablen wirtschaftlichen Verhältnissen. W. KOLVENBACH, Münstereifel, 1962, S. 13.

<sup>321</sup> »Die Einzahlung 'zur privatcassam' des Erzbischofs geschah nach Quittung aus den Jahren 1734 und 1760 im Laufe des Januar.« J. MAY, Steuern, 1937, S. 170.

<sup>322</sup> STAT FZ 135.

<sup>323</sup> Für ein Vermögen von 1.000 Fl (ca. 670 Rthr) wurden 1 Rthr 45 alb 6 D angesetzt. Die 78 Familien von 1794/95 mußten zudem zu 'Maria Geburt' 333 Rthr 18 alb an das Trierer Domkapitel liefern. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen waren die 43 nicht als kurtrierische Schutzjuden definierten Haushaltungen. Sie zahlten 100 Rthr 30 alb 4 D. Am

Auch in den umliegenden Herrschaften war die Neujahrgeldzahlung durchaus üblich. So zahlten die Juden von Bausendorf und Löslich im Jahre 1745 einen Goldgulden und 1766 einen Carolin im Wert von 7 Rthr 18 alb.<sup>324</sup>

Mit der Geldabgabe allein waren die Neujahrsverpflichtungen der Juden jedoch noch nicht erfüllt. In Kurtrier mußten sie den Angestellten des Domkapitels, erzstiftischen Beamten und zahlreichen andern Anspruchsberechtigten Abgaben und Geschenke reichen.<sup>325</sup> Der exakte Umfang dieser Verpflichtung läßt sich demnach nicht ermitteln. Es handelte sich allem Anschein nach um recht beliebig erweiterbare Forderungen.

### 3.4.3. Geleitsrenovationen, Einzugsgeld

Bei der erstmaligen Geleitserteilung mußte der Neuaufgenommene immer ein Eingangsbzw. Einzugsgeld zahlen. In Kurtrier lag es bei 33 Rthr 18 alb, in andern Herrschaften auf etwa demselben Niveau.<sup>326</sup> Nichtjuden mußten diese einmalige Abgabe bei Neuzuzug zwar auch leisten, allerdings in weit geringerer Höhe.<sup>327</sup>

In bestimmten Abständen mußte das Geleit jeder Judenschaft insgesamt erneuert werden, grundsätzlich beim Tod des Landesherrn. Die kurtrierische Judenordnung von 1723 bestimmte, daß alle zwölf Jahre und beim »Abgang« des Kurfürsten oder Landesherrn eine Geleitsrenovation stattzufinden habe. Diese Festlegung war auch in Herrschaften außerhalb des Saar-Mosel-Raumes üblich und kann als die für das gesamte 18. Jahrhundert gebräuchliche gelten.<sup>328</sup> In benachbarten Herrschaften wa-

Neujahrstag zahlte Einnehmer Hayum Schweich von Trier 6 Rthr 6 alb. Hinzu kamen 20 Rthr von den Landgemeinden, die der Armenfürsorge dienten. Transkribiertes Protokollbuch der Trierer jüdischen Gemeinde (STAT Hs 2404/2350 4), bearb. v. A. HALLER, Trier, 1988, S. 84.

<sup>324</sup> Die Dörfer gehörten zur Reichsgrafschaft von Kesselstatt. STAT 54 K Nr. 2860 u. 54 K Nr. 776.

<sup>325</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 171.

<sup>326</sup> Hinzu kam in Kurtrier eine Gebühr für das Geheime Sekretariat und die Kanzlei. Jakob May, Steuern, S. 167. In der Grafschaft Crichingen (Wied-Runkel) betrug das Einzugsgeld für Juden 20 Frankfurter Taler. (Crichingen, 24. Juli 1755), LHAK 701 Nr. 465.

<sup>327</sup> Wer 1785 »Heimbürger« (Einwohner) der Trierer Vororte Olewig, Heilig Kreuz, Löwenbrücken oder Pallien werden wollte, zahlte ein Eintritts- bzw. Bürgergeld von 5 Rthr. STAT Ta 45/1, S. 23. Im Oberamt Ottweiler (Fstm. Nassau-Saarbrücken) betrug das Eingangsgeld bis 1794 6 Fl für einen nichtjüdischen Fremden, 3 Fl für eine fremde Frau, für einen Gemeinmannssohn 1 bis 15 Fl, für eine Gemeinmannstochter 22 alb 4 Pf. J. KARBACH, Bauernwirtschaften, 1977, S. 202.

<sup>328</sup> Auch in Kurköln galt die zwölfjährige Laufzeit des Schutzes. In Kurtrier war diese Befristung bereits im frühen 18. Jahrhundert üblich: am 6. März 1722 erteilte Kurfürst Franz Ludwig den erzstiftischen Juden ein neues Geleitpatent für weitere 12 Jahre. LHAK 1 C Nr. 8168. A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 45 spricht von 160 jüdischen Familien in Kurtrier, deren Patent 1722 erneuert worden sei. Dabei geht er allerdings davon aus, daß die maximal zulässige Familienzahl mit der tatsächlich vorhandenen identisch war. Die in den Kameralorten lebenden Juden waren ebenfalls nicht miteinbezogen, s. LHAK 1 C Nr. 8168. In Jülich-Berg mußte das Geleit alle 16 Jahre erneuert werden (1747, 1763, 1779); die letzte Erneuerung sollte 1795 stattfinden. Die 215 jüdischen Familien des Herzogtums zahlten 1779 10.000 Taler für die Erneuerung der Schutzbriefe. A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 53 u. W. KOLVENBACH, Münstereifel, 1962, S. 13.

ren zum Teil Renovationen im Abstand von acht oder zehn Jahren vorgeschrieben, beispielsweise in der Herrschaft Oberstein mit den Ortschaften Oberstein, Idar, Nohbollenbach, Hoppstädten, Gonesweiler, Haupersweiler und Herschweiler. Dafür hatte jeder der betroffenen Schutzjuden 6 bis 15 Fl (4 bis 10 Rthr) zu zahlen.<sup>329</sup>

Wie enorm diese Belastung sein konnte, zeigte sich etwa beim Tod des Trierer Kurfürsten Johann Philipp von Walderdorff. Nur zwei Tage später, am 12. Februar 1768, forderte das Trierer Domkapitel, das während der Sedisvakanz die Regierungsgewalt innehatte, von der kurtrierischen Judenschaft 2.000 Rthr, die innerhalb von 14 Tagen abgeliefert werden mußten. Damit verbunden war die Androhung des Geleitverlusts, falls dieser Forderung nicht unmittelbar Folge geleistet würde.<sup>330</sup> Sechs Tage später erhöhte das Domkapitel seine Forderung auf 4.000 Rthr für die abgelaufene Periode und weitere 175 Dublonen für die fälligen Neujahrgelder. Die Judenschaft war völlig außerstande, diese Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen, geschweige denn innerhalb der gesetzten Frist.<sup>331</sup> Notgedrungen mußte sie deshalb u. a. beim Stift St. Simeon in Trier Anleihen machen.<sup>332</sup> Zwölf Jahre später, 1780, war eine erneute Geleitsrenovation in Höhe von 1.370 Rthr fällig. Dazu trugen die obererzstiftischen Juden lediglich 168 Rthr bei.<sup>333</sup> Die daraus entstandene Verschuldung war für die Juden bis weit ins 19. Jahrhundert hinein spürbar, denn unter napoleonischer und preußischer Herrschaft wurden sie zur Begleichung dieser Schulden und der aufgelaufenen Zinsen verpflichtet. Gegen die Geleitsrenovation von 1792 protestierte die kurtrierische Judenschaft am 13. März 1793, wurde darin am 15. Mai aber abschlägig beschieden. Ob ihr Einspruch wegen der politischen Ereignisse letztlich doch erfolgreich war, läßt sich den Quellen nicht entnehmen.<sup>334</sup>

Grundsätzlich kann festgehalten werden, daß die meisten Judenschaften, nicht nur die kurtrierische oder diejenigen des Saar-Mosel-Raumes, u. a. infolge der Geleitsrenovationen am Ende des 18. Jahrhunderts bereits stark verschuldet waren.<sup>335</sup>

<sup>329</sup> A. LEWIN, Oberstein, 1927, und J. MAY, Steuern, 1937, S. 168. Klemens Wenzeslaus nahm am 10. Juli 1780 den Juden Amschel förmlich in den Schutz auf, und zwar für die Dauer von 12 Jahren. Formalisierter Schutzbrief in: Archiv LBI N. Y.

<sup>330</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 169 gibt an, am 14. Januar 1768 sei diese Forderung ergangen, wobei er annimmt, daß von Walderdorff zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war. Tatsächlich starb er aber erst am 10. Februar 1768. Am 14. März 1768 wurde Klemens Wenzeslaus zu dessen Nachfolger bestimmt und trat sein Amt am 20. August 1768 an. Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 1983, S. 388 f.

<sup>331</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 169.

<sup>332</sup> Am 20. Juni 1769 bestätigten die Vertreter der obererzstiftischen Judenschaft, Dr. Abraham Levy, Calman Levy und Haymann Schweich, bei St. Simeon 266 Rthr 36 alb zur »Abtötung« der Schuld geliehen zu haben. Im ersten Jahr mußten sie die Leihe mit 4 %, in allen folgenden mit 4,5 % verzinsen. Das Geld erhielten sie aus der Hand von Wilhelm Alexander Sonnier, Scholaster und Präsenzmeister des Stifts, am 22. Juni 1769, BAT 71,3 Nr. 792.

<sup>333</sup> »In einem Antrag der Vorsteher wegen der Sonderumlage vom 17. Mai 1780 wird gesagt, daß das Geld für 180 Geleitbriefe aufzubringen sei. Hiernach würden auf ein Geleit 11 Rthr 6 alb entfallen, d. h. ein Drittel der Taxe für die erstmalige Geleitserteilung.« J. MAY, Steuern, 1937, S. 169.

<sup>334</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 169.

<sup>335</sup> Bedingt durch die kriegerischen Ereignisse wurde das Problem der Schuldentilgung zu-



### 3.4.4. Städtische und Gemeindeabgaben

Wegen des verbotenen Zusammenlebens von Christen und Juden unter einem Dach konnten sich die Juden nicht an Einquartierungen beteiligen. Ersatzweise hatten sie dafür Geldabgaben zu leisten, was in der Praxis einer Dauerabgabe gleichkam.<sup>336</sup> Im Kurfürstentum Trier betrug sie etwa 50 Rthr jährlich, mitunter lag sie aber sogar bei 9 bis 10 Rthr pro Haushaltsvorstand und Jahr.<sup>337</sup> Allerdings war den Juden diese Ersatzleistung eher willkommen als die Einquartierung von Soldaten, die mit Gewißheit religiöse Probleme aufwarf.

Als Gemeindeabgabe zahlten die Trierer Juden 1790 für »jede Hausstatt 1 Goldgulden« und 25 Rthr 36 alb, also 2 Rthr pro Haushalt.<sup>338</sup>

Wie hoch die regelmäßig eingeforderten Geld- und Naturalabgaben tatsächlich im einzelnen waren und worin sie bestanden, läßt sich nicht flächendeckend festlegen, denn es bestanden entweder keinerlei, sehr vage oder unterschiedliche Bestimmungen. Auskünfte geben dabei Beschwerdeschriften und Gerichtsakten. Regelmäßige Forderungen der Gemeinden bezogen sich auf Wasser-, Weide- und Waldnutzung, wofür auch Hintersassen, denen Haus- und Grundbesitz ebenfalls untersagt war, zahlen mußten.<sup>339</sup> Wegen dieser Nutzungen hatten sich die Juden mit der jeweiligen Gemeinde zu einigen, wie eine Bestimmung der Trierer Judenordnung lautete, wie es aber auch in andern Herrschaften gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich vorge-schrieben war. Die Mitbeanspruchung von Gemeindennutzungen war für die Juden, wie für alle andern Einwohner, von existenzieller Bedeutung. Zumal für die jüdi-

---

nächst nicht aktuell. Kurfürst Klemens Wenzeslaus berechnete am 1. Dezember 1792 die Vorsteher der Judenschaft, nach eigenem Ermessen Schutzbriefe auszustellen. Im Oktober dieses Jahres mußte er erstmals von Koblenz nach Augsburg fliehen.

<sup>336</sup> In der Gemeinde Rhaunen wurden zur Erleichterung der Gemeindebürger ab 1735 die zwei Müller, zwei Nebensassen und die sechs Schutzjuden zu jährlichen Beiträgen zu den Kriegslasten herangezogen. Über deren Höhe ist nichts bekannt. A. JACOBS, Rhaunen, 1902, S. 34, 36.

<sup>337</sup> Bestimmung dazu in der JO, Kap. 2, § 6: Die Juden sollten ersatzweise »ein billiges und erträgliches Stück Geld« zahlen. Vgl. J. MAY, Steuern, 1937, S. 173. Infolge eines Regierungsbeschlusses vom 26. Februar 1762 sollte die gesamte Wittlicher Judenschaft (Amt Wittlich) binnen 14 Tagen den Einquartierungssatz mit 45 Rthr zahlen. Wittlich, 4. März u. 19. Mai 1762, STAW Beschlußbuch, S. 121, 148 f. Der 1731 zum Katholizismus konvertierte Jacob Bartholomos, der seit 1733 in Trier lebte, bat 1735, wie alle andern Konvertiten nicht zur Schatzung der Juden herangezogen zu werden, sondern sich wie alle Nichtjuden an den Einquartierungen beteiligen zu können. Trier, 25. Januar 1735, STAT Ta 25/12.

<sup>338</sup> STAT RP von 1790, S. 767–769. 1785 besaßen die Trierer Juden acht Häuser in Trier. STAT T 316/1785 8 Einwohnerverzeichnis 1785. Verzeichnet sind dort 16 jüdische Haushaltungen mit ca. 80 Personen.

<sup>339</sup> Anteil an den sog. Gemeindennutzungen hatten nur »Dorfgenossen, die Haus, Hof und Garten besaßen und denen dingliche Rechte an der Feldflur und das Nutzungsrecht der Allmende zustanden«. Hintersassen besaßen gewöhnlich kein Gemeinde-, sondern nur Niederlassungs- oder Wohnrecht und mußten für die Nutzungen zahlen: 1774 im Oberamt Ottweiler 6 Fl pro Jahr, ab 1783 in der Grafschaft Saarbrücken 6 Fl pro Jahr. Diese Gelder gingen je zur Hälfte an die Gemeinde und den Fürsten. J. KARBACH, Bauernwirtschaften, 1977, S. 62.

schen Viehhändler mußte die Nutzung der Gemeindeweide oder eines bestimmten Weidstrichs gewährleistet sein, damit sie ihr Handels- und Hausvieh füttern konnten. Die finanziellen Forderungen der Gemeinden für die Nutzungen waren nirgendwo identisch, nicht einmal in derselben Herrschaft. Im badischen Dorf Schönborn (Oberamt Kirchberg) zahlte »Judt Meier« für Wasser und Weide für sechs Stück Vieh jährlich 4 Fl, »Jud Eli« im badischen Dillendorf dagegen nur 3 Fl.<sup>340</sup> Zusätzlich mußten alle Juden im badischen Oberamt Kirchberg Gemeindeabgaben wegen allgemeiner Lasten leisten: Mayer Schönborn 1 Fl, Eli in Dillendorf 3 Fl, Witwe Hundel und Mayer Isaac brauchten armutshalber nur 45 Xr bzw. 2 Fl zu geben.<sup>341</sup> Grundsätzlich galt, daß die »Judenschaft auch von dem gemeinen Nutzen nicht den geringsten Anteil (hatte) (. . .) und sie für Wasser und Weide besonders zahlen, (. . .) auch wegen der Chaussee contribuiren« mußte.<sup>342</sup> Im Durchschnitt beliefen sich diese Abgaben an die Gemeinden auf 5 bis 10 Fl (3,5–7 Rthr) jährlich; sie wurden seit den 1770er Jahren fast überall erhöht.

Da die Juden nur in Ausnahmefällen Immobilien, meist Wohnhäuser, besitzen durften, waren sie gezwungen, zeitlich befristete Mietverhältnisse einzugehen. Wenn ihnen gestattet war, Wohnhäuser zu kaufen, galt gewöhnlich das Abtriebsrecht für Nichtjuden. Dies bedeutete, daß sobald ein Nichtjude Anspruch auf das von einem Juden gekaufte Haus erhob, dieser es dem Nichtjuden verkaufen mußte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewann gerade in kurtrierischen Ämtern und auch in der Herrschaft von der Leyen die Einsicht an Boden, daß diese Regelung für die Juden allzu existenzbedrohend und überhaupt menschenverachtend sei. Als im Jahre 1787 der Schöffe Thiel von Kirf den Abtrieb auf das Haus des Kirfer Schutzjuden Jacob Levi geltend machen wollte, stimmte der Saarburger Amtmann diesem Begehren nicht zu.<sup>343</sup> Schon 1779 hatte Levi sein Anrecht auf das Haus gegen die Ansprüche des Kirfer Metzgers Mayer Heusler verteidigen können und es ordnungs-

<sup>340</sup> Kirchberg, 10. Juni 1779 Stadtratsbericht, LHAK 33 Nr. 3520.

<sup>341</sup> Kirchberg, 10. Juni 1779 Stadtmagistrat, LHAK 33 Nr. 3520.

<sup>342</sup> Beschwerdeschreiben der Juden von Crichingen und Saarwellingen (Wied-Runkel) vom 18. Oktober 1786. Alle Juden der Herrschaft waren aufgefordert worden, für ihre liegenden Güter und die Prozeßkosten sämtlicher Grafschaftsuntertanen zu zahlen, obwohl sie selbst nicht als Untertanen galten. Die Judenvorsteher Levi und Herz Levi von Crichingen, Joseph Kain von Dentingen, Aron Moses und Simon Levi von Saarwellingen protestierten dagegen mit der Begründung, nur Nichtjuden seien an den gerichtlichen Auseinandersetzungen beteiligt gewesen und die Juden besäßen lediglich Wohnhäuser und keine Grundstücke. Dafür würden auch von den nichtjüdischen Händlern, die Ackerland und Wiesen besäßen, keine Abgaben erhoben. ADM Metz B 9915. Am 24. Januar 1716 schloß die Gemeinde Rhaunen mit den Schutzjuden den Vertrag, daß jeder von ihnen jährlich 5 Rthr rhein. Währung zahlen sollte. »Für jedes Stück Rindvieh, das er bei der Herde läßt, außer dem Hirtenlohn 12 Petermännchen (albus, d. Verf.). Zu seiner Hantierung wird ihm ein Paar Ochsen und ein Pferd, oder zwei Paar Ochsen zu halten gestattet. Seine Weide hat er außer den Feldfluren und nicht zwischen den Fruchten zu suchen. Wenn der Jud Vieh in das Dorf bringt, hat er jedesmal einen schriftlichen Schein vorzuzeigen, daß das Vieh aus einem gesunden Ort ist, aber bei die Gemeindeherde darf das Vieh nicht kommen.« A. JACOBS, Rhaunen, 1902, S. 36.

<sup>343</sup> LHAK 1 C Nr. 10418, § 337, S. 357.

gemäß dem Brandinstitut »einverleibt«. Nun bot er außer den 24 alb für »Frohndienste« der Kurfürstlichen Hofkammer weitere 18 alb an, wenn man »ihn bey seinem Haus« schütze. Der Amtmann unterstützte diese Bitte mit dem Argument, schon 1779 sei es nur darum gegangen, »den Juden von seinem Saltz Gewerb zu verdrängen«, obwohl »ihme doch niemand etwas unzulässiges aufbürden« könne. Der Kurfürst stimmte dem zu und schützte damit Levis Besitzrechte. In der Herrschaft Wied-Runkel wurde in ähnlich gelagerten Fälle ebenfalls in diesem Sinne entschieden.<sup>344</sup>

Hausbesitz war bei Juden jedoch eher die Ausnahme. In den meisten Gemeinden existierten gesonderte 'Judenwohnungen', die entweder der Herrschaft gehörten oder in Privatbesitz waren. Die durchschnittliche Jahresmiete für ein solches Haus, das kaum mehr als zwei Stuben hatte, lag bei 5 bis 10 Rthr.

#### 3.4.5. *Sonderlasten, Leibzoll, Aufenthaltsgebühren*

Wegen der permanenten Geldnöte der Landesherrn fielen zumal zu Kriegszeiten für die Juden erhebliche Sonderabgaben an – »dann allerdings in einem Ausmaß, das weit über die Bürde der andern Untertanen hinausging«.<sup>345</sup>

Neben finanziellen Sonderabgaben wurden zudem immer wieder Naturalien gefordert, wie eine Klage des Amtes Wittlich aus dem Jahre 1780 zeigt. Aktenkundig wurde dieser Fall nur deshalb, weil sich die Juden von Ürzig plötzlich geweigert hatten, den üblicherweise jährlich an die Gemeinde zu liefernden Kalbs- oder Hammelbraten auch diesmal abzugeben.<sup>346</sup> Das Amt argumentierte, dies sei keineswegs eine »neuerliche Erpressung«, sondern eine von »unvordenklichen Jahren herkömmliche Schuldigkeit« der Juden, wofür sie als Gegenleistung den Schutz der Gemeinde Ürzig erhielten. Die Juden konzedierten, es handle sich um ein seit etwa 50 Jahren existierendes Gewohnheitsrecht, keineswegs aber um ein verbrieftes Recht der Gemeinde, zumal die Judenordnung in § 8 solche Sonderabgaben verbiete. Mit demselben Paragraphen erklärte das Gericht die Forderung der Gemeinde für berechtigt, denn es gehe um ein »von langen Jahren übliches Herkommen«, das »mäßig und nicht zu hoch gestellt«, also laut Judenordnung erlaubt sei.<sup>347</sup> Hierbei handelte es sich demnach nicht um einen Einzelfall, sondern um ein Grundsatzurteil, das alle Sonderabgaben von Juden, die gewohnheitsrechtlich begründet wurden, für rechtens erklärte.

<sup>344</sup> Der Nachbar des Crichinger Judenvorstehers hatte 1780 von diesem den Abtrieb eines Stück Gartenlandes verlangt, wogegen der Barnes Einspruch erhob. Da kein gütlicher Vergleich zustandekam, griff die Regierung ein und schützte die Interessen des Vorstehers. ADM Metz B 9903.

<sup>345</sup> In den Jahren 1761 und 1762 mußten die Juden des Trierer Niedererzstifts für die durchmarschierenden französischen Truppen 6.000 Rationen Fourage, die in »proportionierter Concurrenz« aufgebracht wurden, an das Magazin in Limburg liefern. »Es muß sich dabei um eine beträchtliche Summe gehandelt haben, da auf die früher erwähnten 30 Familien, die weder zu den erzstiftischen noch den Kameraljuden zählten und größtenteils arm waren, allein 265 Rthr entfielen«, also je 9 Rthr. J. MAY, Steuern, 1937, S. 173 f.

<sup>346</sup> Amt Wittlich an Trierer Kurfürst, 6. Juli 1780, LHAK 1 C Nr. 7818.

<sup>347</sup> JO 1723, gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, S. 15.

Im Pfalz-Zweibrückischen Oberamt Lichtenberg mußten die Juden noch 1787 die Zunge von jedem geschächteten Rind an die Beamten des Oberamts liefern.<sup>348</sup> Diese Abgabe war in andern Herrschaften zu diesem Zeitpunkt bereits durch Geldabgabe – das Zungengeld – ersetzt worden.<sup>349</sup>

Aus einer Klage der Crichinger Judenschaft von 1758 geht hervor, daß sie neben den Schutzgeldern diverse Sonderleistungen zu erbringen hatte, etwa Abgaben für die Reisen der »Herrschaft« oder anderer Bediensteter, Reitpferde und, falls diese nicht lieferbar waren, »Postgelder«, die »executive verschiedentlich beigetrieben« wurden, die Abnahme ausgedienter herrschaftlicher Pferde und etliches mehr. Zweifellos waren dies erhebliche Belastungen für die jüdischen Familien der Grafschaft, wovon nur 12 bis 15 einigermaßen begütert waren.<sup>350</sup> In andern Herrschaften mußten die Juden für Frondienste zahlen,<sup>351</sup> für jede abgehaltene Hochzeit oder andere Feierlichkeiten,<sup>352</sup> um nur einige der möglichen Quellen für Sonderabgaben zu nennen.

Nicht nur in Kurtrier wurde der Leibzoll, der bei jedem Grenzübertritt zu entrichten war, rigoros eingefordert. Eine Begründung lautete, daß Betteljuden, die angeblich die »epidemische Krankheit« (Pest) einschleppten, ferngehalten werden sollten.<sup>353</sup> Gemeint waren damit die sogenannten »pohlnischen Betteljuden«. In Kurtrier waren schon am 13. März 1760 und 22. November 1764 entsprechende Edikte ergangen, hatten jedoch nicht den erwünschten Erfolg gezeigt. Am 24. November 1764 und 18. September 1770 wurden ausdrücklich die polnischen und »andere Betteljuden« aus dem Trierer Vorort Maar ausgewiesen. 1778 wurde deren Beherrschung unter Strafe gestellt und zugleich der Leibzoll erhöht, um »schädliches Diebs- und Raubgesindel« abzuhalten. Etwa zu derselben Zeit beschloßen Pfalz-Zweibrücken und Baden, denen bis 1776 die Hintere Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich gehörte, das viertägige »Judengeleit von 1/4 Gulden auf 1/4 Reichsthaler« zu erhöhen.<sup>354</sup> Nach der Teilung der Hinteren Grafschaft entstand eine Vielzahl

<sup>348</sup> W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 95.

<sup>349</sup> Beispielsweise in der Herrschaft von Kerpen, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>350</sup> ADM Metz B 9966.

<sup>351</sup> Die Ersatzzahlung für Frondienste war fast überall üblich. Die Lothringer Juden beantragten am 25. März 1788 bei der »Commission Intermédiaire«, von dieser Abgabe befreit zu werden. ADM Nancy C 57 fol. 535.

<sup>352</sup> Die Juden von Saarwellingen mußten für jede Hochzeit 16 Livres, wovon die Kirche 4 Livres erhielt, zahlen (Dekret vom 14. März 1752). LHAK 701 Nr. 465.

<sup>353</sup> Trier, 26. Mai 1778, LHAK 1 C Nr. 8170.

<sup>354</sup> Gemeinschaftliche Rentkammer in Trarbach, 14. Juni 1765, LHAK 33 Nr. 7463. Dieser Beschluß sollte den betroffenen Ämtern Birkenfeld, Herrstein und Allenbach bekanntgegeben werden. Dem Zolleinnehmer standen für seine Dienste von den geforderten 23 Xr 2 Xr zu. Auch die Jäger und Förster dieser Ämter sollten bei der Zollerhebung nicht leer ausgehen. Ihnen wurde die Aufsicht über den »Juden-Zoll und Weggeld« übertragen, wofür sie Spesen und ca. 1 Xr pro Person erhielten (Allenbach, 10. Oktober 1766 Gemeinschaftliches Oberforstamt). Ihnen wurde befohlen, »die ohne schriftliche Gelaitscheine über das bezalte Weg-Geld in ihren Forsten betretende Juden (...) zu ihrer wohlverdienten Strafe den löblichen Ämtern an(zu)zeigen«. LHAK 33 Nr. 4530. Nach der Teilung der Hinteren Grafschaft Sponheim waren die von Zweibrücken erteilten viertä-

neuer Grenzen, was für die jüdischen Händler einer finanziellen Mehrbelastung gleichkam. Sie nahmen weite Umwege in Kauf, um für den Weg zum Birkenfelder Markt Kosten für Zölle zu sparen.<sup>355</sup>

Für einen maximal viertägigen Aufenthalt dort mußten jüdische Viehhändler 15 Xr an die badische Herrschaft zahlen, wie ein Birkenfelder Amtsprotokoll von 1787 ausweist. Bis zum Jahre 1782 waren noch 23 Xr erhoben worden. Von dieser Abgabe ganz befreit wurden am 16. Februar 1786 alle Juden von Argenschwang, die »Schutz Juden in den diesseitigen zur Vorderen Grafschaft gehörigen Ämtern«, einschließlich der gemeinschaftlichen »Pflege Hottenbach« und der Juden des Amts Sprendlingen.<sup>356</sup>

Zusätzlich mußten die jüdischen Händler von jedem Verkaufserlös eines Viehhandels mit einem Nichtjuden Abgaben leisten. Die Herrschaft Salm-Kyrburg in Kirm beschloß am 20. Dezember 1788, der Schultheiß oder Ortsvorstand dürften »wegen deren Juden Contracten, dann derselben Freyheiten auch Handeln mit Christen« eine Gebühr für die Protokollierung des Handels, »wo selbst solches geschiehet«, einziehen.<sup>357</sup> In etwa identische Bestimmungen existierten in fast allen andern Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes.<sup>358</sup>

Aus verstreut vorzufindenden Dekreten, Verordnungen, Erklärungen oder Gerichtsakten läßt sich ein grober Überblick über die während des 18. Jahrhunderts den Juden abverlangten Abgaben erstellen. Selbstverständlich existierte in keiner Herrschaft eine Gesamtübersicht, denn diese Abgaben konnten und wurden je nach Bedarf variiert, zumeist allerdings ausgeweitet. Deshalb kann die folgende Übersicht keineswegs vollständig und vollkommen exakt sein. Vielmehr geht es darum, die allgemeine Tendenz der Abgabenhöhe und -arten zu verdeutlichen:

---

gigen »Judengeleits-Scheine« nur für deren »Landesteile« gültig. Entsprechendes galt für die badischen Gebiete (Zweibrücken, 7. Januar 1777). LHAK 33 Nr. 7463.

<sup>355</sup> Allenbach, 23. Februar 1782, LHAK 33 Nr. 7463.

<sup>356</sup> Dekret vom 23. Juni 1787, LHAK Amtsprotokolle Amt Birkenfeld 1787, S. 94.

<sup>357</sup> Zu Salm-Kyrburg gehörten die Ortschaften Bergen, Berschweiler (außer drei badischen Häusern), Griebelschied, Kirnsulzbach, Georg-Weierbach. Zusammen mit Salm-Salm und den Wild- und Rheingrafen von Grumbach besaßen sie Veitsrodt, Kirschweiler, Mörschied (2 Häuser), Sonnsschied, Breienthal, Oberhosenbach. H. BALDES, Fürstentum Birkenfeld, 1921, S. 21. Zuvor hatten sich die Juden und Nichtjuden am 9. Juni 1788 gegen eine allzu restriktive derartige Verordnung beschwert. Es waren zu zahlen: von einem Pferd 15 Xr, einem Fuhr-Ochsen 4 Xr, einer Kuh oder einem Rind 4 Xr, von Geldleihen oder einer andern Schuld von 5 bis 15 Fl 6 Xr, »wovon jeder Theil die Helft zu erlegen schuldig«. LHAK 33 Nr. 7804 Copia.

<sup>358</sup> Beispiel: Stadtsyndikus und Ratsschöffe Weidenkranz wurde am 7. September 1791 vom Trierer Stadtmagistrat aufgefordert, den »hiesigen Schutzjuden Hirsch« zu vernehmen und sich von ihm wegen des auf den Birkenfelder Märkten verkauften Viehs eine »Geldabgabe« entrichten zu lassen. STAT Ta 100/37 fol. 625 RP v. 1791.

Tabelle 8: Nachzuweisendes Mindestvermögen, Einzugsgeld pro Haushalt, Neujahrgeld pro Haushalt, Geleitsrenovationen, sonstige Abgaben, jährliches Schutzgeld pro Haushalt

<i>a) Nachzuweisendes Mindestvermögen</i>			
	<i>Rthr</i>	=	<i>Fl</i>
Kurtrier	400–500		600–700
Marktgrafschaft Baden	200		300
Hztm. Pfalz-Zweibrücken	1000		1500
Herrschaft Oberstein (Kurtrier u. Limburg-Styrum)	200		300
von Kerpen, Amt Fürfeld (ab 1784)	667		1000
von Kerpen, Reichhsch. Illingen	300 ca.		400–500
Kurköln (in Städten)	1000		1500
Kurköln (in Dörfern)	600		900
Kurpfalz	667		1000
Hessen-Darmstadt	200		300
Grafschaft Leiningen	200		300
<i>b) Einzugsgeld pro Haushalt</i>			
	<i>Rthr-alb</i>	=	<i>Fl</i>
Kurtrier	33–18		ca. 50
Wied-Runkel (Grafschaft Crichingen)	15		22,5
Kurtrier u. Limburg-Styrum	200		300
von Kerpen (Reichsherrsch. Illingen)	20		30
Fstm. Nassau-Saarbrücken (ab 1777)	100		150
<i>c) Neujahrgeld pro Haushalt</i>			
	<i>Rthr-alb</i>	=	<i>Fl</i>
Obererzstift Trier (1794/95)	3		4,5
Trier-Maar, Palast-Maar (1792/93)	2		3
von Kerpen (Illingen)	1		1,5
von Kerpen, Zungengeld an Kellnerei	7		10
von Kerpen, Zungengeld an Kellnerei (ab 1787)	3		4,5
von Kesselstatt	7–18		ca. 11
<i>d) Geleitsrenovationen</i>			
(Intervalle, pro Haushalt)	<i>Rthr-alb</i>	=	<i>Fl</i>
Kurtrier alle 12 Jahre	11–6		ca. 17
Kurköln alle 12 Jahre			
Herrschaft Oberstein alle 8 bis 10 Jahre	4 bis 10		6 bis 15
Jülich-Berg alle 16 Jahre	46,5		ca. 70
<i>e) Sonstige Abgaben</i>			
gesamt	Kriegslasten u. Einquartierungersatz		
gesamt	Naturalien an die Gemeinden		
gesamt	Abgaben für Gemeindevnutzungen		
verschiedene, z. B. Wied-Runkel	Fronrgelder		
gesamt	Hochzeitsgelder		
gesamt	Leibzoll, Marktgeld		
gesamt	Begräbnisplatzabgabe		
von Kerpen, Illingen 1763 u. 1773	Schulgeld gesamt 4. bzw. 12 Fl/Jahr		
von Kerpen, Fürfeld (ab 1783)	dass, 20 Fl		
gesamt	Hausmiete		
Wied-Runkel u. a.	Straßen- und Brückenbau		

<i>f) Jährliches Schutzgeld pro Haushalt</i>	<i>Rthr- alb</i>	<i>=</i>	<i>Fl</i>
Kurtrier – Schutzjuden	6–48		ca. 10,5
und	6		9
– Trier-Maar (St. Paulin)	6–48		ca. 10,5
– Aach, Feyen (St. Irminen)	6		9
– Amt Maximin (1782)	7–12		ca. 11
– Kameraljuden (1770)	7–12		ca. 11
oder	7–30		ca. 11
– Merzig und Saargau	7–12		ca. 11
Dies. 1773 u. 1782	7–30		ca. 11
– Bausendorf, Lösnich	6–36		ca. 10
(von Kesselstatt)			
Kurtrier in Gemeinherrschaften			
– Pflege Hottenbach	5,5		8
– Rhaunen (1743)	10		15
Markgrafschaft Baden	6 bis 7		10
Hztm. Pfalz-Zweibrücken	20		30
und	7 bis 12		10 bis 20
Fstm. Nassau-Saarbrücken (1788)	10		15
– Gde. Ottweiler (1777 u. 1782)	13,5 u.13,3		ca. 20
– Gde. Neunkirchen (1777)	10		15
von Kerpen (Reichsherrsch. Illingen)	12		18
von Kerpen (Amt Fürfeld)	18		27
Wied-Runkel (Grafsch. Crichingen)	10		15
Wied-Runkel (Grafsch. Saarwellingen,1780)	6		9
Dagstuhl	8		12
Kurköln	8		12
Hessen-Darmstadt (Homburg)	10 bis 20		15 bis 30
Nassau-Weilburg (Kirchheimbolanden)	31		46,5
Nassau-Weilburg, ab 1794	52		78
Hztm. Jülich-Berg (1779)	18 bis 19		ca. 27

Am belastendsten für die Juden waren häufig die Abgaben, die unter »sonstige« verzeichnet sind, da hierbei meist weder den Schutzherrn noch den Gemeinden deutliche Grenzen gesetzt waren – weder die Judenordnungen noch die formalisierten individuellen Schutzbriefe enthielten darüber Detailliertes. Die Fürfelder Amtskellerei (Herrschaft von Kerpen) bezifferte 1783 die jährlichen Abgaben von Debele Levy auf etwa 45 Fl (30 Rthr), wovon lediglich 18 Fl auf das Schutzgeld, der Rest auf »Gemeinen Geld«, Hausmiete usw. entfielen.<sup>359</sup> Das regelmäßig zu zahlende Schutzgeld war demnach eher die geringste und zudem berechenbarste Forderung. In der obigen Aufstellung erscheinen lediglich einige der möglichen und häufigen Abgaben.<sup>360</sup>

<sup>359</sup> Fürfeld, 27. Januar 1783. Debele Levy hatte um fünfprozentigen Erlaß des Schutzgeldes gebeten. Am 27. Januar erließ ihm die Herrschaft ein Drittel, obwohl die Schultheißerei sein Gesuch nachdrücklich unterstützt hatte. LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>360</sup> In den 1780er Jahren mußten die Juden im Herrschaftsgebiet von Kerpen folgende Abgaben leisten: 1) Persönliche Abgaben (Aufnahmegeld 30 Fl, einmaliger Aufschlag dazu für die Gestattung des Judenbegräbnisses 2 Fl, Begräbnisabgabe für Fremde 2 Fl, für Einheimische 1,5 Fl, für Kind 15 Xr, jährliches Schutzgeld 12 Fl, Erbzins jährlich 1,5 bis 10 Fl); 2) Abgaben der jüdischen Gemeinde (jährliches Schulgeld, für Gestaltung des

Erkennbar ist, daß sich die Höhe der Schutzgelder im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf einem recht gleichmäßigen Niveau befand, abgesehen von Otweiler, Neunkirchen und einigen pfalz-zweibrückischen Ortschaften. Für den Saarmosel-Raum läßt sich die Tendenz, in den Städten ein höheres Schutzgeld als in den Dörfern zu erheben, nicht nachweisen,<sup>361</sup> eher galt sogar das Gegenteil. Für die Stadt Trier wurde mit Gewißheit kein höheres Schutzgeld als für die Dörfer verlangt; in Birkenfeld und Saarbrücken hatten Juden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kein Niederlassungsrecht. Deutlich niedriger als in Kurtrier lag besonders in den ländlichen Gemeinden des Hunsrück das nachzuweisende Minimalvermögen. Dies gibt einen weiteren Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, weshalb sich in manchen Ortschaften an Glan und Nahe gerade im 18. Jahrhundert relativ große jüdische Gemeinden bildeten – die Hürde des Inferendums war dort wesentlich niedriger als in größeren Herrschaften, beispielsweise Kurtrier, Kurköln oder Pfalz-Zweibrücken.<sup>362</sup> Eine hinreichende Erklärung ist dies aber noch nicht, denn zumal auf dem Land fiel für die Juden eine größere Fülle von Sonderabgaben an als in der Stadt – ins Gewicht fielen dabei primär die zunehmenden Abgaben für Wasser, Weide und Brandholz. Zusätzlich waren die zur Verfügung stehenden Wohnhäuser in geringerer Zahl vorhanden, was die Mieten in die Höhe trieb. In der Stadt mögen diese finanziellen Dauerbelastungen geringer gewesen sein. Dort kam aber das Moment des Konkurrenzdrucks seitens der Zünfte als besonderes Erschwernis hinzu. Die städtischen jüdischen Handeltreibenden waren gezwungen, sich immer wieder um einen, auch finanziellen Ausgleich mit den Zünften zu bemühen, die ihrerseits bestrebt

---

Gottesdienstes 12 Fl, Zungengeld jährlich und Gewerbesteuer für Viehschlachten, ab 1763 in Geld, 10 Fl, Zuckerhut jährlich als Neujahrsabgabe, ab 1763 in Geld, 1 Rthr). Juden in Illingen, 1989, S. 17. Die Kurtrierische Judenschaft zahlte jährlich mindestens 3.000 Rthr, wovon das Domkapitel 1.000 Rthr erhielt, der Rest ging an die Kurfürstliche Kammer. Dies waren durchschnittlich 15–20 Rthr pro Haushalt und Jahr. Vgl. J. MAY, Steuern, 1937, S. 175. Bei den Homburger Juden belief sich das Schutzgeld anfangs auf 10 bzw. 20 Goldgulden, wurde später aber vom Vorstand nach der jeweiligen Vermögenslage gestaffelt. Zudem waren Neujahrgelder (1 Goldgulden pro Person), Kleppergeld (Beitrag für die Erhaltung des Marstalls), Bau-, Besserungs-, Caussee-, Einquartierungsgeld, Kriegslasten und jährlich 24 Taler an die evangelisch-lutherische Kirche zu zahlen. Das Abzugsgeld betrug 10 % des Vermögens, wie auch andernorts üblich. Vgl. H. KOTTEK, Vortrag von 1893, S. 3. Die Juden von Mainz hatten laut landesherrlichen Reskripts von 1724 u. a. Neujahrgelder, Martin-Gäns-Gelder, Abgaben ans Domkapitel, Glockengelder für St. Emmeran, Gelder für die Franziskaner und Kapuziner zu leisten. Vgl. P. ARNSBERG, Die jüdischen Gemeinden, 1971, S. 12. E. HERLACH, Die Kurtrierischen Landstände, 1921, S. 24 schreibt, die Juden seien von den landschaftlichen Steuern (Simpeln) befreit gewesen. Auswärtige (»Forensen«) seien dagegen der Steuerpflicht unterworfen gewesen, wenn sie Besitzungen in Trier hatten. Dies ist nicht korrekt, denn Juden waren nicht grundsätzlich von allen Landessteuern befreit.

<sup>361</sup> Diese Beobachtung macht C. PRESTEL, Schul- und Erziehungswesen, 1989, S. 20. 1712 wurde in Ansbach ein Mindestvermögen von 500 Fl auf dem Land, aber von 1.000 Fl für die Stadt Ansbach verlangt.

<sup>362</sup> Auch Nichtjuden hatten ein Minimalvermögen nachzuweisen. Im Fürstentum Nassau-Saarbrücken lag es ab 1764 bei 300 Fl (200 Rthr). J. KARBACH, Bauernwirtschaften, 1977, S. 202.



waren, den Handel der Juden einzuschränken. Auf dem Land existierten nur in seltenen Fällen zünftisch zusammengeschlossene Handel- und Gewerbetreibende oder Handwerker, so daß die Juden von dieser Seite kaum politischen und wirtschaftlichen Druck zu erwarten hatten.

Die obige Aufstellung zeigt ganz klar, daß die Juden primär als Objekte fiskalischer Ausbeutung dienten. Dies traf auf die einzelnen Herrschaften zwar in unterschiedlichem Maße, aber doch durchgehend zu. Um eine Sondererscheinung des Saar-Mosel-Raumes handelte es sich dabei gewiß nicht.<sup>363</sup>

Wie sich die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Juden in der Praxis darstellte, zeigen vor allem Bittgesuche. Im folgenden werden einige exemplarische Fälle aus dem Amt Fürfeld (von Kerpen) herausgegriffen.

Im Laufe der 1780er Jahre häuften sich im gesamten Saar-Mosel-Raum die Gesuche von Juden um Reduktion des jährlichen Schutzgeldes. Besonders zugespitzt war offenbar die Lage in kleineren Herrschaften, wozu die Herrschaft von Kerpen (Fürfeld, Illingen, Ruhlingen) gehörte. Aus dem Amt Fürfeld ergingen zwischen Januar 1783 und Juni 1792 sieben solcher Gesuche. Über das tatsächliche Ausmaß der Notlagen geben die Schriftwechsel zwischen der Herrschaft und den Bittstellern Auskunft. Im Januar 1783 berichtete die Fürfelder Amtskellerei, der 48jährige Debele Levy von Fürfeld treibe gemeinsam mit seinem Schwiegersohn »mit geringen Waaren auf den außerhalbigen Märkten« Handel, womit sie sich nur »spärlich« ernährten.<sup>364</sup> Debeles Schwiegersohn sei zwar noch recht jung und könne deshalb eigentlich keinen Anspruch auf Schutzgeldreduktion erheben, offensichtlich sei er aber völlig mittellos und habe jährlich feste Abgaben in Höhe von 45 Fl – das Gesuch sei also zu befürworten. Den Bittsteller Isaac Moses (Isaac Baer) bezeichnete Amtmann Haas gar als »durchaus verlumpt und bettelarm«; sein Vermögen bestehe aus maximal 5 Fl. »Er sammlet sich bei hiesigen und benachbarten Juden sein Brod am Bettelstab, und da er über deme noch ein 65 Jahr alter halb lahmer Mann ist, so sind für ihn auch keine bessere Glücks-Umstände zu hoffen« – das gesamte Schutzgeld solle ihm erlassen werden.<sup>365</sup> Ähnlich bedrückend war die Lage von Selcke Abraham und seiner Frau. Bei ihrer Verheiratung hätten sie nur 50 Fl besessen, aber es durch Fleiß geschafft, sich sogar ein eigenes Haus zu kaufen, so der Fürfelder Amtskellner.<sup>366</sup> Infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände seien sie nun aber völlig verarmt, auch ihnen solle das Schutzgeld erlassen werden. Dazu war Freiherr von Kerpen keineswegs bereit, »weilen die Juden auf meine Milde sich nur zu verlassen scheinen«.<sup>367</sup> Sowieso wolle er in Zukunft nur noch solchen Juden das Geleit erteilen, die »wohlbemittelt« seien und dadurch »dem Ort Nutzen« verschafften. Das Attest der Fürfelder Gemeindevertreter, das bestätigte, daß Selcke Abraham und seine Frau sich immer »redlich und fleißig aufgeföhret« und sämtliche

<sup>363</sup> vgl. die Ausführungen von G. KRUG, Juden Mainfranken, 1987, S. 36, die auf diese allgemeine Beurteilung des Judenregals explizit eingeht.

<sup>364</sup> Fürfeld, 27. Januar 1783, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>365</sup> Fürfeld, 14. Mai 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>366</sup> Fürfeld, 15. August 1784 an Reichsfreiherrn von Kerpen, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>367</sup> Koblenz, 20. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

Abgaben immer prompt bezahlt hätten,<sup>368</sup> rührte den Freiherrn nicht. Anlässlich eines erneuten, fünf Jahre später gestellten Reduktionsgesuchs des mittlerweile 70jährigen Abraham bestätigte die Gemeinde nochmals dessen Ehrlichkeit und bedrängte Lage. Man habe ihm bereits die Abgaben an die Gemeinde erlassen, dasselbe solle mit dem Schutzgeld geschehen.<sup>369</sup> Abrahams erneutes Gesuch um Schutzgeldreduktion von 9 auf 5 Fl wurde abgeschlagen, weil er zwischenzeitlich eine 52jährige Witwe geheiratet hatte.<sup>370</sup> Dieselbe Nachsichtigkeit wie bei Selcke Abraham zeigte die Gemeinde auch bei Heyum Abraham, wiederum ohne Erfolg.<sup>371</sup>

Als völlig desolat erscheint die Lage der Juden von Würzweiler, ebenfalls in der Herrschaft von Kerpen. Über die drei dort lebenden Juden schrieb Amtmann Haas 1787: Moyses »ist bei Jahren und so arm, daß er sich bei den auswärtigen Juden erhält, er gibt, so viel ich weiß, gnädigster Herrschaft nichts und kann wegen Mangel des zum Handel erforderlichen Vermögens keinen Gewerbe treiben«. Nathan Herz »ist ein so krummlahm und armer Israelit, daß er seinem Bettel Handel nachhinkt und auch in verwichenem Jahre Schutz Geld Nachlaß erhalten hat«. Lediglich Hille Mosche schlage sich einigermaßen durch.<sup>372</sup> Als Ausgleich solle der verhältnismäßig wohlhabende Manasses Raphael von Rockenhausen aufgenommen werden.<sup>373</sup> Amtmann Haas stuft auch das Reduktionsgesuch von Simon Levi von Fürfeld »Armuths halber« als »begründet« ein.<sup>374</sup> Lediglich der »arme Jud« Schimme (Simon) Abraham habe Glück gehabt, denn der wohlhabende elsässische Kaufmann Marx Moses habe 1788 seine »hübsche« Tochter Gidel geheiratet, womit der Lebensabend der Eltern gesichert war.<sup>375</sup>

<sup>368</sup> Fürfeld, 16. Dezember 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>369</sup> Die Gemeinde schrieb, Abraham sei »sehr baufällig und schon 3/4 Jahr ein Wittmann, welchem seine Frau einige Jahre bettlägrig gewesen (. . .), und auch währenden Schutzjahren ehrlich und redlich ernehret (. . .)« (Fürfeld, 16. Oktober 1789). Das Amt Fürfeld bestätigte am 9. April 1790, Selcke Abraham habe 33 Jahre lang ein Schutzgeld von 18 Fl, ab 1789 von 9 Fl entrichtet, die Gemeinde habe ihm die Abgaben von 3 Fl erlassen. LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>370</sup> Gesuch vom 14. Dezember 1789, Amt Fürfeld, 9. April 1790, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>371</sup> Der Schultheiß schlug am 7. November 1785 vor, dessen Schutzgeld zu halbieren, denn er sei in »solchen dürftigen Umständen, daß er nicht einmal weiß, den Rückstand so er noch an Schutzgeld von diesem und dem Jahr 1784 rückhaftet, ohn die äußerste Zangsmittel« beizubringen. Er schlug vor, Heyum Abraham stattdessen zum kostenlosen Posttransport zu verpflichten. Ähnlich könne man mit andern zahlungsunfähigen Schutzjuden verfahren – sie sollten »kleine Frohndienste« leisten. LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>372</sup> Fürfeld, 26. Juni 1787, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>373</sup> Der Kurpfälzische Schultheiß von Rockenhausen stellte diesem das Attest aus (7. September 1786), daß er »von seinen frühzeitig verstorbenen Eltern zwar nicht viel ererbet, wohl aber durch seinen bisherigen Fleiß und lobenswürdige Sparsamkeit und getriebene kleine Händel sich ein Vermögen von wenigstens 400 Fl erworben« und sich »auch jederzeit so betragen und aufgeföhret habe, daß gegen denselben bis hieher die mindeste Klag und Beschwerde bey uns noch nicht vorgekommen«. LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>374</sup> Fürfeld, 20. Juni 1792, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>375</sup> Marx Moses handelte mit Bijouterie Waren, Gold, Silber etc., »führet zu seinem Handel ein eigenes sehr schönes Pferd und macht dabei eine einem Bijouterie Händler anständige Figur«. Er habe sich in England sein Vermögen erworben, spreche englisch, französisch

Diese Beispiele unterstreichen, daß die Obrigkeiten 'vor Ort' – Gemeindevertreter und Amtsmänner – wesentlich genaueren Einblick in die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Juden hatten als die Schutzherren. Weil sie die Juden nicht als anonyme Figuren wahrnahmen, zeigten sie sich oftmals einsichtsvoller und konzessionsbereiter. Anders etliche Schutzherren, sie verfuhrten seit den 1780er Jahren zunehmend unnachsiglich mit den Juden. Reichsfreiherr von Kerpen plante, keine neuen Juden mehr aufzunehmen und keinerlei Nachlaß mehr zu gewähren.<sup>376</sup> Sein Amtmann Haas versuchte diese Entscheidung abzumildern; er schlug vor, das geforderte Mindestvermögen anzuheben.<sup>377</sup> Dem Freiherrn war dies jedoch nicht deutlich genug; er legte ein Mindestvermögen von 1.000 Fl fest und daß »jeder neue Schutzjude« ein Haus oder Grundstücke erwerben müsse, die im Fall der Zahlungsunfähigkeit als Pfand dienten.<sup>378</sup> Damit verschlechterte sich der existenzielle Schutz für die Juden erheblich, denn von Kerpen hatte keinen Zweifel am Objektcharakter, den er den Juden beimaß, gelassen. Konsequenterweise erhielt Mendel Bloch, der Sohn des Schutzjuden Seligmann Bloch von Lixingen, das beantragte Geleit für seinen Geburtsort nicht.<sup>379</sup> Sein Vater sei »bekanntermaßen ein armer Judt«, er selbst habe ebenfalls »nichts« und auch seine Schwiegermutter könne nichts »zur Heurath mitgeben, weil sie selbst nichts im Vermögen hat«. Vermutlich würden Bloch und seine Ehefrau bald der »Gemeynd zur Last fallen«, die deshalb nicht an der Niederlassung des Mendel Bloch interessiert sei.<sup>380</sup> In diesem Kontext scheint die Deutung von Robert Kirsch, der Sohn des 69jährigen Schutzjuden David Rothfels, Löw David, sei 1789 aus sozialen Motiven in den Kerpenschen Schutz aufgenommen worden, nicht den Kern zu treffen.<sup>381</sup> Primär ging es dabei darum, daß der Sohn anstelle des verarmten Vaters das Schutzgeld bezahlte, d. h. um die Einnahme der Schutzgelder.

Gerade an der Herrschaft von Kerpen wird deutlich, welche Folgen ein hohes gefordertes Mindestvermögen hatte. Die Juden gerieten dadurch in das Dilemma, einerseits ein recht erhebliches Vermögen nachweisen zu müssen, um überhaupt das Geleit zu erhalten. Andererseits mußten sie ihre Armut glaubhaft belegen können, wenn sie die Reduktion des Schutzgeldes und anderer Abgaben erreichen wollten.

---

und »elsässer Deutsch«. Die Hochzeit fand am 23. August 1788 in Fürfeld statt (Fürfeld, 1. Juli 1788). LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>376</sup> 27. Januar 1783, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>377</sup> Fürfeld, 15. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>378</sup> Koblenz, 20. August 1784, LHAK 54,33 Nr. 330.

<sup>379</sup> Mendel Bloch hatte 1790 ohne herrschaftliche Erlaubnis die Tochter von »Judten Wolfen« von Ruhlingen (»Teutschordensseite«) geheiratet und dort bis zum 15. Juni 1790 gelebt. Danach beantragte er das Geleit für Lixingen (Illingen, 14. Oktober 1790). LHAK 54,33 Nr. 637.

<sup>380</sup> Acht Wochen zuvor hatte Mendel Bloch die Möglichkeit erhalten, die Gemeinde Lixingen zu fragen, ob sie mit seiner Niederlassung einverstanden wäre. Daß darauf keine Reaktion erfolgte, wertete der Landesherr als »Zeichen« dafür, »daß sich die Gemeynd wenig umb ihn bekümmern, undt zur wohl ohne ihne seyn wolle« – damit hatte er wahrscheinlich recht.

<sup>381</sup> R. KIRSCH, Juden Illingen, o. J., S. 21.

Dieser Widerspruch erzeugte Mißtrauen bezüglich der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Juden – insgeheim wurden sie meist, trotz offenkundiger Armut, die man für vorgespiegelt hielt, für wohlhabend gehalten.

Nicht nur die Herrschaft von Kerpen sperrte sich ab den 1770er Jahren zunehmend gegen die Aufnahme armer oder weniger wohlhabender Juden. Vielmehr war dies ein Charakteristikum der landesherrlichen 'Judenpolitik' im Saar-Mosel-Raum des ausgehenden 18. Jahrhunderts.<sup>382</sup> Söhne von Schutzjuden konnten kaum noch auf den Schutz der elterlichen Herrschaft hoffen. Sie mußten sich an andere Landesherren wenden, die sich jedoch oft ebenfalls ablehnend verhielten. Für die Juden war dies eine bedrückende Gewißheit, denn die meisten lebten am Rande des Existenzminimums. »Jud Mausche« wohnte in einem »sehr eng und kleinen Haus« in Hottenbach, worin zusätzlich noch sein Schwager Mortge mit Familie lebte. In »dieser Hütte« mußten elf Personen, »wie Heringe gepackt«, Platz finden.<sup>383</sup> Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser offenkundigen Not drängte die Gemeinde auf Abschiebung der zehn bis zwölf jüdische Familien von Hottenbach. Sie seien ein »wahres Unglück« für die Gemeinde, »indem sie sich bloß vom Wucher und Betrug, die sie an der ärmsten Klasse der Menschen ausüben, ernähren müssen, und dadurch diejenige, die vielleicht noch mit knapper Noth sich durchgebracht hätten, gänzlich zugrunde richten. Nach der Art wie sie heut zu tage leben und leben müssen, sind sie eine Pest«. Folglich müsse ihre Anzahl reduziert werden.<sup>384</sup> Diese Äußerungen beinhalten ein Mehrfaches: Wie üblich wurden die Juden für die wirtschaftliche Not der gesamten Bevölkerung verantwortlich gemacht, die dann beseitigt wäre, wenn die Juden ausgewiesen würden. Darüberhinaus findet sich die Information, daß die jüdischen Händler auf kleine Geschäfte mit wenig bemittelten Bauern angewiesen waren, weil ihr Finanzkapital für mehr nicht ausreichte. Auf der andern Seite wandte sich die ärmere Landbevölkerung bevorzugt an jüdische Kreditoren, wenn sie Geld, Waren oder Vieh leihen wollte bzw. mußte. Um die Ausweisung und Ausgrenzung gerade der wenig vermögenden Juden zu erreichen, erhöhten die Landesherren das Aufnahmegeld und das erforderliche Mindestvermögen, trieben rigoros die Schutzgelder ein und nahmen nur noch finanziell abgesicherte Juden in den Schutz.<sup>385</sup> Dies

<sup>382</sup> Die badische Gemeinde Kirchberg weigerte sich noch 1792, eine weitere »Judenhaushaltung« neben der einzigen dort vorhandenen zuzulassen, weil dies »dem hiesigen publico gewiß zu keinem Vortheil zu gereichen scheint«. Anlaß war das Schutzgesuch des Mendel Mayer vom 25. Oktober 1792. Dessen Vater lebte als einziger badischer Schutzjude in Kirchberg (Kirchberger Stadtmagistrat an Oberamt Kirchberg, 9. November 1792; LHAK 33 Nr. 3324). Der Amtmann der Wild- und Rheingrafen, Ruppenthal, empfahl seiner Herrschaft schon 1778, »daß weder fremde Juden aufgenommen, noch die dermalige Zahl sonsten vermehret – gegentheils auf mögliche Art vermindert werde«, denn insbesondere die Hottenbacher Juden trügen »zum offenbaren Rückgang des Unterthanen Nahrungs-Stand durch die Erfahrung erfunden« erheblich bei. (Wildenburg, 9. Februar 1778), LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>383</sup> Schultheiß und Bürgermeister von Hottenbach an Oberamt Kirchberg, 6. Juli 1789; LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>384</sup> Unterstützt wurde dieses Anliegen der Gemeinde von Baden und den Wild- und Rheingrafen, nicht aber von Kurtrier. (Oberamt Kirchberg, 29. Juli 1789), LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>385</sup> Diese Mittel wurden vor allem in kleineren Herrschaften angewandt. Im Amt Kirburg

führte rasch zum Schrumpfen etlicher jüdischer Gemeinden, deren Mitglieder als Ausgleich höhere Abgaben zu leisten hatten. Parallel dazu stieg die Zahl der Betteljuden enorm. Arme Juden, denen nirgendwo Geleit gewährt wurde, wurden zunehmend auf die vagierende und bettelnde Lebensform verwiesen. Die meisten von ihnen waren nicht aufgenommene Söhne von Schutzjuden oder verarmter Schutzjuden. Auf der Suche nach einem Geleit waren sie auf die Wohltätigkeit und Solidarität der jüdischen Gemeinden angewiesen. Aber auch darauf war ab den 1770er Jahren nicht mehr unbedingt Verlaß, denn einerseits waren die meisten jüdischen Gemeinden bereits stark verarmt, und andererseits erschien eine Flut landesherrlicher Verordnungen, die die Aufnahme von Bettel- oder vagierenden Juden strengstens untersagten.

Wie rasch das Absacken vom Schutz in die Schutzlosigkeit geschehen konnte, zeigt das Beispiel des Mendel Feist. Seit 1745 besaß er das Geleit der Reichsgrafen von Kesselstatt für Löslich.<sup>386</sup> Von Beginn der 1770er Jahre an konnte er nur noch mit Mühe und schließlich das jährliche Schutzgeld von 6 Rthr 36 alb überhaupt nicht mehr aufbringen. Zunächst lieh er sich die Gelder bei Johann Pellenz Erben von Mesenich und beim Löslicher Schultheißen, war dann aber nicht in der Lage, sie zurückzuzahlen.<sup>387</sup> Der Reichsgraf ordnete daraufhin die Pfändung an, womit Feist seine Wohnung und auch den Schutz verlor.<sup>388</sup> Von diesem Zeitpunkt an war er gezwungen, zwischen Zeltingen, Kröv und andern »benachbarten Ortschaften« hin und her zu pendeln.<sup>389</sup> Kurzfristig konnte er sich nochmals in Löslich niederlassen, ab 1778 taucht sein Name aber nicht mehr bei den Kesselstatt'schen Schutzjuden auf.

Die Armut und Verarmung der Juden blieben den Schutzherrn keineswegs verborgen. Daraus leiteten sie jedoch selten eine mildere 'Judenpolitik', sondern eine restriktivere ab, trotz der bedrückenden Berichte aus den einzelnen Ämtern. Die Juden »aller Orten« seien »über Gebühr gegenüber andern Untertanen belastet«, befand das pfalz-zweibrückische Oberamt Lichtenberg 1788, weshalb sie geradezu zu »Betrug und Übervorteilung« gezwungen seien. »Die meisten inländischen Juden« seien »so arm, daß sie keinen Viehhandel treiben«, denn dieser setzte ein gewisses Grundkapital voraus.<sup>390</sup> Zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts blieben ihnen nur noch der Kram- und Hausierhandel.

Aus dieser fast allenthalben verbreiteten Not erklären sich die zunehmend ablehnende Haltung eingessener Schutzjuden gegenüber schutzlosen Betteljuden und

---

wurden 1771 folgende Sätze festgelegt: Für eine jüdische Familie 800 Fl (für eine nicht-jüdische 600 Fl), für einen unverheirateten Mann 600 Fl (Nichtjude 400 Fl), für eine Jüdin 400 Fl (Nichtjüdin 300 Fl). Um 1780 wurden sogar 2.000 Fl von Juden gefordert. A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 305.

<sup>386</sup> 15. Januar 1745. Das jährliche Schutzgeld betrug 8 Rthr, das Neujahrgeld 1 Goldgulden jährlich. STAT 54 K Nr. 2860.

<sup>387</sup> Im Mai 1772 hatte er bei Pellenz Erben 97 Rthr 27 alb Schulden, 1778 beim Schultheißen ca. 10 Rthr. STAT 54 K Nr. 127.

<sup>388</sup> Am 21. Juni 1772 hatte er eine Restschuld von 24 Rthr 50 alb 4 D bei Pellenz. Am 26. Juni ordnete Hugo von Kesselstatt die Pfändung an. STAT 54 K Nr. 127.

<sup>389</sup> Mendel Feist an von Kesselstatt, o. D. (ca. 1778), STAT 54 K Nr. 127.

<sup>390</sup> zitiert nach: A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 305.

die verschärfte Konkurrenz untereinander. Ganze jüdische Gemeinden erbaten sich die herrschaftliche Unterstützung, um sich effektiv gegen »fremde« Juden abschnitten zu können.<sup>391</sup>

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die völlige Mittellosigkeit der Juden, besonders der älteren und alten, die ihrem Handel nicht mehr mit voller Kraft nachgehen konnten, weit verbreitet war. Erhielt keiner ihrer Nachkommen das Geleit desselben Schutzherrn, drohten diese alten Schutzjuden zu Almosenempfängern zu werden. Das hieß, sie mußten von den in der Ortschaft oder der Nachbarschaft lebenden Juden unterhalten werden. Ausgewiesen wurden solche Schutzjuden wohl nur in Ausnahmefällen. Die eigentlichen Opfer der meist nur noch auf finanziellem Nutzdenken basierenden 'Judenpolitik', wie sie besonders in kleineren Territorien anzutreffen war, waren jüngere, wenig vermögende Juden, die entweder ausgewiesen oder gar nicht erst aufgenommen wurden. Zu unterstreichen ist an dieser Stelle, daß die Haltungen und Vorgehensweisen der Landesherrn auf der einen Seite und deren Beamten, den Amtmännern, auf der andern keineswegs identisch waren. Im Interesse der Herrschaft dachten die Amtmänner zwar auch finanz- und wirtschaftspolitisch. Daneben zeigten sie auch Verständnis. Sie sperrten sich nicht gegen die Beobachtung, daß die meisten Juden unter kümmerlichsten Bedingungen lebten, und traten oftmals für eine mildere Behandlung ein. Dieses Phänomen war kein nur für den Saar-Mosel-Raum spezifisches. Bezogen auf Preußen stellt Barbara Suchy fest, »daß die Beamten oft humaner, vorurteilsfreier und aufgeklärter dachten und handelten als der König. Sie ignorierten so manche schikanöse Anweisung oder verschleppten sie einfach. In Gutachten, die keine Spur von Unterwürfigkeit aufweisen, wandten sie sich häufig gegen eine Erhöhung der Abgaben und sprachen sich gegen die strengen Sonderrechtsbestimmungen aus: diese seien inhuman, inopportun und meistens sogar schädlich bezüglich des angestrebten Nutzens«. <sup>392</sup> Am ehesten erfuhren die Juden demnach tatsächlichen Schutz von seiten dieser landesherrlichen Beamten. Die rasche Verarmung der Juden seit den 1770/80er Jahren, wovon besonders die Landjuden und diejenigen, die mit nur wenigen andern jüdischen Familien oder als einzige in einem Ort lebten, betroffen waren, vermochten jedoch auch sie nicht zu stoppen.

<sup>391</sup> Ein Beispiel war das Gesuch des Hertz Manes von Mettnich in der Herrschaft Dagstuhl. Er versuchte, sein Monopol auf den Fleischverkauf in der Herrschaft gegen die Konkurrenz des Schutzjuden Gottlieb von Bosen zu verteidigen. Mit Hilfe von Graf Joseph Anton, der »allen fremdbden Juden den Fleischhandel unter bereits angesetzter Strafe« untersagte, gelang ihm dies (13. u. 14. November 1766). Gegen die Konkurrenz des Hofmetzgers vermochte er sich jedoch nicht zu wehren. Zwar war es den Schutzjuden von Wadern verboten, im »Söterischen« ihr Fleisch zu verkaufen – der »Bach« markierte die Grenze –, der Hofmetzger durfte aber ungestört im »Wadernschen« sein Fleisch anbieten. Deshalb blieb Hertz Manes nur die Möglichkeit, sein Fleisch billiger zu verkaufen, wenn er nicht völlig »verderben« wollte. Seine Bitte, auch im Söternschen Handel treiben zu dürfen, wurde abgeschlagen. (Hertz Manes an Graf Joseph Anton, 31. August 1773), LASB 38 Nr. 752.

<sup>392</sup> B. SUCHY, *Güldenene Opferpfennig*, 1986, S. 126.

Außerordentlich belastend war der finanzielle und psychische Druck, den etliche Gemeinden auf die Juden ausübten. Seit den 1770er Jahren häuften sich die Fälle, in denen Juden bisher gewährte Rechte beschnitten oder ganz genommen werden sollten. Neben der Einschränkung der Weidenutzung stand auch das Recht auf Brandholz immer wieder zur Debatte. Die Gemeinde Hottenbach versuchte 1778 bei der Herrschaft durchzusetzen, daß die im Dorf lebenden Juden weniger Brandholz und zu einem höheren Preis bekommen sollten.<sup>393</sup> Ihr Hauptargument war, daß sie durch die zehn bis zwölf »armen Judenfamilien«, die mit »Wucher und Betrug« die Dorfbevölkerung »gänzlich zu Grunde« richteten, über Gebühr »geplagt« sei. Außerdem hätten die Juden 1765 selbst beim Amt Wildenburg versichert, für einen Klafter Holz (vier Wagen) 1 Rthr zahlen zu wollen.<sup>394</sup> Für die Gemeinde unglücklicherweise, für die Juden aber glücklicherweise, konnten die drei Gemeinsherren in dieser Frage zu keinem Konsens finden. Kurtrier beharrte darauf, den Juden weiterhin kostenlos ein bestimmtes Quantum Holz zuzuteilen, denn es setzte sie auf dieselbe rechtliche Stufe wie Hintersassen. Die Gegenpartei – Baden und die Wild- und Rheingrafen – empörte sich, daß dies den Status von Hintersassen herabsetze. In der Folgezeit verlangten die beiden letzteren von den auf ihren »Frohnstätten« lebenden Juden die Bezahlung sämtlichen Brandholzes. Grundsätzlich konnte das Problem jedoch nicht gelöst werden, so daß es auch in den darauffolgenden Jahren immer wieder zu Streitigkeiten kam.<sup>395</sup> Die Gemeinden wußten mit dem Recht auf Holz aus dem Gemeindewald erheblichen Druck auf die Juden auszuüben. Denn wenn sich die Juden weigerten, höhere Brandholzabgaben zu zahlen, drohten die Gemeinden mit dem völligen Entzug der Waldnutzung – wohl wissend, daß die Juden davon existenziell abhängig waren.<sup>396</sup>

Unterschiedlich gehandhabt und meist strittig war das Recht der Juden auf Immobilienbesitz, in erster Linie auf Wohnhäuser. In Kurtrier besaßen etliche Juden Häuser, obwohl die Judenordnung dies grundsätzlich untersagte.<sup>397</sup>

<sup>393</sup> Hochgericht Hottenbach an Trierer Kurfürst, 11. August 1778, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>394</sup> Das Hochgericht rühmte sich, in den vorherigen Jahren nach Kräften für die Verminderung der Juden gesorgt zu haben. LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>395</sup> 16. März 1780, 26. November 1780, 11. April 1781, LHAK 33 Nr. 3362. In den Schutzbriefen von Nassau-Saarbrücken war festgehalten, daß die Juden den »Mitgenuß von Wasser und Weyde« in ihren Wohnorten beanspruchen durften, sofern sie sich über die erforderlichen Abgaben mit der Gemeinde einigen konnten. 29. November 1791, LASB 22 Nr. 2791. Ähnlich lauteten die Bestimmungen der kurtrierischen Judenordnung.

<sup>396</sup> Zutreffend bezeichnet C. DIPPER, Deutsche Geschichte, 1991, S. 31 f den Wald als »die Zentralressource der menschlichen Gesellschaft« vor der Industrialisierung. Er bildete nicht nur eine große Landreserve (für Rodungen), sondern war landwirtschaftliche Nutzfläche und lieferte etliche lebensnotwendige Produkte (Brenn- und Bauholz, Holz für Werkzeuge; Eichenrinde (Lohe) für den Gerbstoff zur Lederbereitung, Waldweide für das Vieh, auch Beeren und Pilze als Nahrungsmittel).

<sup>397</sup> Etliche Trierer Juden wohnten in eigenen Häusern und vererbten sie ihren Nachkommen. Am 9. September 1766 forderte der Wittlicher Bürgermeister »Jud David« auf, den baufälligen Schornstein seines Hauses auszubessern, ansonsten drohe ihm eine Strafe von 6 Goldgulden. STAW Beschlußbuch 1760–1786.

Dieselbe Bestimmung enthielt die badische Judenordnung von 1758. Dort galt allerdings die Ausnahme, daß ein Schuldner, der eine auf sein Wohnhaus aufgenommene Hypothek nicht zurückzahlen konnte, dies dem jüdischen Gläubiger überlassen mußte. Dieser hatte es nach spätestens einem Jahr wieder an einen »Christen« zu verkaufen, andernfalls wurde es eingezogen. Die Verwalter des badischen Oberamts Kirchberg<sup>398</sup> fragten sich 1773, ob das Verbot des Immobilienbesitzes überhaupt noch zeitgemäß sei. Konkret bezog sich dies auf das »jus retractus«, das Vorzugsrecht zugunsten der Christen. Da »fast sämtliche in dahiesigem Oberamt sich befindende Judenschaft gar geringe Mittel besitzt, und also sich unbeweglicher Güther anzuschaffen außer Stand ist«, war diese Bestimmung aus der Sicht des Oberamts völlig wirklichkeitsfremd.<sup>399</sup> Daher solle den Juden grundsätzlich der Kauf von Häusern gestattet werden, und zwar ohne das »jus retractus«. Durch die »Erlegung eines großen Schuz Geldes« seien sie sowieso schon über Gebühr belastet. Baden hielt dennoch stur an den alten Bestimmungen fest, wonach »Christen oder überhaupt einem jeden Bürger« das Vorzugsrecht gegenüber Juden zustehe.<sup>400</sup> Wenn Juden wegen eines »Ganth-Prozesses« (Zwangsversteigerung) in den Besitz eines Hauses kämen, müßten sie es binnen eines Jahres weiterverkaufen. Präziser faßte es das Oberamt Karlsruhe. Der Rechtsstatus von Juden sei derjenige von Auswärtigen, d. h. Fremden, selbst wenn sie schon seit Generationen in ein und derselben Gemeinde lebten.<sup>401</sup> »Bürger des Orts« könnten sie nie sein, »ob sie gleich darinnen wohnen«. Das Vorzugsrecht habe demnach weiterhin seine Berechtigung – Ausnahmen dürfe nur der Markgraf persönlich gestatten.<sup>402</sup>

<sup>398</sup> Dazu gehörten: Kirchberg Stadt, Kostenzer Pflege, Amt Koppenstein, Gericht Kellenbach, Pflege Sohren (mit Bärenbach, Sohren etc.), Amt Sprendlingen, Amt Naumburg (Bärenbach, Becherbach, Dahl, Otzweiler, Schmidhachenbach, Baden-Weierbach, Oberreidenbach, Löllbach etc.) und die Gemeinherrschaft Pflege Hottenbach (Hottenbach, Hellertshausen).

<sup>399</sup> 23. September 1773 an Markgraf von Baden, LHAK 33 Nr. 543.

<sup>400</sup> Karlsruhe, 29. September 1773, LHAK 33 Nr. 543. Der Beschluß wurde dem Oberamt am 3. Oktober mitgeteilt.

<sup>401</sup> Karlsruhe, 6. November 1773, LHAK 33 Nr. 543.

<sup>402</sup> Ausnahme war, wenn ein Jude ein Haus kaufte, das zuvor ebenfalls einem Juden gehört hatte, oder wenn er eine Sondererlaubnis des Markgrafen besaß. (Hofrats-Protokoll, 10. November 1773). Eine Sondererlaubnis war schwer zu bekommen. Salomon Moses von Becherbach (Amt Naumburg) erbat 1774 die Erlaubnis, »einige liegende Güter« bei der Versteigerung von Michel Übels Besitztümern in Schmidhachenbach kaufen zu dürfen. Das Amt merkte dazu an, dieser Bewerber sei der »reichste Jude im dahiesigen Amt« und deshalb nicht ratsam, »denselben viele Liegenschaften adquiriren zu lassen« oder zumindest den Christen das Vorzugsrecht zu belassen. Dann könne er bei der Versteigerung mitsteigern und auch Güter kaufen (16. März 1774). Baden stimmte dem nicht zu, denn die Angaben seien zu vage (die Morgenzahl des von dem Juden erwünschten Landes fehle). (26. März 1774). LHAK 33 Nr. 543. Auf diese Weise zogen sich solche Angelegenheiten derart in die Länge, daß schließlich verhindert wurde, daß ein Jude als Käufer, z. B. bei einer Versteigerung, überhaupt noch auftreten konnte. Der Naumburger Amtmann sah dieses Problem und versuchte es zu beseitigen. Bei den Markgrafen stieß er allerdings auf taube Ohren.



In andern Herrschaften – von Kesselstatt, von der Leyen, Wied-Runkel, von Kerpen – durften Juden erklärtermaßen Häuser erbauen oder kaufen, ohne dem Vorzugsrecht zu unterliegen. Es ging dabei weniger darum, die Situation der Juden zu bessern. Hauptsächlich galten die Immobilien als Pfand, wenn Schutzjuden zahlungsunfähig wurden.

#### 4. Wirtschaftliche und soziale Lage der Juden des Saar-Mosel-Raumes

##### 4.1. Der Handel der jüdischen Gewerbetreibenden

Handel und Gewerbe der Juden des Saar-Mosel-Raumes waren zwar nicht einheitlichen, aber allorts exakten Bestimmungen unterworfen, entweder durch Judenordnungen oder Einzelbestimmungen, meist einer Kombination von beidem. In der Praxis wurden, etwa bei Konflikten zwischen Juden und Nichtjuden, die Bestimmungen der Judenordnung entsprechend modifiziert oder ganz außer Kraft gesetzt. Die Trierer Judenordnung behielt sich in Kapitel 8 vor: »Was nun in dieser unserer Ordnung ausdrücklich nicht versehen oder vorgeschrieben ist, solches solle denen Gemeinen- auch Reichsrechten und Abschieden, weniger nicht der in Truck ausgelassener trierischer Landesordnung gemäß beobachtet und entschieden werden, gleich dan uns allerdings vorbehalten, nach Gelegenheit deren sich ereignenden Fällen und Zeiten ein anderes verfügen und statuieren können«. <sup>1</sup> Eine durchweg verlässliche Rechtsgrundlage war also auch die Judenordnung nicht.

Als Erwerbsquelle stand den Juden erlaubterweise fast ausschließlich der Handel offen. Die weitaus meisten jüdischen Handel- und Gewerbetreibenden des Saar-Mosel-Raumes, vor allem die auf dem Land lebenden, betätigten sich im Viehhandel und dessen Folgegewerben wie der Metzgerei, dem Fleisch-, Leder-, Fell- und Häutehandel. Erlaubt war ihnen der Handel mit allen Waren, sofern sie damit den nicht-jüdischen Händlern nicht ins Gehege kamen. <sup>2</sup> Dies markierte stets die Grenze ihrer Handelstätigkeit.

<sup>1</sup> gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, S. 30 f.

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 3 der Trierer Judenordnung: »Von deren Juden Handtierung und Lasten«. Die formalisierten Schutzbriefe von Nassau-Saarbrücken legten fest: »Vergünstiget, mit allerley Vieh und Waaren in sofernen er durch die Zunft Artikel oder andere Privilegien nicht daran verhindert wird, Handel zu treiben, der Handel mit Krämer Waaren auch nicht (. . .) gestattet, als wenn er sich mit der Krämer Zunft deshalb billigmäßig abfindet« (29. November 1791). Der entsprechende Passus im Schutzbrief für Aaron Weiler für Ottweiler (Fstm. Nassau-Saarbrücken), erteilt von Fürst Ludwig am 31. Januar 1777, lautete: »7) Vergünstiget mit allerley Vieh und Waaren wie sie Namen haben mögen, auch rohen Vieh, Häuten Handel zu treiben, insoferne (. . .) die vorliegende Zunftartikel (. . .) eine Ausnahme machen.« LASB 22 Nr. 2791. Ein Verordnungsentwurf von Nassau-Weilburg von 1760/70 besagte in § 16, Juden dürften nur mit denjenigen Waren handeln, auf die Nichtjuden kein Privileg hatten. Diese Verordnung betraf den Raum Alsenz, der sich östlich an den Hunsrück anschließt. A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 289.

Über ihren Handel mußten die jüdischen Händler meist schriftlich Rechenschaft ablegen und einen Teil des Gewinns an die jeweilige Herrschaft abführen.<sup>3</sup> Entsprechend verordnete Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken am 23. Juli 1773: »Von nun an die (. . .) schriftliche Verfassung deren Kontrakten über alle und jede Händel sowohl zwischen Leibeigenen Unterthanen, als Temporal-Beständer, die der Leibeigenschaft nicht unterworfen, in Unserer Herrschaft Ottweiler, es mögen diese Händel beträchtlich oder gering seyn, innerhalb vier Wochen, nach deren Verabredung, bey Unserm dortigen Oberamte angezeigt, allda schriftlich verfasst, in ein besonderes Protocoll eingetragen und dafür von jeglichem Handel 5 albus ad sportulas bezahlet werden sollen.«<sup>4</sup> Schulden durften die dortigen jüdischen Kreditoren nur zwischen dem 1. Oktober und 31. Mai des darauffolgenden Jahres eintreiben, da »viele Unterthanen« während dieser Zeit »besser als sonst zu zahlen im Stande sind«.

Ausnahmslos überall galt für jüdische Händler das Verbot, an christlichen Sonn- und Feiertagen Geschäfte zu tätigen, was auch der Verhinderung ungleichen Wettbewerbs diene und mit dem christlichen Ruhegebot für Sonn- und Feiertage zusammenhing.<sup>5</sup>

Bei all diesen handelsrechtlichen Bestimmungen spielten die den Viehhandel betreffenden eine zentrale Rolle; auf ihn bezogen sich zahlreiche Sonderregelungen. Als Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken den Juden des Fürstentums 1772 jeden Handel untersagte, nahm er den Viehhandel explizit davon aus.<sup>6</sup> Wohl auch deshalb beklagte das Oberamt Ottweiler, die jüdischen Viehhändler, sogar die außerhalb des Fürstentums lebenden, würden allzusehr von der Herrschaft geschützt.<sup>7</sup> Tatsächlich waren sie vielerorts marktbestimmend. Das Winterborner Handelsprotokoll (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken) von 1784 beispielsweise belegt jüdische Viehhändler von Alsenz, Niederhausen a. d. A., Münsterappel, Gaugrehweiler, Neubamberg, Fürfeld und Hochstetten.<sup>8</sup> Von den dort zwischen 1784 und 1800 abgeschlossenen Handelsgeschäften entfielen 1590 auf Juden und nur 82 auf Nichtjuden. Der Alsenzer Jude Löb Herz (Herrschaft Nassau-Weilburg) bestätigte 1797, daß die meisten

<sup>3</sup> Schutzbrief für Aaron Weiler von Illingen (von Kerpen) für Ottweiler (31. Januar 1777): »7) (. . .) alle seine Händel mit Bürgern und Unterthanen entweder bey denen Oberämtern verbriefen oder seine privat Handschriften von denen Vorgesetzten derjenigen Dorfschaften darinnen die Handel geschlossen worden, als richtig attestiren und unterschreiben zu lassen.« LASB 22 Nr. 2791. Verordnung des Amtes Dagstuhl vom 22. August 1760: »Wofern ein Jud einen Handel, so über 5 Rthr an Werth in sich enthält, mit einem Unterthanen ohne Anzeige bey dem Amt zu thun, schließet, der Handel vor nichtig erkläret und der Jud vor 5 Rthr zu strafen seye.« LASB 38 Nr. 752.

<sup>4</sup> LASB 22 Nr. 4417.

<sup>5</sup> Kapitel 2, § 2, der kurtrierischen Judenordnung; formalisierte Schutzbriefe von Nassau-Saarbrücken. LASB 22 Nr. 2791. Auch Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken hatte dieses Verbot am 30. April 1764 zum wiederholten Male ausgesprochen. LHAK 701 Nr. 458,8, Bl. 202.

<sup>6</sup> Verordnung vom 10. November 1772, LASB 22 Nr. 4417.

<sup>7</sup> Ottweiler, 3. Januar 1777, LASB 22 Nr. 2971.

<sup>8</sup> A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 261.

Juden auf dem Land nur mit Vieh handeln durften, »damit den bürgerlichen Einwohnern in der Stadt ihre Nahrungsweige nicht entzogen werden«.<sup>9</sup>

Dort, wo den Juden auch der Waren- und Geldhandel erlaubt war, existierten genaue diesbezügliche Bestimmungen. Die Kurtrierische Judenordnung widmet diesem Bereich ein ganzes Kapitel, Caput quartum, was dessen Bedeutung ausweist: Grundsätzlich war es Juden verboten, Geld an einen Mann in Abwesenheit seiner Ehefrau und umgekehrt, an Minderjährige, Dienstboten und Studenten zu verleihen oder diesen etwas abzukaufen. Eine Geldleihe von mehr als 25 Gulden (16,7 Rthr) mußte in Anwesenheit eines Notars, zweier Zeugen oder (auf dem Land) des Ortsgeistlichen oder Schulmeisters geschehen; darüber mußte eine Handschrift angefertigt werden. Als Beleg für Warenleihen hatten die jüdischen Händler »Manualbücher« in deutscher Sprache zu führen, falls der Warenwert 25 Fl überstieg (§ 5). Falls die Leihsumme nicht innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden konnte oder sollte, durften die jüdischen Geldleiher einen fünfprozentigen Zins darauf erheben.

Eine noch dezidiertere Handelsordnung liegt für das Oberamt Kirburg (Herrschaft Salm-Kirburg der Wild- und Rheingrafen) aus dem Jahre 1788 vor: »Wegen deren Juden Contracten, dann derselben Freyheiten auch Handeln mit den Christen«.<sup>10</sup> Sie weist deutliche Parallelen zur Kurtrierischen Judenordnung und auch diesbezüglichen Bestimmungen anderer Herrschaften auf.<sup>11</sup> Das Oberamt begründete diese Ordnung mit der »größten Nothdurft (. . .), denen Juden in Ansehung ihrer Accorden und Händlen mit den diesseitigen Unterthanen des fürstlichen Oberamts Kirburg bestimmte Gesätze und Ordnungen vorzuschreiben«. Jedes Geschäft im Wert von 1 bis 15 Fl, wofür der jüdische Händler kein Bargeld oder -lieferung erhielt, mußte vom Ortsvorsteher oder Schultheißen in einem besonderen »Contracten Buch« verzeichnet werden, versehen mit den Unterschriften der Handelspartner. Andernfalls sei der Handel ungültig. Fand dieser außerhalb des Herrschaftsgebiets statt, mußte die Eintragung innerhalb von drei Tagen erfolgen. Hatte er einen Wert von mehr als 15 Fl, hatte die Beurkundung beim Oberamt stattzufinden (Artikel 1). Bezüglich der Leihe an Ehefrauen, Minderjährige usw. galten dieselben Bestimmungen wie in Kurtrier. Jeder von einem Juden ausgestellte Wechselbrief mußte, um gültig zu sein, gerichtlich beglaubigt werden (Artikel 3). Im allgemeinen aber durften Juden Geldbeträge von weniger als 15 Fl nur für maximal sechs Monate verleihen, die von mehr als 15 Fl bedurften der Genehmigung des zuständigen Beamten (Artikel 4). Die Rückforderung von Schulden war nur zwischen Michaelis und Weihnachten gestattet. Das hieß, wenn die Rückzahlung beispielsweise im April fällig war, mußte sich der jüdische Kreditoren dennoch bis zum Herbst gedulden (Artikel 5). Grundsätzlich verboten war die Vermischung von Geld- und Naturalienleihe (Artikel 7). Bei der Haftung galt das Kollektivschuldprinzip, d. h. jeder Jude haftete nicht nur für

<sup>9</sup> A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 289.

<sup>10</sup> Kirn, 6. Juni 1788, LHAK 33 Nr. 7804.

<sup>11</sup> Die Schutzjuden der Reichsgrafschaft Dagstuhl mußten ab 1760 jeden Handel im Wert von mehr als 5 Rthr (7,5 Fl) beim zuständigen Amt anzeigen, andernfalls galt der Handel als »nichtig«, der Händler wurde mit einer Strafe von 5 Rthr belegt (Verordnung vom 22. August 1769). LASB 38 Nr. 752.

seine Söhne, sondern sogar für seine Knechte und Mägde (Artikel 8). Bei der Fruchtleihe war eine Zinserhebung, die dem 16. Teil entsprach, bei der Geldleihe ein Zins von 5 % erlaubt (Artikel 9). Sämtliche Quittungen und Wechsel waren in deutscher Schrift und Sprache abzufassen (Artikel 10). Vieh mit ansteckenden Krankheiten durften Juden »bei schwerer Straf« weder kaufen noch verkaufen (Artikel 11), entliehenes Vieh nicht vor der »Herbst-Saat unter keinem Vorwandt« zurückfordern (Artikel 12). »Früchte auf dem Halm und Wein am Trauben-Stock ist denen Juden zu kaufen gänzlich verboten, wie sich dann auch der Handel auf Wucher von selbst und bei Strafe der Confiscation verbietet« (Artikel 13, 14). Die hier nur auszugsweise aufgezeichneten Bestimmungen waren zweifellos sehr eng gefaßt. Die Wild- und Rheingrafen mußten sie schon im Dezember 1788 teilweise revidieren, denn sowohl die in der Herrschaft als auch außerhalb lebenden Juden sowie die nichtjüdischen Untertanen hatten dagegen protestiert – insbesondere gegen die Artikel 1, 4, 5, 9, 12 und 15.<sup>12</sup> Die amtlich zu bestätigende Leihsumme wurde auf 15 bis 30 Fl heraufgesetzt, ebenso die Bestätigungsfrist von drei Tagen auf zwölf. Nicht mehr jeder Viehhandel mußte beim Oberamt schriftlich niedergelegt werden, meistens genügte die Eintragung in das örtliche »Markt-Protocoll«. Die Bestimmungen von Artikel 5, 9 und 12 wurden jedoch nicht verändert.<sup>13</sup>

Im angrenzenden Herzogtum Pfalz-Zweibrücken galt ab 1775 ein Regierungserlaß, der »pro futuro aller Handel auf Kredit zwischen so inländischen als ausländischen Juden und denen Einwohnern hiesiger Stadt und Oberamt gänzlich« verbot und »nur diejenige Händel, welche auf den gewöhnlichen Viehmärkten gemacht werden«, gestattete.<sup>14</sup> Der Protest Nassau-Weilburgs fruchtete nichts, weil »die wucherischen Händel der Alsenzer Juden eine große Anzahl Untertanen des diesseitigen Amtes Meisenheim in ihren völligen Ruin geführt« hätten.<sup>15</sup> Erst am 28. Februar 1778 hob die Zweibrücker Regierung den Erlaß wegen des Handelsrückgangs infolge der Schließung der Viehmärkte im Jahre 1777 (wegen Seuchengefahr) und der verstärkten Bevölkerungsabwanderung auf. Davon betroffen waren die Ämter bzw. Oberämter Meisenheim, Lichtenberg, Bergzabern, Nohfelden und Zweibrücken.<sup>16</sup>

Die in den 1770er und 80er Jahren vermehrt auftauchenden Handelsbestimmungen für Juden waren einesteils dadurch veranlaßt, daß die Geld- und Leihgeschäfte zwischen Juden und Nichtjuden zugenommen hatten, was wiederum in der ständigen Geldknappheit der Landesherrn begründet lag. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an verlangten diese nämlich von ihren Untertanen anstelle der Abgaben in Form von Naturalien Bargeld und Steuern.<sup>17</sup> Oftmals sahen sich die Bauern ge-

<sup>12</sup> Kirm, 20. Dezember 1788, LHAK 33 Nr. 7804.

<sup>13</sup> Zugleich wurden die Gebühren festgelegt, die die rheingräflichen Beamten für die Eintragungen erheben durften: Von einem Pferd 15 Xr, einem Fuhr-Ochsen 6 Xr, einem einfachen Ochsen, einer Kuh oder einen Rind 4 Xr, für eine Geldleihe von 5 bis 15 Fl 4 Xr, für eine Geldleihe von 15 bis 30 Fl 6 Xr. Diese Gebühren hatte jeder Handelspartner je zur Hälfte zu tragen.

<sup>14</sup> zitiert nach: A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 300.

<sup>15</sup> zitiert nach: A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 300 f.

<sup>16</sup> A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 302.

<sup>17</sup> Eiliche Bauern mußten ihre Höfe verpfänden, um den Geldforderungen genügen zu kön-

zwungen, schon lange vor der Ernte die »Früchte auf dem Halm« zu verkaufen, was Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken schon 1746 ausdrücklich untersagt hatte.<sup>18</sup> Dennoch hatten alle diesbezüglichen Verbote wenig Erfolg, denn die Bauern mußten auf jede mögliche Weise versuchen, an Bargeld zu kommen, um die Steuern und Abgaben bezahlen zu können. Zugleich waren sie damit meist auf die jüdischen Geld- und Warenleiher angewiesen, denn im Gegensatz zu den Bauern besaßen die Juden, falls sie etwas besaßen, normalerweise nur Bargeld, Handelswaren und -vieh. Es ist demnach nicht verfehlt, das Verhältnis zwischen Bauern und Juden als gegenseitige Abhängigkeit zu charakterisieren –<sup>19</sup> die Juden fungierten notwendigerweise häufig als die »Bankiers« der verschuldeten Bauern. »Von andern hätten diese in ihrer hoffnungslosen Lage nichts mehr bekommen, oder aber sie schämten sich. Man ging eben in der Not, die auch manchmal durch Mißwirtschaft und Trunksucht verursacht war, lieber zum diskreten Juden, der sowieso außerhalb der Gesellschaft stand.«<sup>20</sup>

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Konsequenzen der Handelsbestimmungen, die Praxis der Geld- und Leihgeschäfte und deren zentrale Probleme. Dahinter steht auch die Frage, welche konkreten Bezüge der unablässig gegen die Juden erhobene Wucher- und Betrugsvorwurf hatte.

Über die Handelspraxis geben lediglich Gerichts- und Akten Auskunft. Der Natur dieser Quellen entsprechend zeigen sie zentrale Konfliktpunkte und immer wiederkehrende Probleme.

Eine wichtige Beobachtung ist, daß sich die jüdischen Händler nicht scheuten, auf gerichtlichem Wege ihr Recht zu suchen. Darin versuchten sie die zuständigen Behörden, vor allem der kleineren Herrschaften, nur ausnahmsweise zu behindern. Im Gegenteil, ihre Interessen wurden formal genauso nachdrücklich und konsequent vertreten wie diejenigen von Nichtjuden. Das Hauptproblem bestand eher darin, daß die Schuldner der Juden, trotz anderslautender Gerichtsurteile oder angedrohter Pfändung, dennoch ihre Schulden nicht oder nur teilweise und mit langer Verzögerung beglichen. Problematisch waren auch die amtlichen Zeugenbefragungen, denn in aller Regel ergriffen nichtjüdische Zeugen für die klagenden oder beklagten Nichtjuden Partei, so daß Juden nur verminderte Erfolgchancen hatten.

---

nen. »Um der drohenden Pfändung durch den Meier zu entgehen, blieb zunächst der Ausweg, ein Stück Vieh zu verkaufen. Hier nun gerieten die Bauern an die gleichen Händler wie vorher, meist Juden, die die Notlage weidlich ausnutzten und ihnen häufig nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Viehs oder der Feldfrüchte bezahlten«. Damit wiederholt J. KARBACH, *Bauernwirtschaften*, 1977, S. 88 die üblichen Vorurteile, ohne sich die Frage zu stellen, weshalb die weitaus meisten Juden bettelarm, oft ärmer als die Nichtjuden waren, und ohne seine Aussagen mit Quellen zu belegen.

<sup>18</sup> Verordnungen von 1770 und 1771, die sich darauf beziehen. J. KARBACH, *Bauernwirtschaften*, 1977, S. 89.

<sup>19</sup> Angesichts der offensichtlichen gegenseitigen Abhängigkeit, die zwischen eingesessenen Bauern und ebensolchen Juden bestand, ist J. KARBACHs, *Bauernwirtschaften*, 1977, S. 89 Wucherunterstellung bezüglich der Juden um so mehr anzuzweifeln.

<sup>20</sup> B. SUCHY, *Zwischen Geborgenheit*, 1983, S. 157.

Michel Daniel von Bernkastel an der Mosel klagte am 29. Januar 1787, Peter Caspari von Löslich habe die ihm am 29. November 1781 geliehenen 12 Rthr 22 alb noch nicht zurückgezahlt.<sup>21</sup> Er befürchtete, dieses Geld überhaupt nicht mehr zu bekommen, weil das Vermögen Casparis bereits »gerichtlich verleget« sei, weshalb er verlangte, daß darauf der Arrest gelegt werde. Obwohl das Urteil in diesem Sinne gesprochen und der Arrest am 12. und 26. Februar 1787 nochmals ausgesprochen wurde, geschah nichts.<sup>22</sup> Die Befürchtung Daniels, das Geld verlorengeden zu müssen, bewahrheitete sich; Amtmann Reiss vermochte nichts daran zu ändern. Ähnlich erging es Michel Daniel mit Joseph Roth von Löslich, dem er 56 Rthr 36 alb geliehen hatte. Am 20. September 1791 beantragte er dessen »völlige Auspfändung« oder den »Anschlag einiger Grundstücke«. <sup>23</sup> Da diese aber bereits »gerichtlich verleget« waren, blieb nur noch der Vermögensarrest, der auch in diesem Fall erfolglos war.<sup>24</sup> Auch die erneute Klage Daniels vom 25. Juli 1792 verlief ergebnislos.<sup>25</sup>

Ähnlich unerfreulich und ungünstig verlief die Klagesache von »Schutz Jude Samson von Ürzig« gegen Bernhard Wolf von Niederrolkenbach.<sup>26</sup> Er legte eine »Handschrift« vom 9. Mai 1783 vor, wonach Wolf sich bei Samsons Vater, »Jud Nathan von Ürzig«, mit 3 Rthr 52 alb verschuldet hatte. Davon abzuziehen sei ein Faß Korn im Wert von 36 alb, das Wolf bereits geliefert habe. Der Beklagte weigerte sich jedoch, diese Schulden zu begleichen, denn nicht er, sondern sein Vater Heinrich Joseph Wolf habe sie gemacht. Zwar sei er seinerzeit bei der »Abrechnung« dabeigewesen, aber »um die Schuld bekümmere er sich nicht«. Samson versuchte durch Zuziehung der Zeugen »Jude Nathan Meyer« von Wittlich und Peter Ketter von Ürzig zu beweisen, daß Wolf damals versprochen hatte, die Schulden des Vaters zu übernehmen und »deswegen selbständig unterzeichnet hette«. Auf Anordnung von Amtmann Reiss sollten die Zeugen und »besonders der Rabbiner von Bernka-

<sup>21</sup> Actum Cröv bei Amtmann Reiss, STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 661 ff. Michel Daniel (geb. 1746/49) war kurtrierischer Schutzjude, ebenso wie sein Vater Daniel Samuel. Nach Schätzungsentwurf von 1795 galt er mit veranschlagten 10 Rthr 2 alb 7 D als der wohlhabendste der aufgeführten vier Bernkasteler Juden. STAT FZ 135.

<sup>22</sup> STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 671 f, 673.

<sup>23</sup> Actum Cröv, STAT 54 K Nr. 5745, Bl. 1131 f.

<sup>24</sup> Amtmann Reiss bewilligte den dreimaligen Arrest. 19. Oktober und 2. November 1791, STAT 54 K Nr. 5745, Bl. 1160 f.

<sup>25</sup> Am 25. Juli 1792 legte Michel Daniel dem Amt Cröv drei »Original Handschriften« vor und forderte von Roth die noch ausstehenden Gelder, denn er könne nicht absehen, »wie er befriediget würde, wenn nicht mit demselben Ernst verfahren, und Güter in Anschlag gebracht (zwangsversteigert, d. Verf.) würden«. Amtmann Reiss befahl dem Löslicher Gericht, so viele Güter von Roth gerichtlich zu belegen, wie für die Rückzahlung der Schulden, die aufgelaufenen Zinsen für 1788 bis 1790 und die bisher entstandenen Kosten (5 Rthr 9 alb) erforderlich seien. »Und wenn der beklagte Joseph Roth noch ferner säumig seyn sollte, den Schutzjuden in Zeit drey Wochen zu befriedigen, mit der Versteigerung der angeschlagenen Güter oder Effecten voranzufahren«. STAT 54 K Nr. 5745, Bl. 1244 ff.

<sup>26</sup> Actum Cröv, 16. August 1787, STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 715 ff. Beim Trierer Schätzungsentwurf von 1795 wurde Samson als »arm« eingestuft und von den Zahlungen befreit. STAT FZ 135.

stel auch *adsistendum Juremento* des Jud Natan Meyer« vorgeladen werden. In welcher Weise die Angelegenheit letztlich geklärt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Allem Anschein nach verlief sie im Sande, was bei den meisten 'Erb-schuld'-Angelegenheiten wegen der problematischen Beweisführung der Fall war.

In den beschriebenen Fällen verfuhr Amtmann Reiss alles andere als nachlässig. Im Gegenteil, er schlug meist ein härteres Vorgehen gegen die säumigen Schuldner vor als die klagenden Juden.<sup>27</sup> Allzu effektiv war dies jedoch nicht, denn die Bauern, die sich unter anderem bei Juden verschuldet hatten, waren häufig außerstande, ihre meist sogar nur geringfügigen Schulden in Bargeld oder in Form von Naturalien zu begleichen.<sup>28</sup> Als Samson von Ürzig die von ihm am 9. Dezember 1782 an Jacob Kirstgen von Bausendorf verliehenen 8 Rthr 6 alb einklagte (10. September 1787), wurde ihm letztlich zum Verhängnis, daß er keinen Zahlungstermin vereinbart und der Schuldner keinen Schuldschein unterschrieben hatte, weil er Analphabet war. Der Schreiner Peter Bielen, der Zeuge des Leihgeschäfts gewesen war, gab an, sich an nichts mehr erinnern zu können, auch niemals einen Schuldbrief gesehen zu haben, obwohl dieser nachweislich existierte.<sup>29</sup> Dies gab den Ausschlag für das am 4. Januar 1788 gefällte Urteil – der Schuldner Kirstgen brauchte lediglich 4 Rthr 48 an Samson zurückzuzahlen.<sup>30</sup> Obwohl Samson mit diesem Urteilsspruch erklärtermaßen nicht zufrieden war, konnte er wegen seiner miserablen Vermögensverhältnisse und der ungünstigen Aussage des Hauptzeugen keinen Widerspruch dagegen einlegen.

Diese Klagesachen zeigen, daß selbst bei finanziell geringfügigen Handelsgeschäften streng nach Vorschrift verfahren wurde, d. h. Anfertigung schriftlicher Belege, Hinzuziehung von Zeugen usw. Dennoch bot dies den jüdischen Gläubigern keine hinreichende Sicherheit, denn etliche Schuldner waren zahlungsunfähig oder bestritten mit Hilfe von nichtjüdischen Zeugen jede Zahlungsverpflichtung. Auffal-

<sup>27</sup> Dem Schuldner Johannes Conrad von Löslich drohte er die »völlige Auspfändung« an, wenn er seinem Gläubiger Samson von Ürzig nicht binnen 14 Tagen die Schulden zurückzahle (*Actum Cröv*, 31. August 1787), STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 716 f.

<sup>28</sup> Samson von Ürzig klagte am 10. September 1787 wegen der Rückzahlung einer Schuld von 8 Rthr 6 alb, die Jacob Kirstgen von Bausendorf bei ihm hatte. Kirstgen machte geltend, daß er bereits einen neuen Taler (1 Rthr 45 alb), ein halbes Faß Korn (18 alb), hundert »Kappes Häubter« (1 Rthr 6 alb) und weitere 3 alb abgezahlt habe. Zudem habe er von den 1 Rthr 18 alb, wofür er bei Samson Leder gekauft habe, schon 1 Rthr 12 alb gezahlt. Das restliche Geld würde er längst bezahlt haben, wenn Samson eine »richtige Abrechnung« gemacht hätte. Samson erklärte, Kirstgen habe eine solche Abrechnung immer wieder verhindert; außerdem habe dieser für die Kohlköpfe anstatt 36 alb immerhin 1 Rthr 6 alb berechnet – darüber hätten sie sich völlig entzweit. Kirstgen unterstrich nochmals seine Zahlungswilligkeit, verweigerte aber Zinszahlungen, da nie ein Zahlungstermin vereinbart worden sei. STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 725 f.

<sup>29</sup> Gerichtsschreiber Bausen bestätigte am 21. September 1787 die Korrektheit des Schuldbriefs. Am 28. Dezember 1787 wurde Peter Bielen zur Sache vernommen. Er gab an, der Handel habe in Samsons Haus in Ürzig stattgefunden. Nach dieser Vernehmung machte Kirstgen nochmals 1 Rthr 6 alb anstelle von 36 alb für die Kohlköpfe geltend. STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 729 f, 771 ff.

<sup>30</sup> STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 778 f.

lend sind die geringen Geldbeträge, um die die Prozeßgegner fochten, woraus zu ersehen ist, daß Juden und Nichtjuden keineswegs begütert waren.

Obwohl die Juden sich offenbar an die enggesteckten Handelsbestimmungen hielten, wurde ihnen dennoch immer unterstellt, zu hohe Zinsen zu erheben, also Wucher zu treiben. Nachweislich verlangten sie lediglich die erlaubten 5 % Zinsen, es sei denn, in beiderseitigem Einvernehmen fanden 'unter der Hand' andere Absprachen statt. Der Hottenbacher Chronist August Keller behauptete dagegen noch 1961, die Juden hätten auch kleine »Summen Geldes gegen hohe Zinsen« verliehen und Vieh mit »allerhand Mängeln (. . .) gegen wertvollere Tiere« getauscht.<sup>31</sup> Auf diese Weise sei »mancher Bauer in ihre Schuld« geraten. In der Tat fanden solche Tauschgeschäfte mitunter statt, allerdings mußte derjenige, der ein besseres Tier erhielt, dafür einen Aufpreis zahlen.

#### 4.2. »Der Viehmarkt«: Zur Lebenssituation der Landjuden zwischen Monopolstellung und Ausgrenzung

Barg schon der Geld-, Waren- und Tauschhandel mitunter erhebliche Risiken für die jüdischen Handeltreibenden in sich, so galt dies für den Viehhandel in besonderem Maße. Durch die sich in den 1770er Jahren ausbreitenden Viehseuchen, in deren Folge etliche Märkte geschlossen wurden, verschärften sich die Probleme für Viehhändler nochmals. Diese spezielle Problematik betraf fast ausschließlich die Juden auf dem Land, sie kann als die markanteste der Landjuden bezeichnet werden. Die weitaus meisten auf dem Land lebenden Juden ernährten sich vom Viehhandel, die ärmeren schlugen sich mit den Folgegewerben wie Häute-, Leder- und Fellhandel durch. Tatsächlich bestimmten die jüdischen Händler diesen Markt weitgehend, nicht nur weil die meisten von ihnen in kleinerem oder größerem Maßstab Viehhandel trieben, sondern auch wegen ihrer veterinärischen Kenntnisse. Insofern mag die Bemerkung aus dem Oberamt Ottweiler, die Juden beherrschten den gesamten Viehhandel des Landes, zwar übertrieben, aber der Wahrnehmung vieler Nichtjuden durchaus entsprechend gewesen sein.<sup>32</sup>

Parallel zur Ausbreitung der Viehseuchen mehrten sich die darauf bezogenen Klagen gegen die viehhandelnden Juden, die für eingeführtes krankes Vieh verantwortlich gemacht und zu Schadensersatzleistungen herangezogen wurden. Die im folgenden angeführten Beispiele zeigen, welche Konflikte im Zusammenhang mit dem Viehhandel auftraten, ob und inwiefern Juden anders behandelt wurden, wie die Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden und wie der Lebensalltag der jüdischen Händler gestaltet war.

<sup>31</sup> Laut A. Keller machte erst die Einführung von Sparkassen die Bauern unabhängig von den Juden, die darauf verarmt und notgedrungen nach Amerika ausgewandert seien. Mit Quellen belegt er diese Behauptungen an keiner Stelle, sondern wiederholt die üblichen Unterstellungen. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 121.

<sup>32</sup> Ottweiler, 3. Januar 1777 betr. Resolutio Serenissimi die Juden Reception naher Neunkirch und Ottweiler. Das Amt empfand diese Monopolstellung als bedrohlich. LASB 22 Nr. 2971.



Im Juli 1785 klagte Mathes Burg von Rheil gegen »Jud Benjamin Mendels Sohn von Lösenich« (d. i. Benjamin Levi bzw. Joseph Schoemann), der ihm auf dem Rheiler Markt für 9 Rthr eine kranke Kuh verkauft habe.<sup>33</sup> Levi solle die Kuh zurücknehmen und für die bisher entstandenen Kosten aufkommen, obwohl er selbst das Tier nur wenige Tage vor dem Handel von Johannes Hoffmann von Kinheim, versehen mit einem Gesundheitsattest, gekauft hatte.<sup>34</sup>

Am 9. August 1786 erklärte Christian Hörter von Kewenich, er habe auf dem vorjährigen Martinimarkt in Enkirch für 10 Rthr 27 alb bei Benjamin Levi eine Kuh gekauft, die er dann beim letzten Markttag in Merl mit dem Juden Benedikt Moses von Gellweiler bei Gemünden gegen einen Ochsen unter Hinzuzahlung von 13 Rthr 27 alb eingetauscht habe.<sup>35</sup> Moses habe diese Kuh nach Enkirch weiterverkauft, wo sie wenig später »crepieret« sei,<sup>36</sup> und deshalb auch kein Geld dafür erhalten, lediglich 6 Rthr 36 alb von ihm, Hörter, als Rückerstattung. Dies sei der Grund, so Hörter, weshalb er nach mehr als einem Jahr seit dem Handel mit Benjamin Levi von diesem die gezahlten 10 Rthr 27 alb zurückgefordert habe – »der Jud sich aber in Güthe hierzu nicht verstehen wollte«. Allerdings war dies eine problematische Forderung, denn Hörter hatte die Kuh mehr als ein halbes Jahr in Besitz gehabt; er verwies jedoch auf den »Gebrauch« im Kröver Reich, wozu Enkirch gehörte, wonach seine Forderung rechtens sei. Am 25. August 1786 wurde Levi zur Rückerstattung des Kaufpreises und der angefallenen Kosten verurteilt, denn nach den Bestimmungen des Kröver Reichs konnten derartige Forderungen noch ein Jahr nach dem Kauf erhoben werden.<sup>37</sup> Weil Levi der Zahlungspflicht nicht nachkam, drohte Amtmann Reiss ihm am 22. November 1786 »Auspfindung« und exekutorische Einziehung an.<sup>38</sup> Der Vollständigkeit halber sei geklärt, daß die von Levi ge- und verkaufte Kuh, der Beschreibung des Krankheitsbildes zufolge, an Bandwurm litt. Diese von außen nicht erkennbare Krankheit endet nur bei Mangel- und Unterernährung tödlich.

Fast zeitgleich, am 25. September 1786, wurde erneut gegen Benjamin Levi Klage erhoben. Laut Aussage der Schwester von Jacob und Johannes Antonius von Senhals hatte er ihnen für 13 Rthr 27 alb eine Kuh verkauft und versprochen, für alle zukünftig auftretenden »Mängel und Fehler« einzustehen.<sup>39</sup> Diese Kuh fresse nicht,

<sup>33</sup> Actum Cröv, 11. Juli 1785, STAT 54 K Nr. 6741, S. 447. Löslich gehörte zur Reichsgrafschaft von Kesselstatt.

<sup>34</sup> Amtmann Reiss ordnete an, der Kläger müsse einen Beweis dafür vorlegen, daß die Kuh schon beim Kauf krank gewesen sei. Erst dann müsse Levi zahlen. Allerdings konnte der Kläger genügend Zeugen vorführen, die in seinem Sinne aussagten.

<sup>35</sup> STAT 54 K Nr. 5742, S. 589 ff.

<sup>36</sup> Die Enkircher Metzgermeister Johann Peter und Philipp Christoph Spür attestierten, die Kuh sei »sieg und perlig« gewesen.

<sup>37</sup> Zusätzliche Kosten für Bescheid und Boten: 21 alb. Kläger und Beklagter erklärten, mit dem Urteil »zufrieden« zu sein, Levi sollte das Geld binnen 14 Tagen erstatten. Am 18. September wurde die Zahlungsfrist bis Martini verlängert. STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 507 f.

<sup>38</sup> STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 621 f.

<sup>39</sup> STAT 54 K Nr. 5742, Bl. 608 ff.

gebe keine Milch, habe den »Durchbruch« und werde vermutlich bald verenden. Dennoch weigere sich Levi, das Vieh »in Güthe« zurückzunehmen und den »Kaufschilling« zurückzuerstatten. Er habe sich lediglich für die »gewöhnlichen Hautmängel verbürgt«, erwiderte Levi, und erwarte, von den Anschuldigungen freigesprochen zu werden. Auch in diesem Fall fiel das Urteil zu seinen Ungunsten aus.

Sämtliche Verhandlungen verliefen formal völlig korrekt. Deutlich wird allerdings, daß der jüdische Viehhändler erhebliche finanzielle und wirtschaftliche Risiken eingehen mußte, wollte er überhaupt Geschäfte tätigen. Diese Risiken waren weitaus größer als diejenigen nichtjüdischer Händler, wie auch die folgenden Beispiele belegen.

Am 29. August 1790 tauschten der bereits erwähnte jüdische Viehhändler Benjamin Levi und Bertram Sausen von Bengel Kühe miteinander; Sausen erhielt eine »geringere dennoch gesunde« und zusätzlich 7 Rthr von Levi.<sup>40</sup> Im November 1790 klagte er, schon einen Tag später bemerkt zu haben, daß die Kuh »durchbrüchig« sei.<sup>41</sup> Ihr Zustand habe sich täglich verschlechtert, so daß der Bürgermeister von Bengel ihm empfohlen habe, sie »von der Heerde zu lassen«. Sausen verlangte daraufhin von Levi, diese Kuh wieder gegen die in Bengel eingehandelte auszutauschen.<sup>42</sup> Dieser Tausch kam nicht zustande, die Kuh verendete wenig später.<sup>43</sup> Von dem jüdischen Viehhändler verlangte Sausen daraufhin, für den Schaden und alle Kosten aufzukommen, obwohl Levi bei dem Tauschgeschäft ordnungsgemäß einen Gesundheitsschein vorgelegt hatte.<sup>44</sup> Levi forderte seinerseits, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amtmann, die Hinzuziehung zweier »geschwohrener« Metzger, die die Todesursache der Kuh eindeutig klären sollten.<sup>45</sup> Eine solche Klärung war jedoch unmöglich, denn der Kläger hatte die Kuh bereits vergraben.<sup>46</sup> Trotz

<sup>40</sup> Levi hatte diese Kuh auf dem Morbacher Markt gekauft; vorher habe sie in Bischofsdhrön »gestanden«, versicherte Levi. Eine Zeitlang habe er sie in seinem Stall in Lösnich gehabt, wo sie von seiner Frau gemolken worden sei. Cröv, 29. November 1790, STAT 54 K Nr. 5744, Bl. 1023 ff.

<sup>41</sup> Zudem habe er gehört, daß sie auch schon im Stall von Johannes Thielen in Kröv gestanden habe. Auf sein Befragen hin habe dessen Ehefrau gesagt, daß das Vieh »bey damaliger Zeit (. . .) wegen dem weichen Gefütter mehrentheils alle durchbrüchig sey«.

<sup>42</sup> Levi habe zwar eingewilligt, habe dies aber nicht in die Tat umgesetzt. Sausen erklärte, ihm sei schließlich nichts anderes übrig geblieben, als die fragliche Kuh wiederum auf die Gemeindefeide zu treiben. Dort sei sie aber bald »liegen geblieben und crepiret«.

<sup>43</sup> Der Abdecker habe herausgefunden, daß sie eine »halb faule« Lunge und »in der Herzkammer Wasser gehabt« habe, berichtete Sausen. Levi habe, trotz mehrfacher Aufforderungen, die verendete Kuh nicht selbst in Augenschein genommen, so daß er diese schließlich, auf Befehl des Bürgermeisters, vergraben habe.

<sup>44</sup> Levi erwiderte, er habe vom Verenden der Kuh gehört und deshalb Sausen aufgefordert, mit ihm zu Johannes Thielen nach Kröv zu gehen. Denn dieser hätte von der Krankheit der Kuh wissen müssen und sei deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Sausen lehnte dies ab.

<sup>45</sup> Erst dann wollte er anerkennen, daß die Kuh schon vor dem Handel krank gewesen war. Amtmann Reiss entschied, Sausen solle binnen 14 Tagen ein solches Attest beibringen.

<sup>46</sup> Sausen brachte zwar Atteste bei, aber Levi erkannte sie nicht an, denn die von Sausen hinzugezogenen Kröver Metzger seien parteiisch und nicht zünftig (Kröv, 20. Dezember 1790). STAT 54 K Nr. 5744. Er verlangte, die zünftigen Metzger Niclas Schäfer von

dessen erheblichen Fehlverhaltens und etlicher Unterlassungen zuungunsten Levis verurteilte der Amtmann den jüdischen Viehhändler, an Sausen vollen Schadensersatz und alle Verfahrenskosten zu zahlen.<sup>47</sup> Dieser fügte sich dem Urteilspruch nicht unwidersprochen, denn es war nie in Erwägung gezogen worden, den vorherigen Besitzer der Kuh zur Verantwortung zu ziehen.<sup>48</sup> Seinem Schutzherrn gegenüber beschrieb er das Rechtsverfahren als zwar formal ordnungsgemäß, aber inhaltlich nicht rechtens.<sup>49</sup> Diese Einschätzung habe der zuständige Amtmann zuvor übrigens schon mit körperlichen Mißhandlungen quittiert. Zunächst ordnete Hugo von Kesselstatt an, mit der Urteilsvollstreckung innezuhalten, schloß sich dann aber dem Urteil von Amtmann Reiss an.<sup>50</sup> Benjamin Levi sei hinterlistig und verlogen wie alle Juden und habe den nichtjüdischen Kläger vorsätzlich hintergangen, erklärte Reiss.<sup>51</sup> Deshalb wurde er unwiderruflich dazu verurteilt, 32 Rthr 40 alb aus der ersten Klagesache und weitere 6 Rthr 47 alb wegen des Briefwechsels zwischen dem Reichsgrafen, dem Amtmann und ihm selbst zu zahlen. Am 21. März 1791 wurde er wegen dieses Geldbetrages, den er nicht ohne weiteres aufzubringen mußte, gepfändet.<sup>52</sup>

Offenbar war der An- und Verkauf kranken Viehs ein zentrales und ständiges Problem für jüdische Viehhändler. Die Folgekosten konnten erheblich und existenzbedrohend sein. Dieses Risiko war lediglich durch umfangreiches Veterinärwissen zu reduzieren, aber nie völlig auszuschalten. Wie das Beispiel Benjamin Levi zeigt, wurde im Zweifelsfall der jüdische Viehhändler zur Verantwortung gezogen. Dabei nützte es ihm wenig oder nichts, wenn er einen Gesundheitsschein, den er selbst beim Kauf des Viehs erhalten hatte, vorlegen konnte. Ein Ausnahme war der beschriebene Fall übrigens ganz und gar nicht, ebensowenig wie der folgende:

Im Juli 1786 kaufte »Schutzjud Eissig« von Weiler (im Oberamt Kirchberg, Markgrafschaft Baden) auf dem Viehmarkt in Bell für 46 Fl vier Ochsen von den beiden jüdischen Viehhändlern Jakob und Mayer von Singhofen, die die Tiere an demselben Tag Nickel Linz von Bingerhan abgekauft hatten.<sup>53</sup> Weil er sich durch die

---

Kinheim und Friedrich Zür von Trarbach zuzuziehen. Zudem war ihm unklar, weshalb er, wie moniert, seinerzeit die verendete Kuh hätte besichtigen sollen, weil er selbst nicht in der Lage gewesen wäre, etwas an dem Tier festzustellen. Metzger Schäfer erklärte bei seiner Befragung, daß derjenige, dem ein Vieh verende, von sich aus immer zwei zünftige Metzger zuziehen müsse, um danach entscheiden zu können, wer für den Schaden zu haften habe (Kröv, 20. Dezember 1790). Außerdem dürfe vor der Besichtigung die Haut des Tiers nicht abgezogen werden, wie im vorliegenden Fall geschehen. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, Levi sofort von der Krankheit der Kuh zu unterrichten und nach deren Verenden zünftige Metzger zu rufen (Aussage von Metzger Zür).

<sup>47</sup> Kröv, 21. Dezember 1790, STAT 54 K Nr. 5744.

<sup>48</sup> Levi hatte die Kuh von Johannes Thielen gekauft und noch an demselben Tag an Bertram Sausen weiterverkauft. Dabei hatte er sich auf Thielens Versicherung, das Tier sei gesund, verlassen.

<sup>49</sup> Löslich, 21. Januar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22.

<sup>50</sup> Decretum, 25. Januar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22.

<sup>51</sup> Reiss von Kesselstatt, 4. Februar 1791, LHAK 52,12 Nr. 22.

<sup>52</sup> LHAK 52,12 Nr. 22.

<sup>53</sup> Beginn des Prozesses am 4. September 1787, LHAK 33 Nr. 440.

Gesundheitsscheine abgesichert fühlte, verkaufte Isaak tags darauf ein Paar dieser Ochsen an Thielmann Heib von Schwarzerden, das andere Paar stellte er diesem »nur zur Fütterung gegen die Hälfte des Profits in den Stall«. Nur vier bis sechs Wochen später verendeten zwei der Tiere an »Lungenfäule« – dabei dürfte es sich um die zu dieser Zeit noch unbekannte Tuberkulose gehandelt haben. Dies wiederum hatte zur Folge, daß der »Medicus« von Schwarzerden wegen möglicher Ansteckungs- und Seuchengefahr die Schlachtung des gesamten Viehs von Heib anordnete. Außerdem wurde das Dorf bis zum 23. Oktober 1788 gesperrt, d. h. es durfte kein Vieh ein- und ausgeführt werden. Der geschädigte Heib verklagte Isaak auf die Erstattung sämtlicher Kosten. Das Oberamt stimmte dem zu, obwohl die maximal zulässige Frist von vier Wochen und drei Tagen nach Handelsabschluß längst überschritten war.<sup>54</sup> Allerdings hatte sich der anerkanntermaßen Schuldige, Nickel Linz von Bingerhan, zuvor durch Flucht allen Schadensersatzansprüchen entzogen. Aus der Sicht des Oberamts bot es sich daher an, sich an den Viehhändler Isaak zu halten, obwohl er als unschuldig galt. Ihm wurden sämtliche Kosten aufgebürdet. Auf seine im Oberamt »befindlichen Capitalien« wurde kurzerhand Arrest gelegt, 90 Fl wurden sofort eingezogen. Isaaks Protest bewirkte nichts. Das Oberamt erklärte, er solle sich seinerseits doch bei Nickel Linz und der Gemeinde Bingerhan, die ja die falschen Gesundheitsscheine ausgestellt habe, schadlos halten. Es agierte weiterhin nach der Devise, »den Vogel zu rupfen, den man habe«, wie es der von Isaak eingeschaltete Advokat Gaum auf den Punkt brachte.<sup>55</sup> Dessen Bemühungen blieben erfolglos, denn das Oberamt argumentierte, Isaak hätte dem Gesundheitsschein der Gemeinde Bingerhan nicht trauen dürfen, weil bekannt sei, daß solche Scheine trotz grassierender Viehseuchen ausgestellt würden. In derartigen Fällen hafte der Vieh-

<sup>54</sup> Isaak solle sich zur Begleichung seiner Kosten an den Schuldigen, Nickel Linz von Bingerhan im kurtrierischen Oberamt Boppard, halten, befand das Oberamt. Von Kirchberg war dieser zur Schadensersatzzahlung in Höhe von 369 Fl 28 Xr verurteilt worden, die er aber nicht besaß. Deshalb hatte ihn das Amt für etliche Wochen in »Personalarrest« genommen, dem er sich schließlich durch Flucht entzog.

<sup>55</sup> Isaak hatte gegenüber dem Markgrafen von Baden moniert, daß das Verfahren regelwidrig abgelaufen sei, denn die Gemeinde Schwarzerden habe Nickel Linz offiziell für den allein Schuldigen erklärt. Zudem habe das Oberamt überhöhte Verfahrenskosten in Anschlag gebracht. Beispielsweise solle der Tierarzt Dr. Kreuzbauer für seine Gänge nach Schwarzerden, das nur drei Wegstunden von Kirchberg entfernt liege, 44 Fl 27 Xr erhalten. Er beantragte, die 90 Fl zurückzuerhalten und von jeder Mitschuld freigesprochen zu werden. Das Oberamt bestätigte, Nickel Linz sei schon vom kurtrierischen Amt Kastellaun für allein schuldig erklärt worden und hätte sich deshalb mit Isaak wegen des anteilig zu zahlenden Schadensersatzes einigen sollen. Daß diese Einigung nicht zustandekommen konnte, kümmerte das Oberamt nicht, denn es wollte sich nur an Isaak schadlos halten. Er allein habe für den Schaden bei Thielmann Heib geradzustehen. Da Isaak nicht einwilligte, belegte das Oberamt dessen Gelder im Amt Koppenstein mit Arrest, obwohl es davon überzeugt war, daß Nickel Linz und die Gemeinde Bingerhan die wirklich Schuldigen waren. Sie hätten das Unglück des Thielmann Heib, der Gemeinde Schwarzerden und des »Jud Isaak« verursacht (Kirchberg, 12. Oktober 1787). Der Karlsruher Advokat Gaum legte am 6. Dezember 1787 einen längeren Bericht zur Sache vor. Am 20. Januar 1789 machte er Gesamtkosten von 15 Fl 18 für seine Dienste geltend, wovon zu diesem Zeitpunkt erst 7 Fl 45 gezahlt worden waren. LHAK 33 Nr. 440.

händler für die Dauer von zwei Monaten.<sup>56</sup> Nun schaltete sich auch das Amt Karlsruhe ein: »Der Jud (habe) überhaupt bei der Sache sich eines Betrugs ziemlich verdächtig gemacht (. . .). Der Jud ging nemlich zwey Kontrakte mit dem Heib ein: 1) einen Tauschkontrakt der von beyden Theilen vollständig zu Stand gebracht war, 2) einen andern Kontrakt auf Fütterung zweyer anderer Ochsen gegen halben Profit«. <sup>57</sup> Isaak sei mit Heib einen Vergleich eingegangen, er habe diesem für die beiden verendeten Ochsen die beiden Leiheochsen ganz überlassen. Dies verstoße gegen die »Regeln des Vergleichs (. . .). Es ist offenbar error von seiten des Heib und auf falsae persuasionis von seiten des Juden vorhanden, da alle vier Ochsen lungenfaul und mithin bekam der Kläger gar nichts statt der gefallenen Ochsen, da der Beklagte ihm zwey andere Ochsen, woran ihm nur der halbe Profit zustand, gab«. Diese Beschreibung kam mindestens einem Teilschuldsspruch Isaaks gleich und stand damit im Gegensatz zur Beurteilung des Oberamts Kirchberg. Letztlich gewann zwar die Einsicht in Isaaks Unschuld schließlich die Oberhand,<sup>58</sup> doch noch im Februar 1791, mehr als drei Jahre nach Beginn der Auseinandersetzungen, hatte Isaak nicht einen Pfennig von Nickel Linz erhalten, obwohl er selbst bereits für Schadensausgleich gesorgt hatte (insgesamt 592 Fl). Bei Linz war zwar mehrmals Pfändung angeordnet, aber nie durchgeführt worden.<sup>59</sup> Die Angelegenheit zog sich noch einige Zeit hin. Der jüdische Viehhändler war zwar freigesprochen worden, aber er war der eigentliche Verlierer, denn er allein mußte für den entstandenen Schaden aufkommen.<sup>60</sup>

Die Fülle paralleler Vorkommnisse in andern Herrschaften, wie sie in Gerichts- und Akten auftauchen, weist die beschriebenen als durchaus typisch aus. Die Position der jüdischen Viehhändler war extrem konfliktträchtig. Einerseits waren sie für den Viehhandel insgesamt unentbehrlich, wessen sie sich bewußt waren. Andererseits drohten ihnen ständig Gerichtsklagen wegen angeblich oder tatsächlich

<sup>56</sup> Isaak sei also schadensersatz- und kostenpflichtig gegenüber den Erben von Thielmann Heib – dieser war zwischenzeitlich verstorben (1. Februar 1788). LHAK 33 Nr. 440.

<sup>57</sup> Koblenz, 25. November 1788 und Karlsruhe, 20. Dezember 1788, LHAK 33 Nr. 440.

<sup>58</sup> Kurtrier und Baden entschieden, Linz sei zwar der wirklich Schuldige. Der Einfachheit halber müsse aber Isaak zunächst Thielmann Heib entschädigen und sich dann von Linz diese Kosten erstatten lassen (Weiler o. D./ ca. Februar-März 1791). LHAK 33 Nr. 440.

<sup>59</sup> Boppard, 24. April 1792, LHAK 33 Nr. 440. Das Oberamt Kirchberg hatte von Isaak kompromißlos den Schadensersatz und die Kosten eingefordert.

<sup>60</sup> Isaak richtete mehrere Eingaben an die Markgrafschaft. Für ihn war es fast unmöglich, die erhebliche Summe von fast 600 Fl aufzubringen, denn als Jude mußte er von seinem »baaren Geld und von meinem Handel« leben. Sein tatsächlicher finanzieller Verlust war demnach noch weit höher. Die Gemeinde Bingerhan hatte zwar Klage gegen Nickel Linz erhoben, aber das Ende dieser Sache war nicht absehbar, so daß Isaak nicht auf die Erstattung seiner Kosten rechnen konnte (»dann würde ich entweder nicht mehr leben oder ein Bettler seyn«). Seine Hoffnung war, daß die Landesherrschaft ihn »als ein Badischen Schuz Jud dem Ruin nicht ganz werde überlassen«. Das kurtrierische Amt Boppard pflichtete ihm bei – ihm sei die Entscheidung der Regreßklage der Gemeinde Bingerhan nicht zuzumuten (24. April 1792). Der Akt endet mit dem 7. Juni 1792. Offenbar wurde Isaaks Ansprüchen nicht entsprochen. Er selbst hatte bis dahin erhebliche finanzielle Einbußen erlitten, die möglicherweise seinen Ruin bedeuteten.

fehlerhaften Viehs. Dies ist zunächst einmal nichts Judenspezifisches. Die Prozeßakten weisen jedoch aus, daß mit jüdischen Händlern in aller Regel zwar formal korrekt, aber härter verfahren wurde als mit nichtjüdischen. Daß sich die beschriebenen Probleme ab den 1770er Jahren zuspitzten, lag ganz wesentlich an den flächendeckend auftretenden Viehseuchen und Mangelkrankungen des Viehs, die niemand wirklich zu bekämpfen wußte. Bei der Suche nach Schuldigen, d. h. nach Schadensausgleich, war es ein Leichtes, auf die Juden zu verweisen, denen ohnehin grundsätzlich mißtraut wurde. Die Ursachen der rapiden Verarmung gerade der Landjuden sind mit Gewißheit auch in diesen Zusammenhängen zu suchen.

Die zentrale Position im viehhändlerischen Bereich hatten sich die Juden nicht nur selbst erobert, sie wurde ihnen seitens der Landesherrschaft auch zugewiesen. So schirmte Joseph Anton, Reichsgraf von Öttingen, Wadern und Sötern, seinen Schutzjuden Herz Manes von Mettnich (Oberamt Dagstuhl) explizit gegen konkurrierende Vieh- und Fleischhändler ab, als dieser sich über den »Söterischen Schuz Juden Gottlieb von Bosen« und andere Händler beschwerte.<sup>61</sup> Ab sofort dürften auswärtige Juden nicht mehr in der Herrschaft Dagstuhl Fleischhandel treiben, zumal bekannt sei, »daß die Juden öfters ungesundes Vieh des Wohlfeils halber schlachten, mithin das herumtragende Fleisch zum wohlfeilen Preis anbringen und hierdurch allerhand Krankheiten bey denen Menschen verursachen können«. Allein Herz Manes sei zu diesem Handel befugt.

Die dargestellten Konfliktfälle beleuchten neben einigen zentralen Problemen auch die Praxis des Viehhandels. Offensichtlich wurde der Kaufpreis nicht immer mit Abschluß des Handels vollständig gezahlt, oftmals genügte eine Anzahlung. Die markanteste Beobachtung aber ist, daß es Usus war, 'Leihvieh' zu vergeben. Das hieß, den Bauern, denen es häufig an Bargeld mangelte und die sowieso wenig begütert waren, wurde Vieh auf Leihbasis in den Stall gestellt. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Ochsen oder auch Pferde, die als Arbeitstiere für die Bauern unentbehrlich waren, die sie aber außerstande waren, käuflich zu erwerben. Nach beendeter Ernte oder einer vereinbarten Frist nahm der Viehhändler diese Tiere wieder zurück und verkaufte sie weiter. Während der Leihezeit durfte der Bauer die Tiere nutzen, mußte sie aber auch füttern und pflegen. Der Viehhändler erhielt dafür meistens die Hälfte des Kaufpreises. Es bestand für den Bauern durchaus die Möglichkeit, dieses Vieh nach einer gewissen Zeit ganz zu kaufen. Dieses sehr modern anmutende Leihesystem könnte auch mit dem heutigen Begriff Vieh-'Leasing' umschrieben werden. Zeitgenossen bezeichneten es als »Leihviehvergabe«, »Viehverstellung« oder »Halbviehkontrakte«.<sup>62</sup> Diese Art des Viehhandels entsprach den Bedürfnissen der Bauern und der jüdischen Viehhändler gleichermaßen. Erstere hatten auf diese Weise die Möglichkeit, trotz mangelnder finanzieller Mittel ihre Landwirt-

<sup>61</sup> Mettnich, 13. November 1766 u. Oberamt Dagstuhl, 14. November 1766. Herz Manes erklärte, er habe ein »schweres Schutz-Geld« zu zahlen und Gottlieb von Bosen bedeute für ihn eine »empfindliche Nahrungs-Kränkung«, weil er selbst nicht in der »Söterischen Herrschaft« handeln dürfe. LASB 38 Nr. 752.

<sup>62</sup> Dessen Wurzeln reichen bis ins Mittelalter zurück. R. U. KAUFMANN, Viehhändler, 1988, S. 42.

schaft weiter zu betreiben und damit ihre Existenz zu sichern. Die jüdischen Viehhändler, die infolge der judenrechtlichen Bestimmungen über kein eigenes Weideland oder genügend Stallungen verfügten, brauchten kein Futter für das Handelsvieh zu kaufen oder Stallungen anzumieten; dennoch hatten sie die Gewähr, daß ihr Vieh einigermaßen versorgt wurde. Grundvoraussetzung dieses Handels war allerdings, daß sich Bauer und Viehhändler kannten und vertrauten.<sup>63</sup>

Den Herrschaften und Amtmännern war dieser Handel jedoch ein Dorn im Auge. Eine »Hauptquelle des Verderbens der Unterthanen« sei, wenn sie von den Juden Vieh auf Borg erhandeln müßten, schrieb der Amtmann von Saarwerden 1771 in einem Promemoria anlässlich der Einrichtung des dortigen Viehmarkts.<sup>64</sup> Die Bauern sollten verpflichtet werden, das Vieh an Ort und Stelle zu bezahlen, um »denen Klauen der Wucherer, sowohl Christen als Juden, entrissen« zu werden.<sup>65</sup> Offensichtlich war die Leihviehvergabe ein wesentlicher Bestandteil des Viehhandels zwischen Bauern und Juden. Zugleich aber provozierte sie den Zorn der Bauern gegen die Juden, denn sie befanden sich dadurch aus ihrer Sicht in der Abhängigkeit der jüdischen Viehhändler. Ob die Juden diese Position negativ ausnutzten, spielte dabei eine untergeordnete Rolle; entscheidend war, daß Nichtjuden von Juden abhängig bzw. wirtschaftlich mit ihnen verknüpft waren – diese Abhängigkeit war nämlich eine gegenseitige. Die Ursache der zahlreichen Leihgeschäfte lag nicht in der händlerischen Raffinesse oder ausbeuterischen Handelspraxis der Juden, sondern in der strukturellen Krise, in der sich die Landwirtschaft spätestens seit den 1770er Jahren befand. Folgewirkungen waren die Verarmung der Bauern und Hungersnot.<sup>66</sup>

<sup>63</sup> W. MÜLLER-WILLE, *Ackerfluren*, 1936, S. 19 beschreibt diesen Leihehandel etwas anders: Die Viehhändler hätten das noch magere Vieh aus dem Württembergischen und der Pfalz auf den Frühjahrmärkten angeboten. Dort »nahmen die Bauern die Tiere in Leihe und bewerkstelligten mit ihnen die Frühjahrsernten. Dann wurden sie kurze Zeit gemästet und noch vor Beginn der Erntearbeiten dem Händler zurückgegeben, der die gemästeten Tiere auf den größeren Märkten absetzte. Der Bauer nahm gegen ein Entgelt wieder neue Ochsen in Empfang, um mit diesen die Herbstsaat zu erledigen. Nachdem sie die Tiere dann längere Zeit in Herbstnachtweide genutzt hatten, nahmen die Händler sie auf den letzten Märkten, die im November und Dezember stattfanden, wieder zurück«. Bei Licht betrachtet können die von Müller-Wille angeführten Mastzeiten für das Leihvieh allerdings nur sehr kurz gewesen sein, angesichts der auch damals schon üblichen Ernte- und Feldbearbeitungszeiten – in Frage kamen höchstens der halbe Monat Juli und der Monat Oktober.

<sup>64</sup> 6. März 1771, Archiv LBI N. Y., AR-C 1614–4056 Hugo Steinthal, aus: AD Straßburg, E Coblenz, Fonds Saarwerden, Specialia 55.

<sup>65</sup> Der Amtmann konzidierte, daß die Juden die Hauptrolle beim Viehmarkt spielten, weshalb sie leibzollfrei sein sollten (genehmigt am 3. April 1771). Verlängert wurde diese Freiheit vom Fürsten von Weilburg am 26. Juli 1776, am 3. Februar 1782 und am 4. Mai 1787. Archiv LBI N. Y., AR-C 1614–4056 Hugo Steinthal.

<sup>66</sup> Aufgrund des überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums während des 18. Jahrhunderts entstand eine verstärkte Nachfrage vor allem nach Brotgetreide. Die Bauern waren außerstande, wegen mangelnder agrarischer Kenntnisse, zu geringer Flächen und einiger Mißernten (die letzte 1770/71), den Bedarf zu decken. Viehproduktion spielte noch keine Rolle; nur 21 % der Gesamtfläche der landwirtschaftlich genutzten Flächen Deutschlands standen der Viehfütterung zur Verfügung (als Wiesen, Weiden und Hutungen), weil der

Zeitlich parallel zu den Bevölkerungsunruhen in Frankreich und der Formulierung der 'Cahiers de doléances' wandte sich unter anderen die Bürgerschaft von Saarwerden im August 1789 ausdrücklich gegen die Niederlassung von Juden in der Gemeinde, denn sie seien mit ihren »Händel und Betrügereyen« den »Unterthanen« äußerst schädlich.<sup>67</sup> Solche deutlich antijüdischen Haltungen zeigten sich im zeitlichen Umfeld der Französischen Revolution in etlichen Städten und Dörfern des Saar-Mosel-Raumes. Sie waren völlig unabhängig davon, ob Juden dort lebten oder nicht. Einzig die Amtmänner der 1780er Jahre versuchten dem zunehmenden Antijudaismus einen Riegel vorzuschieben. Schon allein für einen besser florierenden Viehmarkt wäre es wichtig, einigen jüdischen Familien die Niederlassung in Saarwerden zu gestatten, erläuterte Amtmann Ebel der Weilburger Regierung im Oktober 1789, denn die Juden würden dann nicht »jedemal zur Mittagszeit schon nachher Bockenheim ziehen. Wirklich hat Bockenheim mehrere Nahrung von den Viehmärkten, als hiesige Stadt, und dieses rühret hauptsächlich daher, weil alda Juden wohnen, die die Handelsjuden, als welche doch meistens die Viehmärkte machen, mit Obdach, Speise und Trank versehen können.«<sup>68</sup> Ohnehin trieben die Juden »den größten Viehhandel mit den Unterthanen« von Saarwerden, obwohl im gesamten Amt keine Juden lebten. Die »vermeintlichen Beschwerden« der Bürgerschaft gegen die Niederlassung von Juden seien unerheblich, denn die Herrschaft allein könne über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheiden und der Wirtschaft wäre ein ausgeweiteter Handel der Juden sehr förderlich. Deutlicher konnte der Amtmann die tatsächliche Bedeutung der jüdischen Händler nicht umschreiben.

Erkennbar wird hier auch die ambivalente Haltung gegenüber Juden, die überall zu dieser Zeit anzutreffen war. Einerseits ging es darum, wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Handels- und Gewerbetätigkeit zu ziehen und diese zugleich weitgehend zu kontrollieren. Andererseits schlugen ihnen als Menschen Mißtrauen, Ablehnung, oft sogar Verachtung entgegen.

In engstem Zusammenhang mit dem Viehhandel stand naturgemäß die Frage der Weidemöglichkeiten für das sogenannte Handelsvieh. Da die Juden auf dem Land für gewöhnlich keine Ländereien besitzen durften, waren sie auf die Mitnutzung der Gemeindeweide angewiesen. Einerseits benötigten sie genügend Viehfutter – die sommerliche Stallfütterung war noch weitgehend unbekannt –, andererseits hätte sich der Viehhandel kaum noch gelohnt, wenn sie sämtliches Futter hätten kaufen müssen. In etwa dasselbe galt für die Brunnennutzung, auf die sie auch zur eigenen Wasserversorgung existenziell angewiesen waren. Das Weidenutzungsrecht war wegen der immer knapper werdenden Weideressourcen der Gemeinden stets umstritten,

---

Großteil der Flächen für die Getreideproduktion reserviert war. Dadurch fehlte es den Böden an notwendigem Dünger (Dungausfall wegen zu geringer Viehhaltung) – die Getreidepreise stiegen ab 1750 rapide, die wenigsten Bauern konnten aber davon profitieren. Vgl. D. SAALFELD, *Ländliche Bevölkerung*, 1989, S. 101–125, C. DIPPER, *Deutsche Geschichte*, 1991, S. 61 ff, Ders., *Bauernbefreiung*, 1992, S. 16–31.

<sup>67</sup> 30. August 1789, Archiv LBI N. Y., AR-C 1614–4056 Hugo Steinthal.

<sup>68</sup> Archiv LBI N. Y., AR-C 1614–4056 Hugo Steinthal. Bockenheim gehörte zur Grafschaft Leiningen, zu der auch Worms gehörte.



da dieses Recht, nach dem Verständnis der 'Gemeinsmänner',<sup>69</sup> nur den vollberechtigten Bürgern einer Gemeinde zustand. Dies schloß die Hintersassen und erst recht die Juden aus, die sich dieses Recht bei der Gemeinde erkaufen mußten. Eine rechtlich fixierte Verpflichtung der Gemeinde, den Juden gegen Bezahlung bestimmte Nutzungsrechte zu gewähren, existierte nicht. Gemeindennutzungsrechte waren sowieso nur selten in einer Gemeindeordnung, falls eine solche überhaupt vorlag, schriftlich verankert; vielmehr handelte es sich dabei um mündlich tradierte Wohnheitsrechte.<sup>70</sup> Über die Allmende und deren Nutzung hatte der Landesherr keinerlei Mitbestimmungsrechte; sie war Eigentum der Gemeinde. In strittigen Fällen, die vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auftauchten, kam es wegen der Eigentums- und Abgabenfrage zunehmend zu Machtkämpfen zwischen Landesherrn und Gemeinden. Forciert wurde dies durch agrarreformerische Maßnahmen, vor allem im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden, Kurtriers und des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, und die Veräußerung von Gemeindeneigentum durch die Gemeinden selbst, die auf diese Weise ihre Finanznot zu mildern suchten. Wenn die Gemeinden versuchten, den Juden das Weidenutzungsrecht streitig zu machen, entzogen sie ihnen damit zugleich ihre Handels- und Existenzgrundlage. Im Extremfall mußten sie sich einen andern Wohnort suchen, was den Interessen etlicher Gemeinden und Konkurrenten sehr entgegen kam. Oder aber sie mußten das Viehfutter kaufen, wovon die meisten Bauern selbst nicht genug hatten oder woraus sie möglichst großen Profit zu schlagen versuchten.<sup>71</sup>

Ab 1787 entstanden in dem Hunsrück-Dorf Hottenbach, das ein Kondominium der Markgrafen von Baden, der Wild- und Rheingrafen und von Kurtrier darstellte, erhebliche Konflikte zwischen den Juden und der Gemeinde, die als exemplarisch gelten können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die mindestens zwölf jüdischen Familien einen Anteil von etwa 20 % an der Gesamtbevölkerung Hottenbachs hatten, also keine leicht zu übersehende Minderheit darstellten. Die Gemeindevertreter beschwerten sich 1787, die Juden trieben »eine große Anzahl Viehe (. . .) auf die gemeine Waide, wo es ihnen gefällig, (. . .) ohne sich mit der Gemeind darüber abzufinden«.<sup>72</sup> Deshalb solle die Herrschaft deren Vieh limitieren und ihnen

<sup>69</sup> Nur die 'Gemeins- bzw. Einigsleute' besaßen Fronstellen mit Haus und Hof, »hatten ein Anrecht zu gleichen Teilen an dem Gemeindeneigentum, den Gemeindennutzungen und (. . .) den Gemeindelasten«. Das Gemeindennutzungsrecht war an den Besitz von Haus und Ländereien geknüpft. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 86.

<sup>70</sup> »Gemeindeordnungen scheinen nur selten schriftlich niedergelegt worden zu sein. Die meisten Bauern konnten ja noch im 18. Jahrhundert nicht lesen und nicht schreiben (. . .). Sie hatten aber ein ausgezeichnetes Gedächtnis. Die Gemeindeordnung war mündlich überliefertes Wohnheitsrecht.« F. STEINBACH, Ursprung und Wesen, 1986, S. 258.

<sup>71</sup> Die Viehwirtschaft konnte nur in Form extensiver Weidewirtschaft betrieben werden, weil der Anbau von Futterpflanzen noch unbekannt war. Daraus entwickelten sich immer wieder Weidgangstreitigkeiten. Traditionellerweise wurde der größte Teil der Gemarkung für das weidende Vieh reserviert. Viehfutter lieferten das Wildland, die Brachfelder, gemähte Getreideäcker (Stoppelweiden), die Wiesen und der Wald (Eichelmast). W. MÜLLER-WILLE, Ackerfluren, 1936, S. 18.

<sup>72</sup> Extractus aus denen Notaminibus über Hottenbacher Gemeinde Rechnungen, anno 1783/84 und 1785, No. 13, LHAK 33 Nr. 3362.

diejenigen Weiden sperren, die die Bauern für ihr Zugvieh nutzten. Die »badischen Unterthanen« des Dorfes beschwerten sich darüber, daß »bey der im Jahr 1786 abgehaltenen Conferenz in dem Ort Hottenbach (...) denen bey uns wohnenden Juden erlaubt (worden sei), ihr Vieh auf sämtliche in unserer Gemarkung befindlichen Weyden gleich dem unsrigen zu treiben und solche nach Wohlgefallen zu benutzen«. <sup>73</sup> Als Ersatz habe man ihnen einen Weidedistrikt von ca. 2.700 Morgen zugewiesen – »an keinem Ort der Judenschaft so viel angeräumt wird, sondern dieselbe sich anderer Orten mit der Weyde neben den Wegen (...) begnügen muß«. Außerdem trieben die Hottenbacher Juden nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vieh der »benachbarten Juden, mit welchen sie gemeinschaftlichen Handel treiben«, auf die Gemeindeweide, so daß sich dort mitunter 60 bis 100 Stück Vieh befänden. Dieses Vieh sei ausschließlich für den Handel und nicht für die Arbeit bestimmt. Es könne also während des gesamten Tages auf der Weide sein, weshalb »unser Vieh hungern muß«. Das Vieh der »fremden Juden« sei möglicherweise sogar verseucht, woraus der Gemeinde eine zusätzliche Gefahr erwachse. Die badischen Untertanen glaubten sich begründete Hoffnung auf die Abstellung dieses »drückenden Unfugs« machen zu können, weil »Schmidtburg kar keinen, Wildenburg aber nur zwölf Untertanen zählen«, womit sie als badische die Mehrheit darstellten. Die jüdischen Viehhändler schwiegen nicht zu diesen Vorwürfen, sondern beschwerten sich bei der Gemeinherrschaft über diesen Versuch, ihre Weidemöglichkeiten einzuschränken. Von den Ämtern Schmittsburg (Kurtrier), Wildenburg (Wild- und Rheingrafen) und Kirchberg (Baden) erging am 18. Juni 1788 an die Gemeinde Hottenbach die Anordnung, »die Judenschaft in keine Wegs zu beschweren (...) unter Entgehung ernsthafter Bestrafung«. <sup>74</sup> Davon ließen sich die beiden Gemeindevorsteher Engers und Haag jedoch nicht beeindrucken. Sie vertrieben vier Stück Handelsvieh der Juden kurzerhand von der Weide. <sup>75</sup> Nochmalige herrschaftliche Strafandrohungen zeigten keinerlei Effekt. Im Gegenteil, die Gemeinde zog 1789 sogar einen Advokaten zu ihrer Interessensvertretung heran. <sup>76</sup> Das Hottenbacher Gemeindeprotokoll vom 2. September 1788 erhellt das tatsächliche Ausmaß des Konflikts. <sup>77</sup> Wegen ihres angeblich zu großen Weidedistrikts hatte die Gemeinde die jüdischen Viehhändler in den vorherigen Jahren bereits mehrmals gepfändet, was diese bis zur Verordnung vom Juni 1788 widerspruchslos hinnehmen mußten. Tatsächlich waren die Weidemöglichkeiten für die 43 »Gemeindeleute« und 16 »Beisassen« von Hottenbach, die zusammen fünf Viehherden mit insgesamt 871 Stück Vieh besaßen,

<sup>73</sup> 14. August 1787, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>74</sup> LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>75</sup> Die Juden zeigten dies der Gemeinherrschaft am 11. Juli 1788 an. LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>76</sup> Die Gemeinherrschaft drohte 10 Fl Strafe an. Am 16. Juli 1789 berichteten die Juden jedoch von weiteren Vertreibungsaktionen der Gemeinde. Die Täter Johann Adam Kilb und Philipp Groß gaben an, im Auftrag der Gemeinde gehandelt zu haben. LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>77</sup> Erschienen waren der Gemeinschaftliche Schultheiß Adam Philipp, Bürgermeister Friedrich Kaiser (fungierte zu Beginn der französischen Herrschaft als Adjoint), Gerichtschöffe Nickel Klein und die Gemeindegemeindedeputierten Michel Engers und Niclas Trarbach. LHAK 33 Nr. 3362.

sehr knapp bemessen.<sup>78</sup> Von April bis Michaelis, der Zeit der Feldarbeit, sei für die Ochsen, die Arbeitstiere also, ein besonders günstiger Weidedistrikt ausgewiesen, erklärte die Gemeinde. Ohnehin sei die Weidezeit durch das vor kurzem ergangene Nachtweideverbot erheblich verkürzt. Die Kälber benötigten eine Weide mit nur »guten zarten Pflanzen, indem sie sauhere Kräuter nicht genießen können«. Probleme entstanden, weil die Gemeinde einen Weidedistrikt, der in unmittelbarer Nähe des Dorfes lag, ausschließlich für die Pferde und Ochsen der Nichtjuden reserviert hatte, was die Juden aber nicht akzeptieren wollten. Für das Fuhr- und Handelsvieh der Juden genüge die allgemeine Kuhweide vollauf, argumentierte die Gemeinde und empörte sich, daß die Herrschaft offensichtlich »den Juden ein größeres Recht als ihren Gemeinleuten« zugestehe.<sup>79</sup> Diese Beschwerde kam einem wahren Rundumschlag gleich. Nach Auffassung der Gemeinde hatten die Juden zu viel Vieh, beanspruchten dafür gute Weideflächen, ließen es illegalerweise auch nachts weiden und schleppten obendrein Seuchen ein. Daß die Gemeinherrschaft sie dabei sogar noch schütze, sei geradezu skandalös. Dennoch beharrten die Juden auf den ihnen 1762 und 1786 ausdrücklich zugestandenen Weiderechten, die weit vom Dorf entfernten Flächen kamen für sie nicht in Betracht.<sup>80</sup> Auf den ersten Blick erschien dies unverständlich, denn die Gemeinde hatte den Juden einen sehr großen Weidedistrikt als Ausgleich angeboten. Als sie nicht darauf eingingen, griffen die Gemeindevertreter zur Selbsthilfe – sie vertrieben erneut das Vieh der Juden von der Gemeinweide.<sup>81</sup> Während Kurtrier der Auffassung war, gegen solche Eigenmäch-

<sup>78</sup> Die Viehherden bestanden aus 160 Ochsen, 89 Kühen, 80 Rindern, 164 Schweinen und 378 Schafen. Gemeindeprotokoll vom 2. September 1788, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>79</sup> Vor wenigen Tagen hätten immerhin 54 Ochsen der Juden auf der Weide gestanden und die Juden seien »so frech gewesen, daß sie letzten Sonntag Nacht mit diesem ganzen Trupp in die im Vier Herrenwald angelegten Behäng gefahren seien und dort die ganze Nacht geweidet hätten«, klagte die Gemeinde. Die Gefahr, die von dem höchstwahrscheinlich verseuchten Vieh ausgehe, brauche man ja nicht näher zu erläutern.

<sup>80</sup> Da sie zu »schwach (seien), mit der Gemeinde Prozeß zu führen«, wandten sie sich hilfeschend an die Gemeinherrschaft.

<sup>81</sup> Nach der Vermessung des rheingräflichen Feldmessers Koch umfaßte der den Juden angebotene Distrikt 979,25 Morgen, derjenige für das Fuhrvieh der Gemeinde dagegen nur 271,75. Tatsächlich waren 585 Morgen dieser Ausgleichsfläche mit der Nachbargemeinde Hellertshausen »gemeinweidig«. Als zusätzlichen Ausgleich sollten die Juden den 1.000 Morgen umfassenden Vierherrenwald erhalten. Dieser stand aber sowieso jedem als Weide zur Verfügung. (Die Gefälle aus diesem Wald standen zu je 1/4 Kurtrier und den Rheingrafen, zu je 1/6 Baden, Cratz Erben und Junker Ganerben zu, nach einer Forstrechnung von 1763. Als Ganerben waren die Dörfer Hottenbach und Hellertshausen Miteigentümer dieses Waldes, besaßen aber keine Mitbestimmungsrechte. Die Verwaltung unterstand dem Hoheitsrecht der Gemeinsherren. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 65). Aus Sicht der Gemeinde waren die Hellertshausener Juden wesentlich genügsamer, denn sie gaben sich mit den ihnen zugestandenen Flächen zufrieden. Allerdings lebten dort nur zwei jüdische Familien, in Hottenbach dagegen mindestens zwölf. Die Gemeinsherren bestraften die Eigenmächtigkeit der Hottenbacher. Die Täter Johann Kilb und Philipp Groß wurden mit einer Strafe von je 10 Fl belegt. Unter Androhung der doppelten Strafe wurden der Gemeinde solche Aktionen strengstens untersagt (Schmittburg, 22. Juni 1789). LHAK 33 Nr. 3362.

tigkeiten müsse mit aller Härte vorgegangen werden, hegte Baden Zweifel an derart projüdischen Verfahrensweisen.<sup>82</sup> Der Einigung in dieser Sache diene der für den 6. Juni 1789 anberaumte Wildenburger Amtstag, zu dem Vertreter der Judenschaft und der Gemeinde geladen waren.<sup>83</sup> Im Bericht vom Amtstag heißt es, die Juden führten ihre Weidrechte darauf zurück, daß sie »an die Landes Herrschaften Schuz Geld und an die Gemeinden jede Juden Haushaltung 5 Fl, die getrente Ehen aber 2 Fl 30 Xr nebst dem 1 Sstr Korn Hirtenlohn gäben«, worüber am 1. Juni 1782 sogar eine gemeinherrschaftliche Verfügung ergangen sei.<sup>84</sup> Die Gemeinde hielt dem entgegen, die Juden zahlten an die Landesherrschaft zwar für den »Schuz in ihrem Handel und Wandel« jährlich 8 Fl, dadurch werde ihnen aber nicht gleichzeitig ein Anrecht auf die »Nutzung« gewährt. Im übrigen habe die Herrschaft über die »Beweidung der Gemeinen Ländereien« gar nicht zu »disponiren«, weil sie »Privations Eigenthum der Gemeinden« seien. Damit wolle sie keineswegs den Verfügungen der Herrschaft widersprechen, sondern lediglich ihr Recht auf die »befreyte Weide« geltend machen, da den Juden ohnehin 1.000 Morgen zuzüglich der Waldwiesen des Vierherrenwaldes zur Verfügung stünden. Den Juden sei sogar mehr bewilligt, »als dieselbe mit Recht fordern« könnten, »mehr als an irgend einem andern Ort des deutschen Reiches ihren Glaubens Genossen zugestanden wird«, denn der Judenschutz bedeute lediglich »obrigkeitlicher Schuz und Duldung«, nicht aber »gleiches Recht mit denen christlichen Unterthanen und zum offenen Nachtheil der letzteren«.<sup>85</sup> Die den Juden angebotenen Weideflächen seien so abgelegen, daß sie für sie nutzlos seien, erklärte Mordgen Mendel. Die Juden wollten sich an die »vorherige Amts-Erkantnissen, wodurch die Gemeine Willkühr beschränket worden wäre, befreyte Weyden vor das Zug- und Kälber-Vieh nach Gutdünken zu behängen«, halten. In einem Nachtrag vom 6. Juli 1789 präziserte die Gemeinde Hottenbach nochmals, worin ihrer Meinung nach die Rechte der Juden grundsätzlich bestanden:<sup>86</sup> Zu der Zeit, als erst zwei bis drei jüdische Familien im Dorf gelebt hätten, habe die Gemeinde einer jeden für einen Sester Hirtenlohn erlaubt, »wie sich ohnehin von selbst versteht, auf Widerruf«, eine Kuh zur Weide zu treiben. Mittlerweile habe sich die Juden-

<sup>82</sup> Kirchberg, 25. Juni 1789 »Jud Morche Mändel« von Hottenbach hatte als Vertreter der Judenschaft beim Oberamt Kirchberg die Bestrafung von Kilb und Groß gefordert. Kurtrier äußerte gegenüber Baden zwar Gesprächsbereitschaft, wollte aber die Strafgeder eingezogen wissen (Schmittburg, 27. Juni 1789). Die Wild- und Rheingrafen hatten sich bis dahin noch gar nicht zur Sache geäußert. LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>83</sup> Auf Anfrage von Kurtrier hin forderten die Wild- und Rheingrafen, die Juden und die Gemeinde Hottenbach auf, Deputierte zu diesem Amtstag zu entsenden (Wildenburg, 30. Juni 1789). LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>84</sup> Als Vertreter der Juden erschien »Jud Mordge«, für die Gemeinde traten Schultheiß Fuchs, Gerichtsschöffe Nickel Klein, der ständige Bürgermeister Kilb und Bürgermeister Groß auf.

<sup>85</sup> Für ihre 160 Fuhrochsen und 80 Rinder benötige die Gemeinde die 271 Morgen umfassende Weide dringend zum »privativen Gebrauch«. Erschwerend komme hinzu, daß die Juden den ganzen Tag über mit ihren Vieh »auf der Weide liegen« könnten, sie aber »in der arbeitsamen Zeit« nicht einmal einen halben Tag, so daß der Schaden, den die Juden anrichteten, erheblich sei.

<sup>86</sup> LHAK 33 Nr. 3362.

schaft so stark »vermehret«, daß ihr Vieh allein schon eine eigene Herde und zudem eine enorme Seuchengefahr darstelle. Deshalb sollten sie ihr Vieh nicht länger auf die Gemeindefeide treiben dürfen. »Übrigens berufen wir uns (darauf) (. . .), daß denen Juden durch die an die Obrigkeit entrichtete Abgabe einige Duldung gestattet, keineswegs aber einige Servitute auf das Eigenthum eines dritten erteilt werden müsse«. Die Juden sollten einen eigenen Viehhirten anstellen.

Die Frage des »Weidegenusses« der Juden sei zweifellos von »großer Wichtigkeit« und müsse wohlbedacht entschieden werden, unterstrich die Gemeinherrschaft in ihrer Erwiderung.<sup>87</sup> Die Gemeinde habe »unstreitig den gerechtesten Anspruch auf die ganze Gemarkung Hottenbach«, aber auch die Juden müßten »einigen Genuß und Vorteil von ihrem Schutze« haben. Die endgültige Entscheidung solle aber erst bei der nächsten gemeinherrschaftlichen Konferenz im Frühjahr 1790 gefällt werden. Einstweilen seien die Juden auf die 979,25 Morgen große Weidefläche zwischen Hottenbach und Sulzbach – die sehr abgelegen und von schlechter Qualität war – verwiesen, womit dem Antrag der Gemeinde voll entsprochen wurde. Einige Tage später legte die Judenschaft zwar Appellation gegen diese Entscheidung ein, wurde damit aber abgewiesen.<sup>88</sup>

In der Entscheidungsbeurkundung verwies die Gemeinherrschaft auf ihre Rechtsgrundsätze bezüglich der Juden:<sup>89</sup> Durch die Aufnahme in den landesherrlichen Schutz erhielten die Juden keineswegs bürgerliche und »Gemeinsrechte der Unterthanen und Gemeinleute«. An der Allmende habe nur der »Gemeinsmann« Anteil, »und die Juden um so weniger daran Antheil haben können, als sie gar keine Güter besitzen und in Privat Gütern die Koppelweide sie schon ausschließt, darneben keine bürgerliche Lasten nirgends auf bürgerliche Utilitate anderst Anspruch machen als in soweit ihnen solches von den Gemeinden verwilliget wird«. Damit lieferte sie eine genaue Definition eines 'Gemeinsmannes', von dessen Rechten und Pflichten, die sie deutlich von denjenigen der Juden abhoben. Die Gemeinde könne selbstverständlich frei über ihr Eigenthum verfügen. Die herrschaftlichen Dekrete vom Juli 1788 und Juni 1789 seien »durch Verschweigen der wahren Begebenheit und falsche Erzählung der facti offenbarlich (von den Juden, d. Verf.) erschlichen« und deshalb ab sofort außer Kraft. »Bei dem durchaus bekannten unordentlichen und wucherlichen Viehhandel der Juden der Wolstand der Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder außerordentlich auf die Spitze gestellt wird, weil dieselbige, wie ganz außer Zweifel ist, beständig mit ihrem Handelsvieh abwechseln und bald gesundes, bald angestecktes Vieh auf die Weide bringen«. Grundsätzlich gelte, daß den Juden das »ius indigenitus« oder »ius civitatis« nicht zustehe.

Ganz offensichtlich ordnete die Herrschaft hier die Interessen der Juden denjenigen der Gemeinde unter, in der Hoffnung, damit die seit 1777 schwelenden »Differenzen« zwischen den drei Gemeinherrn endgültig beilegen zu können. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 9 Fl 17 Xr hatten die Juden binnen acht Tagen

<sup>87</sup> Actum Schmittsburg, 10. Juli 1789, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>88</sup> Actum Kirchberg, 20. Juli 1789, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>89</sup> Kirchberg, 29. Juli 1789, LHAK 33 Nr. 3362.

zu zahlen. Dennoch behielten sich die Gemeinsherren vor, bei der nächsten gemeinschaftlichen Konferenz nochmals über die Problematik zu beraten.<sup>90</sup>

Der Gemeinde Hottenbach ging es offenbar um zweierlei. Einerseits wollte sie die Juden von den günstig gelegenen Weideflächen vertreiben, weil das Weideland wegen der landesherrlich verordneten agrarreformerischen Maßnahmen (Umwandlung von Weide- in Ackerland, Bepflanzung der Weiden mit Obstbäumen) knapp geworden war. Es bot sich an, die Anrechte der Unprivilegiertesten der Gemeinde, die zweifelsohne die Juden waren, zu beschneiden. Zum zweiten ging es ihr darum, ihre eigenen, traditionellen Eigentumsrechte und Befugnisse gegen die Ansprüche und Übergriffe der Herrschaft zu verteidigen. Sie focht also für ihre Autonomierechte. Mithin war der Konflikt um die Weiderechte der Juden auch ein Machtkampf zwischen der Gemeinde und der Landesherrschaft – die Juden dienten hierbei als Mittel zum Zweck.

Erkennbarerweise zogen die drei Gemeinsherren judenpolitisch nicht an einem Strang. Auffallend ist die im Vergleich zu Baden und den Rheingrafen wesentlich tolerantere Haltung Kurtriers. Da die drei Gemeinsherren aus diesem Grund kaum zu eindeutigen Entscheidungen fanden, entstand für die Juden eine größere Handlungsfreiheit. Der Kirchberger Beschluß vom Juli 1789 hatte erklärtermaßen nur vorläufige Wirkung, langfristige Eindeutigkeit wurde auch in diesem Fall nicht erreicht.

Die Hottenbacher Vorkommnisse decken noch ein Weiteres auf. Offensichtlich waren die jüdischen Viehhändler lange Jahre bereit gewesen, Beschränkungen und vermehrte Abgaben hinzunehmen. Als sie, vor allem auf Initiative Kurtriers hin, tatsächlich herrschaftlichen Schutz erfuhren, begannen sie um die Wahrung ihrer Rechte zu kämpfen. Die Hottenbacher Juden waren schon in den 1780er Jahren nicht mehr passiv und dulgend, 1796 wandten sie sich erneut, unter Berufung auf die Französische Verfassung, gegen die »willkürliche Behandlung« und den »Despotismus« der Gemeinde.

Ebenso wie die Gemeinde Hottenbach versuchte das Oberamt Ottweiler (Fürstentum Nassau-Saarbrücken) die Juden mittels der Verweigerung von Gemeindegenehmigungsrechten loszuwerden. Nachdem die Saarbrücker Kaufmannschaft erfolgreich die Ausweisung der Juden aus den Städten Saarbrücken und St. Johann durchgesetzt hatte, wies Fürst Ludwig ihnen Wohnorte im Oberamt Ottweiler an, um sich die Einnahmen aus dem Judenregal weiterhin zu sichern. Zwar protestierte das Oberamt dagegen, dennoch erteilte der Fürst die erforderlichen Schutzbriefe für Ottweiler und Neunkirchen.<sup>91</sup> Schon im Februar und Juli 1778 beschwerte sich das Oberamt über den »Mitgenuß der Juden an der Bürger-Weide«.<sup>92</sup> Den Juden hatte es zuvor mitgeteilt, daß sie »Bürgerlichen Freyheiten und Haltung einer auch zwey Küh zur Stadt Heerde sowohl als auch etwas anderes Vieh auf gewisse Districten der Stadt-Weide halten könnten«, sofern sie dafür jährlich 15 Rthr (22,5 Fl) an die Stadt

<sup>90</sup> Kirchberg, 3. August 1789 an Schultheiß Hüster von Hottenbach, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>91</sup> Saarbrücken, 7. Januar 1777, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>92</sup> Ottweiler, 23. Februar 1778, LASB 22 Nr. 2791.

zahlten. Sie seien von städtischen und herrschaftlichen Fronden befreit, protestierten die Juden, für die Wasser- und Weidenutzung wollten sie jährlich 3 Rthr, wie alle andern »Bürger und Einwohner«, zahlen. Diese Abgabe gewähre ihnen lediglich den »Mitgenuß an Weg, Steg, Pflaster und Wasser« und das Führen zweier Kühe pro Haushalt auf die »Bürgerliche Weyde«, wofür sie den »gewenlichen Hirten-Lohn« entrichten müßten, erwiderte die Bürgerschaft. Die Gemeindefeide sei allerdings für das Handelsvieh der Juden grundsätzlich gesperrt. Dies war gewiß der entscheidende Punkt, denn im Handelsvieh manifestierte sich die Konkurrenz der jüdischen Händler. Die Bürgerschaft verweigerte den Juden jeden Anteil an der Weide, würden diese auch noch so viel dafür zahlen, denn in »Ermangelung hinlängliches Futter« reiche die Viehweide nur für das Vieh der Nichtjuden aus. Außerdem befände sich ja auch noch die herrschaftliche Viehherde an zwei bis drei Tagen in der Woche auf der Weide. Deziert wandte sich die Bürgerschaft gegen ein kurz zuvor erlassenes landesherrliches Dekret, das den Juden von Ottweiler die Wasser- und Weidenutzung gestattete, wenn sie an die Bürgerschaft jährlich 4 Rthr 15 alb zahlten. Hier nun prallten die städtischen und landesherrlichen Befugnisse aufeinander, denn das Weiderecht stand bisher allein der Ottweiler Bürgerschaft zu. Zugunsten der Juden erlaubte sich Fürst Ludwig einen Eingriff in die Rechte der Bürgerschaft, die es als Zumutung begriff, ihr Eigentum »an fremde und sie nichts angehende Leute« vergeben zu sollen. Die Juden hätten ohnehin schon den Nutzen von »Pflaster, Weg, Steg und Brunnen«, so die Bürgerschaft, sie seien von den »Stadtfronden« befreit, und noch größere Freiheiten dürften ihnen nicht gewährt werden. Momentan lebten zwar nur drei jüdische Familien in Ottweiler, mit Gewißheit würden sie sich aber »von Zeit zu Zeit (. . .) so vermehren, daß eine ganze Straße von Juden allhier anzutreffen seyn wird; was vor ein Schwarm allerley Vieh als dann den Stadt Bann bedecken wird, ist leicht einzusehen«. Dem wußte Fürst Ludwig lediglich entgegenzuhalten, daß es »schlechte Handels-Juden (wären), welche ihr Vieh auf der Weyde fett machen wollten«, und die Juden die Interessen der Bürgerschaft gewiß »nicht im geringsten« beeinträchtigen würden. Die Bürgerschaft glaubte dieser Zusicherung nicht, sondern verlangte weiterhin die Verdrängung der jüdischen Viehhändler.

Anders sah es das Stadtgericht von Ottweiler. Das Verhalten der Bürgerschaft sei eine »Caprice« und allein der Landesherr sei befugt, über die Rechte der Juden, auch die Gemeindefeidenrechte, zu befinden.<sup>93</sup> Auch in den »benachbarten Landschaften« sei dies Usus. Um einen Ausgleich mit der Bürgerschaft zu erreichen, solle das Weidenutzungsgeld für Juden von 4 Rthr 15 auf 6 Rthr jährlich erhöht werden; das sei immerhin das doppelte der Illinger Abgaben. Die Juden würden dieser Regelung gewiß zustimmen, »um nur aller Verdrießlichkeiten überhoben zu seyn«. Berichtstatter Thomae traf mit seinem Bericht in mehrfacher Hinsicht ins Schwarze. Zum einen waren die Weidedistrikte der Gemeinde tatsächlich recht begrenzt und unzureichend. Zum andern bestand das eigentliche Interesse der Bürgerschaft darin, die

<sup>93</sup> Ottweiler, 28. März 1778. Rädelsführer der bürgerschaftlichen Unruhen seien die Bürgervorsteher Philippi und Kuntz. LASB 22 Nr. 2791.

Juden ganz zu vertreiben, was sie mittels der Weidesperrung glaubte durchsetzen zu können. Sowohl die Einschränkung des Viehhandels der Juden als auch deren Ausweisung entsprachen den Interessen der Bürgerschaft. Zum dritten hatte Fürst Ludwig mit der Aufnahme der Schutzjuden im Oberamt Ottweiler, trotz des Widerstands der örtlichen Bevölkerung, seine Macht eindeutig derjenigen der Bürgerschaft entgegengestellt. Zugleich begünstigte er damit die Juden. Angesichts dieser Verschränkung von unterschiedlichen Interessen und Problemen erscheint Thomaes Einschätzung, die Juden versuchten langwierigen Konflikten möglichst aus dem Weg zu gehen, durchaus realistisch. Erfahrungsgemäß waren sie letztlich meist die Verlierer.

Fürst Ludwig dekretierte am 30. Mai 1778, die Juden sollten in den folgenden drei Jahren, gegen Zahlung von jährlich 6 Rthr, die bürgerliche Weide nutzen dürfen. Damit war die Bürgerschaft von Ottweiler höchst unzufrieden; sie protestierte erneut und deckte nun die Hauptursache der Auseinandersetzung auf.<sup>94</sup> Die Viehherde der herrschaftlichen Höfe, die mehrmals in der Woche auf der Ottweiler Weide graste, war enorm groß (190 Zugtiere ohne Rinder, 300 'Herd-Kühe', 450 Schweine) und reduzierte die Weidemöglichkeiten in erheblichem Maße. Es seien nicht »Hartnäckigkeit, Bosheit oder Neid«, sondern »die Unmöglichkeit (. . .), dem Ansuchen der Juden zu willfahren«, erläuterte die »zware arme aber treugesinnte Bürgerschaft«, die hoffte, weiterhin »bei dem ruhigen Besiz und Genuß ihres Eigenthums gnädigst beschüzet und belassen zu werden«. Der Fürst solle nicht zulassen, daß »der Juden willen eine ganze treugesindte Bürgerschaft gekränkert und ins Verderben geleet« werde und die »in Bewegung gekommene Gemüther« nun endlich beruhigen. Die Gegenpole, die als Antagonismen verstanden wurden, waren damit formuliert: Die landesherrliche Politik konnte aus der Sicht der Bürgerschaft nur juden- oder bürgerfreundlich sein, niemals beides zusammen. Trotz der dringenden Forderungen kam Fürst Ludwig der Bürgerschaft nur geringfügig entgegen. Die Juden erhielten das Recht, die Bürgerweide zu benutzen, allerdings nur mit sechs Stück Vieh und gegen eine jährliche Gemeindeabgabe von 4 Fl.<sup>95</sup> Wie vorauszu- sehen, war die Bürgerschaft mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Sie prophezeite »größte Unterschleife« seitens der Juden, »Schaaren Juden-Vieh« und das »ohnstreitige (. . .) Verderben« der gesamten Ottweiler nichtjüdischen Bevölkerung.<sup>96</sup> Als »freye Bürger und Unterthanen« wollten sie nicht »mit Gewalt zu etwas« genötigt werden, und außerdem beanspruchten sie die freie Verfügung über ihr Eigentum, dessen Nutzung sie keinem »Fremden« zugestehen wollten. Dem Landesherrn drohten sie mit den »übelsten Folgen«, sollte er diese Politik fortsetzen. Den städtischen Vertretern glitt die Angelegenheit zusehends aus den Händen, denn sie wußten nicht, wie sie den Interessen des Fürsten und der Bürger gleichermaßen entsprechen sollten.<sup>97</sup>

<sup>94</sup> Ottweiler, 2. Juni 1778. Die Bürgerschaft erklärte, für kein Geld der Welt den Weide- Genuß teilen zu wollen, da dies zum »gänzlichen Ruin« der meisten Bürger führen werde. LASB 22 Nr. 2791.

<sup>95</sup> Saarbrücken, 5. Juli 1778, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>96</sup> Ottweiler, 20. Juli 1778, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>97</sup> Dem Fürsten gegenüber beteuerten sie, bisher alles getan zu haben, um »die Gemüther zu



Fürst Ludwig nahm das umstrittene Dekret dennoch nicht grundsätzlich zurück.<sup>98</sup> Es solle lediglich für die derzeit in Ottweiler lebenden Juden gelten, schränkte er ein. Bei jeder zukünftigen Neuaufnahme wäre eine gesonderte Regelung zu treffen, beruhigte er die erhitzten Gemüter. Laut Auskunft der Akten hatte es damit für einige Zeit sein Bewenden.

Die Auseinandersetzungen von Ottweiler wirken modellhaft,<sup>99</sup> denn sie spiegeln die mehrseitigen Handlungsmotive der Landesherrschaft und der Bürgerschaft. Auf Seiten Letzterer mag Konkurrenzangst motivierend gewesen sei, entscheidend war aber die Machtprobe mit dem Landesherrn. Als Reibefläche boten sich die Rechte der Juden an, denn Juden galten als 'Eigentum' des Fürsten und symbolisierten damit zugleich dessen Machtansprüche und -durchsetzung. Der Landesherr selbst fühlte seine Machtvollkommenheit als absolutistisch regierender Fürst angegriffen und verteidigte sie mit allen Mitteln gegen die Ansprüche der Bürgerschaft. Gemeinsam war der Bürgerschaft und dem Landesherrn, daß beide die Juden lediglich als Objekte ihrer Politik verstanden und entsprechend mit ihnen verfahren. Während des gesamten Konflikts äußerte sich, im Gegensatz zu Hottenbach, kein einziger betroffener Jude. Dies mag damit zusammengehängen haben, daß die Erfahrung, eines Wohnsitzes verwiesen zu werden, noch allzu frisch war, so daß den Juden unauffälliges Verhalten angezeigt erschien.<sup>100</sup>

## 5. Aufgeklärter Absolutismus und 'Judenpolitik' – Die Juden im Spannungsfeld zwischen landesherrlichen und Zunftinteressen

Obwohl nirgendwo im Saar-Mosel-Raum ein nur ansatzweise mit Berlin oder Hamburg vergleichbares (großstädtisches) Klima herrschte, ist dennoch die Frage zu stellen, inwieweit aufgeklärtes Denken auch dort und vor allem hinsichtlich der 'Judenpolitik' Eingang und Niederschlag fand. Untersucht wird als erstes die Politik des Trierer Kurfürsten Klemens Wenzeslaus und seines Hofes. Daß er sich als aufgeklärt-absolutistisch regierender Landesherr verstand, mußte nicht implizieren, daß

---

besänftigen«. Weil sie nicht nur im Interesse der Bürgerschaft handeln konnten, waren sie heftigen Anfeindungen ausgesetzt. Träte das umstrittene landesherrliche Dekret in Kraft, »was wird nicht für Haß, Verläumdung, ja Verwünschungen uns und unsern Kindern von denen angezogenen bösen Mäulern zu theil werden«. Diese Folgen seien sie nicht bereit zu tragen. Wenn die Bürger nicht »besänftiget und in Zufriedenheit gebracht« würden, wollten sie ihre Ämter niederlegen, damit sie »die wenigen Tage, so Gott uns noch zu leben lassen solle, in Ruhe und Zufriedenheit gleich andern Menschen« zubringen könnten.

<sup>98</sup> Saarbrücken, 29. Juli 1778, LASB 22 Nr. 2791.

<sup>99</sup> »Der Rindviehhandel war ein schweres Geschäft, erschwert noch dadurch, daß die Gemeinden sich vielerorts weigerten, Vieh von Handelsjuden auf ihren Triften weiden zu lassen.« Diese Beschreibung bezieht sich zwar auf Franken und Württemberg, traf aber offenbar ebenso auf den Saar-Mosel-Raum zu. E. SCHUBERT, *Arme Leute*, 1983, S. 165.

<sup>100</sup> 1776 waren die Juden der Städte Saarbrücken und St. Johann verwiesen worden.

sich seine progressiven, auf Veränderung drängenden Denkweisen auch auf seine Haltung gegenüber den Juden und deren Behandlung erstreckten – wie sich auch beim preußischen König Friedrich II. zeigte. Hinweise auf eine tolerantere Judenbehandlung des Trierer Landesherrn finden sich in den 1770er Jahren. Im Gegensatz zu Baden und den Wild- und Rheingrafen plädierte er für die Gleichsetzung von Hintersassen und Juden, als es um den Anteil an den Gemeinudenutzungen im Kondominium Hottenbach ging. Diese Gleichsetzung beinhaltete, daß die Juden nicht mehr ausschließlich als gesellschaftliche Sondergruppe gesehen und behandelt wurden, sondern eher als Minderberechtigte. Die Frage ist, ob diese judenpolitische Praxis auf grundsätzlichen Überlegungen zur 'Judenfrage' beruhte.

Während Klemens Wenzeslaus nie eindeutig die weltanschaulichen Hintergründe seiner 'Judenpolitik' offenlegte, breitete sich der kurtrierische Hofrat und spätere Regierungskanzler Hügel 1783 ausführlich darüber aus.<sup>1</sup> Anlaß seiner Überlegungen war nicht die Frage der Behandlung der Juden im allgemeinen oder die Veröffentlichung von Dohms Werken, sondern die Frage, ob Jüdinnen im Falle des Konkurses ihrer Ehemänner dieselben Rechte zustünden wie Christinnen. Thema war das umstrittene Vorzugsrecht wegen des Brautschatzes, des in die Ehe eingebrachten Vermögens.<sup>2</sup> An verschiedenen Gerichtshöfen waren darüber unterschiedliche Entscheidungen gefällt worden, ob das Vorzugsrecht, das christlichen Frauen mit ihrer Mitgift und ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen zustand, auch für Jüdinnen gelten sollte. Das hieß, im Fall des Konkurses des Ehemanns sollte die Ehefrau als erste aus der Konkursmasse abgefunden werden, und zwar in Höhe der eingebrachten Mitgift. Am 4. Februar 1783 hatte der Trierer Kurfürst bestimmt, daß dies auf Jüdinnen keine Anwendung finden sollte, da sie »gleich den Männern Handel treiben« und damit nach dem kurtrierischen Landrecht das »Prior legii« nicht genießen könnten.<sup>3</sup> Dies nahm Hügel, dem die zeitgenössische Emanzipationsdebatte offenbar geläufig war, zum Anlaß, allgemeinere Überlegungen zur Stellung der Juden anzustellen: Wenn jüdischen Frauen dieselben Rechte gewährt würden wie den christlichen, käme dies der Zuerkennung von Bürgerrechten gleich, stellte er zunächst grundsätzlich fest. Dann unterlägen sie nicht mehr Sondergesetzen, sondern den allgemeinen und besonderen Landesgesetzen. Aus diesem Grunde wende sich die Mehrheit der Regierungsmitglieder gegen eine solche Bestimmung. Sie forderten,

<sup>1</sup> Johann Aloys Hügel wurde wegen seiner Verdienste am 4. Januar 1791 zum Regierungskanzler ernannt. STAT Ta 100/37 RP v. 1791.

<sup>2</sup> Ehrenbreitstein, 31. Februar 1783, LHAK I C Nr. 8168. Nach jüdischem Recht galten als Brautschatz alle in die Ehe eingebrachten Güter (dos) und in »demjenigen, was sie außerhalb zu dieser Zeit eigenthümlich besitzt oder während der Ehe noch erwirbt (parapherna)«. Diese Güter werden eingeteilt in diejenigen des »eisernen Viehs« (Barschaften und Waren), »deren Früchte zwar der Mann genießt, welche er aber nach aufgehobener Ehe nach ihrem vollen Werthe erstatten muß, während er die liegenden Gründe selbst mit Einwilligung der Frau, (. . .) nicht veräußern darf«. Dann gibt es als zweites die »Raufgüter«. »Es ist der Mann aber auch Universalerbe der Frau, die ihr außenstehenden Schulden, Hypotheken und Anwartschaften auf Vermögensrechte ausgenommen.« Umgekehrt war dies nicht der Fall. Rechtslexikon, 1844, S. 838 f.

<sup>3</sup> LHAK I C Nr. 8168.

daß jüdischen Ehefrauen durch eine landesherrliche Verordnung das Vorzugsrecht beim Konkurs des Ehemannes verweigert werde. Es sei vonnöten, endlich eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, angesichts der Unterschiedlichkeit und Fülle der in Deutschland geltenden Gesetze.<sup>4</sup> Hügel erkannte, daß die vorliegende Problematik prinzipiellen Charakter hatte, denn wenn den Juden in diesem speziellen Fall gleiche Rechte zukämen, könnten sie sie auch in andern Bereichen einfordern. Das wäre der schleichende Beginn der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Es sei demnach erforderlich, ihre Rechts- und soziale Position zu klären.

Die »vereinigte Stimme von Philosophen und Rechtsphilosophen« hätte den bisher geltenden Grundsatz, die Juden seien zwar 'in civitate' aber nicht 'de civitate', erschüttert, stellte Hügel, auf Mendelssohn und Dohm bezugnehmend, fest. Zurückgreifend auf Dohms naturrechtliches Erklärungsmodell, wies er den christlichen Obrigkeiten die Schuld an der Eingrenzung der Juden auf Handel und Geldgeschäfte, die letztlich zu Wucher und Habsucht geführt hätten, zu. Nun beginne man allenthalben, die Juden als Bürger zu betrachten – dies sei durchaus gerechtfertigt. Diesen Dohmschen Grundsätzen fühle sich ein Teil der Regierungsmitglieder, die für die Gleichbehandlung von jüdischen und christlichen Frauen votierten, verpflichtet. »Dieser Antrag wird überdem durch die Meynung vieler angesehenen Rechtsgelehrten und durch das Gutachten des Oberhofs zu Coblenz und des Hofraths zu Trier bestätigt, welch ersterer sogar in ähnlichen Fällen zum Vorteil der Juden-Weiber gesprochen zu haben erklärt.« Hügel selbst setzte sich jedoch dafür ein, daß Jüdinnen das Vorzugsrecht nicht zustehen sollte, obwohl er sehr wohl das »Elend« der »gewiß im Übermaß gedrückten Judenschaft« im Trierer Erzstift sah und es erklärtermaßen nicht vergrößern wollte.<sup>5</sup> Nach kurtrierischer »Landes-Ordnung« (§ 28, Tit. VI) stehe jedoch nicht einmal der »christlichen Ehefrau eines Kaufmanns oder Krämers« das Vorzugsrecht zu, im Gegensatz zu andern christlichen Ehefrauen. Denn »das einzige, was den erzstiftischen Handel bey auswärtigen noch einiger-

<sup>4</sup> Am Koblenzer Oberhof, beim Hofrat in Trier und beim Hofgericht herrschten diesbezüglich völlig unterschiedliche Auffassungen.

<sup>5</sup> Seine Position begründete er mit den eindeutigen Bestimmungen der Reichsgesetze (Novella 119 Cap. 2), die das Vorzugsrecht ausschließlich den christlichen Ehefrauen vorbehalten. Er führte die Entscheidung des Koblenzer Oberhofs auf dessen Unkenntnis der Gesetze zurück; möglicherweise stecke auch Ketzerei dahinter. So bedeutende Rechtsgelehrte wie Freiherr von Puffendorf, Kammergerichtsassessor von Kramer und der Kurf. Braunschweigische Kanzlei-Director Struben verträten diese Meinung, der er sich zu recht anschließen zu können glaubte. Deren Autorität überflüge diejenige der vom Trierer Hofrat angeführten Juristen Minzinger, Maccard und Brunnemann. Besonders Puffendorf, Struben, Kramer und G. J. R. Walch vertraten die Auffassung, den »jüdischen Eheweibern« sei beim Konkurs des Ehemannes das Vorzugsrecht des Brautschatzes zu versagen. Dabei beriefen sie sich auf die diesbezüglichen Gesetze Justinians, der zwar lediglich von »haereticis« sprach, denen kein Vorzugsrecht zustünde, worunter man aber glaubte auch die Jüdinnen verstehen zu können. Vgl. C. C. DABELOW, Versuch, 1792, S. 249. Die wichtigsten deutschen Gerichtshöfe hätten bislang immer in diesem Sinne entschieden, vermerkte Hügel. Gemeint waren die Hannoversche Justiz Kanzlei, das Kur-Braunschweigische Ober-Appellations-Gericht und das Kaiserliche Reichskammergericht.

maßen aufrecht erhalten, ist eben angezogene Verfügung der Landes-Ordnung, nach welcher die Frau des Handelsmanns alle Handels-Schulden ohne Nachsicht mit bezahlen muß«. Da aber ausnahmslos alle im Erzstift Trier lebenden Juden Handel trieben – »ihr einziger sehr beschränkter Nahrungsweig« –, könne den jüdischen Ehefrauen um so weniger das Vorzugsrecht eingeräumt werden. Denn es liefe »wider die unter Bürgern eines Staates zu beobachtende Gleichheit, wenn man den Juden-Weibern bey Bezahlung der Schulden ihrer Ehemänner ein Vorzugsrecht in Ansehung des eingebrachten einräumen wollte, dessen sich die christlichen Weiber unserer Krämer und Handelsleute nicht zu erfreuen haben«. Für die Jüdinnen habe demnach die Bestimmung, die auch bei nichtjüdischen Ehefrauen Anwendung finde, zu gelten. Dafür spreche außerdem, daß andernfalls der »ohnehin schwache Credit dieser Nation gänzlich verschwinden« würde, denn nichtjüdische Handelsleute träten dann wegen des zu hohen Verlustrisikos wohl kaum noch mit jüdischen in geschäftliche Beziehungen. »In jedem solchen Falle würde die Ehefrau ihr Heyraths-Guth rückfordern, und da dieses gewöhnlich nur in Möbel, Kaufmann-Waaren, Schuld-Briefen zu bestehen pfliget, so würde dieses zu Processen ohne Ende über den Werth dieser Möbel-Stücken, über die Zahlbarkeit der Schuld-Briefen und über die Gültigkeit der Beweise den unvermeidlichen Anlaß geben, wenn man auch auf die (...) Gefahr des (...) Betrugs keine Rücksicht nehmen wollte.« Um jeden »Nachtheil der Unterthanen« zu vermeiden, sei eine endgültige landesherrliche Entscheidung dringend erforderlich.

Klemens Wenzeslaus entsprach dieser Empfehlung und versagte jüdischen Ehefrauen das Vorzugsrecht grundsätzlich.<sup>6</sup> Ähnliche Bestimmungen existierten beispielsweise im Elsaß. Die 'Lettres patentes' von 1784 bestimmten, daß jüdische Ehefrauen nicht zum Schaden christlicher Gläubiger ihr Geld aus der Konkursmasse herausziehen durften.<sup>7</sup>

Hügels Erörterungen verdienen vor allem deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie in sonst nicht vorzufindender Klarheit die in Kurtrier existierenden Haltungen zur Emanzipation der Juden wiedergeben. Offensichtlich waren die Meinungen äußerst heterogen. Der Trierer Hofrat und der Koblenzer Oberhof zeigten sich als Anhänger Dohms, indem sie für die Gleichbehandlung von Jüdinnen und Nichtjüdinnen eintraten. Auch Hügel zeigte sich diesen Überlegungen gegenüber nicht gänzlich verschlossen, denn er ließ das Bild vom immer wucherischen und betrügerischen Juden nicht mehr ungebrochen gelten. Daneben gab es aber ebenso gewichtige politische Stimmen, die die Gleichbehandlung von Juden für undenkbar erklärten und ängstlich zu vermeiden suchten. Trotz allem läßt sich ein Umdenkungsprozeß am Koblenzer Hof konstatieren. Die wirtschaftliche und soziale Misere

<sup>6</sup> Obendrein trieben sie meist sogar eigenständig Handel, begründete er die Entscheidung zusätzlich (Koblenz, Februar 1783), LHAK 1 C Nr. 8168 Bl. 223–225. Schon am 4. Februar 1783 war beschlossen worden, »daß das Vorzugsrecht der jüdischen Ehefrauen für ihr eingebrachtes Gut bei ausbrechendem Konkursprozesse nicht aufrecht erhalten werden sollte«. A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 46.

<sup>7</sup> Im Ehekontrakt konnte dies aber anders festgelegt werden. Vgl. L. GEIGER, Miscellen, 1892, S. 274.

der Juden wurde nicht mehr negiert. Es überwog aber das wirtschaftspolitische Nutzdenken, denn im vorliegenden Fall handelte es sich auch um die Bestrebung, möglichst keinen potentiellen Geschäftspartner zu verprellen. Daß die Frage des Vorzugsrechts jüdischer Ehefrauen überhaupt in dieser Breite diskutiert wurde, läßt darauf schließen, daß auffallend viele jüdische Kaufleute Konkurs anmelden mußten, bei dem die Frage der Abfindung der Gläubiger ungeklärt war.

Die von Georg Böhn gelieferte Interpretation, aus Hügels Ausführungen spreche ein »fortschrittsgläubiger Optimismus« unter dem Einfluß des »Naturrechts und der Aufklärung« mit einer »völlig gewandelten Einstellung«, ist gewiß zu relativieren,<sup>8</sup> zumal Böhn nur wenige Textpassagen miteinbezieht und den thematischen Kontext nicht beachtet. Er übersieht, daß Hügel in weiten Teilen lediglich die Meinung der Aufklärer referiert, um seine eigene davon abzugrenzen.<sup>9</sup> Dennoch darf Hügel sehr wohl als typischer Politiker dieser Zeit verstanden werden. Seine Interessen galten in erster Linie der wirtschaftlichen Optimierung. Humanitäres Denken spielte eine untergeordnete und keineswegs entscheidende Rolle.

Der Landesherr Klemens Wenzeslaus äußerte sich nicht explizit zur 'Judenfrage', seine Verlautbarungen aus den 1790er Jahren lassen aber Rückschlüsse darauf zu. Anlässlich seines 25jährigen Dienstjubiläums richtete er 1793 einen Mahnbrief an die Trierer Universität.<sup>10</sup> Die Grundsätze der katholischen Religion müßten »ohne Neuerungen vorgetragen werden«, um jegliches Ärgernis »zwischen Haupt und Glieder der katholischen Kirche« zu vermeiden, was bei den »jetzigen außerordentlichen Zeiten« mit ihren »gefährlichen Lehren« um so wichtiger sei. Er sei gewillt, »alles anzuwenden (. . .), um die sog. Aufklärung in unserm Erzstift zu unterdrücken, durch welche das Volk nur irre gemacht wird, und am Ende in das schrecklichste aller Übel, nämlich in Irr Religion verfallt«. Auch wenn Klemens Wenzeslaus zu diesem Zeitpunkt schon berechtigterweise um seine Macht fürchten mußte, so wird doch auch deutlich, wie vehement er das Prinzip des katholischen Staates verteidigte und den Ideen der Aufklärung eine Absage erteilte. Aufklärung war für ihn synonym geworden mit Machtverlust von Adel und Kirche. Da er zudem durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum französischen Herrscherhaus und die zahlreichen Emigranten in Koblenz in arger politischer Bedrängnis war, versuchte er allen Bevölkerungsunruhen rasch entgegenzutreten.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> G. F. BÖHN, Rechtliche Situation, in: Dokumentation, Bd.1, S. 10.

<sup>9</sup> Böhns Interpretation übernimmt unkritisch G. HECKMANN, Gleichberechtigung, 1988, S. 54 f.

<sup>10</sup> Augsburg, 18. Hornung 1793, LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 213 f.

<sup>11</sup> In seinem Mahnbrief verdeutlichte er, daß er den Katholizismus bzw. das Christentum nach wie vor für staatstragend hielt. Nur zwölf Jahre zuvor hatte er sich als Träger des Toleranzgedankens ausgewiesen. Am 13. Oktober 1781 legte er seinen österreichischen Diözesanen das Toleranzpatent seines Veters, Kaiser Joseph II., ausdrücklich »ans Herz«: »Wir wünschen und verlangen von unsern Priestern, daß sie, wie wir, die irrenden, nicht minder geliebten Kinder des Augsburger Sprengels in friedlicher Gesinnung umfassen. Da Schmähungen und Sticheleien auf den Kanzeln das Wort Gottes und den Mund des Priesters verunehren, seien solche besonders im Hinblick auf die Andersgläubigen nicht allein auf den Kanzeln, sondern auch im privaten Umgang zu vermeiden. Den Gläubigen

Für die Juden bedeutete die deutliche Abkehr des Landesherrn vom aufklärerischen Denken, d. h. das Festhalten am Christentum als staatstragend und bestimmend, daß sie mit einer schrittweisen Gewährung eines gleichberechtigten Platzes in der Gesellschaft, unabhängig vom religiösen Bekenntnis, nicht zu rechnen hatten. Dies wog um so schwerer, als sie sich in direkter Abhängigkeit von der landesherrlichen Gunst und Politik befanden. Allerdings war diese Abhängigkeit nicht nur einseitig, wie Klemens Wenzeslaus 1794 zu seinem Bedauern feststellen mußte. Im Unterschied zu den Juden war er jedoch nur finanziell und nicht existenziell abhängig. Nachdem er sich 1794 ein zweites Mal und endgültig fluchtartig von Koblenz nach Augsburg zurückgezogen hatte,<sup>12</sup> beklagte er sich beim Trierer Statthalter von Kerpen bitter über seine äußerst miserable Finanzlage. Zwar habe er sämtliche Privatschulden begleichen können, nun müsse er aber auch noch seine Dienerschaft aus der eigenen Tasche entlohnen.<sup>13</sup> Im März 1795 klagte er, »so lange der Krieg dauert nicht das geringste aus dem Erzstift ziehen« zu können. Besonders die »Judengelder« fehlten ihm. Die ihm noch verbliebenen Judenabgaben solle Hofrat Liel »gehörig« stellen, d. h. mit aller Strenge eintreiben.<sup>14</sup> Sobald das Geld einträfe, sollte ein Teilbetrag in Höhe von 500 Fl rheinisch (ca. 335 Rthr) an die Einwohner von Herrschbach und Hammerstein verteilt werden. Immerhin nutzte Klemens Wenzeslaus die Schutzgelder nicht ausschließlich zu privaten Zwecken. Grundsätzlich galten sie für ihn als fest einkalkulierte Einnahmen, die er nicht ohne weiteres aufzugeben bereit war. Das Schreiben vom März 1795 enthüllt demnach die in erster Linie finanziellen Interessen des Kurfürsten am Judenschutz. Dies dürfte einer der wesentlichen Gründe gewesen sein, weshalb er sich schon im November 1793 sehr erfreut über die Loyalitätsbekundungen der niedererzstiftischen Judenschaft gezeigt hatte.<sup>15</sup> Die Juden hatten darin ihre Freude über die Rückkehr des Schutzherrn und auch Verständnis für dessen Verhalten bekundet. Sie bekräftigten ihre Anhänglichkeit und ihren Dank für den kurfürstlichen Schutz, den sie offensichtlich im wahrsten Sinne des Wortes benötigten.<sup>16</sup> Klemens Wenzeslaus nahm die Ergebenheitsbekundung mit

---

sei deutlich zu erklären, daß diese Toleranz von der Billigung der irrigen Lehre sich himmelweit unterscheide, diese Verträglichkeit vielmehr die Zurückführung der irrenden Mitbrüder zum Hauptbeweggrund habe und daß brüderliches und duldsames Betragen zur richtigen Erkenntnis viel beizutragen vermöge.« Ausdrücklich wandte er sich gegen übereifriges Missionieren. (Hirtenbrief von 1783, verfaßt von Sailer, der zur Belohnung 1784 nach Dillingen berufen wurde.) L. A. VEIT, *Die Kirche*, 1931, S. 277 f.

<sup>12</sup> Wenzeslaus übernahm am 20. August 1768 nach dem Tod des Augsburger Fürstbischofs dessen Amt. 1770 wurde er Koadjutor der Fürstpropstei Ellwangen und übernahm 1777 deren Administration. Seine erste Flucht nach Augsburg fand im Oktober 1792, die zweite am 5. Oktober 1794 – er verließ seine Residenz Koblenz endgültig – statt. Am 24. Oktober 1794 wurde Koblenz von den Franzosen besetzt. Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 1983, S. 389 u. H. BELLINGHAUSEN (Hg.), *Koblenz*, 1971, S. 207 f.

<sup>13</sup> Augsburg, 7. Januar 1795, LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 161 f.

<sup>14</sup> 22. März 1795 an von Kerpen in Trier. LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 163–165.

<sup>15</sup> Koblenz, 4. November 1793, LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 253 f.

<sup>16</sup> »(. . .) was würde aus unterthänigst treu gehorsamster Judenschaft werden, wenn sie den Kurfürstlichen Schutz nicht genösse, und dem Willen eines unbändigen, oft grausamen Publikums überlassen lebte. Wie oft geschähe es, daß unser Leben und Vermögen ein

Rührung und Wohlgefallen über »Eure devotesten Gesinnungen« auf und garantierte der Judenschaft, ihr immer mit »allen Hulden und Gnaden« zugetan bleiben zu wollen.<sup>17</sup>

Die Trierer Kurfürsten bedienten sich übrigens schon seit dem 16. Jahrhundert der Dienste auswärtiger und kurtrierischer Hoffaktoren,<sup>18</sup> der jüdische Arzt Emmanuel Wallich von Koblenz fungierte ebenso wie sein Vater als Leibarzt des Kurfürsten.<sup>19</sup>

Ähnlich wie für den Trierer Kurfürsten waren auch für Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken die Juden hauptsächlich aus finanziellen Gründen interessant. Die von ihm ausgegebenen Schutzbriefe drücken allerdings eine größere Selbstverständlichkeit aus; er akzeptierte das auf der Religion beruhende Anderssein der Juden. Ausdrücklich erlaubte er ihnen, »ihren Gottesdienst privatim in ihren Wohnungen ohngestört« zu feiern und einen Rabbiner anzustellen, der ebenso wie in Kurtrier keines Geleits bedurfte und nicht schutzgeldpflichtig war.<sup>20</sup> Weder bei ihrem »häuslichen Gottesdienst« noch bei »all dem was ihre jüdische Ceremonien mit sich bringen«, sollten sie beeinträchtigt werden dürfen. Am Sabbath durften sich zur Erfüllung des erforderlichen Quorums auswärtige Juden leibzollfrei im Fürstentum aufhalten. Außerdem waren die Juden uneingeschränkt befugt, einen Begräbnisplatz anzulegen. Auch wenn diese Bestimmungen stark an diejenigen der Trierer Judenordnung anklingen, so erstaunt doch die Deutlichkeit, mit der Fürst Ludwig sie

---

Opfer der rasenden Gewinnsucht oder der Rache werden müßte? Die Geschichte, selbst die vaterländische, ist mit traurigen Beispielen dieser Art angefüllt (. . .). Wie sehr waren wir im vorigen Jahre niedergebeugt, als die herannahende Kriegs-Wuth die gräslichste Zerrüttung fürchten ließ (. . .). Ihr ganzes Leben (der Juden, d. Verf.) eine stillschweigende Wiederlegung aller jener Grundsätze, die der Empörungs-Geist in den Staaten zu verbreiten sucht. In diesem Bewußtsein dürfen wir gewiß des landesherrlichen Schutzes und besonderer Hilfe gegen jede Einleitung Uns erfreuen, wodurch nicht selten eben jene Menschen-Klasse gedrückt und in ihrem Gewerbe beschränket werden solle, die doch ihren Fürsten am anhänglichsten sind (. . .).« (Koblenz, 1. November 1793, ohne Unterschriften). LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 255–257. Auch die Judenschaft von Bonn feierte die Rückkehr des Kölner Kurfürsten mit einem Dankgottesdienst (3. April 1793). E. SIMONS, Jüdische Gemeinden, 1959, S. 26. Rabbiner Loeb Carlburg, der spätere Oberrabbiner des Konsistorialbezirks Krefeld, verfaßte aus diesem Anlaß einen Lobgesang auf den Kurfürsten. U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 14.

<sup>17</sup> Koblenz, 4. November 1793, LHAK 1 C Nr. 16286, Bl. 254.

<sup>18</sup> Seit dem 16. Jahrhundert waren mindestens sieben »Hoffaktoren« für die Kurfürsten tätig, darunter Samson Wertheimer (seit 1713), Wolf Wertheimer (seit 1722), Aron Michel May (erhielt von Kurfürst Johann Philipp von Walderdorff per Dekret am 10. Februar 1756 den Titel »Oberhoffaktor«) und der bekannte Veit Kaulla, Bankier in Kriegshaber (seit den 1780er Jahren). H. SCHNEE, Die Hoffinanz, Bd. 4, 1963, S. 43, 365 u. Ders., Die Hoffinanz, Bd. 5, 1965, S. 179. Im Jahre 1786 fungierte außerdem der Koblenzer Handelsmann Joseph Feist als Hoffaktor von Klemens Wenzeslaus. H.-H. THILL, Lebensbilder, 1987, S. 20.

<sup>19</sup> Auch die Vorgänger von Klemens Wenzeslaus hatten jüdische Leibärzte, obwohl der nichtjüdischen Bevölkerung die Konsultation jüdischer Ärzte grundsätzlich verboten war. Der Kölner Kurfürst hatte bis 1794 den Rabbiner und Arzt Dr. Moyses Wolff aus Bonn als Leibarzt. K. SCHULTE, Dokumentation, 1972, S. 10.

<sup>20</sup> Saarbrücken, 31. Januar 1777, LASB 22 Nr. 2791.

verkündete. Ihm lag nicht daran, die Juden zu 'erziehen' oder zu 'bessern'. Seine 'Judenpolitik' war ganz klar nur auf die wirtschaftlich-finanziellen Aspekte des Judenschutzes begrenzt.

Dem diametral entgegengesetzt war die Haltung des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken. Dessen Geheimrat Johann Heinrich Bachmann stellte 1773, als Sprachrohr des Herzogs, unmißverständlich klar, wie dieser über Juden dachte. Den Juden sei es nach ihrer »Tradition« erlaubt, Nichtjuden zu »betrügen«, weshalb sie keine sich dazu bietende Gelegenheit ausließen.<sup>21</sup> »Man muß daher immer mit der Peitsche und mit den schärfsten Verordnungen hinter ihm her seyn«, erklärte Bachmann zur Rechtfertigung der extrem restriktiven 'Judenpolitik' Zweibrückens. 'Der Jude' sei »niederträchtig, unverschämt, ein Kundschafter, ein Verräther, ein Lügner, ein Scheinheiliger, ein Hehler, ein Stehler, ein Wucherer von Profession, ein wissentlicher Debitant falscher Waaren, raffgierig bis zur Giftmischerey«. Wie jeder aus Erfahrung wisse, sei all dies keineswegs übertrieben, so daß die Juden zu Recht als für den »Staat gefährlich« gelten könnten. Von Nutzen seien sie nur in Bereichen, die Nichtjuden wenig vertraut seien, hauptsächlich bei risikoreichen Handelsgeschäften. Dies bedeute gleichzeitig, daß nur wohlhabende Juden in gewissem Rahmen nützlich seien.<sup>22</sup>

Dennoch erhielten die Juden dieses Territoriums im Jahre 1784 eine seltene Vergünstigung. Die von Pfalz-Zweibrücken am 13. Juli veröffentlichte Zunftverordnung erlaubte allen »inländischen Juden«, alle Gewerbe und Handwerke, außer dem Metzger- und Bäckerhandwerk, auszuüben.<sup>23</sup> In der Praxis aber schützte die Landesherrschaft die Zünfte in ihren Gewohnheitsrechten, der »Observantz«, und verhinderte damit, daß Juden zünftige Handwerke ausübten.<sup>24</sup>

Es läßt sich festhalten, die Juden galten überall dort, wo sie sich im Saar-Mosel-Raum niederlassen durften, als Geduldete bzw. Tolerierte. Diese Begriffe dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Toleranz nicht mit der von den Aufklärern gemeinten identisch war. Lessing verstand darunter die Anerkennung des Andersdenkenden und Andersgläubigen.<sup>25</sup> Dies ging weit über das bloße Hinnehmen des Andersdenkenden, dessen Duldung, solange er nicht störte und 'von Nutzen' war, hinaus. Von einer so verstandenen Toleranz war bei den Herrschenden des Saar-Mosel-Raumes nicht viel zu spüren. Sie duldeten die Juden aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen, respektierten oder achteten sie und ihre Kultur aber deswegen noch lange nicht. Zumeist verstanden sie sie als Privatbesitz, den es zu verteidigen und zu schützen galt.

<sup>21</sup> zitiert nach: K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 21 ff.

<sup>22</sup> Herzog Christian VI. hatte 1761 den Darmstädter Juden Herz Wahl als Hoffaktor in seinen Diensten und ließ ihm eine Pension von 1.000 Gulden zukommen. Auch dessen Nachfolger bedienten sich der Dienste jüdischer Hoffaktoren. Sehr bedeutend war in diesem Zusammenhang Samuel David von Homburg.

<sup>23</sup> K. LILLIG, Die Handhabung, 1989, S. 23.

<sup>24</sup> Dem Meisenheimer Juden Weiß Affron wurde 1790 das Betreiben eines Kramladens als Talermeister (ein Zunft Handwerk) gestattet. 1793 lehnte die Regierung, auf Betreiben der Zunft, sein Gesuch ab, seine Waren ausstellen zu dürfen, denn die »oberservantz« habe Vorrang. P. SCHICHEL, Das Recht, 1986, S. 202 f.

<sup>25</sup> F. KOPITZSCH, Lessing, 1980, S. 36.



### 5.1. Wirtschaftliche Konflikte: Die Trierer Zunfturnruhen

Nicht nur die Landes- und Schutzherrn gestalteten die Lebensbedingungen der Juden. Mindestens ebenso ausschlaggebend waren oftmals landesherrliche Beamte und Gemeinden. In den Städten prägten die Zünfte und die Bürgerschaft entscheidend die Handels- und Gewerbebedingungen und damit die wirtschaftliche Situation der Juden. In Trier, dem Ort mit der größten jüdischen Gemeinde dieses Raumes, verlangten die Zünfte einen umfassenden Macht- und Einflußbereich, was sich im Anspruch auf die Besetzung der Stadtratspositionen und vor allem auf die alleinige Markt- und Preiskontrolle ausdrückte. Durch Rezession und politischen Druck seitens der Landesherrschaft<sup>26</sup> gerieten sie ab den 1770er Jahren zunehmend in Bedrängnis. Dem versuchten sie zunächst durch Beschwerden beim Kurfürsten entgegenzuwirken. Es ging den Zünften und der Bürgerschaft darum, alle Unzünftigen – Handwerksgesellen, Fremde und vor allem Juden – vom Markt zu verdrängen, ihre Monopolstellung zu behaupten oder wiederherzustellen. Damit gerieten die jüdischen Handel- und Gewerbetreibenden zwangsläufig rasch ins Zentrum des negativen Interesses, denn ihre gesellschaftliche Rand- und Sonderstellung bot sie dazu an. Als Nicht-Christen war ihnen der Zugang zu Zünften versperrt, ein zünftiges Handwerk oder Gewerbe durften sie nicht ausüben, wie es in der Judenordnung ausdrücklich bestimmt war.<sup>27</sup> Untersagt waren ihnen in aller Regel auch Ackerbau und Viehzucht, Viehhaltung war in kleinerem Umfang zum Privatgebrauch und zum Viehhandel erlaubt, d. h. auch der Fleisch-, Fell-, Leder- und Häutehandel. Damit sie stets genügend koscheres Fleisch hatten, durften sie die erforderliche Menge Vieh schlachten. Insofern spielte die Metzgerei traditionellerweise bei den Juden eine besondere Rolle und erschwerte zugleich das Verhältnis zu den zünftigen Metzgern.

Bei den seit den 1780er Jahren sich ausweitenden Konflikten zwischen der Trierer Bürgerschaft bzw. den Zünften und den Juden spielten denn auch der Viehhandel und seine Folgegewerbe eine besondere Rolle. Den Juden war nämlich gestattet, dasjenige Fleisch zu verkaufen, das sie selbst als nicht koscher ansahen.<sup>28</sup> Insbesondere den Metzgern und Lauern war dies ein Dorn im Auge.

Im Laufe von zehn bis zwölf Jahren überhäuften schließlich fast alle Trierer Zünfte die jüdischen Konkurrenten mit einer Flut von Klagen und Beschwerden.

<sup>26</sup> Spätestens seit den späten 1760er Jahren herrschte zwischen den Zünften und der Landesherrschaft ein gespanntes Verhältnis, da Klemens Wenzeslaus die Interessen der Zunft nicht eindeutig vertrat. Ähnliches unterstellten die Zünfte dem Trierer Stadtmagistrat und dem Bürgermeister. Mit dieser Einschätzung hatten sie sogar recht.

<sup>27</sup> Die 1784 erlassenen »Lettres patentes« waren schon wesentlich offener. Sie besagten u. a., daß die Juden Güter in Pacht nehmen, Acker- und Weinbau treiben und Bergwerke übernehmen durften, aber ohne Mithilfe von Christen. »Sie dürfen Bankgeschäfte, jeden Handel, jede Fabrik anlegen und treiben, nach eingeholter Erlaubnis, nur müssen sie ihre Bücher 'in der gemeinen Sprache' führen. Sie dürfen ihre Wohnhäuser mit anstoßenden Gärten, wenn diese allzu groß sind, kaufen.« L. GEIGER, Miscellen, 1892, S. 274. Auch in Pfalz-Zweibrücken wurden den Juden in den 1780er Jahren zünftige Handwerke und Gewerbe zugänglich gemacht.

<sup>28</sup> Etwa ein Viertel von jedem geschächten Vieh galt nach jüdischem Ritualgesetz als nicht zum Verzehr geeignet. Vgl. R. CLEMENT, Juifs Metz, 1903, S. 160.

Öffentlich thematisiert wurden die Konflikte als erstes von den Juden selbst. Zu Beginn des Jahres 1780 monierte die gesamte kurtrierische Judenschaft gegenüber dem Kurfürsten, daß die Metzgerzunft versuche, ihren Fleischverkauf zu unterbinden, obwohl er laut Kapitel III, § 7 der Judenordnung in bestimmten Fällen gestattet sei.<sup>29</sup> Kurfürst Franz Georg, der diese Ordnung erlassen habe, habe in den 1750er Jahren das qualitativ hochwertige und preisgünstige Fleisch, das die Juden verkauften, ausdrücklich als dem »gemeinen Wessen« nützlich gelobt. Zudem verkauften sie es um 2 Kreuzer billiger als andere Anbieter, was wiederum dem Gemeinwohl diene. Die Käufer, nicht zuletzt der Koblenzer Hof, seien mit der Ware bisher immer sehr zufrieden gewesen. Im Gegensatz dazu verkaufe die Metzgerzunft das Fleisch wesentlich teurer, wozu sie durch ihre Zunftreglements zwar gezwungen, was aber nicht markt- und käufergerecht sei. Ausschließlich dies sei der Grund, weshalb sie die jüdische Konkurrenz bekämpfte.<sup>30</sup> Damit umschrieben die Juden exakt das zentrale Problem der Zunft. Deren Angehörige waren an die von der Zunft festgelegten Preise gebunden, was einen sinkenden Absatz zur Folge hatte, den sie wiederum durch noch höhere Preise und Verringerung der Mitgliederschaft zu kompensieren versuchte. Vor allem die ärmere Bevölkerung griff deshalb auf das Fleischangebot nichtzünftiger Anbieter, vor allem der Juden, zurück.

Daß der Kurfürst die Interessen der jüdischen Konkurrenten unterstützte, provozierte die Gegnerschaft der Zünfte erst recht.<sup>31</sup>

Den Höhepunkt erreichten die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und jüdischen Händlern ab Juni 1785, beginnend mit einer Beschwerde der gesamten Trierer Bürgerschaft gegen die jüdische Konkurrenz.<sup>32</sup> Diese verkaufe gestohlene

<sup>29</sup> LHAK 1 C Nr. 8175. Kap. III, § 7 der Judenordnung: »Des Viehschlachtens und Fleischverkaufs in denen Städten, wo Metzgerzünften seind, sollen sich die Juden weiter nicht gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig ist. Was aber vermög ihrer jüdischen Gesätzen ihnen zu essen verboten, solches ist denenselben feil anzubieten und, so gut sie es können, zu verkaufen, weniger nicht auf dem platten Land in Flecken und Dörfern, wo keine Metzgerzünften vorhanden, erlaubt sein.«

<sup>30</sup> Koblenz, 18. Mai 1780. Anmerkung des Kurfürsten unter diesem Schreiben: »Der Kurfürst gestattet den Juden ausdrücklich, bei der bisherigen Praxis des Fleischverkaufs zu bleiben.« Die örtlichen Obrigkeiten wies er an, die Juden in diesen und ihren Rechten überhaupt zu schützen. Es sei den Juden weiterhin gestattet, ihr Fleisch pfundweise zu verkaufen. LHAK 1 C Nr. 8175.

<sup>31</sup> Klemens Wenzeslaus hatte am 14. Februar 1769, ein halbes Jahr nach seinem Amtsantritt, den Trierer Rat darüber entscheiden lassen, ob die Zünfte fortbestehen sollten, denn er betrachtete sie als unnützes Relikt vergangener Zeiten. Der Rat stimmte allerdings gegen seine Interessen. Daraufhin verfolgte er dieses Ziel auf politischem Wege. Insofern stellte die Verordnung vom 18. Mai 1780 auch eine Absage an die Zunftinteressen dar.

<sup>32</sup> 16. Juni 1785. Am 17. April 1785 hatte die Bürgerschaft beim Kurfürsten ihre desolote Situation beklagt. Es sei fast unmöglich, die landschaftlichen Steuern beizubringen. Nie seien die Häuser von so geringem Wert gewesen, die Schuldklagen und Zwangsmaßnahmen so häufig, die Almosenanträge an den Magistrat so zahlreich und das Aussehen und die Kleidung der Menschen so armselig. Die Bürgerschaft habe im Stillen oft über die Untätigkeit der Verantwortlichen, der Regierung, geseufzt. Daraus erkläre sich das Mißtrauen, das man dem Brandinstitut entgegengebracht habe (eingrichtet nach Verfügung vom 27. November 1783). Das wenige, das Verdienst ermöglicht habe, nämlich Wallfahr-

und »immer schlechte« Waren im Umherziehen<sup>33</sup> und böte sie zu weit niedrigeren Preisen an als die Zünfte, weil sie nämlich nicht dieselben und so hohe Abgaben und Nahrungsgelder zu zahlen brauche wie christliche Händler. Da die Käufer weniger auf Warenqualität als auf Preise achteten, seien die Juden ehrlichen Händlern gegenüber im Vorteil. Noch weit schlimmer sei, daß sie sich unter dem Vorwand, etwas verkaufen zu wollen, in die Häuser gutgläubiger Menschen einschlichen und mögliche Diebeszüge auskundschafteten. Nach Meinung der Bürgerschaft begünstigten der Trierer Bürgermeister und der Stadtmagistrat die Machenschaften der Juden. Bereits bei ihrer ersten Beschwerde monierte die Bürgerschaft nicht nur das Handelsgebaren der Juden, sondern auch deren angebliche moralische Minderwertigkeit, Verdorbenheit und Hinterlist. Das Gegenbild dazu seien die ehrlichen Händler, womit sie die christlichen, einheimischen und zünftigen meinte.

Anlaß eines erneuten Sturms der Entrüstung bot die landesherrliche Verordnung vom 2. August 1787, die den Juden den öffentlichen Verkauf aller Waren im Hausieren und in ihren Häusern gestattete.<sup>34</sup> Der Verkauf in ihren Häusern war ihnen bis dahin weitgehend verboten gewesen und auch von der Konkurrenz am Ort zusätzlich unterbunden worden. Nun bezeichnete die Bürgerschaft »die Juden als ein Volk, welchen so zusagen der Betrug angebohren«, was seinen Niederschlag in entsprechenden Gesetzen gefunden habe. Nach Möglichkeit schwätzten sie »dummen Weibern« ihre Waren auf und erschlichen sich beim Landesherrn, der ihre Hinterlist nicht durchschaue, Konzessionen, die die christlichen Untertanen wiederum benachteiligten.<sup>35</sup> Die besagte Verordnung müsse revidiert werden, andernfalls werde die Judenschaft binnen »kurzen Jahren ihren betrügerischen Handel und Wandel dergestalt« ausgedehnt haben, daß »Christen dabei länger hin nicht mehr bestehen« könnten. Aus Sicht der Bürgerschaft schlossen sich die weitere Zulassung jüdischer Händler und die Unterstützung zünftiger Händler aus. Eine geschäftliche Koexistenz beider schien ihr undenkbar, weil sie sich den Juden unterlegen fühlte. Sie instrumentalisierte die traditionellen Stereotypen bezüglich der Juden zur Durchsetzung der eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen.

ten und Prozessionen und der Hofstaat in Trier, sei ihnen nun auch noch genommen. Mittlerweile seien mindestens 200 Bürger nicht mehr tributfähig. LHAK 1 C Nr. 805.

<sup>33</sup> Laut Judenordnung (Kap. I, § 9) durften alle kurfürstlichen Schutz- und Kameraljuden hausierend Handel treiben, ohne daß dafür innerhalb des Erzstifts Leibzoll erhoben wurde. Die Juden derjenigen Herrschaften, die von den kurtrierischen keinen Leibzoll forderten, waren auch im Erzstift leibzollfrei. Dies erleichterte den Hausierhandel fremder Juden. Andere fremde Juden mußten für einen 24stündigen Handelsaufenthalt in Kurtrier eine unbestimmte Summe »Petermenger« (albus), je nach Wert der mitgeführten Ware, zahlen.

<sup>34</sup> Trier, 17. Oktober 1787, STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 2, fol. 57 f. »Am 8. Juni 1654 verordnete Erzbischof Karl Kaspar aufgrund der Beschwerden der Landstände, daß den Juden das Halten offener Läden und die Zinsberechnung bei Forderungen für gelieferte Waren verboten sei und bei ihren Klagen wegen rückständiger Geldzinsen gegen kurfürstliche Untertanen nur für solche Summen Exekution gewährt werden solle, die nach Maßgabe der für den bisherigen Zinsfuß bedingungsweis gestatteten Reichsfußes berechnet sind.« A. KOBER, Geschichte Juden, 1985, S. 45.

<sup>35</sup> Die Bürgerschaft mußte jedoch konzedieren, daß die Rechte der nichtjüdischen Handelsleute durch Verordnung vom 16. März 1769 bestätigt worden waren.

Konkreter als die Beschwerden der Bürgerschaft waren die wenig später von der Lauer- und Krämerzunft vorgebrachten.<sup>36</sup> Den in einer Zunft zusammengeschlossenen Lauern und Schuhmachern behagte die jüdische Konkurrenz beim Häutehandel nicht, da sie ohnehin schon gegen die Konkurrenz der Metzgerzunft zu kämpfen hatten.<sup>37</sup> Zeitgleich beschwerte sich die Bernkasteler Weisgerberzunft in demselben Sinne – ihre elende Situation sei nur darauf zurückzuführen, daß ihnen jeder einträgliche Handel vor allem von den Juden weggeschnappt werde.<sup>38</sup>

Im Falle der Trierer Lauer und Schuhmacher fruchteten weder die Permanenz noch der schärfer werdende Beschwerdeton in der von ihnen erhofften Weise. Ihr Ziel, die jüdischen Häute- und Lederhändler völlig vom Markt zu verdrängen, konnten sie nicht durchsetzen, obwohl sie sie beim Kurfürsten als extrem »schädlich«, »betrügerisch« und existenzzerstörerisch gekennzeichnet hatten. Der Landesherr bestätigte das Recht der Juden auf An- und Verkauf von Kalbfellen, weil er sie für ohnehin schon allzu sehr eingeschränkt hielt und sie die plausibleren Argumente vorbringen konnten.<sup>39</sup>

Die Trierer Krämer weiteten ihre Beschwerden schließlich auf die gesamte »jüdische Nation«, die in Bälde ihre Zunft an den Bettelstab bringen werde, aus.<sup>40</sup> Ihr Angriff galt den »hiesigen« Juden und deren »Schleichhandel und immer währendes hausieren gehen«, was nicht einmal den christlichen Untertanen erlaubt sei.<sup>41</sup>

<sup>36</sup> 4. September 1787, Krämer und Wollenweber von Trier, Bernkastel, Wittlich u. a. Die Juden sollten nur noch auf Jahrmärkten verkaufen dürfen, andernfalls wolle die Zunft deren Waren konfiszieren, lautete die Forderung der Zunft. LHAK 1 C Nr. 8157.

<sup>37</sup> STAT Ta 100/33, fol. 926 RP v. 1787. Die Lauerzunft forderte, den Juden den Häutehandel im Kleinen zu verbieten (13. Februar 1787). Am 12. April 1787 beschloß der Trierer Rat, der Kurfürst solle bestimmen, ob es bei den Bestimmungen der Judenordnung bleiben oder ob die Zunftordnung Vorrang haben solle. Am 9. Februar 1788 forderte die Lauer- und Schuhmacherzunft, den Juden solle der Häutehandel gänzlich verboten werden. Auch die einheimischen Juden fügten ihnen Schaden zu, indem sie die Häute überall und »so gar auf dem Viehe bevor dasselbe noch geschlachtet wäre, einzel weis aufkaufen« unter Mißachtung der Zunftartikel, die immerhin vom Kurfürsten bestätigt worden seien. Unter Konfiskationsstrafe (nach § 49) solle den Juden verboten werden, weniger als zehn Häute zusammen einzukaufen. Andernfalls werde es der Zunft kaum möglich sein, länger zu bestehen »und ihr Gewerbe mit Nutzen zu treiben«, wenn § 49 nicht erneut bestätigt und auch daran festgehalten werde, »ferner verordnet würde, daß die Juden auch keinen Stich in Kalbfell mehr erhalten sollten«. Die Kalbfellbestimmung solle auch für fremde Händler gelten (9. Februar 1788). STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 1, fol. 514 f.

<sup>38</sup> 3. September 1787 Schirmgulden, Amt Bernkastel, STAT L 10/2. Von den 293 Schirmguldenschuldnern der Stadt Bernkastel waren 55 (18,8 %) zahlungsunfähig, 217 Familien (74 %) zahlten die volle Summe von 36 albus, 21 die Hälfte.

<sup>39</sup> Im Juni 1787 erklärte der Kurfürst, die von den Juden »vorgebrachten Gründe dagegen (seien) so erheblich«, daß das Gesuch der Lauer »keinen Platz« haben könne, »besonders wo der Handel der Juden ohnehin sehr eingeschränkt seye«. Der Lauerzunft wurde das Einstandsrecht, das Vorzugsrecht, zugestanden, so daß sie sich nicht mehr über einen Mangel an zum Verkauf angebotenen Häuten zu beklagen habe. LHAK 1 C Nr. 10418, Bl. 144–146; weitere kurfürstliche Verordnung dazu vom 18. Mai 1790, STAT Ta 25/12.

<sup>40</sup> Trier, 17. März 1788, LHAK 1 C Nr. 8157.

<sup>41</sup> Die Zunft kritisierte gleichzeitig, daß fremde nichtjüdische Händler allzu große Freiheiten hätten. Ab sofort sollten sie 6 % ihres Verkaufsgewinns an das städtische Rentamt abfüh-

Der freie Handel und das Hausieren des »betrügerische(n) jüdischen Volk(es)« gefährde nicht allein die Krämerzunft, sondern das gesamte »gemeine weesen«. Dennoch hatte dieser Vorstoß offenbar nicht den gewünschten Effekt; zwei Jahre später beschwerte sich die Zunft erneut über die »jüdische Nation«. <sup>42</sup> Der Trierer Stadtmagistrat habe alle ihre Versuche, Waren der Juden zu konfiszieren und sie vom Handel auszuschließen, verhindert, obwohl die Juden entgegen der Judenordnung Waren mit Maß, Elle und Gewicht verkauft hätten. Deshalb würden alle christlichen Krämer in absehbarer Zeit an den Bettelstab gebracht sein. <sup>43</sup> Die Zunft verschwieg, daß den Juden nach Kapitel III, § 3 der Judenordnung erlaubt war, in der »Judengaß« und in ihren Häusern Waren mit »Elen, Maß und Gewicht« zu verkaufen. Dies mag der Grund gewesen sein, weshalb Klemens Wenzeslaus am 26. April 1790 verkündete, bezüglich des »Judenhandels« in Trier solle es beim bisherigen Herkommen bleiben. Damit provozierte er freilich eigenmächtige Aktionen der Zunft gegen jüdische Händler, zumal auch die Bernkasteler »Krämer-Gesellschaft« wiederholt mit ähnlichen Beschwerden an den Kurfürsten herangetreten war. <sup>44</sup> Massiven Druck

---

ren und sich nur maximal drei Tage pro Quartal in Trier aufhalten dürfen. Als fremde Krämer galten auch diejenigen der Vororte St. Barbara, Maximin, Matthias und St. Paulin.

<sup>42</sup> 6. März 1790, LHAK 1 C Nr. 8157.

<sup>43</sup> Am 8. Februar 1791 berichtete die Zunft, sie habe am 28. Januar die Waren der »fremden Juden« Lion Israel aus Holland und Joseph Gedern aus der Schweiz konfisziert. Am 1. März 1791 erhielt sie davon ein Drittel des Erlöses, zuzüglich der angefallenen Kosten (2 Rthr 40 alb), ein Drittel ging an den Stadtmagistrat, ein Drittel ans Armenhaus. STAT Ta 100/37, fol. 93 f, 166, 185 RP v. 1791. Auch danach konfiszierte die Krämerzunft Waren von Juden. Schutzjude Schmul von Trier-Maar verlor am 18. April 1791 deshalb 15 Ellen Mouselin-Stoff, den er zu Schneidermeister Boye getragen hatte, um ein Kleid für seine Frau anfertigen zu lassen. Weil der Schneider wegen Arbeitsüberlastung den Auftrag nicht sofort ausführen konnte, wollte Schmul den Stoff wieder mit nach Hause nehmen. Auf diesem Weg konfiszierte Krämer Winter auf dem Kornmarkt den Stoff unter dem Vorwand, Schmul hausierte damit. Die Zunft verschwieg diesen Vorfall, was Bürgermeister Linz verärgerte; er verurteilte am 19. April 1791 den Büchsenhalter der Zunft wegen ordnungswidrigen Verschweigens zu einer Geldbuße. STAT Ta 100/37, fol. 282 f RP v. 1791. Bei »Schutzjude Schmul« dürfte es sich um Salomon Joseph (geb. 1764), Metzger und Kleinhändler, verheiratet mit Esther Mendel, gehandelt haben. 1771 hatte »Schutzjude Chaim Schweich«, ein Vorsteher der Judenschaft, das Recht auf Handel mit Eisen auch außerhalb des Trierer Kaufhauses eingeklagt. Der Stadtmagistrat entschied am 10. Januar 1771, dies sei ein »ordnungswidriges Unternehmen«, also verboten. Bestraft wurde Schweich nicht. Ehrenbreitstein, 30. Januar 1771 verkündet in Gegenwart von Moises Seligmann von Koblenz, »nahmens Calmann Schweich« von Trier. LHAK 1 C Nr. 8157. Laut Verordnung vom 26. April 1687 und der damaligen Judenordnung war den Juden der Verkauf mit Maß, Elle und Gewicht in bestimmten Fällen untersagt. Wurden sie dabei »ertappet«, durfte das Krämeramt die Waren konfiszieren und die Hälfte davon behalten. Die andere Hälfte fiel an den Kurfürsten. Am 5. Februar 1768 wurde der gesamten erstiftischen Judenschaft der besagte Handel im gesamten Erzstift erlaubt, ausgenommen mit östlichen Ländern. Bereits am 2. August 1768 wurde dieses Dekret wieder aufgehoben, es sollte bei den Bestimmungen der Judenordnung vom 20. Oktober 1724 bleiben. LHAK 1 C Nr. 8170, Nr. 8157.

<sup>44</sup> Die Trierer Krämer hatten sich im März 1790 erneut beim Kurfürsten beschwert, jedoch ohne Erfolg. STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 3, fol. 15. Die Bernkasteler Krämer-Gesellschaft

glaubten diese Krämer auf den Landesherrn damit auszuüben, daß sie mit empfindlichen Einbußen für den Landeshaushalt, wegen ihrer baldigen Zahlungsunfähigkeit, drohten, falls ihren Forderungen kein Gehör geschenkt werde.

Wie eingangs erwähnt, bestand primär wegen des Viehschlachtens und des Fleischverkaufs der Juden die härteste Konkurrenz zwischen zünftigen Metzgern und jüdischen Händlern.<sup>45</sup> Mit der landesherrlichen Entscheidung vom 18. Mai 1780, die jüdischen Metzger und Fleischer in ihren Handelsrechten schützen zu wollen, wollte sich die Metzgerzunft nicht abfinden, denn sie fühlte sich zusätzlich durch die in der Bannmeile lebenden unzüftigen Metzger bedrängt. Am schlimmsten war ihrer Darstellung nach, daß die jüdischen Schlachter während des gesamten Jahres schlachteten, inner- und außerhalb der Stadt. Das Fleisch verkauften sie entweder selbst oder durch Unterhändler stückweise.<sup>46</sup> Vor allem die Juden in den

---

wandte sich am 3. September 1784 zum ersten Mal an den Kurfürsten. »Ausländer«, worunter sie u. a. alle Juden verstand, sollten überhaupt nicht mehr während der Jahrmärkte verkaufen dürfen, forderte sie, andernfalls würden bald alle Krämer zahlungsunfähig sein. STAT L 10/2 Schirmguldengeldliste Amt Bernkastel 1784.

<sup>45</sup> »Historisch soziologisch gesehen war der Viehhandel einer der ältesten Berufe, denn um das rituelle Schlachten der Tiere ausüben zu können, mußten die Juden Rindvieh, Schafe und Ziegen kaufen, und ein Teil des Fleisches wurde, auch aus rituellen Gründen, an Christen verkauft. Das führte dazu, daß die jüdischen Metzger in den Handel mit Tieren kamen.« F. L. KRONENBERGER, Vieh- und Pferdehändler, 1983, S. 7. Juden und Christen (auswärtigen und einheimischen) war am 28. Juni 1785 das Schlachten auf »gewisse Zeit« erlaubt worden, womit der Antrag der Metzgerzunft, die Fleischtaxe zu erhöhen, abgelehnt wurde. STAT Ta 100/33, fol. 176 RP v. 1785, STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 1, Trier, 7. März 1788. Der Beschwerde der Metzgerzunft, die »fremden Juden« kämen der Zahlung des Zolls, Weg- und Standgeldes nicht nach, begegnete der Rat am 2. Oktober 1786 mit dem Beschluß, die fremden Juden seien bei der Einfuhr von Kälbern zur Zahlung dieser Abgaben verpflichtet, was de facto der Bestätigung der Judenordnung gleichkam. STAT Ta 100/33, fol. 769 RP v. 1785.

<sup>46</sup> Trier, 7. März 1788, STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 1, fol. 597. Der Vorwurf, die Juden schlachteten das ganze Jahr hindurch, bezog sich auf das Verbot für Metzger, während der Fastenzeit zu schlachten, wovon die Juden ausgenommen waren. Vgl. F. IRSIGLER, Wirtschaftsgeschichte, 1988, S. 131. Die Zunft behauptete zudem, um den noch verbliebenen Metzgermeistern den Lebensunterhalt zu sichern, müßten die landesherrlichen Verordnungen vom 1. September 1744 und 13. Juli 1765 bestätigt, d. h. die fremden Fleischhacker aus der Stadt und der Bannmeile verwiesen werden. Vor allem die jüdischen Metzger seien schädlich, weil sie dem »alten Herkommen« und den »immer üblichen Gewaltsamen der Metzgerzunft zu wider« handelten. Außerdem ließen sie ihr Vieh nicht vor der Schlachtung von Fleischbeschauern untersuchen. Die Zunft fragte sich, weshalb den Juden erlaubt sei, was ihr verboten sei, da doch allzu bekannt sei, daß die Juden »ein Volk«, das nur auf Ertrag bedacht sei. Unverständlich sei, weshalb auch der Stadtmagistrat, trotz der bestätigten Zunftartikel, die Juden unterstütze. Das sei Amtsanmaßung des Magistrats, da nur der Landesherr Gesetze erlassen dürfe. Mithin sei gerechtfertigt, daß die Zunft die Rückkehr zu den alten Gerechtsamen und die Beseitigung anderslautender Dekrete fordere. Angespielt wurde hier auf das Dekret des Trierer Rats vom Juni 1785, das den Juden den pfundweisen Fleischverkauf erlaubte, trotz des Protestes der Metzgerzunft (26. April 1785). Am 17. Mai 1780 hatte der Kurfürst den Juden den pfundweisen Fleischverkauf gestattet, nach eingegangener Klage der erztiftischen Judenschaft zu Beginn des Jahres 1780.

Vororten schlachteten weit mehr, als es ihre »häusliche Notdurft« erfordere. Zusätzlich begünstigte das Dekret des Magistrats vom 8. März 1785, das allen Metzgern das Hausieren mit Fleisch gestatte, die jüdischen und die mit ihnen unter einer Decke steckenden »verdorbene« Metzger. Deshalb müsse es unbedingt aufgehoben werden. Diese Beschwerde hatte dennoch nicht die gewünschte Resonanz, denn Klemens Wenzeslaus bestätigte am 19. März 1790 die Judenordnung. Er erlaubte allen jüdischen Metzgern, weiterhin zur »häuslichen Notdurft« zu schlachten. Grundsätzlich durften sie mit diesem Fleisch keinen Handel treiben. Davon ausgenommen war dasjenige, was sie aus rituellen Gründen nicht essen durften. Die in der Stadt lebenden Juden durften dieses Fleisch innerhalb ihrer Häuser verkaufen,<sup>47</sup> diejenigen der Bannmeile sogar hausierend. Noch nie sei solches den Juden zugestanden worden, protestierte die Metzgerzunft, und es »lasset sich gar nicht zweifeln, daß vorgedachte Erlaubniß nunmehr den Juden als einem ohne hin sehr arglistigen und betrügerischen Volk zu vielen Unterschleifen Anlaß geben, und dieselbe unter dem Vorwand, daß das geschlachtete Viehe sich terefa (unrein, d. Verf.) befunden, das ganze Jahr hindurch schlachten, und das Fleisch sowohl in- als außerhalb der Stadt stückweis und im Kleinen verkaufen, so fort dardurch hiesige Metzger Zunft in ihrem Gewerb beeinträchtigt und alle Nahrung benehmen werden«.<sup>48</sup> Außer der Vermischung von ökonomischen Argumenten, Stereotypen und Diffamierungen stellte die Zunft ein negatives Beispiel vor, das typisch für das Verhalten der Juden sei. Der in der Stadt lebende Jüdel Schweich habe innerhalb kurzer Zeit vier Rinder geschlachtet und in seinem Haus und hausierenderweise vollständig verkauft, obwohl beides zu diesem Zeitpunkt noch verboten gewesen sei. »Wie wird es dann in Zukunft, wo dieselbe nunmehr darzu die Erlaubnis haben sollen ergehen?« Wahrscheinlich würden bald alle Juden das Metzgerhandwerk treiben, nicht etwa wegen der Ehrbarkeit des Handwerks, sondern wegen des zu erwartenden Profits. Daß diese Prognose keineswegs aus der Luft gegriffen sei, belege allein die Beobachtung, daß die Juden niemals im Sommer, wenn das Vieh teuer und rar sei, schlachteten, sondern ausschließlich im Winter, wenn auch die zünftigen Metzger Gewinne erzielen könnten. Offensichtlich gehe es ihnen darum, der Zunft boshafterweise die Kundschaft zu entziehen. Zu allem Unglück dürften nun auch noch die Juden der Bannmeile hausierenderweise mit Fleisch handeln, was laut Bannmeilenverordnung den christlichen Untertanen untersagt sei. Die entsprechende Verordnung müsse unbedingt zurückgenommen werden, denn die zünftigen Metzger befänden sich zum »größten Teil« in »nahrungslosen Umständen«.

Ob es wirkliche oder nur vorgespiegelte Unkenntnis war, was die Zunft den bei den Juden üblichen Schlachtrhythmus anprangern ließ, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Tatsächlich ging das vermehrte Schlachten während der Wintermonate auf den Usus der jüdischen Viehhändler zurück, an die Bauern Leihvieh zu verge-

<sup>47</sup> Zuwiderhandlungen wurden mit zwei Goldgulden bestraft. Klemens Wenzeslaus berief sich in seinem Brief an die Zünfte auf die Magistratsverordnung vom 14. Juli 1701, betreffend die städtischen Juden. STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 3, fol. 15 u. Ta 25/12.

<sup>48</sup> Trier, 29. Juli 1790 Metzgerzunft an Kurfürsten, STAT Ta 25/12.

ben. Nach der Ernte hatten die Bauern die Möglichkeit und das Recht, dem Viehhändler das entliehene Arbeitsvieh (Ochsen, Pferde und Kühe) zurückzugeben. Da es den jüdischen Viehhändlern einerseits meist an ausreichenden Stallungen fehlte und sie andererseits das Vieh während des Winters hätten durchfüttern müssen, boten sie es zur Schlachtung an, wenn sie es auf den letzten Herbstmärkten im November nicht mehr hatten verkaufen können. Die Winterschlachtungen waren also hauptsächlich auf das System der Viehleihe zurückzuführen. Angesichts der zunehmenden Verbreitung dieses Leihesystems erscheint es unwahrscheinlich, daß die Zunft nicht um die Ursachen der Winterschlachtungen wußte. Hintergrund ihrer Beschwerden war eher, daß die jüdischen Metzger, Vieh- und Fleischhändler ihre bedeutendsten Konkurrenten waren.<sup>49</sup> Diese waren im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts um so bedrohlicher, als sich die Metzgerzunft in einer tiefen ökonomischen und strukturellen Krise befand.<sup>50</sup> Infolge ihrer starren Preis- und Marktpolitik erlebte sie einen starken Käuferschwund, wofür sie ihrerseits hauptsächlich die Juden verantwortlich machte. Tatsächlich waren die jüdischen Händler in der Lage, wesentlich markt- und verbrauchergerechter zu agieren, denn sie unterlagen keinen Zunftreglements. Den zünftigen Metzgern waren diese politischen und ökonomischen Ursachen offenbar bewußt, denn in ihren Beschwerden hoben sie mehr und mehr auf die angebliche menschlich-moralische Minderwertigkeit der Juden ab, um den Kurfürsten von der Berechtigung ihrer Forderungen zu überzeugen. Es sei undenkbar, daß ein solches »Volk« sogar den christlichen Untertanen vorgezogen werde, womit sie die eigentlich gemeinte System- und Obrigkeitskritik in verdeckter Form vorbrachten. Es war deutlich, daß Kurfürst Klemens Wenzeslaus dazu nicht mehr schweigen konnte. In der Folgezeit erließ er etliche Verordnungen, die allerdings nicht unbedingt zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer ausfielen.<sup>51</sup>

<sup>49</sup> Die Beschwerden der Zunft waren sehr suggestiv gestaltet. Sie spielten auf die Gesetzgebungskompetenz des Landesherrn und dessen Autorität überhaupt, die sie vorgab, bedingungslos anzuerkennen, an. Der Stadtmagistrat untergrabe diese Autorität, indem er eigenmächtig handle. Wollte der Kurfürst seine Autorität beweisen, mußte er eingreifen. Grundsätzliche Unterstellungen der Zunft waren, die Juden böten Fleisch minderer Qualität an, vor allem die Vorort-Juden schlachteten zu viel Vieh und die jüdischen Händler zahlten keinen Viehzoll. STAT Ta 100/33, fol. 769 RP v. 2. Oktober 1786.

<sup>50</sup> Die Zahl der zünftigen Metzgerbetriebe verringerte sich zwischen 1787 und 1797 um 14 auf 47 Betriebe (22 %), was eine Folge der allgemeinen Verarmung war, die nochmals durch die hohen Kontributionsforderungen der Franzosen forciert wurde. R. LAUFNER, Metzger, 1980, S. 218. Als Konkurrenten galten auch die in der Bannmeile, einem Zweimeilen-Ring um die Stadt, lebenden nichtzünftigen Metzger.

<sup>51</sup> Hier werden nur die Verordnungen, die sich auf Juden bezogen, aufgeführt: 1) Am 10. September 1789 wurde den Juden der Handel mit Hasenfellen (»Hasenbälgen«) innerhalb des Landes erlaubt (Nr. 5), 2) ab dem 21. Oktober 1789 war den Juden das Hausieren außerhalb der Messezeiten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten (Nr. 7), 3) grundsätzlich sollte es bezüglich des »Judenhandels« beim »bisherigen Herkommen« bleiben, wurde am 9. Januar 1790 bestimmt (Nr. 28), 4) das Schlachten sollte den Juden nur zur »häuslichen Notdurft«, nicht aber zu Handelszwecken erlaubt sein (18. Mai 1790); die in der Trierer Bannmeile lebenden Juden wurden den städtischen diesbezüglich gleichgesetzt; das nicht koschere Fleisch durften sie im Kleinen verkaufen,



Die Zünfte hatten sich möglicherweise aufgrund der Ereignisse im benachbarten Fürstentum Nassau-Saarbrücken wesentlich weitergehende Konzessionen erhofft. Infolge des Drucks der Saarbrücker Kaufmannschaft und des Angebots eines finanziellen Ausgleichs in Höhe von 75 Louis d'Or (ca. 600 Rthr) hatte Fürst Ludwig im Jahre 1776 die Juden der Städte Saarbrücken und St. Johann verwiesen.<sup>52</sup> Handel durften sie dort allerdings, gegen entsprechende Gebühren und unter schärfster Kontrolle der Zünfte, weiterhin treiben. Der Fürst sorgte auf diese Weise für seinen Machterhalt und verhinderte ausgeweitete Konflikte mit der mächtigen Saarbrücker Kaufmannschaft.<sup>53</sup> Dies waren bei weitem nicht die einzigen Fälle, wo sich berufsständische Korporationen oder ganze Bürgerschaften gegen jüdische Händler oder die Juden im allgemeinen wandten; vielmehr häuften sich in den 1780er Jahren derartige Beschwerden und Forderungen nach Ausweisung.

In der kurtrierischen Kleinstadt Wittlich,<sup>54</sup> etwa 35 km nördlich von Trier gelegen, wachten die Zünfte über den Handel in besonderer Weise. Bereits 1766 protokollierte der städtische Rat, die Metzgerzunft habe sich über den Fleischverkauf der Juden

---

wobei den außerstädtischen das Hausieren erlaubt, den städtischen bei zwei Goldgulden Konfiskationsstrafe verboten war (Nr. 57), 5) den Juden der Trierer Vororte wurde am 6. Oktober 1790 jeder Fleischverkauf in der Stadt grundsätzlich untersagt; obendrein durften die Juden das zum Verkauf erlaubte Fleisch nur viertel- und nicht pfundweise verkaufen (12. April 1791), STAT Tb 13/55; vgl. R. LAUFNER, Metzger, 1980, S. 212, 6) Juden und Fremden war der Ankauf von Kalbfellen »nach dem Stiche« vom 5. Juni 1790 an nur dann erlaubt, wenn den »Gärber das Einstands Recht gegen Ersatz Interessen und Kösten gestattet« war (Nr. 60). STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 3, fol. 13–15, 28. R. LAUFNER, Metzger, 1980, S. 212: »Die Entscheidungen (. . .) hatten manchen Zünften Verbesserungen gebracht, den Metzgern jedoch nicht.« Die kurfürstliche Schlichtungskommission hatte diesbezüglich zugunsten des Marktes entschieden und auch allen Auswärtigen den Fleischverkauf im Trierer Kaufhaus gestattet.

<sup>52</sup> Zunächst war die Klage der Kaufmannschaft beim Saarbrücker Stadtgericht erfolglos. Erst als sie dem Fürsten 50 Louis d'Or, die von der Krahnengesellschaft um weitere 25 Louis d'Or aufgestockt wurden, anboten, ging der Fürst auf die Ausweisungsforderung ein. Die Juden mußten binnen drei Monaten die Stadt verlassen, durften sich aber im benachbarten Oberamt Ottweiler niederlassen. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 23 f, 26.

<sup>53</sup> Das Oberamt Ottweiler bezeichnete es als Zumutung, nun die Juden dulden zu müsse. Sollten sie sich tatsächlich dort niederlassen, würden sie »ohnfehlbar nach und nach allerley Gewerb und Handthierung anfangen (. . .), wodurch denn der Bürger und christliche Unterthan (. . .) gekränkert und beschweret würde«. »In Sonderheit durch die Juden und ihren jüdischen Gewerb (würde) ein anders Handwerk welche noch a porte durch die Zunftartichel privilegiert sein, auf besonderst beschweret, ja wohl einige zu Grund gerichtet werden können«, denn es sei bekannt, »daß der Haupttheil der Stadt und Landes Unterthanen durch die jüdische Händel bereits schon an den Rand des Verderbens gesetzt worden, und sehr viele auch in Ruin gerathen sind«. Bericht, Resolutum bey Oberamt Ottweiler, 3. Januar 1777, die Juden Reception naher Neunkirch und Ottweiler betr. Der Protest des Oberamts hatte nicht den erhofften Erfolg. LASB 22 Nr. 2971.

<sup>54</sup> In Stadt und Amt Wittlich lebten bereits 1663 14 Juden, die zusammen 13 Rthr 6 alb 6 Pf Schutzgeld zahlten. Sie wohnten in den Orten Wittlich, Ürzig, Lieser und Wintrich. STAW 10/17 In praesentia des Scheffen, 27. August 1663. In der Stadt Wittlich lebten 1787 vier jüdische Familien: Mayer, Natan, Wittib David und Joseph. Die jüdische Gemeinde wurde in den 1620er Jahren gegründet. LHAK 1 C Nr. 19354.

beschwert, weshalb er zukünftig allen auswärtigen unter Konfiskationsstrafe untersagt sei. Ferner sollten die einheimischen jüdischen Metzger nur zum eigenen Verbrauch schlachten dürfen.<sup>55</sup> Auf Jahrmärkten durften sie »gleich andren Krämern ihre Waaren ohne Einschränkung« verkaufen.<sup>56</sup> Die Wittlicher Zünfte beließen es nicht bei Straf- bzw. Konfiskationsandrohungen, sondern führten sie wiederholt durch.<sup>57</sup> Die städtischen Obrigkeiten schritten offenbar nicht dagegen ein. Auswärtige jüdische Händler stießen aber nicht nur auf die strenge Observanz der Wittlicher Zünfte und Gemeinde, sondern auch der einheimischen Juden. Im Jahre 1787 bat die gesamte städtische Judenschaft den Rat der Stadt, den Juden Moyses Isaac, genannt »Mauschel«, auszuweisen, weil dessen Handel den Wittlicher Juden nachteilig sei. Zwar wandte Moyses Isaac ein, er sei ledig, ohne Geleit und füge gewiß niemandem einen finanziellen oder andern Schaden zu. Die Judenschaft rührte das jedoch wenig.<sup>58</sup> Auf ihr Begehren hin entschied Kurtrier, Moyses Isaac müsse binnen 14 Tagen einen Geleitbrief beibringen oder aber das Territorium verlassen.<sup>59</sup> Angesichts seiner erklärten Armut war nicht damit zu rechnen, daß er den geforderten Schutzbrief würde erwerben können, so daß diese Entscheidung einer indirekten Ausweisung gleichkam. Die von protektionistischen Motiven geleitete Beschwerde der Wittlicher Juden war demnach erfolgreich. Es wäre dennoch verfehlt, ihnen deshalb Rücksichtslosigkeit und Hartherzigkeit zu unterstellen. Vielmehr befanden sie sich in einer wirtschaftlich und finanziell derart bedrängten Lage, daß sie sich auch gegen die Konkurrenz aus den 'eigenen Reihen' abschotten mußten. Die von den Obrigkeiten oftmals angeprangerte Solidarität der Juden untereinander war hier nicht mehr vorhanden; in Zeiten wirtschaftlicher Not fand sie deutliche Grenzen. Solche Abgrenzungen eingessener Juden gegen auswärtige waren im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, vor allem in ländlichen Regionen, sogar eher der Regelfall. Die als fast salomonisch zu bezeichnende Entscheidung des Landesherrn im Falle des Moyses Isaac zeigt, daß ihm diese Haltung der Juden durchaus gelegen kam. Er umging die direkte Ausweisung und pochte lediglich, ebenso wie die Juden, auf Einhaltung von 'Recht und Ordnung'. Gerade in Kleinstädten, wo der Druck der

<sup>55</sup> Bei Konfiskationen erhielten Stadt und Zunft jeweils die Hälfte der Waren. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung sollten mit zwei Goldgulden Strafe belegt werden. Außerdem mußten die Juden jedes geschlachtete Vieh von einem »Schaumeister« untersuchen lassen. Wittlich, 19. September 1766, STAW Beschlußbuch, S. 175.

<sup>56</sup> Wittlich, 7. November 1783, STAW Beschlußbuch, S. 35.

<sup>57</sup> Im November 1783 konfiszierten sie die Waren eines »durchstreichenden Juden«, der angeblich »wiedrig« Hausierhandel getrieben hatte (Wittlich, 13./14. November 1783). Im November 1789 konfiszierten sie die Waren von Natan Moses, die Anfang 1790 mit einem Erlös von 4 Rthr 32,5 alb verkauft wurden (Wittlich, 2. Juni 1790). STAW Beschlußbuch, S. 70, 73.

<sup>58</sup> Wittlich, 27. September 1787. Es stellte sich zwar heraus, daß »Jud Mayer« der alleinige Beschwerdeführer war, aber auf Anfrage des Stadtrats hin erklärten die Vertreter der Judenschaft, Güdele, Hirsch und Leyser, sie seien mit dieser Klage einverstanden und bekräftigten, aus ihrer Sicht seien schutz- und geleitlose Juden Fremden gleichzusetzen. Diese seien grundsätzlich auszuweisen (29. September 1787). STAW Beschlußbuch, S. 33 f.

<sup>59</sup> 6. Oktober 1787, STAW Beschlußbuch, S. 34.

Zünfte noch unmittelbarer und massiver war, riegelten sich die eingesessenen jüdischen Händler stärker gegen auswärtige jüdische Konkurrenten ab als in größeren Städten oder Gemeinden ohne Zünfte.<sup>60</sup>

Auch in der unweit von Wittlich gelegenen Moselstadt Bernkastel beschwerten sich die zünftigen Metzger über die Juden, die angeblich mit ihrem ständigen »heimlichen« Vihschlachten die desolante wirtschaftliche Lage der Zunft herbeigeführt hätten. In diesem Fall zeigte sich die Landesherrschaft einlenkungsbereit – die Schirmgulden wurden reduziert.<sup>61</sup>

Im südöstlich von Trier gelegenen Merzig wurden ebenfalls Beschwerden gegen Juden laut. Der dortige Amtsverwalter berichtete am 3. Mai 1787, die Juden Herz Hanau und Abraham Berl von Merzig, die nicht einmal das Geleit besäßen, betrieben einen »beträchtlichen Handel«, der der »Krämerei nachteilig« würde, wenn sie weiterhin offene Läden halten dürften. Dasselbe gelte für andere Juden, die ihre Waren »einzeln auch stückweis« in- und außerhalb der Stadt anböten.<sup>62</sup> Kurz darauf beschwerten sich die Krämer selbst über die Juden, die in der Stadt und auf dem Land offenen Handel trieben.<sup>63</sup> Von diesen wenigen Einzelfällen abgesehen, wandten sich die Krämer von Merzig allerdings nicht dezidiert gegen die Juden und nie in derart massiver Art und Weise wie es in Trier, Bernkastel, Wittlich und anderen Orten geschah. Hintergrund dessen war die wirtschaftliche Situation des Amtes Merzig. In seiner 1789 verfaßten Beschreibung des Amtes bezeichnete Amtsver-

<sup>60</sup> In Osann, einer Nachbargemeinde von Wittlich, lebten relativ viele jüdische Familien, weil es dort keine Zünfte gab. Am 28. Februar 1792 kauften sie von Johann Ferres Erben für 3 Rthr 42 alb eine Wiese (»Auf Scheid«), um ihren Begräbnisplatz erweitern zu können. Dies verweist auf eine wachsende jüdische Gemeinde. LHAK 1 C Nr. 16139.

<sup>61</sup> Klasse 1: 3 alb, Klasse 2: 2 alb, Klasse 3: 1 alb; STAT L 10/2 Schirmguldenliste Amt Bernkastel. In Bernkastel bestand eine jüdische Gemeinde seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Laut Bernkasteler Schöffebuch gab es dort seit 1694 einen Rabbiner. F. SCHMITT, Bernkastel, 1980, S. 470. Die Bernkasteler Juden unterhielten, ebenso wie die Trierer, enge kulturelle und verwandtschaftliche Beziehungen zur Metzger Judenschaft, wie aus Heiratsakten hervorgeht. Vgl. J. FLEURY, Mariage, 1989, o. S.

<sup>62</sup> Es ging um den Handel des »Jud Salomon« von Merzig, der Hausierhandel trieb. Außerdem sollten sich Herz Hanau und Berl Abraham Schutzbriefe besorgen. Für 1782 sind beide als Geleitjuden, aber zahlungsunfähig, verzeichnet (19. Januar 1782 Cameral-Juden-Schuz-Gelder 1781 und Personale deren zu Merzig wohnenden Juden, LHAK 1 C Nr. 8171). Herz Hanau reichte 1787 eine Bittschrift wegen seines Geleits ein. Bezüglich Abraham Berl wurde bestimmt, daß er bis zum Tode seines 90jährigen Vaters kein gesondertes Geleit brauche. Gleichzeitig erhielt Mayer Weil das Geleit für Merzig. LHAK 1 C Nr. 10418, §§ 1454, 1947, 855.

<sup>63</sup> Die Krämer monierten, die jüdischen Händler bedienten sich häufig Unterhändler. Zudem begünstige der Amtsverwalter die Juden. LHAK 1 C Nr. 10418, § 1063. Konkreter Hintergrund dessen war, daß der Amtsverwalter im Jahre 1778 Jacob Levi von Kirf im Amt Saarburg geschützt hatte, als dieser ein Wohnhaus erwerben wollte, was die Merziger verhindern wollten. Anlässlich der Beschwerden von 1787 rief der Amtmann dieses Ereignis nochmals in Erinnerung, denn seinerzeit sei es den Merziger Krämer nur darum gegangen, »den Juden von seinem Saltz Gewerb zu verdrängen«. LHAK 1 C Nr. 10418, §§ 337, 621. Zur Problematik des Abtriebsrechts vgl. F. BATTENBERG, Gesetzgebung, 1986, S. 61.

walter Artois die Untertanen und Bürger der Kameralorte als »sehr aktiv, unternehmend und fleißige Arbeiter«. <sup>64</sup> In Merzig trieben die meisten ein zünftiges Gewerbe und wanderten damit häufig ins benachbarte Frankreich. Besonders hervorzuheben seien die Wollen- und Strumpfweber, die Hutmacher, Schreiner, Schlosser, Schmiede und Gerber. Die Krämer hätten ihr »gutes Auskommen«. Vor allem der Ackerbau florierte dank der fruchtbaren Böden, die keiner Brache bedürften. Handel treibe man primär mit Holland, wo etliche Merziger Händler und Arbeiter oftmals für längere Zeit verweilten. Dies erklärt, weshalb die jüdischen Händler in Stadt und Amt Merzig nicht als so bedrohliche Konkurrenz wahrgenommen wurden wie anderswo. Gleichzeitig verweist dies auf den direkten Zusammenhang von wirtschaftlicher Notlage und antijüdischen Haltungen und Handlungen.

Die Gesamtsicht auf die in den 1780er Jahren vermehrt auftauchenden antijüdischen Beschwerden <sup>65</sup> zeigt auffallend parallele Argumente und Argumentationsmuster. Nie ging es nur um einzelne jüdische Händler, sondern immer auch um die Juden im allgemeinen, die mit den Eigenschaften »hinterlistig«, »betrügerisch«, »habsüchtig«, »wucherisch« usw. belegt wurden. Ihre Handelspraktiken galten als unlauter, unehrenhaft und bewußt ruinös, ihr Charakter als »böse«, »schlecht«, »verdorben«. Ihnen wurden Eigenschaften zugeschrieben, die nach herrschendem Moralkodex extrem verwerflich waren. <sup>66</sup> Mit besonderem Nachdruck wurde immer wieder auf die angebliche »Aussauger«-Mentalität der Juden abgehoben. <sup>67</sup> Als Beweise dienten Einzelbeispiele, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüfbar war und wobei zugleich nach dem Kollektivschuldprinzip verfahren wurde. <sup>68</sup> Die Beschwerden gipfelten in der Behauptung, die Juden ruinierten binnen Kurzem alle Nichtjuden, wenn ihrem Tun nicht Einhalt geboten werde.

<sup>64</sup> »Ausführliche Beschreibung des Amtes Merzig, entworfen 3. April 1789«, LHAK 1 C Nr. 4959, Bl. 6–18.

<sup>65</sup> Beispielsweise auch in Pfalz-Zweibrücken wandten sich die Zünfte, besonders die Rotgerberzunft, in den 1780er Jahren massiv gegen den Häute-Handel der Juden, mit dem sie nicht konkurrieren konnten, weil es ihnen an der erforderlichen Flexibilität fehlte. Allerdings erhielten sie seitens der Herrschaft keine konsequente Rückendeckung, weil diese den Handel vieler Un-Zünftiger aus wirtschaftlichen Gründen unterstützte. P. SCHICHEL, *Das Recht*, 1986, S. 203 ff.

<sup>66</sup> Nach psychologischer Deutung sind diese Zuschreibungen als »Projektionen von Schuldgefühlen« zu verstehen, d. h. »Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen, die als seelische Verteidigungsmechanismen Schuldgefühle hervorrufen«, werden »jemandem anderen zugesprochen (. . .) als den Trägern dieser Emotionen selbst. Auf diese Weise befreien sie sich von den Schuldgefühlen, die nicht ins Bewußtsein dringen dürfen, leugnen die Realität, und die Gedanken bleiben unerkannt.« P. LÖWENBERG, *Psychodynamik*, 1972, S. 150.

<sup>67</sup> Dies rekurriert auf die Ritualmordbeschuldigungen, wonach die Juden angeblich christliche Kinder entführt, getötet und aus rituellen Gründen deren Blut getrunken haben sollen. Solche Beschuldigungen waren immer aus der Luft gegriffen, zumal für Juden ohnehin jeglicher Blutgenuß als sündhaft gilt (z. B. erkennbar an den strengen Schächtvorschriften). Vgl. S. Ph. DE VRIES, *Jüdische Riten*, 1990, S. 162–184.

<sup>68</sup> »Hier zeigt sich die Strategie der Antijudaisten, den Juden alle nur denkbaren schlechten Charaktereigenschaften (bzw. deren Auswirkungen auf das jüdische Verhalten) zuzuschreiben.« N. HORTZITZ, »Früh-Antisemitismus«, 1988, S. 128.

Auffallend ist die Konzentration der Beschwerdeschreiben in den 1780er Jahren. Ganz offensichtlich ist der enge zeitliche und inhaltliche Zusammenhang mit den 1789 im benachbarten revolutionären Frankreich veröffentlichten »Cahiers de doléances« des dritten Standes. In der etwa 50 km von Trier entfernt liegenden französischen Stadt Saarlouis lautete die Forderung, die Juden sollten der Stadt verwiesen bzw. ihre Zahl müsse stark reduziert werden.<sup>69</sup> Zum einen seien die nichtjüdischen Metzger genauso wie die jüdischen in der Lage, die Garnison mit preiswertem Fleisch zu versorgen, zum andern handelten die Juden illegalerweise »heimlich mit aller Art Waren, die sie sich durch Wuchergeschäfte und gefährlichen Handel beschaffen«.

## 5.2. Aktionen und Reaktionen der Juden

Die in den Jahren 1789 und 1790 vom Trierer Kurfürsten erlassenen Verordnungen bedeuteten noch längst nicht das Ende der Auseinandersetzungen bzw. der Angriffe auf die Juden. Im Gegenteil, sie entfachten den Zorn der Beschwerdeführer erst recht, so daß sich der Trierer Rat gezwungen sah, Strategien zur Entschärfung der Konflikte zu entwickeln. In erster Linie galt es, die Metzgerzunft zum Einlenken zu bewegen. Der Rat entschied, die Hauptkontrahenten zusammenzuführen, um sie ihre Meinungen und Forderungen vortragen zu lassen und daraufhin zu einer gütlichen Einigung zu finden.

Beim ersten Treffen am 16. September 1790 erschienen je zwei Vertreter der Metzgerzunft und der Trierer Judenschaft,<sup>70</sup> jedoch kein Jude der Vororte. Die Vertreter der Zunft wiederholten ihre bisherigen Forderungen und präzisierten, den Juden solle nach dem 'alten Herkommen' das Viehschlachten zum eigenen Bedarf nur im Dezember und Januar gestattet sein. Das unkoschere Fleisch dürften sie viertelweise und nur in ihren Häusern verkaufen. Darüberhinaus erbot sich die Zunft, wöchentlich vier Ochsen für die Juden zu schlachten. Falls ihr Bedarf damit nicht gedeckt sei, wollte sie zusätzlich eine unbegrenzte Menge Kleinvieh schlachten.

Grundsätzlich erklärten sich die Vertreter der Judenschaft damit einverstanden, da sie als innerstädtische Juden ohnehin nie zum Handel schlachteten. Zusätzlich solle die Zunft verpflichtet werden, genügend Ochsen und Kleinvieh zu schlachten, falls keiner der vier Ochsen kosher sei. Außerdem solle den armen, innerstädtischen Juden erlaubt sein, wöchentlich zwei Kälber zu schlachten, deren nichtkoschere Teile sie viertelweise in ihren Häusern verkaufen dürften. Um Betrügereien zu verhindern, wolle man die Namen der betreffenden Juden bekanntgeben, so daß die Zunft gute Kontrollmöglichkeiten habe.

Dieses Ansinnen schlugen die Zunftvertreter ab, denn es sei mit »vielen Unterschleifen« zu rechnen und entzöge »der Metzger Zunft ihre Nahrung«.

<sup>69</sup> gedruckt in: J. SCHMITT (Hg.), Französische Revolution, 1989, S. 22.

<sup>70</sup> Dies waren die beiden Vorsteher Jakob Nathan Bernkastel und Haimann Schweich. STAT Ta 25/12.

Die beiden Judenvorsteher schränkten daraufhin ein, sie verträten lediglich die Interessen der innerstädtischen Juden, diejenigen der Vororte seien »auf eine gewisse Art ein von ihnen separirtes Corpus«. Die betreffenden Juden aus den Vororten Maar und St. Paulin sollten selbst gehört werden, denn gerade in ihnen sah die Zunft die gefährlichsten Konkurrenten. Trotz mehrfacher Aufforderungen zeigten die Vorort-Juden kaum Interesse an Verhandlungen mit der Zunft.<sup>71</sup> Erst am 6. Oktober beugten sie sich dem auf sie ausgeübten Druck.<sup>72</sup> Sie zeigten jedoch keinerlei Kompromißbereitschaft. Die ihnen seit »uralten Zeiten« zustehenden Rechte besagten, daß sie mit Fleisch hausieren, es im Kleinen und vor den Toren der Stadt verkaufen dürften. Da die Zunft in keinem Punkt von der Bannmeilenverordnung abrücke, wollten sie ihrerseits auch keinen neuen Verordnungen zustimmen.<sup>73</sup>

Die offensive Haltung der Maarer Juden kontrastierte auffallend mit der einlenkungswilligen der städtischen, die sich allerdings von dem im September ausgehandelten Kompromiß distanzieren und stattdessen forderten, daß auch die städtischen Juden von eigenen Schächtern schlachten lassen und das nichtkoschere Fleisch viertelweise an Christen verkaufen dürften.<sup>74</sup>

Die Zunft stellte dem entgegen, die Juden müßten immer dann ihr Fleisch bei der Zunft kaufen, wenn diese genügend koscheres Fleisch anböte, selbst wenn der jüdische Schächter ebenfalls Ochsenfleisch habe. Dies kam einem Vorzugsrecht für die Zunft gleich.

Erstaunlicherweise gingen die städtischen Judenvertreter auf diese dreist wirkende Forderung ein. Sie erklärten, ab sofort seien keine Privatklagen einzelner Juden gegen diese Übereinkunft zulässig, sie sei für alle verbindlich. Offensichtlich ahnten sie, daß sich einiges an Protest erheben würde.<sup>75</sup>

Erleichtert berichtete der Trierer Magistrat dem Kurfürsten von dem zustandekommenen »gütlichen« Vergleich.<sup>76</sup> Bezüglich der vor der Stadt lebenden Juden,

<sup>71</sup> »Von seiten der Judenschaft in Mahr aber ist niemand erschienen, ohnerachtet derselben durch ihre respee Obrigkeit aufgegeben ware, dahier auf die angemelte Obrigkeit geschehene requisition zu erscheinen.« (Trier, 27. September 1790). Sie ließen sich von den beiden »Judenbuben« Samuel und Senkel damit entschuldigen, daß sie alle momentan aufs Land und auf die Märkte gereist seien. Tatsächlich waren diese spätsommerlichen Märkte für die jüdischen Viehhändler wichtig. Dennoch zeigt diese Entschuldigung auch, wie wenig diesen Juden an einer Einigung mit den städtischen Zünften gelegen war, bzw. welch niedrigen Stellenwert sie den Verhandlungen beimaßen. STAT Ta 25/12.

<sup>72</sup> Um neun Uhr morgens erschienen Leib Samuel, Michel Marx, Israel Isaac und Anselm Isaac von Maar. Sie trafen auf je zwei Vertreter der Metzgerzunft und der städtischen Juden. STAT Ta 25/12. Aus der Schatzungsliste von 1795 ist zu ersehen, daß drei der sechs jüdischen Familien offiziell als arm galten. Ausnahmslos alle arbeiteten als Viehhändler. STAT FZ 135.

<sup>73</sup> Die Zunftvertreter hatten gefordert, die Verordnung vom 18. Mai 1790 solle nicht für die Juden der Vororte gelten.

<sup>74</sup> Bernkastel und Schweich behaupteten, sie seien im September nicht offiziell beauftragt gewesen, einen für alle Juden verbindlichen Vergleich zu schließen.

<sup>75</sup> Schon am 16. September 1790 hatte sich Jüdel Schweich von Trier über den ersten Vergleich beschwert.

<sup>76</sup> Trier, 15. November 1790 Gutachten des Magistrats, STAT Ta 25/12.

»welche auf eine gewisse Art von der Judenschaft in hiesiger Stadt abgesondert sind, und eine besondere Gemeind ausmachen«, müsse man jedoch leider berichten, daß alle bisherigen Bemühungen vergeblich gewesen seien. Sie hielten hartnäckig an ihrem bisherigen Recht fest, das nichtkoschere Fleisch stückweise und im Kleinen zu verkaufen. Der Magistrat empfahl, es dabei zu belassen und lediglich das Hausieren mit Fleisch zu verbieten, damit die zünftigen Metzger nicht allzusehr »geschwächt« würden.

Im April 1791 entschied Klemens Wenzelaus, es solle bei dem Kompromiß vom Oktober 1790 bleiben, für die Juden der Vororte aber bei den Bestimmungen vom 18. Mai 1790.<sup>77</sup>

Der Kompromiß vom Oktober 1790 war weder für die Zunft noch für die städtischen Juden ein voller Erfolg. Der Zunft war es nicht gelungen, ihre eigentliche Konkurrenz, die Juden der Vororte, in die Schranken zu weisen. Als Ausgleich erhielt sie das Vorzugsrecht beim Fleischverkauf an die städtischen Juden, was einer Abnahmegarantie gleichkam. Auf diese Weise wurde sie ein wenig für den reduzierten Markt, der aus der Schlachtkonzession für alle Nichtjuden entstanden war, entschädigt.

Die empfindlichsten Einbußen mußten die städtischen Juden hinnehmen. Sie können als eigentliche Verlierer in der Sache gelten. Dies verdeutlicht das Schreiben des städtischen Juden Jüdel Schweich, worin er sich bei der städtischen Schlichtungskommission darüber beschwerte, daß die beiden Vertreter der Judenschaft einen einseitigen Vergleich zugunsten der Metzgerzunft geschlossen, die Interessen der städtischen Juden aber völlig mißachtet hätten.<sup>78</sup> Die beiden Vorsteher kümmerten sich als »wohlhabige Herren und selber Händler um das Schicksal der Bedürftigen« allerdings wenig. Er selbst sei aber ein armer Mann und nicht imstande, »das Fleisch für meine tägliche Nothdurft bei den Metzgern einzukaufen, weil diese das Ochsenfleisch immer um einige Kreuzer theurer verkaufen, als es mich kostet, wenn ich selber schächten dürfte, nur so würde in dem nähmlichen Anbetrach der befragte Vergleich nicht nur für mehr andere besonders in den umliegenden Landstädten sich

<sup>77</sup> Kurfürst an Metzgerzunft, STAT Ta 25/12. Nach dieser Verordnung sollte jedem Untertanen pro Jahr das Schlachten eines Rindes gestattet sein, das zu drei Viertel verkauft werden durfte.

<sup>78</sup> o. D. (ca. Oktober/November 1790), Unterschrift: Schutzjude Jüdel Schweich von Trier, STAT Ta 25/12. Er verdiente seinen Lebensunterhalt u. a. mit »Juden Kostgängern«, d. h. er unterhielt eine koschere Küche für durchreisende jüdische Händler, Reisende usw. Bei der Verteilung der Neujahrgelder 1795 ist er als drittärmster von gesamt 14 Juden ausgewiesen. STAT FZ 135. Jüdel Schweich (geb. 1745) war Domkapitulischer Schutzjude. LHAK 1 C Nr. 19354. Im Jahre 1802 lebte er mit seinen beiden Söhnen Herz und Wolf in der Jakobstraße. STAT FZ 694. Sohn Wolf heiratete Helena Neuschüler (geb. 1802), Tochter des Krämers Loeb Hirsch (ab 1808: Leopold Neuschüler, geb. 1767) und Rebekka Seligmann von Rhaunen. Loeb Hirsch war der Sohn des jüdischen Lehrers von Bechhofen, Jakob Baer. LHAK Standesamtsregister Rhaunen, 1798–1815. Zwei Söhne von Wolf Schweich, Enkel von Jüdel Schweich, wanderten nach Nord-Amerika aus: Juda Schweich (geb. 1826) am 28. Mai 1848 und der Zigarrenmacher Hermann Schweich (geb. 1833) am 3. Oktober 1855. MERGEN, Auswanderungen, 1962, Nrn. 40, 235.

aufhaltenden Juden, sondern auch selbst für die ärmere Klasse oder trierische Bürger von gleich nachtheiligen Folgen seyn«. <sup>79</sup> Die Fleischverteuerung fiel für Jüdel Schweich besonders ins Gewicht, weil er eine jüdische Garküche unterhielt. Gleichzeitig sah er auch die negativen Auswirkungen für die gesamte ärmere Bevölkerung, die auf das preisgünstigere Fleisch der jüdischen Anbieter angewiesen war. <sup>80</sup>

Den beiden Vertretern der Judenschaft erschien der Preis, den sie für die Wahrung des sozialen Friedens zahlten, offenbar nicht zu hoch, obwohl sie deutlich gegen die Interessen des Großteils der jüdischen Bevölkerung handelten. Die zu erwartenden Konflikte innerhalb der Judenschaft dünkten ihnen weniger schwerwiegend als diejenigen mit der Metzgerzunft. Den ärmeren und armen Juden, die hart um ihre Existenz zu kämpfen hatten, mußte diese Handlungsweise dennoch wie Verrat erscheinen. Jakob Bernkastel und Hayum Schweich <sup>81</sup> waren sich der Brisanz der Auseinandersetzungen mit der Zunft bewußt, denn sie konnten übelste Konsequenzen haben, etwa das grundsätzliche Verbot von Fleischhandel oder des Schlachtens oder gar Ausweisung. Was aus heutiger Sicht wie 'Klein-begeben' aussieht, beruhte tatsächlich eher auf Erfahrungswissen und dem Abwägen aller möglichen Folgen als auf dem Wunsch nach Anpassung um jeden Preis. Auf die Landjuden und die ärmeren städtischen Juden muß es dennoch denunziatorisch gewirkt haben, daß sich ihre Vertreter offen von ihnen distanzieren. Es war eine Situation mit 'Double-bind'-Charakter, d. h. für die judenschaftlichen Vertreter gab es keine Möglichkeit, den Forderungen aller Beteiligten zu entsprechen. Zu ihren Aufgaben gehörte, die existenziellen Interessen der Juden zu schützen und zu verteidigen. Deshalb mußten sie auch für einen möglichst reibungs- und konfliktarmen Lebensalltag sorgen, in einem sozialen Umfeld, das sich nicht unbedingt durch Judenfreundlichkeit auszeichnete. Für die langfristige Existenzsicherung der Juden war dies unabdingbar. <sup>82</sup> Die historische Erfahrung, daß die Juden als eine »Gruppe, die ständigen Verbalatacken ausgesetzt wird«, auch ständig Gefahr liefen, »zum Ziel physischer Angriffe zu werden«, dürfte zusätzlich eine Rolle gespielt haben. <sup>83</sup> Außerdem waren nur wenige Jahre zuvor in den im benachbarten Frankreich erschienenen »Cahiers de

<sup>79</sup> Juden und Christen hatten seiner Meinung nach ein Recht auf die ursprüngliche Verordnung vom 18. Mai 1790. Der Vergleich widerspreche der landesherrlichen Verordnung, weshalb er seinen Protest für berechtigt halte.

<sup>80</sup> »Da die Juden allgemein als schmutzig galten, kauften nur arme Christen bei ihnen, die sich sonst kein Fleisch leisten konnten.« M. SCHMIDT, *Handel und Wandel*, 1987, S. 230.

<sup>81</sup> Aufgrund ihrer engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Koblenz, Metz und andern lothringischen Städten verfügten sie über einige Erfahrungen und Weitsicht. Bernkastels Sohn Lion studierte ab 1794 in Berlin und Jena Medizin. Er konvertierte 1830 zusammen mit seiner ältesten Tochter, deren Söhnen und ihrem Ehemann (der Arzt Meyer Levi) zum Katholizismus. Rosalia Schweich, die Enkelin von Hayum Schweich, konvertierte 1836 zum Katholizismus. BAT 111, B III 9,1, Bd. 3.

<sup>82</sup> J. SCHOEPS, *Aufklärung*, 1977, S. 78 stellt in Anlehnung an Hannah Arendt die allgemeine Tendenz fest, »daß die Ausnahmejuden den Keim zu einer Auflösung der jüdischen Gemeindeautonomie gelegt und durch die doppelte Abhängigkeit, einmal gegenüber Mitjuden, zum andern durch ihre wirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der christlichen Umwelt, den späteren Entnationalisierungsprozeß eingeleitet haben«.

<sup>83</sup> R. ERB/W. BERGMANN, *Die Nachtseite*, 1989, S. 198.



doléances« massive Klagen gegen jüdische Metzger und Viehhändler erhoben worden. Die Trierer judenschaftlichen Vertreter handelten demnach durchaus im Interesse der Judenschaft, indem sie in dieser Zeit zunehmender Judenfeindschaft langfristige Sicherheiten anstrebten. Freilich war es ihnen in der aktuellen Situation unmöglich, lang- und kurzfristige Existenzsicherungen für die Juden miteinander in Einklang zu bringen.

Zugleich beschreibt dies die grundsätzliche Problematik der jüdischen Vorsteher und Einnehmer. Da sie die Abgabenveranlagung der Judenschaft vorzunehmen und die Gelder einzutreiben hatten und zudem die Vermögendsten der Judenschaft sein mußten, waren sie ständig Angriffen seitens der Juden, aber auch dem Druck der Landesherrschaft, die auf pünktliche Geldablieferung pochte, ausgesetzt. Diese Mittlerposition stellte sie besonders in Finanzfragen vor permanente Probleme. Die Spannungen zwischen judenschaftlichen Vertretern und jüdischer Bevölkerung verschärften sich infolge der raschen Verarmung der Juden im Laufe der 1780er Jahre, denn nun neidete man den Vorstehern ihre relative Wohlhabenheit und beäugte ihre Verhandlungen mit der Landesherrschaft mit Mißtrauen.<sup>84</sup> Im Laufe des 18. Jahrhunderts verschoben sich die Verhältnisse in der Weise, daß eine »besitzende Schicht von Wenigen, die die Hauptlast der Steuern trug und nur den Rest auf die Allgemeinheit umlegte, nach und nach die Herrschaft in der Gemeinde vollständig an sich rissen. Sie suchten sich der Bevölkerungsgruppe möglichst zu entlasten, die zur Steuerleistung nicht mehr herangezogen werden konnte.«<sup>85</sup> Zu den ärmsten Gemeinemitgliedern gehörten jüdische Schächter wie Jüdel Schweich. »Sie hatten einen relativ geringen Sozialstatus in der Gruppe und einen schlechten Rechtsstatus (. . .). Über ihr eigentliches Geschäft hinaus handelten die meisten Schlachter zunächst einmal mit den rituell unreinen Teilen der von ihnen geschlachteten Tiere.«<sup>86</sup> Gerade sie provozierten aber primär die Konkurrenzängste der nichtjüdischen Metzger.

Bei dem zwischen der Trierer Metzgerzunft und den Juden ausgehandelten Vergleich findet sich ein weiteres interessantes und erstaunliches Phänomen. An keiner Stelle wird die religiös-rituelle Frage angesprochen. Dies ist um so erstaunlicher, als die jüdischen Speisevorschriften, vor allem die auf den Fleischverzehr bezogenen,

<sup>84</sup> Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinden tauchten regelmäßig bei der Frage der Armenfürsorge auf, wie am Beispiel Blieskastel und Trier-Maar erläutert wurde. Oberflächlich betrachtet handelten die Vorsteher und Einnehmer stets zugunsten der mächtigsten und wohlhabendsten Interessensgruppe und sogar im Einklang mit der Obrigkeit. Mitunter forderten sie sogar, wie im Fall Wittlich, den obrigkeitlichen Schutz, wenn sie die Ausweisung auswärtiger, meist bettelnder und armer Juden wünschten. Strukturell reagierten sie allerdings auf den Druck, der durch die Kombination von Bevölkerungswachstum der jüdischen Gemeinde und der limitierten Familien- bzw. Personenzahl entstand. Sie versuchten, als erstes den Schutz und das Wohnrecht der alteingesessenen jüdischen Familien zu sichern. R. GLANZ, *Jüdisches Volk*, 1968, S. 130 verweist in diesem Zusammenhang auf die rasch steigende Armutsrate innerhalb der jüdischen Gemeinden, die aber meist eine »anonyme Größe« geblieben sei.

<sup>85</sup> R. GLANZ, *Jüdisches Volk*, 1968, S. 131.

<sup>86</sup> M. SCHMIDT, *Handel und Wandel*, 1987, S. 229.

äußerst streng sind. Angesichts der zu dieser Zeit noch üblichen Strenggläubigkeit der Juden ist nicht davon auszugehen, daß die Trierer Juden diese Vorschriften nachlässig befolgt hätten. Bei der Beachtung der Nahrungs- und besonders Schlachtvorschriften war der jüdische Schächter (Schochet),<sup>87</sup> der in besonderer Weise für dieses Gemeindeamt ausgebildet war, von großer Bedeutung. Seine Aufgabe war es, das Fleisch der geschlachteten Tiere einer strengen Fleischbeschau zu unterziehen. Er stand unter der Aufsicht des Rabbinats und mußte ein frommer Jude sein, denn seine Aufgabe galt als heilig. Bestand der geringste Zweifel daran, ob das Tier vorschriftsmäßig geschlachtet worden war, wurde das Fleisch für nicht koscher (newela oder terefa) erklärt. Es durften nicht die geringsten Blutreste in dem geschlachteten Tier vorhanden sein, um nur einige der zahlreichen Vorschriften zu nennen.<sup>88</sup> Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet das, daß die städtischen Trierer Juden gezwungen wurden, nicht koscheres Fleisch zu kaufen und auch zu essen, denn es ist an keiner Stelle die Rede davon, daß der jüdische Schächter bei den Schlachtungen der Zunft zugegen sein sollte. Für die Juden kam dies einem groben Verstoß gegen ihre Religionsvorschriften gleich. Offensichtlich wurden die Juden und ihre Religion von den Nichtjuden nicht geachtet, möglicherweise – das wäre der weniger gravierende Fall – weil die jüdischen Speisevorschriften völlig unbekannt waren oder aber aus Respektlosigkeit. Die Tragweite des von den jüdischen Vorstehern ausgehandelten Kompromisses läßt sich unter diesem Aspekt wohl erst recht ermessen.

Wie die betroffenen Juden mit dieser Situation umgingen, ob sie vielleicht versuchten, die Vorschriften zu umgehen, geht aus den Quellen nicht hervor. Denkbar wäre, daß sie sich bei den Juden der Vororte koscheres Fleisch besorgten, denn diese hatten ihre Rechte zu behaupten gewußt.

Überhaupt enthüllen die Trierer Ereignisse um die Jahre 1789 bis 1791 vieles von der Lebenssituation und den Beziehungen zwischen Stadt- und Landjuden. Die in den Vororten Maar und St. Paulin lebenden Juden galten als ein gesonderter Korpus, laut Aussage der städtischen Judenvertreter. Dies bezog sich zunächst auf ihr Schutzverhältnis zum Stift St. Paulin, wohin sie auch ihre Abgaben entrichteten. Dem Kurfürsten waren sie damit nur mittelbar unterstellt. Offensichtlich fühlten sie sich deshalb eher an die Weisungen des Stifts als des Kurfürsten oder städtischer Obrigkeiten gebunden. Zudem lagen sie spätestens seit 1787 mit der städtischen Judengemeinde, die ihnen jegliche Mitsprache und -wirkungsmöglichkeiten verweigerte, im Streit.<sup>89</sup> Aber auch wegen der wesentlich direkteren existenziellen Be-

<sup>87</sup> Ab 1788 war Joseph Feis von Koblenz Chazzan der Trierer jüdischen Gemeinde, ob er zugleich auch Schochet war, ist unklar. Er erhielt Bezahlung für jedes geschächtete Tier. Daß Feis erst 1805 offiziell als Schächter der Gemeinde auftaucht, könnte mit dem zwischen Metzgerzunft und Judenschaft ausgehandelten Kompromiß zusammengehangen haben. Diesen Zusammenhang stellt A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 334–342 allerdings nicht her, weil sie den städtischen Kontext kaum miteinbezieht.

<sup>88</sup> Zu den jüdischen Speisevorschriften vgl. S. Ph. DE VRIES, Jüdische Riten, 1990, S. 162–188.

<sup>89</sup> Zur Auseinandersetzung um die Rechte an der Kultusgestaltung und Abgabeforderungen

drohung durch etwaige Beschneidung ihrer Handelsrechte zeigten sie weniger Kompromiß- und Anpassungsbereitschaft. Außerdem verdienten sich die Juden der Vororte ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit Viehhandel. Ihr hartnäckiges Beharren auf den alten Rechten hatte den gewünschten Erfolg, daß sie ihnen auch zukünftig garantiert wurden.

Auch in den darauffolgenden Jahren blieben die Juden von Trier-Maar wenig kompromißbereit. Nicht zuletzt trug dies 17 Jahre später, ab Januar 1808, zum offen ausbrechenden und ausgetragenen Streit zwischen ihnen und den städtischen Juden Triers bei. Dabei zeigte sich, daß sie sich längst von der städtischen Gemeinde gelöst hatten und auch die städtischen Juden keineswegs erfreut waren über die gemeinsame Nutzung des Begräbnisplatzes oder der Synagoge. Denn vor allem die städtische jüdische Oberschicht wollte nicht mit den Vorort-Juden, d. h. jüdischen Viehhändlern, in demselben Licht gesehen und beurteilt werden. Auch deshalb distanzierte sie sich schon 1790/91 deutlich von den Landjuden der Vororte, für deren Verhalten sie keine Verantwortung trage.

Die kurfürstliche Verordnung vom Oktober 1790, daß die in der Bannmeile von Trier lebenden jüdischen Metzger kein Fleisch in der Stadt verkaufen durften, förderte die Distanzierung von städtischen und ländlichen Juden zusätzlich – nun betrachteten sie sich sogar als Konkurrenz.

Die Vorort-Juden orientierten sich im Handel daraufhin noch stärker an der näheren und weiteren ländlichen Umgebung der Stadt, womit sie sich langfristig allerdings stabile und gute Handelsbeziehungen und einen größeren Handelsradius, verbunden mit einem festen Kundenstamm, schufen.

Aber nicht allein Vorschriften und Verordnungen sorgten für die zunehmende Distanzierung der städtischen Juden von den ländlichen. Es war auch das den Landjuden anhaftende Stigma der Viehhändler, das sie aus Sicht der Stadtjuden zu Juden zweiter Klasse machte. Alle Negativbilder von Juden existierten für jüdische Viehhändler in besonderem Maße, weshalb die städtischen Juden, allen voran die Oberschicht, nicht mit ihnen 'in einen Topf geworfen' werden wollte.

Sogar in diesem kleinstädtisch-ländlich geprägten Raum wie dem Saar-Mosel hatte sich offensichtlich bereits eine deutliche soziale Hierarchie innerhalb der Judentum gebildet. Sie war keineswegs nur an Vermögen und Wohlhabenheit geknüpft, denn die jüdischen Viehhändler waren, vor allem in späteren Jahren, deutlich betuchter als etliche städtische Juden.

Nach den Trierer Ereignissen der 80er und 90er Jahre blieben die Beziehungen zwischen den städtischen und ländlichen Juden dauerhaft unterkühlt. Nennenswerte Verbindungen, etwa in Form von Eheschließungen, kamen nie zustande. Wer von den ländlichen Juden es sich leisten konnte, befreite sich aus der Vorort-Umgebung, um zumindest seinen Kindern einen besseren Ruf und damit bessere Zukunftsaussichten zu verschaffen. Der Umzug in die Stadt korrelierte nämlich häufig auch mit einem sozialen Aufstieg, zumindest in der zweiten Generation.

---

der städtischen Gemeinde an die Vorort-Juden, vgl. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 211 ff.

Es bleibt die Frage, inwieweit sich die Weltanschauungen und moralischen Wertvorstellungen von städtischen und ländlichen Juden unterschieden. Auch wenn keine direkten Äußerungen dazu bekannt sind, so lassen sich Unterschiede doch an den Verhaltensweisen erkennen. Während die städtischen Juden sich schon in den 1770er Jahren gegen Betteljuden und Almosenempfänger abschotteten, boten die Vorort-Juden ihnen, trotz landesherrlicher Verbote, immer Herberge und Nahrung. Erklärtermaßen fühlten sie sich dem religiösen Gebot der Armenunterstützung mehr verbunden als Landesgesetzen.<sup>90</sup>

Eine der ganz entscheidenden Erkenntnisse aus den geschilderten Trierer Auseinandersetzungen ist, daß bereits in der voremanzipatorischen Phase der Zusammenhalt der Juden untereinander brüchig geworden war. Sozialer Druck seitens der Obrigkeiten und der berufsständischen Korporationen sowie die unterschiedliche Anpassungs- und Konzessionsbereitschaft der Juden waren dabei auslösende Momente. Die jüdische Oberschicht, die zugleich die Judenschaft nach außen hin repräsentierte, zeigte aus politischen Gründen eine weit schnellere und größere Anpassungsbereitschaft als die ärmeren und ländlichen Juden. Diese Pole, Anpassungsbereitschaft einerseits und beharrende Haltungen andererseits, markierten bereits in dieser Phase die zukünftigen Entwicklungsstränge. Dahinter standen unterschiedliche Vorstellungen vom Standort der Juden in der Gesellschaft, gekoppelt an je unterschiedliche Interessen. Mit Gewißheit war dies kein Sonderphänomen der Juden des Saar-Mosel-Raumes, vielmehr zeichneten sich allenthalben im späten 18. Jahrhundert 'Klassenunterschiede' zwischen der jüdischen Ober- und Unterschicht ab. Dies geschah bereits vor der 'von oben' initiierten Aufspaltung der Judenschaft in einzelne jüdische Individuen, wie sie vor allem in der napoleonischen

---

<sup>90</sup> Am 26. Mai 1778 wies Kurfürst Klemens Wenzeslaus den Amtsverwalter und den Palastkellner von Pfalzel an, den Juden-Leibzoll zu erhöhen. Es ging ihm darum, den unkontrollierbaren Zuzug vor allem polnischer und anderer Betteljuden zu stoppen. Diese fänden vor allem im »so genannten Maar bey Trier« Unterschlupf, wo sie geduldet, versteckt und versorgt würden. LHAK 1 C Nr. 8170. Landesherrliche Edikte vom 24. November 1764 und 18. September 1770 hatten dies ausdrücklich verboten, weil diese Juden angeblich die »damahls in Pohlen sich gezeigte Epidemische Kranckheit« einschleppten. Primär sollten alle ausländischen »Sack- und Betteljuden« ausgewiesen werden. LHAK 1 C Nr. 8170. Polnische Betteljuden nahmen die unterste Stufe in der Hierarchie der Betteljuden ein. Sie wurden gleichgesetzt mit »Schnorrern« und hatten doch den größten Anteil an den 'schutzlos' wandernden Juden. Sie wurden zudem, teils berechtigterweise wegen mangelnder Hygienemöglichkeiten, als Überträger ansteckender Krankheiten gefürchtet und gemieden. Nach den Toleranzpatenten Josephs II. von 1781/82 ging der Strom der polnischen Einwanderer deutlich zurück. Die Judenschaft des Hochstifts Würzburg beantragte wegen der enormen finanziellen Belastung durch Betteljuden 1775 bei der Regierung, das Beherbergen fremder Juden ganz zu verbieten. E. SCHUBERT, *Arme Leute*, 1983, S. 171, 173. Bezüglich der wandernden Betteljuden und jüdischer Hausierer spielte auch der Volksglaube eine nicht unbedeutende Rolle. »Der gewöhnliche Beruf des Juden ist vielfach (...) der des Hausierers, Musikanten gewesen, der mit einem großen Hucksack übers Land zog. Das hat dazu geführt, daß man Kinder mit ihm und seinem Sack schreckt.« Diese Vorstellungen lebten besonders im Rheinischen und in der Eifel. Handwörterbuch des Aberglaubens, Bd.4, S. 830.

Aera stattfand.<sup>91</sup> Die Gegensätze wurden immer dann erkennbar, wenn es zu Auseinandersetzungen zwischen den Juden und Obrigkeiten oder vor allem Zünften und Bürgerschaften kam. Im späten 18. Jahrhundert war das konfliktarme Nebeneinander von Bürgerschaft und Juden allerdings eher die Ausnahme. Von besonderer Schärfe waren immer die Interessensgegensätze zwischen den Metzgerzünften und den jüdischen Metzgern, denn traditionellerweise übten Juden wie Nichtjuden dieses Handwerk aus. An manchen Orten bestand sogar eine »fortwährende Fehde« zwischen »christlichen und jüdischen Metzgern. Erstere achteten genau darauf, daß kein Jude Fleisch zum Verkauf in der Stadt umhertrage (. . .). Wiederholt wandten sich die Metzger in einer Kollektiveingabe an die Regierung; sie strebten danach, den Juden überhaupt den Verkauf des nicht rituellen Fleisches zu verbieten.«<sup>92</sup> Dahinter stand vor allem im späten 18. Jahrhundert das Bestreben, die Juden nach Möglichkeit der Gemeinde oder gar des gesamten Territoriums zu verweisen.<sup>93</sup>

<sup>91</sup> Daraus erklärt sich im übrigen das scheinbar widersprüchliche Verhalten etlicher Judenschaften. Noch 1793 hatten beispielsweise die Bonner Juden Ergebenheitsadressen an den Kölner Kurfürsten gesandt, 1798 umjubelten sie die Franzosen, die die Bonner Ghettotore realiter niederrissen. Vgl. E. SIMONS, *Jüdische Gemeinden*, 1959, S. 26. Die Juden waren offenbar um angepaßtes und loyales Verhalten der jeweiligen Regierung gegenüber bemüht.

<sup>92</sup> H. KOTTEK, Vortrag, Archiv LBI N. Y., S. 5 bezieht sich dabei auf die Stadt Homburg (Pfalz-Zweibrücken).

<sup>93</sup> Diese Bestrebungen herrschten besonders im deutsch-französischen Raum. Ein kurkölnisches Edikt von 1787 bestimmte die Ausweisung der Juden aus allen zu Kurköln gehörenden Gemeinden. Wäre das Edikt tatsächlich umgesetzt worden, hätten auch die Juden der Moselgemeinde Zeltlingen, einer kurkölnischen Enklave inmitten Kurtriers, diesen Ort verlassen müssen. K. SCHULTE, *Dokumentation*, 1972, S. 11. Die enge Verflechtung von wirtschaftlicher Not und Krise und diesen Ausweisungsbestrebungen zeigten sich deutlich beispielsweise an den Vorgängen in der Reichsstadt Wetzlar. »Als sich (. . .) gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Gefolge der französischen Revolutionskriege und aus innerpolitischen Ursachen die wirtschaftliche Lage Wetzlars wieder sehr verschlechterte, machte sich in der Bürgerschaft eine allgemeine Unzufriedenheit breit, die sich wie üblich einmal gegen den Stadtrat als Obrigkeit, zum andern aber auch bei einzelnen Zünften immer heftiger gegen die verhaßte Konkurrenz der Juden richtete.« K. WATZ, *Geschichte*, 1966, S. 198. In Frankreich hatten die Bürgerschaften die Möglichkeit, sich mittels der »Cahiers de doléances« gegen die Juden zu wenden. In Saarlouis waren diese Angriffe von besonderer Radikalität. Die Anwesenheit der Juden sei extrem störend, denn immerhin seien sie 1710 aus der Stadt »verbannt« und 1715 nur »Cerff und Worms« wieder zugelassen worden. Dies sei ihnen nur unter der Bedingung zu gestanden worden, daß sie der »Garnison Fleisch zu 6 Deniers unter der Polizeitaxe« lieferten. Dazu seien mittlerweile aber auch die nichtjüdischen Metzger der Stadt in der Lage und willens. Die Ausführungen gipfeln in der Forderung des dritten Standes, die Juden unbedingt auszuweisen »oder sie wenigstens auf zwei zu beschränken«, denn »ihre Zahl hat sich betrügerischerweise erhöht, sie haben alle Verträge mit dem König an sich gerissen und handeln heimlich mit aller Art Waren, die sie sich durch Wuchergeschäfte und gefährlichen Handel beschaffen, die sie mit der Jugend der Garnison und der Stadt tätigen« (gedruckt in: J. SCHMITT (Hg.), *Französische Revolution*, 1989, S. 22 ff).

25 »Aus diesen Gründen wurden immer wieder politische Isolierung und Rechtsbeschränkungen für die Juden gefordert. Das Fernhalten vom Staatsdienst sollte dem Schutz des christlichen Charakters des Staates und seiner Bürger von angeblicher Unehrlichkeit

Sämtliche zu dieser Zeit geäußerten Klagen der Zünfte, Kaufmann- oder Bürgerschaft hatten ein gemeinsames antijüdisches Motiv: Die tatsächliche oder vorgepiegelte Angst vor der ökonomischen Herrschaft der Juden. Nach der Argumentation der Judengegner bedeutete die vermeintliche wirtschaftliche Überlegenheit, daß die Juden sie auch in herrschaftliche umzusetzen bestrebt waren.<sup>94</sup> Erb/Bergmann deuten diese Verknüpfung von wirtschaftlichen und religiösen Ängsten als Ausdruck von Wunschbildern, die einem »wohlgeordneten Staat das 'Judentum' als dessen negatives Spiegelbild entgegensetzen«.<sup>95</sup> Typisch für die »moral economy« der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert ist dabei die Berufung auf das 'alte Recht', wie es auch in Trier zu sehen war. Indirekt unterstützt wurden die judenfeindlichen Bestrebungen von den aufgeklärt-absolutistischen Landesherrn – dazu war auch Kurfürst Klemens Wenzeslaus zu rechnen –, die Anhänger der physiokratischen Wirtschaftstheorie waren. Deren Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Tätigkeiten (Ackerbau und Handwerke einerseits, Handel andererseits) verwies die Juden in die Gruppe der Unproduktiven. »Die Juden bildeten demnach eine wirtschaftliche 'sterile Classe': der Jude produziert also nichts und bleibt bloß ein verzehrendes Mitglied des Staates«, hieß es in einer Schrift aus dem Jahre 1819.<sup>96</sup> Die Idee des Staates als Organismus bildete die Grundlage dafür, daß die vorgebliche Schädigung durch die Juden als Verlust am Gemeinwohl insgesamt wahrgenommen wurde und nicht nur als Schaden der direkt betroffenen Kreditnehmer, Handelspartner und Konkurrenten.<sup>97</sup> Dies erklärt, weshalb sich solche Auseinandersetzungen vielerorts bis weit ins 19. Jahrhundert hineinzogen.<sup>98</sup>

Die flächendeckend auftretenden judenfeindlichen Aktionen kennzeichneten das späte 18. und auch noch das beginnende 19. Jahrhundert<sup>99</sup> ebenso wie die emanzipationsbefürwortenden Kreise um Mendelssohn, Lessing und Dohm.

und dem verderblichen Einfluß der Juden auf die Moral der Christen dienen.«  
R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 31 f.

<sup>94</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 31 f.

<sup>95</sup> E. P. THOMPSON, zitiert in: R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 34. B. SUCHY, Zwischen Geborgenheit, 1983, S. 157 weist darauf hin, daß die jüdischen Metzger und Fleischhändler die zünftigen Metzger schädigten und die Konkurrenz der beweglichen jüdischen Leder- und Tuchhändler sogar oft ruinös war, was mit deren Handels- und Geschäftsmethoden zusammenhing.

<sup>96</sup> WEISSEN-BECKER, Christen und Juden, S. 50, zitiert in: R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 197, »Sterilität und Schmarotzertum waren (...) häufig miteinander verknüpfte Vorstellungskomplexe«.

<sup>97</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 197 f.

<sup>98</sup> Beispielsweise in der Mark Brandenburg, wo Juden sich nur in Städten niederlassen durften, äußerten die Zünfte und Gilden zu Beginn des 19. Jahrhunderts Beschuldigungen gegen Juden, die meist in die Vorwürfe des Betrugs, des Wuchers und des Parasitentums und schließlich die Forderung nach Ausweisung mündeten. S. JERSCH-WENZEL, Die Stadt, 1987, S. 279 ff.

<sup>99</sup> Beispielsweise traten bei den Verhandlungen der württembergischen Standesversammlung (1828), wo über den »Gesetzentwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten« diskutiert wurde, ungebrochen die altbekannten Beschwerden und Unterstellungen zutage. Die dabei federführenden Göppinger Kaufleute gaben vor, im »Namen des Volkes« und der »Nachwelt« zu sprechen. Die Juden würden, wenn man sie zu Staatsbürgern erklärte, mit all ihren Betrügereien in die Stadt eindringen, wie bereits in Karlsruhe, Mannheim etc.

Bezogen auf die Trierer Ereignisse von 1789/90 erscheint angesichts dessen das Verhalten der jüdischen Vertreter Jakob Nathan Bernkastel und Hayum Schweich nochmals in deutlicherem Licht und wird zugleich nachvollziehbarer.

### 5.3. Bedingungsfaktoren der Konkurrenzkonflikte

Eine der prägendsten Gestalten des Saar-Mosel-Raumes war Kurfürst Klemens Wenzeslaus, der von 1768 bis 1802 sein Amt innehatte. Er begriff sich als aufgeklärter Absolutist und verfocht theoretisch und praktisch merkantilistische Wirtschafts- und Handelsprinzipien.<sup>100</sup> Aus diesem Denken heraus gewährte er 1783 Protestanten zwecks Förderung des Handels den freien Zugang zum Erzstift, d. h. Gewerbe- und Handelsfreiheit sowie Wohnrecht.<sup>101</sup> Die bildungs- und kulturpolitischen Ambitionen des Kurfürsten konzentrierten sich primär auf die Trierer Universität<sup>102</sup> und das Schulwesen. 1783 erlaubte er in Trier die Gründung einer Lesegesellschaft, deren Mitglieder erklärtermaßen Anhänger der Aufklärung waren.<sup>103</sup>

geschehen, und die Herrschaft an sich reißen. R. ERB/W. BERGMANN, *Die Juden*, 1987, S. 212 f.

<sup>100</sup> »Die aufgeklärten Absolutisten am Rhein richteten ihr besonderes Augenmerk auf die Hebung der Wirtschaft und Kultur«. K. JULKU, *Die revolutionäre Bewegung*, 1965, S. 61. Nach Julkus Auffassung mußte dies nicht unbedingt politische Reformen nach sich ziehen, womit er ein engeres Politikverständnis anwendet, nämlich Politik gleichgesetzt mit Staats- oder Landespolitik auf Herrscherebene.

<sup>101</sup> erlassen am 31. Oktober 1783. Beeinflußt hatten ihn die »Toleranzpatente« von Kaiser Joseph II. (13. Oktober 1781 für christliche Minderheiten, 2. Januar 1782 für die Juden Wiens und Niederösterreichs). J. KARNIEL, *Die Toleranzpolitik*, 1980, S. 155. Die Hoffnung des Trierer Kurfürsten war, mit dieser Öffnung »Nutzen für den Handel« zu erzielen: »Jetzt berührte Erlaubnis (gilt) nur von jenen Handelsleuten und Fabrikanten, so dem erzstiftischen Kommerz oder dem Land einen wesentlichen Dienst zu leisten imstande sind.« Konkret bezog sich die Toleranz auf den Protestanten Adolf Böcking, der sich in Koblenz niederlassen und Kohlen- und Salzhandel treiben durfte. W. TREUE, *Wirtschaftsgeschichte*, 1962, S. 204. Erläuterungen von 1784 zum kurtrierischen Toleranzpatent gedruckt in: E. W. ZEEDEN, *Europa*, 1981, S. 185 und J. HANSEN, *Quellen*, 1931, S. 88 f. Es ist fraglich, ob Klemens Wenzeslaus den Landeshaushalt konsolidieren konnte, auch wenn ihm stets sein wenig luxuriöser privater Lebensstil zugutegehalten wird.

<sup>102</sup> Entgegen der Weisung der römischen Kurie entließ er den Theologen und Weihbischof Nikolaus von Hontheim (Justinus Febronius) nicht aus seinen Diensten, obwohl dieser 1763 öffentlich den Kurialismus als wesentliche Ursache für die Kirchenspaltung angeprangert hatte. Die »Emser Punktation« (25. August 1786) der Erzbischöfe von Köln, Mainz, Salzburg und Trier richtete sich gegen die Übergriffe der römischen Kurie. Klemens Wenzeslaus war der erste, der sich von diesen Beschlüssen lossagte. M. ERBE, *Deutsche Geschichte*, 1985, S. 47; E. BÜSSEM/M. NEHER (Hg.), *Arbeitsbuch*, 1977, S. 340 ff; J. LEONARDY, *Geschichte*, ND 1982, S. 923. Außerdem waren alle Mitglieder der 'Geheimen Staatskonferenz', die Wenzeslaus 1768 gebildet hatte, um für alle Behörden verbindliche Richtlinien für die Politik zu entwerfen, Anhänger der Aufklärung. Wenzeslaus berief den Nichttheologen, Kantianer und späteren Republikaner Haan auf den Lehrstuhl für Philosophie an der Trierer Universität. H. MONZ, *Clemens Wenzeslaus*, 1983, S. 183; K. JULKU, *Revolutionäre Bewegung*, 1965, S. 114, 117; G. DROEGE, *Territorien*, 1983, S. 719.

<sup>103</sup> M. MILSTEIN, *Reading societies*, 1972, S. 179–190. Bevorzugt wurden Werke von Lessing, Mendelssohn, Goethe und Kant gelesen.

Mit der Einrichtung von Witwen- und Waisenkassen machte er den ersten Schritt zu einer staatlichen Wohlfahrtspflege.<sup>104</sup> Schließlich setzte er sich als Mitunterzeichner der »Emser Punktation« (1786) nachdrücklich für eine größere Handlungsfreiheit der geistlichen Territorialherren zu Lasten der römischen Kurie ein.<sup>105</sup>

Vorrang hatte für ihn allerdings die Wirtschaftspolitik, die er zentralistisch organisiert wissen wollte. Denn wirtschaftliche Umstrukturierungen waren in Kurtrier dringend erforderlich, da dem Handel durch das fehlende Handels-Hinterland und geringe Handelsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt waren.<sup>106</sup> Eine der ersten Maßnahmen des Kurfürsten war der freilich fehlgeschlagene Versuch, die Zünfte abzuschaffen, um freiere Handelsmöglichkeiten und einen offeneren Markt zu schaffen.<sup>107</sup> Dennoch betrachtete er die Zünfte weiterhin als wirtschaftliche Hindernisse, als Anachronismen, die einer effektiven Wirtschaftspolitik im Wege standen. Dabei unterschätzte er deren Beharrungsvermögen, Widerstandsgeist und noch vorhandenen Einfluß. So erwachsen ihm in den Zünften vor allem von Trier und Koblenz die schärfsten politischen Kontrahenten, die keineswegs an grundsätzlichen Umstrukturierungen interessiert waren. Sensibilisiert durch die Bestrebungen des Kurfürsten und auch aufgrund der Verlegung der Residenz von Trier nach Koblenz (1786)<sup>108</sup> wachten die Zünfte genauestens über die Einhaltung der »althergebrachten« Rechte und waren nicht bereit, sich den Reformvorhaben und den tatsächlichen Reformen des Landesherrn widerspruchslos zu beugen, zumal nachdem er bereits 1769 damit begonnen hatte, etliche Wallfahrten, Prozessionen und Feiertage abzuschaffen.<sup>109</sup> Die während der Wallfahrten und Prozessionen in Trier sich aufhaltenden Pilger stellten nämlich bedeutende Einnahmequellen dar, »wo die ganze Bürgerschaft, welche Handels und Handwerks er immer seye, fremde Gulden herläßet, wenn die

---

<sup>104</sup> Vgl. H. KELLENBENZ, *Wirtschaftsgeschichte*, 1977, S. 372. Auch bei der Einführung von Versicherungen (z. B. Brandversicherungs-Institut, 1783) folgte er der Politik protestantisch regierter Herrschaften.

<sup>105</sup> Vor allem die Gebühren beim Amtsantritt eines Bischofs (Palliangelder), die an die Kurie flossen, sollten diesem selbst zugutekommen. Die gesamte katholische Kirche des 18. Jahrhunderts war auf Reichsebene von den nationalkirchlichen Bestrebungen gegen den päpstlichen Suprematsanspruch im Gefolge des Febronianismus betroffen. Zentren des Widerspruchs waren die Universität Würzburg und Trier. M. ERBE, *Deutsche Geschichte*, 1985, S. 47.

<sup>106</sup> Zusätzlich war das Erzstift arm an natürlichen Ressourcen. Vgl. K. JULKU, *Revolutionäre Bewegung*, 1965, S. 86; H. KELLENBENZ, *Wirtschaftsgeschichte*, 1977, S. 372.

<sup>107</sup> 1769 wurde seine diesbezügliche Anfrage an den Trierer Magistrat, der mehrheitlich mit Zunftmitgliedern besetzt war, negativ beschieden. H. MONZ, *Clemens Wenzeslaus*, 1983, S. 185.

<sup>108</sup> Dadurch fehlten in Trier herrschaftliche Häuser, »wo sich der Bürger einiger Nahrung schmeicheln kann«. Klage der Trierer Bürgerschaft vom 17. April 1785, LHAK 1 C Nr. 805.

<sup>109</sup> Schon am 13. November 1769 wurden etliche Feiertage aufgehoben. G. KENTENICH, *Geschichte*, S. 579. Damit brüskierte er nicht nur die Händler, sondern vor allem die ländliche Bevölkerung. Die katholische Religion bestimmte das Leben der Bevölkerung so leitlinienartig, daß die Versuche der Aufklärer, diese Front aufzuweichen, mit entschiedenem Widerstand beantwortet wurden. H. MONZ, *Clemens Wenzeslaus*, 1983, S. 189.



Vielheit der Professionen aus fremden Ländern um Pfingsten, am Petri Tag auf Trier kamen, und das wenige ist ihnen nunmehr abgeschnitten«. <sup>110</sup> Außer der Überlegung, daß die zahlreichen Wallfahrten, Feiertage und Prozessionen zu viel Arbeitsausfall bedeuteten, <sup>111</sup> widerstrebten Klemens Wenzeslaus in erster Linie die Ausschreitungen gegen Andersgläubige, die mit solchen Ereignissen einherzugehen pflegten. Um die daraufhin in der Trierer Bürgerschaft entstandene Unruhe abzumildern, mußte er einige Wallfahrten und Prozessionen wieder zulassen. Zu noch erheblicheren Unruhen führte schließlich das 1783 eingerichtete Brandversicherungsinstitut, was jeden Haushalt zur Beitragszahlung verpflichtete. Am 24. März 1785 erhoben die Zünfte, allen voran die Metzgerzunft, deutlichen Protest gegen das Institut und nahmen dies gleichzeitig zum Anlaß, dem städtischen Magistrat einen umfangreichen Beschwerdekatalog vorzulegen.

Aus der Gesamtheit der vorgebrachten Beschwerden wird deutlich, daß es den Zünften um die Reinstallierung des Status quo ging, d. h. die Bestätigung ihrer »althergebrachten« Rechte, was auf die Ausschaltung aller mißliebigen Konkurrenten hinauslief. Als Konkurrenz verstanden sie Fremde und Juden, weil diese in der Lage waren, preisgünstigere Waren anzubieten und ihnen damit Kunden entzogen. Auf den Sturm der Entrüstung reagierte Klemens Wenzeslaus äußerst verhalten, denn die Zünfte maßten sich Marktkontrollrechte an, die seinen wirtschaftlichen Vorstellungen zuwiderliefen und das »freie Spiel der Wirtschaftskräfte« behinderten. <sup>112</sup> Ein Stück weit mußte er ihnen ab 1788, zwanzig Jahre nach seinem Amtsantritt, entgegenkommen, um dauernde Unruhen durch die durchaus noch einflußreichen Zünfte zu verhindern. <sup>113</sup> Eine Rolle spielte dabei gewiß auch »ein Gefühl der Ernüchterung und Enttäuschung über die geringe Durchschlagskraft und Flexibilität der spätabsolutistischen Reformbewegungen«, das er mit vielen Protagonisten der Aufklärung teilte. <sup>114</sup> Nicht zuletzt ängstigte ihn berechtigterweise die von Frankreich

<sup>110</sup> Klage der Trierer Bürgerschaft, an den Kurfürsten gerichtet (17. April 1785), LHAK 1 C Nr. 805.

<sup>111</sup> Die Abschaffung vieler Feiertage und Prozessionen fand in den meisten Herrschaften mit merkantilistisch orientierter Wirtschaftspolitik statt. In Würzburg wurden am 1. März 1770 18 von 36 Feiertagen aufgehoben (unter der Herrschaft von Franz Ludwig von Erthal, 1779–1785), was eine Streikweille der Handwerker nach sich zog. A. GRIESSNER/R. REITH, 1983, S. 138 f.

<sup>112</sup> K. JULKU, *Revolutionäre Bewegung*, 1965, S. 87 f, 90 f verweist darauf, daß die Physiokratie auch im Rheinland für die politische Meinungsbildung Ende des 18. Jahrhunderts bedeutsam wurde, die politische Praxis allerdings nur wenig beeinflusste.

<sup>113</sup> Dadurch daß er seit 1786 in Koblenz residierte, hatte er keinen direkten Zugriff auf die Trierer. Als sein 'verlängerter Arm' fungierte der Trierer Statthalter von Kerpen. Zudem war dem Kurfürsten keineswegs an militärischem Eingreifen gegen die Zünfte gelegen. Dies ist, laut C. INGRAO, *The problem*, 1986, S. 172, ein Merkmal sämtlicher Herrscher kleiner Territorien, weil sie sich einerseits durch Großmächte hinreichend geschützt sahen und andererseits direktere Zugriffsmöglichkeiten auf ihre Untertanen hatten. Ingrao bezieht sich dabei auf die Untersuchungen von C. OCHWADT (Hg.), *Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe: Schriften und Briefe*, Frankfurt/M. 1977.

<sup>114</sup> J. KUNISCH, *Absolutismus*, 1986, S. 177. Desillusionierend dürfte für den Kurfürsten gewesen sein, daß er den Landshaushalt nicht zu konsolidieren vermochte. Es gelang ihm

in den Saar-Mosel-Raum herüberschwappende Revolutionswelle, die seine Herrschaft ins Wanken bringen konnte.<sup>115</sup> In dieser Situation verbot es sich für ihn, der aufrührerisch gesinnten Bürgerschaft noch zusätzlichen Zündstoff zu liefern, vielmehr mußte er sich deren Loyalität zu sichern suchen. Es war deshalb wohl kaum seine psychische Disposition oder sein angeblicher Wankelmut, sondern seine politische Erfahrung, die ihn den Forderungen der Zünfte gegenüber einlenkungswilliger werden ließ.<sup>116</sup>

In ihrer Beschwerde vom April 1785 betonte die Trierer Bürgerschaft, daß sie allein die allgemeine Not dazu bewogen habe, die sich in der Entwertung der Häuser, öffentlichen Versteigerungen, Schuldklagen, Bittschreiben an den Magistrat um Almosengewährung, elendem Äußeren der Bürger und überhaupt allgemeiner Verelendung und Verwahrlosung niederschlage.<sup>117</sup> Die Gleichgültigkeit, mit der die Trierer Obrigkeit dies mitansehe – gemeint waren unbenannter Weise Stadtmagistrat und Statthalter –, hätten den Unmut der Bürger hervorgerufen. Keineswegs gehe es um eine grundsätzliche Kritik an der Herrschaft. Im Juli 1785 konkretisierten die Beschwerdeführer worum es ihnen ging, nämlich die Verdrängung fremder Krämer und vor allem der Juden,<sup>118</sup> denen der Bürgermeister widerrechtlicherweise gegen

nicht, ein einheitliches Kassenwesen einzuführen (Kabinettskasse, Hofkasse, Landschaftliche Kassen). Die Ausgaben erhöhten sich ständig, z. B. durch die Hofhaltung und den Residenzbau. Um die steigenden Haushaltskosten decken zu können, wurden von den Untertanen immer neue Abgaben gefordert, deren Eintreibung einen aufgeblähten Verwaltungsapparat erforderlich machte. »1796 hieß es, der Kurfürst habe keine Schulden mehr. Die Schulden der Hofkammer stiegen allerdings bis 1800 auf 609.617.11.4 Rthr und auch die Landschaftlichen Kassen staken in Schulden.« H. KELLENBENZ, Wirtschaftsgeschichte, 1977, S. 372 f. Kellenbenz listet detailliert alle Ausgaben und Einnahmen auf.

<sup>115</sup> Eiliche Bauern der an Frankreich angrenzenden Gebiete begrüßten schon 1792 die Franzosen als die Befreier vom »lästigen Zehnten«. Im Anschluß an die französischen Dekrete vom Sommer 1792 hieß es bei den Bauern der näheren Umgebung von Trier: »Kämen doch nur die Patrioten bald, damit wir den Geistlichen den Zehnten nicht mehr brauchen zu geben«. Trierer Chronik, Bd. 10 (1914), S. 29. »Am 15. Dezember 1792 hatte der Konvent ein Dekret erlassen, das die französische Annektionspolitik einleitete, die Generäle in den eroberten Gebieten aufforderte, die Volkssouveränität zu proklamieren, die bisherigen Regierungen, Privilegien, Zünfte und Abgaben zu beseitigen und eine Verfassung nach französisch-republikanischem Vorbild zu schaffen«. W. SCHUBERT, Französisches Recht, 1977, S. 86.

<sup>116</sup> Psychologisierend z. B. E. ZENZ, Trier, 1981, S. 46 f. Bedeutenden Einfluß auf das politische Handeln des Kurfürsten hatten die revolutionären Ereignisse in Frankreich: Kurz nach Einmarsch der Franzosen verbot er die Trierer Lesegesellschaft (1793), schon am 1. Oktober 1789 hatte er eine strenge Pressezensur, die sich auch auf die Trierer Universität erstreckte, angeordnet. J. LEONARDY, Geschichte, ND 1982, S. 925 u. H. MONZ, Clemens Wenzeslaus, 1983, S. 188.

<sup>117</sup> T. KOHL, Familie, 1985, S. 57 f weist nach, daß der »Anteil derjenigen, die nur den Ehegulden zu zahlen hatten, da sie 'ohne Nahrung' oder 'ohne Erwerb' waren, (...) seit den fünfziger Jahren zunahm, wobei der Anteil der Armen, die nicht einmal diesen Ehegulden beibringen konnten, verhältnismäßig anstieg.« Die Armen machten 1763 ein Viertel und 1787 ein Drittel dieser Gruppe aus. Angesichts der wirtschaftlichen Situation der Trierer Bevölkerung könne durchaus von einer Desolatheit gesprochen werden, was wiederum erheblich zu den Unruhen in der Stadt beigetragen habe.

<sup>118</sup> 16. Juni 1785, LHAK 1 C Nr. 805.

eine geringe Abgabe sogar das Hausieren gestattet habe. Eigentliche Ursache der Beschwerde war jedoch die Abschaffung etlicher Prozessionen und Wallfahrten, denn bei diesen Gelegenheiten hatte die in die Stadt ziehende ländliche Bevölkerung gleichzeitig ihre Jahres- oder Halbjahreseinkäufe zu tätigen gepflegt. Da ihr auch viele der arbeitsfreien Feiertage fehlten, ließ sich die Landbevölkerung nun von fahrenden, meist jüdischen Hausierhändlern versorgen. Tatsächlich war der Verdienstausfall für die Trierer Handel- und Gewerbetreibenden schon 1785 erheblich: Allein zu den Karfreitagsprozessionen kamen viele lothringische und luxemburgische »Landmänner« nach Trier, wovon jeder mehrere 1.000 Rthr mitgebracht habe, noch weit mehr am Pfingst- und Peters-Fest. »Noch im Jahre 1782, (. . .) betragen dieselbe (. . .) ohne die einzelnen Wallfahrter, noch immer 25.614 Köpfe, und wenn nun jeder dieselbigen nur 1 Rthr verzehrte, brachte dieses schon über 25.000 Rthr in Umlauf (. . .). Mancher Wirth, Becker, Metzger und Handwerker löhnte einen Tag wohl ein, und mehreren 100 Rthr.«<sup>119</sup> Diese finanziellen Einbußen wogen noch schwerer, weil wegen der Grenzlage Triers und der zahlreichen Grenzen an eine wirtschaftliche Expansion nicht zu denken war. So galt es denn, 'Feinde' im Innern auszumachen und zu verdrängen, um wenigstens die verbleibenden Handels- und Gewerbemöglichkeiten konkurrenzlos ausschöpfen zu können. Um so mehr erzürnte es die Bürgerschaft, daß der Kurfürst der Judenschaft am 2. August 1787 den öffentlichen Hausierverkauf aller Waren und das Aufstellen offener Läden erlaubte.<sup>120</sup> Dies war für die Zünfte der willkommenen Anlaß, nunmehr allein die Juden für die gesamte Wirtschafts- und Finanzmisere der Trierer Bevölkerung verantwortlich zu machen und die uneingeschränkte Kontrolle über den Markt, d. h. Preisfestsetzung und Warenkontrolle, zu fordern.<sup>121</sup>

<sup>119</sup> Trier, 16. Juni 1785, LHAK 1 C Nr. 805. T. KOHL, Familie, 1985, S. 54: »Das Trierische Woch-Blättgen verzeichnete gegen Ende des 18. Jahrhunderts in den Wochen vor Pfingsten nicht selten 8.000 bis 10.000 Pilger (bei einer Einwohnerzahl von 5.000 bis 8.000).«

<sup>120</sup> Dies sei sogar entgegen der Judenordnung, behauptete die Bürgerschaft in ihrer Beschwerde vom 17. Oktober 1787. Die Juden hätten sich diese Vergünstigung durch falsche Vorspiegelungen erschlichen. Außerdem seien am 16. März 1769 vom Kurfürsten die Rechte der Handelsleute »wider die Judenschaft« bestätigt worden. STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 2, fol. 57 f.

<sup>121</sup> Die Bürgerschaft erklärte am 28. November 1787, die Juden pflegten mit Frauen, in Abwesenheit der Ehemänner, Geschäfte zu machen und verkauften stets Waren minderer Qualität. STAT Ms 2264/2205 4, Bd. 1, fol. 535. Die Lauer- und Schuhmacherzunft konzedierte dagegen, nicht allein die Juden seien »schädlich«, sondern auch andere Fremde. Die Zunft beschwerte sich mehrmals, woraufhin der Magistrat ihr 1787 Zugeständnisse machte. LHAK 1 C Nr. 10418, §§ 140, 790. Zurückgewiesen wurde dagegen die Metzgerzunft mit ihrer Klage wegen einer zu niedrigen Fleischtaxe (28. Juni 1785). Der Trierer Rat beschloß, daß »einem Juden wie Christen, auswärtig, wie einheimischen das Schlachten auf gewisse Zeit erlaubt« sei. In dieser Entscheidung manifestierte sich deutlich der Bedeutungs- und Machtverlust der Zunft. Den Zorn der Metzger dürfte sie erheblich angestachelt haben. STAT 100/33, fol. 175 f RP v. 1785.

## 5.4. Gesamtwertung der Konflikte zwischen Zünften, Juden und Landesherrschaft

Bevölkerungsunruhen wie diejenigen von Trier waren für das Rheinland des späten 18. Jahrhundert kennzeichnend. In ähnlicher Vehemenz traten sie beispielsweise in Köln, Mainz, Aachen, Neuß, Koblenz und an mehreren Orten des Fürstentums Nassau-Saarbrücken<sup>122</sup> auf. Zwar unterschieden sie sich in Ausmaß und Anlaß, in ihren Ursachen jedoch kaum, strukturell waren sie identisch. Grundsätzlich standen bürgerschaftlich-zünftige Interessen gegen landesherrliche. Ursache war die desolante sozio-ökonomische Lage eines Großteils der Bevölkerung. Diese Unruhen allerdings mit den revolutionären in Frankreich gleichzusetzen, wäre nicht nur problematisch, sondern sogar falsch. Den Zünften und Bürgerschaften ging es nicht um eine Vorwärtswentwicklung, sondern um die rückwärts gewandte Wiederherstellung der sogenannten alten Ordnung und ihres früheren politischen und sozialen Status. Damit war nicht die Herrschaft grundsätzlich in Frage gestellt oder gar ein Umsturz impliziert. Lediglich die äußere Form der Unruhen in Frankreich und im Rheinland hatte auffallende Ähnlichkeiten.<sup>123</sup> Im Unterschied zu den Franzosen ging es den Rheinländern um die Festigung des sich auflösenden Herrschaftssystems, nicht um dessen Beseitigung. Die Trierer Unruhen wurzelten in der prekären Wirtschaftslage der Stadt und ihrer Bevölkerung, die aus dem Anschluß Lothringens an Frankreich (1766), den scharfen luxemburgischen Wareneinfuhrverboten und dem endgültigen Verlust der Residenz resultierten. »Dadurch waren der Trierer Handel und das Gewerbe auf die Stadt und auf die Orte innerhalb der Bannmeile im Umkreis von zwei Wegstunden von Trier beschränkt worden.«<sup>124</sup> Es mangelte an kapitalstarken Geschäftsleuten, die die heimische Wirtschaft hätten beleben können. Seit den 1750er Jahren verlor auch die Trierer Universität an wirtschaftlicher Bedeutung, die Studentenzahlen waren stark rückläufig. Verhängnisvoll war das Verlegen der Landstraße von Koblenz nach Luxemburg auf das linke Moselufer; die Stadt Trier mußte nicht mehr passiert werden und wurde als Durchgangs- und Stationsort bedeutungslos. Als ausgesprochene Handelsstadt hatte Trier ohnehin nie gelten können, erkennbar allein schon an den fehlenden rückwärtigen Straßenverbindungen. »Fernhandel spielte keine Rolle.«<sup>125</sup> Die Abhängigkeit der Stadt von der agrarischen Konjunktur,

<sup>122</sup> zu Nassau-Saarbrücken: J. SCHMITT (Hg.), *Französische Revolution*, 1989, S. 55–61.

<sup>123</sup> K. JULKU, *Revolutionäre Bewegung*, 1965, S. 98 spricht von »revolutionären Tendenzen« in Trier. Näherliegend ist, daß die Zünfte sich die revolutionären Bewegungen in Frankreich zunutze machten, indem sie mit Revolution drohten. Diese galt zu Beginn der 1790er Jahre als Schreckensbild vor allem für die absolutistisch regierenden Landesfürsten. Die Wiederherstellung der alten zünftigen Ordnung bedeutete keineswegs die Installierung etwa der republikanischen Staatsform, sondern die Beibehaltung des alten, streng hierarchisch angelegten Systems. Vgl. H. MOLITOR, *Vom Untertan*, 1980, S. 168 f: »Es gab offene Unruhen, die sich aber meist an überkommenen Konflikten entzündeten. Dadurch, daß in diese alten Konflikte Parolen der französischen Revolution eingebracht wurden, sahen sich die Obrigkeiten in ihrer Angst bestätigt. Die Gefahr einer allgemeinen Umstürzbewegung hat aber niemals bestanden.«

<sup>124</sup> R. LAUFNER, *Metzger*, 1980, S. 205.

<sup>125</sup> T. KOHL, *Familie*, 1985, S. 55.

von Zunfthandel und dem relativ geringen, zudem von politischen Entwicklungen abhängigen Handelsgewinn, führte seit der Mitte des Jahrhunderts zu Stagnation, ja Niedergang der städtischen Wirtschaft.<sup>126</sup> Die miserable wirtschaftliche Situation der 23 Zünfte und Bruderschaften äußerte sich in auffallender Weise darin, daß sie, im Gegensatz zum mühevoll konsolidierten städtischen Haushalt, im Jahre 1787 fast ausnahmslos über keinerlei Aktivvermögen mehr verfügten, sondern meist erheblich verschuldet waren.<sup>127</sup> Die zunehmende Verarmung der Juden, wie sie für den gesamten Saar-Mosel-Raum beobachtet werden konnte, entsprach demnach der allgemeinen Wirtschaftstendenz. Ihre Probleme verschärften sich aber zusätzlich durch die unablässigen Angriffe und Anfeindungen der Bürgerschaft bzw. der Zünfte, die offenbar auf die Verdrängung und Vertreibung der Juden abzielten. Mithin waren die Juden nicht nur von der allgemeinen Verarmung betroffen, sondern zusätzlich bedroht durch die Ausgrenzungsbestrebungen eines Großteils der nichtjüdischen Bevölkerung. Solche in unmittelbarem Zusammenhang mit wirtschaftlicher Not stehenden antijüdischen Aktivitäten waren kein Novum der 1780er/90er Jahre; sie hatten bereits um 1750 eingesetzt, allerdings mit den Jahren an Schärfe gewonnen. Ihnen voraus gingen gewöhnlich verschärfte Kontrollen des 'Handels und Wandels' der Juden.<sup>128</sup> Die in den 1780/90er Jahren erhobenen Beschwerden hatten zwar primär das praktische Ziel, die Juden als lästige Konkurrenz zu verdrängen, grundsätzlich aber waren sie auf die Wiederherstellung des früheren gesellschaftlichen Ranges der Zünfte ausgerichtet. Das heißt, ihre »Statusinkonsistenz«, die Diskrepanz zwischen dem beanspruchten und dem durch die Strukturkrise verschlechterten ökonomischen Status, war das tatsächlich die Proteste auslösende Moment. Die Zünfte reagierten mit der »Überbetonung ihrer Privilegien und Ehrenrechte sowie einer scharfen Abgrenzung gegen nicht-zünftige Konkurrenzgruppen«.<sup>129</sup>

Anspornend dürften dabei die Ereignisse in Frankreich gewirkt haben, denn es bestand eine auffallende zeitliche Parallele zwischen dem Pariser Bastillesturm vom 14. Juli 1789 und den »Unruhen in deutschen Grenzgebieten zu Frankreich«.<sup>130</sup>

<sup>126</sup> T. KOHL, Familie, 1985, S. 55 f. Der Trend zur sinkenden Gesamtsteuersumme verweist auf eine zunehmende Verschlechterung der Wirtschaftssituation der Stadt.

<sup>127</sup> Die von der Stadt erlassene Stadtökonomieverordnung vom 10. Mai 1773 sah den möglichst raschen Abbau der Schulden von 19.099 Rthr vor. Die städtischen Ausgaben beliefen sich 1786 auf 10.666 Rthr, denen Einnahmen von 13.127 Rthr gegenüberstanden. Die Schulden der Trierer Zünfte und Bruderschaften betragen 1787 21.375 Rthr. R. LAUFNER, Metzger, 1980, S. 205.

<sup>128</sup> 1757 wurde Samuel Detzem von Trier von der Metzgerzunft verklagt, weil er entgegen der Judenordnung Fleisch pfundweise verkauft hatte. Der Landesherr ermahnte ihn daraufhin, zukünftig der Metzgerzunft anzuzeigen, wenn er für kranke Juden Vieh schlachtete. Offenbar handelte es sich dabei um eine legale Form des pfundweisen Fleischverkaufs. (11. November 1757, Extractus gültiches Verhörs Protocolli), STAT Ta 25/12. 1771 klagte der Judenvorsteher Calmann Schweich im Namen der gesamten Judenschaft gegen das Krämeramt. Der Kurfürst erließ am 30. Januar 1771 die Verordnung, die Juden dürften außerhalb von Trier nicht mit Eisen handeln. Schweich mußte 6 Goldgulden Strafe zahlen, zuzüglich der Verfahrenskosten. Der Stil des kurfürstlichen Schreibens zeugt von Respekt gegenüber dem jüdischen Vorsteher. LHAK 1 C Nr. 8157.

<sup>129</sup> W. GIESSELMANN, Protest, 1987, S. 57, 59.

<sup>130</sup> R. REICHARDT, Bastillen, 1988, S. 455 f. Er deutet die Trierer Zunftunruhen, die im Au-

Beeinflussender und richtungsweisender waren aber gewiß die antijüdischen Aktionen im Elsaß und in Lothringen – 1789 »la violence populaire se déchaîne contre les Juifs«. Am 6. August 1789 berichtete die 'Commission intermédiaire' von Lothringen der Nationalversammlung: »Les Juifs sont chassés de leurs maisons, dépouillés de leurs propriétés et de leurs vêtements mêmes, et traités, à Lixheim surtout, avec une fureur sans exemple«. <sup>131</sup> Im Oberelsaß verbreitete sich »la Grande Peur« unter den Juden – »l'angloise règne dans toutes les communautés juives de l'Est«. <sup>132</sup>

Im Verlauf der Trierer Zunftunruhen kristallisierte sich heraus, daß die Juden zunehmend als die eigentlich gegnerische Gruppe verstanden und definiert wurden. Inhaltlich richteten sich die Klagen gegen die angeblich schlechten Waren, zu niedrigen Preise und unehrenhaften Geschäftspraktiken der jüdischen Händler. Die Zünfte pochten dabei auf ihren in den Zunftartikeln verankerten Ehrenkodex, den Außerzünftige ihrer Auffassung nach nicht beachten konnten, weil ihnen dazu die moralischen Voraussetzungen fehlten. Diese Abgrenzung diente der eigenen Positiv-Darstellung, denn die Zünfte verstanden sich als Wahrer von 'Sitte und Ordnung' und betonten gebetsmühlenartig, wie sehr sie an den althergebrachten Rechten und der entsprechenden Ordnung festzuhalten gewillt seien. Diese normative Rechtfertigung der Klagen ist als defensiv zu interpretieren und zugleich als konservativ. »Man verhält sich deviant, um normenkonforme Verhältnisse zu erzwingen, ist rebellisch zur Verteidigung des Althergebrachten.« <sup>133</sup> Die Trierer Zünfte reagierten defensiv auf den wachsenden zentralistisch angelegten Machtanspruch des Kurfürsten. Dies zeigen auch die Vorwürfe gegen die städtischen Obrigkeiten, sie begünstigten die Konkurrenz unter Mißachtung der Zunftinteressen. Darauf verweist ebenso, daß die Beschwerden teils sehr punktuell und erklärtermaßen nicht systemumstürzlerisch gemeint waren. Auch hiermit reihten sich die Trierer Ereignisse in die flächendeckend auftretenden Bevölkerungsunruhen ab den späten 1780er Jahren ein. <sup>134</sup>

Im Kern bedeuteten die Zunft-Beschwerden, daß den Juden im wahrsten Sinne des Wortes jeder Platz in der lokalen Gesellschaft verwehrt werden sollte. An andern Orten des Saar-Mosel-Raumes versuchte man dies zu erreichen, indem den Juden kein Wohnraum mehr zur Verfügung gestellt wurde, was einer indirekten Ausweisung gleichkam.

---

gust 1789 einem »offenen Aufruhr« gleichgekommen seien, als direkte Folgeerscheinungen der Pariser Ereignisse, was auch für die Unruhen im angrenzenden Fürstentum Nassau-Saarbrücken gelte.

<sup>131</sup> R. BADINTER, *Libres et égaux*, 1989, S. 119.

<sup>132</sup> R. BADINTER, *Libres et égaux*, 1989, S. 119.

<sup>133</sup> W. GIESSELMANN, *Protest*, 1987, S. 67 f: »Die Legitimationsfigur des 'guten alten Rechts' bettet sich ein in eine viel umfassendere volkstümliche Gerechtigkeitsvorstellung, die alle Bereiche des Lebens durchdringt (. . .).«

<sup>134</sup> Georg Forster, *Sämtliche Schriften*, VII, S. 98, zitiert in: J. HANSEN (Hg.), *Quellen*, Bd. 1, 1931, S. 467 (Anm. 2), schrieb am 30. Oktober 1789, daß das Volk in Trier sehr unruhig sei. Die Mainzer seien zwar noch still, könnten aber vom Hunger gezwungen werden, »laut zu werden«. Die Brotpreise seien immens gestiegen, nicht jedoch die andern Lebensmittelpreise, woraus er schloß: »Es liegt an den Kornjuden«.

Zusätzlichen Zündstoff erhielten die antijüdischen Aktionen der Zünfte durch die landesherrliche 'Judenpolitik'. Klemens Wenzeslaus war erklärtermaßen an der Existenzsicherung der Juden gelegen, weil er die Einkünfte aus dem Judenschutz nicht verlieren wollte. Dadurch daß er bestrebt war, die Zahlungsfähigkeit sowohl der Juden als auch der Nichtjuden zu erhalten, erschwerte sich im Laufe der wirtschaftlichen Krise seine Entscheidungsfindung, denn die beiden Zielsetzungen waren nur schwer miteinander vereinbar. Zudem gehörte der Trierer Kurfürst gewiß nicht zu den 'Hardlinern' der Judenpolitik. Schon bei den Auseinandersetzungen um die Behandlung der Juden im Kondominium Hottenbach (1787–1789) hatte sich gezeigt, daß er, verglichen mit den Markgrafen von Baden und den Wild- und Rheingrafen, den Juden gegenüber wesentlich konzessionsbereiter war. Diese Haltung behielt er weitgehend auch bei den Auseinandersetzungen mit der Trierer Bürgerschaft bei.

Diese Divergenzen erschwerten die Position der Juden nochmals, denn sie mußten versuchen, den Erwartungen beider Seiten gerecht zu werden. Einerseits durften sie den Zünften nicht als bedrohliche Konkurrenz erscheinen oder sie gar belasten. Andererseits sollten sie dem aufgeklärt denkenden Landesherrn und den Obrigkeiten beweisen, daß das 'jüdische Wesen' durch jahrhundertelange Zurücksetzungen und Diskriminierungen nicht irreparabel deformiert und moralisch verkümmert war. Das hieß konkret, sie mußten strengstens darauf achten, nicht in der Verdacht zu geraten, ihre Kunden zu übervorteilen oder nur gewinnorientiert zu arbeiten, obschon kaufmännisches Verhalten durchaus nicht judenspezifisch, sondern ausschließlich professionell war.

Gegen die Stereotypen vom jüdischen Wucherer und Betrüger zu argumentieren oder gar zu agieren, war für die Juden jedoch ein auswegloses Unterfangen. Ebenso schwierig war es, der beschriebenen Doppelerwartung zu genügen, zumal während einer Zeit allgemeiner Not. Was einen moralischen bzw. ehrbaren Menschen eigentlich ausmachte, definierten weder die Zünfte noch die Obrigkeiten jemals eindeutig, allenfalls situativ. Im Alltag warf das für die Juden erhebliche Probleme auf, denn sie mußten Normen entsprechen, die nicht festgelegt waren. Ließ sich aber auch nur ein einziger die kleinste Verfehlung zuschulden kommen, etwa einen Holzfrevel, galt sofort die gesamte Judenschaft, dem Kollektivschuldprinzip folgend, als 'verkommen'.

Bei all dem ist zu bedenken, daß die massiven antijüdischen Aktionen im unmittelbaren Vorfeld der französischen Okkupation und Herrschaft stattfanden, kurz vor dem Umsturz der alten Gesellschaftsordnung. Nur wenige Jahre bevor die Zünfte 1798 endgültig beseitigt wurden, erklärten sie, daß sie die Reinstallierung der alten Gesellschaftsordnung unter weitgehendem Ausschluß der Juden anstrebten. Es sei unterstrichen, daß dies eine schwerwiegende politische und soziale Hypothek war, mit der die Juden in die kurze Phase der uneingeschränkten verfassungsrechtlichen Gleichstellung gingen. Es war allzu deutlich, daß die Zünfte ihre gesellschaftlichen Ordnungs- und Wertvorstellungen auch nach 1794/98 nicht aufgeben würden, denn solche Umdenkungsprozesse erfolgen, wenn überhaupt, nur langfristig und keineswegs per Gesetz.

## 6. Antijudaismus, populäre Vorurteile, gesellschaftliche Konfliktlagen am Vorabend des Machtwechsels von 1794

Im Saar-Mosel-Raum existierten erstaunlich unterschiedliche jüdenrechtliche Vorstellungen und entsprechende Lebensbedingungen für die Juden. Die Judenordnungen und zahlreichen Einzelbestimmungen bestimmten die Eingangsbedingungen für den Schutz, die jährlichen Schutzgeldabgaben und deren Empfänger, die Wohn-, Niederlassungs- Handels- und Erwerbsmöglichkeiten in mehr oder weniger voneinander abweichender Art und Weise. Übereinstimmungen herrschten am ehesten bei den Bestimmungen größerer Herrschaften, vor allem dann, wenn Judenordnungen vorlagen. Da der Saar-Mosel-Raum aber einem territorialen Flickenteppich glich, existierten eben auch zahlreiche jüdenrechtliche Bestimmungen. Es galt nicht einmal allenthalben, daß Juden grundsätzlich kein von den Zünften besetztes Handwerk ausüben durften – in der Praxis vermieden sie solche Tätigkeiten aber, um Konflikten mit den Zünften aus dem Weg zu gehen. Auch der Besitz von Immobilien war den Juden nicht überall untersagt, sondern wurde mitunter sogar ausdrücklich verlangt. In aller Regel gab es allerdings sogenannte Judenhäuser, die als solche weitervererbt wurden und wofür die Juden Miete zu zahlen hatten.

Während auf rechtlicher Ebene kaum auffallende Veränderungen stattfanden, gerieten die Juden durch die vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen von den 1780er Jahren an unter wachsenden Druck. Einige Territorialherren, wie der Trierer Kurfürst oder die Gräfin von der Leyen, strebten eine gemäßigtere 'Judenpolitik' an, woraus die Juden erweiterte wirtschaftliche und existenzielle Möglichkeiten erhielten. Diese Politik wurzelte hauptsächlich in aufgeklärt-physiokratischen, in marktwirtschaftlichen Maximen. Im Gegenzug verstärkten die städtischen Bürgerschaften und ländlichen Gemeinden den 'Alltagsdruck' auf die Juden mit dem Ziel, sie völlig zu vertreiben – was in Saarbrücken gelang – oder zumindest die Zahl der ansässigen jüdischen Familien zu verringern.

Auf der andern Seite hatten gerade die Landjuden, unterstützt durch die landesherrliche Politik und wohl auch die Diskussionen um die Stellung der Juden in der Gesellschaft, an Selbstbewußtsein gewonnen und beugten sich nicht mehr jeder Forderung. Mit Hilfe der Schutzherrn und unter Berufung auf die wenigen ihnen verbrieften Rechte wiesen sie überzogene Forderungen der Gemeinden nachdrücklich zurück. Sowohl für die Gemeinden als auch für die Juden selbst war dies ein Novum und ist zu verstehen als beginnender Emanzipationsprozeß, der sich in einem gestärkten Selbstbewußtsein der Juden manifestierte.

Unter andern Bedingungen lebten die städtischen Juden, die keine in sich so geschlossene Gruppe darstellten wie die ländlichen. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts stand die jüdische Gemeinde der Stadt Trier unter der Leitung einer jüdischen Oberschicht, die danach strebte, die alltäglichen Lebensbedingungen für die Juden unter allen Umständen abzusichern. Deshalb versuchte sie, allen Interessen entgegenzukommen, besonders den bürgerschaftlichen. Gleichzeitig leiteten sie damit aber auch den Entsolidarisierungs- und Entfremdungsprozeß innerhalb der Judenschaft ein.



Zeitlich parallel zur Französischen Revolution wurden die jüdenfeindlichen Aktionen nicht nur erheblicher, sondern zum Regelfall. Die im Saar-Mosel-Raum sich äußernde Judenfeindschaft gehörte zu einer breiten antijüdischen Welle. In der französischen Festungsstadt Saarlouis hatte diese Welle sogar schon in den 1770er Jahren eingesetzt und war möglicherweise Modell für die Ereignisse im Saar-Mosel-Raum. Für die Trierer Juden war Saarlouis nicht irgendeine Stadt; es bestanden enge kulturell-religiöse und verwandtschaftliche Beziehungen dorthin. Samuel Marx, der erste in Trier amtierende, von der französischen Regierung eingesetzte Oberrabbiner (1808–1827), wurde 1775 in Saarlouis geboren. Zu dieser Zeit fungierte sein Vater Marx Levy dort als Rabbiner.<sup>1</sup>

Die Ereignisse von Saarlouis kennzeichnen in besonderer Klarheit das in Bezug auf die Juden herrschende Klima dieser Zeit und dieses Raumes.

Ebenso wie in Trier oder Saarbrücken strebten die Kaufmannschaft und die Metzgerzunft die Ausweisung der Juden aus Saarlouis an. Zu diesem Zweck strengte der städtische Magistrat, der sich mehrheitlich aus Kaufleuten und Metzgern zusammensetzte, einen Musterprozeß vor dem Metzger Parlament an. Anlaß dieses Vorstoßes war,<sup>2</sup> daß den Juden durch die »Brevets de Maîtrises« theoretisch der Zugang zu allen handwerklichen und künstlerischen Berufen offen war (1767). Die Juden reagierten auf die Angriffe nicht, wie erwartet, mit stillem Erdulden, sondern setzten sich ebenso nachdrücklich wie gekonnt zur Wehr. Ihr Anwalt La Servolle entwarf dazu ein »Requête au Roi, pour les Juifs de Sarrelouis«, das 1777 in gedruckter Form erschien.<sup>3</sup> Die bürgerschaftlichen Beschwerdeführer forderten, die Zahl der jüdischen Haushaltungen müsse wieder auf zwei, wie im Jahre 1715 festgelegt,<sup>4</sup> reduziert werden,<sup>5</sup> denn die Juden der Stadt und der Umgebung führten mit ihrem Wucher den »ruine entière de tous les habitans« im Schilde. Ihre Zulassung zu den

<sup>1</sup> STAT Standesamtsregister 1827, 1840. Beispielsweise stammte Marx Worms (geb. 1798) aus Saarlouis. Er lebte in Trier, arbeitete dort als Lumpensammler und starb 1840. Seine Eltern waren Olry Cerf Worms und Kendele Baer von Saarlouis. In Trier und Saarlouis waren die Familien Worms sehr zahlreich vertreten.

<sup>2</sup> Klage vom 30. August 1776 (»Extrait des décisions à l'hotel de ville de Sarrelouis«), STASLS Abt. I, Nr. 123.

<sup>3</sup> Ein Exemplar befindet sich im STASLS Abt. XII, Nr. 128 (12 Seiten), eines im ANP F/12, Nr. 787. Unterschrieben von Hayem Worms, Cerf Worms, Abraham Worms, Jacob Olry Worms (frères), Lyon Alexander, Joseph Joseph Cahen (alle gebürtig und Einwohner von Saarlouis). Das Schreiben ist gerichtet an den König und den städtischen Rat.

<sup>4</sup> Die Bürgerschaft bezog sich dabei auf die Gründung der Stadt und die Ereignisse der Jahre 1710 und 1715. 1710 wurden die Juden, auf Klage der Stadt hin, ausgewiesen. 1715 wurden zwei Familien wieder zugelassen, unter der Bedingung, daß sie der Garnison das Fleisch um 6 Deniers unterhalb der gewöhnlichen Taxe lieferten. Der Handel mit der Garnison habe die »Habgier« der Juden aber nicht befriedigt. Dennoch habe man sie mit Hilfe des Gesetzes jahrelang im Zaum halten können. Als Beleg für die Rechtmäßigkeit ihrer Beschwerde legte die Bürgerschaft die »Lettres Patentes« vom November 1682, womit sich die Juden in der Stadt niederlassen durften, einen Brief von de Voysin vom 26. Juli 1710, wodurch sie der Stadt und der Bannmeile verwiesen wurden, und Briefe vom 12. Dezember 1715, die zwei jüdischen Familien die Niederlassung gestatteten, vor.

<sup>5</sup> Sarrelouis, 20. Juni 1777, ANP F/12, Nr. 787.

Berufsverbänden würde zweifellos die Harmonie vollkommen zerstören – es wäre der Beginn der »époque certaine de la destruction et de la ruine de tous les habitans«, einschließlich der Garnison. Nach Meinung der Bürgerschaft waren die 'brevets' dazu gedacht, Künstler und Handwerker aller Sparten in die Stadt zu ziehen, nicht aber Juden – Angehörige einer Nation, die niemals den Wohlstand einer Gesellschaft, sondern immer deren Ruin anstrebten. Das sei der wahre Grund, weshalb sich die Juden die 'brevets' erschlichen hätten.<sup>6</sup> Louis Alexander, der seinen eigentlichen Namen Isaac Israel Abraham abgelegt habe, habe ein 'brevet' für das Metzgerhandwerk beantragt, der 'Bankrotteur' Abraham Worms für die Kaufmannschaft. Auch der fremde Jude Alexander Kaufmann habe vom Intendanten der Provinz ein 'brevet' erhalten.<sup>7</sup> Dadurch ermutigt und weil sie den gesamten Handel an sich ziehen wollten, hätten noch weitere Juden Anträge gestellt.<sup>8</sup> Um den Ruin der Einwohner von Saarlouis zu verhindern, müsse nun vom Parlament geklärt werden, ob die Juden als Fremde, als befristet Geduldete oder als Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten zu gelten hätten. Letzteres würde allerdings mit Gewißheit zur Verbreitung von Korruption und ähnlichen Praktiken in der gesamten Gesellschaft führen. Nach Auffassung der Bürgerschaft konnten die Juden niemals französische Untertanen sein, nicht einmal Fremde, sondern ausschließlich befristet Geduldete, wie Ludwig XV. in seinem Edikt von 1767 eindeutig festgelegt habe. Aufgrund ihrer Religion und weil sie eigen- und starrsinnig seien, könnten Juden nie Mitglieder von Zünften werden, die sich dem Christentum und der Sorge um das Allgemeinwohl verpflichtet fühlten. Um die zu erwartende vollkommene Unterdrückung durch die sechs in der Stadt und etliche in der Bannmeile lebenden jüdischen Familien zu verhindern, müsse der König sie auf die Bestimmungen von 1715 zurückweisen.

Intendant de Calonne von Metz vermochte sich diesen Forderungen nicht anzuschließen, denn ihm waren die Juden von Saarlouis noch nie negativ aufgefallen.<sup>9</sup> Darüberhinaus teilte er den Haß gegen die »nation hebraique« und die Auffassung vom grundsätzlich Wucher treibenden Juden nicht.

Nachdrückliche Unterstützung fand die Bürgerschaft dagegen beim Bischof von Apollonio. Er stamme gebürtig aus Saarlouis, berichtete er, und kenne daher die Schlechtigkeit der Juden haargenau.<sup>10</sup> Der rechten Ordnung entspreche, wenn nur diejenigen vom König geschützt würden, die ihm treu dienten und ihn liebten – auf die Juden träfe dies sicher nicht zu.

<sup>6</sup> Mittlerweile hätten die Brüder Hayem und Cerf Worms ihren gemeinsamen Haushalt getrennt. Letzterer bewohne ein sehr geräumiges Haus in der Stadt und erhebe darauf sogar Eigentumsansprüche, obwohl bekanntermaßen kein französischer Jude Immobilien besitzen dürfe. Hayem, Cerf und Jacob Olry Worms hätten das alleinige Ziel, den gesamten Handel der Stadt an sich zu reißen.

<sup>7</sup> Sie unterstellten, Hayem und Cerf Worms hätten bei all dem ihre Hände im Spiel. Durch die Erteilung der 'brevets' sei die Zahl der jüdischen Haushaltungen bereits auf vier, anstelle von zwei, geklettert.

<sup>8</sup> Beispielsweise Joseph Joseph Cahen von Metz, der dort Bankrott gemacht und in Saarlouis verschwiegen habe, daß er Jude sei.

<sup>9</sup> Paris, 21. Januar 1778, ANP F/12, Nr. 787.

<sup>10</sup> Paris, 20. Dezember 1777, ANP F/12, Nr. 787.

Die Argumente der Judengegner umfassen die üblichen Antijudaismen, wie sie auch in den darauffolgenden Jahren stets wiederholt wurden. Leitmotiv der Beschwerden war die wirtschaftliche Konkurrenz durch die Juden, die mittels ihrer moralischen Abwertung als ruinös für die gesamte Gesellschaft dargestellt wurde. Die Juden galten als 'Nation in der Nation', als befristet geduldete Außenseiter, was im Fall von Saarlouis um so grotesker war, als Juden wie Nichtjuden Ende des 17. Jahrhunderts gleichermaßen an der Stadtgründung mitgewirkt hatten.<sup>11</sup> Dies mag allerdings ein entscheidender Grund gewesen sein, weshalb sich die Juden entschieden gegen die Beschwerden zur Wehr setzten, um bei dieser Gelegenheit die Geschichte der Juden insgesamt, Frankreichs und schließlich von Saarlouis aufzurollen.<sup>12</sup> Von den ihnen 1767 zugestandenen Privilegien rückten sie keinen Zoll ab. Den zünftigen Metzgern hielten sie entgegen, ihre Fleischpreise seien zu hoch, was die Verkaufschancen minimiere und obendrein dem Allgemeinwohl schade – das 'kleine Volk' habe dagegen immer die Juden unterstützt.<sup>13</sup> Wenn man aber tatsächlich den Juden etwas Strafbares vorzuwerfen habe, solle man sie mit Hilfe der üblichen Gesetze bestrafen. Bisher habe aber niemand etwas Konkretes vorzubringen gewußt. Wenn die Judengegner befürchteten, die vermehrte Anzahl jüdischer Händler werde zur Monopolbildung und zum Ruin der Stadt führen, seien sie schlecht informiert, denn das Gegenteil sei der Fall. Außerdem könne beim Handel niemand Exklusiv-

<sup>11</sup> In ihrem Entgegnungsschreiben erklärten die Juden exakt die Ereignisse bei der Stadtgründung von 1680. Die Juden, die sich dort niederließen, stammten ausnahmslos aus Wallerfangen. 1684/85 baute Hayem Levi ein Haus, was ihm 1682 erlaubt worden war. Er habe sogar Nichtjuden Geld geliehen, damit sie bauen konnten. Hayem Levi sei der Urahn von Hayem Cerf, Abraham und Jakob Olry Worms und der Ururgroßvater von Lyon Alexander. Ein antijüdischer Vorstoß von 1737 zwecks Ausweisung der Juden sei fehlgeschlagen. Danach sei Ruhe eingekehrt, weil alle auf judenfeindliche Aktionen ausgerichtete Versammlungen verboten worden seien. Aus P.-A. MEYER, *Les Juifs*, 1991, S. 5–69 geht die Herkunft der Saarlouiser Juden präzise hervor: Hayem Levi stammte ursprünglich vom Hunsrück, lebte kurzzeitig in Sierck und Wallerfangen (Vaudrevange), beteiligte sich dann an der Stadtgründung Saarlouis'. Ebenfalls seit Stadtgründung lebte der aus Bonn stammende Jacob David dort, seit 1690 der aus Worms stammende Jacob Worms, seit 1687 der aus Mähren stammende Cerf Levy, der Schwager von Hayem Levy. Diese vier Familien unterhielten gemeinsam eine Metzgerei für die Armee und die Bürger der Stadt.

<sup>12</sup> Die Juden beschrieben die lange Tradition antijüdischer Denk- und Handlungsweisen, von der Antike bis zum 18. Jahrhundert.

<sup>13</sup> Sie erinnerten an die Notjahre 1770/71, als kein nichtjüdischer Händler, sehr wohl aber jüdische der notleidenden Bevölkerung halfen (Belege beigelegt). Nun versuchten dieselben Nichtjuden, diese Hilfeleistungen als kriminell darzustellen, obwohl der Magistrat selbst die Juden seinerzeit gebeten hatte, Getreide für die Bevölkerung zu besorgen. Hayem Worms habe dabei einen finanziellen Verlust von 6.550 Livres erlitten. 1771 habe er nochmals 1.000 Säcke Weizen und 600 Säcke Roggen besorgt und Einbußen von 30 Sols pro Quart auf 1.750 und 50 Sols auf 1.050 gehabt. Dafür habe er von der Stadt 5.250 Livres erhalten. Nun werfe man den Juden vor, sie hätten der Bevölkerung Hafer, den die Garnison wegen minderer Qualität abgelehnt habe, und verschmutztes Korn verkauft, was eine wissentliche Lüge sei. Außerdem gehe der seit Jahren zurückgehende Handel nicht auf das Konto der Juden, sondern hänge mit der allgemeinen Wirtschaftsmisere zusammen.

rechte für sich beanspruchen, und die Beispiele Lyon, Rouen und Nantes zeigten, welche positive Auswirkungen eine Vielzahl von Händlern habe.

Wenn das Judentum als Religion »horreur« hervorrufe, wie die Kaufleute von Sarrelouis behaupteten, »ce ne peut être qu'a des gens qui ne se souviennent pas de celle qu'ils professent eux-mêmes«, denn zwischen dem Juden- und dem Christentum gebe es bekanntlich viele Gemeinsamkeiten. Es seien wohl eher die Christen, die, entgegen ihrer anderslautenden Behauptungen, nicht mehr wahrhaft religiös seien.

Betrug und Wucher wiesen die Juden als nicht judenspezifisch zurück, zumal genügend nichtjüdische Wucherer und Betrüger bekannt seien. Die Wucherunterstellung sei bei Licht betrachtet sogar Gotteslästerung, denn die Juden hätten ihre Gesetze von Gott erhalten. Behaupte man nun, die jüdischen Gesetze erlaubten den Wucher, bezichtige man damit auch Gott dieses Vergehens.

Aus all dem gehe eindeutig hervor, daß es den Beschwerdeführern nicht um die Aufrechterhaltung von 'Sitte und Ordnung' gehe, sondern um höchst egoistische, wirtschaftliche Interessen.<sup>14</sup>

Mit Gewißheit waren die Saarlouiser Juden ernstzunehmende Konkurrenten für die dortigen Kaufleute, Händler und Metzger, denn sie verfügten über weitreichende Handelsbeziehungen im In- und Ausland<sup>15</sup> und trieben Handel nach modernen

<sup>14</sup> Saarlouis sei nicht die einzige Stadt, wo man versuche, die Juden an der Wahrnehmung ihrer Rechte zu hindern. In Saargemünd beispielsweise habe der König zugunsten der Juden entschieden (am 9. Februar 1768), wodurch die Entscheidung des Rats, den Juden keine 'brevets' mehr zu geben, aufgehoben wurde. Am 6. Dezember 1768 sei in Phalsburg ebenfalls im Interesse der Juden Moyses Cerf und Salomon Cerf geurteilt worden.

<sup>15</sup> Von der Mobilität der Saarlouiser Juden zeugen die »Lebenserinnerungen« von Rudolph Brach, der 1829 dort geboren wurde. Sein Großvater Jakob Brach (1762–1865) lebte in Saarlouis in »sehr kleinen, manchmal recht bedrückenden Verhältnissen, (. . .) liebte es, aus den Zeiten Ludwigs des XVI. und der Revolutionszeit zu erzählen, denn er war zu jenen Zeiten häufig in Paris«. Erst Ende der 1780er Jahre zog er es vor, sich nur noch in Saarlouis aufzuhalten, weil er »so viele Köpfe auf der Place de la Republique fliegen sah«. Fünf seiner Söhne arbeiteten als Zahnärzte und reisten »in Ausübung ihrer Profession in Deutschland und Frankreich herum«. Unter preußischer Regierung (ab 1815) gaben vier diesen Beruf wegen der allzu einschränkenden Bestimmungen auf. Nur Max Brach ließ sich als Zahnarzt in Speyer nieder. Jean Pierre Brach zog 1821 nach Paris (im Mai 1839 beantragte er, sich wieder in Saarlouis niederlassen zu dürfen – wurde abgeschlagen. LHAK 403 Nr. 15231, S. 215 ff). Einige Jahre später folgte ihm sein Bruder Raphael. Diese Erinnerungen schildern den harten Lebens- und Arbeitsalltag der jüdischen Händler, die tagtäglich größere Strecken zu Fuß zurücklegen mußten. Der »mobile Beruf« brachte sie rasch in die soziale Nähe zur vagierenden Unterschicht und zu Kriminellen (C. KÜTHER, Menschen, 1983, S. 100). Rudolph Brach (gest. 1907 Hamburg) war ein Sohn von Friedrich Brach (gest. 1832) und Rachel Hemsheim. In den 1840er Jahren wanderte er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern nach Nord-Amerika aus. Seine Tante Fanni Brach (geb. 1800) war verheiratet mit dem Trierer Gastwirt und Bäcker Lion Brach (geb. 1797). Sie wanderte 1854, nach dem Tod ihres Mannes, mit ihren Kindern Peter (geb. 1838) und Franziska (geb. 1842) nach New York zu Verwandten aus. R. Brach gründete eine Reederei, die ausschließlich jüdische Auswanderer von Europa nach Nord-Amerika transportierte. Archiv LBI N. Y., M. E. 333.

marktwirtschaftlichen und kundenfreundlichen Prinzipien. Nicht umsonst war die alteingesessene Familie Worms wohlhabend und zählte zu den Finanziers des Fürsten von Nassau-Saarbrücken.<sup>16</sup> Unterstützt wurden die jüdischen Belange vom königlichen Aufsichtsbeamten, dem Intendanten. Das Erwidierungsschreiben der Juden beweist, wie sehr sie sich als Untertanen des Königs und als gleichrangig begriffen. Als einziges Unterscheidungsmerkmal zwischen sich und Christen ließen sie die Religion gelten, d. h. sie wollten sich in erster Linie als Franzosen und erst in zweiter als Juden verstanden wissen.

Diese Streitsache zwischen Kaufmannsstand, Metzgern und Juden konnte nie offiziell beigelegt werden, denn am 27. September 1791 wurden auch die ostfranzösischen, die aschkenasischen Juden zu gleichberechtigten französischen Bürgern erklärt, womit sich die Angelegenheit erledigte. Doch auch in den darauffolgenden Jahren bekleidete kein einziger Jude jemals in Saarlouis ein öffentliches Amt.<sup>17</sup>

Wie sich im Zuge der zahlreichen Auseinandersetzungen herausstellte, bot auch die jüdische Religion, vor allem der Sabbath, eine dauernde Angriffsfläche. Ein Prozeßakt der Grafschaft Crichingen von 1777 berichtet beispielsweise von einem »mousquetaire«, der, angetrunken aus dem Wirtshaus kommend, einen zufällig vorbeikommenden »Judenburschen« aufforderte, mit ihm ins Wirtshaus zu gehen und zu trinken. Der Junge lehnte ab, weil Sabbath sei und er zur »Schule« wolle. Dies machte den Mann so wütend, daß er auf den Jungen einschlug. Er mußte von ihm ablassen, weil andere Juden zur Hilfe eilten.<sup>18</sup> Derartige Fälle ereigneten sich auf dem Land und in den Städten in regelmäßigen Abständen. Der Feststellung von Albert Marx, bis zum Ende des Ancien Régime sei es im Saar-Raum »nie zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Juden und Christen« gekommen, ist deshalb nicht zuzustimmen.<sup>19</sup> Allerdings wurden solche Vorfälle kaum publik, weil die Juden im Wissen um die labile Sicherheit, in der sie lebten, nur selten Anzeige erstatteten.

Diese Sicherheit wurde durch die anwachsende Judenfeindschaft der 1780er/90er Jahre immer brüchiger, zumal neben wirtschaftlichen Motiven immer auch religiöse eine Rolle spielten.<sup>20</sup> Besonders bei der niederen Geistlichkeit und einem Großteil der nichtjüdischen Bevölkerung galt die jüdische Religion als Irr- oder Aberglauben

<sup>16</sup> Hayem Worms hatte dem Fürsten 10.000 Fl geliehen. Dessen Hauptfinanzier war Cerf Beer von Medelsheim. Als 1789 für eine »don patriotique« gesammelt wurde, zahlten Hayem und Cerf Worms jeweils 1.500 Livres (Gesamteinnahme in Saarlouis: 35.000 Livres). Die 15 jüdischen Haushaltungen der Stadt spendeten zusammen 4.154 Livres. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 61, 64 f.

<sup>17</sup> 1788 lebten 15 jüdische Familien in Saarlouis, die meisten gehörten zur Familie Worms. M. MOLL, Saarlouis, 1980, S. 240.

<sup>18</sup> ADM Metz B 9897.

<sup>19</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 74.

<sup>20</sup> Speziell in den 1780er Jahren war die niedere Geistlichkeit bestrebt, arme jüdische Kinder zum Christentum zu 'bekehren'. Bei den Juden traf dies meist auf erheblichen Widerstand. In besonders gravierenden Fällen von Armut aber überließen jüdische Eltern mitunter ihre Kinder der Kirche, um ihnen eine halbwegs gesicherte Zukunft zu garantieren. LHAK 1 C Nr. 11250 u. STAT 54 K Nr. 4474.

und verabscheuungswürdig. Deshalb riefen Anträge der Juden, einen Begräbnisplatz einrichten oder erweitern zu dürfen, stets vor allem auf dem Land Empörung hervor. Kurz vor dem Einmarsch der Franzosen (Juli 1794) forderten die Gemeindevertreter von Hottenbach von der Gemeinherrschaft, das »unstatthafte Gesuch« der dortigen Juden, zwischen Hottenbach und Sulzbach einen eingezäunten Begräbnisplatz anlegen zu dürfen, rigoros abzuweisen.<sup>21</sup> Ursache ihrer Verärgerung war, daß noch 40 Jahre zuvor nur zwei jüdische Familien in der Gemeinde gelebt hatten, nun aber bereits sechzehn. Außerdem sei das fragliche Stück Land Gemeindegut, die Viehtrift führe daran vorbei, teils sogar darüber, und in der Nähe befände sich eine »Kaule, wo die Gemeinde ihr gefallenes Vieh hineinthat«. Unglücklicherweise habe ein badischer Untertan den Juden im Jahre 1782 dieses Land verkauft. Es ist kaum verwunderlich, daß dieser Vorstoß der Gemeinde scheiterte, denn die Juden hatten ein verbrieftes Recht auf den Begräbnisplatz – er liegt noch heute an dieser Stelle. Dennoch zeigt sich daran, daß den Juden nicht nur bei ihren Geschäften oder auf den Wegen und Straßen Hindernisse in den Weg gelegt wurden, sondern auch in ihren religiösen Belangen.

Rückendeckung sowohl gegenüber den Landesherrn als auch der nichtjüdischen Bevölkerung erfuhren die Juden zunehmend von Seiten der landesherrlichen Beamten und Kellner, wie dem wildenburgischen Forstrat Ruppenthal, der die Gemeindevertreter von Hottenbach als »boshafte Starrköpfe« betrachtete, mit deren »Impertinenzien mich abzugeben mir unanständig wäre«.<sup>22</sup> Für die Juden waren solche Personen im Zweifelsfall die entscheidenden Instanzen.

Allein schon angesichts der vielfältigen unterschiedlichen schutzherrlichen Zuordnungen, judenrechtlichen Bestimmungen und sozialen Bedingungen verbietet es sich, von den Juden des Saar-Mosel-Raumes als einer homogenen Gruppe zu sprechen. Nur wenig Berührungspunkte gab es zwischen den in der Stadt Trier und den in der ländlichen Umgebung lebenden Juden, unter anderem wegen der unterschiedlichen Lebenswelten und Alltagserfahrungen.

Entscheidend dürfte gewesen sein, was es zu unterstreichen gilt, daß es kulturell-religiös kaum Verbindungen zwischen den städtischen Juden Triers und den ländlichen an Saar, Nahe und Glan gab; sie gehörten verschiedenen rabbinischen Bezirken an.

Von einer landjudenschaftlichen Organisation mit den rabbinischen Zentren Trier (für das Obererzstift)<sup>23</sup> und Koblenz (für das Niedererzstift) kann bei den in Kurtrier ansässigen Juden ausgegangen werden. In Neumagen/Mosel fanden in regelmäßigen Abständen Landjudentage statt, es existierte eine von der Judenschaft verfaßte Zereemonialordnung (1717). Die Vorsteher, Einnnehmer und die beiden Rabbiner wurden von einem unabhängigen Wahlgremium der Juden gewählt, mußten aber vom

<sup>21</sup> Hottenbach, 7. Juli 1794, LHAK 33 Nr. 3364.

<sup>22</sup> Wildenburg, 24. Juli 1794. Den Hottenbacher Bürgermeister Gerhards bezeichnete er als »frenchen, zügellosen Kerl«. LHAK 33 Nr. 3364.

<sup>23</sup> In den Gerichtsprotokollen von Edenkoben (Kurpfalz) taucht 1757 Isaac Abraham unter der Bezeichnung »Landjudenrabbiner von Trier« auf. F. SCHMIDT, Juden Edenkoben, 1990, S. 70.

Landesherrn bestätigt werden.<sup>24</sup> Die beiden Landesrabbiner fungierten als Richter bei innerjüdischen Streitfällen und religiöse Führer der Gemeinschaft. Der Trierer Rabbiner stand in enger religiös-kultureller Beziehung zu Metz bzw. dem dortigen Talmudischen Seminar. Auch der Metzger Rabbiner wurde nach demselben Verfahren gewählt wie der Trierer und vom König ernannt.<sup>25</sup> Zahlreiche Eheverbindungen bestätigen die engen Beziehungen zwischen Metz und Trier. Zu erklären sind sie wahrscheinlich mit der Vertreibungswelle des 15. Jahrhunderts, in deren Folge sich etliche aus Trier vertriebene Juden entweder in reichsritterschaftlichen Herrschaften der näheren Umgebung oder aber in Lothringen und Metz niederließen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kehrten einige dieser Metzger Juden nach Trier zurück, behielten aber die engen Beziehungen zu ihrem vorherigen Wohnort bei.

Eine ähnlich enge kulturell-religiöse Bindung an Metz hatten die in der Herrschaft Wied-Runkel (Herrschaften Crichingen und Saarwellingen) lebenden Juden. In aller Regel stammte der vom Landesherrn zu ernennende Rabbiner aus Metz oder hatte dort seine Ausbildung erhalten.

Wesentlich undeutlicher als für Kurtrier ist die Organisation der Juden in den andern Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes. Dem Rabbinatsbezirk Illingen und dem dortigen Rabbiner zugeordnet waren die Juden der Herrschaften Nassau-Saarbrücken, von der Leyen und von Kerpen. In der Herrschaft von der Leyen gab es außerdem einen weiteren Rabbiner. Enge Beziehungen bestanden zu Pfalz-Zweibrücken – die meisten Illinger Juden stammten von dort. Auch die Rabbiner von Illingen und Steinbach durften nur von der Herrschaft ernannt werden. Kulturell-religiös orientierten sie sich nicht an Metz, sondern an Worms.

Vergleichsweise enge Beziehungen, nicht nur wirtschaftlicher Natur, dürften zwischen den Juden des östlichen und südlichen Hunsrück und des Saar-Raumes bestanden haben. Die unter pfalz-zweibrückischer Herrschaft lebenden Juden der Oberämter Meisenheim und Lichtenberg unterstanden dem in Homburg ansässigen Judenoberschultheißen; maßgeblich waren für sie die Rabbiner von Worms, Grünstadt, auch Kreuznach. Eheverbindungen bestätigen diese Orientierung, wie sie auch für die Juden unter badischer Herrschaft und in Gemeinherrschaften zwischen Glan und Saar gegolten haben dürfte.

Eine deutliche landjudenschaftliche Organisation läßt sich außerhalb von Kurtrier jedoch nicht erkennen, existierte wahrscheinlich auch nicht. Nachzuweisen sind vielmehr einige kulturell-religiöse Zentren der ländlichen Juden – Hoppstädten, Hottenbach, Becherbach, Rhaunen, Sötern, Meisenheim, Illingen, Steinbach –, die zwar in Verbindung besonders mit dem Wormser Rabbinat standen, aber ihre Eigenständigkeit konsequent verteidigten.<sup>26</sup> Nennenswerte Beziehungen zum Trierer Rabbinat und eine vergleichbare Konzentration auf ein bestimmtes (Landes-) Rabbinat sind nicht nachzuweisen.

<sup>24</sup> Zur Entwicklung und Organisation der Landjudenschaft und ihrer Rolle im 17. und 18. Jahrhundert vgl. D. J. COHEN, Die Entwicklung, 1981, S. 221–242.

<sup>25</sup> Diese Bestimmung galt seit 1627. P. MENDEL, Juifs Metz, 1979, S. 239–256.

<sup>26</sup> Sehr deutlich wurde dies am Beispiel Hoppstädten. Als Pfalz-Zweibrücken die dortigen Juden allein auf das Rabbinat von Zweibrücken verpflichten wollte, setzten sie sich dagegen vehement und erfolgreich zur Wehr, denn ihr Rabbiner sei ebenso kompetent.

Zusammenfassend seien die Voraussetzungen, unter denen die Juden in die in vielerlei Hinsicht umwälzende Phase der französischen Herrschaft eintraten, aufgelistet: Einerseits aufflammende Judenfeindschaft bei einem Großteil der ländlichen und städtischen nichtjüdischen Bevölkerung, fast durchgehend Ablehnung und Diffamierung der jüdischen Religion, ein verstärkt fiskalisches Interesse der Schutzherrn an den Juden; andererseits reale Schutzleistungen seitens vieler landesherrlichen Beamten, die die Juden gegen Übergriffe der Schutzherrn und der örtlichen Bevölkerung abzuschirmen versuchten. Gesetzliche Lockerungen zugunsten der Juden erfolgten oftmals nur dann, wenn sie als bedeutende Wirtschaftsfaktoren gelten konnten.

Auf jüdischer Seite wird besonders bei den Landjuden ein gestärktes, nach außen getragenes Selbstwertgefühl und -bewußtsein erkennbar. Sie wußten um ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Gesamtgesellschaft und ihren finanziellen für den Schutzherrn, die Gemeinden und andere Einnahmehabende. Zudem blieben sie nicht unberührt von den in Frankreich und Deutschland stattfindenden Diskussionen um die Emanzipation der Juden. Die städtischen Juden zeigten in dieser Phase gesteigerte Anpassungsbereitschaft und Ausgrenzungsbestrebungen in den eigenen Reihen. Gerade der bestimmenden jüdischen Oberschicht in Trier war nicht nur an der gesellschaftlichen Anerkennung im allgemeinen, sondern an ihrer Integration in die städtische Ober- und Intelligenzschicht gelegen.

Eine kulturell-religiöse Klammer, in Form der landjudenschaftlichen Organisation, existierte allenfalls für die Juden des Obererzstifts Trier. Eigene Organisationsformen hatten die (zahlreichen) durchweg ländlichen Juden in Herrschaften an Saar und Glan entwickelt, das Trierer Rabbinat war für sie nicht maßgeblich.



## TEIL 2

### Zeit der Hoffnungen – Zeit der Enttäuschungen Zur Bedeutung der französischen Herrschaft für die Juden (1794–1815)

Wie auch immer die Bewertung der französischen Regierungszeit ausfallen mag, fest steht, daß sie mit ihrer Fülle von gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierungen vor allem für die jüdische Bevölkerung tiefgreifende und zukunftsbestimmende Veränderungen zur Folge hatte. Die Jahre 1794 und besonders 1798/1801 markierten für sie den Beginn einer neuen Epoche.

Parallel zu einer veränderten landesherrlichen 'Judenpolitik' etlicher Schutzherren und grundsätzlich neuem Nachdenken über die gesellschaftliche Position der Juden begannen diese, ihre gesellschaftliche Rolle anders zu sehen, sich zu emanzipieren. Zugleich ließen das Ideengut der französischen Revolutionäre und die sozialen Unruhen im angrenzenden Frankreich den Saar-Mosel-Raum nicht unberührt. Sie fanden ihre Resonanz sowohl bei den Landesherrn als auch bei der jüdischen Oberschicht. Insofern stellte der Einschnitt von 1794 in erster Linie einen politischen und territorialrechtlichen dar, dem gesetzliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen folgten.

Spätestens ab 1792 war der Saar-Mosel-Raum massiv von den Umwälzungen innerhalb Frankreichs betroffen. Einige Territorialherren reagierten darauf mit gesetzlichen und wirtschaftlichen Lockerungen, um der Bevölkerungsunruhe die Spitze zu nehmen. Im Januar 1793 hob Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken die Leibeigenschaft auf, wodurch auch der Leibzoll für die Juden und der Brückenzoll wegfielen.<sup>1</sup> Der Markgraf von Baden hatte schon 1783 die Leibeigenschaft beseitigt. Dennoch wäre die Annahme verfehlt, den Landesherrn des Ancien Régime sei an einer sukzessive rechtlichen Emanzipation der Juden gelegen gewesen.

Doch auch die französische Herrschaftszeit brachte weder eine unmittelbare rechtliche Gleichstellung der Juden noch gab es eine einheitliche 'Judenpolitik'. Es muß zwischen drei Abschnitten unterschieden werden: Im ersten (1794–1798/1801)

---

<sup>1</sup> Vgl. A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 81.

befanden sich die Juden in einem rechtlich undefinierten Schwebезustand, im zweiten (1798/1801–1806) galten sie als verfassungsrechtlich gleichgestellte französische Bürger und im dritten (1806–1814) als bedingt gleichgestellt. Eine der gravierendsten Veränderungen war die von Napoleon 1806 eingeleitete, ab 1808 geltende staatliche Organisation der Judenschaft.

## 7. Probleme der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung (1794–1801)

Die alten Machthaber des Saar-Mosel-Raumes mußten zwar rasch für die Franzosen das 'Feld räumen', die darauf folgenden Strukturveränderungen auf gesetzlichem und Verwaltungsgebiet vollzogen sich jedoch zunächst nur langsam. Formal endete die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Territorialherren 1794, die französische Verfassung von 1791 bzw. 1793 trat allerdings nicht sogleich an die Stelle der vorherigen Landesbestimmungen.<sup>1</sup> Bis zur endgültigen territorialen Neugliederung durch Regierungskommissar Rudler – Einteilung in die Verwaltungseinheiten Departements, Arrondissements, Kantone und Mairien –, die zusammen mit der französischen Verfassung zu Beginn des Jahres 1798 gültig wurde, galt der Saar-Mosel-Raum als besetztes Feindesland.<sup>2</sup> Die bis 1794 geltenden Gesetze und Bestimmungen wurden erst 1798 definitiv abgeschafft, während der ersten vier Jahre der französischen Zeit ragte das Alte Reich also noch deutlich in das neue hinein.<sup>3</sup> So bedeuteten diese Jahre noch keineswegs die Befreiung der Bevölkerung vom 'Joch des Feudalismus'.<sup>4</sup> Vielmehr glichen die ersten Erfahrungen mit den neuen Machthabern denjenigen mit den alten – ständige und erhebliche Abgabeforderungen. Volksrepräsentant Bourbotte verglich die Rolle Triers zutreffend mit der einer

<sup>1</sup> Trier wurde am 9. August 1794 von den Franzosen eingenommen. Vgl. P. C. HARTMANN, Verfassungsgeschichte, 1985, S. 45 ff.

<sup>2</sup> Vgl. M. MÜLLER, Stadt Trier, 1988, S. 382. Im Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) hatte der Kaiser der Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zugestimmt. In einem geheimen Zusatzartikel im Baseler Frieden (1795) war dies bereits seitens Preußen geschehen. Am 19. März 1795 wurde Trier, das bis dahin von der Rhein- und Moselarmee verwaltet worden war, als Arrondissement der Zentralverwaltung Aachen unterstellt. Am 4. Pluviose 5 (24. Januar 1797) teilte Rudler die eroberten linksrheinischen Gebiete in vier Departements ein. W. SCHUBERT, Französisches Recht, 1977, S. 82.

<sup>3</sup> K. JULKU, Revolutionäre Bewegung, 1969, S. 215.

<sup>4</sup> In den Jahren 1794–97 wurden die Feudalabgaben nicht abgeschafft, sondern zu Abgaben an die Republik erklärt. Vgl. W. SCHUBERT, Französisches Recht, 1977, S. 87. Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) wurde das linke Rheinufer völkerrechtlich ein Teil Frankreichs. 1802 traten französische Verfassung und Rechte dort voll in Kraft. P. BURG, Recht und Verwaltung, 1990/91, S. 99 ff unterteilt die französische Herrschaft in fünf Phasen (1789–1792, 1792–1794, 1794–1797, 1798–1802, 1802–1815). Die vierte Phase nahm mit dem Frieden von Lunéville (1801) ihr Ende. Die vorherige Zeit bezeichnet er als »Zwischenzustand«. Erst in der fünften Phase seien die alten und die neuen französischen Departements gleichgestellt gewesen.

Milchkuh – es sollte möglichst hohe Erträge abwerfen.<sup>5</sup> Neben die üblichen Belastungen durch Einquartierungen traten in den Jahren 1794 bis 1796 drei große Kontributionsforderungen.<sup>6</sup>

Erst im Mai 1798 wurden durch die Einführung der Gewerbefreiheit die Zünfte aufgehoben.

Erneute Umstrukturierungen erfolgten nach dem Staatsstreich Napoleons (1799), wodurch eine neue Verfassung und 1800 eine reorganisierte Verwaltung nach zentralistischem Prinzip installiert wurden. Der Präfekt wurde von da an von Napoleon direkt ernannt und war ihm direkt verantwortlich.<sup>7</sup> Er stand an der Spitze des Saardepartements, Hauptort Trier. Hauptorte der Arrondissements Trier, Birkenfeld, Saarbrücken und Prüm waren die gleichnamigen Städte. Durch den Frieden von Lunéville (1801) wurden die Bewohner des linken Rheinufers schließlich auch staatsrechtlich zu französischen Citoyens. Am 1. Vendémiaire 11 (23. September 1801) trat die französische Verfassung dort definitiv in Kraft.

Im folgenden geht es um die Fragen, inwieweit sich die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für die Juden während der ersten beiden Herrschaftsphasen (1794–1798/1798–1806) veränderten und welche Konsequenzen dies hatte. Die gesetzlichen Neuerungen können hier nur als äußerer Rahmen gelten. Die tatsächliche Lebenswirklichkeit der Landjuden wird in besonderem Maße durch die Ereignissen im Umfeld der Schinderhannesbande gespiegelt (1798–1802), denn die Überfälle richteten sich fast ausschließlich gegen Juden. Arme jüdische Hausierer waren ihnen genauso ausgesetzt wie wohlhabende jüdische Kaufleute.<sup>8</sup> Im vorliegenden Zusammenhang steht die Umsetzung des »Droit de bourgeoisie« im Zentrum, denn daran wird die Rezeption und Akzeptanz der französischen Herrschaft seitens Juden und Nichtjuden erkennbar.

<sup>5</sup> M. MÜLLER, Stadt Trier, 1988, S. 380.

<sup>6</sup> Von den insgesamt von der Stadt Trier geforderten 1,5 Millionen Livres sollten die Juden 2.023,43 Livres (626 Rthr) tragen, entsprechend 0,13 %. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 32. Vgl. K. H. HÖFELE, Stadt Trier, 1939, S. 7.

<sup>7</sup> Am 19. Brumaire 8 (10. November 1799) wurde eine neue Verfassung erlassen. Sie enthielt keinen Artikel über die »Erklärung der Menschenrechte«. Der Senat stimmte am 14. und 16. Thermidor 10 (2./4. August 1802) einer nochmaligen Verfassungsänderung zu, die dem ersten Konsul (Napoleon) quasi diktatorisch-monarchistische Machtvollkommenheit auf Lebenszeit verlieh. Am 28. Floréal 12 (18. Mai 1804) wurde per Verfassungsänderung vom Senat der Erblichkeit des Konsulats zugestimmt (erbliches Kaisertum). Vgl. P. C. HARTMANN, Verfassungsgeschichte, 1985, S. 62 ff. Die drei Präfekten des Saardepartements waren: Bexon d'Ormechville (1800–1803), Maximilian Keppler (bis 1811), Bruneteau de St. Suzanne (ab 1811). In den vier Arrondissements des Departements standen jeweils Unterpräfekten an der Spitze der Verwaltung, wobei der Präfekt zugleich Unterpräfekt des Arrondissements Trier war. Vgl. M. MÜLLER, Stadt Trier, 1988, S. 386.

<sup>8</sup> Ausführlich dazu: C. KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, 1993, S. 113–188.

## 7.1. Rechtliche und soziale Konsequenzen der Annexion des Rheinlandes für die Juden

Die verfassungsrechtliche Gleichstellung, die die französischen Juden nach kontroversen Diskussionen in der Nationalversammlung im Jahre 1791 schließlich erhielten – vorausgesetzt, sie leisteten den Bürgereid –, erstreckte sich zunächst nicht auf die besetzten linksrheinischen Gebiete. Die dortigen Juden waren von den neuen Herrschaftsverhältnissen in der ersten Phase (1794–98) nur insoweit betroffen wie auch die nichtjüdische Bevölkerung, primär negativ:<sup>9</sup> Gefordert wurden Kontributionen und Abgaben verschiedenster Art, oft in erheblicher Höhe, obendrein Steuerzahlungen. In dieser Hinsicht waren die Juden tatsächlich unmittelbar gleichgestellt oder besser -verpflichtet.

Bis zum Jahre 1797 erging in den linksrheinischen Gebieten kein die Juden betreffendes Gesetz; bis dahin lebten sie sozusagen in einem rechtlichen Vakuum.<sup>10</sup> Uwe Mazura ist zuzustimmen, wenn er Klaus Schultes Auffassung, gleichzeitig mit dem Einmarsch der Franzosen hätten die Juden der eroberten Gebiete das Bürgerrecht erhalten, widerspricht.<sup>11</sup> Vielmehr sei davon auszugehen, daß, solange die französische Verfassung im Rheinland nicht in Kraft war, auch das französische Dekret von 1791<sup>12</sup> die Juden dieser Gebiete nicht betreffen, sie also nicht gleichstellen konnte. General Lazare Hoche sprach sich in einem Schreiben vom 3. Fructidor 5 (20. August 1797) an den Präsidenten der Mittelkommission, Shée, sogar noch deutlich gegen die Verleihung von Bürgerrechten an die Juden aus. Seine Begründung war, die Juden seien mit Schauspielern zu vergleichen und hätten bislang lediglich bewiesen, daß sie das Bürgerrecht und die damit verbundenen Vorteile und Rechte keineswegs verdienten.<sup>13</sup> Gleichwohl sorgte gerade Hoche, als oberster Befehlshaber im Rheinland, dafür, daß allen Religionsgruppen die ungehinderte Religionsausübung garantiert und der Leibzoll aufgehoben wurde.<sup>14</sup> Vor allem letzteres hatte für die Juden besondere Bedeutung, weil dadurch erhebliche finanzielle Belastungen und die mit der Erhebung dieses Zolls üblicherweise einhergehenden Kränkungen nun wegfielen.<sup>15</sup> Am 26. März 1798 entthob die Mittelkommission die

<sup>9</sup> Dieselbe Beobachtung macht U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 22 für Bonn, am Beispiel der Einquartierungen und der Übernahme von Bürgerpflichten.

<sup>10</sup> R. LAUFNER, Judengemeinde, 1978, S. 78 spricht fälschlicherweise davon, die französische Besetzung Triers habe auch bedeutet, daß die Juden schon 1794 »gleiche Bürgerrechte« erhielten. Auch A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 395 behauptet, ab 1794 habe es zwischen Juden und Nichtjuden »per Gesetz keine Standesunterschiede« mehr gegeben. Ebenso K. PETRI, Butzweiler, 1988, S. 23.

<sup>11</sup> U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 18.

<sup>12</sup> 11. November 1791 – die Juden wurden nach dem Eid auf die Verfassung zu französischen Staatsbürgern mit allen Rechten und Pflichten erklärt.

<sup>13</sup> J. HANSEN, Quellen III, 1933, S. 1130/31, Nr. 319.

<sup>14</sup> Aufruf von Rudler vom 21. Frimaire 6 (11. Dezember 1797), worin er feierlich die Sklaverei aufhob. K. JULKU, Revolutionäre Bewegung, 1969, S. 233. Vgl. U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 20 u. Der Rheinische Provinziallandtag, 1989, S. 12.

<sup>15</sup> Die Gesetzgeber hatten dabei allerdings keinerlei humanitäre Motive, ihnen ging es um die Beseitigung feudaler Rechte. Vgl. U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 19.

gesamte linksrheinische Bevölkerung der Verpflichtung, weiterhin Feudalabgaben zu leisten, was sie zugleich zu französischen Citoyens erklärte.<sup>16</sup> Von 1794 bis zu diesem Zeitpunkt galten demnach auch für die Juden noch die gesetzlichen Bestimmungen der alten Landesherrschaften, was aber niemand definitiv wußte. »Abgeschlossen und sanktioniert wurden diese Veränderungen durch den Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 mit der formellen Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich, einem französischen Dekret vom 9. März 1801, welches das linke Rheinufer zum integrierten Teil des französischen Staates deklarierte, die Einführung des Präfekturalsystems am 26. Mai 1800 und das Inkrafttreten der Konsularverfassung durch Beschluß vom 30. Juli mit Wirkung vom 23. September 1802.« Erst damit galten endgültig alle französischen Gesetze und Verordnungen, einschließlich der rechtlichen Gleichstellung der Juden, auch in den vier rheinischen Departements.<sup>17</sup> Diesen rechtlichen Status verloren die linksrheinischen Juden jedoch bereits wieder im Frühjahr 1806.<sup>18</sup>

Die Juden Alt-Frankreichs hatten schon wesentlich früher, 1790 und 1791, das französische Bürgerrecht bzw. die verfassungsrechtliche Gleichstellung erhalten.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 19 u. H. MOLITOR, Die Juden, 1984, S. 88. W. GRAB, Eroberung, 1971, S. 88 setzt die de jure Gleichstellung der Juden mit sozialer Gleich und klammert zudem die emanzipatorische Bewegung vor 1798 aus. Auch A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 81 setzt für 1798 die endgültige Abschaffung der Judenordnungen und Sonderrechte an. E. STERLING, Der Kampf, 1963, S. 289 geht fälschlicherweise davon aus, die französische Verfassung sei in den linksrheinischen Gebieten, »für Christen und Juden«, sofort in Kraft gesetzt worden. Ebenso I. ELBOGEN/E. STERLING, Geschichte, 1988, S. 172, obwohl beispielsweise die Mainzer, Bonner und Koblenzer Ghettotore erst 1798 niedergebrannt wurden. S. KOHL, Leiwener Judengemeinde, 1988, S. 210 setzt die Gleichstellung der Juden sogar erst für 1847/48 und 1850 an, womit sie die französische Zeit völlig übersieht.

<sup>17</sup> Der Rheinische Provinziallandtag, 1989, S. 13; vgl. auch W. SCHUBERT, Französisches Recht, 1977, S. 85. Für die Juden galt das Emanzipationsedikt von 1791. H. HEIDER, Rechtsgeschichte, 1973, S. 181.

<sup>18</sup> Als Napoleon im Januar 1806 Straßburg besuchte, wurden ihm vom dortigen Präfekten Lezay-Marnesia (später Präfekt des Rhein-Mosel Departements) schwere Klagen gegen die Juden vorgetragen. Es hieß, die Juden trieben mit ihren Wüchergeschäften die Landbevölkerung ins Elend. Außer Cerf Beer hatte keine jüdische Familie in Straßburg Wohnrecht. Im April 1806 erklärte Napoleon, er betrachte die Juden als »heruntergekommene, tief gesunkene und jeder Gemeinheit fähige Nation«, die das Elsaß völlig beherrschen wolle. H. MATHY, Die Juden in der französischen Zeit, in: Dokumentation, Bd. 1, S. 78; vgl. H. LUCIEN-BRUN, La condition, 1900, S. 95 u. R. NEHER-BERNHEIM, Histoire Juive, 1963, S. 221.

<sup>19</sup> Die sephardischen Juden erhielten sie am 28. Januar 1790, die aschkenasischen des Elsaß und Lothringens am 28. September 1791. Die Sephardim Bordeaux und die Aschkenasim im Elsaß und in Lothringen stellten das Gros der französischen Juden. Bedeutend waren besonders die lothringischen Juden mit ihrem religiös-kulturellen Zentrum Metz. Abbé Gregoire hatte schon 1789 Partei für die Juden ergriffen und vertrat seine Auffassungen auch vor der französischen Nationalversammlung (3. August 1789). Um 1800 lebte etwa die Hälfte aller Juden Alt-Frankreichs im Elsaß (ca. 25.000), 7–8.000 in Lothringen, 4.500 in der Region Bordeaux, 2.500 in Marseille (incl. Grafschaft), weniger als 1.000 in Paris; 10.000 Juden lebten im nördlichen Italien, ca. 20.000 in den linksrheinischen Departements. F. PIETRI, Napoleon, 1965, S. 35 f.

Daß sie zuvor den Eid auf die Verfassung ablegen mußten, kennzeichnete sie allerdings dennoch als Fremde. Trotzdem hatte das Emanzipationsgesetz von 1791, das ein revolutionär-liberales Emanzipationskonzept implizierte, wegweisenden Charakter. Es basierte auf Dohms Emanzipationskonzept (1781/83), das in Frankreich rezipiert und weiterentwickelt wurde.<sup>20</sup> Vor allem im Elsaß und in Lothringen löste die rechtliche Gleichstellung der Juden erheblichen Widerstand eines Großteils der nichtjüdischen Bevölkerung aus. Während der Zeit des »terreurs« hatten die Juden dort unter ständigen Schikanen zu leiden. Die »sociétés populaires« von Nancy und Toul forderten im Oktober 1793 gar die Ausweisung aller jüdischen Geldleiher und Bankiers. Im März 1794 schloß die »société populaire« von Lunéville die dortige Synagoge.<sup>21</sup> Solche Vorkommnisse waren keine Ausnahmen, die Klagen gegen die Juden verschwanden nie. In mehr oder weniger krasser Form setzten sich die anti-jüdischen Aktionen fort, wie sie für den Saar-Mosel-Raum der 1780/90er Jahre beobachtet wurden. Einen Höhepunkt erreichten sie ab 1802/03, der Zeit größerer Besitzumschichtungen infolge der Säkularisation. Im wesentlichen konzentrierten sich die Klagen wiederum auf das Handels- und Geschäftsgebaren der Juden, das grundsätzlich als wucherisch galt.

Primär aus Gründen der innenpolitischen Konsolidierung widmete sich Napoleon ab 1806 verstärkt der neu erhobenen, im Grunde aber alten, nur nie geklärten »Judenfrage« und läutete zugleich die Revision der formalrechtlichen Gleichstellung der französischen Juden ein.<sup>22</sup>

Eine der erkennbarsten Reaktionen der nun gleichberechtigten Juden war ihr Bestreben, besonders ab 1801 von der gewonnenen Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Anziehungspunkte waren dabei wirtschaftlich und verkehrstechnisch günstig gelegene Orte mit bedeutenden Märkten. In Homburg stieg die Zahl der jüdischen Familien von zehn (1791) auf etwa 30 (1808),<sup>23</sup> in Merzig von fünf (1789) auf sechzehn (1808),<sup>24</sup> in Saarbrücken lebten 1808 bereits wieder 61 Juden. Zu beachten ist dabei allerdings, daß während des Ancien Régime nie solch exakte Bevölkerungszählungen vorgenommen wurden wie unter französischer Herrschaft. Zahlungsunfähige Juden tauchten vor 1794 bei Bevölkerungszählungen erst gar nicht auf, weil sie keine Abgaben leisteten und deshalb eigentlich nicht existent waren.

Völlig einschränkungslos war die Freizügigkeit außerdem in der Praxis nicht. Schon 1805 schob Präfekt Lameth vom Rhein-Mosel Departement der Wanderungswelle von Juden einen Riegel vor, weil er erfahren haben wollte, daß »un nombre

<sup>20</sup> R. RÜRUP, Emanzipation Antisemitismus, 1985, S. 89.

<sup>21</sup> R. PARISOT, Histoire de Lorraine, 1987, S. 240.

<sup>22</sup> Völlig falsch ist die Feststellung von E. SCHMITT, Hüttersdorf, o. J., S. 15, Napoleon habe an der bürgerlichen Gleichstellung der Juden nichts verändert. Auch in Preußen hätten sie »normale Rechte« gehabt, »lediglich Staatsämter und die Ausübung politischer Rechte« seien ihnen versagt geblieben. Er übersieht dabei, daß den Juden damit Loyalität, Staats-treue und Pflichtbewußtsein abgesprochen wurden.

<sup>23</sup> D. BLINN, Pfälzer Juden, 1992, S. 91.

<sup>24</sup> A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 81 f geht fälschlicherweise davon aus, daß die Angaben für 1789 Einzelpersonen meinten, gemeint war aber die Zahl der Familien.

considérable des juifs étrangers« zugewandert sei.<sup>25</sup> Zukünftig sollten nur noch solche Juden zugelassen werden, die aus benachbarten Gebieten stammten, etwa aus Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen oder Neuwied. Sie müßten außerdem nachweislich über »rélations habituelles d'industrie et de commerce« verfügen, sowohl in ihren Herkunftsorten als auch im Rhein-Mosel Departement, weil andernfalls das Bettelwesen zu große Ausmaße annähme. Diese Eingrenzungen erinnern stark an die entsprechenden des Ancien Régime.

Amts- und Gerichtsprotokollen ist zu entnehmen, daß die Juden des späteren Saardepartements bis 1798 erklärtermaßen als »Schutzjuden« verstanden wurden. Noch am 7. Februar 1798 bezeichnete Amtsverwalter Reiss, der im Dienste der Freiherrn von Kesselstatt stand, den Bernkasteler Juden Michel Daniel als »Schutzjuden«, ebenso wie sämtliche Juden von Löslich, Osann, Rachtig und Ürzig.<sup>26</sup> Dies war kein unabsichtlicher 'faux pas', wie sich im August 1797 herausstellte. Gemeinsam mit den »Schutzjuden« Simon Nathan, Barmann Marx, Hirsch Jacob und Aaron Seligmann klagte die Gemeinde Osann gegen Johann Peter Roskopf von Bausendorf wegen eines in Osann gestohlenen Pferdes.<sup>27</sup> Dieses Pferd gehörte französischen Militärs und war am 20. Oktober 1796 gestohlen worden. Wegen der darauffolgenden zweimonatigen Beköstigung von 24 Soldaten entstanden der Gemeinde »unerschwingliche Kosten« in Höhe von je 400 Rthr. Die Franzosen drohten obendrein, das Dorf in Brand zu stecken, wenn sie das Geld nicht erhielten. Am übelsten erging es aber den Juden von Osann, denn sie wurden ohne jeglichen Beweis des Diebstahls für schuldig erklärt und vier Tage lang in Wittlich in »Arrest gesezet«. Später fanden die Vorsteher von Osann das Pferd bei besagtem Roskopf und versteigerten es für 15 Carolinen (110 Rthr). Nichtsdestotrotz galten die Juden weiterhin als die Pferdediebe. Von dem tatsächlichen Dieb verlangte die Gemeinde eine Entschädigung von 150 Rthr für sich selbst und die Juden, was dieser mit der Begründung abschlug, er habe in »Treu und Glauben« das Pferd von einem andern Bauern gekauft. Als kurz darauf bekannt wurde, daß sich eine »Pferderäuberbande« in der Gegend herumtrieb – vermutlich Mitglieder der Schinderhannesbande –, brauchte der recht wohlhabende Roskopf nur noch 5 Louis d'Or (37,5 Rthr) an die Gemeinde zu zahlen. An einer finanziellen Entschädigung war den Juden allerdings weniger gelegen; ihnen ging es um mehr – um die Wiederherstellung ihres guten Rufes. Dies geschah jedoch nicht. Weder erschien ein öffentlicher Widerruf noch entschuldigte sich jemand bei ihnen wegen des erfahrenen Unrechts.

Ungeklärt ist noch, wie die Juden während der Zwischenphase und nach 1798 ihren Kultus organisierten bzw. organisieren durften. Wie aus einem Beschluß des Trierer Rats vom 26. Floréal 7 (16. Mai 1799) hervorgeht, war es ihnen nicht ge-

<sup>25</sup> Einem Bericht des Friedensrichters des Kantons Stromberg zufolge, Koblenz 2. Prairéal 13 (22. Mai 1805), an Police Générale, ANP F/7 Nr. 3686/5.

<sup>26</sup> Cröv, 7. Februar 1798, in Sachen Schutzjuden Michel Daniel von Berncastel contra Heinrich Schumph von Löslich, dasselbe für Mendel Levi und Lazar Levi von Löslich, Simon Nathan, Barmann Marx, Hirsch Jacob und Aaron Levy von Osann, Hirz von Ürzig und Göttschlick von Rachtig. STAT 54 K Nr. 5747, Bl. 1626 ff.

<sup>27</sup> 18. August 1797, Actum Cröv, STAT 54 K Nr. 5747.

stattet, sich ohne Erlaubnis der Behörden zu versammeln.<sup>28</sup> »Nach eingehender Vorstellung der ehemaligen Judenschaft, um ihnen eine Versammlung zu erlauben, welche sie in Hinsicht ihrer Schuldenberichtigung halten müssen«, gestattete der Rat nach »gehörtem Commissaire des vollziehenden Directoriums«, daß eine Versammlung unter der Aufsicht von Munizipalverwalter Krummeich stattfinden durfte. Im Dezember 1800 erbat der Älteste der Judenschaft, Jakob Nathan Bernkastel, die Zustimmung des Präfekten und der Mairie zum neu nominierten Vorstand der jüdischen Gemeinde, dem Samuel Cahn, Kalmann Detzem und Mayer Nathan Bernkastel, ein Sohn des Ältesten, angehören sollten.<sup>29</sup> Ihre Aufgabe bestand darin, »maintenir la discipline et le bon ordre«. Um dem den »caractère de dignité et de légalité« zu verleihen, bedurfte die Judenschaft der Zustimmung der Behörden. Maire Recking von Trier unterstützte das Anliegen mit der Begründung, »pour faire respecter leur police intérieure et leurs réunions mérite tout suffrage et correspondre parfaitement aux dispositions qui sont émanées de la part du Gouvernement sur le libre exercice des Cultes religieux«. Zudem verfügten die Vorgeschlagenen über einen »conduite irréprochable«.<sup>30</sup> Mit dieser Verfahrensweise bei der Ernennung jüdischer Vorsteher und Einnehmer knüpften der Präfekt und der Maire direkt an diejenige der vorfranzösischen Zeit an und nahmen zugleich die nach 1808 vorgeschriebene vorweg. Daran zeigt sich deutlich, daß lediglich die Obrigkeiten, nicht aber die Vorschriften und Verfahrensweisen gewechselt hatten. An die Stelle des Trierer Kurfürsten oder eines andern Schutzherrn war nun der Präfekt des Saardepartements getreten.

Problematischer als die Erennung von Vorstehern und Einnehmern war die eines Rabbiners. Nach dem Tod von Marx Levy (1804), dem Rabbiner des vormaligen Obererzstifts Trier, blieb das Trierer Rabbinat für einige Jahre vakant, weil die Judenschaft nicht wußte, auf welche Weise unter den neuen politischen Verhältnissen ein Rabbiner bestimmt und eingesetzt werden durfte. Am 24. Januar 1806 wandte sich der Trierer Gemeindevorstand ratsuchend an den Kultusminister,<sup>31</sup> weil für die Juden die Existenz eines Rabbiners unbedingt erforderlich sei: »Un Juif, en tuant un animal, un boeuf par exemple, trouvé dans ses entailles un soupçon de défectuosité proscrite par sa loi, il n'osera plus y toucher, avant que le Rabin ait pronomé sur l'existence ou non-existence de mal«. Der jüdische Kultus enthalte eine Fülle ähnlicher, sehr komplizierter Vorschriften, beispielsweise bezüglich des Essens und Trinkens, des Kommens und Gehens, des Sprechens usw. All dies mache einen

<sup>28</sup> STAT Ta 100/46, No. 1330 § 2, RP v. 1799.

<sup>29</sup> 8. Nivose 9 (29. Dezember 1800), STAT FZ 60, No. 6 § 10.

<sup>30</sup> Am 15. Nivose 9 (5. Januar 1801) stimmte Präfekt Bexon d'Ormechville dieser Wahl zu und beauftragte Recking, die drei Vertreter einzusetzen. Arrêté vom 19. Nivose 9 (9. Januar 1801). Recking ermahnte die Juden, stets genauestens die Kultusgesetze einzuhalten. STAT FZ 60, No. 44 § 47.

<sup>31</sup> Das Schreiben ist nicht mit einer Jahreszahl versehen. Da bekannt ist, daß 1805 das Trierer Rabbinat vakant blieb und das Schreiben u. a. von Mayer N. Bernkastel unterzeichnet ist, der sich im Januar 1807 in Paris aufhielt, bleibt nur das Jahr 1806 als Datum. ANP F 19/1840. Zur Vakanz des Trierer Rabbinats vgl. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 33 (Anm. 33).



Rabbiner unabdingbar. Das Problem sei, daß man nun bei der Rabbinerbestimmung nicht mehr nach der vorher bekannten Art und Weise verfahren könne. Zur Zeit der kurfürstlichen Landesherrschaft habe es im Ober- und Niedererzstift Trier je einen Rabbiner gegeben. Derjenige des Obererzstifts sei von 18 nicht mit ihm verwandten Gemeindemitgliedern gewählt, von den sechs Vorstehern (drei von der Stadt und drei vom Land) bestimmt und vom Landesherrn ernannt worden. Diese 18 Gemeindemitglieder legten zugleich das Gehalt des Rabbiners (zuletzt 275 Fl, entsprechend 592,60 Frcs) fest. Gestaffelt nach Vermögen hätten alle obererzstiftischen Juden dazu beigetragen. Seit dem Tod des letzten Rabbiners habe keine Neuwahl stattfinden können, weil die »Juifs de la campagne« sich nicht durch die drei städtischen Vorsteher, die in Ermangelung einer andern staatlichen Autorität vom Trierer Maire ernannt worden seien, vertreten fühlten. Darüberhinaus besäßen die 18 Gemeindemitglieder nicht mehr die erforderliche Autorität, um das Rabbinergehalt festlegen zu können. Die fünf Trierer Vorsteher Jakob N. Bernkastel, Hayum Schweich, Mayer N. Bernkastel, Calmann Detzem und Samuel Cahen beantragten beim Kultusminister, auch zukünftig die Rabbinerwahl in der beschriebenen Weise durchführen zu dürfen. Anstelle des kurfürstlichen Landesherrn solle die Regierung die Ernennung vornehmen. Allerdings müsse das Rabbinergehalt erhöht werden, weil im Saardepartement etwa dreimal so viele Juden lebten wie im vorherigen Obererzstift. Falls nötig, sollten Unterrabbiner eingesetzt werden.

In welcher Weise oder ob überhaupt dem Gesuch entsprochen wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Deutlich werden hier allerdings die Verfahrensunsicherheit und der Autoritätsverlust der verbliebenen jüdischen Vorsteher. Parallelereignisse in Köln und Worms beweisen, daß die Juden darunter litten, nicht wie andere Religionsgruppen eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen worden zu sein. Ihre Vorschläge knüpften direkt an die Bestimmungen der kurfürstlichen Zeit an.<sup>32</sup>

## 7.2. Weder Bürger noch Schutzbefohlene – Zum rechtlichen und sozialen Status der Juden zwischen 1794/98 und 1801/02

Zwischen 1794 und 1798/1801 lebten die Juden im Linksrheinischen in einem rechtlichen Vakuum. Als Schutz-, Geleit- oder Kameraljuden konnten sie nicht mehr

<sup>32</sup> Die Kölner Vorsteher Joseph Isaac, Salomon Oppenheim und Samuel Bing Cohen klagten gegenüber Kultusminister Portalis am 19. Pluviose 11 (8. Februar 1803), daß ihnen der Besitz des Clarissen-Konvents in der Kölner Glockengasse, das sie als Synagoge nutzen wollten, streitig gemacht werde, weil sie als Religionsgruppe keine staatliche Anerkennung besäßen. Samuel Wolf Levi, Rabbiner von Worms (später Oberrabbiner des Konsistorialbezirks Mainz), beantragte am 17. Fructidor 11 (4. September 1803) die staatliche Anerkennung als »Grand rabbin« der Kantone Grünstadt, Kirchheim-Boland, Göllheim, Winnweiler, wo er seit mehr als 20 Jahren amtierte. Zusätzlich sollten ihm die Kantone Oppenheim, Bechtheim, Alzey, Rockenhausen, Pfeddersheim und Frankenthal, wo keine rabbinische Autorität mehr vorhanden sei (sie gehörten zuvor zum Rabbinat Mannheim), zugesprochen werden. Eine staatliche Besoldung erwarte er keineswegs, bekräftigte er am 25. Frimaire 14 (10. Dezember 1805). ANP F 19/1840.

gelten, weil ihre ehemaligen Schutzherrn entmachtet waren. Das französische Bürgerrecht war ihnen bis 1798/1801 allerdings noch nicht zuerkannt worden, und Sonderbestimmungen existierten nicht. Es ist offensichtlich, daß die Juden sich aufgrunddessen in einer besonders schwierigen Situation befanden.

Sinnvollerweise muß zwischen der Zeit vor und nach 1798/1801, vor und nach Inkrafttreten der französischen Verfassung, unterschieden werden. Einschneidend war zudem die Verordnung vom 18. Juni 1801, wodurch im Saardepartement die Gemeinderechte des Ancien Régime wieder eingeführt wurden.<sup>33</sup>

Zu Beginn der französischen Herrschaft erging es der jüdischen ähnlich wie der nichtjüdischen Bevölkerung, die nach 1794 etliche derselben Steuern und Abgaben wie zuvor zu leisten hatte, wobei lediglich die Empfänger gewechselt hatten.<sup>34</sup> Nach der französischen Besetzung des linken Rheinufer mußten die Juden allerdings in aller Regel weiterhin Schutz- und Neujahrgelder zahlen.<sup>35</sup> Parallel und im Widerspruch dazu wurden sie, ebenso wie alle nichtjüdischen Bürger, zu Abgaben, Steuern und andern Leistungen veranlagt, die ihrem Status als Noch-Schutzjuden keineswegs entsprachen – etwa zu Grundsteuern, Einquartierungen, allgemeinen Kriegslasten, Gewerbesteuern (Patentsteuern), Personalsteuern. Daneben wurden vielerorts weiterhin Schutzbriefe ausgestellt.<sup>36</sup> Diese chaotischen Zustände führten nicht bloß zu allgemeiner Unzufriedenheit, sondern auch zu einer Fülle offizieller Beschwerden von jüdischer und nichtjüdischer Seite. Verstärkt traten sie in ländlichen Gemeinden mit unklaren Territorial- und Besitzverhältnissen, in ehemaligen Kondominien und kleineren geistlichen Besitzungen auf.

Die folgenden Beispiele zeigen, daß es hauptsächlich bei der Frage um das »Droit de bourgeoisie« immer wieder Probleme gab, denn hierbei ging es um die praktische Einlösung des Gleichheitspostulats der französischen Verfassung.

Zugleich war es eines der existenziell entscheidendsten Rechte, das den Juden nach 1801, im Unterschied zur vorherigen Zeit, zweifelsfrei zustand. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, enthalten alle Quellensammlungen zum »Droit de bourgeoisie« Konflikte zwischen Juden und Gemeindeverwaltungen.

Den Juden ging es darum, grundsätzlich und eindeutig als vollberechtigte und -verpflichtete Bürger anerkannt und behandelt zu werden. Dies sollte sich in einer entsprechenden Lebenspraxis niederschlagen und nicht bloß in theoretischen Gleichheitsansprüchen und -zusicherungen. In der Praxis stellten sich Gewohnheitsrechte, Traditionen, mentale und psychosoziale Dispositionen auf Seiten der Nichtjuden als entscheidende Hemmnisse heraus.

<sup>33</sup> Zusätzlich bestimmte ein Dekret vom 1. Oktober 1804, daß alle feudalen Rechte entschädigungslos, nichtfeudale mit Entschädigung aufgehoben sein sollten.

<sup>34</sup> Vgl. W. SCHUBERT, *Französisches Recht*, 1977, S. 87.

<sup>35</sup> Vgl. Schatzungsentwurf und Neujahrgeldveranlagung der Juden des Obererzstifts Trier 1795, STAT FZ 135.

<sup>36</sup> 1796 erteilten die Wild- und Rheingrafen dem »ehrbaren Gerson« von Marienthal den Schutzbrief, worum dessen Schwiegervater Sabel von Sien 1793 nachgesucht hatte. A. LEWIN, *Baumholder*, 1929, S. 155.

Schon 1795 wandte sich Herz Lipmann von Franzenheim, unweit von Trier, an die Verwaltung, weil er sich zu verschiedenen Abgabeforderungen zu Unrecht veranlagt fühlte.<sup>37</sup> Seit den 1760er Jahren zahle er nicht nur regelmäßig Schutzgeld, sondern auch Wasser- und Weidegeld an die Gemeinde.<sup>38</sup> Zusätzlich solle er nun auch zu »alle Frohnen« und »Inquisitionen« beitragen, »gleich einem Gemeiner«. Einen entsprechenden Anteil an den »gemeinen Nuzarbeiten« bzw. den »Gemeindeseignungen« habe er dennoch nicht und wolle deshalb auch nicht die »gemeinen Lasten« mittragen. Die Gemeinde solle ihn zukünftig mit »dergleichen Zumuthungen« verschonen.<sup>39</sup>

Bereits dieses erste Beispiel verweist auf die zentrale Problematik. Die Juden wurden, obwohl sie nicht eindeutig als »Bürger« galten, dennoch zu allen bürgerlichen Lasten – Steuern und Abgaben – gleichermaßen herangezogen. Dies widersprach ihrem noch nicht beseitigten Schutzjuden-Status, der sich in der fortdauernden Zahlung von Geleit- und Schutzgeldern manifestierte. Aus der unbestimmten Rechtslage erwachsen den Juden im Vergleich zu Nichtjuden finanzielle Mehrfachbelastungen, die obendrein nicht mit ihrer sozial-rechtlichen Position in Einklang standen.

Die Beschwerdeschrift von Cusel Heiem von Filzen, Mairie Konz (Arrondissement Trier), bestätigt diese unklare Rechtslage.<sup>40</sup> Bei seiner Niederlassung in Filzen (1790) hatte er der Gemeinde versprochen, neben dem Schutzgeld jährlich 4 Rthr Gemeindegeld zu zahlen. Bis zum November 1801 hielt er sich daran, obwohl alle andern »Bürger, welche Gewerb und Handel treiben, und alle Gemeinds Nutzbarkeiten genießen, nur 2 und 3 Rthr bezahlen«. Da er zwischenzeitlich so verarmt war, daß er keinen selbständigen Handel mehr treiben konnte, sondern bei seinem Bruder Jakob Haim in Könen als Knecht arbeitete, bat er um die Ermäßigung des Gemeindegeldes auf sechs oder neun Francs (2–3 Rthr), was alle andern Bürger und Juden zahlten. Maire Zimmer von Konz<sup>41</sup> bestätigte diese Ausführungen und un-

<sup>37</sup> o. D. (1975). Beiliegend ein »Attest des jüdischen Gemeindevorstands von Trier«, »daß der Jud Hertz Lipman von Franzenheim in Zeit von sechs Jahren kräncklich wahr und keine Nahrung hat, sondern seine zwey Söhne ihn ernähren müssen« (Trier, 7. September 1795 J. N. Berncastel, Heyman Schweich, Samuel Cahen). Das zweite »Attest« war ausgestellt von der Munizipalität und bestätigte die Ausführungen der jüdischen Vorsteher, »Einwohner« der Stadt, die »allen Glauben verdienten« (Trier, 8. September 1795). STAT FZ 478.

<sup>38</sup> Franzenheim gehörte zur kurfürstlichen Zeit zum domkapitularischen Besitz; dorthin zahlten die Juden ihr Schutzgeld. STAT Ta 100/40 Ratsprotokoll von 1795. Laut Liste der Zwangsanleihen von 1796 ff hatten die Juden einen Anteil von 4,1 % an der Gesamtbevölkerung Franzenheims. STAT FZ 233.

<sup>39</sup> Außerdem sei er ein »alter gebrechlicher Mann (. . .), dem seine zwei Söhne mit größter Noth das Brod verdienen müssen«. Die Munizipalität Trier bestätigte Lipmanns Ausführungen und stufte seine Forderungen als berechtigt ein. Ob dem entsprechende Konsequenzen folgten, ist den Akten nicht zu entnehmen.

<sup>40</sup> Cusel Heiem an Präfekt d'Ormechville, Filzen 29. Brumaire 10 (20. November 1801), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>41</sup> Zu Zimmer 1807: »Le maire est compris dans une affaire judiciaire pour un vol qu'il n'a pas dénoncé, il est en outre sans moyens et ne possède pas la confiance de ses admini-

terstrich die Berechtigung der Beschwerde.<sup>42</sup> Heiems seinerzeitiges Versprechen sei nunmehr unwirksam, denn einerseits sei er mittlerweile völlig verarmt und andererseits ohnehin nicht mehr gezwungen, sich nach dem Willen der Gemeinde und Herrschaften zu richten, »wenn er das Glück haben wollte, in einer Gemeinde wohnen zu dürfen« – »bei der jetzigen Regierung« habe die Judenschaft ein »besseres Schicksal«. Präfekt Bexon d'Ormechville bekräftigte daraufhin, »que toutes distinctions entre Citoyens à raison de Culte qu'ils professent étant absolument contraire aux principes du Gouvernement«; den Juden stünden dieselben Rechte zu wie jedem andern Bürger. Mithin sei es unzulässig, Cusel Heiem oder einen andern Juden zu Sonderabgaben heranzuziehen, wie offenbar bislang geschehen.<sup>43</sup>

Für die Juden von Hottenbach, das ab 1798 zum Kanton Herrstein im Arrondissement Birkenfeld gehörte, stellte sich ihre Position noch weit verwickelter dar.<sup>44</sup> »Bei der neuen Landes Eintheilung muß dieser Ort ganz vergessen worden seyn«, schrieben sie 1796,<sup>45</sup> »denn er steht unter keiner Bezirks Verwaltung (. . .), sondern wird von dem Amtsverwalter Fresenius und einem sichern Bürger Specht<sup>46</sup> bloß willkürlich verwaltet«, was für die Juden äußerst negative Konsequenzen habe. Man ziehe sie zur Grundsteuer heran,<sup>47</sup> wobei man ihnen Besitztümer »andichte«, die sie nicht wirklich besäßen, und drohe ihnen mit Aufkündigung des »Schutzes«, wenn sie die Einquartierungen nicht »ihrem Vermögen und ihrem Handel« entsprechend vornähmen. Obendrein sollten sie finanziellen und Naturalersatz für die Plünderungen leisten, die während des Krieges bei ihnen selbst geschehen waren.<sup>48</sup>

---

strés; on propose son remplacement«. Johann Zimmer (geb. 1763 Konz), Laboureur, verheiratet, 5 Kinder, fortune: aisé, hieß es noch 1800. ANP F/1b II/Sarre 2 »Liste des Maires et Adjoints de Mairie dans le Département de la Sarre (. . .) 1807«.

<sup>42</sup> 9. Frimaire 10 (30. November 1801), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>43</sup> 23. Frimaire 10 (14. Dezember 1801), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>44</sup> Zuvor war es ein Kondominium von Kurtrier, Baden und der Wild- und Rheingrafen gewesen. Im Jahre 1806 lebten in Hottenbach 116, in der gleichnamigen Mairie 126 Juden. LHAK 276 Nr. 624.

<sup>45</sup> o. D. (1796), STAT FZ 478.

<sup>46</sup> Johann Nikolaus Specht (geb. 1758), ein Hottenbacher Gastwirt, fungierte als Maire von Hottenbach (Hottenbach, Hellertshausen, Asbach, Werden, Schauren, Bruchweiler, Kempfeld, seit 1800 auch Breithenthal, Wickenrod und Oberhosenbach); ihm wurde 1812 bestätigt, ein »bon administrateur« zu sein. ANP F/1b II/Sarre 3.

<sup>47</sup> Am 29. Januar 1796 hatte Oberamtman Fresenius bestimmt, den Juden werde der Schutz entzogen und sie würden des Ortes verwiesen, wenn sie die Einquartierungen nicht vornähmen. Er habe darüber mit dem »kommandierenden General« Absprache gehalten. STAT FZ 478. Am 29. Januar 1796 lebten, laut beigefügter Liste, 13 jüdische Familien in der Gemeinde Hottenbach, die zusammen angeblich 75 Morgen Land besaßen. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 91 gibt (nach Sittel) 7 jüdische Familien für 1781 an (43 Gemeinleute, 31 Hintersassen, 7 Juden). Der »État de recensement du nombre des Juifs« (26. Mai 1806) gibt für Hottenbach 124 Juden an, was etwa 24 Familien entspräche. LHAK 276 Nr. 624, Bl. 11. Lediglich in Meisenheim (Arrondissement Birkenfeld) und Otzenhausen (Kanton Hermeskeil, Arrondissement Birkenfeld) lebten mehr Juden (160 bzw. 128). Insgesamt lebten 1.332 Juden in diesem Arrondissement, 9,3 % in Hottenbach.

<sup>48</sup> Pfarrer Faust von Hottenbach berichtete von der Plünderung: »1795, 15. Dezember wurde dieser Ort und Kirchspiel bei einer Attaque der Franzosen rein geplündert, alle Häuser

Nach Auffassung der Juden war solche Willkür nur aufgrund einer fehlenden zuständigen Behörde möglich; sie forderten eine eindeutige Gesetzgebung für die Juden. Sehr wohl seien sie bereit, die Kriegslasten im Verhältnis zu ihrem mobilen und immobilien Vermögen mitzutragen, wenn alle andern Gemeindeglieder genauso wie sie veranschlagt würden – »denn willkürliche Menschenbehandlung und Eigentumskränkung streiten gegen Vernunft und anerkannte Menschenrechte, und der Despotismus bleibt bei Juden wie bei Kristen immer Despotismus, immer sträflich und verabscheuungswürdig«.

Der Schriftwechsel in der Hottenbacher Angelegenheit zeigt, daß die dortigen Juden nach wie vor als Schutzjuden verstanden und sie entsprechenden Abgaben unterworfen wurden.<sup>49</sup> Offensichtlich bestand völlige Unklarheit oder zumindest Unsicherheit über ihren Rechtsstatus, was z. B. daraus hervorgeht, daß Amtmann Fresenius ihnen mit der Schutzaufkündigung drohte. Insofern waren die Juden tatsächlich einer willkürlicheren Behandlung ausgesetzt als während des Ancien Régime, das ihnen in Gestalt der Schutzherren und in Form der Schutzbriefe eine vergleichsweise größere Rechtssicherheit garantiert hatte.

Parallel dazu zeigt sich, daß die Hottenbacher Juden die 'Zeichen der Zeit' sehr wohl erkannten. Sie forderten, gleichbehandelt und -verpflichtet zu werden, wie es ihrer Meinung nach gleichberechtigten Bürgern zukam, obwohl zu diesem Zeitpunkt erst die Juden Alt-Frankreichs rechtlich emanzipiert waren.

Der Kirchberger Amtmann Fresenius<sup>50</sup> wurde behördlich angewiesen, eine genaue Vermögensaufstellung der Juden anzufertigen und sie danach »zuverlässig« zu den Kriegslasten zu veranschlagen. Trotz der gebotenen Eile sollten sie in »ihren Rechten ungekränckt«, ebenso wie alle andern, zu den Lasten beitragen.<sup>51</sup> Der Hottenbacher Schultheiß erklärte am 15. April 1796, die Juden hätten zwar immer die Hälfte ihres Schutzgeldes, 4 Fl pro Haushalt, an Kurtrier gezahlt, nun beanspruchten aber Baden und die Wild- und Rheingrafen das alleinige Verfügungsrecht über die Juden und den Ausschluß Kurtriers. Zur eindeutigen Klärung der Besitzansprüche sollte eine Konferenz der drei ehemaligen Gemeinsherren einberufen werden, die aber am Boykott Badens scheiterte.<sup>52</sup> Kurz darauf beschloß die Bezirksverwaltung, weder von rheingräflicher noch von badischer Seite könnten »einsweilen« irgend-

---

von ihren Einwohnern verlassen, nur ich und der Gastwirt Specht waren die einzigen zurückgebliebenen Männer. Nichts blieb nebst angetanen Kleidern auf dem Leibe übrig als das Leben (. . .)« nach: A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 118.

<sup>49</sup> Der Schultheiß bestätigte am 15. April 1796, die Hottenbacher Juden hätten bis »dato« Schutzgeld gezahlt (4 Fl pro Haushalt). Er bezeichnete sie als »Leibeigene«. STAT FZ 478. Die Nutzungen von Gemeindegut und der Wälder waren Hintersassen und Juden tatsächlich nur beschränkt erlaubt; sie mußten dafür Gebühren entrichten. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 52.

<sup>50</sup> J. Philipp Fresenius war Registrator, 1789–1794 Amtsschreiber in Kirchberg und Gutsbesitzer. E.-O. SIMON, Beamte, 1983, S. 290.

<sup>51</sup> Hottenbach, 11. April 1796 Resolutum P. Cullmann, STAT FZ 478.

<sup>52</sup> Hottenbach, 13. April 1796, STAT FZ 478. Die Markgrafschaft Baden trat in einem Einzelvertrag vom 22. August 1796 u. a. ihren Anteil an der Grafschaft Sponheim an Frankreich ab. L. KÄSS, Die Organisation, 1929, S. 185.

welche Ansprüche auf die Juden geltend gemacht werden. Diese sollten vielmehr »gegen all widriges Verfahren feyerlich protestieren«.<sup>53</sup>

Eine eindeutige Klärung war dies beileibe nicht, lediglich ein Minimalschutz gegen allzu grobe Übergriffe.<sup>54</sup> Strittig blieb bis über 1798 hinaus, ob die Juden weiterhin als gesellschaftliche Randgruppe oder als gleichberechtigte Bürger zu betrachten und zu behandeln waren. Erneute Briefwechsel zwischen Hottenbach und der Präfektur aus den Jahren 1801/02 belegen dies. Am 7. Foréal 10 (27. April 1802) berichtete Maire Specht dem Birkenfelder Unterpräfekten Theremin von einem zwischen den Juden und der Gemeinde entbrannten Streit wegen des »Gemeinen Geldes«. Die Juden sollten erst dann das Gemeindennutzungsrecht erhalten, wenn sie dafür gesondert bezahlten, befand der Maire, denn die Gemeinde habe einen »undenklichen Besitz« an diesen Abgaben der Juden. Außerdem hätten diese sogar vertraglich festgelegt, daß sie als »Fremdlinge« für die Nutzung des Gemeindeeigentums zu zahlen hätten. Die Gemeinde sei der festen Überzeugung, daß auch die französische Regierung, ebenso wie die vorherige, dies nicht verändern werde.<sup>55</sup>

So klar, wie Specht es glauben machen wollte, hatten die Dinge auch in der vorfranzösischen Zeit nicht gelegen. Grundsätzlich ließen die drei Territorialherren von Hottenbach die Gemeindeordnung zwar unangetastet, die Gemeinde befand autonom über die Gemeindennutzungen. Allerdings kam es im späten 18. Jahrhundert verstärkt zu Dissonanzen wegen des Gemeindennutzungsrechts. So verschwieg Specht wohlweislich die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den drei Herren und der Gemeinde wegen der Brandholzabgabe an die Juden (1778–1780),<sup>56</sup> des Weidenutzungsrechts und des Begräbnisplatzes. Einen erneuten Vorstoß wegen der Nutzungsrechte machte die Gemeinde Hottenbach 1789 selbst, indem sie den Juden die Weidenutzung verweigerte, trotz anderslautender, eindeutiger Bestimmungen der Gemeinherrschaft.<sup>57</sup> Die Juden ihrerseits beharrten auf dem ihnen 1762 und am 11. Juli 1788 zugewiesenen Weidedistrikt, konnten sich letztlich aber nicht gegen die Gemeinde durchsetzen.<sup>58</sup>

<sup>53</sup> Trier, 30. Germinal 4 (20. April 1796), STAT FZ 478.

<sup>54</sup> Noch in demselben Jahr stellten die Wild- und Rheingrafen weiterhin Schutzbriefe für Juden aus, womit sie verdeutlichten, welchen Status sie den Juden zubilligten. Vgl. A. LEWIN, Baumholder, 1929, S. 155.

<sup>55</sup> LHAK 276 Nr. 243.

<sup>56</sup> Kurtrier hatte seinerzeit für die kostenlose Brandholzgabe an die Juden votiert, wie es bis dahin üblich gewesen war. Jährlich sollten die 10 bis 12 jüdischen Familien von Hottenbach und Hellertshausen je einen Klafter Holz (3 Raummeter) kostenlos aus den Forstgefällen erhalten, da die Juden »den Hintersassen gleich seyen« (Bericht an kurfürstl. Regierung v. 11. August 1778). Den Hintersassen stand dasselbe zu. Baden und die Rheingrafen, denen nur 7/12 des Forstes gehörten, verlangten von den Juden die Bezahlung des Holzes. Ab 1780 zogen sie diese Abgaben ein und schalteten Kurtrier aus (26. November 1780). LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>57</sup> Sie vertrieb das Vieh der Juden von der Weide (16. Juni 1789), LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>58</sup> Aus Geldmangel konnten sie nicht gegen das Urteil appellieren. Hottenbach, 2. September 1788, LHAK 33 Nr. 3362.

Entsprechend schwer tat sich Unterpräfekt Theremin im Jahre 1802 damit, eine Entscheidung in dieser Sache zu fällen, obwohl er persönlich die Ansprüche der Gemeinde für berechtigt hielt. Er delegierte die Entscheidung an Präfekt d'Ormechville,<sup>59</sup> der aber eine andere Position vertrat. Die Abgaben, die die Juden vor der französischen Herrschaft gezwungenermaßen gezahlt hätten – das »Gemeind Jud Schutzgeld« – entstammten feudalen Rechtsansprüchen. Die Forderungen der Gemeinde resultierten offensichtlich nur aus der andern Konfession der Juden, seien also »contraire à la saine raison et au ce principe de la constitution«.<sup>60</sup> Wohl deshalb habe Maire Specht die Rechtmäßigkeit der Forderungen nicht stichhaltig zu belegen vermocht, ebensowenig wie den Ursprung des Gemeinde-Judenschutzgeldes. Das Tribunal Civil solle definitiv klären, ob es sich in diesem Fall um ein feudales oder anderes Recht handle, nach der Verordnung vom 29. Prairéal 9 (18. Juni 1801) –<sup>61</sup> die Gemeinde habe das Recht auf diese Klärung.<sup>62</sup>

Spezialkommissar Noell von Birkenfeld, der zur Untersuchung dieser Sache eigens nach Hottenbach entsandt wurde, erstattete am 6. November 1802 erstmals Bericht.<sup>63</sup> Er habe die von »Mortie Mendel und Wolff Isaac vorgeblich zuviel bezahlte Grundsteuer aufs genaueste untersucht« und dabei herausgefunden, daß sie sich bei der Grund- und Personalsteuer sogar noch im Zahlungsrückstand befänden, ihre Klage sei also »gantz ungegründet«.<sup>64</sup> Die Sonderforderungen der Gemeinde

<sup>59</sup> Birkenfeld, 22. Floréal 10 (12. Mai 1802), LHAK 276 Nr. 243.

<sup>60</sup> Trier, 8. Prairéal 10 (28. Mai 1802), LHAK 276 Nr. 243. Rudler erhielt am 4. November 1797 die Anweisung, das gesamte Feudalsystem abzuschaffen, womit gleichzeitig das französische Steuersystem eingeführt wurde. Am 26. März 1798 (6. Germinal 6) verkündete er die entsprechenden Gesetze zur Aufhebung feudaler Abgaben, Steuern etc. Vgl. W. SCHUBERT, *Französisches Recht*, 1977, S. 88.

<sup>61</sup> Die Klärung der Frage, ob ein Recht feudal war oder nicht, oblag nach der Verordnung vom 12. Nivose 6 (2. Januar 1798) dem Tribunal Civil. Die Franzosen waren allerdings am Fortbestand möglichst vieler Grundabgaben interessiert, »ohne daß sie immer deren nichtfeudalen Charakter beweisen« konnten. »Eine abschließende Klärung aller mit der Abschaffung des Feudalsystems entstandenen Streitfragen erfolgte erst durch ein Dekret vom 9. Vendémiaire 13 (1. Oktober 1804), das Napoleon in Mainz unterzeichnete.« Demzufolge blieb ein Großteil der übernommenen Grundlasten bestehen. W. SCHUBERT, *Französisches Recht*, 1977, S. 88 f.

<sup>62</sup> Trier, 4. Thermidor 10 (23. Juli 1802), LHAK 276 Nr. 243. Maire Specht hatte am 28. Prairéal 10 (17. Juni 1802) verlangt, diese Frage von einem Kommunalgericht entscheiden zu lassen. Das Tribunal Civil war aber die letzte Appellationsinstanz.

<sup>63</sup> Hottenbach 15. Brumaire 11, LHAK 276 Nr. 243. Noell gab das Jahr 10 an. Aus der Ereigniskette ergibt sich, daß es sich nur um das Jahr 11 gehandelt haben kann. Vermutlich hatte er Probleme mit der Umsetzung des republikanischen Kalenders. Solche Fehler unterliefen auch Maire Specht mehrfach.

<sup>64</sup> M. Mendel zahlte 1798–1801: 58,41 Frcs und war mit 17,90 Frcs im Rückstand; Wolff Isaac zahlte 50,47 Frcs und war mit 2,42 Frcs im Rückstand. Wolff Isaac (geb. 1759), Sohn des Isaak Wolf (1719–1805) von Hottenbach, war ein Bruder des Salomon Isaac (ab 1808 Salomon Blaht), ebenfalls Viehhändler in Hottenbach. Der Viehhändler Mordgen Mendel (geb. 1760/64) war ein Sohn von Mendel Marx (geb. 1728 Boras/rechtsrheinisch, gest. 1802 Hottenbach). Die Viehhändlerfamilien Mordgen Mendel und Wolff Isaac waren eng miteinander verwandt und durch Heiratsverbindungen in enger Beziehung zu etlichen Viehhändlerfamilien der Umgebung. LHAK Standesamtsregister Hottenbach, 1798 ff.

seien keine direkten Steuern, sondern »Revenüen der Gemeinde Hottenbach, die bereits schon seit 50 Jahren her, durch die Vorfahren des M. Mendel und Isaac Wolf und von ihnen selbst bezahlt worden sind«. Mithin hätten die Beschwerden der Juden wohl eher »persönlichen Haß gegen die Gemeinde als Wahrheit zu Grunde, welches sie in meiner Gegenwart durch ihr auffallend ungezogenes Betragen gar deutlich zu verstehen gegeben haben«.

Am 3. Frimaire 11 (24. November 1802) erläuterte Maire Specht nochmals gegenüber Unterpräfekt Theremin, die den Juden abverlangten Abgaben seien keineswegs synonym mit dem Juden-Schutzgeld, das sie ja der »ehemaligen Herrschaft« gezahlt hätten (11 Fl jährlich).<sup>65</sup> Durch die 5 Fl, die die Gemeinde fordere, werde den Juden das Brunnen-, Wege- und Viehweiderecht gewährt. »Sie zahlten also dieses Geld aus eben der Ursach, warum jeder andere Hintersaß es auch zalte und nie aus einem anderen Grunde. Nicht aus Intolleranz und Religions-Haß, sondern nach der Übereinkunft bei ihrem ersten Einzug in unsere Gemeinde, welches durch das Alter und die hergebrachte Gewohnheit bewähret ist.« Als die Juden von der französischen Verwaltung anstelle des Schutzgeldes zu Grund-, Personal-, Mobiliar-, Türensteuern und Patentgebühren herangezogen worden seien, hätten sie die weitere Zahlung des Gemeindegeldes verweigert, weil dies ein feudales Relikt sei. Zunächst habe die Gemeinde dazu geschwiegen, in der Hoffnung, daß die Zeit käme, »wo die Verwaltung selbst den Gemeinen ihre Revenüen zur Tilgung ihrer Kriegs-Schulden sichern würde«. Die Verordnung vom 29. Prairéal 9 hatte nach Spechts Meinung in diesem Sinne, zugunsten der Gemeinden entschieden. Die umstrittene Abgabe sei also nicht »lehnsherrlich«, sondern »eine alte durch das Herkommen bestätigte Gewohnheit. (. . .) Sie ist von den Juden immer wegen ihres Aufenthalts in der Gesellschaft und der damit verbundenen Vortheile bezahlt worden. Sie muß also auch ferner von ihnen bezahlt werden, ohne daß sie mehrere Rechte dafür fordern können als sie von jeher dafür genossen haben«.

Spechts Ausführungen basierten auf der Dorfordnung für Hottenbach und Helbertshausen (1682, bestätigt 1727), die bis 1797 definitiv gültig blieb. Danach durfte ein vollberechtigter »Gemeinsmann« beispielsweise vier Stücke Vieh zur Herde treiben, ein Beisasse oder Hintersasse dagegen nur zwei oder eines.<sup>66</sup> Diese Dorfordnung unterschied scharf zwischen Gemeindebürgern und nur geduldeten Hintersassen, mit denen die Juden gleichgesetzt wurden. Im Unterschied zu den Juden hatten Hintersassen die Möglichkeit, sich als Gemeinssmänner in die Gemeinde einzukaufen. Die Gemeinde rekrutierte sich lediglich aus den »Gemeinssmännern«, die allein über politische Rechte in der Gemeinde verfügten. Das war das »alte Herkommen«, worauf Specht verwies. Provoziert wurde deren Hervorholen besonders durch den Beschluß Jollivets vom 14. Prairéal 9 (3. Juni 1801).<sup>67</sup> Da bis zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei gesetzliche Bestimmungen bezüglich der »biens communaux« und des »droit de bourgeoisie« ergangen waren, sollte es bis auf weiteres bei den »lois,

<sup>65</sup> LHAK 276 Nr. 243.

<sup>66</sup> A. KELLER, Zwischen den Wäldern, 1958, S. 181.

<sup>67</sup> LHAK 256 Nr. 1196.



coutumes ou usages du Pays« bleiben, laut vorläufiger Erklärung. Damit öffnete sich ein breites Interpretationsfeld für die Gemeinden, denen an diesbezüglichen Neuordnungen nicht gelegen war.

Insofern erstaunt es wenig, daß Spechts Argumentation von 1802 fast identisch war mit der 13 Jahre zuvor von der Gemeinde vorgetragenen, anläßlich des umstrittenen Weiderechts für Juden. Damals hatte die Gemeinde erklärt, die Juden zahlten jährlich 8 Fl Schutzgeld an die Herrschaft; »es würde aber der Judenschaft durch diesen herrschaftlichen Schuz keine Nutzung zugewiesen, worüber die Landesherrschaft nicht zu disponieren hätte, und dieses wäre die Beweidung der Gemeinen Ländereien, welches die Privations Eigenthum der Gemeinden wäre.«<sup>68</sup> Daraufhin hatte die badische Konferenz am 29. Juli 1789 festgelegt, den Juden werde durch den Schutz keineswegs auch das »jus indigenitus s. jus civitatis« übertragen.<sup>69</sup> An dieser Bestimmung hielt die Gemeinde auch 1802 noch fest und begriff es als Affront, daß Nichtjuden mit Juden gleichgesetzt werden sollten. Maire Specht äußerte sich in diesem Zusammenhang übrigens nicht darüber, ob die ehemaligen Hintersassen die Sonderabgaben an die Gemeinde ebenfalls weiterhin entrichten mußten, was nur konsequent gewesen wäre, angesichts der Gleichsetzung von Hintersassen und Juden. Da die Leibeigenschaft aber offiziell aufgehoben war, ist dies anzuzweifeln, und Spechts Schweigen darüber bestätigt es nochmals.

Zum Weidenutzungsrecht sei erklärt, daß es sich auf alle Gemarkungen, die sich im gemeinschaftlichen Besitz der Gemeinde befanden, das sogenannte Wechselland, erstreckte. Dieses bestand aus dem Wild- und Rottland, das sich aus Nutzflächen, Feldwald- und Feldweideland zusammensetzte. Besonders die Markgrafen von Baden versuchten Ende des 18. Jahrhunderts, die Gemeinden dazu zu bewegen, die gemeinsam genutzten Weidebezirke als Ackerland aufzuteilen und in Privatbesitz umzuwandeln. Auch zwecks Aufbesserung der Gemeindegasse wurde das Gemeindegasse im letzten Drittel des Jahrhunderts zunehmend verkauft.<sup>70</sup>

Die Hottenbacher Ereignisse spiegeln in besonderer Deutlichkeit die zu Beginn und während der französischen Regierungszeit herrschenden Vorstellungen vom gesellschaftlichen Standort der Juden. Nach Meinung des Maires waren sie von der Gemeinde Geduldete und keineswegs gleichberechtigte Citoyens. Für dieses Geduldete werden sollten sie, wie zur Zeit des Ancien Régime, an die Gemeinde Geld zahlen. Sie wurden also weiterhin gleichgesetzt mit Hintersassen oder Leibeigenen. Ob den Gemeindevertretern überhaupt bewußt war, inwieweit und inwiefern sich die verfassungsrechtliche Stellung der Juden durch die französische Verfassung fundamental geändert hatte, ist durchaus fraglich. Für sie galten die Juden noch immer als Schutzjuden; sie hatten nicht wahrgenommen, daß gerade die noch vor 50 Jahren gültigen Regelungen von den Franzosen beseitigt worden waren. Die Gemeinde versuchte ihre Autonomie-Rechte zu verteidigen, primär bezüglich der Einnahmen. Als gleichberechtigte Menschen oder gar Gemeindebürger wurden die Juden weder wahrgenommen noch akzeptiert.

<sup>68</sup> 6. Juli 1789, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>69</sup> Kirchberg, LHAK 33 Nr. 3362.

<sup>70</sup> W. MÜLLER-WILLE, Ackerfluren, 1936, S. 35, 37.

Bezeichnend ist Maire Spechts abschließende Beurteilung, die Juden hätten den von Birkenfeld kommenden Spezialkommissar Noell mit der Begründung abgelehnt, er vertrete nicht die Interessen der Juden, sei also parteiisch und voreingenommen – »eine Protestation, die dem Bürger Noell Ehre macht, indem bekanntlich die Gattung Menschen, mit welcher wir es zu thun haben, alle mögliche Schleichwege einschlagt, um zu ihrem Zweck zu gelangen, und alsbald wieder einen andern sucht, wenn der erste Versuch gegen ihr Erwarten mißlungen ist. Doch der Grad-Sinn und die Gerechtigkeits-Liebe unserer Obern bürgt uns dafür, daß alle Versuche dieser Art ihnen mißlingen werden.«<sup>71</sup> Daß Specht den Juden Feindlichkeit gegenüber den Nichtjuden unterstellte und sich durchweg negativ über sie äußerte, verwundert nicht, angesichts der Parallelereignisse in Hottenbach und Umgebung. Der Überfall der Schinderhannes-Bande auf den Hottenbacher jüdischen Händler Wolf Wiener (August 1800) hatte für die Gemeinde äußerst unangenehme Folgen gehabt. Wegen unterlassener Hilfeleistung hatte Präfekt d'Ormechville keine juristische Möglichkeit unversucht gelassen, die Gemeinde für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen. Er erreichte, daß die Gemeinde Wolf Wiener zunächst den entstandenen Schaden ersetzen mußte. Während der langwierigen Verhandlungen (1800–1803) und persönlicher Diffamierungen entschloß sich Wiener schließlich sogar zum Wohnortwechsel. Die Gemeinde war durch diese Vorfälle ins Zentrum des behördlichen Interesses gerückt und hatte empfindliche Polizeüberwachungen über sich ergehen lassen müssen. Die Juden hatten zu den Ereignissen keineswegs geschwiegen, sondern ihre Beobachtungen detailliert den Behörden mitgeteilt. Am Ende erklärte die Gemeinde, die Juden seien allein schuld an all den negativen Ereignissen und Folgen. Zu dem Zeitpunkt, als Specht die Gemeindeabgaben von den Juden forderte, waren die Konflikte wegen des Raubüberfalls noch voll im Gange.<sup>72</sup>

In den Jahren 1798 bis 1805 häuften sich die Klagen von Juden und Nichtjuden wegen der Gemeindeabgaben, die die Juden einerseits verweigerten und die Gemeinden andererseits mit Recht einzufordern glaubten. Den Juden ging es dabei um die Verwirklichung des Bürgerrechts (*droit de bourgeoisie*), das Bürgerpflichten in Form von Steuern und Abgaben sowie das Recht auf die Gemeindennutzungen beinhaltete. Zahlreiche Gemeinden versuchten ihnen dieses Recht vorzuenthalten. Auseinandersetzungen darüber beispielsweise in Mehring, Aach, Ottweiler belegen den Stellenwert, den die Juden diesem Recht beimaßen. Wurde es ihnen zugestanden, dann galten sie als gleichberechtigte Bürger und wurden so behandelt. Deshalb fochten beide Seiten hart für bzw. gegen diesen Rechtsanspruch der Juden.

Mayer Herz<sup>73</sup> von Mehring (Kanton Schweich/Arrondissement Trier) klagte 1799 bei der Zentralverwaltung, er werde von den Bürgerrechten »ausgeschlossen«, solle aber sehr wohl 200 Francs zu den Kontributionen beitragen.<sup>74</sup> Er habe der Gemeinde

<sup>71</sup> Specht unterstrich, persönlich bisher alles versucht zu haben, der Gemeinde die ihr zustehenden Einkünfte zu sichern, auch um die erheblichen Kriegslasten bestreiten zu können.

<sup>72</sup> Detaillierte Ausführungen dazu in: C. KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, 1993, S. 144 ff, 172 ff

<sup>73</sup> Ab 1808 hieß er Mayer Schweich.

<sup>74</sup> Mehring, 29. Nivose 7 (19. Januar 1799), LHAK 276 Nr. 256.

angeboten, mindestens 45 Francs beizutragen, wenn sie ihm als Gegenleistung seine Rechte zugestände, weil er nun endlich das Glück genießen wolle, »als freyer Bürger zu athmen«. Ihm sei aber zu Ohren gekommen, daß die Gemeinde ihm lieber alle Kontributionszahlungen erlassen wolle als ihn »künftig gemeine Nutzbarkeiten genießen« zu lassen. Um sich selbst und seine Kinder »vor allen desfallsigen Ansprüchen in Sicherheit zu stellen«, verlangte er, die Gemeinde solle ihm dies schriftlich bestätigen. Agent Schmit von Mehring bemühte sich, der Munizipalität des Kanton Schweich zu versichern, die Kontributionszahlungen des Beschwerdeführers für 1798 entsprächen völlig dessen »unvergleichlichem« Vermögen, seien sogar vermutlich noch zu niedrig.<sup>75</sup> Kommissar Gabriel vom »Directoire exécutif« bestätigte dies und erklärte Mayer Herz' Reklamation für unberechtigt.<sup>76</sup> Falls die Veranlagung wider Erwarten doch zu hoch sei – allerdings sei Mayer Herz einer der wohlhabendsten Einwohner Mehrings –, solle sie für 1799 entsprechend reduziert werden. Im übrigen dürfe er seine Bürgerrechte wahrnehmen und an den Gemeinudenutzungen teilhaben, vorausgesetzt er zahle alle Gemeindelasten, einschließlich der Kriegslasten. Wenig später erkannte die Zentralverwaltung Mayer Herz ausdrücklich das »Droit de Citoyen« zu, er dürfe an allen Gemeindegütern und -einkünften partizipieren.<sup>77</sup> Die Gemeinde Mehring hielt sich an diese Anweisung keineswegs, sondern versuchte auf verschiedenste Art, Mayer Herz' Rechtsansprüche zu verhindern. Erneut schritt die Zentralverwaltung ein und forderte die Verwalter der Munizipalität Schweich auf, die Gemeinde anzuweisen, dem Juden ausnahmslos alle Gemeinde- und Bürgerrechte, ebenso wie allen andern Bürgern, zuzubilligen.<sup>78</sup> Dennoch mußte Kommissar Gabriel nur wenige Wochen später berichten, er könne den Widerstand der Gemeinde nicht brechen, man solle die Gendarmerie einschreiten lassen.<sup>79</sup> Zwischenzeitlich hatte Mayer Herz wiederholt Beschwerdeschriften an Gabriel und die Zentralverwaltung gerichtet. Es könne doch nicht angehen, schrieb er am 29. Prairéal 7 (18. Juni 1799), daß in einer Republik, die auf dem »Grundsatz der Gleichheit Aller« basiere, die »Judenschaft« ausgeschlossen bleibe, »wie es in jenen Zeiten Sitte war, wo nur der katholische Religionsbekenner ausschließliche Privilegien hatte, zur bürgerlichen Gesellschaft zu gehören«. <sup>80</sup> Von Gabriel erwarte er die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche, was nur der »Neid seiner Mitbürger« verhindere, so daß er die »süßen Früchte der uns von jener größten aller Republiken geschenkten Freiheiten« noch nicht habe genießen können. Er hoffe, bald »endlich einmal ein Glied der freyen Welt zu werden«.

Der Mehringer Agent Schmit versuchte, Mayer Herz' Klagen als reine Verleumdungen abzutun.<sup>81</sup> Die Gemeinde versage ihm keineswegs das Bürgerrecht, schon gar nicht aus »Hartnäckigkeit«, wie dieser behauptete. »Weil uns aber der zweite Titel

<sup>75</sup> Mehring, 6. Germinal 7 (27. März 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>76</sup> Schweich, 7. Germinal 7 (28. März 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>77</sup> Séance du 29. Floréal 7 (19. Mai 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>78</sup> Séance du 11. Prairéal 7 (31. Mai 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>79</sup> Schweich, 3. Messidor 7 (22. Juni 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>80</sup> LHAK 276 Nr. 256.

<sup>81</sup> Mehring, 2. Messidor 7 (21. Juni 1799) an Kommissar Gabriel, LHAK 276 Nr. 256.

des Gesetzbuches (französische Verfassung, d. Verf.) im 8. Artikel nicht saget, daß wir demselben von unseren Gemeins Gütern auch sollen ein Deil geben, und der siebente Artikel der Rechte des Bürgers sagt uns, daß man niemand zwingen könnte, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet«, sei der Anspruch der Gemeinde an Mayer Herz, Gemeinde-Eintrittsgeld zu zahlen, gerechtfertigt (»welche Gelder von jeher zu Nutze der Gemeinde und folglich der Republick verwendet wurden«), ebenso wie dessen Ausschluß von den Gemeinderechten. Obendrein sei Mayer Herz bei der Gemeindelandverteilung nirgendwo auffindbar gewesen, habe also auch nicht berücksichtigt werden können. Das Bürger- bzw. Eintrittsgeld sei bei der Abschaffung der Feudalrechte (26. März 1798) seiner Meinung nach ebenfalls beseitigt worden, erwiderte Mayer Herz,<sup>82</sup> »zudem hatte ich nicht vollkommen Recht, mich auch noch empfindlicherer Ausdrücke zu bedienen, da ich nicht einmal von den ärmsten Einwohnern von Mehring das mir so unumgänglich nöthige Brennholz erhalten kann, indem jeder vorschützt, es sey von Gemeinds wegen verboten, mir Holz zu verkaufen; man wolle sich nicht gerne Verdrießlichkeiten mit der Gemeinde zuziehen«. Die genaueren Umstände bei der Gemeindelandverteilung seien die gewesen, daß ihm davon »nicht der geringste Schall (. . .) zu Ohren gekommen«, vielmehr habe der Agent ihm auf seine Bitte, Anteil an den Gemeindennutzungen zu erhalten, »eine völlig abschlägige Antwort ertheilt«. In den Jahren 1796 bis 1799 hatte Mayer Herz jeweils 100 Francs an die Gemeinde für das Gemeindennutzungs- und Wohnrecht gezahlt; faktisch wurde ihm dies aber nie zugestanden.<sup>83</sup>

Im Mai 1800 gab er seinen Anspruch auf das Gemeindennutzungsrecht mehr oder weniger auf. Der Gemeinde Mehring seien republikanische und humanitäre Prinzipien völlig fremd, so Herz an die Zentralverwaltung, für die normalerweise kostenlose »partage des produits« habe er jährlich 8 Rthr (25,85 Francs) an sie bezahlt, jedoch keinerlei Anteil daran erhalten.<sup>84</sup> Deshalb forderte er diesen Geldbetrag von der Gemeinde zurück.<sup>85</sup>

Da die Gemeinde bis zum Mai 1800 die Verordnung vom 29. Foréal 7 (19. Mai 1799), die Mayer Herz das Bürgerrecht und einen Anteil an den Gemeindennutzungen zuerkannt hatte, völlig ignorierte, beriet die Zentralverwaltung nochmals darüber.<sup>86</sup> Mayer Herz war zwischenzeitlich von der Gemeinde auf alle mögliche Art und Weise schikaniert worden; zu den Lasten hatte er beigetragen, an den Nutzungen aber nicht partizipieren dürfen. Zum zweitenmal erging die Anordnung, dem Kläger seine Rechte zuzugestehen und die zu Unrecht von ihm erhobenen Abgaben zurückzuerstatten. Zuwiderhandlungen sollten bestraft und die Urheber der ganzen Aktion ausfindig gemacht werden, damit solche Ungleichbehandlungen zukünftig unterblieben.

<sup>82</sup> Schweich, 3. Messidor 7 (22. Juni 1799) an Kommissar Gabriel, LHAK 276 Nr. 256.

<sup>83</sup> Mayer Herz an Präfekt, 22. Vendémiaire 8 (14. Oktober 1799), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>84</sup> 3. Prairéal 8 (23. Mai 1800), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>85</sup> Agent Schmit bestätigte am 26. Nivose 8, Mayer Herz habe für Wasser- und Weiderecht jährlich 4 Rthr gezahlt. LHAK 276 Nr. 256.

<sup>86</sup> 11. Prairéal 8 (31. Mai 1800), LHAK 276 Nr. 256.

Die Quellen geben zwar keine nähere Auskunft über das weitere Verhalten der Gemeinde. Aus der Tatsache, daß Mayer Herz im Trierer Einwohnerverzeichnis von 1802/03 als Bewohner eines Hauses in der Fleischstraße auftaucht, ist allerdings zu schließen, daß sie den behördlichen Forderungen nicht in vollem Umfang Folge leistete.<sup>87</sup>

Vor dem Hintergrund der Mehringer Querelen erscheint die Beschreibung der Juden, die Friedensrichter Englert im Juni 1808 lieferte, in einem andern Licht.<sup>88</sup> Die reichsten Juden seien zugleich die größten Wucherer, schrieb er, die auch die meisten Gerichtsverfahren initiierten. Zu den schlechtesten »Subjekten« zählten gewiß Mayer Herz und dessen Sohn Götschel, die jetzt glücklicherweise in Trier wohnten. Auch Friedensrichter Hoffmann von Trier bezeichnete die beiden als »très mal noté«, als Menschen mit einer »réputation très noir«.<sup>89</sup>

Tatsächlich hatten die beiden etliche Prozesse wegen Schuldeinforderungen angestrengt. Götschel Mayer wurde 1804 der Gaunerei bezichtigt, mußte aber mangels Beweisen freigesprochen werden.<sup>90</sup> Da er, ebenso wie sein Vater, »aisé« war und einen ausgedehnten Viehhandel betrieb, stand er zu zahlreichen Bauern der Mosel in engen geschäftlichen Beziehungen.<sup>91</sup> Sicherlich verließ Mayer Herz nicht nur aus freien Stücken seinen langjährigen Wohnort Mehring.<sup>92</sup> In der Stadt Trier erhoffte er sich wohl einen problemloseren Lebensalltag im Schutz einer größeren Judenschaft.

<sup>87</sup> STAT FZ 694. Mayer Herz unterhielt in diesem Haus einen offenen Laden und lebte dort mit seiner Frau Rechel Salomon (geb. 1742), seinen Kindern Goetschel (geb. 1784) und Feist (geb. 1795) und der Dienstmagd Gidel (geb. 1786). Zu diesem Zeitpunkt war er 59 Jahre alt. (9. Juli 1808, Juge de Paix über die Juden der Mairie Trier, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 87–89). Im Jahre 1801 heiratete sein Sohn Goetschel Mamel Schweich (geb. 1782), die Tochter des langjährigen Vorstehers und Einnehmers der Trierer Judenschaft, Hayum Schweich (verheiratet mit Ettel Herz Selig). STAT Standesamtsregister Trier An 9/10 (1801/02).

<sup>88</sup> Schweich, 20. Juni 1808. Derartige Beschreibungen mußten aufgrund des Dekrets vom 17. März 1808 erstellt werden, um die Frage klären zu können, ob die Juden wucherisch oder schon imstande seien, gleichberechtigte Bürger zu werden. LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 117–120.

<sup>89</sup> 9. Juli 1808, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 87–97.

<sup>90</sup> Angeklagt wegen »crime de faux en fait d'écrit«. STAT FZ 500.

<sup>91</sup> Mayer Herz war einer der drei Juden des Saardepartements, die in der Liste der 500 Höchstbesteuerten auftauchen (neben Calmann Detzem/Trier und Elias Abraham/Offenbach). 16. Thermidor 10 (4. August 1802), STAT FZ 16. Auch auf der Liste der 100 Höchstbesteuerten des Kanton Trier (1802/03) taucht er mit einer Kontribution von 106,61 Frcs auf. Daneben findet sich nur noch Calmann Detzem mit 106,43 Frcs. Die höchsten Beiträge zahlten Franz Marx (Adjoint der Mairie Trier) 856,36 Frcs, Garreau (Präsident des Appellationsgerichts) 600,83 Frcs, Dobsen (Regierungskommissar beim Appellationsgericht) 517,94 Frcs, Bexon d'Ormechville (Präfekt des Saardepartements) 514,2 Frcs und Anton J. Recking (Maire von Trier) 489,60 Frcs. STAT FZ 344. Aus der Veranlagung für die sog. Schuldentilgung der Juden vom Jahre 1818 geht hervor, daß Herz Mayer (Mayer Schweich) und sein Sohn Götschel die wohlhabendsten Juden von Mehring waren: Ersterer zahlte 108 Rthr 8 Sgr, letzterer 32 Rthr 12 Sgr, die beiden andern Juden der Gemeinde nur 10 Rthr 20 Sgr und 2 Rthr 4 Sgr. STAT Tb 21 Nr. 998.

<sup>92</sup> 1787 war er offiziell der einzige kurtrierische Schutzjude von Mehring. STAT Tb 21 Nr. 998.

Die Moselgemeinde Mehring war für Juden offenbar kein unproblematischer Wohnort, denn im Januar 1809 klagte auch Lieser Schmul, der seit 1800 dort lebte, man verweigere ihm jeden Anteil an den Gemeinudenutzungen, obwohl die Präfekturverordnung vom 28. Februar 1806 festgelegt habe, daß sie jedem nach einem Jahr der Niederlassung zustünden.<sup>93</sup> Lieser Schmul hatte, genauso wie alle andern Bürger von Mehring, regelmäßig seinen Beitrag zu den Gemeindelasten geleistet, aber dennoch keinen Anteil an den Nutzungen erhalten. Die Gemeinudenutzungen würden jedes Jahr neu verteilt und anteilig gezahlt, erklärte der Mehringer Maire. Schmul habe sich aber nicht darum beworben. Präfekt Keppler konnte dieser Argumentation nicht folgen, weil laut Beschluß des Staatsrats vom 27. Juni 1807 keine Abgaben für Gemeinudenutzungen erhoben werden durften.<sup>94</sup>

Daß Friedenrichter Englert auch Lieser Schmul ein schlechtes Zeugnis ausstellte, erstaunt wiederum nicht,<sup>95</sup> obwohl dieser sich in besonderem Maße darum bemühte, den Normen des napoleonischem 'Erziehungsprogramms' für die Juden zu entsprechen.<sup>96</sup>

Als das vergleichsweise bedeutendste Gemeindebürgerrecht kann das Waldnutzungsrecht gelten, denn der Wald bot neben Viehfutter auch das für jeden Einwohner wichtige Brand- und Bauholz. Zugleich symbolisierte der Wald die Autonomierechte der Gemeinde.

Im Namen der gesamten Judenschaft von Aach, Kanton Pfalzel (Arrondissement Trier), beschwerte sich im November 1800 Isaac Levi bei Präfekt d'Ormechville, die Gemeinde mache den Juden die Waldnutzung streitig.<sup>97</sup> Dennoch zöge man sie zu allen Gemeinde-, Munizipal- und Departementallasten gleichermaßen heran. Nach Meinung der Juden sollten allen Einwohnern von Aach, ohne »distinction de religion«, die Gemeinudenutzungen zur Verfügung stehen, zumal sie als Juden dauernden Schikanen der nichtjüdischen Bevölkerung des Dorfes ausgesetzt seien.

Präfekt d'Ormechville reagierte prompt und recht ungehalten auf diese Vorkommnisse.<sup>98</sup> »Wenn schon verjährter Mißbrauch und (. . .) gebilligtes Unrecht jene Klasse Einwohner von Menschenrechten ausschloß und sie ihrem traurigen Loose preisgab, so ist dieses Benehmen der Einwohner von Aach in dieser Hinsicht um desto scheußlicher, da die Gesetze und die auf sie erlassenen Verfügungen jedem Bürger ohne Ausnahme seine unveräußerlichen Natur Rechte zusichern«, weshalb diese »scheußlichen Anmaßungen« der Gemeinde ein sofortiges Ende haben müßten.

<sup>93</sup> Mehring, 17. Januar 1809, LHAK 276 Nr. 256.

<sup>94</sup> Trier, 10. April 1809, LHAK 276 Nr. 256.

<sup>95</sup> 2. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 117–120. Auch Lieser Schmul wurde der Unterschriftenfälschung angeklagt, aber freigesprochen. STAT FZ 500.

<sup>96</sup> Sein Sohn Salomon Lieser arbeitete als »Ackerer und Handelsmann« in Mehring, Sohn Samuel Juda Lieser als Rotgerber. Ersterer war verheiratet mit Rosa Frank von Laufersweiler. Ihre gemeinsame Tochter Minchen heiratete 1863 den Viehhändler Simon Levy (geb. 1832) von Aach. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>97</sup> o. D. (Anm. unten vom 17. Brumaire 9 = 8. November 1800), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>98</sup> 21. Brumaire 9 (12. November 1800) an Maire Binsfeld von Aach, LHAK 276 Nr. 256.

Die Forstverwaltung habe den Bürgern von Aach für das Jahr 9 (1800/1801) insgesamt 60 Corden Brennholz in den Nationalwäldungen, die zuvor St. Irminen gehört hatten, zugewiesen, erklärte Lieser Levi.<sup>99</sup> Die sechs jüdischen Haushaltungen seien dabei aber »ausgelassen« worden. »Da wir uns als Staatsbürger nehmen, wie unsere Nachbarn, und alle wegen der Geholzigungsberechtigung gemachten Kosten bezahlen sollen«, solle der Präfekt die Forstverwaltung anweisen, jeder jüdischen Familie zwei Corden Holz zuzuweisen.<sup>100</sup>

Die Präfektur wies die Gemeinde zwar in diesem Sinne an, dennoch beließ diese es beim »Alten Herkommen«, d. h. der Verweigerung der Holzzuteilung. Im Namen der Judenschaft und unter Berufung auf die »nouvel ordre des choses et une Constitution sage et bienfaisante« fordert Lieser Levi nochmals diese Rechte ein, denn sie zu verweigern, bedeute letztlich, die Juden nicht als »Citoyens« anzuerkennen. Die Juden selbst verstünden sich als Bürger und seien bereit, alle Rechte und Pflichten zu tragen. Im übrigen habe die vorherige Munizipalverwaltung Pfalzel ihnen das Gemeindennutzungsrecht ausdrücklich zugestanden, zumal sie zu allen Kontributionen beigetragen hätten. Maire Binsfeld bestätigte, daß die Juden bisher Holz aus dem Nationalwald erhalten hatten – »gleich einem andern Bürger« –, wofür sie seinerzeit den Nonnen von St. Irminen abgabepflichtig gewesen seien. Außerdem seien sie ihren Schanzarbeits- und Einquartierungsverpflichtungen nachgekommen. Zweifellos stehe ihnen das Holz zu.<sup>101</sup> Die Zentralverwaltung schärfte dem Maire nochmals ein, daß die französischen Gesetze für alle Bürger, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, Geltung besäßen.<sup>102</sup>

Die Gemeinde scheint sich jedoch wenig um diese Anordnungen gekümmert zu haben, denn im Herbst 1803 klagte Leib Lazarus erneut die Gemeinderechte der Juden ein.<sup>103</sup> Bei ihm war sogar ein »Garniseur« aufgestellt worden, weil er sich geweigert hatte, das Gemeindegeld zu zahlen.<sup>104</sup> Das habe er nur deshalb getan, erklärte Lazarus, weil dieses Geld (4 Frs pro Haushalt) ausschließlich und verfassungswidrigerweise von den Juden verlangt werde. Außerdem müßten sie für die Viehweide wesentlich mehr als die andern Bürger zahlen. Bei Licht betrachtet hätten

<sup>99</sup> 12. Frimaire 9 (3. Dezember 1800), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>100</sup> Dieses Holzquantum erhielt auch jede nichtjüdische Haushaltung. Eine spanische Korde maß 7 Lamberti-Fuß in der Länge, 3,5 Fuß in der Höhe und 3,5 Fuß in der Breite. Nach dem österreichischen Dekret von 1754 erhielten alle Nutzungsberechtigten im Herzogtum Luxemburg (Bitburger Raum u. a.) 10 Korden Brand- und Nutzholz pro Jahr. M. PETERS, Untersuchungen, 1955, S. 113 f.

<sup>101</sup> 12. Germinal 9 (2. April 1801), LHAK 276 Nr. 256. Peter Binsfeld stammte aus Aach (geb. 1767), war »laboureur«, verheiratet, hatte drei Kinder. Seine Vermögensverhältnisse wurden als »médiocre« eingestuft. Am 28. Fructidor 8 (15. September 1800) wurde er Maire. ANP F/1b II/Sarre 2.

<sup>102</sup> 16. Germinal 9 (6. April 1801): »Les lois francaises ont aboli les distinctions odieuses qui en raison de la différence de Religion ont ci-devant existé au détriment de telle ou telle classe de citoyens et que sous la Régime Républicaine tous les citoyens étant sujets à égale proportion, aux charges publiques, ils doivent également jouir tous des mêmes droits.« LHAK 276 Nr. 256.

<sup>103</sup> o. D. (ca. September/Oktober 1803), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>104</sup> Aach, 11. Vendémiaire 12 (3. Oktober 1803), LHAK 276 Nr. 256.

sie nach wie vor den Status von Fremden, nicht von Bürgern. Der Bürgermeister mißbrauche seine Macht dazu, die Juden zu unterdrücken und ihnen ihre Rechte streitig zu machen. Nach dem »alten Herkommen« hätten die Juden an die Gemeinde schon immer 5,5 Kopfstücke (ca. 2 Rthr.) beispielsweise für die Brunnenbenutzung gezahlt, rechtfertigte sich Maire Binsfeld, eine Kontribution sei dies keineswegs, und die Juden seien bisher »dabey zu frieden« gewesen.<sup>105</sup> »Ich hörte den vorigen Maire, ein Mann von 80 Jahr – was die Juden bey vorigen Zeiten an die Gemeinde jährlich zahlt hätten, die Antwort ist: Jeder einwohnende Jud hat zu zahlen 5 1/2 Kobstück unter dem Nahmen Boren oder Brunnen Geld (. . .)«. Nun widersetzten sich plötzlich drei der sechs in Aach wohnenden jüdischen Familien. Dabei sei es sogar höchst fraglich, ob die Juden überhaupt ihre Pferde am Gemeindebrunnen tränken dürften und dergleichen Rechte mehr.<sup>106</sup>

Es sei verboten, die »habitans de la religion judaique« anders als die Nichtjuden zu behandeln, erwiderte die Präfektur, was aber auch bedeute, daß die Juden zu allen »charges communes et locales« beizutragen hätten.<sup>107</sup>

Offensichtlich trat dennoch keine Veränderung zugunsten der Juden ein, denn 1808 klagten sie erneut beim Präfekten, die Gemeinde betrachte sie lediglich als »objets lucratifs«, ohne ihnen ihre Rechte zuzubilligen.<sup>108</sup> Speziell das Holzrecht verwehre man ihnen nach wie vor. Weil Maire Binsfeld nun dagegen ins Feld führte, die Juden hätten noch nie irgendwelche Gemeindelasten getragen,<sup>109</sup> konzidierte Präfekt Keppler, die Gemeinde habe »motifs plausibles« für ihr Verhalten, solle den Juden in Zukunft aber alle Rechte gewähren.<sup>110</sup> Hier zeigten sich deutlich die ersten Konsequenzen der napoleonischen 'Judenpolitik' bzw. des Dekrets vom 17. März 1808, das die uneingeschränkte rechtliche Gleichstellung der Juden zurücknahm. Das Verhalten der Gemeinde galt nicht mehr unbedingt als rechtswidrig, sondern eher als verständlich angesichts der angeblichen moralischen Minderwertigkeit der Juden.

Auch im südlichen Teil des Saardepartements traten Probleme um das Bürgerrecht der Juden auf. Der Seidensticker Herz Baer von Ottweiler beschwerte sich 1803, die Gemeinde, in der er seit 1793 lebe, verlange von ihm 14 Fl 49 Xr an rückständigen »Bürgermeistergeldern« (Droit de bourgeoisie) für die Jahre 1792 bis 1797, obwohl ihn der »Prinz von Nassau-Saarbrücken« seinerzeit ausdrücklich davon befreit habe und jetzt solche Abgaben sowieso nicht mehr erhoben werden

<sup>105</sup> 17. Vendemiaire 12 (9. Oktober 1803), LHAK 276 Nr. 256

<sup>106</sup> Die Juden sollten für den Landstraßenbau zwischen Biewer und Aach (1802) zahlen und die von ihnen benutzten Wege instandhalten. Wenn sie Ochsen auf die Weide treiben wollten, mußten sie zuvor Gesundheitsscheine vorlegen, usw.

<sup>107</sup> Sie berief sich auf das Dekret vom 28. März 1790, Artikel 9, Titel 2, wonach alle feudalen Rechte für beseitigt erklärt worden waren. 5. Brumaire 12 (27. Oktober 1803), LHAK 276 Nr. 256.

<sup>108</sup> o. D. (ca. März 1808), les habitans de la religion hebraique à Aach: Hersch Levy, Alexander Levy, Isaac Levy, Mayer Levy, Salomon Levy, Leib Lazarus, Simon Joseph, Marx Joseph, Lyser Levy le Cadet. LHAK 276 Nr. 256.

<sup>109</sup> 13. März 1808, LHAK 276 Nr. 256.

<sup>110</sup> 2. Mai 1808, LHAK 276 Nr. 256.



dürften.<sup>111</sup> Präfekt Keppler befand, die Gemeinde Ottweiler habe ein Recht auf dieses Eintrittsgeld, Herz Baer müsse die Rückstände begleichen.<sup>112</sup> Damit erkannte er den Autonomieanspruch der Gemeinde bei der Erhebung gesonderter Gemeindeabgaben an. Da dem ehemaligen Landesherrn keinerlei Einflußrechte auf diese Abgaben zugestanden hätten, habe die Gemeinde völlig zu Recht bis 1797 diese Abgaben fordern dürfen. Wenig später klagten die vier jüdischen Familien von Merzig (Arrondissement Saarbrücken), die Gemeinde verlange weiterhin die alten Gemeindeabgaben von ihnen.<sup>113</sup> Beim Eintritt in die Gemeinde habe seinerzeit jeder von ihnen 144 Frcs 90 an den Trierer Kurfürsten als ihrem Schutzherrn gezahlt, zusätzlich jährlich 10 Frcs an Schutzgeld. Präfekt Keppler befand, den Juden müßten alle Gemeinudenutzungen in Merzig ohne Zahlung von zusätzlichen Abgaben offenstehen. Denn die Gemeinde hatte von den Juden erneut das Gemeindeeintrittsgeld gefordert, obwohl sie schon seit 1784, 1787 und 1788 in Merzig ansässig waren.<sup>114</sup> Zudem hatten die Juden ein um 40 Francs höheres Eintrittsgeld gezahlt als eintretende Nichtjuden. Der Merziger Maire Marchand erklärte die Ausführungen der Juden für korrekt und hielt es nicht für angemessen, von ihnen Sonderabgaben zu verlangen.<sup>115</sup> Ob dies dennoch weiterhin geschah, geht aus den Quellen nicht hervor.

Grundsätzlich galt, daß das Eintrittsgeld, wenn überhaupt, nur von neu Zuziehenden, dem Sohn oder Schwiegersohn eines Gemeindeglieds, verlangt werden konnte, womit sich der Betreffende das Gemeinudenutzungsrecht auf Dauer erkaufte.<sup>116</sup> In Trier wurde am 17. Messidor 9 (6. Juli 1801) der eindeutige Beschluß gefaßt, daß das einmalige Eintrittsgeld nur von Fremden, d. h. neu Zuziehenden, entrichtet werden mußte. Auf Juden, die schon seit Längerem in der Gemeinde lebten, traf dies nicht zu; Bürgerrechtsgeld durfte nicht nachträglich verlangt werden.<sup>117</sup>

<sup>111</sup> 8. Brumaire 12 (30. Oktober 1803), LHAK 276 Nr. 251.

<sup>112</sup> 15. Brumaire 12 (6. November 1803), Rückstände für 1793: 1 Fl 15, 1794: 2 Fl, 1795: 3 Fl, 1796: 4 Fl, 1797: 4 Fl 29. Im Oktober 1804 klagte Herz Baer nochmals erfolglos gegen diese Forderungen. Die Erklärung von Nassau-Saarbrücken datiert vom 5. Februar 1793. Danach war ihm gestattet, in Absprache und gegen Abfindung mit der Krämerzunft, einen Kramladen zu eröffnen. Er durfte aber kein Vieh auf die Weide treiben. LHAK 276 Nr. 251.

<sup>113</sup> 1. Prairéal 13 (21. Mai 1805), Herz Hanau, Ocher Salomon, Mayer Weil, Loeb Salomon an Präfekt. LHAK 276 Nr. 251.

<sup>114</sup> Brief vom 12. Januar 1805 (22. Nivose 13). Als »droit de bourgeoisie« verlangte Merzig bis dahin 103,43 Frcs pro Familie als Eintrittsgeld. Herz Hanau lebte in Merzig seit dem 24. Juli 1787, Ocher Salomon seit dem 4. November 1784, Mayer Weil seit dem 3. April 1787, Loeb Salomon seit dem 12. Januar 1788. LHAK 276 Nr. 251. Herz Hanau (geb. 1739) stammte aus Crichingen. Die o. a. andern Juden waren alle um 1750/53 geboren.

<sup>115</sup> 18. Pluviose 13 (7. Februar 1805) an Sous-Prefet, LHAK 276 Nr. 251. Michel Marchand (geb. 1760) stammte gebürtig aus Merzig, war von Beruf Kaufmann und galt als wohlhabend. Am 20. Nivose 12 (2. Januar 1804) wurde er Maire. ANP F/1b II/Sarre 2.

<sup>116</sup> Vgl. A. KELLER, Weiden, 1959, S. 57.

<sup>117</sup> »Ein Fremder oder ein fremdes Ehepaar, so in Trier sich niederlassen, daselbst ein Gewerbe ausüben, und das Bürgerrecht erhalten will, (. . .) verordnungsmäßig 300 Gulden in

Wie die beschriebenen Konflikte verdeutlichen, wurde die rechtliche Gleichstellung der Juden auf Gemeindeebene kaum in die Praxis umgesetzt. Anstelle der Schutzgelder zahlten die Juden zwar ab spätestens 1797/98 die üblichen direkten und indirekten Steuern und Abgaben, gleichzeitig wollten aber die Gemeinden die Einnahmen aus dem bis dahin gezahlten Gemeindegeld der Juden nicht ersatzlos streichen. Während der Zeit der Schutzherrschaft wurden solche Abgaben ausschließlich oder in erheblicherer Höhe von den Juden verlangt und gezahlt. Dafür erhielten sie die anteilige Nutzung des Wasser-, Weide- und Waldrechts. Voraussetzung für die Geleitserteilung war in aller Regel, daß sich der betreffende Jude mit der jeweiligen Gemeinde wegen der »gemeinen Nutzbarkeiten« finanziell einigte, wie es in Judenordnungen und Schutzbriefen hieß. Die Verweigerung dieses Rechts noch nach 1798 und 1801 interpretierten die Juden demnach völlig zu recht als Rückgriff auf die vorherige Zeit bzw. Verweigerung der tatsächlichen Gleichberechtigung.<sup>118</sup> Den Gemeinden ging es sowohl um die Wahrung ihrer finanziellen Interessen als auch die Beibehaltung des Status der Juden als soziale Randgruppe, der nicht dieselben Rechte zukämen wie Nichtjuden. Hier zeigte sich, wie gering die Bereitschaft in den linksrheinischen Gebieten war, den in der Verfassung verankerten Gleichheitsanspruch tatsächlich einzulösen, obwohl spätestens mit der Einführung des 'Code civil' alle feudalen Rechte, also auch die Judenordnungen, außer Kraft gesetzt waren.<sup>119</sup> Als »droit seigneurale« hätte auch das Recht der Gemeinden, von den Juden Abgaben für die Gemeinudenutzungen zu erheben, beseitigt sein müssen. Da den französischen Präfekten das Rechtsinstrument der Judenordnungen aber weitgehend unbekannt war, wußten sie in strittigen Fällen kaum zu beurteilen, ob es sich um feudale oder nichtfeudale Rechte handelte.

Die historische Lebenswirklichkeit stand bis zum Jahre 1808, das für die Juden wiederum einen bedeutenden Einschnitt markierte, hinter der Verfassungswirklichkeit zurück. Dennoch hatten die Juden offensichtlich an Selbstbewußtsein gewonnen. Sie waren sich ihrer Rechte zunehmend bewußt geworden und forderten sie ein, mit mehr oder weniger Erfolg freilich. Seitens der Präfektur bestand anfangs durchaus Interesse, die rechtliche und praktische Gleichstellung der Juden durchzusetzen, was aber durch die undurchsichtige Rechtslage erschwert wurde. Die Gemeinden wußten sich entweder heimlich oder ganz offen zu widersetzen. Damit blieben die Hoffnungen der Juden auf eine rasche Umgestaltung bzw. Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung häufig illusorisch.

---

Vermögen haben (muß), und bezahlt ans Stadtrethamt 50 Rthr für das Bürgerrecht« (Art. 1). Die Bürgerrechtsgelder sollten zur Abtragung der städtischen Schulden benutzt werden. STAT FZ 60, § 299.

<sup>118</sup> Während des Ancien Régime durften nur die vollberechtigten Einwohner einer Gemeinde als »Gemeinsleute« von der Wald- und Weidenutzung profitieren.

<sup>119</sup> Im Elsaß zeigten sich dieselben Konflikte. Der Sturz Robespierres 1797 bewirkte keine Veränderung. »Selon une pétition signée par David Sinzheim et six autres dirigéants juifs, les autorités alsaciennes continuent à lever des impôts spéciaux sur les Juifs, à interdire l'installation de nouveaux arrivants à Strasbourg et à empêcher les Juifs des localités rurales d'utiliser les biens communaux.« P. GIRARD, Révolution Française, 1989, S. 232.

Interessant ist, welches »alte Herkommen« bezüglich des Gemeindeeigentums bestand und welche Bedeutung es für die Gemeinden hatte. Die sogenannte Allmende bestand meist aus Ödländereien und Waldungen, »in denen die Gemeindemitglieder zu gleichen Teilen Nutzungsrechte hatten, und zwar auf: Brennholz, Nutzholz und Weide, vor allem Eckern- und Eichelweide (genannt Schmalzweide)«. <sup>120</sup> Der bedeutendste Teil des Gemeindeeigentums war zweifellos der Wald. Er diente wegen der Eckern und Eicheln der Schweinemast und stellte das für die Gemeindemitglieder unbedingt erforderliche Bau- und Brandholz. »Hatten die Gemeinden außerordentliche Ausgaben, (. . .) in Form von außerordentlichen Steuern und Kriegskontributionen, so wurde Holz geschlagen und verkauft, um das nötige Geld herbeizuschaffen.« <sup>121</sup> Wegen der erheblichen Abgabeforderungen zu Beginn der französischen Herrschaft sahen sich viele Gemeinden gezwungen, Holz aus den Gemeindewäldern zu verkaufen, um beispielsweise die Kontributionen zahlen zu können. Die von den Juden geforderten Sonderabgaben waren also eine gesuchte zusätzliche Einnahmequelle und eine mögliche finanzielle Entlastung für die Gemeinden. Das hieß aber auch, daß die Juden direkt und indirekt etwa für Kontributionen aufkommen mußten – in Form der Sonderabgaben an die Gemeinden für die Nutzung von Wald, Weide und Wasser und zweitens der direkten Beitragszahlung. In der Tat zahlten sie doppelt.

Das Gemeindennutzungsrecht <sup>122</sup> blieb im Grunde auch nach 1800 bestehen, trotz der Aufhebung der Leibeigenschaft, wodurch viele Bauern zu Eigentümern ihrer Höfe wurden.

Besonders durchsichtig waren die Interessen der Gemeinde Aach. Sie versuchte dort Sondereinnahmen zu erzielen, wo es relativ problemlos möglich erschien. Die Nationalwaldungen, <sup>123</sup> aus denen jedem Einwohner Brand- und Bauholz zugewiesen

<sup>120</sup> M. PETERS, Untersuchungen, 1955, S. 47. Die Allmende gilt als kontinuierlich kollektiv genutzter Teil der Gemarkung im Gegensatz zur »individualisierten Flur«. »Nur wer an der Gemein (Allmende) Anteil hat, gehörte zur Gemein (Dorfgenossenschaft) und kann an der Gemein, ihrer Versammlung, teilnehmen.« W. KRINGS, Wertung, 1976, S. 469. Die bäuerliche »communitas ville« existierte im Rheinland seit dem 13. Jahrhundert mit Gemeindeeigentum in Wohnplätzen, Feldflur und Allmende. »Ihre Zuständigkeit war durch die Landwirtschaft begrenzt, aber nicht inhaltlich bestimmt.« F. STEINBACH, Ursprung und Wesen, 1986, S. 284 f.

<sup>121</sup> M. PETERS, Untersuchungen, 1955, S. 111. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wurde der Wald durch Holzverkauf und Vorsorgemaßnahmen zur Waldbestandssicherung enorm reduziert. Kurtrier und die Rheingrafen regelten beispielsweise im Jahre 1792 im Hochgericht Rhaunen den Holzverbrauch für die Gemeinden Rhaunen, Sulzbach, Bollenbach und Stipshausen. Jährlich durften nur noch 250 Klafter (750 rm) Holz gehauen werden, wovon das Amt 9, die 14 Hirten 42, die 144 Berechtigten der Gemeinden und die Geistlichen und Schulhalter zusammen 144 Klafter erhielten. A. JACOBS, Rhaunen, 1902, S. 40.

<sup>122</sup> A. KELLER, Zwischen den Wäldern, 1958, S. 87.

<sup>123</sup> Erschwerend waren für die linksrheinischen Gemeinden der Konsularerlaß vom 24. Thermidor 9 (12. August 1801) und der Regierungserlaß der Verwaltung der Gemeindewälder vom 19. Ventose 10 (10. März 1802), wonach die Gemeindeforstverwaltungen zu einem Teil der Staatsforstverwaltung erklärt wurden. Danach unterstanden die Gemeindewälder

wurden, gehörten nicht zum ehemaligen Gemeindebesitz. Dennoch versuchte die Gemeinde, die Einnahmen daraus für sich zu reklamieren, obwohl die Unrechtmäßigkeit dieses Anspruchs auf der Hand lag. Da die Aacher Judenschaft mit mindestens 50 Personen im Jahre 1803 bei insgesamt 225 Einwohnern einen recht hohen Bevölkerungsanteil hatte, war sie finanziell durchaus interessant.<sup>124</sup>

Die Frage der Nutzungsberechtigung von Gemeindeneigentum sorgte während der gesamten französischen Herrschaftszeit für einen Dauerstreitfall zwischen den Gemeinden und der Staatsverwaltung. Befriedigend und endgültig konnte sie nie geklärt werden.<sup>125</sup>

Abgesehen von diesen rechtlichen Feinheiten stand jedoch fest, daß allen Einwohnern einer Gemeinde das Gemeindennutzungsrecht grundsätzlich und ausnahmslos zustand, was während des Ancien Régime nicht gegolten hatte.<sup>126</sup> Wenn die Juden dennoch weiterhin ausgeschlossen bleiben sollten, bedeutete das nichts anderes, als daß die nichtjüdischen Gemeindebürger sie nicht in den Gemeindeverband als gleichberechtigte Bürger aufnehmen wollten. Damit leisteten sie zugleich Widerstand gegen die französischen Gesetze und beharrten auf der alten Gesellschaftsordnung.

Die Hartnäckigkeit der Landgemeinden zeigte sich an noch etliche Jahre später auftauchenden Klagen von jüdischer Seite. Der 70jährige jüdische Viehhändler Joseph Haas von Schweinschied, Mairie Meisenheim, berichtete im August 1812, die Gemeinde verweigere ihm nach wie vor das Recht, »Citoyen actif« zu sein.<sup>127</sup> »Dans

---

demselben Verwaltungssystem wie Nationalwälder. »Einnahmen aus dem Gemeindewald waren der Schulden Tilgungskasse zu überweisen«. In der Folgezeit wurden die Servituten (Nutzungsrechte) stark eingeschränkt. Das Dekret vom 17. Nivose An 13 (8. März 1805) schrieb z. B. vor, daß »Hut- und Weideberechtigung in den Wäldern des Staates und der Gemeinden nur in den Teilen ausgeübt werden darf, die für weidgänglich erklärt« wurden. F. HACHENBERG, Gemeindliche Verfassung, 1983, S. 205.

<sup>124</sup> Gesamtbevölkerungszahlen nach E. LICHTER, Welschbillig, 1990, S. 188; Zahl der Juden in: LHAK 276 Nr. 624.

<sup>125</sup> In einem ab 1819 geführten Prozeß zwischen den Reichsgrafen von Kesselstatt und der Gemeinde Schweich ging es um die Nutzungsberechtigung am Schweicher Meulenzwald. Bei dieser Gelegenheit vertrat Bürgermeister Simon Jäger, der schon unter französischer Herrschaft Maire war, die Auffassung, die französische Regierungskommission vom November 1797 bis September 1802 sei nicht befugt gewesen, Gesetze zu erlassen. »Deshalb sei die Beschränkung der Holzberechtigung der Gemeinde Schweich auf die Hälfte der ordinären Schläge durch den Beschluß vom 9. Prairéal des Jahres X (29. Mai 1802, d. Verf.) ungesetzlich, und der Gemeinde müsse so viel Holz zustehen, wie sie bedürfe.« Der Prozeß endete 1891 mit einem Vergleich. A. GEMMEL, Schweich, 1960, S. 214. Vgl. H. MONZ, Der Waldprozeß, 1977, S. 395–418, worin er die große Bedeutung des Waldnutzungsrechts für die Gemeindebürger beschreibt.

<sup>126</sup> Nach 1798 »waren auch die Hintersassen, die Tagelöhner, Hirten und Handwerker den Gemeinleuten gleichgestellt und hatten wie diese das Nutzungsrecht an dem Besitz der Gemeinde«. O. KARSCH, Grumbach, 1959, S. 15.

<sup>127</sup> Schweinschied, 16. August 1812 an Sous-Prefet von Birkenfeld, LHAK 655,24 Nr. 448. Vor 1808 trug Joseph Haas den Namen Joseph Nathan. Er war verheiratet mit Carolina Hirsch und starb am 22. März 1813 in Schweinschied, wo er 1743 als Sohn von Marx Nathan und Feil geboren worden war. Seine drei Kinder verheirateten sich nach Thalfang,

l'ancien tems et sous l'ancien Régime, les Juifs n'ont pû être Citoyens actif, et ils sont joui seulement du droit de Cohabitans«; nach der Neuorganisation und dem Anschluß an Frankreich (1801) habe er sogleich das Aktivbürgerrecht von Schweinschied beantragt und angeboten, sämtlichen damit verbundenen Verpflichtungen zu entsprechen, »mais la commune ou plusieurs habitans d'elle s'y sont conflament opposés«. Nun solle der Unterpräfekt durchsetzen, daß ihm zu seinem Recht verholfen werde. Über den Fortgang dieser Angelegenheit ist den Akten nichts zu entnehmen. Vermutlich verlief sie wegen des bald darauf erfolgten Todes des Beschwerdeführers im Sande.

Unmut und Enttäuschung der Juden erscheinen nachvollziehbar, denn im Kern richteten sich ihre Klagen gegen die ungleiche Behandlung, die nicht dem Geist der Verfassung entsprach und sie zurückwarf bzw. -verwies auf die gesellschaftliche Stellung von Schutzjuden. Einzelfälle waren die beschriebenen Konflikte keineswegs, sondern eher der Normalfall.

Besonders deutlich war der direkte Zusammenhang von antijüdischen Haltungen, Verweigerung des Bürgerrechts für die Juden und Widerstand gegen die französische Neuordnung in Meisenheim (Arrondissement Birkenfeld). Während der Schinderhannes-Jahre (1798–1802) waren die dortigen Juden in besonderem Maße von den Bandenüberfällen betroffen, zumal die nichtjüdische Bevölkerung sehr bereitwillig der Bande dabei half, den Juden zu schaden. Im Oktober 1802, wenige Monate nach der Ergreifung der Banditen, klagten einige »Bürger« der Gemeinde Meisenheim, weil sie ein »Bürgergeld« in Höhe von 20 Fl (ca. 40 Frcs) zahlen sollten, obwohl sie keinerlei Anspruch auf die »bürgerlichen Nutzungen« erhöben.<sup>128</sup> Die Gemeinde glaubte sich durch den Präfekturbeschluß vom 21. Messidor 10 (10. Juli 1802) dazu befugt. Nach Meinung der Beschwerdeführer interpretierte die Gemeinde diesen Beschluß falsch, nur zu ihren Gunsten und habe deshalb sogar gegen die »mehrsten unter uns militärische Execution (. . .) eingelegt«. Nun wollten sie aber an den »gemeinen Nutzungen (. . .) platterdings gar nicht participieren«, denn die meisten von ihnen wollten die »Gemeinde verlassen und sich anderswo etabliren«. Vermutlich planten die sechs aus Hundsbach stammenden Juden wieder dorthin zurückzukehren, denn sie hatten ihren Wohnort nur wegen der dauernden Bandenüberfälle verlassen. Im Nachhinein bestätigte sich übrigens die Berechtigung dieser Beschwerde – im Jahre 1817 führte die Gemeinde Meisenheim wieder »Einzugs-Gelder« und Nutzungsabgaben ein.<sup>129</sup> Die Gemeinde begründete diesen Rückgriff auf die 'alte Ordnung' damit, daß sich wegen des während der »französischen

---

Waldgrehweiler und Schweinschied. LHAK Standesamtsregister, Mairie Meisenheim 1798 ff.

<sup>128</sup> Meisenheim, 4. Brumaire 11 (26. Oktober 1802), LHAK 655,24 Nr. 991. Kläger waren Manes Daniel, Moses Hayum (=Marx Maas), David Joseph (=Joseph Fränkel), Daniel Joseph (=Daniel Fränkel), Salomon Moses (=David Salm), Simon Feist (=Simon Alt-schüler), Heyum Benjamin (=Benjamin Heymann), Isaak Israel (=Isaak Dahl) und die Nichtjuden Christian Bach und Heinrich Fillmann. Sechs der Juden stammten aus Hundsbach und waren um 1801 infolge der Bandenüberfälle nach Meisenheim umgesiedelt.

<sup>129</sup> Meisenheim, 20. Februar 1817, LHAK 655,24 Nr. 991.

Zeiten« geltenden Verbots, Einzugsgelder zu erheben, eine »Menge armer Leute in Meisenheim niedergelassen« hätte. Dadurch habe sich die Zahl der Bettler, zum »Nachtheil der Eingeborenen«, erheblich vergrößert – »es ist also höchst nöthig, den Einzug zu erschweren«. Die Hintersassen, worunter auch die Juden subsumiert wurden, mußten ab 1817 jährlich 3 Fl für die Beanspruchung der Nutzungen zahlen. Das Einzugsgeld betrug 10 Fl. Auch die Unterscheidung zwischen »Gemeinsmännern« und Hintersassen, die vor 1794 gegolten und sich in »mehreren Gemeinden erhalten« habe, wurde wieder eingeführt. Damit war die 'alte Ordnung' reinstalled; die Gemeinden hatten offenbar unaufhörlich danach gestrebt und der französischen Verwaltung auch deshalb reserviert gegenübergestanden.

Der Wunsch, die alte Gesellschaftsordnung einschließlich der damit verbundenen Kontrollrechte zu tradieren, muß bei den Nichtjuden recht ausgeprägt gewesen sein, wie die Beschwerde des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter von Kordel im Kanton Pfalzel (Arrondissement Trier) zeigt. Die Jüdin »Bissel« und ihre drei Kinder seien »vor mehreren Jahren ohne Gemeinde-Verwilligung« ins Dorf »eingedrungen«, erläuterten die Beschwerdeführer im April 1796, dennoch habe die Gemeinde sie »bis hiehin, gegen eine ganz geringe Abgabe (. . .) das ihrige schalten und walten lassen«. <sup>130</sup> Nun habe sie aber mit obrigkeitlicher Erlaubnis zwei ihrer Kinder in Kordel verheiratet, »deren ein jedes besondere Haushaltung führet, und dem Dorf unter allerley vorkommenden Beschwerden zur Last fallen«. Im Winter 1795 habe sie einen weiteren Sohn »bei sich verheyraethet, und dies vermuthlich ohne Attestat der Herkunft« und ohne obrigkeitliche Erlaubnis. Obendrein sei »Jud Bär« von Kordel mit seinem Sohn diesem Beispiel gefolgt. <sup>131</sup> Die Gemeinde forderte die Ausweisung dieser beiden Söhne, andernfalls »würde unser Dorf voller Juden, und uns zuletzt daraus vertreiben«. Ziel sei, daß im Dorf »nur treue und ehrbare Leute« lebten, womit den Juden diese Qualität indirekt abgesprochen wurde. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß Behr Levy (»Jud Bär«) und sein Schwiegersohn, laut Neujahrgeld- und Schatzungsentwurf von 1795, als arm galten und deshalb zu keinerlei Abgaben veranlagt werden konnten. <sup>132</sup> Dies mißfiel der Gemeinde auch deshalb, weil sie Sonderabgaben von den Juden erheben und diese zur Bestreitung der Kriegslasten verwenden wollte.

<sup>130</sup> Kordel, 7. April 1796, Bürgermeister Molitor und drei Gemeindevertreter. STAT FZ 683. Im Jahre 1808 lebten 20 Juden in Kordel; 1803 hatte die Gemeinde 467 Einwohner. LHAK 312,7 Nr. 3, Bl. 63–66 u. E. LICHTER, Welschbillig, 1990, S. 188. Mit Jüdin Bissel war Jüdel Israel (geb. 1769 Filzem, gest. 1832 Kordel), Witwe von Levy Simon, gemeint. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>131</sup> »Jud Bär« war identisch mit Behr Levy (geb. 1735 Hüttersdorf, gest. 1824 Kordel), verheiratet mit Gütgen Levy (1765–1818). Ihr Sohn Zadock Levy heiratete 1798 Sarah Salomon Isaak, Tochter von Salomon und Hanna Isaak aus Thalfang. Aus der Ehe gingen sechs Kinder hervor (zwei starben im Kleinkindalter), die sich nach Hoppstätten, Schweich, Tier, Kürenz und Aach verheirateten. Die Urenkel von »Jud Bär« verheirateten sich nach Butzweiler und Kordel. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>132</sup> STAT FZ 135. Kordel gehörte nicht zu den kurtrierischen Schutzjuden-Orten. Jüdin Bissel taucht in keiner der Listen auf, vermutlich weil sie als Witwe und wegen Armut nicht veranlagt wurde oder keinen eigenen Haushalt führte.

Grundsätzlich aber zeigt die Beschwerde das Festhalten an der 'alten Ordnung', für die es zu diesem Zeitpunkt noch keinen rechten Ersatz gab. Nach Auffassung der Gemeinde sollte nach wie vor nur eine limitierte Zahl von Juden in Kordel leben dürfen, die Söhne von Geleitjuden sollten erst nach gesonderter Erlaubnis das verbriefte Geleit erhalten. Letzteres versuchte nicht nur die Gemeinde Kordel seit den 1780er Jahren zunehmend zu verhindern.

Auffallend sind hier die parallelen Argumentationsmuster der Kordeler Gemeindevertreter und der Zünfte in den 1780er/90er Jahren. Neben der Bekundung, primär auf 'Ruhe und Ordnung' bedacht zu sein, findet sich die düstere Drohung, die Juden würden in Bälde das ganze Dorf okkupieren und ruinieren, wenn ihrem Treiben kein Riegel vorgeschoben werde.<sup>133</sup> Tendenziell war man bestrebt, sich der Juden zu entledigen, zumal der armen, von denen die Gemeinden keinen finanziellen Nutzen hatten.

Die französische Neuordnung stiftete erkennbarerweise auf jüdischer und nicht-jüdischer Seite Verwirrung. Doch während viele Nichtjuden die Rückkehr zum Status quo ante wünschten, forderten die Juden die neuen Rechte ein. Schon bald überwog bei den ländlichen und städtischen Juden die Enttäuschung über die Unveränderbarkeit der gesellschaftlichen Ordnung.

Der Koblenzer Arzt Emmanuel Wallich gab dem in einem Schreiben an Regierungskommissar Rudler im Dezember 1797 Ausdruck.<sup>134</sup> Die französischen Verwalter zeigten sich bisher keineswegs als Retter vom 'Despotismus', wie die Juden gehofft hätten; vielmehr seien sie weit davon entfernt, den Juden die ihnen zustehenden Rechte tatsächlich zu sichern. Sie verdoppelten sogar die Schikanen gegen sie. Mittlerweile seien die Juden einesteils erschöpft und andernteils empört über die willkürliche Menschenbehandlung, die die heiligsten Gesetze mit Füßen träte. An-

<sup>133</sup> Sehr aufschlußreich ist diesbezüglich die in den 1940er Jahren von einem Dorfschullehrer verfaßte Chronik von Aach, wo die Juden kontinuierlich einen Bevölkerungsanteil von mehr als 10 % hatten. Franz Scholl hält Chamberlains Charakteristik der Juden für »kaum zu übertreffen«, ebenso wie Goethes Ausspruch: »Der Jude weiß mit Geschick und ohne viel zu wagen, Geld aus dem Lande zu tragen«, denn sie bezeichneten die »Schatten der jüdischen Rasse«. Es bestehe kein Zweifel, daß »wie überall, auch die alte Generation der Juden in Aach unsaubere Geldgeschäfte getrieben hat. Davon zeugten ihr Reichtum, ihr Ruf und mancher Brief, der mir von Opfern der jüdischen Ausbeuterei in die Hand fiel. Mit dieser Gesellschaft von Juden konnte ich mich nie befreunden, zumal es unter ihnen Typen gab, die dem sechsten Schöpfungstag nicht zur Ehre gereichten«. »Der Jude« sei allerdings zur »Modulation« fähig, denn er versuche, mit der Bevölkerung, »von Religion und Rasse abgesehen, eins zu werden«. Aach sei ein Eldorado für jüdische Viehhändler gewesen, und der Markt sei immer dann verlegt worden, wenn er auf einen jüdischen Feiertag gefallen sei. Scholl erklärt dieses Phänomen jedoch nicht näher. F. SCHOLL, Aach, 1942, S. 60 f. Auch der Hottenbacher Chronist A. Keller lieferte noch 1961 eine ähnliche Beschreibung der Juden: »Der Jude verstand es von jeher, sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen«. Kleine Geldbeträge hätten sie gegen hohe Zinsen verliehen, mangelhaftes Vieh gegen wertvolleres eingetauscht. Elliche Bauern seien deshalb »in ihre Schuld« geraten, und erst die Einrichtung von Sparkassen habe die »Landbevölkerung« von den Juden »unabhängig« gemacht. A. KELLER, Hottenbach, 1961, S. 121.

<sup>134</sup> 1. Nivose 6 (21. Dezember 1797), in: Dokumentation, Bd. 1, S. 98 f.

fänglich hätten sie wirklich gehofft und geglaubt, sie würden von den Fesseln der »Intoleranz« befreit, erhielten Freiheit und hätten endlich ein Vaterland. Nun sähen sie sich in all dem getäuscht.

Schon im März 1797 hatte das »Koblenzer Intelligenzblatt« die Behandlung der Juden aufs schärfste kritisiert.<sup>135</sup> Hintergrund dessen dürfte gewesen sein, daß die Landesregierung der Koblenzer Judenschaft im August 1797 eine Kontribution von 3.000 Rthr, 150 Maltern (300 Zentner) Hafer und 912 Zentnern Heu, die zusammen nochmals 2.000 Rthr wert waren, auferlegt hatte. Das hieß, jede jüdische Familie mußte neunmal soviel zahlen wie eine nichtjüdische.<sup>136</sup> Die Juden sagten daher in ihrer Eingabe an die Landesregierung (17. Juli 1797) zu recht von sich, man betrachte sie zwar »in odiosis« als Bürger, nicht aber »in favorabilis«.<sup>137</sup>

Im Rhein-Mosel Departement zogen sich die Streitigkeiten wegen des »droit de bourgeoisie« für die Juden noch wesentlich länger hin als im benachbarten Saardepartement. Am 12. Ventose 10 (3. März 1801) berichtete der Präfekt von diesbezüglichen Querelen in der Mairie Mayen.<sup>138</sup> Der dortige Maire hatte den Juden das besagte Recht mit der Begründung verwehrt, sie hätten dem vorherigen Schutzherrn und der Gemeinde zwar stets Abgaben gezahlt, dafür aber als Gegenleistung lediglich das Niederlassungsrecht erhalten. Er berief sich auf die Regierungsentscheidung vom 14. Prairéal 9 (3. Juni 1801), wonach »les juifs (. . .) soient tenu au payement du droit dit Bourgeoisie«.

Diese Rechtsunsicherheiten scheinen einige Jahre bestanden zu haben, denn 1810 klagte das Koblenzer jüdische Konsistorium, das unter dem Vorsitz von Oberrabbiner Emmanuel Deutz stand, beim Präfekturrat bitter über diesbezügliche Zurücksetzungen etlicher Juden: »Dans beaucoup des communes et des mairies l'on se permet d'exiger de nos Coréligionnaires l'ancien taxe, connu sous le nom de droit de bourgeoisie (Bürgergeld) tant pour eux que pour leurs épouses et chacun de leurs enfans et sous le prétexte frivole que les Juifs n'étaient autrefois que tolérés, on leurs refuse toute participation, et jusqu'à la jouissance la plus indispensable au biens communaux, tels que la distribution des bois, les partages, tons communal etc. au mépris d'une décision du Conseil d'État par suite de ses délibérations emanée il y a environ deux ans, qui porte que le droit de bourgeoisie était aboli, et que le nouvel

<sup>135</sup> Nach einem Dekret von 29. Fructidor 5 war u. a. der Judenleibzoll aufgehoben worden, wurde aber dennoch vielerorts weiterhin erhoben. H.-H. THILL, Lebensbilder, 1987, S. 23.

<sup>136</sup> Mitte 1796 setzte die Koblenzer Kaufmannschaft wieder das Verbot des freien Handels für Juden durch. Die Landesregierung war personell identisch mit dem ehemaligen kurtrierischen Hof- und Regierungsrat. Gegen die Kontributionsforderung vom 12. August 1797 erhob die Koblenzer Judenschaft Klage. Ob sie Erfolg hatte, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Seit Beginn 1797 zahlten die Koblenzer Juden nachweislich sämtliche allgemeinen Bürgersteuern, bestehend aus dem Eheguld (Kopfsteuer für jedes Ehepaar), und den »Simpelsteuern« (Gewerbsteuer in Höhe von 1/4 % des geschätzten Einkommens). Trotzdem blieb die Judenordnung mit ihren Ausnahmestimmungen für den Handel bis zur Einführung der Departementsverfassung und Abschaffung der Standesunterschiede zu Anfang 1798 in Kraft. J. MAY, Steuern, 1937, S. 175.

<sup>137</sup> J. MAY, Steuern, 1937, S. 175.

<sup>138</sup> LHAK 241 Nr. 2292.



habitant partageat avec l'ancien toutes les charges de la communes ne peut que lui être assimilé également pour ses bénéfices et jouissances«. <sup>139</sup> Das Konsistorium forderte, den Juden sofort das Gemeindennutzungsrecht einzuräumen. Präfekturrat Beving zeigte sich verärgert über diese Ungleichbehandlung und bat das Konsistorium, ihm ab sofort detailliert über derartige Vorkommnisse zu berichten, denn es handle sich dabei um klare Gesetzesverletzungen. <sup>140</sup>

Nun erst wagte es Moses May, »Commissaire surveillant des synagogues« von Niedermendig, Mairie St. Johann, die Probleme der Juden während der vergangenen Jahre zu schildern. <sup>141</sup> Am 25. September 1810 waren er und sein Bruder Seligmann, der ebenfalls in Niedermendig lebte, von »Syndic« Johann Blum vor das Polizeigericht zitiert und verklagt worden, »daß wir beide, vor ohngefähr 10 Tagen, einige Stücke unseres Viehes auf der Gemeinde Stoppelweide hätten treiben lassen, ohnerachtet wir doch Juden seyen, und als solche kein Recht hätten, an der Gemeindeweide, noch an Forst irgend einen Gemeindes Gerechtigkeit theil zu nehmen«. Sie sollten die Gemeinde mit 36 Frs (12 Rthr), zuzüglich der »verhältnismäßigen Polizei-Strafe« entschädigen und die Verfahrenskosten tragen. Weil die beiden Brüder aber auf die Präfekturverordnung vom 15. Mai 1810 verweisen konnten, mußte der Friedensrichter sie freisprechen. Dabei unterließ er es, eine Urteilsbegründung mitzuliefern, so daß der Syndic weiterhin behauptete, »die Juden seyen keine Bürger« und ankündigte, »bei der nächsten Holzvertheilung in hiesiger Gemeinde (werde) kein Jude ein Scheit davon bekommen«. Zudem deckte Moses May auf, daß die Maires die Bestimmung vom 15. Mai 1810 nicht öffentlich bekanntgemacht hatten, so daß in fast »allen Landgemeinden diesem Unwesen die Juden ohnerachtet der guten Absicht des Herrn Prefecten ausgesetzt bleiben«. Auch in der Nachbargemeinde Obermendig verweigere man den Juden »alle Gemeinds Nutzungen hartnäckig«. Ob die ernsthaften Verwarnungen, die der Präfekt daraufhin gegenüber den Verwaltern von Kottenheim, Nieder- und Obermendig und auch Simmern aussprach, fruchteten, weisen die Quellen nicht aus. <sup>142</sup> Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß den Juden noch 1810 die ihnen zustehenden Rechte nicht selbstverständlich gewährt wurden. Es kann im übrigen nicht davon ausgegangen werden, daß sich die Juden nach 1808 noch vehement gegen Ungleichbehandlungen und Zurücksetzungen wehrten, denn dieselben Gemeindevertreter, die ihnen ihre Rechte vorenthielten, mußten ihnen nun jährlich ein positives Leumunds-

<sup>139</sup> Koblenz, 9. Mai 1810 an Präfekturrat Beving, LHAK 256 Nr. 1196.

<sup>140</sup> Koblenz, 15. Mai 1810, LHAK 256 Nr. 1196.

<sup>141</sup> Niedermendig, 26. September 1810 an jüdisches Konsistorium in Koblenz, LHAK 256 Nr. 1196. In der Gemeinde Niedermendig lebten 1808 25 Juden. LHAK 256 Nr. 1129, Bl. 38–50.

<sup>142</sup> Koblenz, 10. Dezember 1810 an den Maire von Mayen. Nach der Bestimmung vom 15. Mai 1810 stünde den Juden »la jouissance des revenus et avantages communaux (. . .) comme tous les autres habitans de chaque commune« zu. Besonders die »indics et conseillers« der benannten Gemeinden schienen den Juden diese Rechte vorzuenthalten, meinte der Präfekt. Am 22. November 1810 hatte er denselben Brief bereits an den Unterpräfekten von Simmern geschickt, in dessen Verwaltungsbezirk solche Vorkommnisse ebenfalls beobachtet worden waren. LHAK 256 Nr. 1196.

zeugnis ausstellen. Nach dem Dekret vom 17. März 1808 durfte ein Jude nämlich nur noch dann einen Handel oder ein Gewerbe ausüben, wenn er ein positives Zeugnis von der Munizipalität vorweisen konnte.

Die Beschwerdeschreiben aus den Jahren 1795 bis 1810 kennzeichnen ein Mehrfaches. Zum einen befanden sich die Juden als Bevölkerungsgruppe bis 1798/1801 in einem Rechtsvakuum. Es existierte kein kodifiziertes Recht nach dem Muster einer Judenordnung, die immerhin eine Rechtsgrundlage dargestellt hatte, auf die sich die Juden im Konfliktfall berufen konnten. Obendrein bot der Status eines Schutz- und Geleitjuden einen tatsächlichen Schutz des Schutzherrn gegen allzu grobe Übergriffe der nichtjüdischen Bevölkerung. Nach 1794 trat an diese Stelle nicht unmittelbar und erkennbar Neues. Dies setzte die Juden in erheblichem Maße der Willkür der nichtjüdischen Gesellschaft aus, ohne daß sie ein Instrumentarium oder eine Instanz gehabt hätten, um sich dagegen zur Wehr zu setzen. Dies erklärt, weshalb die politisch gut informierten Juden Hottenbachs sogar eher die Rückkehr zur alten Ordnung wünschten als das ungewisse Neue. Damit standen sie auch in der weiteren Umgebung nicht allein. Die beiden Bonner judenschaftlichen Vorsteher erklärten noch am 26. September 1797, wenige Tage vor der Aufhebung des Leibzolls und der Zerstörung des Judentores, bis zu einem Friedensschluß zwischen Frankreich und Österreich wollten sie an der alten Verfassung, d. h. der kurkölnischen Judenordnung, festhalten.<sup>143</sup>

Auf nichtjüdischer Seite überwogen zunächst weiterhin recht ungebrochen die üblichen Ressentiments gegen Juden. Vor allem in ländlichen Gebieten galten sie, trotz der französischen Gesetzgebung, als negativ bewertete Außenseitergruppe. Maire Born von Hundsbach (Arrondissement Birkenfeld) berichtete Präfekt d'Ormechville in seinem anonym verfaßten Schreiben vom Jahre 1802 von seinen Beobachtungen zur Position der Juden in der ländlichen Gesellschaft an Glan und Nahe.<sup>144</sup> Nicht nur der »rohe Landmann« lache und freue sich, wenn die Juden Opfer von Banditen würden, sondern »selbst der aufgeklärte Stadtbewohner« sei erfreut über »jeden Streich, der an einem Juden verübt worden sei«. Für Born stellte sich die Frage, woher »dieser Haß gegen die Juden bey dem größten Theil unserer Mitbürger« rührte. Eine der Ursachen sei gewiß, daß die Juden eine »Seckte ohne Kunstfleiß und Handwerke« seien. Sie lieferten keine »durch Ackerbau nützliche Produkte«, sondern lebten allein vom Handel, »größtentheils vom Wucher« und machten sich »oft kein Gewissen daraus, bis mehrere 100 Procente durch Schicane

<sup>143</sup> Zutreffend verweist U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 15 darauf, daß sich die Juden insofern nicht von der nichtjüdischen Bevölkerung unterschieden. Während dieser Phase der »Ungewißheit« behielten Juden wie Nichtjuden ihre »abwartende Haltung« und ihre Treue zu Kurfürst Max Franz bei. Bei den Juden sei hinzugekommen, daß sie während des Ancien Régime eine größere Rechtssicherheit genossen hätten. So scheine sich letztlich schon in dem Lobgesang des Rabbiners Carlsburg vom April 1793, anlässlich der Rückkehr des Kurfürsten, nicht nur eine aufrichtige Freude über die Rückkehr des Kurfürsten, sondern auch das Festhalten der Juden an der alten Ordnung widerzuspiegeln.

<sup>144</sup> Hundsbach o. D. (März/April 1802). Aus dem Schriftvergleich mit andern Schreiben von Maire Born geht zweifelsfrei hervor, daß er der Autor des anonymen Schreibens war. LHAK 312,1 Nr. 71.

vom armen Landmann zur Zeit der Noth zu erpressen«. Die zweite Ursache sei, daß die Juden nun, da sie von dem vorherigen »höchsten Druck«, dem »schweren Schutzgeld« und dem »harten Leibzoll« durch die »veränderte Verfassung« befreit seien und gleiche Menschenrechte genössen, »übermüthig« geworden seien und dadurch »den Neid und die Eifersucht mancher Christen« auf sich gezogen hätten. Born verwies damit auf die Korrelation zwischen den Widerständen gegen die französische Herrschaft und Gegnerschaft gegen Juden. Denn es waren die französischen Gesetze, die die Juden zu gleichberechtigten Bürgern erklärt und damit einen erkennbaren Einschnitt auch in die bis dahin geltenden Denkvorstellungen und Traditionen geschaffen hatten. Die Juden waren diejenige Bevölkerungsgruppe, die als erste und am deutlichsten von der politischen Veränderung zu profitieren schien, wohingegen für die Nichtjuden die Nachteile zunächst einmal scheinbar überwogen – besonders aufgrund der erheblichen Abgabeforderungen. Im Widerstand gegen die praktische Umsetzung der Gleichstellung der Juden schufen sich mithin viele Nichtjuden ein Ventil für ihre Ablehnung der französischen Regierung überhaupt. Die direkte System- und Obrigkeitskritik vermieden sie auf diese Weise – die parallelen Handlungsmuster während der Konflikte in den 1780er/90er Jahren sind offenkundig.<sup>145</sup>

Auffallend ist, wie schwer es den nichtjüdischen Gemeindevertretern, die oft die entsprechenden Ämter schon vor 1794 besetzt hatten, fiel, ehemals geltende Gesellschaftsordnungsmodelle aufzugeben. In dieser Hierarchie standen die Juden ganz unten bzw. im negativen Abseits. Nach Vorstellung der meisten Nichtjuden sollte diese Ordnung weiterhin Bestand haben, zumal sie auch identitätsstiftende Funktion hatte. Andere Modelle, die auf der Rechtsgleichheit aller Menschen basierten, befanden sich außerhalb der Vorstellungswelt der meisten Nichtjuden. Als eigentliche Untertanen sollten nach wie vor nur Nichtjuden gelten, Juden mit Sicherheit nicht. Aus der Perspektive der Juden eröffnete die neue Gesellschaftsordnung, in der die Ränge noch nicht eindeutig besetzt waren, ihnen die Möglichkeit, nun endlich auch als respektable Menschen in Erscheinung zu treten. Fast zwangsläufig prallten diese gegensätzlichen Interessen von Juden und Nichtjuden aufeinander.

Die einhellige und nachdrückliche Zustimmung zu den restriktiven napoleonischen 'Juden-Dekreten' von 1806 und 1808 seitens der Nichtjuden erscheint insofern als voraussehbare Folgeerscheinung auf die schrittweise Emanzipierung der Juden, besonders ihrem Heraustreten aus dem 'inneren Ghetto'.

Die Konflikte um die Gemeindennutzungen der Juden zogen sich vielerorts bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.<sup>146</sup> Besonders umstritten blieb das Recht auf die

<sup>145</sup> Verwalter Haan beschrieb im Dezember 1799 die Bevölkerung des Saardepartements als wenig franzosenfreundlich (»Observations sur la situation topographique et politique du Département de la Sarre«, Nivose 7). ANP F/7 Nr. 3687/5.

<sup>146</sup> Dabei wurden die Juden nach wie vor als »Fremde« definiert, wie das Beispiel Rhaunen (Arrondissement Birkenfeld) zeigt. Nachdem die Gemeinde 1825 alle Kriegslasten abgezahlt hatte, »wollten die Juden und sonstige fremde und eingeborene Nichtgemeindemitglieder in diese Gemeinde aufgenommen sein und an den Nutzungen teilnehmen, da nach dem französischen Gesetz es jedem Staatsbürger frei gestellt war, unentgeltlich in die

Nutzung der Gemeindeweide. In den 1840er Jahren erreichten diese Auseinandersetzungen an vielen Orten ihren Höhepunkt. Überall wiesen sie deutlich über das konkrete Streitobjekt hinaus, denn die Bauern fürchteten nicht nur wegen der ständig wachsenden Zahl der Anspruchsberechtigten um ihre Subsistenzwirtschaft. Vielmehr kennzeichnete gerade die Gemeindennutzung einen Teil der dörflichen Selbstverwaltung. »Das staatlich initiierte Ortsbürgerrecht verletzte diese Norm und löste dörflichen Protest aus.«<sup>147</sup> Speziell während der Zeit des Vormärz versuchten viele Gemeinden in gesamt Deutschland, »die Juden zum Rücktritt von diesem Recht zu zwingen. Der Konflikt wurde einmal durch die unterschiedliche Berufsstruktur, hier christliche Bauern, dort jüdische Viehhändler, geschürt, da letztere mit ihrem Handelsvieh die Gemeindeweiden stark beanspruchten. Zum andern erschien die Nutzung durch Außenseiter als eine Verletzung der Gemeindeautonomie, gegen die Widerstand sozial legitimiert war.«<sup>148</sup> Diese Proteste beruhten, laut Rainer Erb und Werner Bergmann, gerade nicht auf der »neuen bürgerlichen Ideologie«, sondern waren geleitet von den »hergebrachten Vorstellungen einer gerechten politischen und wirtschaftlichen Ordnung«.<sup>149</sup>

Das für die ländlichen Juden zentrale Recht der Gemeindennutzungen war für die städtischen kaum von Bedeutung, so daß in diesem Bereich nicht mit Konflikten zu rechnen war. Es bleibt die Frage, inwieweit für die städtischen Juden dem Rechtsanspruch auf Gleichstellung praktisch Rechnung getragen wurde. Ein sicherlich problematischer Bereich war hier der gemeinsame Schulbesuch von jüdischen und nichtjüdischen Kindern. Das Schulgesetz vom 25. Oktober 1795 gestattete allen Kindern, »gleich welcher Konfession«, den Besuch der Primärschulen.<sup>150</sup> Am 26. Dezember 1799 wurden in Trier die städtischen Primärschullehrer festlich in ihre Ämter eingeführt. Noch in demselben Monat protestierten die Eltern der Schulkinder von St. Laurentius und St. Antonius gewaltsam gegen die Entfernung der Kruzifixe und Heiligenbilder aus den Schulräumen.<sup>151</sup> Ein Jahr später beklagte sich der Lehrer von St. Laurentius wegen des Schulbesuchs der jüdischen Kinder, weil die Mehrzahl der nichtjüdischen Eltern ihre Kinder deshalb seiner Schule entzögen.<sup>152</sup> Vorgeschichte war, daß sich »Bürger Nathan« – es handelte sich wahrscheinlich um Mayer Nathan Bernkastel, den Vorsteher der Trierer Judenschaft – bei Rudler be-

---

Gemeinde einzutreten. Die bisherigen Gemeindemitglieder führten Jahre hindurch Beschwerden an alle Instanzen unter Bezugnahme auf die schweren Opfer, welche sie in den Kriegszeiten gebracht hatten wie ihre Voreltern (. . .), der seiner Zeit verpfändet gewesene Wald, aus ihren eigenen Taschen losgekauft hatten, und dergleichen mehr, doch ohne Erfolg«. A. JACOBS, Rhaunen, 1902, S. 52. Obwohl in Rhaunen eine sehr alte jüdische Gemeinde existierte, galten die Juden nach wie vor als Fremde. In der mittelschwäbischen Gemeinde Fischbach war die Weidenutzung 200 Jahre lang der Hauptstreitpunkt. M. PILLER, Fischbach, 1981, S. 206.

<sup>147</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 257.

<sup>148</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 256.

<sup>149</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 157.

<sup>150</sup> E. SCHAAF, Niedere Schule, 1966, S. 144.

<sup>151</sup> E. SCHAAF, Niedere Schule, 1966, S. 156.

<sup>152</sup> 16. Frimaire 9 (7. Dezember 1800) an Generalkommissar Rudler, STAT FZ 672.

schwert hatte, weil der Lehrer die jüdischen Kinder der Schule verwiesen hatte. Lehrer Hauptrecht rechtfertigte sich mit den »Schikanen«, die er wegen dieser Kinder »von einem großen Theile des Publikums ausgestanden«. Am schmerzhaftesten für ihn war der Verdienstausfall, denn die Besoldung der Lehrer resultierte aus dem Schulgeld, das die Eltern dem Lehrer zahlen mußten.<sup>153</sup> Insofern erscheint sein Wunsch nachvollziehbar, statt 16 jüdische Kinder lieber 64 nichtjüdische unterrichten zu wollen. Zu recht forderte er von der Zentralverwaltung, den Lehrern feste Gehälter zu garantieren, wenn ihr an der Beseitigung solcher Konflikte gelegen sei. Damit thematisierte er ein grundsätzliches Problem der französischen Schulpolitik und auch des Schulbesuchs jüdischer Kinder. In der Praxis war es so, daß auch den Juden wohlgesonnene Lehrer gegen ihre Überzeugung handeln mußten, weil sie vom Schulgeld der Nichtjuden, für die ein gemeinsamer Unterricht undenkbar war, abhängiger waren. Lehrer Hauptrecht forderte von Generalkommissar Rudler, »den Bürger Nathan schriftlich zu ersuchen, ob er nicht lieber seine Kinder zu Hause halten wollte, als dieselbe forthin zu mir in die Schule zu schicken«. Über den Fortgang des Geschehens ist nichts bekannt. Welches aber auch immer der Effekt dieses Gesuchs gewesen sein mag, für die Juden war er auf jeden Fall negativ. Besuchten die jüdischen Kinder weiterhin die öffentliche Primärschule, hatten sie mit Schikanen zu rechnen. Zogen sie sich aber von ihr zurück, galt das als Beleg dafür, daß sich die Juden nicht in die Gesellschaft integrieren wollten. Das Beispiel St. Laurentius verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen dem Widerstand gegen die Entkonfessionalisierung der Schulen und die Integration der Juden. Gerade beim gemeinsamen Unterricht war dieser Widerstand tief verwurzelt und entsprechend langlebig. Noch in den 1820er Jahren wehrte sich Schulinspektor Pastor Philippi gegen den gemeinsamen Unterricht an den Trierer Elementarschulen, weil das Bildnis »des Gekreuzigten« im Klassenzimmer »den Juden zum Ärgernis« sei, weil die Juden jede »körperliche Anstrengung« scheuten und die »christlichen Eltern ihre Kinder den örtlichen Schulen« entzögen.<sup>154</sup> In erster Linie fürchtete er wegen des »halben Dutzend Judenkinder« um »Ordnung und Ruhe« in den »städtischen und außerstädtischen Pfarr- und Filialschulen«.<sup>155</sup> Im Frühjahr 1825 wurde in Trier die erste jüdische Elementarschule eingerichtet, an der Moses Perl als Lehrer fungierte.<sup>156</sup> Der Schulverweis vom Dezember 1800 war also mehr als eine Episode; er

<sup>153</sup> Nach der Schulordnung vom 27. Oktober 1799 zahlten nur die Eltern das Gehalt der Lehrer, die dadurch in extreme Abhängigkeit gerieten. Eine staatliche Einheitsbesoldung existierte nicht. Die Höhe des Lehrergehalts richtete sich nach der Zahl der Schulkinder. E. SCHAAF, *Niedere Schule*, 1966, S. 152 ff.

<sup>154</sup> Trier, 13. Oktober 1823, STAT Tb 19 Nr. 670.

<sup>155</sup> Philippi schlug vor, die jüdischen Kinder entweder auf die evangelische Schule zu verweisen oder eine gesonderte jüdische Elementarschule in Trier einzurichten. 1825 gab es in Trier 48 schulpflichtige jüdische Kinder.

<sup>156</sup> Die Schule befand sich im ehemaligen Karmeliterkloster. Moses Perl (geb. 1795), Sohn des jüdischen Lehrers Isaac Moses (geb. 1752) und der Breinle Levy (geb. 1751) von Perl, war der erste geprüfte jüdische Lehrer (ausgebildet an der Normalschule St. Mathias/Trier, die von Dewora gegründet war). Er heiratete 1823 Sara Cahn, die Tochter des Ältesten des Trierer Konsistoriums, Samuel Cahen, und dessen Frau Judith Gumbertz-Wolf von Bonn.

war paradigmatisch für die Schul- und Unterrichtssituation der Juden, die realen Möglichkeiten für enges menschliches Miteinander von Juden und Nichtjuden und die Integrationsbereitschaft der nichtjüdischen Gesellschaft.<sup>157</sup>

In den linksrheinischen Departements sei die Gleichbehandlung der Juden nur »une simple théorie«, konstatierte sogar das jüdische Zentralkonistorium im Juni 1810. Trotz aller Anstrengungen von jüdischer Seite »on persistoit à les traiter comme étrangers. Les préjugés à leur égard se continuoient«.<sup>158</sup>

Zweifellos waren die hier geschilderten Ereignisse keine Sondererscheinungen des Saardepartements. Vielmehr reihten sie sich ein in die Tradition der seit dem späten 18. Jahrhundert zunehmenden Judenfeindschaft, die durch die rechtliche Gleichstellung der Juden zusätzliche Nahrung erhielt, und den seit dem beginnenden 19. Jahrhundert aufkeimenden Antisemitismus im Umfeld der Romantiker.<sup>159</sup>

### 7.3. Umfang und Konzentration der jüdischen Bevölkerung im Saardepartement

Aus dem Schatzungsentwurf von 1795 geht hervor, daß 121 zahlungspflichtige Juden, die in 37 verschiedenen Orten lebten, für das Trierer Obererzstift nachgewiesen waren, was mindestens 600 Personen entsprach.<sup>160</sup> Michael Müller geht davon aus, die Liste sei erstellt worden, um die jüdische Bevölkerung wegen der 1794 von

<sup>157</sup> Deutliche Kritik an der verweigernden Haltung der nichtjüdischen Gesellschaft übte van Recum, Unterpräfekt des Arrondissements Simmern, am 17. Dezember 1808. Es liege ausschließlich an den christlichen Lehrern, »qui font beaucoup des difficultés pour recevoir des apprentifs juifs«, wenn Juden sich nicht verstärkt »arts et metiers« zuwendeten. Die Nichtjuden seien bestrebt, Juden zu »humilier et à les separer des autres citoyens«. ANP F 19/1838.

<sup>158</sup> Paris, 23. Juni 1810 »Rapport à S. E. le Ministre de l'Intérieur sur la situation générale des Israélites de l'Empire«, ACIP I B 1, S. 83 ff.

<sup>159</sup> Ab 1811 entstand besonders in den literarisch-intellektuellen Kreisen der Romantiker in Berlin ein heftiger Antisemitismus. Am 18. Januar 1811 gründeten Achim von Arnim und Adam Müller die Berliner »Deutsche christliche Tisch-Genossenschaft«, die u. a. den »Krieg gegen die Juden« zum Ziel hatte. Achim von Arnim formulierte in Entstellung der Trauungsformel den Ausspruch (1819): »(. . .) aber der Mensch soll nicht binden, was der Himmel zertrennt hat – Juden und Christen«. Nach Auffassung der Romantiker mußten sich die Juden als Minderheit der Majorität angleichen oder aber »im Ghetto bleiben, auch nachdem dessen Mauern gefallen waren«. Sie lehnten nachdrücklich die gleichberechtigte Stellung der Juden in der Gesellschaft ab. Gerade die französische Verfassung und die Stein-Hardenberg'schen Reformen in Preußen (1812) provozierten diese antijüdischen und auch antisemitischen Haltungen. W. FRÜHWALD, Antijudaismus, 1989, S. 76 f, 78, 91.

<sup>160</sup> STAT FZ 135. Erstellt wurde diese Liste m. E., um die Gelder an die französische Verwaltung abzuführen, da zu diesem Zeitpunkt weder der Kurfürst noch das Domkapitel oder die Ämter rechtliche Ansprüche auf diese Abgaben erheben durften. M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 214 f, der ebenfalls diese Liste heranzieht, gibt 162 Juden im Obererzstift an, wovon 23 als »arm« eingestuft wurden. Durch die Multiplikation dieser Zahl mit 5 gelangt er zu einer Bevölkerungsgröße von 810 Personen im Obererzstift. Es bleibt unklar, welcher Quelle er diese Angaben entnimmt. Möglicherweise nahm er Doppelzählungen vor, denn einige Zahlungspflichtige erscheinen mehrfach auf der Liste.

Bourbotte verhängten Kontribution erfassen zu können.<sup>161</sup> Dagegen spricht die Bemerkung in der Quelle, es handle sich bei den veranschlagten Personen um »Neujahrgeldpflichtige«. Den Franzosen ging es wohl darum, dieser bis 1794 von den Schutzjuden geforderten Abgaben habhaft zu werden, solange noch keine eindeutige Verwaltungsregelung in dieser Frage erfolgt war. Enttäuschend mag für sie gewesen sein, daß der Anteil der Zahlungsunfähigen und der Mindestbetragzahlenden enorm hoch war (20 % und 30 %). Nur etwa 3 % der Veranschlagten konnten als relativ wohlhabend gelten; die Hälfte davon lebte in Trier.<sup>162</sup>

Über die Bevölkerungsgröße der Juden während des Ancien Régime lassen sich kaum durchgängige und zuverlässige Angaben machen, wie bereits erläutert. Möglich wird dies erst durch die 1798 eingeführten Standesamtsregister und die von Napoleon angeforderten Bevölkerungserhebungen für Juden aus den Jahren 1806 und 1808.<sup>163</sup> Anlaß dieser Erhebungen waren die 'Juden-Dekrete' vom 30. Mai 1806 und 17. März 1808.

Im Jahre 1808 lebten in 124 Gemeinden des Saardepartements, das insgesamt 1.082 Gemeinden umfaßte, Juden (11,5 %).<sup>164</sup> Von den 3.403 für 1806 nachgewiesenen Juden des Departements lebte etwa je ein Drittel in den Arrondissements Birkenfeld (39,1 %), Trier (31,4 %) und Saarbrücken (29,3 %); im Arrondissement Prüm lebte nur eine einzige jüdische Familie, in dem Dorf Reifferscheid.<sup>165</sup>

Auffallend ist die Konzentration der jüdischen Bevölkerung und von jüdischen Gemeinden im Arrondissement Birkenfeld. Dort hatten die Juden parallel dazu einen weit höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung als in den andern Arrondissements – 1,83 % gegenüber 1,34 % und 1,3 % in den Arrondissements Trier und Saarbrücken. Im gesamten Saardepartement lag der Anteil bei 1,24 %.<sup>166</sup>

Zwischen 1806 und 1808 wuchs die jüdische Bevölkerung durch Geburtenüberschuß und Zuwanderung um 168 Personen (ca. 5 %). Diejenige des Arrondissements Birkenfeld verringerte sich dagegen um 0,2 %, vermehrte sich aber absolut um 53 Personen. In den Arrondissements Saarbrücken und Trier kamen 71 bzw. 44 Per-

<sup>161</sup> M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 215.

<sup>162</sup> Zu den relativ wohlhabenden zählte Jakob S. Oppenheimer/Trier: 10 Rthr 2 alb 7. Er war der Einnehmer der Judenschaft. Wohlhabend war auch Calmann Detzem/Trier, der zum Gemeindevorstand gehörte: 11 Rthr 49 alb; ebenso Jeremias von Tritenheim: 10 Rthr 2 alb 7, Michel Daniel/Bernkastel: 10 Rthr 2 alb 7 und Hayum Schweich/Trier: 10 Rthr 53 alb 1.

<sup>163</sup> LHAK 276 Nr. 624 für die Juden des Saardepartements.

<sup>164</sup> In 50 (17 %) von 294 Gemeinden des Arrondissements Birkenfeld, in 27 (10,8 %) der 251 des Arrondissements Saarbrücken, in 47 (19,9 %) des Arrondissements Trier. Gemeindezahlen in: M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 43 (Anm. 10).

<sup>165</sup> Durch Additionsfehler sind für das Arrondissement Trier 1.093 anstelle von 1.068, für Saarbrücken 993 anstelle von 997, für Birkenfeld 1.331 anstelle von 1.332 Juden angegeben.

<sup>166</sup> 1806 betrug die Gesamtbevölkerung: 273.549, davon 79.728 (29,15 %) im Arrondissement Trier, 72.699 (26,6 %) im Arrondissement Birkenfeld, 76.366 (27,9 %) im Arrondissement Saarbrücken, 44.765 (16,36 %) im Arrondissement Prüm. M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 39 (Anm. 2) gibt die Gesamtbevölkerung von 1806 mit 265.599 Personen an.

sonen hinzu. Am schnellsten nahm die jüdische Bevölkerung im Arrondissement Saarbrücken zu. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung blieb im Arrondissement Birkenfeld auch 1808 am größten (1,84 %); in den zwei andern blieb er bei etwa 1,4 %.

Tabelle 9: Gesamtzahl der Juden und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Saardepartements (1806 und 1808/10)<sup>167</sup>

Jahr	Departement, gesamt	Juden	(% von gesamt)
1806	273.545	3.403	(1,24)
1808/09	277.694	3.571	(1,28)

Tabelle 10: Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung der Arrondissements<sup>168</sup>, an der Gesamtzahl der Juden des Departements (1806 u. 1808)<sup>169</sup>, 1.= % v. Gesamtbevölkerung Arrondissement, 2.= % v. Gesamtzahl Juden Saardepartement

Arrondissement	1806	1.	2.	1808	1.	2.
BIRKENFELD, gesamt	72.645	100	–	75.174	100	–
Juden	1.332	1,83	39,1	1.385	1,84	38,9
TRIER, gesamt	79.728	100	–	81.364	100	–
Juden	1.068	1,34	31,4	1.112	1,38	31,2
SAARBRÜCKEN, gesamt	76.728	100	–	75.980	100	–
Juden	997	1,3	29,3	1.068	1,37	29,9
PRÜM, gesamt	44.756	100	–	45.176	100	–
Juden	6	0,02	0,2	6	0,01	0,25

Tabelle 11 zeigt neben der absoluten Bevölkerungszahl der Juden auch die Konzentration in den einzelnen Arrondissements, im Vergleich zur Konzentration der Gesamtbevölkerung.

<sup>167</sup> nach »Tableau Topographique du Département de la Sarre, pour servir à la répartition de la Contribution foncière, An 10« (7. Juni 1801) lebten zu diesem Zeitpunkt 214.920 Personen im Saardepartement. LASB Depositum Blieskastel Nr. 104. Die Zahlen zur Gesamtbevölkerung des Jahres 1808/09 sind entnommen aus: G. STRUTZ, Protestantisches Kirchenwesen, 1956/57, S. 107 u. M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 39. Im Jahre 1810 hatte das Saardepartement 280.006 Einwohner. LHAK 276 Nr. 832.

<sup>168</sup> Die Bevölkerungszahlen für die einzelnen Arrondissements liegen nur für das Jahr 1809 vor: M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 39.

<sup>169</sup> Bevölkerungszahl der Juden in: LHAK 276 Nr. 624.



Tabelle 11: Jüdische und Gesamtbevölkerung des Saardepartements (1806 und 1808)<sup>170</sup>

<i>Arrondissement</i>	<i>Gesamtbev. Arrond.</i>	<i>%v. gesamt Dept.</i>	<i>Juden</i>	<i>%v. gesamt Arrond.</i>	<i>%v. Juden Dept.</i>
<b>BIRKENFELD</b>					
1806	72.645	26,6	1.332	1,83	39,2
1808	75.174	27,1	1.385	1,84	38,9
<b>TRIER</b>					
1806	79.278	29,0	1.068	1,34	31,4
1808	81.364	29,3	1.112	1,38	31,2
<b>SAARBRÜCKEN</b>					
1806	76.728	28,0	997	1,3	29,2
1808	75.980	27,4	1.068	1,4	30,0
<b>PRÜM</b>					
1806	44.756	16,4	6	0,01	0,18
1808	45.176	16,2	6	0,01	0,17

Die Konzentration der jüdischen<sup>171</sup> war nicht identisch mit derjenigen der gesamten Bevölkerung. Im Arrondissement Trier lebten zwar absolut und anteilig die meisten Menschen des Departements, nicht aber absolut und anteilig die meisten Juden. Im nur drittgrößten Arrondissement Birkenfeld war dagegen die Zahl der Juden absolut und relativ die größte. Im Arrondissement Saarbrücken verringerte sich die Gesamtbevölkerung zwischen 1806 und 1808, die jüdische nahm jedoch zu. Den umgekehrten Trend findet man im Arrondissement Birkenfeld.

Die sich daran anschließende Frage ist, ob und in welchen Kantonen und Mairien Bevölkerungskonzentrationen von Juden vorlagen. In den Jahren 1806 und 1808

<sup>170</sup> W. FRANZ, Menschen, 1966, S. 101 gibt für 1808 insgesamt 628 Juden im Arrondissement Birkenfeld an. Dabei berücksichtigt er zwölf Mairien überhaupt nicht und bei den 23 von ihm angegebenen Gemeinden stimmen die Zahlen nicht mit denjenigen in: LHAK 276 Nr. 624 überein. Franz gibt keine Quellenangaben.

<sup>171</sup> Zu berücksichtigen ist, daß die amtlichen Zählungen starke Schwankungen aufwiesen, die wohl mit der jeweiligen Intention der Zählung zusammenhingen. Folgende Tabelle verdeutlicht dies:

*Jüdische Bevölkerung des Saardepartements (1807–1810)*

Jahr	Zahl d. Juden	Quelle
1807	3.425	ANP F/19 Nr. 11006
1808	2.543	ANP F/19 Nr. 11006
1808	3.563	LHAK 276 Nr. 624
1808/09	2.330	ANP F/19 Nr. 11034
1809	2.330	ANP F/19 Nr. 11007
1810	2.330	ANP F/19 Nr. 11007

In gesamt Frankreich lebten 1808 67.958 (ANP F/19 Nr. 11006) oder 73.833 (ANP F/19 Nr. 11000) oder 77.172 (ANP F/19 Nr. 11014) Juden. Hintergrund dessen dürfte sein, daß ein Drittel der Gesamtjuden wegen Vermögenslosigkeit nicht zu Kultus- und anderen Abgaben herangezogen werden sollte. Verzeichnet wurden offenbar nur die Zahlungsfähigen. Zweite Möglichkeit wäre, daß den Pariser Behörden (Kultus- und Innenministerium und Zentralkonsistorium) die erforderlichen Informationen fehlten, weshalb sie falsche Angaben machten.

fanden sich die größten jüdischen Gemeinden im Kanton Meisenheim (Arrondissement Birkenfeld), gefolgt von den Kantonen Ottweiler (Arrondissement Saarbrücken) und Trier. Diese drei Kantone fallen als Konzentrationen jüdischer Niederlassungen ins Auge, sie können als Zentren der Judenschaft des Saar-Mosel-Raumes zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelten. Tendenziell stieg zwischen 1806 und 1808 die Attraktivität des Kantons Ottweiler am meisten, im Vergleich zum Arrondissement und Departement. Auch der Kanton Trier gewann an Anziehungskraft, was auch damit zusammenhing, daß Trier als Sitz des jüdischen Konsistoriums und der Präfektur zur Verwaltungszentrale für die Juden wurde.

Tabelle 12: Jüdische Bevölkerung in den 'judenreichsten' Kantonen des Saardepartements (1806 und 1808)<sup>172</sup>

<i>Kanton (Arrondissement)</i>	<i>Jahr</i>	<i>Juden</i>	<i>%v. Juden Departement</i>	<i>%v. Juden Arrondissement</i>
MEISENHEIM	1806	338	10,0	25,4
(Birkenfeld)	1808	337	9,5	24,3
OTTWEILER	1806	305	9,0	30,6
(Saarbrücken)	1808	418	11,8	39,1
TRIER	1806	236	6,9	22,3
(Trier)	1808	261	7,3	23,5
GRUMBACH	1806	228	6,7	17,1
(Birkenfeld)	1808	248	6,9	17,9
HERMESKEIL	1806	218	6,4	16,3
(Birkenfeld)	1808	226	6,4	16,3
WALDMOHR	1806	196	5,8	19,7
(Saarbrücken)	1808	99	2,8	9,3
LEBACH	1806	190	5,6	19,0
(Saarbrücken)	1808	213	6,0	20,0
HERRSTEIN	1806	189	5,5	14,1
(Birkenfeld)	1808	194	5,4	14,0
WITTLICH	1806	173	5,0	16,4
(Trier)	1808	162	4,5	14,5
BERNKASTEL	1806	159	4,7	15,1
(Trier)	1808	166	4,7	15,0
SCHWEICH	1806	140	4,1	13,2
(Trier)	1808	143	4,0	12,9
11 Kantone	1806	2.372	69,7	–
gesamt	1808	2.467	69,2	–

Zwischen 1806 und 1808 nahm die jüdische Bevölkerung am stärksten im Kanton Ottweiler zu, wo ohnehin etwa die Hälfte der Juden des Arrondissements Saarbrücken lebte. Bei der gesonderten Betrachtung der angegebenen elf Kantone, wo fast 70 % der Juden des Departements niedergelassen waren, zeigt sich das Ausmaß dieser Konzentration noch weit mehr:

<sup>172</sup> LHAK 276 Nr. 624.

Tabelle 13: Anteil der Juden in den elf Kantonen des Saardepartements mit den meisten Juden, 1) an der Gesamtjudentzahl des Departements, 2) des jeweiligen Arrondissements (1806 und 1808)

<i>Arrondissement (Zahl Kantone)</i>	<i>Jahr</i>	<i>Juden</i>	<i>1) % Departement</i>	<i>2) % Arrondissement</i>
Birkenfeld (4)	1806	973	28,6	73,0
Saarbrücken (3)	1806	691	20,3	69,3
Trier (4)	1806	708	20,8	66,3
Birkenfeld	1808	1005	28,1	72,6
Saarbrücken	1808	730	20,4	68,3
Trier	1808	732	20,5	65,8

Etwa ein Drittel der Juden des Saardepartements und zwei Drittel des Arrondissements lebten 1806 und 1808 in den Birkenfelder Kantonen Meisenheim, Grumbach, Hermeskeil und Herrstein. Diese Konzentration war weit deutlicher als diejenige in den drei bzw. vier Kantonen der Arrondissements Saarbrücken und Trier. Allerdings hatte ein Drittel der Juden des Arrondissements Saarbrücken seinen Wohnort im Kanton Ottweiler, was in erster Linie auf die Ausweisung der Juden aus Saarbrücken (1776) und den Zuzug aus der Herrschaft von Kerpen, ebenfalls in den 1770er Jahren, zurückzuführen war.

Tabelle 14: Die 9 'judenreichsten' Mairien des Saardepartements (1806 und 1808), 1. = % Juden Departement, 2. = % Juden Arrondissement, 3. = % Juden Kanton, 4. = % von Gesamtbevölkerung Mairie (1808/10)<sup>173</sup>

<i>Mairie</i>	<i>Jahr</i>	<i>Juden</i>	<i>1.</i>	<i>2.</i>	<i>3.</i>	<i>4.</i>
Trier	1806	236	6,9	22,0	100	
	1808	261	7,3	23,5	100	1,92
Meisenheim	1806	160	4,7	12,0	47,3	
	1808	159	4,5	11,5	47,1	3,50
Münchweiler	1806	138	4,0	13,8	70,4	
	1808	138	3,9	12,9		11,3
Otzenhausen	1806	129	3,8	9,6	58,7	
	1808	139	3,9	3,9	61,5	7,55
Hottenbach	1806	124	3,6	9,3	65,6	
	1808	126	3,5	9,0	65,0	6,04
Uchtelfangen	1806	112	3,3	11,2	36,7	
	1808	112	3,1	10,5		8,67
Saarwellingen	1806	108	3,2	10,8	56,8	
	1808	108	3,0	10,1		7,52
Rhaunen	1806	107	3,1	8,0	100	
	1808	110	3,0	7,9	100	4,0
Blieskastel	1806	145	4,3	14,5	100	
	1808					
9 Mairien gesamt	1806	1259	37,0			

<sup>173</sup> Nach F. HAMM, Wirtschaftsleben heutzutage, 1909, S. 6 lebten 1808 in der Mairie Rhaunen 3.187 Einwohner.

Die absolut meisten Juden der elf 'judenreichsten' Kantone des Departements fanden sich im Arrondissement Birkenfeld; zugleich hatten sie den höchsten Anteil an der jüdischen Bevölkerung der elf Kantone (41 %).

Noch deutlicher als die Differenzierung nach Kantonen zeigt diejenige in Mairien, welches 1806 und 1808 mit Gewißheit die bedeutendsten jüdischen Gemeinden des Saardepartements, gemessen an der Bevölkerungszahl, waren.

Die absolut meisten Juden lebten in der Mairie Trier, und zwar in der Stadt selbst – sie stellten fast 2 % der Gesamtbevölkerung. In den Birkenfelder Mairien Meisenheim, Otzenhausen, Hottenbach und Rhaunen gab es zwar absolut weniger Juden. Sie hatten aber einen wesentlich höheren Anteil an der jeweiligen Gesamtbevölkerung – zwischen drei und sieben Prozent.<sup>174</sup> Demnach waren die Juden in den ländlichen Mairien und wohl auch Gemeinden eine weit bedeutendere Bevölkerungsgruppe, auch sozial und wirtschaftlich, als im städtischen Zentrum Trier.

Lediglich im Arrondissement Trier konzentrierten sich die Juden im Hauptort (22 % der Juden). Ein Drittel der gesamten jüdischen Bevölkerung des Departements wohnte in nur acht Mairien, wovon vier zum Arrondissement Birkenfeld gehörten – dort waren 46,7 % dieser Juden ansässig.

Tabelle 15: Jüdische und gesamte Bevölkerung (1808)<sup>175</sup>

<i>Mairie</i>	<i>Gesamtbevölkerung</i>	<i>Juden</i>	<i>% v. gesamt</i>
Trier	13.650	261	1,9
Meisenheim	4.552	159	3,5
Münchweiler	1.226	140	11,3
Otzenhausen	1.841	139	7,6
Hottenbach	2.084	126	6,0
Uchtelfangen	1.293	112	8,7
Saarwellingen	1.436	108	7,6
Rhaunen	2.739	110	4,0
Blieskastel	4.326	145	3,4
Aach	629	57	9,1
Konz	1.570	82	5,3
Meddersheim	1.537	77	5,0
Offenbach	1.865	90	4,9
Thalfang	1.889	85	4,5
14 Mairien gesamt	40.637	1.691	4,2

<sup>174</sup> Miteinbezogen wurden die 22 Mairien des Saardepartements, wo Juden lebten. LHAK 276 Nr. 832 »Dépôt de Mendicité, 1810«. In der Gemeinde Hottenbach waren im Jahre 1810 126 der insgesamt 2.084 Einwohner jüdisch (6 %). Gesamteinwohner bei: August Keller, Hottenbach, S. 128. Er gibt nur 546 Einwohner für die Gemeinde an, meint aber sicherlich die Zahl der Haushaltsvorstände; andernfalls wären ca. 24 % jüdisch gewesen.

<sup>175</sup> Zahlen zur Gesamtbevölkerung für Münchweiler aus »Dépôt de Mendicité du Département de la Sarre, 1810«, LHAK 276 Nr. 832. Bevölkerungszahlen der Juden von 1808, weil für 1810 keine gesonderten und durchgängigen Angaben vorliegen, LHAK 276 Nr. 624

Den größten jüdischen Bevölkerungszuwachs erlebte zwischen 1806 und 1808 das Arrondissement Saarbrücken (+ 6,9 %), gefolgt von Trier (+ 4,1 %) und Birkenfeld (+ 4 %); der durchschnittliche Gesamtanstieg lag bei 4,9 %.

Tabelle 15 zeigt den Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Mairie.

Von den 13 Mairien, wo der jüdische Bevölkerungsanteil bei über 3 % lag, gehörten sieben zum Arrondissement Birkenfeld, nur zwei zu Trier und vier zu Saarbrücken. Wiederum zeigt sich, daß sich die durchschnittlich größten jüdischen Gemeinden im Arrondissement Birkenfeld befanden, wo die Juden zudem einen erheblich höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung hatten als anderswo.

Infolge der staatlichen Zentralisierung der Judenschaft entstanden gerade zwischen den Juden dieses Arrondissements und dem jüdischen Konsistorium in Trier erhebliche Probleme, die die religiös-kulturelle Autonomie dieser Gemeinden und ein auffallendes Selbstbewußtsein ihrer Mitglieder verdeutlichten. Allein die Gemeindegrößen verweisen auf eine eigenständige Gemeindeorganisation und Autonomie der Judenschaft des östlichen und südlichen Hunsrück, was sich durch die Vielzahl von Bethäusern, Gemeindeangestellten, Rabbinern etc. bestätigt findet.

So große jüdische Gemeinden wie im Arrondissement Birkenfeld existierten im Trierer nicht, sehr wohl aber im Saarbrücker: Blieskastel, Ottweiler, Saarwellingen.

Um herauszufinden, in welchen Orten jüdische Gemeinden möglich waren, kann als Marke die Zahl von 40 jüdischen Einwohnern genommen werden – mindestens zehn erwachsene Männer (Minjan) sind für die Abhaltung eines Gottesdienstes erforderlich. Tatsächlich bestanden wiederum im Arrondissement Birkenfeld wesentlich mehr Orte mit einer genügend großen Judenschaft als etwa im Arrondissement Trier. Von den 50 Birkenfelder Gemeinden (entsprechend 23 Mairien), wo Juden lebten, hatten zwölf 40 oder mehr jüdische Einwohner (24 %), sieben mehr als 50 (24 %).<sup>176</sup> Von den 23 Mairien wiesen 14 (60,9 %) eine Zahl von 40 und mehr jüdischen Einwohnern auf.<sup>177</sup>

Tabelle 16: Größe der Judenschaften in 14 Mairien des Arrondissement Birkenfeld (1808)

Meisenheim	159	Oberstein	68
Otzenhausen	139	Birkenfeld	67
Hottenbach	126	Sien	65
Rhaunen	110	Merxheim	61
Offenbach	90	Schmitthachenbach	57
Thalfang	85	Ulmet	40
Meddersheim	77	Hundsbach	40

<sup>176</sup> Hundsbach 40, Staudernheim 45, Meisenheim 104, Offenbach 55, Sien 42, Sötern 95, Bosen 44, Thalfang 77, Hottenbach 116, Oberstein 44, Rhaunen 74, Hoppstädten 56.

<sup>177</sup> Zahlen der Juden nach: LHAK 276 Nr. 624, Bl. 38–40, der Gesamtbevölkerung nach: M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 44. Die Stadt Birkenfeld hatte 1809 1.352 Einwohner, davon 11 jüdische (0,8 %), Meisenheim 1.890, davon 104 jüdische (5,5 %), Oberstein 1.355, davon 44 jüdische (3,2 %).

Hinzu kamen so 'judenreiche' Mairien wie Mittelbollenbach (38), Grumbach (36) und Konken (32). Zwar lebten im Arrondissement Trier in immerhin 47 Gemeinden Juden, aber die Größe der Judenschaften war auffallend geringer. Nur in zehn Mairien gab es 40 und mehr jüdische Einwohner (40 %), nur in fünf Gemeinden mehr als 50 (10,6 %) – im Arrondissement Birkenfeld waren es dagegen sieben. In neun Gemeinden des Arrondissementes Trier lebten 40 und mehr Juden (19,1 %), im Birkenfelder in immerhin elf (14 %).

Tabelle 17: Größe der Judenschaften in den 14 'judenreichsten' Mairien des Arrondissement Trier (1808)<sup>178</sup>

Trier	261	Aach	57
Konz	82	Schweich	48
Osann	70	Neumagen	42
Zeltingen	68	Freudenburg	30
Wittlich	64	Lieser	29
Bernkastel	62	Neuerburg	28
Tritenheim	60	Oberemmel	28

Deutlich erkennbar bestanden im Arrondissement Birkenfeld größere jüdische Gemeinden bzw. Niederlassungen als im Arrondissement Trier, wo die Niederlassung von zwei bis fünf jüdischen Familien in einer Ortschaft vorherrschte. Im Arrondissement Birkenfeld dagegen lebten in 19 (38 %) der 50 Gemeinden zum Teil bedeutend mehr als fünf jüdische Familien, wobei die Gemeinden Meisenheim und Hottenbach mit jeweils 21 Familien an der Spitze standen.

Da die absoluten Bevölkerungszahlen nur beschränkt Aussagen über die Existenz einer jüdischen Gemeinde, die genügend erwachsene Männer hatte, um einen Gottesdienst ohne Hinzuziehung jüdischer Männer aus Nachbarorten feiern zu können, erlauben, wird im folgenden dies als Maß genommen. Dabei bestätigt sich die schon vorher gemachte Beobachtung, daß im Arrondissement Birkenfeld nicht nur größere Niederlassungen von Juden in einer Ortschaft bestanden, sondern auch wesentlich mehr jüdische Gemeinden als im Arrondissement Trier, wo nur die Stadt selbst als kultureller Konzentrationspunkt der Judenschaft galt.

<sup>178</sup> LHAK 276 Nr. 624, Bl. 36. Die Stadt Bernkastel hatte 1809 1.564 Einwohner, davon 4 % Juden, Neumagen 1.025, davon 4 % Juden, Saarburg 1.240, davon 0,6 % Juden, Schweich 1.205, davon 4 % Juden, Trier mit Vororten 13.481, davon 1,94 % Juden, Wittlich 1.629, davon 3,9 % Juden, Zeltingen 1.074, davon 3 % Juden. Gesamtbevölkerung bei: M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 43.

Tabelle 18: Größe der jüdischen Niederlassungen, gemessen an der Zahl erwachsener Männer, Arrondissements Birkenfeld und Trier (1808)<sup>179</sup>

<i>Arrondissement:</i> <i>Birkenfeld, Gemeinden</i>	<i>Trier, Gemeinden</i>	<i>Zahl</i> <i>erwachsener Männer</i>
	Trier (ohne Vororte)	46
Meisenheim		23
Hottenbach		23
Sötern		19
Offenbach		16
Thalfang	Osann	je 14
Rhaunen, Grumbach	Wittlich	je 13
Oberstein, Hoppstädten,	Aach	je 12
Staudernheim		12
Hundsbach	Trier-Maar	je 11
<u>Bosen</u>	<u>Bernkastel</u>	<u>je 10</u>
12 Gemeinden	6 Gemeinden	
Sien	Schweich	je 9
Merxheim	Trittenheim	je 8
Meddersheim	Neumagen	je 7
Baumholder,	Freudenburg, Wawern,	je 6
Gonnesweiler	Kirf, Oberemmel	je 6
Herchweiler, Konken,	Kordel, Könen, Leiwen	je 5
Nohbollenbach, Idar, Ulmet,		je 5
<u>St. Julian, Weierbach</u>		<u>je 5</u>
12 Gemeinden	10 Gemeinden	
24 Gemeinden gesamt	16 Gemeinden gesamt	

In doppelt so vielen Gemeinden wie im Arrondissement Trier lebten im Arrondissement Birkenfeld zehn oder mehr erwachsene jüdische Männer, die die Abhaltung eines Gottesdienstes ermöglichten. Nachweislich verfügten die Gemeinden Meisenheim, Hottenbach, Rhaunen, Bosen, Sötern, Hoppstädten und Konken über eigene Synagogen, teils hatten sie Rabbiner angestellt.<sup>180</sup> Ähnlich bedeutende religiös-kulturelle Zentren fanden sich in Ottweiler, Illingen (Mairie Uchtelfangen), Blieskastel, Steinbach (Mairie Münchweiler) und Saarwellingen im Arrondissement Saarbrücken. Rabbiner gab es nachweislich in Blieskastel, Illingen, Saarwellingen und Steinbach. Auch im Arrondissement Trier bestanden Gemeinden, außer der Trierer, die einen Rabbiner hatten – Bernkastel, Osann, Aach –, aber die Gemeinden hatten nicht annähernd so viele Mitglieder wie in den beiden andern Arrondissements.

<sup>179</sup> In Konken bestand seit Ende des 18. Jahrhunderts eine Synagoge, die heute noch (zweckentfremdet als Autogarage) steht. B. KUKATZKI, *Wo die Menschen schweigen*, 1989, S. 212.

<sup>180</sup> Sogar in dem recht kleinen Dorf Bosen (bis 1794 zur Wild- und Rheingrafschaft von Grumbach gehörend), das zur Mairie Otzenhausen gehörte und 1809 442 Einwohner (ca. 10 % Juden) hatte, gab es schon seit 1769 nachweislich ein Bethaus. Die Bosener Juden benutzten den Begräbnisplatz der Juden von Sötern, dessen erste Belegung aus dem Jahre 1650 stammt. Tausend Jahre Bosen, 1978, S. 116, 164 f. Nachgewiesen sind die Rabbiner Hirsch Kann von Hottenbach und Gabriel Hirsch-Fränkell von Rhaunen.

Festzuhalten bleibt, daß die ländlichen Juden des Arrondissements Birkenfeld und einiger Kantone des Arrondissements Saarbrücken die Juden des Saardepartements in mehrfacher Hinsicht repräsentierten. Politisch und verwalterisch verfügten jedoch spätestens ab 1808/09 die städtischen Juden Triers über ein deutliches Übergewicht. Staatlicherseits galten sie als die Vertreter der Judenschaft des Departements, was nicht ohne Folgen für die Beziehungen zwischen den Juden bleiben konnte.

## 8. Das Ende der rechtlichen Emanzipation der Juden (1801/2–1815)

### 8.1. Beseitigung von Altlasten: Die »Judenschuldenregulierung«

Ein besonderes und heikles Kapitel in der Geschichte der Juden während der französischen und auch noch preußischen Herrschaft war die sogenannte Schuldenregulierung der Judenschaften, mit der im Jahre 1801 begonnen wurde. Davon betroffen waren außer den ehemals kurtrierischen sämtliche ehemaligen Schutzjuden, die ab 1794 im französischen Herrschaftsgebiet lebten oder schon vorher dort gelebt hatten. Nirgendwo konnte die Schuldentilgung bis 1814/15 abgeschlossen und vollständig geklärt werden; sie erstreckte sich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.<sup>1</sup> Grundsätzlich stellen sich die Fragen, wie diese Schulden zustandekamen, wer die Gläubiger der Juden und wie hoch die Schulden waren. Bisher vorliegende Forschungen zum linksrheinischen Raum vermögen dies entweder überhaupt nicht oder nur vordergründig zu klären.

Aus den archivalischen Quellen geht hervor, daß die Schulden aus Krediten resultierten, die die jüdischen Gemeinden im Laufe des 18. Jahrhunderts aufnehmen mußten und bis zum Jahre 1801 noch nicht zurückgezahlt hatten. Nachdem die Gläubiger während der ersten Phase der französischen Herrschaft ihre Forderungen zurückgehalten hatten, erhoben sie sie nach der Konsolidierung der politischen Lage im Linksrheinischen um so nachdrücklicher. Die Judenschuldentilgung knüpfte also direkt an die Zeit der Schutzherrschaft an, indem der Staat Schulden eintrieb, die die Juden nur aufgrund ihres Schutzjudenstatus<sup>2</sup> hatten machen müssen. Das heißt, die tatsächliche Ursache der Schulden war die Sonderstellung der Juden während des Ancien Régime. Ihr Geduldetwerden mußten sie sich mit unterschiedlichen Geld- und Naturalabgaben ständig sichern. Indirekt war die Einforderung der Schulden der erste Schritt zur Rücknahme der einschränkungslosen rechtlichen Gleichstellung der Juden.<sup>2</sup> Der Staat trug damit der »opinion publique« Rechnung, wie Patrick Girard

<sup>1</sup> Das zur klevischen Landjudenschaft gehörende Duisburg, dessen Schulden bis auf das Jahr 1712 zurückgingen, konnte die Schuldenregulierung erst 1844 abschließen. Ebenso wie in Duisburg waren die meisten andern Schuldenregulierungen in den 1840er Jahren beendet. G. von RODEN, Geschichte, 1986, S. 73. Leider fehlt bisher eine wissenschaftliche Untersuchung zu dem gesamten Themenkomplex 'Judenschuldenregulierungen und ihre Folgen'.

<sup>2</sup> »Si le Directoire a à son actif le rétablissement de la liberté religieuse, son attitude quant



zutreffend formuliert, »que les droits civiques obtenus par les Juifs ne signifiaient pas pour autant une égalité pleine et entière.«<sup>3</sup> Tatsächlich bedeutete das entsprechende Dekret vom 6. Dezember 1797 einen Wendepunkt, weil es den Juden »les droits dont avaient bénéficié les autres citoyens« verweigerte.<sup>4</sup>

Bis 1794 mußten die kurtrierischen Schutzjuden als Gesamtheit oder individuell ständig Abgaben, teils in erheblicher Höhe, an ihren Schutzherrn und andere Berechtigte zahlen, um sich den Schutz zu erhalten. Regelabgaben waren Schutz- und Neujahrgelder und Geleitsrenovationen, die in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen eingefordert wurden. Für eine Geleitsrenovation verlangte das Trierer Domkapitel im Jahre 1768, dem Amtsantritt von Kurfürst Klemens Wenzeslaus, von den erzstiftischen Juden eine Kollektivabgabe von 4.000 Rthr und zusätzlichen 175 Dublonen an Neujahrgeld.<sup>5</sup> Da die zumeist armen oder verarmenden Juden des Erzstifts völlig außerstande waren, diese Summe binnen kürzester Frist aufzubringen, liehen sie beim Trierer Domkapitel 1.000 Rthr und beim Stift St. Simeon weitere 266 Rthr. Dies entsprach in etwa dem Drittelanteil der obererzstiftischen Juden an der gesamten Geleitsrenovation.<sup>6</sup> Die Schulden von 1.000 Rthr beim Dom übernahm später der Trierer Arzt Ignaz Doerner, die beim Banthus Hospital Witwe Muth von Trier, die bei Nicolas Wagner Schmittgen von Zeltingen, die beim Rat von Enkirch Hagen Erben von Trier, die damit zu Gläubigern der Juden wurden.<sup>7</sup> Zwischen 1716 und 1776 hatte sich die Judenschaft nämlich außer beim Domkapitel und bei St. Simeon bei den genannten Körperschaften bzw. Einzelpersonen um weitere

---

au problème de la liquidation des dettes communautaires constitua le premier accroc de taille aux principes de 1789.« Nach sechsjährigen Verhandlungen »le Conseil de cinquante décréta le 6 décembre 1797 que les communautés juives n'étant pas comprises dans le décret portant dissolution des corporations, leurs dettes ne seraient pas nationalisées. Nulle mesure cependant ne fut prise pour procéder à leurs liquidations et il fallut attendre le Premier Empire pour que les autorités s'attachent à régler cet épineux problème«. P. GIRARD, *Révolution*, 1989, S. 230, 249.

<sup>3</sup> P. GIRARD, *Révolution*, 1989, S. 249.

<sup>4</sup> P. GIRARD, *Révolution*, 1989, S. 249.

<sup>5</sup> J. MAY, *Steuern*, 1937, S. 169.

<sup>6</sup> Beigelegte Liste beim Schreiben von Maire Recking an Präfekt d'Ormechville, Trier 22. Vendémiaire 10 (4. Oktober 1801), LHAK 276 Nr. 628. Beleg für die Leihe beim Simeonsstift in: BAT Abt. 71,3 Nr. 792. Als Vertreter der obererzstiftischen Judenschaft fungierten Dr. Abraham Levy, Calmann Levy und Heymann Schweich, die für die Rückzahlung persönlich hafteten: »Wir Unterschriebenen bekennen hiermit vor uns und namens der Nieder-Erzstiftisch (...) ein Capital ad 400 Gulden rheinisch baar lehnweis empfangen zu haben (...) zu Abtödtung einer Schuldt bey dem Ebentheurischen, theils auch (...) Hrn. Erbgenahmen zu besagten Trier verwendet worden.« A. P. Levy (med. doc.), Calmann Loew, Heymann Herz (Jud), Trier 20. Juni 1769. Eine weitere Bestätigung vom 22. Juni 1769 belegt, daß die Schulden für die ober- und niedererzstiftischen Juden aufgenommen wurden (unterschrieben von Calmann Loew).

<sup>7</sup> Banthus Hospital: Obligation vom 16. August 1760, unterschrieben von Leib Levy und Calmann Schweich (BAT Abt. 71,3 Nr. 792); Schuldüberschreibung auf Schmittgen: 22. Vendémiaire 10 (LHAK 276 Nr. 628); Schuldüberschreibung auf Hagen Erben: Bericht der 'Commission bénévole' von Koblenz vom 9. Thermidor 11 (28. Juli 1803), (LHAK 256 Nr. 1284).

5.300 Rthr verschulden müssen. Obendrein hatte auch die niedererzstiftische Judenschaft erhebliche Summen geliehen: bei von Stramberg 2.250 Rthr, bei von Pottgießer 2.700 Rthr, bei von Lebens Erben 650 Rthr und bei Lucas Erben 1.100 Rthr.<sup>8</sup>

In Trier wurde 1801 folgende Verschuldung der ehemals obererzstiftischen Judenschaft festgestellt:

<i>Pfandbrief vom:</i>	<i>Gläubiger:</i>	<i>Leihsumme:</i>
20. Januar 1716	Rat von Enkirch (Mosel)	800 Rthr
16. Mai 1757	Stift St. Hugo (Liebfrauenkirche)	1.500 Rthr
16. August 1760	Banthus Seminar	2.000 Rthr
8. Februar 1768	Domvikariat	1.000 Rthr
20. Juni 1769	Stift St. Simeon	266 Rthr
2. Januar 1776	Nicolas Wagner, Poelich	1.000 Rthr
gesamt		6.566 Rthr

Zunächst fällt auf, daß diese Schulden in verschiedenen Jahren entstanden. Mithin kann es sich keineswegs, entgegen anderslautender Erklärungen, um »Geleitrückstände« aus den Jahren 1792 bis 1794 gehandelt haben,<sup>9</sup> sondern vielmehr um Schuldenrückstände. Die diversen Geldleihen waren wegen der zahlreichen Geldforderungen der Schutzherrn und anderer Berechtigter im Laufe des 18. Jahrhunderts erforderlich geworden. Die zurückzuzahlenden Schulden resultierten aus Krediten, die die Juden infolge ihres Status als geduldete Schutzverwandte aufnehmen mußten.<sup>10</sup> Offenbar war es der Judenschaft nicht gelungen, diese Schulden im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückzuzahlen. Bis 1793 zahlte sie lediglich die jährlich anfallenden vierprozentigen Zinsen der Leihsumme an die jeweiligen Gläubiger, so daß sich allein daraus bis Oktober 1801 erneute Rückstände in Höhe von 9.211 Rthr 25 alb 4 Pf. (ca. 28.000 Francs) ergeben hatten.<sup>11</sup> Hinzu kamen noch die Schulden bei den Koblenzer Gläubigern, die auf den niedererzstiftischen Juden lasteten.

Im Juli 1803 erstellte die Koblenzer Schuldentilgungs-Kommission unter Vorsitz des Adjoints der Mairie, Mazza, folgende Schuldenaufstellung für die Juden des ehemaligen Ober- und Niedererzstifts Trier:<sup>12</sup>

<sup>8</sup> 9. Thermidor 11 (28. Juli 1803). Sämtliche Gläubiger kamen aus Koblenz. Zur Schuldentilgungs-Kommission gehörten als Vertreter der Judenschaft Herz Hirsch, Aron Oppenheimer und Lazarus Feist. LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>9</sup> Dieses vereinfachende Erklärungsmuster liefert z. B. R. LAUFNER, Heinrich Marx, 1975, S. 6. Zurückzuführen ist dies wohl darauf, daß Laufner lediglich den Aktenbestand Tb 21/853 des STAT auswertete. Obendrein ist der Begriff »Steuerschulden« völlig verfehlt und irreführend; zutreffender wäre Schutzjuden-Schulden oder Kapitalschulden. Laufners falsche Erklärung übernimmt ungeprüft A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 36.

<sup>10</sup> Der Präfekt des Rhein-Mosel Departements unterstrich gegenüber Präfekt Keppler vom Saardepartement am 6. April 1807, diese Schulden seien keine rückständigen »Geleits-Gelder«. LHAK 256 Nr. 1285.

<sup>11</sup> Trier, 12. Vendémiaire 10 (4. Oktober 1801), LHAK 276 Nr. 628.

<sup>12</sup> 9. Thermidor 11 (28. Juli 1803), LHAK 256 Nr. 1284.

Tabelle 19: Gläubiger der ober- und niedererzstiftischen Judenschaft

<i>Gläubiger</i>	<i>Kapital Rthr-alb</i>	<i>Zinsen Rthr-alb</i>	<i>Zinsrückstand seit ... Jahren</i>
<i>Obererzstift</i>			
Hagen Erben, Trier (vorher Rat von Enkirch)	800	312	9,75
Witwe Muth, Trier (vorher Banthus Seminar)	2.000	800,18	7
Dr. Ignaz Doerner, Trier (vorher Dom)	1.000	425	10,7
Schmidgen, Zeltingen (vorher Wagner, Poelich)	1.000	428,48	11
	4.800	1.973,66	10,3
<i>Niedererzstift</i>			
St. Simeon, Trier	266,36	109,18	10
Stiftung Hugo, Trier	1.500	561,13-4	9,4
von Stramberg, Koblenz	2.250	937,10 1/8	8,3
Pottgießer, Koblenz	2.700	1.286,33 6/8	9,5
Leben Erben, Koblenz	650	252,53 6/8	7,8
Lucas Erben, Koblenz	1.100	428,7 6/8	9,7
	8.200	3.466,23 9/8	10,5
<i>Gesamt</i>	13.266,36	5.549,40 9/8	
Gesamtschulden des Erzstifts:		18.816 Rthr 22 alb 6/8 D	
davon 1/3 des Obererzstifts:		6.272 Rthr 74 alb 2/3 D	
davon 1/3 des Niedererzstifts:		13.544 Rthr 15 alb 1/3 D	

Maire Recking von Trier hatte im Oktober 1801 eine Gesamtschuldenlast in Höhe von 20.950 Fl (ca. 13.970 Rthr) errechnet, wovon auf das Obererzstift ein Drittel (6.983 Fl 18 Xr, entsprechend ca. 4.655 Rthr) entfiel.<sup>13</sup> Zuzüglich der Zinsen für zehn Jahre betrug die Schulden der obererzstiftischen Juden demnach 9.773 Fl (6.515 Rthr oder 19.546 Frcs). Zu in etwa demselben Ergebnis gelangte die Koblenzer Tilgungskommission 1803; sie bezifferte die Gesamtschulden auf 13.266 Rthr 36 alb, wozu Zinsen von 5.549 Rthr 40 alb für die Jahre 1793 bis 1803 hinzuaddiert werden mußten.<sup>14</sup> Von diesen insgesamt 18.816 Rthr 22 alb 6/8 entfiel ein Drittel, 6.272 Rthr 74 alb 2/8 (ca. 19.000 Francs), auf das Obererzstift. Da die Gläubiger mittlerweile auf rasche Schuldenrückzahlung drängten, entschied die Koblenzer Kommission, daß diejenigen aus Trier und Umgebung und diejenigen aus Koblenz und Umgebung von der ober- bzw. niedererzstiftischen Judenschaft befriedigt werden sollten.<sup>15</sup> Zu begleichen hatten die obererzstiftischen Juden also die Schulden bei Hagen Erben (Rat von Enkirch, 1.112 Rthr), Witwe Muth (Banthus Hospital,

<sup>13</sup> Trier, 12. Vendémiaire 10 (4. Oktober 1801), LHAK 276 Nr. 628.

<sup>14</sup> Bericht der Commission bénévole vom 9. Thermidor 11 (28. Juli 1803), LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>15</sup> Koblenz, o. D., LHAK 256 Nr. 1284.

2.808 Rthr 18 alb), Ignaz Doerner (Dom, 1.425 Rthr) und Schmidgen (Wagner von Poelich, 1.428 Rthr 48 alb) – insgesamt 6.774 Rthr (ca. 20.322 Frcs). Dies waren 502 Rthr 4 alb 3 1/3 D mehr als die geforderte Drittelzahlung,<sup>16</sup> weshalb sich das Niedererzstift bereiterklärte, diese Differenz auszugleichen. Für die reibungslose Rückzahlung der Schulden an die vier Gläubiger waren die obererzstiftischen Juden allerdings allein verantwortlich.

Trotz dieser übersichtlich erscheinenden Einteilung und Berechnung waren Probleme bei der praktischen Durchführung vorprogrammiert, denn die Kommissionen gingen davon aus, daß die Geldeinnahme reibungslos verlaufen würde. Jährlich fielen allein im Obererzstift Zinsen in Höhe von ca. 190 Rthr (288 Frcs) an, so daß jede Zahlungsverzögerung die Schulden erneut in die Höhe schnellen lassen mußte.

Bei der Schuldentilgung während der französischen Zeit ging es denn auch ausschließlich um die Begleichung rückständiger Zinsen, nicht der eigentlichen Schulden.

Maire Recking ahnte schon im Vorfeld der Schuldenregulierung, daß sich dabei eine Menge Probleme ergeben würden. Die genaue Ursache dieser Schulden war auch ihm unbekannt; er behalf sich mit der Aussage, sie stammten aus »des terns les plus anciens«.<sup>17</sup> Für die anfallenden Zinsen hätten alle Juden, außer den »plus indigens«, aufzukommen. Erste Hürde sei bisher gewesen, daß sich diejenigen Juden, die zuvor »dépendaient immédiatement ou d'une abbaye ou de la noblesse immédiate ou de la chambre électorale, en comptant sur la protection de leurs patrons puissans, cherchaient au commencement a s'exempter du payement«. Mittlerweile seien sie zur Zahlung aufgefordert worden, allerdings zu einer »portion inférieure«. Außerdem sei zu unterscheiden zwischen ober- und niedererzstiftischen Juden. Letztere seien zahlreicher und wohlhabender, weshalb sie schon immer zwei Drittel aller anfallenden Kollektivabgaben gezahlt hätten. Dieses Prinzip solle auch weiterhin gelten. Aufgrund der kriegsbedingten Unruhen und der Verwaltungsdesorganisation hätten die Juden seit 1793 keine Schuldenabtragung mehr vorgenommen, auch weil keine Deputiertenversammlung der Judenschaft mehr existiert habe. »La cessation de cette assemblée« – er meinte damit wohl die Judenlandtage – »fut aussi la source de leur malheur«, denn die Gläubiger drängten unablässig auf die Rückzahlung der Schulden und vor allem der Zinsen. Die obererzstiftischen Juden seien bestrebt gewesen, »sauver leur crédit et pour éviter que par le retard du payement leurs dettes ne s'accroissent pas d'avantage« und hätten deshalb sogar fälschlicherweise Zinsen für 10.000 Fl anstelle für nur 6.983 Fl 18 Xr berechnet und gezahlt. Jährlich hätten sie 400 Fl anstelle von 288 Fl (267 Rthr bzw. 192 Rthr) abgetragen.

In der Tat beschäftigte sich die Trierer Judenschaft schon vor der Einrichtung der Tilgungskommission mit dem Problem der Schuldentilgung, wie aus dem Trierer Ratsprotokoll vom 16. Mai 1799 hervorgeht.<sup>18</sup> Wegen der »Schuldberichtigung« bat

<sup>16</sup> Weshalb die Trierer Kommission 243 Rthr mehr für das Obererzstift errechnete als die Koblenzer, blieb unklar.

<sup>17</sup> Trier, 12. Vendémiaire 10 an Präfekt d'Ormechville, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>18</sup> STAT Ta 100/46, No. 1330 § 2, RP v. 26. Floréal 7 (16. Mai 1799), Einnehmer Haymann Schweich von Trier hatte offenbar am 20. Dezember 1798 eine Veranlagung wegen der

die »ehemalige Judenschaft« eine Versammlung einberufen zu dürfen. Das Drängen der Gläubiger hatte sie vermutlich zu diesem Schritt veranlaßt.

Eine zweite Hürde sei, so Recking in seinem Schreiben von 1801, daß diejenigen Juden, die in dem Teil des früheren Obererzstifts lebten, der nun zum Rhein-Mosel Departement gehöre, jede Abgabe verweigerten. Deshalb hätten die Juden des Saardepartements bereits Vorschüsse leisten müssen, die ihnen aber noch nicht zurückerstattet worden seien. Sowieso habe die obererzstiftische Judenschaft etliche Vergünstigungen eingeübt – »vraiment leur situation fut terrible jusqu'ici«. »Ils ont du sacrifier tout pour sauver leur crédit, et les Juifs de Haut Électorat, parmi lesquels d'ailleurs la plus grande partie est bien indigent et hors d'état d'acquitter cette portion, fut forcé de faire le dernier sacrifice, de manière qu'ils se trouvent réduits à l'extrémité, et rien qu'un prompt secours peut les sauver de cette ruine totale. Ils sont déjà menacer d'être cités devant la justice pour être contraints à l'acquiescement des intérêts de l'année passée.« Laut Recking kümmerten sich die niedererzstiftischen Juden nicht um das traurige Los der obererzstiftischen. Aus all diesen Gründen hätten ihm die Trierer Juden einige Vorschläge unterbreitet, wie diese prekäre Angelegenheit am günstigsten zu regeln wäre. In Trier solle eine 'Commission bénévole' nach dem Muster der Bonner Kommission ernannt werden, die die Verteilung der Schulden und Zinsen auf die Zahlungspflichtigen vorzunehmen habe. Beitragspflichtig seien alle Juden, die momentan auf dem Territorium des ehemaligen Erzstifts Trier lebten. Dies folge dem Grundsatz, daß die Abgaben der Väter und Vorfahren dem Gemeinwohl gedient und als geerbte Gemeindeverpflichtung zu gelten hätten. Die Regierung solle auch diejenigen Juden zahlungsverpflichten, die nun im rechtsrheinischen Teil des ehemaligen Erzstifts oder Rhein-Mosel Departement lebten. Letztere sollten der obererzstiftischen Judenschaft des Saardepartements die zuviel gezahlten Abgaben erstatten und ihnen zugleich wieder alle Kultusrechte zugestehen, die sie ihnen entzogen hätten – das bezog sich auf die innerjüdische Organisation vor 1794, die Aufgliederung in ober- und niedererzstiftische Judenschaft.<sup>19</sup>

Reckings Schreiben schließt mit dem weitsichtigen Fazit, »l'affaire de la liquidation des dettes du Corps des Juifs est extrêmement compliquée«. Deshalb müsse Präfekt d'Ormechville ihr unbedingt größte Aufmerksamkeit schenken. Mit seiner Vermutung sollte Recking recht behalten, wie sich in den folgenden Jahren zeigte.

---

Schulden vorgenommen, wie ein Schreiben von Maire Haubs von Lieser an die 'Commission bénévole' von Trier (16. Juni 1806) belegt. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>19</sup> Den Ausführungen von R. LAUFNER, Heinrich Marx, 1975, S. 10 (Anm. 16) ist nicht zuzustimmen. Er behauptet, die Teilung der kurtrierischen Judenschaft sei erst 1805 wegen der Schuldentilgung erfolgt, worauf Verteiler Samuel Cahen im April 1819 verwiesen habe. Tatsächlich war der niedererzstiftischen Judenschaft schon am 30. Mai 1763 ausdrücklich gestattet worden, einen eigenen Rabbiner anzustellen (Süskind Hirsch Gundersheim aus Frankfurt/M.). LHAK 1 C Nr. 8168, Bl. 143 ff u. Archiv LBI N. Y., AR 5425 Frank-Family. Am 7. August 1787 beschwerte sich die Judenschaft des Obererzstifts beim Kurfürsten, die des Niedererzstifts handle zunehmend eigenmächtig. LHAK 1 C Nr. 8170.

Präfekt d'Ormechville besetzte die 'Commission bénévole' am 27. Vendémiaire 10 (19. Oktober 1801) mit Maire Recking als Vorsitzendem, Gattermann (Commissaire près le Tribunal Correctionnelle de l'Arrondissement), Schmelzer (Receveur du Domaine à Trêves) und den beiden Kaufleuten Wittus und Graach. Mit beratender Stimme waren die beiden ehemaligen judenschaftlichen Vorsteher und Einnehmer Jakob Nathan Bernkastel und Heyum Schweich beigeordnet.<sup>20</sup> Diese Kommission trat erstmals am 20. Floréal 10 (10. Mai 1802) zusammen und legte im Anschluß ein erstes »Régistre des Délibérations (. . .) pour la liquidation des dettes des communautés de Juifs du Département de la Sarre« vor.<sup>21</sup> Für die ehemals obererzstiftische Judenschaft wurde eine finanzielle Belastung von 9.211 Fl 25 alb 4 Pf. (ca. 6.200 Rthr) errechnet.

In der Tat gestaltete sich die Arbeit vor allem bei der Abgabeneinnahme äußerst schwierig. Dabei traten zwei Hauptprobleme auf. Erstens beschwerten sich etliche Zahlungspflichtige wegen einer zu hohen oder überhaupt Veranlagung zu diesen Judenschulden. Zweitens war der Kommission keineswegs klar, ob beispielsweise neu zugezogene oder verzogene Juden und in welcher Weise sie zahlungspflichtig sein sollten.

Gläubigerin Muth, die die 2.000 Rthr des Banthus Hospitals übernommen hatte, klagte im Januar 1804, sie habe schon seit drei Jahren keine Zinszahlungen mehr erhalten. Die Judenschaft sei mit 270 Rthr (Zinsen für etwa vier Jahre) im Rückstand.<sup>22</sup> Der Präfekt ermahnte die Kommission zu schnellerer Arbeit, denn dies sei nicht die einzige Beschwerde.<sup>23</sup>

Zwischenzeitlich waren die Defizite der obererzstiftischen Juden um weitere 700 Rthr 18 alb angestiegen, verursacht durch die Todesfälle Joseph Feist von Koblenz (1.000 Rthr), Hayum Moses von Montabaur (600 Rthr) und Mayer von Boppard (600 Rthr) – ein Drittel der Kosten entfiel auf das Obererzstift.<sup>24</sup> Weil sich zwischen 1801 und 1804 weitere Zinsen anhäuferten, wurde im Mai 1805 ein Rückstand der obererzstiftischen Juden von 7.082 Rthr 21 alb 8 Pf (21.896,86 Francs) verzeichnet. Nieder- und Obererzstift hatten zu diesem Zeitpunkt noch Gesamtschulden von 12.289 Rthr 38 alb (37.996,43 Frcs).<sup>25</sup>

Zentrales Problem der Verteilung blieb, ob alle Juden, die auf ehemals kurtrierischem Territorium lebten oder gelebt hatten, auch zur Schuldentilgung herangezogen

<sup>20</sup> Arrêté du 28. Vendémiaire 10 (28. Oktober 1801), STAT FZ 60, § 418.

<sup>21</sup> 21. Floréal 10 (11. Mai 1802), STAT FZ 76, No. 1430; Régistre in LHAK 276 Nr. 628.

<sup>22</sup> 11. Pluiose 12 (31. Januar 1804). Daraus geht hervor, daß die Judenschaft 1760 vertreten wurde durch Leib Levy (d. i. der Arzt Philipp Abraham Levy) und Calmann Schweich. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>23</sup> 16. Ventôse 12 (7. März 1804) an Maire Recking, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>24</sup> Bericht der Kommission von Koblenz vom 21. Germinal 12 (11. April 1804). Die obererzstiftischen Juden hatten am 6. Juni 1793 82 Rthr 7 alb an das Niedererzstift gezahlt, die nun abgezogen wurden. Die am 2. August 1797 vorschußweise gezahlten 200 Rthr (Kontribution Hoche) wurden nicht angerechnet, weil die kurtrierische Judenschaft zwei getrennte Körperschaften darstelle. LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>25</sup> Koblenz, 19. Mai 1804, Präfekt des Rhein-Mosel Departements an Präfekt des Saardepartements (Keppler), LHAK 276 Nr. 628.

gen werden sollten. Denn wie Maire Recking ganz richtig ausführte, lebten im Obererzstift zwei »Classen« von Juden.<sup>26</sup> Der einen habe der Kurfürst als Schutzherr die Schutzbriefe erteilt und von ihnen die Abgaben direkt eingenommen. Die zweite sei Grafschaften, der kurfürstlichen Kammer, dem Domkapitel, Klöstern und andern »seigneurs« schutzgeldpflichtig gewesen, zu den Abgaben der obererzstiftischen Judenschaft seien sie nie herangezogen worden. Dies bedeute, daß lediglich der Korpus der obererzstiftischen Judenschaft für die Judenschulden zur Verantwortung zu ziehen wäre. Recking bezog sich hier auf die in Kameralorten oder Reichsherrschaften lebenden Juden (Aach, Bausendorf, Löslich, Feyen Maar) oder auch diejenigen des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken, der Grafschaften von der Leyen, Dagstuhl, von Kerpen, um nur einige zu nennen. Die Kernfrage war laut Recking, »si la masse des dettes des Juifs du Haut Électorat de Trêves doit actuellement être repartie entre tous les Juifs, qui habitent l'entendue de l'ancien territoire du Haut Électorat de Trêves ou si seulement les Juifs, cidevant soumis à l'Électeur immédiatement, dits 'Schutzjuden', 'Geleitsjuden', doivent également y concourir«. Seiner Meinung nach sollten unterschiedslos alle Juden zahlungsverpflichtet werden, weil die ehemals nicht dem Trierer Kurfürsten direkt zugeordneten Juden nicht auch weiterhin von diesem Vorzug profitieren dürften – dies sei ein »prérogatif féodal«, das durch die französischen Gesetze beseitigt worden sei. Damit folgte er dem Verteilungsprinzip des Mosel Departements vom 5. Messidor 3 (24. Juni 1795), wonach alle Juden der ehemaligen Generalität Metz miteinbezogen wurden. Dieser Grundsatz habe auch für diejenigen Juden zu gelten, die selbst oder deren Vorfahren im ehemaligen Obererzstift Trier gelebt hätten oder durch Heiratsbeziehungen damit verbunden seien. Zukünftig solle in diesem Sinne verfahren werden, obwohl der Präfekt des Rhein-Mosel Departements am 20. Thermidor 11 (8. August 1803) anders entschieden habe. Diese Entscheidung sollte für die zukünftige Arbeit der Kommission eine der einschneidendsten werden, denn daraufhin häuften sich die Klagen der sich zu Unrecht herangezogen fühlenden Juden. Die Arbeit kam dadurch immer wieder ins Stocken.

Nach immerhin dreijährigen Überlegungen, Diskussionen und Berechnungen erklärte die Trierer Kommission am 17. Mai 1805 die Verteilung für beendet, mit der regelmäßigen Geldeinzahlung könne begonnen werden.<sup>27</sup> Als Einnehmer fungierte bis 1807 Artois, danach Schmelzer. Letzterer legte am 2. Februar 1807 eine Abrechnung über die bis dahin eingegangenen Gelder, nach den Verteilungsrollen vom 14. Januar 1806 und 14. Juni 1806, vor.<sup>28</sup> Artois merkte dazu an, die zahlreichen Klagen wegen falscher oder zu hoher Veranlagungen seien das größte Problem, zumal zudem etliche völlig zahlungsunfähig seien. Von der ersten Rolle hatte er 160 Rthr 3 alb (517,35 Frcs), von der zweiten 346 Rthr 9 alb (1.118,93 Frcs) eingezogen, insgesamt 506 Rthr 12 alb (1.636,28 Frcs). Die Einnahmen aus der ersten Verteilungsrolle erhielt der Trierer Rabbiner als Gehalt für die Jahre 1802/03, das der

<sup>26</sup> Trier, 29. Fructidor 13 (16. September 1805) an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 618.

<sup>27</sup> 27. Floréal 13 (17. Mai 1805), STAT FZ 78.

<sup>28</sup> LHAK 276 Nr. 628.

Trierer Bankier Nell vorgestreckt hatte. Aus der zweiten Rolle gingen 31 Rthr 53 alb an Hayum Jacob von Treis, Raphael Moses von Ediger und Michel Daniel von Bernkastel, weil sie an der Erstellung der Verteilungsrollen mitgewirkt und sich deshalb einige Zeit in Trier aufgehalten hatten. An rückständigen Zinsen erhielt Ignaz Doerner 40 Rthr, Schmidgen 64 Rthr und Witwe Muth 96 Rthr. Weitere 38 Rthr entfielen auf die rückständige Miete für das Haus des Rabbiners (Jahresmiete betrug 30 Rthr) und 76 Rthr 10 alb auf die Unterstützung für die Witwe des 1804 verstorbenen Trierer Rabbiners Marx Samuel Levy.

Noch im Januar 1806 hatte die Verteilungskommission einen weit höheren Betrag für dieses Jahr angesetzt.<sup>29</sup> 1807 bekamen lediglich Bankier Nell und die jüdischen Vertreter von der Mosel die für sie vorgesehenen Gelder. Doerner erhielt rückständige Zinsen für ein Jahr anstelle von fünf, Schmidgen für anderthalb Jahre anstelle von acht und Witwe Muth ebenfalls für anderthalb Jahre anstelle von sechs. Dies waren nur 20 % der insgesamt rückständigen Zinsen. Die rund 2.000 Rthr Schulden beim Stift Hugo sollte das Niedererzstift allein begleichen, das Obererzstift allerdings 2/5 der Zinsen und 3/4 der Zinsen bei Hagen Erben.<sup>30</sup> Der Trierer Kaufmann Jean Hess kaufte 1808 das Stift und wurde damit ebenfalls Gläubiger der Judenschaft.<sup>31</sup> Die im Januar 1806 berechneten Kultuskosten von 590 Rthr, wovon lediglich 306 Rthr eingezogen werden konnten, entfielen vollständig auf das Obererzstift. Bei dieser Gelegenheit bat die Kommission den Präfekten nachdrücklich, der Unterstützung für die Rabbinerwitwe Chaja<sup>32</sup> zuzustimmen, denn sie befände sich in einer »grande détresse«.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß den Gläubigern offenbar die rückständigen Zinsen für die Jahre 1792 bis 1799 und 1801/02 erstattet worden waren. Die Frage, weshalb 1807 weniger eingenommen wurde als vorgesehen, läßt sich mit der Flut von Abgabeforderungen, die über die Juden hereinbrach, beantworten. Zu derselben Zeit mußten sie nämlich zudem die anteiligen Kosten für die beiden Pariser Judenversammlungen und die Deputierten des Saardepartements tragen, so daß an eine planmäßig verlaufende Schuldenbegleichung spätestens ab 1807 nicht mehr zu denken war. Die Koblenzer Kommission erklärte im November 1807 unmißverständlich, die Juden dürften wegen dieser außerordentlichen finanziellen Belastungen nicht auch noch wegen der Schuldentilgung über Gebühr gefordert werden, weshalb sie die Beiträge für die Tilgung reduzierte.<sup>33</sup>

Die überaus unangenehme Aufgabe der Geldeintreibung und -weiterleitung für das Obererzstift an den staatlichen Einnahmer oblag dem jüdischen Einnahmer Jakob Simon Oppenheimer von Trier, der schon im Dezember 1807 um Demission nachsuchte.<sup>34</sup> Diese Arbeit sei ihm wegen der zahlreichen Klagen unerträglich ge-

<sup>29</sup> 13. Januar 1806, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>30</sup> Sitzung der Koblenzer Kommission vom 30. November 1807, LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>31</sup> Trierer Rat an Maire von Koblenz, 11. Februar 1808, STAT FZ 79, No. 4770.

<sup>32</sup> Gemeint war Eva Levoff (1754–1823), Witwe des Trierer Rabbiners Marx Levi (gest. 1804).

<sup>33</sup> LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>34</sup> Trier, 25. November 1807, LHAK 276 Nr. 628.



worden, erklärte er. Die ehemaligen Vorsteher der Judenschaft, Jakob Nathan Bernkastel, Hayum Schweich und Oppenheimer, seien wegen dieser Position zur Verteilung und Einnahme der Gelder verpflichtet, wurde ihm mitgeteilt, sein Gesuch also abgelehnt. Man solle einen Verteilungsmodus finden, der weitere Klagen verhindere.<sup>35</sup> Ebenso wie Oppenheimer versuchten auch die jüdischen Verteiler auf dem Land, sich dieser unangenehmen Aufgabe zu entziehen. Die Trierer judenschaftlichen Vorsteher Mayer Nathan Bernkastel, Calmann Detzem und Samuel Cahen beauftragten Mayer Heiem von Neumagen und Isaac Aron als Vertreter der »villageois«, die Verteilungsrollen anzulegen, weil sie über die spezielle Situation der Landjuden besser informiert seien.<sup>36</sup> Erst nach ausdrücklichem Befehl des Präfekten kamen sie diesem Auftrag widerwillig nach.<sup>37</sup>

Einnehmer Artois legte im Januar 1808 Einnahmen von 1.636,27 Francs vor, einschließlich einer Mehreinnahme von 110 Francs, wovon 76,31 Francs für die Reduktion einzelner Beiträge genutzt wurden, die restlichen 33,70 Francs sollten bis auf weiteres in der Kasse des staatlichen Einnehmers verbleiben.<sup>38</sup>

Im Februar 1808 gestand die Kommission sechs Zahlungspflichtigen Beitragsreduktionen zu:<sup>39</sup>

1) Salomon Abraham/Niederemmel	auf 4 Rthr 21
2) Binas Abraham/Lieser	auf 14 Rthr 48
3) »les mineurs« von Simon/Bruttig	auf 4 Rthr 45
4) »les mineurs« von Herz Abraham/Bernkastel	auf 1 Rthr 18
5) Nathan Mayer von Wittlich	auf 2 Rthr 18
6) Hayum Joseph von Dreis	auf 14 Rthr 21
gesamt	36 Rthr 1
	(116,33 Francs)

Die im Dezember 1808 vorgelegte Verteilungsrolle sah nur noch 277 Rthr 34 alb (897,23 Fracs) als Schuldenrückzahlung des Obererzstifts vor.<sup>40</sup> Bis zum November 1808 hatten die zahlungspflichtigen Juden insgesamt etwa 930 Rthr (2.775,7 Fracs) aufgebracht; die Restschuld für Zinsen betrug nach diesen Berechnungen noch etwa 795 Rthr (2.386,88 Fracs).<sup>41</sup> Demnach mußten die obererzstiftischen Juden jährlich rund 575 Rthr für die Rückzahlung der Schulden, die aufgelaufenen Zinsen und die neu entstandenen Kultuskosten aufbringen.

<sup>35</sup> Trier, 20. Januar 1808, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>36</sup> Trier, 22. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>37</sup> Trier, 14. Januar 1808, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>38</sup> Später wurden diese 33,70 Francs an die Gläubiger verteilt. Der Jahresbeitrag sollte eigentlich nur 1.525 Francs betragen. Oppenheimer hatte den Gesamtbetrag für 1807 im Dezember desselben Jahres an Artois übergeben. Trier, 28. Januar 1808, 10. Dezember 1807, 30. Januar 1808, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>39</sup> Arrêté 2. Februar 1808, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>40</sup> Trier, 7. Dezember 1808. Doerner sollte davon 40, Schmidgen 64, Witwe Muth 96 und die Rabbinerwitwe 77 Rthr 34 alb (Gehalt für 1803/04) erhalten. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>41</sup> Trier, 3. November 1808. In der Kasse von Einnehmer Schmelzer befanden sich zudem 897,23 Fracs, die noch nicht weitergeleitet worden waren. LHAK 276 Nr. 628.

Problematisch blieb, auch solche Juden zu Zahlungen zu bewegen, die nicht oder nur kurzzeitig zur obererzstiftischen Judenschaft gehört hatten oder zwischenzeitlich verzogen waren.<sup>42</sup> Es war kaum möglich, solche Personen ausfindig zu machen oder aber bei ihnen Zahlungsbereitschaft hervorzurufen. Im Mai 1809 wurden 32 jüdische Haushaltsvorstände namhaft gemacht, die bis dahin noch keinerlei Beiträge geleistet hatten. Dadurch war ein Defizit von 213 Rthr 51 alb (505,35 Frcs) entstanden.<sup>43</sup> Ausnahmslos lebten die Betroffenen in solchen Orten, die zuvor zu kleineren Herrschaften, Klöstern etc. gehört hatten, also nicht dem Trierer Kurfürsten unmittelbar unterstellt gewesen waren. Hinzu kamen Personen, die erst seit Kurzem im Saardepartement ansässig waren.<sup>44</sup>

Mit dieser Berechnung endete die Arbeit der Kommission während der französischen Herrschaftszeit. Erst im Juni 1817 nahm sie sie, wiederum unter Leitung von Bürgermeister Recking, erneut auf.<sup>45</sup> Die erste Berechnung erschien im Dezember 1817. Sie verzeichnete die Gläubiger Witwe Muth, Ignaz Doerner und Schmidgen von Zeltingen, für die noch immer 4.000 Rthr ausstanden, zuzüglich der bis zum 16. August 1817 angefallenen Zinsen von 2.336 Rthr (gesamt 6.336 Rthr).<sup>46</sup> Während der französischen Zeit waren also tatsächlich nicht die eigentlichen Schulden abgetragen worden, sondern lediglich deren Zinsen, und diese auch nur teilweise. Die Aufstellung von 1817 weist nämlich aus, daß Witwe Muth seit 1803, Doerner seit 1802 und Schmidgen seit 1801 keine vollständigen Zinszahlungen mehr erhalten hatte. Bei einem vierprozentigen Zinssatz sollten in den folgenden Jahren jeweils 191 Rthr 9 alb 9 allein an Zinsen gezahlt werden, laut Plan der Kommission.

Angesichts all dessen läßt sich die gesamte Schuldenangelegenheit am ehesten als ein 'Faß ohne Boden' charakterisieren, denn für die Juden war allein das Aufbringen der jährlich anfallenden Zinsen extrem schwierig; an die Rückzahlung der eigentlichen Schulden war zunächst überhaupt nicht zu denken.

Die Verteilungsrolle vom 10. Dezember 1818 verzeichnet 402 Zahlungspflichtige, die insgesamt 2.731 Rthr 20 Sgr zahlen sollten.<sup>47</sup> Dies waren jedoch nur 43 % der Gesamtschuld des Obererzstifts (5.582 Rthr 12), wie Regierungsrat Hetzrodt von der Trierer Bezirksregierung am 25. Februar 1819 feststellte.<sup>48</sup> Die Regierung forderte

<sup>42</sup> Von der Gesamtlast von 5.161,95 Francs entfielen nach den Verteilungsrollen vom Juni 1806 3.786,66 Francs (1.262 Rthr) auf die Zahlungspflichtigen des Obererzstifts und 1.375,29 Francs (458 Francs) auf diejenigen, die nicht zur obererzstiftischen Judenschaft gehört hatten oder mittlerweile außerhalb lebten. Erstere hatten Ende 1808 2.176,15 Francs (725), also 57,5 %, abgezahlt, letztere nur 12,1 %. Auch aus dieser Berechnung ergibt sich, daß die jährliche Belastung der ehemaligen obererzstiftischen Juden bei 530 bis 580 Rthr lag.

<sup>43</sup> Koblenz, 24. Mai 1809, STAT Tb 21/853, Bl. 5 ff.

<sup>44</sup> Bruttig (Mosel), Cochem, Burgen, Olewig, Feyen, Bergweiler, Osann, Lösnich, Monzel, Thalfang, Kirf, Wawern, Filzen, Oberemmel, Koenen, Aach, Butzweiler, Kordel

<sup>45</sup> STAT Tb 21/853, Bl. 2-4.

<sup>46</sup> 1. Dezember 1817, STAT Tb 21/853, Bl. 18.

<sup>47</sup> STAT Tb 21/998.

<sup>48</sup> Die erste Berechnung vom 14. November 1818 hatte noch 754 Rthr mehr beinhaltet. STAT Tb 21/853, Bl. 50.

die drei Einnehmer der Judenschaft, Samuel Cahen, Mayer Nathan Bernkastel und Salomon Levy, ultimativ auf, diese Rückstände schnellstens einzutreiben, andernfalls werde ein bezahlter »Commissarius auf Kosten der Judenschaft die Vertheilung auch Erhebung der ganzen Schuld« vornehmen.<sup>49</sup> Die Einnehmer brachten schließlich mit den Gläubigern einen Vergleich zustande, wonach letztere sich mit der Begleichung der Zinsrückstände bis zum 1. Januar 1818 begnügten und unter bestimmten Bedingungen auf »alle weiteren rückstehenden Zinsen« verzichteten.<sup>50</sup> Daraus erklären sich die verringerten Schulden vom Februar 1819. Die Bedingungen waren, daß die Juden »auf der Stelle« eine Verteilungsrolle für die »festjährigen rückständigen Zinsen«, für die Zinsen des laufenden Jahres 1818 und die »Zahlung eines Festtheils des Capitals« erstellten. In den fünf Jahren 1819 bis 1823 sollten die übrigen 5/6 des »Capitals mit verhältnismäßigen Zinsen« gezahlt werden.<sup>51</sup> Dies war die erste Planung, die die Abtragung der Kapitalschulden zum Ziel hatte. Die am 10. Dezember 1818 vorgelegte Verteilungsrolle sah 2.731 Rthr (2.374 preuß. Rthr) vor, »um die Creditoren völlig zufriedenzustellen«, wie Jakob Simon Oppenheimer anmerkte.<sup>52</sup> Die erste Hälfte mußten die Zahlungspflichtigen im ersten Monat, die zweite nach Ablauf von drei Monaten entrichtet haben. »Allen Reclamationen (solle) kein Gehör gegeben werden«, so Oppenheimer, »bis bewiesen ist, daß das ganze Quantum bezahlt sey«.

Trotz dieser geplanten schonungslosen Vorgehensweise verlief die Sache auch in der Folgezeit nicht reibungslos. Etliche Juden erhoben Protest gegen ihre Veranlagung zu den Schulden der ehemals kurtrierischen Judenschaft, weil sie beispielsweise in Saarlouis, Saarwellingen, Rhaunen, Hottenbach, Merzig, Mayen, Neunkirchen/Saar, Ottweiler, Illingen, Aach, Osann, Könen, Wawern, Butzweiler oder Cochem lebten und immer gelebt hatten. Sie hatten bis 1794 überhaupt nicht oder nur mittelbar dem Trierer Kurfürsten als Schutzjuden unterstanden.<sup>53</sup> Andere Juden beschwerten sich wegen einer zu hohen Veranlagung. Zur Ausräumung solcher Ungerechtigkeiten wurden für jeden Kreis zwei gesonderte jüdische Deputierte bestellt. Doch damit ließ sich die Problematik der beschwerdeführenden Gemeinden nicht beseitigen. 39 Juden aus Merzig, Könen, Maar, Straß Paulin, Wawern, Osann, Aach, Butzweiler, Freudenburg und Beilstein strengten einen Prozeß gegen den Trierer Oberbürgermeister Haw, den Präsidenten der Tilgungskommission, an.<sup>54</sup> Am 22. Juli 1825 wurde ihre Klage abgewiesen. Nur derjenigen der Juden von Beilstein wurde am 29. April 1829 stattgegeben – ihnen wurden sämtliche bereits gezahlten

<sup>49</sup> Trier, 14. November 1818, STAT Tb 21/853, Bl. 29.

<sup>50</sup> Trier, 18. November 1818, STAT Tb 21/853, Bl. 30 f.

<sup>51</sup> Die jüdischen Einnehmer sollten binnen 14 Tagen die Verteilung der ersten 2.000 Rthr, d. h. der Zinsrückstände (1.744 Rthr preuß.) der vergangenen sechs Jahre, vornehmen.

<sup>52</sup> Schreiben an die Regierung, STAT Tb 21/853, Bl. 34 f.

<sup>53</sup> STAT Tb 21/853, Bl. 176.

<sup>54</sup> Anwalt der Kläger war der Trierer Advokat-Anwalt Johann Ignaz Leibfried, Anwalt des Oberbürgermeisters Heinrich Marx, der Vater von Karl Marx, der damit die Interessen der Trierer jüdischen Vertreter verteidigte. Der Prozeß begann am 6. August 1825. R. LAUFNER, Heinrich Marx, 1975, S. 13.

Beiträge erstattet. Dennoch zog sich die Schuldentilgung noch etliche Jahre hin. Erst am 9. Dezember 1836 konnte sie als beendet gelten. Die Schuldentilgungskommission war demnach mehr als 35 Jahre, mit wenigen Unterbrechungen, in dieser Sache aktiv. Für Jakob Simon Oppenheimer, der von Beginn an als jüdischer Einnehmer fungierte, dürfte sie fast zu seiner Lebensaufgabe geworden sein.

Anknüpfend an die eingangs gestellte Frage nach den Ursachen der Schulden, kann nunmehr festgehalten werden: Sie resultierten aus Abgaben der obererzstiftischen Schutzjuden an den Landesherrn, das Domkapitel usw. und aus Kultuskosten (Unterhaltung des Rabbiners, der Gemeindeangestellten), der Miete für die Synagoge etc. – entstanden waren sie während des gesamten 18. Jahrhunderts. Bis 1793 war die Judenschaft nicht in der Lage, die Kapitalschulden zurückzuzahlen, sondern trug lediglich die jährlich anfallenden Zinsen ab. Ausschließlich um letzteres ging es auch bei der Schuldentilgung während der französischen Zeit. Erst in der preußischen konnte die Grundlage für eine wirkliche Schuldenregulierung geschaffen werden.

Durchschnittlich mußten die zahlungspflichtigen Juden im Jahr 530 bis 570 Rthr aufbringen, was sich aufgrund der offenkundigen Finanznot der meisten als überaus schwierig erwies.

Zweites Kernproblem war die Unbestimmtheit, welche Juden zur ehemaligen obererzstiftischen Judenschaft zu zählen waren – waren es ausschließlich die Schutzjuden des Trierer Kurfürsten oder aber alle im Jahre 1801 auf ehemals kurtrierischem Territorium lebenden Juden einschließlich derjenigen, die verwandtschaftlich mit kurtrierischen Schutzjuden verbunden waren oder vor 1801 in diesem Gebiet gelebt hatten. Die Folge war, daß etliche Zahlungspflichtige gleichzeitig auf den Verteilungsrollen von Bonn, Trier, Mainz und Metz auftauchten.

Unmittelbar nach der Erstellung der ersten Verteilungsrolle beklagte sich die Witwe von Bonem Mendel von Neumagen (Kanton Büdlich) wegen ihrer Veranlagung zu 7 Rthr 22 alb (23,95 FrCs), denn sie sei zu alt, um mit ihrem Tagelöhnergewerbe noch einiges verdienen zu können.<sup>55</sup> Seit elf Jahren müsse sie allein ihre Kinder ernähren, weshalb sie sie schon »unter Fremde habe geben müssen«. Ihr Beitrag wurde reduziert.<sup>56</sup> Der 75jährige ehemalige kurtrierische Schutzjude Simon Samuel von Trittenheim erbat die Ermäßigung von 7 Rthr 18 alb auf 3 Rthr, die seinem geringen Vermögen entsprächen – die Kommission stimmte zu.<sup>57</sup> Auch der »arme und bedürftige«, gewerbelose Isaak Koppel von Trittenheim mußte anstelle von 3 Rthr nur 2 beitragen. Die Beiträge von sechs weiteren Zahlungspflichtigen wurden 1807 herabgesetzt. In besonders desolaten finanziellen Verhältnissen schien sich Salomon Abraham von Niederremmel zu befinden. Maire Simon und zwei Gemeindevertreter erklärten, er sei so »arm und almosenfähig«, daß die Gemeinde ihn bereits von allen »gewöhnlichen Gemeindsauflagen« befreit habe – »wir haben

<sup>55</sup> Neumagen, 20. Juni 1806 an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 628. Schon ihr Mann, Schutzjude Bonem Mendel, war wegen Armut von allen Abgaben befreit gewesen.

<sup>56</sup> Reduktion auf 2 Ecus. Trier, 2. August 1806, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>57</sup> Trittenheim, 9. September 1806 u. Trier, 25. November 1806, LHAK 276 Nr. 628.

ihne aus der Armen Kasse von denen für hiesige Gemeindsarmen bestimmten Gelder gereicht, indem wir ihne nur als Menschen betrachten«. <sup>58</sup> Er solle der Beitragspflicht enthoben werden, »zumahlen da wir Sie versichern können, daß die weitere Verfolgung und Executionen fruchtlos verlaufen werden« – demungeachtet sollte er weiterhin jährlich 4 Rthr 21 alb zahlen. <sup>59</sup> Ebenfalls erfolglos blieb die Bitte von Maire Haubs von Lieser, den »äußerst dürftigen Hebräer« Binnes Abraham, dessen Frau »kränklich und Vater von vier armseligen noch unerzogenen Kindern, dessen Mangel in der ganzen hiesigen Gemeinde bekannt ist«, von der Eintreibung der rückständigen 14 Rthr 48 alb zu verschonen. <sup>60</sup>

Zurückgestuft wurden am 31. Mai 1808 wegen extremer Armut lediglich 22 Zahlungspflichtige. <sup>61</sup>

Etlliche andere Juden erhoben wegen Mehrfachveranlagungen Protest. Im August 1802 wandten sich sechs Trierer Juden und einer von Zeltigen gegen die Veranlagung auf der Verteilungsrolle der Stadt und der Generalität Metz. <sup>62</sup>

<sup>58</sup> Von den jüdischen Vertretern erwarteten sie mindestens dieselbe Solidarität. Emmel, 12. Juni 1806 an die Vorsteher der Trierer Judenschaft, LHAK 276 Nr. 628. Schon lange vor 1795 hatte Abraham (gest. 1813) kein Schutzgeld mehr an Kurtrier zahlen müssen. Er war verheiratet mit Keilen Lewy (gest. 1824) von Müstert; sein Sohn Kalman Salomon (geb. 1791), Metzger in Aach und Witwer von Rahel Joseph von Aach, heiratete 1837 Jüdgen Joseph (geb. 1810) von Aach. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>59</sup> Trier, 10. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>60</sup> Lieser, 16. Juni 1806, LHAK 276 Nr. 628. Der Viehhändler Abraham Bines war verheiratet und hatte drei Kinder. In Lieser lebte außerdem nur noch die jüdische Familie Eleazar Kallmann (ab 1808 Eleazar Baum) mit ihren zwei Kindern. LHAK 312,7 Nr. 3.

<sup>61</sup> J. S. Oppenheimer erklärte, sie befänden sich in einer »misère extrême«: 1) Salomon Leib von Osann auf 9,70 Frcs, 2) Hertz Israel von Ürzig auf 3,23 Frcs, 3) Aron Moyses von Bergweiler auf 6,46 Frcs, 4) Feist Kahn von Schweich auf 6,46 Frcs, 5) Moses Nathan von Wittlich auf 3,23 Frcs, 6) Ruben Elias von Trittenheim auf 14 Frcs, 7) Wolff Nathan von Beurig auf 6,46 Frcs, 8) Jacob Judel von Wittlich auf 3,23 Frcs, 9) Samuel Samuel Levy von Trier auf 8,7 Frcs, 10) Leib Salomon von Bullay auf 9,70 Frcs, 11) Abraham Herz von Bernkastel auf 79,14 Frcs, 12/13) Abraham und Bermann von Bruttig auf 17,77 Frcs, 14) Binas Abraham von Cochem auf 36,13 Frcs, 15) Abraham Binas auf 29,52 Frcs, 16) Ruben Isaac auf 19,58 Frcs, 17) Jacob Isaac von Klotten auf 48,10 Frcs, 18) Jacob Salomon von Klotten auf 60,30 Frcs, 19) Loeb Hirsch von Dreis auf 72,50 Frcs, 20) Witwe Joseph auf 26,2 Frcs, 21) Moses auf 21,90 Frcs, 22) Witwe Loeb auf 26,2 Frcs. Noch weitergehend waren allerdings die Forderungen der meisten Maires gewesen. Diejenigen von Wittlich, Beurig, Bullay, Schweich und Bergweiler verlangten die Befreiung dieser Personen von allen Zahlungen, denn sie seien viel zu arm. Nach Meinung des Munizipalrats von Bullay sollte Leib Salomon auch deshalb nichts beitragen, weil er zuvor Schutzjude von Beissel von Schmittheim gewesen sei und Leibzoll habe zahlen müssen; außerdem sei er völlig vermögenslos (27. April 1808). Aron Moses von Bergweiler konnte seine Familie nur dank der Unterstützung von Verwandten und Bekannten ernähren, er wurde befreit (19. April 1808). Dasselbe geschah im Fall von Wolf Nathan von Beurig (bei Wittlich), der schon seit Jahren nicht einmal mehr seinen »Hauszins« hatte zahlen können (20. Mai 1808). LHAK 276 Nr. 628.

<sup>62</sup> Trier, 13. Fructidor 10 (31. August 1802), LHAK 276 Nr. 628.

Jakob Nathan Bernkastel, der langjährige Vorsteher der Trierer Judenschaft, seine beiden Söhne Mayer Nathan und Lion Isaac, seine beiden Schwiegersöhne Jakob Simon Oppenheimer und Samuel Moses (von Zeltlingen), ferner Calmann Detzem und Jakob Levy, beide von Trier. Laut Konsularbeschuß vom 5. Nivôse 10 (26. Dezember 1801) mußten sie für die »rentes viagères« (Leibrenten) der Judenschaft der Stadt und Generalität Metz mit aufkommen, zugleich wurden sie zur Schuldentilgung der obererzstiftischen Judenschaft veranlagt und leisteten ihre Beiträge dazu. Jakob Nathan Bernkastel begründete seinen Protest damit, daß er gebürtig aus Trier stamme und Zeit seines Lebens dort gewohnt habe.<sup>63</sup> Seine beiden, in Trier lebenden Söhne seien dort geboren, nur ihre verstorbenen Vorfahren mütterlicherseits stammten aus Metz.<sup>64</sup> Der aus Mainz stammende Jakob Simon Oppenheimer war der Schwiegersohn von Jakob Nathan Bernkastel, hatte aber nie in Metz oder der Generalität gelebt.<sup>65</sup> Samuel Moses lebte schon seit Jahrzehnten in Zeltlingen, war aber im lothringischen Hildesheim geboren worden. Der Großvater seiner Ehefrau stammte aus Metz. Weil Zeltlingen vor 1794 zum Erzstift Köln gehört hatte, war er zusätzlich auf der Bonner Verteilungsrolle veranlagt. Der in Trier geborene Calmann Detzem hatte eine Frau aus Metz geheiratet, die zu dieser Zeit als Magd in Perl arbeitete und aus einem völlig mittellosen Elternhaus stammte.<sup>66</sup> Auch Jacob Levy kam gebürtig aus Trier und hatte nie anderswo gelebt. Diesen Beschwerdeführern war es demnach völlig unverständlich, weshalb sie nun zusätzlich für die Metzger Schulden aufkommen sollten. Dies sei »le règne de la féodalité et du despotisme«, wovor Präfekt d'Ormechville sie schützen solle, obwohl der französische Innenminister am 5. Nivôse 10 anders bestimmt habe.<sup>67</sup> Unmittelbarer Aus-

<sup>63</sup> J. N. Bernkastel (geb. 1736 Trier-Maar, gest. 1816 Trier) war in erster Ehe (1758) verheiratet mit Merle May von Metz, Tochter des Druckereibesitzers Moses May. Sein Vater Nathan Mayer stammte ebenfalls aus Trier-Maar. Seine Schwester Esther war in zweiter Ehe nach Nancy verheiratet, seine Schwester Rösele nach Püttlingen, später nach Saargemünd. Er hatte mindestens sechs Kinder; Herz Nathan (1759–1816), ehemaliger kurtrierischer Hoffaktor, lebte in Koblenz, Salomon Nathan (geb. 1780) wanderte um 1803 nach England aus (er war Juwelier), Simon (1771–1825) lebte in Amsterdam und Blümchen (geb. 1760) war verheiratet mit dem Einnehmer Jakob Simon Oppenheimer.

<sup>64</sup> Mayer Nathan Bernkastel (geb. 1756), verheiratet mit Johanna Lazard von Wetzlar, und Lion (1773–1740), verheiratet mit Eva Callmann von Mayen. STAT Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>65</sup> Oppenheimer (1759–1834) wohnte im gemeinsamen Haus mit seinem Schwager Mayer Nathan Bernkastel, Rahngasse 329 in Trier.

<sup>66</sup> C. Detzem (geb. 1749) war verheiratet mit Maria Cahn (geb. 1750). Seine Schwester Brendel Detzem war mit dem Trierer Handelsmann Samuel Lewy verheiratet. Deren Tochter Hendelgen (geb. 1781) heiratete 1798 Hirsch Lewy (geb. 1769) von Oberemmel, dessen Mutter ebenfalls aus Metz stammte. STAT Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>67</sup> Paris, 5. Nivôse 10 (26. Dezember 1801). Den Verordnungen vom 5. Messidor 3 und 9. Fructidor 6 (24. Juni 1795 u. 27. August 1798) nach mußte jeder aus Metz und der Generalität stammende Jude, je nach Vermögen, zu den »dettes de l'ancienne communauté« beitragen. Die Gemeinde hatte bereits sämtliche Mobilien und Immobilien verkauft, um einen Teil der Schulden abzutragen. Eine Präfekturverordnung des Mosel Departements vom 12. Nivôse und 2. Vendémiaire 9 (2. Januar u. 24. September 1800) hatte eine Summe von 37.000 Frcs für exekutorisch erklärt (für das Jahr 1800/1801). Aus

löser der Beschwerde war das Schreiben des Metzter Einnehmers Boucherat vom 28. Thermidor 10 (16. August 1802) an Jakob Nathan Bernkastel, womit er die sieben Benannten zur Zahlung ihrer Beiträge für das Rechnungsjahr 1800/01 aufforderte.<sup>68</sup> Die Schulden resultierten aus »rentes viagères, qui sont à la charge de la dite communauté, par suite des dettes qu'elle a contractée«, laut Boucherats Erklärung. Die Trierer Zahlungspflichtigen sollten ihm ihre Beiträge unverzüglich zuschicken; Widersprüche seien, laut Dekret vom 20. Mai 1791, an den Präfekturrat zu richten. Die Beiträge beliefen sich auf: 40 Francs für Jakob Nathan Bernkastel, jeweils 30 Francs für Mayer Nathan Bernkastel und Jakob Simon Oppenheimer, 10 Francs für Lion Bernkastel (»le Docteur«), 25 Francs für Jakob Levy und 80 Francs für Calmann Detzem, zusammen 215 Francs. Da Samuel Moses bereits auf der Bonner Rolle zu 32 Rthr 46 alb veranlagt war, wurde er für die Metz zunächst nicht herangezogen.<sup>69</sup>

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang folgendes: Während die Anlässe der Verschuldung der kurtrierischen Judenschaft nicht detailliert zu ermitteln sind, ist dies für Metz durchaus möglich. Zum einen zwang die seit 1715 jährlich zu zahlende Abgabe an den Herzog von Brancas (»Brancassteuer«), die sich auf 40 Livres für jede jüdische Familie von Metz und der Generalität bzw. seit 1718 auf jährlich insgesamt 20.000 Livres belief, die Juden, immer neue Anleihen aufzunehmen. Zum andern sorgten die Juden während Notzeiten, besonders um 1727, für die Versorgung der notleidenden Bevölkerung und der Armee. Dazu mußten sie bei den reichsten Bürgern der Stadt Kredite aufnehmen, denn die Versorgungsmaßnahmen wurden ihnen nur zum kleineren Teil finanziell entgolten. Der zudem mit ständig neuen Abgabeforderungen konfrontierten und dadurch größtenteils verarmten Judenschaft war es nicht möglich, diese Kredite zurückzuzahlen, so daß sie mit ihren Gläubigern übereinkamen, ihnen, ihren Angehörigen und Nachkommen stattdessen Leibrenten (»rentes viagères«) zu zahlen.<sup>70</sup> Die jüdische Gemeinde haftete mit ihrem gesamten Vermögen für die Einlösung dieser »Fonds perdus«. Wegen der zunehmenden zusätzlichen Abgabeforderungen war sie gezwungen, immer wieder Kapital aufzunehmen, so daß die Jahresrenten 1789 eine Höhe von mehr als 42.000 Livres erreicht hatten.<sup>71</sup> Wenn sich ein Jude von Metz an einem andern Ort niederließ oder eine Tochter nach auswärts heiratete, mußte als Garantie für die weitere Beteiligung

---

einem Gesetz vom 1. Mai 1792 resultiere, daß sich die Metzter Judenschaft zusammensetze aus den Juden der Stadt und der Generalität, die sämtlich zahlungspflichtig seien. Für jedes Jahr mußte eine gesonderte Rolle angefertigt werden. Zur Metzter Kommission ernannte der Präfekt je zwei Juden von Metz und der Generalität, die unter seiner Aufsicht die jährliche Verteilung vorzunehmen hatten, um daraufhin von der Regierung genehmigt zu werden. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>68</sup> LHAK 276 Nr. 628.

<sup>69</sup> Bonn, 2. Pluviose 10 (22. Januar 1802), LHAK 256 Nr. 6494.

<sup>70</sup> Dr. NETTER, Die Schuldennot, 1917, S. 602 f, 615.

<sup>71</sup> Nach der Aufstellung von R. CLEMENT, Juifs Metz, 1903, S. 118 f beliefen sich die »Fonds perdus« von 1785 bis 1789 auf 47.000 Livres bei einer Familienzahl der Juden von 410 bis 420. Auf jede entfielen damit jährlich 361 Livres 10 als anteilige Abgabe an den Gesamtkosten.

an den Gemeindelasten eine gewisse Summe in der Gemeindekasse hinterlegt werden.

Der Vergleich mit Metz zeigt, daß die Trierer Schulden, deren Ursprünge zwar nicht für jeden Fall rekonstruiert werden können, ebenso wie in Metz bis 1793 in Form von Leibrenten abgezahlt wurden. Die Auszahlung der jährlichen Kapitalzinsen entsprach dem Metzger System der »rentes viagères«. Im übrigen erklärt dies das Interesse der Gläubiger, hauptsächlich die Zinsen ausgezahlt zu bekommen.

Trotz einer nochmaligen Beschwerde der sieben Trierer Juden<sup>72</sup> entschieden die Metzger Kommissionsmitglieder Mayer Anspach und Mayer Samuel, die Reklamation sei negativ zu bescheiden.<sup>73</sup> Denn immerhin hätten die Betreffenden und ihre Kinder »profité de bénéfice de la tolérance dont jouissait des Juifs avant la révolution et que sans cela ils n'auraient pas existé ainsi qu'il a été décidé par arrêté du Préfet du Département de la Moselle le 15. Brumaire An 10 sur la petition présenté par Cit. Worms et consort«. Der Präfekt des Mosel Departements bestätigte diese Entscheidung am 9. Messidor 11 (28. Juni 1803), der Widerspruch der Trierer sei halt- und bodenlos.<sup>74</sup> Anders sah es die Generalverwaltung; es sei zu berücksichtigen, daß die Beschwerdeführer nach der Verordnung vom 26. Fructidor 9 (13. September 1801) für die Schulden des Trierer Erzstifts aufzukommen hätten. Sie sollten die bereits eingezahlten 510 Francs zurückerhalten.<sup>75</sup>

Zu demselben Zeitpunkt wie sein Vater und seine beiden Brüder richtete Herz Nathan von Koblenz, der sich ab 1808 Hermann Norbert Bernkastel nannte und ehemaliger Hofbankier von Kurfürst Klemens Wenzeslaus war,<sup>76</sup> eine Beschwerde an den Präfekten des Rhein-Mosel Departements wegen seiner Veranlagung zu den Metzger Schulden.<sup>77</sup> »Il est notoire que, sous l'ancien régime, les juifs n'eurent pas de biens-fonds«, erklärte er die Herkunft der Schulden, »et que non-obstant cela il leur fallut payer de fortes impositions de différente nature, ce qui les a mis dans la nécessité d'emprunter des sommes considérables pour leurs communautés«. Jeder jüdische Haushalt habe, gestaffelt nach Vermögen, zu den Gemeindeabgaben beitragen müssen. Wenn ein Jude die Gemeinde verlassen habe, seien auch diese Verpflichtungen erloschen, zumal in aller Regel Verwandte am Ort zurückblieben, die weiterhin zahlten. Dies sei auch bei seiner Mutter der Fall gewesen. Sein Großvater mütterlicherseits sei zudem völlig vermögenslos gewesen, seine Mutter habe nicht einen »Liard« von ihm geerbt. Das Gesetz besage, daß die Kinder, die nichts von

<sup>72</sup> Trier, 26. Ventose 11 (17. März 1803) an Präfekt d'Ormechville. Die Trierer wollten nicht für dieselbe Sache zweimal veranlagt werden. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>73</sup> Metz, 29. Germinal 11 (19. April 1803), LHAK 276 Nr. 628.

<sup>74</sup> LHAK 276 Nr. 628.

<sup>75</sup> 20. Thermidor 11 (8. August 1803). Durch Heiraten seien sie zwar mit Metz verbunden und deshalb aus Solidaritätsgründen zahlungspflichtig, aber sie hätten ja nie dort gelebt. Nach den Dekreten und den Lettres Patentes (9. Juli 1718 u. 3. Februar 1777) müßten nur die Juden von Metz und der Generalität zahlen; die Trierer seien zuvor ja auch nicht auf einer Metzger Rolle erschienen.

<sup>76</sup> Herz Nathan Bernkastel lebte in Koblenz Neustadt Nr. 1018. H.-H. THILL, Lebensbilder, 1987, S. 218.

<sup>77</sup> Koblenz, 11. Floréal 11 (1. Mai 1803), LHAK 256 Nr. 1283.



ihren Eltern erben, auch nicht abgabepflichtig seien, was also auch auf ihn, Herz Nathan, zutreffe. Außerdem lege die Verordnung des Regierungskommissars vom 24. Januar 1802 eindeutig fest, »que chaque juifs concourra à l'endroit de son domicile au payement des dettes contractées par les communautés du lieu, quand même il n'aurait pas fait partie de cette communauté lorsque ces dettes durent contractées«. Dem müsse in seinem Fall entsprochen werden, denn er selbst stamme gebürtig aus Trier, seine Frau aus Bonn, seine Eltern und Schwiegereltern, Großeltern und Verwandten aus verschiedenen Gemeinden Frankreichs, der Niederlande und der vier rheinischen Departements. Andernfalls müsse er ja zur Schuldentilgung all dieser Gemeinden beitragen. Dennoch revidierte die Metzter Kommission ihre Entscheidung nicht, Herz Nathan richtete im Juli 1803 ein erneutes Gesuch an den Präfekten, wiederum ohne Erfolg.<sup>78</sup> Im März 1804 bat er den Präfekten inständig, dem Tun der Metzter Kommission endlich Einhalt zu gebieten, denn er sei bereits, völlig zu recht übrigens, zu den Koblenzer Schulden veranlagt worden.<sup>79</sup>

Trotzdem befanden der Präfekturrat des Mosel Departements am 1. Ventose 12 (20. Februar 1804) und der Präfekt am 10. Brumaire 14 (1. November 1805), die benannten Juden von Trier und Koblenz müßten an der Metzter Schuldentilgung teilnehmen,<sup>80</sup> d. h. sie zahlten nicht nur in ihrem jeweiligen Wohnort, sondern zusätzlich auch für Metz.

In den Metzter Verteilungsrollen von 1810 und 1811 sind drei bzw. fünf Juden aus dem Rhein-Mosel Departement aufgeführt, die zusammen 165 bzw. 265 Francs einzahlen sollten.<sup>81</sup> Die Verteilungsrolle von 1811 weist zudem aus, welche Juden aus dem Saardepartement jährlich zur Metzter Schuldentilgung herangezogen wurden.<sup>82</sup>

<sup>78</sup> Koblenz, 17. Messidor 11 (6. Juli 1803), LHAK 256 Nr. 1283.

<sup>79</sup> Koblenz, 10. Ventose 12 (1. März 1804), LHAK 256 Nr. 1283. Auf der Verteilungsrolle für 1805/06 taucht Herz Nathan in der dritten Klasse (von acht) auf; er mußte jährlich die Minimalabgabe von 1 Rthr 50 zuzüglich einer Abgabe (nach Vermögen) von 4 Rthr 36 leisten. Die Gesamtabgabe von Koblenz betrug 215 Rthr 35 (38 Zahlungspflichtige). Der ersten Klasse (ca. 19 Rthr) waren vier Koblenzer Juden zugeordnet, der zweiten nur einer (ca. 16 Rthr), der dritten sieben. Jüdische Mitglieder der Kommission waren Aaron Oppenheim, Lazar Feist und Jakob Cahn. Koblenz, 19. Frimaire 14 (10. Dezember 1805). In der Verteilungsrolle für 1806 ist Herz Nathan auf 11 Rthr 18 festgelegt (30. November 1807). Insgesamt sollten 753 Rthr 7,25 alb gezahlt werden. 1807 sollte Herz Nathan nur noch 7 Rthr 9 zahlen. LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>80</sup> LHAK 256 Nr. 1284.

<sup>81</sup> Für 1810: Herz Nathan von Koblenz mit 15 Francs, Mayer Jacob Marx von Bonn mit 110 Francs, Michel Seligmann von Kreuznach mit 40 Francs. Für 1811: Herz Nathan von Koblenz mit 15 Francs, Georges Landau von Koblenz mit 50 Francs, Michel Seligmann von Kreuznach mit 60 Francs, Joseph Seligmann von Kreuznach mit 30 Francs, Mayer Jacob Marx von Bonn mit 110 Francs. (Metz, 20. November 1810 u. 27. September 1811) LHAK 256 Nr. 1283, ANP F/IV Nr. 586, No. 4626.

<sup>82</sup> Metz, 27. September 1811. Außerdem mußte noch Cerf Emanuel Levy von Mainz jährlich 12 Francs beitragen. ANP F/IV Nr. 586, No. 4626.

*von Trier:*

1) Jacob Nathan (Jakob Nathan Bernkastel)	30 Francs
2) Mayer Nathan (Mayer Nathan Bernkastel)	23 Francs
3) Louis Isaac Nathan (Lion Bernkastel)	8 Francs
4) Calmann Deitzheim (Calmann Detzem)	58 Francs
5) Jakob Oppenheim (Jakob Simon Oppenheimer)	22 Francs
6) Jakob Levy	19 Francs
7) Lazard Levy	10 Francs
8) Jakob Hesse	5 Francs
9) Michel Loeb Haymann (Michel H. Schweich)	15 Francs
gesamt	190 Francs

*von Wittlich:*

10) Moyses Abraham (Moses Müller)	9 Francs
11) Gomperich Abraham (Geoffroi Müller)	7 Francs
gesamt	16 Francs

*von Merzig:*

12) Isaac Levy	15 Francs
13) Isaac Hanau	15 Francs
gesamt	30 Francs

*von Neunkirchen/Saar:*

14) Lazard Alexander	16 Francs
15) Jacob Hayum Bernheim	33 Francs
gesamt	49 Francs

*von Blieskastel:*

16) Salmon Aron Levy	91 Francs
17) Abraham Salmon Levy	37 Francs
18) Elie Moyses	8 Francs
19) Salmon Levy, fils	30 Francs
gesamt	166 Francs

*von Saarwellingen:*

20) Nathan Salomon Deutsch	7 Francs
insgesamt	458 Francs

Neben diesen 458 Francs bzw. rund 153 Rthr jährlich hatten die betreffenden Juden zudem zur Schuldentilgung des Obererzstifts beizutragen.

Allein die hier angeführten 25 Juden aus den linksrheinischen Departements trugen 1811 mit 723 Francs (241 Rthr) zur Schuldentilgung der Metzger Judenschaft bei –<sup>83</sup> die Gesamtbelastung der 726 Zahlungspflichtigen (175 davon lebten in Metz)

---

<sup>83</sup> Zugleich wird deutlich, daß enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Juden des Saar-Mosel-Raumes und Metz-Lothringen bestanden. Herausragendes Beispiel war gewiß die Trier-Koblenzer Familie Bernkastel. Unter anderem heiratete Jakob Nathan

betrug 25.005 Francs. Die Beiträge wurden vielfach unter Anwendung von Zwangsmitteln eingetrieben.<sup>84</sup>

Aus demselben Grund, weshalb sich die Trierer gegen die Veranlagung in Metz zur Wehr setzten, protestierte Garcon Isaac von Boulai (Mosel Departement) dagegen, die Trierer Schulden mit 29,62 Francs mittragen zu müssen, bloß weil sein vor 30 Jahren verstorbener Schwiegervater in Trier gelebt habe.<sup>85</sup> Seit dessen Tod habe seine Schwiegermutter in Buding gewohnt. Ihm selbst sei Trier völlig fremd. Präfekt Keppler bestimmte am 24. März 1807, der Kläger müsse nach dem Muster von Jakob Nathan Bernkastel zur Trierer Schuldentilgung beitragen.

Rechtlich eindeutiger war die Frage der Beitragszahlung bei den Juden von Zeltingen und Rachtig an der Mosel. Seit 1798 gehörten diese Gemeinden zum Saardepartement (Kanton Bernkastel, Arrondissement Trier), zuvor aber zu Kurköln, obwohl sie inmitten des kurtrierischen Territoriums lagen. Die dort lebenden Juden sollten zur Schuldentilgung der ehemals kurkölnischen Judenschaft<sup>86</sup> beitragen, obwohl auf sie ebenfalls die Bestimmung, daß jeder dort bezahlen mußte, wo er lebte, zugetroffen hätte. Diese Regelung galt sehr wohl für solche Juden, die zuvor kleineren Herrschaften unterstellt gewesen waren (beispielsweise Löslich, Bausendorf oder Beilstein) und deshalb nicht dem Korpus einer bestimmten Judenschaft angehört hatten. Mithin hatten sie sich als solche auch nicht verschulden können. Damit dennoch ausnahmslos alle Juden an der Tilgung teilnahmen, wurden auch solche ab 1806 zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Zur Schuldentilgung der kurkölnischen Judenschaft wurden aus dem Saardepartement folgende Personen herangezogen:<sup>87</sup>

<i>von Zeltingen:</i>	<i>Rthr</i>	<i>alb</i>	<i>Heller</i>
1) Manasses Kaufmann	99	48	8
2) Aron Kaufmann (Joseph Kaufmann)	94	20	—
3) Samuel Moses	32	46	8
4) Meyer Kaufmann	23	—	—
<i>von Rachtig:</i>			
5) Kauffmann	271	16	—
6) Heymann Meyer (Jakob Daniels)	321	12	8
gesamt	841	64	12

Bernkastels Tochter Blimle 1779 den Metzger Arzt Israel Benjamin Samuel Brandenburger. J. FLEURY, *Mariage*, 1989.

<sup>84</sup> Jean-Victor Colchen, Präfekt des Mosel Departements, berichtete am 29. Mai 1804 dem Präfekten des Saardepartements, daß er wegen Zahlungsverweigerung gegen drei Juden von Trier, Blieskastel und Zeltingen Zwangsmittel verfügt habe. Am 23. Juni 1804 fanden solche bei Lazard Alexander und Jakob Aron von Neunkirchen statt, weil sie die Beiträge für die Jahre 10 und 11 nicht geleistet hatten. Die Metzger Kommission berichtete am 17. Oktober 1806 von erneuten Zwangsmaßnahmen gegen Juden des Saardepartements. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>85</sup> Trier, 20. Oktober 1806, LHAK 276 Nr. 628.

<sup>86</sup> Die Schuldentilgung der kurkölnischen Judenschaft zog sich bis 1831 hin. L. HÜGEN, *Jüdische Gemeinden*, 1985, S. 39 f.

<sup>87</sup> Bonn, 2. Pluviose 10 (22. Januar 1802), LHAK 256 Nr. 6494. Edel, die Witwe von Meyer Kaufmann (Zeltingen), nannte sich ab 1808 Marie Anne Wind. Ihre acht Kinder trugen den Familiennamen Kaufmann. Däubgen Löb, die Witwe von Manasses Kaufmann, nannte sich ab 1808 Marie Schloß. LHAK 312,7 Nr. 3.

Mit Unterstützung von Maire Schumm von Zeltlingen protestierten diese Juden gegen die Zahlungsforderungen.<sup>88</sup> Sie erklärten sich allerdings bereit, die bis zum Jahre 1794 angefallenen Kosten mitzutragen. Danach seien sie »in ihren Wohnge-  
meind mit Kriegs- und gewöhnlichen Steuern angehalten worden« und sähen nicht ein, weshalb sie die zwischen 1794 und 1804 angefallenen Schulden bzw. Zinsen zusätzlich zahlen sollten. Zwischenzeitlich waren Manasses Abraham von Zeltlingen und Kaufmann von Rachtig verstorben und die »jüdischen Bürger Aron Kaufmann, Moyses Kaufmann und Samuel Moyses« seien »sehr gering im Vermögen und Handel«, so daß »es jedem äußerst drückend und vielleicht ohnmöglich seyn würde, nur die Hälfte des repartierten Beitrags zu zahlen«, erklärte Maire Schumm dem Prä-  
fekten;<sup>89</sup> Heymann Mayer werde vermutlich gar nichts beitragen können. In dieser Sache erfolgten keine weiteren Briefwechsel; offenbar wurden die Zeltinger und Rachtiger Juden zu den Zahlungen herangezogen.

Die Vielzahl der Bitten um Beitragsreduktionen, die immer von den jeweiligen Munizipalitäten unterstützt wurden, zeigt deutlich, wie schlecht es um die wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse der meisten Juden bestellt war. In aller Deutlichkeit weist dies schließlich die Verteilungsrolle aus der preußischen Zeit aus, worin die weitaus meisten nur zur Minimalabgabe veranlagt wurden.<sup>90</sup> Berechnungsgrundlage war ein Prozent des geschätzten Vermögens, d. h. bei einer Veranlagung zu 1 Rthr 2 Sgr wurde von einem Vermögen von 100 Rthr (preuß.) ausgegangen. Tatsächlich wohlhabend waren dieser Aufstellung zufolge nur vier Juden, die zu jeweils 108 Rthr 8 Sgr herangezogen wurden: Calmann Detzem von Trier, Mayer Schweich von Mehring, Wolf Hirsch von Cochem und Raphael Moses von Ediger. Aron Marx von Trier folgte mit einer Veranschlagung zu 54 Rthr 4 Sgr.<sup>91</sup>

Die zehn Zahlungspflichtigen (2,5 %), die zu den höchsten Beiträgen veranschlagt wurden, trugen 23,7 % der Gesamtkosten. Dagegen zahlten die 278 Personen (69,2 %), die zu Abgaben von 4 Rthr 8 Sgr bis 1 Rthr 2 Sgr verpflichtet wurden, nur 27,5 % der vorgesehenen Gesamtsumme.<sup>92</sup>

<sup>88</sup> Zeltlingen, 15. Messidor 13 (4. Juli 1805). Die Juden gaben an, »gar keine Kenntnis über ihre ehemalige Landesschulden zu haben«. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>89</sup> Zeltlingen, 14. Messidor 13 (3. Juli 1805). Der Munizipalrat bestätigte Schumms Aussagen. LHAK 276 Nr. 628.

<sup>90</sup> Trier, 8. Dezember 1818, STAT Tb 21/998.

<sup>91</sup> Hauptlieferant Aron Marx (geb. 1760 Weickersheim) lebte 1818 in der Trierer Brotstraße Nr. 413. STAT Tb 15/1000 Einwohnerregister Trier 1818.

<sup>92</sup> Die Erhebungsliste der Kultusabgaben (1809) des benachbarten Donnersberg Departements verweist ebenfalls auf die große Armut besonders der Landjuden. Bei den insgesamt 15 Steuerklassen wurden nur 4,5 % der Beitragspflichtigen den oberen sieben zugeordnet, aber 81,1 % den unteren vier. Eine Vermögensliste aus Bad Dürkheim von 1807 weist 15 der ansässigen Familien (36 %) als »arm« oder »sehr arm« aus. Nur ein einziger Jude hatte es zu bescheidenem Wohlstand gebracht (1.200 Frcs). W. KREUTZ, Die Entwicklung, 1989, S. 19.

Tabelle 20: Trierer Verteilungsrolle von 1818

<i>Rthr</i>	<i>Sgr</i>	<i>Zahlungspflichtige</i>
108	8	4
54	4	1
32	12	5
28	4	1
27	2	1
26	–	2
24	9	1
21	16	9
20	1	1
16	6	12
15	4	1
14	2	1
13	–	8
11	22	2
10	20	18
9	18	7
8	16	12
8	8	1
7	14	2
6	12	21
5	10	14
4	8	75
3	6	54
2	4	110
1	2	39
2731	20	402

Die Judenschuldentilgung verdeutlicht, daß die Judenschaften wegen der permanenten Abgabeforderungen, die an die Schutzgewährung gekoppelt waren, schon im 18. Jahrhundert stark bei einzelnen Nichtjuden oder Körperschaften verschuldet waren – nicht etwa umgekehrt, wie es der gängigen Meinung entspräche. Die Geldforderungen waren wohl so erheblich und die Not der Juden so groß, daß sie nicht einmal mehr die Kosten für den eigenen Kultus vollständig aufbringen konnten. Ihre Gläubiger zeigten sich bei der Schuldeintreibung unnachgiebig, wenig konzessionsbereit – sie wußten wohl die jährlichen Leibrenten zu schätzen – und verhielten sich nach eben dem Muster, das gewöhnlich nur jüdischen Geldleihern als negatives Merkmal unterstellt wurde.

Zum zweiten wird erkennbar, daß sich die Juden des Saar-Mosel-Raumes keineswegs als kulturell-religiöse Einheit verstanden. Scharfe Trennungslinien verliefen insbesondere zwischen der Judenschaft des Trierer Erzstifts und den Juden vormals nicht zu Kurtrier gehörender Herrschaften. Aus diesem Grunde negierten letztere jede Mitverantwortung für die Schulden der ehemals erzstiftischen Juden. Die Schuldentilgung machte die unterschiedliche Organisiertheit der Juden des Saar-Mosel-Raumes offensichtlich.

## 8.2. Die organisatorische Zentralisierung der Judenschaft durch Napoleon

Laut Napoleon waren die Juden »une nation à part dont la secte ne se mêle pas avec une autre«, wie er 1801 im Staatsrat vortrug, »nous aurons donc le temps de nous en occuper plus tard«, womit er im Frühjahr 1806 begann.<sup>93</sup> Die Auffassung, die Juden seien nicht nur eine Religionsgruppe, sondern ein Volk, wurde von etlichen französischen Politikern geteilt. Am 5. April 1802 äußerte Kultusminister Portalis vor dem Staatsrat, daß »les Juifs forment biens moins une religion qu'un peuple«. Sie fühlten sich nur Gott verpflichtet, nicht der Gesellschaft, in der sie lebten, weshalb sie unfähig seien, sich in den Staat einzugliedern und ihm gegenüber Verantwortung zu empfinden.<sup>94</sup> Napoleons Auffassung knüpfte an die antijüdische Argumentation der Debatten in der Nationalversammlung 1789/90, die die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden zum Thema hatten, an.<sup>95</sup>

Die erste judenpolitische Maßnahme Napoleons war das Dekret vom 30. Mai 1806, das nach drei Sitzungen des Staatsrats im April und Mai 1806 erlassen wurde. Seit 1791 war dies der erste umfassende gesetzgeberische Akt, der die rechtliche Gleichstellung der französischen Juden nicht nur in Frage stellte, sondern deutlich einschränkte. Vorausgegangen waren zahlreiche französische Veröffentlichungen zur »Judenfrage« und etliche antijüdische Ausschreitungen im Elsaß.<sup>96</sup> Im Zuge dieser

<sup>93</sup> Zitat nach: R. ANCHEL, *Les Juifs*, 1946, S. 297.

<sup>94</sup> Zitat nach: H. LUCIEN-BRUN, *La condition*, 1900, S. 86. Portalis war »Commissaire Impérial à l'Assemblée des notables israélites«. Vgl. auch F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 37. Laut J. KATZ, *From Prejudice*, 1970, S. 115 bildeten die Juden zu dieser Zeit tatsächlich mehrheitlich noch eine 'Nation in der Nation'.

<sup>95</sup> Abbé Maury hatte dort die, positiv gemeinte, Auffassung vertreten, die Juden seien »keine Sekte, sondern ein Volk mit eigenen Gesetzen, die es immer schon befolgt hatte und weiterhin zu befolgen wünschte«. J. KATZ, *From Prejudice*, 1970, S. 115. Unter dem Einfluß von Christian Wilhelm Dohms Werk »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« beschäftigte sich die Nationalversammlung mit der Emanzipation der Juden. Am 28. September 1791 wurden per Dekret der Nationalversammlung alle Sonderregelungen aufgehoben und gleichzeitig den Juden volle Menschen- und Bürgerrechte zuerkannt. In der Verfassung von 1793, Art. 3, hieß es: »Alle Menschen sind gleich von Natur aus und vor dem Gesetz.« Vgl. P. C. HARTMANN, *Verfassungsgeschichte*, 1985, S. 45 ff u. E. STERLING, *Der Kampf*, 1963, S. 289.

<sup>96</sup> Vorgeschichte der gewaltsamen antijüdischen Aktionen im Elsaß war die Affäre um die »Fausses quittances« (1778): Um ihre Schulden, die sie während der Wirtschaftskrise von 1771 bei jüdischen Geldleihern gemacht hatten, zahlen zu können, fälschten elsässische Bauern die Leihequittungen; sie quittierten sich, die Schulden bereits beglichen zu haben. Damit gerieten die Juden in wirtschaftliche Schwierigkeiten und baten deshalb den Staatsrat um Hilfe. Die tatsächlichen Drahtzieher wurden daraufhin zur Rechenschaft gezogen und schwer bestraft. »Der Landrichter Jean-Francois Hell, der den Konflikt durch ein antisemitisches Pamphlet geschürt hatte, und der später, 1794, als Monarchist auf dem Schafott der Revolution starb, wurde aus dem Elsaß verbannt.« Dennoch machte man weiterhin die Juden für die ganze Angelegenheit verantwortlich. Der elsässische jakobinische Deputierte in der Nationalversammlung, Reubell, agierte gegen die Gleichstellung der Juden, weil sie angeblich einen »Staat im Staate« darstellten. P. ASSALL, *Juden Elsaß*, 1984, S. 149–153.

Kampagnen wurde sogar die aus dem Mittelalter stammende Brunnenvergiftungsunterstellung reaktiviert, um damit die Ausweisung der Juden oder zumindest erhebliche Einschränkungen durchzusetzen.<sup>97</sup> Daß die gegen die Juden erhobenen Wuchervorwürfe völlig unfundiert waren, bewiesen die dem Dekret von 1806 vorausgehenden Diskussionen. Napoleon selbst begründete die Notwendigkeit des Dekrets mit dem Hinweis auf den Geldleiher Seguin von Paris, der einen 42prozentigen Zins auf ein Millionendarlehen erhoben hatte – Seguin war Nichtjude.<sup>98</sup> Auch der französische Innenminister mußte in seinen Berichten 1806 und 1807 gestehen, daß die Landbevölkerung auch dort unter Wuchergeschäften litt, wo kein einziger Jude lebte.<sup>99</sup> Der Jurist Dufriche de Foulaines unterstrich 1808 in einem Schreiben an den Innenminister, unter den berüchtigten Kreditgebern habe er keinen Juden finden können.<sup>100</sup>

Andreas Vanrecum, Mitglied des »Corps Législatif« und späterer Unterpräfekt des Kanton Simmern (Rhein-Mosel Departement), bezog schon 1806 deutlich Stellung zum Wucherproblem.<sup>101</sup> Während des Krieges habe er in der Pfalz die Erfahrung gemacht, daß »parmi le nombre des usuriers beaucoup de chrétiens qui exercent le vilain commerce avec autant d'adresse que les Juifs, et étant plus protégés qu'eux, par les places qu'ils occupent quelquefois (. . .). J'ai vu comment peu à peu, et surtout dans les trois ou quatre derniers années, ces abus et ce gout pour l'usure se transplantaient dans les familles chrétiennes, qui ont même organisé leurs bandes avec les Juifs comme sous employés«. Jüdischen und christlichen Wucherern müsse das Handwerk gelegt werden, denn jeder Wucher, gleichgültig von wem ausgeübt, zerstöre das Land. Außerdem agierten nichtjüdische Wucherer in mindestens der Hälfte aller Fälle, die man offiziell den Juden anlaste. Die amtliche Anmeldung von Schuldverschreibungen, die nur den Juden vorgeschrieben war, sei sicherlich eine sinnvolle Kontrollmaßnahme, aber unzureichend, weil Nichtjuden davon befreit seien. Daraus folge, daß zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, wenn jeglicher Wucher unterbunden werden solle. Am 17. Dezember 1808 unterstrich er nochmals gegenüber dem Innenminister, »qu'il y a des familles chrétiennes et même des

<sup>97</sup> Zu Beginn 1806 erschien in Paris ein Artikel des Anwalts Poujol, der die elsässischen Juden der finanziellen Tyrannei beschuldigte. Er forderte, alle Schuldforderungen von Juden sofort zu annullieren, was am ehesten durch Ausweisung mit vorheriger Vermögenskonfiskation zu erreichen sei. Immerhin hätten die Juden 1349 die Brunnen vergiftet. Die Juden ließen diese Unterstellungen zwar nicht unbeantwortet (Rodrigues fils veröffentlichte eine Gegenrede in der »Revue philosophique«), dennoch verfehlten diese ihre Wirkung nicht. F. PIETRI, Napoleon, 1965, S. 49.

<sup>98</sup> Rede vom 7. Mai 1806. Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 22.

<sup>99</sup> 20. August 1806 u. 9. April 1807, in: Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 22.

<sup>100</sup> Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 22.

<sup>101</sup> Paris, 21. Mai 1806 an Conseiller d'Etat, Regnard de St. Jean Dangel, ANP F/19 Nr. 11011. Andreas Vanrecum (= Van Recum, geb. 1766 in Grünstadt, gest. 1828) war bis 1800 Zentralverwalter in Koblenz, vom 22. Januar 1800 an Unterpräfekt in Simmern. Er hatte in Mainz studiert und wurde 1792 Landschreiber im kurpfälzischen Oberamt Simmern. Sein besonderes Interesse galt der Landwirtschaft und dem Unterrichtswesen. J. HANSEN, Quellen, Bd. 4, 1932, S. 1281 f u. V. HENN, Landwirtschaft, 1973, S. 187 f.

fonctionnaires qui exercent ce vilain commerce de l'usure«. <sup>102</sup> Das Dekret vom März 1808 habe den einzigen Effekt, daß nun die Christen uneingeschränkt wucherische Geschäfte treiben dürften. Im übrigen habe es zur Zeit des Ancien Régime exakte gesetzliche Bestimmungen gegen den Wucher gegeben »et rarement on a trouvé des Juifs coupables de l'usure«. Während der Kriegsjahre seien es fast ausschließlich die »bons chrétiens« gewesen, die außerordentliche Zinsen gefordert hätten.

Solche Erkenntnisse waren Napoleon nicht unbekannt. Er wußte, daß der Wucher keine 'judenspezifische' Angelegenheit war, denn sogar offizielle Stellen aus den elsässischen und lothringischen Departements vertraten keineswegs einhellig die Meinung, nur die jüdischen Kreditoren arbeiteten wucherisch. Polizeipräfekt Colchen vom Departement Moselle schrieb 1802: »Trop de personnes se livrent actuellement sans mystère et avec moins de retenue, à ce genre de commerce, pour qu'on ait besoin de recourir aux Juifs.« <sup>103</sup> Der Maire von Metz pflichtete ihm im Oktober 1808 bei – Christen und sogar Geistliche trieben zahlreiche Wuchergeschäfte. <sup>104</sup> Konsequenterweise forderte J. D. Germain aus Lothringen in einem Pamphlet über Landwirtschaft (1806), es müsse nicht nur ein Gesetz gegen jüdische, sondern gegen alle, also auch »katholische« Wucherer erlassen werden. <sup>105</sup> Zeitlich parallel erschienen Veröffentlichungen wie beispielsweise diejenige von Louis Gabriel Ambroise de Bonald im »Mercure de France« (Februar 1806), worin er die Auffassung vertrat, die Juden seien ein »état dans l'état« und deshalb unfähig, in einem christlichen Staat volle Bürgerrechte zu genießen. <sup>106</sup>

Die Intention der gegen die Juden erhobenen Wuchervorwürfe war deutlich: Die nichtjüdischen Geldleiher, die sich ihren Schuldnern gegenüber keineswegs gnädiger verhielten oder geringere Zinsen erhoben, suchten die jüdischen als Konkurrenten zu verdrängen. <sup>107</sup>

Das napoleonische Dekret vom 30. Mai 1806 bezog sich in seinem ersten Teil auf den angeblichen Wucher der Juden bei der Geldleihe:

1. In den Departements Haut- und Bas-Rhin, Sarre, Mont-Tonnerre, Rhin-et-Moselle, Moselle und Vosges wurden sämtliche von jüdischen Kreditoren gegen Ackersleute, also Bauern, erwirkte Gerichtsurteile und Schuldforderungen für die Dauer eines Jahres außer Kraft gesetzt. Schulden durften währenddessen nicht eingefordert werden. <sup>108</sup>

<sup>102</sup> ANP F/19 Nr. 1838. Vanrecum richtete dieses Schreiben zugunsten und auf Bitten der Juden des Arrondissements Simmern (Rhein-Mosel Departement) an den Innenminister. Er unterstrich, seit 18 Jahren in diesem Gebiet verwalterisch tätig zu sein und daher nicht nur im allgemeinen, sondern auch im besonderen die Juden sehr gut zu kennen.

<sup>103</sup> Zitat nach: Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 24 (Anm. 26).

<sup>104</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 25.

<sup>105</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 25.

<sup>106</sup> »De Bonald verband die traditionellen christlichen Einwände gegen die Juden mit den Überlegungen von Deisten und Rationalisten.« J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 115 f.

<sup>107</sup> Vgl. Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 24 ff.

<sup>108</sup> Vgl. A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 75. Das Dekret wurde von nichtjüdischer Seite nicht nur positiv aufgenommen. Vanrecum veröffentlichte beispielsweise als »Le-



Der zweite und langfristig gesehen bedeutendere Teil des Dekrets läutete die Neuorganisation des jüdischen Kultus und das staatliche 'Erziehungsprogramm' für Juden ein:

Die Juden ganz Frankreichs wurden verpflichtet, mindestens hundert Vertreter für eine Juden-Versammlung, die am 15. Juli 1806 in Paris beginnen sollte, auszuwählen. Ernannet werden sollten diese Vertreter allerdings von den jeweiligen Präfekten.<sup>109</sup>

Diese Versammlung sollte in vorbestimmter Weise ablaufen, wie allein schon die kontrollierte personelle Zusammensetzung bewies.<sup>110</sup> Nur die »aufgeklärtesten« Juden durften delegiert werden, d. h. Kaufleute, sonstige angesehene und vor allem wohlhabende Persönlichkeiten und Rabbiner. Auf den ersten Blick erstaunt, daß der Innen- und nicht der Kultusminister mit der Abwicklung der Angelegenheit betraut wurde. Da die Versammlung nicht der Beantwortung religiöser Fragen, sondern ausschließlich staatlichen Zwecken – der Definition der rechtlichen Stellung der Juden – dienen sollte, wäre der Kultusminister allerdings fehl am Platze gewesen. Deutlich ausgesprochen wurde dies freilich nicht.<sup>111</sup>

Laut Zosa Szajkowski war die erste Bestimmung des Dekrets illegal, d. h. nicht verfassungskonform, denn sie wurde nicht vom Staatsrat verabschiedet. Außerdem existierte keine einzige gesetzliche Bestimmung über zulässige Zinssätze. Dies verdeutliche, daß das Dekret eindeutig als antijüdisches Sondergesetz konzipiert worden sei.<sup>112</sup>

Unter den Juden löste die erste Bestimmung heftigen Wirbel aus. Eine Folge war, daß sich etliche Juden des Departements Haut-Rhin (Arrondissements Colmar, Belfort, Altkirch) schon 1807 weigerten, die Kosten für die beiden Pariser Judenversammlungen von 1806 und 1807 mitzutragen, weil »la suspension des poursuites contre les cultivateurs leur cause beaucoup de dommages«.<sup>113</sup> Der Präfekt hielt dem entgegen, bei den renitenten Juden handle es sich fast ausschließlich um Millionäre und bekanntermaßen die übelsten Wucherer.<sup>114</sup>

---

gislateur« für das Rhein-Mosel Departement ein Schreiben, worin er einige christliche Kaufleute scharf angriff, denn sie bedienten sich eben der Geschäftspraktiken, die den Juden zur Last gelegt würden. F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 64. Pietri führt etliche Beispiele dieser Art auf.

<sup>109</sup> Vorgesehen waren aus dem Saar- und Roer-Departement je ein Vertreter, aus dem Donnersberg Departement neun, aus dem Rhein-Mosel Departement vier. A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 75.

<sup>110</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 224 ff schildert eingehend die Genese des Dekrets, die Debatten im Staatsrat und Napoleons politische Strategie, um das Dekret durchsetzen zu können.

<sup>111</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 35.

<sup>112</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 35, vgl. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 168.

<sup>113</sup> Bericht von Innenminister Champagny, der sich auf Aussagen des Präfekten des Departements Haut-Rhin berief. o. D. (ca. März 1807). ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>114</sup> Bericht vom 30. Oktober 1806, ANP F/19 Nr. 11006.

Die Bestimmung über den Schuldenaufschub war zudem so unpräzise, daß daraus zwangsläufig Probleme entstehen mußten, was sich in einer Fülle von Gerichtsverfahren niederschlug.<sup>115</sup> Die wirtschaftlichen Folgen für die Juden sind zwar nicht exakt zu ermessen, sicher ist aber, daß viele in den Ruin getrieben wurden.<sup>116</sup> Gleichwohl ist in der Forschung die Meinung weit verbreitet, die Juden hätten durch außerordentlich hohe Zinssätze (Wucher) das Dekret selbst verschuldet, womit Napoleons vordergründige Begründung übernommen wird.<sup>117</sup>

Die ersten Konsequenzen aus der zweiten Bestimmung des Dekrets lassen sich vergleichsweise genauer fassen. Am 26. Juli 1806, einige Tage später als geplant, traten in der Kapelle St. Jean, in unmittelbarer Nähe des Pariser Rathauses, 111 jüdische Delegierte zusammen.<sup>118</sup>

Die Auswahl der Deputierten bereitete 'vor Ort' allerdings erheblichere Probleme als dies die bloßen Zahlenangaben offenlegen können. Vielfach fühlten sich die Präfekten mit der Aufgabe, die Deputierten auszuwählen zu müssen, überfordert und wandten sich ratsuchend an die Vertreter der jüdischen Gemeinden. Diese wiederum schlugen Personen aus ihrem Verwandten- und Freundeskreis vor. Von tatsächlich die Judenschaft repräsentierenden Vertretern konnte mithin kaum die Rede sein, sondern eher von einer Repräsentanz der jüdischen Oberschicht.<sup>119</sup>

<sup>115</sup> Ein langwieriger Prozeß entstand daraufhin zwischen den Mainzer Kaufmännern Herz Loeb Lorch, Mayer Herz Reinach und Abraham Kahn und dem Herrn von Schmittburg auf der gegnerischen Seite. Letzterer weigerte sich unmittelbar nach Erscheinen des Dekrets vom 17. März 1808, seine Schulden (133.015 Fl) zurückzuzahlen. Er berief sich darauf, daß die Kaufleute, nach den Bestimmungen des Dekrets, als Wucherer gelten müßten, weshalb er seine Schulden nicht zu begleichen brauche. ANP F/7 Nr. 3682/17.

<sup>116</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 168.

<sup>117</sup> u. a. H. HOPP, *Die Juden*, 1969, S. 433 f schreibt, Napoleon habe den Juden zunächst erlaubt, sich »ohne Einschränkung (zu) assimilieren. Doch als mißliche Erfahrungen gemacht wurden – vor allem in den rheinischen Departements – wurde von Kaiser Napoleon am 17. März 1808 dem zügellosen Treiben handelnder Juden gewehrt.« Hopp ist nur ein Beispiel von vielen.

<sup>118</sup> Ursprünglich sollten es nur 95 Delegierte (10 Rabbiner, 78 Laien, 7 Ersatzmänner) sein. Tatsächlich fungierten dann aber 13 Delegierte als Ersatzmänner und 82 als Hauptdelegierte. Hinzu kamen außerdem die 16 Repräsentanten von Italien, die durch ein Dekret vom 10. Juli 1806 herbeizitiert wurden. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 169. Herkunft der Deputierten laut F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 58: Bas-Rhin 14, Haut-Rhin 12, Seine 10, Mont-Tonnerre 8, Meuse 7, Moselle 5, 1 bis 3 von den übrigen Departements, die übrigen von Italien. Diese Angaben unterscheiden sich von denjenigen A. KOBERS, *Geschichte Juden*, 1985, S. 3, was wohl damit zusammenhängt, daß Pietri die Ersatzmänner nicht berücksichtigt. H. MATHY, *Die Juden*, 1979, S. 80 gibt fälschlicherweise den 29. Juli 1806 als Tag der Versammlungseröffnung an, was allen andern Darstellungen widerspricht. R. NEHER-BERNHEIM, *Histoire Juive*, 1963, S. 222 gibt 112 Teilnehmer an; möglicherweise zählte er den nichtjüdischen Vorsitzenden mit. Auch A. MÜLLER, *Juden*, 1984, S. 23 gibt 112 an, ohne auf archivalische Quellen zurückgegriffen zu haben. Quellen in: ANP F/19 Nr. 11004. Das Hotel de ville befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pariser »Judenviertel«; die Kapelle St. Jean lag, alten Stadtplänen zufolge, zwischen dem Hotel de ville und der Kirche St. Gervais – sie mußte dem heutigen Boulevard Haussmann weichen.

<sup>119</sup> Beispielsweise war die Familie von Cerf Beer von Medelsheim sehr stark vertreten.

Als zentrales Problem erwies sich, daß die Juden die Kosten der Versammlung selbst tragen mußten.<sup>120</sup> Von Beginn an stand sie unter ungünstigen oder zumindest problematischen Vorzeichen, denn die meisten Deputierten waren kaum oder gar nicht über Sinn, Zweck und Inhalt informiert oder fehlinformiert.<sup>121</sup> Das erste Problem war, daß der Tag des Versammlungsbeginns (26. Juli) auf einen Samstag fiel, so daß einige Deputierte wegen der notwendigen Anreise in religiöse Konflikte gerieten. Einige erschienen zu Fuß, andere dagegen im Wagen oder erst verspätet, was die Kluft zwischen den unterschiedlichen religiösen Anschauungen unmittelbar verdeutlichte.<sup>122</sup> Die Versammlungsmehrheit beschloß, trotz des Einspruchs der Rabbiner, das am Sabbath geltende Schreibverbot aus politischen Gründen außer Kraft zu setzen. Der vom Innenminister festgelegte Versammlungsbeginn zeigte demnach, daß »l'état français démontrait éloquentement que seul comptait son calendrier et non pas celui des Juifs«.<sup>123</sup> Drei Regierungskommissare – Regierungssprecher Molé, der spätere Kanzler Pasquier und Portalis, der Sohn des Kultusministers – überwachten den Ablauf der Versammlung. Als Präsident fungierte Abraham Furtado von Bordeaux, Sekretäre waren Isaac Samuel Avigdor von Nizza und Rodrigues fils von Paris, Wahlprüfer Olry Hayem Worms von Metz, später Paris, Theodor Cerf Beer (Sohn von Cerf Beer von Medelsheim) und Emile Vitta. Die aschkenasischen Juden waren hier also nur mit zwei Personen vertreten.<sup>124</sup> Ein grundsätzliches Problem war obendrein, daß die meisten Deputierten kein Französisch verstanden, geschweige denn sprachen.<sup>125</sup>

Der Versammlung wurden zwölf Fragen, die sich auf vier Bereiche bezogen, zur Beantwortung vorgelegt:

- 1) Eheangelegenheiten: Dürfen Juden mehrere Ehefrauen haben (Polygamie)?  
Ist ihnen die Ehescheidung erlaubt? Dürfen sie einen Christen bzw. eine Christin heiraten?
- 2) Geschäfte mit Christen: Was schreibt die jüdische Religion diesbezüglich vor?  
Ist Juden Wucher bei Nichtjuden erlaubt?

---

S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 169. Unkritisch urteilt H. MOLITOR, *Die Juden*, 1984, S. 91, die Deputierten des »Großen Synhedrion« seien »repräsentativ« gewesen.

<sup>120</sup> Vgl. S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 228. Niemand hatte sich im Vorfeld Gedanken über die Finanzierung der Versammlung, die Reise- und Aufenthaltsspesen der Delegierten gemacht. Schließlich wurden die Kosten anteilig auf die Gemeinden umgelegt: festgelegt wurden zuerst für jeden Delegierten 500 Francs monatlich für den Aufenthalt und 20 Francs für »deplacement«. F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 67 f: »On recueille (. . .) environ 116.000 Francs (. . .), à quoi le banquier Olry-Worms offrir d'ajouter généreusement de ses déniers la somme importante de 20.000 Francs (. . .)«

<sup>121</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 228 u. Ders, *Du Juif*, 1989, S. 169.

<sup>122</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 228. Kommissar Molé schlug vor, dieses Datum zu verändern, was Innenminister Champagny aber ablehnte. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 170, E. FROMM, *Das jüdische Gesetz*, 1989, S. 115.

<sup>123</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 170.

<sup>124</sup> Furtado war Kaufmann in Bordeaux. Seine Eltern waren portugiesische Marranen aus Lissabon. Er wurde mit 62:32 Stimmen gewählt. R. NEHER-BERNHEIM, *Les Juifs*, 1981, S. 12 u. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 174.

<sup>125</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 170, 174.

- 3) Kulturelle Angelegenheiten: Auf welche Weise werden Rabbiner ernannt? Welches sind deren Befugnisse neben den kulturellen Diensten? Haben deren Weisungen auch in staatsbürgerlicher Hinsicht Belang? Gibt es Berufe, die Juden nicht ausüben dürfen? Ist ihnen Wucher untereinander erlaubt?
- 4) Patriotismus und Bürgerrechte: Betrachten die Juden die Franzosen als Brüder oder als Fremde? Sind sie gewillt, sich in jeder Hinsicht an die französischen Rechte und Gesetze zu halten?<sup>126</sup>

Erwartungsgemäß fanden die Deputierten zu den beiden letzten Fragen rasch eine einstimmige Antwort, die in Hochrufe auf Napoleon und Bekundungen patriotischer Gesinnung mündeten.<sup>127</sup> Eine wesentlich erregtere Debatte lösten die Fragen zum Handel aus. Bei der Diskussion um Mischehen kam es schließlich sogar zu tumultartigen Szenen. Die Antwort lautete schließlich, daß sie zwar von der religiösen Orthodoxie nicht gern gesehen würden, aber grundsätzlich nicht verboten seien. Der Wucher sei Juden untersagt, sowohl bei Christen als auch bei Juden.<sup>128</sup>

Die hinter dem Fragenkatalog stehende Intention war offensichtlich. Die Juden sollten dazu gezwungen werden, alternativ zwischen ihren Religionsvorschriften oder den staatsbürgerlichen Pflichten zu entscheiden.<sup>129</sup>

Dennoch wirkt gerade die Frage nach der Polygamie irritierend und deplaziert, denn bis dahin waren den Juden in dieser Hinsicht keine Unterstellungen gemacht worden. Es war bekannt, daß ihnen die Polygamie nach ihren Religionsvorschriften verboten war. Nach Auffassung von Simon Schwarzfuchs ging es bei dieser Frage darum, die Juden dazu zu bringen, »à déclarer que la polygamie, jadis permise, ne l'était plus, et que le judaïsme était par conséquent susceptible de réforme«.<sup>130</sup> Bei der Mischehenfrage war die Intention noch deutlicher. Nach französischem Gesetz waren sie erlaubt, nicht aber nach jüdischem. Hielten die Juden an ihren Religionsgesetzen fest, entschieden sie sich zwangsläufig gegen die staatlichen und hätten damit bestätigt, daß sie keine wirklichen Staatsbürger sein konnten und wollten, weil sie ihren religiösen Vorschriften den Vorrang vor den Staatsgesetzen gaben. Mithin war klar, zu welcher Antwort die Juden finden mußten, wenn sie ihre staatsbürgerlichen Gesinnungen unter Beweis stellen wollten.

Die Versammlung zog sich, für die meisten Delegierten unerwarteterweise, über etliche Wochen hin. Nach der Sitzung vom 29. Juli 1806, auf der Kommissar Molé den Fragenkatalog, begleitet von mehr oder weniger offenen Drohungen für den Fall nichterwünschter Antworten, vorlegte, versammelte sich eine neunköpfige Notablengruppe (zusätzlich die drei Regierungsvertreter), die die Aufgabe hatte, die

<sup>126</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 229.

<sup>127</sup> F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 74.

<sup>128</sup> Diese Debatten fanden am 3. August 1806 statt. »Les rabbins reconnaissent que le Juif se marié avec une chrétienne ne cesse pas pour cela d'être juif aux yeux de ses coréligionnaires, tout comme l'est celui qui épouse une Juive civilement et non religieusement.« S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 180, vgl. F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 75 f, 78 f, R. NEHER-BERNHEIM, *Histoire*, 1963, S. 223, S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 175 f.

<sup>129</sup> Vgl. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 171.

<sup>130</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 171.

Antworten zu formulieren, die dann dem Versammlungsplenium zur Abstimmung vorgelegt werden sollten.

Bei all dem erwies sich der anfängliche Eindruck, die Notablen hätten frei und offen diskutieren und ihre Entscheidungen fällen können, als illusorisch. Tatsächlich steckten Napoleons inhaltliche Vorgaben einen engsten Rahmen, dessen sich die Delegierten schnell bewußt wurden. Zusätzlich überwachten die drei Regierungskommissare den Versammlungsablauf und die Diskussionen genauestens, um Napoleon sofort Bericht zu erstatten.<sup>131</sup>

Darüberhinaus kristallisierte sich schon nach kürzester Zeit die Zweiteilung der Versammlung heraus. Furtado, dem Repräsentanten der sephardischen nichtrabbinischen und philosophischen Gruppe, war die rabbinische Gruppe um David Sinzheim, die sich ihren religiösen Traditionen stark verbunden und verpflichtet fühlte, äußerst suspekt. Die Gruppe um Furtado strebte Veränderungen und Reformen an, die sie konsequent voranzutreiben suchte. Zweifellos aber war der Straßburger Rabbiner Sinzheim, der zudem der Schwager des bekannten Cerf Beer von Medelsheim war, ebenfalls sehr einflußreich. Er besaß außerordentliche talmudische Kenntnisse und galt als der bedeutendste Rabbiner seiner Zeit. Dies und sein ausgeprägter politischer Scharfsinn trugen ihm den Respekt sogar seitens der Regierungskommissare ein, die ohnehin über die Kultiviertheit und enorme Bildung der Notablen höchst erstaunt waren.<sup>132</sup>

Nach Abschluß der Beratungen schickten die Notablen ihre Erklärungen an Innenminister Champagny, der seinerseits Napoleon Bericht erstattete. Nach Meinung Champagnys hatten die Juden den erwünschten Patriotismus und ihre unbedingte Bereitschaft, sich den bürgerlichen und politischen Gesetzen Frankreich unterzuordnen, gezeigt. Napoleon gab sich damit jedoch nicht zufrieden. Nur drei Tage nach Eingang des Berichts ordnete er den »Grand Sanhedrin« an, »pour transformer les réponses données par les Juifs en un corps de lois qui serait associé à la loi de Moïse«.<sup>133</sup> Damit gingen die Arbeiten für die Notablen, selbstverständlich wiederum unter der Aufsicht der Regierungskommissare, weiter.

Der »Grand Sanhedrin«, der als oberste Instanz der allgemeinen und religiösen Gerichtsbarkeit der Juden galt, sollte erstmals am 20. Oktober 1806 in Paris zusammentreten.<sup>134</sup> Sinn und Zweck dieser Versammlung war, den von der ersten Ver-

<sup>131</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 176.

<sup>132</sup> Sinzheim stammte gebürtig aus Edenkoben oder Albersweiler (geb. 1738), nicht aus Trier, und lebte in Bischheim bei Straßburg, wo er mit Hilfe seines Schwagers Cerfbeer eine Yechiva eingerichtet hatte. Sinzheim starb 1812. R. WEYL, *Un rabbin*, 1992, S. 85. Den Geburtsort Trier geben S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 176 f u. H. KAHN, *Chronique du Livre*, 1989, S. 53 an.

<sup>133</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 184 f.

<sup>134</sup> Daß der Sanhedrin ursprünglich für den 20. Oktober angesetzt war, bestätigt ein Schreiben von Präfekt Keppler (Saardepartement) vom 18. Oktober 1806 an den Innenminister, worin er bekanntgab, daß Samuel Marx Levy als teilnehmender Rabbiner bereits am 15. Oktober nach Paris abgereist sei, um pünktlich am 20. Oktober, der Versammlungseröffnung, dort zu sein. Neben dem 20. Oktober war auch der 1. Februar 1807 vorgesehen, wie aus einem Schreiben Keplers an Champagny vom 26. Dezember 1806 hervor-

sammlung gefaßten Erklärungen Gesetzeskraft zu verleihen, d. h. für das »Judentum der ganzen Welt« bindend zu sein.<sup>135</sup> Die Einberufung eines Synhedrions rief bei den Juden unterschiedliche Reaktionen hervor. Während die Gruppe um Furtado eine eher indifferente Haltung einnahm, begrüßte die rabbinische, die sich als wirkliche Repräsentanz der Juden verstand, eine solche Versammlung als Garant für die Wahrung der jüdischen Religion.<sup>136</sup> Ebenso wie das antike Synhedrion sollte der Grand Sanhedrin aus 71 Teilnehmern, davon zwei Drittel Rabbiner, bestehen. Die feierliche Eröffnung fand am 9. Februar 1807 statt. Teilnehmer waren 46 Rabbiner und 25 Laien.<sup>137</sup> Den Vorsitz führte David Sinzheim.

Während der insgesamt acht Sitzungen entschieden die Teilnehmer über dieselben Fragen wie schon im Juli/August 1806. Es ging lediglich um die Umformulierung der Erklärungen in Gesetze und Vorschriften. Diskussionen waren weder gefragt noch möglich, sondern lediglich Antworten mit Ja oder Nein. Am 9. Mai 1809 überreichte Sinzheim Regierungskommissar Molé die folgenden Erklärungen, die fortan für die gesamte französische Judenschaft verbindlich sein sollten.<sup>138</sup>

1. Juden dürfen nur eine einzige Ehefrau haben.
2. Rabbinern ist es verboten, Ehescheidungen oder -annullierungen eigenmächtig vorzunehmen.
3. Rabbiner dürfen keine Ehezeremonie vornehmen, bevor die Ziviltrauung stattgefunden hat.
4. Die Juden betrachten die Franzosen als ihre Brüder.
5. Juden sind allen Menschen gegenüber, die gottgläubig sind, gerecht und mildtätig.

---

geht. Keppler bestätigt, ein Schreiben wegen dieser Terminfestlegung erhalten zu haben und daß die Trierer Delegierten bereits abgereist seien. ANP F/19 Nr. 11005. S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 193 gibt den 4. Februar 1807 als Eröffnungstag an.  
<sup>135</sup> E. STERLING, *Der Kampf*, 1963, S. 290 u. H. MATHY, *Juden*, 1979, S. 83 ff. Hier greift die Erklärung von A. MÜLLER, *Juden*, 1984, S. 25, das Synhedrion sei wegen der großen Zahl von Rabbinern repräsentativer gewesen, zu kurz. Außerdem rief das Synhedrion nicht lediglich eine Erinnerung wach. Vielmehr galt es zweifellos als oberste Rechts- und Verwaltungsbehörde der Juden, deren Autorität seit der Antike fest verankert war.

<sup>136</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Du Juif*, 1989, S. 190.

<sup>137</sup> A. KOBER, *Geschichte Juden*, 1985, S. 75. Hinzu kamen sieben Laien und drei Rabbiner als Ersatzmänner. Dies war das erste Synhedrion, das nach der Zerstörung des Tempels von Jerusalem durch Titus im Jahre 70 stattfand. Es ist unbekannt, was Napoleon dazu führte, dieser Judenversammlung die Bezeichnung Sanhedrin zu geben. Möglicherweise folgte er damit einem Vorschlag von Isaac Cerf-Beer, mit dem er zahlreiche private Konsultationen hatte. Die Versammlung endete am 25. März 1807, dauerte also etwa sechs Wochen. F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 84 f., 109, 112 f.

<sup>138</sup> F. PIETRI, *Napoleon*, 1965, S. 106 f. A. EBAN, *Das Erbe*, 1988, S. 269 f: »Man macht sich von den Kompetenzen des Pariser Sanhedrin allerdings einen falschen Begriff, wenn man diesen wie den großen Sanhedrin der römischen Epoche für ein beratendes und Entscheidungsfällendes Gremium hält. Tatsächlich war der napoleonische Sanhedrin nur befugt, den Beschlüssen der Versammlung jüdischer Notablen . . . die Billigung durch das Rabbinat auszusprechen.«

6. Für Militärdienst leistende Juden sind die jüdischen Religionsvorschriften außer Kraft gesetzt.
7. Die Rabbiner verpflichten sich, die jungen Juden anzuhalten, nützliche Berufe zu ergreifen oder Landwirtschaft zu treiben.
8. Die Juden verleihen kein Geld ohne vorherige Genehmigung der Zivilbehörden.
9. Wucher ist stets als Angriff auf die göttliche Ordnung zu werten.

Zum Abschluß des Sanhedrin bekräftigten die Teilnehmer nochmals ihre patriotischen Gesinnungen und daß sie im Entscheidungsfall immer die staatlichen Gesetze anstelle der religiösen befolgen wollten.<sup>139</sup> Damit rückten sie weit von Mendelssohn ab, der in seiner Schrift »Jerusalem oder über die religiöse Macht und das Judentum« (1783) erklärt hatte: »Wenn die bürgerliche Vereinigung unter keiner andern Bedingung zu erhalten (ist), als wenn wir von dem Gesetz abweichen, das wir für uns noch für verbindlich halten, so tut es uns herzlich leid, was wir zu erklären für nötig erachten: so müssen wir lieber auf die bürgerliche Vereinigung Verzicht tun.«<sup>140</sup>

Kein Gehör fand auch die Verteidigungsrede von Lippmann Cerf-Berr vom Departement Haut-Rhin vom 25. März 1807 zugunsten der jüdischen Geldleiher, die er gegen die Wucherunterstellungen, die der Sanhedrin implizit ausgesprochen hatte, in Schutz nahm: »Asséz et trop long-tems nos oreilles ont été frappées du mot usure, et nous avons été témoins des résultats funèstres de ce trafic (. . .). Il est prouvé que ce n'est pas notre loi qui ordonnait l'usure. Ce ne sont donc pas les juifs réunis qui sont usuriers par connivence; (. . .) Qu'entend-on par le mot usure? Existe-t-il réellement en France et peut-on trouver criminel un commerce non seulement toléré, mais encore permis par les lois? (. . .) Du moment que le créancier a rendu service au débiteur, jusqu'à l'époque du remboursement le paysan ne forme aucune plainte, mais lorsque l'échéance est arrivée qu'il faut payer le capital emprunte, il commence ses lamentations, ses reproches, ses injures, et le prêteur n'est plus à ses yeux qu'un frippon, un escroc, un juif: ce que veut dire un usurier.«<sup>141</sup> Dies war nicht nur eine massive Kritik an den Erklärungen des Sanhedrin und der vorausgegangenen Notablenversammlung, sondern beschrieb exakt die in der nichtjüdischen Gesellschaft herrschende Doppelmoral.

Trotz der weitestgehenden Konzessionsbereitschaft der jüdischen Delegierten war Napoleon nicht dazu bereit, das Dekret vom 30. Mai 1806 definitiv zurückzunehmen. Im Gegenteil, im Februar 1807 wurde es »bis auf weitere Befehle des Kaisers« verlängert.<sup>142</sup>

Vielen Versammlungsteilnehmern war durchaus bewußt, daß ihre Erklärungen der Preis für die Emanzipation der Juden war.<sup>143</sup> »Ainsi donc les décisions du Sanhedrin

<sup>139</sup> »Most of the (. . .) deputies were busy singing odes in honor of the Emperor or helping him willingly or unwillingly in his policy toward Jews.« Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 97, 107.

<sup>140</sup> Zitat in: E. FROMM, Das jüdische Gesetz, 1989, S. 111.

<sup>141</sup> Zitat in: Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 23.

<sup>142</sup> H. MATHY, Juden, 1979, S. 84.

<sup>143</sup> S. SCHWARZFUCHS, Les Juifs, 1975, S. 234.

étaient-elles devenues le prix que la communauté juive était disposée à payer pour son entrée dans la société moderne, ce qui ne signifiait nullement qu'elle cesserait de considérer la loi d'Israël comme parfaite et qu'elle serait disposée à admettre qu'une réforme religieuse pourrait se justifier.«<sup>144</sup>

Dennoch sei nochmals unterstrichen, daß die Teilnehmer des Grand Sanhedrin keineswegs eine homogene Gruppe darstellten, so daß von vorneherein nicht mit einer breiten, unbedingten Akzeptanz der Beschlüsse seitens aller französischen Juden zu rechnen war. So gut wie keine Gemeinsamkeiten und übereinstimmende Meinungen bestanden zwischen den sephardischen Juden einerseits und den aschkenasischen andererseits. Allerdings waren die Sephardim, die eine Minderheit der französischen Juden repräsentierten, bei den Versammlungen tonangebend. Die aschkenasischen Teilnehmer stammten vor allem aus den elsässischen und lothringischen Departements, wo auch die meisten französischen Juden lebten.<sup>145</sup> Vergeblich rief Lippman Cerf-Berr, einziger mutiger Kritiker der Versammlungen und der antijüdischen Politik Napoleons, zur Einigkeit zwischen Sephardim und Aschkenasim auf.<sup>146</sup> Als bekannt wurde, daß ein neues 'Juden-Dekret' in Vorbereitung war, richteten die sephardischen Juden eine Petition an die Regierung, worin sie darumbaten, daß grundsätzlich zwischen sephardischen und elsässischen Juden unterschieden werde.<sup>147</sup>

Von besonderer Bedeutung sind aber die Begleitumstände und die spezielle inhaltliche Problematik des Sanhedrin, die in der Forschungsliteratur bisher kaum detaillierte Erwähnung fanden, obwohl sie die in den darauffolgenden Jahren entstandenen Probleme innerhalb der Judenschaft erklären. Weder stellten die Versammlungsteilnehmer eine homogene Gruppe mit identischen Interessen dar noch verlief die Versammlung reibungslos.

Schon im Vorfeld des Sanhedrin wurde massive Kritik an dessen personeller Zusammensetzung laut. David Pimsfelden und Nathan Levy vom Departement Haut-Rhin wandten sich am 11. Januar 1807 an Napoleon persönlich, weil sie das Synhedrion sehr ernst nähmen und dessen Autorität mit derjenigen des antiken gleichsetzten.<sup>148</sup> Es sei »etabli avec les mêmes ordres et lois, afin que ses décisions

<sup>144</sup> Simon Schwarzfuchs, *Du Juif*, S. 198.

<sup>145</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 96 f.

<sup>146</sup> In seiner Rede vom 27. März 1807 vor dem Sanhedrin. »Furtado and his friends thought otherwise and with them it was already an established tradition.« Furtado vertrat sogar die Meinung, die Juden, die sich des Wuchers verdächtig machten, sollten aus Frankreich ausgewiesen werden. In seinem Memorandum benannte er 46 angebliche Wucherer. Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 96 f.

<sup>147</sup> Furtado glaubte nicht an neue antijüdische Dekrete Napoleons. Vor dem Sanhedrin griff er die elsässische Judenschaft wegen ihrer angeblichen Wuchergeschäfte scharf an. Er forderte strengste Maßnahmen gegen sie und meinte, die Beschlüsse des Sanhedrin seien diesbezüglich nicht weitgehend genug. Wucherer müßten isoliert werden, um alle andern Juden zu schützen. Rodrigues von Bordeaux verkündete am 25. März 1807 öffentlich, er glaube nicht an neue gegen die Juden gerichtete Spezial-Dekrete. Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 97 f.

<sup>148</sup> ANP F/19 Nr. 11005.



Doctrinales aient toutes l'autorité religieuse«. Tatsächlich seien aber etliche Delegierte miteinander verwandt, wie beispielsweise Baruch Cerf-Berr und seine drei Neffen, die Brüder Cerf Beer, was aber den Bestimmungen eines Synhedrions zuwiderlaufe. Die Teilnehmer müßten religiöse, gelehrte, umsichtige und vorausschauende Männer sein. Unter den momentanen Delegierten fänden sich aber sogar Atheisten, wie beispielsweise die Herren Worms, Marc Zay aîné, Rodrigues (von Gironde) und Rodrigues (Sekretär der Versammlung), die ihre Söhne nicht einmal hätten beschneiden lassen und nicht ein einziges Wort Hebräisch verstünden. Diese Männer seien nichts anderes als Schauspieler, die in eine Rolle schlüpften, ohne sich für die Inhalte verantwortlich zu fühlen. Napoleon solle solche Delegierte von der Teilnehmerliste streichen, forderten sie und legten ihm einen Katalog von Kriterien für die rechte Delegiertenauswahl vor.<sup>149</sup> Aus den Quellen und dem Fortgang der Ereignisse ist nicht erkennbar, ob diese kritischen Vorschläge irgendeinen Effekt hatten. Die als unerwünscht gekennzeichneten Delegierten, die fast ausnahmslos sephardische Juden aus der Gironde waren, erscheinen allerdings sehr wohl als Versammlungsteilnehmer. Dennoch erkannten die beiden Kritiker den Sanhedrin als oberste Autorität der Juden an und erklärten sogar den Wuchervorwurf für gerechtfertigt.

Ebensolche Loyalität sprach aus dem Verhalten der Mainzer Juden, die aus Stolz darauf, als Deputierte für das Departement Mont-Tonnerre am Sanhedrin teilnehmen zu dürfen, die finanzielle Unterstützung von 500 Francs, die ihnen die Frankfurter Judenschaft anbot, entschieden zurückwiesen.<sup>150</sup>

Im übrigen waren aber auf jüdischer Seite die Meinungen zum Sanhedrin sehr geteilt, wie ein Regierungsbericht von 1807 zeigt.<sup>151</sup> Den drei beobachtenden und kontrollierenden Regierungskommissaren war es schier unmöglich, die jeweils exakte Teilnehmerzahl für die beiden Versammlungen festzustellen. Etliche Deputierte hätten sich frühzeitig beurlauben lassen und seien nicht mehr nach Paris zurückgekehrt. Andere seien sogar ohne Erlaubnis einfach abgereist. Die zur Vervollständigung des Sanhedrin herbeizitierten Rabbiner seien grob in zwei Gruppen einzuteilen: diejenigen, die am 30. September 1806 hinzugekommen und diejenigen,

<sup>149</sup> »1) Que la nomination des 25 Laies soit faite avec les mêmes ordres et dispositions comme les coutumes de l'Ancien Sanhedrin. 2) Que les frères, beaux-frères, beaux-pères et gendres ne pourront être employer ensemble dans le Sanhedrin. 3) Que la nomination de 9 donnera à chaque Deputé la liste des ceux qui sont liés des semblables affinités; afin qui n'arrive pas des confusions dans la nouvelle nomination. 4) Que l'Assemblée soit invitée à faire dite nomination dans les personnes plus probes et religieuse de ces Deputés. 5) Qu'avant devenir à dite nomination deux Rabins feront un discours analogue à la circonstance un en francais et l'autre en alemand, pour graver dans l'Esprit des Deputés, le vigueur qu'auront dans les consciences des Israélites les Décisions du Grand Sanhedrin; afin que le nomination ait un heureux succès.« Würden diese Regeln befolgt, verschwände auch das Wucherproblem, das ja zu dem Dekret von 1806 geführt habe.

<sup>150</sup> Furtado berichtete am 15. Januar 1807 Innenminister Champagny davon. Das Geld wurde als »frais généraux« für den Sanhedrin verbucht. ANP F/19 Nr. 11005.

<sup>151</sup> Paris o. D. (dem Inhalt nach stammt der Bericht von Januar/Februar 1807), ANP F/19 Nr. 11006.

die erst kurz vor der Versammlungseröffnung erschienen seien. Letztere seien von den Regierungskommissaren zur Teilnahme bestimmt worden und man müsse davon ausgehen, daß die meisten gar nicht erst in Paris auftauchten. Wirklich zählen können man nur auf die erste Gruppe der Rabbiner. Furtado wurde aufgefordert, sich an die zuständigen Präfekten zu wenden, um die Namen der »Deserteure« in Erfahrung zu bringen.

Die größten Hürden waren aber weniger die beschwerliche Anreise und der Parisaufenthalt, sondern die religiösen Vorbehalte. Die Formulierung von Dogmen, die Napoleon von den Teilnehmern des Sanhedrin forderte, sind der jüdischen Religion völlig fremd. Als der Religionsphilosoph Maimonides Ende des 18. Jahrhunderts versuchte, ein Dogmensystem aufzustellen, erntete er damit heftigen Widerspruch bei den jüdischen Gelehrten. Rabbi Saul aus Berlin erklärte, Dogmen könnten »nur mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Zeit gemacht werden«. »Die« jüdische Dogmatik gab es jedoch nie.<sup>152</sup>

Nur wenige Monate nach Abschluß des Sanhedrin verkündete Napoleon, am 17. März 1808, zwei weitere Dekrete, die die Judenschaft endgültig unter staatliche Kontrolle zwangen und vor allem ihre staatsbürgerliche Gleichstellung revidierten.<sup>153</sup>

Das erste Dekret schränkte die Handels- und Geldgeschäfte und die Freizügigkeit der Juden stark ein und verpflichtete sie unbedingt zum Militärdienst. Dieses »Décret infâme«, wie es die Juden bezeichneten, sollte zehn Jahre lang gültig bleiben. Binnen dieser Frist sollten die Juden den Beweis erbringen, daß sie zur Gleichstellung herangereift, daß sie dazu »würdig« geworden seien. Am 11. April 1810 bestimmte ein weiteres Dekret die grundsätzliche Möglichkeit einer Ausnahme vom »Décret infâme«, wenn sich die Juden bzw. die Judenschaft einer Region nachweislich als »emanzipationswürdig« erwiesen hatten. Eine genauere Definition, was darunter zu verstehen war, unterblieb bzw. war äußerst nebulös und der Interpretation der regionalen und lokalen Verwaltungen überlassen. Schließlich bestimmte ein Dekret vom 20. Juli 1808, daß die Juden feste Vor- und Familiennamen annehmen mußten, was in erster Linie der besseren militärischen und steuerlichen Erfassung diene.

Die langfristig und inhaltlich entscheidendsten Dekrete waren zweifellos die beiden im März 1808 erlassenen.

Das gleichzeitig mit dem »Décret infâme« verkündete zweite Dekret griff massiv in die Gemeindeautonomie der jüdischen Gemeinden ein, wie es noch nie zuvor geschehen war. Den Juden wurde ein Konsistorialsystem aufdiktiert, das ein hierarchisch strukturiertes Gemeindesystem nach protestantischem Muster darstellte: Als oberstes Verwaltungs- und Kontrollorgan fungierte das Pariser Zentralkonsistorium, bestehend aus drei Großrabbinern und zwei Laienmitgliedern.<sup>154</sup> Dem Zentral-

<sup>152</sup> E. FROMM, *Das jüdische Gesetz*, 1989, S. 27 f, 95.

<sup>153</sup> Dekrete gedruckt in: *Dokumentaion*, Bd. 1, 1979, S. 166–174. Ausgenommen davon waren die sephardischen Juden der Departements Gironde und Landes und der Stadt Bordeaux. Am 26. April 1808 wurden auch die Pariser Juden ausgenommen, in der Folgezeit noch weitere 20 südfranzösische und italienische Departements, wo ohnehin kaum Juden lebten.

<sup>154</sup> David Sinzheim, Benoit Sègre und Abraham Cologna fungierten als Großrabbiner, Jakob

konsistorium untergeordnet waren die Departements-Konsistorien, die in jedem Departement mit mehr als 2.000 jüdischen Einwohnern eingerichtet wurden.<sup>155</sup> Sie setzten sich aus einem Oberrabbiner, einem weiteren Rabbiner und drei Laien zusammen.<sup>156</sup> Gewählt wurden sie von 25 Notablen der Juden des Departements bzw. Konsistorialbezirks. Diese Notablen wurden vom jeweiligen Präfekten ausgewählt, meist auf Vorschlag der Judenschaft hin, und vom Kultusminister bestimmt, dem auch die endgültige Nominierung der Konsistorialmitglieder oblag. Sie waren verpflichtet, die Befolgung der vom Sanhedrin formulierten quasi-dogmatischen Erklärungen bei der Judenschaft ihres Bezirks durchzusetzen und zu kontrollieren. Ebenso präzise festgelegt waren die Aufgaben der Rabbiner, die hauptsächlich kontrollierender Natur waren.

Dieses neue Kultussystem machte Rabbiner und Konsistorien zwangsläufig zu Helfershelfern der Polizei oder staatlicher Behörden, denen sie regelmäßig Bericht zu erstatten hatten.<sup>157</sup>

Im Unterschied zu allen andern Religionsgruppen mußten die Juden die Kultuskosten und die Bezahlung der Großrabbiner, Oberrabbiner und Konsistorialmitglieder ausschließlich aus eigener Tasche bestreiten. Die Verteilungsrolle der Kultuskosten mußte als erstes dem Zentralkonsistorium und danach dem Kultusminister zur Bestätigung vorgelegt werden. Dann erst durfte der jeweilige Präfekt sie für exekutorisch erklären.

Von vorneherein waren dem Handlungsspielraum der Konsistorien engste Grenzen gesetzt, und zwar durch die Bestimmungen des Dekrets und die ständige Kontrolle der Innen- und Kultusminister, der Präfekten, Unterpräfekten, Friedensrichter und der Polizei.<sup>158</sup> Das Dekret entsprach dem Polizei- und zentralistischen Ordnungs-

---

Lazard und Baruch Cerf Berr (Neffe von Sinzheim) als Laien. Sinzheim führte den Vorsitz (erste Sitzung des Zentralkonsistoriums, 10. November 1808), ACIP 1 B 1.

<sup>155</sup> Zunächst wurden 12 Departementskonsistorien eingerichtet: Paris, Straßburg, Mainz, Winzenheim, Nancy, Metz, Trier, Koblenz, Krefeld, Marseille, Turin und Casal. Das bedeutendste war Straßburg mit 16.000 Juden. Vgl. F. PIETRI, Napoleon, 1965, S. 124. Ein Dekret vom 11. Dezember 1808 legte 13 Departementskonsistorien fest. U. MAZURA, Judenpolitik, 1989, S. 30. E. STERLING, Der Kampf, 1963, S. 290 gibt fälschlicherweise die Mindestzahl von 200 Juden an.

<sup>156</sup> A. MÜLLER, Juden, 1984, S. 27 behauptet fälschlicherweise, neben den beiden Rabbinern sei nur ein Laie gefordert gewesen.

<sup>157</sup> S. SCHWARZFUCHS, Les Juifs, 1975, S. 236 f urteilt: »La communauté juive était donc encadrée et ses rabbins menacés d'expulsion, dans le cas qu'ils refuseraient de signer une déclaration d'adhésion aux décisions doctrinales du Sanhedrin.«

<sup>158</sup> Einer Kultusneuorganisation und verschärften staatlichen Kontrollen wurden allerdings auch die Katholiken und Protestanten unterzogen. Das Konkordat Frankreichs mit dem Papst (1801) und die »Organischen Artikel« stellten vom Mai 1802 an den katholischen Kultus unter die Oberaufsicht des Staates. »Gleichzeitig mit dem katholischen Kultus wurden auch die reformierten und lutherischen Protestanten . . . durch die dem Gesetz vom 18. Germinal X (8. April 1802) beigegebenen Organischen Artikel über den protestantischen Kultus organisiert«, der damit ebenfalls eine zentralistische Verwaltung erhielt. Der katholische Bischof galt in erster Linie als Staatsdiener; seine Beschlußfassung und Verwaltungstätigkeit waren an die Zustimmung des Präfekten gebunden. Sein Jahresgehalt, das allerdings vom Staat gezahlt wurde, lag bei 15.000 Francs. Die Gehälter in

denken des napoleonischen Staates.<sup>159</sup> Insofern erfuhren die Juden als Religionsgemeinschaft durchaus keine Sonderbehandlung im Vergleich zu andern Religionsgruppen, die sich ebenso in neue formal-administrative Regelungen finden mußten. Unterschiedlich war die Regelung bezüglich der Bestreitung der Kultuskosten bzw. Besoldung der Geistlichen.<sup>160</sup> Gravierender aber war wahrscheinlich, daß die Kultusneuordnung die Oberrabbiner, Rabbiner und Konsistorialmitglieder zu Kontrollleuten über ihre Glaubensbrüder und -schwestern machte. Daß dies Mißtrauen innerhalb der jüdischen Gemeinden erzeugen und die Judenschaft schrittweise auseinanderdividieren sollte und mußte, war eine fast voraussehbare Folge. Die verordnete Aufhebung der Gemeindeautonomie, die die Juden während der vorherigen Jahrhunderte weitgehend und als einziges Refugium besessen hatten, mußte zu Problemen im Innern der Judenschaften führen.

Das erste Dekret vom März 1808 schränkte die freie Berufswahl und die Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden erheblich ein. Es verpflichtete jüdische Gläubiger, jeweils eindeutige schriftliche Belege über Kreditgeschäfte und zusätzlich Zeugen beizubringen. Bei der Ausstellung eines Schuldscheins mußten sie beweisen, daß das Geldgeschäft tatsächlich stattgefunden hatte und der Schein gültig war. Zinserhebungen von mehr als 10 % galten als »Wucher« und machten das Geschäft nichtig. Jede Geldleihe an Frauen in Abwesenheit ihrer Ehemänner, an Minderjährige und Soldaten ohne Zustimmung eines Vormunds bzw. Vorgesetzten war ungültig.

Zweifellos boten diese Bestimmungen Schuldner von Juden reichlich Gelegenheit, sich ihrer Schulden zu entledigen. Für die Juden des Saar-Mosel-Raumes bedeuteten diese Bestimmungen jedoch noch mehr. Sie warfen sie zurück auf die diesbezüglichen und in etwa identischen Regelungen aus der Zeit des Ancien Régime.

Vom März 1808 an war Juden Handel und Gewerbe nur nach der Erteilung spezieller Handelspatente erlaubt. Sie wurden vom Präfekten ausgestellt, sofern ein »Moralitätszeugnis« des jeweils zuständigen Munizipalrats und des jüdischen Konsistoriums vorlag. Diese Prozedur hatte jedes Jahr aufs Neue stattzufinden. Nicht zu verwechseln sind diese speziellen Handelspatente mit den allgemein üblichen und auch weiterhin für die Juden erforderlichen Handels- und Gewerbepatenten, denn die identische Bezeichnung sollte die diskriminierende Intention verschleiern.<sup>161</sup>

---

den linksrheinischen Departements wurden erst mit Dekret vom 13. Fructidor 13 (31. August 1805) – jeweils um 500 Francs niedriger als in Altfrankreich – für die Präsidenten auf 1.500 Francs, für die Pfarrer in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern auf 1.000 Francs und für die übrigen Pfarrer auf 500 Francs je Trimester festgesetzt.« S. GRAUMANN, Französische Verwaltung, 1990, S. 207 f, 212, 220.

<sup>159</sup> I. ELBOGEN/E. STERLING, Geschichte, 1988, S. 174: »Im Einklang mit Napoleons Bestrebungen, alle Religionsgemeinschaften seiner Diktatur zu unterwerfen und politischen Zielsetzungen nutzbar zu machen, wurde durch das Dekret (. . .) ein straffes, hierarchisch geordnetes Gemeindesystem geschaffen.«

<sup>160</sup> S. GRAUMANN, Französische Verwaltung, 1990, S. 222 behauptet fälschlicherweise, der Großrabbiner sei »staatlich besoldet« (jährlich 3.000 Francs) worden, was nur z. T. korrekt ist, denn die Höhe des Gehalts wurde staatlich festgelegt, es wurde aber nicht vom Staat gezahlt.

<sup>161</sup> Vielfach wird auch heute noch in der Forschung die Meinung vertreten, die Handelspa-

Das Dekret erlaubte Juden die neue Niederlassung in einer Gemeinde nur dann, wenn sie »Land zur Bebauung und nicht zu spekulativen Zwecken erworben hätten«. <sup>162</sup> Zudem hatte kein Jude mehr die Möglichkeit, vom Militärdienst freizukommen, etwa durch das Stellen eines Ersatzmannes – Nichtjuden war dies erlaubt. Erst vom Juli 1812 an konnten sich jüdische Militärdienstpflichtige von einem jüdischen Ersatzmann vertreten lassen. Erklärtes Ziel dieser Bestimmung war, die Juden zur Vaterlandsverteidigung zu zwingen, um sie zu größerem Patriotismus zu erziehen. Tatsächlich ging es darum, auch die personelle 'Ressource' Juden für die Armee, die einen enormen Männerbedarf hatte, auszuschöpfen. Als Seiteneffekt wurde Judengegnern damit der 'Wind aus den Segeln genommen' – Juden galten dem Stereotyp nach als feige und schwächlich, also auch militäruntauglich. Sicherlich war dies jedoch nicht Napoleons Hauptmotiv, denn seine Politik war weit mehr von Pragmatismus als von Ideologie geleitet. <sup>163</sup>

Dieses erste napoleonische Dekret vom März 1808 marginalisierte die Juden zweifellos erneut. Nicht ohne Grund bezeichnete Heinrich Marx es als »monströs«, <sup>164</sup> denn sowohl die Geschehnisse im Vorfeld als auch die beiden Dekrete von 1808 hatten in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht gravierende Folgen für die betroffenen Juden und jüdischen Gemeinden.

Von Napoleon war es allerdings politisch geschickt, die Juden dazu zu drängen, sich selbst feste Glaubenssätze (Dogmen) zu geben, worauf sie jederzeit verpflichtet werden konnten. Damit schufen sich die Juden selbst, wenn auch gezwungenermaßen, ein Gesetzeswerk, dessen Charakter nicht einmal jüdischen Religionstraditionen entsprach. <sup>165</sup> Perfiderweise mußten sie die traditionsreiche und geschichtsträchtige Bezeichnung 'Synhedrion' für ihre zweite Pariser Versammlung akzeptieren. Hätten sie dem widersprochen, wäre ihre rechtliche Gleichstellung wahrscheinlich

---

tente der Juden seien identisch mit den ansonsten erforderlichen Patenten, wobei unbeachtet bleibt, daß die Juden beide Patente benötigten, um Handel und Gewerbe treiben zu dürfen. Beispielsweise behauptet R. LAUFNER, *Geschichte*, 1988, S. 28, die Patente für Juden seien identisch mit denen der Christen gewesen und insofern auch nicht als negative Reglementierung zu verstehen. Unbeachtet läßt er die Modalitäten der Patentvergabe. Vergleichbares existierte für Christen nicht. Es handelte sich außerdem bei dieser jährlichen Prozedur keineswegs bloß um formale Verwaltungsakte mit Routinecharakter. Laufner erkennt den von Napoleon bewußt eingesetzten euphemistischen Charakter der Bezeichnung »Handelspatente für die Juden« nicht.

<sup>162</sup> Grundsätzlich durften sich keine Juden mehr neu in den Departements Haut- und Bas-Rhin niederlassen.

<sup>163</sup> H. MOLITOR, *Die Juden*, 1984, S. 91.

<sup>164</sup> Z. SZAJKOWSKI, *Agricultural Credit*, 1953, S. 17 (Anm. 1).

<sup>165</sup> »Formell war die Gründung des 'Consistoire' der Beschluß der Versammlung jüdischer Standespersonen, die im Jahre 1806 zusammentrat und dem Sanhedrin vorausging. Man könnte es daher als eine von den Juden freiwillig geschaffene Organisation betrachten. In Wirklichkeit waren es jedoch die kaiserlichen Behörden, die die Einzelheiten zur Gründung der Organisation ausarbeiteten. Später, im Jahre 1808, wurde die Verfassung durch kaiserliches Dekret genehmigt. In der Tat konnte das 'Consistoire' seine Macht nur mit Hilfe der rechtlichen Befugnisse, die der Staat ihm erteilt hatte, ausüben.« J. KATZ, *Aus dem Ghetto*, 1986, S. 191.

sobald wegen nichtloyalen Verhaltens revidiert worden. Dem äußeren Anschein nach hatten sich die Juden jedoch beim Grand Sanhedrin auf bestimmte Verhaltensnormen festgelegt. Erst bei genauerem Hinsehen wird der dahinter stehende Zwang sichtbar: Von staatlicher Seite wurden die jüdischen Delegierten für die Versammlungen ausgewählt, unter staatlicher Steuerung und Kontrolle fanden die staatlich angeordneten Versammlungen statt; die jeweils 25 Notablen eines Departements wurden endgültig erst vom Staat ernannt. Damit war der Aktionsrahmen, dessen Normen den Juden bewußt war, sehr eng gesteckt. Nichtsdestotrotz wurden die Juden letztlich vom Staat um den erhofften Lohn für ihre unbedingte Unterordnung und ihr extremes Entgegenkommen geprellt – die Gleichstellung wurde durch das »Décret infâme« weitgehend zurückgenommen.

Am Ende der ersten Phase der Neuordnung, im März 1808, stand nämlich wiederum die altbekannte Behauptung, die Juden seien noch nicht emanzipationsfähig, was für den Großteil der nichtjüdischen Gesellschaft ohnehin von vorneherein festgestanden hatte.

Dennoch fragten sich viele Juden, was sie falsch gemacht, was sie eventuell übersehen oder wo sie versagt hatten. Sie suchten die Schuld bei den Juden selbst und interpretierten die Dekrete als Bestrafung für mangelnde Anpassung und Angleichung. Eine der Reaktionen war also die noch deutlichere und konsequentere Anpassung an die von außen gestellten Normen. Eine andere war die Verweigerung. Auch im Saardepartement fand die jüdische Bevölkerung zu keinem Konsens darüber, welche Reaktion die angemessenere sei, womit die Trennungslinien und die sich daraus ab 1808 entwickelnden Konflikte markiert waren.

Napoleons politische Strategie, mittels seiner 'Judenpolitik' die vor allem im Elsaß aufflackernde Unruhe in der Bevölkerung im Keim zu ersticken, erwies sich in der Tat als tragfähig.<sup>166</sup> Es ging darum, Schuldige für die ökonomische Krise zu benennen, was mittels der Dekrete geschah. Die tatsächlichen Ursachen wurden damit jedoch weder benannt und noch viel weniger beseitigt.<sup>167</sup> Mit Sicherheit aber waren sie nicht bei den angeblichen Wucherpraktiken der Juden zu suchen, sondern hauptsächlich darin, daß viele von der Feudalherrschaft befreite Bauern zunehmend »unter den Druck der Großgrundbesitzer und Landspekulanten« geraten waren, worunter sich kaum Juden befanden.<sup>168</sup> »Wegen ihrer Verschuldung an diese (u. a. Großgrundbesitzer, d. Verf.) hatten sie sich zu hohen Zinsen bei jüdischen Geldleihern Kredite verschafft. Die Juden, die hier hauptsächlich eine Mittlerrolle spielten,

<sup>166</sup> Repräsentativ war die Bemerkung des Präfekten des Departements Moselle, bezogen auf Sarreguemines, »quelques familles juives auront envahi dans cette contrée les heritages de la plus grande partie des propriétaires ruraux«. Zitat in: A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 83.

<sup>167</sup> R. RÜRUP, Emanzipation, 1975, S. 75 vertritt die mittlerweile in der Forschung unumstrittene These, daß »es Konflikte und Krisen in einer Gesellschaft gibt, die sich einer Lösung ohne grundlegende Systemveränderung entziehen und daher bei den jeweils Herrschenden ein Bedürfnis nach Verschleierung der Ursachen der Mißstände und Kanalisierung und Ablenkung der Unzufriedenheit auf 'Sündenböcke' entstehen lassen«. Dies trifft auch auf die Konzeption der napoleonischen 'Juden'-Dekrete zu.

<sup>168</sup> I. ELBOGEN/E. STERLING, Geschichte, 1988, S. 175.

wurden von Agitatoren, wie ehemals in mittelalterlichen Zeiten, für die ganzen Zustände verantwortlich gemacht.<sup>169</sup> Der von Napoleon gegen die Juden erhobene Wuchervorwurf hatte Tradition. Die Dekrete von 1806 und 1808 beinhalteten die Schädigungsvermutung und leiteten daraus die Notwendigkeit stärkster Kontrolle ab. Insofern unterschied sich vor allem das erste Dekret vom März 1808 nur minimal von den Judenordnungen und Sondergesetzen des Ancien Régime. Napoleon entzog den französischen Juden damit das uneingeschränkte Bürgerrecht, das sie in Altfrankreich seit 1791 und im Linksrheinischen seit 1801 besaßen und verwies sie wiederum auf einen gesetzlichen Sonderstatus.<sup>170</sup>

Die Frage ist, was die napoleonische Judengesetzgebung im Kontext der Geschichte der Juden des Saar-Mosel-Raumes bedeutete, inwieweit oder ob sie überhaupt eine einschneidende Neuerung war.

Als erstes seien die Handels- und Geschäftsbestimmungen unter die Lupe genommen: In Titel 1, Artikel 3 bestimmte das »Décret infâme«, daß Kreditgeschäfte in bestimmten Fällen nichtig waren, z. B. solche mit Minderjährigen, Ehefrauen usw. Eine identische Bestimmung (Kapitel 4, § 1) enthielt beispielsweise die kurtrierische Judenordnung.<sup>171</sup> Ebenso wenig lassen sich Unterschiede feststellen bezüglich der bei den jüdischen Kreditgebern liegenden Beweislast für ein geleistetes Darlehen.<sup>172</sup> Übereinstimmend waren die Bedingungen für die Nichtigkeit eines Geschäfts, ebenso die Verpflichtungen, daß Juden ihre Geschäftsbücher und Quittungen in deutscher

<sup>169</sup> I. ELBOGEN/E. STERLING, Geschichte, 1988, S. 175.

<sup>170</sup> Vgl. J. SCHOEPS, Aufklärung, 1977, S. 90 u. R. RÜRUP, Judenemanzipation, 1968, S. 182. In Baden, das ab 1806 zum Rheinbund gehörte, gab es ähnliche Entwicklungen. Das Edikt vom 14. Juli 1808 erklärte die Juden zu »erbfreien Staatsbürgern« (vorher »Erbpflichtige«), jedoch ohne Gemeinde- und Ortsbürgerrecht für Viehhändler, Pfandleiher und Trödler, also nur Juden mit sog. ehrbaren Berufen. Das Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 verfügte die Schaffung einer höchsten »kirchlichen Behörde«, den »Obererrat der Israeliten«, der die Aufgabe hatte, »die Erziehung der Juden zu reformieren, ihre berufliche Umschichtung zu leiten, sie in kultureller und geistiger Beziehung der Umwelt zu assimilieren, um dadurch ihre vollständige staatsbürgerliche Gleichstellung vorzubereiten«. J. SCHOEPS, Aufklärung, 1977, S. 90. Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 17 versteht die Dekrete als Rückschlag für die Juden. Aufgrund massiver Proteste der Hamburger Bürgerschaft (Hamburg wurde am 10. Dezember 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt) trat das »Décret infâme« dort nicht in Kraft, lediglich das Konsistorialsystem wurde eingeführt. Moses Isaac Hertz und Jacob Oppenheimer wurden sogar in den 30köpfigen Munizipalrat der Stadt berufen. H. KROHN, Juden Hamburg 1967, S. 15 f. In der Grafschaft Lippe wurden die Juden, trotz der ansonsten sehr restriktiven 'Judenpolitik' von Fürstin Pauline, 1809 zu den Zünften zugelassen und mußten feste Familiennamen annehmen. J. SCHEFFLER, Juden Lemgo, 1988, S. 30.

<sup>171</sup> »(. . .) Juden sollen keinem Man ohne sein Weib, noch dem Weib hinder dem Man (. . .), auch keinen Kinderen, Söhne, Töchtern und Minderjährigen, Dienstboten und Studenten einiges Geld bei Verlust desselben vorstrecken (. . .).«

<sup>172</sup> Dekret, Titel I, Artikel 4–6, Teil II, Artikel 14; Judenordnung Kapitel IV, §§ 3 u. 4 betr. die »Richtigkeit« von »Obligationen und Handschriften« bei Leihsummen von mehr als 25 trierischen Gulden. Diese mußten durch einen Amtsträger und zwei Zeugen bestätigt werden. In etwa identische Bestimmungen existierten in allen Herrschaften des Saar-Mosel-Raumes.

Schrift zu führen und in bestimmten Fällen Zeugen hinzuzuziehen hatten. Solche Bestimmungen gehörten im gesamten Saar-Mosel-Raum zu den Kernstücken von Judenordnungen und Sondergesetzen. Das napoleonische Dekret enthielt diesbezüglich nichts Neues, sondern griff teils wortwörtlich auf altbekannte Regelungen zurück. Für die Juden des Saar-Mosel-Raumes war es demnach primär die Rückkehr des Alten, was nun aber als Rückschlag zu werten war. Anstelle einer Neuordnung mit weniger diskriminierendem und negativ reglementierendem Charakter fand mit dem napoleonischen Dekret lediglich die Rückkehr zu den Judenordnungen bzw. Judengesetzen, die offenbar als Modell gedient hatten, statt.

Scheinbar Neues brachte Titel 2, Artikel 7–12, worin gesonderte Handelspatente vorgeschrieben wurden. Die Juden gerieten damit nicht nur in die Abhängigkeit der regionalen Verwaltung, sondern vor allem der lokalen. Im Vergleich dazu war die Gewährung eines Schutzbriefes in erster Linie an ein nachweisbares Minimalvermögen und erst in zweiter an die »Moralität« des Antragstellers geknüpft. Obendrein war der Schutz abgabepflichtig, die Handelspatente waren kostenlos, mußten aber jährlich neu beantragt werden. Dies ermöglichte eine verstärkte Kontrolle der handel- und gewerbetreibenden Juden, die erzieherisch begründet wurde, d. h. bei etwaigem Fehlverhalten konnte das Patent verweigert werden. Die jährliche Neuvergabe ermöglichte den direkten Zugriff auf die Juden als Steuerzahler, was das fiskalische Motiv – wohl das primäre – ins Blickfeld rückt. Kaum anders motiviert waren die Schutzbriefe, die hauptsächlich aus fiskalisch-wirtschaftlichen Interessen heraus und um Handel und Gewerbe und das Tun der Juden überhaupt zu kontrollieren, vergeben wurden. Auch hier waren die Unterschiede zwischen dem Dekret und den alten Judengesetzen nicht allzu groß. Ebenso wie die Schutzbriefe kennzeichneten die Handelspatente die Juden als Sozialgruppe, die marginalisierenden und diskriminierenden Sonderbestimmungen zu unterwerfen war.

Offensichtlich war das napoleonische Dekret bezüglich der jüdischen Handels- und Gewerbetätigkeit für die Juden des Saar-Mosel-Raumes inhaltlich nichts anderes als die Rückkehr zum Status quo ante.

Ein bedeutendes Unterscheidungsmerkmal war jedoch, daß dieses Dekret für alle französischen Juden gleichermaßen und einheitlich galt, abgesehen von den 'Ausnahme-Juden' in einigen Departements Altfrankreichs. Die Juden der linksrheinischen Departements unterstanden damit erstmals einheitlichen Sonder-Gesetzen.

Die Bestimmungen des zweiten Dekrets, das die Organisation des jüdischen Kultus beinhaltete, erscheint im Vergleich zum Ancien Régime im wesentlichen verschieden. Die Einrichtung von Konsistorien in den Departements mit mehr als 2.000 jüdischen Einwohnern war ein vollkommenes Novum. Eingriffe in die jüdische Gemeindeorganisation, z. B. die landesherrliche Ernennung von Rabbinern, Vorstehern und Einnehmern, waren zwar vor 1794 nicht unüblich, hatten aber keinen Regelcharakter. Die hierarchisch angelegte Konsistorialorganisation verkörperte dagegen einen beamtenähnlichen Verwaltungsapparat, der erklärtermaßen mehr dem Staat als der Judenschaft verpflichtet war. Hinsichtlich der Auswahl der Notablen und Mitglieder der Konsistorien zeigen sich wiederum Parallelen. Laut Dekret konnten nur solche Personen diese Ämter bekleiden, die zu den »Höchstbesteuerten und



Empfehlungswürdigsten der Israeliten« gehörten (Artikel 8). Deren endgültige Anerkennung behielt sich der Kultusminister, in Zweifelsfällen Napoleon selbst vor. Nach kurtrierischer Judenordnung hatte allein der Landesherr das Recht, die Vorsteher und Einnehmer der Judenschaft endgültig anzuerkennen. Sie mußten die »bestmittelsten und bestgetriebenen« Mitglieder der Judenschaft sein (Kapitel 6, §§ 1 u. 2). Das französische Konsistorialdekret hielt daran fest, mit der jüdischen Oberschicht zu arbeiten – die dahinterstehenden Überlegungen dürften identisch gewesen sein. Ebenso wie die ehemaligen Schutzherren kalkulierten auch die Franzosen mit dem Vermögen der wohlhabenderen Juden, die damit im Not- und Bedarfsfall für ärmere Juden einzutreten oder Haushaltsdefizite auszugleichen hatten. Noch wichtiger war, daß bei der jüdischen Oberschicht erfahrungsgemäß mit einer größeren Anpassungsbereitschaft und gesetzeskonformem Verhalten zu rechnen war, was das reibungslose Funktionieren des neueingeführten Systems garantierte.

Die französische Regierung griff auch hier auf altbewährte Muster zurück; sie erklärte die ehemaligen 'Notablen' der Judenschaft fast ausnahmslos, auch im Saardepartement, zu den neuen. Die judenschaftlichen Vorsteher des Ancien Régime zählten gewöhnlich zu den Mitgliedern des Konsistoriums oder zumindest der 25köpfigen Notablenversammlung. In Trier setzten die Familien Schweich und Bernkastel ihre generationenlange Vorsteher- bzw. Leitertradition ungebrochen fort. Zu recht schreibt Simon Schwarzfuchs: »Le système des notables perpétua la domination des classes fortunées, car c'est dans leur sein qu'ils furent choisis.«<sup>173</sup>

Das Schaubild »Kultusorganisation der Juden (nach dem Dekret vom 17. März 1808)«<sup>174</sup> veranschaulicht die Kultusorganisation der Juden, wie sie durch das zweite Dekret vom 17. März 1808 vorgeschrieben wurde.

Bei der Ämterbesetzung behielt sich die staatliche Verwaltung, letztlich Napoleon selbst, die endgültige Anerkennung und Ernennung vor. Die Juden hatten in jedem Fall nur das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Demnach handelte es sich bei den Mitgliedern der Konsistorialorganisation der Form nach um staatliche Beamte, denen allerdings keine staatliche Besoldung zustand. Auf Departementsebene hatten sowieso nur der Oberrabbiner und der diesem untergeordnete Rabbiner Anspruch auf Besoldung; alle andern Ämter galten als ehrenamtlich, was in der Praxis und 'vor Ort' nicht unwidersprochen blieb.

Es bleibt die Frage, welchen Anspruch und welche Zielsetzung die Dekrete vom März 1808 verfolgten, d. h. auf welchen Maximen die napoleonische 'Judenpolitik' basierte. Ersten Aufschluß geben die dem ersten Dekret angeschlossenen »Allgemeinen Verfügungen«: Das »Décret infâme« sollte eine Laufzeit von zehn Jahren haben. »Nach Verlauf dieser Zeitfrist, und durch die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden getroffenen Maßregeln (soll) kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern unsers Reichs obwalten (. . .); uns jedoch vorbehalten, die Vollziehung derselben, wenn wir uns in unserer Hoffnung getäuscht sähen, für eine Zeit, die wir dienlich erachten, zu verlängern.«<sup>175</sup> Tragendes Moment war

<sup>173</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 236.

<sup>174</sup> abgebildet im Anhang.

<sup>175</sup> gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, 1979, S. 169.

das 'Erziehungskonzept', d. h. die staatlich gelenkte und kontrollierte Emanzipation der Juden. Die mit einer offenen Drohung versehene Formulierung verdeutlichte, daß nach Auffassung der Gesetzgeber ein unerwünschter Unterschied zwischen den Juden und »andern Bürgern« bestand, den es zu beseitigen gelte. Die strenge Kontrolle der Erwerbstätigkeit und der Kultusorganisation der Juden sollte dieser Zielsetzung dienen. Zu Kontrollmaßnahmen waren nicht nur staatliche und lokale Verwaltungen aufgerufen, sondern auch die Juden selbst in Gestalt der Konsistorien. Zu diesem 'Erziehungsprogramm' gehörte ebenso, daß sich ein Jude nur dann in einem französischen Departement neu niederlassen durfte, wenn er nachweislich »Feldeigentum gekauft hat und sich dem Ackerbau ergeben will, ohne sich in Handels-, Mäkler- oder Schachergeschäfte zu mengen«. <sup>176</sup> Vorgeblich sollten die Juden damit 'produktiven Gewerben' zugeführt werden.

Ganz neu und unbekannt war diese Programmatik freilich nicht. Schon 1781 hatte der preußische Staatsrat Christian Wilhelm Dohm in seiner Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« gefordert, die Juden einem Erziehungsprozeß zu unterziehen. Damit meinte er die Hinführung zu sogenannten produktiven Erwerbszweigen – Handwerken und Ackerbau. Landkauf sollte den Juden nur dann gestattet werden, wenn sie Ackerbau treiben wollten. Dohms Konzept zufolge sollten die Juden zunächst eine »Bewährungszeit« durchlaufen, »in der sie sich als nützliche Glieder der Gesellschaft erweisen mußten«, erst danach die bürgerliche Gleichstellung erhalten. <sup>177</sup> Ganz offensichtlich knüpfte Napoleons Judenpolitik an diese im späten 18. Jahrhundert entwickelte und weitverbreitete Konzeption an, d. h. die Juden wurden zu Objekten eines Erziehungsprogramms erklärt, dessen Normen allein die nichtjüdische Gesellschaft festlegte. Wollten die Juden aber jemals den Status gleichberechtigter Bürger erlangen, mußten sie sich diesen Normen gemäß verhalten, sich unterordnen und anpassen. <sup>178</sup>

Napoleons Judenpolitik bedeutete das Ende der 1791 eingeläuteten liberal-revolutionären Phase, die die Emanzipation dem »freien Spiel der Kräfte« überließ. <sup>179</sup> Gleichwohl entsprach sein »aufgeklärt-etatistisches« Modell den Vorstellungen eines Großteils der Teilnehmer der Nationalversammlung, wie sie 1789 bis 1791 vorgetragen worden waren. <sup>180</sup>

Ein Paradoxon war Napoleons Judenpolitik keineswegs. Sie diskriminierte die Juden, um sie damit peu à peu zur Assimilation, d. h. zur Abkehr vom Judentum, zum Abstreifen der jüdischen Kultur und zur Lösung von der jüdischen Bevölkerungsgruppe zu zwingen. <sup>181</sup>

<sup>176</sup> Titel III, Artikel 16 des Dekrets.

<sup>177</sup> A. BRAMMER, Judenpolitik, 1987, S. 20 f.

<sup>178</sup> Insofern erscheint die Interpretation von S. GRAUMANN, Französische Verwaltung, 1990, S. 223, die Konsistorien hätten in »Zusammenarbeit mit den Institutionen der allgemeinen staatlichen Verwaltung für die allmähliche Integration der jüdischen Bürger in dem von der Regierung mit Rigorosität bestimmten Sinne« gesorgt, höchst problematisch und zu vereinfachend. Dabei wäre zu fragen, in was sich die Juden integrieren sollten. Diese Darstellung geht davon aus, daß die Juden völlig desintegriert waren.

<sup>179</sup> R. RÜRUP, Emanzipation, 1975, S. 17.

<sup>180</sup> Vgl. R. BADINTER, Libres et égaux, 1989, S. 128–183 stellt detailliert die gesamte Diskussion in der Nationalversammlung dar.

### 8.2.1. Konsequenzen der napoleonischen 'Judenpolitik' für die Juden des Saardepartements – Ereignisse um die Pariser Versammlungen von 1806 und 1807

Am 9. Juli 1806 trafen die beiden jüdischen Delegierten des Saardepartements, Mayer Nathan Bernkastel von Trier und Jeremie Hirsch von Saarbrücken, in Paris zur ersten Versammlung ein.<sup>182</sup> Präfekt Keppler hatte sie ausgewählt und für höchst vertrauenswürdig, aber keineswegs repräsentativ für die Juden des Departements erklärt: »Si tous les juifs en sont imité l'exemple de ces deux chefs, maintes cultivateurs de ce Département n'auroient pas en à déplorer le moment, qui les à mis dans la dépendance usuriers de même religion«. Damit stellte er allen andern Juden ein nicht eben positives Zeugnis aus. Bernkastel und Hirsch fielen nicht nur aufgrund ihrer 'Aufgeklärtheit' oder 'Moralität' aus dem Rahmen, sondern mehr noch wegen ihrer Wohlhabenheit. Ersterer lebte von einem »ehrbaren« Bijouterie-Handel und den Erträgen seines Besitzes (Ländereien und Häuser). Hirsch besaß ebenfalls etliche Immobilien und arbeitete als Posthalter (»maître de poste à cheval«) in Völklingen und Beauftragter für Wege- und Brückenbau. Neben Samuel Marx Levy, der als Rabbiner am Grand Sanhedrin teilnahm, waren die beiden auch im Februar/März 1807 wiederum für das Saardepartement delegiert – Jeremie Hirsch als Ersatzmann.<sup>183</sup> Auch Rabbiner Marx fand Keplers Unterstützung. Er habe ihn ausgewählt, weil er einer der besten Juden des Departements sei.<sup>184</sup>

Eigentlich hätten die Juden des Saardepartements, deren Zahl 1807 mit 3.423 Personen angegeben wird, nicht nur drei, sondern fünf Delegierte entsenden dürfen – 600 Juden stand jeweils ein Vertreter zu.<sup>185</sup> Noch auffallender unterrepräsentiert

<sup>181</sup> Als paradox können Diskriminierung und Assimilation nur dann gewertet werden, wenn Assimilation positiv bewertet wird, was bei H. MOLITOR, Juden, 1984, S. 92 offenbar der Fall ist. Um der weiteren Diskriminierung zu entgehen, mußten sich die Juden entweder assimilieren oder aber in ihrer Randgruppenposition verbleiben. Insofern bahnte Napoleon tatsächlich den Weg für die Assimilation der Juden oder besser, er nötigte sie dazu.

<sup>182</sup> Schreiben an Innenminister, Trier 20. Juni 1806, LHAK 276 Nr. 626. Gemessen an der Bevölkerungszahl der Juden hätten dem Saardepartement mehr Vertreter zugestanden, allerdings fehlten zu dieser Zeit noch zuverlässige Bevölkerungserhebungen. Vgl. A. RAUCH, Der »Große Sanhedrin«, 1975, S. 20 (Anm. 5).

<sup>183</sup> Schreiben von Keppler vom 18. und 20. Oktober 1806, LHAK 276 Nr. 626. Laut Plan zur Sitzordnung beim Grand Sanhedrin nahm M. N. Bernkastel (als Mayer Nathan bezeichnet) Platz Nr. 60 ein – zwischen Lyon Marx von Bonn und Bankier Olry-Hayem Worms von Metz. Samuel Marx saß gegenüber, auf Platz Nr. 45, zwischen dem Italiener Jakob Carmi und dem Pariser Saul Crémieux. Die Sitzordnung ist (unvollständig) abgebildet bei F. PIETRI, Napoleon, 1965, S. 112 f. T. ZIMMER, Geschichte, 1965, S. 104 verwechselt die Delegationen von 1806 und 1807 mit der Notablenversammlung und gibt an, aus dem Saardepartement seien 25 Notablen zum Sanhedrin gesandt worden, was fast ein Viertel aller Teilnehmer gewesen wäre. Davon hätten 12 aus Trier gestammt, einschließlich Samuel Marx. Die Verwechslung entstand wohl deshalb, weil sie die Vorschläge des Präfecten für die Notablenversammlung von 1808 für die Delegierten des Departements hielt. Unhinterfragt übernimmt A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 34 f., 333 Zimmers Darstellung, obwohl ihr auffällt, daß Jakob Nathan Bernkastel im Jahre 1807 bereits 72, Chaim Schweich 70 und Samuel Bingen (Cahen) 69 Jahre alt war.

<sup>184</sup> Trier, 18. Oktober 1806 an Innenminister Champagny, ANP F/19 Nr. 11005.

<sup>185</sup> Bericht des Innenministers von Anfang 1807, ANP F/19 Nr. 11006.

waren die Juden des Roer Departements, die anstelle von ihnen zustehenden neun Delegierten nur von einem einzigen, dem Kölner Bankier Salomon Oppenheim, vertreten wurden.

Welchen Eindruck der Grand Sanhedrin bei den Trierer Delegierten tatsächlich hinterließ, sei zunächst einmal dahingestellt. Ob der feierliche Gottesdienst in der Trierer Synagoge, anlässlich Napoleons Geburtstag am 16. August 1807, wobei Rabbiner Marx an alle Juden die Bitte richtete, sich verstärkt Handwerken und Ackerbau zuzuwenden, auf den »nachhaltigen Eindruck« des Sanhedrin zurückzuführen ist, ist fraglich.<sup>186</sup> Denn zum einen befolgte Marx damit lediglich die strengen Anweisungen des Sanhedrin, und zum andern handelte er in dem Bewußtsein, daß die Juden nur bei strengster Befolgung der Normen die dauerhafte Emanzipation wiedererlangen konnten. Im übrigen fanden solche Lobpreisungen des Kaisers regelmäßig und oft auf Anordnung der Regierung statt. Dieselben Juden, die Napoleon bejubelten, priesen später Ludwig XVIII. in Frankreich, wie Zosa Szajkowski zutreffend anmerkt – »often the Jews were ordered to prepare such odes and ceremonies«.<sup>187</sup> Sie mußten also nicht unbedingt identisch sein mit ihren tatsächlichen Überzeugungen.

Eindeutiger sind dagegen die direkten Folgewirkungen des Dekrets vom 30. Mai 1806, das nichtjüdischen Schuldner die Anfechtung einer Schuld erheblich erleichterte. Die Auswirkungen lassen sich deutlich an den »Régistres du Droits mise au Rôle«,<sup>188</sup> Register über Klagen vor dem Zivilgericht Erster Instanz in Trier, ablesen.<sup>189</sup> Bei den 517 zwischen Februar 1804 und Dezember 1805 beantragten Zivilprozessen waren noch 34 (6,6 %) Juden Antragsteller, von Januar bis Dezember 1806 nur noch zehn (3,4 %) von insgesamt 297, von Januar 1807 bis 1808 nur noch neun (4,7 %) von insgesamt 190, wovon drei als nicht berechtigt abgeschlagen wurden. Im Gegenzug stieg die Zahl der Schuldanfechtungen seitens nichtjüdischer Schuldner. Von März 1806 bis April 1808 strengten zehn Nichtjuden deswegen Prozesse gegen Juden an.<sup>190</sup>

<sup>186</sup> Diese Interpretation liefert A. RAUCH, Der »Große Sanhedrin«, 1975, S. 21.

<sup>187</sup> Z. SZAJKOWSKI, Agricultural Credit, 1953, S. 98.

<sup>188</sup> W. SCHUBERT, Französisches Recht, 1977, S. 572 ff. Diese Instanz war für Streitfälle von über 100 Francs zuständig.

<sup>189</sup> 7. Ventose 12 (26. Februar 1804) bis April 1808, LHAK 312,7 Nr. 2.

<sup>190</sup> Von den insgesamt 33 jüdischen Klägern stammten neun (27,3 %) aus Trier, 12 (36,4 %) aus dem Arrondissement Trier, drei (9,1 %) aus dem Arrondissement Saarbrücken. Weitere sieben (21,2 %) kamen aus Metz, Nancy und Paris, zwei (6 %) aus Mannheim bzw. Frankfurt. Insgesamt 53 Prozeßanträge wurden vor dem Trierer Gericht gestellt (25 von Trierer Juden, 15 von Juden aus dem Arrondissement Trier, vier aus dem Arrondissement Saarbrücken, sieben aus französischen Departements, zwei aus Mannheim bzw. Frankfurt). Der Gesamtwert der von Juden eingeklagten Schulden lag bei 29.607,86 Francs. Hinzu kamen 4.347,56 Francs von denjenigen aus andern Gebieten.

### 8.2.2. Die Kosten der Pariser Versammlungen

Weitgehend unerforscht und vernachlässigt ist die Frage, welche Kosten die Pariser Versammlungen verursachten. Für die betroffenen Juden war dies allerdings von größter Bedeutung, denn die Kosten waren nicht unerheblich und belasteten die meisten schwer. Gerade weil die Kostenfrage die Reaktionen auf die Versammlungen und die dort gefaßten Beschlüsse in großem Maße steuerte, verdient sie eine detailliertere Betrachtung. Die ablehnende Haltung etlicher Juden erscheint dadurch in einem deutlicheren und anderen Licht.

Schon am 24. September 1806 hatte der Versammlungsvorsitzende Furtado erstmals verkündet, der französischen Regierung sei nicht zuzumuten, die Finanzierung der ersten Versammlung zu übernehmen, denn sie diene ja ausschließlich jüdischen Interessen.<sup>191</sup> Deshalb müßten sie die Finanzierung selbst übernehmen – für jeden Delegierten etwa 500 Francs an Reisekosten, zuzüglich der Spesen für den Parisaufenthalt.<sup>192</sup> Präfekt Keppler vom Saardepartement bestimmte im Oktober 1806 Lazard Hesse und Jacob Simon Oppenheimer von Trier zu Einnehmern dieser Gelder, die sie an die Delegierten weiterleiten sollten.<sup>193</sup> Zu diesem Zeitpunkt lebten offiziell 3.423 Juden im Saardepartement, entsprechend 685 Familien.<sup>194</sup> Sie sollten am Ende des Jahres 1806 insgesamt 3.915 Francs (ca. 1.300 Rthr) aufbringen – für die beiden Delegierten je 1.100 Francs, für die »contributions à imposer pour frais généraux« 1.715 Francs.<sup>195</sup> Um den geordneten und fristgerechten Eingang der Gelder zu sichern, wurden für jedes Arrondissement Unter-Einnehmer bestimmt.<sup>196</sup> Ausgenommen war das Arrondissement Prüm, weil dort nur eine einzige jüdische Familie lebte.

Es wurden bestimmt:

für das Arrondissement Trier: Calman Detzem (Trier), Jakob Simon Oppenheimer (Trier), Alexander Marx (Bernkastel), Feist Herz (Schweich),

für das Arrondissement Saarbrücken: Joseph Isaac (Blieskastel), Hirsch Wolf (Steinbach), Isaac Levi (Merzig), Sina Levi (Ottweiler),

für das Arrondissement Birkenfeld: Beer Löb (Baumholder), Herz Mayer (Ulmet), Simon Feist (Meisenheim), Hayem Herz (Oberstein), Elias Abraham (Offenbach).

In der Folgezeit erwies sich weder die Umlegung der Kosten noch die Einnahme der Gelder als unproblematisch. Zunächst einmal herrschte völlige Unklarheit über die tatsächliche Höhe der zu leistenden Abgaben. Diese Problematik konnte erst zu Beginn des Jahres 1808 gelöst werden. Im Zuge der mehrere Monate andauernden Unklarheiten traten schließlich grundsätzliche Ängste und Befürchtungen der Juden

<sup>191</sup> Rundschreiben, LHAK 276 Nr. 626.

<sup>192</sup> Eine direkte Aufforderung, die Kosten zu tragen, sandte Furtado am 30. September 1806 an die Juden des Saardepartements. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>193</sup> 20. Oktober 1806, LHAK 276 Nr. 626. Oppenheimer war auch Einnehmer der 'Commission b n vole' zur sog. Schuldenregulierung der Juden.

<sup>194</sup> Keppler an Innenminister, 27. November 1806, LHAK 276 Nr. 626. Die in Paris vorliegende Zhlung gab 3.425 Juden an. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>195</sup> Innenminister an Prfekt Keppler, 31. Dezember 1806, LHAK 276 Nr. 626.

<sup>196</sup> Keppler an Kultusminister, Trier, 27. Januar 1807, LHAK 276 Nr. 626.

des Saardepartements zutage. Zudem steht die durchaus als chaotisch zu bezeichnende Situation in krassem Widerspruch zu dem Anspruch der Regierung, das jüdische Kultuswesen straff und übersichtlich organisieren zu wollen. Dies scheiterte allein schon an der auffallenden Uninformiertheit der Behörden und der jüdischen Versammlungsleiter, denen die tatsächliche Lebenssituation der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Regionen des französischen Kaiserreiches, besonders im Linksrheinischen, weitgehend unbekannt war.

Am 27. Januar 1807 legte Präfekt Kepler dem Innenminister eine exakte Abrechnung über die bis dahin entstandenen Kosten – 3.765 Francs – für die beiden Deputierten des Saardepartements vor.<sup>197</sup> Bei dieser Gelegenheit unterstrich er, die Deputierten müßten das Geld möglichst bald erhalten, denn immerhin hätten sie zugunsten der Juden gehandelt und deswegen ihre eigenen Geschäfte mindestens fünf Monate lang vernachlässigt. Wenn sich die Kostenerstattung zu sehr verzögere, könne ihr Interesse an den jüdischen Angelegenheiten erlahmen. Aufgrund der gebotenen Eile habe er für den folgenden Montag, den 9. Februar 1807, eine unter seinem Vorsitz stattfindende Versammlung der 13 Einnehmer des Departements anberaumt. Zu diesem Treffen erschienen nur zehn Einnehmer – die Hunsrücker gaben vor, wegen der schlechten Witterung nicht nach Trier kommen zu können.<sup>198</sup> Die Einnehmer teilten die Zahlungspflichtigen, nach Vermögen gestaffelt, in fünf Klassen ein, wie Kepler dem Innenminister berichtete. Zahlungspflichtig war jeder Haushaltsvorstand und jeder Ledige, der einen eigenen Hausstand führte. Ein zentrales Problem war, daß das jeweilige Vermögen geschätzt wurde, meist von den Maires der Gemeinden. Der Form nach handelte es sich hier also um eine kontingentierte Repartitionsabgabe, die, ähnlich wie die Grundsteuer, vergleichsweise offen für Willkür war. Die Arrondissements Trier, Saarbrücken und Birkenfeld sollten jeweils ein Drittel (1.255 Francs) der Kosten übernehmen, die 20 wohlhabendsten Juden Vorschüsse leisten.

Aus der Versammlung in Trier erwachsen der Judenschaft erneute finanzielle Belastungen, denn sieben der zehn Einnehmer standen Reise- und Aufenthaltsspesen in Höhe von insgesamt 399 Fl 26 Xr, entsprechend 860 Francs, zu.<sup>199</sup> Am 9. März

<sup>197</sup> Mayer Nathan Bernkastel war demzufolge drei Wochen lang nicht in Paris gewesen, weshalb er nur 950 Francs Spesen erhalten sollte. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>198</sup> Herz Mayer (Ulmet) und Elias Abraham (Offenbach) teilten Kepler am 7. Februar 1807 mit, sie könnten wegen des hohen Schnees nicht nach Trier kommen. Die Juden ihres Arrondissements seien aber sicherlich zahlungswillig. Haupteinnehmer Oppenheimer teilte am 13. Februar mit, Beer Löb aus Baumholder sei ebenfalls nicht erschienen. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>199</sup> Trier, 23. Februar 1807. Es sollten erhalten: Simon Beer/Meisenheim: 55 Fl 34, Hayum Herz/Oberstein: 52 Fl 18, Aron Levi/Blieskastel: 60 Fl 30, Sinay Levi/Ottweiler: 60 Fl 30, Hirsch Wolff/Steinbach: 60 Fl, Joseph Isaac/Saarbrücken: 55 Fl, Isaac Levi/Merzig: 20 Fl, Sander Marx/Bernkastel: 24 Fl, Simon Feist/Meisenheim: 58 Fl 54. Die Einnehmer von Meisenheim waren zuständig für die Kantone Meisenheim und Grumbach, die von Baumholder für die Kantone Baumholder und Kusel, die von Herrstein für die Kantone Herrstein und Rhaunen, die von Birkenfeld für die Kantone Birkenfeld, Wadern und Hermeskeil, die von Saarbrücken für die Kantone Saarbrücken, Ottweiler, Blieskastel, Lebach,

1807 teilte Keppler dem Innenminister mit, die beiden Deputierten Bernkastel und Hirsch hätten je 1.100 Francs erhalten und man beginne mit der Einnahme der verbleibenden 1.755 Francs.<sup>200</sup> Wenig später stellte sich heraus, daß diese 3.955 Francs die Kosten für die drei Delegierten – Samuel Marx Levy war als rabbinischer Vertreter hinzugekommen – keineswegs deckten. Es fehlten noch weitere 1.462 Francs. Die Juden des Departements wurden, kaum daß sie die erste Kostenverteilung für die Pariser Versammlung erhalten hatten, wieder mit einer neuen konfrontiert. Im Juni 1807 mußten sie für die drei Vertreter noch insgesamt 4.255,50 Francs aufbringen.<sup>201</sup> Davon standen Jeremie Hirsch für seinen neunmonatigen Aufenthalt 1.785 Francs, Samuel Marx für fünf Monate 1.480 Francs und Mayer Nathan Bernkastel 1.012,50 Francs zu. An die beiden Laienvertreter hatte die Judenschaft schon je 500 Francs gezahlt. Probleme gab es mit der Abrechnung für Bernkastel, der krankheitshalber nur vier Wochen lang (23. November bis 23. Dezember 1806) nicht am Versammlungsort war und erst am 12. März 1807 endgültig nach Trier zurückreiste. Angerechnet wurde ihm aber anstelle eines siebenmonatigen Aufenthalts ein nur fünfmonatiger, worüber er sich, mit Unterstützung Keplers, bei Innenminister Champagny persönlich beschwerte.<sup>202</sup> Statt der 1.012,50 Francs stünden ihm 1.422,50 Francs plus Reisekosten zu.<sup>203</sup> Damit beliefen sich die noch aufzubringenden Gesamtkosten auf 5.687,50 Francs; eingegangen waren im Juli 1807 erst 1.000 Francs. Auf jeden zahlungspflichtigen Haushalt entfielen somit durchschnittlich 12,37 Francs (ca. 4 Rthr). Zu den Kosten für die Delegierten kamen zusätzlich noch 1.755 Francs für allgemeine Abgaben, so daß insgesamt 7.442,50 Francs für die Pariser Versammlungen aufgebracht werden mußten. Da die allgemeinen Abgaben um 40 Francs auf 1.715 Francs reduziert wurden, verblieben schließlich Gesamtkosten von 7.405,50 Francs (2.470 Rthr). Auf jeden zahlungspflichtigen Haushalt entfielen im Durchschnitt 16 Francs (ca. 5 Rthr).

Die Kostenabrechnung, die Bernkastel und Hirsch im Dezember 1806 vorlegten, stimmte mit diesen Berechnungen jedoch nicht überein. Bei dieser ersten Berechnung war ein monatlicher Satz von 500 Francs für jeden Deputierten zugrundegelegt worden, bei der zweiten dagegen von nur noch 200 Francs. Am 20. April 1807 bestätigte Innenminister Champagny, als Antwort auf Keplers Schreiben vom 16. April, lediglich Gesamtkosten von 4.277,50 Francs. Bernkastels Reklamation hatte also zunächst keinen Erfolg.<sup>204</sup> Die Juden des Saardepartements hatten zu

Merzig und Neunkirchen. Für den Kanton Waldmohr erklärte sich Hirsch Wolff von Steinbach für zuständig, für die Kantone Schweich und Büdlich Israel Feist von Schweich und für die Kantone Bernkastel und Wittlich Sander Marx von Bernkastel (Trier, 27. Februar 1807, Oppenheimer an Präfekt). Präfekt Keppler wußte nicht, wie und wo diese Kosten veranschlagt werden sollten und schlug dem Innenminister vor (9. März 1807), sie in die darauffolgende Abgabenverteilung aufnehmen zu lassen. LHAK 276 Nr. 626 u. ANP F/19 Nr. 11006 Ministère de l'Interieure.

<sup>200</sup> LHAK 276 Nr. 626 u. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>201</sup> Keppler gab am 11. Juni 1807 Gesamtkosten von 4.657,22 Francs an, also 379,72 Francs mehr. In dieser Berechnung fehlen die Kosten für Rabbiner Marx. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>202</sup> Trier, 9. April 1807, ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>203</sup> Keppler an Innenminister, 8. Mai 1807, ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>204</sup> ANP F/19 Nr. 11006.

diesem Zeitpunkt demnach noch 2.492,50 Francs zu zahlen. Weil die Präfektur aber eine Gesamtsumme von 4.315 Francs errechnet hatte – sie war von monatlich 500 Francs für jeden Delegierten ausgegangen – reduzierten sich die Kosten um 1.822,50 Francs.

Nicht nur auf den heutigen Betrachter wirkt die Vielfalt der Berechnungen höchst verwirrend, für die zeitgenössischen war es nicht anders. Um dieses Dickicht zu lichten, seien die verschiedenen Kostenberechnungen chronologisch aufgeführt: Eine erste Rechnung erstellte die »Assemblée des Israélites« im Dezember 1806.<sup>205</sup> Danach sollten die Juden des Saardepartements für die sieben Monate vom 9. Juli 1806 bis zum 9. Februar 1807, in denen sich die Deputierten Bernkastel und Hirsch in Paris aufhielten, insgesamt 7.357,50 Francs zahlen. Neben den Reisekosten standen ihnen also monatlich 500 Francs zu, was einem Tagessatz von 16 Francs entsprach.<sup>206</sup>

Für die 3.425 Juden bzw. 685 Familien des Departements bedeutete das, daß sie allein für die Vorbereitungszeit vom Juli 1806 bis zum Februar 1807 durchschnittlich 11 Francs je Haushaltsvorstand zu zahlen hatten.<sup>207</sup> Da aber die unterschiedslose Veranlagung aller Juden unrealistisch erschien, wurden die Abgabepflichtigen in vier Klassen eingeteilt. Die fünfte Klasse bildeten 225 Familien, ein Drittel aller zu veranlagenden, die armutshalber nicht zahlungsverpflichtet wurden. Damit entfielen auf jeden der 460 zahlungspflichtigen Haushaltsvorstände durchschnittlich 16 Francs. Dieses Vier-Klassen-System wurde in jedem Departement zugrundegelegt.

Die Verteilung für das Saardepartement sah folgendermaßen aus:<sup>208</sup>

1. Klasse	46 Familien, je 63,98 Fracs	= 2.943 Fracs (10 % d. Veranlagten)
2. Klasse	92 je 25,99	= 2.207,25 (20 %)
3. Klasse	138 je 10,50	= 1.471,50 (30 %)
4. Klasse	184 je 4	= 735,75 (40 %)
gesamt	460	= 7.357,50 (100 %)

Zahlungspflichtig waren 67,2 % der jüdischen Familien des Saardepartements. Die erste Klasse der Zahlungspflichtigen mußte 40 % der Kosten tragen, die zweite 30 %, die dritte 20 % und die vierte 10 %. Nur etwa 20 % aller jüdischen Familien waren in der Lage, mehr als 25 Francs (ca. 8 Rthr) beizutragen, was in etwa der Höhe des vorherigen jährlichen Schutzgeldes entsprach. Der Vergleich mit den andern linksrheinischen Departements zeigt, daß die Beiträge im Saardepartement re-

<sup>205</sup> ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>206</sup> 1) Mayer Nathan Bernkastel wurden für einen fünfmonatigen Aufenthalt 3.372,50 Francs, zuzüglich 472,50 Francs für Reisekosten, zugesprochen, 2) Jeremie Hirsch für sieben Monate 3.989 Francs, zuzüglich 485 Francs Reisekosten. Laut dieser Berechnung war Bernkastel vom 30. September bis zum 6. November 1806 nicht in Paris.

<sup>207</sup> Zum Vergleich: Im Kanton Blieskastel erhielt ein männlicher Tagelöhner neben der Kost täglich 53, ein weiblicher 35, ein Kind 28 centimes; ohne Kost waren es 86 bzw. 71 bzw. 43 centimes. W. KRÄMER, St. Ingbert, 1989, S. 137. Das hieß, ein Tagelöhner verdiente im Monat bzw. in 19 Tagen 16 Francs.

<sup>208</sup> Die von den beiden Deputierten angegebene Gesamtsumme differierte um 4 Francs.



lativ niedrig waren. Im Rhein-Mosel Departement war die erste Klasse auf 124,78 Francs angesetzt, im Donnersberg Departement auf 55,32 Francs, im Roer Departement dagegen auf 27,78 Francs, weil dort nur ein einziger Deputierter zu finanzieren war.<sup>209</sup>

Tabelle 21: Kosten der Judenversammlungen für die Juden der vier linksrheinischen Departements (9. Juli 1806 – 9. Februar 1807)

<i>Departement</i>	<i>Zahl Juden</i>	<i>% v. gesamt Juden</i>	<i>veranlagte Familien</i>	<i>Abgabe in FrCs</i>	<i>=% (Zahl Deputierte)</i>
Saar (2)	3.425	18,2	460	7.357,50	18,8
Roer (1)	3.700	19,6	490	3.402,50	8,7
Rhein-Mosel (3)	3.000	16,0	400	12.420,00	31,7
Donnersberg (4)	8.700	46,2	1160	16.042,50	40,9
gesamt (10)	18.825	100	2510	39.222,50	100

In den vier rheinischen Departements lebten insgesamt 3.765 jüdische Familien, wovon zwei Drittel (66,6 %) die Kosten der ersten Versammlung zu tragen hatten. Im Durchschnitt sollte jede zahlungspflichtige Familie 15,62 Francs zahlen.

Problematisch war, daß die zugrundegelegten Bevölkerungszahlen auf Schätzungen beruhten. Für das Donnersberg Departement weist eine nach Gemeinden differenzierte Zählung von 1804 insgesamt 8.740 Juden aus,<sup>210</sup> eine Liste des Kultusministeriums vom 11. Dezember 1808 bereits 11.122<sup>211</sup> und ein Bevölkerungsverzeichnis des Innenministeriums von 1807 wiederum nur 8.231.<sup>212</sup>

Für 1808 sind im Saardepartement einmal 3.563 und ein andermal 3.472 Juden verzeichnet.<sup>213</sup> Das Innenministerium ging dagegen von nur 3.423 Juden aus. Noch krasser war der Unterschied beim Rhein-Mosel Departement, wo das Innenministerium 2.513 Juden zählte, die Zählung von 1808 jedoch 4.063 Personen ergab.<sup>214</sup> Das hieß, in Paris war zu Beginn des Jahres 1807, zur Zeit der beiden Judenversammlungen, die Existenz von etwa 1.700 Personen allein der beiden letztgenannten Departements gänzlich unbekannt. Völlige Unkenntnis bestand offenbar bezüglich der Juden des Roer Departements: Die Liste vom Dezember 1806 gibt 3.700 Personen an, diejenige des Innenministers 5.484, die des Kultusministers vom Dezember 1808 5.447.<sup>215</sup>

<sup>209</sup> Die 490 veranlagten Familien des Roer Departements zahlten durchschnittlich 7 Francs, die 400 des Rhein-Mosel Departements 31 Francs, die 1.160 des Donnersberg Departements 14 Francs. Im Departement Meurthe (Hauptort Nancy) lag der Durchschnitt bei 19,6 Francs, im Departement Moselle (Hauptort Metz) bei 14 Francs. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>210</sup> LHAK 701 Nr. 634.

<sup>211</sup> ANP F/19 Nr. 11000.

<sup>212</sup> ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>213</sup> LHAK 276 Nr. 624 u. ANP F/19 Nr. 11000. Für das Rhein-Mosel Departement werden 4.063 Juden angegeben.

<sup>214</sup> ANP F/19 Nr. 11006 u. 11000.

<sup>215</sup> ANP F/19 Nr. 11006 u. 11000.

Diese höchst unterschiedlichen Angaben verdeutlichen, wie lückenhaft der Kenntnisstand bei den zuständigen Behörden war<sup>216</sup> und wie schwierig die Umsetzung der Kultusneuorganisation sich von Beginn an gestaltete. Weder die Teilnehmer des Sanhedrin noch die späteren Konsistorien verfügten über exakte und zuverlässige Bevölkerungsübersichten. Da aber nur auf deren Basis die angemessene und gerechte Abgabenverteilung vorgenommen werden konnte, erstaunt es nicht, daß von Anfang an bei der Veranlagung zu den Kultuskosten und erst recht bei der Geldeinnahme erhebliche Probleme auftauchten. Fraglich ist, wie die Verteiler und Einnehmer überhaupt arbeiten konnten, wenn ihnen sogar Basisinformationen und darüberhinaus der Überblick über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Juden ihres Verwaltungsbezirks weitgehend fehlten.

Folgerichtig beruhten nicht nur im Saardepartement schon die ersten Kostenabrechnungen auf Schätzungen.<sup>217</sup> Die Juden des Rhein-Mosel Departements waren, wegen der Entsendung von vier Delegierten, überproportional an den Gesamtkosten der linksrheinischen Departements beteiligt. Im Gegenzug entfiel auf das Roer Departement ein unterproportionaler Anteil. Selbst wenn man davon ausgeht, daß im Rhein-Mosel Departement mindestens 1.000 Personen mehr, als offiziell bekannt war, lebten, war dessen Anteil dennoch zu hoch. Gleichzeitig beweist die Entsendung von vier Vertretern das Interesse der jüdischen Elite des Departements an den beiden Pariser Versammlungen, wobei der Einfluß des Koblenzer Rabbiners Emanuel Deutz (ab 1812 Nachfolger von David Sinzheim als Großrabbiner des Zentralkonsistoriums) nicht unbedeutend gewesen sein dürfte.

Aus dem umfangreichen Quellenmaterial geht hervor, daß die Abgabenfrage und vor allem die -einnahme extrem schwierig zu lösen und entsprechend langwierig war. Die angesetzten und geforderten Abgaben gingen nur in den seltensten Fällen rechtzeitig oder gar in der geforderten Höhe ein. Ursachen waren der Protest etlicher Juden gegen die Abgabenhöhe sowie die Ablehnung der Pariser Versammlungen überhaupt. Letzteres war besonders im Departement Haut Rhin anzutreffen. Erschwerend kam hinzu, daß weitgehende Unklarheit über die definitiven Kosten herrschte.

So fehlte es vielen Delegierten schließlich an den finanziellen Mitteln, um nach Beendigung des Sanhedrin nach Hause zurückzukehren. In den ärgsten Notfällen sprang der aus Metz stammende, in Paris lebende Bankier Olry-Hayem Worms – während des Sanhedrin saß er neben seinem Trierer Verwandten Mayer Nathan Bernkastel – mit Vorschüssen ein. Zunächst legte er der französischen Judenschaft zu diesem Zweck 23.044 Francs vor.<sup>218</sup> Damit wurden u. a. Lion Samuel (Lyon

<sup>216</sup> Zu recht betont W. KREUTZ, *Pfälzische Juden*, 1992, S. 36, die Zunahme der jüdischen Bevölkerung habe keineswegs die nichtjüdische überflügelt, entgegen anderslautender Behauptungen. Vielmehr beruhten die unterschiedlichen Zahlenangaben primär auf Unkenntnis der Behörden und dem Verschweigen der Juden.

<sup>217</sup> Setzt man bei der ersten Berechnung von Ende 1806 einen monatlichen Satz von 200 Francs anstelle von 500 an, so ergeben sich für Mayer N. Bernkastel bis Anfang Januar 1807 Kosten von 1.160 Francs für den Aufenthalt, für J. Hirsch von 1.401,60 Francs. Insgesamt für Aufenthalt und Reise: 3.519,10 Francs.

<sup>218</sup> Worms an Innenminister, 16. April 1807, ANP F/19 Nr. 11006.

Marx von Bonn), Samuel Abraham (Landau), Emanuel Deutz (Koblenz), Joseph Bloch (Homburg), David Maastricht (Maastricht) und Moses Millau (Carpentras) mit je 300 Francs, J. Dreyfuss mit 400 Francs, Samuel Wittersheim (Hagenau) mit 1.597,50 Francs, Jeremie Hirsch (Saarbrücken) mit 1.785 Francs und Samuel Marx Levy (Trier) mit 200 Francs unterstützt.

Die Diskussionen um den gerechtesten Verteilungsmodus für die beiden Versammlungen zogen sich bis zum März 1808 hin. Zwischenzeitlich gingen zahlreiche Beschwerden von Deputierten, sie hätten keine Kostenerstattung erhalten oder eine zu geringe, beim Innenminister, bei den Präfekten, bei Furtado und bei Bankier Worms ein. Als Lösung schien sich anzubieten, die einzelnen Departements die jeweiligen Abgaben an Bankier Worms direkt liefern zu lassen; die Präfekten sollten die korrekte Abwicklung überwachen. Worms sollte die Gelder an die ehemaligen Deputierten und die Ersatzmänner, denen volle Kostenerstattung zustand, weiterleiten.

Die als endgültig bezeichnete Abrechnung vom Frühjahr 1808 forderte von jedem französischen Juden durchschnittlich 3,2 Francs.<sup>219</sup>

Tabelle 22: Aufenthalts- und Reisekosten für die Deputierten der Pariser Versammlungen (Oktober 1806 – März 1807)

<i>Departement</i>	<i>Juden</i>	<i>% von Juden Frankreichs</i>	<i>Laien</i>	<i>% von gesamt</i>	<i>Rabbiner</i>	<i>% von gesamt</i>	<i>Abgaben Frcs</i>	<i>% von gesamt</i>
Saar	3.423	4,6	2	2,0	1	3,3	10.337,46	5,3
Rhein-Mosel	2.513	3,4	4	4,1	2	6,7	7.589,36	3,9
Donnersberg	8.231	11,1	9	9,4	3	10,1	24.857,62	12,7
Roer	5.484	7,4	1	1,0	–	–	16.561,68	8,4
4 Departements	19.651	26,6	16	15,4	6	20,0	59.346,12	30,3
Frankreich	73.833	100	96	100	30	100	196.147,30	

Diese Kostenaufstellung ging allerdings noch von einem monatlichen Satz von 500 Francs für jeden Deputierten aus. Die Berechnung der Kosten für die 71 Haupt-Versammlungsteilnehmer des Grand Sanhedrin basierte dagegen auf monatlich 200 Francs und sah folgendermaßen aus:

Die monatlichen Gesamtkosten betragen 14.200 Francs. Einschließlich der Reisekosten von insgesamt 35.500 Francs kostete die einmonatige Versammlung insgesamt 49.700 Francs.<sup>220</sup>

Aus der obigen Tabelle geht hervor, daß sich im Laufe der Jahre 1806 und 1807 insgesamt 126 jüdische Deputierte für drei bis acht Monate in Paris aufhielten, was monatliche Aufenthaltskosten von 25.200 Francs verursachte. Allerdings blieben nicht alle Deputierten durchgehend von Juli 1806 bis März 1807 am Versammlungs-ort. Vor allem diejenigen der linksrheinischen Departements baten Ende 1806 ver-

<sup>219</sup> »État de la population Juive en France pour servir à la répartition de la contribution pour l'acquittement des frais de voyage et de séjour des Rabbins et Deputés envoyés à Paris«, o. D. (ca. März 1808), ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>220</sup> ANP F/19 Nr. 11006.

stärkt um Urlaub für ein oder mehrere Monate. Durchschnittlich erhielt jeder Deputierte für Aufenthalt und Reise 1.556,72 Francs.

Deutlich wird zudem, daß nicht alle französische Juden für die Versammlungskosten aufkamen. Fast 6.000 (ca. 1.200 Familien) verweigerten jeden finanziellen Beitrag, wodurch ein Defizit von 22.000 Francs entstand, bei festgelegten Gesamtkosten von etwa 220.000 Francs.<sup>221</sup>

Des weiteren fällt auf, daß die Kostenbeteiligung der Juden der linksrheinischen Departements höher lag als ihr Bevölkerungsanteil an den französischen Juden, obwohl sie weniger Deputierte stellten als es ihrer Bevölkerungsgröße entsprochen hätte. Vor allem aus dem Donnersberg Departement gingen infolgedessen zahlreiche Beschwerden wegen zu hoher Abgaben ein, was dazu führte, daß die dortigen Deputierten ihrerseits wegen nicht erhaltener Kostenerstattung klagten.<sup>222</sup>

Zu den angegebenen Gesamtkosten kamen des weiteren Ausgaben für Möblierung und Dekoration des Versammlungsraumes – Bankier Worms streckte dafür 67.946,39 Francs vor.<sup>223</sup> Aus den zahlreichen und unterschiedlichen Kostenberechnungen lassen sich, bei aller gebotenen Vorsicht, Gesamtkosten von ungefähr: 264.093,69 Francs (für Oktober 1806 bis März 1807) ermitteln.

Auf jeden französischen Juden entfielen mithin etwa 4 Francs, auf jede Familie mindestens 18 Francs.

Entgegen Präfekt Keplers Erwartungen stand im Saardepartement Ende 1807 noch stets eine zu begleichende Summe von 4.315 Francs aus, 2.600 Francs für die Deputierten Hirsch und Bernkastel und 1.715 Francs für allgemeine Kosten.<sup>224</sup> Die »Frais généraux« für den Sanhedrin betrugen insgesamt 33.760 Francs, woran die Juden des Saardepartements demnach mit 5 % beteiligt wurden.<sup>225</sup>

Eine exaktere Berechnung liegt vom April 1807 vor.<sup>226</sup> Diese Angaben können als vergleichsweise zuverlässig gelten, d. h. sie geben die tatsächlich an die Deputierten zu zahlenden Gelder an.

<sup>221</sup> Laut Zählung des Kultusministeriums lebten im Dezember 1808 77.162 Juden in den 13 Konsistorialbezirken Frankreichs. ANP F/19 Nr.11000. Weniger als 3,2 Francs, nämlich 2,4 Francs pro Person waren für die Juden des Departements Haut-Rhin angesetzt. Dort lebten nach amtlicher Zählung 9.217 Juden. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>222</sup> AN F/19 Nr. 11006.

<sup>223</sup> »Situation de la comptabilité de Mr. Worms de Romilly, 3. Aout 1809«, ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>224</sup> »État des Députés Juifs qui (. . .) des à comptes de leurs Départemens«, Liste o. D. (1807). Nach der Liste »Sommes imposées« hätten die Juden des Saardepartements bis zum 9. März 1807 schon 6.022,46 Francs gezahlt, so daß die angegebenen 4.315 Francs der Beitrag zum Grand Sanhedrin gewesen sein dürfte (ausgenommen der Kosten für Rabbiner Samuel Marx). In gesamt Frankreich standen Ende 1807 noch 77.110 Francs für die Deputierten und 33.635 Francs für allgemeine Kosten aus, zusammen 110.745 Francs. Bis dahin waren also erst 85.402,30 Francs eingezahlt worden. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>225</sup> »État de la population Juive (. . .) pour le Grand Sanhedrin« (= Deputierte und Anteil an den »Frais généraux«), ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>226</sup> »Assemblée Générale et du Grand Sanhedrin«, Paris 6. April 1807, erstellt von Furtado, ANP F/19 Nr. 11006.

Tabelle 23: Kosten für die drei Deputierten des Saardepartements (Juli 1806 – März 1807)

Name:	Jeremie Hirsch	Samuel Marx Levy	Mayer N. Bernkastel
Ankunft:	9. Juli 1806	3. Oktober 1806	9. Juli 1806
Aufenthaltsdauer:	9 Monate	5 Monate	5 Monate
Aufenthaltskosten:	1.800 Frcs	1.000 Frcs	1.000 Frcs
Distanz:	42,5	48	51,25
Reisekosten:	425 Frcs	480 Frcs	512,50 Frcs
Gesamtkosten:	2.225 Frcs	1.480 Frcs	1.512,50 Frcs
erhalt. Anzahlung:	500 Frcs	—	500 Frcs
Rest	1.725 Frcs	1.480 Frcs	1.012,50 Frcs

Die Gesamtkosten für die drei Deputierten des Saardepartements und für beide Versammlungen beliefen sich, dieser Aufstellung zufolge, auf 5.217,50 Francs, wovon im April 1807 noch 4.217,50 Francs zu zahlen waren.

Der Vergleichbarkeit wegen zeigt die folgende Tabelle die Kostenberechnungen für das Saardepartement, das Rhein-Mosel<sup>227</sup> und das Donnersberg Departement –<sup>228</sup> zum Roer Departement liegen keine entsprechenden Angaben vor.<sup>229</sup>

Tabelle 24: Kosten für die Deputierten von drei linksrheinischen Departements (Juli 1806 – März 1807), in Francs

	<i>Aufenthalts- kosten</i>	<i>Reise- kosten</i>	<i>Gesamt- kosten</i>	<i>An- zahlung</i>	<i>Rest</i>
Saardepartement, 3 Deputierte, gesamt 19 Monate	3.800	1.417,50	5.217,50	1.000	4.217,50
Donnersberg Dept., 9 Deputierte			15.351,32	8.271,32	
Rhein-Mosel Dept., 4 Deputierte			8.607,50	3.007,50	

Der Restbetrag von Gesamtfrankreich betrug 77.949,60 Francs.

<sup>227</sup> Deputierte des Departements waren: Emanuel Deutz/Koblenz (Gesamtkosten: 2.427,50 Frcs, davon noch zu zahlen: 1.127,50 Frcs), Wolf Bermann/Mayen (Gesamt: 2.460 Frcs, Rest: 1.160 Frcs), Lion Marx/Bonn (Gesamt: 2.260 Frcs, Rest: 660 Frcs), Mayer Marx/Bonn (Gesamt: 1.460 Frcs, Rest: 60 Frcs).

<sup>228</sup> Deputierte des Departements: Joseph Bloch/Homburg (Gesamt: 2.362,50 Frcs, Rest: 1.162,60 Frcs), Seligmann/Mainz (Gesamt: 1.710 Frcs, Rest: 990 Frcs), Moses Kannstatt/Mainz (Gesamt: 1.710 Frcs, Rest: 270 Frcs), N. Salomon/Homburg (Gesamt: 925 Frcs, Rest: 925 Frcs), Lion Isaac/Grünstadt (Gesamt: 1.620 Frcs, Rest: 900 Frcs), Aaron Friedberg/Bingen (Gesamt: 2.342,50 Frcs, Rest: 942,50 Frcs), Lorch/Mainz (Gesamt: 1.742,50 Frcs, Rest: 1.742,50 Frcs), Herz Oppenheim/Zweibrücken (Gesamt: 788,82 Frcs, Rest: 788,82 Frcs), L. S. Wolf/Worms (Gesamt: 2.150 Frcs, Rest: 550 Frcs).

<sup>229</sup> »Assemblée Générale et du Grand Sanhedrin«, Paris 6. April 1807, erstellt von Furtado, ANP F/19 Nr.1 1006.

Diese drei rheinischen Departements hatten demnach etwa 20 % der noch zu begleichenden Kosten zu zahlen; das Saardepartements hatte das größte Defizit. Dort waren erst knapp 20 % der geforderten Gelder eingegangen, im Donnersberg Departement immerhin fast die Hälfte und im Rhein-Mosel Departement sogar etwa 65 %.

Die folgende Tabelle bietet die zusammenfassende Übersicht über die Kosten für die Deputierten der vier linksrheinischen Departements:

Tabelle 25: Kosten für die Deputierten (9. Juli 1806 – 9. März 1807)

<i>Departement</i>	<i>Deputierte</i>	<i>Gesamtkosten</i>
Saar	3	5.217,50
Donnersberg	9	15.351,32
Rhein-Mosel	4	8.607,50
Roer	1	2.240,00
gesamt	17	31.416,32

Die Gesamtkosten für das Saardepartement erhöhten sich schließlich auf 5.417,50 Francs, weil dem Deputierten Bernkastel ein siebenmonatiger Aufenthalt angerechnet wurde.<sup>230</sup> Diese wohl zuverlässigste Berechnung wies für die vier rheinischen Departements Gesamtkosten von 31.616,32 Francs aus. Hinzu kamen Beiträge für die Ausstattung der Räumlichkeiten, für Sekretäre, Schreiber, Wachen etc.<sup>231</sup> Daraus resultierte, daß die Juden des Saardepartements für die beiden Pariser Versammlungen insgesamt etwa 7.400 Francs aufbringen mußten.

Die Vielzahl unterschiedlicher Kostenaufstellungen hatte mehrere Ursachen: Zunächst sollte jeder Deputierte monatlich 500 Francs erhalten, dann nur noch 200. Niemand außer den Betroffenen selbst wußte, wie lange sich jeder von ihnen in Paris aufgehalten hatte. Außerdem waren sie bestrebt, eine möglichst lange Aufenthaltsdauer anzugeben, um mehr Spesen zu erhalten und vor allem um der Judenschaft, die sie vertraten, keinen schlechten Ruf einzuhandeln. Obendrein erwies es sich als höchst schwierig, die allgemeinen Kosten der Versammlungen definitiv zu beziffern.

Es ist kaum verwunderlich, daß die zahlreichen und unerwarteten Abgabeforderungen nicht unwidersprochen blieben, denn sie ließen für viele Juden sogar die Zeit der Schutzherrschaft in einem positiveren Licht erscheinen. Zur Veranschaulichung seien einige Beispiele aus dem Saardepartement angeführt:

Im Dezember 1807 klagte der 36jährige Viehhändler Jakob Simon<sup>232</sup> von Talling (Kanton Büdlich, Arrondissement Trier), er sei für jede der Versammlungen zu je 18

<sup>230</sup> Die im März berechneten Kosten von 5.687,50 Francs reduzierten sich um 270 Francs.

<sup>231</sup> Am 16. April 1807 legte Bankier Worms einen »Compte Général« über die Gelder vor, die er den Juden bis dahin vorgelegt hatte – 33.409 Francs. Vom Saardepartement ist lediglich Jeremie Hirsch vermerkt, der am 16. April 1.785 Francs von Worms erhalten hatte. ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>232</sup> an Präfekt Keppler, 8. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 626. Hervorgetan hatte sich Jakob Simon besonders während der Zeit der Schinderhannes-Überfälle. Er hatte die Polizei tatkräftig bei der Verfolgung der Banditen unterstützt und zog sich damit deren Zorn zu.

Francs veranlagt worden, trotz seines Vermögens von nur 1.000 Fl (ca. 2.000 Francs).<sup>233</sup> Nun frage er sich, wieviel erst andere, die vermöglicher als er seien, aufbringen müßten. Denn wenn alle derart hoch veranschlagt würden, kämen sicherlich mehr als eine Million Francs zusammen. Haupteinnehmer Jakob Simon Oppenheimer reagierte prompt, denn er witterte höchste Gefahr für den Ruf der gesamten Judenschaft des Departements.<sup>234</sup> Simon solle sich darüber bewußt werden, daß sein Verhalten dem Ansehen aller Juden schaden werde. Außerdem sei die Veranlagung zu je 18 Francs völlig korrekt, wie Aussagen von Simons Nachbarn, die seine Vermögensverhältnisse gewiß beurteilen könnten, bewiesen. Oppenheimer lehnte es kategorisch ab, Simons Bitte um einen reduzierten Beitrag zu entsprechen, denn sie sei nicht gerechtfertigt und obendrein dazu angetan, eine Fülle vergleichbarer Gesuche anderer Juden zu provozieren. Dem müsse Einhalt geboten werden.

Hier zeigte sich deutlich ein Grundproblem dieser Veranlagung, die ja auf der Basis des geschätzten Vermögens vorgenommen wurde. Irrtümer und auch Willkür waren dabei keineswegs ausgeschlossen.

Schon im April 1807 hatte Aaron Israel von Ottweiler (Arrondissement Saarbrücken) Beschwerde gegen seine Veranlagung eingelegt.<sup>235</sup> Er verlangte so veranlagt zu werden wie die beiden reichsten Juden von Ottweiler, Sinai Levy und Aron Weiler, die nur je 40 bis 50 Francs zahlen sollten, obwohl sie weit wohlhabender als er seien. Hintergrund dessen sei wohl, daß sie vom Maire und dem Stadtrat von Ottweiler unterstützt würden. Aaron Israel beließ es nicht bei dieser Beschwerde, sondern beauftragte Anwalt Rebmann, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Rebmann berichtete, sein Mandant habe zehn Kinder und könne nicht mehr genug verdienen, weil er in jüngster Zeit einen erheblichen Teil seines Vermögens verloren habe.<sup>236</sup> Sinai Levy behauptete dagegen, Israels Viehhandel sei wesentlich größer als seiner und der von Aron Weiler.<sup>237</sup> Die Kostenverteilung sei völlig korrekt und bedürfe

---

Mehrfach trat er den Banditen mutig entgegen. Im April 1808 wurde er vom Präfekten und der Judenschaft als Mitglied der Notablenversammlung vorgeschlagen. LHAK 276 Nr. 625.

<sup>233</sup> Der Maire von Talling bestätigte Simons Aussage am 31. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 626.

<sup>234</sup> 18. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 626.

<sup>235</sup> LHAK 276 Nr. 626.

<sup>236</sup> Saarbrücken, 21. April 1807, LHAK 276 Nr. 626. Aaron Israel stammte aus Illingen, das er in den 1790er Jahren verließ. Er war der Sohn des langjährigen Judenvorstehers Israel Aaron (er galt als der einzige wohlhabende Jude Illingens) und Enkel des Vorstehers Aaron Abraham. 1778 wurde er in den Kerpenschen Schutz für Illingen aufgenommen. 1791 kaufte er einen großzügigen Bauplatz im Illinger Schußgraben. R. KIRSCH, Herrschaft Illingen, o. J., S. 23, 54, 67. Aaron Israel beteiligte sich in größerem Umfang an den Makler- und Käufergeschäften während der Säkularisation im Saardepartement. Als Makler trat er viermal auf: 3. Nov. 1803: Haus mit Bering in Wiebelskirchen und in Elversberg; 28. Juli 1803: Haus, Hof, Ställe und Bering in Ottweiler (verkauft an Elias May von Saarbrücken); 24. Febr. 1809: Wiese in Niedermisau. Am 17. Juli 1807 kaufte er für 1.075 Frcs einen Weiher in Dudweiler (zusammen mit Servatius Wolf von Homburg). Nach einer Auswertung von Manfred Koltes/Universität Trier.

<sup>237</sup> Saarbrücken, 5. Mai 1807, LHAK 276 Nr. 626. Auch Aaron Weiler stammte aus Illingen.

keiner Veränderung. In der Tat war Aaron Israels Anteil von 101,28 Francs sehr hoch, worüber sich sogar der Unterpräfekt wunderte und erklärte, dies sei zu extrem.<sup>238</sup> Er zog es jedoch vor, Haupteinnehmer Oppenheimer die endgültige Entscheidung zu überlassen. Dort traf Israels Gesuch auf taube Ohren, denn dessen florierender Handel und Immobilienbesitz rechtfertigten nach Oppenheimers Auffassung die vorgenommene Veranlagung.

Möglicherweise beeinflusst von Aaron Israel, dem Vater seines späteren Schwiegersohns, klagte im Mai 1807 Viehhändler Samuel Löb, der in dem Trierer Vorort Palast-Maar lebte.<sup>239</sup> Man verlange von ihm einen Beitrag von 10,11 Francs, was seine tatsächlich vorhandenen Mittel um zwei Drittel übersteige, denn er besitze lediglich eine kleine »Hütte« und treibe einen unbedeutenden Viehhandel. Damit müsse er sich, seine Frau und fünf kleine Kinder ernähren. Nun treibe ihn die Sorge, auch bei zukünftigen Veranlagungen zu hoch angesetzt zu werden, denn offensichtlich werde sein Vermögen für größer gehalten als es in Wirklichkeit sei. Angesichts der Vielzahl von Abgaben würde er dann binnen kürzester Frist vermögenslos sein. Außerdem habe er zu seinem Erstaunen feststellen müssen, daß die meisten der erheblich wohlhabenderen Juden, gemessen an ihrem Vermögen, um zwei Drittel niedriger veranlagt worden seien als er. Damit meinte er vor allem Jakob Nathan Bernkastel, Heyum Schweich, Kalmann Detzem, Götschel Meyer (aus Mehring), Jakob Simon Oppenheimer, Dr. Löw Nathan (der Arzt Lion Bernkastel), womit er zugleich die Trierer jüdische Oberschicht benannte, mit der die Juden der Vororte Maar und Palast-Maar wegen der Synagogen- und Friedhofsnutzung im Streit lagen. Samuel Löb bekräftigte, seine Aussagen jederzeit vor dem Präfekten beider zu wollen. Er erwartete nicht nur die Reduktion seines Beitrags, sondern auch den behördlichen Schutz vor den zu erwartenden 'Verfolgungen' seitens der benannten Juden.

Auch diese Eingabe fand kein Gehör. Erwartungsgemäß delegierte Präfekt Keppler die Entscheidung an Haupteinnehmer Oppenheimer und ging damit allen Unannehmlichkeiten aus dem Wege. Oppenheimer seinerseits befolgte akribisch die Anweisungen der Pariser Versammlungen. Gegen das Gesuch von Samuel Löb wandte er ein, dieser treibe nicht nur Viehhandel, sondern auch Metzgerei und andere Geschäften und lebe sogar in einem gewissen Wohlstand.<sup>240</sup> Sein Beitrag sei eher zu niedrig als zu hoch.

Ob dem Antrag von Michel Heymann Schweich, dem Sohn des langjährigen Vorstehers der Trierer Judenschaft, Heyum Schweich, und Schwager des wohlha-

---

1777 ließ er sich in Nassau-Saarbrücken nieder. Er hatte umfangreiche Geschäftsbeziehungen zu Lothringen, insbesondere zu Metz. Vgl. R. KIRSCH, Herrschaft Illingen, o. J., S. 51, 67.

<sup>238</sup> an Präfekt Keppler, Saarbrücken, 20. Mai 1807, LHAK 276 Nr. 626.

<sup>239</sup> 4. Mai 1807 an Präfekt, LHAK 276 Nr. 626. Am 21. Januar 1825 heiratete Leye, Tochter von Samuel Leib und Beiergen David, den 30jährigen Sohn von Aaron Israel, der sich ab 1808 Aron Albert nannte, und seiner Frau Barbara Isaac. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798 ff.

<sup>240</sup> an Präfekt, 15. Mai 1807, LHAK 276 Nr. 626.



benden Handelsmannes und Viehhändlers Götschel Mayer Schweich von Mehring,<sup>241</sup> entsprochen wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Er richtete sich gegen die Beitragsforderung von 30,5 Francs für den Grand Sanhedrin, denn eigentlich mußte nur sein Vater Hayum Schweich als Haushaltsvorstand für diese Abgaben aufkommen. Zum fraglichen Zeitpunkt lebte Michel Schweich noch als Lediger im Haushalt seiner Eltern und war also nicht zahlungspflichtig, wie er zu recht argumentierte.<sup>242</sup> Vorläufig habe er dieses Geld einbezahlt, um der Judenschaft Schwierigkeiten zu ersparen; er erwarte aber die baldige Rückerstattung.

Lediglich Gerson Mayer von Offenbach und Hirsch Wolf von Eschenau (beide Kanton Grumbach) waren anerkanntermaßen so arm, daß Oppenheimer nicht umhin konnte, ihre Beiträge von je 4,31 Francs (2 Fl) zu reduzieren,<sup>243</sup> denn Maire Gerlach von Offenbach hatte glaubhaft versichert, die beiden seien kaum in der Lage, die üblichen Steuern zu zahlen.<sup>244</sup> Tatsächlich gehörten die Juden von Offenbach und besonders von Eschenau nicht annähernd zu den wohlhabenden. Aus der Verteilungsliste der Kultusabgaben vom März 1807 geht hervor, daß die beiden zahlungspflichtigen Juden von Eschenau, Wolf Hirsch und Benedikt Hirsch, zu 4,31 bzw. 6,25 Francs veranschlagt waren. Von den 16 Zahlungspflichtigen von Offenbach sollten nur sieben mehr als den Mindestbeitrag von 4,31 Francs beitragen, davon Elias Abraham (Elias Abraham Treyfus) die weitaus höchste Summe (23,70 Francs).<sup>245</sup>

<sup>241</sup> Götschel Mayer Schweich, Sohn von Herz Mayer und Rechle Salomon, heiratete am 7. September 1801 Mamel Schweich, Tochter von Hayum Schweich und Ettel Herz. STAT Standesamtsregister An 9 (1800/1801).

<sup>242</sup> an Präfekt, Trier, 28. Dezember 1807, LHAK 276 Nr. 626. Michel Heymann Schweich arbeitete als Commissionaire. Er heiratete 1808 Gotton Halfer (der Familienname dürfte dem Metzger Namen Halphen entsprechen; diese Familie gehörte zur Trier-Metzer 'Ärztedynastie' Abraham Philipp Levy, Lambert, Ullmann), die schon 1818 verstarb. Danach heiratete er nicht mehr. Er hatte zwei Töchter: Schönle (geb. 14. 2. 1809) und Rosalia (geb. 18. 1. 1811). Letztere, die den Beruf der Näherin ausübte, konvertierte am 12. Juli 1836 in der Trierer Dompfarrei zum Katholizismus. STAT Tb 15/1000 Trierer Einwohnerverzeichnis von 1818 u. BAT B III 9,1, Bd. 3, Bl. 296 Konversionen.

<sup>243</sup> Gesuch vom 31. Dezember 1807. Oppenheimers Antwort vom 15. Januar 1808, wobei er vermerkte, er glaube den Ausführungen der Bittsteller und des Maire, obwohl er die beiden nicht persönlich kenne. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>244</sup> Grumbach, 2. u. 3. Dezember 1807. Beide zahlten nur je 3,38 Francs Personalsteuer. Hirsch Wolf erklärte am 2. Dezember 1807, er habe fünf Kinder zu ernähren, was ihm nur wegen der Mildtätigkeit der andern Dorfbewohner möglich sei. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die beiden Bittsteller sämtliche von ihnen geforderten Kultusabgaben pünktlich gezahlt. LHAK 276 Nr. 626.

<sup>245</sup> Elias Abraham Treyfus und Sander Isaac (Alexander Keller) von Weierbach galten demnach als die wohlhabendsten Juden des Kantons Grumbach. Die Juden der Kantone Meisenheim und Grumbach sollten, dieser Verteilung zufolge, insgesamt 774,30 Francs der Gesamtabgaben des Departements (14,84 %) tragen, was unter ihrem prozentualen Anteil an der jüdischen Bevölkerung des Saardepartements lag. Im Jahre 1808 lebten dort 585 Juden, d. h. 16,35 % des Departements. StA Meisenheim, Jüngerer Best. Nr. 30/2, LHAK 276 Nr. 625.

Wegen der Finanzierung der beiden Pariser Versammlungen drängte vor allem der Vorsitzende Furtado auf eine rasche und reibungslose Abwicklung der Kostenan gelegenheit. Daß dies 'vor Ort' kaum möglich war, verdeutlichen diese wenigen Beispiele. Etliche Juden standen dem Pariser Geschehen reserviert, sogar ablehnend und verständnislos gegenüber. Sie vermochten darin kaum mehr zu sehen als die Ursache unnützer Kosten, die um so schwerer wogen, als die meisten Juden an der Schwelle zur Armut lebten.

In diesem Zusammenhang berichtete Alexander Lameth, der Präfekt des Roer Departements, dem französischen Innenminister, »que plusieurs juifs se sont refusés à contribuer volontairement, en observant que lors du départ de leurs députés, il à du leur être remis une somme de 3.000 Francs provenant d'un souscription et que d'autres offrent bien de payer proportionnelle à leurs moyens, mais que pour cela ils voudroient qu'il fut fait une répartition au marek de france de leur imposition et que l'administration en ordonnait l'exécution«. <sup>246</sup> Er versprach, alles in seiner Macht stehende tun zu wollen, um die Juden zur Zahlung zu zwingen, wobei ihn die Maires tatkräftig unterstützen sollten.

Die Abgabeforderungen und das Einnahmesystem riefen nicht nur den Unwillen etlicher Betroffenen hervor, sondern auch gegenseitige Denunziationen, wie an den Beispielen Ottweiler und Palast-Maar zu erkennen war. Oftmals bot sich hier eine willkommene Gelegenheit, alte oder jüngere 'Rechnungen' zu begleichen.

Herz Oppenheim, Propriétaire von Zweibrücken, rügte im September 1807 das unkooperative Verhalten etlicher Juden des Arrondissements. <sup>247</sup> Allerorten seien die Juden bemüht, ihren Deputierten die Reise- und Aufenthaltskosten freiwillig vorzustrecken, nicht so im Arrondissement Zweibrücken. Dort seien sogar die Bemühungen von Unterpräfekt Sturz fehlgeschlagen, wenigstens die wohlhabenderen Juden zu Zahlungen zu bewegen. Schon im April 1807 hatte Oppenheimer sich darüber beschwert, daß die reichsten Juden des Arrondissements, Wolff Moses von Homburg und die Brüder Moyses von Vorderweidenthal, nur je 40 Francs für die Versammlungen zahlen sollten, obwohl ihr Vermögen auf je 80.000 Francs zu schätzen sei. Dagegen solle er 1 % (150 Francs) seines geschätzten Vermögens beitragen, obwohl er wegen seiner Teilnahme an der ersten Versammlung finanzielle Einbußen erlitten habe. <sup>248</sup> Der Unterpräfekt von Zweibrücken unterstützte Oppenheims Begehren, seinen Beitrag zu halbieren, mit der Begründung, dieser müsse für seine

<sup>246</sup> Aachen, 26. November 1806, ANP F/19 Nr. 11006.

<sup>247</sup> 7. September 1807, LA Speyer G 6 Nr. 191.

<sup>248</sup> 20. April 1807, LA Speyer G 6 Nr. 191. Übersetzung und Kommentar zu dieser Quelle in: Dokumentation, Bd. 1, 1979, S. 154. Dort wird fälschlicherweise angegeben, Oppenheims Beitrag beziehe sich auf den Grand Sanhedrin. Im Original heißt es aber: »le premier magistrat du département ayant désigné l'exposant pour être un des membres« und »dans la répartition des frais pour l'assemblée judaïque, l'exposant est cotisé à cent-cinquante francs«. Oppenheim nahm nachweislich nur an der ersten Versammlung teil. Teilnehmer am Grand Sanhedrin waren Rabbiner Nathan Salomon und Joseph Bloch von Homburg. Letzterer nahm an beiden Versammlungen teil, Rabbiner Salomon nur am Grand Sanhedrin. Oppenheim stand für seine Teilnahme eine Entschädigung von 788,82 Francs zu, denn er hielt sich nur für zwei Monate in Paris auf. ANP F/19 Nr. 11006.

ehrlische Auskunft und seine Rechtschaffenheit belohnt werden.<sup>249</sup> Im Juni 1808 wandte sich Oppenheim nochmals an die Behörden, diesmal mit offenen Denunziationen.<sup>250</sup> Er forderte Präfekt Keppler auf, die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Juden des Saardepartements genauer zu überprüfen. Etliche zahlten nämlich in benachbarten Departements, besonders in der Gegend von Zweibrücken (Donnersberg Departement), erhebliche Steuern, was leicht anhand der Aufzeichnungen im Hypothekenbüro von Zweibrücken zu überprüfen sei. Vor allem auf Salomon Levi von Blieskastel und dessen Söhne wolle er aufmerksam machen, denn solche Leute hätten mit ihren Spekulationen und Wucherpraktiken das Dekret vom März 1808 verursacht.

Aus den unterschiedlich motivierten Beschwerden und Gesuchen um Abgabenreduktion wird deutlich, daß sich die 'Geister' hinsichtlich der Beurteilung und Bewertung der Pariser Versammlungen, möglicherweise der gesamten napoleonischen 'Judenpolitik', in erster Linie an der Kostenfrage schieden. Unmut erregten der willkürlich erscheinende Verteilungsmodus und die Verfahrensweise der jüdischen Verteiler und Einnehmer. Zwar war die Verärgerung über solche Funktionsträger auch schon zu schutzherrschaftlichen Zeiten üblich – Eigennutz, Begünstigung von Verwandten und Freunden, verräterisches Verhalten usw. wurden ihnen regelmäßig vorgeworfen –, nun aber ging es um vergleichsweise größere Summen. Hinzu kam, daß diese Funktionen nach wie vor bei denselben Personen oder Familien lagen.

Auch sachlich können die Beschwerden nicht völlig aus der Luft gegriffen gewesen sein, wenn beispielsweise der Unterpräfekt des Arrondissements Kaiserslautern das Dickicht von Berechnungen und Geldforderungen nicht zu lichten wußte und als Kernprobleme benannte: »quel que soit le mode de répartition qu'on voudrait adopter, il ne sera jamais exempt de difficulté tant qu'on peut avoir une connaissance exacte de la somme nécessaire, la durée de l'assemblée étant incertaine (. . .)«. <sup>251</sup> Die Ungewißheit über die definitiven Kosten und die damit einhergehende Fülle von Beschwerden kennzeichneten nicht nur die Situation im Saardepartement, sondern gleichermaßen in den andern rheinischen Departements.

Obendrein war von 1807/08 an nicht mehr an eine reibungslose und regelmäßige Einziehung der geforderten Abgaben zu denken, weil die Juden mit einer Flut von Geldforderungen überhäuft wurden. Neben der Finanzierung der Pariser Versammlungen lasteten allein auf den Juden des ehemaligen Obererzstifts Trier 'Judenschulden' in Höhe von 27.000 Francs ('Judenschuldenregulierung'), durchschnittlich 60 Francs pro Haushalt. Zudem mußten weiterhin die jüdischen Gemeinden, d. h. Bethäuser, Friedhöfe, Rabbiner, Schächter usw., finanziert werden. Daß die Juden in aller Regel für die Gemeindennutzungen und selbstverständlich Steuern zahlen mußten, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Lebenshaltungskosten für einen Tagelöhner lagen zu dieser Zeit bei jährlich 250 Francs, eines Kaufmanns bei 700 Francs und eines Arztes bei 700 bis 1.000 Francs.<sup>252</sup>

<sup>249</sup> 7. Juni 1807, LA Speyer G 6 Nr. 191.

<sup>250</sup> Zweibrücken, 22. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 617.

<sup>251</sup> 9. Januar 1807 an den Präfekten des Donnersberg Departements, LA Speyer G 6 Nr. 191.

Angesichts der vielfachen finanziellen Balastungen erstaunt der Unmut etlicher Juden nicht. In diesem Kontext konnten die meisten die Pariser Versammlungen nur als außerordentliche Zusatzbelastung, mitunter sogar als existenzbedrohend empfinden. Der Preis, den die Juden für die angestrebte Gleichstellung zahlen mußten, war demnach sehr hoch. Er bestand nicht allein im Aufgeben von Traditionen und der Anpassung an aufdiktierte Normen, sondern wieder mal in 'klingender Münze'. Damit rückte die napoleonische 'Judenpolitik' von Beginn an in die Nähe der vorherigen Schutzherrschaft, denn die Juden mußten – im wahrsten Sinne des Wortes – zahlen, diesmal für ein Projekt völlig ungewissen Ausgangs.

### 8.2.3. Die Organisation der Judenschaft nach dem Konsistorialdekret vom 17. März 1808

Nur wenige Wochen nach Veröffentlichung des Dekrets begann die Judenschaft des Saardepartements mit den Vorbereitungen zur Erstellung von Kandidatenlisten für die Notablenversammlung und das Konsistorium. Am 3. April 1808 reichten Jeremie Hirsch von Saarbrücken, der erst kurz zuvor aus Paris zurückgekehrt war, und Heymann Mayer von Neumagen, der gleichzeitig bei der »Schuldenregulierung« aktiv war, die Vorschlagsliste von 25 Notablen bei der Präfektur ein.<sup>253</sup> Je neun der Vorgeschlagenen lebten in den Arrondissements Trier und Birkenfeld, sieben im Arrondissement Saarbrücken. Nicht weniger prompt und gewissenhaft ging Präfekt Keppler zu Werke. Er machte dabei von seinem Recht Gebrauch, selbst Kandidaten auszuwählen. Über die dreißig von ihm Vorgeschlagenen, Rabbiner Samuel Marx nicht inbegriffen, verständigte er sich mit dem Trierer Maire Recking.<sup>254</sup> Da als Notablen nur die wohlhabendsten und angesehensten Juden fungieren sollten, enthält Kepplers Liste Bemerkungen zum Vermögensstand der Kandidaten. 26 der 30 Vorgeschlagenen bezeichnete er als »riche et prose«; dies galt für neun der zehn in Trier lebenden Kandidaten – lediglich Lion Lazard habe »peu de fortune, mais (. . .) toutes les autres qualités«.<sup>255</sup> Auffallenderweise deckten sich Kepplers Vorschläge

<sup>252</sup> M. MÜLLER, Stadt Trier, 1988, S. 391.

<sup>253</sup> Arrondissement Trier: Mayer Nathan Bernkastel, Lion Bernkastel, Samuel Cahen, Lazard Hesse (alle von Trier), Jakob Simon/Talling, Heymann Mayer/Neumagen, Moses Joseph Herz/Wawern, Raphael David/Freudenburg, Herchel Marx/Oberemmel; Arrondissement Birkenfeld: Benjamin Heyem/Meisenheim, Herz Meyer/Ulmet, Moses Meyer/Grumbach, Elias Abraham/Offenbach, Marum Weil/Konken, Levy Löb/Thalfang, Nathan Wolff/Hottenbach, Moses Heymann/Rhaunen, Isaac Sander/Weierbach; Arrondissement Saarbrücken: Aron Weiler/Ottweiler, Salomon Levy/Blieskastel, Isaac Levy/Merzig, David Mayer/Neunkirchen, Jeremie Hirsch/Saarbrücken, Löb Herz/Misau, Salomon Weiler/Steinbach. Der Älteste war Samuel Cahen von Trier (69 Jahre), der Jüngste Nathan Wolff (Mathieu Allmeyer) von Hottenbach (32 Jahre). Beruflich gekennzeichnet sind Lion Bernkastel als Arzt, Samuel Cahen als Makler, Jakob Simon als Bauer und Jeremie Hirsch als Posthalter. LHAK 276 Nr. 625.

<sup>254</sup> Trier, 8. April 1808, LHAK 276 Nr. 625.

<sup>255</sup> Als »pauvres« galten außerdem Herchel Marx/Oberemmel, Bonem Callmann/Niederemmel und Jeremie Hirsch/Saarbrücken. Bei Letzterem muß Keppler ein Irrtum unterlaufen sein, denn Hirsch kaufte im Zuge der Säkularisation etliche Immobilien und war bekanntermaßen wohlhabend. STAT FZ 334, LHAK 276 Nr. 2374, Nr. 3063.

nicht vollständig mit denjenigen der Judenschaft – nur elf der Vorgeschlagenen fanden seine Zustimmung, davon sechs der zehn Trierer. Offensichtlich plante er, den Juden dieses Arrondissements den größten politischen Einfluß zu geben, denn 20 seiner Kandidaten lebten dort, davon elf in der Stadt Trier. Nur je fünf Notablen sollten, seiner Vorstellung nach, aus den beiden andern Arrondissements kommen.<sup>256</sup> Maire Recking versicherte, die elf Trierer Kandidaten seien »bien choisis«, im Vergleich zu den andern Juden des Saardepartements erfreuten sie sich eines guten Rufs.<sup>257</sup> Von wenigen Ausnahmen abgesehen, fanden auch die andern Vorschläge des Präfekten Reckings Zustimmung.<sup>258</sup>

Auch Unterpräfekt Bordé vom Arrondissement Saarbrücken unterstützte Kepplers Vorschläge. Herauszuheben sei Jeremie Hirsch, der an beiden Pariser Versammlungen teilgenommen habe.<sup>259</sup> Allerdings meinte er, Salomon Levy von Blieskastel solle Aron Levy von Blieskastel vorgezogen werden, denn er sei wohlhabender und habe weniger religiöse Vorurteile als Aron Levy. Dasselbe gelte für Mayer David von Neunkirchen und Hirsch Wolf von Steinbach. Ersterer sei geeigneter, denn Hirsch Wolf gelte als nicht sonderlich gebildet. Damit folgte Bordé dem Vorschlag der Judenschaft.

Der Birkenfelder Unterpräfekt hatte mehr Einwände gegen die fünf Kandidaten seines Arrondissements.<sup>260</sup> Heiem Herz von Oberstein, Elias Abraham von Offenburg und Wolf Isaac von Hottenbach fanden seine ungeteilte Zustimmung. Gegen Simon Feist von Meisenheim laufe ein Gerichtsverfahren, weil er versucht habe, seinen Sohn der Militärdienstpflicht zu entziehen – angeblich war er zu klein.<sup>261</sup> Aus diesem Grund sei er nicht »würdig«, als Notabler zu fungieren. Maire Hellermann von Meisenheim habe ihn zudem wissen lassen, daß Isaac Israel, Heyem Benjamin und Abraham Salomon die angesehensten Juden der Gemeinde seien, nicht aber die wohlhabendsten.<sup>262</sup> Außerdem habe der Maire von Thalfang erklärt, Samson Salo-

<sup>256</sup> Bei seinen Vorschlägen für die Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld hielt Keppler sich exakt an die Vorgaben der jeweiligen Unterpräfekten, die je fünf Kandidaten vorgeschlagen hatten. LHAK 276 Nr. 624.

<sup>257</sup> Trier, 20. April 1808, LHAK 276 Nr. 624.

<sup>258</sup> Für Hottenbach schlug Recking Wolf Isaac vor, Keppler dagegen Salomon Isaac, das Konsistorium Wolf Nathan. Wolf Isaac war jüdischer Lehrer in Hottenbach; seit Juli 1808 nannte er sich Isaac Buchsbaum. LHAK Standesamtsregister Hottenbach 1798 ff.

<sup>259</sup> Saarbrücken, 21. April 1808, LHAK 276 Nr. 624.

<sup>260</sup> Birkenfeld, 30. April 1808, LHAK 276 Nr. 624.

<sup>261</sup> Dieser Sohn, Abraham Simon (geb. 1789 Hundsbach), wurde 1808 zum Militär gezogen. Seit Juli 1808 nannte er sich Abraham Altschüler; er heiratete 1813 Regine Oppenhauser, die 21jährige Tochter des Huffselsheimer Handelsmanns Joseph Oppenhauser und der Judith Loeb (Kanton Kreuznach, Rhein-Mosel Departement). Simon Feists Tochter Vogel heiratete 1806 den aus Steinbach stammenden und in Homburg lebenden Viehhändler Samuel Aron (geb. 1788), Sohn von Aron Moses (gest. 1800) und Blumle Berg in Homburg. LHAK Standesamtsregister Meisenheim 1798 ff.

<sup>262</sup> Isaac Israel (geb. 1746, ab 1808 Isaac Dahl) war der Vorsteher der Meisenheimer Judenschaft, aber nicht sonderlich vermögend (Kultusabgabe 1807: 4,31 Frcs bzw. 2 Fl). Benjamin Heymann (Heiem) (geb. 1758 Hundsbach) heiratete 1810 die verwitwete 46jährige Tochter des Grünstadter Rabbiners Feis Jacob (gest. 1795, verheiratet mit Sara Jacob

mon und Abraham Simon seien Joseph Abraham vorzuziehen. Auf die Intelligenz von Abraham Simon habe er sogar ein regelrechtes Loblied gesungen, leider sei dieser aber vergleichsweise unvermögend.<sup>263</sup>

Tabelle 26: Mitglieder der Notablenversammlung des Konsistorialbezirks Trier (1809)

*Arrondissement Trier:*

- 1) Mayer Nathan Bernkastel, Trier
- 2) Lion Nathan Bernkastel, Trier
- 3) Samuel Cahen, Trier
- 4) Lazard Hesse, Trier
- 5) Marx Herschel, Oberemmel
- 6) Jakob Simon, Talling
- 7) Mayer Heymann, Neumagen
- 8) Marx Joseph Levy, Wawern
- 9) David Kann (Raphael), Freudenburg

*Arrondissement Birkenfeld:*

- 1) Benjamin Heymann, Meisenheim
- 2) Herz Mayer, Ulmet
- 3) Moyses Mayer, Grumbach
- 4) Alexander Keller, Weierbach
- 5) Elias Abr. Treyfus, Offenbach
- 6) Marum (Abraham) Weil, Konken
- 7) Louis Letis (Levy Löb), Thalfang
- 8) Mathieu Allmayer, Hottenbach
- 9) Moses Heymann, Rhaunen

*Arrondissement Saarbrücken:*

- 1) Jeremie Hirsch, Saarbrücken
- 2) Aron Weiler, Ottweiler
- 3) Salomon Levy, Blieskastel
- 4) Isaac Levy, Merzig
- 5) David Mayer, Neunkirchen
- 6) Löb Herz, Misau
- 7) Salomon Weiler, Steinbach

Am 9. Januar 1809 ernannten das Pariser Zentralkonsistorium und das Kultusministerium die 25köpfige Notablenversammlung für den Konsistorialbezirk Trier, d. h. die Departements Saar, Forêts und Sambre-Meuse.<sup>264</sup> Die erste Versammlung dieser Notablen war für den 1. März 1809 vorgesehen.<sup>265</sup>

---

Altschüler), Carolina Feis. In erster Ehe war diese verheiratet gewesen mit Isaac Herz (geb. 1748 Weiler, gest. 1803 Sobernheim). B. Heymann war ein Sohn von Benjamin Isaac (gest. 1799) und Blum Lazarus, die in Hundsbach lebte. LHAK Standesamtsregister Meisenheim 1798 ff. Abraham Salomon (geb. 1768, ab 1808 Abraham Salm) und seine Frau Fromete hatten sieben Kinder. Die höchsten Kultusabgaben zahlten 1807 Salomon Moses (David Salm): 198,25 Frcs, Simon Feist (Simon Altschüler): 30,17 Frcs, dasselbe zahlte Abraham Salomon. Heim Benjamin zahlte 20,47 Frcs. Demnach bestritt Salomon Moses allein 55,6 % der Beiträge der Meisenheimer Juden. G. F. ANTHES, Meisenheim, 1987, S. 15, 22 f.

<sup>263</sup> Abraham Simon (geb. 1764), Samson Salomon (geb. 1755, ab 1808 Michel Ackermann), Joseph Abraham (geb. 1753); Viehhändler Samson Salomon war verheiratet mit Zibora Laser Hirsch (geb. 1747). Ihre Tochter Hendle (geb. 1786) heiratete den Viehhändler Jakob Haas (geb. 1778) von Schweinschied, Sohn von Joseph Haas und Carolina Hirsch. LHAK Standesamtsregister Thalfang 1798 ff.

<sup>264</sup> LHAK 276 Nr. 625. Der offiziellen Zählung zufolge lebten zu diesem Zeitpunkt im Saardepartement 3.472 Juden, im Departement Forêts 79 und in Sambre-Meuse 2 (insgesamt 3.553). ANP F/19 Nr. 11034 »Circonscription du Departement de la Sarre« (9. Januar 1809).

<sup>265</sup> Zentralkonsistorium an Notablenversammlung, 15. November 1809, LHAK 276 Nr. 625.

Nur in einem einzigen Fall waren Zentralkonsistorium und Kultusministerium von den Vorschlägen der Trierer Judenschaft abgewichen, aber in 15 Fällen von denjenigen des Präfekten.<sup>266</sup>

Zum Präsidenten der Notablenversammlung wurde Aron Weiler von Ottweiler, zu dessen Stellvertreter Samuel Cahen von Trier bestimmt. Als Sekretär fungierte Jeremie Hirsch von Saarbrücken, als Wahlprüfer Lazare Hesse von Trier. Mit großer Mehrheit (22 Stimmen) wählten die Notablen Salomon Levy von Blieskastel zum Mitglied des Konsistoriums. Diese Versammlung vom 4. März 1809 wurde von den Notablen Jacob Simon von Talling, Moyses Mayer von Grumbach und Moses Heymann von Rhaunen boykottiert.<sup>267</sup> Eine der wesentlichen Aufgaben der Notablenversammlung bestand in der Wahl der Mitglieder des Konsistoriums.<sup>268</sup> Keineswegs handelte es sich bei diesen 25 Notablen um die wohlhabendsten Juden des Departements, des jeweiligen Arrondissements oder Kantons, obwohl Artikel VIII des Konsistorialdekrets vom März 1808 vorschrieb: »In jedem Consistorialbezirk (sollen) von der befugten Gewalt Notable bezeichnet werden, die zu den fündundzwanzig unter den Höchstbesteuerten und Empfehlungswürdigsten der Israeliten gewählt werden«. Tatsächlich wohlhabend waren lediglich Salomon Levy von Blieskastel, Aron Weiler von Ottweiler, Alexander Keller von Weierbach und Elias Treyfus von Offenbach, zumindest laut Verteilung der Kultusabgaben von 1809.<sup>269</sup> Sie zählten zu den 17 Zahlungspflichtigen (von insgesamt 601) des Saardepartements, die zu 60 bis 155 Francs veranlagt wurden. Zu den weitaus höchsten Abgaben wurden dabei Salomon Levy (150,55 Frcs), gefolgt von Aron Weiler (90,28 Frcs), Alexander Keller (70,80 Frcs) und Elias Treyfus (60,75 Frcs) herangezogen. Mit Abstand die niedrigste Summe sollte Löb Herz von Misau zahlen (3,30 Frcs). Die neun Notablen des Arrondissements Trier wurden zu insgesamt 235,45 Francs, die sieben des Arrondissements Saarbrücken zu 351,28 Francs und die acht (Moses Heymann galt als unbekannt) des Arrondissements Birkenfeld zu 289,95 Francs veranschlagt. Insgesamt waren dies 11,7 % der gesamten Kultusabgaben für das Rechnungsjahr 1809. Nicht einbezogen in die Kultusverwaltung wurden so vergleichsweise wohlhabende Personen wie Aron Albert von Ottweiler (150,35 Frcs Kultusabgaben für 1809), Jakob Coblenz von Ottweiler (90 Frcs); Sinai Levi von Ottweiler (100 Frcs), Mayer Schweich von Mehring (150,10 Frcs), Isac Samuel von Trittenheim (70,55 Frcs), Calmann Detzem von Trier (80,35 Frcs)<sup>270</sup> und Abraham Salm von Meisenheim

<sup>266</sup> Marx Joseph Levy von Wawern wurde weder von der Trierer Judenschaft noch vom Präfekten vorgeschlagen. Das Zentralkonsistorium stimmte den Kandidaten Mayer Heymann/Neumagen, David Mayer/Neunkirchen, Löb Herz/Misau, Salomon Weiler/Steinbach, Benjamin Heymann/Meisenheim, Herz Mayer/Ulmet, Moses Mayer/ Grumbach, Marum Weil/Konken, Louis Letis/Thalfang, Nathan Allmayer/Hottenbach, Moses Heymann/Rhaunen und Alexander Keller/ Weierbach zu, die Präfekt Keppler nicht vorgeschlagen hatte.

<sup>267</sup> Trier, 4. März 1809, ANP F/19 Nr. 1837.

<sup>268</sup> gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, 1979, S. 171.

<sup>269</sup> ANP F/19 Nr. 1843C.

<sup>270</sup> Calmann Detzem gehörte allerdings zur Leitung der Trierer jüdischen Gemeinde, weshalb er möglicherweise die Mitgliedschaft in der Notablenversammlung nicht anstrebte. Vgl. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 205 ff.

(100,85 Frcs), die weder in der ersten noch der zweiten Notablenversammlung vertreten waren.<sup>271</sup> Dagegen setzte vor allem die Trierer Familie Bernkastel eine Familientradition fort. Mayer Nathan Bernkastel und Lion Bernkastel waren die Söhne von Jakob Nathan Bernkastel, der jahrzehntelang Vorsteher der Trierer und der obererzstädtischen Judenschaft war. Seit spätestens 1799 gehörte Mayer Nathan Bernkastel zum Vorstand der Trierer jüdischen Gemeinde. Sein in Koblenz lebender Bruder Hermann Norbert Bernkastel war Mitglied der dortigen Notablenversammlung.<sup>272</sup>

Tabelle 27: Herkunft und Repräsentanz der 25 Notablen des Konsistorialbezirks Trier (1809)

<i>Gemeinde</i>	<i>Notablenzahl</i>	<i>Zahl Juden</i>	<i>= % v. Arrondissement</i>	<i>= % v. Departement</i>
<i>Arrond. Trier</i>	9	1112	100	31,2
Trier (= Mairie)	4	198	17,8	5,6
Neumagen (= Mairie)	1	42	3,8	1,2
Freudenburg (= Mairie)	1	30	2,7	0,8
Oberemmel (= Mairie)	1	21	1,9	0,6
Talling (= Mairie)	1	12	1,1	0,3
Wawern (= M. Konz)	1	37	3,3	1,0
<i>gesamt</i>	9	340	30,6	9,5
<i>Arrond. Saarbrücken</i>	7	1068	100	29,9
Saarbrücken (= Mairie)	1	61	5,7	1,7
Ottweiler (= Mairie)	1	92	8,6	2,6
Blieskastel (= Mairie)	1	97	9,1	2,7
Merzig (= Mairie)	1	83	5,9	2,3
Neunkirchen (= Mairie)	1	78	7,3	2,2
Misau (= Mairie)	1	14	1,3	0,4
Steinbach (= M. Uchtelfangen)	1	116	10,9	3,3
<i>gesamt</i>	7	541	48,8	15,2
<i>Arrond. Birkenfeld</i>	9	1385	100	38,9
Meisenheim (= Mairie)	1	104	7,5	2,9
Ulmet (= Mairie)	1	24	1,7	0,7
Offenbach (= Mairie)	1	55	4,0	1,5
Grumbach (= Mairie)	1	30	2,2	0,8
Konken (= Mairie)	1	32	2,3	0,9
Thalfang (= Mairie)	1	77	5,5	2,2
Hottenbach (= Mairie)	1	116	8,4	3,3
Rhaunen (= Mairie)	1	74	5,3	2,1
Weierbach (= M. Schmitt-hachenbach)	1	30	2,2	0,8
<i>gesamt</i>	9	542	39,1	15,2

<sup>271</sup> Kultusabgaben des Konsistorialbezirks Trier, 1809–1813, in: ANP F/19 Nr. 1843C.

<sup>272</sup> Sehr richtig unterstreicht A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 332 f, 361, daß die Familie Bernkastel über drei Generationen im Dienste der Gemeinde stand. Falsch ist dagegen, daß Lion Bernkastel identisch war mit Dr. Markus Hubert Bernkastel, wobei sie sich auf die Trierer Einwohnerregister von 1848 und 1853 stützt. Zu diesem Zeitpunkt war Lion Bernkastel bereits verstorben (1840), Markus Hubert war sein Schwiegersohn und ebenfalls Arzt.



Festzuhalten bleibt, daß in der ersten Notablenversammlung des Trierer Konsistorialbezirks die Wohlhabenden in der Minderheit waren, entgegen der Bestimmungen des Dekrets, so daß Simon Schwarzfuchs' Feststellung, das Notablensystem sei eine Fortführung der »domination des classes fortunées«<sup>273</sup> gewesen, zu modifizieren ist. Es handelte sich bei dieser Versammlung wohl eher um den Zusammenschluß langjähriger jüdisch-familiärer Vertreter bzw. deren Familien, also um die Fortführung familiärer Traditionen.

Die zahlenmäßige Verteilung der Notablen stimmte auf den ersten Blick mit der Größe der Jüdisch-familiären in den einzelnen Arrondissements überein, d. h. eine Repräsentanz schien gewährleistet. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann anhand der Größen der Gemeinden, in denen diese Notablen lebten, überprüft werden.

Bei genauer Betrachtung stellt sich heraus, daß die 25 Notablen lediglich knapp 40 % der Juden des Saardepartements repräsentierten, ausgehend von der Zahl der jüdischen Einwohner in den Wohnorten der Notablen.

Tabelle 28: Gemeinden und Mairien mit der größten jüdischen Bevölkerung (1808)

*Arrondissement:*

*Trier*

*Mairie*

1. Trier
2. Konz
3. Osann
4. Zeltingen
5. Wittlich
6. Bernkastel
7. Trittenheim
8. Aach
9. Schweich
10. Neumagen
11. Freudenburg
- 12.
- 13.

*Gemeinde*

- Trier
- Wittlich
- Bernkastel
- Osann
- Aach
- Schweich
- Trier-Maar
- Schweich
- Trittenheim
- Neumagen
- Wawern
- Zeltingen
- Freudenburg

*Birkenfeld*

*Mairie*

- Meisenheim
- Otzenhausen
- Hottenbach
- Rhaunen
- Offenbach
- Thalfang
- Meddersheim
- Birkenfeld
- Oberstein
- Sien

*Gemeinde*

- Hottenbach
- Meisenheim
- Sötern
- Thalfang
- Rhaunen
- Offenbach
- Hoppstädten
- Staudernheim
- Oberstein
- Bosen

*Saarbrücken*

*Mairie*

1. Saarwellingen
2. Ottweiler
3. Blieskastel
4. Merzig
5. Neunkirchen
6. Saarbrücken
7. St. Arnual

*Gemeinde*

- Steinbach
- Saarwellingen
- Blieskastel
- Merzig
- Illingen
- Neunkirchen
- Saarbrücken

Obwohl im Arrondissement Trier weniger als ein Drittel aller Juden lebte, stellte es immerhin neun Notablen. Unterrepräsentiert waren dagegen die beiden andern Arrondissements. Dies wirft die Frage auf, ob die größten jüdischen Gemeinden des Departements überhaupt entsprechend vertreten waren, denn die Notablen des Ar-

<sup>273</sup> S. SCHWARZFUCHS, *Les Juifs*, 1975, S. 236.

rondissements Trier standen für nur knapp 31 % der dortigen jüdischen Bevölkerung, diejenigen des Arrondissements Saarbrücken dagegen für mehr als 50 %.<sup>274</sup>

Es fällt auf, daß die großen jüdischen Gemeinden Wittlich, Bernkastel, Osann, Aach und Schweich, wo immerhin 34 % der Juden des Arrondissements Trier lebten, keinen Vertreter in der Notablenversammlung hatten. Ebenso wenig waren die bedeutenden Gemeinden Sötern (Mairie Otzenhausen) und Hoppstädten (Mairie Birkenfeld, im Arrondissement Birkenfeld) sowie Saarwellingen und Illingen (Arrondissement Saarbrücken) vertreten. Offensichtlich hatten die Trierer jüdisch-religiösen Vorsteher bei der Aufstellung der Kandidaten bereits stark selektiert. Als Auswahlkriterien dürften dabei verwandtschaftlich-bekanntschafliche und wirtschaftliche Beziehungen gegolten haben.

Angesichts dieser in Wirklichkeit wenig repräsentativen Notablenversammlung erscheint es vorprogrammiert, daß in den Folgejahren im Zusammenhang mit diesen vernachlässigten bzw. ausgegrenzten großen jüdischen Gemeinden Probleme entstanden, denn einerseits mußten sie sehr wohl zu den erheblichen Kultuskosten beitragen, andererseits wurden ihre Mitsprachemöglichkeiten aber bereits in dieser Anfangsphase extrem eingeschränkt.

Die Herausbildung einer Notablenschicht innerhalb der Judenschaft des Konsistorialbezirks Trier zeigte sich schließlich deutlich bei der Besetzung der Notablenversammlung im Jahre 1810.<sup>275</sup>

Tabelle 29: Die 25 Notablen des Konsistorialbezirks Trier (1810)

<i>Arrondissement Trier</i>	<i>Arrondissement Saarbrücken</i>
1. Jakob Nathan Bernkastel, Trier	1. Jeremie Hirsch, Saarbrücken
2. Mayer Nathan Bernkastel, Trier	2. Salomon Levy, Blieskastel
3. Lion N. Bernkastel, Trier	3. Aron Levy, Blieskastel
4. Samuel Cahen, Trier	4. Aron Weiler, Ottweiler
5. Lazard Hesse, Trier	5. Isaak Levi, Merzig
6. Jakob Simon Oppenheimer, Trier	6. Cosmann Nathan, Brücken
7. Jakob Simon Schloß, Trier	
8. Lion Lazard, Trier	<i>Arrondissement Birkenfeld</i>
9. Michel Haym. Schweich, Trier	1. Hayum Herz, Oberstein
10. Jakob Simon Schloß, Trier	2. Levi Löb, Thalfang
11. Marx Herschel, Oberemmel	3. Jakob Löb, Baumholder
12. Judas Levi, Wawern	
13. Lieser Levi, Aach	<i>Arrondissement Luxemburg</i>
14. Abraham Isaac, Schweich	1. Pinkas Goudchaux, Luxemburg
15. Alexander Marx, Bernkastel	

In dieser zweiten Notablenversammlung verfügten die Trierer über ein deutliches Übergewicht,<sup>276</sup> vor allem zu Ungunsten der Juden des Arrondissements Birkenfeld.

<sup>274</sup> Die folgende Tabelle der Gemeinden und Mairien mit der größten jüdischen Bevölkerung im Jahre 1808 fußt auf der Bevölkerungszählung der Juden des Saardepartements 1808, LHAK 276 Nr. 624.

<sup>275</sup> 10. Mai 1810, LHAK 276 Nr. 625.

<sup>276</sup> Jakob Simon Schloss von Trier vertrat nicht nur die Juden von Trier, sondern auch von Meisenheim (anstelle von Abraham Salm von Meisenheim). Die Notablenversammlung bestand also nur aus 24 Mitgliedern.

Hinzugekommen war der wohlhabende Münzprüfer Pinkas Goudchaux von Luxemburg als Vertreter des Departements Forêts.

Tabelle 30: Veränderungen der Besetzung der 1. und 2. Notablenversammlung des Konsistorialbezirks Trier (1809 und 1810)

<i>Arrondissement</i>	<i>Zahl der Notablen</i>		<i>Veränderung</i>
	<i>1808</i>	<i>1810</i>	
Trier	9	15	+ 6
(Stadt Trier)	(4)	(10)	(+6)
Saarbrücken	7	6	-1
Birkenfeld	9	3	-6
Luxemburg	-	1	+ 1

Ausgeschlossen waren im Jahre 1810 die großen jüdischen Gemeinden Hottenbach und Meisenheim (Arrondissement Birkenfeld). Diese zweite Notablenversammlung stellte noch weniger eine tatsächliche Repräsentanz der Juden des Konsistorialbezirks dar als die erste, wobei die städtischen nun deutlich an politischem Gewicht gewonnen hatten. Weit unterrepräsentiert waren im Gegenzug die Landjuden.

Die Konsistorialsynagoge von Trier wurde durch kaiserliches Dekret vom 13. April 1809 eingeführt und war zuständig für die Juden der Departements Saar, Sambre-Meuse und Forêts.<sup>277</sup> Mitglieder des Konsistoriums waren Samuel Marx als Oberrabbiner, Samuel Cahen von Trier als Ältester, Lion Bernkastel von Trier und Salomon Levy von Blieskastel als Laienmitglieder.<sup>278</sup> In Anwesenheit von Maire

<sup>277</sup> LHAK 276 Nr. 625. Die Ernennung von Samuel Marx Levy zum Grand Rabbin durch den Kultusminister, gemäß den Dekreten vom 10. Dezember 1806, 17. März und 11. Dezember 1808. Der Kultusminister autorisierte am 17. April 1809 Präfekt Keppler, nach dem Dekret vom 19. Oktober 1808, das Trierer Konsistorium in dieser Besetzung einzurichten und dessen Mitglieder zu vereidigen. Keppler teilte Samuel Marx am 26. April 1809 mit, wie das Konsistorium besetzt wurde und daß der Treueeid gemäß dem Dekret vom 18. Germinal 10 (8. April 1802) abzulegen sei. Die Vereidigung fand am 5. Mai 1809 statt. LHAK 276 Nr. 625.

<sup>278</sup> Wahlprotokoll vom 2. März 1809. Als Oberrabbiner standen Samuel Marx und Lyon von Grünstadt zur Wahl. Die meisten Stimmen als Konsistorialmitglieder erhielten Salomon Levy von Blieskastel (wurde einstimmig mit 22 Stimmen gewählt, weil 3 Notablen ihr Erscheinen verweigert hatten), Jeremie Hirsch von Saarbrücken (21 Stimmen), Samuel Cahen von Trier (18 Stimmen), Lion Bernkastel von Trier, Lazar Hesse von Trier (jeweils 9 Stimmen) und Mayer Nathan Bernkastel von Trier (8 Stimmen). Aus der Stichwahl gingen Salomon Levy, Samuel Cahen und Lion Bernkastel als Sieger hervor. Jeremie Hirsch unterlag S. Levy. LHAK 276 Nr. 625 u. ANP F/19 Nr. 1837. Der auch ansonsten recht fehlerhafte Aufsatz von A. RAUCH, Der »Große Sanhedrin«, 1975, S. 22 führt zwar dieselben Mitglieder an, bezeichnet aber Salomon (nicht identisch mit Samuel) Levy als Mitglied des Konsistoriums von Blieskastel, obwohl nur dasjenige von Trier existierte. Ebenso falsch ist, daß Emanuel Deutz von Koblenz schon 1809 Leiter des Zentralkonsistoriums war. Er war Oberrabbiner des Konsistoriums Koblenz, ab 1810 stellvertretender Großrabbiner des Zentralkonsistoriums und ab 1812 dessen erster Großrabbiner, nach dem Tode von David Sinzheim. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 35 gibt fälschlicherweise Jean (Jeremie) Hirsch von Saarbrücken als Mitglied des Konsistoriums an.

Recking vereidigte Präfekt Keppler die Mitglieder des Konsistoriums am 5. Mai 1809.<sup>279</sup>

In etwa zeitgleich fand die Vereidigung des Koblenzer Konsistoriums statt, dessen Mitglieder zu dem Trierer in enger verwandtschaftlicher Beziehung standen.<sup>280</sup>

Samuel Marx wurde allerdings vom Zentralkonsistoriums nicht ohne weiteres als Oberrabbiner anerkannt, obwohl er am Grand Sanhedrin teilgenommen hatte und deshalb angenommen werden könnte, daß er den zuständigen Stellen in Paris bekannt war. Das Zentralkonsistorium behauptete jedoch am 15. März 1809, Marx und dessen Fähigkeiten seien ihm unbekannt. Um seine Anerkennung als Oberrabbiner zu erhalten, mußte er Atteste von drei französischen Rabbinern, die seine Fähigkeiten belegten, beibringen.<sup>281</sup>

Wenige Monate vor der Einrichtung der Departementskonsistorien hatte sich das Zentralkonsistorium in Paris formiert. Dem Großrabbiner David Sinzheim standen die beiden sephardischen Rabbiner Benoit Segré und Abraham Cologna zur Seite. Laienmitglieder waren Jakob Lazard, Juwelier in Paris, und Baruch Cerf Beer, Sohn von Cerf Beer von Medelsheim.<sup>282</sup>

Ähnlich wie beim Zentralkonsistorium standen auch die Mitglieder der Departementskonsistorien und der Notablenversammlungen in enger verwandtschaftlicher Beziehung zueinander. In Trier waren es vor allem die Familien Bernkastel und Schweich, die während der französischen Herrschaft und teils noch danach die Politik des jüdischen Konsistoriums bestimmten. Etliche Mitglieder des Konsistoriums

<sup>279</sup> LHAK 276 Nr. 625. Text des Eides, zitiert bei H. LUCIEN-BRUN, *La Condition*, 1900, S. 161: »Je jure et promets à Dieu, sur la Sainte Bible, de garder obéissance aux constitutions de l'Empire, et fidélité à l'Empereur. Je promets aussi de faire connaitre tout ce que j'apprendrai de contraire aux intérêts du souverain au de l'État«.

<sup>280</sup> Koblenz, 4. Mai 1809. Mitglieder waren: Emanuel Deutz von Koblenz als Oberrabbiner, der mit Oberrabbiner Samuel Marx verwandt war, Lazar Feist (Conseiller d'État und ehemaliger Hoffaktor) von Koblenz, ein Bruder des Trierer Vorsängers Wolf Joseph Feist, Simon Baruch (Conseiller de l'Arrondissement und ehemaliger Hoffaktor) von Bonn, Wolf Bermann von Mayen, ein Verwandter von Lion Bernkastel. Hermann Norbert Bernkastel (bis 1808 Herz Nathan), ein Bruder von Lion und Mayer Nathan Bernkastel von Trier, war Mitglied der Notablenversammlung des Rhein-Mosel Departements. ANP F/19 Nr. 1837. A. Müller, *Juden*, 1984, S. 27 gibt fälschlicherweise an, im Linksrheinischen seien Trier, Krefeld und Bonn Sitze von Konsistorien gewesen. Mainz vergißt er dabei völlig. Zudem war Koblenz bis Dezember 1810 Sitz des Konsistoriums des Rhein-Mosel Departements, danach erst Bonn.

<sup>281</sup> ACIP 1 B 1, S. 12 f Sitzungsprotokolle des Zentralkonsistoriums, 24. Sitzung. Samuel Marx stammte aus einer seit ca. 1650 in Trier amtierenden Rabbinerfamilie. Der Name Marx entspricht dem hebräischen Mordechai. Vater von Samuel Marx war Mordechai, Sohn des Samuel Halewi, identisch mit Marx Levy. Dieser amtierte von 1788 bis November 1804 in Trier als Rabbiner. B. BRILLING, *Beiträge*, 1958, S. 47.

<sup>282</sup> Die erste Sitzung des Zentralkonsistoriums fand am 10. November 1808 im Hause von Jakob Lazard statt. Bereits am 3. Januar 1809 starb Rabbiner Segré. Er wurde auf dem Friedhof »St. André des Arts« in Paris beigesetzt. Es erwies sich als äußerst schwierig, einen Nachfolger zu finden. Sowohl Löb Carlburg/Krefeld als auch Ascher Lyon/Metz lehnten ab. Erst am 21. März trat Emmanuel Deutz von Koblenz die Position des stellvertretenden Großrabbiners an. ACIP 1 B 1.

und Notable hatten auch schon vor 1808 Vorsteherpositionen inne, beispielsweise Mitglieder der benannten Trierer Familien, Alexander Marx von Bernkastel, Aron Weiler von Ottweiler, Hayum Herz von Oberstein, Jakob Löb von Baumholder, Jakob Simon Schloß von Trier bzw. Leiwen und Marum Weil von Konken.<sup>283</sup>

Die Inhalte der Konsistorialpolitik werden an späterer Stelle detailliert dargestellt, weshalb hier nur vorweggenommen sei, daß die Notablen und mehr noch die Mitglieder des Konsistoriums einen ausgeprägten Anpassungswillen erkennen ließen. Eines der auffallendsten Merkmale dafür war die Konversionshäufigkeit der Mitglieder oder ihrer Familien. Zwischen 1829 und 1835 traten Lion Bernkastel, seine Tochter, sein Schwiegersohn und drei Enkelkinder, Hermann Cahen (Enkel von Samuel Cahen), Rosalia Schweich (Tochter von Michel Haymann Schweich) und Moses Schloß (Sohn von Jakob Simon Schloß) zum Katholizismus, der in Trier vorherrschenden Konfession, über.

Der wohl angesehenste Jude des Saardepartements, Jeremie Hirsch von Saarbrücken, der an beiden Pariser Versammlungen maßgeblich mitgewirkt hatte, verzog schon vor 1812 nach Forbach im Mosel Departement, gestaltete also die jüdische Kultuspolitik des Saardepartements nicht mehr mit.<sup>284</sup>

#### 8.2.4. Erste Amtshandlungen des Trierer jüdischen Konsistoriums

Kurz nach ihrer Amtseinführung wandten sich die Mitglieder des Konsistoriums, vertreten durch Oberrabbiner Samuel Marx und die Laienmitglieder Lion Bernkastel und Samuel Cahen, ratsuchend an Präfekt Keppler. Sie waren sich völlig im Unklaren darüber, wie weit ihre Kompetenzen reichten und fragten deshalb, in welcher Weise sie Artikel XII des Konsistorialdekrets zu genügen hätten.<sup>285</sup> Unklar war, ob

<sup>283</sup> Aron Weiler, geb. 1746, stammte aus Illingen. Marum Weil, geb. 1764, war Ende des 18. Jahrhunderts Oberschultheiß der Juden des pfalz-zweibrückischen Amtes Lichtenberg. Für Konken ist schon 1788 eine Synagoge nachgewiesen. Dort lebten 1808 32 Juden. A. LEWIN, Baumholder, 1929, S. 154, H. ARNOLD, Juden, 1988, S. 25, S. M. PROBST, Landkreis Kusel, 1988, S. 75.

<sup>284</sup> Er schloß 1812 einen für 15 Jahre gültigen Gesellschaftsvertrag mit Friedrich Frölich von Saarbrücken über die »Ausbeutung des Steinkohlebergwerks Wotheck und Böseborn, Gemeinde Breitenbach«. Sein Wohnort wird mit Forbach angegeben. LHAK 312,5 Nr. 45.

<sup>285</sup> Trier, 10. Mai 1809, LHAK 276 Nr. 625. Artikel XII: »Die Verrichtungen des Konsistoriums sollen sein: 1) Darüber zu wachen, daß die Rabbiner weder öffentlich noch privatim keine Unterweisung oder Erklärung des Gesetzes geben können, die nicht den Antworten der Versammlung, durch den Großen Sanhedrin in Doktrinalentscheidungen verwandelt, gemäß sei. 2) Die Ordnung im Innern der Synagoge zu handhaben, über die Verwaltung der besonderen Synagogen die Aufsicht zu führen, die Erhebung und Verwendung der zu den Kosten des mosaischen Gottesdienstes bestimmten Summen anzuordnen, und darauf acht zu geben, daß sich der Religion wegen oder unter dem Vorwand derselben, keine Gebetsversammlungen ohne ausdrückliche Ermächtigung bilde. 3) Durch alle mögliche Mittel die Israeliten des Consistorialbezirks zur Ausübung nützlicher Gewerbe aufzumuntern oder der Obrigkeit diejenigen bekannt zu machen, die keine an den Tag gegebene Unterhaltsmittel haben. 4) Jedes Jahr die Obrigkeit von der Anzahl israelitischer Kon-skribierten des Bezirks zu unterrichten.« gedruckt in: Dokumentation, Bd.1, S. 170–174.

sich das Konsistorium grundsätzlich eher an die Weisungen des Präfekten oder aber des Zentralkonsistoriums zu halten hatte.

Präfekt Keppler wußte diese Frage knapp und präzise zu beantworten. Auf jeden Fall hätten seine Weisungen immer den Vorrang, wobei die Meinung des Zentralkonsistoriums selbstverständlich gehört werden solle.<sup>286</sup> Das Konsistorium habe immer mit dem Präfekten bzw. der Präfektur direkt zu korrespondieren. Es sei ihm gestattet, einen Sekretär anzustellen. Bei der Festlegung und Einziehung der Kultusabgaben sei mit aller Strenge zu verfahren, das Zentralkonsistorium solle dabei beratend mitwirken.

Das Schreiben des Konsistoriums enthüllt nicht nur die Unsicherheit der Konsistorialen, sondern auch, daß ihnen der Überblick über die jüdische Bevölkerung des Konsistorialbezirks weitgehend fehlte, denn sie erbaten eine entsprechende Liste für das Saardepartement. Darin sollten auch Altersabgaben enthalten sein, damit die zu Konkribierenden benannt und angezeigt werden könnten, was Artikel XII,4 als eine Aufgabe des Konsistoriums vorschrieb. Außerdem sollten auf diese Weise die Namen der Familienväter, die Söhne im ausbildungsfähigen Alter hatten, in Erfahrung gebracht werden. Diese Personen sollten ermahnt werden, ihre Söhne »professions utiles« lernen zu lassen und selbst einen »commerce honorable et légitime« zu treiben. Parallel dazu forderte das Konsistorium die Maires auf, die neuen Vor- und Familiennamen, die Vermögensstände, Zahl und Alter und »conduite morale et les moyens d'existence« eines jeden Juden in den einzelnen Gemeinden mitzuteilen.<sup>287</sup> Erklärtermaßen war es für die Mitglieder des Konsistoriums von vorrangigem Interesse, »se rendre utile à l'honneur«, die ihnen zuteil geworden sei.

Erstes konkretes Ergebnis dieser Korrespondenz war die Einstellung von Heinrich Marx, dem Bruder des Oberrabbiners, als Sekretär des Konsistoriums.<sup>288</sup> Dieses Amt hatte er während der gesamten französischen Regierungszeit inne und bezog dafür ein Jahresgehalt von 800 Francs.<sup>289</sup>

Obwohl die Trierer Konsistorialen mit Eifer und Überzeugung an die Arbeit gingen, türmten sich schon im Mai 1809 die ersten massiven organisatorischen Probleme vor ihnen auf.<sup>290</sup> An die Einhaltung von Artikel IV des Dekrets,<sup>291</sup> betreffend die Einrichtung von Partikularsynagogen, die ebenfalls mit einem Rabbiner und zwei Notablen versehen sein mußten, sei nicht zu denken. Die Juden des Konsistorialbezirks seien nämlich zu »dépressés« und zu arm, um sich solche Synagogen überhaupt leisten zu können, gestand das Konsistorium, dem allerdings kein einziger offiziell anerkannter und angestellter Rabbiner, außer dem Oberrabbiner, bekannt war.

<sup>286</sup> Trier, 23. Mai 1809, LHAK 276 Nr. 625.

<sup>287</sup> Formalisierte Schreiben, beispielsweise an Maire von Blieskastel am 31. Mai 1809, LASB Depositum Blieskastel Nr. 104 u. LHAK 655,123 Nr. 52.

<sup>288</sup> Trier, 9. Juni 1809, Konsistorium an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 625.

<sup>289</sup> Zum Vergleich: Das Jahresgehalt eines Lehrers im Rhein-Mosel Departement betrug 1807/08 zwischen 660 und 818 Francs. H. MOLITOR, Vom Untertan, 1980, S. 76.

<sup>290</sup> Trier, 30. Mai 1809, CAHJPI F CC/121.

<sup>291</sup> Text des Artikels in: Dokumentation, Bd. 1, S. 171.

Oberrabbiner Marx hatte noch zusätzliche Probleme, deren Lösung er vom Zentralkonsistorium erhoffte.<sup>292</sup> Eine Aufgabe der Oberrabbiner bestand darin, »die Heiraten zu begeben und die Eheschließungen zu deklarieren«, nachdem der »Zivilakt der Heirat« erfolgt war (Artikel XXI). Das hieß für Marx, daß er als einziger autorisierter Rabbiner ständig in dem recht weitläufigen Trierer Konsistorialbezirk herumreisen mußte, um alle Eheschließungen vorschriftsmäßig vornehmen zu können. Dieses Unterfangen erscheine ihm unmöglich, monierte er, und es sei für die Betroffenen zu kostspielig. Deshalb sollten Laien stellvertretend diese Zeremonien ausführen dürfen.

Die Antwort des Konsistoriums dürfte Marx' Vorstellungen kaum entsprochen haben.<sup>293</sup> Er erhielt die Erlaubnis, sich bei den Zeremonien von einem andern Rabbiner vertreten zu lassen. Dieser mußte allerdings ein »Rabbin Docteur« sein, d. h. die in Artikel XX des Dekrets formulierten Bedingungen erfüllen.<sup>294</sup>

Theorie und Praxis waren in diesem Fall nur schwer miteinander in Einklang zu bringen. Wie bereits erwähnt, hatte das Trierer Konsistorium nur einen Monat zuvor berichtet, außer Samuel Marx gebe es keinen weiteren, Artikel XX entsprechenden Rabbiner in diesem Verwaltungsbezirk. Das bedeutete, nur Marx allein durfte diese Zeremonien, die mit einem enormen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden waren, vornehmen. Als Entlastung wurde ihm zugestanden, sich durch einen »Rabbin Docteur« eines Nachbarbezirks vertreten zu lassen, was aber nur theoretisch möglich war, denn alle autorisierten Rabbiner waren arbeitsüberlastet und suchten selbst nach Vertretungen. Dem Zentralkonsistorium waren diese praktischen Probleme des Trierer Oberrabbiners keineswegs bewußt, wie die Bemerkung, »nous ne doutons qu'il existe quelques rabbins docteurs de la loi dans les diverses communes de Votre circonscription«, beweist.<sup>295</sup> Für Samuel Marx waren diese Zeremonien wegen der erforderlichen längeren Reisen mit zusätzlichen Kosten verbunden, die er aus der eigenen Tasche aufzubringen hatte. Deshalb fragte er im Herbst 1810 nochmals in Paris an, ob er sich für diese zeit- und arbeitsaufwendigen Verrichtungen, vor allem bei der Landbevölkerung, bezahlen lassen und wieviel er dafür verlangen dürfe.<sup>296</sup>

<sup>292</sup> Trier, Juni 1809, CAHJPJ F CC/121.

<sup>293</sup> Paris, 19. Juni 1809. Dasselbe Problem hatte auch der Koblenzer Rabbiner. Er erhielt vom Zentralkonsistorium dieselbe Antwort wie Samuel Marx. ACIP 1 C 1 Nr. 122, S. 63 f.

<sup>294</sup> Er mußte ein geborener oder naturalisierter Franzose oder Italiener sein, ein Fähigkeitszeugnis von drei französischen oder italienischen Groß-Rabbinern beibringen und zumindest Französisch verstehen und sprechen.

<sup>295</sup> Paris, 19. Juni 1809, ACIP 1 C 1 Nr. 122, S. 63 f. Am 21. August 1809 schrieb das Zentralkonsistorium an das Koblenzer Konsistorium, Rabbiner Bonem Cohen habe berichtet, im gesamten Koblenzer Konsistorialbezirk sei er allein autorisiert, Eheschließungen vorzunehmen. Es sei erbärmlich, daß unter 4.063 Juden dieses Bezirks kein entsprechend qualifizierter Rabbiner zu finden sei. ACIP 1 C 1 Nr. 161, S. 66 f. Bonem Cohen wurde am 17. Juli 1809 vereidigt. Im Departement Donnersberg gab es dagegen fünf vereidigte Rabbiner (Leopold Roos von Grünstadt, Salomon Nathan von Homburg, Joseph Mengburg von Alzey, Abraham Brandeis von Dürkheim, Isaac Adler von Worms) und den vereidigten Religionslehrer David Scheuer in Mainz. ANP F/19 Nr. 11052.

<sup>296</sup> Trier, 17. September 1810, CAHJPJ F CC/128

Er wolle nämlich nicht ohne offizielle Erlaubnis Geld kassieren, ebensowenig es aber denjenigen erlassen, die über die notwendigen Finanzen verfügten. Von den meisten seiner Kollegen wisse er, daß sie sich für ihre Dienste entlohnen ließen, was er auch zu tun wünsche. Diese Entlohnung der Rabbiner für geleistete Dienste – Erheben von Casualgebühren – entsprach einer alten Tradition. Im Birkenfelder Raum wurde sie erst im Jahre 1887 endgültig beseitigt. Einem Rabbiner standen für eine Eheschließung 21 Fl (38 Frcs), für die Prüfung und Autorisierung eines Schächters und Thoraschreibers, die Marx in seinem Schreiben besonders bei der Landbevölkerung als sehr beschwerlich beschrieb, 9 Fl (18 Frcs)<sup>297</sup> zu.

Auf seine Anfrage erhielt Marx weder Anweisungen noch überhaupt eine Antwort, so daß es offen blieb, wie er sich zukünftig zu verhalten hatte. Es ist allerdings anzuzweifeln, ob seine Dienste bei der Landbevölkerung tatsächlich gefragt waren, denn entgegen der Auskunft des Konsistoriums vom Mai 1809 gab es im Trierer Konsistorialbezirk zwei weitere Rabbiner. Im Juni 1809 berichtigte das Konsistorium seine Falschinformation und erklärte, Rabbiner Hirz Kann von Hottenbach (Arrondissement Birkenfeld) habe seine Zustimmung zu den »Doktrinalbestimmungen« des Grand Sanhedrin gegeben und sei damit offiziell anerkannter Rabbiner.<sup>298</sup> Im Dezember 1809 suchte Rabbiner Salomon Blum von Steinbach, Arrondissement Saarbrücken, um seine Autorisation beim Trierer Konsistorium nach, das erst seit Mitte August 1809 von dessen Existenz wußte.<sup>299</sup> Demnach waren auch die Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken mit jeweils einem anerkannten Rabbiner versorgt. Da Salomon Blum aber bereits Mitte 1810 verstarb, gab es von da an im Konsistorialbezirk Trier als staatlich zugelassene Rabbiner nur noch den Trierer Oberrabbiner und Hirz Kann.<sup>300</sup> Ebenso wie Samuel Marx hatte Rabbiner Kann mit etlichen Problemen zu kämpfen, weil fast alle Juden der Arrondissements Birkenfeld und Trier ihn in religiösen Fragen konsultierten. Die Frage seiner Entlohnung für geleistete Dienste war völlig ungeklärt, »car depuis l'organisation de 1808 il n y a pas rien de fixe«, wie Kann gegenüber dem Konsistorium monierte. Dies habe zur Folge, daß nur einige wenige, gutwillige Juden für die Dienste zahlten, die meisten

<sup>297</sup> K.-J. RUMPEL, Jüdische Gemeinde, 1968, S. 25.

<sup>298</sup> Trier, 16. Juni 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121. Hirz Kann (geb. 1770), verheiratet mit Lea Seligmann, wurde ab 1798 in den Standesamtsregistern stets als offizieller Rabbiner angegeben. In zeitlich schneller Abfolge starben drei seiner Kinder – die achtjährige Judith im Dezember 1810, der einmonatige Leopold im Januar 1813, der drei Tage alte Isaac im Januar 1814. LHAK Standesamtsregister Hottenbach, 1810–1815. Hirz Kann (Kahn) blieb bis 1825 Rabbiner des Fürstentums Birkenfeld. 1825 ging er als Rabbiner nach Landau. K.-J. RUMPEL, Jüdische Gemeinde, 1968, S. 11. Von Hirz Kann berichten die Lebenserinnerungen von Moses Seligmann (geb. 1810, gest. 1887) aus Landau. Seligmann entstammte einer alten Rabbinerfamilie, sein Vater war Deputierter beim Sanhedrin. »Vom zartesten Alter an studierte er Talmud, zuerst in Landau beim dortigen Rabbiner Herz Kann.« Caesar Seligmann, Mein Leben. Erinnerungen eines Großvaters, 1934, in: M. RICHARZ (Hg.), Bürger auf Widerruf, 1989, S. 185.

<sup>299</sup> Trier, 25. Dezember 1809 Konsistorium an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>300</sup> Trier, 13. September 1810 Konsistorium an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128. Dennoch wurde (Aron) Salomon Blum vom Kultusministerium noch am 23. Mai 1813 als anerkannter Rabbiner angegeben. ANP F/19 Nr. 11052.



jedoch nichts. Aus diesem Grunde befände er sich in der höchst unangenehmen Situation der Abhängigkeit vom 'Good will' der Juden. Dennoch war er bis zu diesem Zeitpunkt, laut Aussagen des Konsistoriums, seinen Pflichten stets sorgfältig nachgekommen. Die Entlohnungsproblematik machte zwar beide Rabbiner abhängig von der Gutwilligkeit und den finanziellen Möglichkeiten der Juden. Für Hirz Kann war sie aber wesentlich existenzieller, denn ihm stand zwar, laut Konsistorialdekret, ein Jahresgehalt von 1.000 Francs zu, ob er es aber jemals erhielt, ist höchst fraglich, zumal diese Summe in keiner einzigen Verteilungsrolle auftaucht. Auch Oberrabbiner Marx dürfte sein Jahresgehalt von 3.000 Francs nicht immer regelmäßig und in voller Höhe erhalten haben, angesichts der finanziellen Not der meisten Juden und erheblicher Haushaltsdefizite des Konsistoriums.

Ob die von ihm geforderte Entlohnung für geleistete religiöse Dienste zulässig war, war nicht gesetzlich geregelt. Den meisten Juden war nicht einsichtig, weshalb sie dafür zahlen sollten, da sie ja ab 1808/09 erhebliche Kultusabgaben zu leisten und ohnehin weiterhin ihre Rabbiner, Lehrer und andere Gemeindebedienstete zu unterhalten hatten. Außerdem erhielt der Oberrabbiner ein so hohes Jahresgehalt, daß zusätzliche Geldforderungen völlig ungerechtfertigt erschienen.<sup>301</sup> Wie aus Korrespondenzen der 1820er Jahre hervorgeht, zog Samuel Marx offenbar dennoch regelmäßig Casualgebühren ein. Der Landrat von Saarbrücken pflichtete 1820 der Beschwerde der Juden von Hottenbach und Saarlouis bei, die sich gegen die Erhebung einer »Taxe« für vorgenommene Eheschließungen seitens des Oberrabbiners richtete.<sup>302</sup> Die Beschwerdeführer wandten ein, daß die Unter- und Lokalrabbiner diese Zeremonien ebensogut vornehmen könnten und die »hiesigen mosaischen Glaubensbekenner« sowieso schon große Mühe hätten, »den Gehalt für den Unter-Rabbiner aufzubringen und die Erziehung ihrer Kinder zu sichern«. Daß Marx dieses Recht allein für sich beanspruche, hänge wahrscheinlich damit zusammen, daß dies seit »undenkbaren Zeiten« üblich sei, mutmaßte der Landrat, und daß seit der Einrichtung der Konsistorien vorgeschrieben sei, »die Seelen- und Familien-Zahl in jedem Ort dem Konsistorium« bekanntzugeben, »und mehr noch darum, damit der von der Regierung angestellte Ober Rabbiner darauf wachen konnte, daß keine Ehe religiös begangen wurde, ohne daß ihr die gesetzliche Civil-Einschreibung vorhergegangen war«.<sup>303</sup> Marx befolgte offenbar die Bestimmungen des Konsistorialdekrets auch noch nach 1814 äußerst gewissenhaft. Allerdings schmälerte das ablehnende Verhalten etlicher Juden sein Gehalt erheblich, obwohl Marx in seinem Schreiben vom März 1820 betonte, ihm gehe es nicht um die zusätzlichen Einnahmen, auf die er auch in der französischen Zeit keinen Anspruch erhoben habe.<sup>304</sup> Wie sein Schreiben an das Zentralkonsistorium von 1810 beweist, hatte er dies sehr wohl getan, offensichtlich aber mit wenig Erfolg. Speziell die Juden der Bezirke Hottenbach, Saarbrücken und Saarlouis, die bis 1814 von andern Rabbinern betreut

<sup>301</sup> Beispielsweise erhielt ein Professor des Lucée in Bonn um 1806/07 ein Jahresgehalt von 1.300 bis 1.500 Francs. H. MOLITOR, Vom Untertan, 1980, S. 93.

<sup>302</sup> Saarbrücken, 18. Februar 1820, LHAK 442 Nr. 10448.

<sup>303</sup> Trier, 10. Januar 1820, LHAK 442 Nr. 10448, Bl. 5–7.

<sup>304</sup> Trier, 5. März 1820 an Regierung Trier, LHAK 442 Nr. 10448, Bl. 13–15.

worden waren, entzogen sich schon zu Beginn der preußischen Zeit dem Zugriff des Trierer Oberrabbiners. Für Hottenbach im Arrondissement Birkenfeld war seit 1804 Rabbiner Hirz Kann zuständig, für das Arrondissement Saarbrücken seit 1812 Michel Cahen von Bolchen, Departement Moselle. Letzterer wurde von der »Judenschaft immer als Rabbiner betrachtet und behandelt«. Er war vom Metzzer Oberrabbiner anerkannt, wie Landrat Dern gegenüber der Regierung in Trier versicherte.<sup>305</sup> Daß dem Trierer Konsistorium bis 1814 davon nichts bekannt war, bezeugt einmal mehr dessen lückenhaften Kenntnisstand.

Das größte Problem des Konsistoriums aber war und blieb die Einteilung und Eintreibung der Kultusabgaben, was eng mit seinen mangelhaften Informationen zur Bevölkerungsgröße und -situation der Juden des Konsistorialbezirks zusammenhing. Die Berechtigung von Klagen oder Zahlungsverweigerungen konnte es aus diesem Grunde oft nur schwer beurteilen. Schon im Mai 1809 kennzeichneten die Konsistorialen die Ausführung von Artikel XII, Abs. 2 als vermutlich erheblichstes zukünftiges Problem, denn ihnen mangle es an den erforderlichen Kontrollmöglichkeiten.<sup>306</sup> Vor Ende Juni 1809 sei nicht mit der Erstellung einer definitiven Abgabenliste, die an das Zentralkonsistorium direkt und von dort an den Kultusminister geschickt werden mußte, zu rechnen. Auf der Basis der Berichte aus den einzelnen Mairien sollte die Verteilung der Kultusabgaben vorgenommen werden.<sup>307</sup> Obwohl der Kultusminister unablässig auf baldigste Erledigung dieser finanziellen Angelegenheit drängte,<sup>308</sup> zogen sich die Arbeiten in Trier sehr in die Länge, denn die Juden des Saardepartements lebten sehr verstreut, und die meisten Maires unterstützten das Konsistorium nicht in der erhofften Weise.<sup>309</sup> Im Juli und September 1809 bat es um nochmaligen Zahlungsaufschub, weil die Maires die notwendigen Informationen noch immer nicht geliefert hätten<sup>310</sup> und allein für die mangelhafte Arbeit des Konsistoriums verantwortlich seien.<sup>311</sup> Als mögliche Lösung schlug es vor, jüdische

<sup>305</sup> Saarbrücken, 18. Mai 1820, LHAK 442 Nr. 10448, Bl. 45–48.

<sup>306</sup> Trier, 30. Mai 1809, CAHJPJ F CC/121. Art. XII,2: »Die Verrichtungen des Consistoriums sollen sein, . . . 2) Die Ordnung im Innern der Synagogen zu handhaben, über die Verwaltung der besonderen Synagogen die Aufsicht zu führen, die Erhebung und Verwendung der zu den Kosten des mosaischen Gottesdienstes bestimmten Summen anzuordnen, und darauf acht zu geben, daß sich der Religions wegen oder unter Vorwand derselben, keine Gebetsversammlung ohne ausdrückliche Ermächtigung bilde.«

<sup>307</sup> Die Maires sollten die Zahl der Juden und ihre Vermögensverhältnisse ermitteln. Aus den Schreiben an die Maires von Blieskastel (31. Mai 1809) und Zeltingen (5. Juni 1809) und den Präfekten (9. Juni 1809) geht hervor, daß die Maires die Juden versammeln und ihnen den Inhalt des Rundschreibens bekanntgeben sollten. LASB Depositum Blieskastel Nr. 104, LHAK 655,123 Nr. 52 u. 276 Nr. 625.

<sup>308</sup> Trier, 9. Juni 1809 Konsistorium an Präfekt: »Son Excellence le Ministre des Cultes nous à demandé de lui envoyer au plutôt un projet de répartition.« LHAK 276 Nr. 625.

<sup>309</sup> An den Präfekten mit der Bitte, sich wegen dieser Sache an die Maires zu wenden. Prompt reagierte nur Maire Wagner von Blieskastel. Schon am 20. Juni 1809 schickte er die geforderte Liste, wohl auch deshalb, weil Salomon Levy, ein Mitglied des Konsistoriums, dort lebte. LASB Depositum Blieskastel Nr. 104.

<sup>310</sup> 28. Juli 1809 u. 15. September 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>311</sup> 11. Oktober 1809 an Zentralkonsistorium: »En éffet, la répartition serait des longtems

Kontrollkommissare einzusetzen, denen die Einnahme der Kultusabgaben obliege. Die Frage war, welche Personen dafür in Frage kamen und ob die Polizei eingeschaltet werden, d. h. bei der Auswahl und Ernennung mitwirken mußte.

Die erste Verteilungsliste des Trierer Konsistoriums lag dem Pariser Zentralkonsistorium erst im Oktober 1809 vor.

Von Beginn an war deutlich, daß die Verwaltungsbestimmungen des Konsistorialdekrets eher auf städtisch geprägte Konsistorialbezirke abgestimmt waren als auf ländliche wie den Trierer. Dort fehlte es an Personal und Geld, aber auch an der Kooperationsbereitschaft der lokalen Behörden.

#### 8.2.5. Kultuskosten während der napoleonischen Herrschaft

Das Konsistorialdekret vom 17. März 1808 verpflichtete die Juden, die Kultuskosten ausnahmslos aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Zu finanzieren waren, laut Artikel 22 und 23, das Pariser Zentralkonsistorium, die Departementskonsistorien einschließlich der Oberrabbiner und die jeweilige jüdische Gemeinde.

Jedem Oberrabbiner stand ein Jahresgehalt von 3.000 Francs, jedem der drei Großrabbiner des Zentralkonsistoriums von 6.000 Francs zu. Neben diesen fixen Kosten erforderte die Konsistorialverwaltung von Paris und in jedem Bezirk weitere Ausgaben, die jährlich neu festgelegt und verteilt werden mußten. In den Budgets der Departementskonsistorien war lediglich das Gehalt des Oberrabbiners ein gleichbleibend fester Posten, alle andern Ausgaben, auch die Beiträge zur Unterhaltung des Zentralkonsistoriums, differierten von Jahr zu Jahr.

Allein mit der staatlicherseits geforderten Besoldung der Oberrabbiner waren die Juden ungleich stärker belastet als die Angehörigen anderer Religionsgruppen, zumal wenn der Konsistorialbezirk so klein war wie der Trierer – es war der bevölkerungsärmste der vier linksrheinischen Bezirke. Die Gehälter der christlichen Geistlichen wurden dagegen nach dem Konkordat Napoleons mit dem Papst (15. Juli 1801), das am 19. April 1802 als Staatsgesetz verkündet wurde, und die gleichzeitig erschienenen »organischen Artikel« – die Ausführungsbestimmungen (Artikel 64 und 66) – geregelt.<sup>312</sup> Evangelischen und katholischen Pfarrern erster Klasse stand ein jährliches Staatsgehalt von 1.500 Francs, denjenigen der zweiten Klasse von 1.000 Francs, Sukkursalpfarrern bzw. Pfarrern dritter Klasse ab 1804 von 500 Francs zu. Der entscheidende Unterschied zwischen der Besoldung christlicher und jüdischer Geistlicher bestand darin, daß die einen ein vom Staat festgelegtes und ausgezahltes 'Staatsgehalt' erhielten, die andern ein zwar staatlich festgelegtes, aber von der Judenschaft selbst aufzubringendes. Daß allein dies den meisten Judenschaften erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, war angesichts der unter ihnen verbreiteten Armut voraussehbar. Wie hoch die gesamten Kultuskosten waren und welche Probleme finanzieller und sozialer Natur daraus resultierten, zeigt die Korrespondenz zwischen dem Zentralkonsistorium und dem Trierer

---

faites, si les maires avaient satisfait à tems aux informations que nous avons prises.«  
CAHJPJ F CC/121.

<sup>312</sup> P. MEID, Das Pfarrzusatzgehalt, 1936, S. 11, 13 f.

Konsistorium. In den drei andern rheinischen Konsistorialbezirken lagen diese Dinge übrigens kaum anders.

Bezeichnenderweise enthielt das erste an Trier gerichtete Schreiben des Zentralkonsistoriums die Kostenaufstellung für die vier rheinischen Konsistorialbezirke und vor allem deren Pflichtanteile am Unterhalt des Zentralkonsistoriums, der auf insgesamt 46.758 Francs für 1808 beziffert wurde.<sup>313</sup> Auf den Bezirk Trier (Departements Saar, Forêts, Sambre-Meuse) entfielen davon 2.000 Francs (4,3 %), bei einer offiziellen Bevölkerungszahl von 3.553 Juden.<sup>314</sup> Diese Summe entsprach dem Bevölkerungsanteil des Trierer Bezirks an der Gesamtjudenschaft Frankreichs.<sup>315</sup> Der erste vollständige und reguläre Haushaltsplan wurde im Jahre 1809 fällig. Die 616 jüdischen Haushaltsvorstände des Trierer Bezirks sollten in diesem Jahr für die Unterhaltung des Zentralkonsistoriums (Gesamtbudget: 38.258 Francs),<sup>316</sup> das Gehalt des Oberrabbiners und die Verwaltung des Konsistoriums (Büro, Sekretär, Papier, Kerzen etc.) insgesamt 7.611 Francs aufbringen.<sup>317</sup> Die Unterhaltskosten für das Trierer Konsistorium wurden auf 2.611,27 Francs, durchschnittlich 4,24 pro Zahlungspflichtigem, angesetzt.

Nach Meinung des Zentralkonsistoriums waren diese Kosten angemessen, zumal der Trierer Konsistorialbezirk zum niedrigsten Beitrag von allen Konsistorien angesetzt worden sei,<sup>318</sup> mit Verteilung und Einziehung sollte sofort begonnen werden. Der Anteil Triers für das Zentralkonsistorium betrug 1.617 Francs.<sup>319</sup> Im Durchschnitt mußte jeder jüdische Haushalt im Jahre 1809 12,3 Francs für Zentral- und

<sup>313</sup> 10. November 1808, ACIP 1 C 1, S. 7 »Correspondances, 1808–1810«. Z. SZAJKOWSKI, *Poverty*, 1954, S. 56 gibt nur 38.258 Frcs als Gesamtunterhalt des Zentralkonsistoriums an, was allerdings das Budget von 1809 war.

<sup>314</sup> Zum Vergleich: Konsistorialbezirk Bas Rhin (2.407 Familien = 16.155 Juden) sollte 4.613 Frcs zahlen, Bezirk Moselle (6.517 Juden) 1.805 Frcs, Bezirk Gironde (3.713 Juden) 3.618 Frcs.

<sup>315</sup> Anteile von Rhein-Mosel: 2.800 Frcs (6 %), Roer: 3.300 Frcs (7,1 %), Donnersberg: 5.600 Frcs (12 %).

<sup>316</sup> Sitzungsprotokoll des Zentralkonsistoriums vom 8. Mai 1809, ACIP 1 C 1.

<sup>317</sup> Sitzung des Zentralkonsistoriums vom 29. November 1809; ACIP 1 B 1. Präfekt Jourdan vom Departement Forêts gab am 27. August 1808 die Zahl der dort lebenden jüdischen Familien mit 17 an, die mit einer Ausnahme alle in der Stadt Luxemburg lebten. Sie stammten fast alle aus Thionville und Metz und lebten erst seit Beginn der französischen Herrschaft in Luxemburg. Pinkas Goudchaux arbeitete als »mayeur du bureau de garantie« (Münzkontrollleur), Salomon ben Isaac Levy als qualifizierter Lehrer für Geographie und Geschichte in Privathaushalten, zwei andere als Gastwirte, alle andern waren Kaufleute. ANP F/19 Nr. 1838. Auf der Verteilungsrolle für 1811 sind 18 jüdische Haushaltungen verzeichnet, davon 14 in Luxemburg und je zwei in Arlon und Ettelbrück. Im Departement Sambre-Meuse lebten 1811 vier jüdische Familien, alle in Namur. ANP F/19 Nr. 1840.

<sup>318</sup> Für die Gehälter der Großrabbiner (18.000 Frcs) sollte es anteilig 750 Frcs, für die andern Ausgaben 867 (zus. 1.617 Frcs) im Jahr 1809 zahlen, obwohl in den Departements Seine (3.311 Frcs) und Bouches du Rhône (2.781 Frcs) weniger Juden lebten (3.545 bzw. 2.527). Sitzung vom 1. Mai 1809, ACIP 1 C 1.

<sup>319</sup> 29. November 1809 Zentralkonsistorium an Kultusministerium, ACIP 1 C 1, No. 265, S. 203 ff.

Departementskonsistorium aufbringen, im benachbarten Rhein-Mosel Departement 18,5 Francs.<sup>320</sup>

Bei dieser Kostenaufstellung handelte es sich allerdings um einen Idealplan, dessen Realisierung von vorneherein mit großem Fragezeichen versehen war. Bereits die Verteilung und erst recht die Abgabeneinnahme von 1809 bereiteten dem Trierer Konsistorium erhebliche Schwierigkeiten. In den darauffolgenden Jahren häuften sie sich derart, daß die Abgabenproblematik zu einer zentralen wurde, die wiederum zu Spannungen zwischen den Juden des Trierer Konsistorialbezirks und dem Pariser Zentralkonsistorium führte.

Eines der Grundprobleme war der dem Trierer Konsistorium fehlende Überblick über Wohnortverteilung sowie insbesondere wirtschaftliche und finanzielle Lage der jüdischen Bevölkerung des Bezirks, zumal derjenigen in ehemals nicht-kurtrierischen Gebieten – Arrondissement Birkenfeld, weite Teile des Arrondissements Saarbrücken, die Departements Forêts und Sambre-Meuse. Unregelmäßigkeiten bei der Abgabenzahlung, ständige Klagen und Zahlungsverweigerungen verhinderten von Anfang an die reibungslose Einnahme und Weiterleitung der Gelder. Daß solche Probleme auftauchen mußten, war dem Konsistorium bewußt. Speziell die Durchführung von Artikel XII, Absatz 2 des Konsistorialdekrets dürfte extrem schwierig werden, erklärte es schon am 30. Mai 1809 gegenüber dem Zentralkonsistorium.<sup>321</sup> Hauptprobleme seien die bittere Armut der meisten Juden und vor allem die mangelnde Mitarbeit der lokalen Verwaltungen. Auch Artikel IV des Dekrets, das für jede gesonderte Synagoge zwei weitere Notablen und einen bezahlten Rabbiner vorschrieb, werde kaum entsprochen werden können. Denn die Juden des Saardepartements trieben in der Mehrzahl einen wenig umfangreichen Viehhandel, »a peine avaient-ils les moyens d'acquitter les intérêts des dettes, nécessitées par les impositions exorbitantes de ce tems. Ces mêmes dettes leur pèsent encore (Judenschuldentilgung, d. Verf.)«. Zumindest der Beitrag für das Zentralkonsistorium (1.617 Frcs) solle gesenkt werden, weil die meisten andernfalls ihre Familien nicht mehr ernähren, geschweige denn ihren Kindern eine gute Erziehung und Ausbildung angedeihen lassen könnten.<sup>322</sup>

Der Kultusminister zeigte wenig Verständnis für die Trierer Probleme, sondern drängte auf schnellste Erledigung der Finanzangelegenheit.<sup>323</sup> Da die Juden der drei Departements, die den Trierer Konsistorialbezirk bildeten, sehr verstreut lebten und dem Konsistorium unmöglich alle bekannt sein konnten, gestaltete sich die Angelegenheit weiterhin schwierig und langwierig. Trotz mehrfacher Aufforderungen hüllten sich die Maires der einzelnen Gemeinden in Schweigen oder lieferten nur

<sup>320</sup> Sitzungsprotokoll vom 28. März 1810. Die Zahl der Zahlungspflichtigen betrug dort 623. ACIP I B 1, S. 77 f.

<sup>321</sup> CAHJPJ F CC/121.

<sup>322</sup> Trier, 30. Mai 1809 Konsistorium an Kultusminister. In diesem Schreiben wird bekanntgegeben, daß Herchel Marx zum »receveur« und zur Bearbeitung aller anfallenden Bürotätigkeiten bestimmt worden sei. ANP F/19 Nr. 1843 C.

<sup>323</sup> Trier, 9. Juni 1809 Konsistorium an Präfekten: »Son Excellence le Ministre des Cultes nous à demandé de lui envoyer au plutôt un projet de répartition.« LHAK 276 Nr. 625.

mangelhafte Informationen, so daß das Konsistorium wiederholt um Zahlungsaufschub bitten mußte.<sup>324</sup> Das Zentralkonsistorium kümmerte sich jedoch nicht um dessen Beteuerungen, sondern verlangte, die anteiligen Abgaben seien bis spätestens 10. November 1809 nach Paris zu senden.<sup>325</sup>

Es liege ausschließlich an den Maires, daß bislang noch nicht einmal eine provisorische Verteilung habe vorgenommen werden können, beteuerte das Konsistorium im Oktober 1809.<sup>326</sup> Außerdem könne der Einnehmer Jakob Simon Oppenheimer, der in Trier wohne, unmöglich alleine sämtliche Kultusabgaben aller jüdischen Gemeinden einziehen; Kommissare sollten diese Aufgabe übernehmen. Fraglich war aber, wer diese Kommissare ernennen sollte und wer für eine solche Position in Frage kam.

Im Oktober 1809 war das Konsistorium erstmals in der Lage, die Verteilung der 7.619,82 Francs für den Trierer Konsistorialbezirk festzulegen und diese Liste nach Paris zu schicken, was die Einnahme der Gelder jedoch keineswegs garantierte. Dies beweist ein erstes Mahnschreiben des Zentralkonsistoriums vom Dezember 1809, worin es beklagte, Großrabbiner Sinzheim habe seit 18 Monaten kein Gehalt bekommen.<sup>327</sup> Die Trierer rechtfertigten die Verzögerung ihrer Arbeit damit, daß die Präfekten der Departements Forêts und Sambre-Meuse bislang die von ihnen zu bestätigenden Verteilungslisten nicht zurückgeschickt hätten, man deshalb mit der Einnahme nicht habe beginnen können.<sup>328</sup> Allerdings seien die Juden des Trierer Konsistorialbezirks wahrscheinlich vergleichsweise zu hoch veranschlagt worden, denn besonders die im Saardepartement lebenden seien äußerst arm. Dieser Umstand solle bei der folgenden Berechnung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es ist fraglich, ob die Sorgen des Trierer Konsistoriums beim Zentralkonsistorium auf offene Ohren stießen, denn dort begnügte man sich mit der Empfehlung, gegen säumige Zahlungspflichtige auf dem Klageweg vorzugehen, um sie zu den Abgaben zu zwingen.<sup>329</sup>

Einige Wochen später berichtete das Trierer Konsistorium, die für 1809 geforderten 1.617 Francs seien am 25. Mai 1810 an Aron Schmoll, den Haupteinnehmer des Zentralkonsistoriums, geschickt worden. Damit verband es die nochmalige Bitte, bei der Abgabeberechnung für 1810 eine Reduktion zu gewähren.<sup>330</sup>

Erwartungsgemäß entstanden bei der Verteilungsrolle von 1810 erneut Probleme. Als der Kultusminister am 3./4. Oktober 1810 die Rolle anmahnte, berichtete das Konsistorium dem Zentralkonsistorium von der »multiplicité des plaintes«, die schon bei der vorherigen Rolle aufgetaucht seien.<sup>331</sup> Aus diesem Grund habe man

<sup>324</sup> Aufforderungen an die Maires, LHAK 276 Nr. 625. Bitten um Aufschub im Juni und September 1809, CAHJPJ F CC/121.

<sup>325</sup> 29. September 1809, ACIP 1 C 1, S. 145.

<sup>326</sup> 11. Oktober 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>327</sup> 1. Dezember 1809 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1, No. 289, S. 212.

<sup>328</sup> Trier, 24. Januar 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>329</sup> Paris, 8. April 1810, ACIP 1 C 1.

<sup>330</sup> 27. Mai 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>331</sup> Trier, Oktober 1810, CAHJPJ F CC/128.

ein neues Verteilungssystem entwickelt, wonach die Abgaben für jedes Arrondissement gesondert festgelegt werden sollten. Danach sollten die Juden in jedem Arrondissement versammelt werden, um ihnen den Verteilungsmodus plausibel zu machen und mit ihnen abzustimmen. In einem dritten Schritt solle die endgültige Unterverteilung fixiert werden – »répartition du contingent de leur ressort«. Auf diese Weise hoffte man, eine gerechtere Verteilung und bessere Zahlungsmoral der Juden erzielen zu können. Vorgeschichte dessen war wahrscheinlich die Petition der Juden der Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken vom 22. März und 20. Mai 1810, worin sie vom Kultusminister und dem Polizeiminister die Auflösung des Trierer Konsistoriums und die Eingliederung in einen benachbarten Konsistorialbezirk gefordert hatten.<sup>332</sup> Ihre Begründung war, daß nicht weniger als drei Viertel der zahlungspflichtigen 600 Familien des Saardepartements bitterarm seien, was bedeute, daß die verbleibenden 150 Familien die enorme Summe von 9.000 Francs,<sup>333</sup> die für 1809 als Kultuskosten errechnet worden seien, aufbringen müßten. Jede dieser Familien habe demnach 60 Francs zu zahlen. Sollten solche Forderungen weiterhin gestellt werden, sähen sie sich gezwungen, »ou de changer de Religion ou de fixer leur domicile dans un Département autre que celui qu'ils habitent si mieux ils ne préfèrent rentrer dans la classe des pauvres honteux«. Außerdem sei kein einziger Juden der beiden Arrondissements vor der Festlegung der Verteilung zu Rate gezogen worden, dem Konsistorium seien die Lebensumstände der Juden völlig unbekannt. Dennoch habe es manche Familienväter, die in Wirklichkeit nur über wenig Besitz verfügten, zur Zahlung von bis zu 150 Francs aufgefordert.

Einen Teilerfolg konnte das Konsistorium erringen, indem die Unterhaltskosten für das Zentralkonsistorium von 1.617 auf 850 Francs für 1810 gesenkt wurden,<sup>334</sup> womit die Trierer zunächst sehr zufrieden waren.<sup>335</sup> Sie baten die wohlhabendsten Juden des Bezirks um Vorschüsse, um vor allem die Gelder für Paris möglichst schnell weiterleiten zu können. Dieser Aufforderung kam aber lediglich Isaac Levy, der »Commissaire surveillant« der Merziger Judenschaft und Notabler, in Form eines Vorschusses von 50 Francs, 40 % des Anteils der Merziger Juden an ihren Kultuskosten, nach.<sup>336</sup> Dessen Verhalten sei besonders lobenswert, vermerkte das

<sup>332</sup> Als Vertreter aller Juden der beiden Arrondissements traten auf: Joseph Deutsch, Homme de loi in Meisenheim, Heyem Hertz, Kaufmann in Oberstein, Emanuel Goldschmitt, Handelsmann in Birkenfeld, Jakob Weiler, Handelsmann in Ottweiler. Das Schreiben vom Mai 1810 wurde unterschrieben von Heyem Hertz/Oberstein, Alexander Keller/Weierbach, Jacob Löb/Baumholder, Mathias Kronenberger/Hoppstädten, Jacob Kronenberger/Hoppstädten, Michel Kronenberger/Hoppstädten, Marum Weyl/Konken, Löb Kan/Sötern, Heinrich Salomon/Becherbach, Joseph Mey/Becherbach, Jacob Seligmann/Baumholder, Isac Bär/Nohbollenbach, Emanuel Bach/Oberstein. ANP F/19 Nr. 1840.

<sup>333</sup> Die Beschwerdeführer addierten offensichtlich die Kultuskosten für 1809 und die Unterhaltskosten für das Zentralkonsistorium von 1808 (2.000 Frcs).

<sup>334</sup> Paris, 28. Oktober 1810 Zentralkonsistorium an Trierer Konsistorium. Die Gesamtkosten des Zentralkonsistoriums betragen 31.579,82 Frcs (errechnet am 26. Juli 1810). ACIP 1 C 2, S. 31 f u. 1 C 1, S. 376 ff.

<sup>335</sup> Trier, 26. November 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>336</sup> Isaac Levy, geb. 1755 in Metz, war verheiratet mit Eva Ulmen (vermutlich aus Metz) und

Konsistorium, da die Merziger Juden bekanntlich zu den ärmsten des ganzen Bezirks zählten.<sup>337</sup> Völlig anders verhielten sich dagegen die Juden von Blieskastel und Ottweiler, obwohl sie vergleichsweise wohlhabend seien. Im Fall von Blieskastel komme erschwerend hinzu, daß dort ein Mitglied des Konsistoriums, Salomon Levy, lebe, der in der Lage wäre, allein den gesamten Blieskasteler Anteil vorzuschießen.<sup>338</sup> Nun sei dieser aber sehr unwillig; gegenüber jeder übergeordneten Autorität zeige er sich extrem mißtrauisch, woraus sich seine verwerfliche Ablehnung erkläre. Alle andern jüdischen Gemeinden hätten es nicht einmal für nötig gehalten, auf die Anfrage des Konsistoriums zu antworten.

Nach diesem Fehlschlag mußte das Konsistorium erneut nach Wegen für eine sinnvolle Verteilung und vor allem gesicherte Einnahme suchen. Vorläufig sei nur eine provisorische Verteilung möglich, erklärte es dem Zentralkonsistorium, weil ihm die meisten Juden nicht bekannt seien und es sie deshalb nicht gerecht einteilen könne. Mit Gewißheit könne kein Zahlungspflichtiger mehr als 20 Francs beitragen, denn die Abgaben für das Vorjahr waren zu diesem Zeitpunkt erst zur Hälfte eingegangen.

Dennoch drängte das Zentralkonsistorium unablässig auf die möglichst schnelle Anfertigung der Verteilungsrolle für 1810. Sein Vorschlag, eine Sonderrolle nur für die Abgaben an das Zentralkonsistorium anzulegen – darum ging es ihm wohl in erster Linie –, verwarfen die Trierer als unrealistisch.<sup>339</sup> Offensichtlich wußten sie nicht, wie sie den Juden plausibel machen sollten, weshalb plötzlich zwei Verteilungen erforderlich waren. Der Gegenvorschlag Triers, eine Sonderrolle nur für die wohlhabenderen Juden zu erstellen, traf in Paris auf positive Resonanz. Weshalb allerdings in jedem Arrondissement Judenversammlungen stattfinden sollten, die auf die Förderung der Akzeptanz der Kultusorganisation abzielten, war für das Zentralkonsistorium nicht nachvollziehbar.<sup>340</sup>

Aber auch damit war das Abgabenproblem noch längst nicht gelöst. Vor dem Konsistorium schien sich ein schier unüberwindlicher Probleberg aufzutürmen.<sup>341</sup>

Die neue Kultusorganisation sei einfach zu teuer, als daß sie die Juden des Trierer Bezirks nicht zwangsläufig verbittere. Trotz unermüdlicher Überzeugungsarbeit, die die positiven Langzeitwirkungen der neuen Organisation und die Notwendigkeit der Abgaben habe vor Augen führen sollen, seien die Juden gegenüber dieser »verité«

---

hatte sieben Kinder. Tochter Magdalena heiratete Alexander Levy von Aach. Viehhändler Isaac Levy wurde 1809 als der weitaus vermögendste Juden von Merzig bezeichnet, mit einem Vermögen von ca. 4.000 Frcs. Sein Sohn Moses Levy (geb. 1804) galt schon 1830 als weitbekanntester jüdischer Gelehrter. 1846 wurde er in den Merziger Gemeinderat gewählt; das Trierer Rabbinat lehnte er 1840 ab. W. LAUBENTHAL, Die Synagogengemeinden, 1984, S. 15, 40, 45, 145.

<sup>337</sup> Trier, 26. November 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>338</sup> Die Kultusabgaben der Juden von Blieskastel für 1809 und 1810 betragen 509 Frcs bzw. 262,55 Frcs, wozu Salomon Levy 130,75 Frcs (25,7 %) bzw. 70,25 Frcs (26,75 %) beitrug, bei jeweils 14 Zahlungspflichtigen. ANP F/19 Nr. 1843 C.

<sup>339</sup> Trier, 3. Dezember 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>340</sup> Paris, 10. Dezember 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, No. 780, S. 47.

<sup>341</sup> Trier, 5. Dezember 1810 Konsistorium an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.



taub geblieben, klagten Oberrabbiner Samuel Marx und die Laienmitglieder Samuel Cahen und Lion Bernkastel. Leider seien die vergleichsweise wohlhabenderen Juden der Departements Forêts und Sambre-Meuse nicht bereit, mehr zu zahlen als die ärmeren des Saardepartements. Dies erzeuge natürlich Mißstimmung innerhalb der Judenschaft. Eine mögliche Lösung wäre, die Juden dieser beiden Departements dem Roer- (Hauptort Krefeld) oder dem Meurthe Departement (Hauptort Nancy) zuzuordnen, denn diese seien genauso benachbart wie das Saardepartement. Bislang überstiegen die anfallenden Portogebühren wegen der beiden Departements die Abgaben dieser Juden.

Zum wiederholten Male erwies sich das Vertrauen des Trierer Konsistoriums in das Verständnis des Zentralkonsistoriums als trügerisch. Über Bezirksveränderungen könne es nicht entscheiden, erklärte es, die Trierer sollten sich erst einmal an den Präfekten des Saardepartements und den Kultusminister wenden.<sup>342</sup> Das Argument der zu hohen Portogebühren ließ es nicht gelten, denn das Konsistorium könne ja selbst Kopien anfertigen, was nicht viel koste.

Offensichtlich war mit dieser Zurückweisung die Geduld des Konsistoriums fast am Ende, denn nun begann es, einen schärferen Ton gegenüber Paris anzuschlagen. Objektiv gesehen seien die Porto- und Kopiekosten nicht sonderlich hoch, dennoch seien die jüdischen Überwachungskommissare in den einzelnen Arrondissements außerstande, sie aus der eigenen Tasche zu zahlen –<sup>343</sup> selbst fünf Centimes seien zu viel. Auch die Aufforderung, zunächst eine provisorische Verteilungsrolle anzulegen, gehe an der Realität vorbei, denn die darin geforderten Abgaben könnten ohnehin, wenn überhaupt, nur mittels Zwang eingenommen werden – und das wäre ein Skandal. Die Trierer bestanden darauf, daß das Zentralkonsistorium bereinigte Budgets für 1809 und 1810 aufstellte und dem Kultusminister vorlegte. Dies wäre der kürzeste Weg, denn auf diese Weise könnten sie am ehesten erforderliche Reduktionen benennen.<sup>344</sup>

Die Budgets von 1809 und 1810, die das Zentralkonsistorium wenig später an das Kultusministerium schickte, differierten um einige tausend Francs von den ursprünglichen.<sup>345</sup> Für Mai bis Dezember 1809 wurden Kultuskosten von 5.574,23 Francs und für 1810 von 6.264,70 Francs berechnet, insgesamt 11.838,93 Francs. Um eine größere Zahlungsmoral zu erreichen, hatte das Konsistorium für jeden Kanton einen Verteiler ernannt, der eine möglichst gerechte Verteilung vornehmen sollte. Dafür erhielt er 12 Francs, woraus insgesamt 250 Francs Zusatzkosten resultierten. Hinzu kamen 150 Francs für »sommés insolubles« (unvorhergesehene Ausgaben). Das hieß, von den insgesamt für 1809 und 1810 errechneten Kultuskosten (12.238,93 Frcs) standen im Februar 1811 noch 4.627,93 Francs aus.<sup>346</sup> Im April 1811 hatten die Juden des Konsistorialbezirks Trier mehr als ein Drittel (37,8 %) der Gesamtsumme noch immer nicht abgetragen, beglichen waren also lediglich die Kultuskosten von 1809.<sup>347</sup>

<sup>342</sup> Paris, 22. Dezember 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, No. 798, S. 51 f.

<sup>343</sup> Trier, 23. Januar 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP I CC 8.

<sup>344</sup> Trier, 3. Februar 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP I CC 8.

<sup>345</sup> Paris, 14. April 1811, ACIP 1 C 2, S. 91 f.

<sup>346</sup> Trier, 28. Februar 1811 Konsistorium an Kultusministerium, F/19 Nr. 1843 C.

Demnach war es, trotz der Abgabenreduktion, völlig illusorisch, auf eine plan-gerechte Einnahme in den folgenden Jahren zu hoffen. Im Juni 1811 war der Unterhaltungsanteil für das Zentralkonsistorium noch nicht aufgebracht. Die Rückstände von 1809 und 1810 sollten auf die Budgets von 1811 und 1812 verteilt werden, laut Vorschlag des Trierer Konsistoriums.<sup>348</sup> Mehr und mehr mußte es jedoch erkennen, daß die in zahlreichen Schreiben geschilderte desolante wirtschaftliche Lage der Juden in Paris kaum wahrgenommen wurde. Der Kultusminister hatte die Trierer Budgets für die Jahre 1809, 1810 und 1811 nach seinem Gutdünken gestaltet und die Einwände stillschweigend (»tacitement«) übergangen.<sup>349</sup> So hatte er beispielsweise die 300 Francs, die für die Ausbildung armer Jugendlicher gedacht waren, und diverse Ausgaben für Büroausstattung, Materialien und Verwaltung überhaupt gestrichen. Da das Konsistorium ohnehin kaum wußte, wo es seine Sitzungen abhalten und wie es die Materialkosten bestreiten sollte, fühlte es sich zu recht in seinen Bemühungen mißachtet. Außerdem hatte es einigen Verteilern insgesamt 250 Francs an Spesen zugestanden, denn diese Personen seien die ehrlichsten, leider aber bei weitem nicht die wohlhabendsten Juden des Bezirks. Erfahrungsgemäß trafen diese beiden Qualitäten nur selten zusammen. Alle diese tatsächlich erforderlichen Ausgaben, einschließlich der unvorhergesehenen Kosten (wurden mit 150 Francs für »non valeurs« angesetzt), hätten sowohl das Zentralkonsistorium als auch der Kultusminister kurzerhand gestrichen, obwohl diese Gelder wirklich ausgegeben worden seien. Beide Pariser Instanzen hatten nicht einmal für nötig gehalten, die Kürzungen zu begründen. Nicht ohne Grund drängte sich den Trierern nun der Gedanke auf, daß das Zentralkonsistorium nur darauf bedacht war, den eigenen Unterhalt zu sichern, und zwar auf Kosten der Departementskonsistorien und ohne Rücksicht auf die Situation der Judenschaft. Sie begannen zu bereuen, sich anfänglich allen Weisungen des Zentralkonsistoriums vorbehaltlos gebeugt zu haben, sogar wider die eigene Überzeugung. So hatten sie beispielsweise die Kultusabgaben von 1809 und 1810 durch staatliche Gerichtsvollzieher zwangsweise einziehen lassen und dadurch erhebliche Widerstände und Verstimmung bei den meisten Juden hervorgerufen. Ärgerlicher Weise fielen nun auch noch die Kosten für die Gerichtsvollzieher auf sie persönlich zurück, denn das Zentralkonsistorium hatte sie aus dem Haushalt gestrichen. Die Trierer waren verständlicherweise mehr als nur »étonner« über diese Verfahrensweise; sie fühlten sich hintergangen und ausgenutzt. Denn die Gerichtsvollzieher hatten ihre Bezahlung direkt von den eingenommenen Geldern abgezweigt. Infolge von Zahlungsunfähigkeit etlicher Personen entstanden für das Konsistorium »non valeurs« in Höhe von 715,44 Francs für 1809 und 547,22 Francs für 1810 und 1811, wie es am 19. Oktober 1812 errechnete.<sup>350</sup> Als Konsequenz aus

<sup>347</sup> Für 1810 fehlten noch 4.627,93 Frcs. Trier, 7. April 1811 Konsistorium an Kultusminister, ACIP F/19 Nr. 1843 C.

<sup>348</sup> Trier, 25. Juni 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP I CC 8.

<sup>349</sup> Trier, Juni 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP I CC 8.

<sup>350</sup> 1809 waren 86 Personen im Konsistorialbezirk Trier zahlungsunfähig – aus dem Arrondissement Saarbrücken 17 (164,03 Frcs, eingesetzt wurde dort Gerichtsvollzieher Adam Clemens), dem Arrondissement Birkenfeld 57 (412,06 Frcs, Gerichtsvollzieher

diesen Erfahrungen kündigten die Laienmitglieder Samuel Cahen und Lion Bernkastel ihren Rücktritt an, falls keine Veränderung einträte. Die eigenmächtigen Streichungen des Zentralkonsistoriums und des Kultusministeriums bedeuteten nämlich für sie nichts anderes, als daß sie persönlich für die tatsächlich angefallenen, aber von Paris nicht genehmigten Ausgaben aufzukommen hatten. Die tatsächlichen Kosten für das Haushaltsjahr 1811 betrug, laut Berechnung des Konsistoriums, nicht 5.200,79 Francs, sondern mindestens 5.887,85 Francs. Da es die beiden Pariser Instanzen ablehnten, zumindest die Ausgaben für die Ausbildung armer Jugendlicher und die Spesen der örtlichen Verteiler in den Haushalt aufzunehmen, weigerten sich die Trierer Konsistorialen ihrerseits, auch nur die geringsten Vorschüsse aus ihrem Privatvermögen zu leisten, denn sie wollten ihre Existenz nicht aufs Spiel setzen.

Aus diesen Schreiben sprechen Ernüchterung, Enttäuschung und Ärger über die ignorante Haltung besonders des Zentralkonsistoriums. Allem Anschein nach vertraute dieses auf den Fortbestand der alten Gemeindefraditionen, wonach die Gemeindevorsteher und Einnehmer der Judenschaft den Großteil der Abgaben trugen, Haushaltsdefizite ausglich und außerordentliche Kosten aus ihrem eigenen Vermögen bestritten.

Im Dezember 1811 waren die Beiträge Triers für die Unterhaltung des Zentralkonsistoriums für die Jahre 1810 und 1811 noch nicht in Paris eingegangen, was angesichts der geschilderten Vorgeschichte nicht erstaunt.<sup>351</sup> Das Konsistorium rechtfertigte dies mit der weitgehenden Vermögenslosigkeit der Juden, weshalb es von strengen Maßnahmen abgesehen habe. Erkennbar verärgert über die rücksichtslosen Geldforderungen und die Taubheit gegenüber den Trierer Sorgen, kritisierten die Konsistorialen ihre Pariser Kollegen und Vorgesetzten erneut. Sie erinnerten daran, daß sie immer die Weisungen aus Paris befolgt hatten, sogar wenn sie selbst anderer Meinung gewesen waren. Doch bislang sei aus Paris keine Gegenleistung erfolgt. Kein Wunder also, daß sich die Juden des Trierer Konsistorialbezirks fragten, weshalb sie das Zentralkonsistorium finanzierten, da es ihnen sowieso näher läge, mit ihren knapp bemessenen Mitteln die Existenz ihrer Familien zu sichern. Daß das Zentralkonsistorium zugunsten der Juden arbeitete, war zumindest für diejenigen des Trierer Bezirks nicht erkennbar.

Wie üblich unterblieb auch auf dieses Schreiben jede Reaktion, weshalb sich die Trierer gezwungen sahen, nochmals auf die Situation in ihrem Bezirk aufmerksam zu machen.<sup>352</sup> Noch immer fehlten von den für 1810 und 1811 geforderten Geldern mehr als 1.000 Francs, so daß es unrealistisch wäre, auf vollständige Einnahmen in den folgenden Jahren zu hoffen. Völlig zwecklos sei, die Gelder auf dem Zwangs- oder Klageweg eintreiben zu wollen, denn dies werde lediglich die Gerichtsvollzie-

---

Müller), Arrondissement Trier 11 (57,95 Frcs), aus Namur 1. 1810/11 gab es 62 Zahlungsunfähige: Arrondissement Saarbrücken 13, Arrondissement Trier 9, Arrondissement Birkenfeld 36, Departement Forêts 2, Departement Sambre-Meuse 2 = insgesamt 428,40 Francs. ANP F/19 Nr. 1843 C.

<sup>351</sup> Trier, 5. Dezember 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP I CC 8.

<sup>352</sup> Trier, 4. Februar 1811 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/45.

her zu Lasten des Konsistoriums bereichern, aber keine Einnahmen bringen, da die meisten Zahlungspflichtigen mittellos seien. Dagegen kostete es das Zentralkonsistorium wenig, seinen Einfluß beim Kultusminister dahingehend geltend zu machen, daß finanzielle Erleichterungen für den Trierer Bezirk durchgesetzt würden. Bedauerlicherweise habe es sich aber, trotz wiederholter Schreiben aus Trier, seit Monaten nicht ein einziges Mal geäußert oder irgendetwas zugunsten des Bezirks getan. Anstelle einer Verkleinerung des Trierer Konsistorialbezirks schlug das Konsistorium nun dessen Erweiterung um das Département Meuse oder Ourthe vor, in der Hoffnung, dadurch die Kultuskosten aufbringen zu können. Andernfalls könne es nicht länger »se concilier avec les frais que vent et exige l'organisation consistoriale«. Außerdem verlangten die Laienkonsistorialen, zukünftig für ihre Arbeit entlohnt zu werden. Auf all das reagierte das Zentralkonsistorium jedoch nicht.<sup>353</sup> Erst im Juli 1812 entschloß es sich, aufgrund zahlreicher Beschwerden auch aus andern Konsistorialbezirken, die anteiligen Kosten für die rheinischen Konsistorien zu senken. Trier sollte für 1811 777 Francs und ab 1812 nur noch 400 Francs jährlich beitragen.<sup>354</sup>

»De toutes les Circonscriptions de l'Empire, il n'y a aucune qui se trouve dans une situation aussi facheuse, que celles de Metz et de Trêves«, bekannte das Zentralkonsistorium dem Kultusminister. »Les effets de papiers monnaie et ensuite les dispositions du Décret du 17. Mars 1808 ont causé la ruine de la plus grande partie des Israélites de ces Départements, qui sont en outre privés de presque tout commerce et manufactures (. . .). Nous aurions souhaité de pouvoir affranchir ces deux synagogues de toute contribution aux frais du Consistoire Central, si nous n'eussions craint de blesser leur amour propre«, argumentierte das Zentralkonsistorium scheinbar einsichtsvoll, angesichts der zahlreichen Klagen der Trierer aber nicht ganz wahrheitsgemäß. Ob diese tatsächlich gekränkt gewesen wären, wenn sie keine Beiträge mehr für das Zentralkonsistorium hätten zahlen müssen, ist anzuzweifeln, denn in ihrer Lage mußten sie froh um jede Kostenminderung sein. Wahrscheinlich wollte das Zentralkonsistorium nicht auf den Trierer Beitrag verzichten, vielleicht sogar nur aus verwaltungstheoretischen Gründen. Auffallend ist nämlich, wie unflexibel die Pariser Konsistorialen mit Vorschriften und Bestimmungen umgingen, selbst wenn sie sich als völlig unpraktikabel und rein theoretische Konstrukte erwiesen. Auf den Antrag der Trierer, den Konsistorialbezirk zu verkleinern oder zu vergrößern, reagierten sie lediglich mit dem Hinweis auf Artikel 1 der Versammlungsverordnung vom 10. Dezember 1806 (Pariser Versammlung der Juden zur Erstellung einer Kultusorganisation), wonach jede Veränderung der Konsistorialumschreibung verboten sei, obwohl sogar die zuständigen Präfekten den Trierer Vorschlag unterstützten.<sup>355</sup>

<sup>353</sup> Trier, 30. April 1812 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/45.

<sup>354</sup> Paris, 2. Juli 1812. Für 1812 veranschlagte das Zentralkonsistorium seinen Haushalt auf 30.900 Francs, wovon die vier rheinischen Konsistorialbezirke 4.600 Francs (14,9 %) zu tragen hatten. Der Trierer Bezirk war daran mit 1,3 % beteiligt. ACIP 1 C 2, S. 167 f.

<sup>355</sup> Paris, 21. Juli 1812 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 173 f.

Das entscheidende Motiv des Zentralkonsistoriums, die finanziellen Belastungen für die Juden des Konsistorialbezirks Trier schließlich doch zu reduzieren, aber war ein anderes. Im Laufe des Jahres 1812 wurde die Zahl der jüdischen Konsistorien Frankreichs von 13 auf 22 erhöht. Hinzugekommen waren Rom, Florenz, Livorno, Amsterdam, Rotterdam, Zwolle, Leuwarden, Emden und Hamburg, wo ausnahmslos wesentlich wohlhabendere Juden lebten als in den 13 andern Bezirken.<sup>356</sup> Dies ermöglichte dem Zentralkonsistorium, die Beiträge der vier rheinischen Bezirke, wo insgesamt 24.955 Juden lebten, zu senken. Die von ihnen zu zahlenden 4.600 Francs stellten 15,3 % der Gesamtkosten dar, ihr Anteil an der Gesamtjudenschaft dagegen 18,3 %.

Trotz der Beitragsreduktion belief sich der Trierer Haushalt von 1812 noch auf immerhin 6.529,45 Francs, denn die Defizite aus den Jahren 1809 bis 1811 (1.305,48 Francs) waren hinzuaddiert worden.<sup>357</sup> Erst Ende 1812 konnten 200 Francs der für 1812 geforderten 400 Francs nach Paris geschickt werden. Bei dieser Gelegenheit beteuerten die Trierer, trotz der Beitragssenkung die Kultuskosten nicht aufbringen zu können.<sup>358</sup> Weder Oberrabbiner Marx noch der Bürojunge hätten für das abgelaufene Jahr ihre Bezahlung erhalten; an die Begleichung der Defizite aus den vergangenen Jahren sei ebensowenig zu denken.

In bekannter Manier schwieg das Zentralkonsistorium zu den Trierer Problemen. Die Trierer Konsistorialen zogen daraus den Schluß, man habe sie stillschweigend dazu verpflichtet, die Defizite von 1810 und 1811 und auch andere außerplanmäßige Kosten persönlich zu übernehmen.<sup>359</sup> Erneut drohten sie ihren Rücktritt an.

Diese Beschwerde war wie viele zuvor fruchtlos. Das Zentralkonsistorium berief sich auf die Aussage des Kultusministers, die Trierer hätten bei der Budgeterstellung Formfehler begangen und deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Umdisponierungen.<sup>360</sup>

Tatsächlich erfuhren die Trierer erst bei dieser Gelegenheit, daß Formvorschriften existierten. In der Hoffnung auf die Einsicht der Pariser Behörden hatten sie vor dem Gesuch bereits die Beiträge etlicher Zahlungspflichtiger aus eigenem Ermessen herabgesetzt, zumal die Berichte der Maires die extreme Armut der Juden wiederholt bestätigt hatten.<sup>361</sup> Deshalb wäre es sinnlos, von ihnen Kultusabgaben zu fordern, die sie doch nicht aufbringen könnten. Da die Armutszeugnisse nicht mehr für den Haushalt von 1812 berücksichtigt wurden, boten die Trierer an, sie wegen des Haus-

<sup>356</sup> In den hinzugekommenen neun Konsistorialbezirken lebten insgesamt 54.175 Juden, 39,8 % der Gesamtjudenschaft Frankreichs. Zu den Kosten des Zentralkonsistoriums für 1812 trugen sie 13.600 Francs (45,3 %) bei. Die meisten Juden lebten im Konsistorialbezirk Amsterdam (24.395), gefolgt von Straßburg (16.155), Mainz (11.122), Wintzenheim (10.000), Hamburg (7.092), Rotterdam (6.942), Metz (6.517) und Krefeld (6.218). ACIP 1 B 1 (13. Januar 1813).

<sup>357</sup> Trier, 21. Oktober 1812 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/45. Bestätigung des Zentralkonsistoriums vom 1. Dezember 1812, ACIP 1 C 2, S. 201 f, 265 f.

<sup>358</sup> Trier, 24. Dezember 1812 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>359</sup> Trier, 21. Januar 1813 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>360</sup> Paris, 7. Februar 1813, ACIP 1 C 2, S. 212 f.

<sup>361</sup> Trier, 22. Februar 1813 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

halts von 1813 nach Paris zu schicken, denn sie waren der festen Überzeugung, daß ihren Gesuchen entsprochen werden würde.

Wie so oft befanden sie sich damit im Irrtum. Unter dem Vorwand, die Trierer hätten den Formalia wiederum nicht genügt, forderten Zentralkonsistorium und Kultusministerium, nochmals bei den Maires Berichte über die finanziellen Möglichkeiten der Juden einzuholen.<sup>362</sup> Diese sollte das Konsistorium dem Präfekten vorlegen, der seinerseits den Präfekturrat über das Gesuch beschlußfassen lassen sollte – »Cette marche que nous parait très simple et non sujetté à aucune entrave, doit Vous mettre a même de remplir les formilités prescrités.« So sah es zumindest das Zentralkonsistorium und forderte den Abschluß des Verfahrens binnen fünf Monaten. Leider habe es das Trierer Gesuch für den Haushalt von 1813 nicht mehr berücksichtigen können, weil es den Formvorschriften nicht entspreche.<sup>363</sup> Für die höchst realen Problemen der Juden 'vor Ort' interessierte sich das Zentralkonsistorium offensichtlich wenig. Obwohl das Trierer Konsistorium mehrfach erklärt hatte, es könne nicht alle Maires zur Anfertigung solcher Berichte oder rascherer Arbeit bewegen, bestand das Zentralkonsistorium auf der peniblen Einhaltung der Formalia, ohne die spezielle Situation und Problematik im Konsistorialbezirk Trier zu berücksichtigen. Es mußte vergebliche Mühe der Trierer sein, diese nochmals vor Augen zu führen.<sup>364</sup> Die meisten Maires seien schon allein deshalb schwer zu erreichen, weil sie nicht mehr im Amt seien oder ihren Wohnort gewechselt hätten. Doch selbst wenn dies nicht der Fall sei, seien die wenigsten daran interessiert, dem Konsistorium behilflich zu sein, so daß nur dann mit einer verlässlicheren Geldeinnahme zu rechnen sei, wenn die Notablen der entfernteren Kantone dafür persönlich verantwortlich gemacht würden.<sup>365</sup> Dahinter standen die Überlegungen, daß dies das persönliche finanzielle Risiko der Trierer Konsistorialen minderte und den Einfluß der örtlichen Einnehmer auf die jeweiligen Juden verstärkte.

Ob dieser Plan jemals realisiert wurde, geht aus den Akten nicht hervor, denn der Brief des Trierer Konsistoriums blieb unbeantwortet. Ohnehin war das Pariser Zentralkonsistorium nur noch einige Monate für die Juden der linksrheinischen Konsistorialbezirke zuständig. Sein letztes an Trier gerichtetes Schreiben – ein Rundschreiben an die Konsistorien von Bordeaux, Livorno, Metz, Casal, Straßburg, Rom, Turin, Florenz, Bonn und Trier – enthielt die Forderung, die Abgaben schneller nach Paris zu überweisen, da die Mitglieder des Zentralkonsistoriums ständig ohne Bezahlung arbeiten mußten.<sup>366</sup>

Beginn und Ende der Korrespondenz zwischen Paris und Trier beinhalteten charakteristischerweise Geldfragen bzw. -forderungen. Die Frage der Kultuskosten und -einnahme konnte im Laufe der Jahre 1809 bis 1813/14 nicht befriedigend gelöst werden. Im Gegenteil, sie entwickelte sich zu einer unlösbaren und zugleich zentralen. Die Neuorganisation des Kultuswesens war für die Juden des Trierer Konsistorialbezirks offenbar nicht finanzierbar.

<sup>362</sup> Trier, 7. Mai 1813 Trier an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>363</sup> Paris, 27. Mai 1813 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 232 f.

<sup>364</sup> Trier, 10. Juni 1813 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>365</sup> Trier, 30. August 1813 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>366</sup> Paris, 6. Dezember 1813, ACIP 1 C 3, S. 92 f.

In enger Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium forderte das Zentralkonsistorium unnachgiebig die Beiträge zu seiner Unterhaltung ein, ohne die augenscheinliche finanziell-wirtschaftliche Misere der jüdischen Bevölkerung des Trierer Bezirks, vor allem des Saardepartements, zu berücksichtigen. Erst als deutlich wurde, daß die hohen Abgabeforderungen wegen der Armut der Juden erfolglos bleiben mußten, und als so finanzstarke Bezirke wie Hamburg, Emden oder Amsterdam dem Zentralkonsistorium untergeordnet wurden, senkte es die Beiträge, forderte aber weiterhin die vollständige Begleichung der Rückstände aus den vorherigen Jahren.

Proportional zur Steigerung der Haushaltsdefizite und Rückstände aus den Vorjahren wuchs der Unmut des Trierer Konsistoriums wegen der weitgehend auf Geldeinnahmen reduzierten Interessen des Zentralkonsistoriums. Allen Eingaben der Trierer zum Trotz beharrte das Zentralkonsistorium auf der rechtzeitigen und planmäßigen Eintreibung der Kultusabgaben für Paris, obwohl dies die Existenz der Trierer Konsistorialen und der dortigen Konsistorialverwaltung offensichtlich gefährdete. Die Einwände der Trierer, die formalen Forderungen scheiterten an den realen Verhältnissen in ihrem Bezirk, blieben beim Zentralkonsistorium ohne Resonanz.

Die Frage der Kultuskosten und -einnahme zeigte ein Mehrfaches. Grundsätzlich verfolgten Zentral- und Departementskonsistorium völlig unterschiedliche Interessen. Ersterem ging es primär um die Konsolidierung des neueingerichteten Kultusystems, letzterem um die Existenzsicherung der Juden des Saardepartements und die eigene. Der Erhalt der Organisation war diesem Interesse nachgeordnet. Bezüglich der Kosten gab es keine gemeinsame Politik und wohl auch zu wenig gegenseitiges Verständnis und Wissen voneinander. Stattdessen herrschte, nicht nur in dieser Hinsicht, ein recht distanzierendes Verhältnis zwischen Paris und Trier, was dadurch verstärkt wurde, daß das Zentralkonsistorium offenbar die Zusammenarbeit und den Konsens mit dem Kultusministerium der Akzeptanz durch das Departementskonsistorium überordnete und sich damit in erster Linie als Kontrollinstanz präsentierte.

Die folgenden Tabellen zeigen die Höhe der Kultuskosten insgesamt und differenziert nach Haushaltsposten. Da das Trierer Konsistorium wiederholt monierte, die drei andern Konsistorialbezirke veranschlagten wesentlich höhere Verwaltungskosten und -ausgaben, ohne wirklich viel höhere Ausgaben zu haben, werden diese und die Trierer Haushaltspläne für 1810 bis 1813 nebeneinandergestellt.

Ausdrücklich sei nochmals darauf vergewiesen, daß die veranschlagten Kultuskosten als Idealpläne zu gelten haben. In den drei andern rheinischen Konsistorialbezirken, vor allem im Rhein-Mosel Departement, zeigten sich etwa identische Probleme wie im Konsistorialbezirk Trier.

Die mit Abstand erheblichsten Kosten fielen für 1809 an – auf jeden der 627 Veranlagten entfielen durchschnittlich 12,15 Francs. Aufgrund der zahlreichen Beschwerden entthob das Konsistorium etliche Juden in den darauffolgenden Jahren der Zahlungspflicht. Zusätzlich wurden für 1810 die Beiträge gesenkt. Da die Zahl der Abgabefähigen bis 1813 stetig fiel, stieg die Höhe der durchschnittlichen Beiträge

von 8,43 Francs im Jahre 1810 auf 10,66 für 1811, 12,77 für 1812 und 13 Francs für 1813. Von den 627 Beitragspflichtigen des Jahres 1809 waren 1813 tatsächlich nur noch 401 beitragsfähig.

Tabelle 31: Berechnete Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813),<sup>367</sup> in Francs, Zahl der Abgabepflichtigen in ( )

	<i>Departements</i>		<i>Forêts</i>	<i>Sambre-Meuse</i>	<i>gesamt</i>
	<i>Saar</i>				
1809	7491,52 (610)		78,30 (13)	50,00 (4)	7619,82 (627)
1810	4525,78 (528)		81,00 (18)	21,15 (3)	4627,93 (549)
1811	5776,70 (530)		81,00 (18)	30,15 (4)	5887,85 (552)
1812	5078,50 (388)		107,52 (18)	37,95 (3)	5223,97 (409)
1813	5067,01 (378)		108,01 (20)	47,95 (3)	5222,97 (401)
gesamt	27939,51 (2434)		455,83 (87)	187,20 (17)	28582,54 (2538)

Allerdings waren diese Beiträge keineswegs gleichmäßig auf die einzelnen Arrondissements des Saardepartements und die Departements Forêts und Sambre-Meuse verteilt. Relativ zur Zahl der Beitragspflichtigen und der Zahl der Juden entfielen auf das Arrondissement Saarbrücken die höchsten Abgaben. Von 1809 bis 1813 zahlte dort jeder Zahlungspflichtige durchschnittlich 13,8 Francs, im Arrondissement Trier dagegen nur etwa 10 Francs und im Arrondissement Birkenfeld 11 Francs. Noch wesentlich niedriger lag der durchschnittliche Anteil des Departements Forêts (5 Francs), während die drei bis vier Juden des Departements Sambre-Meuse durchschnittlich 11 Francs zahlten.

Tabelle 32: Höhe der durchschnittlichen Beiträge jedes Zahlungspflichtigen zu den Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813), in Francs

	<i>Arrondissements</i>			<i>Departements</i>		
	<i>Trier</i>	<i>Birkf.</i>	<i>Saarbr.</i>	<i>Forêts</i>	<i>Sambre-Meuse</i>	<i>gesamt</i>
1809	11,51	12,00	13,41	6,00	12,50	12,15
1810	7,35	8,37	10,43	4,50	7,05	8,43
1811	8,92	10,75	13,64	4,50	7,15	10,66
1812	11,90	12,51	14,88	5,97	12,65	12,77
1813	12,35	11,13	18,30	5,40	15,98	13,00

Unterdurchschnittlich waren alljährlich die Beiträge des Arrondissements Trier und des Departements Forêts, überdurchschnittlich dagegen diejenigen des Arrondissements Saarbrücken. Dort stieg der prozentuale Anteil an den Kultusabgaben des Saardepartements stetig gegenüber dem Anteil an der jüdischen Bevölkerung des Departements. Etwa 30 % der jüdischen Bevölkerung des Saardepartements lebte im Arrondissement Saarbrücken. Deren Anteil an den Kultusabgaben des Departements stieg jedoch von 32,8 % (1809) auf 33,2 % (1810), 34,2 % (1811), 37,2 % (1812) und 35,4 % (1813). Im Gegenzug unterschritt der prozentuale Ab-

<sup>367</sup> ANP F 19/1843 C.



gabenanteil des Arrondissements Trier (konstant ca. 28 %) dessen Anteil an der jüdischen Gesamtbevölkerung des Departements (31,2 % im Jahre 1808).

Obwohl die absolute Höhe der Kultuskosten im Laufe der Jahre 1809 bis 1813 eher eine fallende Tendenz zeigte, stieg dennoch die finanzielle Belastung für die Zahlungspflichtigen, denn Zentralkonsistorium und Kultusministerium gingen unverändert von einer Zahl von 616 Zahlungspflichtigen bzw. -fähigen aus, obwohl die detaillierten Abgabelisten eine wesentlich niedrigere Zahl für die Jahre 1810 bis 1813 auswiesen. Daraus entstand eine Differenz von 542 Beitragszahlern, denn anstelle der von Paris vorgesehenen 3080 existierten tatsächlich nur 2538 Einzelbeiträge.

Im einzelnen sahen die Kultuskosten für die vier Arrondissements des Saardepartements und die beiden Departements Forêts und Sambre-Meuse folgendermaßen aus:

Tabelle 33: Kultuskosten des Konsistorialbezirks Trier (1809 bis 1813), in Francs<sup>368</sup>

	<i>Arrondissements</i>		<i>Saarbr.</i>	<i>Departements</i>			<i>gesamt</i>
	<i>Trier</i>	<i>Birkf.</i>		<i>Prüm</i>	<i>Forêts</i>	<i>S.-M.</i>	
1809	2164,40	2860,00	2455,12	12,00	78,30	50,00	7619,82
1810	1345,45	1675,20	1502,13	3,00	81,00	21,15	4627,93
1811	1633,25	2161,10	1978,35	4,00	81,00	30,15	5887,85
1812	1441,00	1739,00	1890,35	8,15	107,52	37,95	5223,97
1813	1457,50	1791,59	1793,00	24,92	108,01	47,95	5222,97
gesamt	8041,60	10226,89	9618,95	52,07	455,83	187,20	28582,54

Die absolut höchste Summe hatten die Juden des Arrondissements Birkenfeld zu zahlen, gefolgt von Saarbrücken und Trier. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die meisten Juden und auch Zahlungspflichtigen im Arrondissement Birkenfeld lebten. Auffallend ist dagegen, daß im Arrondissement Saarbrücken zwar weniger Juden als im Arrondissement Trier lebten, aber dennoch höhere Kultuskosten bezahlt werden mußten. Kaum ins Gewicht fielen die anteiligen Abgaben aus dem Arrondissement Prüm und den Departements Forêts und Sambre-Meuse.

Tabelle 34: Zahl der Beitragspflichtigen des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813)

	<i>Arrondissements</i>		<i>Saarbr.</i>	<i>Departements</i>			<i>gesamt</i>
	<i>Trier</i>	<i>Birkf.</i>		<i>Prüm</i>	<i>Forêts</i>	<i>S.-M.</i>	
1809	188	238	183	1	13	4	627
1810	183	200	144	1	18	3	549
1811	183	201	145	1	18	4	552
1812	121	139	127	1	18	3	409
1813	118	161	98	1	20	3	401
gesamt	793	939	697	5	87	17	2538

<sup>368</sup> ANP F 19/1843 C; Berechnungen der Kultuskosten finden sich auch in ANP F 19/1840. Die Gesamtsummen differieren für die Jahre 1810 und 1811, weil die Defizite aus den Vorjahren hinzuaddiert wurden: für 1810 sind berechnet 6.664,70 Francs, für 1811 8.925,13 Francs, bei einer gleichbleibenden Zahl von Beitragspflichtigen (616).

Eine deutlich sinkende Zahl von Beitragspflichtigen findet sich in den Arrondissements Trier und Saarbrücken, während sich für das Arrondissement Birkenfeld 1813 sogar eine steigende Tendenz zeigt. Auf in etwa demselben Niveau blieb es in den Departements Forêts und Sambre-Meuse. Der markanteste Einschnitt lag zwischen den Jahren 1811 und 1812. In den Arrondissements Trier, Birkenfeld und Saarbrücken verringerte sich die Zahl der Beitragspflichtigen gleichermaßen erheblich und erreichte auch 1813 nicht mehr das Niveau von 1809 oder 1810.

Bezüglich der jährlichen Kultuskosten stellt sich die Frage, weshalb sie im Jahre 1809 wesentlich höher waren als in allen darauffolgenden Jahren. Zu erklären ist dies damit, daß 1809 zusätzlich die anteiligen Unterhaltskosten von 1808 für das Zentralkonsistorium in Höhe von 2.000 Francs zu begleichen waren. Das Zentralkonsistorium konzedierte aber, daß dieser Beitrag für die Zukunft, gemessen an den finanziellen Möglichkeiten der Juden des Trierer Konsistorialbezirks, zu hoch sei, zumal in den darauffolgenden Jahren die außerordentlichen Ausgaben für die erstmalige Einrichtung des Zentralkonsistoriums und die Reisen der Großrabbiner wegfallen würden.<sup>369</sup> Es reduzierte den Beitrag um ca. 400 und schließlich 1.150 Francs, d. h. auf 1.617 und 850 Francs für 1809 und 1810. Tatsächlich beliefen sich die jährlichen Kultuskosten demnach auf etwa 5.300 bis 5.400 Francs. Die jährlichen Beiträge zur Unterhaltung des Zentralkonsistoriums betragen von 1808 bis 1813 insgesamt 6.044 Francs (2.000 für 1808, 1.617 für 1809, 850 für 1810, 777 für 1811, je 400 für 1812 und 1813).<sup>370</sup>

Diese Berechnungen zeigen freilich nicht, wie problematisch die Einnahme der Kultusabgaben in Wirklichkeit war. Im Juli 1811 errechnete das Trierer Konsistorium ein Defizit, d. h. noch fehlende Abgaben, von insgesamt 8.925,13 Francs.<sup>371</sup> Für das Haushaltsjahr 1810 fehlten noch 3.487,28 Francs, für 1811 noch 5.437,85 Francs.<sup>372</sup> Im allgemeinen kann daher gelten, daß die Juden des Konsistorialbezirks Trier nicht einmal annähernd in der Lage waren, die Kosten für die Kultusneuorganisation aufzubringen. Die Hauptlast trugen dabei nur einige wenige Personen und Gemeinden, angeführt von der Mairie bzw. Gemeinde Ottweiler, deren 56 Einzelbeiträge der Jahre 1809 bis 1813 immerhin mehr als 8 % der Gesamtkosten ausmachten. Die höchsten Beiträge leisteten die Juden der folgenden zehn von insgesamt 65 Mairien:

<sup>369</sup> Für Einrichtung und Reisen wurden 8.258 Francs ausgegeben. In den darauffolgenden Jahren sollten 13 Departementskonsistorien nur noch anteilig 15.000 Francs, gestaffelt nach den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, aufbringen. Sitzungsprotokoll vom 1. Mai 1809, ACIP 1 C 1.

<sup>370</sup> Sitzungsprotokolle des Zentralkonsistoriums vom 29. November 1809, 9. August 1811, 14. März 1813, 8. Oktober 1813, ACIP 1 B 1, S. 46 ff, 185 ff, 292 f, 352 f; 1 C 1, S. 203 ff u. CAHJPJ F CC/128.

<sup>371</sup> Trier, 25. Juli 1811 an Zentralkonsistorium, ANP F 19/1843 C.

<sup>372</sup> Paris, 9. August 1811, Berechnung des Zentralkonsistoriums. Davon entfielen auf das Saardepartement 8.732,29, auf die Departements Forêts und Sambre-Meuse 151,50 bzw. 41,34 Francs.

Tabelle 35: Mairien mit den höchsten Kultusabgaben (1809–1813)

<i>Mairie</i>	<i>Zahl der Einzelbeiträge</i> (% aller 2538 Einzelbeiträge)	<i>Francs</i> (% v. gesamt 28582,54 Francs)
Ottweiler	56 (2,2)	2336,63 (8,2)
Trier	179 (7,0)	2117,30 (7,4)
Blieskastel	70 (2,8)	2046,85 (7,2)
Meisenheim	107 (4,2)	1371,07 (4,8)
Neunkirchen, SB	96 (3,8)	1306,95 (4,6)
Offenbach	82 (3,2)	1031,14 (3,6)
Münchweiler	94 (3,7)	920,59 (3,2)
Thalfang	55 (2,2)	917,20 (3,2)
Mehring	20 (0,8)	894,85 (3,1)
Baumholder	28 (1,1)	869,00 (3,0)
gesamt	787 (31,0)	13811,58 (48,3)

Weniger als ein Drittel der Zahlungspflichtigen bestritt fast die Hälfte der gesamten Kultuskosten von 1809 bis 1813. Jeweils vier der aufgeführten Mairien gehörten zu den Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld, zwei zum Arrondissement Trier. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich, daß die beiden Mairien des Arrondissements Trier lediglich zu 21,8 % an den o. a. 13.811,58 Francs beteiligt waren, die vier des Arrondissements Birkenfeld dagegen zu 30,3 % und des Arrondissements Saarbrücken sogar zu 47,9 %. Das heißt, die 316 von 1809 bis 1813 zahlungspflichtigen Juden der Mairien Ottweiler (identisch mit Gemeinde), Blieskastel (identisch mit Gemeinde), Neunkirchen (Gemeinden Neunkirchen, Spiesen, St. Ingbert) und Münchweiler (Gemeinden Münchweiler, Steinbach, Haschloch), die 12,4 % aller Zahlungspflichtigen ausmachten, zahlten etwa ein Viertel (23,1 %) der zwischen 1809 und 1813 anfallenden Kultuskosten.

Noch deutlicher wird die Verteilung der finanziellen Hauptlast auf nur einige wenige Juden, die wiederum in der Mehrzahl im Arrondissement Saarbrücken lebten, beim Blick auf die zwanzig Zahlungspflichtigen,<sup>373</sup> die 1809 bis 1813 die höchsten Abgaben zu leisten hatten:

<sup>373</sup> Bei 616 bis 620 jüdischen Familien im Konsistorialbezirk Trier stellten diese 20 Personen ca. 3,2 % davon dar.

Tabelle 36: Zahlungspflichtige mit den höchsten Abgaben (1809–1813)<sup>374</sup>, in Francs

<i>Name und Wohnort</i>	<i>Gesamtabgaben</i>	<i>(% v. gesamt)</i>
Salomon Levy, Blieskastel	591,85	(2,1)
Mayer Schweich, Mehring	583,15	(2,0)
Aron Albert, Ottweiler	547,75	(1,9)
Aron Levi, Blieskastel	522,65	(1,8)
Hayum Herz, Oberstein	508,05	(1,7)
Sinai Levi, Ottweiler	412,00	(1,4)
Jakob Coblenz, Ottweiler	411,20	(1,4)
Aron Weiler, Ottweiler	361,98	(1,3)
Isac Samuel, Tritenheim	270,55	(0,9)
Calmann Detzem, Trier	264,95	(0,9)
Abraham Levi, Blieskastel	256,70	(0,9)
Daniel Levi, Blieskastel	247,55	(0,9)
Abraham Salm, Meisenheim	244,58	(0,8)
Cosmann Nathan, Brücken	232,40	(0,8)
Abraham Löb, Baumholder	229,95	(0,8)
Isac Löb, Baumholder	219,95	(0,7)
Zacharie Weiler, Ottweiler	218,40	(0,7)
Jakob Löb, Baumholder	212,85	(0,7)
Alexander Schneider, Thalfang	200,85	(0,7)
Elias Treyfus, Offenbach	194,31	(0,7)
gesamt	6731,67	(23,6)

Zehn der aufgeführten 20 Personen lebten im Arrondissement Saarbrücken. Veranlagt wurden sie zu insgesamt 3.802,48 Francs, was 13,3 % der gesamten Kultuskosten entsprach. Die sieben im Arrondissement Birkenfeld lebenden sollten 1.810,54 Francs (6,3 %) beitragen, die drei des Arrondissements Trier 1.118,65 Francs (3,9 %). Geht man davon aus, daß 650 bis 700 jüdische Familien im Konsistorialbezirk Trier lebten,<sup>375</sup> ergibt sich, daß nur 3 % davon, 20 Familien, immerhin fast ein Viertel der gesamten Kultuskosten zu tragen hatten. Die höchsten Belastungen entfielen dabei auf Salomon Levy von Blieskastel, Mayer Schweich von Mehring, Aron Albert von Ottweiler, Aron Levi von Blieskastel und Hayum Herz von Oberstein, denen fast 10 % der Gesamtkosten aufgebürdet wurden.

Es bleibt die Frage, ob die Höhe der Beiträge mit entsprechenden Mitsprachemöglichkeiten in der Kultusverwaltung korrelierte. Mitglieder der ersten und auch der zweiten Notablenversammlung waren lediglich Salomon Levy von Blieskastel, der auch dem Konsistorium angehörte, und Aron Weiler von Ottweiler. Nur der ersten Notablenversammlung gehörte Elias Treyfus von Offenbach (Arrondissement Birkenfeld) an. Aron Levi von Blieskastel, Hayum Herz von Oberstein, Abraham Levi von Blieskastel, Cosmann Nathan von Brücken und Jakob Löb von Baumholder waren Mitglieder der zweiten Notablenversammlung. Festzuhalten ist, daß die Zahlungspflichtigen, die die Kosten der neuen Kultusorganisation in der Hauptsache

<sup>374</sup> ANP F 19/1843 C Verteilungslisten des Konsistorialbezirks Trier.

<sup>375</sup> Für 1808 werden rund 3.500 Personen angegeben; dividiert durch fünf ergeben sich 700 Familien. Diese Zahl muß reduziert werden, da etliche Familien mehr als fünf Personen umfaßten. Bevölkerungszahlen in: LHAK 276 Nr. 624.

trugen, nur in Ausnahmefällen auch eine entsprechend gewichtige Stimme bei der Gestaltung der Kultuspolitik, in Form der Mitgliedschaft in Notablenversammlung oder Konsistorium, hatten.

Des weiteren ist festzustellen, daß nur in den Jahren 1809 bis 1811 mehr als zwei Drittel aller jüdischen Familien des Konsistorialbezirks zahlungsverpflichtet wurden, ausgehend von 650 bis 700 Familien insgesamt. In den darauffolgenden Jahren waren es nur noch knapp 60 %, die zudem in der Mehrzahl Beiträge von lediglich 2 bis 4 Francs leisten konnten.<sup>376</sup>

Tabelle 37: Höhe der Kultusabgaben und Zahl der Beitragszahler des Konsistorialbezirks Trier (1809–1813)

<i>Francs/Jahr</i>	<i>1809</i> (% v. 1809)	<i>1810</i> (% v. 1810)	<i>1811</i> (% v. 1811)	<i>1812</i> (% v. 1812)	<i>1813</i> (% v. 1813)	<i>gesamt</i> (% v. ges.)
2–4	265 (42,3)	294 (53,5)	241 (43,7)	143 (35,0)	127 (31,7)	1070 (42,2)
5–10	155 (24,7)	136 (24,8)	144 (26,1)	122 (29,8)	133 (33,2)	690 (27,2)
11–20	105 (16,7)	70 (12,8)	104 (18,8)	82 (20,0)	81 (20,2)	442 (17,4)
21–30	56 ( 8,9)	35 ( 6,4)	29 ( 5,2)	31 ( 7,6)	32 (8,0)	183 ( 7,2)
31–40	20 ( 3,2)	5 ( 0,9)	20 ( 3,6)	13 ( 3,2)	9 ( 2,2)	67 ( 2,6)
41–50	5 ( 0,8)	– ( 0,0)	5 ( 0,9)	7 ( 1,7)	7 ( 1,7)	24 ( 0,9)
51–99	14 ( 2,2)	9 ( 1,6)	9 ( 1,6)	7 ( 1,7)	6 ( 1,5)	45 ( 1,8)
100–150	7 ( 1,1)	– ( 0,0)	– ( 0,0)	4 ( 1,0)	6 ( 1,5)	17 ( 0,7)
gesamt	627	549	552	409	401	2538

Durchschnittlich wurden mehr als 40 % aller Beitragszahler zu Beiträgen unter fünf Francs veranlagt, wobei deren prozentualer Anteil an den Beiträgen der einzelnen Jahre ab 1811 deutlich sank. Entsprechend stieg der Anteil derjenigen, die zwischen fünf und zehn Francs zahlen sollten – 1813 bildeten sie ein Drittel aller Beitragszahler, die größtenteils 6,15 Francs beitragen sollten. Ebenfalls steigend war die Zahl der Veranschlagten, deren Beiträge auf elf bis zwanzig Francs festgelegt wurden. Auf in etwa demselben Niveau blieb der Anteil der Beitragspflichtigen, die zwischen 21 und 30, 31 und 40, 41 und 50, 51 und 99, 100 und 150 Francs beitragen sollten. Im Durchschnitt der Jahre lag er bei etwa 13 %, entsprechend 336 Einzelbeiträgen. Den höchsten Stand hatte er 1809 mit 16,2 % aller Beitragszahlungen.

Ein differenziertes Bild ergibt sich bei der Aufspaltung in die Beitragszahlungen der Juden der drei Arrondissements Birkenfeld, Saarbrücken und Trier (ca. 96 % der Einzelbeiträge):

<sup>376</sup> ANP F 19/1843 C Verteilungslisten des Konsistorialbezirks Trier, 1809–1813.

Tabelle 38: Höhe der Kultusabgaben, Zahl der Beitragszahler der Arrondissements:  
1. Trier, 2. Birkenfeld, 3. Saarbrücken, sowie prozentualer Anteil an den  
Einzelbeiträgen des jeweiligen Jahres und Arrondissements (1809–1813)

<i>Francs/Jahr</i>		1809	1810	1811	1812	1813	<i>gesamt</i>
2–4	1.	77 (41,0)	112 (61,2)	85 (46,4)	44 (36,4)	42 (35,6)	360 (45,4)
	2.	107 (45,0)	87 (43,5)	63 (31,3)	25 (18,0)	40 (24,8)	322 (34,3)
	3.	75 (41,0)	78 (54,2)	77 (53,1)	68 (53,5)	36 (36,7)	334 (47,9)
5–10	1.	51 (27,1)	33 (18,0)	54 (29,5)	37 (30,6)	35 (29,7)	210 (26,5)
	2.	50 (21,0)	69 (34,5)	75 (37,3)	59 (42,4)	64 (39,7)	317 (33,8)
	3.	47 (25,7)	29 (20,1)	8 (5,5)	13 (10,2)	22 (22,4)	119 (17,0)
11–20	1.	32 (17,0)	25 (13,7)	26 (14,2)	21 (17,4)	24 (20,3)	128 (16,1)
	2.	48 (20,2)	28 (14,0)	42 (20,9)	40 (28,8)	41 (25,5)	199 (21,2)
	3.	20 (10,9)	17 (11,8)	36 (24,8)	18 (14,2)	15 (15,3)	106 (15,2)
21–30	1.	12 (6,4)	10 (5,5)	15 (8,2)	14 (11,6)	12 (10,2)	63 (7,9)
	2.	19 (8,0)	11 (5,5)	8 (4,0)	6 (4,3)	8 (5,0)	52 (5,5)
	3.	25 (13,7)	14 (9,7)	6 (4,1)	11 (8,7)	10 (10,2)	66 (9,5)
31–40	1.	11 (5,8)	2 (1,1)	0 (0,0)	1 (0,8)	1 (0,8)	15 (1,9)
	2.	4 (1,7)	3 (1,5)	11 (5,5)	4 (2,9)	3 (1,9)	25 (2,7)
	3.	5 (2,7)	0 (0,0)	9 (6,2)	8 (6,3)	5 (5,1)	27 (3,9)
41–50	1.	2 (1,1)	0 (0,0)	2 (1,1)	2 (1,7)	1 (0,8)	7 (0,9)
	2.	1 (0,4)	0 (0,0)	0 (0,0)	3 (2,2)	4 (2,5)	8 (0,8)
	3.	2 (1,1)	0 (0,0)	3 (2,0)	2 (1,6)	2 (2,0)	9 (1,3)
51–99	1.	2 (1,1)	1 (0,5)	1 (0,5)	1 (0,8)	2 (1,7)	7 (0,9)
	2.	7 (2,9)	2 (1,0)	2 (1,0)	2 (1,4)	0 (0,0)	13 (1,4)
	3.	5 (2,7)	6 (4,2)	6 (4,1)	4 (3,1)	4 (4,1)	25 (3,6)
>100	1.	1 (0,5)	0 (0,0)	0 (0,0)	1 (0,8)	1 (0,8)	3 (0,4)
	2.	2 (0,8)	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	1 (0,6)	3 (0,3)
	3.	4 (2,2)	0 (0,0)	0 (0,0)	3 (2,4)	4 (4,1)	11 (1,6)
<b>gesamt</b>	<b>609</b>	<b>527</b>	<b>529</b>	<b>387</b>	<b>377</b>	<b>2429</b>	

Etwa zwei Drittel der Einzelbeiträge im Arrondissement Trier lagen von 1809 bis 1813 bei zwei bis zehn Francs, nur etwa 4 % bei mehr als 31 Francs. In den Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken war der prozentuale Anteil an den beiden niedrigsten Beitragsgruppen zwar höher (68,1 % und 64,1 %), sie stellten aber immerhin zwei Drittel. Auf der andern Seite waren dort die Zahl und der prozentuale Anteil der Einzelbeiträge von mehr als 31 Francs auch teils erheblich höher (Birkenfeld: 49 Beiträge = 5,2 %, Saarbrücken: 72 Beiträge = 10,4 %) als im Arrondissement Trier. Unterdurchschnittlich, im Vergleich zum gesamt durchschnittlichen Prozentsatz des Konsistorialbezirks, war dort in jedem Jahr der Anteil an den höheren Beiträgen von 31 Francs und mehr, überdurchschnittlich dagegen im Arrondissement Saarbrücken. Auffallend ist wiederum, daß gerade bei letzterem der prozentuale Anteil an der Gruppe von zwei bis vier Francs teilweise bei über 50 % lag. Dies verweist auf eine große Anzahl kapitalschwacher Juden. So konnte im Jahre 1813 beispielsweise nur ein einziger der elf zahlungspflichtigen Juden von Saarwellingen (Lazar Levi) zu 8,10 Francs veranlagt werden, die übrigen zehn lediglich zu jeweils 3,15 Francs. Noch 1809 galten dort 27 Juden als zahlungsfähig, wovon allerdings nur Lazar Levi 10,45 Francs, alle andern 2 bzw. 3,15 Francs zahlen sollten. Nicht anders sah es in der Mairie Uchtelfangen (Gemeinden Illingen, Uchtelfangen, Gennweiler, Wemmetsweiler) aus. Von den 21 im Jahre 1809 für zahlungsfähig erklärten Familienvorständen blieben 1813 nur noch fünf. In andern Mairien wurden gar alle Juden für zahlungsunfähig erklärt (Oberkirchen/Kanton St. Wendel, Stennweiler/Kanton Ottweiler, Obermisau/Kanton Waldmohr, Ruhlingen/Kanton St. Arnual). Gerade im Arrondissement Saarbrücken waren es nur wenige jüdische Familien – aus Ottweiler und Blieskastel –, die für den dortigen Anteil an den Kultuskosten aufkommen mußten. Eine vergleichsweise ausgewogenere Verteilung zeichnete sich im Arrondissement Birkenfeld ab. In den Jahren 1812 und 1813 lag immerhin mehr als ein Viertel der Einzelbeiträge bei 11 bis 20 Francs und ein Viertel (1813) in der untersten Beitragsklasse. Zu ausgesprochen hohen Beiträgen wurden Jahr für Jahr die fünf bis sechs Juden der Gemeinde Baumholder eingeteilt (ca. 45–50 Francs), auf gleichbleibendem Niveau (4–8 Francs) blieben sie in den Gemeinden Rhaunen (1809 16 und 1813 12 Zahlungspflichtige), Sien (1809 7 und 1813 5 Zahlungspflichtige) und Frutzeiler (1809 und 1813 jeweils 5 Zahlungspflichtige). Sämtliche Juden der Gemeinden Neuenkirchen/Kanton Wadern (1809 5 Zahlungspflichtige), Mittelbollenbach (1809 7 Zahlungspflichtige) und Ulmet (1809 6 Zahlungspflichtige) mußten spätestens 1813 für zahlungsunfähig erklärt werden. Die Beiträge mußten von Jahr zu Jahr gesenkt werden für die Juden der Mairien Birkenfeld (Gemeinden Birkenfeld und Hoppstädten), Otzenhausen (Gemeinden Sötern und Bosen), Oberstein (Gemeinden Oberstein und Idar), Meisenheim (Gemeinden Meisenheim, Meddart, Schweinschied, Löllbach), Schmitthachenbach (Gemeinden Becherbach und Weierbach), Thalfang (identisch mit Gemeinde), Offenbach (Gemeinden Offenbach und St. Julien), Grumbach (identisch mit Gemeinde) und Hottenbach (Gemeinden Hottenbach und Hellertshausen). Im Arrondissement Trier blieb der prozentuale Anteil aller Beitragsklassen in etwa gleich, eine deutliche Verringerung zeigte sich lediglich in der Klasse von zwei bis vier Francs. Wie rapide

jedoch die Zahl der Zahlungsunfähigen dort stieg, verdeutlicht am ehesten das Beispiel der Stadt Trier. Während 1809 noch 41 Beitragspflichtige gezählt werden konnten, waren es 1813 nur noch 26. Zu den höchsten Beiträge wurde regelmäßig Calmann Detzem, der zum Vorstand der Trierer jüdischen Gemeinde gehörte, veranlagt – für 1809 zu 80,35 Francs, 1810 zu 40,85 Francs, 1811 zu 50,85 Francs, 1812 und 1813 zu je 46,45 Francs. Deutlich niedriger lagen die Einteilungen für Mayer Nathan Bernkastel (zwischen 40 und 27 Francs) und Jakob Simon Oppenheimer (zwischen 50 und 22 Francs), die ebenfalls dem Gemeindevorstand angehörten. Die beiden Laienmitglieder des Konsistoriums sollten sogar noch weniger zahlen. Lion Bernkastel wurde 1809 zu 36,25, 1810 zu 24,70, 1811 zu 30,80, 1812 zu 27,35 und 1813 zu 27,55 Francs veranschlagt. Samuel Cahen sollte lediglich zwischen 12,10 (1809) und 7,15 Francs (1813) beitragen. Laut Verteilungslisten gehörten die Juden der Mairien Oberemmel, Irsch, Aach, Pfalzel, Ehrang, Lieser, Zeltingen, Longuich und Neuerburg zu den ärmsten des Arrondissements. Vergleichsweise wohlhabender waren diejenigen der Gemeinden Mehring und Tritenheim. Der in Mehring lebende Mayer Schweich galt, den Verteilungslisten zufolge, als der wohlhabendste Jude des Arrondissements Trier.

Ob die jährlichen Beitragsverteilungen tatsächlich den jeweiligen Vermögensverhältnissen entsprachen, ist fraglich, denn die meisten Maires weigerten sich, laut Aussagen des Konsistoriums, genauere Informationen darüber zu liefern. Dem Konsistorium bzw. den Verteilern in den einzelnen Kantonen blieb nichts anderes übrig, als das Vermögen der Juden zu schätzen, was zu etlichen Beschwerden Anlaß gab. Von Seiten der Munizipalitäten bestand auch deshalb kein sonderliches Interesse daran, mit dem Konsistorium in diesem Bereich zusammenzuarbeiten, weil es ihnen primär darum ging, die gemeindlichen Abgaben und andern Steuern regelmäßig von den Juden zu erhalten. Die Kultusabgaben hätten das ohnehin schmale Budget der meisten Juden nur zusätzlich eingeschränkt.

Gewiß waren in den andern rheinischen Konsistorialbezirken Krefeld, Mainz und Koblenz-Bonn die Probleme ähnlich gelagert wie in Trier. Der entscheidende Unterschied bestand darin, daß der Trierer Bezirk der mit Abstand kleinste war,<sup>377</sup> d. h. eine wesentlich geringere Zahl von Juden mußte beispielsweise für das festgelegte Gehalt des Oberrabbiners in Höhe von 3.000 Francs jährlich aufkommen. Durchschnittlich entfielen dafür auf jeden Zahlungspflichtigen des Bezirks jährlich 4,9 Francs, ausgehend von der von Paris festgelegten Zahl von 616 Zahlungspflichtigen

<sup>377</sup> Im Jahre 1810 lebten im Konsistorialbezirk Trier, laut offizieller Zählung, 3.559 Juden. Das waren 4,6 % der Juden Frankreichs und 14,2 % der vier rheinischen Konsistorialbezirke. Im Konsistorialbezirk Mainz lebten 11.122 Juden (14,4 % von gesamt und 44,57 % der rheinischen Bezirke), im Konsistorialbezirk Krefeld 6.218 (8,0 % von gesamt und 24,9 % der rheinischen Bezirke), im Konsistorialbezirk Koblenz-Bonn 4.063 (5,3 % von gesamt und 16,3 % der rheinischen Bezirke). In den vier rheinischen Konsistorialbezirken lebten 1810 demnach 32,3 % aller Juden Frankreichs. ACIP 1 B 1, S. 83 ff Sitzungsprotokoll des Zentralkonsistoriums vom 23. Juni 1810 an Innenminister; 1 C 2, No. 1086, S. 167 f Korrespondenz dess. vom 2. Juli 1812; In den 13 französischen Konsistorialbezirken lebten 1810 offiziell 77.162 Juden. Bevölkerungszahlen der Juden in: ANP F/19 Nr. 11000 u. 11014.



– tatsächlich lagen die Beiträge jedoch höher, weil weniger Personen beitragsfähig waren. Im Bezirk Mainz, wo 44,57 % der Juden der vier rheinischen Bezirke lebten, lag dieser Durchschnitt dagegen bei nur 0,27 Francs, fünfzehnmal niedriger. Mit den andern Haushaltsposten verhielt es sich nur wenig anders. Zu Recht beklagten deshalb die Trierer Konsistorialen, sie müßten ihre Arbeit unter erschwerten Bedingungen leisten – statt eines Büros gebe es nur eine winzige Stube, Schreib- und andere Materialien seien, wenn überhaupt, nur unzureichend vorhanden –, während in andern Bezirken, wegen der wesentlich größeren Zahl von Juden, mehr Geld für solche Dinge ausgegeben werden könne.

Die folgende Tabelle zeigt, wie hoch die für 1810 berechneten Kultuskosten in den Konsistorialbezirken Mainz, Koblenz-Bonn, Krefeld und Trier waren.<sup>378</sup>

Tabelle 39: Kultusabgaben der Juden der vier linksrheinischen Konsistorialbezirken (1810)

<i>Departement</i>	<i>Abgaben in Frcs</i>	<i>% v. gesamt</i>	<i>Beitrags- pflichtige</i>	<i>% v. gesamt</i>	<i>Konsistorial- bezirk</i>
Donnersberg	22213,00	46,5	1769	45,4	Mainz
Rhein-Mosel	8976,00	18,8	641	16,7	Koblenz-Bonn
Roer	8536,00		760		
Meuse inferieure	737,75	58			
Dyle	261,55	13			
Nether deux	108,65	12			
Ourthe	141,95	15			
L'Escaut	58,70	7			
Jemmappes	28,00	7			
gesamt	9872,60	20,7	872	22,4	Krefeld
Saar, Forêts,					
Sambre-Meuse	6664,70	14,0	616	15,8	Trier
gesamt	47726,30	100	3898	100	

Aufgeführt sind hier die tatsächlich zu leistenden Abgaben, d. h. die für 1810 angesetzten Kultuskosten zuzüglich der aus den Vorjahren entstandenen Defizite.

Die Juden des Konsistorialbezirks Trier zahlten geringfügig weniger als es ihrem prozentualen Anteil an der jüdischen Bevölkerung der vier Konsistorialbezirke entsprach, wohingegen diejenigen der Bezirke Koblenz und Mainz mehr bezahlten.

Während die Gehälter der Oberrabbiner staatlich und die Beiträge für das Zentralkonsistorium ebenfalls in Paris festgelegt wurden, konnten die Departementskonsistorien über die sonstigen erforderlichen Ausgaben – die Kosten der Konsistorialverwaltung – weitgehend selbst entscheiden. Die Maßstäbe, die sie dabei anlegten, differierten je nach Bedürfnislage und vor allem Ansprüchen und Selbstverständnis der Konsistorialen. Das Koblenzer Konsistorium glaubte 1811 5.400 Francs zu benötigen, während das Trierer lediglich 2.110 Francs angab, obwohl dort

<sup>378</sup> ACIP 1 B 1, S. 124 f, 136 f, 154 f Sitzungsprotokolle vom 6. August 1810, 29. November 1810, 4. März 1811. Das Zentralkonsistorium berechnete seine Unterhaltungskosten für 1810 mit 31.597,82 Francs. Paris, 26. Juli 1810 Zentralkonsistorium an Kultusminister, ACIP 1 C 1, S. 376 ff.

nur 25 Haushalte weniger zu betreuen waren als im Nachbarbezirk Koblenz. Während der gesamten napoleonischen Zeit waren die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten für das Trierer Konsistorium (exclusive der Gehälter des Oberrabbiners und die Beiträge für das Zentralkonsistorium), verglichen mit Mainz, Koblenz-Bonn und Krefeld, auf dem mit Abstand niedrigsten Niveau, wie die folgende Tabelle ausweist.<sup>379</sup>

Tabelle 40: Kosten für die Unterhaltung der vier linksrheinischen Konsistorialsynagogen (1810–1813), a) = beantragt, b) = genehmigt

<i>Departement</i>		<i>1810</i>	<i>1811</i>	<i>1812</i>	<i>1813</i>	<i>gesamt</i>	<i>Abzug</i>
Saar	a)	1.960,85	2.110,85	2.016,79	1.822,97	7.911,46	
	b)	dass.	1.660,85	1.822,97	1.822,97	7.267,64	643,82
Rhein-Mosel	a)	4.800	5.400	5.428,19	5.428,17	21.056,36	
	b)	dass.	4.359,11	3.382,10	3.413,00	15.954,21	5.102,15
Donn-berg	a)	keine Ang.	8.800	9.583,75	9.555	27.938,75	
	b)	dass.	8.800	7.875	8.853,50	25.528,50	2.410,25
Roer	a)	4.729,50	5.379,50	5.451,24	4.670,77	20.231,01	
	b)	4.729,50	4.075,61	4.098,25	4.207,28	17.110,64	3.120,37
gesamt	a)		21.690,35	23.592,63	21.476,91	66.759,89	
	b)		18.895,57	17.178,32	18.296,75	54.370,64	11.276,59

Der Verwaltungsweg zur Erstellung der endgültigen jährlichen Budgets war umständlich. Als erstes mußten die Konsistorien detaillierte Budgets festlegen und den Präfekten zur Genehmigung vorlegen (a). Danach wurden sie an das Zentralkonsistorium geschickt, das eine vorläufige Genehmigung oder Nicht-Genehmigung aussprach und sie anschließend ans Kultusministerium weiterleitete, wo endgültig über Streichungen und Veränderungen entschieden wurde (b). Diese Pläne wurden an die Präfekten zurückgesandt, von diesen den Konsistorien ausgehändigt und bei der korrekten Ausführung und Einhaltung überwacht.

Im Durchschnitt der Jahre wurden die Trierer Haushaltspläne am wenigsten gekürzt (8,14 %), im Gegensatz zu dem Koblenzer, wo Kürzungen und Streichungen um immerhin 24,3 % vorgenommen wurden. Ebenfalls weniger beschnitten wurden die Pläne des Mainzer Konsistoriums (8,6 %). Dort waren die geplanten und genehmigten absoluten Ausgaben vergleichsweise am höchsten. Im Bezirk Krefeld wurden 15,4 % der geplanten Ausgaben nicht genehmigt. Zwischen 1809 und 1813 lagen die Streichungen usw. bei durchschnittlich 16,9 %.

Wozu die Gelder im einzelnen benötigt wurden, zeigen die nach einzelnen Posten aufgeteilten Haushaltspläne des Trierer Konsistoriums.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Trierer Gesamtbudgets der einzelnen Jahre, wird deutlich, daß Oberrabbiner Marx höchstwahrscheinlich nie sein Gehalt regelmäßig und in voller Höhe erhielt oder die Beiträge für das Zentralkonsistorium wohl kaum aufgebracht werden konnten. Angesichts der ständig sinkenden Zahl von Zah-

<sup>379</sup> Kosten für die Unterhaltung der Departementskonsistorien, 1809–1813, ANP F/19 Nr. 11090.

lungsfähigen dürfte es dem Konsistorium in weit erheblicherem Maße als dies hier erkennbar wird an den erforderlichen Geldern für eine ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit gefehlt haben.

Tabelle 41: Ausgabeposten der Trierer Konsistorialsynagoge (1810–1813)<sup>380</sup>

	1810	1811	1812	1813	gesamt
Miete	100,85	100,85	100,85	100,85	403,40
Sekretärsgehalt	800,00	800,00	800,00	800,00	3200,00
Bürojunge	250,00	250,00	300,00	300,00	1100,00
Federn, Papier, Druck etc.	150,00	150,00	150,00	150,00	600,00
Holz, Kerzen	70,00	70,00	70,00	70,00	280,00
Briefbeförderung	140,00	140,00	100,00	100,00	480,00
Beleuchtung	150,00	150,00	150,00	150,00	600,00
Unterstützung v. Militärs u. Reisenden	300,00	—	—	—	300,00
für Einnehmer non-valeurs	—	—	195,94	152,12	347,96
(außerplanmäßige Kosten)	—	150,00	150,00	—	300,00
Ausbildung armer Jugendlicher	—	300,00	—	—	300,00
gesamt	1960,85	2110,85	2016,79	1822,97	7911,46

Fraglich ist in diesem Zusammenhang ebenso, ob Heinrich Marx, der übrigens der schlechtestbezahlte Synagogensekretär der linksrheinischen Konsistorien war,<sup>381</sup> das ihm zustehende Jahresgehalt von 800 Francs jemals regelmäßig erhalten hat. Geringfügig erhöht wurde ab 1812 die Entlohnung des Bürojungen, gleichzeitig sollten der Haupt- und die Untereinnehmer für ihre Tätigkeit ein wenig entlohnt werden, was jedoch nicht genehmigt wurde. Die vom Konsistorium für das Jahr 1811 veranschlagten Kosten waren die höchsten während des benannten Zeitraums und entsprachen wohl am ehesten den tatsächlichen Notwendigkeiten. Gerade in diesem Jahr kürzte das Kultusministerium am radikalsten. Sowohl die mitunter erforderlichen Spesen für die Einnehmer als auch die mit 300 Francs knapp bemessene Unterstützung für die handwerkliche Ausbildung armer Jugendlicher wurde gestrichen. Keineswegs deckten die 150 Francs, die als 'non-valeurs' angesetzt waren, die jährlich steigenden Kosten – damit sollten die zusätzlichen Kosten, die durch unvorhergesehene Zahlungsunfähigkeit von Beitragspflichtigen entstanden, abgedeckt werden.

Nur am Rande sei bemerkt, daß die 1810 tatsächlich angefallenen Portokosten die Kultusabgaben der Juden aus den Departements Forêts und Sambre-Meuse überstiegen.<sup>382</sup>

<sup>380</sup> ANP F/19 Nr. 11090.

<sup>381</sup> In Koblenz-Bonn wurden 1.500 Francs, in Krefeld 1.200 Francs und in Mainz 1.800 Francs gezahlt.

<sup>382</sup> Trier, 5. Dezember 1810, CAHJJP F CC/128. Im Jahre 1809 sollten diese 17 Zahlungspflichtigen zusammen 128,30 Francs beitragen.

Unkorrigiert genehmigt wurde lediglich der Haushalt von 1813. Um den üblichen Querelen aus dem Weg zu gehen, hatte das Trierer Konsistorium den einfacheren Weg gewählt, nämlich dieselbe Haushaltssumme wie die für 1812 genehmigte erneut vorgeschlagen.

## 9. Wirtschaftliche und soziale Konsequenzen der napoleonischen Dekrete: Die Handelspatentvergabe

Während die neue Kultusorganisation für die Juden zunächst in erster Linie und am offensichtlichsten erhebliche Kosten verursachte, zogen die Bestimmungen der Dekrete von 1806 und 1808 hauptsächlich starke Restriktionen bei der Handels- und Gewerbetätigkeit nach sich, was wiederum wirtschaftliche Konsequenzen hatte.

Grundsätzlich gilt, daß sowohl das Dekret von 1806 als auch das »Décret infâme« von 1808 für die Juden den Beginn einer neuen politischen und sozialen Phase markierte. Eingeläutet wurde sie mit dem Dekret vom Mai 1806.<sup>1</sup>

Die offizielle Begründung lautete, mehrere Departements hätten sich wegen des Wuchers der Juden und ihres Erhebens von »unmäßigen Zinsen« beklagt, weshalb Napoleon am 30. Mai 1806 dekretierte, für die Dauer eines Jahres solle die »Vollstreckung von Urteilen und Kontrakten (. . .) gegen die nicht handelstreibenden Ackerleute der Departements von der Saar, Ruhr, vom Donnersberg, vom Ober- und Niederrhein, von Rhein und Mosel, von der Mosel und vom Wasgau, wenn die Titel gegen die Ackerleute von ihnen zugunsten der Juden eingegangen worden«, ruhen.<sup>2</sup> Ziel sei, der »ungerechten Habsucht« der Juden einen Riegel vorzuschieben und sie zu »bürgerlicher Sittlichkeit« zu erziehen. Das »Décret infâme« knüpfte inhaltlich an dieses Dekret an, an eine Erleichterung für die Betroffenen war also nicht gedacht.<sup>3</sup> Im Gegenteil, die ohnehin mit Mißtrauen beäugten, oft risikoreichen Kreditvergaben jüdischer Gläubiger wurden durch dieses Dekret noch weit unsicherer

<sup>1</sup> Aus welchem politischen Kalkül Napoleons 'Judenpolitik' resultierte, wird in der Forschung völlig unterschiedlich beurteilt. Es scheint aber offensichtlich, daß sie eher politischem Nutzdenken entsprang als antisemitischen Überzeugungen. Napoleons Grobziel war, die Judenschaft in den Staat einzupassen, was zunächst vorrangig Militarisierung bedeutete. Insofern sollten die Juden als Bevölkerungsgruppe dem Staat von Nutzen sein. R. ANCHEL, *Les Juifs*, 1946, S. 297.

<sup>2</sup> Der Wuchervorwurf wurde vor allem den aschkenasischen Juden des Elsaß und Lothringens gemacht. Während seines Aufenthalts in Straßburg (23., 24. Januar 1806) wurden Napoleon Klagen wegen des angeblichen Wuchers der Juden vorgetragen. Nachdem im April und Mai 1806 im Staatsrat die 'Judenfrage' behandelt worden war, erließ Napoleon das Dekret vom 30. Mai 1806. Vgl. U. MAZURA, *Napoleons Judenpolitik*, 1989, S. 23 ff. Text des Dekrets gedruckt in: *Dokumentation*, Bd. 1, S. 135.

<sup>3</sup> »Kaiserliches Dekret über die Beschränkung des Handels und der Kreditgeschäfte der Juden, ihre jährlich zu erneuernden Handelspatente, ihre Niederlassung in den Departements, ihre Militärflicht sowie allgemeine Verfügungen über die zeitliche Begrenzung des Dekrets und über Ausnahmen von diesem Dekret für einzelne Juden.« *Bulletin des Lois* 1808, Nr. 186, S. 48–55.

und zudem strengeren Kontrollen unterworfen. Wie bereits erläutert, galten an bestimmte Personen – Ehefrauen, Minderjährige, Soldaten etc. – vergebene Kredite grundsätzlich als »nichtig«, gerichtliche Klagen der Kreditoren dagegen waren nicht möglich (Titel I, Art. 3). Bei allen andern mußte der Nachweis erbracht werden, daß sie ohne »Betrug« und in Anwesenheit von Zeugen zustande gekommen waren (Art.4). Ein mehr als fünfprozentiger Zinssatz konnte gerichtlich herabgesetzt werden, ein mehr als zehnprozentiger galt als »wucherisch« und somit »nichtig« (Art. 5).

Der zweite Teil des Dekrets legte die Modalitäten der Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden fest. Grundvoraussetzung war das jedes Jahr erneute Einholen eines besonderen Handelspatents.

Titel 3 des Dekrets schränkte die Freizügigkeit der Juden ein. Sie durften sich nur noch dann in einem französischen Departement niederlassen, wenn sie Land zum Zwecke des Ackerbaus erworben hatten. In den elsässischen Departements Haut- und Bas-Rhin war der Zuzug von Juden grundsätzlich untersagt.

In etwa zeitgleich zur Veröffentlichung der Dekrete von 1808 wurden die Verwaltungen in den einzelnen Departements aufgerufen, ihre Urteile zur jeweiligen Judenschaft abzugeben. Zu berichten hatten daraufhin die Friedensrichter, Präfekten, Unterpräfekten und Maires, und zwar sowohl über die Kredit- und Leihgeschäfte der Juden als auch über deren wirtschaftliche und vor allem moralische Dispositionen. Vorgeblich ging es dabei um die Klärung der Frage, ob und inwieweit die Juden Betrüger und Wucherer seien. Die Berichte sollten genauere Informationen über das Handelsgebaren und das Verhalten der Juden überhaupt liefern. Die Friedensrichter stützten sich dabei meist auf Verwaltungsakten über registrierte Leihgeschäfte und Gerichtsurteile, die Bürgermeister zogen darüberhinaus Aussagen nichtjüdischer Gemeindebürger, die 'öffentliche Meinung' und nicht zuletzt ihre eigene heran.

Diese Berichte beleuchteten die Haltung der ländlichen nichtjüdischen Bevölkerung in aller Deutlichkeit. Die Vertreter der Gemeinden und Mairien der Mosel und des Hunsrück äußerten kaum Positives über die Juden. Dabei bedienten sie sich der üblichen Stereotypen, d. h. die Juden galten grundsätzlich als Wucherer und Betrüger, bei der nichtjüdischen Bevölkerung seien sie »détestés et décriés«,<sup>4</sup> Gerichtsverfahren könnten sie sich meist entziehen, weil sie ihren Geschäften den Anschein der Legalität zu geben wüßten.<sup>5</sup> Außerdem sei »le rumor publicus contre eux«,<sup>6</sup> denn der Ruin »vieler Familien (. . .), welche sich mit Juden in Händel eingelassen und

<sup>4</sup> Friedensrichter des Kanton Rhaunen am 9. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 631/2. In den Gemeinden Rhaunen und Laufersweiler lebten 1806/07 109 bzw. 156 Juden, was 10,3 % bzw. 20 % der Gesamtbevölkerung entsprach. F. HAMM, Wirtschaftsleben heutzutage, 1909, S. 45.

<sup>5</sup> Beispielsweise Friedensrichter Kauffmann vom Kanton Grumbach am 13. Juni 1808, Maire Recking von Lieser (Kanton Bernkastel) am 27. Mai 1808, Maire Schumm von Zeltingen (Kanton Bernkastel) am 30. Mai 1808. Friedensrichter Englert vom Kanton Schweich beschrieb sie am 20. Juni 1808 als »assez fins et sages de ne porter devant le Tribunal que des causes, qu'ils peuvent souffissamment justifiér par titres légaux.« LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>6</sup> Maire Recking von Lieser am 27. Mai 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

bis zum Bettelstabe gebracht worden« seien, ginge auf ihr Konto.<sup>7</sup> Einzige Ausnahme war der Bericht von Friedensrichter Haan von Bernkastel, der die extreme Armut der Juden erkannte, aber auch die allenthalben gegen sie bestehende Wucher- und Betrugsunterstellung, für die es keinerlei Beweise gebe.<sup>8</sup> Auf die Frage, ob die Juden Wucherer und Betrüger seien, antworteten die Gemeindevertreter mit einem klaren Ja und befürworteten die strengste Befolgung der Bestimmungen des »Décret infâme«, plädierten teilweise sogar für noch schärfere Maßnahmen gegen den Handel der Juden. Zwar berichteten auch sie von der Armut der Juden, deuteten sie aber als vorgespülte. Das heißt, Armut und Wohlhabenheit von Juden waren gleichermaßen Anlaß zu Mißtrauen – »les plus riches entre eux sont aussi les plus grands usuriers«.<sup>9</sup>

Etwas moderater fielen die Berichte der Friedensrichter und Maires aus den südlich von Trier gelegenen Kantonen aus. Sie bestätigten die nicht nur scheinbare, sondern tatsächliche Armut der weitaus meisten Juden, die sich fast ausschließlich vom Vieh- und mitunter vom Hausierhandel ernährten.<sup>10</sup> Der Munizipalrat von Blieskastel warnte sogar davor, allzu strenge Maßnahmen gegen den Handel der Juden zu ergreifen, weil man ihnen damit ihre ohnehin geringen Subsistenzmittel entzöge und sie möglicherweise zu »sujets dangereux à l'État« mache.

Die weitaus meisten Berichte zeugten jedoch von erheblichen Vorurteilen und Mißtrauen der nichtjüdischen Landbevölkerung gegenüber der jüdischen.

Anders sah es im städtischen Umfeld aus, beispielsweise in Trier. Maire Anton Recking attestierte den Trierer Juden eine gute 'Führung', sie hielten sich genauestens an die Bestimmungen des Dekrets vom März 1808.<sup>11</sup> Nachweislich seien sie bestrebt, »de devenir membres utiles de la grande société«; es werde allerdings noch einige Zeit dauern, bis sie »des habitudes qui leur sont tout à fait nouvelles« angenommen hätten. Auch Friedensrichter Hoffmann betonte den Unterschied zwischen den auf dem Land und in der Stadt lebenden Juden. Erstere seien gewiß in der Mehrzahl Wucherer und Betrüger, letztere jedoch nur in Ausnahmefällen. Aus die-

<sup>7</sup> Maire Schumm von Zeltingen, 27. Mai 1808, LHAK 276 Nr. 631/2. Sebastian Schumm (geb. 1759 in Zeltingen) war seit dem 17. Mai 1803 Maire von Zeltingen, von Beruf »Advocat«, ledig, sein Vermögen galt als »mediocre«. ANP F/1b II/Sarre 2 »État Général des maires (. . .) du Département de la Sarre«, Trier 10. Pluiose 13 (30. Januar 1805).

<sup>8</sup> Bernkastel, 16. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>9</sup> Friedensrichter Johann Englert vom Kanton Schweich, 20. Juni 1808. Er bezog sich dabei dezidiert auf Mayer Herz und dessen Sohn Goetschel Mayer, Leiser Samuel und Daniel Joseph, alle von Mehring, Isaac Samuel und Ruben Elias von Trittenheim, Feist Israel und Herz Israel von Schweich. Mayer Heymann von Neumagen im Kanton Büdlich sei der schlechteste ihm bekannte Jude. LHAK 276 Nr. 631/2. Englert (geb. 1768) war Jurist und wird als allgemein anerkannte Persönlichkeit und guter Friedensrichter bezeichnet. ANP F/1b II/Sarre 2 »Elections de l'An 11« (22. Ventose 12).

<sup>10</sup> Berichte von Friedensrichter Johann Hermes vom Kanton Saarburg (24. Mai 1808), Friedensrichter Friedrich Simon vom Kanton Konz (15. Juni 1808), Friedensrichter Duppweiler vom Kanton Pfalzel (2. Juni 1808), Maire Binsfeld von Aach (28. Mai 1808), LHAK 276 Nr. 631/2, Munizipalrat der Mairie Blieskastel (6. Oktober 1808), LASB Depositum Blieskastel Nr. 104.

<sup>11</sup> Trier, 16. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

sem Grund sei die Aufhebung des Dekrets für alle Juden des Saardepartements nicht zu befürworten.<sup>12</sup> Zur Zeit der Abfassung der Trierer Berichte galt der Großteil der dort lebenden Juden als »pauvre«. Diejenigen, deren »fortune« als »médiocre« eingestuft wurde, dürften sich am Rande des Existenzminimums bewegt haben. Diese beiden Bezeichnungen trafen auf 15 jüdische Familien Triers, ein Drittel, zu. Mithin waren die Juden deutlich ärmer als die Nichtjuden der Stadt.<sup>13</sup> Nur 8 % der Trierer Juden galten im Jahre 1808 als relativ wohlhabend.<sup>14</sup> Ein Sonderfall war diese desolote wirtschaftliche Situation aber gewiß nicht – der Kreisdirektor von Speyer zählte 1815 nicht weniger als 50 % der dortigen Juden zu den Armen und »ganz« Armen.<sup>15</sup>

Aus den amtlichen Berichten zog Präfekt Keppler, dem die abschließende Beurteilung der Juden oblag, die erste allgemeine Erkenntnis, daß im Saardepartement zwei 'Moral'-Gruppen von Juden lebten.<sup>16</sup> Erstens die unverbesserlich schlechten, auf die alle Härte des Gesetzes angewandt werden müsse, und zweitens die »Juifs bons«, gegen die nie geklagt werde und die »devrient être assimilés aux chrétiens«. Die bekanntermaßen übelsten Juden seien Aron Israel (Aaron Albert) – »le principal de mauvais juifs (. . .) infâme et usuriérs«, die Brüder Coblentz – »voleurs détestables«, Abraham Israel – »grand frippon«, alle von Ottweiler, Baruch Beer von Saarbrücken und Goetschel Schweich<sup>17</sup> von Mehring – »sans conduite et très probité«. Um kontrollierbare Belege liefern zu können, ließ sich Keppler vom Strafgericht sämtliche zwischen 1802 und dem 30. Juni 1808 gegen Juden gefällte »jugemens correctionnels« vorlegen.<sup>18</sup> Insgesamt waren 13 Urteile gegen 19 Per-

<sup>12</sup> Trier, 9. Juli 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>13</sup> Offizielle Armutsrate Triers lag bei 3,4 %; 1810 wurden in der Mairie 456 Arme gezählt (Gesamtbevölkerung 13.650). 1810 lag im Saardepartement der Anteil der amtlich registrierten Armen bei 6,9 % (19.264 von 280.066 Einwohnern). LHAK 276 Nr. 832.

<sup>14</sup> Die Schichtung innerhalb der jüdischen Gemeinde spiegelte diejenige der Gesamtgesellschaft, die in drei Großgruppen einzuteilen war: »the equivalent of the urban particians, the equivalent of the small producers (craftsmen) and the middlemen (merchants), and the wage earners and paupers.« Die erste Gruppe wurde, gemessen am Vermögen, repräsentiert von reichen Kaufleuten und Unternehmern. Dazu gehörten, vom sozialen Prestige her, auch bedeutendere Rabbiner und Verleger. Zur zweiten Gruppe gehörten »owners of some capital« in Form von Waren etc. Sie standen in direkter Verbindung zum Markt. Zur dritten Gruppe gehörten diejenigen, die Geld verdienen mit Dienstleistungen verschiedener Art (Knechte, Mägde, Handel etc.), und nicht angestellte, für die die Gemeinde zu sorgen hatte. S. BARON/A. KAHAN u. a., *Economic History*, 1975, S. 76.

<sup>15</sup> Nur 20 % der jüdischen Familien gehörten zur »wohlhabenden Klasse, die aber im ganzen dem Mittelstand der christlichen Staatsbürger gleich zu stellen seien«. Zur zweiten Klasse seien 30 % zu rechnen, die der »minder wohlhabenden Handwerker Klasse« gleichzusetzen seien. Die 50 % Armen und ganz Armen ernährten sich vom Betteln und seien ohne festen Wohnsitz. W. KREUTZ, *Die Entwicklung*, 1989, S. 19.

<sup>16</sup> 30. Juni 1808 an Staatsanwalt Dobsen, LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>17</sup> Götschel Mayer Schweich und sein Vater Mayer Herz Schweich beantragten zwischen Februar 1804 und April 1808 zehn Zivilgerichtsprozesse (1. Instanz) mit einem Klagewert von 10.281,85 Francs. Das waren 19 % aller von Juden beantragten Verfahren. LHAK 312,7 Nr. 2.

<sup>18</sup> Trier, 5. Juli 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

sonen ergangen, zumeist wegen geringfügiger Delikte (Holzdiebstahl, Bettelei etc.); sechs der Angeklagten wurden freigesprochen.<sup>19</sup> Von auffallenden kriminellen Neigungen der Juden konnte keineswegs die Rede sein, was das Mißtrauen gegen sie aber nicht minderte. Noch 1806 hatte Keppler behauptet, eines der herausragendsten Merkmale der Juden sei ihre Neigung zur Gesetzesübertretung, insbesondere bezüglich ihrer Militärdienstpflicht.<sup>20</sup>

Dieser waren die Juden des Departements Forêts nachgekommen, indem sie katholische Ersatzmänner stellten, wie Präfekt Jourdan dem Innenminister berichtete.<sup>21</sup> Im übrigen hätten die Luxemburger Juden das Dekret vom März 1808 sicher nicht verursacht, übten aber auch keinen positiven Einfluß aus.

Aus den Berichten des Saardepartements geht ein Mehrfaches hervor. Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren die Juden arm. Ihren Lebensunterhalt verdienten sie sich hauptsächlich mit Viehhandel, der nicht sonderlich umfangreich war, oder als Häute-, Fell-, Lederhändler, als Altwaren-, Gelegenheits- und Nothändler. Unterhalb dieser Gruppe stand das sogenannte jüdische Lumpenproletariat, bettelnd-hausierende Händler, die von einer Gemeinde zur andern zogen. Nur ausnahmsweise wurde ein Jude als »cultivateur« bezeichnet, der aber nebenbei oder sogar hauptsächlich vom Viehhandel lebte – der Landbesitz war meist »eine Beigabe zum Viehhandel«. <sup>22</sup> Wucher und Betrug konnten den Juden zwar, trotz strengster Beobachtung, nur selten nachgewiesen werden, dennoch blieben diese Unterstellungen fester Bestandteil des Bilds von ihnen. Inhaltlich deckten sich die Berichte auffallend mit den Klageschriften der 1780er und 1790er Jahre und den »Cahiers de doléances«. Offensichtlich stellte die Möglichkeit, Beurteilungen über Juden abzugeben, für etliche Gemeindevertreter ein willkommenes, wiederbelebtes Forum für die Erhebung der alten Beschwerden gegen die Juden dar. Im Unterschied zu den 1780er Jahren aber waren die Juden ab 1808 wegen der erforderlichen Handelspatente wesentlich abhängiger vom Wohlwollen der örtlichen Amtsträger, denn die Munizipalität konnte ihnen jederzeit und willkürlich das erforderliche positive Zeugnis verweigern. In den Munizipalräten saßen oft die Konkurrenten der jüdischen Händler, manchmal auch ihre Schuldner.<sup>23</sup> Auf jeden Fall erhielten die höheren und

<sup>19</sup> Von den 19 Verurteilten waren zwei weiblich. Fünf Urteile ergingen wegen Diebstahls, eines wegen Komplizenschaft bei einem Diebstahl, drei wegen Gaunerei, je eines wegen Bettelei und Forstfrevel, zwei wegen schlechten Betragens. Freigesprochen wurden u. a. die beiden Jüdinnen Nannette Levy und Bairgen Samuel von Trier-Maar, die wegen »complicité de vol« und »escroquerie« angeklagt worden waren. Die höchste Strafe erhielt Nathan Levy von Trier wegen Diebstahls (zwei Jahre Gefängnis), drei Juden wurden wegen Diebstahls zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt. Drei der in Trier angeklagten Juden stammten nicht aus dem Saardepartement.

<sup>20</sup> Trier, 27. November 1806 an Innenminister, LHAK 276 Nr. 624.

<sup>21</sup> Luxemburg, 27. August 1808. In diesem Departement lebten 17 jüdische Familien, davon eine in Grevenmacher, alle andern in der Stadt Luxemburg. ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>22</sup> W. CAHNMANN, Dorf- und Kleinstadtjude, 1974, S. 173.

<sup>23</sup> A. KOPP, Dorfjuden, 1968, S. 313: »Der Jude lief Gefahr, würdelos zu schmeicheln oder zu bestechen, der Vertreter der Behörde aber erwartete als Gegenleistung vorteilhafte Geschäfte.« Kopp bezieht sich dabei auf derartige Vorkommnisse in Bad Kreuznach.



vor allem niederen Behörden eine zuvor unbekannte Macht über die Juden. Die einschränkenden Bestimmungen des Dekrets von 1808 kamen ihnen oft sehr gelegen, zumal sie der Vorstellung der meisten Nichtjuden bezüglich des gesellschaftlichen Status' der Juden entsprachen und sie die Juden in verdeckter Form für die wirtschaftlich-finanzielle Notlage zahlreicher Nichtjuden, vor allem der Bauern, verantwortlich machten.

Im Zusammenhang mit den behördlichen Berichten von 1808 stellt sich die Frage, weshalb bestimmte Personen wiederholt als besonders negativ herausgestrichen wurden. Da deren jeweilige Persönlichkeitsmerkmale kaum zu ermitteln sind und sie ohnehin nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Negativbewertung gewesen sein dürften, muß nach greifbareren Fakten geforscht werden.

Hier stellt sich die Frage, inwieweit die benannten und die Juden überhaupt an der aufsehenerregendsten Besitzumschichtung dieser Zeit, der Säkularisation adliger und kirchlicher Besitztümer, als Makler und Käufer beteiligt waren. Sowohl in der zeitgenössische Berichterstattung als auch in der Geschichtsschreibung taucht immer wieder der Hinweis auf, die Juden hätten sich unverhältnismäßig beteiligt und bereichert – »die meisten dieser Schieber sind Juden«. <sup>24</sup> Eine Überprüfung dieser Behauptung erscheint geboten. <sup>25</sup>

Nachzuweisen sind insgesamt 20 jüdische Geschäftsleute aus dem Saardepartement, die sich allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang an den 43 von Juden getätigten Makler- und Kaufgeschäften im Departement beteiligten. An folgender Tabelle sind die personelle Besetzung, die Zahl und das Finanzvolumen aller Geschäfte abzulesen.

Tabelle 42: Makler- und Kaufgeschäfte von Juden während der Säkularisation im Saardepartement

	Arrondissements			gesamt	and. Depts.	Gesamt
	Trier	Saarbrücken	Birkenfeld			
<i>Personen</i>						
nur Makler	2	2	1	5	4	9
nur Käufer	3	2	3	8	4	12
Makler+Käufer	2	2	3	7	2	9
gesamt	7	6	7	20	10	30
<i>Geschäfte</i>						
Maklergesch.	7	9	8	24	17	41
Kaufgesch.	6	6	7,5	19,5	10 1/3	29,8
gesamt	13	15	15,5	43,5	27,3	70,8
<i>Preise (in Frcs):</i>						
aus Makelei	16.865	13.820,50	13.005	43.690	)14.405	)58.095
(= % v. Saardept.)	(38,6)	(31,6)	(29,8)	(100)		
aus Käufen	27.200	38.597,50	7.070	72.867,5	)17.680	)90.547,50
(= % v. Saardept.)	(37,3)	(53,0)	(9,7)	(100)		
gesamt	44.065	52.417	20.075	116.557,5	)32.085	)148.642,5
(= % v. Saardept.)	(37,8)	(45,0)	(17,2)	(100)		

<sup>24</sup> W. KRÄMER, St. Ingbert, 1989, S. 57. Quellenbelege bietet er dafür nicht an.

<sup>25</sup> Vgl. z. B. die Ausführungen bei A. MARX, Juden Saar, 1985, S. 96.

Von den in den drei Arrondissements Trier, Saarbrücken und Birkenfeld lebenden jüdischen Geschäftsleuten beteiligten sich ungefähr gleichviele an den Käufen und Verkäufen.<sup>26</sup>

Die sieben Geschäftsleute aus dem Arrondissement Birkenfeld tätigten zwar 15 Geschäfte, waren am Gesamtfinanzvolumen aber nur zu 17 % beteiligt, am Kapitalrahmen der Käufe mit weniger als 10 %. Die umfanglichsten Kaufgeschäfte machten die Geschäftsleute aus dem Arrondissement Saarbrücken (53 %). Der Kapitaleinsatz für die Käufe überflügelte bei weitem denjenigen für ihre Maklergeschäfte. Für das Arrondissement Birkenfeld galt das Umgekehrte. Am gesamten Kapitalvolumen der von den Juden des Saardepartements getätigten Geschäfte waren die sechs jüdischen Geschäftsleute aus dem Arrondissement Saarbrücken am stärksten beteiligt.

Tabelle 43 zeigt den Kapitaleinsatz und Zahl und Art der Geschäfte aller im Saardepartement beteiligten jüdischen Geschäftsleute.

Größere Kaufgeschäfte machten lediglich Mayer Herz (Mayer Herz Schweich) von Mehring und vor allem Jeremias Hirsch von Saarbrücken. Ersteren bezeichneten die zuständigen Friedensrichter als den Prototypen eines schlechten Juden. Die bedeutendsten Makler waren Jakob Simon von Talling und Israel Aaron (Aron Albert) von Ottweiler; letzterer galt ebenfalls als übel beleumundet. Den größten Kapitaleinsatz machten Jeremias Hirsch, Mayer Herz und Moses Frank von Saargemünd (Mosel Departement). Im Rahmen der von den Juden im Saardepartement getätigten Maklergeschäfte waren insgesamt mehr als 58.992,50 Frcs und bei den Käufen mehr als 82.947 Frcs im Umlauf, Jeremias Hirsch investierte am meisten. Für 27.600 Frcs erstand er ein Hofgut in Lebach, für 620 Frcs ein Haus in Reichenbrunn und für 715 Frcs eine Scheune in Dirmingen.<sup>27</sup> Ehemalige Herrschaftshäuser in Ottweiler erwarb Elias May von Saarbrücken für 7.600 Frcs, wobei Israel Aaron (Aron Albert) von Ottweiler als Makler fungierte.<sup>28</sup> Jakob Coblenz kaufte die Ottweiler Hofschmiede, das fürstliche Oberamtshaus erwarben Aaron Weiler und Aaron Albert von Ottweiler.

In seinem Bericht vom Juni 1808 bezeichnete Präfekt Keppler Aaron Albert und die Brüder Coblenz von Ottweiler als die 'übelsten Juden'.<sup>29</sup> Negativ herausgehoben wurden außerdem Götschel Schweich und sein Vater Mayer Herz Schweich. Der Unterpräfekt von Birkenfeld glaubte 1809, Simon Feist (Altschüler) von Meisenheim, der vor allem als Makler tätig wurde, nicht als Notablen vorschlagen zu können.

<sup>26</sup> Die einzige im Arrondissement Prüm lebende jüdische Familie beteiligte sich nicht.

<sup>27</sup> Darüberhinaus erwarb er für 1.000 Frcs das Schloß (oder Teile davon) von Blieskastel. Er verpachtete es zwecks Nutzung als Steinbruch. Allerdings irrt W. KRÄMER, Ereignisse, 1929, S. 75, wenn er Jeremias Hirsch mit Cerf Zacharias von Saarlouis gleichsetzt. In einem Blieskasteler Verwaltungsbericht vom 28. August 1804 an die Leyensche Rentenverwaltung in Frankfurt wird moniert, daß »der Jude« die Kellergewölbe habe zuschütten lassen.

<sup>28</sup> Die Juden, die Immobilien kauften, bedienten sich dabei grundsätzlich der Vermittlung jüdischer Makler.

<sup>29</sup> 30. Juni 1808, LHAK 276 Nr.6 31/2. Aron Israel (Aron Albert) trat viermal als Makler und einmal als Makler und Käufer auf.

Tabelle 43: Auf dem Gebiet des Saardepartements tätige jüdische Makler und Käufer

Name	Wohnort	Zahl (+ finanz. Umfang d. Maklergeschäfte, in Frcs)	Zahl (+ finanz. Umfang d. Käufe, in Frcs)	Geschäfte (+ finanz. Umfang, in Frcs), gesamt
<i>Arrondissement Trier</i>				
Mayer Herz	Mehring/Trier	—	3 (21.350)	3 (21.350)
Lieser Schmul	Mehring	—	1 (1.050)	1 (1.050)
Jakob Simon	Talling	2 (9.435)	0,5 (1.787,50)	2,5 (11.225,50)
Simon Nathan	Osann	—	0,5 (1.787,50)	0,5 (1.787,50)
Jakob S. Oppenheimer	Trier	2 (4.800)	1 (1.225)	3 (6.025)
Mayer N. Bernkastel	Trier	2 (2.200)	—	2 (2.200)
Jakob N. Bernkastel	Trier	1 (430)	—	1 (430)
7 Personen		7 (16.865)	6 (27.200)	13 (44.065)
<i>Arrondissement Saarbrücken</i>				
Israel Aron	Ottweiler	5 (9.160)	1 (537,50)	6 (9.697,5)
Jakob Coblenz	Ottweiler	—	1 (1.525)	1 (1.525)
Isaak Gumbertz	Neunkirchen	1 (620)	—	1 (620)
David Mayer	Neunkirchen	1 (2.675)	— (2.675)	
Elias May	Saarbrücken	2 (1.365)	1 (7.600)	3 (8.965)
Jerem. Hirsch	Saarbrücken	—	3 (28.935)	3 (28.935)
6 Personen		9 (13.820)	6 (38.597,50)	15 (52.417,5)
<i>Arrondissement Birkenfeld</i>				
Simon Feist	Meisenheim	2 (6.635)	0,5 (1.037,50)	2,5 (7.672,5)
Benjamin Hayum	Meisenheim	2 (2.710)	—	2 (2.710)
Moses Salomon	Meisenheim	—	0,5 (1.037,50)	0,5 (1.037,5)
Mayer David	Hundsbach	—	1 (65)	1 (65)
Abraham Simon	Thalfang	2 (2.190)	3 (1.925)	5 (4.115)
Moses Simon	Thalfang	—	1 (1.050)	1 (1.050)
Cronem Mendel	Birkenfeld	2 (1.470)	1,5 (1.955)	3,5 (3.425)
7 Personen		8 (13.005)	7,5 (7.070)	15,5 (20.075)
<i>aus andern Departements</i>				
Moses Frank	Saargemünd	11 (9.695)	4 (4.910)	15 (14.605)
Joseph Herz	Saargemünd	—	3 (11.650)	3 (11.650)

Hier bestand ein erkennbarer Zusammenhang zwischen den behördlichen Negativbeurteilungen und der Makler- und Kaufstätigkeit der Juden während der Säkularisation, zumal wenn es sich um ehemalige herrschaftliche Güter handelte.<sup>30</sup> Tat-

<sup>30</sup> W. SCHMIDT/F. SCHMIDT, Ottweiler, 1909, S. 101 f: »Unter der französischen Verwaltung wurden die herrschaftlichen Gebäude, Höfe, Gärten und industriellen Werke um einen Spottpreis versteigert. Damals legten in Ottweiler viele den Grund zu ihrem späteren Reichtum. Spekulanten, die nichts zu verlieren hatten und nur gewinnen konnten, verbanden sich zu Gesellschaften, welche unter Begünstigung und Mitbeteiligung der mit dem Kaufe beauftragten Beamten, die Grundstücke in großen Massen, zu niedrigen Preisen kauften und mit großem Gewinn im einzelnen wieder verkauften. So wurden damals die herrschaftlichen Häuser am Schloßplatz, der Viehhof und der Hof zu Neumünster für verhältnismäßig geringe Summen an jüdische Zwischenhändler verkauft . . . Der Jude Jakob Cerf Worms aus Saarlouis war durch Lieferungen an die französische Armee Staatsgläubiger der französischen Republik geworden. An Zahlungs statt wurde ihm für einen festgesetzten Preis der fürstliche Pavillon mit dem Herrengarten abgetreten. Er ließ

sächlich aber hielt sich die Beteiligung der jüdischen Geschäftsleute nachweislich in engem quantitativen und finanziellen Rahmen. Die nur neun jüdischen Immobilienkäufer im Gebiet des Saardepartements zahlten für die acht von ihnen erworbenen Objekte insgesamt 25.380 Frs (ca. 8.102 Rthr), wovon auf die im Saardepartement wohnenden nur 14.035 Frs entfielen.<sup>31</sup>

Bei den Besitzumschichtungen der Säkularisation spielten die jüdischen Makler und Käufer des Saardepartements eine nur marginale Rolle. Die Untersuchung anderer Departements bringt keine Hinweise auf auffallende Betätigung von Juden,<sup>32</sup> schon gar nicht aus dem Saardepartement.<sup>33</sup> Bei den von Juden gekauften Immobilien handelte es sich überwiegend um Wiesen- und Ackerland und Scheunen, was als direkte Konsequenz aus den umstrittenen und ihnen vielfach streitig gemachten Nutzungsrechten zu verstehen ist. Zum einen entsprach dies einer existenziellen

---

den Herrengarten parzellieren und im einzelnen verkaufen. Auf einer Parzelle errichtete er sein eigenes Haus (. . .).« Als Käufer eines Nassau-Saarbrückischen Hauses in Ottweiler trat Elias May von Saarbrücken auf (Kaufpreis 7.600 Frs), Makler war dabei Israel Aaron. Dieser war auch Makler herrschaftlicher Häuser in Elversberg und Wiebelskirchen, die Johannes Flock von Wiebelskirchen und Friedrich Volz kauften (Kaufpreis 405 bzw. 645 Frs).

<sup>31</sup> Die weitaus größten Summen zahlten Elias May und Jeremias Hirsch. Alle andern waren mit etwa 500 Frs beteiligt, Daniel Mayer von Hundsbach sogar mit nur 85 Frs. Joseph Herz von Saargemünd lag mit 10.450 Frs deutlich an der Spitze. Cronem Mendel und Moses Aron Israel kauften die Immobilien nicht allein, sondern gemeinsam mit Nichtjuden, so daß sich der Kaufpreis für sie halbierte.

<sup>32</sup> M. MARTIN, *Emigranten*, 1978, S. 160 bestätigt für die Südpfalz: »Im Rahmen der gesamten Nationalgüterveräußerungen in der Südpfalz war der Anteil der jüdischen Käufer bis 1807, dem Beginn der Verkäufe von Gütern der Amortisationskasse und bis zum Gesetz vom 20. Juni 1813, mit dem Verkauf der Gemeindegüter, äußerst gering. Doch war diese schwache Beteiligung auf überregionaler Ebene der Bevölkerung sicher nicht bewußt. Eine lokale Massierung jüdischer Käufer, wie in Ingenheim und Rülzheim, mag dagegen genügt haben, das Vorurteil vom Juden als dem 'Ausbeuter' und Spekulant bestätigt zu sehen.« Im Rhein-Mosel Departement fielen nur die beiden Koblenzer Kaufmänner Seligmann Moyses sen. und Seligmann Moyses jun. als Großkäufer und Vermittler mit einem Kapitaleinsatz von über 100.000 Frs bzw. 50.000–100.000 Frs auf. W. SCHIEDER/A. KUBE, *Säkularisation*, 1987, S. 90 f, 119. Dieselben Beobachtungen finden sich bei W. KREUTZ, *Die Entwicklung*, 1989, S. 18: »Entgegen den in der älteren Literatur verbreiteten Behauptung spielten bei diesem Landerwerb aber weder die 'Nationalgüterversteigerungen' der Franzosen noch der sog. Landwucher eine Rolle. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß auch die wohlhabenderen Mitglieder der bedeutenden jüdischen Gemeinden der Südpfalz sich beim Verkauf von Kirchen- oder Emigranteneigentum merklich zurückhielten, und die sog. 'Wucherenquête' des reformerischen 'Vereins für Socialpolitik' aus dem Jahre 1887 unterstreicht, daß dem 'Landwucher' in der Pfalz keinerlei Bedeutung zukam.«

<sup>33</sup> Helmut Berding vertritt dennoch die These, das »schändliche Dekret« von 1808 (im Beitrag falsch auf 1806 datiert) oder das Dekret vom Mai 1806 seien Folgen der überproportionalen Beteiligung der Juden an den Makler- und Kaufgeschäften der Säkularisation gewesen. M. MÜLLER, *Weiterverkäufe*, 1984, S. 31, 45 verweist zu recht darauf, daß der Anteil der Juden im Arrondissement Trier »bedeutungslos« blieb. In andern Gebieten, auch im Elsaß, seien die Juden mit nur 3,4 % an den Umschichtungen beteiligt gewesen. Berding übernimmt Napoleons vordergründige Begründung.

Notwendigkeit der jüdischen Viehhändler, zum andern verschafften sie sich damit eine zumindest minimale Unabhängigkeit vom 'Good will' der Gemeinden.

Es läßt sich also festhalten. Nicht die konkret empfundene 'Bedrohung' durch die Juden ließ die Behörden hauptsächlich negative Beurteilungen aussprechen. Vielmehr galten die Juden grundsätzlich, unabhängig von ihrem Tun und Sein, als Betrüger, als nur »verzehrendes Mitglied des Staates«. <sup>34</sup> Die Dekrete von 1806 und 1808 auf den angeblichen Wucher oder die hohe Beteiligung der Juden an den Besitzumschichtungen der Säkularisation zurückzuführen, bedeutet nichts anderes, als unhinterfragt die verschleiende Begründung Napoleons zu übernehmen.

Zwei Faktoren dürften gerade im ländlichen Raum ausschlaggebend gewesen sein: Die Säkularisation eröffnete den Juden theoretisch die Möglichkeit, Land und Güter zu erwerben – sie nahmen sie allerdings nur minimal in Anspruch. Entscheidend aber war nicht die Menge der von Juden erstandenen Immobilien, sondern allein die Tatsache, daß sie sie erwerben durften, wenn sie wollten und konnten. Landkauf wurde nicht nur im praktischen, sondern auch im ideellen Sinne verstanden. Das heißt, Juden erwarben nicht nur ein Stück Acker, sondern ein Teil des Vater-Landes. Derjenige, der ein Teil des Landes besaß, ohne daß daran einschränkende Bedingungen geknüpft waren, wie vor 1794, konnte unmöglich nur noch als Gast oder Tolerierter betrachtet werden. Die Säkularisation bewirkte, daß die Juden diesen Schritt tun konnten. Ausschlaggebend war der Symbolwert, den der Landkauf hatte, nicht zuletzt auch für das Selbstwertgefühl und -verständnis der Juden.

Die bleibende Distanz und das Mißtrauen zwischen Juden und Nichtjuden resultierten zum zweiten wesentlich aus unterschiedlichen Lebensrhythmen. Während die nichtjüdische Landbevölkerung nur selten Gelegenheit hatte, sich für einige Tage oder überhaupt außerhalb des Dorfes aufzuhalten, galt für die jüdische das Gegenteil. Die jüdischen Händler waren während der gesamten Woche »auf Tour«, wie Maire Binsfeld von Aach schrieb. Sie zogen von Dorf zu Dorf, Haus zu Haus oder Markt zu Markt. Dadurch lernten sie die Menschen und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wesentlich besser kennen als es den meisten Nichtjuden möglich war. <sup>35</sup> Dieses berufsbedingte mobile Leben prägte die jüdische Landbevölkerung. Von Sonntag abend oder Montag morgen bis Freitag mittag, dem Beginn des Shabbath, waren die jüdischen Händler unterwegs, unabhängig von Witterung und Jahreszeit. Während ihrer Abwesenheit von zu Hause ernährten sie

<sup>34</sup> R. ERB/W. BERGMANN, Die Nachtseite, 1989, S. 197 f: »Die Idee des Staates als Organismus bildete die Grundlage dafür, daß die vorgebliche Schädigung durch die Juden als Verlust am Gemeinwohl insgesamt wahrgenommen wurde und nicht nur der Schaden der direkt betroffenen Kreditnehmer, Handelspartner oder Konkurrenten.«

<sup>35</sup> S. M. LOWENSTEIN, The rural community, 1980, S. 221 schreibt zutreffend: »Hard as this type of life could be, it broadened the geographic horizons of Jews in a way not available to non-Jews, not even to the more stationary non-Jewish shopkeeper.« Die jüdischen Händler, besonders Viehhändler, besuchten oft auch sehr weit entfernte Märkte. So zogen die Juden des späteren Fürstentums Birkenfeld, das aus dem Großteil des vorherigen Arrondissement Birkenfeld hervorging, jedes Jahr im August auf den Viehmarkt der süddoldenburgischen Stadt Vechta (»Stoppelmarkt«). Zwischen Birkenfeld und Vechta liegt eine Entfernung von etwa 400 km.

sich von Dörrfleisch, gekochten Eiern und trockenem Brot, das sie bei sich trugen. Hier und da konnten sie bei einer jüdischen Familie übernachten und essen oder jüdische Garküchen und Gaststätten, wie in St. Wendel oder Tholey, boten koschere Speisen an.

Wenn die bäuerliche Bevölkerung verarmte, waren diese Juden die ersten, die davon in Mitleidenschaft gezogen waren. Von den Härten und Besonderheiten dieses Lebens handeln zahlreiche jüdische Erzählungen, Romane und Memoiren.<sup>36</sup> Auf der andern Seite brachten nur die Märkte die meist verstreut und isoliert lebenden Juden in engen Kontakt zueinander. Nicht von ungefähr dienten sie »selbstverständlich« auch als »Heiratsmärkte«,<sup>37</sup> was die engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den jüdischen Viehhändlerfamilien des Mosel-Hunsrück-Nahe-Lothringen Raums erklärt.

Juden und Nichtjuden hatten nicht nur einen unterschiedlichen Lebensalltag, sondern dadurch bedingt auch ein anderes Lebensgefühl. Am deutlichsten differierte es auf dem Land, wo fast kein Jude einen festen Laden unterhielt, sondern die mobile Art des Handels vorherrschend und den Erfordernissen des ländlichen Raumes angepaßt war. In der Stadt lebten dagegen verhältnismäßig mehr Juden, die keinem mobilen Handel oder Beruf nachgehen mußten und damit der Lebensweise der Nichtjuden eher entsprachen. Auch das ließ die städtischen Juden weniger fremd erscheinen als die ländlichen und konsequenterweise die amtlichen 'Beurteiler' zu positiveren Urteilen finden.

### 9.1. Praxis der Handelspatentvergabe nach den Bestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808

Vom 1. Juli 1808 an mußte jeder jüdische Handel- und Gewerbetreibende jährlich die Ausstellung einer gesonderten Konzession, das Handelspatent, beantragen.<sup>38</sup> Es war durchaus möglich, diese Konzession zu verweigern, wenn der Munizipalrat, die Präfektur oder das jüdische Konsistorium Zweifel an der 'Moralität' des Antragstellers anmeldeten, beispielsweise weil er keinen seiner Söhne ein Handwerk erlernen ließ, angeblich oder tatsächlich in zweifelhafte Geschäfte verwickelt war.

<sup>36</sup> Besonders eindrücklich für den rheinländisch-lothringisch-elsässischen Raum sind die Erzählungen von J. PICARD, *Der Gezeichnete*, 1936; auch D. STAUBEN, *Eine Reise zu den Juden auf dem Lande*, 1986 u. A. KAHN, *Jüdische Dorfgeschichten*, 1910; zur Memoirenliteratur gehört H. SCHWAB, *Jewish rural communities in Germany*, 1956.

<sup>37</sup> E. ROSENTHAL, *Der Viehmarkt*, 1935, S. 558.

<sup>38</sup> Titel II, Artikel 7–12 des Dekrets vom 17. März 1808. Art. 7: »In Zukunft, und vom künftigen July an gerechnet, soll kein Jude irgend einen Handel oder Gewerbe führen können, ohne zu diesem Ende ein Patent vom Departements Prefekten erhalten zu haben, welches nur nach sichern Erkundigungen und vermöge einem Zeugnis ertheilet wird, 1. des Munizipal-Raths, um zu constatiren, daß gedachter Jude sich weder Wucher, noch mit einem unerlaubten Gewerbe abgegeben hat; 2. des Consistoriums, in dessen Beringe er wohnt, um seine Rechtschaffenheit und gutes Betragen zu beweisen.« LHAK 442 Nr. 10448, Bl. 38.

Präfekt Keppler erkannte rasch die möglichen Folgeprobleme dieser neuen Bestimmungen. Ihm sei zu Ohren gekommen, teilte er in einem Rundschreiben vom 6. Juli 1808 den Unterpräfekten mit, daß die behördlichen Untersuchungen bzw. Beurteilungen über die Juden als Gelegenheit genutzt worden seien, die Juden zu schikanieren und sie in ihrem Handel zu behindern.<sup>39</sup> Etliche Maires hätten sich sogar dazu hinreißen lassen, Denunziationen gegen Juden zu provozieren und offen auszusprechen. Keppler forderte die Unterpräfekten dringend auf, »de faire cesser des vexations aussi contraire au voeu de la loi qu'aux intentions du Gouvernement«, denn das Dekret sei dazu gedacht, die Juden zur Ausübung von Handwerken und Ackerbau – »professions honnêtes« – zu motivieren. Letztlich liege diese Aufgabe allein bei den lokalen Verwaltungen, die die Juden zwar streng überwachen, aber keineswegs ihrer Rechte berauben sollten. Das Ziel sei, »améliorer leurs habitudes et leurs principes sans les décourager«. Falls man einem Juden das Handelspatent nicht erteilen wolle, müßten klare amtliche Beweise vorliegen, nicht bloß vage Behauptungen und Anschuldigungen, die bekanntlich allzuoft lediglich aus Vorurteilen, Intoleranz und Konkurrenzneid resultierten. Sensibilisiert durch die zuvor eingegangenen Berichte über die Juden und Beschwerden einiger jüdischer Handelsleute aus der Mairie Merzig,<sup>40</sup> sah sich Keppler veranlaßt, schon im Vorfeld dem Mißbrauch des Dekrets durch die örtlichen Behörden einen Riegel vorzuschieben. Die Vertreter der Merziger Judenschaft, Isaac Levi, Jours Hanau, Abraham Berl und Mathias Berl, hatten sich bei ihm darüber beschwert, daß Maire Matthias Artois<sup>41</sup> sein Amt dazu mißbrauche, zu einer Art Inquisition gegen die Juden aufzurufen. Alle nichtjüdischen Bürger der Mairie Merzig und aller Nachbarmairien hatte er aufgefordert, sich bis zum 25. Juni 1808 bei ihm zu melden, um ihm alle Fälle mitzuteilen, wo Juden ihrer Meinung nach zu hohe Zinsen gefordert, Geld gegen Naturalien verliehen, sonstwie wucherisch gehandelt oder Anlaß zu Ärgeris geboten hätten. Dennoch konnte den Juden kein einziger Fall eindeutigen Wuchers nachgewiesen werden.<sup>42</sup> Nach Meinung der Beschwerdeführer ging es nicht an, die Juden im Nachhinein für Handlungsweisen zu bestrafen, die vor Inkrafttreten des Dekrets nicht verboten waren. Bei näherem Hinsehen werde deutlich, daß gerade die auf dem Land lebenden Nichtjuden, die bekanntlich auf den Handel und die Leihe der Juden angewiesen seien, den größtmöglichen Vorteil aus dem Dekret zu ziehen versuchten. Die nichtjüdischen Kaufleute, die die Juden als Konkurrenz betrachteten, sähen nun die Möglichkeit, sich ihrer für einige Zeit zu entledigen, indem sie den jüdischen Handel- und Gewerbetreibenden die Patente unter irgendwelchen vorgeschobenen Begründungen verweigerten. Der Munizipalrat setze sich nämlich mehrheitlich aus Kaufleuten zusammen. Der Gerechtigkeit wegen solle Keppler sich die Mühe machen, bei den Gerichten Informationen über etwaige Vergehen der Juden einzuzie-

<sup>39</sup> LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>40</sup> Merzig o. D. (ca. Juni 1808), LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>41</sup> Matthias Artois (geb. 1782), ledig, von Beruf Apotheker, wohlhabend. ANP F/1b II/Sarre 2.

<sup>42</sup> In ein oder zwei Fällen seien die Zinsen zu hoch gewesen, in einem einzigen wurde Geld gegen Getreide verliehen.

hen. Allerdings waren sich die Beschwerdeführer sicher, daß kein einziges Straf- und Zivilverfahren gegen einen in der Mairie Merzig lebenden Juden anhängig war.

Präfekt Keppler beauftragte daraufhin die Unterpräfekten, die Vorgehensweise der Maires genauer unter die Lupe zu nehmen.

Nur eine Woche nach Verbreitung von Keplers Rundschreiben setzte sich Maire Ehrenfried von Birkenfeld empört gegen die darin erhobenen Vorwürfe zur Wehr.<sup>43</sup> Vorfälle der beschriebenen Art hätten sich weder in seiner Mairie noch sonstwo im Arrondissement Birkenfeld ereignet. Offensichtlich sei Keppler falsch informiert, denn, wie er leicht den Berichten aus dem Arrondissement Birkenfeld entnehmen könne, habe man dort allenthalben ein recht positives Bild von den Juden gezeichnet. Dies entsprach jedoch keineswegs den Tatsachen. Die Friedensrichter der Kantone Meisenheim und Rhaunen beispielsweise hatten ein geradezu vernichtendes Urteil über die Juden gefällt.<sup>44</sup>

Keppler hatte sehr richtig beobachtet, daß es den meisten Vertretern der Gemeinden und Mairien ausgesprochen schwer fiel, in ihren ersten Berichten auch nur halbwegs positive Beurteilungen über Juden zu liefern – für die Erteilung der Handelspatente war dies aber unbedingt erforderlich. Ausschlaggebend waren dabei weniger die nachweisbaren unlauteren Handels- und Geschäftspraktiken der Juden, sondern eher tief verwurzelte Negativbilder von 'den' Juden – gerichtlich oder amtlich belegen ließen sie sich nicht. Dieses Dilemma beschrieb der Maire von Ottweiler anschaulich.<sup>45</sup> Einerseits sei es nicht zu verantworten, den Juden die erforderlichen positiven Zeugnisse und damit die Handelspatente vorzuenthalten, denn dies hätte mit Sicherheit die Zerstörung ihrer Existenz zur Folge. Außerdem käme dadurch der Viehhandel weitgehend zum Erliegen, was wiederum den Bauern sehr schaden würde. Andererseits könnten durch die Verweigerung Geschäfte mit »Juifs coupables«, die bekanntlich ihre unsauberen Geschäfte nach außen geschickt zu tarnen wüßten, verhindert werden. Der Maire wollte wissen, ob es möglich sei, einem Juden das Patent zu verweigern, ohne »autres preuves du fait« zu haben und »sans être personnellement convaincu des faits« oder ob immer stichhaltige amtliche Belege vorliegen müßten, beispielsweise über Konflikte zwischen Juden und »leurs concitoyens«.<sup>46</sup>

Die Antwort auf diese Frage lieferte Keppler mit seinem Rundschreiben vom 6. Juli. Die »Volkesstimme« gelte nicht als hinreichender Grund, die 'Unmoralität' der Juden zu behaupten bzw. für die Ausstellung negativer Leumundszeugnisse. Konsequenterweise verhinderte der Präfekt im März 1809, daß dem Ottweiler Viehhändler Abraham Albert kein Patent ausgestellt wurde, wie es der Munizipalrat gewünscht hatte.<sup>47</sup> Zwischen dem Viehhändler und einem Illinger Bürger namens

<sup>43</sup> Birkenfeld, 12. Juli 1808, LHAK 276 Nr. 1630. Franz Ehrenfried (geb. 1769), verheiratet, ein Kind, von Beruf Notar; Adjoint war David Wagner (geb. 1764), Witwer, zwei Kinder, verheiratet, vor 1794 war er Agent. Die Vermögensverhältnisse von beiden werden als »mediocre« bezeichnet. ANP F/1b II/Sarre 2.

<sup>44</sup> Meisenheim, 5. Juni 1808 u. Rhaunen, 9. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>45</sup> Ottweiler, 16. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>46</sup> Ottweiler, 18. Juni 1808, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>47</sup> Ottweiler, 19. März 1809, LHAK 276 Nr. 1630.



Kessler war es wegen einer Quittung, die letzterer nicht zurückgeben wollte, zu Handgreiflichkeiten gekommen. Nachweislich war Albert dabei im Recht. Dennoch lastete der Argwohn der »*opinion publique*« auf ihm, erklärte der Rat und begründete damit die Patentverweigerung. Als sich der Unterpräfekt von Saarbrücken diesem Urteil anschloß, schaltete sich schließlich das jüdische Konsistorium ein.<sup>48</sup> Abraham Albert könne durchaus nichts Negatives nachgesagt werden, befand es, und es sei der »*dignité d'un Tribunal*« unangemessen, einen Menschen einerseits freizusprechen und ihn andererseits der negativen 'öffentlichen Meinung' preiszugeben.<sup>49</sup> Tatsächlich erhielt Abraham Albert am 25. August 1809 das Handelspatent, was einen ersten Hinweis darauf gibt, daß die Präfektur sich im Zweifelsfall eher dem Urteil des Konsistoriums als demjenigen anderer Behörden anschloß.<sup>50</sup>

Übereinstimmende Beurteilungen von Konsistorium und Präfektur waren auch ansonsten nicht selten. So verweigerte Kepler dem Mehringer Viehhändler Göttschel Schweich das Patent, obwohl ihn die Munizipalität als »*probe et honnête*« bezeichnet hatte. Mit Erstaunen habe er vernommen, äußerte Kepler, daß die *Mairie* diesem Mann, dessen Vater ja schon »*perder de réputation*« und der dafür bekannt sei, daß er viele Mehringer und auch andere Bürger (»*la presque totalité*«) ruiniert habe und noch immer ruiniere, ein positives Zeugnis ausgestellt habe.<sup>51</sup> Die Gemeinde solle ihm öffentlich – »*sur le champ*« – erklären, wie sie zu einem solchen Urteil gekommen sei, das in »*contradiction manifeste avec l'opinion publique*« stehe. Kepler schloß sich in seiner Beurteilung dem Konsistorium an, das Göttschel Schweich als Mann »*sans conduite et sans probité*« bezeichnet und empfohlen hatte, ihm kein Patent zu erteilen.<sup>52</sup> Den Vergabelisten zufolge erhielt Schweich bis zum Ende der französischen Regierungszeit tatsächlich kein Handelspatent mehr. Die örtlichen Behörden scheint dies wenig gekümmert zu haben, denn Schweich arbeitete auch weiterhin recht erfolgreich als Viehhändler.

Auf Keplers Orientierung am Urteil des Konsistoriums verweist auch der 'Fall' von Benjamin und Salomon Blath von Hottenbach.<sup>53</sup> Wegen Gaunerei waren die beiden im Jahre 1808 zu je sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe verurteilt worden.<sup>54</sup> Sie seien außerstande, »*de procurer une subsistance honnête à deux nom-*

<sup>48</sup> Saarbrücken, 1. Juni 1809, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>49</sup> Trier, 6. Juni 1809, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>50</sup> Patentvergabeliste von 1809, Nr. 207, LHAK 276 Nr. 1630. Im Juli 1811 bestätigte Andreas Kessler von Ottweiler, ein Verwandter, daß Markus Albert, ein Sohn von Abraham Albert, bei ihm das Drechsler Handwerk erlerne (22. Juli 1811). LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>51</sup> Trier, 18. Juli 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>52</sup> Trier, 9. Juli 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>53</sup> Vor dem Dekret vom 20. Juli 1808, das Juden die Annahme fester Vor- und Familiennamen vorschrieb, hießen die beiden Salomon und Wolf Isaac.

<sup>54</sup> Administration Générale Trier, 24. Juli 1810, LHAK 276 Nr. 1630. Das Urteil wegen Gaunerei erging am 12. Oktober 1808. Es handelte sich um eine gemeinsame Tat des 45jährigen Salomon Blath, des 50jährigen Wolf Blath und Ludwig Anton Ades. Die Brüder erhielten je sechs Monate, Ades dagegen nur drei Monate Gefängnis. Erstere mußten je 200 Frcs Strafe zahlen, Ades nur 100 Frcs. LHAK 315,2 Nr. 6. Ob solche Ungleichbehandlungen, die während des Ancien Régime üblich waren, sich auch in der französischen Zeit fortsetzten, müßte systematisch untersucht werden.

breuse familles«, wenn sie kein Patent erhielten, klagten die beiden beim Präfekten.<sup>55</sup> In diesem Fall sah auch das Konsistorium keine Veranlassung, Härte zu zeigen, denn außer der Affäre mit Adam Leis von Gutenthal sei den Brüdern Blath nichts vorzuwerfen, erklärte es gegenüber Maire Specht von Hottenbach.<sup>56</sup> Allerdings habe diese Sache alte Vorurteile gegen die Juden wachgerufen, und die Hottenbacher Munizipalität habe dies als willkommene Gelegenheit genutzt, den Handel aller Juden einzuschränken. Das Dekret von 1808 besage jedoch, daß nur dann ein Patent nicht erteilt werden solle, wenn Juden »se livrent à l'usure«, wobei die Vokabel »livrer« »plusieurs actes d'usure«, also ein Gewohnheitsverhalten, meine und nicht einen Einzelfall. Demzufolge müßten die beiden Hottenbacher Juden Patente erhalten, was am 31. Juli 1810 dann auch geschah.<sup>57</sup> Die Argumente des Konsistoriums erwiesen sich letztlich wohl als die stichhaltigeren, denn ursprünglich hatte Keppler diese Patente nicht vergeben wollen.<sup>58</sup>

Diese Beispiele kennzeichnen eine generelle Tendenz bei der Patentvergabe: Das jüdische Konsistorium zeigte sich letztlich immer als bestimmend bei strittigen Fällen, d. h. wenn es darum ging, ob jemand das Handelspatent erhalten sollte oder nicht. Es wußte sich durchzusetzen, wenn die Präfektur oder eine Munizipalität ein Patent verweigern wollte. Ebenso verhinderte es die Vergabe, wenn ein Antragsteller nicht seinen Vorstellungen entsprach.

Präfekt Kepplers Verhalten bedeutete jedoch nicht bloß blindes Vertrauen in die Urteilskraft des Konsistoriums. Bei der Beurteilung spezieller Fälle war er in aller Regel überfordert, denn die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung kannte er kaum.<sup>59</sup> Noch ausschlaggebender war, daß er erklärtermaßen den lokalen Verwaltungen mißtraute. Er hielt sie für vorurteilsbelastet, intolerant und nicht unbedingt loyal der französischen Regierung und Verwaltung gegenüber. Im Gegensatz dazu war das jüdische Konsistorium eifrigst um Pflichterfüllung und Loyalitätsbeweise bemüht und bot daher weit mehr die Gewähr für korrekte, wahrheitsnahe bzw. staats- und politikkonforme Entscheidungen. Für Keppler war das Konsistorium insofern ein verlässlicherer Partner als andere Behörden und Verwaltungen, was seine Entscheidungen in Patentfragen unmißverständlich verdeutlichen.

Das Konsistorium änderte seine Politik speziell nach dem 'Fehlschlag' vom Jahre 1810, wie an der Vergabe der 'Moralitätszeugnisse' für handel- und gewerbetreibende Juden unschwer abzulesen ist. Bis zum April 1810 hoffte das Konsistorium, die Juden des Saardepartements würden wegen 'guter und einwandfreier Führung' vom »Décret infâme« befreit, wie in etlichen französischen Departements bereits geschehen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Als Konsequenz verfuhr das Konsistorium bei der Handhabung des Dekrets wesentlich strenger und kompromiß-

<sup>55</sup> 30. Juli 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>56</sup> 24. Juni 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>57</sup> Patentvergebelisten 1808–1813, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>58</sup> Trier, 24. Juni 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>59</sup> In einem Schreiben vom 27. November 1806 an Innenminister Champagny erklärte er, es habe noch keine »rencensement de la population juive« stattgefunden. Es sei denkbar, daß sie sich vergrößert habe, aber genauere Informationen habe er nicht. LHAK 276 Nr. 624.

loser. Wenn es dafür plädierte, einem Antragsteller kein Patent zu erteilen, dann in solchen Fällen, wo ein Familienvater keinen seiner heranwachsenden Söhne ein Handwerk bzw. 'produktives' Gewerbe lernen ließ. Denn es genüge nicht, ließ es verlauten, lediglich dem Dekret zu gehorchen.<sup>60</sup> Vielmehr müsse die Jugend dazu angehalten werden, »utiles à la société« und »bons citoyens« zu werden, und zwar durch das Erlernen von »arts, sciences et métiers«, wie es das 'Erziehungskonzept' der staatlich gelenkten Emanzipation forderte. Geschähe dies offensichtlich nicht, sollte der betreffende Familienvater ohne Patent bleiben.

Abraham Allmayer<sup>61</sup> von Hottenbach (Arrondissement Birkenfeld) erhielt das Moralitätszeugnis erst, nachdem der zuständige Maire Specht dem Konsistorium bestätigt hatte, daß Allmayer seinen Sohn tatsächlich studieren ließ.<sup>62</sup> Das Patent für Lazare Hirsch von Hottenbach wurde so lange einbehalten, bis er beweisen konnte, daß er einen seiner Söhne ein Handwerk lernen ließ.<sup>63</sup> Abraham Samuel von Trier-Feyen erhielt für 1810 kein Patent, weil keiner seiner sieben Söhne einen 'nützlichen' Beruf ausübte.<sup>64</sup> Alexander Keller von Weierbach (Kanton Grumbach), ein Mitglied der Notablenversammlung, mußte dem Konsistorium glaubhaft belegen, daß sein Sohn Carl das Glaser-Handwerk erlernte, bevor er das Handelspatent für seinen Viehhandel erhielt.<sup>65</sup> Aus demselben Grund erbrachte der Viehhändler Lion Sander von Sötern den Nachweis, daß sein Sohn Michael die Schuhmacherei erlernte.<sup>66</sup> Gottlieb Stern, ein Sohn von Leiser Stern von Hoppstädten (Arrondissement Birkenfeld), erlernte dasselbe Handwerk, ein Sohn von Elias Weil von Hoppstädten das Schneider-Handwerk.<sup>67</sup>

<sup>60</sup> Trier, 30. April 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>61</sup> Vor 1808 hieß er Abraham Wolf (geb. 1765). Von Beruf war er Ochsenhändler. Er war der Sohn von Salomon Allmeyer (Wolf Salomon, geb. 1736 Hottenbach, gest. 1812 Hottenbach), ein Enkel von Salomon Abraham und Henel Aron. Seine Ehefrau hieß Juttie. Sein Bruder Nathan (Mathieu Allmayer, Viehhändler, geb. 1776) lebte ebenfalls in Hottenbach und war Mitglied der Notablenversammlung. In den Jahren 1801, 1803 und 1806 starben Kinder von Abraham Allmayer im Säuglingsalter. LHAK Standesamtsregister Hottenbach 1798–1815.

<sup>62</sup> 6. August 1810, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>63</sup> Trier, 19. Juli 1810, LHAK 276 Nr. 1630. Der Ochsenhändler Lazare Hirsch (geb. 1765) war verheiratet mit Clara Feist. Seine Tochter Hanchen (geb. 1794) heiratete 1813 den Hottenbacher Tagelöhner Abraham Moos (geb. 1794 Hottenbach), Sohn von Salomon Moos (Ochsenhändler) und Rebec Aron. Salomon Moos (geb. 1750 Pilig, gest. 1816 Hottenbach) war ein Sohn von Moses Salomon und Hendela Samuel von Pilig und Schwiegersohn von Fradgen Moses, geb. Wolf (geb. 1722 Hottenbach, gest. 1807, Tochter von Wolf Salomon und Brendel). LHAK Standesamtsregister Hottenbach 1798–1813.

<sup>64</sup> Trier, 30. April 1810, LHAK 276 Nr. 1630. Söhne des Abraham Samuel: Simon (geb. 1782), Heyum (geb. 1783), Judem (geb. 1784), Siesel (geb. 1787), Samuel (geb. 1789), Isaac (geb. 1793), Schafte (geb. 1796), STAT FZ 694 Einwohnerverzeichnis Trier, 1802/03.

<sup>65</sup> 16. September 1811, LHAK 276 Nr. 1630. Alexander Keller war verheiratet mit Marie Anne Samuel; sein Sohn Ferdinand (geb. 1796) war Viehhändler. LHAK Standesamtsregister 1798–1815.

<sup>66</sup> 1. Juli 1812, LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>67</sup> 23. März 1813, LHAK 276 Nr. 1630. Elias Weil hieß bis 1808 Elias Herz.

Dennoch erwies sich die Politik des Konsistoriums diesbezüglich als nicht sonderlich erfolgreich. Nur sehr zögernd ließen sich die Juden des Saardepartements auf Handwerksberufe und Ackerbau ein, was auch darin begründet lag, daß jüdische Jugendliche nur selten einen Lehrherrn fanden, die handwerkliche oder schulische Ausbildung zu kostspielig war und Juden fast nie Ackerland verkauft wurde.<sup>68</sup>

### 9.1.1. Patentvergaben und berufliche Orientierung der Juden

In der Praxis verlief die Patentvergabe in den Jahren 1808 bis 1813 keineswegs so reibungslos, wie die französische Regierung es sich vorstellte. Eine entscheidende Hürde war, daß weder die staatlichen Behörden noch das jüdische Konsistorium detaillierte Informationen über die Zahl der Juden, ihre Wohnorte oder gar Arbeits- und Lebensbedingungen besaßen. Über genauere Kenntnisse verfügten lediglich die lokalen Behörden.

Trotz der Lückenhaftigkeit der Vergabelisten lassen sich daraus dennoch Angaben zur beruflichen Orientierung der Juden des Saardepartements ableiten, sofern sie mit Berufsangaben aus Standesamtsregistern kombiniert werden.

Tabelle 44: Vergabe von Handelspatenten in den Arrondissements Trier, Saarbrücken, Birkenfeld (1808–1813)<sup>69</sup>

Jahr	Trier		Saarbrücken		Birkenfeld		gesamt
		%v. gesamt		%v. gesamt		%v. gesamt	
1808	42	51,8	27	33,4	12	14,8	81
1809	59	27,0	66	31,3	86	40,8	211
1810	124	38,6	64	19,9	133	41,4	321
1811	17	20,0	31	36,5	37	43,5	85
1812	25	24,3	33	32,0	45	43,7	103
1813	74	39,2	54	28,6	61	32,3	189
6 Jahre	341	34,5	271	27,8	374	37,8	990

Bei der sechsmaligen Patentvergabe entfielen die absolut meisten auf das Arrondissement Birkenfeld – dort lebten die meisten Juden des Departements, die zudem am stärksten auf Handel- und Gewerbetätigkeiten konzentriert waren.

Auffallend ist, daß die Zahl der ausgegebenen Patente in den einzelnen Jahren stark differierte. Zusätzlich zeigen die namentlich geführten Listen, daß etliche Personen nur ein einziges Mal ein Patent erhielten, wobei aber keine Bemerkungen zu Patentverweigerungen vorliegen. Demnach verlief die Patentvergabe keineswegs kontinuierlich oder wurde konsequent gehandhabt. Offensichtlich gab es etliche

<sup>68</sup> Die Bewertung von A. MARX, *Juden Saar*, 1985, S. 99, die Juden seien sich während der französischen Herrschaft »treu geblieben«, weil »jahrhundertealte Traditionen« sie banden, ist zu vordergründig, zumindest zu monokausal. Beides, Traditionsbindung und auch die Hindernisse, die ihnen die nichtjüdische Gesellschaft in den Weg legte, war bestimmend.

<sup>69</sup> »Patente für die jüdische Handel- und Gewerbetreibende, nach dem Dekret vom 17. März 1808 (1808–1813)«, LHAK 276 Nr. 1630. Für das Arrondissement Prüm.

jüdische Handel- und Gewerbetreibende, die dieses besondere Patent nicht besaßen. Da die Ursache nicht in der Patentverweigerung bestanden haben kann – ansonsten lägen schriftliche Belege darüber vor –, muß es das umständliche Vergabeverfahren gewesen sein.

Ein vollständiges Bild von der Berufsstruktur der Juden vermögen diese Listen auch deshalb nicht zu liefern. Obendrein fehlen diejenigen, die zur Berufsausübung keines Patents bedurften – akademische (Mediziner, Lehrer, Juristen) und geistliche Berufe (Rabbiner, Gemeindeangestellte) sowie Gelegenheitshändler, die offiziell keiner Tätigkeit nachgingen, und Tagelöhner.

Aus den Listen geht die räumliche Konzentration bestimmter Handels- und Gewerbetätigkeiten hervor. Das Zentrum des Handels war während des gesamten Zeitraums das Arrondissement Birkenfeld.

Der Vergleich mit den absoluten Bevölkerungszahlen zeigt, daß bemerkenswert wenig Patente ausgegeben wurden. Nicht einmal die Hälfte der jüdischen Haushaltsvorstände besaß diese Konzession.<sup>70</sup>

Tabelle 45: Jüdische Haushaltsvorstände und vergebene Handelspatente (1808/09)

<i>Arrondissement</i>	<i>Haushalts- vorstände</i>	<i>Patente</i>	<i>= % d. Haushalts- vorstände</i>
Trier	233	59	25,3
Birkenfeld	265	86	32,5
Saarbrücken	200	66	33,0
gesamt	698	211	30,2

Weniger als ein Drittel aller jüdischen Haushaltsvorstände des Saardepartements beantragte und erhielt im Jahre 1808 ein Handelspatent. Im Arrondissement Trier war dieser Anteil mit einem Viertel der Haushaltsvorstände am niedrigsten.

Dies bedeutete jedoch nicht, daß außerordentlich vielen Antragstellern das Patent verweigert wurde. Vielmehr zeigen die recht unbedeutende Zahl von Protestschreiben und die Korrespondenz zwischen Konsistorium und Präfektur, daß die beantragten Patente im allgemeinen auch bewilligt wurden. Das umständliche Vergabeverfahren und die mangelnde Informiertheit der zuständigen Verwaltungen und der betroffenen Juden dürften die wesentlichen Ursachen dieser nicht vorgesehenen Unregelmäßigkeiten gewesen sein.

Viele jüdische Haushaltsvorstände, die in Standesamtsregistern mit den Bemerkungen »sans état« oder »sans profession« auftauchen, verdienten sich ihren Lebensunterhalt offenbar mit nicht näher gekennzeichneten Gelegenheitsarbeiten, mit Kleinhandel oder als Gehilfen, wozu sie keines Patents bedurften oder glaubten zu bedürfen.

<sup>70</sup> Die absoluten Bevölkerungszahlen der Juden vom Jahre 1808 wurden durch 5 dividiert, um die ungefähre Zahl der Haushaltsvorstände zu ermitteln, und in Bezug gesetzt zur Anzahl der im Jahre 1809 vergebenen Patente. LHAK 276 Nr. 624 u. Nr. 1630.

Gesetzesanspruch und tatsächliche Praxis klafften bei der Patentvergabe weit auseinander. Im Dekret war der Anspruch formuliert, die Juden strengstens kontrollieren zu wollen und zu müssen, in der Praxis fand dies bezüglich der Patentvergabe nicht statt. Sie wurde offenbar recht nachlässig gehandhabt.

Zwar lassen sich aus den Vergabelisten beruflich-gewerbliche Tätigkeitsschwerpunkte ablesen, parallel dazu existierte aber eine recht große, nicht genauer klassifizierte Berufsgruppe, der die ärmsten Juden angehörten.

Über sie lagen den einzelnen Verwaltungen entweder keine oder nur spärliche Informationen vor oder sie übersahen sie ganz einfach. Die weitaus meisten Antragsteller benötigten das Patent wegen ihres Viehhandels, der als das häufigste Gewerbe der Juden des Departements gelten kann.<sup>71</sup> Die starke Konzentration auf den Viehhandel und dessen Folgegewerbe zeigt sich bei der Zusammenfassung dieser gesamten Berufsgruppe:

Tabelle 46: Patente für jüdische Vieh-, Fleisch-, Leder- und Häutehändler sowie Metzger (1808–1813)

	1808	1809	1810	1811	1812	1813	gesamt
Patente	71	148	232	61	80	153	745
% v. Jahr	87,7	70,2	72,3	71,8	77,7	80,1	75,5

Hauptsächlich und kontinuierlich erhielten die Angehörigen dieser Berufsgruppe Handelspatente. Während des gesamten sechsjährigen Zeitraums waren es in erster Linie die »Marchands de Bestiaux« und auch die »Marchands de Cuir, Peaux, de la viande« etc. und die »Bouchers«, die Patente beantragten und bekamen. Nur ganz wenige Händler verkauften Waren, die nichts mit dem Vieh- oder Fleischhandel zu tun hatten (Eisenwaren, Salz, Stoffe, Öl, Seife oder Gemischtwaren). Der Anteil der nur »Marchands« (Kaufleute) war zwar gering, zeigte aber im Laufe der Jahre eine steigende Tendenz. Die umgekehrte ist bei Klein- und Kleinsthändlern und Hausierern zu beobachten. Konstant stellten die für den ländlichen Raum charakteristischen jüdischen Vieh- und Fleischhändler den größten Anteil der Gewerbetreibenden. Zu beachten ist jedoch, daß eine detaillierte Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit lediglich in den Jahren 1809 und 1810 stattfand, was in direktem Zusammenhang mit der nachlässigen Vergabep Praxis zu sehen ist.

Die deutliche berufliche Konzentration erhellt, weshalb die nichtjüdischen Metzger, Fleisch- und Lederhändler und Krämer die Juden als so gravierende Konkurrenz wahrnahmen. Den Vergabelisten ist zu entnehmen, daß zumindest der Viehhandel von den jüdischen Händlern geprägt wurde.

Vorschnell wäre es, eine einheitliche Streuung der Gewerbe anzunehmen. Die folgende Tabelle zeigt, daß der Viehhandel und seine Folgegewerbe hauptsächlich in ländlichen Gebieten, vor allem im Arrondissement Birkenfeld, anzutreffen waren.

<sup>71</sup> Detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten der Trierer Juden in: LHAK 276 Nr. 1630.

Tabelle 47: Räumliche Verteilung der jüdischen Vieh-, Fleisch-, Leder-, Fell- und Häutehändler sowie Metzger (1808–1813)

Jahr	Arrondissements Trier		Saarbrücken		Birkenfeld		gesamt
		% v. Jahr		% v. Jahr		% v. Jahr	
1808	35	49,3	25	35,2	11	15,5	71
1809	42	28,4	46	31,0	60	40,6	148
1810	94	40,5	37	15,9	101	43,5	232
1811	15	24,6	23	37,7	23	37,7	61
1812	23	28,8	19	23,8	38	47,5	80
1813	54	35,3	46	30,0	53	34,6	153
gesamt	263	35,3	196	25,3	374	38,4	745

Insbesondere beim Arrondissement Birkenfeld fällt auf, daß verhältnismäßig wenige Viehhändler etc. um das Handelspatent nachsuchten, obwohl dort die meisten Juden und jüdischen Viehhändler lebten. Sehr deutlich wird dies nach 1810. Es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, daß 1811 nur 23 Juden (ca. 9 %) diesem Gewerbe nachgingen, angesichts von etwa 270 männlichen Haushaltsvorständen schon 1808.

Tabelle 48: Anteil der patentierten Händler im Viehgewerbe an der Gesamtheit der patentierten Händler in drei Arrondissements des Saardepartements (1808–1813)

Jahr	Trier	Saarbrücken	Birkenfeld	gesamt
	gesamt : Viehgewerbe (= %)			
1808	42 : 35 (83,4)	27 : 25 (92,6)	12 : 11 (91,7)	81 : 71 (87,7)
1809	59 : 42 (71,2)	66 : 46 (69,7)	86 : 60 (69,8)	211 : 148 (70,2)
1810	124 : 94 (75,8)	64 : 37 (57,8)	133 : 101 (75,9)	321 : 232 (72,3)
1811	17 : 15 (88,3)	31 : 23 (74,2)	37 : 23 (62,2)	85 : 61 (71,8)
1812	25 : 23 (92,0)	33 : 19 (57,6)	45 : 38 (84,5)	103 : 80 (77,7)
1813	74 : 54 (73,0)	54 : 46 (85,2)	61 : 53 (86,9)	189 : 153 (81,0)
gesamt	341 : 263 (77,1)	275 : 196 (71,3)	374 : 286 (76,5)	990 : 745 (75,3)

Zwei Drittel der Patentinhaber arbeiteten im Vieh-Fleischgewerbe. Im Durchschnitt der Jahre waren im Arrondissement Trier relativ die meisten Juden darin beschäftigt, gefolgt vom Arrondissement Birkenfeld; im Arrondissement Saarbrücken schwankte deren Anteil zwar wesentlich stärker, lag aber durchweg bei über 50 %.

Konzentration und Verteilung der Gewerbe waren in den drei Arrondissements unterschiedlich, je nach stärker ländlicher oder städtischer Prägung. Die einheitlichste Streuung ist für das Arrondissement Birkenfeld zu erwarten, wo keine städtischen Zentren, vergleichbar mit Trier oder Saarbrücken, existierten. Birkenfeld, Meisenheim und Oberstein waren kleine Landstädte mit jeweils knapp 1.400 Einwohnern.<sup>72</sup> Da die Gewerbebezüge im Umfeld des Viehhandels ebenfalls als typisch

<sup>72</sup> Birkenfeld hatte 1809 1.352, Oberstein 1.355 und Meisenheim 1.890 Einwohner. Nach

ländliche gelten können, müssen sie herausgefiltert werden, um die berufliche Orientierung der städtischen und der ländlichen Juden miteinander vergleichen zu können. Daraus ergibt sich zudem ein deutlicheres Bild von den Berufsstrukturen der Juden in den einzelnen Arrondissements.

In den Städten Saarbrücken und Birkenfeld lebten, anders als in Trier, kaum Juden, die wegen ihrer beruflichen Tätigkeiten Patente benötigten.<sup>73</sup> Der Viehhandel spielte in den drei Hauptorten der Arrondissements keine Rolle – nur durchschnittlich 1,65 % der Handelspatente für Viehhändler gingen zwischen 1808 und 1813 an städtische Juden. Während 1808 noch 7 (17,2 %) aller jüdischen Viehhändler in Trier und Birkenfeld ansässig waren, war es 1813 nur noch einer (13 %). In diesen beiden Städten fand eher der Handel mit den Folgeprodukten, Häuten, Fellen, Leder und Fleisch, statt. Der überwiegende Teil der Metzger lebte wiederum auf dem Land – von 29 Nennungen nur vier (13,8 %) in den Städten Trier und Saarbrücken. Hier zeigte sich bis 1813 eine 'Verstädterungs'-Tendenz; 1813 waren bereits 50 % aller patentierten jüdischen Metzger in den obigen Städten tätig. Die Produkte: Felle, Leder und Häute wurden ebenfalls zunehmend in Trier vertrieben; 1813 lebten alle diese Händler, zumindest die offiziell zugelassenen, in Trier.<sup>74</sup>

Der überwiegende Teil der städtischen Juden lebte vom Trödelhandel (1809 und 1810 je zehn »Borcanteurs«, 1813 dreizehn), vermutlich hausierenderweise. 1811 und 1812 beantragte kein »Borcanteur« das Patent. Die Gruppe der »Marchands«, die über einen gewissen Wohlstand verfügten, war mit vier Personen sehr klein – insgesamt acht Nennungen zwischen 1808 und 1813. In den Jahren 1811 und 1812 wurden nur insgesamt sieben Patente an Juden von Trier, Saarbrücken<sup>75</sup> und Birkenfeld vergeben – davon keins an einen Birkenfelder Juden.<sup>76</sup>

Tabelle 49: Händler mit Leder, Fell, Häuten, Leder und Wein, Fell und Wein, Leder und Fellen, Saardepartement und Stadt Trier (1808–1813)

	<i>Trier</i>	<i>Departement</i>
1808 (=%)	—	1
1809 (=%)	7 (46,7)	15
1810 (=%)	5 (38,5)	13
1811 (=%)	2 (66,7)	3
1812 (=%)	—	—
1813 (=%)	5 (100)	5
gesamt (=%)	19 (51,3)	37

Saarbrücken und Trier war Merzig im Jahre 1809 die größte Stadt (2.200 Einwohner) des Saardepartements. M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 43 f.

<sup>73</sup> 1808 lebten in Saarbrücken 61 Juden (11 Familien), in Birkenfeld 11 (1 Familie), in Trier 261 (54 Familien), einschließlich der Vororte. LHAK 276 Nr. 624.

<sup>74</sup> In Trier gab es 1806 sechs Viehhändler, 1809 und 1810 je einen, 1811 und 1812 keinen und 1813 einen.

<sup>75</sup> 1808: 7; 1809: 35; 1810: 22; 1813: 34.

<sup>76</sup> Nur 1808 wurde ein Patent erteilt, 1809 bis 1813 keins.



Während der Viehhandel ausschließlich auf dem Land stattfand, konzentrierte sich der Handel mit den Folgeprodukten deutlich auf die Stadt Trier. Bereits in dieser ersten Phase kann die Stadt als ein Zentrum des von Juden getriebenen Häute-, Fell- und Lederhandels gelten. Offenbar lieferten die ländlichen Viehhändler ihre Waren an die städtischen Händler zur Weiterverarbeitung und zum Verkauf.

Von den bis 1813 vergebenen Handelspatenten im Saardepartement gingen jedoch nur 105 (10,6 %) an städtische Juden, davon 84 (8,5 %) an Trierer, 20 (2 %) an Saarbrücker und nur eines (0,1 %) an einen Birkenfelder. Allerdings lebten in diesen Städten 1808 nur 333 Juden, etwa 70 Haushaltungen. Dies waren etwa 10 % der jüdischen Haushaltungen des Departements, einschließlich der 15 der Trierer Vororte Maar, Olewig und Feyen.

Mehr als 90 % der Juden des Departements lebten also auf dem Land.

Gerade diesen wurde vom Konsistorium regelmäßig unterstellt, extrem ungebildet und rückständig zu sein. Inwieweit dies der historischen Wirklichkeit entsprach, kann anhand des Grads der Signierfähigkeit überprüft werden, woraus allerdings nicht ohne weiteres auf Schreib- und Lesefähigkeit rückzuschließen ist.<sup>77</sup> Von den 298 Personen (Männer und Frauen) der untersuchten 35 Gemeinden, die ihre Unterschrift leisten sollten, waren 63 % fähig, in deutschen oder hebräischen Buchstaben zu signieren.

In der Mairie Trier mußten lediglich die männlichen Haushaltsvorstände (Familienväter, männliche Ledige, Witwer) unterschreiben, in den Landgemeinden alle erwachsenen Juden und Jüdinnen. Erwartungsgemäß waren die Ehefrauen weit weniger des »Schreibens kundig« als die Ehemänner. Um eine Vergleichsbasis herzustellen, wurden in einem zweiten Schritt nur die Unterschriften der jüdischen Männer miteinbezogen, woraus sich ein modifiziertes Bild ergibt. Auf dem Land waren immerhin 82,5 % der ausgewählten Juden »schreibkundig«, was dennoch den Grad der Signierfähigkeit der Trierer Juden unterschritt. Diese unterschrieben zudem wesentlich häufiger in deutschen Buchstaben, die Landjuden dagegen eher in hebräischen.

Tabelle 50: Signierfähigkeit der Juden des Saardepartements (1808)<sup>78</sup>

	<i>Unterschriften:</i>		
	<i>Mairie Trier (= %)</i>	<i>Landgemeinden (= %)</i>	<i>gesamt (= %)</i>
hebräisch	18 (29)	86 (36,4)	104 (34,9)
deutsch	39 (63)	45 (19,1)	84 (28,2)
»nicht schreibkundig«	5 (8,0)	105 (44,5)	110 (36,9)
gesamt	62 (100)	236 (100)	298 (100)

<sup>77</sup> Herangezogen wurden die Unterschriftenlisten, die wegen der Annahme fester Vor- und Familiennamen (Dekret vom 20. Juli 1808) angefertigt wurden. Berücksichtigt wurden 35 Gemeinden (16 Mairien) im Arrondissement Trier.

<sup>78</sup> Mairien: Freudenburg, Saaburg, Zeltingen (Gemeinden: Zeltingen, Rachtig, Löslich, Ürzig), Wittlich, Oberemmel (Gemeinden: Oberemmel, Pellingen), Ehrang (Gemeinde Kordel), Lieser (Gemeinden: Filzen, Wintrich, Kesten, Lieser), Pfalzel (Gemeinden: Butzweiler, Pfalzel), Schweich, Longuich (Gemeinden: Longuich, Fell), Leiwien, Meurich

Die 62 von Trierer Juden geleisteten Unterschriften waren nur 20,8 % der Gesamtzahl 298. Während auf dem Land mehr Juden schreibunkundig waren, als des Schreibens in hebräischen oder gar deutschen Buchstaben fähig, war die Zahl der Schreibunkundigen in Trier minimal.

Allerdings zeigt diese Tabelle aus erwähnten Gründen ein verzerrtes Bild – bei den Landjuden wurde die Signierfähigkeit bzw. -unfähigkeit der erwachsenen Frauen miteinbezogen.<sup>79</sup> Die folgende Tabelle läßt sie unberücksichtigt.

Tabelle 51: Unterschriften männlicher jüdischer Haushaltsvorstände in der Mairie Trier und in Landgemeinden (1808)<sup>80</sup>

	<i>Unterschriften:</i>		
	<i>Mairie Trier (=%)</i>	<i>Landgemeinden (=%)</i>	<i>gesamt (= %)</i>
hebräisch	18 (29)	77 (53,8)	95 (46,4)
deutsch	39 (63)	41 (28,7)	80 (39,0)
signierunfähig	5 (0,8)	25 (17,5)	30 (14,6)
gesamt	62 (100)	143 (100)	205 (100)
	(=31 % v. gesamt)	(=69,8 % v. gesamt)	
davon:			
signierfähig	57 (92)	118 (82,5)	175 (85,4)
signierunfähig	5 ( 8,0)	25 (17,5)	30 (14,6)
gesamt	62 (100)	143 (100)	205 (100)

Signierfähigkeit kann keinesfalls mit Lese- und Schreibfähigkeit gleichgesetzt und viel weniger noch daraus der Bildungsstand abgeleitet werden.<sup>81</sup> Festzuhalten ist

(Gemeinde Kirf), Aach, Mehring (Gemeinden: Mehring, Schleich), Neuerburg (Gemeinden: Olkenbach, Neuerburg, Bausendorf), Rhaunen (Gemeinden: Rhaunen, Stipshausen, Weitersbach), Berschweiler (Gemeinde Heimbach), LHAK 312,7 Nr. 3, 655,86 Nr. 777, 656,58 Nr. 3.

<sup>79</sup> Signierfähigkeit der Landjuden und -jüdinnen (1808/09): In deutschen Buchstaben signierten 41 Männer und vier Frauen, in hebräischen 77 Männer und neun Frauen, schreibunfähig waren 25 Männer und 80 Frauen. Von den insgesamt 236 Unterschriften erfolgten demnach 45 (19,1 %) in deutschen, 86 (36,4 %) in hebräischen Buchstaben und 105 (44,5 %) konnten wegen Schreibunfähigkeit nicht geleistet werden. Die weitaus meisten Jüdinnen waren signierunfähig, nur 14 % konnten in hebräischen oder deutschen Buchstaben ihre Namen schreiben.

<sup>80</sup> LHAK 312,7 Nr. 3, 655,86 Nr. 777, 656,58 Nr. 3.

<sup>81</sup> E. HINRICHS, Zum Alphabetisierungsstand, 1982, S. 23, 28 f betont, daß die Signierfähigkeit ein »kaum zu überschätzender Indikator des sozio-kulturellen Wandels« sei. »In der geleisteten Unterschrift tritt uns der Signierende in seinem Verhältnis zu einer neuen, auf universelle Anerkennung drängenden kulturellen Macht gegenüber: der Schriftlichkeit, die nach ihrem Eindringen in die Theologie, die Gelehrsamkeit, den Handel und die Verwaltung seit dem 17. und 18. Jahrhundert alle übrigen, ihr bis dahin verschlossenen Lebensbereiche zu erfassen suchte«. Aufgrund der Auswertung der Zivilstandsregister von 1800 kommt Hinrichs auf ca. 17 % signierunfähige Männer in 12 ländlichen Gemeinden. U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 32 setzt Signierfähigkeit mit Alphabetisierungsgrad gleich. Dieser lag im westeuropäischen Durchschnitt bei 25 %. Im Jahre 1808 waren in Bonn 45 % der jüdischen Frauen und 87 % der Männer signierfähig. Der Trierer Anteil (92 %) lag also vergleichsweise sehr hoch, auch bezüglich des Unter-

aber, daß die gänzliche Schreibunfähigkeit bei den ländlichen Juden verbreiteter war bei den städtischen.<sup>82</sup> Die Signierfähigkeit war bei den Trierer Juden sogar erstaunlich hoch. Nur knappe 15 % aller ausgewählten männlichen Juden konnten überhaupt nicht signieren – 8 % der städtischen und 18 % der ländlichen. Letztere konnten zu mehr als 50 % nur in hebräischen Buchstaben unterschreiben, d. h. fast drei Viertel der auf dem Land lebenden Juden waren außerstande, deutsche Buchstaben zu verwenden.

Wichtig ist diese Beobachtung im Zusammenhang damit, daß den jüdischen Händlern schon seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vorgeschrieben war, ihre Manualbücher (Geschäftsbücher) in deutscher Schrift zu führen oder Quittungen in dieser Weise auszustellen. In erster Linie betraf dies die jüdischen Viehhändler, die die Rechtmäßigkeit eines jeden Handels vor den zuständigen lokalen und Marktbehörden mit entsprechenden Schriftstücken belegen mußten, zumindest laut Vorschrift. Daß dem kaum entsprochen werden konnte, wenn die wenigsten jüdischen Händler der deutschen Schrift mächtig waren, beweisen die Angaben zur Signierfähigkeit. Zutreffend schrieb das Trierer jüdische Konsistorium im Oktober 1809 dem Zentralkonsistorium, sogar die in den einzelnen Kantonen eingesetzten jüdischen Überwachungskommissare seien kaum in der Lage, ihre eigenen Namen zu schreiben. Noch weit seltener seien auf dem Land Juden anzutreffen, die die deutsche oder gar französische Sprache beherrschten.<sup>83</sup> Mithin waren die meisten ländlichen Juden gar nicht in der Lage, etlichen Bestimmungen des Dekrets von 1808 zu genügen, denn es mangelte ihnen an der Grundvoraussetzung – sie vermochten die vorgeschriebenen schriftlichen Belege über ihre geschäftlichen Transaktionen häufig nicht in deutscher Schrift anzufertigen. Das hieß auch, daß es diesen Juden nicht unbedingt an gutem Willen fehlte, sondern mehr an der Möglichkeit, diesen umzusetzen.

Ein gegensätzliches Bild boten die Trierer Juden, die überdurchschnittlich signierfähig waren und zugleich vergleichsweise wenige Patentanträge stellten. Dies weist auf berufliche Tätigkeiten, die frei vom Zwang der Patenterteilung waren und zudem nichts mit Handel und Gewerbe direkt zu tun hatten, mitunter auch einen höheren Bildungsgrad erforderten.

Für 1808 sind in der Mairie Trier 18 Juden belegt, die kein Handelspatent benötigten, weil sie sich ihren Lebensunterhalt als Rabbiner, Gemeindeangestellte, Ren-

---

schreibens in deutschen Buchstaben (63 %). Auch Etienne FRANCOIS, Vortrag an der Universität Trier (25. April 1991) setzt Signierfähigkeit mit Lese- und Schreibfähigkeit gleich. Koblenzer Heiratsurkunden von 1798–1802 belegen, daß 86 % aller Männer signierfähig waren.

<sup>82</sup> Der höhere Grad der Signierfähigkeit zeigt sich bei allen städtischen Juden, auch in der engeren Trierer Umgebung. 98,75 % der männlichen Juden von Homburg/Saar, Zweibrücken und Pirmasens waren 1808 signierfähig, davon 60,6 % in deutschen Lettern. In der Mairie Herschberg waren nur 35 von 42 Unterschriftleistenden signierfähig (83,3 %), davon 25 (71,4 %) in hebräischen Lettern. In Homburg lag der Alphabetisierungsgrad der Frauen bei 53,6 %, in Zweibrücken bei 47,4 % und in Pirmasens bei 54,8 %. Die Angaben sind entnommen aus: D. BLINN, Pfälzer Juden, 1992, S. 103.

<sup>83</sup> Trier, 25. Oktober 1809, CAHJPJ F CC/31.

tier oder Arzt verdienten oder aber Almosenempfänger waren.<sup>84</sup> Die Mehrzahl der 61 Trierer jüdischen Haushaltsvorstände arbeitete im Klein-, Hausier- etc. Handel oder verfügte über einen festen Laden (14 % der Patentinhaber); letzteres bot, im Gegensatz zum Hausierhandel, am ehesten die Gewähr für einen dauerhaften mittleren Wohlstand. Während im gesamten Arrondissement Trier durchschnittlich 77 % der Patentbewerber und -inhaber im Viehhandel oder dessen Folgegewerben tätig waren, waren es in der Mairie Trier nur 33 %.

Tabelle 52: Berufsstruktur der Juden der Marie Trier (1808)<sup>85</sup>

	<i>Zahl (=%)</i>	<i>davon: arm (=%)</i>	<i>wohlhabend (=%)</i>
Nicht-Patentbewerber	18 (29)	10 (56)	—
Vieh-Fleisch Gewerbe	20 (33)	—	2 (10)
andere Gewerbe und feste Läden	23 (38)	4 (17)	3 (13)
gesamt	61 (100)	14 (23)	5 (8,0)

43 Trierer Juden trieben 1808 ein patentpflichtiges Gewerbe, aber nur maximal 26 erhielten in den folgenden Jahren offiziell ein Patent. Dies kann nach Aussage der Quellen nicht mit Patentverweigerung zusammengehängen haben, sondern deutet klar auf eine chaotische und inkonsequente Verwaltungspraxis hin. Es drängt sich der Gedanke auf, daß sowohl die Verwaltungen als auch die Juden selbst auf den euphemistischen Wortgebrauch hereinfließen. Möglicherweise war ihnen nicht bewußt, daß das Handelspatent für die Juden keineswegs identisch war mit demjenigen für alle andern Handel- und Gewerbetreibenden und dies auch keineswegs ersetzte, wie es der Begriff suggerierte. Wie alle nichtjüdischen Gewerbetreibenden mußten auch die jüdischen schon vor 1808 im Besitz eines Handelspatents, d. h. zahlungspflichtigen Gewerbescheins sein, was durch das Dekret vom März 1808 nicht aufgehoben wurde.<sup>86</sup> Daß nun tatsächlich ein doppelter Patenterwerb für Juden vorgeschrieben war, scheint nicht zu jedem vorgedrungen zu sein.

Nur 12 Trierer Juden (20 %) gingen keiner Handels- und Gewerbetätigkeit nach, was im Vergleich zu den Juden anderer linksrheinischer Städte wenige waren.<sup>87</sup> Bezüglich der Viehhändler ist eine weitere Differenzierung erforderlich. Zehn der 13 ausschließlich Vieh- und Fleischhandel treibenden Juden lebten nicht in der Stadt selbst, sondern im Vorort Maar (71 %). Nur ein einziger Händler dieses Vororts

<sup>84</sup> Mairie Trier: Stadt und Vororte Maar, Feyen, Olewig. LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>85</sup> LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 84–97.

<sup>86</sup> Nach einem Gesetz vom 1. Brumaire 7 mußten Hausierer eine Patent-Steuer von 40 Frs für Waren auf einem Karren, 30 Frs für Waren auf einem Lasttier und 20 Frs, wenn die »Waren auf dem Buckel herumgetragen werden«, zahlen. Kreisdirektor Simon an General-Gouvernements-Kommissar im Saardepartement wegen Klagen gegen das Hausieren der Juden (Bitburg, 15. Februar 1816), LHAK 354 Nr. 437.

<sup>87</sup> Für 1810 und 1811 sind für Bonn (Rhein-Mosel Departement) 10 und 11 Juden verzeichnet, die kein Gewerbe trieben (27,77 und 38,63 % der dortigen Juden). U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 28.

arbeitete als »Colporteur« (Hausierer) und Mayer Herz ging aus Altersgründen und weil er nicht darauf angewiesen war, keinem Handel oder Gewerbe mehr nach.<sup>88</sup> Auch alle andern Vieh- und Fleischhändler der Mairie lebten in den Vororten – in Olewig und Feyen.<sup>89</sup> Damit läßt sich dieser Gewerbezug als der vorrangige der Trierer Vorortjuden bezeichnen. In Maar, Olewig und Feyen lebten 1808 26 % der Juden der Mairie; zu diesem Zeitpunkt hatte bereits eine Verstädterungstendenz eingesetzt (1795 wohnten noch 27 % in den Vororten), die sich in den darauffolgenden Jahren fortsetzte.<sup>90</sup> Diese 'Landflucht' korrelierte stets mit einem beruflichen

Tabelle 53: Berufliche Tätigkeiten der Trierer Juden (1808)<sup>91</sup>

<i>Tätigkeiten</i>	<i>Zahl</i>	<i>(% v. Berufs- gruppe)</i>	<i>(% v. gesamt)</i>
1)			
Gemeindeangestellte	7	(38,0)	(11,0)
Ärzte	1	( 6,0)	( 2,0)
Juden-Schankwirte	1	( 6,0)	( 2,0)
ehemal. Geldwechsler	3	(17,0)	( 5,0)
ohne Gew., Almosenempfänger	3	(17,0)	( 5,0)
Rentiers, Greis ohne Gew.	3	(17,0)	( 5,0)
gesamt	18	(100)	(29,0)
2)			
Vieh-, Fleischhandel	13	(65,0)	(21,0)
Viehhandel	1	( 5,0)	( 2,0)
Leder-, Häute-, Fell-, Weinhandel	6	(30,0)	(10,0)
gesamt	20	(100)	(33,0)
3)			
Trödler	4	(17,0)	( 7,0)
Hausierer	6	(26,0)	(10,0)
Klein-, Gemischtw.händler	3	(13,0)	( 5,0)
Wein-, Juwelen-, Schmuckhändl.	2	( 9,0)	( 3,0)
Stoffhändler	2	( 9,0)	( 3,0)
Händler mit festen Läden	6	(26,0)	(10,0)
gesamt	23	(100)	(38,0)
gesamt	61	(100)	(100)

<sup>88</sup> Im Verzeichnis der 550 Höchstbesteuerten von 1802 tauchen lediglich Mayer Herz (Schweich), Calmann Detzem von Trier und Salomon Abraham von Offenbach im Arrondissement Birkenfeld auf. STAT FZ 16. Die »liste de cent contribuables les plus imposés du Canton de Trèves« (1802) führt nur Mayer Herz (mercier en détail, contribution totale de chaque contribution: 106,61 Frcs) und Calmann Detzem (negociant; 106,61 Frcs) auf. Sie waren offenbar die wohlhabendsten Juden Triers. Die höchsten Kontributionen von Trier zahlten Francois Marx (Adjoint de la Mairie, 856,36 Frcs), Garreau (Président du Tribunal d'appel, 517,94 Frcs), d'Ormechville (Préfet, 514,02 Frcs), Anton J. Recking (Maire et Négociant, 489,60 Frcs). STAT FZ 344. Bei der »liste des 100 plus imposés de la ville de Trèves« (1812) ist kein Jude aufgeführt. Mayer Herz hatte sich in relativ größerem Umfang als andere Juden während der Säkularisation als Makler und Käufer betätigt; er stammte aus Mehring an der Mosel.

<sup>89</sup> Nur ein einziger Händler (Vieh, Leder, Häute, Wein) lebte in der Stadt Trier.

<sup>90</sup> 1795 lebten in Maar 6 jüdische Familien (24 % der Trierer Judenschaft), 1808 12 (19,7 % der Trierer Judenschaft).

<sup>91</sup> Bezogen auf die Mairie Trier, also einschließlich der Vororte. LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 84–97.

und vor allem sozialen Aufstieg, was sich besonders an den Juden von Trier-Maar, die das Stigma vom viehhandelnden Juden abzulegen versuchten, feststellen läßt.

Deutlich wurde, daß in der Mairie Trier Vieh- und Fleischhandel von Juden an sich nur in den Vororten, also auf dem Land, stattfand. In der Stadt spielte primär der Leder-, Fell- und Häutehandel eine Rolle.<sup>92</sup> Diese Verteilung kristallisierte sich nach 1808 noch deutlicher heraus.

Die Berufsstrukturen unterschieden sich nicht nur bei den Vorort-Juden und den städtischen. Auch im Vergleich zu kleineren Städten im Arrondissement Trier zeigten sich deutliche Unterschiede, je nachdem ob sie in der Metropole Trier oder in Kleinstädten der Umgebung, wie beispielsweise Wittlich (ca. 40 km nördlich von Trier), lebten.<sup>93</sup> Im Jahre 1808 arbeiteten dort 17 Juden im Vieh- und Fleischhandel (54 %) und nur je zwei (31 %) als »Revendeurs« (Alt- und Gebrauchtwarenhändler) und »Merciers« (Kurzwarenhändler).<sup>94</sup> Dies bestätigt die Beobachtung Maire Rekings von 1808, die städtischen Trierer Juden unterschieden sich allein schon in ihren beruflichen Tätigkeiten von allen andern des Departements.

Bei der detaillierten Untersuchung der Berufsstrukturen der ländlichen Juden zeigt sich, daß neben der Schwerpunkttätigkeit im Viehhandel (56,4 %) etliche Juden »sans état« oder »sans profession« waren (21 %). Dabei wird nicht deutlich, ob es sich um eine verschleierte Bezeichnung für Almosenempfänger handelte oder um altersbedingte Erwerbslosigkeit. Ersteres kann deshalb als wahrscheinlicher gelten, weil die betreffenden Personen meist noch recht jung waren.

Tabelle 54 zeigt die Erwerbstätigkeit von 62 Juden in zehn Landgemeinden des Departements, wo insgesamt 282 Juden lebten.<sup>95</sup>

Die Zahl der Gemeindebediensteten (Maître d'école) war auf dem Land wesentlich niedriger als in der Stadt Trier, was auf die zahlenmäßig kleineren jüdischen Gemeinden und deren sehr begrenzte finanzielle Mittel zurückzuführen war. Bei weitem nicht jede jüdische Gemeinde auf dem Land konnte sich einen Lehrer leisten, der als Religionslehrer, Vorbeter und Schächter fungierte. Nur selten war eine einzige Gemeinde in der Lage, die Kosten für einen Lehrer aufzubringen. Salomon

<sup>92</sup> Patentbewerber der Mairie Trier (April 1810), STAT Ta 100/52, fol. 261 RP v. 7. April 1810, LHAK 276 Nr. 631/2. Nur fünf jüdische Handeltreibende der Stadt Trier betrieben Vieh-, Fleisch, Leder- und Fellhandel; dagegen trieben die zwölf jüdischen Handeltreibenden der Vororte ausnahmslos Viehhandel. Der bei den städtischen Juden am häufigsten vertretene Berufsstand war der des »Brocanteur« – 14 der insgesamt 32 städtischen Juden; fünf waren »Colporteurs«, zwei »Revendeurs«, drei »Marchands de ferrailles«, es gab je einen »Fripier«, »Rentier« und »Ecrivain de Décalogue hébraïque«.

<sup>93</sup> Wittlich war Hauptort des gleichnamigen Kantons im Arrondissement Trier. Die Stadt hatte 1802 1.505 und 1809 1.629 Einwohner. Trier hatte in diesen Jahren 13.021 und 13.481 Einwohner (einschließlich der Vororte). M. MÜLLER, Säkularisation, 1980, S. 43. 1808 lebten in Wittlich 64 Juden (12 Familien), ca. 4 % der Gesamtbevölkerung. LHAK 276 Nr. 624, Bl. 42 f.

<sup>94</sup> Hinzu kamen ein Greis und eine nicht näher bezeichnete Person, die ohne Gewerbe waren. LHAK 312,7 Nr. 3 »Familiennamen der Juden, 1808«.

<sup>95</sup> Gemeinden Wittlich, Schweich, Longuich, Fell, Olkenbach, Leiwien, Neuerburg, Bausendorf (alle Arrondissement Trier), Blieskastel (Arrondissement Saarbrücken). LHAK 276 Nr. 624; 312,7 Nr. 3; LASB Depositum Blieskastel Nr. 104.

Herz von Kirchenbollenbach, Arrondissement Birkenfeld, arbeitete beispielsweise seit 1808 als Lehrer für mehrere Gemeinden.<sup>96</sup> 1810 beantragte er ein Handelspatent, um zusätzlich als »Rubannier« (Kleinhandel mit Bändern, Schnürsenkeln, Zwirn) arbeiten zu dürfen, denn »les pères de ses élèves par leur pauvreté ne pourront me payer à l'avenir ce qu'ils m'ont promis«. Die finanzielle Notlage der Landjuden führte zunehmend zum Lehrermangel auf dem Land und erwies sich in den Folgejahren als eines der Kernprobleme.

Tabelle 54: Erwerbstätigkeit der ländlichen Juden (1808)

<i>Berufe</i>	<i>Zahl</i>	<i>(= % v. gesamt)</i>
Md. Bestiaux	24	(38,7)
Boucher, Boucher ambulant	11	(17,7)
gesamt	35	(56,4)
Domestique	1	( 1,6)
Commissionnaire	2	( 3,2)
gesamt	3	( 4,8)
Revendeur	5	( 8,0)
Colporteur	1	( 1,6)
Mercier	2	( 3,2)
Débitaux d'eaux de vie	1	( 1,6)
gesamt	9	(14,4)
Maître d'école	3	( 4,8)
sans état, sans profession	13	(21,0)
gesamt	16	(25,8)

Die Gruppe der zumeist hausierenden Klein- und Kleinsthändler, deren wirtschaftliche Situation meist schlechter war als diejenige der Viehhändler, war verhältnismäßig klein. Dasselbe gilt für die Gruppe der Knechte und Geschäftsvermittler (Schmuser), die oft bei einem Viehhändler angestellt waren oder diesem Geschäfte vermittelten. Die Gruppe der Personen, die mit »sans état« oder »sans profession« bezeichnet waren (21 %), stellte zumeist die unterste wirtschaftliche und soziale Schicht der jüdischen Gemeinden dar. Entweder lebten diese Menschen von Gelegenheitsgeschäften oder von der Wohltätigkeit anderer Gemeindemitglieder ihres Wohnorts oder von Nachbargemeinden. Zumal ältere Arme wurden von Verwandten versorgt, wenn sie aufgrund körperlicher Gebrechen und Altersschwäche dem beschwerlichen Hausierhandel nicht mehr nachgehen konnten. Für die Judenschaft war diese Gruppe eine erhebliche finanzielle und soziale Belastung.

Eine auffallende, aber durchaus erwartungsgemäße Diskrepanz bestand bezüglich der beruflichen Konzentration im Viehhandel oder Vieh-Fleischhandel. Während nur 23 % der Juden der Mairie Trier darauf spezialisiert waren, waren es in rein ländlichen Gebieten 56,4 %. Kein einziger Jude auf dem Land unterhielt einen festen Laden. Daraus ergibt sich, daß fast alle erwerbstätigen Landjuden berufsbedingt räumlich mobil waren und sein mußten.

<sup>96</sup> Kirchenbollenbach, 10. Mai 1810, Salomon Herz an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 1630.

Die letzte Tabelle ließe vermuten, daß die ländlichen Judenschaften tatsächlich nur minimal mit jüdischen Lehrern, Schächtern und Vorbetern ausgestattet waren (4,8 %), wie das Konsistorium wiederholt bemängelte. Da keinerlei Gesamtübersichten über jüdische Gemeindeangestellte auf dem Land existieren, können solche Angaben lediglich standesamtlichen Aufzeichnungen entnommen werden. Die folgende Aufstellung basiert auf etlichen solcher Register, wobei nicht sämtliche relevanten Standesamtsakten ausgewertet werden konnten. Zusätzlich sei bemerkt, daß bislang keinerlei Kenntnisse zur religiösen 'Versorgung' der Landjuden vorhanden sind. Zum einen wird dieser Bereich nur selten thematisiert, zum andern gelten nach wie vor die Erklärungen des Konsistoriums als wirklichkeitsentsprechend. Aus welchen Gründen das Konsistorium durchgehend das fast völlige Fehlen von Lehrern und Rabbinern auf dem Land monierte, wird an späterer Stelle genauer untersucht. Hier geht es zunächst darum, die ausfindig gemachten Rabbiner, Lehrer und Gemeindeangestellten aus der Zeit der französischen Herrschaft 'namhaft' zu machen, um den tatsächlichen Stand vor Augen zu führen.

Tabelle 55: Rabbiner, jüdische Lehrer, Privatlehrer, Gemeindeangestellte im Saardepartement

<i>Jahr</i>	<i>Name</i>	<i>Tätigkeit</i>	<i>Gemeinde</i>
<i>Arrondissement Trier</i>			
ab 1808	Samuel Marx Levy (* 1775 Saarlouis, †1827)	Oberrabbiner	Trier
1802–1808	Wolf Joseph Feist (* 1758 Koblenz)	Vorsänger, Schächter	Trier
1806–1811	Isaak Hirsch Uerich (* 1764 Merchingen)	Schulmeister	Trier
vor 1808–	Jacob Simon Creditz (* 1738 Creditz/Preußen)	Rabbiner	Trier
vor 1808–	Hennoch Samuel Hess (–Samuel Ensch, * 1758 in Hessen-Kassel)	Lehrer	Trier
vor 1812–	Isaac Moses Perl (* 1752 Perl, †1818)	Juden-Schreiber	Trier
ab 1812–	Hirsch Sulzbach (–Israel Hirsch, * 1764 Sulzbach)	Juden-Küster	Trier
vor 1808–	Bernard Nathan (* in Mähren/Österreich)	Lehrer	Schweich
vor 1808–	Salmon Aron Polizin	Lehrer	Mehring
vor 1808–	Eliazar Myer (* in Haag/Holland)	Lehrer	Leiwen
1808–1825	Zewi Hirsch (* Argenschwang, †1825)	Lehrer	Bernkastel
vor 1803–	Joseph Salman (* 1754 Monzel)	Lehrer	Monzel
vor 1811–1815	Nathan Plauth (* 1745 Sandersleben, †1815)	Lehrer	Osann
vor 1806–	Heyem Fribourg (* 1733)	Lehrer	Aach
vor 1806–	Mayer Lazarus (* 1763 Wetzlar)	Lehrer	Aach



<i>Jahr</i>	<i>Name</i>	<i>Tätigkeit</i>	<i>Gemeinde</i>
1809–	Aron Cahen (* 1749)	Lehrer	Aach
vor 1808–	Mayer Kahen	Lehrer	Wawern
vor 1799–	Jud Isaak (* 1746)	Lehrer	Berglicht
<i>Arrondissement Birkenfeld</i>			
ab 1805–	Markus Deutsch (* 1778 Arad/Ungarn)	Lehrer	Meisenheim
um 1800	Joseph Oppenheimer (* 1730 Hundsbach)	Lehrer	Meisenheim
ab 1811–	Isaak Hirsch Uerich (* 1764 Merchingen)	Rabbiner	Meisenheim
ab 1775–	Abraham Mayer (*Staudernheim)	Lehrer	Offenbach
1790–	Joseph Deutsch (* 1771 Unterkanitz/Ungarn)	Lehrer	Becherbach
1811–	Abraham Heyd (* 1746)	Lehrer	Burg- Lichtenberg
vor 1813–	Jakob Baer	Lehrer	Bechhofen
vor 1800	Abraham Joseph (* 1772 Hanau, †1802)	Schreiber u. Lehrer	Hottenbach
vor 1800–	Jakob Mayer (* 1770)	Lehrer	Hottenbach
ab 1801–	Isaac Buchsbaum (* 1745)	Lehrer	Hottenbach
ab 1801–	Isaak Arioff (=Herz Isaac)	Lehrer	Hottenbach
ab 1806–	Abraham Michel (* 1774)	Lehrer	Hottenbach
ab 1814–	Philippe Wiener (=Wolf Wiener, * 1760)	Lehrer	Hottenbach u. Zeltingen
vor 1810–	Hirz Kann (* 1770)	Rabbiner	Hottenbach
bis 1805	Ruben Moses (* 1763 Bruck/Preußen, †1805)	Lehrer	Kirchen- bollenbach
1808–1810	Salomon Herz	Lehrer	Kirchen- bollenbach
ab 1810–	ders. (* 1778)	Rabbiner	ebd.
1801–1817	Gabriel Hirsch (=Gabriel Fränkel, * 1765, †1823)	Rabbiner	Rhaunen
vor 1808	Israel Loeb Baruch (* 1777 Sobernheim)	Lehrer	Weierbach
1813–1835	Leopold Gerber (* 1779)	Lehrer	Weierbach
vor 1802–	Beer Isaac	Lehrer	Stipshausen
um 1800	Gumbel Joseph (* 1770 Hundsbach)	Lehrer	Hundsbach
um 1810	Joel Frank (* 1780 Marienthal)	Lehrer	Eßweiler
<i>Arrondissement Saarbrücken</i>			
bis 1810	Salomon Blum	Rabbiner	Steinbach
ab 1812–	Michel Cahen (*Bolchen/Dept. Moselle)	Rabbiner	Saarbrücken
vor 1809–	Abraham Berl (* 1749)	Lehrer	Merzig

<i>Jahr</i>	<i>Name</i>	<i>Tätigkeit</i>	<i>Gemeinde</i>
vor 1809–	Mayer Frenkel (* 1766)	Privatlehrer	Merzig
1802–	Wolf Levi	Lehrer	Lebach
1806–	Beissay Marx	Lehrer	Blieskastel
1806–	Herz Simon (=Cerf Simon, * 1768)	Lehrer	Blieskastel
1806–	Isaac Kahn	Lehrer	Blieskastel
ab 1782–	Hayum Levi	Lehrer	Illingen
1808–	Joel Düllinger (* 1764)	Lehrer	Illingen
1814–	Joseph Levy	Lehrer	Illingen
vor 1814–	Leopold Simon (* 1761)	Lehrer	Sulzbach
<i>Nachbargemeinden</i>			
vor 1811–	Anselme Kahn (* 1768)	Lehrer	Kirchberg (Rhein-Mosel)
Dept.) um 1800	Israel Bärman (Verwandter von Emmanuel Kurz, 1835 jüdischer Lehrer in Weierbach)	Lehrer	Meinertshagen (rechtsrheinisch)

Nachgewiesen sind hier 52 jüdische Gemeindeangestellte, wovon 42 als Lehrer, acht als Rabbiner und drei als Schreiber o. ä. arbeiteten. Der Trierer Schulmeister Isaak Hirsch Unerich fungierte ab 1811 in Meisenheim als Rabbiner. Für das sehr ländlich geprägte Arrondissement Birkenfeld sind immerhin 19 Lehrer und vier Rabbiner belegt, so daß die religiöse Betreuung der dortigen Juden derjenigen des Arrondissement Trier nicht nachstand. Dort fanden sich 13 Lehrer, zwei Rabbiner, Oberrabbiner Marx eingeschlossen, und drei Gemeindebedienstete der Trierer Synagoge. Im Vergleich erscheint die Zahl von nur zehn Lehrern und zwei Rabbinern im Arrondissement Saarbrücken gering. Das hängt damit zusammen, daß die relevanten Standesamtsregister aus Zeitgründen nur teilweise bearbeitet werden konnten.

Diese Aufstellung zeigt, trotz der gewiß vorhandenen Defizite, eine erstaunlich große Zahl jüdischer Lehrer und Rabbiner im Saardepartement. Aus den Berufsbezeichnungen der Standesamtsregister geht hervor, daß die angegebenen Personen in aller Regel hauptberuflich als Lehrer oder Rabbiner arbeiteten und sich so verstanden. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, beantragte keiner von ihnen zwischen 1808 und 1814 ein Handelspatent; sie lebten also in erster Linie und offiziell von den Gehältern, die ihnen die Gemeindeglieder zahlten. Angesichts der Armut der meisten Juden darf allerdings davon ausgegangen werden, daß zahlreiche jüdische Lehrer auf einen Nebenverdienst, zumeist in Form von Kleinhandel, den sie illegalerweise, d. h. patentlos trieben, angewiesen waren. Möglicherweise war dies einer der Gründe, weshalb das Konsistorium eine mangelnde Lehrerversorgung auf dem Land konstatierte – die tatsächlichen Verhältnisse waren ihm weitgehend unbekannt.

Trotz der Bezeichnung 'Lehrer' und 'Schulmeister', die mit dem Begriff 'Schule' für Synagoge korrespondieren, umfaßte deren Aufgabengebiet weit mehr als den

Unterricht der Kinder.<sup>97</sup> Sie sorgten für die Versorgung der Gemeindemitglieder mit genügend koscherem Fleisch; am Sabbath achteten sie darauf, daß das notwendige Quorum erwachsener Männer (Minyan) zugegen war. Zusätzlich fungierten sie als Vorsänger und Vorbeter (Chazzan), als Sachverständige für Gebräuche (Minhagim) und Friedensrichter bei Streitigkeiten innerhalb der jüdischen Gemeinde. Um ihr normalerweise schmales Gehalt aufzubessern, erhielten sie ein Entgelt für Lob- und Danksagungen (Misheberachs), die sie auf Gemeindeangehörige ausbrachten. Obendrein vermittelten sie Heiraten und etliches mehr.<sup>98</sup> Das hier nur angedeutete umfassende Aufgabengebiet der jüdischen Lehrer kennzeichnet sie als in religiöser und sozialer Hinsicht zentrale Personen innerhalb der und für die jüdischen Gemeinden.

Welche äußeren Auswirkungen ihre Tätigkeit auch hatte, ist abzulesen an der Signierfähigkeit der erwachsenen jüdischen Männer:

Von den 43 signierenden Juden der Mairien Schweich, Leiwen, Mehring und Blieskastel, wo jeweils ein Lehrer angestellt war, unterschrieben 14 (32,6 %) in hebräischen und 29 (67,4 %) in deutschen Buchstaben. Signierunfähig war keiner dieser Männer.<sup>99</sup> Die zwischen 1798 und 1814 beim Standesamt Rhaunen anlässlich von Geburts- und Sterbefällen und Eheschließungen geleisteten 226 Unterschriften belegen dasselbe: In 82 Fällen (36,3 %) wurde in hebräischen Buchstaben, in 122 (54 %) in deutschen und in nur 22 (9,7 %) wegen Schreibunfähigkeit nicht unterschrieben. Seit 1801 war Gabriel Hirsch-Fränkell dort Rabbiner und Lehrer – für die Landjuden übersetzte er sämtliche Rundbriefe des Zentralkonsistoriums und ministerielle Anordnungen aus dem Französischen ins Deutsche.<sup>100</sup> Für Wittlich, das von dem Osanner Lehrer Nathan Plauth betreut wurde,<sup>101</sup> läßt sich Paralleles feststellen: Die Mehrzahl der 13 erwachsenen Juden signierte 1808 in deutsch (46,2 %), nur fünf (38,5 %) in hebräisch, zwei waren signierunfähig (15,4 %). Dasselbe galt für die Juden von Aach, Schweich und Mehring.

Die Tendenz, in hebräischen Lettern zu unterschreiben und zur Signierunfähigkeit herrschte dagegen in jüdischen Gemeinden ohne Lehrer vor, beispielsweise in Kordel, Heimbach, Kirf, Lieser, Kesten, Wintrich, Filzen, Butzweiler und Pfalzel. Von erbetenen 30 Unterschriften konnten acht (26,6 %) wegen Schreibunfähigkeit nicht geleistet werden, sieben (23,4 %) in deutschen und 15 (50 %) in hebräischen Lettern. Dies zeigt, daß die jüdischen Lehrer nicht nur die Schreibfähigkeit förderten, sondern vor allem diejenige in deutschen Buchstaben. Signier- und wohl auch Schreibunfähigkeit wurden durch sie deutlich reduziert. Demnach waren diese Leh-

<sup>97</sup> Detailliert beschreibt A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 334 ff die »Stellung des Chazzan in der jüdischen Gemeinde Trier« am Beispiel des Vorsängers und Schächters Wolf Joseph Feist, der seinen Dienst 1788 antrat.

<sup>98</sup> W. CAHNMANN, Dorf- und Kleinstadtjude, 1974, S. 179.

<sup>99</sup> LHAK 312,7 Nr. 3. Laut D. BLINN, Pfälzer Juden, 1992, S. 103 unterschrieben in Blieskastel 19 Männer, 3 (15,8 %) in hebräisch und 16 (84,2 %) in deutsch.

<sup>100</sup> LHAK 656,77 Nr. 106.

<sup>101</sup> Der 60jährige Nathan Plauth heiratete 1811 die 38jährige Sibille Süssmann (geb. 1773 Bozenheim), die als Magd in Bergweiler arbeitete. Sie war eine Schwägerin von Hersch Jacobs von Osann, der als Maurer bezeichnet wird. Der Vater des Nathan Plauth war Lehrer in Sandersleben. Standesamt Wittlich-Land, Standesamtsregister 1798–1871.

rer nicht völlig kenntnislos, wie ihnen häufig unterstellt wurde. Ebenso wenig handelte es sich um polnische Talmudstudenten, die von einer Gemeinde zur andern zogen<sup>102</sup> – vielmehr stammten die meisten Lehrer aus dem Saar-Mosel-Raum, mitunter aus dem Dorf, in dem sie später arbeiteten. Keineswegs blieben sie dort nur kurze Zeit, sondern oft über Jahrzehnte oder gar ein Leben lang.

Eine für die gesamte Gesellschaft wirtschaftlich zentrale Rolle spielten die jüdischen Viehhändler, wie sogar das jüdische Konsistorium konzidierte.<sup>103</sup> Nicht nur mit ihrer hervorragenden Viehkenntnis, sondern mit der Vergabe von Leihvieh sorgten sie auch dafür, daß viele Bauern in der Lage blieben, ihre Landwirtschaft aufrechtzuerhalten. Laut Konsistorium verlegte man regelmäßig solche Markttag, die auf einen jüdischen Festtag oder den Sabbath fielen.<sup>104</sup> Dennoch war die Mehrzahl der jüdischen Viehhändler alles andere als wohlhabend, wie Konsistorium und Municipalvertreter gleichermaßen bestätigten.

Bezüglich der Patentvergabe ist nach 1810 ein Bruch festzustellen. Bis zu diesem Jahr wuchs die Zahl der Antragsteller, erreichte 1810 ihren Höhepunkt, sank danach aber rapide ab. Die lasche Handhabung der Bestimmungen des Dekrets erweist sich bei näherem Hinsehen nicht als alleinige Ursache, zwei weitere Faktoren kamen hinzu. Zum einen machte sich innerhalb der jüdischen Bevölkerung Enttäuschung darüber breit, daß die Juden des Departements nicht von dem Dekret befreit worden waren, wie es von der Regierung für April 1810 und das darauffolgende Jahr in Aussicht gestellt worden war, ein entsprechendes 'Wohlverhalten' vorausgesetzt. Zum zweiten waren insbesondere die Landjuden nicht mehr gewillt, sich dem wachsenden Druck des Konsistoriums zu beugen. Gegen die Eingriffe in ihre Entscheidungs- und Handlungsfreiheit leisteten sie entschiedenen Widerstand. Dem Konsistorium blieb diese sperrige Haltung nicht verborgen. Schon im Februar 1810 thematisierte es dieses Problem gegenüber dem Zentralkonsistorium.<sup>105</sup> Man habe die renitenten Landjuden ultimativ aufgefordert, ihre Kinder einen 'ehrliches' Beruf lernen zu lassen, ansonsten sollten sie kein Handelspatent erhalten – »mais malgré les désagrémens innombrables de leur petit commerce de bétail, ils croient commettre un infanticide, en détournant leurs enfans. Le Grand Rabin lui même, qui par leur simplicité avait naturellement beaucoup d'influence sur eux, perd de son crédit, puisqu'il leur montre le religion d'accord avec la saine raison«. Die Landjuden entzögen sich ihrem Zugriff so weit wie möglich, vermieden sogar, ihre Patente bei den Behörden abzuholen, unter Inkaufnahme aller zu erwartenden negativen Konsequenzen. Die widersetzlichsten Juden seien übrigens die im Arrondissement Birkenfeld lebenden; sie verweigerten fast jede Zusammenarbeit mit Trier.<sup>106</sup> In dieser

<sup>102</sup> Zum üblichen Bild von jüdischen Lehrern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert vgl. M. RICHARZ, *Jüdische Lehrer*, 1991, S. 181–194 u. C. PRESTEL, *Schul- und Erziehungswesen*, 1989.

<sup>103</sup> Trier, 25. Oktober 1809, CAHJJP F CC/31.

<sup>104</sup> Am 17. Dezember 1808 monierte Vanrecum, Unterpräfekt des Arrondissements Simmern (Rhein-Mosel Departement), seit Inkrafttreten des Dekrets vom 17. März 1808 »nos marchés des bestiaux et grains souffrent beaucoup«. ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>105</sup> 1. Februar 1810, CAHJJP F CC/128.

<sup>106</sup> 1. Mai 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJJP F CC/128.

verfahrenen Situation glaubte das Konsistorium keine andere Möglichkeit mehr zu haben, als den Präfekten um Hilfe zu bitten.

Keppler fordert tatsächlich die Maires auf, die »Israélites« strengstens dazu anzuhalten, sich wegen ihres Handels mit den vorgeschriebenen Patenten zu versehen, und das Zentralkonsistorium lobte das unnachgiebige Vorgehen des Konsistoriums gegen »cette classe d'hommes ignorans et cupides«.<sup>107</sup>

Nur die Juden der Städte Trier und Saarbrücken hätten verdient, von dem Dekret befreit zu werden, laut Konsistorium, das sich damit deutlich gegen die Mehrzahl der Juden des Departements, die Landjuden, abgrenzte. Nach Auffassung der Konsistorialen standen diese Juden der rechtlichen und sozialen Emanzipation der Juden im Wege, denn sie fügten sich nicht in die staatlichen Normen. Da die Juden des Konsistorialbezirks Trier aber als Kollektiv galten, setzte das Konsistorium die Landjuden verstärkt unter Druck. Diese reagierten darauf mit einer erkennbar zunehmenden Distanzierung, sie beugten sich den Bestimmungen des Dekrets nicht mehr unbedingt und zogen sich auf sich selbst bzw. ihre Gemeinden zurück. Die geringe Zahl der nach 1810 ausgegebenen Handelspatente spiegelt demnach nicht nur die inkonsequente Verwaltungspraxis, sondern auch die auseinanderdriftenden Interessen von Stadt- und Landjuden. Bei letzteren überwogen immer mehr der Unmut über die Politik des Trierer Konsistoriums und die Enttäuschung über die staatliche 'Judenpolitik'. Der Prozeß der Entsolidarisierung der Judenschaft, der zunehmend zu Problemen führte, war damit offen thematisiert. Im April 1819 verdeutlichte Samuel Cahen als Mitglied und Verteiler der Trierer Judenschulden-Tilgungskommission nochmals das Bild, das die städtischen Juden von den ländlichen hatten.<sup>108</sup> Während der gesamten napoleonischen Herrschaftszeit war er Mitglied des jüdischen Konsistoriums und tradierte dessen Auffassungen auch in die preußische Zeit hinein. Seiner Meinung nach hatten vor allem die ländlichen jüdischen Viehhändler die napoleonischen Dekrete »veranlaßt«, weil sie ihr Vermögen nicht auf »streng moralischem Weg« gesucht und damit »manche der bravsten Familienväter ins Verderben gestürzt« hätten. »Bey den durch das Dekret herbeigeführten harten Maasregeln hat diese Klasse Menschen am wenigsten gelitten, weil sie mit allen möglichen Schleichwegen vollkommen bekannt war«, erklärte der aus Bingen stammende Samuel Cahen in Anlehnung an die Erklärungsmodelle von nichtjüdischer Seite.

Zwar standen insbesondere die auf dem Land lebenden Juden, ähnlich wie die Nichtjuden, den gesetzlichen Neuerungen der französischen Herrschaft tendenziell skeptisch gegenüber, entscheidend aber war, daß sie das jüdische Konsistorium als zusätzliches staatliches Kontrollinstrument erfuhren, dessen Zugriff sie sich zu entziehen versuchten. Dabei spielte die Kränkung, die die ländlichen Juden durch die Beurteilung des Konsistoriums erlebten, sicherlich keine unbedeutende Rolle. Diesen 'Städtern' galten die Landjuden als in jeder Hinsicht rückständig, 'verstockt' und ungebildet sowieso. Sie mißachteten oder ignorierten die tatsächlich vor-

<sup>107</sup> 8. April 1810, ACIP 1 C 1.

<sup>108</sup> STAT Tb 21 Nr. 853, Bl. 70–73.

handene, aber unterschiedliche kulturelle Prägung der ländlichen Juden, die ihre bisherigen Lebensformen und Traditionen als Rückhalt verstanden und deshalb nicht ohne weiteres aufzugeben bereit waren. Die zahlreichen jüdischen Lehrer und Bethäuser gerade im Arrondissement Birkenfeld beweisen, in welchem Maße den dortigen Juden am Fortbestand ihrer eigenen Kultur gelegen war. Denn Bethäuser und die dazugehörigen Gemeindebediensteten bedeuteten immer auch eine erhebliche finanzielle Belastung für die Juden, so daß ihre große Zahl von der ihnen beigemessenen Bedeutung und den Opfern, die die Gemeindemitglieder dafür zu bringen bereit waren, zeugt. Ob das Konsistorium den zumeist viehhandelnden Landjuden diese eigene Kultur nicht zutraute oder sie ablehnte, ist schwer zu beurteilen. Mit Sicherheit war den meisten städtischen Juden Triers, besonders den Mitgliedern des Konsistoriums, die Welt der ländlichen Viehhändler fremd, sie konnten oder wollten sie nicht wertschätzen, denn sie paßte nicht in die 'aufgeklärte' Vorstellungswelt der 'Städter'.

Aber nicht die Juden allein waren dafür verantwortlich, daß die Vergabe der Handelspatente nicht in der staatlicherseits vorgesehenen Weise verlief. Mindestens ebenso behindernd wirkten die lokalen Behörden. Ein höchst erstaunliches Phänomen war, daß die Gemeindeverwaltungen, trotz massiver Verbalattacken gegen die Juden und mehrfacher Bekundungen, die Juden strengstens kontrollieren zu wollen, bei der Handelspatentvergabe auffallend nachlässig verfahren. Dies hatte mehrere Ursachen. Zum einen gehörten die diesbezüglichen Vorschriften zu den von der französischen Regierung eingeführten und wurden deshalb mit Mißtrauen und Vorbehalten aufgenommen und entsprechend umgesetzt. Zum andern, und das ist wohl entscheidend, hatten gerade die ländlichen Gemeinden, die auf den Viehhandel, den Handel der Juden überhaupt und ihre Wirtschaftskraft angewiesen waren, kaum Interesse daran, daß diesen keine Patente erteilt und damit die Handelsmöglichkeiten entzogen wurden. Das hieß, die renitenten Haltungen der Juden wurden von den lokalen Verwaltungen offensichtlich unterstützt, um wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinden zu verhindern. Jüdische und nichtjüdische Landbewohner wiesen hier gleichermaßen eine umfassende staatliche Kontrolle zurück bzw. versuchten sich ihr zu entziehen. Beide betrachteten die gesetzlichen Neuerungen zunächst mit Skepsis. Die Motive für diesen passiven Widerstand differierten zwar, die Form, in der er sich äußerte, war dagegen sehr ähnlich.

Es läßt sich festhalten. Die napoleonische 'Judenpolitik' stieß bei Juden und Nichtjuden gleichermaßen auf Hindernisse. Grundsätzlich unterschiedlich war die theoretische und praktische Rezeption der 'Juden-Dekrete' in Städten und auf dem Land. Während die ländliche Bevölkerung zu einer reservierten bis ablehnenden Haltung neigte, zeigte sich die städtische gesetzeskonformer und kooperationsbereiter. Die ländlichen Verwaltungen waren nicht sonderlich an der konsequenten Handhabung der Dekrete interessiert, zumindest hinsichtlich der Handelspatente, obwohl sie im Jahre 1808 äußerst negative Beurteilungen über die Juden veröffentlicht hatten. Für sie stand die händlerische Tätigkeit der Juden im Vordergrund, über die sie selbst die Kontrolle nach eigenem Gutdünken und altgewohnten Modellen ausüben wollten. Staatliche Eingriffe waren auch deshalb nicht erwünscht, weil man

auf dem Land nicht auf den Handel der Juden verzichten konnte. Dies erklärt die scheinbar inkonsequente Haltung etlicher ländlicher Verwaltungen, besonders des Arrondissement Birkenfeld. Der Munizipalrat von Zeltlingen (Arrondissement Trier) hatte beispielsweise im Jahre 1808 kein 'gutes Haar' an den dortigen Juden gelassen.<sup>109</sup> Als es aber darum ging, ob die jüdischen Händler Handelspatente erhalten sollten oder nicht, bezeichnete derselbe Rat alle Juden der Mairie ausnahmslos als »ehrenhaft«.<sup>110</sup> Schon im Juli 1805 hatte dieser Rat, anlässlich der Beiträge der Juden zur Schuldentilgung der kurkölnischen Judenschaft, glaubwürdig versichert, die meisten Juden der Mairie Zeltlingen befänden sich in einer wirtschaftlich extrem schlechten Lage.<sup>111</sup> Gleichwohl hätten sie seit 1794 regelmäßig alle anfallenden Kriegs- und »gewöhnliche Steuern« gezahlt.<sup>112</sup> Nicht nur die Verwaltung von Zeltlingen war hauptsächlich an diesen Abgaben und steuerlichen Leistungen der Juden interessiert – andere Gemeinden verfuhrten nach demselben Muster. In dieser Hinsicht galten die jüdischen Händler offenbar doch nicht als so übel, wie es die Beurteilungen von 1808 vermuten ließen. Dies erklärt auch, weshalb sich die meisten ländlichen Verwaltungen gegen die Zusammenarbeit mit dem jüdischen Konsistorium sperrten. Das Konsistorium war nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch willens, jüdischen Händlern das Handelspatent vorzuenthalten. Nur in den seltensten Fällen war dies auch im Interesse der Gemeinden. In den Ausnahmefällen, wo Munizipalitäten einem Juden ein negatives Leumundszeugnis ausstellten, das zur Patentverweigerung führen konnte, handelte es sich um extrem finanzschwache Juden – z. B. die Brüder Blath von Hottenbach – oder solche, die sich den Neid und Zorn des Rats zugezogen hatten. Götschel Schweich von Mehring, der offenbar wohlhabend war, galt zwar als übel beleumundet, sollte dennoch ein Handelspatent erhalten. Folglich wollte die Gemeinde ihn nicht als zahlungskräftigen Steuer- und Abgabenzahler missen und bezeichnete ihn deshalb als ehrenwerten Mann, dem ein Patent zustehe.

Dieses willige und regelmäßige Ausstellen positiver Leumundszeugnisse seitens der Munizipalitäten vereinfachend als judenfreundliche Haltung zu interpretieren, wäre verfehlt. Das eingangs angeführte Schreiben des Maires von Ottweiler brachte die ambivalente Interessenslage der Verwaltungen bezüglich der Juden auf den Punkt. Von den Juden als Menschen hielt man nach wie vor nicht viel oder lehnte sie sogar ab. In ihrer Funktion als Steuer- und Abgabenzahler und Finanzquelle waren sie allerdings erwünscht und oft unabkömmlich.

Folglich lassen sich in diesem Zusammenhang kaum Aussagen über die tatsächlichen Haltungen gegenüber Juden machen.

Dieses Phänomen tauchte in derselben Weise bereits im Ancien Régime auf. Gerade die Erfahrung und Erkenntnis von Nichtjuden, auf manche Juden angewiesen zu sein, konnten einen um so vehementeren Antijudaismus hervorrufen. Am

<sup>109</sup> 30. Mai 1808, LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>110</sup> Zeltlingen, 4. Juli 1810, 2. August 1810 etc., LHAK 276 Nr. 1630.

<sup>111</sup> Zeltlingen, 14. Messidor 13 (3. Juli 1805); Maire Schumm bestätigte diese Darstellung am 15. Messidor 13 (4. Juli 1805). LHAK 276 Nr. 628.

<sup>112</sup> Zeltlingen, 14. Messidor 13 (3. Juli 1805), LHAK 276 Nr. 628.

treffendsten ließe sich diese ambivalente Haltung, in Abwandlung der bekannten Äußerung Clermont-Tonnerres, mit: 'Den Juden als Abgaben- und Steuerzahler alles – den Juden als Menschen nichts' umschreiben.

## 10. Städtische und ländliche Juden

### 10.1. Politik und Selbstverständnis des Trierer Jüdischen Konsistoriums (1808–1814/15)

Trotz der vergleichsweise vollständigen und umfangreichen Quellsammlung zum Thema Konsistorialpolitik fand dies bislang in der Geschichtsschreibung keinen entsprechenden Niederschlag. Hintergrund dessen mag sein, daß das Archiv des Zentralkonsistoriums in Paris von deutschen Forschenden bisher kaum genutzt wurde.<sup>1</sup> Unbekannt waren bisher die in den Central Archives for the History of Jewish People in Jerusalem vorhandenen Quellen. Diese Materialien sind von besonderem Interesse, weil sie die Rezeption der napoleonischen Gesetze seitens der Juden offenlegen. Deutlich wird, daß das Trierer Konsistorium dem Zentralkonsistorium gegenüber eine größere Offenheit bei der Formulierung zentraler Probleme, von Zweifeln und Ängsten an den Tag legte als gegenüber staatlichen Behörden.

Angesichts der Diskussionen um die Kultuskosten wurde bereits erkennbar, daß das Trierer Konsistorium während der Jahre 1809 bis 1813 keiner einheitlichen Linie folgte. In der ersten Phase seines Wirkens, 1809 bis Frühjahr 1811, ging sein Streben hauptsächlich dahin, die Ausnahme vom 'Décret infâme' zu erreichen. Die zweite, bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft, war geprägt von Enttäuschung, woraus wesentlich rigidere Vorgehensweisen resultierten.

Vordergründig drehten sich die meisten Diskussionen innerhalb der Judenschaft um Budget- und Abgabenfragen. Tatsächlich spiegelten sie tiefergehende Probleme der Juden des Saar- und der beiden angeschlossenen Departements. Gezwungenermaßen mußte das Trierer Konsistorium allerdings seine Kraft hauptsächlich auf die Einnahme und Weiterleitung der Kultusabgaben verwenden, denn das Zentralkonsistorium interessierte sich in erster Linie für die rechtzeitige Ablieferung der geforderten Gelder.<sup>2</sup> So drückend dieses Problem für die Trierer Konsistorialen gewesen sein mag, ihre Interessen galten in mindestens demselben Maße andern Themen. Immer wieder standen sie vor der Frage, wie die Bestimmungen der Dekrete von 1808 praktisch umgesetzt werden konnten. Im einzelnen ging es um die Militärdienstpflicht der Juden, ihre Hinführung zu sogenannten ehrbaren Professionen und die schulische und handwerkliche Ausbildung Jugendlicher. Oftmals erschienen die in den Dekreten oder vom Zentralkonsistorium gestellten Forderungen im Trierer

<sup>1</sup> Den Hinweis auf dieses Archiv verdanke ich Herrn Prof. Michael Graetz (Jerusalem).

<sup>2</sup> Fast jedes Schreiben des Zentralkonsistoriums an das Trierer Konsistorium enthält einen mehr oder weniger langen Passus zu dieser Thematik, häufig war sie der einzige Schreib- anlaß.



rer Bezirk undurchführbar, beispielsweise bezüglich der Eheschließungen, spezieller Amtstrachten für Rabbiner, Konsistorialmitglieder und Notablen, der Gebete und Zeremonien oder der Behandlung jüdischer Bettler und Vagabunden.

Um die Ausnahme von den Bestimmungen des 'Décret infâme' zu erreichen, mußte das Konsistorium während der ersten Phase seiner Tätigkeit zahlreiche Berichte über die 'Moral' der städtischen Juden Triers und Saarbrückens und die ländlichen Juden an das Zentralkonsistorium, den Kultus- und den Innenminister und den Präfekten liefern. Parallel dazu rief es die jüdische Bevölkerung wiederholt zu normenkonformem Verhalten auf. In engem Zusammenhang damit stand die Personalpolitik des Konsistoriums – vor allem die Besetzung der 25köpfigen Notablenversammlung und der Berufung von »Commissaires surveillans« (Überwachungskommissaren) und Untereinnehmern in den einzelnen Kantonen. Alle Personalentscheidungen mußten gegenüber den Pariser Instanzen gerechtfertigt und mit ihnen abgestimmt werden.

Die innerjüdische Korrespondenz deckt darüberhinaus Probleme der Juden innerhalb der Gesamtgesellschaft des Trierer Raumes, die politische Haltung der Trierer und der Pariser Konsistorialen auf.

#### 10.1.1. Aufrufe und allgemeine Erklärungen des Konsistoriums

Kurz nach seiner Amtseinführung nahm das Trierer Konsistorium zu den staatlichen Behörden, im Mai 1809 in Form eines Rundschreibens, zu den Juden des Konsistorialbezirks erste offizielle Kontakte auf.<sup>3</sup>

Der dem Rundschreiben vorangestellte Bibelspruch umschreibt die Grundaussage des Textes treffend. « *Gott sprach: Es werde Licht, und es ward Licht.* » Der gesamte Text ist durchzogen vom Lob auf Frankreich und Napoleon. Als krassen Gegensatz dazu habe die vorherige Zeit, in der die Juden dem Haß und der offenen Verachtung preisgegeben gewesen seien, zu gelten. Nun aber seien sie als »Brüder« aufgenommen in eine »großmüthige und menschliche Nation«. Napoleon schließlich habe endgültig die »Finsternis« beseitigt und die Juden ins Licht geführt. Er verdiene, als »Ebenbild« Gottes »auf Erden«, als »strahlendes Licht« bezeichnet zu werden, denn er habe die Juden, trotz seiner zahlreichen Aufgaben, nicht vergessen. Deshalb seien sie zu »bessren Proben unsrer Erkenntlichkeit«, etwa zur Zeugung würdiger Kinder eines solchen Vaters, verpflichtet. Bedauerlicherweise aber seien die »eingewurzelten Laster« der Juden nicht so leicht zu beseitigen. »Unmoralische, sittenlose Menschen, ohne die Veränderung unserer politischen Lage in Betracht zu ziehen, überließen sich ihrer niedrigen Habsucht, auf einer die Menschheit entehrenden und dem Vaterlande nachtheiligen Weise« – das Konsistorium meinte den angeblichen Wucher der Juden. Es erklärte damit diese Unterstellung als wahrheitsgemäß und gleichzeitig die entsprechenden napoleonischen Dekrete für notwendig. Napoleon

<sup>3</sup> Schreiben o. D. (ca. Mai 1809). Das Datum läßt sich aus der Korrespondenz mit dem Zentralkonsistorium ermitteln. LASB Depositum Blieskastel Nr. 104. Das Zentralkonsistorium dankte den Trierern am 30. Mai 1809 für die Zusendung des Rundschreibens, was demnach vorher entstanden sein muß. Paris, 5. Juni 1809, ACIP 1 C 1 No. 99, S. 44.

wolle mit diesen Bestimmungen, ähnlich einem »weisen Arzt«, das »Übel entwurzeln« und die Juden »der Gesellschaft näher bringen«. Demselben Zweck diene auch die neue Gemeinde- und Gottesdienstordnung.

Das Konsistorium unterstrich in diesem Schreiben wiederholt sein Nationalgefühl und seine Vaterlandsliebe, rechtfertigte und lobte Napoleons 'Judenpolitik'. Damit entsprach es voll und ganz den »Doktrinalerklärungen« des Grand Sanhedrin.

Diesem Prolog folgten Ermahnungen und Aufrufe an die Juden, den Aufgaben nachzukommen, die das Konsistorium nach Artikel XII,3 von ihnen fordern mußte.<sup>4</sup> Dabei unterschied es ausdrücklich zwischen städtischen und ländlichen Juden. Erstere sollten ihre Kinder »Schulen und Handwerksstätten besuchen« lassen, die älteren »mögen sich einem ehrlichen und gesetzmäßigen Handel ergeben«. Aufgabe der Landjuden sollte sein, sich dem Ackerbau zu widmen und die Kinder entsprechend zu erziehen. Im Laufe der Jahre werde daraus eine tiefere Bindung an das Land und schließlich wirkliche Vaterlandsliebe erwachsen. Alle Kräfte wolle es mobilisieren, versprach das Konsistorium, um die Juden zur freudigen Vaterlandsverteidigung gegen die Angriffe von »Barbaren« anzuspornen – dies bezog sich auf die Militärdienstpflicht der Juden. Zweifellos war dies ein besonders heikler Bereich, denn den Juden wurde unterstellt, sie entzögen sich dieser Pflicht unverhältnismäßig oft. Auf der andern Seite wurde vor allem der Militärdienst als Gradmesser für wahren Patriotismus, der Juden zunächst einmal grundsätzlich aberkannt wurde, genommen. Auf dem 'Feld der Ehre' sollten sie ihre Vaterlandsliebe unter Beweis stellen. In Wirklichkeit aber waren die Juden verhältnismäßig in der Armee ebenso zahlreich vertreten wie Nichtjuden.<sup>5</sup> Das Trierer Konsistorium stimmte jedoch der 'opinion publique' zu, wonach die Juden noch nicht willens seien, den Staat militärisch zu verteidigen, weil sie sich als 'Nation in der Nation' begriffen.

Sicherlich werde es einiger Zeit bedürfen, so das Konsistorium, bis alle »Maßregeln Früchte tragen«; diverse »Aufopferungen« würden vonnöten sein, denn es dauere »Jahre (. . .) ehe die Früchte reifen«, deren Ergebnis eine »reichliche Aernde« sein werde. Seine vorrangige Aufgabe sah das Konsistorium in der Überwachung der »moralischen Aufführung« der Juden. Es betrachtete sich als »Organ« Napoleons, dem es Treue geschworen habe – »wir werden diesen Schwur halten«. Besondere Sorge sei für die Jugend zu tragen: »Flößet ihr bei ihrer Entwicklung die Liebe zur Tugend, zum öffentlichen Wohl und Geschmack zur Arbeit ein!«; die »Lehr-Verordnungen des großen Sanhedrin« sollten dabei als Richtschnur dienen. Bei »schweren und freywilligen Fehlern« einzelner Juden drohte das Konsistorium unnachgiebige Härte an; es werde jeden »strenge« verfolgen, der »sich dem wohlthätigen Vorhaben unseres großen Fürsten (. . .) widersetzen wird«. Bei all dem gehe es einzig um das Ziel, die »Fesseln« zu sprengen, d. h. die Juden zu Mitgliedern der »großen Familie«, ebenso wie die »Bürger jeder andern Religion«, zu machen.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> »Die Verrichtungen des Consistoriums sollen sein (. . .): 3) Durch alle mögliche Mittel die Israeliten des Consistorialbezirks zur Ausübung nützlicher Gewerbe aufzumuntern (. . .)«.

<sup>5</sup> Vgl. C. HUDEMANN-SIMON, *Refractaires*, 1987, S. 11–45; F. RINK, *Schicksale*, 1978/79, S. 321–352; J. KERMANN, *Die Konskription*, 1978/79, S. 293–320.

<sup>6</sup> Unterschriften: Samuel Marx (Grand Rabin), Samuel Cahen (Ältester), Salomon Levy, Lion Bernkastel und H. Marx (Secrétaire Rédacteur).

Angesichts dieser konformen Verlautbarung vermag das positive Echo des Zentralkonsistoriums nicht zu erstaunen. Es lobte den »bon esprit et les sentiments patriotiques«, die aus dem Rundschreiben sprächen.<sup>7</sup> Erfreulicherweise deckte es sich mit den von den Pariser Versammlungen formulierten Grundsätzen, war also auch eine Ergebenheitsadresse. Bestätigt wird dies durch die ähnlichen, formalisiert wirkenden Schreiben anderer linksrheinischer Konsistorien.<sup>8</sup> Dennoch sollte dies nicht zu dem gedanklichen Schluß führen, solche Erklärungen seien nur pro forma abgegeben worden. Da die Mitglieder der Konsistorien sorgfältig aus der Gruppe der 'aufgeklärtesten' und wohlhabendsten Juden, deren politische Loyalität gesichert und stabil erschien, ausgewählt wurden, ist davon auszugehen, daß sie die französische 'Judenpolitik' inhaltlich und praktisch weitgehend unterstützten. Sie waren meist assimilatorisch gesinnt, und ihnen war an ihrer eigenen gesellschaftlichen Eingliederung und Anerkennung von außen relativ mehr und in anderer Weise gelegen als der Mehrzahl der viehhandelnden Landjuden, deren Lebenswelt und gesellschaftliche Einbindung sich von derjenigen städtischer Juden unterschieden.

Eine deutlichere Standortbestimmung hatten die Einnehmer der Arrondissements Birkenfeld, Trier und Saarbrücken – Mayer Nathan Bernkastel, Samuel Löb Cahen, beide von Trier und Jeremie Hirsch von Saarbrücken – bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Dekrete vom März 1808 vorgenommen.<sup>9</sup> Grundsätzlich seien diese zwar vollkommen berechtigt, nicht aber für die Juden des Saardepartements, denen Wucher und Wucherpraktiken gänzlich fremd seien. Aufgrund ihrer Armut seien sie dazu niemals in der Lage gewesen, und ohnehin hätten die jüdenrechtlichen Bestimmungen nie einen höheren als drei- bis vierprozentigen Zins erlaubt. Dieser Zinssatz, der gewiß nicht wucherisch sei, könne als »moeurs locales« gelten. Mit dieser Darstellung begründeten die drei Einnehmer ihr Gesuch um die Aufhebung des Dekrets für die Juden des Saardepartements. Tatsächlich hatten die im Trierer Raum existierenden Judenordnungen und sonstigen jüdenrechtlichen Bestimmungen des Ancien Régime den zulässigen Zinsfuß auf ca. 5 % festgelegt, die Ausführungen waren also wahrheitsgemäß.

Mayer Nathan Bernkastel, einer der Vorsteher der Trierer jüdischen Gemeinde, wurde damit beauftragt, die genaue Summe aller von Juden des Departements vergebenen Hypotheken und Geldleihen festzustellen und bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit begründete er im Oktober 1808 nochmals das Ausnahmebegehren.<sup>10</sup> Die insgesamt 91 jüdischen Haushaltungen hatten zusammen 123.578,63 Francs (ca. 41.200 Rthr) verliehen, durchschnittlich 1.358 Francs (ca. 452 Rthr) pro Haushalt. Dies sei eine recht unbedeutende Summe, erläuterte Bernkastel zutreffend,<sup>11</sup> zumal

<sup>7</sup> Paris, 5. Juni 1809 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1, No. 99, S. 44.

<sup>8</sup> z. B. aus Koblenz (4. Mai 1809) für das Rhein-Mosel Departement, verfaßt von Oberrabbiner Emmanuel Deutz, dem späteren leitenden Großrabbiner des Zentralkonsistoriums. Vgl. U. MAZURA, Napoleons Judenpolitik, 1989, S. 31.

<sup>9</sup> o. D. (Mitte/Ende 1808), LHAK 276 Nr. 631/2.

<sup>10</sup> 24. Oktober 1808 an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 181 ff.

<sup>11</sup> Aus der Tür- und Fenstersteuerliste von Trier (1801) geht hervor, daß die Trierer Häuser einen Durchschnittswert von 1.600 Francs hatten. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 310

etliche Schuldner obendrein zahlungsunfähig seien. Kaum eine katholische Familie besitze an Immobilienwerten weniger als 1.358 Francs. Die Juden besäßen aber in der Regel bekanntlich lediglich Bargeld, weil ihnen der Immobilienbesitz bis vor kurzem noch gänzlich verboten gewesen sei. Unschwer lasse sich also auf den äußerst niedrigen Vermögensstand der Juden rückschließen – »la fortune et les ressources en général sont très bornés«, Wuchergeschäfte seien ihnen folglich unmöglich. Sie seien auch deshalb »dans tel état de pauvreté«, weil sich ihr Barvermögen weitgehend in den Händen ihrer Schuldner befinde. Sollte das Dekret tatsächlich auch für die Juden des Saardepartements bindend werden, werde es den meisten unmöglich sein, den Rabbiner zu unterhalten sowie allgemeine und Sondersteuern zu zahlen.

Daß die Juden des Trierer Konsistorialbezirks »très dépressés« waren und blieben, bestätigte das Konsistorium im Mai 1809.<sup>12</sup> Es gab zu bedenken, daß zeitlich parallel an der Regulierung der Judenschulden, die 6.272 Rthr (ca. 19.000 Francs) allein für die ehemals obererzstiftischen Juden betrug, gearbeitet wurde. Auch die Juden der ehemals badischen und pfalz-zweibrückischen Gebiete, wozu weite Teile des Arrondissements Birkenfeld gehört hatten, hatten solche Schulden zu begleichen.<sup>13</sup>

#### 10.1.2. Die Befreiung vom »Décret infâme«

Nachdem die Juden des Saardepartements nicht grundsätzlich von den Bestimmungen des Dekrets befreit worden waren, kämpfte das Konsistorium darum, zumindest in die Ausnahmeregelung von 1810 eingeschlossen zu werden.<sup>14</sup>

---

(Anm. 15). Im Jahre 1790 hatten die minderwertigsten Häuser in Koblenz einen Wert von 200 bis 250 Rthr, die mittleren von 400 bis 700 Rthr. E. FRANCOIS, Koblenz, 1982, S. 164 ff.

<sup>12</sup> Trier, 30. Mai 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>13</sup> Wie hoch diese Schulden waren, ist nicht festzustellen, zu begleichen waren sie aber mit Sicherheit.

<sup>14</sup> Nach Artikel 19 des Dekrets vom 17. März 1808 wurden die Departements Gironde (2131 Juden) und Landes (1198 Juden) von diesen Bestimmungen ausgenommen. Eine Ausnahme wurde am 26. April 1808 für die Juden des Departements Seine (2733 Juden), am 16. Juni 1808 für Méditerranée (keine Juden), am 22. Juli 1808 für Basses pyrénées (127 Juden) gemacht. Ausgenommen wurden am 11. April 1810 die Departements Alpes maritimes (303 J.), Aude (4 J.), Doubs (86 J.), Haute Garone (107 J.), Hérault (141 J.), Marengo (1801 J.), Pô (1710 J.), Seine et Oise (95 J.), Stura (904 J.), Doire (98 J.), Sesia (490 J.), Vosges (345 J.), Gard (425 J.), Génes (84 J.), Bouches du Rhône (948 J.). Keinen Antrag auf Ausnahmeregelung stellten die Juden der Departements Allier (5 J.), Ille et Vilaine (11 J.), Finistère (11 J.), Loiret (7 J.), Loir et Cher (10 J.), Loire inférieure (11 J.), Marne (2 J.), Pas de Calais (63 J.), Seine inférieure (47 J.), Somme (14 J.), Yonne (27 J.), Ardennes (11 J.), Charente (8 J.), Charente inférieure (70 J.), Puy de dôme (38 J.), Haute vienne (29 J.), Meuse inférieure (499 J.), Dyle (36 J.), Dordogne (1 J.), Escaut (56 J.), Jémmapes (20 J.), Lys (3 J.), Deux Nêthes (49 J.), Ourthe (90 J.), Var (14 J.), Vaucluse (631 J.), Haut Rhin (9915 J.), Nord (166 J.), Seine et Marne (132 J.), Leman (80 J.), Haute Saône (5 J.), Haute Marne (44 J.), Rhin et Moselle (4063 J.), Sambre (2 J.), Bas Rhin (16155 J.), Isère (4 J.), wo insgesamt 32.154 Juden lebten. Bericht des Innenministeriums vom März 1810, ANP F/19 Nr. 1838.

In der ersten Phase seiner Tätigkeit ergriff das Trierer Konsistorium uneingeschränkt für die Juden des Saardepartements Partei, denn das Zentralkonsistorium leitete die Berichte direkt an das Kultus- und das Innenministerium weiter. Dort wurde entschieden, welche Konsistorialbezirke vom Dekret befreit werden sollten. Die ersten Trierer Berichte, die die historische Lebenswelt der Juden wahrheitsnäher als die späteren beschreiben und weniger politisches Kalkül erkennen lassen, verdeutlichen, wie sicher sich das Konsistorium glaubte sein zu können, bald die ersehnte Ausnahmeregelung zu erhalten. Es erläuterte im ersten längeren Bericht vom Oktober 1809, was seiner Einschätzung nach bei den Juden des Departements überhaupt durchsetzbar sein werde.<sup>15</sup> Diese seien zur Zeit des »ancien Gouvernement (. . .) bien plus maltraités« gewesen als die Juden anderer Länder. Sie hätten ausschließlich vom Handel leben und keinen Haus- und Grundbesitz haben dürfen. »Toutes les branches importantes du commerce leur étaient défendues, ainsi que d'apprendre des arts et métiers«; bedeutende Vermögen habe deshalb niemand ansammeln können. »L'usure, unique branche qui conduit aux richesses sans une grande commerce, était bien peu connu dans ce pays«, was sogar die Maires in ihren Berichten bestätigt hätten. Kein einziger Jude sei bekannt, der einen sogenannten unehrenhaften Handel treibe. Die weitaus meisten Juden des Konsistorialbezirks seien Viehhändler und genossen darin größte Anerkennung. Das Dekret vom 30. Mai 1806 habe ihre Situation allerdings enorm verschlechtert – »maintenant échainés de tous côtés, la plupart de ces gens, apres avoir perdu leur fortune, se voient mis hors d'état de se procurer d'une autre branche d'existence«. Beim Viehhandel sei es üblich und sogar unumgänglich, Kredite zu vergeben, worüber im gegenseitigen Einverständnis der Handelspartner gewöhnlich kaum Quittungen und schriftliche Belege ausgegeben würden. Dies forderten nun aber die Dekrete von 1806 und 1808, weil der Handel ansonsten als ungültig gelte. Infolgedessen seien die meisten Juden mittlerweile völlig mittellos und außerstande, ihren Kindern eine »éducation honnête« zukommen zu lassen. Erschwerenderweise lebe die Mehrzahl von ihnen in Dörfern, so daß sie ihre Kinder zur Ausbildung in Städte schicken müßten, was aber untragbare finanzielle Aufwendungen erfordere. »Nous ne voyons donc en effet pas la possibilité de la parfaite régénération des habitans israélites de cette circonscription«, resümierte das Konsistorium, »tant que les mesures rigoureuses du Décret impérial du 17 Mars ne soient adoucir, au moins pour le passé«. Die Trierer Konsistorialen tasteten hier die im Dekret formulierten Erziehungsansprüche auf ihre Realisierbarkeit hin ab. Einleuchtend verstanden sie zu begründen, weshalb der Wuchervorwurf im Falle der Juden des Saardepartements völlig deplaziert war, denn er basierte auf der falschen Annahme, Juden besäßen grundsätzlich beträchtliche Barvermögen. Mühevoll werde es sein, die Kinder der ländlichen Juden zu Handwerken und Ackerbau anzuhalten, denn die Ausbildungen seien zu teuer und nur in Städten möglich. Nach dem vorgegebenen normierten Erziehungsmodell werde deshalb die sogenannte Besserung dieser Juden unmöglich sein, wofür das Konsistorium jedoch das unpraktikable Modell, nicht etwa die Juden selbst verantwort-

<sup>15</sup> Trier, 25. Oktober 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/31.

lich machte. Es wollte den zumeist armen Landjuden nicht empfehlen, ihre vergleichsweise sicheren Positionen, vor allem im Viehhandel, gegen unsichere neue einzutauschen, zumal auch die Gemeinden von den jüdischen Viehhändlern profitierten. Sie ließen sich von den Juden die Weidenutzungen bezahlen, die Bauern verkauften Viehfutter an sie. Obendrein sei die Vergabe von Leihvieh für die gesamte Landwirtschaft unverzichtbar.

Ein drittes Hindernis sah das Konsistorium im niedrigen Bildungsniveau der ländlichen Juden, das sich schon allein darin zeige, daß diese »simples villageois« kaum ihre eigenen Namen schreiben könnten.

Da das Zentralkonsistorium auf eine rasche Veränderung der geschilderten Verhältnisse drang, mußten Oberrabbiner Marx und die Konsistorialen Samuel Cahen und Lion Bernkastel nach möglichen Wegen suchen. Nach wie vor sahen sie das größte Problem darin, daß »les pauvres sont très nombreux dans ce Département et par conséquence bien des jeunes gens incapables de s'adonner à un état honorable«.<sup>16</sup> Ihr Vorschlag war, sechs Jugendliche – je zwei aus den Arrondissements Birkenfeld, Saarbrücken und Trier – auszuwählen und sie in Trier auf Kosten der Judenschaft und des Staates handwerklich ausbilden zu lassen. Dies fand die volle Zustimmung des Zentralkonsistoriums, das zur eigenen Absicherung empfahl, sich mit den Präfekten der drei Departements des Bezirks wegen der Finanzierung zu beraten.<sup>17</sup> Für die Ausbildung der Jugendlichen wurden im Budget von 1811 300 Francs veranschlagt. Die Hoffnung des Konsistoriums, das Kultusministerium werde diesen Plan finanziell unterstützen, zerschlug sich allerdings bald. Nach Meinung des Ministeriums sollten die Juden dieses Projekt selbst finanzieren, womit es dessen Realisierung zugleich in Frage stellte.<sup>18</sup> Nun drohte auch das Vorhaben des Konsistoriums, seiner im Dekret formulierten Aufgabe, »durch alle mögliche Mittel die Israeliten des Consistorialbezirks zur Ausübung nützlicher Gewerbe aufzumuntern«, zu scheitern.<sup>19</sup> Gegenüber Zentralkonsistorium und Präfektur lieferte es übrigens eine je unterschiedliche Projektbegründung. Während es den Ausbildungsplan gegenüber den Pariser Kollegen mit der Armut der Juden begründete, erklärte es gegenüber Präfekt Keppler, die Juden des Konsistorialbezirks zeigten trotz der Belehrungen des Konsistoriums »pas encore assez de bonne volonté pour faire apprendre des arts ou métiers à leurs enfans«.<sup>20</sup> Als Ausbildungsberufe sollten solche ausgewählt werden, die am wenigsten Kosten verursachten und »pour lesquels les Israélites montrent le moins de gout, tels que macon, maréchal etc.« Es sei mit Gesamtkosten von jährlich 1.200 Francs, 200 Francs für jeden Auszubildenden, zu rechnen.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Trier, 11. Dezember 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>17</sup> Paris, 27. Dezember 1809 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1 No. 297.

<sup>18</sup> Nachricht des Zentralkonsistoriums an Trierer Konsistorium, 30. Juni 1811, ACIP 1 C 2 No. 931, S. 103 f.

<sup>19</sup> gedruckt in: Dokumentation, Bd. 1, 1982, S. 172.

<sup>20</sup> Allerdings hindere auch die Armut einige Juden, ihre Kinder ehrenhafte Berufe lernen zu lassen. Trier, 21. Mai 1810, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 45 ff.

<sup>21</sup> Nourriture 720 Frcs, habillement 180 Frcs, salaire d'apprentissage ou livres 240 Frcs, frais imprevus 60 Frcs.

Erkennbarerweise modifizierte das Konsistorium seine argumentativen Schwerpunkte je nach Ansprechpartner. Intern führte es die geringe Zahl jüdischer Handwerker ausschließlich auf die finanzielle Not der Landjuden zurück, nicht aber, wie gegenüber der staatlichen Behörde, auf die zu geringe Bereitschaft, Handwerke zu erlernen. Ernüchternd dürfte für das Konsistorium gewesen sein, daß das Kultusministerium keinerlei Interesse an der realen Unterstützung des Erziehungsmodells zeigte, trotz der anderslautenden Verbalbekundungen, die Juden zum Umdenken und -handeln anhalten zu wollen. Manifestieren sollte sich dies beispielsweise im Erlernen handwerklicher Berufe. Beispielhaft zeigte sich hier die Fadenscheinigkeit des staatlich verordneten 'Erziehungsmodells', wofür staatlicherseits keinerlei Investitionen bereitgestellt wurden. Von den Juden wurden zwar unbedingte Anpassung, Angleichung an die gesetzten Normen und das Aufgeben eigener Traditionen gefordert, wenn sie gesellschaftliche Anerkennung erhalten wollten. Seitens des Staates war jedoch keinerlei Bereitschaft vorhanden, die Subjekte der Erziehung zu unterstützen. In der Praxis entlarvte sich das Erziehungskonzept als Diskriminierung einer gesellschaftlichen Minderheit, deren Gleichstellung nicht ernsthaft angestrebt war.

Als Reaktion auf diesen Fehlschlag verfuhr das Konsistorium in der Folgezeit bei der Handelspatentvergabe wesentlich kompromißloser. Fälle, in denen es einem Antragsteller das Patent verweigerte, weil er keines seiner Kinder ein Handwerk oder Ackerbau lernen ließ, traten erst ab Mitte 1810 auf. Das Konsistorium pochte dabei wesentlich unnachgiebiger auf die Bestimmungen des Dekrets, die die Patentverweigerung in solchen Fällen zuließen, als die Munizipalitäten oder die Präfektur. »Nous agirons avec la plus grande rigueur contre ceux qui feront pas apprendre des arts ou métiers ou exercer l'agriculture, au moins à une partie de leurs enfans males, dès l'age de 12 ans, ils seront considerés comme usuriers, et nous leur refuserons nos certificats de bonne conduite.«<sup>22</sup> Härtestes Vorgehen sei deshalb vonnöten, weil etliche Juden sich mit einer »opiniâtreté inconcevable« dem Willen des Kaisers widersetzen und blind nur dem eigenen Vorteil nachjagten. Zumindest den staatlichen Behörden gegenüber machte das Konsistorium die Juden selbst dafür verantwortlich, noch immer dem Dekret unterworfen zu sein und keine staatlichen Finanzhilfen zu erhalten.

Infolge mehrerer ernüchternder Erfahrungen gab das Konsistorium ab Sommer 1810 seine moderate Politik weitgehend auf und versuchte, die gesetzlichen Bestimmungen konsequent durchzusetzen. Im Blick hatte es dabei primär die schwer zu durch- und überschauende Gruppe der ländlichen Juden.

Vorausgegangen waren etliche an den Innenminister oder das Zentralkonsistorium als Vermittlungsinstanz gerichtete Gesuche um eine generelle Ausnahmeregelung für die Juden des Saardepartements. Als diese erfolglos blieben, beantragte das Konsistorium die Ausnahme zumindest für die städtischen Juden von Trier und Saarbrücken.

<sup>22</sup> Schreiben vom 29. Oktober 1810 an den Maire von Blieskastel, LASB Depositum Blieskastel Nr. 104.

Schon am 30. April 1810, nur 19 Tage nach Inkrafttreten des Dekrets vom 11. April 1810, das erweiterte Ausnahmeregelungen für möglich erklärte, richtete das Trierer Konsistorium ein entsprechendes Gesuch an den Innenminister – bemerkenswerterweise, ohne zuvor das Zentralkonsistorium davon in Kenntnis gesetzt zu haben.<sup>23</sup> Für die Landjuden wäre die Ausnahme, laut Konsistorium, verfrüht, denn ihr Denken und Handeln sei noch nicht, wie das der städtischen Juden, unbedingt nur von Ehre und Tugend geleitet. Unerwarteterweise fiel der Bericht des Präfekten jedoch nicht zugunsten der städtischen Juden aus. Das Zentralkonsistorium versprach deshalb, sich beim Innenminister für sie einzusetzen.<sup>24</sup> Es berichtete ihm wenig später von der bedrückenden Lebenssituation der jüdischen Bevölkerung in den vier rheinischen Konsistorialbezirken.<sup>25</sup> Die Gleichstellung existiere für diese Juden nur theoretisch, praktisch betrachte und behandle man sie weiterhin als Fremde. Dort glaube man immer noch, das Anderssein und das abgesonderte Leben der Juden resultierten aus religiösen Dogmen, was bekanntlich doppelt falsch sei. Die gesellschaftliche Ausgrenzung sei von den ehemaligen Landesherren festgelegt gewesen. Entscheidender aber sei, daß dem Judentum jede Art von Dogmatismus völlig fremd sei. Die Juden dieser Bezirke »ont été opprimés plus que par tout ailleurs et accablés d'impôt onereux«. Dennoch habe ihr Verhalten bisher nur in Ausnahmefällen Anlaß zu Beschwerden gegeben, am wenigsten wegen Geldleihen.

Solche pauschal angelegten Berichte genügten dem Innenminister freilich nicht. Er forderte die Präfekten und die Kriminalgerichte auf, differenziertere anzufertigen. Der 'Procureur général' beim Kriminalgericht für das Arrondissement Saarbrücken berichtete im Juli 1810, die dort lebenden Juden verhielten sich, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, vorbildlich.<sup>26</sup> Ein negatives Zeugnis stellte er dem Viehhändler Salomon Levy von Blieskastel, Mitglied des Konsistoriums und wohlhabendster Jude des gesamten Konsistorialbezirks, aus. Daraufhin empfahlen die drei andern Mitglieder des Konsistoriums, den mißliebigen Salomon Levy so bald wie möglich aus dem Konsistorium zu entfernen.

Einschränkungslos positiv äußerten sich Maire Recking von Trier<sup>27</sup> und der 'Procureur général' des Trierer Kriminalgerichts.<sup>28</sup> Die Juden des Kanton Trier seien auffallend friedlich und gesetzestreu, so Recking, nicht ein einziger sei bisher strafrechtlich verfolgt worden, andere Gerichtsprozesse seien ebenfalls seit der gesetzlichen Neuordnung extrem selten. Von kriminellen Neigungen könne demnach nicht die Rede sein, im Gegenteil, diese Juden bemühten sich, den Normen des napoleonischen Erziehungskonzepts zu entsprechen. Freilich dürfe man, trotz der ernsthaften Bemühungen der Juden, nicht von heute auf morgen eine grundsätzliche Wandlung erwarten, denn es handle sich um einen auf Jahre angelegten Wandlungsprozeß.

<sup>23</sup> Trier, 1. Mai 1810 Bericht an das Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>24</sup> 18. Mai 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1, S. 329 f.

<sup>25</sup> Paris, 23. Juni 1810, ACIP 1 B 1, S. 83 ff.

<sup>26</sup> Trier, 13. Juli 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>27</sup> Trier, 21. Juni 1810 an Konsistorium, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 223.

<sup>28</sup> Trier, 24. Juni 1810, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 72.



Die nur wenigen seit 1798 gerichtlich verurteilten jüdischen Straftäter stammten in der Mehrzahl nicht aus dem Saardepartement, nicht ein einziger aus Trier selbst, laut Bericht des Generalstaatsanwalts – »ayant lieu d'être content de la conduite, que les Israélites de ce Département, particulièrement ceux de Trèves, ont tenu depuis votre installation«. Sein Kollege in Saarbrücken benannte als Straftäter nur Salomon Levy von Blieskastel und dessen Sohn Abraham, ohne jedoch deren strafbare Handlungen bezeichnen zu können.<sup>29</sup> Seiner Meinung nach waren die Juden von Ottweiler die übelsten von allen, denn sie hätten den unwiderruflichen Ruin zahlreicher Bauern auf dem Gewissen. Ähnlich verhalte es sich mit den Juden von Saarwellingen. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen ist nur schwer zu ermessen, zumal derartige Behauptungen allenthalben aufgestellt wurden, ohne daß entsprechende Belege vorlagen. Die Erklärung des 'Procureur général' deutet allerdings darauf hin, daß viele Bauern dieser Gegend bei den Juden hatten Kredite aufnehmen müssen und sich dadurch als abhängig empfanden. Außerdem lagen die scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Städten Ottweiler und Neunkirchen und Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken wegen der Niederlassung von Juden in diesen beiden Gemeinden erst wenige Jahre zurück; vergessen waren sie gewiß noch nicht, denn die Juden erhielten damals das Niederlassungsrecht gegen den Willen der nichtjüdischen Bevölkerung. Die in den 1770er und 80er Jahren verbreitete antijüdische Atmosphäre dürfte sich bis 1810 kaum in eine projüdische verwandelt haben.

Nach Meinung des Innenministers waren die Berichte aus dem Saardepartement nicht positiv genug, um auch nur den Juden von Saarbrücken und Trier die Ausnahme zu gewähren. Im September 1810 bat er den neuen Präfekten des Saardepartements, St. Suzanne, nochmals einen genauen Bericht über diese Juden anzufertigen und auch sein persönliches Urteil abzugeben.<sup>30</sup> Danach sollte die endgültige Entscheidung fallen. Als Grundinformationen mußte der Bericht enthalten, wieviele Juden öffentliche Ämter bekleideten, öffentliche Schulen besuchten, als Handwerker, Künstler und Ackerbauern arbeiteten, den Militärdienst versahen usw. – es handelte sich um die bekannten Maßstäbe, die im Dekret als Mittel zur 'Erziehung' der Juden formuliert waren. Alle Gerichte und Hypothekenbüros sollten befragt werden, um etwaigen Wucherern auf die Spur zu kommen. Aus dem vom Konsistorium angefertigten Bericht zog St. Suzanne das Fazit, er sei nicht »assez avantageux à la masse de la population juive de cette circonscription«, einer generellen Ausnahme könne er nicht zustimmen.<sup>31</sup>

Dennoch gab das Konsistorium die Hoffnung noch nicht ganz auf, mußte aber spätestens im Januar 1811 erkennen, daß die zahlreichen Erklärungen und Berichte an das Zentralkonsistorium, das Innenministerium und den Präfekten sowie die politischen und strategischen Umstrukturierungen, die es vorgenommen hatte, keinen der Ansprechpartner dazu bewegen konnte, sich im Interesse der Juden einzusetzen, d. h. die Ausnahmeregelung konsequent zu befürworten.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Saarbrücken, 6. Juli 1810 an Konsistorium, LHAK 276 Nr. 625, Bl. 78.

<sup>30</sup> Paris, 20. September 1810, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 225 f.

<sup>31</sup> Trier, 28. Dezember 1810 an Innenminister, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 233 f.

<sup>32</sup> Innenminister an Präfekt Baron de St. Suzanne, 20. September 1810, LHAK 276

Vergeblich schilderte das Konsistorium gegenüber Präfekt St. Suzanne nochmals detailliert die verheerende wirtschaftliche und soziale Lage der jüdischen Bevölkerung, die schon seit Jahrzehnten jede Art von Wucher unmöglich gemacht habe.<sup>33</sup> Besonders übel sei momentan die Lage der jüdischen Viehhändler, die Mehrzahl der jüdischen Handeltreibenden, weil »le même paysan, qui aurait pu rétablir ses affaires par les secours d'un juif ne rougirait pas de demander des preuves presque impossible sur la réalité de la dette. Il en résulte, que leur peu de fortune dimmine journallement et quel moyen leur reste t'il pour effectuer leur régénération?« Das Konsistorium beklagte zum einen die Undankbarkeit oder eher die Verlogenheit der Bauern und zum andern, daß nicht berücksichtigt werde, daß die Juden durch die Dekrete von 1806 und 1808 erhebliche finanzielle Einbußen erlitten hatten, wodurch ihnen nun das Geld fehlte, um Ackerland zu kaufen und ihre Kinder handwerklich ausbilden zu lassen. Dies sei ein Beispiel für die Anwendung des Dekrets, das seine Berechtigung bei den »usuriers avérés« habe, am falschen Platz. Nur die differenzierte Anwendung befreie die Juden von der »fatale solidarité«, der Kollektivschuld, »qui jusqu'à ce jour nous a rendu responsables des actions de la plus vile populace d'entre nous«. Die pauschale Anwendung ruiniere momentan hunderte von Familien, die sich nur noch von trockenem Brot ernährten, bloß weil sie nach dem Kollektivschuldprinzip für die Gaunereien einiger weniger Juden mitverantwortlich gemacht würden. Diese Armut erkläre im übrigen, weshalb nur wenige jüdische Jugendliche eine gute Erziehung und Ausbildung erhalten könnten und verdummen müßten. Dies nähmen nicht wohlgesonnene Nichtjuden als willkommenen Anlaß, lauthals zu verkünden, offensichtlich sei jede Mühe, die man sich mit dieser »horde des misérables« – den Juden – gebe, völlig vergebens.

Im Januar 1811 wagte das Konsistorium erstmals Kritik an der napoleonischen 'Judenpolitik', die in krassem Gegensatz zu den überschwenglichen Lobpreisungen des Rundschreibens vom Mai 1809 stand. Während es bislang Napoleon als »sage médecin qui dans des maladies trainantes à recours à des remèdes violans« gerühmt habe, so das Konsistorium, sei es nun enttäuscht von dessen politischer Unnachgiebigkeit, Intoleranz und Inhumanität. Dennoch insistierte es nicht auf der allgemeinen Ausnahmeregelung, weil sie die wenigen Wucherer schonen würde. Vorzuziehen wäre eine individualisierte Form für diejenigen, »qui se sont distinguer par leur probité«. Außerdem bewiesen die Berichte der Staatsanwälte und Maires hinlänglich, »qu'en général la conduite de nos administrés est hors de blâme, exceptés pourtant ceux d'Ottweiler et Sarrewelling et quelques individus«. Die letzte Entscheidung darüber solle jedoch beim Präfekten liegen. Zu bedenken sei, daß Juden und mehr noch Nichtjuden weiterhin in ihren alten Denk- und Verhaltensmustern verhaftet seien. Dies sei der Grund, weshalb etliche Juden davor zurückschreckten, ihre Kinder in öffentliche Schulen zu schicken; zu recht befürchteten sie Zurücksetzungen und Kränkungen. Um ihnen das Gefühl der Erniedrigung zu nehmen,

---

Nr. 631/2, Bl. 225 f. Danach hatte das Trierer Konsistorium zuvor um die Ausnahme für das Saardepartement oder zumindest von Trier und Saarbrücken gebeten.

<sup>33</sup> Trier, 8. Januar 1811, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 235 ff.

sollten die Nichtjuden sie respektvoll behandeln, um sie erkennen zu lassen, daß es nur einen einzigen Unterschied zwischen den Menschen gebe – die Zugehörigkeit zu einer andern Konfession. Leider verhalte sich die Mehrzahl der Nichtjuden unverändert ablehnend gegenüber den Juden – »le nom de Juif suffit encore pour être partout rebuté (. . .). Et comment des qualités intellectuelles pourraient se développer dans cet état d'exécration publique? Celui qui se distingue en montrant beaucoup de bonne volonté et quelques capacités, a-t-il l'espérance d'obtenir une place qui le fasse vivre honnêtement?« Dies traf den Kern der Problematik in mehrfacher Hinsicht. Selbst solchen Juden, die extrem anpassungs- und assimilationsbereit waren, wurde die gesellschaftliche Integration verweigert, zum einen weil die erforderliche Bereitschaft und das Bewußtsein in der Gesellschaft fehlten, zum andern weil Diskriminierungen und Erniedrigungen öffentlich akzeptiert und nicht eingedämmt wurden. Dem Konsistorium drängten sich zu diesem Zeitpunkt offenbar massive Zweifel auf, ob die 'Besserung' der Juden überhaupt erwünscht war, d. h. es nicht tatsächlich um die Fortführung der Diskriminierung ging. Es führte zwei Beispiele deutlicher Zurücksetzung an, die das Erziehungskonzept der französischen 'Judenpolitik' ad absurdum führten.<sup>34</sup> Dabei stellte es sich die grundsätzliche Frage, weshalb sich die aufgeklärten Juden, wozu fast alle Juden des Konsistorialbezirks zu zählen seien, der öffentlichen Ächtung preisgeben sollten. Welchen Sinn sollte es haben, sich den Kopf über Erziehung und Ausbildung zu zerbrechen, wenn dies am Ende nur dazu führe, das eigene Unglück um so klarer und bitterer erkennen zu können. Präfekt St. Suzanne solle entscheiden, so das Konsistorium, wie die angesprochenen Probleme zu lösen seien, denn er bestimme die künftige 'Judenpolitik', womit die Behandlung der Juden einhergehe. Angesprochen war hier der behördliche Verfahrensweg, wonach der Präfekt als erster gegenüber dem Kultus- und Innenministerium eine Empfehlung oder Nicht-Empfehlung für die Juden seines Departements abzugeben hatte. Darauf basierte die endgültige Entscheidung über die Befreiung vom »Décret infâme«.

Offenbar war die Verbitterung des Trierer Konsistoriums echt, denn zeitlich parallel äußerte es gegenüber dem Zentralkonsistorium, in der lokalen Gesellschaft befänden sich die Juden »au but à des mortifications«, bei den staatlichen Behörden zählten sie nichts und »les derniers des misérables d'une autre croyance sont au-dessus d'eux«, obwohl kein einziger Jude des Bezirks gegen die Bestimmungen des Dekrets verstoßen habe.<sup>35</sup> Intern kennzeichneten sie die konfessionelle Zugehörig-

<sup>34</sup> Erstes Beispiel war das Schicksal des Konsistorialen Lion Bernkastel, seit 1798 praktizierender Arzt in Trier, dem die Ehrenmitgliedschaft in der Impfkommision und die Position eines »officier de santé« verweigert worden waren, trotz seines hervorragenden Rufs als Mediziner. Zweites Beispiel war Heinrich Marx, der Sekretär des Konsistoriums und Bruder von Oberrabbiner Samuel Marx, der die Koblenzer Zentralschule erfolgreich absolviert hatte (Jura), aber trotz bester Empfehlungen bislang keine Anstellung erhalten habe. Falsch ist in diesem Zusammenhang die Behauptung von A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 41, Lion Bernkastel sei erst seit 13 Jahren in Trier wohnhaft gewesen. Vielmehr wurde er dort etwa 1773 als Sohn des Gemeindevorstehers Jakob Nathan Bernkastel und Bruder Mayer Nathan Bernkastels geboren. Bis 1797 studierte er in Berlin und Jena Medizin. Vgl. C. KASPER-HOLTKOTTE, Lion Nathan Bernkastel, 1993, S. 141–175.

<sup>35</sup> Trier, 7. Januar 1811, ACIP 1 CC 8, Carton 8 IV.

keit, die christliche Judenfeindschaft, als ausschlaggebendes Kriterium für die gesellschaftliche Diskriminierung, nicht jedoch gegenüber dem Präfekten.

Das Zentralkonsistorium zeigte sich betroffen darüber, von der »situation déplorable de nos Co-réligionnaires de Votre circonscription, qui nous pénètre de la plus vive douleur«, nichts gewußt zu haben, glaubte aber dennoch zuversichtlich sein zu können, daß das Trierer Konsistorium auch weiterhin eifrig zum Guten der Juden wirken werde.<sup>36</sup> Die Zielrichtung dieser Äußerung verdeutlicht die anschließende Aufforderung, für die baldigste und vollständige Abgabenzahlung an das Zentralkonsistorium zu sorgen. Wirkliches Verständnis für die Notlage der Trierer oder Hilfsbereitschaft sprechen nicht aus diesem Schreiben mit deutlich abwiegelndem Charakter.

Im Mai 1811 stand unwiderruflich und offiziell bestätigt fest, daß keine Ausnahme vom Dekret für die Juden des Saardepartements zu erwarten war.<sup>37</sup> Als letzte Hoffnung blieb, daß einzelne Städte oder Personen befreit würden. Das Konsistorium bezog in der Folgezeit seine Anträge ausschließlich auf die Juden der Städte Trier und Saarbrücken, wo weniger als 9 % der jüdischen Bevölkerung des Saardepartements lebten. Diese gesonderte Befreiung wäre »le moyen le plus efficace de consolider nos administrés dans le bon chemin, en encourageant les uns et en inspirant de l'émulation aux autres«, erklärte es dem Präfekten. Die bevorstehenden Feierlichkeiten aus Anlaß von Napoleons Geburtstag böten eine hervorragende Gelegenheit, die Ausnahme für die o. a. Juden zu verkünden. Der nachgereichte »État comprenant les renseignements demandés sur les Juifs des villes de Trêves et Sarrebruck« informierte detailgenau über den 'Entwicklungsstand' der jüdischen Bevölkerung:<sup>38</sup> Seit März 1808 waren zehn Trierer und zwei Saarbrücker Juden zum Militärdienst eingezogen worden. Acht der Trierer und einer der Saarbrücker wurden wegen Krankheit und zu geringer Körpergröße ausgemustert. Etwa zehn Jugendliche erlernten in Trier ein Handwerk, drei waren ins Ausland gezogen, »pour travailler à l'instant des ouvriers des autres religions«. Die jüdischen Kinder von Saarbrücken waren noch nicht im ausbildungsfähigen Alter. In Trier hatten bis dahin etwa zehn

<sup>36</sup> Paris, 21. Januar 1811, ACIP 1 C 2, No. 833, S. 62.

<sup>37</sup> Trier, 16. Mai 1811 Konsistorium an Präfekt, LHAK 276 Nr. 631/2 Bl. 243 ff. Am 13. März 1811 erstattete der Innenminister Bericht über die Ausnahmebegehren und -gewährungen. In den 68 französischen Departements lebten offiziell 78.993 Juden, 13.730 (20 Departements) waren vom Dekret befreit worden. Von den verbleibenden 48 Departements stellten 12 einen Antrag, 8 davon wurden für unvollständig und deshalb nicht zu berücksichtigen erklärt (Departements Moselle, Roer, Meurthe, Meuse, Mont-Tonnerre, Cote d'Or, Sarre, Tar). Der Innenminister befürwortete lediglich die Anträge der Departements Rhône, Montenothe, Rom und Forêts, wo 3.761 Juden lebten. Drei Viertel der jüdischen Bevölkerung (61.502) blieben also weiterhin dem Dekret unterworfen. Besonders die Juden der rheinischen Departements zeigten, laut Innenminister, eine »amélioration faible«. Er unterstützte lediglich das Ausnahmebegehren der Juden von Wesel (Roer-Departement), wie schon sein Vorgänger (13. September 1809). ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>38</sup> datiert vom 5. Juni 1811; darin enthalten sind Angaben über die Zahl jüdischer Militärdienstleistender und Handwerker, die Ausbildung der Jugendlichen, Juden in öffentlichen Positionen etc. LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 249.

Kinder die Zentral- und Sekundärschulen besucht; einige hatten außerordentliche Fähigkeiten bewiesen. Zum Zeitpunkt der Aufzeichnung besuchte nur ein einziges jüdisches Kind die Sekundärschule, alle andern gingen, ebenso wie alle Saarbrücker Kinder, noch zur Primärschule. Einer von Trier habe die Veterinärschule von Alfort erfolgreich absolviert. Öffentliche Ämter bekleidete kein einziger Jude der beiden Städte.<sup>39</sup> Seit Beginn der französischen Herrschaft hatte sich die Trierer Judenschaft um etwa die Hälfte vergrößert. Bei den Zugewanderten handelte es sich nicht um völlig fremde Juden, sondern um aus Trierer Vororten oder ländlichen Nachbargemeinden stammende. Historisch bedingt lagen die Dinge in Saarbrücken anders – sämtliche Juden waren 1776 der Stadt verwiesen worden. Die sieben Familien von 1811 rekrutierten sich ausschließlich aus der jüdischen Bevölkerung französischer Nachbargemeinden. Die Trierer Juden hatten Hypotheken im Gesamtwert von 14.000 Francs vergeben, die Saarbrücker keine.

Das Konsistorium unterstrich, die Zahl der Juden, die »arts et métiers« erlernten oder öffentliche Schulen besuchten, sei recht groß. Etwa 30 der Trierer und sämtliche Saarbrücker jüdische Familien könnten als »assez éclairer« gelten. Sie seien bestrebt, ihre Kinder nicht wieder in einen »état misérable et deshonorant« zurückfallen zu lassen. Wenn die Juden dieser beiden Städte befreit würden, werde dies »inspirer de la confiance aux habitans de la campagne qui connaissant peu l'esprit de tems et jugent un gouvernement sage et juste sur les anciens qui n'agissaient que par prévention, ne croyent pouvoir rien espérer, parcequ'ils attribuent peut-être à une trop grande sévérité des mesures sages et réfléchis et qui sont que l'effet d'une prévoyance paternelle«. Sehr wohl wußte das Konsistorium also um die Unzufriedenheit der ländlichen Juden mit der französischen 'Judenpolitik', deren Prinzipien auf dem Land keineswegs so unbekannt waren, wie es das Konsistorium glauben machen wollte. In dem durchweg ländlich strukturierten Arrondissement Birkenfeld waren so kenntnisreiche Männer wie Lehrer Joseph Deutsch in Becherbach bzw. Meisenheim, der aus einer mährischen Lehrerfamilie stammte und bis in die 1830er Jahre hinein in Meisenheim als Advokat fungierte, und sein Bruder Markus Deutsch, der ungewöhnlich gebildete jüdische Lehrer von Meisenheim, von erheblichem Einfluß. Nicht zu vergessen sind die Rabbiner Gabriel Hirsch-Fränkell von Rhaunen, der sämtliche amtliche Schreiben ins Deutsche übersetzte, und Hirsch Kann von Hottenbach, der in den 1820er Jahren zum angesehenen Rabbiner von Landau avancierte. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen versuchte das Konsistorium davon zu überzeugen, daß sein Gesuch nicht egoistischen Motiven, sondern einem vorausschauend-erzieherischen Kalkül entsprang. Die städtischen Juden sollten den ländlichen als Vorbild dienen und gleichzeitig für ihr konformes Verhalten belohnt werden. Den städtischen Juden und vor allem den Mitgliedern des Konsistoriums ging es darum, sich von den Landjuden abzugrenzen, einesteils aus eigenem Antrieb,

<sup>39</sup> Einer der wenigen Juden, die jemals ein öffentliches Amt innehatten (»Secrétaire du Notaire Publique«), war Isaac Daniel (1754–1801) von Rhaunen. Er war ein Sohn von Daniel Abraham und Gidal von Rhaunen und verheiratet mit Gehle Moyses (1759–1802). LHA 656,77 Nr. 1–6.

andernteils infolge des zunehmenden Drucks von Paris. Auch wenn die Vorgehensweise des Konsistoriums als Strategie gedeutet werden kann, so war die Abgrenzung gegen die ländlichen Juden doch auch der Preis, den es für die erhoffte rechtliche Gleichstellung und Anerkennung zu zahlen bereit war. Es übernahm die in der nichtjüdischen Gesellschaft üblichen Beurteilungen von Juden, hatte sie möglicherweise sogar internalisiert, d. h. es unterteilte die jüdische Bevölkerung in zwei Klassen. Zur ersten gehörten die assimilationsfähigen Juden, womit fast ausschließlich die städtischen gemeint waren, zur zweiten die traditionsverbundeneren und weniger anpassungsbereiten ländlichen. Assimilation bedeutete keineswegs eine beidseitige, sondern eine allein von den Juden zu leistende Anpassung an die Normen der Nichtjuden, wie Präfekt Keppler schon 1808 unmißverständlich erläutert hatte. Dennoch erreichte das Konsistorium sein Ziel, eine Ausnahmeregelung wenigstens für die städtischen Juden oder Einzelpersonen durchzusetzen, nie. Erfolglos blieb das Gesuch von Jeremie Hirsch, »Entrepreneur des travaux publics, des ponts et chaussées (Einnehmer des Wegzolls und der militärischen Kontributionen), Maître des Poste aux chevaux au relais de Forbach« und Teilnehmer beider Pariser Versammlungen,<sup>40</sup> trotz der überaus positiven Zeugnisse des Unterpräfekten des Arrondissements Saarbrücken und sämtlicher Gerichte. Das Konsistorium meinte, er sei einer der wenigen, die die Ausnahme einschränkungslos verdienten.<sup>41</sup> Es wäre »une sensation d'autant plus grande, qu'elle sera la plus belle recompense de sa bonne conduite et de sa constante probité, et sera en outre pour ses coreligionnaires un motif de suivre son exemple«, bekräftigte der Saarbrücker Munizipalrat.<sup>42</sup> Mit der Bemerkung, das Dekret vom April 1810 sehe lediglich Ausnahmen für alle Juden eines Departements oder einer Stadt vor, schlug der Innenminister das Gesuch ab.<sup>43</sup> Die nochmalige Bitte des »Inspecteur divisionnaire au Corps impérial des mines« in Saarbrücken, Duchamel, vermochte daran nicht zu rütteln. Jeremie Hirsch sei nicht mit den Juden im allgemeinen zu vergleichen, so Duchamel, und es wäre für ihn äußerst kränkend, mit dieser »secte contre laquel il est difficile de n'avoir pas quelques préjugés«, gleichgesetzt zu werden.<sup>44</sup> Auch die Ausnahmegesuche von Mayer Nathan Bernkastel und Jakob Simon Oppenheimer, deren Familien seit mehr als einem Jahrhundert in Trier lebten,<sup>45</sup> scheiterten.<sup>46</sup> Sie betonten, keinerlei finanzielle Interessen, sondern ausschließlich die Ehre betreffende damit zu verbinden – sie wollten nicht zur Klasse der Wucherer gezählt werden. Noch während des Ancien Régime habe ihr Vater bzw. Schwiegervater, Jakob Nathan Bernkastel, keine Kosten und Mühen

<sup>40</sup> Gesuch vom 1. Oktober 1810 an Präfekt St. Suzanne. Hirsch wollte nach den Bestimmungen des Dekrets vom 11. April 1810 (Ausnahmeregelung für 20 Departements) ausgenommen werden. ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>41</sup> Sitzung des Konsistoriums vom 21. August 1810, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>42</sup> Bericht an Präfekten vom 28. Oktober 1810, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>43</sup> Paris, März 1811, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>44</sup> 15. März 1811, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>45</sup> Trier, 24. April 1810 Mayer N. Bernkastel und Jakob S. Oppenheimer an Innenminister, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>46</sup> o. D. an Präfekten (den beiliegenden Zeugnissen der Munizipalität und der Gerichte nach datiert das Schreiben vom November oder Dezember 1810), ANP F/19 Nr. 1838.

gescheut, einen seiner Söhne Medizin studieren und einen andern ein Handwerk lernen zu lassen. Jakob Simon Oppenheimer könne diesem Beispiel leider nicht folgen, weil er keine Kinder habe. Mayer Nathan Bernkastel aber habe einen Sohn, der schon seit drei Jahren im Büro der Präfektur arbeite, ein anderer erlerne in Trier das Goldschmiedehandwerk und ein dritter in Bälde die Malerei. Außerdem habe er an beiden Pariser Versammlungen teilgenommen und sich, ebenso wie Oppenheimer, um die Mitgliedschaft beim Handelsgericht beworben. Oppenheimer sei Mitglied der »Commission bénévole« (Kommission zur Tilgung der 'Judenschulden').

Auch das Ausnahmegesuch des Armeelieferanten Charles Weiler von Saarbrücken wurde negativ beschieden, obwohl er, wie alle andern Antragsteller, durchweg positive Zeugnisse vorlegen konnte.<sup>47</sup>

Die ländlichen Behörden sahen die dortigen Juden im übrigen keineswegs so negativ wie die städtischen und das Konsistorium. Der Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in Kusel erklärte im August 1810, seiner Meinung nach werde es in Bälde keinen Unterschied mehr zwischen Juden und 'andern Bürgern' geben.<sup>48</sup> Ein sicheres Indiz dafür sei, daß in den Jahren 1809 und 1810 nur drei Gerichtsprozesse gegen Juden registriert worden seien.<sup>49</sup> Lediglich Abraham Salm von Meisenheim, der zu den wohlhabendsten Juden der Gegend gehöre, sei als »grand usurier« verschrien.<sup>50</sup> Mit Freude beobachte er, daß etliche Juden Landwirtschaft trieben und ihre Kinder in öffentliche Schulen schickten. Schon die nächste Generation der Juden werde völlig andere Gewohnheiten, Sitten und Beschäftigungen haben. Mit Nachdruck ermunterte der Staatsanwalt das Konsistorium, in seinen Bemühungen fortzufahren, denn dann werde Artikel 18 des Dekrets mit Gewißheit zur Anwendung kommen. Inhalt dessen war die nur zehnjährige Laufzeit des Dekrets, vorausgesetzt die Juden verhielten und entwickelten sich währenddessen 'emanzipationswürdig'.

Wie problematisch es aber für die Juden in der Praxis war, ein normenentsprechendes und ein allseits als positiv bewertetes Verhalten an den Tag zu legen, offenbaren die zahlreichen Berichte des Konsistoriums, die bestätigten, daß viele Juden der Militärdienstpflicht genügten, Handwerke erlernten und ausübten, Ackerbau betrieben, öffentliche Schulen besuchten etc.<sup>51</sup> An der öffentlichen Meinung

<sup>47</sup> Gesuch vom Oktober 1810, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>48</sup> Kusel, 1. August 1810 an jüdisches Konsistorium, LHAK 276 Nr. 625 Bl. 75.

<sup>49</sup> 1. Salomon Benjamin Blaht von Hottenbach wegen Gaunerei in weniger schwerem Fall, 2. Mayer von Ulmet, 3. Feist von Meisenheim wegen Diebstahl. Vor 1808 hieß Salomon Blaht (geb. 1763) Salomon Isaac. Er und seine Eltern stammten aus Hottenbach, verheiratet war er mit Rosina Baermann von Osann. LHAK 656,78 Nr. 1-5 u. 442 Nr. 2449.

<sup>50</sup> Abraham Salm (1770-1843), vor 1808 Abraham Salomon, verheiratet mit Johanna Wolf von Waldmohr, Sohn von Salomon Salomon und Rosina Altschüler. Neben Salomon Moyses (nach 1808 David Salm) und Simon Feist (nach 1808 Simon Altschüler) war er der wohlhabendste der 23 jüdischen Haushaltsvorstände von Meisenheim. Ab 1814/15 war er Vorsteher der Meisenheimer Judenschaft. Vgl. G. F. ANTHES, Meisenheim, 1987, S. 23, 68.

<sup>51</sup> Einem Bericht des Konsistoriums von Anfang 1811 zufolge waren bis dahin 27 Juden des Saardepartements als Soldaten rekrutiert (davon waren zwei untauglich). Marx Gensberger von Blieskastel war Freiwilliger. Sechs Jugendliche übten ein Handwerk aus, 36

änderten diese 'Entwicklungen', im Sinne des napoleonischen Erziehungskonzepts, jedoch nur wenig.

Während einer weniger als zweijährigen Tätigkeit verkehrte sich das ungebrochene Vertrauen des Konsistoriums in die französische 'Judenpolitik' und obrigkeitliche Unterstützung zunehmend in Verbitterung, wie vor allem die Schreiben an das Zentralkonsistorium erkennen lassen. Die Unzufriedenheit dehnte sich mehr und mehr auch auf das Zentralkonsistorium aus. Als dessen Erlaß erschien, alle mit dem jüdischen Kultus und der Kultusverwaltung Befähten sollten ständig eine gesonderte Amtstracht tragen, war dies der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte. »Il est vrai que nous mettrions plus de valeur à l'exception honorable du Décret précité«, so das Konsistorium, »qu'au costume le plus imposant et le plus éclatant. Il est vrai aussi que si jamais nous avons attendu que Vous daigniez Vous intéresser à nous faire distinguer, nous aurions crû que Vous finirez là où Vous avez commencé«.<sup>52</sup> Den Trierern ging es um bedeutendere Fragen als die höchst marginale einer Amtstracht, womit sie ohnehin nur ungewollte Aufmerksamkeit erregt hätten. Ihre Bemühungen sollten durch die Aufhebung des Dekrets gewürdigt werden. Daß das Zentralkonsistorium nun die Frage einer Amtstracht für zentral erklärte, bewies den Trierern einmal mehr, wie wenig man sich in Paris um die eigentlichen Probleme kümmerte. Das Verhältnis zwischen Trier und Paris wurde dadurch noch wesentlich gespannter, als es infolge der Abgabenproblematik ohnehin schon war.

Nachvollziehbar wird die Enttäuschung des Konsistoriums, wenn man sich dessen unermüdliches Bemühen um die Ausnahmeregelung vor Augen führt. Die ersten, auf Gerichtsakten basierenden Berichte verdeutlichten die wirtschaftliche Not der weitaus meisten Juden des Saardepartements und führten den Wucher- und Betrugsvorwurf ad absurdum. In einem zweiten Schritt differenzierte das Konsistorium zwischen städtischen und ländlichen Juden. Parallel dazu versuchte es, den politischen Einfluß der Landjuden zu schmälern. Zum einen sollte das Laienmitglied des Konsistoriums von Blieskastel, Salomon Levy, das Konsistorium verlassen, zum andern die Notablenversammlung umgestaltet werden.

Im Februar 1810 erklärte das Konsistorium dem Zentralkonsistorium, die Notablen des Trierer Bezirks seien sehr schlecht gewählt.<sup>53</sup> Einige seien wegen ihrer äußerst knappen finanziellen Mittel nicht in der Lage, besondere Opfer zu bringen – diese seien aber in der Minderheit. Die meisten lehnten es einfach ab, mit ihrem Vermögen die neue Kultusorganisation zu unterstützen, gemeint waren Vorschuß- und Ausgleichszahlungen. Die betreffenden Personen seien ohne jede Kultur und

---

waren in der Ausbildung dazu. Etwa 20 arbeiteten als Landwirte, etwa 100 besuchten öffentliche Schulen. Während der Zeit der Zentralverwaltung habe es einige »Agens des communes« gegeben und einige Assessoren bei den Friedensgerichten. 1811 gab es keinen einzigen in öffentlichen Funktionen. Vier Familien aus dem Rhein-Mosel Departement waren zugezogen, zwei vom Donnersberg Departement. Vom rechten Rheinufer nach Hottenbach war Mendel Bach gekommen. Dem Militärdienst hatten sich nur zwei durch Desertieren entzogen. LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 239.

<sup>52</sup> Trier, 7. Januar 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP 1 CC 8, Carton 8 IV.

<sup>53</sup> Trier, 15. Februar 1810, CAHJPJ F CC/128.



nur auf ihr höchstpersönliches Wohl bedacht, ohne zu erkennen, daß ein Jude eine andere Ehre als die, Geld zu besitzen, haben könne. Hinzu komme, daß die Landjuden sowieso extrem rückständig seien. Dies zeige sich vor allem in den Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken, wo Kultusabgaben beispielsweise bislang gänzlich unbekannt gewesen seien, weil es keine Rabbiner oder wirkliche Gemeinden gegeben habe. Der bekanntermaßen vermögende Kultuskommissar von Meisenheim, Abraham Salm, weigere sich hartnäckig, 100 Francs Kultusabgaben zu zahlen. Noch übler stehe es mit dem Notablen Elias Abraham Treyfus von Offenbach, der es ablehne, als Kommissar zu fungieren, familiäre Gründe vorschiebend.<sup>54</sup> Auch er sei vermögend. Ein alter Mann, der Treyfus' Begründung als falsch entlarvt habe, wollte dieses Amt schließlich übernehmen, mußte davon aber wegen seiner Gebrechlichkeit Abstand nehmen. Da Treyfus sich auch weiterhin widerwillig zeigte, beauftragte das Konsistorium den Unterpräfekten von Birkenfeld, die Offenbacher Synagoge so lange geschlossen zu halten, bis dieser in die Amtsübernahme einwilligte. Hier handelte es sich um den zu dieser Zeit bereits verbotenen kollektiven Synagogenbann, den das Konsistorium dennoch mit Hilfe der Staatsgewalt als Machtinstrument zu nutzen versuchte, in der Hoffnung, die Juden von Offenbach würden Elias A. Treyfus daraufhin entsprechend unter Druck setzen. Die beiden benannten Notablen seien durchaus repräsentativ für die auf dem Land lebenden, behauptete das Konsistorium, und begründete damit die Notwendigkeit der Notablenneuwahl. Daß die ländlichen Notablen keineswegs uninteressiert an Kultusangelegenheiten waren, beweist gerade das Beispiel Abraham Salm von Meisenheim. Schon vor 1808 und bis in die 1830er Jahre hinein fungierte er als Vorsteher der jüdischen Gemeinde Meisenheim. Der dortige Gemeinderat erklärte 1818, Salm »zeichnet sich besonders auch darinnen vor den andern seiner Glaubensgenossen aus, daß er als wohlbemittelter Mann arme und hilfsbedürftige Personen ohne Unterschied der Religion bedeutend unterstützt und Wohltaten an dieselben spendet.«<sup>55</sup> Geizig war er demnach nicht. Sein Widerstand beruhte wohl eher darauf, daß das Amt des »Commissaire surveillant« rein überwachender und kontrollierender Natur war. Das hieß, er hätte, trotz gegenteiliger Überzeugung, die Kultusabgaben von den Juden seines Bezirks und die Durchsetzung von Bestimmungen erzwingen müssen. Für Elias Treyfus, der schon 1810 die Petition etlicher Juden aus den Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld zwecks Auflösung der Trierer Konsistoriums mitgetragen hatte, dürfte dasselbe gegolten haben. Er und Abraham Salm wurden von 1809 bis 1813 zudem jährlich zu erheblichen Kultusabgaben herangezogen.<sup>56</sup> Die Aussage des Konsistoriums, den Landjuden seien Abgaben für Kultusangestellte und die jüdische Gemeinde bis 1808 fremd gewesen, entsprach nicht den Tatsachen.

<sup>54</sup> Elias A. Treyfus bat am 2. Juni 1809 um Entlassung als Notabler. Statt seiner solle Lazarus Bermann Roos von Offenbach dieses Amt übernehmen. LHAK 276 Nr. 625, Bl. 62.

<sup>55</sup> K. BUSS, Schriftwechsel, 1985, S. 12. Ein Sohn von Abraham Salm, Jakob Salm (geb. 1811), wanderte 1847 zusammen mit seiner Ehefrau Sara Groß und Sohn Abraham (geb. 1846) nach Nord-Amerika aus. G. F. ANTHES, Meisenheim, 1987, S. 68 f.

<sup>56</sup> Elias Treyfus sollte 1809–1813 insgesamt 194,51 Francs, Abraham Salm 244,88 Francs zahlen. ANP F/19 Nr. 1843 C.

Zumal im Arrondissement Birkenfeld gab es viele jüdische Lehrer und Rabbiner und entsprechend zahlreiche Bethäuser und Synagogen. Die jüdischen Gemeindeglieder zahlten für den Unterhalt der Gemeindeangestellten, die Miete und Instandhaltung der Gebäude und den Begräbnisplatz. Allerdings sahen nur die wenigsten ein, weshalb sie ab 1808 zusätzliche Kultusabgaben, die hauptsächlich einem ihnen fremden Oberrabbiner und dem noch unbekannteren Zentralkonsistorium zugute kamen, zahlen sollten. Hinzu kam, daß zuvor nie kulturelle Beziehungen zwischen den Juden des östlichen Hunsrück und Trier bestanden hatten. Kulturelle Zentren für die Juden an Nahe und Glan waren Grünstadt, Mainz, Worms und Zweibrücken, für diejenigen der südlichen Mosel dagegen hauptsächlich Metz.

Nach Auffassung des Konsistoriums war die Neuwahl der Notablenversammlung unumgänglich, denn die Mehrzahl der Notablen stehe der neuen Kultusorganisation ebenso skeptisch und sogar ablehnend gegenüber wie die meisten ländlichen Juden – dies schade der »l'honneur des Israélites«. Es beantragte, neue Kandidaten vorschlagen zu dürfen und zusätzlich effektivere Machtmittel in die Hand zu bekommen, um Vorkommnisse der beschriebenen Art zukünftig vermeiden zu können.

Beim Zentralkonsistorium lösten die beschriebenen Probleme erhebliche Verärgerung aus, denn dies war nicht der einzige Fall, wo Notablen die Zusammenarbeit mit dem Konsistorium verweigerten.<sup>57</sup> Da für den Trierer Konsistorialbezirk offenbar dasselbe gelte wie für den Koblenzer – die dortigen Notablen seien »hommes ignorans et cupides«, sehr egoistisch und nicht an der Kultusarbeit interessiert –, sei das harte Durchgreifen des Trierer Konsistoriums um so löblicher.<sup>58</sup> Ein derartiges Desinteresse sei nichts anderes als fehlendes Ehrgefühl, und dem Präfekten des Rhein-Mosel Departements sei in seiner Beobachtung zuzustimmen, die Juden seien ausschließlich bei Geldangelegenheiten wirklich engagiert. Bei der Erstellung der Kandidatenliste solle das Trierer Konsistorium zuvor die Meinung des Präfekten über die einzelnen Personen anhören, damit die Vorschläge bedenkenlos an das Innenministerium weitergeleitet werden könnten. Schon am 10. Mai 1810 legte das Konsistorium dem Präfekten die Kandidatenliste vor, denn es befürchtete, die widerstrebende Haltung der bisherigen Notablen könnte beim Innenministerium bekannt werden.<sup>59</sup> Damit wäre, aus seiner Sicht, die letzte Chance vertan gewesen, die Ausnahme für das Saardepartement oder einzelne Städte zu erreichen. Immerhin

<sup>57</sup> Paris, 8. April 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1. Langwierige Auseinandersetzungen gab es wegen der unterschiedlichen politischen Vorstellungen der Notablen des Konsistorialbezirks Koblenz-Bonn. Fast unmittelbar nach der Einrichtung des Koblenzer Konsistoriums erwiesen sich die ländlichen und kleinstädtischen Notablen (besonders von Mayen und Simmern) als sehr eigensinnig. Wiederholte Eingriffe des Zentralkonsistoriums fruchteten nicht. ACIP 1 C 1.

<sup>58</sup> Paris, 28. Februar 1810 an Koblenzer Konsistorium. Zur Neuwahl eines Notablen, wegen des Todes von Lazard Feist von Koblenz, waren nur elf Notablen erschienen. Gewählt wurde schließlich Joseph Landau von Koblenz. Bei dieser Gelegenheit vermerkte das Zentralkonsistorium, die meisten Notablen seien nach ihrer Amtseinführung nie mehr zu einer Versammlung erschienen. Sie interessierten sich offenbar nicht für diese Aufgabe. ACIP 1 C 1, S. 263 ff.

<sup>59</sup> LHAK 276 Nr. 625, Bl. 69.

hatten die ersten Notablen des Trierer Bezirks schon bei ihrem ersten Zusammen treffen erklärt, dies werde das letzte sein, wenn sie in Zukunft nicht zumindest Reisespesen erhielten. Folglich seien sie, laut Konsistorium, immer nur aufs Geld aus gewesen.<sup>60</sup> Dem Zentralkonsistorium gegenüber rechtfertigte es jedoch diese Ansprüche. Den Notablen stehe eine geringe Kostenerstattung zu, denn es sei zuviel verlangt, sie sämtliche Kosten aus der eigenen Tasche zahlen zu lassen.

Die Zusammensetzung der zweiten Notablenversammlung spiegelte die politisch-strategischen Vorstellungen des Konsistoriums hinsichtlich der Machtverteilung innerhalb der Kultusverwaltung. Die Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld stellten nur noch sechs bzw. drei Vertreter. Aus der Mairie Trier kamen dagegen zehn und aus dem Arrondissement Trier gar 15.<sup>61</sup> An die Stelle des mißliebigen Abraham Salm von Meisenheim trat der wohlhabende Jakob Simon Schloß von Trier. Erstaunlicherweise wurden Salomon Levy von Blieskastel und sein Sohn Aron zu Notablen bestimmt, obwohl das Konsistorium sich wiederholt negativ über sie geäußert hatte. Ausschlaggebend dürfte in diesem Fall gewesen sein, daß die beiden zu den wohlhabendsten Juden des Konsistorialbezirks, die auch die höchsten Kultusabgaben zahlten, gehörten. Von solchen Personen erhoffte man Vorschüsse und den Ausgleich von Defiziten. Erstmals war nun auch das Departement Forêts vertreten – durch den wohlhabenden Münzprüfer Pinkas Goudcheaux von Luxemburg.

Diese Notablenversammlung repräsentierte vorrangig die städtischen Juden, die innerhalb der gesamten jüdischen Bevölkerung des Trierer Konsistorialbezirks nur eine kleine Minderheit darstellten. Weit unterrepräsentiert waren die ländlichen Juden, vor allem diejenigen des Arrondissements Birkenfeld, die nur wenige Monate zuvor die Auflösung des Konsistoriums gefordert hatten. Die vorausgegangenen Beschwerdeschriften des Konsistoriums, das mit keiner Silbe diese Angriffe erwähnte, ließen die Umstrukturierung bereits erahnen.<sup>62</sup> Das Konsistorium zog sehr schnell die Konsequenz, die aufrührerischen Notablen mit Hilfe der entsprechenden staatlichen Stellen und des Zentralkonsistoriums zu entfernen.

Durch die umgebildete Notablenversammlung von 1810 verloren die Landjuden weitgehend jede Repräsentanz und auch politischen Einfluß. Die großen jüdischen Gemeinden Meisenheim, Hottenbach oder Offenbach im Arrondissement Birkenfeld waren ebensowenig vertreten wie Saarwellingen, Neunkirchen oder Steinbach im Arrondissement Saarbrücken. Ganz offensichtlich ging es dem Konsistorium darum, sein eigenes Selbstverständnis in den neuen Notablen gespiegelt zu sehen. Wenig erstaunlich ist, daß es Salomon Levy von Blieskastel, den Repräsentanten der Landjuden im Konsistorium, als außerordentlich störend empfand. Parallel zur Umgestaltung der Notablenversammlung beklagten sich die Trierer Konsistorialen über etliche unangepaßte Juden, die stur am alten System und an alten Denkweisen fest-

<sup>60</sup> 10. Mai 1810 an Präfekten, LHAK 276 Nr. 625, Bl. 69.

<sup>61</sup> Liste vom 14. Mai 1810, LHAK 276 Nr. 625, Bl. 71 ff.

<sup>62</sup> Darin verschwieg das Konsistorium interessanterweise, daß diese Juden nicht nur passiven Widerstand leisteten, sondern sich beim Kultusminister direkt wegen zu hoher Kultusabgaben beschwert hatten (22. März u. 20. Mai 1810). ANP F/19 Nr. 1840.

hielten und versuchten, andere Juden zu beeinflussen. Zwar seien sie eine Minderheit – »la plupart des Israélites se rendent de plus en plus dignes de la bienveillance du Gouvernement« –, dennoch müsse etwas gegen sie unternommen werden.<sup>63</sup> Am besten wäre es, sie von allen Gottesdiensten und religiösen Feierlichkeiten auszuschließen und etwaige Übeltaten öffentlich bekanntzumachen, vor allem wenn ein Jude einen Nichtjuden nachweislich betrogen habe. Als Strafe sollte der Betreffende drei Monate lang allen Feierlichkeiten in der Synagoge, auch dem Sabbathgottesdienst, fernbleiben müssen (Synagogenbann), und er werde den Behörden gemeldet.<sup>64</sup>

Alle beschriebenen Maßnahmen zielten allein darauf ab, die Judenschaft des Departements in einem ungebrochen positiven Licht erscheinen zu lassen, wie es als Voraussetzung für die Befreiung vom »Décret infâme« formuliert war. Unerwünschte oder andersdenkende Personen mußten an den Rand gedrängt werden bzw. aus der Öffentlichkeit verschwinden. Mit der Umgestaltung der Notablenversammlung war hierzu der erste Schritt getan. Der zweite sollte konsequenterweise die Umgestaltung des Konsistoriums sein. Als störend wurde, wie erwähnt, Salomon Levy von Blieskastel empfunden.<sup>65</sup> In der Funktion als Konsistorialmitglied sei er völlig fehl am Platz, so Samuel Marx, Samuel Cahen und Lion Bernkastel gegenüber dem Zentralkonsistorium, denn er gebe alles andere als ein gutes Beispiel.<sup>66</sup> Aus Paris erwarteten sie Anweisungen, wie sie sich dieser Person entledigen (»débarasser«) könnten. Grundsätzlich fand das Ansinnen, einen 'Unwürdigen' seines Amtes zu entheben, die Zustimmung des Zentralkonsistoriums; nach Artikel 17, § 4 des Konsistorialdekrets von 1808 war es befugt, dem Kultusminister die Absetzung von Rabbinern oder Laienkonsistorialen vorzuschlagen. Nun forderte es stichhaltige Beweise für die gegen Levy erhobenen Klagen,<sup>67</sup> die die drei Trierer Konsistorialen jedoch nicht liefern konnten. Sie erklärten lediglich, »qu'il jouit d'une très mauvaise réputation, surtout auprès des autorités supérieures«.<sup>68</sup> Was sie ihm tatsächlich vorwarfen, hier aber nicht erwähnten, war, daß Levy sich beharrlich weigerte, Vorschüsse zu leisten oder außerordentliche Projekte des Konsistoriums zu finanzieren.<sup>69</sup> Aus den Unterschriften der Schreiben des Konsistoriums geht hervor, daß

<sup>63</sup> Trier, 25. Mai 1810 an Präfekt, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 53 ff.

<sup>64</sup> Der Name jedes Übeltäters und die genaue Beschreibung der Vergehen sollten einen Monat lang an jedem Sabbath und sonstigen Feiertag öffentlich vorgelesen werden. Zur Erzielung der gewünschten Breitenwirkung sollte diese Bestimmung zweisprachig an alle Kultuskommissare weitergeleitet und bekanntgemacht werden.

<sup>65</sup> Salomon Levy (geb. 1755), Viehhändler und »Rentier«, galt als »riche«. Maire Wagner von Blieskastel bezeichnete am 12. Dezember 1810 Levys »Aufführung« als »gut«. LASB Depositum Blieskastel Nr. 104. Der Rolle von 1811 ist zu entnehmen, daß er, im Vergleich zu den andern Blieskasteler Juden, die mit Abstand höchsten Grund- und Gewerbesteuern zahlte (618 Francs bzw. 120 Francs; entsprechend 59 % bzw. 17 % der Steuern der Blieskasteler Juden). LASB Best. Blieskastel U 12, Nr. 55.

<sup>66</sup> Trier, 13. Juli 1810, CAHJPJ F CC/128.

<sup>67</sup> Paris, 5. August 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 4 f.

<sup>68</sup> Trier, 13. September 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>69</sup> Trier, 26. November 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

Salomon Levy vor diesen Ereignissen zwar nur selten, danach aber überhaupt nicht mehr an den Arbeiten und Entscheidungen des Konsistoriums mitwirkte. Das Zentralkonsistorium hatte keinen hinreichend Grund gesehen, ihn seines Amtes zu entheben. Deshalb verdrängten ihn die drei Trierer Konsistorialen offensichtlich so weit, daß er ab November 1810 überhaupt nicht mehr als Konsistorialer in Erscheinung treten konnte.<sup>70</sup> Letztlich setzten sie ihre Vorstellung durch, wenn auch inoffiziell. Das heißt, realiter bestand das Konsistorium des Trierer Bezirks spätestens ab November 1810 aus nur drei Personen – Oberrabbiner Samuel Marx, dem Ältesten Samuel Cahen und Lion Bernkastel.

Dem flüchtigen Betrachter könnte das politisch-strategische Vorgehen der Trierer Konsistorialen als stark von persönlichen Sympathien oder Antipathien geleitet erscheinen. Weit mehr aber war es ihre Reaktion auf die strengen Verhaltensmaßregeln für Juden sowie vor allem die Aussicht auf die Befreiung vom »Décret infâme«. Nicht ein einziger Fall nicht normengerechten Verhaltens, vermuteten Wuchers oder anderer Vergehen durfte bekannt werden. Da die ländlichen Juden der Kultusorganisation wesentlich kritischer gegenüberstanden als die städtischen und dies auch nicht verschwiegen, sahen sich die Trierer Konsistorialen gezwungen, ihnen ihre Mitsprachemöglichkeiten weitgehend zu nehmen und sie damit zum Schweigen zu bringen. Dahinter steckte die Überlegung, daß die kritischen Äußerungen gerade der Juden des Arrondissements Birkenfeld dasselbe Licht auch auf die städtischen Juden geworfen hätte. Das hieß nicht, daß die Trierer Konsistorialen unfähig waren, die realen Nöte gerade der ländlichen Juden zu sehen. Im Gegenteil, sie hielten die Klagen der ländlichen Juden über allzu hohe Kultusabgaben für durchaus berechtigt, trafen mit ihren Bitten um Beitragsreduktionen beim Zentralkonsistorium aber auf taube Ohren. Trotz der Erkenntnis, daß die neue Kultusorganisation für die meisten Juden nicht finanzierbar und ein fehlerfreies Verhalten ausnahmslos aller unmöglich war, grenzte das Konsistorium die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung politisch aus, weil es zunächst jede öffentlich geäußerte Kritik für falsch hielt. Gleichzeitig schuf es damit eine immer größere werdende Distanz zwischen sich und den meisten andern Juden.

Auslöser dessen war die in Aussicht gestellte Befreiung vom »Décret infâme«, die das Konsistorium zwischen 1809 und 1811 unter erheblichen Leistungsdruck stellte. Hinzu kam, daß es die Kultusabgaben zu Beginn zwangsweise eintreiben ließ, obwohl es um die Zahlungsunfähigkeit zahlreicher Juden wußte. Diese beiden Faktoren drückten dem Konsistorium zwangsläufig den Stempel einer Kontrollbehörde auf.

---

<sup>70</sup> Nach November 1810 ist kein einziges Schreiben des Konsistoriums von Salomon Levy mitunterzeichnet.

### 10.1.3. Die »Erziehung« der Juden zu »besseren« Menschen

Hauptaufgabe der Departementskonsistorien war, die 'Erziehung' der Juden zu 'besseren' Menschen zu unterstützen, voranzutreiben und zu kontrollieren. Gemessen wurde der diesbezügliche 'Fortschritt' an der Bereitschaft der Juden, sich statt dem Handel »professions utiles« – Ackerbau, Handwerken und Künsten – zuzuwenden, öffentliche Schulen anstelle von jüdischen zu besuchen und der Militärdienstpflicht nachzukommen.

Das erste Rundschreiben des Trierer Konsistoriums forderte die Juden des Bezirks auf, ihre Kinder »vor allem in der frühesten Jugend in den Grundsätzen unserer heiligen Religion« zu unterrichten, »sie von dem gewöhnlichen Handel« abzuhalten und stattdessen »Handwerker aller Art, Künste und Wissenschaften lernen« zu lassen.<sup>71</sup> Ein Familienvater, der zwei oder mehr Söhne hatte, durfte nur einen davon im Handel beschäftigen, bei vier oder fünf nur zwei. »Die übrigen müssen entweder den Ackerbau treiben, Handwerker lernen oder studieren. Da gemäß Artikel XII des Reglements unsere Hauptpflicht ist, darauf zu wachen, so werden wir dem, der dieses nicht vollzieht, kein Patent zur Ernährung und Ausübung seines Handels ausfertigen lassen.« Trotz dieser deutlichen Drohung mußte das Konsistorium schon im darauffolgenden Jahr feststellen, daß die Juden des Konsistorialbezirks Trier nicht genügend guten Willen und Neigung zeigten, ihre Kinder in dieser Weise zu erziehen.<sup>72</sup> Um diesen Prozeß voranzutreiben, beschloß das Konsistorium, einigen armen Jugendlichen eine handwerkliche Ausbildung zu finanzieren – der Plan scheiterte, wie beschrieben, an der fehlenden staatlichen Unterstützung.<sup>73</sup> Einige Trierer Juden betätigten sich aus eigenem Antrieb als Handwerker, wie Maire Recking im Juni 1810 bestätigte. Die Juden seien keineswegs unwillig, müßten sich aber erst an die veränderten Verhältnisse gewöhnen.<sup>74</sup> Anders sah es auf dem Land aus. Entscheidendes Hemmnis seien die allzu drückenden Kultusabgaben, die »aigrir les esprits; et alors on a beau prêcher et représenter que tout est pour le bien, que nous le ressentirons un jour, les sacrifices momentanés dis qu'ils s'étendent sur le nécessaire, rendent sourds à la voie de la vérité«. Laut Konsistorium verstellten die Abgabeforderungen den meisten Juden den Blick auf die Vorteile der neuen Organisation.<sup>75</sup> Besonders beklagenswert sei der geringe Bildungsstand der jüdischen Kinder und Jugendlichen auf dem Land, den auch das Zentralkonsistorium besorgt

<sup>71</sup> Rhaunen, 8. Juni 1809 Circulaire übersetzt von dem jüdischen Lehrer Gabriel Hirsch-Fränkell von Rhaunen, LHAK 655,186 Nr. 208.

<sup>72</sup> Trier, 21. Mai 1810, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 45 ff.

<sup>73</sup> Der Präfekt hielt sich mit seiner persönlichen Meinung zu diesem Projekt zurück, weil er die Meinung des Kultusministers und des Zentralkonsistoriums abwarten wollte, sehr zum Verdruß des Trierer Konsistoriums. Trier, 29. Juni 1810, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 55. Die Judenschaft war außerstande, die jährlich erforderlichen 1.200 Francs aufzubringen.

<sup>74</sup> Trier, 21. Juni 1810 an Konsistorium, LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 223 f.

<sup>75</sup> Trier, 5. Dezember 1810 Konsistorium an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128. Das Zentralkonsistorium erwiderte am 25. März 1811, daß »dans une contrée comme la Votre, (...) malheureusement les lumières du siècle paraissent n'avoir pas encore pénétré«. ACIP 1 C 2, No. 877, S. 78 f.

registriert und auf Besserung gedrängt hatte. Erziehung und Unterricht seien die Grundlagen für die »régénération des Israélites«, so das Konsistorium am 14. Dezember 1812, die jüdischen Kinder besuchten deshalb die öffentlichen Schulen, eine gesonderte jüdische Schule existiere nicht.<sup>76</sup> Leider sei die üble Gewohnheit der meisten jüdischen Haus- und Privatlehrer, den Religionsunterricht mit dem Unterricht in andern Fächern zu vermischen, nicht zu beseitigen. Dahinter verberge sich die Sorge, die Kinder könnten Dinge lernen, die mit der Religion nicht im Einklang stünden. Man hoffe, daß das napoleonische Dekret auch diesen Übelstand bald tilgen werde. Momentan sei das noch niedrige Niveau der religiös-moralischen Bildung besonders der ländlichen Juden zu beklagen. Dort unterrichteten Männer ohne jede Bildung und Verdienste, so daß die Kinder ihre ersten Lebensjahre ohne jede Kultur, ohne Geist und Herz, ohne Wissen über Religion und Moral und ohne Unterricht über ihre Pflichten gegenüber dem Vaterland und ihren Mitbürgern verbringen müßten. Am betrüblichsten sei, »que le peu de population et le peu de nombre de gens fortunés, ne nous permèt pas de concevoir la donc espérance d'améliorer l'état de l'instruction religieuse de nos jeunes gens, en leur procurant des maitres plus capables de remplir une fonction si importante«. Hilfreich wäre, wenn das Zentralkonsistorium eine feste Form und feste Inhalte des Religionsunterrichts vorschriebe und eine Art Katechismus einführe, womit die mangelnde Ausbildung der Lehrer ausgeglichen werden könnte. In der Stadt seien die Verhältnisse dagegen andere. Das Bildungsniveau der Lehrer und des größten Teils der Juden biete sogar die Möglichkeit, eine gesonderte Schule für den Religionsunterricht einzurichten. Der Oberrabbiner persönlich unterrichte die jungen Männer, die das Rabbinat anstrebten, und überwache auch den ansonsten erteilten Religionsunterricht.

Dieser Bericht zeichnet das Bild einer weitgehend ungebildeten jüdischen Landbevölkerung und einer ziemlich gebildeten in Trier, vor allem dank der Bemühungen des Oberrabbiners. Einer kritischen Prüfung hält dies jedoch nicht stand, was bereits der Blick auf die Vielzahl der jüdischen Lehrer in kleinen und kleinsten jüdischen Landgemeinden beweist. Solche Lehrer waren dem Konsistoriums jedoch meist nicht genehm, weil sie das traditionsgebundenere und 'unaufgeklärte' Judentum verkörperten. Daß sie keineswegs nur kulturlos und ungebildet waren, zeigt das Beispiel des Lehrers Markus Deutsch, der seit 1805 in Meisenheim (Arrondissement Birkenfeld) als jüdischer Lehrer arbeitete. Zu demselben Zeitpunkt als das Konsistorium die miserable Bildung der ländlichen Juden bemängelte, monierte Deutsch dessen fehlende Unterstützung.<sup>77</sup> Seinen Ausführungen zufolge hatte er den Lehrer-

<sup>76</sup> Schreiben an das Zentralkonsistorium, CAHJPI F CC/45.

<sup>77</sup> Meisenheim, 4. August 1811 an Präfekt, LHAK 276 Nr. 703. Denselben Brief hatte er am 30. Dezember 1810 an den Unterpräfekten von Birkenfeld gesandt, ohne die erhoffte Resonanz zu erhalten. Mayer Marcus Deutsch (geb. 1779 in Arad/Ungarn, gest. 1844 in Meisenheim) heiratete 1804 in erster Ehe Merle Rahel Isaak (geb. 1785 Becherbach), seine Nichte, in zweiter Louise Herz (1787–1855) von Meisenheim. Seine Eltern waren Samuel Deutsch und Lea Badenstedt von Kanitz bzw. Arad in Ungarn. Sein Sohn Friedrich Joseph (geb. 1805) aus zweiter Ehe war Advokat in Meisenheim. LHAK 656,133 Nr. 1 u. 656,62 Nr. 1.

beruf gewählt, um seinen jüdischen Mitmenschen und dem Staat nützlich zu sein. Freilich folgte er damit auch einer Familientradition – sein Onkel Scheye Deutsch war jüdischer Lehrer im benachbarten Steinbockenheim, sein Bruder Joseph Deutsch bis um 1800 in Becherbach. Sein Hauptziel sei, so Deutsch, den Juden wirkliche Bildung beizubringen und sie von abergläubischen Vorstellungen, »aux-quelles la nation Juive par anciennes habitudes n'est malheureusement que trop attachée«, abzubringen. Als Autodidakt habe er die französische Sprache erlernt, um sie den Kindern neben der deutschen beibringen zu können. Leider stehe der Lehrerstand bei den Juden in geringem Ansehen, so daß er gezwungen sei, die jüdische Gemeinde jedes Jahr erneut um die Verlängerung seines Vertrages und die Gehaltszahlung zu bitten. Wegen des Gehalts entstünden immer wieder Streitigkeiten, denn »cette nation si avare« stelle lieber einen »juif errant ou vagabond« an, der sich als »Bacher« (Lehrer) ausbebe, ohne jede Ausbildung und Moral sei, als einen ordnungsgemäß ausgebildeten Lehrer. Nun habe sich der Staat zur Aufgabe gemacht, den Juden auch diesen Geiz auszutreiben und sie wirklich gute, staatlich anerkannte Lehrer auswählen zu lassen. Deshalb sei es nur rechtens, wenn diese anerkannten jüdischen Lehrer dasselbe Gehalt erhielten wie die genauso ausgebildeten einer andern Konfession. Ihm selbst sei daran gelegen, die offizielle Anerkennung als Lehrer in Meisenheim zu erhalten und nicht weiterhin lediglich als Lehrer an der Judenschule zu gelten. Immerhin unterrichte er dort seit etlichen Jahren und wolle nun dieselben Vorteile genießen wie seine nichtjüdischen Kollegen. Die jüdische Schule von Meisenheim wurde zu dieser Zeit von 20 Kindern besucht. Sie seien stolz auf ihre bisherigen Lernfortschritte, betonte Deutsch, und alljährlich unterziehe er sie in Anwesenheit von Maire Hellermann, der selbst Lehrer war,<sup>78</sup> einer öffentlichen Prüfung.

Tatsächlich gehörte Markus Deutsch zu den auffallend gut ausgebildeten Lehrern, denn nur eine Minderheit beherrschte beispielsweise das Französische.<sup>79</sup> Sein Bestreben, zumindest mit nichtjüdischen Elementarschullehrern gleichgestellt zu werden, erscheint nachvollziehbar. In erster Instanz hatte er sich im Mai 1810 hilfesuchend an den Unterpräfekten des Arrondissements gewandt, der ihn aber an das jüdische Konsistorium weiterverwies, weil er am gesamten niederen Schulwesen gänzlich uninteressiert war. Da das Konsistorium nicht auf Deutschs Eingabe reagierte, richtete er sein Gesuch schließlich an Präfekt St. Suzanne, dem das niedere Schulwesen ebenfalls gleichgültig war, und das Schreiben deshalb wiederum an das Konsistorium weiterleitete. Dieses nun wertete Deutschs Gesuch als Affront, sowohl wegen dessen Formulierung als auch des Verfahrenswegs.<sup>80</sup> Da genügend öffentliche Schulen bestünden, sei die von Deutsch ausgeübte Form des Unterrichts als Privatunterricht einzustufen und sowieso überflüssig. In Meisenheim existiere vermutlich

<sup>78</sup> Gustav Hellermann (geb. 1746), ledig, galt als wohlhabend. ANP F/1b II/Sarre 2.

<sup>79</sup> Einem Bericht über den Stand des Primärschulwesens vom Februar 1803 zufolge verfügten die Lehrer im Arrondissement Birkenfeld über »keine« Französischkenntnisse, nur im Arrondissement Saarbrücken über »ganz geringe«. E. SCHAAF, *Niedere Schule*, 1966, S. 162.

<sup>80</sup> Trier, 26. August 1811 an Präfekt St. Suzanne, LHAK 276 Nr. 703.



mindestens eine wohl organisierte Primärschule, die die jüdischen Kinder ebensogut wie alle andern besuchen könnten. Weshalb also sollten sich die Juden unnütze Zusatzkosten aufbürden. Vor allem aber sei es gerade für die Kinder der Landjuden wichtig, gemeinsam mit nichtjüdischen in öffentlichen Schulen unterrichtet zu werden. Über die Form des erteilten Religionsunterrichts könne jeder Familienvater selbst entscheiden, solange keine allgemeine Regelung seitens des Zentralkonsistoriums ergangen sei.

Beispielhaft spiegelt sich hier der außerordentlich schmale Grat einerseits zwischen Ausgrenzung, Entsolidarisierung der Judenschaft und Überanpassung und andererseits dem rechten Maß an Loyalität, Gesetzestreue und Pflichtenwahrung, auf dem sich das Konsistorium strukturbedingt bewegte. Im Grunde hätte es erfreut sein müssen über den pädagogischen Eifer des Lehrers Deutsch, der den Normen des 'Erziehungsprogramms' vollkommen entsprach. Inhalt dieses Programms war aber leider auch, daß die jüdischen Kinder nicht mehr länger gesonderte Schulen besuchten. Auch für einen jüdischen Lehrer mit staatlicher Anerkennung war es illusionär, auf die Anstellung an einer öffentlichen Schule zu hoffen, da die Primärschulen nach 1802 fast ausschließlich Angelegenheit der Gemeinden bzw. der dortigen Kirchenvertreter waren.<sup>81</sup> In der Praxis konnte er keinen andern Status als den eines Privatlehrers erlangen, trotz seiner beruflichen Qualifikationen.<sup>82</sup> Berechtigterweise verlangte Markus Deutsch die Gleichstellung mit allen andern Elementarschullehrern, obwohl er ausschließlich jüdische Kinder unterrichtete. Das Konsistorium, das dieses Ansinnen abschlug, trug damit zur Distanzierung der ländlichen Juden von den Normen des Erziehungsprogramms erheblich bei. Tatsächlich handelte es sich hier erneut um antagonistische Zielvorgaben. Einerseits sollten die Juden verstärkt sogenannte ehrbare Berufe ergreifen, wozu Deutschs Lehrerausbildung gewiß zu rechnen war, andererseits wurde diesem verwehrt, die Früchte seiner Bemühungen zu ernten, weil jüdische und nichtjüdische Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollten und er als jüdischer Primärschullehrer niemals eine Anstellung an öffentlichen Schulen erhalten konnte, weil allein die christlichen Gemeindevertreter darüber bestimmten.

<sup>81</sup> Schulinspektoren des Arrondissements Birkenfeld waren seit dem 16. Februar 1804: Hepp für Kanton Baumholder, der protestantische Pfarrer Gottlieb für den Kanton Birkenfeld, der protestantische Pfarrer Spener für den Kanton Grumbach, der protestantische Pfarrer Neusel für den Kanton Meisenheim, Maire Weyrich für den Kanton Rhaunen, Maire Specht für den Kanton Herrstein, der protestantische Pfarrer Hepp für den Kanton Kusel, der katholische Pfarrer Bechthofen für den Kanton Hermeskeil, der katholische Pfarrer Haager für den Kanton Wadern. Realiter blieben die Primärschulen »wie seit eh und je unter dem Einfluß der Geistlichen«. Die niedere Schule war eng mit »der Person des Pfarrers« verknüpft. Delamorre schrieb 1810: »Les petites écoles n'ont encore cessé, dans ce département, d'être des écoles de culte. L'organiste d'une paroisse catholique ou protestante est maître d'école (. . .). Il enseigne, sous la direction de l'écclésiastique local, à lire, à écrire, à compter et à réciter le cathéchisme.« E. SCHAAF, *Niedere Schule*, 1966, S. 172, 207.

<sup>82</sup> Gabriel Hirsch-Fränkell von Rhaunen war der einzige jüdische Lehrer unter den im November 1801 verzeichneten 178 Lehrern des Saardepartements. LHAK 276 Nr. 636.

Darüberhinaus spiegelt Deutschs Vorhaben die Bedürfnisse der örtlichen Judenschaft wesentlich adäquater als die Zielvorgabe des Konsistoriums, die eher Theorie als Praxis war. Für jüdische Kinder war der Besuch öffentlicher Schulen nicht unproblematisch, für viele »war dies wirklich ein Kreuzzug, der sie für den Rest ihrer Lebenszeit prägte«. <sup>83</sup> Hänseleien von Seiten der Mitschüler und Lehrer waren an der Tagesordnung, der Unterricht war durchweg christlich ausgerichtet, mitunter wurden jüdische Kinder sogar am Schulbesuch gehindert, wie beispielsweise im Dezember 1800 an der Trierer Primärschule St. Laurentius. <sup>84</sup>

Zurückschauend auf seine Jugendjahre, bekannte der prominente Anwalt Adolph Crémieux aus Nîmes, dessen Vater Teilnehmer des Grand Sanhedrin gewesen war, seine Schulzeit sei von Beschimpfungen und Schlägen der nichtjüdischen Mitschüler und auch der Lehrer gezeichnet gewesen. <sup>85</sup> Rabbiner Drach von Metz beschrieb die Kindheit seines Bruders in Metz folgendermaßen: »Seine Schulkameraden verfolgten ihn vom Verlassen der Schule an, indem sie ihn mit Schimpfworten und Steinwürfen überhäuften und, was noch schlimmer war, indem sie ihm die Lippen mit Schweinespeck einrieben«. <sup>86</sup>

Bezüglich der Gemeinde Meisenheim darf davon ausgegangen werden, daß die Juden dort kein leichtes Leben hatten. In den Jahren 1804/05 versuchte die Gemeinde, der Judenschaft das Recht auf ihren Begräbnisplatz, der von den Juden von Meisenheim, Odenbach, Odernheim und Meddart genutzt wurde, auf recht rabiate Art und Weise streitig zu machen. <sup>87</sup> Wegen der neuen Gesetze und der Abholzungsaktionen der Franzosen litt die Gemeinde unter Holzangel und beschloß deshalb, die fast zweihundertjährigen Bäume auf dem jüdischen Begräbnisplatz zu fällen. Ohne eine behördliche Genehmigung abzuwarten, schritt sie mit den Argumenten, der Platz gehöre den Juden nur leihweise, und sie wolle »ihren toleranten Gesinnungen« gegenüber den Juden nun endlich »entsagen«, zur Tat. Dem raschen Eingreifen von Unterpräfekt Theremin war es zu verdanken, daß der Begräbnisplatz unversehrt blieb. In welchem Ansehen die Juden standen, verdeutlicht Maire Hellemanns Schreiben vom Frühjahr 1805: »Es ist der ganzen Welt bekant, daß dieses Volck von jeher nur eine eigene und bei uns tolerierte fremde Nation ist, und welche, um mich so auszudrücken, heut zu Tage bey unseren Land Leuten (durch diese unglückselige Toleranz) mehr als das Gelbe Fieber schadet. Um so mehr ist es empörend, daß sich diese uns leider geduldete Menschen ähnliche Race sogar durch ihre bekanten Chicanen, ein Eigenthums Recht auf unsere Gemarkung zu verschaffen suchen wollen.« Die schärfsten Angriffe richtete die Gemeinde gegen den Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Abraham Salm. Während der französischen Herrschaft mußte sie jedoch ihre Ansprüche auf das besagte Waldstück »Bauland«, den die Juden als Begräbnisplatz nutzten, zurückstecken, erhoben sie aber 1814 um

<sup>83</sup> L. POLIAKOV, Antisemitismus, Bd. VI, 1987, S. 62.

<sup>84</sup> STAT FZ 672.

<sup>85</sup> L. POLIAKOV, Antisemitismus, Bd. VI., 1987, S. 62.

<sup>86</sup> L. POLIKAV, Antisemitismus, Bd. VI., 1987, S. 63.

<sup>87</sup> Schreiben der Gemeinde vom 4. September 1804 und andere undatierte; Schreiben der Juden vom 5. März 1805, LHAK 655,24 Nr. 1219.

so nachdrücklicher. Anwalt Joseph Deutsch, ein Bruder des Lehrers Markus Deutsch, vertrat die Interessen der Judenschaft in den darauffolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen. Erst in den 1830er Jahren wurde diese Angelegenheit – zugunsten der Juden – geklärt.

#### 10.1.4. *Der Umgang mit Bettlern und Vaganten*

Eine weitere Disziplinierungsmaßnahme, die zum Ziel hatte, die Juden als homogene Gruppe und 'emanzipationswürdig' erscheinen zu lassen, war die konsequente Ausgrenzung jüdischer Bettler und Vagabunden. Nach dem für gesamt Frankreich erlassenen Verbot der Bettelei und des Vagabundierens<sup>88</sup> verstärkte das Zentralkonsistorium den Druck auf die Departementskonsistorien, um die Betteljuden nicht zu einem Problem, wie Ende des Ancien Régime, werden zu lassen. In einem Rundschreiben erhielten die rheinischen Konsistorien Trier, Krefeld, Mainz und Koblenz die Mitteilung, im Linksrheinischen treibe sich eine »horde« jüdischer »mendians vagabonds étrangers« herum.<sup>89</sup> Aus religiösen Gründen glaubten einige Juden, diese Banditen unterstützen zu müssen, wobei sie in Wirklichkeit die Religion mißbrauchten. Die verbrecherischen Juden rechneten mit dieser Mildtätigkeit und raubten schließlich die Häuser ihrer Wohltäter aus. Zwar gebe es nur wenige bettelnd-stehende Juden, konzidierte das Zentralkonsistorium, aber die Juden müßten mehr als alle andern Menschen beweisen, daß sie solchen 'Subjekten' in ihren eigenen Reihen entgegenarbeiteten, um sich endlich aus der »fatale solidarité« lösen zu können. Aus patriotischen und religiösen Gründen seien sie verpflichtet, die 'Unwürdigen' der Polizei zu übergeben.

Die Bekämpfung des Bettelwesens war nicht neu. Besonders im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts waren die Landesherrn und auch die jüdischen Gemeinden verstärkt gegen jüdische Bettler vorgegangen, ohne jedoch durchschlagende Erfolge erzielen zu können. Wegen des relativ raschen Anwachsens der gesamten Bevölkerung und der zunehmend rigideren 'Judenpolitik' der meisten Landesherrn waren viele Juden gezwungen, sich bettelnd durchs Leben zu bringen. Dabei waren sie auf die Mildtätigkeit der seßhaften Schutzjuden und der jüdischen Gemeinden angewiesen. »In den Bettlerherbergen der Gemeinden (sofern eine solche existierte, d. Verf.) erhielt der fremde Wanderer nur für eine Nacht Quartier und so viel Zehrung, um sich weiter auf den Weg machen zu können, so daß jüdische Armenpflege in ein regelrechtes Schubwesen verwandelt worden war. Nur der Sabbath sicherte einen Tag Verbleib mit zwei daranhängenden Nächten. Am Sonntag wurden alle Wanderer entfernt.«<sup>90</sup> Auch im Saar-Mosel-Raum galten die Betteljuden spätestens seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Problem, wie wiederholte landesherrliche Verordnungen und Beschwerden jüdischer Gemeinden zeigen.<sup>91</sup> Als besonders stö-

<sup>88</sup> Dekret vom 5. Juli 1808. Damit verbunden war die Aufforderung, in jedem Departement ein »Dépôt de Mendicité« zu gründen. Das Trierer »Dépôt« wurde am 9. Oktober 1810 errichtet. Vgl. C. SIMON-HUDEMANN, *Assistance*, 1991, S. 155.

<sup>89</sup> Paris, 11. Februar 1810, ACIP I C 1, S. 251 f.

<sup>90</sup> R. GLANZ, *Jüdisches Volk*, 1968, S. 134.

<sup>91</sup> Die Trierer Judenschaft beschwerte sich wiederholt »über fremde, eingeschlichene Juden

rend wurden die sogenannten polnischen Betteljuden – ein Sammelbegriff für alle Betteljuden – empfunden. Während sich die städtischen Judengemeinden mehr und mehr der Armen- und Bettlerfürsorge zu entziehen versuchten, hielten die ländlichen weiterhin daran fest.<sup>92</sup>

Auf den ersten Blick mag die Gleichsetzung von Bettler und Bandit, wie das Zentralkonsistorium sie vornahm, erstaunen. Tatsächlich waren die Grenzen zwischen diesen beiden jüdischen Vaganten-Gruppen fließender als bei nichtjüdischen. Sie teilten dieselben Lebens- und Welterfahrungen und trafen zwangsläufig in jüdischen Herbergen zusammen. Die jüdischen Banditen warben häufig jüdische Bettler an, »für die dies letzten Endes sozialer Aufstieg von Klasse zu Klasse bedeutete«.<sup>93</sup>

Das Trierer Konsistorium erhielt vom Zentralkonsistorium den Auftrag, die »mode anti-social« des Verteilens von »Billets de Charité (Blätten)« an Bettler abzuschaffen. Für die Einhaltung dieser Anordnung sollten die Überwachungskommissare persönlich verantwortlich sein. In Trier hatte die Verteilung von Pletten<sup>94</sup> oder Blätten an ortsansässige Arme oder fremde Bettler nachweislich eine lange Tradition, eine Bettlerherberge gab es dort zu Beginn des 19. Jahrhunderts offensichtlich nicht.<sup>95</sup>

Tatsächlich trieb sich um 1810 eine Diebesbande im Gebiet zwischen Kolmar und Belgien herum, wovon einige Mitglieder im Saardepartement Unterschlupf gefunden hatten.<sup>96</sup> Ob auch Juden dabei waren, wußte niemand. Dennoch behaupteten die Behörden, jüdische Banditen seien gewiß beteiligt und bekanntlich besonders gefährlich.<sup>97</sup>

---

und über Betteljuden, die in die Stadt kommen«. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 183 (Anm. 272).

<sup>92</sup> In Hottenbach (Arrondissement Birkenfeld) starben zwischen 1803 und 1809 drei jüdische Bettler: am 17. März 1803 der 65jährige Moses Feist aus Mülheim/Ruhr, am 27. März 1808 der 57jährige Salomon Joseph aus Bamberg, am 13. März 1809 der 18jährige Abraham David, Sohn des 47jährigen David Joseph und seiner Frau Bessle Kalme aus Niederheimbach. LHAK 656,78 Nr. 1–5

<sup>93</sup> R. GLANZ, Jüdisches Volk, 1968, S. 145.

<sup>94</sup> »Mit den 'Biletten' nach dem älteren Muster des Armenwesens, in dem die Unterbringung der Zugereisten vorwiegend bei den jüdischen Hausvätern geschah, hatte es folgende (...) Bewandnis: Kommt der Fremde oder auch der Schnorr-Jud mit diesem Zettel zu seiner angewiesenen Herberge, so behält ihn der Haus-Vatter von Freytag bis Sonntag Abends oder Montags früh, mit allem guten Willen in der Verkostigung. Gefällt es ihm aber nicht, solchen bey sich schlafen zu lassen, so muß er den fremden oder Bettel-Juden in die jüdische Garküche einlogieren. Will der Traiteur seinen Namen in der Fremde gepriesen wissen, darf er seinen Gast bey dem Weggehen nur noch etwas Geld geben (...).« R. GLANZ, Jüdisches Volk, 1968, S. 135.

<sup>95</sup> Vgl. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 80 f, 183 ff. Laut Protokollbuch der Trierer Gemeinde kaufte jedes Gemeindeglied jährlich ein oder mehrere Pletten, je nach Vermögen. Es handelte sich dabei um eine der zentralsten sozialen Verpflichtungen der Gemeindeglieder.

<sup>96</sup> Maire Haubs von Lieser (Arrondissement Trier) an Präfekt, 8. Februar 1810, LHAK 276 Nr. 1147.

<sup>97</sup> Polizei an Unterpräfekten, die Gendarmerie, alle Maires des Arrondissementes Trier. Trier,

Auch in den vorhergehenden Jahren war die Trierer Verwaltung mit vagierenden Juden nicht gerade zimperlich umgegangen. Wenn ein Jude ohne Paß oder gar ohne Paß und bettelnd angetroffen wurde, wanderte er für einige Tage ins Gefängnis und wurde anschließend in seinen vorherigen Wohnort oder Geburtsort abgeschoben.<sup>98</sup>

Das Trierer Konsistorium nahm das Schreiben des Zentralkonsistoriums vom Februar 1810 zum Anlaß, einen entsprechenden Rundbrief an alle jüdischen Gemeinden des Konsistorialbezirks zu verschicken.<sup>99</sup> »So lobenswerth die Wohlthätigkeit gegen den Nächsten auch sey, so ist sie dennoch nicht weniger, gleich allen menschlichen Dingen, dem Mißbrauche ausgesetzt. Diese sanfte Tugend, das stärkste so wie das schönste Band der Gesellschaft, wird zum Verbrechen, wenn sie, statt sich den Gesetzen der Weisheit zu unterwerfen, nur der Schwachheit, nur einem blinden Mitleiden folgte.« Daran angeschlossen war ein Katalog von Forderungen und Anordnungen. Eine »Horde bettelnder Landstreicher, (. . .) zügellose Taugeichtse«, streiften durch das Departement und viele Juden glaubten aus falschem Religionsverständnis, diese Menschen beherbergen und beköstigen zu müssen. »Verblendete! Könnt ihr denn nur an der Beobachtung einiger Ceremonial-Gesetze den wahren Israeliten erkennen?« Entscheidend bei einem Juden seien Moral und Tugend sowie die »Unterwerfung unter dem Gesetze und Beförderung des allgemeinen Wohls«. Deshalb seien diejenigen Juden, die nur auf Kosten anderer lebten, faul und untätig seien, nicht würdig, als »Israeliten« zu gelten. Sie müßten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln »entfernt« werden, »sowohl um uns der Pflichten guter Bürger zu entledigen, als die Ehre unserer heiligen Religion herzustellen«. Damit würden zugleich alle »vorgefaßte Meinungen, die nur allzusehr gegen uns herrschen«, beseitigt – dies war das eigentliche Ziel der Anordnungen.

Um endgültig alle vagierenden und folglich kaum kontrollierbaren Juden aus den Gemeinden zu vertreiben, ordnete das Konsistorium vier »Maasregeln« an. Ab sofort durfte ein fremder Jude erst dann beherbergt werden, wenn die »örtliche Obrig-

---

11. Januar 1810. »Je Vous invite en conséquence à prendre dans l'interêt de la sûreté publique les mesures nécessaires pour la recherche et l'arrestation de toutes les personnes sans aveu, notamment des Juifs qui ne pouvoient justifier régulièrement de leur état civil.« LHAK 276 Nr. 1147.

<sup>98</sup> Abraham Jacob wurde im August 1808 in Trier aufgegriffen und am 6. September zusammen mit seiner Frau und seinem einjährigen Kind wegen Bettelei und weil er keinen Paß besaß von der Gendarmerie nach Straßburg gebracht. STAT FZ 62. Libmann Isac wurde am 1. Juli 1808 ins Kreuznacher Gefängnis gebracht, weil er illegalerweise gebettelt hatte und keinen Paß besaß. STAT FZ 79. Am 17. Mai 1809 wurde Aaron Isac von Schaiche (Roer Departement) aus Trier ausgewiesen, obwohl er offiziell als »marchand des lunettes« arbeiten sollte. Auch Gersheim Beer, der gebürtig aus Rafolz (Donnersberg Departement) stammte, wurde in Trier beim Betteln erwischt und nach Mainz gebracht (17. Mai 1809), obwohl er einen Paß, ausgestellt im Departement Cher, vorweisen konnte. STAT FZ 62. Ähnlich erging es Joseph Mayer, »Juif de Heckeldorf« bei Bamberg. Weil er keinen Paß besaß, brachte ihn die Polizei von Trier auf das rechte Rheinufer (1. Juli 1809). STAT FZ 63.

<sup>99</sup> 15. Februar 1810 »Le Consistoire Israélite de Trêves à ses Co-religionnaires«, unterschrieben von Oberrabbiner Samuel Marx, Samuel Cahen und Lion Bernkastel. LHAK 276 Nr. 632.

keit« ihm zuvor ein positives Leumundszeugnis ausgestellt hatte. Es war verboten, einem Bettler Almosen, Geld oder Nahrung zu geben, wenn er kein »Zeugnis« vom jeweiligen Synagogenaufseher hatte. Ein solches Zeugnis konnte erst dann erteilt werden, wenn die Ortsverwaltung die betreffende Person als unverdächtig und tatsächlich arbeitsunfähig erklärt hatte. Die Synagogenaufseher mußten diese Maßregeln während der darauffolgenden Gottesdienste öffentlich bekanntgeben. Das Konsistorium kündigte an, jeden den Behörden zu melden, der sich dem widersetze oder zuwider verhielte. Zwar unterstrich es, die Juden keineswegs von der »heiligen« Pflicht der Armenfürsorge abbringen zu wollen, aber es erschwerte deren Ausübung erheblich. Die Frage, woher die Munizipalitäten und die Synagogenaufseher die erforderlichen Informationen zur Erstellung der Leumundszeugnisse überhaupt beziehen sollten, mußte es allein schon deshalb unbeantwortet lassen, weil klar war, daß die umherziehenden Bettler nur ausnahmsweise den Behörden und jüdischen Gemeinden bekannt waren. Bei strikter Befolgung der Anordnungen konnte kaum ein bettelnder Jude noch auf Herberge, Kost und Almosen hoffen.<sup>100</sup>

Erwartungsgemäß fand das Trierer Rundschreiben höchstes Lob beim Zentralkonsistorium.<sup>101</sup> Es sei beispielhaft und solle den obersten Autoritäten als Zeichen für das gewandelte und staatsstreu Bewußtsein der Juden ausgehändigt werden. Entscheidend war, daß das Trierer Konsistorium unverblümt zur Entsolidarisierung aufforderte und damit der Auffassung, die Juden seien ein Volk oder eine 'Nation in der Nation', entgegentrat. Nicht die religiösen, sondern die staatlichen Gesetze hätten Vorrang für die Juden, bekräftigte es, im Einklang mit den Proklamationen des Grand Sanhedrin.

Inwieweit es bereit war, auch in der Praxis entsprechende Härte zu zeigen, klingt bei den Fällen Jacob Isaac und Isaac Levi an. Nachdem das Konsistorium am 15. Juni 1809 vom Zentralkonsistorium erfahren hatte, daß Jacob Isaac wegen eines betrügerischen Bankrotts in Dieppe gesucht wurde, erstattete es sofort dem Präfekten Bericht und verfaßte einen Steckbrief für das »Journal départemental«.<sup>102</sup> Da-

<sup>100</sup> Maire Lohrs von Salmrohr erstattete am 16. April 1810 der Präfektur Bericht über Fremde in der Mairie. Nur der jüdische Gastwirt Abraham Ehrmann nahm Fremde auf, »und dieser nach Aussage des Municipalraths und den Einwohnern duldet kein Gesindel oder verdächtige Leute«. Die Gemeinde hatte ihm deshalb sogar ein Zeugnis ausgestellt (2. März 1810). Ehrmann wohne in Bergweiler (Arrondissement Trier) und betreibe dort die einzige Gaststätte der Gemeinde. Sowohl dem Rat als auch dem ganzen Dorf sei bekannt, »daß (. . .) Ehrenmann weder bei Tage noch bei Nacht bisher verdächtige Juden oder sonst unverträgliche Leute, welche das öffentliche Aufsehen könnten erregt haben, aufgehoben (. . .). Erklären daß vom höchsten bis zum geringsten niemand Ursache haben kann, sich über seine und seiner Familie bisherige Verfahrungs-Art und sonstiges Betragen zu beschweren und behaupten, daß wer es auch seye, der Beschwerden über ein oder anderes gegen obigen Ehrenmann eingebracht haben mag, er es ohne besondere ungegründete feindschaftliche Absichten gegen ihn sich nicht erlaubt haben kann.« LHAK 276 Nr. 1147.

<sup>101</sup> Paris, 11. März 1810, ACIP 1 C 1, S. 275.

<sup>102</sup> Juni 1809. Jacob Isaac stammte gebürtig aus Izenem (Departement Haut-Rhin), war 45 Jahre alt und 1,72 m groß. Er besaß einen in Dieppe ausgestellten Paß und ein ebenfalls dort vergebenes Patent als Colporteur. LHAK 276 Nr. 1147.

hinter steckte die berechtigte Befürchtung, dieser einzelne jüdische Straftäter werde als repräsentativ für alle Juden angesehen. Deshalb war es wichtig, sich so schnell und deutlich wie möglich von ihm zu distanzieren und seine Gefangennahme und Bestrafung voranzutreiben.

Isaac Levi war zwar kein gebürtiger Trierer, lebte aber bereits seit einigen Jahren dort.<sup>103</sup> Sein Vergehen war, daß er im April 1809 noch immer nicht der Verpflichtung nachgekommen war, seine neuen Vor- und Familiennamen behördlich anzuzeigen, wie es das Dekret vom 20. Juli 1808 vorschrieb. Darauf stand, falls es die örtlichen Behörden für angebracht hielten, die Ausweisung aus dem französischen Herrschaftsgebiet.<sup>104</sup> Aufgefallen war diese Unterlassung erst, als Isaac Levi beim 'Procureur impérial', Lelièvre, um die Ausstellung eines Passes gebeten hatte.<sup>105</sup> Da Präfekt Keppler und Maire Recking nicht sicher waren, ob sie in diesem Fall mit aller Strenge des Gesetzes vorgehen sollten,<sup>106</sup> fragten sie sicherheitshalber das Konsistorium um Rat. Zweifellos müsse Artikel VII des Dekrets zur Anwendung kommen, antwortete es am 9. Juli 1810, denn »Isac Levi n'a pas fait la déclaration à la Mairie (. . .), et il est ailleurs reconnu pour être sans probité et d'une très mauvaise conduite«.<sup>107</sup> Auf seine nochmalige Bitte, diese 'sehr suspekten' Person endlich auszuweisen, berichtete der Präfekt, er habe Isaac Levi bereits am 1. April 1809 aufgefordert, Frankreich binnen 14 Tagen zu verlassen und ihm deshalb eine Wegekarte ausgehändigt. Dieser Anordnung habe er sich zu widersetzen gewußt. Wenig später stellte sich heraus, daß Isaac Levi sich ins benachbarte Département Forêts begeben und dort hatte taufen lassen.<sup>108</sup> Danach kehrte er nach Trier zurück. Dies stellte das Trierer Konsistorium vor unerwartete Probleme, denn im Grunde war es nun nicht mehr für den Christen Isaac Levi verantwortlich, glaubte es aber dennoch zu sein – die Taufe war allzu offensichtlich nicht religiös motiviert. Das Zentralkonsistorium löste das Problem mit der einfachen Erklärung, der Konvertierte sei kein Jude mehr, deshalb brauche sich das Konsistorium nicht weiter um ihn zu kümmern.<sup>109</sup> Bei

<sup>103</sup> Laut Trierer Einwohnerverzeichnis von 1802/03 lebte Isaak Levy (geb. 1772) in der Rahengasse und arbeitete als Colporteur. Zu diesem Zeitpunkt hatte er mit seiner Frau Beilgen (geb. 1768) vier Kinder. STAT FZ 694. Am 7. Germinal 12 (28. März 1804) wurde er wegen Gaunerei zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. LHAK 276 Nr. 625, Bl. 82 f. Am 21. Juni 1808 stand er wegen Diebstahls vor Gericht. LHAK 276 Nr. 631/2, Bl. 223 f.

<sup>104</sup> 1. April 1809 Präfekt Keppler an Maire Recking von Trier, LHAK 276 Nr. 631/1, Bl. 13.

<sup>105</sup> 8. März 1809, STAT FZ 79.

<sup>106</sup> Artikel 7 des Dekrets vom 20. Juli 1808 lautete: »Die Juden, die die durch gegenwärtiges Decret vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt und die darin anberaumten Fristen verabsäumt, sollen außerhalb des Reiches geschickt werden; was diejenigen anlangt, die in irgend einem öffentlichen Aufsatz oder Privatverschreibung willkürlich und ohne den Verfügungen des Gesetzes vom 11ten Germinal nachzukommen, ihren Namen verändert, so sollen sie den Gesetzen gemäß und sogar als Fälscher, je nach Bewandnis der Sachen, gestraft werden.«

<sup>107</sup> 19. Juli 1810, Polizeiverfügung betr. Isaac Levy, jüdischer Religion, STAT FZ 63.

<sup>108</sup> 14. Dezember 1810 Trierer Konsistorium an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>109</sup> Paris, 31. Dezember 1810 Zentralkonsistorium an Innenminister und Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 52 f.

dieser Gelegenheit lobte es das konsequente Vorgehen des Konsistoriums; nur auf diese Weise könnten die »*préjugés fatales*« gegen die Juden ausgeräumt werden. Am besten wäre es, wenn alle Juden vom Schlage des Isaac Levi dem Judentum entsagten, damit sie der jüdischen Religion und der Judenschaft nicht mehr schaden.

Diese Ereignisse zeigen, daß das Trierer Konsistorium, angetrieben vom Zentralkonsistorium, gegen renitente Juden unerbittlich vorging. Interessant ist, daß Isaac Levi offenbar davon überzeugt war, die Taufe werde ihm Vorteile und Erleichterungen bringen. Abwegig war das keineswegs, wie Konversionsberichte aus dieser Zeit beweisen.<sup>110</sup>

Das auffallend vorsichtige Vorgehen des Präfekten und des Maires bestätigt die schon in anderem Zusammenhang gemachte Beobachtung, daß sie sich bei der Handhabung bestimmter 'Juden-Angelegenheiten' völlig auf das Konsistorium stützten, entweder um sich auf diese Weise Unannehmlichkeiten zu ersparen oder weil ihnen unklar war, welche gesetzlichen Bestimmungen wie angewandt werden mußten, oder aber weil ihnen diese Angelegenheiten gleichgültig waren. Bei Maire Recking spielte sicherlich der Respekt vor Persönlichkeiten wie Samuel Marx und vor allem Lion Bernkastel, der wie er selbst und sein Sohn zur Gründungsgruppe der zweiten Trierer Lesegesellschaft gehörte, eine Rolle.<sup>111</sup> Präfekt Keppler stand zu Mayer Nathan Bernkastel, dessen Sohn im Büro der Präfektur arbeitete, in näherer Beziehung.<sup>112</sup>

Die staatlichen Behörden verfahren allerdings weniger rigoros mit unangepaßten oder straffällig gewordenen Juden als das Konsistorium. Um so ernüchternder dürfte gewesen sein, daß die Gemeinde Trier nicht auch für jüdische Arme sorgte, sondern in diesem Fall die Armenfürsorge zur innerjüdischen Aufgabe erklärte.<sup>113</sup> Damit hielt sie am althergebrachten Fürsorgesystem fest.

<sup>110</sup> Der Viehhändler David Loeb (geb. 1805) aus dem Trierer Vorort Maar konvertierte 1845/46 zum Protestantismus, infolge der dauernden Querelen mit der Trierer Judenschaft, die seinen sozialen Aufstieg verhinderten. Seine Frau Karoline Hirsch (geb. 1815) und seine vier Kinder blieben jüdisch. STAT Tb 15 Nr. 326 Einwohnerregister Trier 1846. Die 16jährige Reine Bloch, Tochter von Abraham Bloch aus Kirchheim (Arrondissement Speyer, Donnersberg Departement), wollte 1811 gegen den Willen ihrer Eltern zum Christentum übertreten, um bessere Heiratschancen zu haben. Der lutherische Pfarrer lehnte es ab, das Mädchen zu unterrichten, der katholische bot ihm dagegen üppige Geschenke an. Mit der Taufe war verbunden, daß die Getaufte neben ihrer Religion jede Verbindung zu ihren Eltern aufgeben mußte. Der Unterpräfekt des Arrondissements Speyer monierte an dieser Aktion, daß sie gegen den Code Napoléon bezüglich der elterlichen Gewalt verstoße. Unter ungeklärten Umständen floh das Mädchen, um sein Vorhaben durchsetzen zu können. LA Speyer G 6 Nr. 196 (nach: Dokumentation, Bd. 1, 1982, S. 239–241).

<sup>111</sup> Gründungssitzung vom 15. Frimaire 8 (6. Dezember 1799), Vorsitzende der »*Société littéraire*« waren Labourdinière, Seypel, Wyttenbach, Nell und Hermes. STAT Ms 1808/1850 2 fol. 10–34.

<sup>112</sup> s. Gesuch von Mayer Nathan Bernkastel und Jakob Oppenheimer um Ausnahme vom »*Décret infâme*«, Oktober 1810. ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>113</sup> Trier, 10. u. 12. Februar 1812 Konsistorium an Maire von Trier. Als Beispiel wurde die Ehefrau von Jakob Holländer genannt, die sich und ihre beiden kleinen Kinder nicht zu ernähren wußte, weil ihr Mann sie verlassen hatte. STAT FZ 639. Jakob Holländer war Brillenschleifer und gebürtig aus Rotterdam (geb. 1781). Seine Ehefrau Täubchen Pelzer (geb. 1781) stammte aus Kordel, unweit von Trier. Offenbar folgte sie ihrem Mann nach



### 10.1.5. Militärdienstpflicht der Juden

Als entscheidende 'Meßlatte' für die Emanzipations- bzw. 'Besserungsfähigkeit' der Juden galt der Militärdienst. Dem Konsistorium oblag es, die Jugendlichen zur Befolgung dieser staatsbürgerlichen Pflicht anzuhalten und sie zu kontrollieren. Obwohl den Juden unterstellt wurde, sie wollten sich nach Möglichkeit vor dem Militärdienst drücken und dieser ihnen zunächst völlig fremd war – als Nicht-Bürgern war Juden bis 1798 das Waffentragen verboten –, gab es zahlreiche unter ihnen, die besonders stolz darauf waren, auf diese Weise ihre patriotische Gesinnung beweisen zu können.<sup>114</sup> Fast bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft war es Juden im Unterschied zu Nichtjuden nicht erlaubt, einen jüdischen oder nichtjüdischen Ersatzmann zu stellen.

Eine der problematischsten Bestimmungen des Grand Sanhedrin war, daß jüdische Soldaten für die Zeit des Kriegsdienstes aller religiösen Verpflichtungen entbunden waren. Dies entsprach zwar den Erfordernissen des Kriegsdienstes, stand aber nicht im Einklang mit dem religiösen Empfinden vieler Juden. Problematisch waren für die eingezogenen Soldaten darüberhinaus die ständigen Hänseleien in der Truppe, weshalb die meisten ihre Religionszugehörigkeit verschwiegen.<sup>115</sup> Da es kaum Militärrabbiner gab, war dies ohne weiteres möglich.

Holland, denn 1814 wurde in Breda ihre Tochter Elisabeth geboren. 1818 lebte das Ehepaar in der Trierer Rahnengasse 319 zur Miete. STAT Tb 15 Nr. 1000 Trierer Einwohnerregister von 1818.

<sup>114</sup> Schon vor 1808 gab es im Saardepartement etliche jüdische Soldaten. 1803: Simon Daniel von Meisenheim, Levy Moses (geb. 1783), Viehhändler von Rhaunen, Ely Nathan (geb. 1783), Viehhändler von Weitersbach, Abraham Wolf (geb. 1782) von Sulzbach, Marx Levy, Handelsmann von Aach, Joseph Marx, Tagelöhner von Bernkastel. 1805: Anschel Moses, »Juif« von Nohbollenbach, Salomon Moses von Hottenbach, Moses Mendel von Hottenbach, Isaak Allachaunen von Hottenbach, Wolff Levi von Hundsbach, Meyer Elias von Weitersbach, Daniel Jacob von Hasbach, Isaak Israel von Kirchenbollenbach, Isaac Gumbrich von Rhaunen, Isaac Salomon von Meddersheim, David Mayer von Staudernheim, Leeser Mayer von Oberjeckenbach, Aron Zacharias von Steinbach, Isaac Abraham von Bergweiler. 1808: Jüdel Wolf Schweich von Trier, Joseph Kann von Lieser, Daniel Moses von Saarwellingen, Loeb Moses von Saarwellingen, Aberle Isaac von Kirchenbollenbach, Samuel Isaac fit Keller von Kirchenbollenbach, Adam Sander von Konken. 1809/10: Maurice Lippmann von Trier, Salomon David von Thalfang, David Isaac von Staudernheim, Salomon Bonem Moses von Saarwellingen, Samuel Dublon von Wittlich, Marx Daniel von Bernkastel. 1813: Herz Levy von Kordel, David Moses von Aach, Samuel Nathan von Misau, Leib Abraham von Bosen, Abraham Joseph von Thalfang, Mayer Abraham von Bernkastel, Raphael Hanau von Merzig, Albert Joseph Schoemann von Zeltingen (zur »Garde d'honneur«), Jakob Schoemann von Lösnich, Jakob Kaufmann von Zeltingen, Abraham Oppenheimer von Blieskastel, Emmanuel Loeb von Sötern, Salomon Weiler von Ottweiler, Jacob Daniel von Bernkastel, Lyser Levy von Müstert, Leib Joseph Lorch von Butzweiler, Emmanuel Kahn von Gersheim, Jacob Loeb von Rhaunen, Michel Moyses von Mustweiler, Victor Isaac von Offenbach, Heinrich Lion von Spiesen. Dem Militärdienst widersetzten sich nur vier Juden: Salomon Moses, Moses Mendel, Isaak Allachaunen, alle von Hottenbach und Wolff Levy von Hundsbach (Konskription von 1805, für die zwischen dem 24. September 1783 und dem 22. September 1784 geborenen Männer). LHAK 276 Nrn. 1426, 1430, 1432–1436, 1443, 1489, 1501 f, 1520, 1522, 3320.

<sup>115</sup> H. FISCHER, *Judentum*, 1968, S. 40.

Die mit dem Militärdienst zusammenhängenden Probleme tangierten das Trierer Konsistorium erst, als es selbst direkt davon betroffen war. Im ganzen Konsistorialbezirk besitze nur ein einziger Mann die Fähigkeiten, um ins Rabbinerseminar aufgenommen zu werden, erklärte es dem Zentralkonsistorium im Juli 1811.<sup>116</sup> Dieser, Lambert Schloß,<sup>117</sup> habe die Trierer Sekundarschule mit bestem Erfolg besucht, beherrsche die französische Sprache perfekt und die lateinische einigermaßen. Von Oberrabbiner Marx habe er seine theologische Ausbildung erhalten. Er besitze einen offenen und ehrlichen Charakter und vor allem große Liebe zur Wissenschaft, weshalb er sicherlich zu den Menschen zähle, auf die das Zentralkonsistorium die Zukunft werde aufbauen können. Aus den benannten Gründen solle Schloß ausnahmsweise vom Militärdienst befreit werden.

Nicht nur dieser Brief, sondern auch etliche der folgenden blieben bis zum Juli 1812 unbeantwortet. Wiederholt erläuterte das Konsistorium, weshalb es eine Sonderregelung in diesem und ähnlichen Fällen für angebracht hielt. Ihm war unklar, ob Artikel XVII des Dekrets – »Die jüdische Völkerschaft in unsern Departementen soll nicht die Freiheit haben, Stellvertreter für die Konskription zu liefern; demnach soll jeder konskribierte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen sein.« – auch bedeutete, daß keine jüdischen Ersatzmänner gestellt werden durften.<sup>118</sup> Bei der letzten Aushebung hätten einige Juden deshalb beim Präfekten angefragt, der aber lediglich bemerkt habe, er müsse zunächst 'höhere Weisung' einziehen. Zweifellos sei der Militärdienst eines der probatesten Mittel, die Juden dem Staate nützlich zu machen, bekräftigte das Konsistorium, unangebracht sei aber, ausnahmslos alle jüdischen Jugendlichen einzuziehen, denn es gebe immer auch solche, die dem Kaiser auf andere Art und Weise besser dienen könnten. Dies bezog sich auf den als 'aufgeklärt' geltenden und zur neuen Generation der Juden gehörenden Lambert Schloß. Da auch dieser Vorstoß resonanzlos blieb, wurde das Konsistorium ungeduldig – die Sache hatte höchste Eile.<sup>119</sup> Es verlangte vom Zentralkonsistorium, beim Innenminister zu beantragen, beispielsweise Rabbinatskandidaten vom Militärdienst freizustellen und für sie Ersatzmänner zu akzeptieren. Da kein Mangel an jüdischen Soldaten bestehe, könne das Ersatzsystem eingeführt werden. Außerdem sei nur ein wirklich kriegswilliger Jude dem Staat nützlich. Derjenige, der von seinen Eltern zu einem Beruf erzogen worden sei, der dem Staat genauso diene, aber zum Kriegsdienst untauglich mache, solle besser zu Hause bleiben und dort sinnvoll arbeiten, zumal wenn es sich um den einzigen Sohn handle, der den Eltern Glück und Zufriedenheit bedeute. Das Zentralkonsistorium solle diese Frage

<sup>116</sup> Trier, 25. Juli 1811, CAHJPJ F CC/35.

<sup>117</sup> Lambert Schloß, geb. 1791 in Leiwen/Mosel, Sohn des Jacob Simon Schloß (1767–1818) und der Esther Cahen (geb. 1754 in Metz), war verheiratet mit Babet Jacobs (geb. 1790 in Osann). Im Jahre 1818 lebte er mit seiner Familie und seiner Mutter in der Trierer Rahnergasse Nr.326, in der Nachbarschaft von Mayer Nathan Bernkastel und Jakob Simon Oppenheimer (Rahnergasse Nr. 329). STAT Tb 15 Nr. 1000 Einwohnerregister Trier 1818.

<sup>118</sup> Trier, 5. März 1812 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/45.

<sup>119</sup> Trier, 30. April 1812 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/45.

so schnell wie möglich klären, denn die Juden des Konsistorialbezirks erwarteten zu recht eindeutige Antworten. Diesen wolle es mittlerweile fast so scheinen, als ob von Paris nur eine Menge Forderungen, aber keine Hilfen kämen. Das Konsistorium relativierte diese Äußerung dieses Mal nicht, sondern ließ sie als Anklage stehen.<sup>120</sup>

Drei Monate später, am 21. Juli 1812, teilte das Zentralkonsistorium in knapper Form mit, es habe die Trierer Anfrage an den Kriegsminister weitergeleitet, der aber noch nicht geantwortet habe.<sup>121</sup> Ebenso wenig habe der Staatsrat reagiert, vermutlich wegen der Abwesenheit Napoleons.

Mit dieser Antwort wollten sich die Trierer nicht zufriedengeben, denn sie klärte nicht, ob zukünftig Rabbiner bzw. Rabbinatskandidaten Militärdienst leisten mußten.<sup>122</sup> Für Lambert Schloß sei dies ein brennendes Problem, denn er erfülle alle Voraussetzungen, um eines Tages in den »état ecclésiastique« treten zu können und berechtige zu großen Hoffnungen. Deshalb lasse man ihn ungern in den Krieg ziehen. Eine konkrete Hilfe dürfte der Rat des Zentralkonsistoriums, dem Trierer Magistrat Studienbescheinigungen und Fähigkeitsnachweise von Schloß' Lehrern vorzulegen, um eine vorläufige Zurückstellung zu erwirken, nicht gewesen sein, denn die letzte Entscheidung lag grundsätzlich beim Kriegsminister.<sup>123</sup> Von dort aber war, trotz mehrfacher Anfragen, noch keinerlei Klärung erfolgt. Die Frage, ob Rabbiner grundsätzlich vom Militärdienst befreit sein sollten, wurde während der gesamten französischen Regierungszeit nie eingehend diskutiert, geschweige denn geklärt. Zweifellos war die Entbindung von allen religiösen Verpflichtungen während der Soldatenzeit für Rabbiner und Rabbinatskandidaten besonders hart. Für Lambert Schloß bedeutete das langwierige und ergebnislose Hin und Her – die abwartende Haltung des Zentralkonsistoriums gepaart mit der Gleichgültigkeit staatlicher Instanzen –<sup>124</sup> das Ende seiner angestrebten Laufbahn. Er wurde nicht Rabbiner, sondern Kaufmann. Von den 1820er Jahren an war er Mitglied des Trierer Konsistoriums, seit 1825 Mitglied des Schulvorstandes der jüdischen Elementarschule von Trier, ab 1835 Geschäftsführer des Vereins »Zur Bildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerkern, Wissenschaft und Künsten unter den Juden« (Marks-Haindorf Verein),<sup>125</sup> ab 1844 Vorsänger der Trierer jüdischen Gemeinde; 1849 wurde er, wahrscheinlich ehrenhalber, als »zweiter Rabbiner« bezeichnet.<sup>126</sup>

Der Schriftwechsel wegen des Militärdienstes von Lambert Schloß zeigt in aller Deutlichkeit, wie wenig Hilfe in konkreten Fällen vom Zentralkonsistorium zu erwarten war. Zu recht monierte das Trierer Konsistorium, daß das Zentralkonsistorium zwar viel forderte, aber selbst nichts gab.

<sup>120</sup> Das Konsistorium merkte an, Präfekt St. Suzanne habe keine Weisungen geben wollen, ohne zuvor Handlungsanweisungen von der Regierung erhalten zu haben.

<sup>121</sup> an Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 173 f.

<sup>122</sup> 5. Februar 1813 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/56.

<sup>123</sup> 7. Februar 1813 an Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 212 f.

<sup>124</sup> Ab Juli 1812 durften jüdische Konskribierte einen jüdischen Ersatzmann, den sie selber suchen mußten, stellen.

<sup>125</sup> STAT Tb 11 Nr. 001, Tb 19 Nr. 670.

<sup>126</sup> STAT Tb 15 Nr. 669 Trierer Einwohnerregister 1849.

Den jüdischen Obrigkeiten war im allgemeinen sehr an der Militärdienstleistung der Juden gelegen, wie Strafandrohungen für zwölf Deserteure aus dem Rhein-Mosel Departement belegen – das Bonner Konsistorium hatte dem Zentralkonsistorium davon berichtet.<sup>127</sup> Zwar wollte das Zentralkonsistorium nicht so weit gehen, diese Deserteure als Verbrecher zu bezeichnen, sondern eher als 'Verirrte' und 'Verführte', aber sie sollten hart bestraft und dann zur Truppe zurückgeschickt werden, weil sie die Gesamtheit der Juden in Verruf gebracht hätten. Die obersten jüdischaftlichen Vertreter machten bald den von außen an die Juden angelegten Maßstab zu ihrem eigenen – nur wer für Frankreich oder später eine andere Nation in den Krieg zog, galt fortan als wirklicher Franzose, Preuße etc. Wie stark viele Juden diese Norm im Laufe des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts selbst internalisierten, zeigte sich speziell in den 1930er Jahren.<sup>128</sup>

#### 10.1.6. *Realisierung von Anweisungen des Zentralkonsistoriums und Verwaltungsfragen*

Wie bereits dargestellt, stellten sich dem Trierer Oberrabbiner etliche konkrete Probleme, wenn er streng nach Vorschrift handeln wollte. Grundsätzlich problematisch war, daß der Konsistorialbezirk Trier zu groß war, um alle vorgeschriebenen Zeremonien allein vornehmen zu können. Zu seinen vielfältigen Aufgaben gehörten die Überwachung der Lehrer, der Rabbiner und des Religionsunterrichts, die Unterweisung und Kontrolle der Schächter, Vorbeter etc., Eheschließungen und -scheidungen.

Im September 1809 fragte das Trierer Konsistorium beim Zentralkonsistorium an, wie es seiner Aufgabe, für Ruhe und Wohlanständigkeit in den Synagogen zu sorgen, in der Praxis gerecht werden könne. Zum einen sei der Bezirk zu groß und zum andern habe es keinerlei Mittel, nötigenfalls Ruhe und Ordnung wiederherzustellen.<sup>129</sup> Außerdem sei es paradox, von den Juden einerseits strengste Ordnung innerhalb der Synagogen zu verlangen und sie andererseits außerhalb dem randalierenden nichtjüdischen Pöbel schutzlos auszuliefern. Einen Monat später ordnete das Zentralkonsistorium an, für jede Synagoge Überwachungskommissare («Commissaires surveillans») einzusetzen, die für Ordnung sorgen und in ständiger Verbindung mit dem Konsistorium stehen sollten.<sup>130</sup> Zweifellos war diese Anweisung sehr unpräzise – weder wurde die erforderliche Zahl von Kommissaren bestimmt noch deren Arbeitsgebiet. Völlig unklar war, wie das Konsistorium es zuwege bringen sollte, die ausgewählten Personen zu dieser Tätigkeit zu verpflichten.<sup>131</sup> Die Kommissare seien

<sup>127</sup> Paris, 1. April 1811 Zentralkonsistorium an Kriegsminister, ACIP 1 C 2, S. 84 f.

<sup>128</sup> Viele jüdische Veteranen des Ersten Weltkriegs hielten es lange Zeit für unwahrscheinlich, daß sie, die für ihr 'Vaterland' gekämpft hatten, von Deutschen verfolgt und ermordet werden sollten. Noch heute wird von nichtjüdischer Seite immer wieder darauf verwiesen, daß die Judenverfolgung zur Zeit des Nationalsozialismus deshalb besonders ungerechtfertigt gewesen sei, weil viele Juden während des Ersten Weltkriegs Soldaten gewesen seien und etliche 'im Feld' ihr Leben gelassen hätten.

<sup>129</sup> Trier, 15. September 1809, CAHJPJ F CC/121.

<sup>130</sup> Paris, 29. Oktober 1809 an Konsistorium, ACIP 1 C 1, S. 145 f.

<sup>131</sup> Trier, 11. Oktober 1809 an Zentralkonsistorium. Ohne genauere Weisungen wollte das

als Arbeitserleichterung für das Konsistorium gedacht, erläuterte das Zentralkonsistorium, sie seien Delegierte des Konsistoriums und sollten völlig unabhängige Personen sein.<sup>132</sup> Es kämen dafür diejenigen in Frage, die keinerlei verwandtschaftliche Verpflichtungen hätten, rechtschaffen, stolz und gerecht seien.

Diese Vorschriften waren zwar sinnvoll, gingen aber vollkommen an der Wirklichkeit des Saar-Mosel-Raumes vorbei. Vor allem die jüdischen Händler von Glan und Mosel waren oftmals miteinander verwandt und wegen der zahlreichen Viehmärkte einander gut bekannt. Auch etliche der in Trier lebenden Juden waren miteinander verwandt. Wie in anderm Zusammenhang bereits erwähnt, sträubten sich die meisten Landjuden, als Überwachungskommissare zu fungieren. Beliebt konnte man sich damit nämlich gewiß nicht machen, obendrein mußten die anfallenden Kosten (für Reisen, Papier, Tinte und Porto) aus der eigenen Tasche bestritten werden. Nach Ansicht des Konsistoriums war ein zusätzliches Problem, daß die Kommissare nur 'einfache Dörfler' waren, die ihre Aufgaben kaum befriedigend erfüllen könnten.<sup>133</sup> Im übrigen setze das Zentralkonsistorium die Trierer Verhältnisse abwegigerweise mit den in Paris herrschenden gleich. So gehe auch dessen Forderung, das Konsistorium solle einen »Redacteur« anstellen, der sich in allen, auch den seltenen Verwaltungsfragen gut auskenne und mindestens zwei Sprachen beherrsche, gänzlich an den Möglichkeiten Triers vorbei. Denn weder stünden genügend derart qualifizierte Personen zur Verfügung noch habe man das Geld, einen solchen »Redacteur« anzustellen.

Die zu Beginn vom Konsistorium geäußerte Befürchtung, es würden sich kaum genügend Kommissare finden lassen, die außerdem kooperationsbereit seien, bewahrheitete sich schon nach wenigen Monaten. Wiederholt beklagte das Konsistorium die zögerliche Arbeit und das Desinteresse der Kommissare. Vom Zentralkonsistorium, dem Kultusminister und dem Präfekten wegen der unregelmäßigen und unvollständigen Kultusabgaben dauernd bedrängt, entrüstete sich das Konsistorium im Februar 1810 über die in jeder Hinsicht unzuverlässigen Kommissare, die alles andere als im Interesse der Judenschaft arbeiteten und zu keinem persönlichen Opfer bereit seien.<sup>134</sup> In der Folgezeit blieb das Verhältnis zwischen Konsistorium und Kommissaren gespannt und problematisch, zumal der Aufgabenbereich der Kommissare, deren Amt nicht im Konsistorialdekret vorgesehen war, nicht klar abgesteckt war.

Für erheblichen Wirbel sorgte die Verordnung des Zentralkonsistoriums vom 31. Dezember 1810, wonach ab sofort alle Gemeindeangestellten, Konsistorialen, Kommissare und Notablen stets eine besondere Tracht tragen sollten.<sup>135</sup> Es sei durchaus

---

Konsistorium nicht sofort die Polizei einschalten, die ihm aber die geeignete Instanz zu sein schien. CAHJPJ F CC/121.

<sup>132</sup> Paris, 18. Oktober 1809 an Konsistorium, ACIP 1 C 1, S. 162 ff.

<sup>133</sup> Trier, 25. Oktober 1809 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/31.

<sup>134</sup> Trier, 15. Februar 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>135</sup> Die Oberrabbiner sollten ganz in schwarz gekleidet sein, mit einem langen Mantel (»bontonnée de haut en bas«), Gürtel aus schwarzer Seide, weißem Umschlag am Kragen, »chapeau ecclésiastique«. Die Konsistorialen sollten einen französischen Anzug tragen,

angemessen, eine Tracht für die Oberrabbiner festzulegen, antwortete das Trierer Konsistorium nur eine Woche nach Bekanntgabe der Verordnung, um ihnen als »Pasteurs de la Religion« den gebührenden Respekt zu verschaffen.<sup>136</sup> Für die ehrenamtlich tätigen und nur mit der Verwaltung befaßten Mitglieder des Konsistoriums wäre sie jedoch unangebracht. Bei dieser Gelegenheit machte das Trierer Konsistorium seinem offensichtlich angestauten Ärger endlich Luft. »Pourquoi s'honoreraient ils eux mêmes dans l'intérieur des synagogues, si partout ailleurs ils se voient au but à des mortifications, si on les compte pour rien parmi les autorités, et si les derniers des misérables d'une autre croyance sont audessus d'eux (. . .).« Es wäre lächerlich, wenn die Konsistorialen neuerdings eine besondere Tracht trügen, zumal sie ohnehin keinen Wert auf solche äußeren Unterscheidungsmerkmale legten. Wenn das Zentralkonsistorium nun die Juden unbedingt durch solche Äußerlichkeiten nach außen kenntlich machen wolle, wäre dies in der Tat ein enormer Rückschritt. Dies hieße, nochmals an dem Punkt anzufangen, wo man Ende des Ancien Régime begonnen habe. Die Kenntlichmachung durch besondere Kleidungsstücke war für die Trierer Konsistorialen gleichbedeutend mit dem Rückfall ins Mittelalter bzw. die frühe Neuzeit, als den Juden Erkennungsmerkmale wie gelber Ring, Judenhut u. ä. noch vorgeschrieben waren.

Dem Zentralkonsistorium ging es dagegen um die äußere Angleichung an christliche Geistliche. Laut Auskunft des Konsistoriums gab es im Trierer Konsistorialbezirk maximal vier Überwachungskommissare bzw. Notablen, die sich eine solche Tracht überhaupt leisten konnten. Im übrigen sei sie gerade für die Juden auf dem Land geradezu lächerlich. Nun befürchteten die Trierer, das Zentralkonsistorium werde sie zur Befolgung dieser Vorschrift zwingen. Zweifellos würde dies gerade die Landjuden dem Hohngelächter der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung preisgeben, und zwar zu recht – « les marchands de bestiaux, entre lesquels il n'y a point de différence, si non que l'un est toute la semaine après une couple de boeufs et l'autre après une couple de veaux, habillés jusqu'à vendredi soir dans un misérable sarot, se montrer en habit francais et en manteau de soie noir. Il est sur qu'il faudrait d'abord leur enseigner l'art de s'habiller, mais nous craignons qu'ils ne nous épargnent cette peine en demandant tous leur démission«. Völlig zu recht verwies das Konsistorium auf die Unangemessenheit und Lächerlichkeit eines schwarzen Seidenmantel für einen jüdischen Viehhändler, der vermutlich ein solches Kleidungsstück gar nicht zu tragen wisse und damit außerdem in der dörflichen Gesellschaft nur unangenehm auffiele.

---

mit Weste, »culotte et bas noir«, Mantel aus schwarzer Seide, mit schwarzem Veloursband in drei Finger Länge, »Collet de velour noir«, kleinem französischem Hut in ähnlicher Form wie der Hut des Oberrabbiners, »boucles de souliers en argent«, weißer Krawatte. Die Notablen und Kommissare sollten dasselbe tragen wie die Konsistorialen, ihr Mantel dürfe jedoch kein Band und keinen Kragen haben. Die Gemeindeangestellten sollten ebenfalls einen schwarzen »chapeau ecclésiastique« tragen, einen Mantel aus schwarzem Kammgarn und weißem Umschlag. ACIP 1 B 1.

<sup>136</sup> Trier, 7. Januar 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP 1 CC 8, Carton 8 IV.

Das Zentralkonsistorium ließ sich jedoch nicht so leicht von seinem Vorhaben abbringen, konzedierte allerdings, daß die vorgesehene Tracht für die Juden des Trierer Bezirks nicht ganz angemessen sei. Eine Ausnahme wollte man jedoch nicht machen, denn eine Sonderregelung nur für die Juden des Trierer Bezirks würde für diese beschämend sein.<sup>137</sup> Nebenbei bemerkt seien sie bisher nicht über die in diesem Bezirk herrschende Situation informiert gewesen. Diese Äußerung verblüfft, denn vom August 1809 an hatte das Trierer Konsistorium unablässig von der miserablen finanziellen und sozialen Lage der Juden berichtet – fünf längere Schreiben zwischen September 1809 und Dezember 1810.

Infolge der Unnachgiebigkeit des Zentralkonsistoriums und aus Pflichtgefühl fanden sich Oberrabbiner Marx und die Konsistorialen Samuel Cahen und Lion Bernkastel schließlich bereit, bei religiösen Anlässen die vorgeschriebene Tracht zu tragen.<sup>138</sup> Sofort aber schritten die Trierer Obrigkeiten dagegen ein, denn ihrer Meinung nach durfte nur eine »autorité suprême«, wozu das Zentralkonsistorium nicht zähle, derartige Anordnungen geben. Oberrabbiner Marx befand sich daraufhin in einer heiklen Situation, denn er wußte nicht, wie er sich künftig verhalten sollte. Weder die staatlichen Behörden noch das Zentralkonsistorium wollte er kompromittieren. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er es noch nicht gewagt, die vorgeschriebene Tracht in der Öffentlichkeit zu tragen. Vom Zentralkonsistorium erbat er eindeutige Weisungen des Kultusministers.

Nach Auffassung des Zentralkonsistoriums war es durchaus befugt, eine Kleidervorschrift zu erlassen.<sup>139</sup> Außerdem habe der Kultusminister nichts dagegen einzuwenden. Erstaunt sei man, daß der Trierer Oberrabbiner, im Gegensatz zu all seinen Kollegen, seine »Robe« bisher nicht getragen habe. Die Großrabbiner des Zentralkonsistoriums trügen sie zu jeder Gelegenheiten – bei Audienzen der Minister, öffentlichen Feierlichkeiten etc. Ab sofort müsse Oberrabbiner Marx bei jeder Amtsverrichtung die vorgeschriebene Kleidung anlegen, bei den Laien genüge sie innerhalb der Synagoge. Schließlich rügte das Zentralkonsistorium, das Trierer Konsistorium sei das einzige, das sich nach dem »esprit de localité« richte. Um ihm dennoch einen Handlungsspielraum zu lassen, überließ es das Zentralkonsistorium »à Votre sagesse les mesures de prudence que Vous croirez nécessaires pour éviter les deux extrémités, ou de heurter de feront les préjugés, ou de se laisser avilir par une blamable pusillanimité«. Wie sich die Angesprochenen weiterhin verhielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Entscheidend ist hier, daß das Zentralkonsistorium dem Trierer Konsistorium, in dessen Bezirk mehr als drei Viertel der Juden auf dem Land lebten, reichlich unpraktikable und unpassende Vorschriften machte. Dienlich war dies dem Trierer Konsistorium sicherlich nicht, denn es mußte stets darauf bedacht sein, in der lokalen Gesellschaft keinerlei Anstoß oder vermeidbare Aufmerksamkeit zu erregen. Anders als in der Großstadt Paris waren die Juden der Kleinstadt Trier und erst recht der ländlichen Gebiete extrem an das Wohlwollen der nichtjüdischen Bevölkerung, den »esprit de localité«, gebunden.

<sup>137</sup> Paris, 21. Januar 1811 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 62.

<sup>138</sup> Trier, 11. März 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP 1 CC 8.

<sup>139</sup> Paris, 25. März 1811, ACIP 1 C 2, S. 78 f.

Ausgesprochen zahlreich waren Anordnungen des Zentralkonsistoriums betreffend Feierlichkeiten, Gebete oder Danksagungen. Ab Februar 1810 sollte in allen Haupt- und Nebensynagogen des Trierer Bezirks ein bestimmtes Gebet für die Kaiserin gebetet werden.<sup>140</sup> Der Kultusminister persönlich unterrichtete das Konsistorium im November 1810 von der Schwangerschaft der Kaiserin und ordnete regelmäßige Gebete für eine glückliche Geburt an. Samuel Marx verfaßte daraufhin ein Gedicht in hebräischer Sprache, das er, begleitet von einem »lettre pastorale«, an alle Synagogen sandte. Das Konsistorium bat das Zentralkonsistorium in diesem Zusammenhang, keine gesonderten Gebete nach Trier zu schicken, denn die einzelnen Gemeinden seien zu arm, um das Versandporto aufbringen zu können.<sup>141</sup> Wie üblich ließ sich das Zentralkonsistorium nicht raten, sondern ordnete an, ausschließlich die von ihm verfaßten Gebete dürften in den Synagogen gebetet werden.<sup>142</sup> Das Trierer Konsistorium solle die eigenen sofort zurückziehen.

Bei anderer Gelegenheit verbot das Zentralkonsistorium jede öffentlich stattfindende Zeremonie.<sup>143</sup> Eheschließungen durften, laut Bestimmung vom Januar 1812, nur noch in der Synagoge oder einem eigens dafür reservierten Raum erfolgen.<sup>144</sup>

Komplizierter war die Frage, ob der Trierer Konsistorialbezirk verkleinert oder erweitert werden sollte. Eine schlüssige und rasche Antwort lag dem Trierer Konsistorium sehr am Herzen. In einem ersten Schritt beantragte es die Verkleinerung des Bezirks um die Departements Forêts und Sambre-Meuse, wo ohnehin nur knapp hundert Juden lebten, die zudem keinerlei kulturelle oder soziale Beziehungen zu den Juden des Saardepartements unterhielten.<sup>145</sup> Entscheidend für die Trierer war, daß es fast unmöglich war, bei den etwa 20 Zahlungspflichtigen der beiden Departements die geforderten Kultusabgaben einzutreiben und ihr Verhalten zu kontrollieren. Erfolglos verwiesen sie darauf, daß diese Juden genausogut den benachbarten Konsistorialbezirken Roer oder Meuse zugewiesen werden könnten. Veränderte Dispositionen entstanden ab Sommer 1811 infolge der endgültig abgelehnten Ausnahme vom »Décret infâme«. Das Trierer Konsistorium konzentrierte sich nun zunehmend auf die Lösung der Abgabenfrage. Bis dahin waren die geforderten Kultusabgaben immer nur zum Teil eingekommen und der Anteil für das Zentralkonsistorium unvollständig abgeliefert worden. Um Abhilfe zu schaffen, schlugen die Trierer vor, den Konsistorialbezirk um die Departements Meuse oder Ourthe, wo zusammen etwa 500 Juden lebten, zu erweitern.<sup>146</sup> Dadurch hofften sie, höhere Einnahmen bei gleichbleibenden Kosten erzielen zu können.<sup>147</sup>

<sup>140</sup> Trier, 28. Februar 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>141</sup> Trier, 3. Dezember 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>142</sup> Paris, 22. Dezember 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 2, S. 51 f.

<sup>143</sup> Trier, 13. Juli 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128.

<sup>144</sup> Bestimmung des Zentralkonsistoriums vom 20. Januar 1812 (Rundschreiben), ACIP 1 B 1, S. 229 ff.

<sup>145</sup> Trier, 5. Dezember 1810 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/128. Die 15 jüdischen Familien (85 Personen) des Departements Forêts stammten ausnahmslos aus Lothringen und dem Messin. Bis 1794 hatten Juden in Luxemburg kein Niederlassungsrecht. Bericht des Innenministeriums vom 10. Dezember 1810, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>146</sup> Trier, 25. Juli 1811 an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/35. Im Departement Ourthe



Wie gewohnt ließ das Zentralkonsistorium auch diese Angelegenheit erst einmal auf sich beruhen, denn es fühlte sich nicht direkt betroffen und erkannte die dahinterstehende Not der Trierer offensichtlich nicht. Diese mahnten mehrmals eine baldige Entscheidung an, zumal es den Mitgliedern des Zentralkonsistoriums, aufgrund ihrer engen Beziehungen zu den staatlichen Obrigkeiten, gewiß ein leichtes wäre, zugunsten Triers zu wirken.<sup>148</sup> Es sei außerdem damit zu rechnen, daß die Zahlungspflichtigen des Bezirks in Bälde keinerlei Abgaben mehr zahlen könnten.<sup>149</sup> Erst als die Trierer mitteilten, sie wollten ihren Vorschlag, versehen mit der Zustimmung des Präfekten, an den Innenminister direkt schicken, reagierte das Zentralkonsistorium, weil es um den Ruf seiner Verwaltungstätigkeit fürchtete. Nach Artikel I des Reglements der Versammlung vom 10. Dezember 1806, die das Konsistorialsystem entwickelt hatte, sei die Erweiterung oder Verkleinerung eines Konsistorialbezirks ausgeschlossen.<sup>150</sup> Es sei vollkommen unverständlich, weshalb das Konsistorium dennoch auf einen positiven Bescheid gehofft habe.

Diese Entscheidung charakterisierte die Vorgehensweise des Zentralkonsistoriums klar. Es hielt sich starr an die Buchstaben der Gesetze oder staatlichen Anordnungen, ohne die konkrete Situation des jeweiligen Konsistorialbezirks zu berücksichtigen. Ob dahinter Unwissenheit, Arbeitsüberlastung oder Überzeugung steckten, ist schwer zu beurteilen. Sicherlich aber wurden die meisten Entscheidungen den Verhältnissen des Trierer Bezirks nicht gerecht. Daß die Mitglieder des Konsistoriums zunehmend ungehaltener wurden, erstaunt daher nicht, denn sie investierten nicht nur eine Menge Zeit und Arbeit, sondern auch Geld, ohne dabei von Paris entscheidend unterstützt zu werden. Die Gesamtkorrespondenz zwischen Trier und Paris zeigt, wie pflichtbewußt und eifrig die Trierer Konsistorialen trotz allem blieben, obwohl sie ab Mitte 1811 zwangsläufig desillusionierter wurden. Dennoch scheinen sie grundsätzlich vom Nutzen der neuen Organisation überzeugt gewesen zu sein. Vom Sommer 1811 an gehorchten sie den Anweisungen des Zentralkonsistoriums allerdings nicht mehr bedingungslos. Entgegen ihrer anfänglichen Ankündigung, die Einhaltung der Dekrete und Zahlung der Kultusabgaben strengstens kontrollieren zu wollen, erklärten die Trierer im Dezember 1811, sie wollten zukünftig bei der Geldeinnahme rücksichtsvoller verfahren, denn die Juden seien zumeist keineswegs unwillig, sondern bettelarm.<sup>151</sup> An dieser Entscheidung vermochte die Aufforderung

---

lebten 1811 90 Juden, im Departement Meuse 405. Für beide war keine Ausnahmeregelung erlassen worden. Bericht des Innenministeriums vom 11. März 1811, ANP F/19 Nr. 1838.

<sup>147</sup> Aus demselben Grund beantragte am 18. Oktober 1811 das Bonner Konsistorium den Anschluß des Saardepartements an seinen Bezirk. ACIP 1 C 2, S. 130 f.

<sup>148</sup> Trier, 5. Dezember 1811, 4. Februar 1812, 30. April 1812 an Zentralkonsistorium, ACIP 1 CC 8, CAHJPJ F CC/45.

<sup>149</sup> Das Konsistorium beklagte, daß es das Zentralkonsistorium offenbar nicht für wert halte, in irgendeiner Weise auf die Anfragen zu reagieren, obwohl das Konsistorium sämtliche Behörden (Präfekten, Munizipalitäten etc.) bereits vorschriftsmäßig befragt habe.

<sup>150</sup> Dieselbe Antwort ging an das Bonner Konsistorium. Paris, 21. Juli 1812, ACIP 1 C 2, S. 173 f.

<sup>151</sup> Trier, 5. Dezember 1811 an Zentralkonsistorium, ACIP 1 CC 8.

des Zentralkonsistoriums, eine härtere Gangart anzuschlagen, nicht zu rütteln, denn dieses habe versäumt, sich den Juden bekanntzumachen und seine Bedeutung einleuchtend zu erklären. Nun seien die meisten Juden des Trierer Bezirks davon überzeugt, daß sie immer nur geben sollten, ohne daß das Zentralkonsistorium dafür eine Gegenleistung erbringe.

### 10.1.7. Tagespolitische Probleme

Nur wenige Monate nach ihrer Amtseinführung mußten die Trierer Konsistorialen erkennen, daß der Großteil der Trierer Nichtjuden nicht damit einverstanden war, daß die Juden (angeordnete) Feierlichkeiten zu Ehren Napoleons begingen. Anlässlich der Feierlichkeiten zu Napoleons Geburtstag hatten die Juden am Abend des 15. August 1809 die Trierer Synagoge festlich beleuchtet und außerhalb zwei Leuchtschriften angebracht. Kaum daß dies geschehen war, näherten sich etliche Jugendliche und Erwachsene, wie das Konsistorium dem Zentralkonsistorium tags darauf berichtete, umzingelten das Haus, warfen Steine auf Dekorationen und Beleuchtung und mißhandelten die Juden, die damit beschäftigt waren, diese Verzierungen anzubringen.<sup>152</sup> Niemand schritt zugunsten der Juden ein, obwohl zahlreiche Schaulustige zusammengelaufen waren. Erst nach geraumer Zeit konnte die Polizei ausfindig gemacht werden, die für kurze Zeit für Ruhe sorgte. Nach neun Uhr abends – die Polizei war bereits verschwunden – kamen erneut etliche ältere Erwachsene, machten großen Lärm und schlugen an Tür und Fenster, so daß schließlich die Lichter in der Synagoge gelöscht werden mußten. Beängstigt wandten sich die Juden daraufhin an den Präfekten, damit er dafür Sorge, daß ihnen dergleichen Störungen zukünftig erspart blieben, zumal sie berechtigterweise befürchteten, daß diese anlässlich religiöser Feierlichkeiten noch weit ärger sein würden als bei einem Nationalfeiertag. Eine Kopie dieses Schreibens sandte das Konsistorium an das Zentralkonsistorium. Weil zunächst jede Reaktion ausblieb, beschrieb es am 15. September 1809 nochmals die Geschehnisse vom Vormonat.<sup>153</sup> Seine Aufgabe sei es zwar, über Wohlanständigkeit und Ruhe innerhalb der Synagoge und der Judenschaft zu wachen, aber »la populace des autres croyans est plus à craindre«, wie die Vorfälle vom August überdeutlich gezeigt hätten. Damals hätten die Juden ihre Synagoge festlich beleuchtet und mit einem Adler und zwei Pyramiden geschmückt, auf denen die Inschriften »Il (Napoleon, d. Verf.) dompte les orgueilleux« und »Il relève les opprimés« zu lesen gewesen seien. Die noch vor den eigentlichen Feierlichkeiten aufgetauchten Aufrührer hätten sie schließlich gezwungen, die Beleuchtung zu löschen. »Il ne parait cependant pas que les autorités se soucient beaucoup de nos représentans«, empörte sich das Konsistorium und fragte, »comment nous pouvons garder la tranquillité en dedans et nous mettrons a l'abri des insultes en dehors«. Offensichtlich seien die örtlichen Behörden an der ganzen Angelegenheit völlig uninteressiert.

<sup>152</sup> Trier, 16. August 1809, CAHJPJ F CC/121.

<sup>153</sup> an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

Die Antwort des Zentralkonsistoriums fiel recht dürftig und eher ausweichend aus.<sup>154</sup> Es warf dem Konsistorium vor, erst verspätet einen detaillierten Bericht eingereicht zu haben. Außerdem seien die vom Konsistorium an die städtischen und departementalen Behörden gerichteten Beschwerdebriefe voll von schwerwiegenden Formfehlern gewesen. Damit es die Angelegenheit beurteilen könne und solche Vorfälle zukünftig vermieden würden, verlangte das Zentralkonsistorium vom Trierer Konsistorium Kopien der gesamten betreffenden Korrespondenz.<sup>155</sup>

Tatsächlich hatte sich das Konsistorium im Oktober 1809 nochmals an den Präfekten und die Polizei gewandt.<sup>156</sup> Es bat den Präfekten darum, generelle Maßnahmen zur Unterbindung solcher Vorkommnisse zu ergreifen. Die Bestrafung einzelner Beteiligten strebte es jedoch nicht an, um keine der ihm durchaus bekannten Personen benennen zu müssen.

Präfekt Keppler hielt es nicht für erforderlich, auf dieses Schreiben zu antworten und noch weniger, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen oder gar die Bestrafung der Täter herbeizuführen.

Nach Erfahrung der Trierer Konsistorialen war dieses Verhalten typisch für alle staatlichen und kommunalen Behörden.

Das darauffolgende Schreiben des Zentralkonsistoriums läßt erkennen, daß dort die in Trier als drückend empfundenen Probleme anders gedeutet wurden. Wichtig sei zunächst, Überwachungskommissare einzustellen, und für alles andere »il y a des lois de Police pour centenir les pertubateurs qui occassionneraient du trouble dans une assemblée religieuse«. Kein Wort verlor es über das tatenlose Zuschauen der nichtjüdischen Bevölkerung und der Polizei. Für das Nichtreagieren des Präfekten sei das Konsistorium gar selbst verantwortlich, denn dessen Schreiben an ihn sei »tellement inconvenante et informe« gewesen, »que pour l'honneur d'Israël nous nous garderons bien d'en faire usage auprès de S. E. le Ministre de la Police«. Wiederum wurden dem Konsistorium Formfehler vorgeworfen. Der Minister hätte gewiß schon längst zugunsten der Trierer gehandelt, wenn das vom Konsistorium über den Vorfall angefertigte Protokoll nicht dermaßen jenseits aller Formvorschriften gewesen wäre. Außerdem werde der Trierer Magistrat sicherlich zugunsten der Juden entscheiden, wenn ihm die Sache vorgelegt werde. Darin erschöpfte sich die Hilfestellung des Zentralkonsistoriums. Abschließend forderte es das Konsistorium auf, einen »rédacteur« anzustellen, »qui fut en état de rédiger convenablement une lettre, surtout quand il s'agit d'écrire aux autorités«.<sup>157</sup> Die Fertigkeiten von Heinrich Marx genügten ihm mithin nicht, möglicherweise arbeitete er zu unregelmäßig als Synagogensekretär.<sup>158</sup> An welchen Formulierungen das Zentralkonsisto-

<sup>154</sup> Paris, 29. Februar 1810 an Trierer Konsistorium, ACIP 1 C 1, S. 145 f.

<sup>155</sup> Nebenbei bemerkte es, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Synagogen seien die Überwachungskommissare verantwortlich, weshalb es darin kein Problem sehen könne.

<sup>156</sup> Trier, 11. Oktober 1809, Bericht an Zentralkonsistorium, CAHJPJ F CC/121.

<sup>157</sup> In anderm Zusammenhang wurde bereits erwähnt, daß dem Konsistorium die finanziellen Mittel fehlten, um einen festangestellten »rédacteur« einzustellen.

<sup>158</sup> Spätestens ab 1810 besuchte er unregelmäßig juristische Vorlesungen an der Universität

rium eigentlich Anstoß nahm, präzisierte es nicht. Wesentlich breiteren Raum als die Anmerkungen zu den Trierer Ausschreitungen nehmen in dessen Schreiben Anordnungen zur effektiveren Überwachung der Partikularsynagogen, zur Erstellung von Berichten über jeden einzelnen Juden und vor allem der Verteilungsrolle für die Kultusabgaben ein. Entweder maß das Zentralkonsistorium den Trierer Geschehnissen tatsächlich nur geringe Bedeutung bei oder aber es wollte sie herunterspielen, um Aufsehen zu vermeiden. In keinem der späteren Schreiben wurde dieses Thema nochmals erwähnt, Reaktionen der staatlichen Behörden sind nicht bekannt. Offenbar gelang es dem Zentralkonsistorium, die Trierer Ausschreitungen totzuschweigen, möglicherweise aufgrund der Erfahrung, daß jede Aufmerksamkeit, die Juden erregten, letztlich zu ihren Ungunsten interpretiert wurde. Außerdem hatte in Paris allem Anschein nach anderes Vorrang, etwa die Frage der Kultusabgaben und sonstige administrative Formalia.

Bezogen auf Trier zeigen die Ereignisse vom August 1809, daß der Status der Juden und ihr Geduldetwerden in der Trierer Gesellschaft instabil waren. Weder ihre nichtjüdischen Nachbarn noch die Polizei oder der Präfekt schritten gegen antijüdische Aktionen ein, entweder weil sie sie insgeheim guthießen, sie ihnen gleichgültig waren oder aber um die antijüdisch gesinnte Bevölkerung nicht zu verärgern – letzteres dürfte insbesondere auf den Präfekten zugetragen haben.

Die Juden selbst empfanden wohl auch deshalb die Geschehnisse als äußerst bedrohlich. Nicht umsonst hüteten sie sich, die Namen der Rädelsführer bekanntzugeben. Dahinter standen die Angst vor Racheaktionen und die Erfahrung, daß von den Behörden kein Schutz zu erwarten war. Um so schwerer wog die abwiegelnde Reaktion des Zentralkonsistoriums, das davon ausging, daß die Behörden zugunsten der Juden handelten, wie dies in Paris und andern französischen Großstädten durchaus der Fall gewesen sein mag.

Ein Charakteristikum der Politik des Trierer Konsistoriums, d. h. der drei Trierer Konsistorialen, war, daß sie nur in Ausnahmefällen auf positive Resonanz traf, sowohl beim Zentralkonsistorium, bei der Notablenversammlung als auch bei den ländlichen Juden.

Dem Zentralkonsistorium ging es vorrangig um die Eintreibung der Kultusabgaben, Einhaltung von Formvorschriften und Wahrung von Ruhe und Ordnung. Um die speziellen Trierer Probleme kümmerte es sich wenig, forderte sogar das Konsistorium wiederholt zu härteren, auch polizeilichen Maßnahmen auf, wenn sich einzelne Juden widersetzen oder sich aus Geldnot nicht pflichtgemäß verhielten. Viele Verlautbarungen lassen den Eindruck entstehen, daß die Mitglieder des Zentralkonsistoriums sich das Leben der Juden in dem vorwiegend ländlich geprägten Trierer Konsistorialbezirk überhaupt nicht vorstellen konnten. Dies ist um so erstaunlicher, als der erste Großrabbiner, David Sinzheim, aus der Pfalz und dessen Nachfolger Emmanuel Deutz aus Koblenz stammte.<sup>159</sup>

Berlin. Von August 1811 an arbeitete er in Osnabrück 18 Monate lang beim Gericht als Dolmetscher. 1813 erlangte er an der Koblenzer Rechtsschule ein »Certificat de Capacité«. Ab 1814 arbeitete er in Trier als Anwalt. J. HERRES, Karl-Marx-Haus, 1993, S. 18 f.

<sup>159</sup> David Sinzheim starb 1812. Das Trierer Konsistorium sandte am 26. November 1812 ein Kondolenzschreiben. CAHJPJ F CC/45.

Doch auch die Haltung des Zentralkonsistoriums wies Veränderungen auf. Während der Jahre 1809 bis 1810 bestimmten Lobsprüche auf die Regierung und den Kaiser und entsprechend enggesteckte Verhaltensvorschriften für die Juden das Bild. Vom Frühjahr 1811 an wurden zunehmend Klagen über den mehr oder weniger latenten Judenhaß, wie er beispielsweise in Zeitungen und Zeitschriften geäußert wurde, laut.<sup>160</sup> Noch immer wurden die Juden verbotenerweise durch den diskriminierenden Zusatz »Juif« gekennzeichnet. Nach Auffassung des Zentralkonsistoriums bestand die totgeglaubte Intoleranz noch immer. »Depuis quelque temps certains journaux renouvellent contre les Israélites en masse le système de diffamation et d'avilissement pratiqué dans les siècles de barbarie par les apôtres de l'intolérance pour fomenter les discordes et les haines religieuses«.<sup>161</sup> Dies geschehe im »Journal de l'Empire« und auch in Theaterstücken (Komödien), worin die Juden immer als Wucherer und in geschmackloser Weise dargestellt seien.<sup>162</sup> Durchaus erkannte das Zentralkonsistorium, daß die Juden in den vier rheinischen Departements ganz besonders arm und, infolge der Dekrete von 1806 und 1808, größtenteils vollkommen verarmt waren.<sup>163</sup> Die Situation der Juden in den Bezirken Metz und Trier sei, im Vergleich zu allen andern Konsistorialbezirken, am betrüblichsten. Allerdings ging das Engagement des Zentralkonsistoriums nicht über solche allgemeinen Beobachtungen hinaus. Von tatkräftiger Unterstützung beispielsweise in Form merklicher Abgabereduktionen konnte nie die Rede sein.

Vielmehr verengte sich das Interesse des Zentralkonsistoriums an den Trierer Verhältnissen im Lauf der Jahre 1809 bis 1812 fast allein auf Abgabefragen – die Anzahl der Briefe belegt dies: In den Jahren 1809 und 1810 erhielten die Trierer acht Schreiben, in den beiden darauffolgenden nur noch vier und drei. Zunehmend wandte sich das Zentralkonsistorium lediglich in Form von Rundschreiben u. a. an das Trierer Konsistorium – 1812 waren es immerhin vier. In auffallendem Gegensatz dazu stand die Vielzahl der von Trier nach Paris gesandten Briefe. In den vier Jahren 1809 bis 1812 waren es elf, siebzehn, zehn und neunzehn. Den insgesamt 57 Schreiben der Trierer standen nur 23 des Zentralkonsistoriums gegenüber – nur jeder zweite bis dritte Trierer Brief wurde vom Zentralkonsistorium beantwortet.

Ausgangspunkt der Opposition der ländlichen Juden war die Frage der Kultusabgaben, woraus die Ablehnung der gesamten napoleonischen 'Judenpolitik' entstand. Ihnen war nicht einsichtig, weshalb sie den Trierer Oberrabbiner, der nur selten bei ihnen auftauchte, die Konsistorialverwaltung einschließlich des Sekretärs und das

<sup>160</sup> Paris, 25. April 1811 an Trierer Konsistorium: »Nous Vous observons que nous ne pouvons pas nous dissimuler que nous ne faisons qu'entrer dans un monde politique dont l'atmosphère n'est pas encore dégagé de tous les nuages que des siècles de préjugés avaient entrassés sur les Israélites et que le tems seul et notre conduite finiront pas dissiper entièrement.« ACIP 1 C 2, S. 92 f.

<sup>161</sup> Paris, 19. November 1811 Zentralkonsistorium an Polizeiminister, ACIP 1 C 2, S. 131 f.

<sup>162</sup> Die übelsten Darstellungen fänden sich bei Harpagnon »L'Avare«. Die Parallele zu Molière bestünde lediglich im Namen, denn dessen gleichnamiges Stück sei von Gerechtigkeitssinn und Toleranz getragen. Dessen Figuren seien zeit- und religionslos gestaltet.

<sup>163</sup> Paris, 2. Juli 1812 Bericht an Kultusministerium, ACIP 1 C 2, S. 167 f.

gänzlich unbekanntes Zentralkonsistorium finanzieren sollten. Denn selbstverständlich hatten sie für den Unterhalt ihrer jüdischen Lehrer, Gemeindeangestellten und mitunter Rabbiner zu sorgen. In klaren Worten umrissen die jüdisch-freireligiösen Vertreter von Meisenheim im Juli 1814 ihre Kritik: »Im Anfang des Jahres 1808 errichtete das französische Gouvernement, man weiß nicht durch welche Ursache bewogen, ein jüdisches Consistorium in jedem Departement und dem Präsidenten desselben wurde jährlich eine Besoldung von 3.000 Franken festgesetzt. Ebensovienig man andeuten kann, warum man für die zerstreut wohnende und mit harten Gesetzen belegte Juden ein Consistorium errichtete, ebensovienig kann ein hinlänglicher Grund angegeben werden, warum diesem Präsidenten, der während dem ganzen Jahr keine wesentliche Verrichtung hatte, 3.000 Franken Besoldung ausgeworfen wurde, da doch ein Consistorialpräsident der Reformierten oder Lutheraner nur 1.000 oder 1.500 Franken bezogen hat und damit zugleich alle Kósten der Schreiberei bestreiten mußte.«<sup>164</sup> Damit leiteten sie den Antrag ein, von der Trierer Konsistorialsynagoge abgetrennt zu werden. Besonders zu kritisieren seien die viel zu hohen Kultuskosten, die sicherlich auch zur Unterhaltung der Trierer jüdischen Gemeinde verwandt worden seien. Im Dezember 1814 schlossen sich die Juden der Kantone Ottweiler, Blieskastel und Waldmohr dem Antrag Meisenheims an: »Der in Trier wohnhafte Großrabbiner bezieht ein Jahresgehalt von 3.000 Franken, läßt sich aber in den auswärtigen Kreisen, laut der allgemeinen Aussage seiner Glaubensgenossen, nie sehen und letztere müssen die Rabbiner, welche ihnen bei der Ausübung ihrer Religionszeremonien wirkliche Dienste leisten, noch nebenher aus ihren eigenen Mitteln besolden.«<sup>165</sup> Die Verteilung der Kultuskosten sei immer willkürlich vorgenommen worden. Nach Auffassung der Judenschaft des Kreises Birkenfeld hatte das Trierer Konsistorium für die »gesamte Judenschaft nicht den mindesten Nutzen, indem der dabei befindliche Rabbiner keinen unter uns, auch wenn er aufgefordert wird, irgendeinen Religionsdienst erzeiget, das Consistorium selbst aber bis auf diese Stunden wegen seinem bisherigen Verfahren und seiner gänzlichen Untätigkeit im allgemeinen so zu betrachten ist und auch betrachtet wird, als wenn keines vorhanden wäre.«<sup>166</sup> Oberrabbiner Marx erscheine nie persönlich zu Eheschließungen und Beerdigungen, sondern lasse sich von einem andern Rabbiner »substituieren«. Dieser verlange aber für jeden Dienst eine Bezahlung, was »die Mittel eines jeden bei weitem« übersteige.

Rechtfertigend erklärte das Konsistorium, bestehend aus Oberrabbiner Samuel Marx und den Laien Samuel Cahen und Mayer Nathan Bernkastel, ihre Hauptaufgabe habe darin bestanden, den »Israeliten« den »eingerissenen Wuchergeist zu entwöhnen«.<sup>167</sup> Der Oberrabbiner bedürfe deshalb eines relativ hohen Gehalts, weil er aller finanziellen Sorgen enthoben sein müsse, um sich ausschließlich auf seine Aufgaben konzentrieren zu können. Die Juden des Trierer Bezirks seien jedoch

<sup>164</sup> Meisenheim, 19. Juli 1814, LHAK 371 Nr. 296, S. 57 ff.

<sup>165</sup> 8. u. 30. Dezember 1814, LHAK 371 Nr. 296, S. 63–70.

<sup>166</sup> Abtrennungsgesuch, Baumholder, 6. Januar 1815, LHAK 371 Nr. 296, S. 37 ff.

<sup>167</sup> Trier, 22. Januar 1815, LHAK 371 Nr. 296, S. 27 ff.

störrisch bei ihren alten Gewohnheiten geblieben – »die sich nur zu wohl in ihrem Schlamm befanden und ihren Kindern nicht gönnen wollten, besser als sie selbst zu sein«. Aus diesem Grund habe man denjenigen das Patent verweigert, »die männliche Kinder hatten und sie nicht zu einem ehrsamem Gewerbe anhielten«. Zwar hätten solche Maßnahmen immer die Zustimmung des Präfekten gefunden, nicht jedoch die »unsrer israelitischen Landbewohner«, die ihnen das nicht verzeihen könnten. Dies war gewiß ein wesentlicher Kritikpunkt der ländlichen Juden. Mehr noch erzürnte sie aber die Nichtpräsenz des hochbezahlten Oberrabbiners. Konsequenterweise betrieben sie nach dem Ende der französischen Herrschaft sofort die Loslösung von einer Organisation, die aus ihrer Sicht hauptsächlich kostenintensiv war. Die Bemerkung des Konsistoriums, bestimmte Maßnahmen hätten zwar den Vorstellungen des Präfekten entsprochen, die Juden aber sehr verärgert, öffnet die Sicht auf ein grundsätzliches Dilemma. War die Konsistorialpolitik im Sinne der staatlichen Behörden, widersprach sie oftmals den Interessen der Juden. Das Konsistorium aber war strukturell mehr dem Staat als der Judenschaft verpflichtet, mußte sich also in erster Linie dessen Interessen beugen. Zwangsläufig entfremdete es sich damit von der Judenschaft, wie es 1815 selbst eingestehen mußte.

Ein besonderes Interesse der Präfekten Keppler und St. Suzanne an judenschaftlichen Angelegenheiten oder an der 'Judenpolitik' überhaupt läßt sich nicht feststellen. Nach Möglichkeit mischten sie sich nicht ein oder delegierten Entscheidungen an das Konsistorium. Dies stand in krassem Gegensatz zum Engagement ihres Vorgängers Bexon d'Ormechville – er amtierte bis 1803 –, der sich mehrfach mit Nachdruck und unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile für die Gleichstellung und -behandlung der Juden eingesetzt hatte. Seine beiden Nachfolger zeichneten sich dagegen eher durch Ignoranz aus. Heikle Vorfälle, wie die antijüdischen Vorfälle vom August 1809 in Trier, ließ die Präfektur charakteristischerweise im Sande verlaufen. Andererseits griffen Keppler und St. Suzanne nie in das Tun oder die Politik des Konsistoriums ein oder behinderten sie gar, höchstensfalls indirekt durch konsequente Passivität. Negative Folgen hatte dies bei der Entscheidung darüber, ob die Juden des Saardepartements oder der Städte Trier und Saarbrücken vom »Décret infâme« befreit werden sollten.

Auch unter den drei aktiven Mitgliedern des Konsistoriums – Samuel Marx, Samuel Cahen, Lion Bernkastel – bestand nicht durchweg Einigkeit. Strittig war, wie weit die Angleichung an die staatlich-gesellschaftlich vorgegebenen Normen gehen sollte und durfte. Dem Arzt Lion Bernkastel, der sich als Anhänger der Aufklärung begriff und sehr assimilationsbereit war, gingen die Maßnahmen von Oberrabbiner Marx oftmals nicht weit genug. Im Februar 1813 wandte sich Marx seinerseits an das Zentralkonsistorium mit der Bitte, ihn vor den dauernden Anpöbeleien Bernkastels zu schützen.<sup>168</sup> Dieser war schließlich so weit gegangen, Marx zum Verlassen der Kanzel aufzufordern unter der Androhung, ihn anzuzeigen, falls er weiterhin so predige wie bisher.

---

<sup>168</sup> Trier, 23. Februar 1813, CAHJPJ F CC/31.

Das Zentralkonsistorium fand an der umstrittenen Predigt nichts zu bemängeln oder zu zensieren.<sup>169</sup> Seiner Einschätzung nach beruhte die ganze Angelegenheit auf einem Irrtum, denn man kenne den »bon esprit et la moralité« Bernkastels und hoffe auf seine weitere Mitarbeit. Vermutlich habe er lediglich von einem Zuhörer falsche Informationen erhalten. Damit war für das Zentralkonsistorium die Angelegenheit erledigt, auch das Trierer Konsistorium äußerte sich nicht weiter dazu. Dennoch muß dieses Zerwürfnis tiefergehende Ursachen gehabt haben, denn in keinem der späteren Schreiben unterzeichnet Lion Bernkastel nochmals als Mitglied des Konsistoriums. Höchstwahrscheinlich beendete er im Februar/März 1813 diese Tätigkeit. An seine Stelle trat sein Bruder Mayer Nathan, der bis zu seinem Tode in den 1830er Jahren im Amt blieb. Gewiß war Lion Bernkastel innerhalb der Judenschaft keine unumstrittene Person, andernfalls wäre er schon 1806/07 zu den Pariser Versammlungen delegiert worden. Als Wahrer judenschaftlicher Traditionen galt er, im Gegensatz zu seinem Bruder, sicherlich nicht.<sup>170</sup>

Kernpunkt der umstrittenen Predigt war übrigens die Militärdienstpflicht der Juden. Zwar hatte Samuel Marx keinen Zweifel daran gelassen, daß er sie für eine bedeutende staatsbürgerliche Pflicht hielt, allerdings mußten Religionsvorschriften im Zweifelsfall stets den Vorrang haben.<sup>171</sup> Lion Bernkastel war wohl der umgekehrten Meinung.

Trotz der Vielzahl von Problemen und harscher Kritik löste sich das Trierer Konsistorium nie vom Zentralkonsistorium oder distanzierte sich gar grundsätzlich von der napoleonischen 'Judenpolitik'. Daneben zeigten die städtischen Juden Triers und Saarbrückens mehr Begeisterung für die französische Regierung als die andern Juden des Saardepartements.<sup>172</sup>

Die 1808 neugeschaffene Kultusorganisation festigte die Macht der schon zu dieser Zeit bestehenden jüdischen Notablenschicht, d. h. die jüdische Oberschicht Triers gewann alleinige politische Bestimmung über das gesamte Verwaltungsgebiet. Undeutlich ist der Werdegang des wohl einflußreichsten Notablen des Saardepartements, Jeremie Hirsch. Vermutlich war die Ablehnung der individuellen Ausnahme vom Dekret (1810/11) so enttäuschend für ihn, daß er schon vor 1812 nach Forbach (Departement Moselle) verzog.

Die entscheidendste Folge des von Napoleon eingeführten Konsistorialsystems dürfte gewesen sein, daß sich die ländlichen Juden schnell und deutlich von der Trierer Kultusverwaltung distanzieren und auf sich selbst zurückzogen. Als rabbi-

<sup>169</sup> Paris, 28. März 1813 an Samuel Marx, ACIP 1 C 2, S. 223.

<sup>170</sup> Vgl. dazu: C. KASPER-HOLTKOTTE, Lion Nathan Bernkastel, 1993.

<sup>171</sup> Für die Transkription der Predigt habe ich Herrn Michael Brenner (Berlin/New York) zu danken.

<sup>172</sup> Als äußeres Zeichen kann Mitgliedschaft in der Nationalgarde gelten. Dazu gehörten in der Mairie Trier 13 Juden (insgesamt 575 Personen). Von Trier-Stadt: Nathan Salomon, Moses Isaac Schloß, Loeb Kahn, Herschel Marx (= Heinrich Marx), Hertz, Joseph Mayer; von Trier-Maar: Moses Casel, Senkel Casel, Isaak Aach; von Trier-Feyen: Sisel Samuel, Schmul Samuel, Jaunen Samuel, Hayum Samuel. (8. September 1809), STAT FZ 63.



nische Autoritäten galten ihnen die Rabbiner von Hottenbach, Steinbach und Saarbrücken, nicht aber der Trierer Oberrabbiner.

Dennoch verfehlte das den Dekreten von 1808 zugrundeliegende 'Erziehungskonzept' seine Langzeitwirkung nicht. Die von außen auferlegten Normen machte sich die jüdische Oberschicht binnen kurzer Zeit zueigen. Ganz in diesem Sinne argumentierte der langjährige Sekretär des Konsistoriums, Heinrich Marx, als er im Juni 1815 die Beseitigung des »schändlichen Dekrets« beantragte. Die »Maßregeln (. . .), um meine Glaubensgenossen ganz des Glücks werth zu machen, Bürger zu sein«, seien durchaus erforderlich gewesen, denn nur so könnten sie »nützliche Bürger« werden.<sup>173</sup> Damit benutzte er das Vokabular der napoleonischen Dekrete; »jüdischer Selbsthaß«, den Heinz Monz glaubt darin erkennen zu können, war dies jedoch gewiß nicht. Als Angehöriger der jüdischen Ober- und Notablenschicht Triers setzte Marx lediglich die in der französischen Zeit begonnene Abgrenzung gegen die jüdischen Klein- und Viehhändler vom Land, die auch vom Konsistorium als ganz besonders erziehungsbedürftig eingestuft wurden, fort. Marx zeigte mit seinen Äußerungen von 1815, daß er viele Normen des 'Erziehungskonzepts' bereits internalisiert hatte.

## 10.2. Beziehungen und 'Beziehungsstörungen' zwischen städtischen und ländlichen Juden

Mit der Ausgrenzung vor allem der ländlichen und armen Juden knüpfte das Trierer Konsistorium an die Politik der Vorsteher des Ancien Régime im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an. In besonderem Maße waren davon die jüdischen Viehhändler von Glan und Saar, aber auch der Trierer Vororte betroffen.

Ein ausgeweiteter Konflikt, der als Fortsetzung der Spannungen zwischen den Juden der Stadt Trier und der Vororte in den 1780er Jahren verstanden werden muß, entzündete sich 1808 an der Friedhofs- und Synagogennutzung der Vorort-Juden. In diesem Zusammenhang zeigten sich in aller Deutlichkeit die Unterschiedlichkeit und die Distanz zwischen städtischen und ländlichen Juden, die sogar fast 'Tür an Tür' lebten.

Die Vorsteher der Trierer jüdischen Gemeinde, Mayer Nathan Bernkastel, Samuel Löb Cahen und Calmann Detzem, beschwerten sich im Januar 1808 beim Präfekten darüber, daß die Juden der Vororte ihre Toten auf dem Trierer Begräbnisplatz kostenlos beerdigen wollten.<sup>174</sup> Entsprechend schon lange geltender Bestimmungen mußten sie dafür zahlen, was die Vorortjuden aber negierten. Die Gelder verwendete man zur Bestreitung der Gemeinde- und Kultuskosten. Darüberhinaus weigerten sich die betreffenden acht jüdischen Haushaltsvorstände, für die Plätze in der Synagoge zu zahlen; sie seien bereits mit insgesamt 86,40 Francs im Rückstand.<sup>175</sup> Der

<sup>173</sup> zitiert nach: H. MONZ, Heinrich Marx, 1968, S. 264.

<sup>174</sup> Schreiben o. D. (lt. Hinweis des Präfekten datierte es vom 14. Januar 1808), LHAK 276 Nr. 627, Bl. 11.

<sup>175</sup> Es handelte sich um die Viehhändler Samuel Löb (Rückstand von 13,83 Frcs für ein Jahr),

Präfekt solle den Vorstehern gestatten, diese Gelder zwangsweise einzuziehen.<sup>176</sup> Ohne zu zögern, erlaubte Keppler den Vorstehern daraufhin, gerichtlich gegen die Maarer Juden vorzugehen.<sup>177</sup>

Erwartungsgemäß verhielt sich die Sache aus der Sicht der Vorort-Juden völlig anders. Sie beklagten sich bei Keppler über das despotische Verhalten der »habitans juifs à Trêves«.<sup>178</sup> Seit vielen Jahren schon gehörten die Juden von Maar zur Trierer Synagoge bzw. Gemeinde, ihre Vorfahren hätten bei der Einrichtung der Synagoge mitgewirkt – deren Namen an den Innenwänden (»Kleyder«) des Gotteshauses bezeugten es. Schon immer hätten sie gleichermaßen zum Unterhalt des Rabbiners und des Kantors beigetragen. Dafür stünde ihnen das Recht zu, aus der Thora vorzulesen.<sup>179</sup> Für ihre Plätze in der Synagoge hätten sie stets bezahlt. Der Begräbnisplatz sei immer schon gemeinsames Eigentum der Juden von Trier, Oberemmel, Feyen, Maar und Kernscheid gewesen; Sondergebühren seien deshalb nicht zulässig. Entgegen diesem alten Herkommen verlangten nun die Trierer, die Vorort-Juden sollten für diese Nutzung zahlen, obwohl sogar die Witwe des verstorbenen Rabbiners erklärt habe, dieses Geld nicht anrühren zu wollen.<sup>180</sup> Dennoch habe eine Versammlung der städtischen Juden beschlossen, die Maarer Juden nicht mehr zur viermal wöchentlich stattfindenden »Moises Ceremomie« zuzulassen, sie der Synagoge zu verweisen und ihnen dort sowieso keine Plätze mehr geben zu wollen. Dies zwingt sie, in Maar ein gesondertes Bethaus einzurichten. Empörenderweise hätten die städtischen Juden sie sogar in der Synagoge geohrfeigt und geschlagen. Die städtische Gemeinde fordere von den Maarer Juden eine jährliche Begräbnisplatzabgabe von 64 Francs (etwa 21 Rthr). So habe beispielsweise Samuel Isaac von Tritenheim für die Beerdigung seines verstorbenen Kindes 3 Louis zahlen müssen.<sup>181</sup> »Cels sont les abus insupportables que nos confrères mépris de la religion, à laquelle ils se professent, se permettent contre nous«; dieses »mauvaises traitement« seien sie müde. Die Maarer Juden bekräftigten abschließend ihren Wunsch, von der Trierer Gemeinde, wo man sie nur quäle und belästige, getrennt zu werden, obwohl ihre Vorfahren diese immer mitfinanziert hätten. Nun wollten sie lieber ihr Geld auf die Einrichtung

---

Joseph Marx (16,87 Frcs für drei Jahre), Getzel Moses (9,79 Frcs für ein Jahr), Marx Joseph (10,18 Frcs für ein Jahr), Bermann Loeb (3,23 Frcs für ein Jahr), Jonas Beer (10 Frcs für zwei Jahre). LHAK 276 Nr. 627, Bl. 11.

<sup>176</sup> Dies entspräche ihrer Funktion als Einnehmer, wie man es von der katholischen Kirche kenne.

<sup>177</sup> 19. Januar 1808, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 17 f.

<sup>178</sup> o. D. (Januar 1808), LHAK 276 Nr. 627, Bl. 17 f.

<sup>179</sup> Neben dem Chazan (Vorsänger) wurden nacheinander die Männer der Gemeinde aufgerufen, der Reihe nach einen Absatz des entsprechenden Abschnitts aus der Thora vorzulesen, was als Ehre galt. S. Ph. DE VRIES, Jüdische Riten, 1990, S. 26 f.

<sup>180</sup> Gemeint war Eva Levoff (1753–1823), die Witwe von Rabbiner Mordechai, genannt Marx Levy (1743–1804). Im September 1809 heiratete sie in zweiter Ehe den Amsterdamer Rabbiner Moses Jacob Löwenstamm, der schon 1815 starb.

<sup>181</sup> Tritenheim gehörte bis 1794 zu Kurtrier. Die dortigen Juden waren kurtrierische Schutzjuden. Der erwähnte Viehhändler Samuel Isaac hatte 1796 ein Kind von unter 20 Jahren und eine Dienstmagd. Er zahlte 5 Rthr an Steuern aus seinem Kapitalvermögen (Vermögenssteuer). STAT FZ 234.

eines eigenen Bethauses verwenden, was aber auch bedeute, daß sie ab sofort von allen Abgaben an die Trierer Gemeinde befreit sein wollten. Damit meinten sie die Unterhaltung des Trierer Rabbiners, den es ohnehin seit vier Jahren nicht mehr gebe, und des Kantors, der ja nicht mehr für sie singe.<sup>182</sup> Die Bezahlung für Beerdigungen sei gar ein grober Machtmißbrauch der Trierer, zumal niemand etwas über die Verwendung dieser Gelder wisse und ihre Vorfahren das Grundstück seinerzeit miterworben hätten. Nicht zufällig liege dieser Platz von Trier und Maar gleich weit entfernt und die Trierer könnten ihr Exklusivrecht darauf nicht beweisen. Den Präfekten baten die Vorort-Juden, ihnen weiterhin die kostenlose Nutzung des Begräbnisplatzes zu sichern; selbstverständlich wollten sie die üblichen Friedhofsgebühren an die Stadt abführen. Er möge dabei die äußerst bedrückende wirtschaftliche Situation der Vorort-Juden berücksichtigen – »toute notre industrie suffit à peine de nous nourrir et nos familles et si sous le prétexte de Religion ou si permettre des imposteurs des soustraire (. . .) nous ne voyons aucune oppression de moins fortunés et pauvres par les riches, qui ne peuvent que revolter en matière religieuse«.<sup>183</sup>

Da Keplers Interesse an innerjüdischen Auseinandersetzungen gering war, leitete er das Schreiben der Maarer Juden sofort an Maire Recking und dieser es an die Vorsteher der jüdischen Gemeinde weiter, versehen mit der Aufforderung, genaue Erkundigungen über die Persönlichkeiten und Besitzverhältnisse der Beschwerdeführer einzuziehen.<sup>184</sup> Recking ermöglichte damit den Trierern, sich gegen die Anschuldigungen, die »chimerique« seien, zur Wehr zu setzen.<sup>185</sup> Ausgehend von dem Grundsatz, daß die jüdische Religion lediglich eine geduldete sei, mußten die Juden für sämtliche Gemeindegelder selbst aufkommen. Der Staat habe sich bislang nicht in jüdische Gemeindeangelegenheiten eingemischt und es bei der Vorschrift, daß jeder im Obererzstift lebende Jude anteilig für den Unterhalt des Rabbiners zu sorgen habe, belassen. Dieser sei »Instituteur des principes et dogmes de la religion judaïque et (. . .) interprète des lois religieuses«. Für Synagogen- und Friedhofsplätze hätten die Beschwerdeführer der städtischen Judengemeinde stets Beiträge gezahlt, obwohl sie als außerhalb der Stadtmauern lebende nie zur Trierer Gemeinde gehört hätten. Auch jetzt gebe es noch in der Stadt lebende Juden, die nicht aus der Stadt stammten und deshalb als Externe betrachtet und behandelt würden. Synagoge und Begräbnisplatz seien allein von den städtischen Juden finanziert worden, noch immer hätten sie dafür Kapitalzinsen abzutragen. Aus benannten, hauptsächlich finanziellen Gründen sei es unmöglich, jeden fremden Juden in die Gemeinde – ohnehin eine »société primitive« – aufzunehmen. Falls Auswärtige, also Fremde, an

<sup>182</sup> Trierer Kantor war Josef Feist, gebürtig aus Koblenz. 1805 hatten die Juden von Maar einen eigenen Schächter (»Kasher«), Jakob bar Moshe, eingestellt und weigerten sich fortan, für den Trierer Kantor und Schächter zu zahlen. Vgl. A. HALLER, Protollbuch, 1992, S. 208 f, 344 f.

<sup>183</sup> Abschließend versicherten sie, sich niemals Keplers »protection« unwürdig zeigen zu wollen.

<sup>184</sup> Anm. v. 14. Januar 1808 am Rand des Briefes an die Juden von Maar, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 17.

<sup>185</sup> Trier, 22. Januar 1808 an Maire Recking, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 21 ff.

der Gemeinde partizipieren wollten, mußten sie jährlich für ihre Plätze in der Synagoge (»Ställe«) zahlen. Damit und mit den Geldern für die Begräbnisplatznutzung bestreite man die Gemeindegeldern, z. B. öffentliche Abgaben, Grundsteuern, Gehalt des Vorsängers, Almosen für einheimische und fremde Juden (Pletten). Belege für diese Praxis seien etliche Juden, die aus diesen Gründen zeitlebens festgelegte Abgaben an die Gemeinde zahlten.<sup>186</sup> Nachzulesen sei diese Regelung in den »registres« (Protokollbuch) der Gemeinde.<sup>187</sup> Der Begräbnisplatz sei Privatbesitz der Trierer Judenschaft, wie aus den Grund-, Tür- und Fenstersteuerrollen unzweifelhaft hervorgehe.<sup>188</sup> Folglich entbehre die Beschwerde der Maarer Juden jeder Grundlage, zumal sie selbst zugäben, schon immer für die Synagogenplätze gezahlt zu haben, also keineswegs Mitbesitzer seien. Mithin widersetzten sie sich lediglich der Abgabenerhöhung, was sogar verständlich sei, aber im Vergleich zu vorherigen Zeiten sei leider alles wesentlich teurer geworden. Wenn die Maarer Juden nun ein eigenes Bethaus einrichteten, müßten sie selbstverständlich nicht mehr für das Trierer zahlen, sehr wohl aber ihre Rückstände begleichen. Dasselbe gelte für den Begräbnisplatz.<sup>189</sup>

Bezüglich des Vorwurfs der Tätlichkeiten gegen die Beschwerdeführer merkten die Trierer Vorsteher an, daß man bisher niemand habe finden können, der diese begangen haben könnte, »malgré tous les sonis que nous sommes donner«. Die Gemeindeglieder versicherten unisono, derartiges sei nie geschehen. Abschließend baten die Vorsteher darum, es bis zur Neuorganisation bei der bisherigen »régie« zu belassen.

Maire Recking unterstützte dies gegenüber Präfekt Keppler nachdrücklich.<sup>190</sup> Weil die Beiträge, die jeder Jude für das Vorlesen aus der Thora, einen Platz in der Synagoge usw. leisten müsse, zur Unterhaltung der »Ministres de leur Culte« nicht ausreichen, sei jeder verpflichtet, »de mettre la main à la poche, selon ses moyens, les Juifs de Mahr, de Feyen, Olewig et Oberemmel«. Nun bildeten sich die Maarer Juden ein, eine eigene Synagoge errichten zu können, weil man ihnen in der Trierer die Plätze verweigere. Dies geschehe aber völlig zu recht, denn sie verweigerten die übliche Bezahlung. Dasselbe gelte für den Begräbnisplatz. Den städtischen Juden

<sup>186</sup> Eine Gruppe davon zahlte festgelegte Abgaben, die nie erhöht oder reduziert werden durften, eine andere werde jährlich neu veranschlagt.

<sup>187</sup> Eine Witwe aus Kernscheid habe beispielsweise für einen »Stall« in der Synagoge und einen Begräbnisplatz 100 Francs gezahlt. Siesel Nathan Bernkastel, der vor 80 Jahren außerhalb der Stadtmauern gelebt habe, habe immer dafür bezahlt, daß er an den Gemeindediensten teilhaben durfte, obwohl er schon jahrzehntlang in der Stadt gelebt habe. Aus demselben Grund hätten vier andere Juden der Trierer Gemeinde jährlich 4 Louis gegeben.

<sup>188</sup> Dort sei lediglich die städtische Gemeinde als Besitzerin aufgeführt und müsse allein die anfallenden Steuern zahlen.

<sup>189</sup> Die Trierer Vorsteher behaupteten zudem, von einer jährlichen Abgabe von 64 Francs nichts zu wissen. »Eisick« von Trittenheim habe tatsächlich für den Begräbnisplatz seines Kindes bezahlt, aber nicht 3 Louis, sondern nur einen. Beschwervert habe er sich darüber nicht. Dies bestätige die beschriebene Regelung.

<sup>190</sup> Trier, 28. Januar 1808, LHAK 276 Nr. 627, Bl. 13 ff.

wäre es übrigens nur recht, wenn die betreffenden acht bis zehn jüdischen Familien von Maar eine »*école séparée*« einrichteten, verlangten aber die rückständigen Beiträge. Bei der Begräbnisplatzabgabe folgten die Trierer lediglich dem »usage de leur religion« – jede Familie werde ihrem Vermögen entsprechend veranlagt. Dieser Platz gehöre übrigens den städtischen Juden, wovon die meisten sehr arm und auf Almosen angewiesen seien.

Erwartungsgemäß entschied Präfekt Keppler wenig später zugunsten der städtischen Juden, zumal er an langwierigen Auseinandersetzungen mit und zwischen den Juden keinerlei Interesse hatte.<sup>191</sup>

Anlässlich dieses Konflikts zwischen städtischen und ländlichen Juden, bei dem die Obrigkeiten zum wiederholten Male im Sinne der städtischen Vorsteher, also der jüdischen Oberschicht entschieden, konkretisierte sich die schon 1790 von den damaligen Vorstehern Jakob Nathan Bernkastel und Hayum Schweich getroffene Feststellung, die Juden der Vororte seien »auf eine gewisse Art ein von ihm separiertes Corpus«. <sup>192</sup> Bei der Auseinandersetzung von 1808 standen sich wiederum in etwa dieselben Personen gegenüber wie 18 Jahre zuvor. Mayer Nathan Bernkastel hatte zwischenzeitlich die Nachfolge seines Vaters Jakob Nathan angetreten. Auch er kannte die Verhältnisse in Maar recht gut, denn er war 1756 dort geboren worden. Die beiden andern Vorsteher, Samuel Löb Cahen und Calmann Detzem, stammten aus Bingen bzw. Trier. Ersterer lebte ebenfalls schon seit Jahrzehnten in Trier.<sup>193</sup> Ebenso wie die Viehhändlerfamilien der Vororte und ländlicher Nachbargemeinden<sup>194</sup> waren die Trierer Vorsteher- bzw. Oberschichtfamilien eng miteinander verwandt, blieben dabei aber jeweils 'unter sich'.

<sup>191</sup> Trier, 4. Februar 1808. Wegen des Vorwurfs der Tätlichkeiten gegen die Maarer Juden schlug er vor, gerichtliche Wege einzuschlagen, denn der »Culte israélite« sei nicht organisiert und »sa police« besitze keine diesbezüglichen Befugnisse. LHAK 276 Nr. 627, Bl. 27 f.

<sup>192</sup> Trier, 16. September 1790, STAT Ta 25/12. Im Protokollbuch der Trierer Gemeinde wird 1787 betont, daß die Maarer Juden »überhaupt nicht gehalten sind, wie die Hausvorstände in unserem Qahal« (dies bedeutet: Gemeinde). Bei den Auseinandersetzungen der 1790er Jahre berief sich die Gemeinde auf Beschlüsse aus den 1760er Jahren. »Unter der alten Gemeindeleitung hatte man den Juden aus Maar offenbar gewisse Rechte zugestanden, wie z. B. die ehrenhafte Aufgabe, als letzter in der Zahl der 'Sieben Aufgerufenen' zur Thoralesung hinaufsteigen oder das Ansteigern von Segan.« Nach dem Tode von Abraham Levy wurden diese Sonderrechte offenbar gestrichen. A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 370 f.

<sup>193</sup> Samuel Cahen bzw. Bingen (geb. 1739) war verheiratet mit Judith Gumpertz (geb. 1762 Bonn) – Tochter Sara Cahen (geb. 1788) heiratete den ersten Lehrer der Trierer jüdischen Elementarschule, Moses Perl. Enkel Samuel Cahen konvertierte 1834 in Fraulautern zum Katholizismus. Calmann Detzem (1749–1818) war verheiratet mit Maria Cahn aus Perl. STAT 15 Nr. 1000 Trierer Einwohnerregister 1818.

<sup>194</sup> Eine der ältesten Maarer Familien war die von Leib Samuel (geb. 1730). Seine Söhne Samuel Leib (geb. 1770), Leib Leiser (geb. 1775) und Bermann Leib (geb. 1763) heirateten Jüdinnen von Olewig, Aach und Dürkheim, allesamt Töchter von Viehhändlern. Tochter Rosette Leib (geb. 1754) heiratete Anschel Aach (geb. 1756 in Maar), Sohn von Israel Isaac von Maar, der um 1800 in die Trierer Glockengasse verzog. Auch Bermann Leib und Leib Leiser lebten 1818 in der Trierer Rahnenstraße bzw. Weberbachstraße. Leye Leib (geb. 1801), Tochter von Samuel Leib (geb. 1770), heiratete 1825 den Illinger

Die Beschwerdeführer von Maar waren die Söhne derjenigen von 1790. Einer der Externen, auf den die Trierer Vorsteher anspielten, war wohl Anselm Aach, der noch 1790 die Interessen der Maarer Juden vertreten hatte, 1802 aber schon in der Trierer Glockengasse lebte.<sup>195</sup> Ein anderer war Mayer Herz, ab 1808 hieß er Mayer Schweich, der spätestens 1802 von Mehring nach Trier-Maar verzog. Obwohl er ab 1809 erhebliche Kultusabgaben zu zahlen hatte, blieb er bei den Trierer Vorstehern und dem Konsistorium stets unbeliebt; trotz seiner relativen Wohlhabenheit erhielt er nie eine Notablen- oder andere Position innerhalb der Kultusverwaltung.

Die praktischen Konsequenzen der Auseinandersetzung vom Januar-Februar 1808 werden aus den Quellen nicht ersichtlich. Ob die Maarer Juden tatsächlich ein eigenes Bethaus einrichteten, ist anzuzweifeln, angesichts ihrer Armut und der Tatsache, daß nur wenige Jahre später einige Juden von Maar ihren Wohnsitz in die Stadt verlegten. Allerdings hatten sie schon 1805 einen ersten Versuch gestartet, sich von der Trierer Gemeinde zu lösen, indem sie einen eigenen Schächter anstellten. Zur Vermeidung finanzieller Einbußen für die Gemeinde und den städtischen Chazan und Shochet, Josef Feist, hatten die Trierer Vorsteher daraufhin das vom Maarer »Shochet« geschächtete Vieh grundsätzlich für die Trierer Juden für rituell unrein erklärt. »Bei Zuwiderhandlungen drohten Geldstrafen und Ausschluß aus der Trierer Synagoge. Der Beschluß wurde auch von Einwohnern aus Maar unterzeichnet und sogar von ihrem potentiellen 'Kasher' Jakob bar Moshe.«<sup>196</sup>

Die beschriebenen Spannungen waren also nur die 'Spitze des Eisbergs'. Derartige Mißstimmungen flackerten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder auf. Im Mai 1807 beschwerte sich Samuel Leib von Maar über seine zu hohe Veranlagung zu den Abgaben für die Pariser Versammlungen.<sup>197</sup> Seine Kritik galt hauptsächlich dem eigennützigen Verteilungsmodus der Einnehmer und damit der gesamten jüdischen Oberschicht Triers: Jakob Nathan Bernkastel, Hayum Schweich, Kalmann Detzem, Götschel Mayer, Jakob Simon Oppenheimer und Lion Bernkastel, die alle in irgendeiner Weise miteinander verwandt waren.

Zu erneuten Konflikten führte die sogenannte Schuldentilgung der Juden. Wiederum fühlten sich die Juden von Maar ungerecht behandelt, nämlich zu hoch veranschlagt. Samuel Cahen, einer der Verteiler, ab 1809 Mitglied des Konsistoriums, erläuterte im April 1819, bestimmte Personen mußten deshalb weniger beitragen, weil sie ihre Kinder kostspielige »öffentliche Wissenschafts-Anstalten« besuchen ließen, wie bei »Doktor Bernkastel« und dem Handelsmann Salomon Levy der

---

Viehhändler Simon Albert (geb. 1795), Sohn des Aron Albert. Auch die Kinder des Viehhändlers Israel Aach (geb. 1751, Bruder von Anselm Aach) heirateten Töchter von Viehhändlern, zumeist aus Maar. Es waren die Söhne Leser Aach (geb. 1791), Amschel Aach (geb. 1803), Daniel Aach (geb. 1802), Isaac Aach (geb. 1781), die alle Viehhändler waren. Vier Enkelkinder des Isaac Aach (geb. 1781) wanderten zwischen 1869 und 1878 nach Nordamerika aus. Zwei Enkel des Leib Leiser, Lasar und Ferdinand Löb, wanderten 1867–1870 ebenfalls nach Nordamerika aus. STAT Landesamtsregister ab 1798.

<sup>195</sup> Das Haus Glockengasse 9 gehörte der Trierer Domfabrik. STAT FZ 694 Trierer Einwohnerverzeichnis von 1802, STAT 15 Nr. 1000 Trierer Einwohnerverzeichnis von 1818.

<sup>196</sup> A. HALLER, Protokollbuch, 1992, S. 344.

<sup>197</sup> Maar, 4. Mai 1807 an Präfekt Keppler, LHAK 276 Nr. 626, Bl. 90.

Fall.<sup>198</sup> Im Vergleich dazu benötige Samuel Leib von Maar wesentlich weniger für den Unterhalt seiner Familie.<sup>199</sup> »Im Gegentheile da, wo für die Erziehung der Kinder nichts verwendet wird, sondern wo sie, kaum den Kinderjahren entwachsen, schon des Vaters Viehe- und andern Handel treiben – man bleibt immer bei denselben Personen stehen – da wurde auf die Kinderzahl nicht geachtet.« Seine Angriffe galten besonders den miteinander verschwägerten Samuel Loeb (Leib) und Anschel Aach: »Samuel Loeb im Maar, läßt bei seinem anerkannt bedeutenden Vermögen seine Kinder, wenn sie kaum gehen können, mit Kühen und Kälbern herumziehen, und thut nicht allein nichts für ihre Erziehung, sondern widmet sie einzig und allein seinen bekannten Händeln.« Verärgert war Samuel Cahen darüber, daß Samuel Loeb bemängelt hatte, Heinrich Marx brauche keinerlei Beiträge zur Schuldentilgung zu leisten. Dies sei nur eine »kleine Vergünstigung«, so Cahen, für Marx' Bemühungen in dieser Angelegenheit, im übrigen »hätte dem Löb allein diese kecke Frage nicht zugestanden, um so viel weniger, da man weiß, daß mit den Advokaten man sich halten muß«. Wohlweislich ließ er unerwähnt, daß Marx schon seit 1809 als Synagogensekretär ein Jahresgehalt von 800 Francs (ca. 270 Rthr) bezog. Anschel Aach sei »bekanntlich ein wohlhabender Mann«.<sup>200</sup> Dennoch habe er sich wegen der von Jakob Simon Oppenheimer, einem Schwager von Lion und Mayer Nathan Bernkastel und Einnehmer der Judenschaft, vorgenommenen Veranlagung zu 10 Rthr 20 Sgr beschwert. »Aber nicht allein bei dem Oppenheimer, sondern auch bey den Vertheilern M. N. Bernkastel und S. Levy hat derselbe bei einer Hochlöblichen Regierung unwahrer Vorspiegelungen sich schuldig gemacht, so daß, wenn es zu Beweisen kommen sollte, er einen solchen nicht leicht zu Stande bringen würde.«

Landrat und Oberbürgermeister Haw schloß sich diesen Bewertungsgrundsätzen der Tilgungskommission jedoch nicht an, weil es den Verteilern nicht anstehe, über die »Moralität« der Beitragspflichtigen zu urteilen und die Verteilung darauf basierend vorzunehmen.<sup>201</sup> »Am Allerwenigsten aber ist zu rechtfertigen, wenn die Verteiler auf Mitglieder der Commission bei der Vertheilung eine schonende Rücksicht nehmen«, kritisierte er die in Trier waltende Vetterwirtschaft.

Die Verteiler ließen diese Rüge nicht stillschweigend über sich ergehen; sie bezeichneten die Beschwerdeführer als »Übelgesinnte«, verschwiegen aber, daß beispielsweise der Maarer Metzger und Viehhändler Moses Beer Casel auf die Ausbildung seiner Kinder ganz besonderen Wert legte. Sein Sohn Leopold besuchte das

<sup>198</sup> Salomon Levy (geb. 1768 in Perl), Sohn von Michel Levy (geb. 1728), heiratete 1798 Mamele (geb. 1777), Tochter von Salomon Hirz Mehringen und Mamele aus Trier. Er war ein Onkel des späteren Trierer Elementarschullehrers Moses Perl, der mit einer Tochter des Ältesten, Samuel Cahen, verheiratet war. Ein Sohn des Salomon Levy, Isaak Levy (geb. 1806), war ab spätestens 1840 jüdischer Elementarschullehrer in Trier. STAT Tb 15 Nrn. 320, 1001, 667, 669 Trierer Einwohnerregister von 1840 bis 1849.

<sup>199</sup> STAT Tb 21 Nr. 853, Bl. 70–73.

<sup>200</sup> Samuel Loeb und Anschel Aach waren zu 28 Rthr 4 Sgr bzw. 16 Rthr 6 Sgr veranlagt worden. Lion Bernkastel sollte die dritthöchste Abgabe der Trierer Juden, 24 Rthr 9 Sgr, zahlen. Mayer Nathan Bernkastel und Salomon Levy waren zu jeweils 16 Rthr 6 Sgr veranlagt. STAT Tb 21 Nr. 998 (8. Dezember 1818).

<sup>201</sup> 14. Mai 1819, STAT Tb 21 Nr. 853, Bl. 80 f.

Trierer Gymnasium, war 1832 bis 1834 Hilfslehrer an der Trierer jüdischen Elementarschule und ab 1834 Lehrer in Merzig, weil ihm in Trier die volle Lehrerstelle verweigert wurde. Sohn Bernhard besuchte die Schule in St. Paulin, Tochter Fanni die Trierer Welschnonnenschule – sie arbeitete später als Optikerin.<sup>202</sup>

Aus unterschiedlichen Anlässen betonten etliche Juden der Trierer Vororte und Nachbargemeinden wiederholt, nicht zur »ehemals trierischen Judenschaft« gehört zu haben und sich auch weiterhin nicht zugehörig zu fühlen. Zu erheblichen Spannungen kam es anlässlich der »Judenschuldentilgung«<sup>203</sup> und später wegen der Beiträge zur Marks-Haindorf Stiftung.<sup>204</sup>

Ursache der Konflikte war die staatlicherseits erzwungene Organisation des jüdischen Kultus, die den Trierer Vorstehern und dem dortigen Rabbiner das alleinige Bestimmungsrecht über das Kultuswesen zusprach, die Mitwirkungsmöglichkeiten der ländlichen Juden aber radikal beschneit.

Wie wenig die neue Kultusorganisation zum Zusammenwachsen der städtischen und ländlichen Juden beitrug, zeigt sich eindrücklich am Heiratsverhalten.<sup>205</sup>

Bis zum Ende der französischen Herrschaft fand keine einzige Eheschließung zwischen Stadt- und Landjuden bzw. -jüdinnen statt. Zwischen den Nachbargemeinden Aach und Trier kam es bis 1820 zu keiner einzigen Eheverbindung, sehr wohl aber zwischen Aach und den Trierer Vororten.<sup>206</sup> Dieses Heiratsverhalten setzte sich

<sup>202</sup> Fanni Casel war verheiratet mit dem Optiker Vitus Lambert. STAT Tb 19 Nr. 670.

<sup>203</sup> Beschwerden tauchten vermehrt anlässlich der sogenannten Judenschuldentilgung auf, da diese Schulden noch aus kurtrierischer Zeit stammten. Aus Trier Maar klagten vier, aus Straß Paulin ein Jude dagegen. Ihre Klage wurde am 22. Juli 1825 von der Ersten Zivilkammer des Trierer Landgerichts abgewiesen, die Revision 1829 führte zu demselben Ergebnis. Beklagter des Prozesses war Oberbürgermeister Wilhelm Haw, »Präsident der Commission zur Tilgung jüdischer Schulden«, vertreten durch Anwalt Heinrich Marx. Anwalt der Kläger war Johann Ignaz Leibfried (katholisch). Das Revisionsurteil wurde am 21. April 1829 vom Ersten Zivilsenat des Appellations-Gerichtshofs in Köln gefällt. STAT Tb 21 Nr. 853, Bl. 221–223.

<sup>204</sup> Die Marks-Haindorf Stiftung (Münster) hatte sich zur Aufgabe gemacht, Handwerke, Ackerbau und Künste bei jüdischen Jugendlichen zu fördern. Besonders die Familien aus Trier-Maar, die direkten Nachkommen der Beschwerdeführer aus den 1780er/90er Jahren, weigerten sich, Beiträge zu leisten (20. Januar 1845). Samuel Leib, Löb Leib, Jakob Leib, Marx Beermann, Marx Isaac und Samuel Levy gehörten zu den alteingesessenen Familien von Trier-Maar. Aus Trier verweigerten Joseph Mayer, Salomon Penas Sohn, Isaac Levy (Lehrer), Leopold Rothschild, Gustav Cahn, Jakob Weil Beitragszahlungen – sie stammten ausnahmslos aus Vororten oder umliegenden Landgemeinden.

<sup>205</sup> Untersucht wurden: Aach (Arr. Trier), Osann-Monzel (Arr. Trier), Hottenbach (Arr. Birkenfeld) und die Stadt Trier. In den drei Landgemeinden lebten 1808 verhältnismäßig viele Juden – in Aach 57, in Osann-Monzel 70, in Hottenbach 126. Trier hatte 198 jüdische Einwohner. LHAK 276 Nr. 624.

<sup>206</sup> Aacher Juden/Jüdinnen heirateten bis 1870 auch nicht nach Saarbrücken, höchstensfalls in die Kleinstädte Wittlich und Saarwellingen. Bis 1820: eine Ehe zwischen Feyen bzw. Kernscheid und Aach. Zwischen 1798 und 1820 heirateten 20 Juden/Jüdinnen (10 Ehen) von Aach: Von den 10 Frauen stammten 4 aus Aach, 1 aus Trier-Feyen, 1 aus Kernscheid, 1 aus Osann, 1 aus Filzem, 1 aus Trittenheim, 1 aus Ürzig; von den Männern stammten 6 aus Aach, 1 aus Butzweiler, 1 aus Monzel, 1 aus Niederemmel, 1 aus Osann. Standesamt Trier-Land, Standesamtsregister 1798–1870.



bis 1870 fort.<sup>207</sup> Während bis 1820 die Eheschließungen zwischen Juden und Jüdinnen der ländlichen Nachbargemeinden überwogen, zeigte sich danach die Tendenz, auch Partner/innen aus dem weiter entfernten Saar-Raum zu wählen.<sup>208</sup> Dasselbe Partnerwahlverhalten zeigten die Juden und Jüdinnen der Moselgemeinden Osann und Monzel. Die 14 bis zum Jahre 1820 geschlossenen Ehen fanden zwischen Viehhändlerfamilien der Nachbargemeinden statt.<sup>209</sup>

Daß keine eheliche Verbindungen zu den städtischen Juden Triers zustandekamen, kann nicht an der Entfernung zwischen diesen Moseldörfern und Trier (35–40 km) gelegen haben, denn durchaus wurden Partner/innen von wesentlich weiter entfernten Dörfern an Glan und Saar gewählt.<sup>210</sup> Letzteres basierte auf seit Jahrzehnten bestehenden Beziehungen zwischen den Juden von Mosel- und Saar-Glan Dörfern – etliche Jüdinnen aus Glan- oder Saar-Dörfern arbeiteten vor ihrer Heirat mit einem Juden aus Osann oder Monzel dort oder in Nachbardörfern als Dienstmägde.<sup>211</sup> Zwischen 1820 und 1870 entstanden die meisten Ehen zwischen Osann-Monzel und Aach oder Glan-Dörfern.<sup>212</sup> Auffallend sind die besonders intensiven Beziehungen zu Hottenbach und Rhaunen. Hintergrund dessen ist, daß alle drei Dörfer (Osann, Hottenbach und Rhaunen) schon während des 18. Jahrhunderts religiös-kulturelle Zentren der Landjuden waren, unabhängig von der kurtrierischen Judenschaft, was sich in der Heiratspraxis niederschlug.

<sup>207</sup> Zwischen 1820 und 1870 fanden 48 Eheschließungen von Juden/Jüdinnen aus Aach statt: 5 Ehen zwischen Juden/Jüdinnen von Aach, 3 zwischen Aach und Wittlich, 1 Konz, 1 Feyen, 1 Enkirch, 1 Schweich, 1 Trier-Olewig, 1 Leiwen, 1 Bergweiler, 2 Trittenheim, 1 Bausendorf, 1 Mehring, 1 Kinderbeuren, 1 Niederremmel (gesamt: 16 Ehen); Aach und Butzweiler 3, Müstert 3, Kordel 2.

<sup>208</sup> Bis 1820 wurden Nachbar- und Moselgemeinden (Osann, Monzel, Niederremmel, Ürzig, Filzem) bevorzugt. Danach auch: 1 Merzig, 2 Hüttersdorf, 3 Wallerfangen, 2 Saarwellingen, 2 Wawern, 1 Tholey, 1 Hilbringen, 1 Illingen; zusätzlich zu Kottenheim bei Mayen (2), Niederaltorf (1), Thalfang (3), Rhaunen (1), Bosen (1).

<sup>209</sup> Ehepartner/innen von Osann (11) und: Monzel (1), Aach (2), Klüsserath (1), Wittlich (1), Bergweiler (1), Kesten (1), Schöneberg (1), Merzig (1), Stipshausen (1). Hinzu kam die Ehe zwischen dem jüdischen Lehrer Nathan Plauth von Osann, der eine Jüdin aus Bassenheim heiratete. Eine Jüdin aus Osann heiratete einen Juden aus dem preußischen Zorndorf. Zu diesen Ehen kamen diejenigen zwischen zwei Juden aus Monzel und Jüdinnen aus Kesten bzw. Longuich.

<sup>210</sup> u. a. aus Schöneberg (Arr. Saarbrücken), Stipshausen (Arr. Birkenfeld).

<sup>211</sup> Sprinz Abraham (geb. Longuich), Magd in Trittenheim; Philipine Maier (geb. Schöneberg), Magd in Argenschwang; Raphaelae Gombrig (geb. Klüsserath), Magd in Osann; Sara Berl (geb. Merzig), Handelsfrau in Merzig; Feilgen Levi (geb. Stipshausen), Magd in Osann; Sara Oster (geb. Wittlich), Magd in Osann; Sibille Süßmann (geb. Bassenheim), Magd in Bergweiler.

<sup>212</sup> Hottenbach (6), Aach (3), Stipshausen (3); dies waren 26,7 % der in diesen Jahren geschlossenen 45 Ehen. Tendenziell verstärkten sich die Beziehungen zur Gegend um Hottenbach und des Arrondissements Birkenfeld, während diejenigen zu den Nachbardörfern zurückgingen: 16 Ehen zwischen: Osann-Monzel und Laufersweiler (1), Thalfang (2), Hottenbach (6), Rhaunen (1), Seibersbach (1), Stipshausen (3), Sohren (1), Offenbach (1); zudem zu Kirchberg (1). Zu den Nachbargemeinden: Wittlich (1), Ürzig (1), Neuerburg (2), Rachtig (1), Bernkastel (1); Ehen zwischen Juden/Jüdinnen von Osann und Monzel (1), Osann und Osann (3).

Auch am Beispiel anderer ländlichen Juden ist nachzuweisen, daß Eheverbindungen zwischen Stadt und Land nur in Ausnahmefällen zustandekamen.<sup>213</sup> Ein Sonderphänomen des Saar-Mosel-Raumes war dies nicht, vielmehr spiegelte sich darin die, vor allem nach der rechtlichen Gleichstellung, entstandene Distanz zwischen städtischen und ländlichen Juden.

Das Heiratsalter der jüdischen Männer vom Land lag zwischen 1798 und 1815 meist zwischen 21 und 25 Jahren (34,9 %), ebenso wie das der Frauen (32,6 %). Diese verheirateten sich auffallend häufig (29 %) bereits mit 15 bis 20 Jahren.<sup>214</sup>

Zwischen 1798 und 1815 wurden in den hier untersuchten 18 jüdischen Landgemeinden insgesamt 104 Ehen geschlossen.<sup>215</sup> Dort lebten 1808 724 Juden und Jüdinnen.<sup>216</sup>

Deutliche 'Einbrüche' bei den Eheschließungen sind nach 1806 und nochmals nach 1808 festzustellen. Erst 1813, am Ende der französischen Herrschaft, trat ein erneuter Höchststand von 14 Heiraten ein. Im Durchschnitt wurden jährlich 5,2 Ehen geschlossen. Nach 1806 war die Heiratsrate unterdurchschnittlich, erreichte erst 1812 wieder den durchschnittlichen Wert. Unübersehbar bestand hier ein deutlicher Zusammenhang zwischen den Dekreten von 1806 und 1808. Eine der Folgen des Dekrets von 1808 war, daß jüdische Militärdienstpflichtige bis 1812 ihren Dienst ableisten mußten, erst ab 1812 durften sie einen jüdischen Ersatzmann stellen. Es ist davon auszugehen, daß zwischen 1806 und 1812/13 etliche Juden, die im heiratsfähigen Alter waren, zum Militär mußten oder jederzeit mit einem Stellungsbefehl zu rechnen hatten, weshalb sie Heiratspläne auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder ganz aufgeben mußten.

Eine weitere Folge der Dekrete war, daß die meisten Juden um ihre existenzielle Sicherheit bangen mußten, denn zum einen hatten sie erhebliche Abgaben zu leisten, zum andern konnten nun längst nicht mehr alle rückständigen Schulden eingetrieben werden.

Offensichtlich lösten die Dekrete bei den Juden Zukunftsangst aus, die sich ehehemmend auswirkte. Bestätigt wird dies durch den Vergleich mit der Zahl der gesamten Eheschließungen in der Stadt Trier: Bis 1800 war sie kontinuierlich steigend; zwischen 1798 und 1815 lag der Höhepunkt im Jahre 1810, ein Tiefpunkt 1812 und ein erneuter Höhepunkt 1814/15.<sup>217</sup>

<sup>213</sup> Von der Mitte des 18. bis ins 19. Jahrhundert hinein ist keine Eheschließung zwischen Juden/Jüdinnen von Landau/Pfalz und den Nachbardörfern nachzuweisen. Die Juden vom Land blieben unter sich, wählten ihre Partner/innen aus der ländlichen Umgebung. »Kein einziger Ehepartner stammte aus dem nur 6 km entfernten Landau.« H. ARNOLD, Juden Pfalz, 1988, S. 197. Dasselbe gilt für die Landjuden des Elsaß.

<sup>214</sup> Nur 14 % der Männer heiratete mit 15 bis 20 Jahren, 24,4 % mit 26 bis 30 Jahren (Frauen 25,6 %), 17,4 % mit 31 bis 40 Jahren (Frauen 9,3 %), 3,5 % mit 41 bis 50 Jahren (Frauen 2,3 %), 5,8 % mit über 50 Jahren (Frauen 1,2 %). Männer heirateten oft mit über 60 Jahren zum zweiten- oder drittenmal.

<sup>215</sup> Aach, Osann, Monzel, Hottenbach, Kirchenbollenbach, Meisenheim, Nohbollenbach, Rhaunen, Schmitthachenbach, Sien, Stipshausen, Weierbach, Becherbach, Schweinschied, Löllbach, Hundsbach, Meddersheim, Merxheim.

<sup>216</sup> LHAK 276 Nr. 624.

<sup>217</sup> T. KOHL, Familie, 1985, S. 76.

Bei der Geburtenrate der Landjuden<sup>218</sup> machte sich die verfassungsrechtliche Gleichstellung, die als existenzielle Sicherung wahrgenommen wurde, sofort bemerkbar. Von diesem Zeitpunkt an konnten sämtliche Kinder einer jüdischen Familie in ihrem Geburtsort bleiben, wenn sie wollten. Der Wegfall der beruflichen Einschränkungen bedeutete eine weitere Zukunftssicherung. Zwar gab es auch bei den Geburten 'Einbrüche' (1808, 1814), allerdings keine, die mit denjenigen der Heiratsrate zu vergleichen waren. Obwohl nach 1806 deutlich weniger Ehen geschlossen wurden, blieb die Geburtenzahl in etwa gleich, zeigte lediglich zwischen 1810 und 1814 eine rückläufig bis stagnierende Tendenz. Als Ursachen können gelten, daß etliche Ehemänner zur Armee eingezogen waren und die Dekrete von 1808 eine 'vorsichtigere' Familienplanung ratsam erscheinen ließen. Bei der Geburtenrate der Gesamtbevölkerung Triers zeigte sich dagegen zwischen 1798 und 1815 ein steter Aufwärtstrend, lediglich unterbrochen von einem Tief um 1813/14.<sup>219</sup>

Von den 154 Sterbefällen, die sich in den angegebenen 24 Landgemeinden zwischen 1798 und 1815 ereigneten, entfielen 81 auf Säuglinge, Kleinkinder und Kinder und 73 auf Erwachsene (ab dem 14. Lebensjahr). Überdurchschnittlich viele Kinder starben 1803, viele Erwachsene 1805. Eine eindeutige Korrelation zwischen Kindersterblichkeit und Geburten ist nicht festzustellen, d. h. infolge von zahlreicheren Todesfällen wurden nicht mehr Kinder gezeugt.

Für die Stadt Trier ist eine auffallend hohe Todesrate in den Jahren 1805, ebenso wie bei den Landjuden, und 1813/14 zu beobachten. Bei den Landjuden gab es zwar 1814 überdurchschnittlich viele Kindersterbefälle, aber eine eher unterdurchschnittliche Zahl von Todesfällen bei Erwachsenen.

Das Sterbealter der erwachsenen Landjuden lag zu 22,3 % zwischen 61 und 70 Jahren, zu 21 % zwischen 41 und 50 Jahren,<sup>220</sup> wobei das Sterbealter der Frauen deutlich niedriger war als das der Männer, wovon immerhin 8 % ein Alter zwischen 81 und 90 Jahren erreichten.

Obwohl hier nur wenige Landgemeinden untersucht wurden, ist doch erkennbar, daß die Kindersterblichkeit bei Juden recht niedrig und von der sozialen Schicht abhängig war. Die wohlhabendsten Juden und die jüdischen Lehrer hatten in aller Regel die meisten Kinder; sie wurden meist in zweijährigem Abstand voneinander geboren.

Auffallendstes Ergebnis dürfte sein, daß erstens ein enger Zusammenhang zwischen der Zahl der Eheschließungen und besonders der Dekrete von 1808 bestand<sup>221</sup>

<sup>218</sup> Herangezogen wurden 24 Gemeinden: Schweinschied, Löllbach, Bärweiler, Becherbach, Kappeln, Heimbach, Hellertshausen, Hoppstädten, Hottenbach, Hundsbach, Kirchenbollenbach, Meisenheim, Nohbollenbach, Oberjeckenbach, Oberreidenbach, Rhaunen, Schmitthachenbach, Sien, Stipshausen, Weierbach, Weitersbach, Osann, Monzel. Zwischen 1798 und 1815 wurden dort 203 Kinder geboren.

<sup>219</sup> T. KOHL, Familie, 1985, S. 79.

<sup>220</sup> 19,4 % starben mit 71 bis 80 Jahren; Frauen starben häufig mit kaum mehr als 40 Jahren, oft infolge einer Geburt.

<sup>221</sup> Ob bei den Stadtjuden Triers die Dekrete dieselben Folgen zeigten, konnte hier aus Zeitgründen nicht untersucht werden. Der Arbeitsaufwand ist so hoch, daß eine gesonderte Untersuchung angebracht wäre.

und zweitens keine ehelichen Verbindungen zwischen Stadt- und Landjuden zustandekamen.

Letzteres sollte jedoch nicht zu dem gedanklichen Schluß führen, beide Gruppen seien unverändert bestehengeblieben. Dem flüchtigen Beobachter dürften etliche Heiraten zwischen Trierer Juden und ländlichen Jüdinnen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auffallen. Es handelte sich bei diesen Trierer Juden allerdings um ehemalige Landjuden, die entweder gemeinsam mit ihren Ehefrauen in die Stadt zogen oder aber die traditionelle Partnerinnenwahl beibehielten, d. h. Ehefrauen aus ländlichen Gemeinden wählten. Dies läßt sich speziell seit der verstärkten Abwanderung der Landjuden in die umliegenden Städte, ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, beobachten.

Eine völlige Umstrukturierung der städtischen Judenschaft Triers begann zum einen mit dieser Zuwanderung von Landjuden, zum zweiten mit etlichen Konversionen im Laufe der 1830er Jahre. Ergebnis dieses Prozesses war, daß die leitenden Personen der Trierer Judenschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts keinerlei Beziehungen mehr zu den vorherigen hatten. Herausragendste Beispiele sind die mehrfach erwähnten Familien Bernkastel und Schweich, die während des gesamten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts Vorsteher- und Einnahmerpositionen in Trier, im Trierer Obererzstift und im Konsistorialbezirk Trier innehatten. Aus Enttäuschung über den ausbleibenden Lohn für ihre Anpassungsbereitschaft, den nicht erfolgten sozialen Aufstieg oder entsprechende Anerkennung, teilweise auch aus beruflich-existenzieller Notwendigkeit ließen sich etliche Mitglieder dieser Familien taufen. Die Bedeutung der so einflußreichen Familie Bernkastel erlosch mit dem Tode von Mayer Nathan Bernkastel im Jahre 1836. Zu diesem Zeitpunkt waren die Familien Schweich, Cahen und auch die Rabbinerfamilie Marx, bezogen auf den kulturell-religiöse Bereich, bereits völlig aus der Öffentlichkeit verschwunden.

Innerhalb der jüdischen Oberschicht entschieden sich für die Taufe: Lion Bernkastel, seine Tochter Wilhelmine, sein Schwiegersohn Mayer Levy (Markus Bernkastel) und deren Kinder; drei Enkel von Samuel Cahen, dem langjährigen Ältesten der Judenschaft; ein Sohn von Jakob Simon Schloß und Bruder von Lambert Schloß, der dem Gemeinde- und Schulvorstand angehörte und bis in die 1840er Jahre Vorsänger der Trierer Gemeinde war, und eine Enkelin von Hayum Schweich, um nur einige der bedeutendsten zu nennen.<sup>222</sup> Damit war die Vormachtposition dieser Familien eindeutig beendet. An ihre Stelle traten ehemalige Landjuden, die freilich auf ebensolange Vorstehertraditionen in ihren Heimatorten zurückblicken konnten wie

---

<sup>222</sup> Moses Schloß (geb. 1799, konv. 1829), verheiratet mit Charlotte Haas (geb. 1803 Frankfurt, konv. 1829); Lion Bernkastel (geb. 1773, konv. 1830), seine Tochter Wilhelmine (geb. 1803, konv. 1830), ihre drei Söhne Michel, Julius, Ernst und ihr Ehemann Mayer Levy (geb. 1797, konv. 1830); Enkelin von Samuel Cahen, Beilgen Babel Wolff (geb. 1807, konv. 1831, von Beruf Näherin), dessen Enkel Hermann Cahen (geb. 1825, konv. 1834) und dessen Enkel Samuel Cahen (konv. 1834 in Fraulautern); Enkelin von Hayum Schweich, Rosalia Schweich (geb. 1812, konv. 1836). BAT III 12,8. Den Einwohnerlisten von Trier ist zu entnehmen, daß David Loeb von Trier-Straß Paulin um 1846 zum Protestantismus übertrat. Seine Ehefrau Karoline Hirsch blieb jüdisch.

die ehemaligen Trierer Vorsteher: Lambert Schloß, kam um 1815 von Leiwen nach Trier,<sup>223</sup> Salomon Allmayer, kam 1824 von Hottenbach,<sup>224</sup> Albert und Mendel Auerbach, kamen um 1818 von Bockenheim,<sup>225</sup> Joseph und Salomon Penas, kamen um 1850 vom Hunsrück, Leopold Rothschild, kam um 1840 von Sien/Hunsrück,<sup>226</sup> und nicht zuletzt der ab 1840 in Trier amtierende Rabbiner Joseph Kahn, Sohn eines jüdischen Lehrers und gebürtig aus der Landgemeinde Wawern.

Angesichts dessen erstaunt die breite Front der Ablehnung nicht, die Oberbürgermeister Haw entgegenstand, als er 1845 als Geschäftsführer des Vereins der Marks-Haindorf Stiftung die Jahresbeiträge anmahnte. Im Grunde war dieser Verein ein direkter Ausläufer des von Napoleon initiierten 'Erziehungsprogramms'. Wie üblich wandten sich alle Juden der Trierer Vororte gegen dessen finanzielle Unterstützung, zusätzlich aber auch die in der Stadt lebenden Joseph Mayer, Lazar Bland, Salomon Penas jun., Isaac Levy, Leopold Rothschild, Gustav Cahn und Jakob Weil – ausnahmslos stammten sie aus Landgemeinden. Vor diesem Hintergrund verwundert der Widerstand wiederum nicht, denn dieselben Personen oder ihre Väter und Verwandten hatten schon während der französischen Zeit gegen die massiven staatlichen Eingriffe in jüdische Kultus- und Religionsangelegenheiten aufbegehrt und sich deshalb wiederholt mit den städtischen jüdischen Vorstehern angelegt. Gegen die Idee, erzieherische Maßnahmen bei den Juden durchführen zu müssen, sträubten sie sich seit den Dekreten von 1808 beharrlich.

Das 'Erbe' der Judenvorsteher der französischen Zeit traten demnach die vom Land kommenden Juden an, die oder deren Väter zu den erbittertsten Gegnern der Trierer Konsistorialen und Vorsteher gehört hatten. Letztere führte ihr Assimilationsstreben häufig zur Abkehr vom Judentum.<sup>227</sup> Damit machten sie den Weg frei für eine völlige Umbesetzung des jüdischen Vorstandes, zugunsten der meist wesentlich traditionsgebundeneren, aber auch konfliktfreudigeren und -erprobteren Landjuden. Der allgemein formulierten Analyse von Steven M. Lowenstein ist insofern zuzustimmen, nur die aufgeschlosseneren Landjuden seien in die Städte umgesiedelt.<sup>228</sup> Durch den Fortgang der innovationsfreudigsten Juden seien die Land-

<sup>223</sup> Die Mutter von Lambert Schloß stammte aus Metz; seit den 1820er Jahren gehörte er zum jüdischen Konsistorium. Verheiratet war er mit Babet Jacobs von Osann.

<sup>224</sup> S. Allmayer war ein Sohn des langjährigen Notablen der Judenschaft (ab 1809) Nathan Wolf Allmayer von Hottenbach. Um 1840 war Allmayer Mitglied des Konsistoriums.

<sup>225</sup> Albert Auerbachs Sohn Lambert studierte Medizin und wurde 1861 Arzt in Trier.

<sup>226</sup> Leopold Rothschild stammte aus einer weitläufigen Familie (hauptsächlich in Simmern ansässig) und war einer der bedeutendsten Geschäftsmänner von Trier. Er ließ zwei seiner Söhne studieren (Ignaz lebte 1861 in Paris). Sohn Salomon wurde Advokat. Zur 'Schinderhannes'-Zeit (1798–1802) waren sein Vater und sein Onkel direkt und massiv von den Bandenüberfällen betroffen.

<sup>227</sup> Ungewöhnlich war das Assimilationsstreben, das in Taufe mündete, weder bei der jüdischen Oberschicht noch gar bei Rabbinerfamilien des Trierer Raumes: Auch ein Sohn des Großrabbiners des Zentralkonsistoriums, Emmanuel Deutz (geb. 1763 Koblenz, gest. 1842), ließ sich noch zu Lebzeiten des Vaters taufen. R. BERG, *Histoire*, 1992, S. 34 (Anm. 9).

<sup>228</sup> S. M. LOWENSTEIN, *The rural community*, 1980, S. 224.

Juden erst wirklich durchweg traditionell geworden. Als Beispiel für die Aufbruchsstimmung und den Neuerungswillen unter den Landjuden führt er u. a. die Gemeinde Hoppstädten, heute ein Stadtteil von Birkenfeld, an, womit er gewiß auf Samuel Hirsch, der allerdings aus Thalfang bei Trier stammte, verweisen möchte – »Almost all the early Reform rabbis were born in villages or small towns«.

Unmittelbar nach der französischen Herrschaftszeit veränderte sich die Struktur der Judenschaft des Saar-Mosel-Raumes grundlegend. Von da an und während des gesamten 19. Jahrhunderts waren es die ehemals auf dem Land lebenden Juden, die die Geschicke der Judenschaft prägten und sie nach außen vertraten. Mit dem Ende der Schutzherrschaft schwand die Macht der bis dahin bestimmenden Familien. Gleichzeitig löste sich das seit dem 17. Jahrhundert bestehende enge kulturell-religiöse Band zwischen den Vorsteherfamilien von Trier und Metz.<sup>229</sup>

Auch und gerade insofern bedeutete die französische Herrschaft Ende und Anfang einer Epoche in der Geschichte der Juden des Saar-Mosel-Raumes.

## Zusammenfassung

Die kaum ein halbes Jahrhundert umfassende Zeit vom ausgehenden Ancien Régime bis zum Ende der französischen Herrschaft war für die Juden des Saar-Mosel-Raumes zweifellos eine Zeit fundamentaler Umbrüche, gleichzeitig aber auch großer Kontinuität. Spätestens 1801 beseitigten die französischen Gesetze unwiderruflich die 'Schutzherrschaft' über die Juden, so daß diese bis 1806 als Staatsbürger gleichen Rechts und gleicher Pflichten gelten konnten. Diese nur wenige Jahre dauernde Gleichstellung vermittelte den Juden eine für sie unauslöschliche Erfahrung: sie stärkte erkennbar ihr Selbstbewußtsein und regte sie zu selbstbewußtem Handeln an. Nachdrücklich pochten in erster Linie die Landjuden der Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken auf die praktische Einlösung der gesetzlich verankerten Gleichstellung, auch noch nachdem sie 1803 mit Präfekt Bexon d'Ormechville ihren bedeutendsten Rückhalt auf Seiten der Verwaltung verloren hatten. Das 'Décret infâme' vom März 1808 belegte die Juden zwar erneut mit diskriminierenden Sonderbestimmungen, die den jüdenrechtlichen Bestimmungen des Ancien Régime nicht unähnlich waren. Entscheidend aber war, daß es den verfassungsrechtlichen Status der Juden als französische Bürger nicht grundsätzlich aufhob.<sup>1</sup>

<sup>229</sup> Bislang fehlt leider eine detaillierte Untersuchung zu den Beziehungen zwischen den Juden Triers und Metz' bzw. Lothringens. Das dazu vorhandene, umfangreiche Quellenmaterial des Departementsarchivs Metz konnte im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung (aus Zeitgründen) nicht ausgewertet werden, könnte aber gewiß wesentlich tiefere Erkenntnisse zur angegebenen Themenstellung liefern.

<sup>1</sup> J. ENGELBRECHT, Französische Judenpolitik, 1991, S. 48 hebt dies als positives Merkmal der französischen 'Judenpolitik' hervor. Auf unrichtigen Annahmen basiert dagegen seine Behauptung, das für Juden erforderliche Handels- und Gewerbepatent habe aus finanziellen Gründen zur Verarmung besonders der Landjuden beigetragen. Dieses Sonder-Patent war kostenlos, im Gegensatz zum Handels- und Gewerbepatent, das für alle Handel- und Gewerbetreibenden weiterhin vorgeschrieben war.

In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht veränderten sich die Lebensbedingungen der Juden dagegen erheblich weniger. Ausschlaggebend dafür war, daß die auch den Juden zuerkannten »Vortheile der Freiheit und Gleichheit (. . .) den Neid und die Eifersucht mancher Christen« provozierten, wie Maire Born von Hundsbach (Arrondissement Birkenfeld) schon im März 1802 beobachtete.<sup>2</sup> Die rechtliche Emanzipation der Juden (1798/1801) mobilisierte enorme Widerstände bei einem Großteil der nichtjüdischen Bevölkerung. Diese verweigerte den Juden die soziale Integration und Gleichstellung, indem sie die schon seit den 1770er Jahren zunehmenden jüdenfeindlichen Aktivitäten auch unter den veränderten politischen Rahmenbedingungen fortsetzte. Anfängliche Versuche der Präfektur und einzelner Unterpräfekten, der rechtlichen Gleichstellung der Juden auch in der Praxis Geltung zu verschaffen, scheiterten am aktiven oder passiven Widerstand lokaler Beamter oder ganzer Gemeinden. Ebenso wie in der Spätphase des Ancien Régime wurde den Juden weiterhin die Wahrnehmung existenzieller Rechte verwehrt, d. h. die Nutzung von Wald, Wasser und Weide. Diese antijüdischen Verhaltensweisen ausschließlich als eine Form von Sozialprotest<sup>3</sup> oder indirekter Herrschaftskritik zu deuten, wäre jedoch verkürzt. Einesteils richtete sich der Widerstand zwar durchaus gegen herrschaftlich-staatliche Eingriffe in traditionelle Autonomie- und Besitzrechte der Gemeinden sowie die Aufhebung der alten Gesellschaftsordnung. Andererseits waren die Juden aber kein beliebiges Objekt eines Protestes, der sich ebensogut gegen die ebenfalls verfassungsrechtlich erstmals gleichgestellten ehemaligen Hinter- bzw. Beisassen hätte richten können. Aktionen, die auf die Verwüstung jüdischer Begräbnisplätze (vor allem in den Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken) und Synagogen (besonders in Trier) oder auch das Fernhalten jüdischer Kinder vom Unterricht an Primar- und Elementarschulen abzielten, müssen als ausschließlich jüdenfeindlich bewertet werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> »Bemerkungen eines Unbekannten (. . .)« (21. März 1802). Born versuchte zu begründen, weshalb sich die Überfälle der Schinderhannesbande primär gegen Juden richteten und die nichtjüdische Bevölkerung sie massiv unterstützte. LHAK 312,1 Nr. 2.

<sup>3</sup> S. ROHRBACHER, *Gewalt im Biedermeier*, 1993, S. 14–27 erläutert detailliert den Stand der »Protestforschung«, die damit verbundenen begrifflichen Probleme und weshalb die antijüdischen Ausschreitungen ab den 1820er Jahren nicht nur eine Form des sozialen Protestes waren. Diese »Judenfeindschaft« sei nicht nur, wie Moshe Zimmermann behauptete, eine »Form des sozialen Protestes«, sondern zurückzuführen auf ein Ursachenbündel: soziale und politische »Friktionen«, »christlich-jüdische Differenz«, »vielfältige Traditionen der Judenfeindschaft« und dem »rechtlich verankerten Pariastatus der Juden«.

<sup>4</sup> Die religiös motivierte Judenfeindschaft wurde hier nicht systematisch untersucht. Daß eine gesonderte Untersuchung hierzu weiterführende Erkenntnisse bringen könnte, belegen folgende Beispiele: In den Jahren 1785 und 1783 kam es in Trier und Bausendorf zu zwei Konversionen jüdischer Kinder. In Trier wurde das achtjährige Kind, Tochter vagierender Betteljuden, gewaltsam entführt und dem Pfarrer von St. Laurentius übergeben. Nach ausdrücklicher Zustimmung des Kurfürsten und des Trierer Offizialats wurde es getauft. Das in Bausendorf getaufte, aus dem benachbarten Osann stammende siebenjährige Kind wandte sich selbst an den Ortsgeistlichen. Seine Eltern lebten in bitterster Not; das Kind hatte schon seit Jahren als Kindermagd gearbeitet. In den Befragungen im Vorfeld der Taufen gaben die Kinder an, die Juden seien die »Mörder Jesu«, der jüdische

Aus der Sicht der meisten Nichtjuden des Saar-Mosel-Raumes änderten die rechtlichen Wandlungen nichts an der sozialen Stellung der Juden. Sie definierten sie weiterhin als Fremde bzw. gesellschaftliche Außenseiter, denen keineswegs dieselben Rechte zukämen wie Nichtjuden. Weder die rechtliche Emanzipation der Juden, geschweige denn die soziale war zur Zeit der französischen Herrschaft im Saar-Mosel-Raum durchsetzbar und möglich.<sup>5</sup> Die Juden beklagten von Beginn an, allerdings meist erfolglos, die Diskrepanz zwischen Gesetzesanspruch und gesellschaftlicher Praxis; denn die Präfekten Keppler und St. Suzanne setzten sich nicht entschieden für die Gleichstellung der Juden ein, ob aufgrund politischer Erwägungen, Desinteresse oder eigener Überzeugung.<sup>6</sup>

In Anknüpfung an Stefan Rohrbachers Untersuchung der antijüdischen Ausschreitungen der Jahre 1815 bis 1848/49 kann gesagt werden, daß diese im Rheinland als Fortführung jüdenfeindlicher Aktionen, die schon im späten 18. Jahrhundert begannen, anzusehen sind.<sup>7</sup> Neue Schubkraft erhielten sie zweifellos durch die den Juden zuerkannte rechtliche Emanzipation. Daß die Dekrete von 1806 und 1808 die 'äußere Ruhe' wiederherstellten, erstaunt demnach nicht. Wenn die lokalen Verwaltungen die Handels- und Gewerbetätigkeit der Juden trotz überwiegend jüdenfeindlicher Gesinnung dennoch in aller Regel nicht behinderten, dann deshalb, weil sie ein unverzichtbarer Bestandteil der regionalen Wirtschaft war. Entscheidend aber war, daß das »Décret infâme« die jüdischen Handel- und Gewerbetreibenden abhängig machte vom Wohlwollen der lokalen Verwaltungen und damit die Gesellschaftsordnung, aus der Sicht vieler Nichtjuden, wiederum auf das herkömmliche

---

Glaube sei »Aberglauben« etc. Mit der Taufe wurde jeder Kontakt zwischen den Kindern und ihren Eltern vollständig unterbunden. STAT Ta 100/33 RP v. 8. März 1786 u. 31. Mai 1785; Hs 1547/180 2, fol. 172 ff; 54 K Nr. 4474; LHAK 1 C Nr. 11250. Noch im Februar 1799 erklärte Pastor Klein von Bendorf (bei Koblenz) öffentlich, die Juden seien Christus-Mörder. Der zuständige Amtsverwalter befürchtete angesichts des »Religions Eyfers« der katholischen und protestantischen Geistlichen Ausschreitungen gegen die Juden während der Karwoche – besonders seitens der »von Vorurtheilen eingenommenen Katholiken«. LHAK 30 Nr. 2399. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß im 18. Jahrhundert allein schon das Stadtbild von Trier geprägt war von den etwa 50 bis 60 Klosterkirchen und -kapellen. Etwa 500 Ordensangehörige lebten allein in Trier. J. HERRES, Karl-Marx-Haus, 1993, S. 16.

<sup>5</sup> Die allgemeine Feststellung von H. MOLITOR, Vom Untertan, 1980, S. 211, die französische Herrschaft habe im Linksrheinischen zwar eine durchstrukturierte Verwaltung, aber keine grundsätzlich veränderte politische Haltung der dortigen Bevölkerung gebracht, kann insbesondere bezüglich der Stellung der Juden bestätigt werden.

<sup>6</sup> J. ENGELBRECHT, Französische Judenpolitik, 1991, S. 46 konstatiert ebenfalls die relative Gleichgültigkeit der Verwaltung des Roer Departements gegenüber jüdischen Belangen, deutet diese aber positiv als »großzügig«.

<sup>7</sup> Erkennbar an der Argumentation der Judengegner und der Zielrichtung der Proteste. Zentral war auch in den 1840er Jahren, die Juden vom »Bürgernutzen« fernzuhalten. Ihre Aufnahme in die »Gemeinschaft der vollberechtigten Ortsbürger« sollte verhindert werden. Die soziale Krise war nicht ursächlich, sondern verschärfte lediglich bestehende Konflikte und schuf »günstige Bedingungen für die gewalthaften Manifestationen jeglicher Art von Konflikten«, wie S. ROHRBACHER, Gewalt im Biedermeier, 1993, S. 289 f zutreffend erklärt.



Maß zurechtrückte. Insofern erwies sich das Dekret als äußerst wirksames Mittel der Herrschaftskonsolidierung.

Die deutlichsten Konsequenzen hatte die französische Herrschaft für die Judenschaft des Saar-Mosel-Raumes im sozialen und im kulturell-religiösen Bereich. Das Konsistorialdekret vom März 1808 führte zu tiefgreifenden Zerwürfnissen und schließlich zum unwiderruflichen Bruch zwischen städtischen und ländlichen Juden.<sup>8</sup> Hier erst wurden deren unterschiedliche Prägung manifest. Charakteristika der Landjuden des Saar-Mosel-Raumes waren, daß sie sich, trotz des napoleonischen 'Erziehungsprogramms', weiterhin als Vieh- und Fleischhändler oder hausierende Kleinhändler betätigten, eheliche Verbindungen nur mit ländlichen Juden auch der weiteren Umgebung eingingen und während des gesamten Untersuchungszeitraums erstaunliche Konfliktbereitschaft bei Auseinandersetzungen mit der nichtjüdischen Bevölkerung zeigten. Die größere Konfliktfeudigkeit der Landjuden resultierte aus existenziellen Notwendigkeiten. Zwar bestanden kulturell-religiöse Beziehungen zu Worms und Grünstadt, maßgeblich aber waren, vor allem in den Arrondissements Birkenfeld und Saarbrücken, die lokalen Rabbiner von Hottenbach, Hoppstädten, auch Illingen und Steinbach.<sup>9</sup>

Anders strukturiert war dagegen die städtische Judenschaft Triers.<sup>10</sup> Vorherrschend waren zwar auch hier Erwerbstätigkeiten in Handel und Gewerbe. Zunehmend bedeutungslos wurde dort jedoch der mobile Handel; der Viehhandel spielte in der Stadt überhaupt keine Rolle, und schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts orientierten sich die Trierer Juden an urbanen Lebensformen, was zunächst vor allem in der schulischen und beruflichen Ausbildung der Kinder seinen Niederschlag fand. Eheverbindungen zwischen Stadt und Land kamen auch wegen der unterschiedlichen Lebensformen und -vorstellungen kaum zustande.<sup>11</sup> Schon in den

<sup>8</sup> J. ENGELBRECHT, *Französische Judenpolitik*, 1991, S. 48 f kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die französische Zeit für die städtischen und ländlichen Juden je unterschiedliche Konsequenzen hatte. Die begriffliche Eingrenzung von 'Stadt- und Landjuden' bleibt er aber schuldig, meint mit Stadtjuden aber offenbar die in den Städten Düsseldorf, Dortmund, Krefeld und Köln lebenden.

<sup>9</sup> In Anknüpfung an die vorliegende Untersuchung wäre eine noch genauere Erforschung zu Herkunft, Ausbildung und Werdegang der ländlichen Rabbiner und Lehrer wünschenswert. Auf die Bedeutung des aus Reipoltskirchen (Kreis Kusel) stammenden Rabbiners Elias Grünebaum (1807–1893) verweist U. KAUFMANN, *Elias Grünebaum*, 1992, S. 25–32. Grünebaum fungierte während der 1830er Jahre in Hoppstädten (Fürstentum Birkenfeld, zuvor Arrondissement Birkenfeld) als Landesrabbiner. Nach seinem Studium in Bonn und München legte er bei Joseph Aub in Bayreuth seine Rabbinerprüfung ab.

<sup>10</sup> Im Gegensatz dazu bezeichnet A. HALLER, *Protokollbuch*, 1992, S. 400 die Trierer jüdische Gemeinde als eine typische Landgemeinde der damaligen Zeit, mit der Begründung, die wenigen »Gelehrten« der Gemeinde hätten »keine herausragende Bedeutung« gehabt. Die meisten Trierer Juden seien Händler, Hausierer und Erwerbslose gewesen. Diese Erklärung erscheint zu kurz gegriffen, denn weder die Zahl der »Gelehrten« noch die Armutsrate allein definieren eine jüdische Gemeinde als städtisch bzw. ländlich.

<sup>11</sup> Weiterführend wäre eine detaillierte Untersuchung des Heiratsverhaltens der städtischen und ländlichen Juden ab den 1850er Jahren, d. h. dem verstärkt einsetzenden Urbanisierungsprozeß der Landjuden und dessen Auswirkungen auf die Struktur der städtischen und ländlichen Judenschaften.

1780er Jahren hatte die jüdische Oberschicht von Trier eine erhebliche Anpassungsbereitschaft erkennen lassen, teilweise auf Kosten der übrigen jüdischen Bevölkerung.<sup>12</sup> Sie verfolgte eher moderne Zielsetzungen wie Toleranz, Respekt und Anerkennung seitens der nichtjüdischen Gesellschaft. Kulturell-religiös orientierten sich die städtischen Juden hauptsächlich an Metz und Lothringen;<sup>13</sup> Trier blieb, wie schon zur Zeit der landjudenschaftlichen Organisation, Sitz des Rabbinats.

Entgegen der Darstellung des Trierer Konsistoriums, die Landjuden seien ungebildet, belegen deren zahlreiche Schreiben neben eingehender Gesetzeskenntnis auch tiefes Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Gesamtsituation. Daß die städtischen Juden, im Gegensatz zu den ländlichen, kaum mit Beschwerden an die Öffentlichkeit traten, hing nur zum geringeren Teil damit zusammen, daß sie im städtischen Umfeld unter günstigeren, weniger judenfeindlichen Bedingungen lebten. Vielmehr befürchteten sie bzw. ihre Repräsentanten, offen geäußerte Beschwerden könnten ihre soziale Lage eher verschlechtern als verbessern.

Diese divergierenden Verhaltensweisen und die dahinterstehenden Haltungen polarisierten die städtischen und ländlichen Juden zunehmend, hätten aber zumindest in dieser frühen Phase nicht zum Bruch führen müssen. Dieser wurde erst durch die staatlich angeordnete Kultusorganisation herbeigeführt, die Land- und Stadtjuden ausschließlich auf das kulturell-religiöse Zentrum Trier verpflichtete. Weder waren die Landjuden willens, sich den Normen der städtischen Judenschaft bzw. ihrer assimilationsfreudigen Repräsentanten zu beugen, noch waren letztere bereit, die eigene Prägung der Landjuden zu würdigen und zu erhalten.

Das napoleonische Konsistorialdekret stellte für die Juden gewiß eine Zäsur dar, indem es die Autonomie der jüdischen Gemeinden aufhob. Gleichzeitig forcierte es aber auch den schon im späten Ancien Régime einsetzenden Polarisierungs- und Spaltungsprozeß von städtischen und ländlichen Juden, der die Judenschaft während des gesamten 19. Jahrhunderts entscheidend prägen sollte.<sup>14</sup> Außerordentlich bedeutsam ist, daß die Landjuden des Saar-Mosel-Raumes erst infolge der französischen 'Judenpolitik' jeglichen Einfluß auf die Gestaltung des Kultuswesens verlo-

<sup>12</sup> Dies war ein typisches Phänomen der städtischen jüdischen Oberschicht des späten 18. Jahrhunderts, wie S. JERSCH-WENZEL, *Die Stadt*, 1987, S. 275–286 am Beispiel preussischer Großstädte belegt.

<sup>13</sup> Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung konnten die engen Verflechtungen zwischen den Juden Triers einerseits und von Metz bzw. Lothringen andererseits nicht im Detail erforscht werden, sollten aber Thema einer Folgestudie sein, zumal eine hinreichende Quellenbasis vorhanden ist.

<sup>14</sup> Dieser Prozeß führte auch zur Spaltung der Trierer jüdischen Gemeinde in den 1830er Jahren. Richtig vermutet A. HALLER, *Protokollbuch*, 1992, S. 397, bereits zu Beginn der französischen Herrschaft habe die dünne jüdische Oberschicht so starke Assimilierungsbereitschaft erkennen lassen, daß die übrige Gemeinde sich möglicherweise auf die »alte Zeit« rückbesonnen habe – als »Ausgleich für den von außen und vielleicht auch innen erfolgten Druck zur Veränderung und zur Anpassung an die Umwelt«. Diese Vermutung konnte hier anhand von Quellen verifiziert werden. Haller sieht die Wurzeln der Gemeindespaltung ebenfalls in der französische Zeit, vernachlässigt aber das entscheidende Faktum, daß die Gemeinde durch die verstärkte Zuwanderung von Landjuden ihre Struktur gänzlich veränderte und wesentlich traditionsgebundener wurde.

ren. Dies war ein Novum, denn innerhalb der landjudenschaftlichen Organisation des Ancien Régime hatten die im Trierer Obererzstift lebenden Landjuden durchaus noch Mitsprachemöglichkeiten gehabt, obschon schon zu dieser Zeit die städtischen Juden Triers über mehr Einfluß verfügten.<sup>15</sup> Ein zentrales Ergebnis ist auch, daß die städtischen Juden trotz etlicher diskriminierender Erfahrungen die französische 'Judenpolitik' grundsätzlich unterstützten. Im Gegensatz dazu wandten sich die Landjuden von Beginn an gegen das ihnen aufoktroierte 'Erziehungsprogramm', dessen Normen sie nicht entsprechen konnten und wollten, weil es auf die Lebenswelt städtischer Juden zugeschnitten war.

---

<sup>15</sup> Anlässlich der angestrebten Neuwahl eines Rabbiners im Jahre 1805 bezeichneten sich die Trierer Juden selbst als städtisch, im Gegensatz zu den an der Mosel lebenden Landjuden. ANP F/19 Nr. 1840.



## Archive und Quellen

### *Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK)*

- Bestand 1 D Domkapitel Trier  
Nr.: 345, 437, 4049, 4102
- Bestand 1 C Domkapitel Trier  
Nr.: 805, 811, 825, 826, 1180, 4882, 4887, 4958, 4959, 6139, 7163, 7818,  
8157, 8168, 8170–8172, 8175, 8193, 9434, 10418, 11248, 11250, 15763,  
16139, 16144, 16187, 16188, 16286, 16705, 17226, 17405, 17875, 17911,  
18021, 18029, 18034, 19354, 19481
- Bestand 1 E Domkapitel Trier  
Nr.: 1277, 1285, 1286, 1304, 1379, 1380
- Bestand 14 Merzig, kurfürstliche Zeit  
Nr.: 496
- Bestand 22 Fürstentum Nassau-Saarbrücken  
Nr.: 4192
- Bestand 24 Fürstentum Pfalz-Zweibrücken  
Nr.: 42, 44
- Bestand 28 Grafen von Wied-Runkel  
Nr.: 10, 16, 17, 25
- Bestand 30 Koblenz-Bendorf  
Nr.: 2390, 2391, 2395, 2396, 2399,
- Bestand 33 Grafschaft Sponheim  
Nr.: 374, 416, 430, 440, 543, 544, 1275, 2472, 2473, 2644, 3362, 3364,  
3520, 3524, 4530, 7463, 7661, 7662, 7804, 8086, 8514, 13246
- Bestand 39 Herrschaft Oberstein  
Nr.: 241, 306
- Bestand 51,10 Pflege Hottenbach  
Nr.: 7, 8
- Bestand 51,12 Kröver Reich  
Nr.: 51, 248
- Bestand 52,12 Dörfer Bausendorf und Lösnich  
Nr.: 22
- Bestand 52,18 Herrschaft Saarwellingen  
Nr.: 1
- Bestand 53 C 23 Reichsherrschaft von Kerpen  
Nr.: 6, 7, 17, 19, 20, 24, 25,
- Bestand 53 C 27 Reichsherrschaft Laufersweiler  
Nr.: 23
- Bestand 53,23 Herrschaft Illingen  
Nr.: 15, 24
- Bestand 54,33 Reichsherrschaft von Kerpen  
Nr.: 233, 234, 330, 426, 637, 642
- Bestand 201 St. Irminen/Trier  
Nr.: 617
- Bestand 241 Zentralbehörde Paris  
Nr.: 52, 1927, 2292, 2308, 2327–2331, 2476, 2477, 2532–2541, 6495
- Bestand 256 Präfektur des Rhein-Mosel Departements, 1800–1813  
Nr.: 1103, 1196, 1201, 1219, 1227, 1281, 6055, 6057, 6058, 6080, 6458,  
6493–6496, 9045, 9049
- Bestand 261 Unterpräfektur des Arrondissements Simmern  
Nr.: 171, 339, 349, 351,

- Bestand 276 Präfektur des Saardepartements, 1800–1814  
 Nr.: 17, 42, 222, 229, 243, 251, 252, 256, 270/2, 310, 324, 356–359, 411/1–411/5, 416, 421, 624–632, 635, 636, 672, 696, 703, 801, 832–834, 838, 839, 847, 849, 925, 1044, 1061, 1063–1065, 1067, 1074, 1078, 1081, 1107, 1110, 1147, 1155, 1203, 1214, 1395, 1399, 1400–1406, 1423, 1426–1437, 1443–1445, 1481, 1484, 1489, 1492, 1495, 1501, 1502, 1520, 1522, 1630, 1668–1676, 1682, 1723, 1880, 1882, 1885–1888, 1925, 1926, 1988–1992, 1997, 2074, 2124, 2131, 2601, 2712, 2725, 2814, 2818, 2823, 3179, 3319, 3320, 3321, 3340
- Bestand 277 Präfektur des Saardepartements, 1800–1814  
 Nr.: 1–5
- Bestand 293,6 Nationalgüter, feudale Rechte, 1796–1809  
 Nr.: 1–14
- Bestand 311 Friedensgerichte  
 311,15 Cochem  
 Nr.: 3  
 311,16 Urteile, Saardepartements, 1809  
 Nr.: 10, 11  
 311,17 Birkenfeld, bis 1821  
 Nr.1–22  
 311,18 Konz, bis 1821  
 Nr.: 4  
 311,6 Meisenheim, ab 1798  
 Nr.: 10  
 311,7 Saarlouis, bis 1821  
 Nr.: 6, 13, 17, 18
- Bestand 312 Zuchtpolizeigerichte  
 312,1 Birkenfeld  
 Nr.: 1, 9, 13, 29, 42, 45–66, 72,  
 312,5 Saarbrücken  
 Nr.: 21, 29, 45  
 312,7 Trier  
 Nr.: 1–3
- Bestand 315,2 Friedensgericht Trier  
 Nr.: 3, 6
- Bestand 316,2 Tribunal de révision für die vier linksrheinischen Departements  
 Nr.: 1–20
- Bestand 316,3 Tribunal Civil des Saardepartements, ab 1798  
 Nr.: 1–3, 7–10, 13–21, 30
- Bestand 317 Appellationsgerichtshof Trier, 1802–1814  
 Nr.: 1–13, 16
- Bestand 349 Generalgouvernement vom Mittelrhein in Trier, Koblenz und Mainz (Februar-Juni 1814)  
 Nr.: 15
- Bestand 352 Wälderdepartement zu Luxemburg, ab 1815  
 Nr.: 3, 4
- Bestand 354 Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein für das neugebildete Saardepartement (Juni 1815–April 1816)  
 Nr.: 325, 356, 431, 437
- Bestand 371 Merzig  
 Nr.: 296

- Bestand 386 Landgräfllich Hessischer Geheimer Rat zu Homburg  
Nr.: 279, 411, 469, 750, 754
- Bestand 387 Landgräfllich Hessische Landesregierung zu Homburg, ab 1820  
Nr.: 14, 15, 35, 104, 153, 155
- Bestand 388 Hessen-Homburg/Oberamt Meisenheim, 1800–1860  
Nr.: 29, 52, 73, 80, 89, 115, 116
- Bestand 393–396 Regierung zu Birkenfeld, ab 1820  
Nr.: 2414
- Bestand 403 Oberpräsidium der Rheinprovinz  
Nr.: 213, 712, 739, 935, 937, 939–941, 943, 1086, 1169, 1412, 1445, 1523, 1525, 1729, 1739, 2339, 2423, 2435, 4104, 4515, 4516, 4685, 5114, 5173, 5232, 5502, 5544, 7441, 9143, 10204–10207, 10217, 10241, 10427, 10428, 10449, 10571, 10621, 11103, 11227, 15172, 15219, 15222–15231, 16701, 16704
- Bestand 405 Provinzialschulkollegium  
Nr.: 282
- Bestand 442 Bezirksregierung Trier  
Nr.: 212, 821, 1511, 2043, 2359, 2440, 2446–2450, 2501, 2576, 2605, 2624, 3707, 3720, 3751, 3761, 3798, 3799, 3803, 3831, 3891, 4103, 4104, 6409, 8508, 10325, 10444, 10448, 10449, 10961, 13247, 13248, 13390, 13577, 13664, 14089–14095, 14098–14101, 14384, 14403, 15222, 15227
- Bestand 457 Landratsamt Bernkastel, 1815–1967  
Nr.: 164
- Bestand 615 Stadt Bernkastel, ab 1806  
Nr.: 613, 633
- Bestand 655 Amtsverwaltungen (Bürgermeistereien) und Landgemeinden  
655,1 Aach, Igel, Trierweiler, ab 1764  
Nr.: 9, 33, 34  
655,123 Zeltingen-Rachtig, ab 1542  
Nr.: 52, 53, 350, 352, 361, 549  
655,139 Trier-Vororte  
655,147 Ürzig, ab 1525  
655,150 Oberemmel, ab 1811  
655,151 Konz, ab 1808  
655,160 Ehrang, ab 1816  
Nr.: 40  
655,179 Saarburg, ab 1840  
655,186 Rhaunen, ab 1695  
Nr.: 208, 209, 258–260, 457, 522, 523, 606, 777, 783, 1614, 1624  
655,191 Bitburg-Land, ab 1721  
655,204 Wittlich-Land, ab 1786  
655,213 Lieser  
655,22 Meddersheim, ab 1689  
Nr.: 30, 31, 34, 123, 124  
655,23 Mehring, ab 1723  
655,24 Meisenheim, ab 1398  
Nr.: 126, 206, 335, 418–426, 447, 448, 455–461, 648, 664, 665, 794, 850, 852, 853, 860, 991, 1219  
655,32 Osann, ab 1690  
655,39 Schweich, ab 1813  
655,58 Longuich, ab 1742  
655,89 Grumbach, ab 1707

Bestand 656      Personenstandsregister, Dezennaltabellen, Kirchenbücher  
656,1 Aach  
Nr.: 1, 2  
656,13 Bernkastel  
Nr.: 1  
656,52 Hundsbach  
Nr.: 1  
656,55 Weierbach  
Nr.: 1–13  
656,58 Berschweiler  
Nr.: 1–5  
656,61 Konz  
Nr.: 1  
656,62 Grumbach  
Nr.: 1  
656,64 Freudenburg  
Nr.: 1–8  
656,74 Oberemmel  
Nr.: 1–7  
656,76 Sobernheim  
Nr.: 1–4  
656,77 Rhaunen  
Nr.: 1–7  
656,78 Hottenbach  
Nr.: 1–5  
656,131 Trier  
Nr.: 1  
656,134 Merxheim  
Nr.: 1, 2  
656,136 Pfalzel  
Nr.: 1  
656,139 Osann  
Nr.: 1  
656,145 Zeltingen  
Nr.: 1, 2  
656,148 Saarburg  
Nr.: 1  
656,152 Burglichtenberg  
Nr.: 1  
656,153 Niederemmel  
Nr.: 1  
656,154 Talling  
Nr.: 1  
656,155 Thalfang  
Nr.: 1  
656,157 Schweich  
Nr.: 1–3  
656,165 Mülheim/Mosel  
Nr.: 1  
656,168 Lieser  
Nr.: 1



- Bestand 700,28 Nachlaß Arthur von Nell/Trier, 1679–1898  
Nr.: 8, 9
- Bestand 701 Pfalz-Zweibrücken  
Nr.: 465, 809
- Landesarchiv Saarbrücken (LASB)*
- Bestand 22 Fürstentum Nassau-Saarbrücken  
Nr.: 202, 2791, 3394, 3748, 3801, 4192, 4417, 4426, 4428–4429, 4978, 5027, 5257,
- Bestand 38 Herrschaft Dagstuhl  
Nr.: 752
- Bestand D Archivalien des Historischen Vereins  
Nr.: 332
- Bestand F Herrschaft Saarwellingen mit dem Krichingischen Anteil an Püttlingen  
Nr.: 5, 11
- Bestand L II Französische Zeit  
Nr.: 178
- Bestand U 12 Stadt Blieskastel  
Nr.: 54–59
- Depositum Blieskastel Nr. 104
- Stadtarchiv Trier (STAT)*
- Ta 8 Kaufhaus-Markt, 16.–18. Jahrhundert  
Nr.: 2–6
- Ta 17 Wachtmeisterei 1556–1793  
Nr.: 5
- Ta 23 Militärwesen, 1552–1794  
Nr.: 10
- Ta 24 Altes Stadtarchiv  
Nr.: 1 J 83,
- Ta 25 Zunftwesen  
Nr.: 2–4, 6–7, 9–12, 14, 16–17, 19, 12
- Ta 29 Universität Trier  
Nr.: 2
- Ta 38 Urkunden und Akten zur Trierer Stadtgeschichte  
Nr.: 16, 20, 22
- Ta 40 Trierer Familien 13. Jahrhundert – Gegenwart  
Nr.: 3, 10, 14, 15, 20
- Ta 45 Vororte und nähere Umgebung Triers  
Nr.: 1–4
- Ta 55 Orte außer Trier, 14.–20. Jahrhundert  
Nr.: 1–14
- Ta 100 Ratsprotokolle bis 1813  
Nr.: 1–53
- Ta 101 Beilagen zu den Ratsprotokollen  
Nr.: 1–19
- L 2 Schatzungsrechnungen des Obererzstifts, 1602–1789  
Nr.: 5, 18
- L 6 Schatzungsregister und Grundbücher Trier und Obererzstift, 1613–1797  
Nr.: 61
- L 7 Schirmgulden und Nahrungsgeld, 1734–1784  
Nr.: 2–5, 7–8

- L 10 Steuerlisten der Ämter des Obererzstifts, 1576–1795, Kriegsrechnungen  
1711–1816  
Nr.: 2, 4, 11–14, 16–17
- T 316 8 Erstes Einwohnerverzeichnis der Stadt Trier, 1785  
FZ Schriftgut der französischen Zeit  
Nr.: 12, 16–18, 60–67, 70–71, 73–81, 85, 98–100, 102–103, 127–161,  
162–231, 232–239, 279–303, 308, 320, 344, 351, 387–390, 466, 468, 478,  
480–487, 500, 525–528, 530, 572–573, 639, 642, 643–648, 672, 683, 694
- Tb 11 Vereine, 1826–1940  
Nr.: 001, 45, 75, 96, 98, 102, 111, 157–158
- Tb 12 Allgemeine Verwaltung, Geschäftsverkehr, Personalsachen, 1815 bis heu-  
te  
Nr.: 131, 132
- Tb 13 Wahlen, 1826–1939  
Nr.: 1–141
- Tb 14 Fürsorgewesen, 1817–1942  
Nr.: 539, 565, 599, 604, 644
- Tb 15 Polizei 1814 – nach 1945  
Nr.: 86–88, 90, 100, 299, 310–312, 317–322, 325–326, 384–386, 665–670,  
693, 711, 746, 765, 793, 830–831, 842, 845, 926, 932, 1000–1001
- Tb 16 Medizinalwesen, 1819–1948  
Nr.: 30–31, 56, 170, 191, 193, 218–220
- Tb 18 Kirchensachen, 1817–1930  
Nr.: 352–357, 378
- Tb 19 Schulwesen, 1815–1941  
Nr.: 351, 466, 639, 662, 670–671, 756
- Tb 21 Steuerwesen, 1813–1929  
Nr.: 001, 465, 850, 853, 998
- Tb 26 Handel und Industrie, 1816–1938  
Nr.: 001
- Tb 100 Ratsprotokolle ab 1814  
Nr.: 1–4
- 54 K Depositum der Reichsgrafen von Kesselstatt  
Nr.: 22, 101–102, 121, 127, 133, 283, 287, 776, 2195, 2859–2860, 3228,  
3701–3702, 4196, 4474, 5079, 5740–5748
- Ms Handschriften  
Nr.: 1547/180, 1556/190 2, 1589/222, 1767/977 2, 1800/965 2,  
1801/1798 2, 1803/1797 4, 1807/1793, 1808/1850 2, 1813/933, 2264/  
2205 4  
Nachlässe
- Nachlaß von Haw, Trierer Bürgermeister (1818–1839)
- Nachlaß Milz
- Nachlaß Anton Josef Recking, Trierer Bürgermeister (1744–1817)
- Nachlaß Johann Friedrich Lintz, Munizipalrat (1769–1814)
- Nachlaß Johann Anton Joseph Hansen, Pfarrer und Dechant in Ottweiler/Saar (1801–1875)
- Sammlungen
- Sam 50/4 Kirchenbücher
- Sam 50/22–23 Kirchenbücher
- Sam 116/1–22 Familie Heinrich Marx, Trier
- Standesamtsregister Trier und Vororte, 1798–1850

*Archiv des Leo-Baeck-Instituts New York (Archiv LBI N. Y.)*

## Sammlungen:

A 23/6	The Descendants of Herz Anselm of Bonn
A 23/7	Gemeinde Simmern, 18. Jahrhundert
AR 27/6	Familie Baum-Riegel-Bonné, Mainz-Hanau-Kronberg
AR 5425	Stein-Frank Families, Frankfurt/M.
AR 5428	Herz Family, Münstereifel
AR 5473	Henry Hermann, Koblenz
AR 5592	Meisenheim
AR 5669	Idar-Oberstein
AR 5679	Family Strauss, Frankfurt/M.
AR 5763	Fanny Braun
AR-A 38	Bernhard Felsenthal, 19. Jahrhundert
AR-A 1237	Gemeinde Hottenbach
AR-A 1449	Haas-Family, Baden
AR-B 52	Rabbiner F. L. Steintal
AR-B 349	Rabbiner Leopold Stein, Frankfurt/M.
AR-C 61	Ferdinand Kaufmann, Worms u. a.
AR-C 68	Schutzbriefe (u. a. Kurtrier)
AR-C 949	Elise Haas, Trier
AR-C 1281	Gemeinde Metz
AR-C 1397	George Simon Spire, Frankfurt/M.
AR-C 1614	Hugo Steintal-Collection
AR-C 1732	Rudolph Brach, Saarlouis
AR-C 3043	Gemeinden in Lothringen
AR-C 3055	Bruno Weil-Collection
AR-C 3100	Fritz und Arthur Kahn, Bingen und Berlin
AR-Z 55	Gemeinde (Bad) Homburg
AR-Z 707	Gemeinde Trier
AR-Z 1004	Gemeinde Illingen
M. S. 49	Ludwig Braunfels, Koblenz
M. E. 169	Hirsch Familie, Cochem und Karlsruhe
M. E.	Rudolph Brach, Saarlouis
M. E.	Jacob Oswaldt, Westfalen
M. E.	Julius Storch, Bad Homburg v. d. H.
M. E.	Bruno Strauß
XI 55	Consistoire Israélites, Circonscription Metz, 1811–1812

*Archives Consistoire Central des Israélites Paris (ACIP)*

1 B 1	Procès-verbaux, 1808–1815
1 C 1	Correspondance, 1808–1810
1 C 2	Correspondance, 1810–1813
1 C 3	Correspondance, 1813–1818
1 CC 8	Lettres de Trêves

*Archives Nationales Paris (ANP)*

BB 3	Justice. Affaires criminelles Nr.: 25
BB 7	Tribunaux de commerce, 1791–1925 Nr.: 25
BB 8	Juges des Paix, 1802/03–1814 Nr.: 15–33

- F/1a Ministère de L'Interieur  
Nr.: 434 Sarre
- F/1b Personnel administratif  
Nr.: II 1–5 Sarre
- F/2 Ministère de l'Interieur, Administration départementale  
Nr.: II 1 Sarre,
- F/7 Police Générale  
Nr.: 2259–2260, 3020–3021, 3035, 3263–3264, 3258, 3682, 3686–3687
- F/8 Police sanitaire  
Nr.: 142–145
- F/11 Subsistances  
Nr.: 17, 476–479
- F/19 Culte israélite  
Nr.: 310–311, 328, 338–339, 341, 345–346, 349–350, 369–374, 383–395, 1816–1820, 1837–1838, 1840, 1842, 1843C, 1844, 1845A, 1846, 1848–1849, 11000–11014, 11019, 11023, 11030–11031, 11034–11036, 11038–11039, 11052, 11056–11067, 11090–11095
- AF IV 586 Rôle pour 1811 des contribuables membres de la cidevant communauté des Juifs de Metz

*Central Archives for the History of Jewish People, Jerusalem (CAHJPJ)*

- F 45 État dela communauté des Juifs de Boulay tant de ceux qui ont le droit de résider en la ditte ville que de ceux qui ne l'ont pas, 1780
- F CC/31 Lettres du Consistoire de Trêves, 1809–1813
- F CC/35 Lettres du Consistoire de Trêves, 1811
- F CC/45 Lettres du Consistoire de Trêves, 1812
- F CC/56 Lettres du Consistoire de Trêves, 1813
- F CC/121 Lettres du Consistoire de Trêves, 1809
- F CC/128 Lettres du Consistoire de Trêves, 1810

*Archives Départementales de la Moselle, Metz (ADM)*

- Série 17 J Archives du Consistoire Israélite de la Moselle  
Nr.: 12–14, 42–57
- Série 3 E Mariages  
Nr.: 8–2854, 3632–5617
- Série 10 F 428 Saarwellingen  
Nr.: 2–3
- Série V Culte israélite  
Nr.: 149–180

*Staatsarchiv Oldenburg (STAOOL)*

- Bestand 32,10 Regierung – Polizeisachen  
Nr.: 3, 6–26, 15–52a, 80
- Bestand 39 Birkenfeld  
Nr.: 2450

*Bistumsarchiv Trier (BAT)*

- Abt. 2 Erzstiftische Gerechtsame, Lehen und Herrschaften, Ende des 18. Jahrhunderts  
Nr.: 5
- Abt. 5 Akten der Domdechanei, ca. 1781  
Nr.: 1
- Abt. 5,2 Domdechanei – Einnahmen  
Nr.: 151, 183–185

- Abt. 6,3 Domkapitel – Besitzungen  
Nr.: 2, 6, 24, 28–29, 91,
- Abt. 44 Visitationsberichte  
Nr.: 57, 67, 70, 71, 79, 80, 81, 93
- Abt. 71,6 Trier-Liebfrauen u. St. Laurentius  
Nr.: 249, 269, 657
- Abt. 71,7 Trier-St. Paulin  
Nr.: 32, 36, 39, 90
- Abt. 108 Nachlaß Bischof Korum  
Nr.: 379
- Abt. 111 Judentaufen und Mischehen  
Nr.: BIII 9,1; BIII 9,7;
- B III 12,8 Konversionen, Kirchengaustritte

*Stadtarchiv Saarlouis (STASLS)*

- Abt. I-II Juden in Saarlouis, 18. Jahrhundert
- Abt. XII Juden in Saarlouis, 18. Jahrhundert

*Stadtarchiv Wittlich (STAW)*

- Beschlußbücher (1750–1794)
- Protokollbücher der Mairie Wittlich (1800–1806)

*Standesamt Trier-Land*

- Standesamtsregister, 1798–1871

*Standesamt Wittlich-Land*

Standesamtsregister, 1798–1871

## Literaturverzeichnis

- ACHILLES, Walter, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 10)
- ALLERHAND, Jacob, Das Judentum in der Aufklärung, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980
- ANCHEL, Robert, Les Juifs de France, Paris 1946
- ANTHES, Günter F., Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdischen Kultusgemeinde in Meisenheim a. Glan, Meisenheim 1987 (Quellen zur Geschichte der Stadt und der Verbandsgemeinde Meisenheim a. Gl. 12/1987)
- ARNOLD, Hermann, Juden in der Pfalz. Vom Leben pfälzischer Juden, 2. Aufl., Landau 1988
- ARNOLD, Hermann, Von den Juden in der Pfalz, Speyer 1967
- ARNSBERG, Paul, Die jüdischen Gemeinden in Hessen, 2 Bde, Frankfurt/M. 1971
- ASSALL, Paul, Juden im Elsaß, Bühl-Moos 1984
- AVÉ-LALLEMANT, Friedrich Christian Benedict, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Neu hrsg. v. M. Bauer, München 1916 ff
- BACH, Dieter, Volksschule im Fürstentum Birkenfeld zur Oldenburger Zeit 1817–1861, (phil. Diss., Mainz), Weißenthurm/Rh. 1972
- BACH, H. I., The German Jew. A synthesis of Judaism and Western Civilisation 1730–1930, New York 1984
- BADINTER, Robert, Libres et égaux . . . L'Emancipation des Juifs (1789–1791), Paris 1989
- BALDES, Heinrich, 100jährige Geschichte des Fürstentum Birkenfeld, Birkenfeld 1921
- BARKAI, Avraham, Jüdische Minderheit und Industrialisierung. Demographie, Berufe und Einkommen der Juden in Westdeutschland 1850–1914, Tübingen 1988 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 46)

- BARON, Salo/Kahan, Arcadius u. a., *Economic History of the Jews*, New York 1975
- BATTENBERG, Friedrich, Gesetzgebung und Judenemanzipation im Ancien Régime. Dargestellt am Beispiel Hessen-Darmstadt, in: *ZfHF* 13, H. 1 (1986), S. 43–63
- BATTENBERG, Friedrich, *Judenordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 8)
- BAUM, Hans-Peter, Jüdisches Erbe in Franken, in: *Geniza – Das verborgene Erbe der deutschen Landjuden*, Wien 1992, S. 33–50
- BAUMGART, Peter, Die Stellung der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus, in: *Kairos* (1980), S. 226–245
- BELLINGHAUSEN, Hans (Hg.), *2000 Jahre Koblenz*, Boppard 1971
- BENDER, Rainer Joha (Hg.), *Pfälzische Juden und ihre Kultuseinrichtungen*, Mannheim 1988
- BERDING, Helmut, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807–1813), in: *AfSg* 23 (1983), S. 23–50
- BERG, Roger, *Histoire du Rabbinate français (XVIIe-XXe siècle)*, Paris 1992
- BLINN, Dieter, Zwischen kultureller Eigenständigkeit und dekretierter Akkulturation: Pfälzer Juden und das napoleonische Namensdekret vom 20. Juli 1808, in: Alfred H. Kuby (Hg.), *Pfälzisches Judentum*, 1992, S. 85–108
- BLUMENKRANZ, Bernhard/Souboul, Albert (Hg.), *Les Juifs et la Révolution Française. Problèmes et aspirations*, Toulouse 1975
- BÖHN, Georg Friedrich, Zur rechtlichen Situation der Juden im 18. Jahrhundert, in: *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945*, Bd. 1, 1982, S. 3–11
- BÖSE, Günter, Die jüdische Gemeinde, in: *Traben-Trarbach. Geschichte einer Doppelstadt*. Hrsg. v. Stadt Traben-Trarbach, Traben-Trarbach 1984, S. 306–313
- BÖSKEN, Franz, Die Orgelbauerfamilie Stumm aus Rhaunen-Sulzbach und ihr Werk, in: *MZ* 55 (1960), S. 1–99
- BOST, Bodo, Die Juden in Tholey, in: Michael Landau (Hg.), *Damit es nicht vergessen wird*, S. 65–83
- BRAMMER, Annegret, *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen, 1812 bis 1847*, Berlin 1987
- BRANDT, Hans-Peter, Der Landesteil Birkenfeld, in: Albrecht Eckhardt (Hg.), *Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch*, Oldenburg 1987, S. 591–629
- BRANDT, Hans-Peter, Die Juden in der Herrschaft Oberstein, in: *Idarer Kirchenbote* 70/73 (Febr./Mai 1979), S. 132–134
- BRANDT, Harm-Hinrich (Hg.), *Zwischen Schutzherrschaft und Emanzipation. Studien zur Geschichte der mainfränkischen Juden im 19. Jahrhundert*, Würzburg 1987
- BRILLING, Bernhard, Beiträge zur Geschichte der Juden in Trier, in: *TrJb* 9 (1958), S. 46–50
- BRUCKER, Hermann, Markgraf Karl Friedrich von Baden, in: *Hunsrückkalender* 1959, S. 95–100
- BRUER, Albert A., *Geschichte der Juden in Preußen (1750–1820)*, Frankfurt/M-New York 1991
- BUHMANN, Josef, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde St. Ingbert, in: *Saarpfalz. Blätter f. Geschichte u. Volkskunde*, Sonderheft 1989, S. 59–76
- BURG, Peter, Recht und Verwaltung an der Saar im revolutionären Wandel. Ein regionalgeschichtlicher Vergleich zwischen den französischen und deutschen Gebietsteilen im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, in: *ZfGSg* 38/39 (1990/91), S. 86–104
- BÜSSEM, Eberhard/Neher, Michael (Hg.), *Arbeitsbuch Geschichte*, Neuzeit 1, Stuttgart 1977
- BUSS, Karl, Schriftwechsel zur Aufhebung des Judendekrets vom 17. März 1808 im Oberamt Meisenheim, in: *LVJbl* 31 (1985), S. 10–14
- CAHNMANN, Werner, Der Dorf- und Kleinstadtjude als Typus, in: *ZfVk* 70, H. 2 (1974), S. 169–193

- CARON, Vicki, *Between France and Germany. Jews and National Identity in Alsace-Lorraine, 1871–1918*, (Ph. D), New York 1983
- CLEMENT, Roger, *La condition des Juifs de Metz sous l' Ancien Régime*, Paris 1903
- COHEN, Daniel J., *Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation*, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Zur Geschichte der Juden in Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981, S. 221–242
- DABELOW, Christoph Christian, *Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre des Concurs der Gläubiger*, 2. Teil, Halle 1792
- Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland, 1825–1845. Eine Dokumentation. Teil 1*, bearb. v. Dieter KASTNER, Köln 1989
- Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945*, hrsg. v. Erwin GATZ, Berlin 1983
- Die Juden in der französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814*. Mit einer Einleitung von Helmut Mathy, bearb. v. Editha BUCHER, Koblenz 1982 (= Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 1)
- DIPPER, Christof, *Deutsche Geschichte, 1648–1789*, Frankfurt/M. 1991
- DIPPER, Christof, *Die Bauernbefreiung in Deutschland. Ein Überblick*, in: GWU 43 (1992), S. 16–31
- DOHM, Christian Konrad Wilhelm von, *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*. 2 Teile in einem Band (Berlin, Stettin 1781/83), ND Hildesheim 1973
- Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und Saarland von 1800 bis 1945*. Hrsg. v. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken, 9 Bde, Koblenz 1972–1987
- DOLL, Anton, *Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden*, in: *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945*, Bd. 2, 1979, S. 1–26
- DROEGE, Georg, *Die Territorien am Mittel- und Niederrhein*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1983
- DURANT, Will und Ariel, *Die napoleonische Aera*, München 1978 (*Kulturgeschichte der Menschheit*, 18)
- ECKER, Franz, *Das Saargebiet und die französische Revolution (1789–1801)*, Saarbrücken 1929
- ELBOGEN, Ismar/STERLING, Eleonore, *Die Geschichte der Juden in Deutschland*, (Frankfurt/M. 1966), ND Frankfurt/M. 1988
- ENGEL, Armin, *Freiheit-Gleichheit-Bruderliebe. Der Kanton Rockenhausen unter französischer Verwaltung (1798–1800)*, Otterbach 1987
- ENGELBRECHT, Jörg, *Die französische Judenpolitik und Judengesetzgebung im Rheinland*, in: *Geschichte der Juden im Kreis Viersen*, Viersen 1991, S. 39–49 (*Schriftenreihe des Kreises Viersen* 38)
- ERB, Rainer/BERGMANN, Werner, *»Die Juden sind bloß toleriert«. Widerstand der christlichen Umwelt gegen die Integration der Juden im frühen 19. Jahrhundert*, in: ZfVK 83 (1987/II), S. 193–218
- ERB, Rainer/BERGMANN, Werner, *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860*, Berlin 1989
- ERBE, Michael, *Deutsche Geschichte 1713–1790. Dualismus und Aufgeklärter Absolutismus*, Stuttgart 1985
- EVEN, Josef/SCHMITT, Elmar, *Schmelzer Chronik*, Nr. 1, Schmelz 1977
- FABRICIUS, Wilhelm, *Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz*, Bd. 2, Bonn 1898
- FAUST, Georg, *Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Beiträge zur Judenfrage in Deutschland vor der Emanzipation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Solms-Rödelshausen*, (phil. Diss), Gießen 1937

- FEUERWERKER, David, *L'Emancipation des Juifs en France. De L'Ancien Régime à la fin du Second Empire*, Paris 1976
- FISCHER, Horst, *Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik*, Tübingen 1968
- FLESCHE, Heinrich, *Geschichte der Juden in Kanitz*, in: *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart*. Hrsg. v. Hugo Gold, Brünn 1929, S. 267–278
- FLEURY, Jean, *Contrats de Mariage. Juifs en Moselle avant 1792. Recensement à usage généalogique de 2021 contrats de mariage notariés*, Metz 1989 (Maschschr.)
- FOX, Nikolaus, *Saarländische Volkskunde*, Bonn 1927
- FRANCOIS, Etienne, *Koblenz im 18. Jahrhundert. Zur Sozial- und Bevölkerungsstruktur einer deutschen Residenzstadt*, Göttingen 1982
- FRANZ, Willy, *Menschen unserer Heimat. Juden an der Nahe, im Westrich und am Glan*, in: *Heimatkalender Birkenfeld 1966*, S. 85–103
- FROMM, Erich, *Das jüdische Gesetz*, (phil. Diss., 1922), ND Weinheim-Basel 1989
- FRÜHWALD, Wolfgang, *Antijudaismus in der Zeit der deutschen Romantik*, in: *Conditio Judaica. Judentum, Antisemitismus und deutschsprachige Literatur vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg*, 2. Teil, hrsg. v. Hans Otto Horch/Horst Denkler, Tübingen 1989, S. 72–91
- GAYOT, Jacques, *Histoire de la Seigneurie de Bliescastel*, in: *Bulletin de la société des amis des pays de la Sarre*, Nr. 2 (Nancy 1925), S. 59–337
- GEIGER, Ludwig, *Miscellen*, Nr. 4, in: *MGJ 5* (1892), S. 274
- GEMMEL, Artur, *Chronik von Schweich*, Trier 1960
- Geschichte der Juden im Saar-Pfalz-Kreis*, Homburg 1989 (Blätter für Geschichte und Volkskunde, Sonderheft 1989)
- GERTEIS, Klaus, *Innerstädtische Konflikte im deutsch-französischen Grenzraum vom Ancien Régime zur Revolution*, in: *Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte*, Trier 1987, S. 251–260 (Sonderdruck. Vorträge auf dem 36. Deutschen Historikertag, Trier, 8.–12. Oktober 1986)
- GESSINGER, Hubert, *Die Juden von Zeltigen-Rachtig*, Zeltigen 1984
- GIESSELMANN, Werner, *Protest als Gegenstand sozialgeschichtlicher Forschung*, in: *Sozialgeschichte in Deutschland*, Bd. III, hrsg. v. Wolfgang Schieder/Volker Sellin, Göttingen 1987, S. 50–77
- GIRARD, Patrick, *La Révolution Française et les Juifs*, Paris 1989
- GLANZ, Rudolf, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum*, New York 1968
- GOETZ, Hans-Werner, »Vorstellungsgeschichte«: *Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit*, in: *AfKg 61* (1979), S. 253–271
- GRAB, Walter, *Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789–1938*, München 1991
- GRAB, Walter, *Der preußische Weg*, in: *Juden in Preußen*, Dortmund 1983, S. 24–30
- GRAB, Walter, *Eroberung oder Befreiung? Deutsche Jakobiner und die Franzosenherrschaft im Rheinland 1792–1799*, Trier 1971 (Schriften aus dem Karl-Marx-Haus Trier 4)
- GRAUMANN, Sabine, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798–1814*, Essen 1990
- GREIVE, Hermann, *Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa*, Darmstadt 1980
- GRIESSINGER, Andreas/Reith, Reinhold, *Obrigkeitsliche Ordnungskonzeptionen*, in: Rainer Elkar (Hg.), *Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialgeschichte-Volkskunde-Literaturgeschichte*, Göttingen 1983
- GUTH, Klaus (Hg.), *Jüdische Landgemeinden in Oberfranken (1800–1942). Ein historisch-topographisches Handbuch*, Bamberg 1988 (Landjudentum in Franken 1)
- HACHENBERG, Friedrich, *Gemeindliche Verfassung und Gemeindevald während der Zugehörigkeit des Hunsrücks zu Frankreich*, in: *HHbl 23*, Nr. 56 (1983), S. 199–207



- HACKER, Werner, Auswanderungen aus Rheinpfalz und Saarland im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1987
- HALLER, Annette, Das Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Trier (1784–1836). Edition der Handschrift und kommentierte Übertragung ins Deutsche, Frankfurt/M. 1992 (Judentum und Umwelt 34)
- HALLER, Annette, Das Protokollbuch der Jüdischen Gemeinde Trier 1780–1832, in: Juden in Trier. Katalog einer Ausstellung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier, Trier 1988, S. 82–84
- HAMM, Franz, Hunsrücker Wirtschaftsleben heutzutage, Trier 1909
- HAMM, Franz, Hunsrücker Wirtschaftsleben in der Feudalzeit, Trier 1907
- HANSEN, Joseph, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitlatter der französischen Revolution, 1780–1802, 4 Bde, Bonn 1931 ff
- HARTMANN, Peter Claus, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–1980), Darmstadt 1985
- HAUBRICH, Fritz, Die Juden in Trier, Trier 1907
- HAVERKAMP, Alfred (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981
- HECKMANN, Gerhard, Auf dem Weg zur Gleichberechtigung – Anmerkungen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung im Kreis St. Wendel im 18. und 19. Jahrhundert, in: Michael Landau (Hg.), Damit es nicht vergessen wird, S. 45–64
- HEIDER, Hedwig, Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorien, (jur. Diss.), Bielefeld 1973
- HENN, Volker, Zur Lage der rheinischen Landwirtschaft im 16. und 18. Jahrhundert, in: ZfAA 21 (1973), S. 173–197
- HENTSCH, Gerhard, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, Wiesbaden 1979 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 4)
- HERLACH, E., Die Kurtrierischen Landstände unter der französischen Herrschaft, (phil. Diss.), Münster 1921
- HERRES, Jürgen, Das Karl-Marx-Haus in Trier. 1727 – Heute, Trier 1993
- HERTZ, Deborah, Mischehen in den Berliner Salons, in: LBI Bulletin 79 (1988), S. 37–74
- HERZIG, Arno, Die Anfänge der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung in der Spätaufklärung, in: JbIfdtG 20 (1991), S. 59–76
- HERZIG, Arno, Juden und Judentum in der sozialgeschichtlichen Forschung, in: Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. IV, hrsg. v. Wolfgang Schieder/Volker Sellin, Göttingen 1987, S. 108–132
- HERZIG, Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973 (Veröffentlichungen der Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, Nr. 17)
- HINRICHS, Ernst, Zum Alphabetisierungsstand in 12 oldenburgischen ländlichen Gemeinden, in: Ders./Günter Wiegelmann (Hg.), Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts, Wolfenbüttel 1982, S. 21 ff
- HÖFELE, Karl Heinz, Die Stadt Trier und der preußische Staat, Trier 1939
- HOPP, Helmut, Die Juden im Kantonbezirk Winnweiler nach der französischen Revolution, in: Nordpfälzer Geschichtsverein 1969, S. 433–437
- HORTZITZ, Noline, »Früh-Antisemitismus« in Deutschland (1789–1871). Strukturelle Untersuchung zu Wortschatz, Text und Argumentation, Tübingen 1988
- HUDEMANN-SIMON, Calixte, Assistance et Police médicale dans les Départements de la Sarre et du Rhin-et-Moselle sous le Consulat et L'Empire, (Actes de 115e Congrès National des Sociétés Savantes. Colloque sur l'Histoire de la Sécurité Sociale Avignon, 1990), Paris 1991, S. 145–162
- HUDEMANN-SIMON, Calixte, Refractaires et deserteurs de la Grande Armée en Sarre (1802–1813). Comparaison avec les autres départements rhenans annexés et l'ensemble de l'Empire, in: RH 277 (1987), S. 11–45

- HÜGEN, Ludwig, Jüdische Gemeinden am Niederrhein – Ihre Geschichte – ihr Schicksal, Willich 1985
- INGRAO, Charles, The problem of »Enlightment Absolutism« and the German States, in: JMH 58 (1986), S. 161–180
- IRSIGLER, Franz, Wirtschaftsgeschichte, in: Trier in der Neuzeit. Hrsg. v. Kurt Düwell/Franz Irsigler, 2 Bde, Trier 1988, S. 99–202
- JACOBS, Antonius, Chronik von Rhaunen, Kim 1902
- JACOBS, Jacques, Existenz und Untergang der alten Judengemeinde der Stadt Trier, Trier 1984
- JEGGLE, Utz, Judendörfer in Württemberg, Tübingen 1969 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen 23)
- JERSCH-WENZEL, Stefi, Die Stadt als Refugium für Glaubensflüchtlinge im 18. Jahrhundert, in: Die Alte Stadt, 14, H. 3 (1987), S. 275–286
- Juden in Illingen. Hrsg. v. Schülervvertretung am Illtal-Gymnasium Illingen, Illingen 1989
- Juden in Preußen. Ein Kapitel deutscher Geschichte. Hrsg. v. Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, 4. Aufl., Dortmund 1983
- Juden in Trier. Katalog einer Ausstellung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier (März–Nov. 1988). Bearb. v. Reiner Nolden unter Mitw. v. Horst Mühleisen/Bernhard Simon, Trier 1988
- Jüdische Landgemeinden in Oberfranken (1800–1942). Ein historisch-topographisches Handbuch. Hrsg. v. Klaus Guth unter Mitarb. v. Eva Groiss-Lau u. Ulrike Krzywinski, Bamberg 1988 (Landjudentum in Franken, 1)
- Jüdisches Lexikon, Bd. 3, (Berlin 1927), ND Königstein/Ts. 1982
- JULKU, Kyösti, Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts, 2 Bde, Helsinki 1965/1969
- KAHN, Arthur, Jüdische Dorfgeschichten, Berlin 1910
- KAHN, H., Chronique du Livre, in: Kountrass 16 (Mai/Juni 1989), S. 53
- KARBACH, Jürgen, Bevölkerungszahlen des Saarlandes, 1800–1900, in: ZfGSg 34/35 (1986/87), S. 224–253
- KARBACH, Jürgen, Die Bauernwirtschaften des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert, Saarbrücken 1977
- KARNIEL, Josef, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., in: JbIfdtG, Beih. 3 (1980), S. 155–182
- KARSCH, Otto, Geschichte des Amtes Grumbach, Neuwied 1959
- KASEL, W., Die jüdische Gemeinde, in: Saarbrücken (1909–1959). Hrsg. v. Kulturdezernat der Stadt Saarbrücken, Saarbrücken 1959, S. 227–231
- KASPER-HOLTKOTTE, Cilli, 'Jud gib Dein Geld her oder Du bist des Todes!' – Die Banditentruppe des Schinderhannes und die Juden, in: Aschkenas 3 (1993), S. 113–188
- KASPER-HOLTKOTTE, Cilli, Ein Intellektueller zwischen den Zeiten – Der Trierer Arzt Lion Nathan Bernkastel (1768/73–1840), in: Menora 4 (1993), S. 141–175
- KÄSS, Ludwig, Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville (1801), (jur. Diss.), Gießen 1929
- KATZ, Jakob, Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipation 1770–1870, (dt. Erstausg.), Frankfurt/M. 1986
- KATZ, Jakob, From Prejudice to Destruction. Anti-Semitism 1700–1933, Cambridge/Mass. 1970 (dt. u. d. T: Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700–1933, München 1988)
- KATZ, Jakob, Judenemanzipation und ihre sozialen Folgen. Vortrag v. 1975, in: Jakob Katz, Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, 1982, S. 190 ff
- KATZ, Jakob, Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften, Darmstadt 1982

- KAUFMANN, Uri, Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz, 1780–1930, Zürich 1988
- KAUFMANN, Uri, Zu den geistigen Kämpfen unter den pfälzischen Juden: Die Position des Bezirksrabbiners Elias Grünebaum, in: Alfred H. Kuby (Hg.), Pfälzisches Judentum, S. 25–32
- KELLENBENZ, Hermann, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, München 1977
- KELLER, August, Geschichte des Dorfes Weiden, Neuwied 1959
- KELLER, August, Ortschronik Hottenbach, Trier 1961
- KELLER, August, Zwischen den Wäldern. Geschichte des Amtes Kempfeld und seiner Gemeinden, Trier 1958
- KENTENICH, Gottfried, Das alte Kurtrierische Amt Wittlich, in: Trierische Chronik 9 (1913), S. 179–189
- KERMANN, Joachim, Die Konskription im Departement Donnersberg unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Kaiserslautern, in: JbGSLKrsKL 16/17 (1978/79), S. 293–320
- KIRSCH, Hans, »Juden-Herchweiler« gibt es nicht mehr – Zur Geschichte der Happersweiler Juden, in: Michael Landau (Hg.), Damit es nicht vergessen wird, 1988, S. 84–99
- KIRSCH, Robert, Die Juden in der Herrschaft Illingen, Wemmetsweiler o. J.
- KIRSCH, Robert, Die Juden in der Herrschaft Illingen. Die Kerpische Judengemeinde im 18. Jahrhundert, Illingen o. J.
- KOBER, Adolf, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland, in: Falk Wiesemann (Hg.), Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland, Düsseldorf 1985, S. 11–98
- KOBER, Adolf, Geschichte der Juden in Europa bis zum Beginn der Emanzipation, in: Franz Böhm/Walter Dirks (Hg.), Schicksal, Wesen und Gegenwart des Judentums, Bd. 1, Wiesbaden 1965, S. 121–254
- KOBER, Adolf, Jüdische Ärzte des Rheinlandes, in: Festschrift zum 75jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Breslau, II, Breslau 1929, S. 173–236
- KOHL, Susanne, Die Leiwener Judengemeinde, in: JbKTrS 1988, S. 210–213
- KOHL, Thomas, Familie und soziale Schichtung. Zur historischen Demographie Triers 1730–1860, Stuttgart 1985
- KOLVENBACH, Willibald, Geschichte der Juden in Münstereifel, Münstereifel 1962
- KOPITZSCH, Franklin, Gotthold Ephraim Lessing und seine Zeitgenossen im Spannungsfeld von Toleranz und Intoleranz, in: JbJfdtG, Beih. 3 (1980), S. 29–90
- KOPP, August, Die Dorfjuden in der Nordpfalz. Dargestellt an der Geschichte der jüdischen Gemeinde Alsenz ab 1655, Meisenheim a. Gl. 1968
- KOPP, Ulrich Friedrich, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte, Kassel 1799
- KRÄMER, Wolfgang, Ereignisse und Zustände in den gräflich Leyen'schen Herrschaften Blieskastel und Glanmünchweiler 1793–1794 nach zeitgenössischen Briefen und Berichten, Homburg 1929
- KRÄMER, Wolfgang, Geschichte der Stadt St. Ingbert. Von den Anfängen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Bd. 1 u. 2, 2. vollstd. umgearb. u. erg. Aufl., (1955) ND St. Ingbert 1989
- KREUTZ, Wilhelm, Die Entwicklung der Berufs- und Sozialstruktur der pfälzischen Juden (1818–1933), in: Alfred H. Kuby (Hg.), Juden in der Provinz, S. 9–32
- KREUTZ, Wilhelm, Die pfälzischen Juden der napoleonischen Ära: Bevölkerungsentwicklung, regionale Ausbreitung und Sozialstruktur, in: Alfred H. Kuby (Hg.), Pfälzisches Judentum, S. 33–84
- KRINGS, Wilfried, Wertung und Umwertung von Allmenden im Rhein-Maas-Gebiet vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Assen-Amsterdam 1976
- KROHN, Helga, Die Juden in Hamburg 1800–1850. Ihre soziale, kulturelle und politische Entwicklung während der Emanzipationszeit, Hamburg 1967 (Hamburger Studien zur neueren Geschichte 9)

- KRONENBERGER, Friedrich L., Die jüdischen Vieh- und Pferdehändler im Birkenfelder Land und in Gemeinden des Hunsrücks, Birkenfeld 1983
- KROPAT, Wolf-Arno, Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert, in: 900 Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983, S. 324–349 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6)
- KRUG, Gisela, Die Juden in Mainfranken zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Statistische Untersuchung zu ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation, in: Harm-Hinrich Brandt (Hg.), Zwischen Schutzherrschaft und Emanzipation, 1987, S. 19–138
- KUBY, Alfred H. (Hg.), Pfälzisches Judentum gestern und heute: Beiträge zur Regionalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Weinstraße 1992
- KUBY, Alfred Hans (Hg.), Juden in der Provinz. Beiträge zur Geschichte der Juden in der Pfalz zwischen Emanzipation und Vernichtung, 2. Aufl., Neustadt/Weinstr. 1989
- KUKATZKI, Bernhard, Die Juden von Odenbach. Eine historische Skizze, in: Rainer Joha Bender (Hg.), Pfälzische Juden und ihre Kultuseinrichtungen, 1988, S. 145–151
- KUNISCH, Johannes, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen 1986
- KURZWEIL, Zwi Erich, Hauptströmungen jüdischer Pädagogik in Deutschland von der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1987
- KÜTHER, Carsten, Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 56)
- LABSCH-BENZ, Elfie, Die jüdische Gemeinde Nonnenweier. Jüdisches Leben und Brauchtum in einer badischen Landgemeinde zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1980
- LANDAU, Michael (Hg.), Damit es nicht vergessen wird. Beiträge zur Geschichte der Synagogengemeinden des Kreises St. Wendel, St. Wendel 1988 (Veröffentlichungen des Adolf-Bender-Zentrums, 1)
- LAUBENTHAL, Wilhelm, Die Synagogengemeinden des Kreises Merzig 1648–1942, Saarbrücken 1984
- LAUFNER, Richard, 2000 Jahre Trier und seine Metzger, Trier 1980
- LAUFNER, Richard, Geschichte der jüdischen Gemeinde Triers, in: Juden in Trier. Katalog einer Ausstellung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier, Trier 1988, S. 11–28
- LAUFNER, Richard, Heinrich Marx und die Regulierung der Steuerschulden der trierischen Judenschaft, in: Ders./Albert Rauch, Die Familie Marx und die Trierer Judenschaft, Trier 1975, S. 5–17
- LAUFNER, Richard, Trierer Judengemeinde im 17. und 18. Jahrhundert, in: KTrJb 18 (1978), S. 66–78
- LEHMANN, James E., Maimonides, Mendelssohn and the Me'asfim Philosophy and the biographical Immigration in the Early Haskalah, in: LBI YB 1975, S. 87–108
- LEMBERT, Toni, Die ehemalige israelitische Kultusgemeinde Gersheim, in: Saarpfalz. Blätter f. Geschichte u. Volkskunde, Sonderheft 1989, S. 57–58
- LEONARDY, Johann, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes, (Trier 1877), ND Trier 1982
- LEWIN, Alex, Zur Geschichte der Juden im Kreis Baumholder, in: Westrich Kalender 4 (1929), S. 152–156
- LEWIN, Alex, Zur Geschichte der Juden in der Herrschaft Oberstein, in: Obersteiner Neueste Nachrichten (19. 03. 1927)
- LICHTER, Eduard, Welschbillig im Sog der Französischen Revolution, in: JbKTrS 1990, S. 187–196
- LIEBESCHÜTZ, Hans/PAUCKER, Arnold (Hg.), Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800–1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation, Tübingen 1977 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 35)

- LILLIG, Karl, Die Handhabung des Judenregals im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in: Saarpfalz. Blätter f. Geschichte u. Volkskunde, Sonderheft 1989, S. 7–46
- LÖWENBERG, Peter, Die Psychodynamik des Antijudaismus, in: JbIfdtG 1 (1972), S. 145–158
- LÖWENBRÜCK, Anna-Ruth, Zalkind Hourwitz-Vom polnischen Ghetto zur französischen Revolution, in: JbIfdtG 20 (1991), S. 77–102
- LOWENSTEIN, Steven, The rural community and the urbanization of German Jewry, in: CEH 13 (1980), S. 218–236
- LUCIEN-BRUN, Henry, La condition des Juifs en France depuis 1789, Lyon 1900
- MACCO, Hermann Friedrich, Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adelsfamilien, Aachen 1884
- MARTIN, Michael, Emigranten und Nationalgüterveräußerungen im pfälzischen Teil des Département du Bas Rhin, (phil. Diss.), Mainz 1978
- MARX, Albert, Zur Geschichte der Juden an der Saar. Vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg, (phil. Diss.), Saarbrücken 1985
- MARX, Jakob, Erzstift Trier, Bd. 1, Trier 1858
- MATHY, Helmut, Die Juden in der französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 1, bearb. v. Editha Bucher, 1982, S. 67–94
- MAY, Jakob, Die Steuern und Abgaben der Juden im Erzstift Trier, in: ZfGJD 7 (1937), S. 156–179
- MAZURA, Uwe, Napoleons Judenpolitik am Beispiel Bonnns, in: LBI Bulletin 82 (1989), S. 13–42
- MEID, Peter, Das Pfarrzusatzgehalt als Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier, (jur. Diss.), Bonn 1936
- MENDEL, Pierre, Les Juifs à Metz, in: AE 31 (1979), S. 239–256
- MERZ, Alfred, Weierbach. Beiträge zur Geschichte des Dorfes, Birkenfeld 1966
- MEYER, Michael A., Von Moses Mendelssohn zu Leopold Zunz. Jüdische Identität in Deutschland 1749–1824, München 1994 (Übersetzung aus dem Englischen, Originaltitel: The Origin of the Modern Jew. Jewish Identity and European Culture in Germany, 1749–1824, Michigan 1967)
- MEYER, Pierre-André, Les Juifs de la province de Trois-Evêchés en 1702 d'après l'état des Juifs qui sont dans l'entendue du Département de Metz sans compter ceux de la ville de Metz, in: RÉJ (Jan.-Juni 1991), S. 5–69
- MILSTEIN, M., Eight eighteenth century reading societies, Bern 1972
- MOLITOR, Hansgeorg, Die Juden im französischen Rheinland, in: Köln und das rheinische Judentum, Köln 1984, S. 87–94
- MOLITOR, Hansgeorg, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 99)
- MOLL, Maria, Geschichte der Kreisstadt Saarlouis, Bd. 3: Die Distriktverwaltung Saarlouis. Gewaltherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution 1790/1795, Saarlouis 1980
- MONZ, Heinz, Clemens Wenzeslaus, in: JbKTrS 1983, S. 180 ff
- MONZ, Heinz, Der Waldprozeß der Mark Thalfang als Grundlage für Karl Marx' Kritik an den Debatten um das Holzdiebstahls-gesetz, in: JbWLG 3 (1977), S. 395–418
- MONZ, Heinz, Die rechtsethischen und rechtspolitischen Anschauungen des Heinrich Marx, in: AfSG 8 (1968), S. 262–283
- MÜLLER, Alwin, Die Geschichte der Juden von Köln von der Wiederezulassung 1798 bis um 1850. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit, Köln 1984
- MÜLLER, Michael, Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchenguts, in: Eberhard Weis u. a. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S. 23–32, 44–51

- MÜLLER, Michael, Die Stadt Trier unter französischer Herrschaft (1794–1814), in: Trier in der Neuzeit. Hrsg. v. Kurt Düwell/Franz Irsigler, Trier 1988, S. 377–398
- MÜLLER, Michael, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813, Boppard 1980
- MÜLLER-WILLE, Wilhelm, Die Ackerfluren im Landesteil Birkenfeld und ihre Wandlungen seit dem 17. und 18. Jahrhundert, Bonn 1936
- NAUHAUSER, Otto, Die jüdische Gemeinde zu Illingen, Illingen 1980
- NEHER-BERNHEIM, Renée, Histoire Juive de la Renaissance à nos jours, Tome 1, Paris 1963
- NEHER-BERNHEIM, Renée, Les Juifs en France de la Révolution à nos jours, Paris 1981
- NETTER, Dr., Die Schuldennot der jüdischen Gemeinde Metz (1791–1854), in: MGWJ (Okt.) 1917, S. 591–619
- OCHWADT, Curt (Hg.), Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe: Schriften und Briefe, Frankfurt/M. 1977
- PARISOT, Robert, Histoire de Lorraine (Meurthe, Meuse, Moselle, Vosges), Tome III (1789–1919), (Paris 1924), ND Brüssel 1987
- PAULI, Klaus, Butzweiler und die Juden, Butzweiler 1988
- PETERS, Martha, Untersuchungen zur Agrarverfassung im 18. Jahrhundert bis zum Ende der französischen Revolutionsherrschaft in Jahre 1815 in den heutigen deutschen Teilen des ehemaligen Herzogtums Luxemburg. Unter besonderer Berücksichtigung des 1766 aufgenommenen Maria-Theresia Katasters, (phil. Diss.), Freiburg 1955
- Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens, (Berlin 1936), ND Frankfurt/M. 1992
- PICARD, Jakob, Der Gezeichnete. Jüdische Geschichten aus einem Jahrhundert, Berlin 1936
- PIETRI, Francois, Napoleon et les Israélites, Paris 1965
- PILLER, Michael, Fischbach. Geschichte einer mittelschwäbischen Marktgemeinde, Weißenborn 1981
- POLIAKOV, Leon, Geschichte des Antisemitismus, Bd. VI: Emanzipation und Rassenwahn, Worms 1987
- POMMERENING, Günter, Die Juden in Schmieheim. Untersuchung zur Geschichte und Kultur der Juden in einer badischen Landgemeinde, (phil. Diss.), Hamburg 1990
- POST, Bernhard, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774–1813, Wiesbaden 1985
- PRESTEL, Claudia, Jüdische Unterschichten im Zeitalter der Emanzipation, dargestellt anhand der Gemeinde Fürth 1826–1870, in: Aschkenas 1 (1991), S. 95–134
- PRESTEL, Claudia, Jüdisches Schul- und Erziehungswesen in Bayern 1804–1933. Tradition und Modernisierung im Zeitalter der Emanzipation, Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 36)
- PROBST, S. M., Zur Geschichte der Juden im Landkreis Kusel, in: Westrich Kalender 1988, S. 72–75
- RAUCH, Albert, Der »Große Sanhedrin« zu Paris, in: Richard Laufner/Albert Rauch; Die Familie Marx und die Trierer Judenschaft, Trier 1975, S. 18–41
- Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, redig. v. Julius Weiske, Bd. 5, Leipzig 1844
- REICHARDT, Rolf, Bastillen in Deutschland? Gesellschaftliche Auswirkungen der Französischen Revolution am Beispiel des Pariser Bastillesturms, in: Deutschland und Europa in der Neuzeit, 1. Halbbd., hrsg. v. Ralph Melville u. a., Stuttgart 1988, S. 420–467
- RICHARZ, Monika (Hg.), Bürger auf Widerruf. Lebenszeugnisse deutscher Juden 1780–1945, München 1989
- RICHARZ, Monika, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678–1848, Tübingen 1974
- RICHARZ, Monika, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung im süddeutschen- und Bodenseeraum, Dornbirn 1992, S. 11–21 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 11)

- RICHARZ, Monika, Jüdische Lehrer auf dem Lande im Kaiserreich, in: *JbIfdtG* 1991, S. 181–194
- RICHARZ, Monika, Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte, 1780–1871, New York 1976
- RICHARZ, Monika, Tödliche Heimat. Zur neueren Ortsgeschichte der Juden, in: *Geschichte im Westen*, 3. Jg, H. 2 (1988), S. 198–202
- RINK, Franz, Schicksale pfälzischer Soldaten unter Napoleon, in: *JbGSLKrsKL* 16/17 (1978/79), S. 321–352
- RODEN, Günter von, *Geschichte der Duisburger Juden*, Duisburg 1986
- ROHRBACHER, Stefan, *Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/9)*, Frankfurt/M.-New York 1993 (Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin, 1)
- ROSENTHAL, Berthold, *Heimatgeschichte der badischen Juden seit ihrem geschichtlichen Auftreten bis zur Gegenwart*, Bühl/Baden 1927
- ROSENTHAL, Erich, Der Viehmarkt, in: *Der Morgen* 10, H. 12 (März 1935), S. 556–559
- RUMPEL, Karl Joseph, Die jüdische Gemeinde Hopstädten in der oldenburgischen Zeit (1817–1918), in: *MVHLkrsBHO* 55, Nr. 7/8 (1981), S. 52–57
- RUMPEL, Karl Joseph, Die jüdische Gemeinde Hopstädten, in: *MVHLkrsBHO* 31, Nr. 1/2 (1968), S. 3–26
- RÜRUP, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Historische Verbindungslinien, in: Herbert A. Strauß/Norbert Kampe, *Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust*, Frankfurt/M.-New York 1985, S. 88–98
- RÜRUP, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 15)
- RÜRUP, Reinhard, Juden in Preußen, in: *Juden in Preußen*, Dortmund 1983, S. 30–39
- RÜRUP, Reinhard, Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, in: *Gedenkschrift Martin Göhring*. Hrsg. v. Ernst Schulin, Wiesbaden 1968, S. 174–199
- SAALFELD, Diedrich, Ländliche Bevölkerung und Landwirtschaft Deutschlands am Vorabend der Französischen Revolution, in: *ZfAA* 37, H. 2 (1989), S. 101–125
- SABELLECK, Rainer, *Jüdisches Leben in einer nordwestdeutschen Stadt: Nienburg*, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 99)
- SCHAAF, Erwin, *Die niedere Schule im Raum Trier-Saarbrücken von der späten Aufklärung bis zur Restauration, 1780–1825*, (phil. Diss., Mainz), Trier 1966
- SCHAAF, Erwin/BECKER, Birgit, *Geschichte des Fürstentum Birkenfeld*, Koblenz 1980
- SCHIEFFLER, Jürgen, Zwischen ständischer Ausschließung und bürgerlicher Integration: Juden in Lemgo im 19. Jahrhundert, in: *Juden in Lemgo und Lippe. Kleinstadtleben zwischen Emanzipation und Deportation*, Bielefeld 1988
- SCHIED, Hermann, Juden im ehemaligen Amt Nohfelden, in: Michael Landau (Hg.), *Damit es nicht vergessen wird*, S. 117–139
- SCHICHEL, Peter, *Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Gewerberecht eines deutschen Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime*, Berlin 1986
- SCHIEDER, Wolfgang/KUBE, Alfred, *Säkularisation und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein-Mosel Departement (1803–1813)*, Boppard 1987
- SCHMID, Regina, *Verlorene Heimat. Gailingen-Ein Dorf und seine jüdische Gemeinde in der Weimarer Zeit*, Konstanz 1988
- SCHMIDT, Franz, *Juden in Edenkoben. Spuren ihrer Geschichte 1660–1742*, Neustadt/Weinstraße 1990
- SCHMIDT, Michael, Handel und Wandel. Über jüdische Hausierer und die Verbreitung der Taschenuhr im frühen 19. Jahrhundert, in: *ZfVK* 83 (1987/II), S. 229–250
- SCHMIDT, Walter/SCHMIDT, Friedrich, *Geschichte der Stadt und Grafschaft (Herrschaft) Ottweiler*, Ottweiler 1909

- SCHMITT, Elmar, Die Synagogengemeinde Hüttersdorf – Das Schicksal der Hüttersdorfer Juden, o. O. u. J. (unveröff. Manuskript.)
- SCHMITT, Franz, Bernkastel im Wandel der Zeiten, Bernkastel 1980
- SCHMITT, Johannes (Hg.), Französische Revolution an der Saar. Quellen und Materialien, Saarbrücken 1989
- SCHNEE, Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hof-faktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, 6 Bde, Berlin 1953–1967
- SCHOEMANN, Eugene, My Family History, Richmond/USA o. J. (unveröff. Manuskript.)
- SCHOEPS, Julius, Aufklärung, Judentum und Emanzipation, in: Judentum im Zeitalter der Aufklärung, hrsg. v. Vorstand der Lessing-Akademie Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1977, S. 75–102
- SCHOLL, Franz, Chronik von Aach, Aach 1942 (unveröff. Manuskript)
- SCHUBERT, Ernst, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 1983 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 9, Nr. 26)
- SCHUBERT, Werner, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, Köln-Wien 1977
- SCHULTE, Klaus, Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert, Düsseldorf 1972
- SCHWAB, Hermann, Jewish rural communities in Germany, London 1956
- SCHWARZFUCHS, Simon, Du Juif à l'Israélite. Histoire d'une mutation (1770–1870), Paris 1989
- SCHWARZFUCHS, Simon, Les Juifs de France, Paris 1975
- SCHWICKERATH, W., Geschichte des Ortes und der Pfarrei Püttlingen, Püttlingen 1925
- SILBERSTEIN, M., Wolf Breidenbach und die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland, in: ZfGJD 5 (1892), S. 127–145
- SIMON, Ernst-Otto, Beamte und Funktionäre des Arrondissement Simmern 1812, in: HHbl 23, Nr. 57 (1983), S. 290 ff
- SIMON, Ernst-Otto, Maire und Adjunkten von Simmern und Creuznach, in: HHbl 23, Nr. 17 (1983), S. 320–325
- SIMONS, Ernst, Geschichte der jüdischen Gemeinden im Bonner Raum, Bonn 1959
- SORKIN, David, The Transformation of German Jewry (1780–1840), Oxford 1987 (Studies in Jewish History)
- Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, Bd. IV/3, Hrsg. v. Erich Keyser, Stuttgart 1964
- Statistische Materialien zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung. Bearb. v. Werner KNOPP, Koblenz 1975 (= Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 5, 1975)
- STAUBEN, Daniel, Eine Reise zu den Juden auf dem Lande, ND Augsburg 1986 (Originaltitel: Scènes de la vie Juive en Alsace, Paris 1869)
- STEINBACH, Franz, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, 2. unveränd. Aufl., Sigmaringen 1986, S. 245–288
- STERLING, Eleonore, Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland. Vom Zeitalter der Aufklärung bis zur Gründung des Deutschen Reiches, in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, hrsg. v. Konrad Schilling, Köln 1963, S. 282–308
- STERLING, Eleonore, Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815–1850), Frankfurt/M. 1969
- STERN, Selma, Das Judenproblem im Wandel der Staatsformen, in: ZfGJD 2 (1930), S. 3 ff
- STRAUSS, Herbert/KAMPE, Norbert (Hg.), Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Frankfurt/M. 1985



- STRUBE, Rolf (Hg.), Sie saßen und tranken am Teetisch. Anfänge und Blütezeit der Berliner Salons (1789–1871), München-Zürich 1991
- STRUTZ, Georg, Protestantisches Kirchenwesen im Saar-Departement 1798–1814, in: »In Deinen Händen«, Kalender für das evangelische Haus, 1956/57, S. 104–109
- SUCHY, Barbara, Vom »Güldenem Opferpfennig« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern, in: Uwe Schultz (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 114–129
- SUCHY, Barbara, Zwischen Geborgenheit und Gefährdung. Jüdisches Leben in hessischen Kleinstädten und Dörfern, in: Uwe Schultz (Hg.), Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983, S. 145–159
- SZAJKOWSKI, Zosa, Agricultural Credit and Napoleon's anti-jewish Decrees, New York 1953
- SZAJKOWSKI, Zosa, Poverty and social welfare among french Jews (1800–1880), New York 1954
- Tausend Jahre Bosen. Geschichte und Geschichten aus einem alten Marktflecken. Bearb. u. zugest. v. Gerd JUNG, hrsg. v. Gemeindebezirk Bosen-Eckelhausen, Bosen 1978
- THILL, Hildburg-Helene, Lebensbilder jüdischer Koblenzer und ihre Schicksale, Koblenz 1987
- TOURY, Jacob, Toleranz und Judenrecht in der öffentlichen Meinung vor 1783, in: Judentum im Zeitalter der Aufklärung. Hrsg. v. Vorstand der Lessing-Akademie, Wolfenbüttel 1977, S. 55–73 (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 4)
- TREUE, Wilhelm, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Im Zeitalter der Industriellen Revolution, 1700–1960, Stuttgart 1962
- Untertanenliste des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken aus den Huldigungsprotokollen des Jahres 1776. Bearb. v. Karl SCHAAFF, Meisenheim 1977
- VEIT, Ludwig Andreas, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1648 bis zur Gegenwart. 1. Hälfte: Im Zeichen des Individualismus 1648–1800, Freiburg/Breisg. 1931 (Kirchengeschichte, hrsg. v. Johann Peter Kirsch)
- VRIES, S. Ph. de, Jüdische Riten und Symbole, Hamburg 1990
- WATZ, Karl, Geschichte der jüdischen Gemeinde Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1200–1850), Wetzlar 1966
- WATZINGER, Karl Otto, Geschichte der Juden in Mannheim 1650–1945, Stuttgart u. a. 1984
- WEHLER, Hans-Ulrich, Sozialgeschichte und Gesellschaft, in: Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. I, hrsg. v. Wolfgang Schieder/Volker Sellin, Göttingen 1986, S. 33–52
- WEIS, Eberhard, Deutschland und Frankreich um 1800: Aufklärung-Revolution-Reform. Hrsg. v. Walter Demel/Bernd Roeck, München 1990
- WENZEL, Johannes, Die jüdische Gemeinde von Markbreit im 19. Jahrhundert, Markbreit 1985
- WEYL, Robert, Un rabbin alsacien engagé dans la tourment révolutionnaire: Le Grand Rabbin David Sintzheim, in: Les Juifs et la Révolution française. Histoire et mentalité, Louvain-Paris 1992, S. 85 ff (Actes du Colloque tenu au Collège de France et à l'École normale supérieure les 16, 17 et 18 mai 1989, édité par Mireille Hadas-Lebel et Evelyne Oliel-Grausz)
- ZEEDEEN, Ernst Walter, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Stuttgart 1981
- ZENZ, Emil, Trier im 18. Jahrhundert, Trier 1981
- ZIMMER, Theresia, Zur Geschichte der Juden in Trier am Beginn des 19. Jahrhunderts, in: NTrJb 1965, S. 103–108
- ZIMMERMANN, Clemens, Dorf und Land in der Sozialgeschichte, in: Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. II, hrsg. v. Wolfgang Schieder/Volker Sellin, Göttingen 1986, S. 90–112
- ZONDEK, Theodor, Dr. med. David Veit (1771–1814). Eine Gestalt aus der Emanzipationszeit, in: LBI Bulletin 52 (1976), S. 49–77

Zur rechtlichen Situation der Juden im 18. Jahrhundert. Bearb. v. Georg Friedrich BÖHN, Koblenz 1982 (= Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 1)

## Abkürzungsverzeichnis

ACIP	Archives Consistoriales Centrales des Israélites Paris
ADM	Archives Départementales Metz
AE	Annales de l'Est
AfKg	Archiv für Kulturgeschichte
AfSg	Archiv für Sozialgeschichte
alb	Albus
ANP	Archives Nationales Paris
BAT	Bistumsarchiv Trier
CAHJPJ	Central Archives for the History of Jewish People Jerusalem
CEH	Central European History
Fl	Gulden
Frcs	Francs
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HHbl	Hunsrücker Heimatblätter
JbGSLKrsKL	Jahrbuch zu Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern
JbIfdtG	Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte, Tel Aviv
JbKTrS	Jahrbuch Kreis Trier-Saarburg
JbWLG	Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte
JMH	Journal of Modern History
KTrJb	Kurtrierisches Jahrbuch
LASB	Landesarchiv Saarbrücken
LBI YB	Year Book des Leo-Baeck-Instituts, New York
LHAK	Landeshauptarchiv Koblenz
LVJbl	Landeskundliche Vierteljahresblätter
MGJ	Monatsschrift für die Geschichte der Juden
MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums
MVHLkrsBHO	Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein
MZ	Mainzer Zeitschrift
NTrJb	Neues Trierer Jahrbuch
RÉJ	Revue des études juives
RH	Revue Historique
RP	Ratsprotokoll
Rthr	Reichstaler
Sgr	Silbergroschen
STAOI	Staatsarchiv Oldenburg
STAT	Stadtarchiv Trier
TrJb	Trierisches Jahrbuch
ZfAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZfGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZfGSg	Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend
ZfHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZfVK	Zeitschrift für Volkskunde
Xr	Kreuzer

## Ortsregister

- Aach 27 A. 12, 32 f, 43, 44 A. 41,  
 95 A. 302, 190 A. 2, 206, 210–212, 215 f,  
 218 A. 131, 232, 235, 243, 246 A. 44,  
 247, 249 A. 58, 301 f, 332, 358 A78,  
 364 f, 367, 425 A. 194, 428 u. A. 205 ff  
 Aachen 176  
 Albersweiler 59, 265 A. 132  
 Allenbach 104 A. 354  
 Alsenz 86 A. 261, 92 A. 291, 117 A. 2, 118,  
 120  
 Alten-Simmern 74  
 Altenglan 77, 83  
 Altkirch 261  
 Alzey 83 A. 242, 197 A. 32  
 Amsterdam 97 A. 314, 250 A. 63, 323  
 Ansbach (Bayern) 19, 108 A. 361  
 Arad (Ungarn) 87 A. 268  
 Argenschwang 105, 429 A. 211  
 Arlon 312 A. 317  
 Asbach 200 A. 46  
 Augsburg 101 A. 335, 145 A. 11, 146  
 Baden (Markgrafschaft) 8, 36, 76 f, 81 f,  
 87 ff, 92 f, 97, 104–107, 115 f,  
 128 A. 55, 129 A. 58, 133–138, 189, 201,  
 205  
 Baden-Weierbach 77, 88, 116 A. 398, 235,  
 331  
 Bamberg 19, 400 A. 92, 401 A. 98  
 Bärenbach 77, 88, 116 A. 398  
 Bärweiler 431 A. 218  
 Baumholder 77, 88, 235, 282 A. 199, 327,  
 331, 397 A. 81  
 Bausendorf 46–55, 97, 99, 107–123, 195,  
 243, 358 A. 78, 362 A. 95, 429 A. 207,  
 435 A. 4  
 Bayern 4, 19, 57 A. 101  
 Becherbach 77, 79, 87–93, 116 A. 398, 187,  
 331, 365, 396, 431 A. 215, 218  
 Bechhofen 163 A. 78, 365  
 Bechtheim 197 A. 32  
 Beilstein 36 A. 6, 247  
 Belfort (Elsaß) 261  
 Belgien 400  
 Bell 127  
 Bendorf 436 A. 4  
 Bengel 76, 126  
 Berglicht 365  
 Bergweiler 246 A. 44, 367 A. 101,  
 402 A. 100, 429 A. 207, A. 209, 211  
 Bergzabern 83 A. 242, 120  
 Berlin 19 f, 23, 41 A. 23, 141, 164 A. 81  
 Bernkastel (Amt u. Stadt) 8 A. 28, 28 A. 14,  
 31 A. 17, 32, 40, 45 A. 47, 47, 98 A. 318,  
 122, 152 f, 159, 195, 230, 234 f,  
 283 A. 199, 301 f, 364, 429 A. 212  
 Berschweiler 105 A. 357, 358 A. 78  
 Beuren 76  
 Biewer 212 A. 106  
 Bingerhan 127 ff  
 Birkenfeld (Stadt, Mairie, Kanton, Ar-  
 rondissement) 7, 8 A. 30, 10, 76–78,  
 80–83, 104 A. 354, 105, 108, 191,  
 227–236, 282 ff, 296, 299, 301, 303, 308,  
 315, 317 A. 350, 325–331, 342,  
 345 A. 35, 348, 352–372, 385, 389 ff,  
 396 A. 79, 397 A. 81, 418, 429 A. 212,  
 437  
 Bischheim 21 A. 42, 265 A. 132  
 Bliesbrücken 72  
 Blieskastel 8 A. 29, 25, 72 f, 165 A. 84,  
 231–235, 254, 255 A. 84, 282 A. 199,  
 284 A. 207, 300 f, 310 A. 307, 316,  
 327 f, 331, 338, 342 A. 27, 362 A. 95,  
 366 f, 379 A. 22, 392 A. 65, 418  
 Böckelheim 76  
 Bockenheim 132  
 Böhmen 87 f  
 Bolanden 86 A. 261  
 Bolchen 310  
 Bonn (Stadt u. Arrondissement) 19,  
 41 A. 23, 147 A. 16, 169 A. 91,  
 183 A. 11, 192 A. 9, 193 A. 16, 222, 240,  
 248, 250 f, 253, 304 A. 280, 322,  
 358 A. 81, 360 A. 87, 413 A. 147,  
 413 A. 150  
 Boppard 36 A. 6, 128 A. 54, 129 A. 60  
 Bordeaux 193 A. 19, 270 A. 153, 322  
 Bosen 76 A. 206, 77 f, 114 A. 391,  
 233 A. 176, 235, 301, 331, 429 A. 208  
 Bosenbach 77  
 Boulai (Département Moselle) 255  
 Braunschweig 143 A. 5  
 Breda (Holland) 405 A. 113  
 Breitenheim 77  
 Breithenthal 105 A. 357, 200 A. 46  
 Breslau 23  
 Brotdorf 32, 44  
 Bruchweiler 200 A. 46  
 Bruttig 40, 246 A. 44  
 Buding (Département Moselle) 255  
 Bullay/Mosel 249 A. 61

- Burg-Lichtenberg 365  
 Burgen 246 A. 43  
 Butzweiler 27 A. 12, 43, 218 A. 131,  
 246 A. 44, 247, 357 A. 78, 367,  
 429 A. 206 f  
 Casal 322  
 Cochem 40, 46 A. 50, 246 A. 44, 247  
 Crichingen (Grafschaft) 33 f, 65–72, 97,  
 99 A. 326, 102 A. 342, 103 A. 344, 104,  
 107, 185, 187, 213 A. 114  
 Dagstuhl (Grafschaft) 8, 36, 73–76, 107,  
 118 A. 3, 119 A. 11, 243  
 Darmstadt 148 A. 22  
 Dentingen 65 f, 69, 71, 97 A. 312,  
 102 A. 342  
 Département Allier 376 A. 14  
 Département Alpes maritimes 376 A. 14  
 Département Ardennes 376 A. 14  
 Département Aude 376 A. 14  
 Département Bas-Rhin 260, 262 A. 118,  
 273 A. 162, 312 A. 314, 337, 376 A. 14  
 Département Basses pyrénées 376 A. 14  
 Département Bouches du Rhône  
 312 A. 318, 376 A. 14  
 Département Charente 376 A. 14  
 Département Charente inférieure 376 A. 14  
 Département Cote d'Or 384 A. 37  
 Département Deux Nèthes 333, 376 A. 14  
 Département Doire 376 A. 14  
 Département Donnersberg 2 A. 3, 7 A. 24,  
 76 A. 207, 256 A. 92, 260, 261 A. 109,  
 262 A. 118, 269, 285, 287–290,  
 312 A. 315, 333 f, 384 A. 37, 388 A. 51,  
 401 A. 98  
 Département Dordogne 376 A. 14  
 Département Doubs 376 A. 14  
 Département Dyle 333, 376 A. 14  
 Département Finistère 376 A. 14  
 Département Forêts 298, 303, 312 A. 317,  
 314, 317, 324–327, 333, 340, 384 A. 37,  
 403, 412  
 Département Gard 376 A. 14  
 Département Génes 376 A. 14  
 Département Gironde 270 A. 153,  
 312 A. 314, 376 A. 14  
 Département Haut-Rhin 260 f, 262 A. 118,  
 267 f, 273 A. 162, 286, 288 A. 221, 337  
 Département Haute Garone 376 A. 14  
 Département Haute Marne 376 A. 14  
 Département Haute Saône 376 A. 14  
 Département Haute vienne 376 A. 14  
 Département Hérault 376 A. 14  
 Département Ille et Vilaine 376 A. 14  
 Département Isère 376 A. 14  
 Département Jémmapes 333, 376 A. 14  
 Département L'Escaut 333, 376 A. 14  
 Département Landes 270 A. 153, 376 A. 14  
 Département Loir et Cher 376 A. 14,  
 401 A. 98  
 Département Loire inférieure 376 A. 14  
 Département Loiret 376 A. 14  
 Département Lys 376 A. 14  
 Département Marengo 376 A. 14  
 Département Marne 376 A. 14  
 Département Méditerranée 376 A. 14  
 Département Meurthe 285 A. 209, 317,  
 384 A. 37  
 Département Meuse 262 A. 118, 320,  
 384 A. 37, 412  
 Département Meuse inférieure 333,  
 376 A. 14  
 Département Montenotte 384 A. 37  
 Département Moselle 243, 250 A. 67, 252,  
 260, 262 A. 118, 274 A. 166, 285 A. 209,  
 312 A. 314, 384 A. 37  
 Département Ourthe 320, 333, 376 A. 14,  
 412  
 Département Pas de Calais 376 A. 14  
 Département Puy de dôme 376 A. 14  
 Département Rhein-Mosel 2 A. 3, 7 A. 24,  
 76 A. 207, 193 A. 18, 195, 220, 240, 260,  
 261 A. 109, 285 ff, 289 f, 304 A. 280,  
 312 A. 315, 313, 323, 333 f, 344 A. 32,  
 376 A. 14, 388 A. 51, 390  
 Département Rhône 384 A. 37  
 Département Roer 2 A. 2, 7 A. 24,  
 261 A. 109, 280, 285 ff, 289 f,  
 312 A. 315, 317, 333 f, 384 A. 37,  
 401 A. 98, 412, 436 A. 6  
 Département Rom 384 A. 37  
 Département Sambre 376 A. 14  
 Département Sambre-Meuse 298, 303,  
 312 A. 317, 314, 317, 324–327, 333, 412  
 Département Seine 262 A. 118, 312 A. 318,  
 376 A. 14  
 Département Seine et Oise 376 A. 14  
 Département Seine inférieure 376 A. 14  
 Département Sesia 376 A. 14  
 Département Somme 376 A. 14  
 Département Stura 376 A. 14  
 Département Taro 384 A. 37  
 Département Var 376 A. 14  
 Département Vaucluse 376 A. 14  
 Département Vosges 260, 376 A. 14

- Département Yonne 376 A. 14  
 Dessau 19 f, 23  
 Detzem 32, 45 A. 47, 95 A. 301, 96 A. 303  
 Deutz 19  
 Dhronen 77  
 Dieppe 402  
 Dill 77  
 Dillendorf 102  
 Dirmingen 342  
 Dörrmoschel 64  
 Duchroth 83  
 Dudweiler 8 A. 29, 291 A. 236  
 Duisburg 236 A. 1  
 Dürkheim 256 A. 92, 425 A. 194  
 Düsseldorf 19, 437 A. 8  
 Edenkoben 186 A. 23, 265 A. 132  
 Ediger 40, 48  
 Ehrang 332, 357 A. 78  
 Eiweiler 75  
 Ellweiler 78  
 Elsaß 56 A. 97, 71 A. 172, 144, 178, 194,  
 214 A. 119, 344 A. 33, 430 A. 213  
 Elversberg 291 A. 236, 344 A. 30  
 Emden 323  
 Emmersweiler 55 A. 91  
 Engers 37 A. 6  
 Enkirch 49 A. 66, 76, 125, 237 f,  
 429 A. 207  
 Erden 76  
 Eschenau 293  
 Eßweiler 365  
 Ettelbrück 312 A. 317  
 Falscheid 55 A. 91  
 Fell 32, 43, 45 A. 47, 95 A. 301, 96 A. 303,  
 357 A. 78, 362 A. 95  
 Feyen 27 A. 12, 29, 32 f, 43 f, 96 A. 302,  
 243, 246 A. 44, 360 A. 84, 361, 422, 424,  
 429 A. 206 f  
 Filzem 32 f, 428 A. 206, 429 A. 208  
 Filzen 43 A. 31, 44, 199, 246 A. 44,  
 357 A. 78, 367  
 Forbach 305, 420  
 Franken 4  
 Frankenthal 197 A. 32  
 Frankfurt/Main 18 f, 39 A. 14, 269  
 Frankfurt/Oder 19 f, 280 A. 190  
 Franzenheim 27 A. 12, 29, 32 f, 43 f,  
 48 A. 64, 199 f  
 Fraulautern 425 A. 193  
 Freiburg 20  
 Freistroff 67 A. 154  
 Freudenburg 43, 235, 247, 300 f, 357 A. 78  
 Friedberg (Hessen) 19  
 Frutzweiler 73 A. 192, 77, 331  
 Fulda 43 A. 37  
 Fürfeld 58 f, 62 f, 64, 83, 107, 109,  
 111 A. 375, 118  
 Fürth 19  
 Gau-Grehweiler 118  
 Geislautern 56 A. 97, 67 A. 156  
 Gellweiler 125  
 Gennweiler 58 f, 331  
 Georggau (Böhmen) 74  
 Gersheim 5 A. 17, 72 A. 180  
 Gießen 20  
 Glogau (Österreich) 19  
 Göllheim 86 A. 261, 197 A. 32  
 Gonnweiler 60 A. 116, 77 f, 100, 235  
 Göppingen 170 A. 99  
 Göttingen 20  
 Grevenmacher 340 A. 21  
 Griebelschied 105 A. 357  
 Großherzogtum Berg 2 A. 2  
 Grumbach 77, 230–235, 282 A. 199,  
 293 A. 245, 300, 331, 397 A. 81  
 Grünstadt 187, 197 A. 32, 390, 437  
 Halberstadt 19  
 Hamburg 19, 141, 275 A. 170, 323  
 Hannover 19, 143 A. 5  
 Harskirchen (Amt) 55  
 Haupersweiler 79, 100  
 Heidelberg 19  
 Heidingsfeld (Bayern) 19  
 Heimbach 78, 358 A. 78, 367, 431 A. 218  
 Hellertshausen 77, 81 A. 229, 116 A. 398,  
 135, 200 A. 46, 204, 331, 431 A. 218  
 Herchweiler 72, 235  
 Hermeskeil 230 f, 282 A. 199, 397 A. 81  
 Herrstein 77 f, 104 A. 354, 230 f,  
 282 A. 199, 397 A. 81  
 Herschberg 359 A. 82  
 Herschweiler 79, 100  
 Hessen-Darmstadt 16, 106 f  
 Hessen-Kassel 19  
 Hilbringen 36, 44, 45 A. 45, 95 A. 301,  
 429 A. 208  
 Hildesheim (Lothringen) 250  
 Hochstetten 118  
 Holland 153 A. 43, 160, 405 A. 113  
 Homburg v.d.H. 16  
 Homburg/Saar 60 A. 118, 187, 194,  
 359 A. 82  
 Hoppstädten 36, 77–79, 100, 187, 233–235,  
 301 f, 331, 437 u. A. 9

- Hoppstätten 77, 218 A. 131, 430 A. 218, 434
- Hottenbach 25, 76 f, 81 f, 93 f, 98, 105, 107, 112, 115 f, 133–138, 186, 200–206, 222, 231–235, 247 f, 300 f, 303, 309 f, 331, 365, 388 A. 51, 391, 400 A. 92, 421, 428 A. 205, 429 u. A. 212, 430 A. 215, 218, 437
- Huffelsheim 297 A. 261
- Hundsbach 217, 222 f, 233 A. 176, 235, 297 A. 262, 365, 431 A. 215, 218
- Hüttersdorf 73, 218 A. 131, 429 A. 208
- Hüttigweiler 58
- Idar 77 f, 80, 100, 235, 331
- Illingen 25–27, 56–65, 109, 118 A. 3, 187, 235, 247, 291, 301 f, 331, 366, 429 A. 208, 437
- Ingenheim 344 A. 32
- Irsch 332
- Italien 193 A. 19, 262 A. 118
- Izenem (Département Haut-Rhin) 402 A. 102
- Jena 20, 164 A. 81
- Jugenheim (Amt) 55
- Jülich-Berg, Herzogtum 98 A. 320, 99 A. 328, 106 f
- Kaiserslautern 55 A. 91
- Kaiserslautern (Arrondissement) 295
- Kanitz (Mähren) 87 ff
- Kappeln 77, 431 A. 218
- Karlsruhe 19, 46 A. 50, 116, 129, 170 A. 99
- Kassel 19
- Kastellaun 128 A. 55
- Kempfeld 200 A. 46
- Kernscheid 27 A. 12, 29, 43, 422, 424 A. 187, 428 A. 206
- Kesten 40, 357 A. 78, 367, 429 A. 209
- Kewenich 125
- Kinderbeuren 51 A. 76, 76, 429 A. 207
- Kinheim 76, 127 A. 46
- Kirburg 119
- Kirchberg 36, 76, 81 A. 229, 86 A. 261, 93, 102, 112 A. 382, 116, 128 A. 54, 129, 134, 366, 429 A. 212
- Kirchenbollenbach 60 A. 118, 78, 197 A. 32, 365, 431 A. 215, 218
- Kirchheim-Bolanden 86 A. 261, 107
- Kirf 32, 40, 44, 102, 235, 246 A. 44, 357 A. 78, 367
- Kirn 105
- Kirnsulzbach 105 A. 357
- Kirschweiler 105 A. 357
- Kleinblittersdorf 65 A. 142, 66 f, 69, 71 A. 172, 97 A. 312
- Kleve 19
- Klotten 40
- Klüsserath 32, 40, 429 A. 209
- Koblenz 19, 36 A. 6, 37–40, 73, 101 A. 335, 143, 146, 164 A. 80, 166 A. 87, 171 A. 101, 172, 176, 186, 193 A. 16, 220, 237 A. 7, 238 ff, 250 A. 63, 252 ff, 304, 359 A. 81, 375 A. 8, 376 A. 11, 390, 399
- Koenen 32, 43 f, 199, 235, 246 A. 44, 247
- Kolmar 261, 400
- Köln (Erzstift u. Stadt) 1, 16, 99 A. 328, 106–108, 169 A. 93, 171 A. 102, 176, 197, 255 f, 437 A. 8
- Konken 77, 83 f, 234 f, 300, 305 A. 283
- Konsistorialbezirk Amsterdam 321
- Konsistorialbezirk Casal 271 A. 155
- Konsistorialbezirk Emden 321
- Konsistorialbezirk Florenz 321
- Konsistorialbezirk Hamburg 321
- Konsistorialbezirk Koblenz-Bonn 271 A. 155, 307 A. 295, 332 ff, 335 A. 381, 390
- Konsistorialbezirk Krefeld 271 A. 155, 321 A. 356, 332 ff, 335 A. 381
- Konsistorialbezirk Leuwarden 321
- Konsistorialbezirk Livorno 321
- Konsistorialbezirk Mainz 271 A. 155, 307 A. 295, 321 A. 356, 332 ff, 335 A. 381
- Konsistorialbezirk Marseille 271 A. 155
- Konsistorialbezirk Metz 271 A. 155, 312 A. 314, 321 A. 356, 417
- Konsistorialbezirk Nancy 271 A. 155
- Konsistorialbezirk Paris 271 A. 155
- Konsistorialbezirk Rom 321
- Konsistorialbezirk Rotterdam 321
- Konsistorialbezirk Straßburg 271 A. 155, 321 A. 356
- Konsistorialbezirk Trier (s. auch Trier) 271 A. 155, 298, 303 f, 311–336, 369, 417
- Konsistorialbezirk Turin 271 A. 155
- Konsistorialbezirk Wintzenheim 271 A. 155, 321 A. 356
- Konsistorialbezirk Zwolle 321
- Konz 232, 234, 301, 429 A. 207
- Koppenstein (Amt) 116 A. 398, 128 A. 55
- Kordel 27 A. 12, 32 f, 43, 218, 235, 246 A. 44, 357 A. 78, 367, 429 A. 207

- Kostenz 76, 116 A. 398  
 Kottenheim 221, 429 A. 208  
 Krefeld 399, 437 A. 8  
 Kreuznach 76, 87 A. 268, 90, 187,  
 253 A. 81, 340 A. 23, 401 A. 98  
 Kriegshaber 19, 147 A. 18  
 Kröv (Gemeinde u. Kröver Reich) 29 A. 14,  
 41, 47 A. 59, 49 A. 66, 52 A. 83, 76, 113,  
 125 ff  
 Kürenz 218 A. 131  
 Kurhessen 4  
 Kurpfalz 63 A. 136, 83, 106 f, 259  
 Kusel 8 A. 30, 77, 83, 282 A. 199, 387,  
 397 A. 81  
 Landau 308 A. 298, 430 A. 213  
 Laufersweiler 77, 82, 98 A. 319, 210 A. 96,  
 337 A. 4, 429 A. 212  
 Lebach 230, 282 A. 199, 342, 366  
 Leiningen (Grafschaft) 94 A. 298, 106 f,  
 132 A. 68  
 Leiwen 32, 40, 235, 357 A. 78, 362 A. 95,  
 364, 367, 406 A. 117, 429 A. 207  
 Lemgo 21  
 Leutesdorf 36 A. 6  
 Lichtenberg (Oberamt) 83, 85 f, 103, 113,  
 120, 187, 305 A. 283  
 Lieser 40, 157 A. 54, 249, 332, 357 A. 78,  
 367  
 Limburg 39 A. 17, 40 A. 18, 103 A. 345  
 Lippe (Grafschaft) 270 A. 170  
 Livorno 322  
 Lixheim 178  
 Lixingen 111  
 Löllbach 77, 88, 116 A. 398, 331,  
 431 A. 215, 218  
 Longuich 32, 43, 45 A. 47, 96 A. 303  
 Losheim 8 A. 29  
 Löslich 29 A. 14, 41, 46–55, 97, 99, 107,  
 113, 122 f, 125 ff, 195, 243, 246 A. 44,  
 357 A. 78  
 Lothringen 44, 56 A. 97, 77, 79 A. 215,  
 95 A. 301 f, 176, 178, 187, 194, 260,  
 292 A. 237, 412  
 Lunéville 194  
 Luxemburg (Herzogtum u. Stadt) 176,  
 211 A. 100, 303, 312 A. 317, 340, 412  
 Lyon 184  
 Mähren 87 f, 183 A. 11  
 Mainz (Erzstift u. Stadt) 1, 18–20, 80,  
 108 A. 360, 171 A. 102, 176, 178 A. 134,  
 193 A. 16, 248, 250, 253 A. 82,  
 259 A. 101, 269, 390, 399, 401 A. 98  
 Mannheim 19, 80, 170 A. 99, 197 A. 32,  
 280 A. 190  
 Marburg 20  
 Marienthal 198 A. 36  
 Mark Brandenburg 170 A. 98  
 Markbeireuth (= Markbreit) 68 A. 158,  
 71 A. 177  
 Marpingen 62 A. 129, 77  
 Marseille 193 A. 19  
 Mayen 39 A. 17, 220, 247, 304 A. 280,  
 390 A. 57  
 Meddart 77, 331, 398  
 Meddersheim 232 f, 235, 301, 430 A. 215  
 Medelsheim 70, 74 A. 195, 94 A. 297  
 Mehring 40, 206–210, 327 f, 332, 349,  
 358 A. 78, 364, 367, 426, 429 A. 207  
 Meinertshagen 366  
 Meisenheim 8, 25, 77, 83, 86 f, 120, 187,  
 200 A. 47, 217, 230–235, 282 A. 199,  
 293 A. 245, 297 A. 262, 300 f, 303, 327,  
 331, 355, 365, 389, 391, 395 f,  
 397 A. 81, 398, 418, 431 A. 215, 218  
 Merl 40, 125  
 Merxheim 235, 430 A. 215  
 Merzig 8 A. 29, 29, 31 A. 17, 32, 37 A. 7,  
 40 A. 18, 43–45, 95 A. 301, 96, 107,  
 159 f, 194, 213, 247, 254, 283 A. 199,  
 300 f, 315 f, 347, 356 A. 72, 365 f, 428,  
 429 A. 208 f, 211  
 Merzlich 96 A. 302  
 Merzweiler 60 A. 116  
 Mesenich 36 A. 6  
 Mettnich 74, 114 A. 391, 130  
 Metz 24, 41 A. 22, 46 A. 50, 60, 67 A. 156,  
 69 A. 166, 73 A. 189, 74, 80, 96,  
 159 A. 61, 164 A. 81, 182 A. 8, 187,  
 193 A. 19, 243, 248–254, 260,  
 280 A. 190, 293 A. 242, 312 A. 317, 315,  
 320, 322, 390, 432 A. 223, 438  
 Meurich 357 A. 78  
 Mimbach 60 A. 118  
 Misau 300, 331  
 Mittelbollenbach 234, 331  
 Montabaur 39 A. 17  
 Monzel 37 A. 6, 43, 45 A. 47, 96 A. 303,  
 246 A. 66, 364, 428 A. 204–208, 429  
 u. A. 209, 212, 430 A. 215, 218  
 Morbach 126 A. 40  
 Mülheim/Ruhr 399 A. 92  
 Münchweiler (=Glan-Münchweiler) 72  
 Münchweiler 232, 327  
 Münsterappel 83, 118

- Müstert 32 f, 40, 249 A. 58, 429 A. 207  
 Namur 312 A. 317, 319 A. 350  
 Nancy 41 A. 22, 194, 250 A. 63, 280 A. 190  
 Nantes 184  
 Nassau-Saarbrücken (Fürstentum) 7 A. 25,  
 8, 26 A. 5, 35, 42, 55–59, 69 A. 166, 70,  
 78 A. 209, 97 f, 106–108, 115, 117 A. 2,  
 157, 176, 185, 187, 212, 243  
 Nassau-Usingen (Herrschaft) 195  
 Nassau-Weilburg (Fürstentum) 86, 97, 107,  
 117 A. 2, 118, 120, 131 A. 65, 132, 195  
 Naumburg (Amt) 77 f, 88, 90 f, 93,  
 116 A. 398  
 Neubamberg 118  
 Neuenkirchen 77 f, 331  
 Neuerburg 332, 358 A. 78, 362 A. 95,  
 429 A. 212  
 Neumagen 8 A. 28, 38 A. 10, 39 A. 17, 40,  
 186, 235, 300 f  
 Neunkirchen/Saar 8 A. 29, 25 f, 55–58, 97,  
 107 f, 124 A. 32, 138–141, 247, 254,  
 283 A. 199, 300 f, 327, 381, 391  
 Neuß 176  
 Neuwied 195  
 Nickenich 37 A. 6  
 Niederaltdorf 429 A. 208  
 Niederbrechen 36 A. 6  
 Niederemmel 27 A. 12, 32 f, 40,  
 429 A. 206 ff  
 Niederheimbach 399 A. 92  
 Niedermendig 221  
 Niedermisau 291 A. 236  
 Niedernhausen a.d.Alsenz 118  
 Niederolkenbach 122  
 Niederwiesen 64–66, 97 A. 312  
 Nohbollenbach 78 f, 100, 235, 430 A. 215,  
 218  
 Nohfelden 86, 120  
 Oberemmel 32, 43, 45 A. 45, 95 A. 301,  
 96 A. 302, 235, 246 A. 44, 250 A. 66,  
 300, 332, 357 A. 78, 422, 424  
 Oberhausen (Pfalz-Zweibrücken) 83  
 Oberhosenbach 105 A. 357, 200 A. 46  
 Oberjeckenbach 431 A. 218  
 Oberkirchen 331  
 Obermendig 221  
 Oberreidenbach 77 f, 88, 116 A. 398,  
 431 A. 218  
 Oberstein 8 A. 30, 32, 48 A. 63, 76–79, 100,  
 106 f, 233 A. 176, 235, 301, 328, 331,  
 355  
 Oberwesel 39 A. 17  
 Odenbach a. Glan 83, 398  
 Odernheim 83, 398  
 Offenbach a. Glan 79 A. 217, 232 f, 235,  
 293, 300 f, 327, 331, 365, 389, 391,  
 429 A. 212  
 Olkenbach 358 A. 78, 362 A. 95  
 Oppenheim 197 A. 32  
 Osann 43, 45 A. 47, 96 A. 303, 159 A. 60,  
 195, 234 f, 246 A. 44, 247, 301 f, 364,  
 428 A. 205 ff, 429 u. A. 209, 211 f,  
 430 A. 215, 218, 435 A. 4  
 Osnabrück 416 A. 158  
 Osterspays 36 A. 6  
 Ottweiler 8 A. 29, 25 f, 42, 55–58, 60 f, 97,  
 99 A. 327, 101 A. 339, 107 f, 118, 124,  
 138–141, 157 A. 53, 206, 212 f, 230 f,  
 233, 235, 247, 282 A. 199, 291, 300 f,  
 316, 326 f, 328, 331, 342, 348, 371,  
 381 f, 418  
 Otzenhausen 200 A. 47, 231–233, 301, 331  
 Otzweiler 77, 116 A. 398  
 Palzem 43  
 Paris 46 A. 50, 184 A. 15, 193 A. 19,  
 270 A. 153, 280 A. 190  
 Pellingen 357 A. 78  
 Perl 225 A. 156, 250  
 Pfalz-Zweibrücken (Herzogtum) 5 A. 17,  
 7 A. 25, 8, 36, 60, 75 f, 78, 83–86,  
 94 A. 298, 97 f, 104, 106–108, 118, 120,  
 133, 148, 149 A. 27, 160 A. 65, 187  
 Pfalzel 27 A. 12, 31 A. 17, 36 A. 6,  
 168 A. 90, 332, 357 A. 78, 367  
 Pfeddersheim 197 A. 32  
 Pfersee (Bayern) 19  
 Phalsburg 184 A. 14  
 Pirmasens 359 A. 82  
 Plaidt 37 A. 6  
 Platten 36 A. 6  
 Prag 19  
 Preußen 16, 57 A. 101, 114  
 Prüm (Arrondissement) 7 f, 191, 227–236,  
 325, 342 A. 26  
 Pünderen 36 A. 6  
 Püttlingen 55 A. 91, 70, 87 A. 268,  
 250 A. 63  
 Rachtig 41, 195, 255, 357 A. 78, 429 A. 212  
 Regensburg 19  
 Reichenbrunn 342  
 Reifferscheid 227  
 Reipoltskirchen 60 A. 118  
 Reisweiler 55 A. 91  
 Rhaunen 77, 82, 98 A. 319, 101 A. 336,  
 102 A. 342, 107, 187, 215 A. 121,



- 223 A. 146, 231–235, 247, 282 A. 199,  
 300 f, 331, 337 A. 4, 348, 358 A. 78, 365,  
 397 A. 81, 429 u. A. 212, 431 A. 215,  
 218  
 Rheil 125  
 Rivenich 42  
 Rockenhausen 110, 197 A. 32  
 Rom 322  
 Rotterdam 404 A. 113  
 Rouen 184  
 Ruhlingen 58, 71, 109, 111 A. 379, 331  
 Rülzheim 344 A. 32  
 Saarbrücken (Oberamt, Stadt, Mairie, Ar-  
 rondissement) 7 f, 25, 55 ff, 70 A. 168,  
 101 A. 339, 108, 138, 141 A. 100, 157,  
 191, 194, 227–236, 282 ff, 296, 299 f,  
 301, 303, 309, 315, 318 A. 350, 325–331,  
 342, 352–373, 379 ff, 382 A. 32, 384,  
 389, 391, 421, 428 A. 206, 437  
 Saarburg (Stadt, Amt) 8 A. 28, 31 A. 17,  
 32 f, 44, 234 A. 178, 357 A. 78  
 Saargau 43 f, 95 A. 301, 96 A. 303, 107  
 Saargemünd 184 A. 14, 250 A. 63  
 Saarlouis 161, 169 A. 93, 180–185, 247,  
 309  
 Saarwellingen 25–27, 62 A. 125, 65–72, 74,  
 102 A. 342, 104 A. 352, 107, 187,  
 231–235, 247, 254, 301 f, 331, 381 f,  
 391, 428 A. 206, 429 A. 208  
 Saarwerden (Grafschaft) 56 A. 98,  
 94 A. 297, 97, 131 f  
 Salm-Kyrburg (Herrschaft) 76  
 Salmrohr 402 A. 100  
 Salzburg 171 A. 102  
 Sandersleben 367 A. 101  
 Schauern 200 A. 46  
 Schleich 358 A. 78  
 Schmidthachenbach 77 f, 88, 116 A. 398,  
 331, 431 A. 215, 218  
 Schmittburg (Amt) 82, 134  
 Schnaittach (Bayern) 19  
 Schönborn 102  
 Schöneberg 429 A. 209 f  
 Schwarzerden 128  
 Schweich (Gemeinde u. Kanton) 8 A. 28,  
 32, 40, 207 f, 216 A. 125, 218 A. 131,  
 230, 234 A. 178, 235, 283 A. 199, 301 f,  
 357 A. 78, 362 A. 95, 364, 367,  
 429 A. 207  
 Schweinschied 216 f, 331, 431 A. 215, 218  
 Schweiz 153 A. 43  
 Seesen 23  
 Seibersbach 429 A. 212  
 Senhals 125  
 Sien 78, 198 A. 36, 233 A. 176, 235, 301,  
 331, 431 A. 215, 218  
 Sierck (Département Moselle) 183 A. 11  
 Simmern 221, 226 A. 157, 259 A. 101,  
 260 A. 102, 390 A. 57, 433 A. 226  
 Sohren 76, 116 A. 398, 429 A. 212  
 Sonnschied 105 A. 357  
 Sötern 76 A. 206, 77 f, 80, 114 A. 391, 187,  
 233 A. 176, 235, 301 f, 331  
 Speyer 184 A. 15, 339  
 Spiesen 56, 327  
 Sponheim, Hintere und Vordere Grafschaft  
 36, 76–78, 104, 201 A. 52  
 Sprendlingen (Amt) 93, 105, 116 A. 398  
 St. Arnual 301  
 St. Ingbert 5 A. 17, 8 A. 29, 72 A. 181, 327  
 St. Johann 55 f, 138, 141 A. 100, 157  
 St. Julian 235, 331  
 St. Maximin (Amt) 31 A. 17 f, 43, 45 A. 47,  
 95 A. 301, 96 A. 303, 107  
 St. Wendel 8 A. 29, 80, 346  
 Staudernheim 233 A. 176, 235, 301  
 Steinbach 26 A. 5, 60 A. 118, 72, 187, 235,  
 300 f, 327, 365, 391, 421, 437  
 Steinbockenheim 87, 396  
 Steinhachenbach 78  
 Stift St. Irminen (Trier) 43 A. 37, 44 A. 41,  
 95, 107, 211  
 Stift St. Paulin (Trier) 43, 95, 107  
 Stift St. Simeon (Trier) 100, 237 ff  
 Stipshausen 82, 98 A. 319, 215 A. 121,  
 358 A. 78, 365, 429 A. 209 ff,  
 431 A. 215, 218  
 Straßburg 21 A. 42, 66 A. 147, 80,  
 193 A. 18, 265, 322, 336 A. 2, 400 A. 98  
 Stromberg (Kanton) 195 A. 25  
 Sulzbach 82 A. 236, 137, 186, 215 A. 121,  
 366  
 Talling 77, 300  
 Teschenmoschel 59 f  
 Thal (bei Koblenz) 36 A. 6  
 Thalfang 216 A. 127, 218 A. 131, 232–235,  
 246 A. 44, 297, 300 f, 327, 331,  
 429 A. 208, 212, 434  
 Thallichtenberg 77, 83  
 Thionville 312 A. 317  
 Tholey 60 A. 118, 77, 84, 346, 429 A. 208  
 Tiefenthal 64  
 Toul 194  
 Traben-Trarbach 47 A. 59, 76, 127 A. 46

- Treis 40
- Trier (Erzstift) 26–31, 35 f, 38–40, 44, 59, 76, 78, 81 f, 93, 95–99, 101–104, 107–113, 115, 129 A. 58, 133–138, 143–145, 201, 226
- Trier (Stadt, Mairie, Kanton, Arrondissement) 7 f, 25–29, 31 A. 17, 32, 35, 38–40, 80, 101 A. 337, 108, 143, 145, 149–181, 186, 190, 192 A. 10, 209, 213, 218 A. 131, 224–236, 248, 250–255, 266 A. 134, 280, 282 ff, 296, 299 ff, 303, 319 A. 350, 320, 322–332, 338, 342, 344 A. 33, 352–373, 379–382, 384, 391, 398 f, 411, 414, 420–429, 433 A. 226, 435 A. 4, 437 f
- Trier-Straß Paulin 27 A. 12, 153 A. 41, 162, 166, 247, 428 A. 203
- Trier-Heilig Kreuz 99 A. 327
- Trier-Löwenbrücken 40 A. 19, 99 A. 327
- Trier-Maar 27 A. 12, 29, 32 f, 43, 95 A. 301, 104, 106 f, 162, 165 A. 84, 166 ff, 235, 243, 247, 301, 360 f, 404 A. 110, 422, 424–427, 428 A. 204
- Trier-Olewig 99 A. 327, 246 A. 44, 360 A. 84, 361, 424, 425 A. 194, 429 A. 207
- Trier-Pallien 40 A. 19, 99 A. 327
- Trittenheim 32, 40, 234 f, 301, 332, 424 A. 189, 429 A. 206 f, 211
- Turin 322
- Uchtelfangen 55 A. 91, 58, 231 f, 331
- Ulmet 77, 83, 235, 300, 331
- Urweiler 42
- Ürzig 32 f, 40, 47 f, 103, 123 A. 27, 157 A. 54, 195, 357 A. 78, 428 A. 206, 208, 212
- Vechta 345 A. 35
- Veldenz 36 A. 6
- Villich 95 A. 301
- von der Leyen (Herrschaft) 7 A. 25, 8, 26, 36, 56, 60, 72 f, 102, 117, 187, 243
- von Kerpen (Herrschaft) 8, 26, 36, 58–65, 104 A. 349, 106 f, 111, 117, 187, 243
- von Kesselstatt (Reichsherrschaft) 46–55, 106 f, 113, 117, 243
- Wadern 73 A. 192, 74 f, 76 A. 204, 114 A. 391, 282 A. 199, 397 A. 81
- Waldgrehweiler 217 A. 127
- Waldmohr 230, 283 A. 199, 418
- Wallerfangen (=Vaudrévange) 183 A. 11, 429 A. 208
- Wallerstädten 60 A. 118
- Wawern 32 f, 43 f, 96 A. 303, 235, 246 A. 44, 247, 300 f, 429 A. 208, 433
- Weierbach 77 f, 105 A. 357, 300, 365, 431 A. 215, 218
- Weitersbach 358 A. 78, 431 A. 218
- Wemmetsweiler 26 A. 5, 58 f, 60 A. 116, 331
- Wesel 384 A. 37
- Westfalen 4, 18
- Wetzlar 169 A. 93
- Wiebelskirchen 291 A. 236, 344 A. 30
- Wied-Runkel (Herrschaft) 8, 26, 33, 65–72, 97, 103, 106 f, 117, 187
- Wien 19
- Wild- und Rheingrafschaft 8, 36, 78, 80 f, 82, 93, 105 A. 357, 112 A. 384, 115, 120, 133–138, 201
- Wildenburg (Amt) 134
- Windesheim 79
- Winnweiler 197 A. 32
- Wintrich 157 A. 54, 357 A. 78, 367
- Wittlich (Amt u. Stadt) 8 A. 28, 31 A. 17, 32, 40, 101 A. 337, 103, 115 A. 397, 122, 152 A. 36, 157 f, 165 A. 84, 195, 230, 234 f, 254, 283 A. 199, 301 f, 357 A. 78, 362, 367, 429 A. 206 f, 209, 212
- Witzenhausen 19
- Wolf 76
- Wolfenbüttel 23
- Wölferrdingen 72
- Worms 19, 132 A. 68, 183 A. 11, 187, 197, 390, 437
- Würzburg 46 A. 51, 168 A. 90, 172 A. 105, 173 A. 111
- Würzweiler 60 A. 118, 63, 110
- Wustweiler 55 A. 91
- Zeltingen 8 A. 28, 16, 113, 169 A. 93, 234, 250, 255, 301, 310 A. 307, 332, 357 A. 78, 365, 371
- Zorndorf 429 A. 209
- Zülz (Österreich) 19
- Züsch 77
- Zweibrücken 63 A. 131, 78, 85 f, 120, 187 A. 26, 295, 359 A. 82, 390

## Personenregister

Wie in Kapitel 8.2 erläutert, verpflichtete erst das napoleonische Dekret vom 20. Juli 1808 die Juden zur Annahme fester Vor- und Familiennamen; letzter sind, durch Kommata getrennt, den Vornamen vorangestellt (vgl. z. B. Marx, Joseph). Fehlt das Komma, existiert keine derartige Namensfestlegung.

- Aach, Amschel s. Amsel Isaak (Trier-Maar, Trier)
- Aach, Daniel (Trier) 426 A. 194
- Aach, Isaac (Trier-Maar) 426 A. 194
- Aach, Isaak (Trier-Maar) 420 A. 172
- Aach, Israel (Trier-Maar) 426 A. 194
- Aach, Leeser (Trier-Maar) 426 A. 194
- Aaron Herz (Mettnich) 75
- Aaron Isac (Trier) 401 A. 98
- Aaron Israel (Illingen) 60 A. 118, 61
- Aaron Israel (Ottweiler) 291 f, 299, 328, 339, 342 f, 344 A. 30, 426 A. 194
- Aaron Levy (Osann) 195 A. 26
- Abbé Gregoire 193 A. 19
- Abbé Maury 258 A. 95
- Aberle Isaac (Kirchenbollenbach) 405 A. 114
- Abraham (Bruttig) 249 A. 61
- Abraham Aaron (Illingen) 59, 60 A. 118, 291 A. 236
- Abraham David (Illingen) 60 A. 118
- Abraham Isaac (Crichingen) 68 A. 160
- Abraham Israel (Illingen, Ottweiler) 60 A. 118, 339
- Abraham Israel (Dentingen) 68 A. 160, 69
- Abraham Jacob (Alsensz) 92 A. 291
- Abraham Jacob (Illingen) 60 A. 118
- Abraham Jacob (Kleinblittersdorf) 67 A. 156, 68 A. 160, 69
- Abraham Jacob (Mettnich) 74
- Abraham Jacob (Trier) 401 A. 98
- Abraham Joseph (Thalfang) 298, 405 A. 114
- Abraham Salomon (Meisenheim) 297–299, 302 A. 276, 328, 387, 389, 391, 398
- Abraham Simon (Hottenbach) 81
- Abraham Simon (Meisenheim) 297 A. 261
- Abraham Wolf (Hottenbach) 351
- Abraham Wolf (Sulzbach) 405 A. 114
- Abraham, Elias (Offenbach) 209 A. 91, 281, 292, 296 A. 253, 297–299, 328, 389
- Abraham, Lion s. Picard, Lion (Trier)
- Abraham, Sprinz (Longuich) 429 A. 211
- Ackermann, Michel s. Samson Salomon (Thalfang)
- Adler, Isaac, Rabbiner (Worms) 307 A. 295
- Albert, Abraham (Ottweiler) 348 f
- Albert, Aron s. Aaron Israel (Ottweiler)
- Albert, Markus (Ottweiler) 349 A. 50
- Albert, Simon (Illingen) 426 A. 194
- Alexander Samuel (Buchweiler) 56 A. 97
- Alexander, Joseph (Illingen) 60 A. 118
- Alexander, Louis (=Lyon) (Saarlouis) 181 A. 3, 182 f
- Allachaunen, Isaak (Hottenbach) 405 A. 114
- Allmayer, Abraham s. Abraham Wolf (Hottenbach)
- Allmayer, Salomon (Hottenbach, Trier) 433 u. A. 224
- Allmeyer, Mathieu Nathan s. Wolff, Nathan (Hottenbach)
- Allmeyer, Salomon s. Wolf Salomon (Hottenbach)
- Alsensz, Rebecca (Meisenheim) 92
- Altschüler, Abraham s. Abraham Simon (Meisenheim)
- Altschüler, Rosina (Meisenheim) 387 A. 49
- Altschüler, Sara Jacob (Grünstadt) 297 A. 262
- Altschüler, Simon (Meisenheim) 217 A. 128, 281 f, 297, 342 f, 387 A. 49
- Amsel(=Anschel) Isaak (=Isaac) (Trier-Maar, Trier) 95 A. 302, 162 A. 72, 426 u. A. 194, 427
- Anschel Moses (Nohbollenbach) 405 A. 114
- Anspach, Mayer (Metz) 252
- Arioff, Isaak (Hottenbach) 365
- Arnim, Achim von 226 A. 159
- Aron Moses (Saarwellingen) 102 A. 342
- Aron Moses (Steinbach, Homburg) 297 A. 261
- Aron Moyses (Bergweiler) 249 A. 61
- Artois, Matthias, Maire (Merzig) 347
- Ascher Löb, Arje, Rabbiner (Metz) 3 A. 5, 304 A. 282
- Auerbach, Albert (Trier) 433 u. A. 225
- Auerbach, Lambert (Trier) 433 u. A. 225
- Auerbach, Mendel (Trier) 433
- Ausser Levi (Crichingen) 68 A. 160, 72
- Avigdor, Isaac Samuel (Nizza) 263
- Bach, Emanuel (Oberstein) 315 A. 332
- Bach, Mendel (Hottenbach) 388 A. 51

- Bachmann, Johann Heinrich, Geheimrat (Zweibrücken) 86, 148
- Badenstedt, Lea (Kanitz) 87 A. 268, 395 A. 77
- Baehr Levi (Niederwiesen, Fürfeld) 64
- Baer, Jakob (Bechhofen) 163 A. 78, 365
- Baer, Kendele (Saarlouis) 181 A. 1
- Bär, Isac (Nohbollenbach) 315 A. 332
- Barmann Marx (Osann) 195
- Bärmann, Israel (Meinertshagen) 366
- Bärmann, Rosina (Osann) 387 A. 49
- Baruch Salomon (Saarwellingen) 65 A. 143, 68 A. 160
- Baruch, Israel Loeb (Weierbach) 365
- Baruch, Simon, Hoffaktor (Bonn) 304 A. 280
- Baum, Eleazar (Lieser) 249 A. 60
- Beer Hirz, Leibzollpächter 60 A. 118
- Beer Isaac Beer (Medelsheim) 24
- Beer, Baruch (Saarbrücken) 339
- Beer, Jonas (Trier-Maar) 422 A. 175
- Beermann, Marx (Trier-Maar) 428 A. 204
- Behr Levy (Hüttersdorf, Kordel) 218
- Benedikt Moses (Gellweiler) 125
- Benedikt, Isaac (Dentingen) 65
- Benjamin Heyem, s. Heymann, Benjamin (Meisenheim)
- Benjamin Isaac (Hundsbach) 298 A. 262
- Berl, Abraham (Merzig) 96, 159, 347, 365
- Berl, Mathias (Merzig) 347
- Berl, Sara (Merzig) 429 A. 211
- Bermann (Bruttig) 249 A. 61
- Bermann, Wolf (Mayen) 289 A. 227, 304 A. 280
- Bernheim, Jacob Hayum (Neunkirchen) 254
- Bernkastel, Blimle (Trier) 255 A. 83
- Bernkastel, Blümchen (Trier) 250 A. 63
- Bernkastel, Esther (Trier, Metz, Nancy) 26 A. 6, 41 A. 22, 250 A. 63
- Bernkastel, Hermann Norbert (Trier, Koblenz) 250 A. 63, 252 ff, 300
- Bernkastel, Jakob Nathan (Trier) 25 f, 39 A. 15 f, 41 A. 22, 161 A. 70, 164, 171, 196 f, 242, 244, 250 ff, 254, 279 A. 183, 292, 300, 302, 343, 425 f
- Bernkastel, Lion Nathan (Trier) 26, 164 A. 81, 250 ff, 254, 292, 296 A. 253, 298, 300, 302 f, 305, 317 ff, 332, 378, 383 A. 34, 392 f, 404, 418 ff, 426 f, 432 u. A. 222
- Bernkastel, Markus Hubert (Trier) 300 A. 272, 432 u. A. 222
- Bernkastel, Mayer Nathan (Trier) 26, 39 A. 15, 196 f, 224 f, 244, 247, 250 ff, 254, 279, 282 A. 197, 283–286, 289, 296 A. 253, 298, 300, 302 f, 332, 343, 375, 386 f, 404, 406 A. 117, 420 f, 425, 427, 432
- Bernkastel, Nathan Mayer (Trier) 250 A. 63
- Bernkastel, Rösele (Trier) 250 A. 63
- Bernkastel, Salomon Nathan (Trier) 250 A. 63
- Bernkastel, Siesel Nathan (Trier-Maar, Trier) 424 A. 187
- Bernkastel, Simon (Trier) 250 A. 63
- Bernkastel, Wilhelmine (Trier) 432 A. 222
- Beving, Präfekturrat (Rhein-Mosel Département) 221
- Bexon d'Ormechville, Präfekt (Saardepartement) 35, 191 A. 6, 196 A. 30, 200, 203, 205, 209 A. 91, 210, 242, 361 A. 88, 419, 434
- Binas (=Binnes) Abraham (Lieser) 245, 249
- Binas Abraham (Cochem) 249 A. 61
- Bingen, Samuel, s. Cahen, Samuel Löb (Trier)
- Binsfeld, Peter, Maire (Aach) 210 A. 98, 210–212, 338 A. 10, 345
- Blahd, Lazar (Trier) 433
- Blaht, Salomon s. Salomon Isaak (Hottenbach)
- Blath, Benjamin (Hottenbach) 349 f
- Bloch, Abraham (Kirchheim) 404 A. 110
- Bloch, Joseph (Homburg) 287, 289 A. 228, 294 A. 248
- Bloch, Mendel (Ruhlingen) 111
- Bloch, Reine (Kirchheim) 404 A. 110
- Bloch, Seligmann (Lixingen) 111
- Blum, Aron Salomon, Rabbiner (Steinbach) 308 f, 365
- Böhm, Abraham (Saarwellingen) 66, 68 A. 159, 71 A. 172
- Bonem Mendel (Neumagen) 248
- Bordé, Unterpräfekt (Saarbrücken) 297
- Born, Maire (Hundsbach) 222 f, 435
- Brach, Fanni (Saarlouis, Trier) 184 A. 15
- Brach, Friedrich (Saarlouis) 184 A. 15
- Brach, Jakob (Saarlouis) 184 A. 15
- Brach, Lion (Trier) 184 A. 15
- Brach, Rudolph (Saarlouis) 184 A. 15
- Brandeis, Abraham, Rabbiner (Dürkheim) 307 A. 295
- Brandenburger, Israel Benjamin Samuel (Metz) 255 A. 83

- Brisac, Baruch (Metz) 26 A. 6  
 Brisac, Moses (Kleinblitterdorf) 67 A. 156  
 Buchsbaum, Isaac s. Wolff Isaac (Hottenbach)  
 Caesar, Joseph Baptista, Vogt (Ediger) 48  
 Cahen (=Cahn), Samuel Löb (Trier)  
 39 A. 15, 196 f, 225 A. 156, 240 A. 19,  
 244, 247, 279 A. 183, 296 A. 253, 298 f,  
 302 f, 305, 317 ff, 332, 369, 375, 378,  
 392 f, 418 f, 421, 425 u. A. 193, 426 f,  
 432 u. A. 222  
 Cahen, Aron (Aach) 365  
 Cahen, Chainche Lion (Metz) 26 A. 6  
 Cahen, Esther (Metz, Trier) 406 A. 117  
 Cahen, Hermann (Trier) 305, 432 A. 222  
 Cahen, Joseph Joseph (Metz, Saarlouis)  
 181 A. 3, 182 A. 8  
 Cahen, Joseph Salomon (Metz) 26 A. 6  
 Cahen, Michel, Rabbiner (Saarbrücken)  
 310, 365  
 Cahen, Sara (Trier) 225 A. 156, 425 A. 193  
 Cahn, Gustav (Trier) 428 A. 204, 433  
 Cahn, Jakob (Koblenz) 253 A. 79  
 Cahn, Maria (Trier) 250 A. 66  
 Callmann, Bonem (Niederemmel)  
 296 A. 255  
 Callmann, Eva (Mayen, Trier) 250 A. 64  
 Carlsburg, Löb, Oberrabbiner (Krefeld)  
 147 A. 16, 304 A. 282  
 Carmi, Jakob, Rabbiner (Reggio)  
 279 A. 183  
 Casel, Bernhard (Trier-Maar) 428  
 Casel, Fanni (Trier-Maar) 428  
 Casel, Leopold (Trier-Maar) 427  
 Casel, Moses Beer (Trier-Maar) 427  
 Casel, Senkel (Trier-Maar) 420 A. 172  
 Cerf Beer von Medelsheim 21, 94 A. 297,  
 185 A. 16, 193 A. 18, 262 A. 118, 265,  
 304  
 Cerf Levy (Saarlouis) 183 A. 11  
 Cerf Simon s. Simon, Herz (Blieskastel)  
 Cerf, Moyses (Phalsburg) 184 A. 14  
 Cerf, Salomon (Phalsburg) 184 A. 14  
 Cerf-Beer, Isaac (Medelsheim) 266 A. 137  
 Cerf-Beer, Theodor 263  
 Cerf-Berr (=Beer), Baruch 269, 271 A. 155,  
 304  
 Cerf-Berr, Lippmann 267 f  
 Chaja s. Levoff, Eva (Trier)  
 Champagny, frz. Innenminister 261 A. 113,  
 265, 283 f, 350 A. 59  
 Christian VI., Herzog von Pfalz-Zweibrük-  
 ken 83 f  
 Clemens August, Kölner Kurfürst 17 A. 15  
 Clermont-Tonnerre, Graf von 24  
 Coblenz, Jakob (Ottweiler) 299, 328, 339,  
 342 f  
 Cohen, Bonem, Rabbiner (Bonn) 197 A. 32,  
 307 A. 295  
 Colchen, Jean-Victor, Präfekt (Département  
 Moselle) 255 A. 84, 260  
 Cologna, Abraham, Großrabbiner (Paris)  
 270 A. 154, 304  
 Creditz, Jacob Simon, Rabbiner (Trier) 364  
 Crémieux, Adolphe (Nîmes) 398  
 Crémieux, Saul (Paris) 279 A. 183  
 Cusel Heiem (Filzen) 199 f  
 Dahl, Herschel (Koblenz) 39 A. 17  
 Dahl, Isaac s. Isaak Israel (Meisenheim)  
 Daniel Abraham (Rhaunen) 385 A. 39  
 Daniel Jacob (Hasbach) 405 A. 114  
 Daniel Joseph (Mehring) 338 A. 9  
 Daniel Joseph s. Fränkel, Daniel (Hunds-  
 bach, Meisenheim)  
 Daniel Samuel (Bernkastel) 122 A. 21  
 Daniel, Isaac (Rhaunen) 385 A. 39  
 Daniel, Itzig (Berlin) 23  
 Daniel, Jacob (Bernkastel) 405 A. 114  
 Daniel, Simon (Meisenheim) 405 A. 114  
 Daniels, Jakob (Rachtig) 255 f  
 David Elieser (Kleinblittersdorf) 66  
 David Jacob (Bonn, Saarlouis) 183 A. 11  
 David Joseph s. Fränkel, Joseph (Hunds-  
 bach, Meisenheim)  
 David Kann s. Raphael, David (Freuden-  
 burg)  
 David Mayer (Staudernheim) 405 A. 114  
 David Meyer (Crichingen) 65 A. 143  
 David, Salomon (Thalfang) 405 A. 114  
 Debele Levy (Fürfeld) 107 f  
 Dectet, Jacob (Saarwellingen) 68 A. 159  
 Detzem, Brendel (Trier) 250 A. 66  
 Detzem, Calmann (Trier) 39 A. 15, 196 f,  
 209 A. 91, 227 A. 162, 244, 250 f, 254,  
 256, 281, 292, 299, 328, 332, 361 A. 88,  
 421, 425 f  
 Detzem, Samuel (Trier) 177 A. 128  
 Deutsch, Friedrich Joseph (Meisenheim)  
 87 A. 268, 92, 395 A. 77  
 Deutsch, Isachar Beer (Kanitz) 87 A. 268  
 Deutsch, Joseph Herzerl (Becherbach, Mei-  
 senheim) 87–93, 315 A. 332, 365, 385,  
 396–399

- Deutsch, Mayer Markus (Meisenheim)  
87 A. 268, 92, 365, 385, 395–399
- Deutsch, Nathan Salomon (Saarwellingen)  
254
- Deutsch, Samuel (Kanitz) 87 A. 268, 88
- Deutsch, Scheye (Steinbockenheim) 87 f,  
396
- Deutz, Emmanuel, Oberrabbiner (Koblenz),  
220, 286 f, 289 A. 227, 303 A. 278,  
375 A. 8, 416, 433 A. 227
- Doerner, Ignaz (Trier) 237, 239 f, 244–246
- Dohm, Christian Wilhelm von, preuß.  
Staatsrat 21 f, 142, 258 A. 95, 278
- Drach, Rabbiner (Metz) 398
- Dublon, Samuel (Wittlich) 405 A. 114
- Dufrique de Foulaines, frz. Jurist 259
- Düppenweiler, Friedensrichter (Kanton  
Pfalzel) 338 A. 10
- Ehrenfried, Franz, Maire (Birkenfeld) 348
- Ehrmann, Abraham (Bergweiler)  
402 A. 100
- Eissig s. Isaak von Weiler
- Elie Moyses (Blieskastel) 254
- Ely Nathan (Weitersbach) 405 A. 114
- Englert, Johann, Friedensrichter (Kanton  
Schweich) 209 f, 337 A. 5, 338 A. 9
- Ensch, Samuel s. Hess, Hennoch Samuel  
(Trier)
- Febronius, Justinus s. Hontheim, Nikolaus  
von
- Feis Jacob, Rabbiner (Grünstadt)  
297 A. 262
- Feis, Carolina (Meisenheim) 298 A. 262
- Feist Herz (Schweich) 281
- Feist Israel (Schweich) 283 A. 199,  
338 A. 9
- Feist Kahn (Schweich) 249 A. 61
- Feist Mendel (Löslich) 47, 50, 113
- Feist, Joseph (Koblenz) 147 A. 18,  
166 A. 87, 242
- Feist, Lazard (=Lazarus) (Koblenz)  
238 A. 8, 253 A. 79, 304 A. 280,  
390 A. 58
- Feist, Wolf Joseph, Vorsänger u. Schächter  
(Trier) 304 A. 280, 364, 367 A. 97,  
423 A. 182, 426
- Frank, Jacob (Blieskastel) 72 A. 185
- Frank, Jakob Daniel (Medelsheim) 70
- Frank, Joel (Eßweiler) 365
- Frank, Moses (Saargemünd) 342 f
- Frank, Rosa (Laufersweiler) 210 A. 96
- Fränkel, Daniel (Hundsbach, Meisenheim)  
217 A. 128
- Fränkel, David (Berlin) 20 A. 33
- Fränkel, Gabriel s. Hirsch, Gabriel, Rabbi-  
ner, (Rhaunen)
- Fränkel, Joseph (Hundsbach, Meisenheim)  
217 A. 128
- Franz Georg, Trierer Kurfürst 150
- Frenkel, Mayer (Merzig) 366
- Fresenius, J. Philipp, Amtsschreiber (Kirch-  
berg) 201 ff
- Fribourg, Abraham (Crichingen) 71
- Fribourg, Heyem (Aach) 364
- Friedberg, Aaron (Bingen) 289 A. 228
- Friedberg, Moses (Niederwiesen) 66
- Friedländer, David (Berlin) 23
- Friedrich II., preuß. König 16, 17 A. 16
- Furtado, Abraham (Bordeaux) 263, 265 f,  
268 A. 146, 281
- Garcon Isaac (Boulai) 255
- Gensberger, Marx (Blieskastel) 387 A. 51
- Gerber, Leopold (Weierbach) 365
- Gersheim Beer (Trier) 401 A. 98
- Goldschmitt, Emanuel (Birkenfeld) 79,  
315 A. 332
- Gombrig, Raphaela (Klüsserath) 429 A. 211
- Gomperich, Abraham s. Müller, Geoffroi  
(Wittlich)
- Göttschlick (Rachtig) 195 A. 26
- Goudchaux, Mathieu (Metz) 46 A. 50
- Goudchaux, Michel (Nancy) 26 A. 6
- Goudchaux, Pinkas (Luxemburg) 302 f,  
312 A. 317, 391
- Groß, Sara (Meisenheim) 389
- Grünebaum, Elias, Rabbiner (Hoppstädten)  
437 A. 9
- Gumbel Nemel (Hüttersdorf) 73
- Gumbertz, Isaak (Neunkirchen) 343
- Gumbertz-Wolf, Judith (Trier) 225 A. 156,  
425 A. 193
- Gumbrich, Isaac (Rhaunen) 405 A. 114
- Gundersheim, Hayum Joseph, Rabbiner  
(Frankfurt/M) 39 A. 14
- Gundersheim, Süskind Hirsch, Rabbiner  
(Koblenz) 39 A. 14, 240 A. 19
- Haan, Friedensrichter (Kanton Bernkastel)  
338
- Haas, Charlotte (Frankfurt/M, Trier)  
432 A. 222
- Haas, Jakob (Schweinschied) 298 A. 263
- Haas, Joseph (Schweinschied) 92 A. 291,  
216 f, 298 A. 263
- Hagen Erben (Trier) 237
- Haillecourt, Procureur beim Metzger Parla-  
ment 24

- Halfer, Gotton (Trier) 293 A. 242  
 Hanau, Abraham (Merzig) 40 A. 18  
 Hanau, Herz (Crichingen, Merzig) 45 A. 45, 159, 213 A. 113  
 Hanau, Isaac (Merzig) 254  
 Hanau, Jacob (Merzig) 40 A. 18  
 Hanau, Jours (Merzig) 347  
 Hanau, Raphael (Merzig) 405 A. 114  
 Hanau, Salomon (Freistroff) 67 A. 154  
 Hänle Anschel (Crichingen) 71 A. 172  
 Haubs, Maire (Lieser) 249, 400 A. 96  
 Haw, Wilhelm, Landrat u. Oberbürgermeister (Trier) 25, 247, 427, 428 A. 203, 433  
 Hayem (=Heiem u. Heyem) Herz (Oberstein) 79, 282 A. 282, 297, 302, 305, 315 A. 332, 328  
 Hayem Levi (Sierck, Wallerfangen, Saarlouis) 183 A. 11  
 Hayum Joseph (Dreis) 245  
 Hayum Levi (Reipoltskirchen, Illingen) 60 A. 118  
 Hayum Moses (Montabaur) 242  
 Hellermann, Gustav, Maire (Meisenheim) 297, 396, 398  
 Hermes, Johann, Friedensrichter (Kanton Saarburg) 338 A. 10  
 Hertz Isaak (Odenbach a. Gl., Rhaunen) 82  
 Hertz, Moses Isaac (Hamburg) 275 A. 170  
 Hertzfel Levy (Illingen) 60 A. 118  
 Herz Abraham (Bernkastel) 245, 249 A. 61  
 Herz Baer (Ottweiler) 212 f  
 Herz Hirsch (Koblenz) 238 A. 8  
 Herz Isaac s. Arioff, Isaak (Hottenbach)  
 Herz Israel (Schweich) 338 A. 9  
 Herz Israel (Ürzig) 249 A. 61  
 Herz Levi (Crichingen) 102 A. 342  
 Herz Lipmann (Franzenheim) 198  
 Herz Manes (Mettnich) 74 f, 114 A. 391, 130  
 Herz Mayer (=Meyer) (Ulmet) 281 f, 296 A. 253, 298, 387 A. 49  
 Herz Nathan s. Bernkastel, Hermann Norbert (Koblenz)  
 Herz Selig, Eitel (Trier) 209 A. 87, 293 A. 241  
 Herz, Elias (Hopstädten) 351  
 Herz, Henriette (Berlin) 23 A. 51  
 Herz, Isaac (Becherbach) 87 ff  
 Herz, Joseph (Saargemünd) 343 f  
 Herz, Louise s. Moses, Regina (Becherbach)  
 Herz, Marcus (Berlin) 20  
 Herz, Salomon, Rabbiner (Kirchenbollenbach) 362 f, 365  
 Hess, Hennoch Samuel (Trier) 364  
 Hess, Jean (Kaufmann, Trier) 244  
 Hesse, Jakob (Trier) 254  
 Hesse, Lazard (Trier) 281, 296 A. 253, 298, 302, 303 A. 278  
 Heyd, Abraham (Burg-Lichtenberg) 365  
 Heymann (=Heyum), Benjamin (Meisenheim) 217 A. 128, 296 A. 253, 297 f, 343  
 Heymann Mayer (Neumagen) 245, 296, 298, 338 A. 9  
 Heymann Meyer s. Daniels, Jakob (Rachtig)  
 Heymann, Moses (Rhaunen) 296 A. 253, 298 f  
 Heyum Abraham (Fürfeld) 110  
 Hille Mosche (Würzweiler) 63, 110  
 Hirsch Jacob (Osann) 195  
 Hirsch Wolf (Eschenau) 293  
 Hirsch Wolf (Steinbach) 281 ff, 297  
 Hirsch, Benedikt (Eschenau) 293  
 Hirsch, Carolina (Schweinschied) 216 A. 127  
 Hirsch, Gabriel, Rabbiner (Rhaunen) 235 A. 180, 365, 367, 385, 394 A. 71, 397 A. 82  
 Hirsch, Israel s. Sulzbach, Hirsch (Trier)  
 Hirsch, Jeremie (=Jean) (Saarbrücken) 279, 283 ff, 287, 289, 296–299, 302 f, 305, 342 ff, 375, 386, 420  
 Hirsch, Karoline (Trier-Maar) 404 A. 110  
 Hirsch, Samuel, Rabbiner (Thalfang, Luxemburg) 434  
 Hirsch, Zewi (Bernkastel) 364  
 Hoche, Lazare, frz. General 192  
 Hoffmann, Friedensrichter (Kanton Trier) 209, 338  
 Holländer, Jakob (Trier, Rotterdam) 404 A. 113  
 Hommer, Geheimrat (Trier) 27  
 Hontheim, Nikolaus von (Trierer Weihbischof) 171 A. 102  
 Hügel, Johann Aloys, Regierungskanzler (Kurtrier) 142–145  
 Isaac Abraham (Bergweiler) 405 A. 114  
 Isaac Abraham, Rabbiner (Trier) 186 A. 23  
 Isaac Baer s. Isaac Moses (Fürfeld)  
 Isaac Gumbel (Kirchenbollenbach, Illingen) 60 A. 118  
 Isaac Israel s. Dahl, Isaac (Meisenheim)  
 Isaac Joseph (Illingen) 60 A. 118  
 Isaac Joseph (Steinbach, Illingen) 60 A. 118  
 Isaac Levi (Aach) 210, 212 A. 108  
 Isaac Meyer (Odernheim a. Gl.) 83 A. 241, 85

- Isaac Moses (Fürfeld) 109  
 Isaac Salomon (Meddersheim) 405 A. 114  
 Isaac Samson (Medelsheim, Metz) 74  
 Isaac Sander s. Keller, Alexander (Weierbach)  
 Isaac, Abraham (Schweich) 302  
 Isaac, Beer (Stipshausen) 365  
 Isaac, David (Staudernheim) 405 A. 114  
 Isaac, Marx (Trier-Maar) 428 A. 204  
 Isaac, Victor (Offenbach a. Gl.) 405 A. 114  
 Isaak (Weiler) 127–129  
 Isaak Israel (Kirchenbollenbach) 405 A. 114  
 Isaak Israel (Meisenheim) 217 A. 128, 297  
 Isaak Levy (=Levi) (Trier) 403 f  
 Isaak, Merle Rahel (Meisenheim) 92, 395 A. 77  
 Isac (=Isaac) Samuel (Trittenheim) 299  
 Israel Aron (Illingen) 61, 291 A. 236  
 Israel Isaac (Trier-Maar) 162 A. 72, 425 A. 194  
 Jacob Isaac (Izenem, Trier) 402 f  
 Jacob Isaac (Klotten) 249 A. 61  
 Jacob Israel (Illingen) 60 A. 118  
 Jacob Judel (Wittlich) 249 A. 61  
 Jacob Levi (Kirf) 102, 159 A. 63  
 Jacob Salomon (Klotten) 249 A. 61  
 Jacob Samuel (Teschenmoschel, Illingen) 59 f  
 Jacob Simon (Talling) 290, 296 A. 253, 298 f, 342 f  
 Jacobs, Babette (Osann, Trier) 406 A. 117  
 Jacobs, Hersch (Osann) 367 A. 101  
 Jäger, Simon, Maire (Schweich) 216 A. 125  
 Jakob bar Moshe, Schächter (Trier-Maar) 423 A. 182, 426  
 Jakob Heiem (= Haim) (Könen) 199  
 Jakob, Aron (Neunkirchen) 255 A. 84  
 Jeckuf Herz (Wadern) 73 A. 192  
 Jeremias (Trittenheim) 227 A. 162  
 Johann Adolph, Graf von Wied Runkel 67  
 Johann II., Herzog von Pfalz-Zweibrücken 83 ff  
 Jonas Israel (Bausendorf) 51 A. 75, 53  
 Joseph Alexander (Illingen) 59 f  
 Joseph II., österr. Kaiser 22, 57 A. 101, 145 A. 11, 168 A. 90  
 Joseph Isaac (Blieskastel) 281  
 Joseph Isaac (Köln) 197 A. 32  
 Joseph Isaac (Saarbrücken) 282 A. 199  
 Joseph Kain (= Caen) (Dentingen) 66, 102 A. 342  
 Joseph Nathan s. Haas, Joseph (Schweinschied)  
 Joseph Samuel (Georggau, Mettnich) 74  
 Joseph, Abraham (Hottenbach) 365  
 Joseph, Gumbel (Hundsbach) 365  
 Jourdan, Präfekt (Département Forêts) 312 A. 317, 340  
 Jud Isaak (Berglicht) 365  
 Juda Herz (Hottenbach) 81  
 Juda Levi (Fürfeld) 64  
 Jüdel Israel (= Bissel) (Filzem, Kordel) 218  
 Kahen, Mayer (Wawern) 365  
 Kahn, Abraham (Mainz) 262 A. 115  
 Kahn, Anselme (Kirchberg) 366  
 Kahn, Beysach (Neunkirchen) 56  
 Kahn, Emmanuel (Gersheim) 405 A. 114  
 Kahn, Joseph, Rabbiner (Trier) 433  
 Kahn, Loeb (Trier) 420 A. 172  
 Kaiser, Friedrich, Adjoint (Hottenbach) 134 A. 77  
 Kallmann, Eleazar s. Baum, Eleazar (Lieser)  
 Kalmann Salomon (Niederremmel, Aach) 249 A. 58  
 Kann, Herz (=Hirz od. Hirsch), Rabbiner (Hottenbach) 235 A. 180, 308 ff, 365, 385  
 Kann, Joseph (Lieser) 405 A. 118  
 Kannstatt, Moses, Rabbiner (Mainz) 289 A. 228  
 Karl Friedrich, Markgraf von Baden 93  
 Karl Joseph von Erthal, Mainzer Kurfürst 19  
 Kassel Levy (Ruhlingen) 71  
 Kauffmann, Friedensrichter (Kanton Grumbach) 337 A. 5  
 Kaufmann, Alexander (Saarlouis) 182  
 Kaufmann, Aron s. Kaufmann, Joseph (Zeltingen)  
 Kaufmann, Jakob (Zeltingen) 405 A. 114  
 Kaufmann, Joseph (Zeltingen) 255  
 Kaufmann, Manasses (Zeltingen) 255 f  
 Kaufmann, Meyer (Zeltingen) 255  
 Kaufmann, Samson (Ruhlingen) 71  
 Kaulla, Veit, Bankier und Hoffaktor 147 A. 18  
 Keller, Alexander (Weierbach) 293 A. 245, 296 A. 253, 298 f, 315 A. 332, 351  
 Keller, Carl (Weierbach) 351  
 Keller, Ferdinand (Weierbach) 351  
 Keller, Samuel Isaac (Kirchenbollenbach) 405 A. 114  
 Keppler, Maximilian, Präfekt (Saardepartement) 191 A. 7, 210, 212 f, 255, 279, 281, 283 ff, 288, 292, 296, 304 ff, 339 f, 347 f, 350, 369, 386, 403, 415, 419, 422, 425, 436



- Kerpen, Lothar Franz von (Reichsfreiherr) 59 ff  
 Kesselstatt, Carl Friedrich von 47  
 Kesselstatt, Casimir Friedrich von 47  
 Kesselstatt, Christoph von, Domdechant (Paderborn) 47 A. 51, 52  
 Kesselstatt, Clemens Wenzeslaus von, Domherr (Trier) 47 A. 51, 54 f  
 Kesselstatt, Hugo Johann von 46 f  
 Kesselstatt, Hugo von (Reichsfreiherr) 46, 48–55, 97, 127  
 Klemens Wenzeslaus, Trierer Kurfürst 23 A. 48, 27 A. 12, 42 ff, 96 ff, 100 A. 329, 141–144, 146 f, 149, 155 f, 163, 168 A. 90, 170–175, 179 f, 237, 252  
 Kronenberger, Jacob (Hoppstädten) 315 A. 332  
 Kronenberger, Mathias (Hoppstädten) 315 A. 332  
 Kronenberger, Michel (Hoppstädten) 315 A. 332  
 Kurz, Emmanuel (Weierbach) 366  
 Lambert, Cerf (Metz) 26 A. 6  
 Lambert, Dina (Metz, Trier) 26 A. 6  
 Lambert, Vitus (Trier) 428 A. 202  
 Lameth, Alexander, Präfekt (Rhein-Mosel-Departement u. Roer Departement) 1, 194, 294  
 Landau, Georges (Koblenz) 253 A. 81  
 Landau, Joseph (Koblenz) 390 A. 58  
 Lazard Alexander (Neunkirchen) 254, 255 A. 84  
 Lazard, Jakob (Paris) 271 A. 154, 304  
 Lazard, Johanna (Wetzlar, Trier) 250 A. 64  
 Lazard, Lion (Trier) 296, 302  
 Lazare Hirsch (Hottenbach) 351  
 Lazarus Aaron (Mimbach, Illingen) 60 A. 118  
 Lazarus, Blum (Hundsbach) 298 A. 262  
 Lazarus, Mayer (Aach) 364  
 Lebens Erben (Koblenz) 239  
 Leeser Mayer (Oberjeckenbach) 405 A. 114  
 Leib (= Löb), Samuel (Trier-Maar) 162 A. 72, 292, 421 A. 175, 425 A. 194, 426 f, 428 A. 204  
 Leib Abraham (Bosen) 405 A. 114  
 Leib Cain (Crichingen) 71  
 Leib Herz (Ürzig, Bausendorf) 48, 53, 97 A. 308  
 Leib Lazarus (Aach) 211, 212 A. 108  
 Leib Leiser (Trier-Maar) 426 A. 194, 428 A. 204  
 Leib Salomon (Bullay) 249 A. 61  
 Leib, Bermann (Trier-Maar) 425 A. 194  
 Leib, Jakob (Trier-Maar) 428 A. 204  
 Leib, Leye (Trier-Maar) 425 A. 194  
 Leib, Rosetta (Trier-Maar) 425 A. 194  
 Leibfried, Johann Ignaz, Advokat-Anwalt (Trier) 247 A. 54, 428 A. 203  
 Leiser Samuel (Mehring) 338 A. 9  
 Lessing, Gotthold Ephraim 20, 148, 171 A. 103  
 Letis, Louis s. Levy Löb (Thalfang)  
 Levi, Aron (Blieskastel) 282 A. 199, 328  
 Levi, Benjamin (Lösnich) 48–52, 125  
 Levi, Daniel (Blieskastel) 328  
 Levi (=Levy), Isaac (Merzig) 254, 281 f, 296 A. 253, 298, 302, 315, 347  
 Levi, Judas (Wawern) 302  
 Levi, Lazar (Lösnich) 48–52, 195 A. 26  
 Levi, Lazar (Saarwellingen) 331  
 Levi, Lieser (Aach) 211, 212 A. 108, 302  
 Levi, Marx (Oberemmel) 45 A. 47  
 Levi, Mendel (=Emmanuel Mendel Levi) (Lösnich) 41 f, 45 A. 47, 47–53, 97 A. 308, 195 A. 26  
 Levi, Samuel Wolf, Rabbiner (Worms) 197 A. 32, 289 A. 228  
 Levi, Sinay (Ottweiler) 281 f, 291, 299, 328  
 Levi, Wolf (Lebach) 366  
 Levin-Varnhagen, Rahel (Berlin) 23 A. 51  
 Levoff, Eva (Trier) 244, 422 A. 180  
 Levy (=Levi), Abraham Salmon (Blieskastel) 328  
 Levy Cain (Frauenburg) 68 A. 161  
 Levy Löb (Thalfang) 296 A. 253, 298, 302  
 Levy Moses (Rhaunen) 405 A. 114  
 Levy, Abraham (Blieskastel) 381  
 Levy, Abraham (Trier-Maar) 425 A. 192  
 Levy, Abraham Philipp Dr. (Trier) 26 u. A. 6, 100 A. 332, 237 A. 6, 242 A. 22  
 Levy, Alexander (Aach) 212 A. 108, 316 A. 336  
 Levy, Aron (Blieskastel) 254, 297, 302 f, 391  
 Levy, Breinle (Trier) 225 A. 156  
 Levy, Calmann (Trier) 100 A. 332, 237 A. 6  
 Levy, Cerf Emanuel (Mainz) 250 A. 82  
 Levy, Daniel (Saarwellingen) 74  
 Levy, Fleur (Metz) 26 A. 6  
 Levy, Fraidgen (Trier, Metz) 26 A. 6  
 Levy, Hersch (Aach) 212 A. 108  
 Levy, Herz (Kordel) 405 A. 114  
 Levy, Isaac (Trier) 428 A. 204, 433

- Levy, Isaak (Trier) 427 A. 198  
 Levy, Jakob (Trier) 250 f, 254  
 Levy, Joseph (Saarwellingen) 70 A. 172, 72  
 Levy, Lazard (Trier) 254  
 Levy, Lyser (Müstert) 405 A. 114  
 Levy, Marx (Aach) 405 A. 114  
 Levy, Mayer s. Bernkastel, Markus Hubert (Trier)  
 Levy, Michel (Perl) 427 A. 198  
 Levy, Moses (Merzig) 316 A. 36  
 Levy, Nannette (Trier-Maar) 340 A. 19  
 Levy, Nathan (Département Haut-Rhin) 268  
 Levy, Nathan (Trier) 340 A. 19  
 Levy, Olry Spire (Metz) 26 A. 6  
 Levy, Salomon (Blieskastel) 254, 295–299, 302 f, 316, 328, 380 f, 391 ff  
 Levy, Salomon (Trier) 247  
 Levy, Salomon (Perl, Trier) 426 f  
 Levy, Simon (Aach) 210 A. 96  
 Levy, Simon (Kordel) 218 A. 130  
 Levy, Zadock (Kordel) 218 A. 131  
 Lewy, Samuel (Trier) 250 A. 66  
 Leyen, Marianne von der (Gräfin) 72 f, 180  
 Lezay-Marnesia, Präfekt (Rhein-Mosel Departement) 193 A. 18  
 Libman Isac (Trier) 401 A. 98  
 Liebmann Joel (Illingen) 60 A. 118  
 Liebmann Levi (Würzweiler, Illingen) 60 A. 118  
 Lieser Schmul (Mehring) 210  
 Lieser, Salomon (Mehring) 210 A. 96, 343  
 Lieser, Samuel Juda (Mehring) 210 A. 96  
 Lion Abraham (Trier) 48 A. 60  
 Lion Isaac, Rabbiner (Grünstadt) 289 A. 228  
 Lion Nathan Salomon s. Nathan, Salomon (Homburg)  
 Lion Sander (Sötern) 351  
 Lion, Heinrich (Spiesen) 405 A. 114  
 Lippmann, Maurice (Trier) 405 A. 114  
 Löb Herz (Alsenz) 118  
 Löb Herz (Misau) 296 A. 253, 298 f  
 Löb Kan (Sötern) 315 A. 332  
 Löb, Abraham (Baumholder) 328  
 Löb, Beer (Baumholder) 281  
 Löb, Däubgen s. Schloß, Marie (Zeltingen)  
 Löb, Jakob (Baumholder) 302, 305, 315 A. 332, 328  
 Loeb Hirsch (Dreis) 249 A. 61  
 Loeb Hirsch (Rhaunen) 163 A. 78  
 Loeb Salomon (Merzig) 213 A. 113  
 Loeb, Bermann (Trier-Maar) 422 A. 175  
 Loeb, David (Trier-Maar) 403 A. 110  
 Loeb, Emmanuel (Sötern) 405 A. 114  
 Loeb, Isac (Baumholder) 328  
 Loeb, Jacob (Rhaunen) 405 A. 114  
 Lorch, Herz Loeb (Mainz) 262 A. 115, 289 A. 228  
 Lorich, Leib Joseph (Butzweiler) 405 A. 115  
 Löw Cann (Tholey, Illingen) 60 A. 118  
 Löw David (Illingen) 60 A. 118, 111  
 Löw Joseph (Wallerstädten, Illingen) 60 A. 118  
 Löwenstamm, Moses Jacob, Rabbiner (Amsterdam) 422 A. 180  
 Lucas Erben (Koblenz) 239  
 Lyon, Ascher s. Ascher Löb, Arje (Metz)  
 Lyon, Rabbiner (Grünstadt) 303 A. 278  
 Maas, Marx (Hundsbach, Meisenheim) 217 A. 128  
 Macholi (Alzey) 83 A. 242  
 Maier, Philipine (Schöneberg) 429 A. 211  
 Maimonides 270  
 Manasses Abraham s. Kaufmann, Manasses (Zeltingen)  
 Manes Daniel (Hundsbach, Meisenheim) 217 A. 128  
 Manes Herz (Mettnich) 74  
 Marchand, Michel, Maire (Merzig) 213  
 Marcus Levy (Crichingen) 72  
 Maria Theresia, österr. Kaiserin 46  
 Marx Joseph (Aach) 212 A. 118  
 Marx Joseph (Trier-Maar) 422 A. 175  
 Marx Levy, Rabbiner (Trier) 181, 196, 244, 422 A. 180  
 Marx Levy, Samuel, Oberrabbiner (Trier) 181, 265 A. 134, 279 f, 283 ff, 287, 289, 296, 303 ff, 307 ff, 317, 364, 378, 392 f, 406, 408, 412, 418 ff  
 Marx Moses (Elsaß) 110  
 Marx Nathan (Schweinschied) 216 A. 127  
 Marx Vantous (Crichingen) 66, 70 A. 168  
 Marx, Alexander (=Sander) (Bernkastel) 281 f, 283 A. 199, 302, 305  
 Marx, Aron (Trier) 256  
 Marx, Beissay (Blieskastel) 366  
 Marx, Daniel (Bernkastel) 405 A. 114  
 Marx, Francois, Adjoint (Trier) 361 A. 88  
 Marx, Heinrich (=Herschel) (Trier) 247 A. 54, 273, 306, 313 A. 322, 335, 363 A. 34, 415, 421 u. A. 172, 427, 428 A. 203  
 Marx, Herchel (Oberemmel) 296 A. 253, 298, 302

- Marx, Joseph (Bernkastel) 405 A. 114  
 Marx, Joseph (Trier-Maar) 422 A. 175  
 Marx, Lyon (Bonn) 279 A. 183, 286 f,  
 289 A. 227  
 Marx, Mayer (Bonn) 289 A. 227  
 Marx, Mayer Jacob (Bonn) 253 A. 81  
 Mastricht, David (= Silverberg, David)  
 (Maastricht) 287  
 Max Franz, Kölner Kurfürst 17 A. 15,  
 222 A. 143  
 May, Aron Michel, Hoffaktor 147 A. 18  
 May, Elias (Saarbrücken) 291 A. 236, 342 f,  
 344 A. 30  
 May, Merle (Metz, Trier) 250 A. 63  
 May, Moses (Metz) 250 A. 63  
 May, Moses (Niedermendig) 221  
 May, Seligmann (Niedermendig) 221  
 Mayer (Boppard) 242  
 Mayer Abraham (Bernkastel) 405 A. 114  
 Mayer Cain (Kleinblittersdorf) 71 A. 172  
 Mayer David (Hundsbach) 343  
 Mayer Herz s. Schweich, Mayer Herz  
 (Trier)  
 Mayer Isaac (Hoppstädten) 79  
 Mayer Levy (Aach) 212 A. 108  
 Mayer Samuel (Metz) 252  
 Mayer, Abraham (Offenbach a. Gl.) 365  
 Mayer, Daniel (Hundsbach) 344 A. 31  
 Mayer, David (Neunkirchen) 296 A. 253,  
 297 f, 343  
 Mayer, Gerson (Offenbach a. Gl.) 293  
 Mayer, Isaac (Dillendorf) 102  
 Mayer, Jakob (Hottenbach) 365  
 Mayer, Joseph (Trier) 401 A. 172,  
 428 A. 204, 433  
 Mehringen, Salomon Hirz (Trier)  
 427 A. 198  
 Meir ben Josef, ben Jakob Meir Deutsch  
 (Kanitz) 87 A. 268  
 Mendel Levi I. (Reipoltskirchen, Illingen)  
 60 A. 118  
 Mendel Levi II (Illingen) 60 A. 118  
 Mendel Marx (Hottenbach) 203 A. 64  
 Mendel Mayer (Kirchberg) 112 A. 382  
 Mendel, Cronum (=Cronem) (Hoppstädten)  
 79, 343 f  
 Mendelssohn, Moses (Berlin) 20 f,  
 171 A. 103, 267  
 Mengburg, Joseph, Rabbiner (Alzey)  
 307 A. 295  
 Mey, Joseph (Becherbach) 315 A. 332  
 Meyer Aron (Illingen) 60 A. 118, 62  
 Meyer Elias (Weitersbach) 405 A. 114  
 Meyer, Jonas (Bausendorf) 47  
 Michel Daniel (Bernkastel) 122, 195,  
 227 A. 162, 244  
 Michel Marx (Trier-Maar) 162 A. 72  
 Michel, Abraham (Hottenbach) 365  
 Millau, Moses (Carpentras) 287  
 Moises Nathan (Ruhlingen) 71  
 Molé, frz. Regierungssprecher 263, 266  
 Mortgen Herz (Hottenbach) 81, 112  
 Mosche Mändel (= Mordgen Mendel) Hot-  
 tenbach) 136, 203 ff  
 Moses (Leiwen) 95 A. 299  
 Moses Aron Israel (Birkenfeld) 344 A. 31  
 Moses Baruch (Saarwellingen) 68 A. 160  
 Moses Hayum s. Maas, Marx (Hundsbach,  
 Meisenheim)  
 Moses Joseph Herz (Wawern) 296 A. 253  
 Moses Mendel (Hottenbach) 405 A. 114  
 Moses Meyer (Grumbach) 296 A. 253,  
 298 f  
 Moses Nathan (Saarwellingen) 68 A. 159  
 Moses Nathan (Wittlich) 249 A. 61  
 Moses Salomon (Meisenheim) 298 A. 262  
 Moses, Daniel (Saarwellingen) 405 A. 114  
 Moses, David (Aach) 405 A. 114  
 Moses, Getzel (Trier-Maar) 422 A. 175  
 Moses, Jean, Vorsänger (Kreuznach)  
 87 A. 268  
 Moses, Loeb (Saarwellingen) 405 A. 114  
 Moses, Regina (Becherbach) 87–93  
 Moses, Ruben (Kirchenbollenbach) 365  
 Moses, Salomon Bonem (Saarwellingen)  
 405 A. 114  
 Moyses Abraham s. Müller, Moses (Witt-  
 lich)  
 Moyses Isaac (Fürfeld) 63 A. 130, 110  
 Moyses, Jacob (Bernkastel, Lösnich) 47  
 Moyses, Michel (Mustweiler) 405 A. 114  
 Müller, Geoffroi (Wittlich) 254  
 Müller, Moses (Wittlich) 254  
 Muth Witwe (Trier) 237, 239, 244–246  
 Myer, Eliazar (Leiwen) 364  
 Napoleon Bonaparte, frz. Kaiser 11, 190 f,  
 193 A. 18, 258 ff, 265, 266 A. 137, 267,  
 273 ff, 277 ff, 336, 373 f, 382, 414, 420  
 Nassau-Saarbrücken, Ludwig von (Fürst)  
 55–58, 69 A. 166, 117 A. 2, 118,  
 138–141, 147 f, 157, 189  
 Nassau-Saarbrücken, Wilhelm Heinrich von  
 (Fürst) 56 f, 69 A. 166, 118 A. 3, 121  
 Nathan Herz (Würzweiler) 110

- Nathan Mayer (Wittlich) 122 f, 245  
 Nathan, Bernard (Schweich) 364  
 Nathan, Cosmann (Brücken) 302, 328  
 Nathan, Salomon, Rabbiner (Homburg)  
 289 A. 228, 294 A. 248, 307 A. 295  
 Nehemier Raichier, Rabbiner (Metz) 67  
 Nell, Bankier (Trier) 244  
 Neuschüler, Helena (Rhaunen) 163 A. 78  
 Neuschüler, Leopold s. Loeb Hirsch (Rhaunen)  
 Noell, Spezialkommissar (Birkenfeld)  
 203 ff  
 Ocher Salomon (Merzig) 213 A. 113  
 Offenbach, Salomon (Koblenz) 39 A. 17  
 Oppenhauser, Joseph (Huffelsheim)  
 297 A. 261  
 Oppenhauser, Regine (Meisenheim)  
 297 A. 261  
 Oppenheim, Herz (Zweibrücken)  
 289 A. 228, 294 f  
 Oppenheim, Salomon, Bankier (Köln)  
 197 A. 32, 280  
 Oppenheimer, Aaron (Koblenz) 238 A. 8,  
 253 A. 79  
 Oppenheimer, Abraham (Blieskastel)  
 405 A. 114  
 Oppenheimer, Jacob (Hamburg) 275 A. 170  
 Oppenheimer, Jakob Simon (Trier)  
 227 A. 162, 244 f, 247 f, 250 f, 254, 281,  
 291 f, 302, 314, 332, 343, 386 f,  
 404 A. 112, 406 A. 117, 426 f  
 Oppenheimer, Joseph (Meisenheim) 365  
 Oppenheimer, Samuel, Rabbiner (Illingen)  
 56  
 Oster, Sara (Wittlich) 429 A. 211  
 Öttingen-Dagstuhl, Joseph Anton Graf von  
 74 ff, 130  
 Pasquier, frz. Regierungskanzler 263  
 Pelzer, Täubchen (Kordel, Trier) 404 A. 113  
 Penas, Joseph (Trier) 433  
 Penas, Salomon Sohn (Trier) 428 A. 204,  
 433 f  
 Perl, Abraham s. Berl, Abraham (Merzig)  
 Perl, Isaac Moses (Trier) 225 A. 156, 364  
 Perl, Moses (Trier) 225, 425 A. 193,  
 427 A. 198  
 Pfalzburg, Löb (Kleinblittersdorf) 66  
 Picard, Hendel (Bausendorf) 48 A. 60  
 Picard, Lion s. Lion Abraham (Trier)  
 Pidoll, Johann M. J. von (Trier) 44 A. 39  
 Pimsfelden, David (Département Haut-  
 Rhin) 268  
 Plauth, Nathan (Osann) 364, 367,  
 429 A. 209  
 Polizin, Salmon Aron (Mehring) 364  
 Portalis, frz. Kultusminister 197 A. 32, 258  
 Portalis, Sohn d. Kultusministers 263  
 Pottgießer, von (Koblenz) 239  
 Prag, Hirsch Moses (Kleinblittersdorf)  
 67 A. 156  
 Raphael Manasses (Rockenhausen, Würz-  
 weiler) 63, 110  
 Raphael Moses (Ediger) 244, 256  
 Raphael, David (Freudenburg) 296 A. 253,  
 298  
 Recking, Anton Joseph, Maire (Trier) 35,  
 196, 209 A. 81, 239 f, 242, 246, 296 f,  
 304, 338, 361 A. 88, 380, 394, 403 f, 423  
 Recking, Maire (Lieser) 337 A. 5  
 Reinach, Mayer Herz (Mainz) 262 A. 115  
 Reiss, Amtmann (Kröv) 41, 49, 53, 122 f,  
 125, 127, 195  
 Reubell, Francois, Mitglied d. frz. National-  
 versammlung 258 A. 96  
 Rodrigues fils (Paris) 259 A. 97, 263,  
 268 A. 147, 269  
 Roos, Lazarus Bermann (Offenbach a. Gl.)  
 389  
 Roos, Leopold, Rabbiner (Grünstadt)  
 307 A. 295  
 Rothfels, David (Homburg, Illingen)  
 60 A. 118, 111  
 Rothschild, Ignaz (Trier, Paris) 433 A. 226  
 Rothschild, Leopold (Sien, Trier)  
 428 A. 204, 433 u. A. 226, 433  
 Rothschild, Salomon (Trier) 433 A. 226  
 Rothschildt, Joseph (Frutzwiler, Wadern)  
 73 A. 192  
 Ruben Elias (Trittenheim) 249 A. 61,  
 338 A. 9  
 Rudler, Regierungskommissar 190,  
 203 A. 60, 219  
 Salm, Abraham s. Abraham Salomon (Mei-  
 senheim)  
 Salm, David s. Salomon, Moyses (Meisen-  
 heim)  
 Salm, Jakob (Meisenheim) 389  
 Salmon, Joseph (Monzel) 364  
 Salomon Abraham (Hottenbach) 361 A. 88  
 Salomon Abraham (Niederemmel) 245, 248  
 Salomon Alexander, Hofagent (Pirmasens)  
 69 f  
 Salomon ben Isaac Levy (Luxemburg)  
 312 A. 317

- Salomon Isaak (Hottenbach) 203 A. 64,  
349 f, 387 A. 49
- Salomon Isaak (Thalfang) 218 A. 131
- Salomon Isaak, Sarah (Thalfang, Kordel)  
218 A. 131
- Salomon Joseph (Trier-Maar) 153 A. 43
- Salomon Leib (Osann) 249 A. 61
- Salomon Levy (Aach) 212 A. 108
- Salomon Mayer (Crichingen) 68 A. 158,  
71 A. 177
- Salomon Moses (Hottenbach) 405 A. 114
- Salomon Moses (Becherbach) 89,  
116 A. 402
- Salomon Salomon (Meisenheim) 387 A. 49
- Salomon, Heinrich (Becherbach)  
315 A. 332
- Salomon, Moyses (=Moses) (Meisenheim)  
217 A. 128, 298 A. 262, 343, 387 A. 49
- Salomon, Nathan (Trier) 420 A. 172
- Salomon, Rechle (Trier, Mehring)  
209 A. 87, 293 A. 241
- Samson (Ürzig) 122 f
- Samson Salomon (Thalfang) 297 f
- Samuel Abraham (Landau) 287
- Samuel Aron (Steinbach, Homburg)  
297 A. 261
- Samuel Cain (Crichingen) 71 A. 172
- Samuel Cain (Merzig) 40 A. 18
- Samuel David, Hoffaktor (Homburg)  
148 A. 22
- Samuel Isaac (Trittenheim) 328, 338 A. 9,  
422
- Samuel Moses (Zeltingen) 250 f, 255 f
- Samuel Nathan (Misau) 405 A. 114
- Samuel Salomon, Hochgerichtsschöffe  
(Neunkirchen) 78 A. 211
- Samuel Samuel Levy (Trier) 249 A. 61
- Samuel, Abraham d. Ä. (Feyen) 351
- Samuel, Baiergen (Trier-Maar) 340 A. 19
- Samuel, Hayum (Trier-Feyen) 351 A. 64,  
420 A. 172
- Samuel, Jaunen (Trier-Feyen) 351 A. 64,  
420 A. 172
- Samuel, Schmul (Trier-Feyen) 351 A. 64,  
420 A. 172
- Samuel, Siesel (Trier-Feyen) 351 A. 64,  
420 A. 172
- Sander Isaac s. Keller, Alexander (Weier-  
bach)
- Sander Lazarus (Hoppstädten) 78 f
- Sander, Adam (Konken) 405 A. 114
- Sander, Joseph s. Joseph Alexander (Illin-  
gen)
- Scheuer, David, Rabbiner (Mainz)  
307 A. 295
- Schimme (=Simon) Abraham (Fürfeld) 110
- Schinderhannes (= Johannes Bückler) 191,  
195, 205, 217, 433 A. 226
- Schloß, Jakob Simon (Trier) 302, 305, 391,  
406 A. 117, 432
- Schloß, Lambert (Trier) 406 ff, 432 u.  
A. 223
- Schloß, Marie (Zeltingen) 255 A. 87
- Schloß, Moses (Trier) 305, 432 A. 222
- Schloß, Moses Isaac (Trier) 420 A. 172
- Schmelzer, Domäneninnehmer (Trier) 242
- Schmittgen (Zeltingen) 237, 239 f, 244–246
- Schmoll, Aron (Paris) 314
- Schneider, Alexander (Thalfang) 328
- Schoemann, Albert Joseph (Zeltingen)  
405 A. 114
- Schoemann, Jakob (Löslich) 405 A. 114
- Schoemann, Joseph s. Levi, Benjamin (Lös-  
lich)
- Schoemann, Lazar s. Levi, Lazar (Löslich)
- Schönborn, Mayer (Schönborn) 102
- Schumm, Sebastian, Maire (Zeltingen) 256,  
337 A. 5, 338 A. 7, 371 A. 111
- Schweich, Calmann 26, 40, 41 A. 22,  
153 A. 43, 177 A. 128
- Schweich, Clerche (Metz) 26 A. 6
- Schweich, Feist (Mehring, Trier) 209 A. 87
- Schweich, Götschel Mayer (Mehring, Trier)  
209, 292 f, 338 A. 9, 339, 342, 349, 371,  
426
- Schweich, Hayum (=Haymann) (Trier)  
39 A. 15 f, 99 A. 323, 100 A. 332,  
161 A. 70, 164, 171, 197, 209 A. 87,  
227 A. 162, 237 A. 6, 240 A. 18, 242,  
244, 279 A. 183, 292, 426, 432
- Schweich, Hermann (Trier) 163 A. 78
- Schweich, Herz (Trier) 163 A. 78
- Schweich, Hirsch (Fell) 45 A. 47
- Schweich, Isaac, Mohel (Metz) 26 A. 6,  
41 A. 22
- Schweich, Juda (Trier) 163 A. 78
- Schweich, Jüdel (Trier) 155, 163
- Schweich, Jüdel Wolf (Trier) 163 A. 78,  
405 A. 114
- Schweich, Leb (Fell) 45 A. 47
- Schweich, Lion Callmann (Metz) 26 A. 6,  
41 A. 22
- Schweich, Mamel (Trier) 209 A. 87,  
293 A. 241
- Schweich, Mayer Herz (Mehring, Trier)  
206–210, 256, 293 A. 241, 299, 328, 332,  
338 A. 9, 342 f, 361, 426

- Schweich, Michel (Trier) 26 A. 6  
 Schweich, Michel Callmann (Metz) 26 A. 6, 41 A. 22  
 Schweich, Michel Haymann (Trier) 254, 292, 302, 305  
 Schweich, Olry Moise (Metz) 41 A. 22  
 Schweich, Romele (Trier, Metz) 26 A. 6  
 Schweich, Rosalia (Trier) 164 A. 81, 305, 432 A. 222  
 Segré, Benoit, Großrabbiner (Paris) 270 A. 154, 304  
 Selcke Abraham (Fürfeld) 109 f  
 Seligmann (Ediger) 48  
 Seligmann, Aaron (Osann) 195  
 Seligmann, Jacob (Baumholder) 315 A. 332  
 Seligmann, Joseph (Kreuznach) 250 A. 81  
 Seligmann, Michel (Kreuznach) 253 A. 81  
 Seligmann, Moses (Landau) 289 A. 228, 308 A. 298  
 Seligmann, Moyses jun. (Koblenz) 344 A. 32  
 Seligmann, Moyses sen. (Koblenz) 153 A. 43, 344 A. 32  
 Seligmann, Rebekka (Rhaunen) 163 A. 78  
 Simmel Wolf (Hottenbach) 81  
 Simon Beer (Meisenheim) 282 A. 199  
 Simon Feist s. Altschüler, Simon (Meisenheim)  
 Simon Joseph (Aach) 212 A. 108  
 Simon Levi (Fürfeld) 110  
 Simon Levi (Saarwellingen) 102 A. 342  
 Simon Nathan (Osann) 195, 343  
 Simon Samuel (Tritenheim) 248  
 Simon, Abraham (Thalfang) 298  
 Simon, Friedrich, Friedensrichter (Kanton Konz) 338 A. 10  
 Simon, Herz (Blieskastel) 366  
 Simon, Moses (Thalfang) 343  
 Sinzheim, David, Großrabbiner (Paris) 265 f, 286, 303 A. 278, 304, 314, 416  
 Sisel Levy (Crichingen) 66, 270 A. 154  
 Specht, Johann Nikolaus, Maire (Hottenbach) 200–206, 350 f  
 St. Suzanne, Bruneteau Baron de, Präfekt (Saardepartement) 191 A. 6, 381 ff, 396, 407 A. 120, 419, 436  
 Stern, Gottlieb (Hoppstädten) 351  
 Stern, Leiser (Hoppstädten) 351  
 Stramberg von (Koblenz) 239  
 Sulzbach, Hirsch (Trier) 364  
 Terquem, Fratele (Metz) 26 A. 6, 41 A. 22  
 Terquem, Marx (Metz) 26 A. 6  
 Theremin, Unterpräfekt (Birkenfeld) 202 ff, 398  
 Treyfus, Elias Abraham s. Abraham, Elias (Offenbach)  
 Ullmann (= Oulmann), Cerf Isaac (Metz) 26 A. 6  
 Ullmann (= Oulmann), Isaac (Metz) 26 A. 6  
 Ulmen, Eva (Merzig) 315 A. 336  
 Unerich, Isaak Hirsch, Rabbiner (Trier, Meisenheim) 364 ff  
 Vanrecum, Andreas, Unterpräfekt (Simmern) 226 A. 157, 259, 368 A. 104  
 Vitta, Emile 263  
 Wagner, David, Adjoint (Birkenfeld) 348 A. 43  
 Wagner, Maire (Blieskastel) 310 A. 309, 392 A. 65  
 Wahl, Herz, Hoffaktor (Darmstadt) 148 A. 22  
 Walderdorff, Johann Philipp von (Trierer Kurfürst) 100, 147 A. 18  
 Walderdorff, Philipp Franz von (Trierer Kurfürst) 43 A. 39  
 Wallich, Emmanuel, Arzt (Koblenz) 147, 219  
 Wallich, Emmanuel, Arzt u. Rabbiner (Koblenz) 72 f, 147  
 Weil (= Weyl), Marum Abraham (Konken) 296 A. 253, 298, 305, 315 A. 332  
 Weil, Elias s. Herz, Elias (Hoppstädten)  
 Weil, Jakob (Trier) 428 A. 204, 433  
 Weil, Mayer (Merzig) 159 A. 62, 213 A. 113  
 Weil, Theobald (Hoppstädten) 78 A. 213  
 Weiler, Aaron (Illingen, Ottweiler) 60 A. 119, 117 A. 2, 291, 296 A. 253, 298 f, 302, 305, 328, 342  
 Weiler, Charles (Saarbrücken) 387  
 Weiler, Jakob (Ottweiler) 315 A. 332  
 Weiler, Salomon (Ottweiler) 405 A. 114  
 Weiler, Salomon (Steinbach) 296 A. 253, 298  
 Weiler, Zacharie (Ottweiler) 328  
 Weisch, Salomon (Saarwellingen) 66 A. 149  
 Weiss, Affron (Meisenheim) 148 A. 24  
 Wertheimer, Samson, Hoffaktor 147 A. 18  
 Wertheimer, Wolf, Hoffaktor 147 A. 18  
 Wessely, Hartmut (= Naphtali Herz Weisel) (Berlin) 20 A. 31  
 Wiener, Philippe (= Wolf) (Hottenbach, Zeltingen) 205, 365

Wind, Marie Anne (Zeltingen) 255 A. 87  
 Wittersheim, Samuel (Hagenau) 287  
 Wolf Beer (Saarwellingen) 68  
 Wolf Isaac (Hottenbach) 203 A. 64  
 Wolf Jacob (Dörrmoschel, Fürfeld) 64  
 Wolf, Hirsch (Cochem) 46 A. 50, 256  
 Wolf, Isaac s. Blath, Benjamin (Hottenbach)  
 Wolf, Johanna (Waldmohr, Meisenheim)  
 387 A. 49  
 Wolf, Salomon s. Blath, Salomon (Hotten-  
 bach)  
 Wolff Isaac (Hottenbach) 203 ff, 297, 365  
 Wolff Levi (Hundsbach) 405 A. 114  
 Wolff Moses (Homburg) 294  
 Wolff Nathan (Beurig) 249 A. 61  
 Wolff, Beilgen Babel (Trier) 432 A. 222  
 Wolff, Elias, Rabbiner (Bernkastel)  
 29 A. 14  
 Wolff, Moyses Dr. (Bonn) 147 A. 19  
 Wolff, Nathan (Hottenbach) 79, 296 A. 253,  
 298, 433 A. 224  
 Worms de Romilly s. Worms, Olry Hayem  
 Worms, Abraham (Saarlouis) 181 A. 3, 182,  
 183 A. 11  
 Worms, Alphonse (Paris, Karlsruhe)  
 46 A. 50  
 Worms, Aron, Rabbiner (Kleinblittersdorf,  
 Metz) 67 A. 156  
 Worms, Caroline (Cochem) 46 A. 50  
 Worms, Cerf (Saarlouis) 181 A. 3, 182 A. 6  
 Worms, Hayem (Saarlouis) 181 A. 3,  
 182 A. 6, 183 A. 11, 185 A. 16  
 Worms, Heinrich (Paris, Karlsruhe)  
 46 A. 50  
 Worms, Jacob Olry (Saarlouis) 181 A. 3,  
 182 A. 6, 183 A. 11  
 Worms, Jakob Cerf (Saarlouis) 183 A. 11,  
 343 A. 30  
 Worms, Marx (Trier) 181 A. 1  
 Worms, Maurice (Paris, Karlsruhe) 46 A. 50  
 Worms, Olry Cerf (Saarlouis) 181 A. 1  
 Worms, Olry Hayem, Bankier (Metz, Paris)  
 46 A. 50, 263, 279 A. 183, 286 ff  
 Zacharias, Aron (Steinbach) 405 A. 114  
 Zacharias, Cerf (Saarlouis) 342 A. 27  
 Zahl Levy (Saarwellingen) 68  
 Zay ainé, Marc 269  
 Zimmer, Johann, Maire (Konz) 199 f

## Sachregister

Absolutismus 141, 171 ff  
 Abtriebsrecht s. Vorzugsrecht  
 Abzugsgeld s. Auszugsgeld  
 Ackerbau 149, 160, 278, 337, 352, 374, 377,  
 379, 382, 387, 394 f  
 Advokat, jüdischer 92, 385, 395 A. 77  
 Aktivbürgerrecht 216 f  
 Allmende 101 A. 339, 133, 137, 215  
 Almosenempfänger, jüdische 17, 25, 95,  
 109 f, 114, 168, 360 ff, 424  
 Altwarenhandel 340, 353, 362  
 Amtstracht für Juden 373, 388, 409 ff  
 Armenfürsorge 99 A. 323, 165 A. 84, 400,  
 404  
 Armenkasse 249  
 Armut 29 f, 33 A. 19, 40 A. 18, 45, 53, 63,  
 68 A. 161, 95, 97, 109 ff, 113, 158, 219,  
 256 A. 92, 339, 363, 382, 404  
 Arzt, jüdischer 26 u. A. 6, 37, 60 A. 118,  
 73 A. 188, 147, 164 A. 81, 219,  
 255 A. 83, 353, 360 f, 383 A. 34,  
 433 A. 225  
 Aschkenasim 193 A. 19, 268  
 Assemblée des Israélites s. Judenversamm-  
 lung, Paris  
 Aufenthaltsgebühr 103–108, 151 A. 33  
 Aufklärung 15 f, 19, 21–24, 145, 171 f  
 Aufnahmegebühr s. Einzugsgeld  
 Ausbildung, Juden 372, 377 f, 382 f,  
 384 A. 38, 394  
 Ausnahme vom 'Décret infâme' s. Schänd-  
 liches Dekret  
 Ausschreitungen gegen Juden 258 f, 414 ff  
 Ausweisung (Vertreibung), Juden 56 f, 96,  
 100, 112, 169, 170 A. 98, 181, 183 A. 11,  
 194, 259  
 Auszugsgeld 71 A. 172, 108 A. 360  
 Bacher s. Lehrer, jüdischer  
 Bandenüberfall 217 ff, 222, 290 A. 232,  
 435 A. 2  
 Bankier 23, 46 A. 50, 194  
 Bannmeile 43 A. 38, 154 ff, 162, 167, 176  
 Banthus Hospital, Trier 237 f, 242  
 Barnes s. Judenvorsteher  
 Begräbnisplatz, jüdischer 48, 54 f, 95, 147,  
 159 A. 60, 167, 186, 202, 235 A. 180,  
 292, 390, 421–425  
 Begräbnisplatzabgabe 59, 106, 107 A. 360,  
 421–424

- Beisassen s. Hintersassen  
 Besthaupt 52 f  
 Bethaus, jüdisches s. auch Synagoge 59,  
 72 A. 185, 95, 147, 233, 235 A. 180, 370,  
 390, 424  
 Betteljuden 17 f, 36, 68 f, 85, 104, 113,  
 165 A. 84, 168, 340 A. 19, 373, 400–405,  
 435 A. 4  
 Bettlerherberge 399 f  
 Bevölkerungsunruhen 176–179  
 Brancassteuer 251  
 Brandinstitut 40 A. 20, 103, 172 A. 104,  
 173  
 Brautschatz 142  
 Brevets de Maîtrises 181  
 Brückenzoll 106, 189  
 Brunnenutzung 101 f, 132, 139, 204,  
 208 A. 85, 212  
 Brunnenvergiftung 259  
 Bürgereid 192  
 Bürgergeld 217 f, 220  
 Bürgerrecht 10, 24, 142, 192 f, 198–226,  
 260  
 Bürgerschaft 57 f, 139 ff, 149 f, 170, 174,  
 176, 182  
 Bürgerweide s. Gemeindegewide  
 Cahiers de doléances 132, 161, 164,  
 169 A. 93, 340  
 Casualgebühren 308 ff  
 Chazzan s. Vorsänger  
 Citoyen actif s. Aktivbürgerrecht  
 Code civil 1, 124  
 Code de commerce 1  
 Code pénal 1  
 Commissaire surveillant der Juden 221, 315,  
 317, 359, 373, 389, 400 ff, 408 f, 410,  
 415 A. 155  
 Commission bénévole 237–241, 243–257,  
 387, 427  
 Deserteur 408 f  
 Diebstahl 340 A. 19  
 Dienstmagd, jüdische 429  
 Domdechanei, Trier 37 A. 6, 43–45  
 Domkapitel, Trier 33, 37, 43 ff, 96 A. 305,  
 98 A. 323, 99 f, 108 A. 360  
 Domküsterei, Trier 43–45  
 Domvikariat, Trier 238  
 Dorfordnung s. Gemeindeordnung  
 Droit de bourgeoisie s. Bürgerrecht  
 Ehefrau, jüdische 143–145  
 Ehekontrakt 144 A. 7  
 Eheschließung u. -scheidung 263, 266,  
 307 f, 373, 408, 411, 418, 428 ff  
 Eid 303 A. 277, 304 A. 279  
 Eimergeld 98 A. 319  
 Eingangsgeld s. Einzugsgeld  
 Einigsleute s. Gemeinssmann  
 Einnehmer s. Juden-Einnehmer  
 Einquartierung 101, 106, 108 A. 360, 191,  
 198, 200, 211  
 Eintrittsgeld s. Einzugsgeld  
 Einzugsgeld 46, 59, 65, 68, 88, 94, 99 f,  
 106 f, 112, 208, 213, 217 f  
 Eisenschmiede Illingen 60 A. 119  
 Elementarschule s. Schulwesen  
 Emser Punktation 171 A. 102, 172  
 Exceptionstaxe s. Auszugsgeld  
 Faussees quittances-Affäre 258 A. 96  
 Febronianismus 172 A. 105  
 Fellhandel 117, 124, 149, 355 f, 357, 362  
 Feudalabgaben 1, 193  
 Feudalrecht 203 f, 208, 212 A. 107, 214  
 Fischbacher Eisenwerk 56 A. 97, 69 A. 166  
 Fleischbeschau 154 A. 45, 158 A. 55  
 Fleischhandel 114 A. 391, 117, 130, 149 f,  
 156 f, 163, 354 ff, 361 f  
 Fleischtaxe 81, 154 A. 45, 175 A. 121  
 Forstfrevell 340 A. 19  
 Französische Revolution 132, 180  
 Freischule, Berlin 23  
 Freizügigkeit 11, 17, 24, 92, 194, 337  
 Frieden von Basel 190 A. 2  
 Frieden von Campo Formio 190 A. 2  
 Frieden von Lunéville 190 A. 4, 191, 193  
 Fruchtleihe 120  
 Ganth-Prozeß s. Zwangsversteigerung  
 Garküche, jüdische 67, 163 A. 78, 164, 346  
 Gastwirt, jüdischer 67, 184 A. 15,  
 312 A. 317, 361, 402 A. 100  
 Geheime Staatskonferenz 171 A. 102  
 Geheimes Sekretariat 43, 99 A. 326  
 Geldleihe 18, 62, 70, 73, 112, 119, 121, 194,  
 258 A. 96, 267, 275, 337, 377, 380  
 Geldwechsler 361  
 Gelegenheitshändler 340  
 Geleitpatent 16  
 Geleitserneuerung s. Geleitsrenovation  
 Geleitsrenovation 42 A. 28, 43, 46, 80, 94,  
 96, 99 f, 106, 237  
 Gemeinde- und Ortsbürgerrecht 197–226  
 Gemeindeabgaben 101 ff, 106 f, 110, 211 ff  
 Gemeindeautonomie der Juden 24, 78, 233  
 Gemeindegeld 199, 211 f  
 Gemeindenutzungen 60, 81 f, 102 f, 106,  
 108, 133 ff, 138–141, 199, 201–226, 435



- Gemeindeordnung 133 ff, 204  
 Gemeinderecht 198–226  
 Gemeindewald 215 A. 123  
 Gemeindeweide 126 ff, 132 ff, 139 ff, 221 f  
 Gemeinleute s. Gemeinmann  
 Gemeinmann 133, 137, 204, 214 A. 118, 218  
 Gerichtsbarkeit 38  
 Gerichtskosten s. Verfahrenskosten  
 Gerichtsverfahren 49 A. 66, 121–129, 262, 280, 339, 380, 387  
 Gerichtsvollzieher 318 f  
 Gesundheitsattest (für Vieh) 102 A. 342, 125–128, 212 A. 106  
 Gesundheitsschein s. Gesundheitsattest  
 Gewerbefreiheit 1, 171, 191  
 Gewerbeschein 360  
 Gewerbesteuer 108 A. 360, 198, 204, 220 A. 136, 393 A. 65  
 Gewohnheitsrecht 103, 133, 148  
 Ghetto 18, 40 A. 20, 41 A. 23, 193 A. 16, 222  
 Glaubensübertritt s. Konversion  
 Gottesdienst, jüdischer 59  
 Grand Sanhedrin 265–271, 279 f, 304, 374, 398, 402, 405  
 Grundbesitz s. Immobilienbesitz  
 Grundsteuer 198, 200, 203 f, 393 A. 65  
 Halberger Werk 56 A. 97, 69 A. 166  
 Handel der Juden 73, 76 A. 204, 80, 84 ff, 109, 110 A. 375, 112, 117–124, 144 f, 345, 352–357, 394  
 Handelsgericht 387  
 Handelspatent, Juden 272, 276, 340, 346–357, 368, 370 f, 379, 434 A. 1  
 Handwerk 148 f, 351 f, 377, 379, 382, 384, 387, 394  
 Haskalah s. Aufklärung  
 Hausbesitz s. Immobilienbesitz  
 Hausierhandel 18, 113, 151 A. 33, 155, 162, 168 A. 90, 175, 338, 340, 354, 360 f  
 Häute- und Lederhändler 340  
 Häutehandel 117, 124, 149, 152, 160 A. 65, 354–357, 362  
 Heiratsvermittler 267  
 Hintersassen 81 f, 93, 101, 115, 133, 142, 201 A. 49, 204, 216 A. 126, 218  
 Hirtenlohn 136, 139  
 Höchstbesteuerter 209 A. 91  
 Hochzeit 70, 104 A. 352, 106  
 Hofagent, jüdischer 69 A. 166  
 Hofbankier 252  
 Hoffaktoren (Hoflieferanten) 17, 23, 147, 250 A. 63, 304 A. 280  
 Hofkanzlei, Kurtrier 43, 99 A. 326  
 Hofrentkammer, Kurtrier 37, 43 f, 103, 108 A. 360  
 Hypothek 375, 381, 385  
 Immobilienbesitz, Juden 16, 33 f, 40 f, 56 A. 93, 61, 63 f, 71 f, 79, 93, 103, 109 ff, 115 f, 149 A. 27, 180, 182 A. 6  
 Impfkommision, Trier 383 A. 34  
 Incolat Recht s. Wohnrecht  
 Inferendum 37 f, 46, 59, 63, 79, 84, 86, 94, 106, 108, 111 f  
 Innenminister, französischer 265 ff, 373, 377, 379 ff, 384 A. 37, 386, 390  
 Juden-Ältester 196  
 Juden-Barnes s. Juden-Vorsteher  
 Juden-Dechant 68 A. 159  
 Juden-Einnehmer 26, 37 f, 41 A. 22, 44 A. 40, 45, 67, 84 f, 95, 98 A. 323, 165, 186, 196, 282, 305 A. 283, 373  
 Juden-Schreiber 39 A. 17  
 Juden-Schultheiß s. Juden-Einnehmer  
 Juden-Versammlung, Paris 261–265, 279–296  
 Juden-Vorsteher 26, 37 ff, 41 A. 22, 46 A. 50, 56, 59, 62, 65–73, 83, 89, 97, 100 A. 335, 162, 165, 186, 196, 199 A. 37, 389, 398, 421 f, 428  
 Judenfeindschaft 1, 55, 86, 132, 160, 165, 170 f, 177 ff, 180 f, 185, 188, 226, 371, 384, 435 u. A. 3 f, 436  
 Judengasse 58  
 Judenhaus 90, 103, 106, 116, 180  
 Judenlandtag s. Landjudentag  
 Judenordnung 15 ff, 25, 35–40, 42, 44 f, 47, 56, 65, 67, 80, 94 A. 297, 96, 99, 101, 103, 107, 115, 117 ff, 147, 149, 153, 155, 220 A. 136, 222  
 Judenquartier s. Judenviertel  
 Judenregal 5 f, 33, 35, 48, 50 ff, 57, 81, 84  
 Judenschulden 35 A. 2, 100 A. 335, 209 A. 91, 236–257, 313, 376, 426 ff  
 Judenviertel 41 A. 23, 58, 67  
 Judenzoll s. Leibzoll  
 Jus civitatis 137, 205  
 Jus retractus s. Vorzugsrecht  
 Kameraljuden 15, 25–32, 36 f, 40 A. 18, 42–46, 96, 107  
 Kaufmann, jüdischer 354, 356  
 Kaufmannschaft 138, 157, 170, 181, 185, 220 A. 136

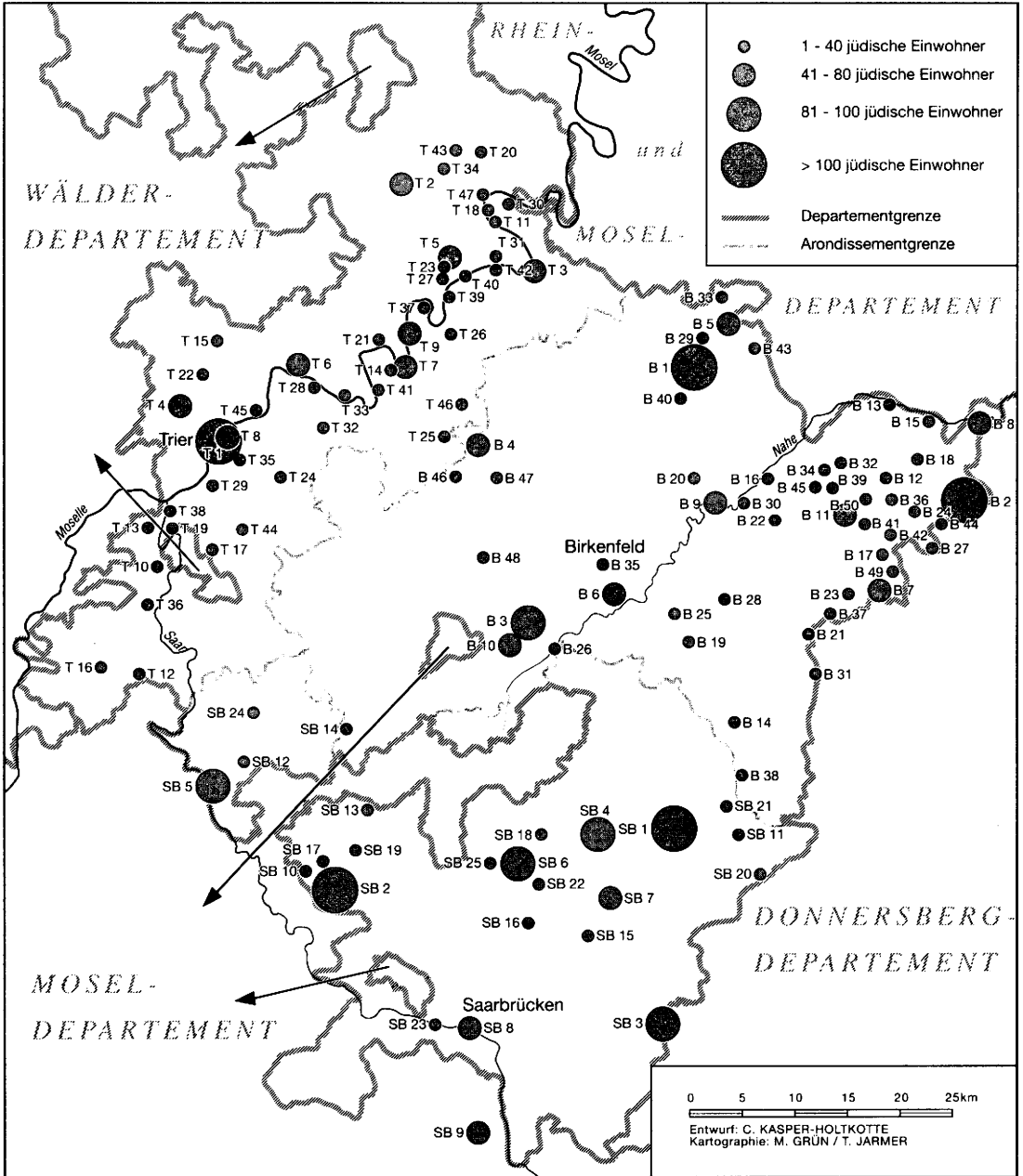
- Kinder, jüdische 33, 293 A. 242  
 Kleinhändler 354, 360 f  
 Kleppergeld 108 A. 360  
 Knechte, jüdische 17, 33, 60 A. 118, 92,  
 120, 199, 363  
 Kollektivschuld, Juden 17 f, 119, 160, 382  
 Konkurrenzneid 149–179  
 Konkurs 142–145  
 Konsistorialdekret (17. März 1808) 270 ff,  
 276, 296 f, 299–305, 310 A. 306, 313,  
 392, 409, 437, 438  
 Konsistorialmitglieder 303–305  
 Konsistorialpolitik 372–421  
 Konsistorialsynagoge 303, 418  
 Konsistorium, jüdisches s. auch Konsisto-  
 rialpolitik 11, 220 f, 230, 233, 270 ff,  
 278, 296–305, 346, 349–353, 359, 364,  
 368 ff, 394  
 Konkription, militärische 306  
 Konstitutionsedikt 275 A. 170  
 Konsularverfassung 193  
 Kontribution, militärische 191 f, 198, 206 f,  
 209 A. 91, 215, 220  
 Konversion 101 A. 337, 293 A. 242, 305,  
 404, 432 f, 435 A. 4  
 Krämerzunft 117 A. 2, 152 f, 160  
 Kramhandel 78 A. 209, 113, 148 A. 24  
 Kredit s. Geldleihe  
 Kriegslasten s. Kontribution, Einquartierung  
 Kriminalgericht 380  
 Kultusabgaben s. Kultuskosten  
 Kultuskosten 11, 245, 248, 257, 271 f,  
 280–296, 311–336, 372, 389 f, 391, 393,  
 412, 417 f, 421  
 Kultusministerium 265, 271, 311–336, 373,  
 377 ff, 392, 409, 412  
 Kultusorganisation der Juden 9, 11, 261,  
 276 f, 420, 427, 438  
 Kurialismus 171 A. 102  
 Kurzwarenhändler 362  
 Landbesitz, Juden s. Immobilienbesitz  
 Landesrabbinat 71 A. 177, 78  
 Landesrabbiner 186 f  
 Landjudenschaftliche Organisation 186–188  
 Landjudentag 38, 39 A. 16, 240  
 Landrecht, kurtrierisches 143–145  
 Landstände, Kurtrier 37 A. 6  
 Landwirtschaft 387, 388 A. 51  
 Lauerzunft 149, 152, 175 A. 121  
 Lebenshaltungskosten 295, 306 A. 289,  
 309 A. 301  
 Lederhandel 117, 124, 149, 152, 354–357,  
 362  
 Lehrer, jüdischer 62, 67 A. 156, 68 A. 158,  
 71, 81, 87, 89, 92, 95, 163 A. 78, 225,  
 312 A. 317, 353, 362–367, 385, 390,  
 395–397, 408, 427 A. 198, 427, 431  
 Lehrer Gehalt 396  
 Leibarzt, jüdischer 26, 147  
 Leibeigenschaft 118, 189  
 Leibrenten (rentes viagères) 250 f  
 Leibzoll 26, 37, 41 A. 22, 57, 60 A. 118,  
 61 A. 122, 79, 85, 94, 103–108,  
 131 A. 65, 151 A. 33, 168 A. 90, 189,  
 192, 220 A. 135, 223  
 Leihvieh 130 f, 156, 368  
 Lesegesellschaft, Trier 171, 174 A. 116, 404  
 Lettres patentes 144, 149 A. 27, 181 A. 4,  
 252 A. 75  
 Leumundszeugnis 48, 73, 82, 86 f, 221, 272,  
 348, 350, 371, 402  
 Makler 296 A. 253, 341–345  
 Manualbuch (Geschäftsbuch) 119, 359  
 Marks-Haindorf Stiftung (Münster) 407,  
 428 u. A. 204  
 Marktgeld 81, 106  
 Menschenrechte 258 A. 95  
 Metzger 79, 102, 114 A. 391, 117,  
 125 A. 36, 149–160, 165, 169, 354, 356  
 Metzgerzunft 80, 126, 127 A. 46, 148, 152,  
 154–157, 159, 161, 163, 165, 169, 173,  
 175 A. 121, 177 A. 128, 181, 183, 185  
 Mikwe 27 A. 7, 41 A. 22  
 Militärdienst der Juden 267, 273, 297,  
 336 A. 3, 372, 374, 384, 387, 388 A. 51,  
 394, 405–408, 420, 430  
 Militärrabbiner 405  
 Mindestvermögen s. Inferendum  
 Minyan (Zehnzahl) 147, 233 f, 367  
 Mischehe 264  
 Mischeberachs (Lob- und Danksagungen)  
 367  
 Mobiliensteuer 204  
 Münzprüfer, jüdischer 312 A. 317  
 Musikanten, jüdische 70  
 Nahrungs- und Schirmgulden 83 A. 241,  
 151, 159  
 Nationalversammlung, französische (As-  
 semblée nationale) 24, 178, 192,  
 193 A. 19, 258 A. 95, 278  
 Nationalwald 211 f, 215 f  
 Naturalabgabe 101, 103–106  
 Naturalienleihe 119 f  
 Naturrecht 23 A. 47, 143  
 Nebensassen s. Hintersassen

- Neujahrgeld 37, 43, 45 ff, 94, 96–100, 106, 108 A. 360, 113 A. 386, 198, 237
- Niederlassungsrecht 108
- Normalschule, Trier 225 A. 156
- Notablen der Juden 271, 276 f, 388, 391
- Notablenversammlung der Juden 11, 271, 277, 296–305, 328 f, 373, 388, 390 ff
- Oberrabbiner 11, 271, 303 f, 364, 390, 394, 409 A. 135, 417, 419
- Oberrat der Israeliten (Baden) 275 A. 175
- Officier de santé 383 A. 34
- Organische Artikel 217 A. 158, 311
- Palliengelder 172 A. 105
- Partikularsynagoge 306
- Patentsteuer s. Gewerbesteuer
- Personalsteuer 198, 203 f, 293 A. 244
- Petschierstecher, jüdischer 97 A. 314
- Pfändung 82, 113, 122 f, 125, 127
- Pilger 175 A. 119
- Pletten (= Blätten od. 'Billets de charité') 400, 424
- Präfekturalsystem 193
- Primärschule s. Schulwesen
- Protokollbuch der jüdischen Gemeinde 26 A. 6, 424, 425 A. 192
- Prozessionen 151 A. 32, 172 f, 175
- Prozeßkosten s. Verfahrenskosten
- Rabbinatsbezirk 56, 187, 197 A. 32
- Rabbinatskandidat 406 f
- Rabbiner 26, 37 A. 6, 38 f u. A. 14, 40, 56, 67, 72 f, 78, 86 A. 264, 95, 122, 147, 159 A. 61, 166, 186, 196 f, 233, 235, 240 A. 19, 264, 266 f, 271, 306 ff, 364 ff, 389 f, 394, 407, 418, 428
- Rabbinergehalt 197, 243, 271, 309 ff, 332, 422 f
- Rabbinerseminar 406
- Rabbinerwahl 197, 264, 439 A. 15
- Receptionstaxe s. Einzugsgeld
- Reichskammergericht 143 A. 5
- Religionsunterricht 395 ff, 408
- Ritualgesetze, jüdische 149 A. 28
- Ritualmord 160 A. 67
- Romantik 226 A. 159
- Säkularisation 1, 43 A. 37, 194, 291 A. 236, 341–345
- Schächter (=Shochet oder Kasher) 38 A. 14, 89, 95, 162, 165 f, 308, 362 ff, 367 A. 97, 408, 426
- Schadenersatz 124, 128
- Schändliches Dekret (1808) 270 ff, 277, 336, 350, 370, 372 f, 376–393, 436
- Schatzung 26–30
- Scheidter Hammer 56 A. 97, 69 A. 166
- Schmuser 363
- Schuhmacherzunft 152, 175 A. 121
- Schuldenregulierung der Juden s. Judenschulden
- Schulden tilgungskommission s. Commission *bénévole*
- Schuldschein s. Schuldverschreibung
- Schuldverschreibung 70 A. 171, 73, 123, 144, 259, 272
- Schulgeld 225
- Schulinspektor 397 A. 81
- Schulwesen 171, 224 f, 382, 385, 387, 394 f, 396 ff, 428
- Schutzaufkündigung 18, 49 A. 66, 66, 68 A. 161
- Schutzaufnahme 46 f
- Schutzbrief 17, 35 f, 42, 47 f, 51, 54, 59, 68, 84, 92, 100 A. 333, 107, 198
- Schutzgeld (Geleitgeld, Judensteuer) 5, 30 f, 37 f, 42 ff u. A. 40, 45 ff, 52 f, 59, 63, 65, 68 A. 160, 69, 74, 79–82, 86, 88 A. 273, 91 f, 94–98, 106–117, 146, 198 f, 201, 213, 223, 237
- Schutzgesuch 48 ff
- Schutzjuden 1, 5, 9 f, 15–18, 25–33, 35 f, 38, 40 A. 18, 42–46, 201, 243
- Sephardim 193 A. 19, 267, 269
- Signierfähigkeit 357–359
- Sonderabgaben, Juden 37, 68, 94, 101–108
- Speisevorschriften der Juden 165 ff, 196
- Staatsrat, französischer 258, 261
- Stadtökonomieverordnung, Trier 177 A. 127
- Stoffhändler 361
- Synagoge 26 A. 6, 40, 64, 66, 67 A. 152, 72, 79, 98 A. 319, 167, 235, 366, 408, 412, 414, 421
- Synagogenaufseher s. Commissaire *surveillant*
- Synagogenbann 389, 392
- Synhedrion s. Grand Sanhedrin
- Tagelöhner 284 A. 207, 353
- Talmudisches Seminar, Metz 67 A. 156, 187
- Talmudstudenten 39 A. 16
- Taufe s. Konversion
- Thora-Schreiber 308
- Toleranzedikte 57 A. 101
- Toleranzpatente 22, 145 A. 11, 168 A. 90, 171 A. 101
- Tribunal Civil 203

- Tribut s. Schutzgeld  
 Trödelhandel 356, 361  
 Tür- und Fenstersteuer 204  
 Überwachungskommissar der Juden s.  
   Commissaire surveillant  
 Universität, Trier 171, 174 A. 116, 176  
 Vaganten 373, 398–404  
 Verfahrenskosten 49 A. 66, 127  
 Verfassung, französische 174 A. 115, 190,  
   192, 208  
 Vermögensnachweis 87  
 Veterinärsschule (Alfort) 385  
 Viehbesichtigung 74 f  
 Viehhandel 34, 43 A. 38, 49 A. 66, 57, 60,  
   62 A. 129, 73, 79, 83 A. 241, 86, 102,  
   105, 113, 117–141, 154 A. 45, 156,  
   162 A. 71, 167, 203 A. 64, 209,  
   219 A. 133, 313, 338, 340, 345 A. 35,  
   348, 354–357, 359–362, 368, 377, 429,  
   437  
 Viehleihe s. Leihvieh  
 Viehmarkt 63 A. 131, 76, 79 f, 84, 105, 109,  
   131 A. 63  
 Viehmarktordnung 80  
 Viehschlachten 72, 149, 150 A. 29,  
   154 A. 45, 161  
 Viehseuchen 63, 120, 124, 128, 130, 137  
 Viehtauschhandel 125 ff, 129  
 Vorbeter, jüdischer 78, 89, 362, 364, 367,  
   408  
 Vorsänger (Chazzan) 40, 62, 81, 166 A. 87,  
   364, 367 u. A. 97, 407, 423 ff, 426  
 Vorzugsrecht 72, 93, 102, 116 f, 142–145,  
   152 A. 39, 159 A. 63  
 Waldnutzungsrecht 93, 101 f, 108, 115,  
   202 ff, 210 ff  
 Wallfahrten 150 A. 32, 172 f, 175  
 Wassernutzung s. Brunnennutzung  
 Wechselgeschäft 119 f  
 Weidedistrikt 134 ff, 139  
 Weidenutzung 58, 60, 81, 102, 108, 115,  
   132–141, 202–205, 208, 211, 224  
 Weinhandel 361  
 Weisgerberzunft 152  
 Witwen- und Waisenkasse 172  
 Wohnrecht 24, 46 A. 50, 50–53, 92,  
   101 A. 339  
 Wohnung, Juden (Judenhaus, Judenwoh-  
   nung) 50–53, 75 A. 201, 76, 102  
 Wollen- und Strumpfweber 152 A. 36  
 Wucher 119 ff, 124, 161, 170 A. 98, 179,  
   181, 184, 209, 222, 259 f, 262 ff, 267,  
   268 A. 146, 269, 274 f, 336 ff, 350, 375,  
   377, 382, 393, 417  
 Zentralkonsistorium, jüdisches 11, 226, 270,  
   298 f, 303 A. 278, 304, 311–323,  
   333 A. 378, 359, 375, 378 f, 381, 383 f,  
   388, 390 f, 393 f, 399, 401 ff, 407 ff,  
   411 ff, 414, 416 f, 419  
 Zentralschule, Koblenz 383 A. 34  
 Zentralverwaltung Aachen 207 f, 225  
 Zeremonial-Gesetze 67  
 Zeremonialordnung, Juden 25, 38, 67  
 Zins 119 f, 124, 151 A. 54, 261 f, 272, 337,  
   347 A. 42, 375  
 Zuckerhutabgabe 59, 85, 108 A. 360  
 Zunftartikel 150, 152 A. 37, 178  
 Zünfte 1, 10, 16, 57, 83, 108, 117 A. 2,  
   148–179  
 Zungengeld 59, 85, 103 ff, 108 A. 360  
 Zwangsversteigerung 71, 116

# Anhang

# Jüdische Bevölkerung im Saardepartement, 1808



# Ortsverzeichnis zur Karte: Jüdische Bevölkerung im Saardepartement, 1808

## Arrondissement Trier

T 1 Trier  
 T 2 Wittlich  
 T 3 Bernkastel  
 T 4 Aach  
 T 5 Osann  
 T 6 Schweich  
 T 7 Trittenheim  
 T 8 Maar (Trier-Maar)  
 T 9 Neumagen  
 T 10 Wawern  
 T 11 Zeltingen  
 T 12 Freudenburg  
 T 13 Könen  
 T 14 Leiwen  
 T 15 Kordel  
 T 16 Kirf  
 T 17 Oberemmel  
 T 18 Rachtig  
 T 19 Filzen  
 T 20 Bausendorf  
 T 21 Klüsserath  
 T 22 Butzweiler  
 T 23 Monzel  
 T 24 Kemscheid  
 T 25 Talling  
 T 26 Müstert  
 T 27 Kesten  
 T 28 Longuich  
 T 29 Feyen  
 T 30 Löslich  
 T 31 Lieser  
 T 32 Fell  
 T 33 Mehring  
 T 34 Neuerburg  
 T 35 Olewig  
 T 36 Saarburg  
 T 37 Niederemmel  
 T 38 Konz  
 T 39 Wintrich  
 T 40 Filzem  
 T 41 Schleich  
 T 42 Mülheim  
 T 43 Olkenbach  
 T 44 Pellingen  
 T 45 Pfalzel  
 T 46 Gielert  
 T 47 Ürzig

## Arrondissement Saarbrücken

SB 1 Steinbach  
 SB 2 Saarwellingen  
 SB 3 Blieskastel  
 SB 4 Ottweiler  
 SB 5 Merzig  
 SB 6 Illingen  
 SB 7 Neunkirchen  
 SB 8 Saarbrücken  
 SB 9 Rehlingen  
 SB 10 Diefflen  
 SB 11 Brücken  
 SB 12 Brotdorf  
 SB 13 Hüttersdorf  
 SB 14 Münchweiler  
 SB 15 Spiesen  
 SB 16 Gennweiler  
 SB 17 Nalbach  
 SB 18 Hirschweiler  
 SB 19 Körprich  
 SB 20 Misau  
 SB 21 Börsborn  
 SB 22 Wemmetsweiler  
 SB 23 Gersweiler  
 SB 24 Hausbach  
 SB 25 Uchtelfangen

## Arrondissement Birkenfeld

B 1 Hottenbach  
 B 2 Meisenheim  
 B 3 Sötern  
 B 4 Thalfang  
 B 5 Rhaunen  
 B 6 Hoppstädten  
 B 7 Offenbach  
 B 8 Staudernheim  
 B 9 Oberstein  
 B 10 Bosen  
 B 11 Sien  
 B 12 Hundsbach  
 B 13 Merxheim  
 B 14 Konken  
 B 15 Meddersheim  
 B 16 Weierbach  
 B 17 Grumbach  
 B 18 Bärweiler  
 B 19 Berschweiler  
 B 20 Idar  
 B 21 Ulmet  
 B 22 Kirchenbollenbach  
 B 23 St. Julian  
 B 24 Schweinschied  
 B 25 Heimbach  
 B 26 Gonnweiler  
 B 27 Medard  
 B 28 Baumholder  
 B 29 Stipshausen  
 B 30 Nahbollenbach  
 B 31 Altenglan  
 B 32 Becherbach  
 B 33 Weitersbach  
 B 34 Schmidthachenbach  
 B 35 Birkenfeld  
 B 36 Löllbach  
 B 37 Eschenau  
 B 38 Frutzweiler  
 B 39 Oberreidenbach  
 B 40 Hellertshausen  
 B 41 Hoppstätten  
 B 42 Kappeln  
 B 43 Bundenbach  
 B 44 Breitenheim  
 B 45 Sienhachenbach  
 B 46 Dhronneck  
 B 47 Hilscheid  
 B 48 Züsch  
 B 49 Niedereisenbach  
 B 50 Otzweiler

Teilnehmer und Sitzordnung des »Grand Sanhedrin« in Paris (Februar - März 1807)  
46 Rabbiner und 25 Laien

R = Rabbiner  
L = Laie

Lazare Wolf / Neuwiller \*1757 \_\_\_\_\_ R  
A. Nathan Salomon / Dépt. Mont-Tonn. \_\_\_\_\_ R  
Jacques Todros / Dépt. Rhône \_\_\_\_\_ R  
Aaron Worms / Metz, \*1755 \_\_\_\_\_ R  
Judas Bloch / Hainstadt, \*1754 \_\_\_\_\_ R  
Moses Aron / Mithausen, \*1752 \_\_\_\_\_ R  
Lazare Hirsch / Hagenau, \*1752 \_\_\_\_\_ R  
J. E. Cracovia / Venedig, \*1749 \_\_\_\_\_ R  
Bonaventura Modena / Modena, \*1748 \_\_\_\_\_ R  
Salomon Delvechio / Lugo, \*1733 \_\_\_\_\_ R  
Wolf Eger / Nancy \_\_\_\_\_ R  
Moises Kanstadt / Mainz, \*1741 \_\_\_\_\_ R  
Jakob Mayer / Niedermay, \*1740 \_\_\_\_\_ R  
Israel Raphael Fenzi / Padua, \*1733 \_\_\_\_\_ R  
Benoit Segé / Vercueil, \*1730, \_\_\_\_\_ R  
1. Assesseur \_\_\_\_\_ R  
David Sinzheim / Strassburg, \*1737 \_\_\_\_\_ R  
1. Präsident \_\_\_\_\_ R  
Abraham Cologna / Mantua, \*1757 \_\_\_\_\_ R  
2. Assesseur \_\_\_\_\_ R  
Ventura Foa / Venedig, \*1730 \_\_\_\_\_ R  
Elias Spire / Paris, \*1738 \_\_\_\_\_ R  
Seligmann Moise / Mainz, \*1739 \_\_\_\_\_ R  
Jakob Ouri-Levi / Bouxwiller, \*1742 \_\_\_\_\_ R  
Isaac Samuel / Westhofen, \*1739 \_\_\_\_\_ R  
David Guntzburg / Hagenau, \*1746 \_\_\_\_\_ R  
Seligmann Levy / Durmenach \_\_\_\_\_ R  
Seligmann de Paris / Paris, \*1751 \_\_\_\_\_ R  
Abraham Andrade / Bayonne, \*1752 \_\_\_\_\_ R  
Samuel Wolf Levi / Worms, \*1752 \_\_\_\_\_ R  
Moise Prosper Ariani / Manloue, \*1754 \_\_\_\_\_ R  
Baruch Gugenheim / Phalsburg, \*1756 \_\_\_\_\_ R  
Jeremie Calmann / Riesheim, \*1757 \_\_\_\_\_ R

J. Mardoche Roccamartino / Nisme, \*1762 \_\_\_\_\_ R  
Moise Milhau / Carpentras, \*1760 \_\_\_\_\_ R  
Bordi Zamorran / Ferrara, \*1763 \_\_\_\_\_ R  
Graziano Neppi / Ferrara, \*1763 \_\_\_\_\_ R  
Emanuel Deutz / Koblenz, \*1763 \_\_\_\_\_ R  
Elias Aaron Lattis / Savigliano, \*1768 \_\_\_\_\_ R  
Jakob Brunswich / Winsenheim, \*1769 \_\_\_\_\_ R  
A. Montel fils \_\_\_\_\_ R  
Aaron Latis / Venedig, \*1742 \_\_\_\_\_ L  
Berr Isaac-Berr / Nancy, \*1743 \_\_\_\_\_ L  
Israel Cohen / Verona, \*1746 \_\_\_\_\_ L  
David Levi / Turin, \*1752 \_\_\_\_\_ L  
M. Formiggini / Mailand, \*1756 \_\_\_\_\_ L  
Lyon Marx / Bonn, \*1757 \_\_\_\_\_ L  
Mayer Nathan Bernkastel / Trier, \*1758 \_\_\_\_\_ L  
Olry-Hayem Worms / Metz-Paris, \*1760 \_\_\_\_\_ L  
Lipmann Cerf-Berr / Dépt. Haut-Rhin, \*1763 \_\_\_\_\_ L  
Isaac Rodrigues / Bordeaux, \*1766 \_\_\_\_\_ L  
Cerf-Jakob Goudchaux / Metz, \*1769 \_\_\_\_\_ L  
Herz Löb Lorch / Mainz, \*1772 \_\_\_\_\_ L

*Ersatzrabbiner*

Mendel Prague / Paris, \*1767  
Moises Hertz Mosbach / Paris, \*1777  
Betsallel Milhau

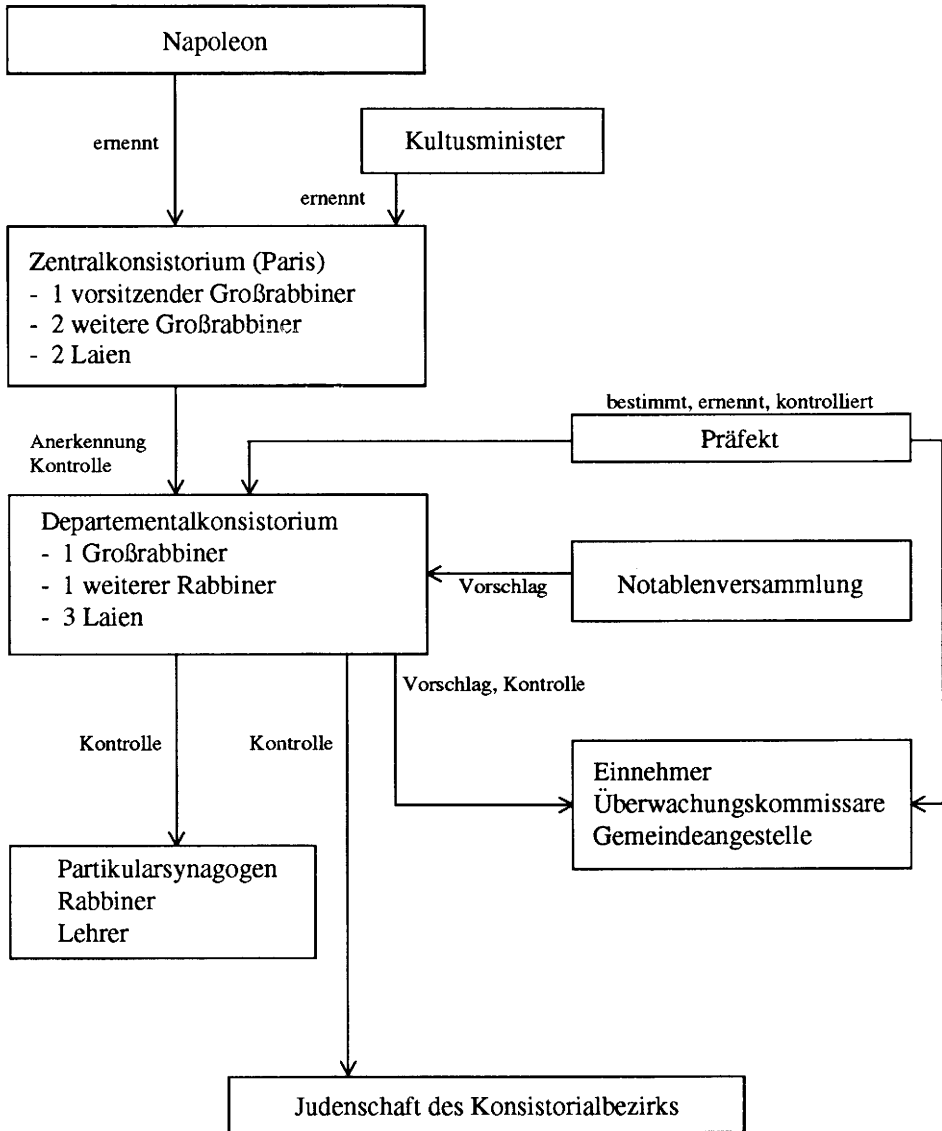
*Ersatzlaien*

J. Emm. Ottolenghi  
Samuel Ghediglia  
Emilio Vita  
Jer. Dreyfuss  
Jer. Hirsch / Saarbrücken  
Felix Levi  
Michael Beer (scribe rédaction)

R \_\_\_ Mardoche Cohen / Verdun, \*1757  
R \_\_\_ Liberman Samson / Dépt. Mont-Tonn, \*1760  
R \_\_\_ Mardoche Roccamartino, \*1760  
R \_\_\_ Abraham Samuel / Landau, \*1762  
R \_\_\_ Lion Nathan Salomon / Homburg, \*1757  
R \_\_\_ Abraham Mouskat / Nismes, \*1766  
R \_\_\_ Jakob Carmi / Reggio, \*1769  
R \_\_\_ Samuel Marx Levi / Trier, \*1775  
L \_\_\_ Saul Crémieux / Paris, \*1740  
L \_\_\_ Benoit Fanno / Manloue, \*1743  
L \_\_\_ Abraham Cahen / Saverne, \*1746  
L \_\_\_ S. Costantini / Marseille, \*1747  
L \_\_\_ Aaron Schmoll / Paris, \*1754  
L \_\_\_ Aron Friedberg / Bingen  
L \_\_\_ Marx Zay / Bayonne, \*1758  
L \_\_\_ Abraham Furtado / Bordeaux, \*1758  
L \_\_\_ Samuel Wittersheim / Hagenau, \*1761  
L \_\_\_ Baruch Cerf-Berr / Paris, \*1766  
L \_\_\_ Theodore Cerf-Berr / Paris, \*1766  
L \_\_\_ Rodrigues fils / Paris, \*1769  
L \_\_\_ Avigdor / Nizza, \*1776



Kultusorganisation der Juden  
(nach dem Dekret vom 17. März 1808)



Dissertation des Fachbereichs III der Universität Trier

1. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schieder

2. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Alfred Haverkamp

Tag der letzten mündlichen Prüfung:

25. Juni 1992